Handbuch

zum

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Eine systematische Zusammenstellung

aller in den Ministerial-Blättern der inneren Verwaltung in den Jahren 1840 bis einschl. 1864 enthaltenen, auf die innere Administration Bezug habenden Rescripte und Verordnungen.

Von

J. A. Koffler,

Amtmann und Polizei-Anwalt zu Warstein.

Mit einem Sach- und chronologischen Register.

Erster Band.

Arnsberg.
Verlag von A. L. Ritter.
1868.

Inhalts-Verzeichniß.

1. Theil.

2. Theil.

Sach-Register.

Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Werkes. Die fette **2** mit) vor der Zahl bedeutet, daß das betreffende Ministerial-Reskript sich im zweiten Bande befindet, alle Anderen sind im ersten Band enthalten.

C.

Ca — Cl — Co — Cr — Cu — siehe Ka — Kl 2c. mit Ausschluß der Eigennamen.

D.

E.

H.

J.

†

M.

P.

Q.

R.

T.

U.

Z.

Angefertigt von dem Post-Eleven **Louis Koffler** und dem Bureau-Gehülfen **Carl Koffler** zu **Warstein**.

Chronologisches Register.

Dasselbe ist für solche Fälle angefertigt, wenn Beziehung auf Rescripte genommen wird, welche im Sachregister unter verschiedenen Rubriken zu suchen sein dürften.

Das Sternchen vor der Zahl (*) bedeutet, daß das Rescript im zweiten Bande des Werkes befindlich ist.

Die in Klammern befindliche 2 hinter dem Datum (2), welche einigemal vorkommt, bedeutet, daß ein Rescript von gleichem Tage zweimal auf derselben Seite steht.

Im Abschnitte XXVII **General-Post-Verwaltung** wird im Werke häufig auf Nr. 4 oder auf „alle Amtsblätter" hingewiesen. Die Anführung dieser Rescripte im chronologischen Register ist als nicht wesentlich unterblieben.

1840.	pag.	1840.	pag.	1840.	pag.	1840.	pag.
Janr. 2. . .	689	Janr. 21. . .	170	Febr. 3. . .	*273	Febr. 18. . .	*233
— 3. . .	170	— 21. (2) .	273	— 3. . .	476	— 18. . .	272
— 3. (2) .	*273	— 21. (2) .	*469	— 5. . .	*3	— 19. . .	274
— 5. . .	*245	— 21. . .	573	— 5. . .	*577	— 20. . .	*577
— 5. . .	688	— 21. . .	*576	— 5. . .	*884	— 20. . .	*578
— 6. . .	*698	— 21. . .	*772	— 6. . .	*469	— 21. . .	476
— 7. . .	573	— 22. . .	170	— 6. . .	477	— 22. . .	*273
— 8. . .	272	— 22. . .	767	— 7. . .	*728	— 22. . .	*577
— 8. . .	573	— 22. . .	*772	— 8. . .	*3	— 22. . .	*787
— 8. . .	689	— 24. . .	199	— 8. . .	274	— 23. . .	*577
— 9. . .	573	— 24. . .	*576	— 10. . .	*2	— 24. . .	*3
— 10. . .	*1	— 24. . .	778	— 10. . .	28	— 24. . .	170
— 10. . .	272	— 25. . .	*2	— 11. . .	29	— 24. . .	*182
— 10. . .	*340	— 25. . .	*233	— 11. . .	171	— 24. . .	241
— 10. . .	477	— 25. . .	273	— 11. . .	274	— 24. . .	273
— 10. . .	*606	— 25. . .	475	— 11. . .	*469	— 24. . .	*342
— 11. . .	*349	— 25. . .	*697	— 11. . .	*728	— 25. . .	170
— 11. . .	712	— 25. . .	*727	— 12. . .	273	— 25. . .	574
— 12. . .	*1	— 25. . .	*798	— 13. . .	*576	— 26. . .	*177
— 12. . .	*772	— 26. . .	*1	— 14. . .	*146	— 26. . .	*344
— 13. . .	170	— 26. . .	*2	— 14. . .	*727	— 27. . .	*146
— 13. . .	*214	— 28. . .	*576	— 15. . .	274	— 27. . .	200
— 13. . .	272	— 28. . .	*727	— 16. . .	*513	— 28. . .	27
— 13. . .	272	— 29. . .	*145	— 16. . .	*576	— 28. . .	*182
— 13. . .	*273	— 29. . .	*513	— 16. . .	*841	— 28. . .	*232
— 13. . .	*576	— 30. . .	*1	— 17. . .	*182	— 28. . .	273
— 13. . .	*797	— 30. . .	*577	— 17. . .	*245	— 29. . .	*3
— 13. . .	*841	— 30. (2) .	745	— 17. . .	279	— 29. . .	*4
— 14. . .	*727	— 30. . .	*841	— 17. . .	280	— 29. . .	27
— 15. . .	272	— 31. . .	*2	— 17. . .	*469	— 29. (2) .	28
— 16. . .	*273	— 31. . .	26	— 17. . .	475	— 29. . .	170
— 17. . .	272	— 31. . .	26	— 17. . .	573	— 29. . .	*273
— 18. . .	476	— 31. . .	199	— 17. . .	689	— 29. . .	*514
— 19. . .	*513	— 31. . .	*216	— 17. . .	*728	— 29. . .	*577
— 20. . .	273	— 31. . .	*340	— 17. . .	745	— 29. . .	*578
— 20. . .	*341	— 31. . .	*697	— 18. . .	*3	März 1. . .	712

1840.		pag.	1840.		pag.	1840.		pag.	1840.		pag.
Juni	9.	*214	Juli	4.	*584	Juli	29.	480	Aug.	21.	277
—	10.	276	—	6.	*471	—	29.	690	—	21.	482
—	10.	*729	—	6.	*772	—	30.	*177	—	22.	37
—	11.	174	—	7.	275	—	30.	278	—	22.	*348
—	12.	274	—	7.	*277	—	31. (2)	174	—	22.	577
—	12.	*275	—	7.	*279	—	31.	*215	—	24.	*347
—	12.	276	—	7.	*798	—	31.	242	—	25.	36
—	12.	689	—	8.	*246	—	31. (2)	*246	—	26.	278
—	12.	779	—	8.	*346	—	31.	276	—	26.	*472
—	13.	35	—	8.	*772	—	31.	*515	—	26. (2)	577
—	14.	173	—	9.	*6	—	31.	*582	—	27.	*147
—	15.	*215	—	9.	*233	—	31.	*730	—	27.	*148
—	15.	479	—	9.	276	—	31.	746	—	27.	278
—	16.	*5	—	9.	*277	Aug.	1.	578	—	27.	*349
—	16.	*146	—	9.	*281	—	2.	*471	—	27.	*515
—	16.	*345	—	9.	*472	—	2.	*729	—	27.	712
—	17.	*5	—	10.	174	—	3.	*184	—	28.	*6
—	17. (2)	*471	—	10.	*279	—	3.	*346	—	28.	482
—	17.	479	—	10.	574	—	3.	*798	—	28.	578
—	18.	276	—	12.	174	—	4.	36	—	29.	38
—	18.	*343	—	12.	*233	—	4.	*215	—	30. (2)	579
—	18.	*344	—	13.	*215	—	4.	*216	—	31.	*7
—	18.	*349	—	13.	*215	—	4.	*281	—	31.	*184
—	18.	690	—	13.	*277	—	5.	*5	—	31.	*216
—	19.	*183	—	13.	*347	—	6.	*6	—	31.	*346
—	20.	275	—	14.	*184	—	7.	*148	—	31.	*349
—	20. (2)	*275	—	14.	482	—	7.	276	—	31.	*731
—	20.	576	—	15.	*147	—	7.	277	Sept.	1.	*281
—	22.	35	—	15.	*148	—	10.	*184	—	2.	*177
—	22.	*343	—	15.	*184	—	10.	201	—	2.	*280
—	23.	*277	—	15.	275	—	10.	*349	—	2.	*281
—	24.	479	—	16.	37	—	10.	*730	—	3.	174
—	25.	275	—	16.	*184	—	10.	*888	—	5.	38
—	26.	34	—	17.	37	—	11.	*215	—	6.	*246
—	26. (2)	173	—	17.	276	—	11.	*471	—	6.	*347
—	26.	*285	—	17.	*280	—	11.	*583	—	7.	*148
—	26.	*582	—	17.	746	—	12.	174	—	8.	175
—	26.	*798	—	18. (3)	*6	—	13.	*348	—	8. (2)	690
—	27.	36	—	18.	242	—	13.	578	—	9.	*203
—	27. (2)	*729	—	18. (2)	*276	—	15.	*7	—	9.	278
—	27.	*731	—	20.	*471	—	15.	277	—	9.	*348
—	28.	35	—	20.	779	—	16.	*515	—	9.	*582
—	28.	*344	—	21.	480	—	17.	277	—	9.	*583
—	29.	172	—	21.	*884	—	17.	*348	—	10.	37
—	29.	*345	—	22.	37	—	18.	*5	—	10.	*276
—	29.	479	—	23.	*6	—	18.	*6	—	10.	280
—	30. (2)	*5	—	23.	*6	—	18.	36	—	11.	38
—	30.	36	—	23.	37	—	18.	*184	—	11.	*216
—	30.	174	—	23.	242	—	18.	*730	—	11.	713
—	30.	200	—	23.	277	—	19.	*6	—	12.	278
—	30.	*275	—	23.	*729	—	19.	30	—	12.	*279
—	30.	277	—	23.	*779	—	19.	579	—	12.	*280
—	30.	316	—	24.	*346	—	19. (2)	690	—	13.	*280
—	30.	479	—	24.	*841	—	20.	*7	—	13.	*583
—	30. (2)	*581	—	26.	201	—	20.	*146	—	14.	*216
Juli	1.	578	—	27.	*346	—	20.	277	—	14.	*355
—	2.	*789	—	28.	*6	—	20.	483	—	15.	*147
—	3.	*277	—	28.	480	—	20.	*515	—	16.	*7
—	4.	578	—	29.	*147	—	21.	*177	—	16.	175

1841.		pag.
Febr.	20.	*473
——	20.	*699
——	22.	*733
——	25.	44
——	25.	*354
——	25.	*792
——	26.	282
——	27.	282
——	27.	*353
——	27.	*585
——	28.	42
——	28.	43
——	28.	175
——	28.	*184
——	28.	243
——	28.	*284
——	28.	*285
——	28.	*351
——	28.	*358
——	28.	*473
——	28.	*473
März	3.	484
——	5.	*284
——	5.	484
——	6.	282
——	6.	*733
——	7.	202
——	8.	43
——	10.	779
——	11.	282
——	11.	*720
——	12.	767
——	12.	779
——	14.	*203
——	15.	43
——	16.	*792
——	17.	*9
——	17.	484
——	18.	176
——	18.	485
——	18.	*586
——	18.	691
——	18.	*885
——	19.	176
——	19.	*286
——	20.	485
——	20.	583
——	22.	283
——	22.	485
——	22.	691
——	22.	*773
——	23.	*355
——	23.	*356
——	23.	484
——	23.	691
——	24.	*234
——	25.	*9
——	25.	283
——	26.	243

1841.		pag.
März	27.	203
——	27.	747
——	29. (2)	582
——	30.	*355
——	30.	*732
——	31.	246
——	31.	*517
——	31.	*733
April	2.	43
——	2.	*203
——	2.	*354
——	2.	584
——	3.	243
——	3.	*516
——	4.	202
——	4.	583
——	5.	*841
——	8.	485
——	9.	767
——	10.	*10
——	10.	*10
——	10.	282
——	10.	583
——	10.	*773
——	11.	*10
——	13.	175
——	14.	583
——	16.	*285
——	17.	74
——	20.	*356
——	21.	45
——	21.	*185
——	24.	*588
——	26.	*235
——	26.	*286
——	26.	*585
——	27.	283
——	29.	*10
——	30.	*10
——	30.	46
——	30.	*516
——	30. (4)	*586
Mai	2.	*286
——	2.	*733
——	4. (2)	*473
——	5.	485
——	6.	*733
——	8.	*473
——	9.	*841
——	10.	283
——	10.	747
——	11.	*358
——	11.	*473
——	11.	692
——	12.	*247
——	12.	*516
——	13.	*587
——	14.	*9
——	17.	*185

1841.		pag.
Mai	19.	44
——	19.	*517
——	20.	*10
——	21.	*587
——	22.	*885
——	23.	*10
——	23.	*286
——	24.	*9
——	24.	*12
——	24.	283
——	24.	*356
——	25.	176
——	25.	*246
——	25.	*734
——	26.	45
——	27.	691
——	27.	*773
——	28.	767
——	29.	45
——	29.	585
——	31.	*10
Juni	1.	*357
——	2.	585
——	3.	*517
——	4.	*185
——	4.	583
——	5.	*586
——	8.	283
——	11.	*10
——	11.	747
——	12.	43
——	12.	45
——	12.	46
——	12.	*357
——	12.	*473
——	12.	*841
——	15.	176
——	15.	747
——	16.	45
——	16. (2)	*357
——	16.	*587
——	17.	*10
——	18.	284
——	18.	*358
——	21.	*235
——	22.	485
——	23.	45
——	23.	203
——	24.	747
——	25.	244
——	25.	692
——	26.	*586
——	28.	*288
——	28.	*358
——	29.	244
——	29.	*333
——	29.	*473
——	30.	*184
——	30.	*734

1841.		pag.
Juni	30.	*842
Juli	1.	286
——	4.	284
——	5.	287
——	5.	585
——	5.	*588
——	5.	780
——	6.	*792
——	7.	*734
——	8.	*734
——	9.	176
——	10.	*588
——	11.	*333
——	12.	*588
——	12.	*720
——	13.	46
——	13.	244
——	14.	692
——	15.	584
——	16.	*287
——	16.	584
——	17.	46
——	17.	46
——	17.	284
——	20.	*11
——	20.	284
——	20.	*588
——	22.	*359
——	22.	*799
——	23. (2)	714
——	24.	46
——	24.	284
——	24. (2)	285
——	24.	286
——	24.	*287
——	24.	485
——	24.	486
——	26.	286
——	27.	485
——	28.	46
——	28.	*185
——	28.	*287
——	28.	*359
——	29.	285
——	29.	*700
——	30.	284
——	31. (2)	*150
——	31.	585
Aug.	4.	*11
——	4.	244
——	4.	245
——	4.	*359
——	5.	*588
——	6.	283
——	10.	*11
——	11.	47
——	11.	*150
——	11.	*734
——	12.	*203

1842.

1843.		pag.
Juni	12.	498
——	13.	297
——	13.	*774
——	13.	*774
——	14.	*295
——	14.	*602
——	16.	597
——	17.	296
——	18.	*22
——	21.	299
——	21.	*843
——	23.	*382
——	23.	*520
——	25.	296
——	26.	*475
——	27.	*383
——	27.	596
——	27.	*603
——	28.	61
——	28.	298
——	28.	*784
——	30.	298
Juli	3.	*22
——	3.	*743
——	5.	*205
——	5.	*601
——	6.	*744
——	7.	59
——	9.	*188
——	9.	298
——	15.	*238
——	15.	*602
——	16.	298
——	16.	*382
——	16.	*784
——	17.	*135
——	17	299
——	18.	*22
——	18.	*135
——	18.	297
——	18.	298
——	18.	696
——	20.	298
——	20.	299
——	21.	60
——	21.	*205
——	21.	*295
——	21.	298
——	22.	*155
——	23. (2)	*384
——	25.	597
——	26.	*383
——	28.	499
——	28.	*602
——	29.	297
——	31.	*22
——	31. (2)	60
Aug.	1.	*188
——	3.	*744

1843.		pag.
Aug.	4.	*521
——	5.	61
——	5.	304
——	7.	308
——	8.	*22
——	10.	*22
——	10.	60
——	10.	*205
——	11.	304
——	11.	*603
——	12.	304
——	14.	303
——	14.	597
——	15.	*704
——	15.	*843
——	16.	303
——	17.	*553
——	18.	*219
——	19.	*520
——	20.	*843
——	21.	306
——	23.	603
——	24.	*295
——	26.	498
——	28.	*22
——	28.	*603
——	28.	*744
——	29.	*155
——	31.	*22
——	31.	60
——	31.	*220
——	31.	304
——	31.	*333
Sept.	1.	498
——	2.	305
——	2.	782
——	4.	*388
——	7. (2)	*383
——	9.	*220
——	9.	305
——	9.	*554
——	9.	782
——	11.	*220
——	12.	*22
——	13.	305
——	13.	307
——	13.	*385
——	14.	306
——	16.	*220
——	17.	62
——	17.	*386
——	18.	*521
——	19.	*704
——	20.	*248
——	20. (2)	*554
——	28.	*296
——	29.	62
——	30.	*220
Oct.	2.	*704

1843.		pag.
Oct.	4.	*745
——	5.	*155
——	5.	*296
——	7.	*23
——	7.	*602
——	7.	*604
——	8.	*843
——	10.	*843
——	12.	*385
——	12.	498
——	13.	307
——	13.	*603
——	14.	62
——	16.	*602
——	17.	*389
——	18.	207
——	20.	305
——	20.	*387
——	20.	*520
——	21.	307
——	21.	749
——	22.	62
——	22.	*602
——	22.	*704
——	25.	62
——	27.	*386
——	29.	*205
——	31. (2)	*521
——	31.	*844
Nov.	3.	306
——	5.	*333
——	5.	*387
——	6.	*188
——	7.	*188
——	7.	308
——	9.	*135
——	9.	*249
——	11.	*156
——	11.	502
——	13.	*387
——	14.	*802
——	14.	*843
——	15.	*745
——	22.	*475
——	23.	*296
——	25.	306
——	25.	*387
——	25.	*745
——	26.	307
——	26.	499
——	27.	*23
——	27.	*189
——	29.	*705
——	30.	*238
——	30.	*296
Dec.	2.	63
——	2. (2)	*802
——	4.	*189
——	6.	*249

1843.		pag.
Dec.	12.	63
——	12.	499
——	12.	*603
——	14.	*296
——	15.	*23
——	16.	*802
——	20.	500
——	20.	782
——	21.	*333
——	21.	*704
——	22.	*23
——	24.	*220
——	24.	*554
——	26.	*232
——	26.	499
——	26.	*604
——	28.	63
——	28.	308
——	28.	*388
——	31. (2)	*23
——	31.	*189
——	31.	*297
——	31.	307
——	31.	*333
1844.		
Janr.	4.	180
——	4.	*521
——	6.	499
——	8.	308
——	10.	*296
——	12.	308
——	12.	500
——	13.	308
——	15.	*249
——	16.	500
——	17.	*156
——	18.	*388
——	18.	*802
——	19.	*475
——	21.	*24
——	22.	*745
——	23.	307
——	24.	312
——	24. (2)	599
——	24.	*605
——	25.	*238
——	27.	*388
——	27.	599
——	30.	597
——	30.	782
——	31.	*179
——	31.	*297
——	31.	*605
——	31.	*745
Febr.	3.	597
——	7.	599
——	8. (2)	*604
——	10.	*23

1844.	pag.
Sept. 29. . .	318
Oct. 1. . .	*611
—— 2. . .	602
—— 5. . .	*722
—— 8. . .	319
—— 9. . .	602
—— 11. . .	*611
—— 12. . .	*746
—— 13. . .	750
—— 15. . .	*27
—— 18. . .	*27
—— 18. . .	*611
—— 20. . .	*605
—— 22. . .	603
—— 23. . .	319
—— 25. . .	319
—— 28. . .	*300
—— 31. . .	*250
Nov. 3. . .	*392
—— 4. . .	*189
—— 4. . .	319
—— 6. . .	*612
—— 10. . .	*301
—— 12. . .	*190
—— 13. . .	*614
—— 14. . .	319
—— 14. . .	696
—— 16. . .	64
—— 16. . .	*190
—— 16. . .	*300
—— 20. . .	*239
—— 22. . .	*190
—— 23. . .	*157
—— 23. . .	*301
—— 23. . .	*477
—— 24. . .	769
—— 26. . .	*27
—— 26. . .	*300
—— 29. . .	504
—— 29. . .	505
—— 30. . .	320
—— 30. . .	322
—— 30. (2) .	*300
—— 30. . .	*392
Dec. 2. . .	320
—— 3. . .	320
—— 6. . .	*250
—— 7. . .	*301
—— 7. (2) .	*612
—— 8. . .	602
—— 8. . .	603
—— 9. . .	313
—— 10. . .	*27
—— 10. . .	504
—— 12. . .	*705
—— 20. . .	*392
—— 20. . .	*476
—— 20. . .	603
—— 21. . .	320

1844.	pag.
Dec. 22. . .	*301
—— 22. . .	504
—— 22. . .	*555
—— 23. (2) .	*157
—— 23. . .	320
—— 23. . .	321
—— 23. . .	*774
—— 24. . .	*392
—— 26. . .	*28
—— 30. . .	*252
—— 30. . .	319

1845.

1845.	pag.
Janr. 1. . .	515
—— 3. . .	321
—— 7. . .	603
—— 9. . .	181
—— 12. . .	320
—— 13. . .	*612
—— 14. . .	*334
—— 15. . .	747
—— 19. . .	*845
—— 20. . .	211
—— 23. . .	71
—— 23. . .	211
—— 25. . .	*28
—— 26. . .	*612
—— 27. . .	*803
—— 29. . .	*239
—— 30. . .	*845
—— 31. . .	71
—— 31. . .	*157
—— 31. . .	*715
—— 31. . .	*845
Febr. 3. . .	322
—— 4. . .	*477
—— 4. . .	515
—— 5. . .	321
—— 6. . .	*477
—— 6. . .	604
—— 7. . .	321
—— 7. . .	322
—— 7. . .	*612
—— 7. . .	*612
—— 8. . .	*612
—— 10. . .	*476
—— 10. . .	*747
—— 11. . .	211
—— 11. . .	783
—— 12. . .	321
—— 14. . .	*28
—— 15. . .	604
—— 16. . .	505
—— 17. . .	*613
—— 19. . .	*477
—— 20. . .	322
—— 21. . .	*613
—— 22. . .	*845

1845.	pag.
Febr. 25. . .	*28
—— 25. . .	715
—— 26. . .	505
—— 26. . .	*785
—— 27. . .	72
—— 27. . .	505
März 1. . .	74
—— 3. . .	*722
—— 4. . .	*301
—— 5. . .	*221
—— 8. . .	*190
—— 11. . .	322
—— 12. . .	251
—— 14. . .	604
—— 15. . .	*393
—— 19. . .	*748
—— 21. . .	*28
—— 21. . .	*28
—— 21. . .	*301
—— 21. . .	*392
—— 22. . .	*157
—— 22. . .	*190
—— 22. . .	*747
—— 24. . .	323
—— 28. . .	*28
—— 28. . .	*392
—— 28. . .	*522
—— 29. . .	*521
—— 30. . .	72
—— 31. . .	*29
—— 31. . .	*301
—— 31. . .	*334
—— 31. . .	604
April 2. . .	*28
—— 3. . .	*393
—— 4. . .	*478
—— 7. . .	*521
—— 7. . .	604
—— 11. . .	*394
—— 11. . .	*478
—— 11. . .	*613
—— 11. . .	*614
—— 12. . .	*301
—— 14. . .	181
—— 14. . .	323
—— 14. . .	*393
—— 14. . .	*477
—— 17. . .	211
—— 17. . .	*748
—— 20. . .	*28
—— 20. . .	*555
—— 21. . .	73
—— 22. . .	324
—— 22. . .	*790
—— 23. . .	*30
—— 24. . .	73
—— 25. . .	324
—— 25. . .	329
—— 26. . .	*787

1845.	pag.
April 28. . .	505
—— 29. . .	74
—— 30. . .	323
—— 30. . .	513
Mai 2. . .	323
—— 3. . .	324
—— 4. . .	604
—— 5. . .	*206
—— 6. . .	72
—— 7. . .	*158
—— 7. . .	*334
—— 8. . .	181
—— 8. . .	324
—— 8. . .	505
—— 9. . .	73
—— 9. . .	*252
—— 9. . .	*301
—— 9. . .	*394
—— 9. . .	*522
—— 9. . .	696
—— 13. . .	*29
—— 13. (2) .	323
—— 14. . .	*28
—— 14. . .	*614
—— 14. . .	*886
—— 15. . .	*787
—— 16. . .	*302
—— 17. . .	513
—— 19. . .	*135
—— 19. . .	*804
—— 21. . .	72
—— 22. . .	324
—— 23. . .	211
—— 23. . .	329
—— 28. . .	604
—— 29. . .	*522
—— 31. . .	*29
Juni 3. . .	*395
—— 4. . .	251
—— 5. . .	*253
—— 5. . .	*302
—— 7. . .	*394
—— 8. . .	750
—— 9. . .	*30
—— 9. . .	*302
—— 9. . .	325
—— 10. . .	*523
—— 10. . .	*804
—— 12. . .	*30
—— 12. . .	*394
—— 12. . .	696
—— 14. . .	*302
—— 15. . .	*190
—— 16. . .	73
—— 17. . .	*29
—— 17. . .	*748
—— 19. . .	*29
—— 19. . .	251
—— 19. . .	*614

1847.		pag.
Juli	3. . .	*47
——	3. . .	*846
——	5. . .	520
——	6. . .	*159
——	6. . .	344
——	7. . .	343
——	10. . .	84
——	10. . .	*412
——	10. . .	*556
——	10. . .	609
——	11. . .	344
——	12. . .	*158
——	12. . .	*412
——	13. . .	*707
——	17. . .	*622
——	19. . .	*48
——	19. . .	784
——	20. . .	518
——	22. . .	215
——	23. . .	*335
——	24. . .	253
——	24. . .	612
——	27. . .	*208
——	27. . .	*478
——	30. . .	*180
——	30. . .	215
——	30. . .	522
——	31. . .	*48
——	31. . .	771
Aug.	4. . .	*622
——	5. . .	*223
——	5. . .	253
——	5. . .	*750
——	6. . .	253
——	6. . .	*413
——	6. . .	*846
——	7. . .	522
——	8. . .	84
——	8. . .	*557
——	9. . .	344
——	9. . .	697
——	10. . .	*208
——	12. . .	345
——	12. . .	610
——	13. . .	*48
——	15. . .	*136
——	15. . .	183
——	15. . .	*414
——	17. . .	*811
——	19. . .	*47
——	20. . .	84
——	20. . .	85
——	20. . .	*414
——	21. . .	*623
——	24. . .	344
——	26. . .	*416
——	28. . .	*335
——	28. . .	*622
——	31. . .	*48

1847.		pag.
Aug.	31. . .	*224
——	31. . .	*526
——	31. . .	*751
Sept.	3. . .	*49
——	3. . .	*136
——	3. . .	612
——	4. . .	*208
——	4. . .	612
——	5. . .	*811
——	6. . .	*307
——	10. . .	*413
——	11. . .	*345
——	12. . .	*557
——	14.(2) .	*49
——	16. . .	85
——	16. . .	*159
——	16. . .	611
——	17. . .	*811
——	20. . .	*623
——	24. . .	*415
——	24. . .	522
——	25. . .	521
——	25. . .	*557
——	28. . .	*623
——	29. . .	*751
——	30. . .	*557
Oct.	1. . .	521
——	2. . .	345
——	4. . .	*49
——	6. . .	*50
——	11. . .	*50
——	11. . .	*224
——	11. . .	*242
——	13. . .	*622
——	14. . .	*415
——	17. . .	*208
——	18. . .	*51
——	18. . .	613
——	22. . .	*50
——	22. . .	216
——	24. . .	*49
——	24. . .	*624
——	24. . .	*811
——	25. . .	*255
——	25. . .	*707
——	25. . .	*750
——	26. . .	216
——	28. . .	*307
——	29. . .	*50
——	29. . .	*307
——	30. . .	347
——	31. . .	346
Nov.	3. . .	*242
——	5. . .	*785
——	9. . .	*224
——	10. . .	*159
——	10. . .	346
——	11. . .	*307
——	11. . .	345

1847.		pag.
Nov.	12. . .	*623
——	15. . .	183
——	15. . .	346
——	17. . .	345
——	18. . .	253
——	18. . .	*415
——	22. . .	216
——	24. . .	*50
——	24. . .	771
——	27. . .	*811
——	29. . .	*812
——	30. . .	*50
——	30. . .	*416
Dec.	1. . .	*308
——	1. . .	*416
——	2. . .	*50
——	2. . .	*159
——	2. . .	253
——	4. . .	*557
——	6. . .	*335
——	6. . .	*51
——	6. . .	*886
——	7. . .	346
——	10. . .	*624
——	11. . .	85
——	13. . .	*478
——	15. . .	*812
——	16. . .	*136
——	16. . .	*308
——	17. . .	216
——	20. . .	85
——	21. . .	522
——	23. . .	347
——	23. . .	348
——	23. . .	523
——	24. . .	*308
——	24. . .	697
——	24. . .	*750
——	26. . .	*50
——	30. . .	*417
——	30. . .	522
——	30. . .	*886
——	31. . .	*52
——	31. . .	346
——	31. . .	*812

1848.

Janr.	3. . .	*209
——	3. . .	*750
——	4. . .	346
——	10. . .	697
——	12. . .	*416
——	12. . .	716
——	12. . .	*795
——	14. . .	86
——	14. . .	784
——	16. . .	85
——	16. . .	*308

1848.		pag.
Janr.	17. . .	697
——	18. . .	*557
——	18. . .	*846
——	19. . .	*224
——	21. . .	*416
——	22. . .	697
——	22. . .	*886
——	23. . .	*160
——	24. . .	*193
——	27.(2) .	*812
——	28. . .	*308
——	31.(2) .	*51
Febr.	1. . .	347
——	2. . .	185
——	2. . .	347
——	2. . .	523
——	2. . .	*558
——	3. . .	*785
——	4. . .	*51
——	4. . .	*814
——	6. . .	86
——	12. . .	86
——	12. . .	*775
——	13. . .	*308
——	13. . .	*706
——	15. . .	*624
——	16. . .	613
——	18. . .	*417
——	21. . .	184
——	23. . .	*708
——	25. . .	*309
——	26. . .	86
——	28. . .	*775
März	6. . .	*418
——	8.(2) .	*51
——	9. . .	*417
——	9. . .	*527
——	11. . .	185
——	11. . .	523
——	15. . .	347
——	18. . .	3
——	18. . .	*52
——	18. . .	613
——	19. . .	87
——	20.(2) .	87
——	20. . .	*136
——	20. . .	*557
——	20. . .	*888
——	21. . .	3
——	21. . .	4
——	21. . .	87
——	21. . .	*418
——	22. . .	4
——	24. . .	5
——	27. . .	86
——	27. . .	*418
——	28. . .	4
——	28. . .	*52
——	28. . .	*52

1848.		pag.
Sept.	22.	*815
—	23.	7
—	23.	8
—	23.	91
—	24.	8
—	24.	8
—	25.	*53
—	25.	349
—	27.	9
—	27.	*752
—	28.	*815
—	29.	*558
—	30. (2)	*528
Oct.	3.	91
—	3.	93
—	3.	*752
—	3.	*847
—	4.	8
—	5.	186
—	5.	*419
—	5.	*795
—	7.	92
—	8.	8
—	9.	94
—	9.	349
—	9.	*421
—	13.	615
—	14.	92
—	14.	*815
—	15.	*53
—	17.	12
—	17.	*795
—	18.	*815
—	19.	616
—	20.	349
—	21.	92
—	21.	*848
—	22.	*53
—	24.	94
—	24.	615
—	27.	349
—	30.	349
Nov.	2.	*309
—	2.	*709
—	6.	*54
—	6.	615
—	6.	*848
—	7.	*310
—	8.	10
—	8.	*54
—	8.	92
—	8.	*310
—	10.	92
—	11.	10
—	11.	10
—	12.	92
—	14.	*816
—	15.	*419
—	17.	*626

1848.		pag.
Nov.	18.	11
—	18.	96
—	20.	528
—	20.	*848
—	21.	*310
—	22.	*528
—	24.	*558
—	25.	*53
—	25.	616
—	25.	*775
—	26.	12
—	28.	96
—	29.	*848
—	30.	96
—	30.	217
Dec.	2.	*816
—	3.	95
—	4.	*54
—	4.	217
—	4.	*626
—	5.	95
—	5.	*848
—	6.	95
—	6.	*816
—	7.	96
—	7.	*786
—	8.	*627
—	9.	218
—	9.	*626
—	10.	217
—	10.	*626
—	11.	95
—	12.	527
—	13.	698
—	14.	615
—	15.	*848
—	16.	*627
—	17.	*751
—	18.	97
—	19.	11
—	20.	11
—	20.	615
—	21.	527
—	23.	*54
—	23.	*848
—	25.	*54
—	26.	97
—	26.	217
—	26.	*627
—	27.	*54
—	28.	12
—	28. (2)	*848
—	30.	13

1849.

Janr.	1.	97
—	1.	98
—	1.	*848

1849.		pag.
Janr.	3.	218
—	3.	616
—	3.	*788
—	4.	97
—	4.	*849
—	5.	*882
—	6.	*54
—	6.	*419
—	6.	530
—	8.	*558
—	8.	*709
—	9.	12
—	13.	12
—	14.	*710
—	16.	*224
—	17.	349
—	18.	97
—	18.	218
—	20.	98
—	23.	*55
—	23.	*849
—	24.	*816
—	26.	528
—	27.	*478
—	27.	*710
—	28.	218
—	30.	186
Febr.	1.	*849
—	4.	218
—	6.	*137
—	7.	*54
—	7. (2)	*55
—	12.	12
—	13.	*848
—	14.	98
—	14.	616
—	14.	751
—	18.	*193
—	18.	*849
—	19.	98
—	20.	187
—	20.	*849
—	22.	99
—	24.	98
—	24.	*849
—	26.	13
—	26.	*224
—	28.	350
März	1.	531
—	2.	*337
—	3.	350
—	4.	350
—	6.	13
—	7.	*55
—	9.	350
—	9.	*775
—	10.	98
—	11.	*55
—	11.	528

1849.		pag.
März	13.	186
—	15.	*528
—	17. (2)	13
—	17.	98
—	17.	187
—	17.	*849
—	19.	99
—	19.	*528
—	20.	*710
—	23.	98
—	26.	*55
—	26.	*529
—	28.	*816
—	30. (2)	13
—	30.	186
—	31.	*56
—	31.	*627
—	31.	*628
April	2.	219
—	2.	*419
—	3.	*137
—	5.	*55
—	8.	*420
—	10.	*817
—	11.	98
—	11.	98
—	12.	*709
—	15.	350
—	15.	699
—	16.	*337
—	17.	752
—	18.	751
—	18.	*882
—	19.	187
—	22.	*775
—	23.	*56
—	23.	716
—	24.	*310
—	27.	13
—	27.	*882
—	28.	*420
—	28.	*817
—	28.	*850
—	30.	*56
—	30.	751
Mai	1.	100
—	1.	529
—	3.	99
—	3.	*310
—	4.	99
—	4.	*790
—	5.	*337
—	5.	*817
—	6.	*420
—	7.	13
—	11.	99
—	11.	*790
—	12.	*421
—	12.	*817

1850.	pag.	1850.	pag.	1850.	pag.	1850.	pag.
Janr. 12. . .	*710	März 14. . .	*851	April 29. . .	*788	Juni 6. . .	717
—— 13. . .	*312	—— 14. . .	*852	—— 29. . .	*852	—— 6. . .	*883
—— 14. . .	*59	—— 15. . .	*60	—— 30. . .	220	—— 7. . .	*61
—— 17. . .	534	—— 16. . .	106	—— 30. . .	354	—— 7. . .	*632
—— 18. . .	*822	—— 17. . .	105	—— 30. . .	*632	—— 8. . .	*753
—— 19. . .	*852	—— 17. . .	*753	—— 30. . .	*823	—— 9. . .	*137
—— 20. . .	752	—— 17. . .	*883	Mai 2. . .	354	—— 9. . .	*194
—— 21. . .	103	—— 18. . .	*313	—— 2. . .	*632	—— 10. . .	619
—— 21. . .	*312	—— 20. . .	106	—— 3. . .	355	—— 10. . .	717
—— 22. . .	102	—— 20. . .	107	—— 3. . .	*530	—— 11. . .	*424
—— 23. . .	104	—— 20. . .	189	—— 4. . .	*312	—— 12. . .	*425
—— 23. . .	*822	—— 20. . .	*630	—— 4. . .	*479	—— 12. . .	*753
—— 29. . .	352	—— 21. . .	*822	—— 5. . .	108	—— 12. . .	755
—— 30. . .	*60	—— 21. . .	*851	—— 5. . .	356	—— 12. . .	*824
—— 30. . .	*631	—— 24. . .	354	—— 6. . .	*193	—— 13. . .	*852
—— 31. . .	15	—— 25. . .	106	—— 6. . .	219	—— 14. . .	356
—— 31. . .	*822	—— 25. . .	534	—— 6. . .	717	—— 15. . .	*257
Febr. 2. . .	*256	—— 25. . .	*822	—— 7. . .	190	—— 15. . .	*313
—— 4. . .	353	—— 25. . .	*823	—— 7. . .	534	—— 15. . .	*823
—— 9. . .	59	—— 26. . .	*632	—— 7. . .	*711	—— 17. . .	535
—— 10. . .	*60	—— 27. . .	*423	—— 8. . .	*60	—— 17. . .	773
—— 12. . .	103	—— 27. . .	*530	—— 8. . .	*312	—— 18. . .	*313
—— 14. . .	*423	—— 27. . .	*786	—— 10. . .	*424	—— 18. . .	*634
—— 16. (2) .	189	—— 30. . .	106	—— 11. . .	107	—— 19. . .	*313
—— 16. . .	352	—— 31. . .	*711	—— 13. . .	190	—— 19. . .	*559
—— 16. . .	*852	April 3. . .	189	—— 13. . .	*424	—— 19. . .	*853
—— 19. . .	104	—— 3. . .	*823	—— 13. . .	618	—— 20. . .	*313
—— 19. . .	105	—— 6. . .	*194	—— 13. . .	*823	—— 20. . .	*425
—— 19. . .	*796	—— 7. . .	105	—— 14. . .	*776	—— 24. . .	*62
—— 20. . .	*631	—— 8. . .	*424	—— 14. . .	*852	—— 24. (2) .	110
—— 20. . .	*710	—— 10. . .	107	—— 15. . .	*424	—— 27. . .	*257
—— 21. . .	161	—— 11. . .	*61	—— 15. . .	*852	—— 27. . .	535
—— 22. . .	*423	—— 12. . .	772	—— 16. . .	*776	—— 28. . .	*137
—— 24. . .	772	—— 13. . .	106	—— 17. . .	*883	—— 28. . .	220
—— 24. . .	*851	—— 13. . .	354	—— 18. . .	108	—— 28. . .	*853
—— 25. . .	*630	—— 13. . .	*852	—— 20. . .	*180	—— 29. . .	357
—— 27. . .	15	—— 15. . .	*505	—— 20. . .	618	—— 30. . .	108
—— 27. . .	103	—— 15. . .	*823	—— 21. . .	108	Juli 1. . .	*532
—— 28. . .	*59	—— 16. . .	*61	—— 21. . .	*312	—— 1. . .	718
—— 28. . .	*796	—— 16. . .	105	—— 21. . .	*424	—— 3. . .	*313
März 2. . .	*786	—— 17. . .	*823	—— 22. . .	*754	—— 3. . .	*427
—— 3. . .	*631	—— 18. . .	*60	—— 23. . .	*852	—— 5. . .	357
—— 4. . .	534	—— 18. . .	*711	—— 25. . .	*632	—— 6. . .	*532
—— 5. . .	107	—— 19. (3) .	618	—— 27. . .	356	—— 7. . .	784
—— 7. . .	*630	—— 22. . .	*60	—— 27. . .	*633	—— 8. . .	619
—— 7. . .	*775	—— 22. . .	*61	—— 30. . .	*194	—— 9. . .	*63
—— 7. . .	*822	—— 23. . .	107	—— 30. . .	*312	—— 10. . .	110
—— 8. . .	*788	—— 24. . .	*60	—— 30. . .	*425	—— 10. . .	*759
—— 10. . .	106	—— 25. . .	534	—— 30. . .	*559	—— 11. . .	534
—— 10. . .	*631	—— 25. . .	*786	—— 31. . .	*852	—— 11. . .	*883
—— 11. . .	*60	—— 25. . .	*883	Juni 1. . .	*61	—— 12. . .	619
—— 11. (2) .	255	—— 26. . .	353	—— 1. . .	*633	—— 13. . .	*62
—— 12. . .	104	—— 26. . .	355	—— 1. . .	*753	—— 13. . .	254
—— 12. . .	*423	—— 26. . .	356	—— 1. . .	*776	—— 13. . .	*425
—— 12. . .	*822	—— 27. . .	219	—— 3. . .	619	—— 13. . .	619
—— 13. . .	*631	—— 27. . .	*424	—— 4. . .	*193	—— 15. . .	111
—— 14. . .	353	—— 27. . .	753	—— 5. . .	*137	—— 15. . .	*634
—— 14. . .	*423	—— 28. . .	189	—— 6. . .	*137	—— 17. . .	109
—— 14. . .	*776	—— 29. . .	*61	—— 6. . .	355	—— 19. . .	*257

1852.		pag.
Aug.	30.	367
Sept.	1.	122
——	3.	*756
——	5.	*163
——	6.	*648
——	10.	*712
——	12.	*860
——	15.	*648
——	16.	*436
——	17.	*859
——	19.	*560
——	20.	*860
——	21.	254
——	21. (2)	*560
——	21.	627
——	23.	*74
——	23.	*257
——	24.	122
——	25.	*257
——	25.	369
——	27.	*860
——	29.	*73
——	30. (2)	*437
——	30.	774
Oct.	2.	*73
——	5.	*74
——	6.	123
——	7.	*860
——	8.	*316
——	11.	700
——	12.	627
——	12.	*648
——	13.	*163
——	13.	*647
——	13.	700
——	14.	*860
——	15.	123
——	16.	774
——	18.	*163
——	20.	*74
——	20.	*648
——	21.	*437
——	24.	627
——	26.	547
——	29.	*74
——	31.	*712
Nov.	2.	123
——	2.	*860
——	3.	774
——	5.	367
——	5.	368
——	5.	785
——	6.	368
——	6.	*831
——	9.	774
——	12.	701
——	14.	*198
——	15.	*648
——	16.	*316

1852.		pag.
Nov.	16.	*535
——	16.	627
——	18.	*861
——	19.	*75
——	19.	774
——	24.	*74
——	24.	775
——	25.	123
——	25.	369
——	25.	*860
——	26.	*437
Dec.	1.	*648
——	2.	124
——	2.	*163
——	3.	*481
——	3.	774
——	4.	192
——	4.	*481
——	4.	756
——	6.	*796
——	9.	*649
——	10.	369
——	11.	*75
——	11.	374
——	13.	*200
——	15.	369
——	17.	255
——	17.	368
——	19.	*258
——	21.	371
——	23.	*830
——	23.	*860
——	23.	*861
——	26.	785
——	28.	627
——	30.	*163
——	30.	775

1853.

Janr.	2.	*75
——	5.	*75
——	7.	*437
——	7.	*861
——	9.	*75
——	12.	120
——	13.	*164
——	14.	124
——	14.	193
——	15.	*437
——	18.	369
——	18.	371
——	18.	*861
——	19.	*535
——	19.	*790
——	20.	125
——	20.	*316
——	20.	*756
——	22.	628

1853.		pag.
Janr.	22.	*650
——	23.	*212
——	26.	*75
——	26.	*76
——	26.	*438
——	28.	724
——	31.	124
——	31.	547
——	31.	701
——	31.	*796
——	31.	*831
Febr.	1.	*862
——	3.	*75
——	3.	*438
——	4.	627
——	9.	*831
——	10.	*650
——	11.	*649
——	12.	775
——	16.	*724
——	17.	785
——	19.	371
——	19.	*756
——	24.	*438
——	25.	*535
——	26.	372
——	28.	125
——	28.	*139
März	1.	*439
——	4.	*317
——	5.	*200
——	9.	*76
——	11.	*316
——	12.	124
——	12.	372
——	13.	*76
——	19.	*76
——	23.	*200
——	23.	*438
——	24.	*536
——	25.	*200
——	26.	125
——	27.	*211
——	30.	226
——	31.	*713
April	1.	*76
——	2.	628
——	7.	*76
——	7.	*164
——	7.	547
——	7.	775
——	8.	628
——	9.	*439
——	10.	*560
——	12.	628
——	12.	*650
——	13.	*861
——	15.	*438
——	15.	*439

1853.		pag.
April	16.	724
——	17.	*861
——	19.	*76
——	20.	*831
——	21.	*77
——	25.	*76
——	25.	*724
——	27.	*200
——	28.	373
——	30.	*713
Mai	1.	*778
——	2.	125
——	3.	*481
——	4.	372
——	4.	373
——	7.	*77
——	8.	*537
——	9.	*441
——	10.	*439
——	12.	*338
——	15.	*77
——	17.	*650
——	20.	628
——	23.	*226
——	24.	255
Juni	1.	*713
——	4.	*200
——	5.	255
——	5.	372
——	5.	*650
——	5.	*756
——	6.	125
——	10.	*537
——	11.	*651
——	13.	*650
——	13.	*861
——	14.	*536
——	14.	*650
——	15.	628
——	16.	*164
——	17.	*77
——	17.	373
——	20.	*164
——	20.	373
——	21.	193
——	22.	*77
——	22.	*164
——	22.	*650
——	22.	*651
——	22.	*790
——	24.	*164
——	24.	628
——	26.	*652
——	27.	*481
——	28.	*537
Juli	1.	*139
——	1.	775
——	4.	*77
——	4.	193

1861.

1864.	pag.
Febr. 17.	*770
—— 18.	*130
—— 19.	*468
—— 22.	*145
—— 23.	677
—— 26.	678
—— 27.	*330
—— 27.	*887
—— 28.	*130
März 1.	*552
—— 1.	*771
—— 5.	*695
—— 7.	462
—— 8.	678
—— 9.	166
—— 9.	*468
—— 10.	*468
—— 10.	*784
—— 12.	167
—— 15.	*720
—— 24.	*130
—— 31.	*145
—— 31.	462
—— 31. (2)	*879
April 1.	*330
—— 4.	*468
—— 4.	*695
—— 6.	462
—— 7.	679
—— 9. (2)	571
—— 13.	*145
—— 13.	*771
—— 14.	*880
—— 17.	*130
—— 18.	*130
—— 19.	*130
—— 22.	*145
—— 22.	472
—— 22.	*887
—— 23.	678
—— 24.	*510
—— 30.	462
Mai 6.	*145
—— 7.	570
—— 9.	*145
—— 9.	*265
—— 10.	679
—— 12.	463
—— 13.	*331

1864.	pag.
Mai 13.	*131
—— 14.	*510
—— 17.	*177
—— 18.	679
—— 20.	*265
—— 24.	168
—— 28.	*468
—— 28.	470
—— 28.	678
—— 31.	464
—— 31.	*695
Juni 3.	*879
—— 3.	*880
—— 5.	*887
—— 8.	*839
—— 10.	679
—— 11. (2)	475
—— 13.	198
—— 13.	469
—— 14.	*131
—— 14.	472
—— 17.	679
—— 20.	*510
—— 21.	*695
—— 23.	471
—— 23.	*881
—— 28.	*510
—— 25.	*145
—— 27.	168
—— 30.	*510
Juli 2.	*510
—— 6.	*511
—— 11.	680
—— 13.	*331
—— 14. (2)	680
—— 15.	*133
—— 16.	*331
—— 16.	474
—— 20.	470
—— 25.	*132
—— 26.	*468
—— 26.	570
—— 27.	*695
—— 27.	*840
Aug. 3.	168
—— 4.	*880
—— 6.	571
—— 10.	*575
—— 11.	*331

1864.	pag.
Aug. 12.	680
—— 13.	*132
—— 15.	*881
—— 21.	*839
—— 22.	168
—— 23.	472
—— 25.	*695
—— 26.	681
—— 29.	*881
—— 30.	680
—— 31.	*332
Sept. 2.	*132
—— 6.	270
—— 7.	*696
—— 14.	680
—— 15.	*511
—— 16.	*882
—— 17.	*468
—— 19.	742
—— 21.	*132
—— 22.	*696
—— 23.	*881
—— 24.	*696
—— 26.	270
—— 28.	*881
Oct. 12.	474
—— 12.	711
—— 20.	269
—— 21.	681
—— 29.	571
—— 30.	*133
—— 31.	*576
—— 31.	*840
Nov. 1.	681
—— 9.	169
—— 10.	169
—— 15.	169
—— 16.	681
—— 17.	*511
—— 18.	789
—— 23.	571
—— 26.	681
—— 28.	475
—— 30.	*469
Dec. 1.	*133
—— 1.	682
—— 10.	682
—— 18.	720
—— 21.	681

1865.	pag.
Janr. 2.	*340
—— 5.	682
—— 11.	682
—— 12.	271
—— 14.	270
—— 24.	682
—— 24.	711
—— 30.	571
—— 30.	684
Febr. 2.	263
—— 2.	271
—— 15.	683
—— 21.	682
—— 28.	271
März 3.	682
—— 21.	683
—— 27.	684
April 13. (2)	271
—— 18.	683
Mai 8.	572
—— 8.	711
—— 16.	572
—— 22.	684
Juli 5.	572
—— 5.	*340
Aug. 8.	572
—— 15.	684
—— 18.	685
—— 24.	271
—— 25.	764
Sept. 1.	271
Oct. 4.	685
—— 11.	685
—— 14.	744
—— 15.	743
—— 20.	765
Nov. 2.	685
—— 3.	685

1866.	
Janr. 14.	765
—— 28.	765
Febr. 10.	743
April 23.	766
Juli 14.	744

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Druckfehler und Berichtigungen.

I. Band.

Seite.

32. 12. Zeile von unten. Statt 1849 „1840".
317. Bei No. 247 fehlt das Datum: „29. August 1844."
332. No. 325. Statt militairische „interimistische".
559. 2. Zeile von unten. Statt Konpatibilität „Kompatibilität".
706. Bei No. 99 fehlt das Datum: „13. Februar 1858".
742. „ „ 137 „ „ „ „8. Februar 1862".
763. „ „ 74 „ „ „ „9. Januar 1858".

II. Band.

Seite.

86. Bei No. 588 fehlt das Datum: „16. Dezember 1854".
87. 6. Zeile von unten. Statt 1845 „1855".
126. 12. „ „ „ Statt 208 „308".
134. Bei No. 6 fehlt das Datum: „9. Juni 1842".
165. No. 124 Statt 1843 „1853".
181. „ 21 „ 1815 „1851".
196. Bei No. 97 fehlt das Datum: „14. Dezember 1851".
257. „ „ 64 „ „ „ „10. Juni 1851".
455. No. 501. Statt Studien-Prämien „Staats-Prämien".
464. „ 542. „ Lasten „Lehnen".
546. 1. Zeile von oben. Nach Ebenso fehlt „ist".
592. 4. „ „ „ Statt worden, „wurden".
603. No. 160. Statt Denunziaten „Denunzianten".
606. 3. Zeile von unten. Statt Bausch- „Pauschsumme".
607. 1. „ „ oben. Desgl.
612. No. 213. Statt 33. März „23. März."
614. Bei No. 221 fehlt das Datum: „15. Juli 1845".
615. „ „ 223 „ „ „ „19. Oktober 1845".
660. „ „ 474 „ „ „ „8. Juni 1855".
685. 16. Zeile von unten „Steuerfreiheit".
695. 3. Zeile von oben. Bei 1864 fehlt „S. 108".
700. 1. Zeile von oben. Statt Berechtigung „Berichtigung".
702. 20. „ „ „ Statt Stellet echnisch „Stelle technisch."
711. 9. „ „ „ Das Wort „zu" fällt fort.
718. No. 105b 1. Zeile. Statt nach „noch".
721. Statt 64. Bogen „46." Bogen.
730. 16. Zeile von oben. Statt Kreishölfe „Kreishülfe".
731. 9. „ „ „ Statt Sonnenuntergang „Sonnenaufgang".
731. 2. „ „ unten. Das Wort „werden" fällt fort.
735. 1. „ „ oben. Statt renitende „renitente".
735. 24. „ „ „ Statt die „den".
736. 6. „ „ unten. Statt 1843 „1842".
763. 13. „ „ „ Statt Verlstu muß es „Verlust" heißen.
767. 19. „ „ oben. Statt Forstextraordinair „Forstextraordinario".
768. 13. „ „ oben. Das Wort „nur" muß fortfallen.
772. 20. „ „ unten. 1850 muß „1840" heißen.
778. 19. „ „ „ Nicht 2. März 1850, sondern „7. März 1850".
792. 1. „ „ oben. Nicht umgeändert, sondern „ungeändert".
793. 20. „ „ „ Wie vor.
793. Letzte Zeile, nicht „Einvereinsthalerstücken", sondern „Ein-Vereinsthalerstücken".

798. 15. Zeile von unten. Statt der Worte „von den" muß es heißen „die".
799. 5. und 6. Zeile von oben. Hätte nicht groß, sondern wie der Titel gedruckt werden müssen.
799. 9. Zeile von oben. Das Wort „Durch" mußte mit großem Anfangsbuchstaben gedruckt werden.
802. 19. „ „ „ Statt steht muß es „ist" heißen.
822. Bei No. 329 muß hinzugesetzt werden: M. B. 1850. S. 50.
825. No. 872. Es muß nicht Postkontukteuren, sondern „Postkondukteuren" heißen.
831. 16. Zeile von oben. Es muß nicht des Reglement, sondern „das Reglement" heißen.
833. Bei No. 482 muß hinzugesetzt werden: „vom 1. März 1857" und bei M. B. 1857 muß „Seite 117" hinzugesetzt werden.
848. Bei No. 77 muß hinzugesetzt werden: M. B. 1849. S. 54.
848. Bei No. 78 muß es heißen: M. B. 1849. S. 54.
869. 10. Zeile von oben. 1848 muß „1858" heißen.
870. No. 242. Es muß bei M. B. 1859 „S. 187" zugesetzt werden.
878. No. 301. Statt 1853 muß es „1863" heißen.
879. Zeile 14 von unten. Statt zuläſſige muß es heißen „unzuläſſige" oder das Wort „nicht" muß fortfallen.
881. 24. Zeile von oben. Statt Kunigl. muß es „Königl." heißen.
881. 29. „ „ „ Statt abdr muß es „aber" heißen.
882. 19. „ „ „ Statt Rervis muß es „Servis" heißen.
883. 15. „ „ unten. Statt Wahrnehung muß es „Wahrnehmung" heißen.
883. 12. „ „ „ Statt gewähren kann muß es heißen „gewährt werden kann".
884. 5. „ „ oben. Statt 182 muß es „1862" heißen.
884. Daselbst. Muß zugesetzt werden: „M. B. 1862. S. 226."
884. 7. Zeile von oben. Statt 1852 muß es „1862" heißen.
884. 21. „ „ unten. Statt Preusischen muß es „Preußischen" heißen.
884. 16. „ „ „ Statt H. Georgen-Ordens muß es „St. Georgen-Ordens" heißen.
884. 19. „ „ „ Statt Kerstorbenen muß es „Verstorbenen" heißen.
885. 24. „ „ „ Statt der Kgl. muß es „des Kgl." heißen.
885. 20. „ „ „ Statt 1861 muß es „1841" heißen.
886. 14. „ „ oben. Statt wurden muß es „worden" heißen.
886. 13. „ „ unten Statt 1648 muß es „1848" heißen.
887. 11. „ „ „ Statt jeßt muß es „jetzt" heißen.

Vorwort.

Von dem Ministerialblatt der inneren Verwaltung sind jetzt 25 Jahrgänge (1840 bis incluſ. 1864) erschienen.

Das **Handbuch zum Ministerialblatt** hat zum Zweck:

1) Denen, welche das Ministerialblatt ganz oder theilweise besitzen, eine geordnete, vollständige Uebersicht dieser 25 Jahrgänge zu gewähren;

2) Denjenigen aber, welche es nicht besitzen und es auch nicht vollständig anschaffen können, da mehrere Jahrgänge fehlen, von dem Inhalte derselben auf leichte Weise Kenntniß zu verschaffen und in den meisten Fällen die Anschaffung unnöthig zu machen.

Der Verfasser glaubt durch das vor zwei Jahren erschienene, von ihm bearbeitete „Handbuch zum Amtsblatt des Regierungs-Bezirks Arnsberg", welches beifällig aufgenommen wurde, bewiesen zu haben, daß er dieser Arbeit gewachsen ist.

Die Einrichtung des Werkes, welches nach jetzt zu ersehendem Ueberschlage zwei mäßige Bände füllen wird, ist so getroffen,

daß jede der im Ministerialblatte befindlichen Rubriken durch sämmtliche fünf und zwanzig Jahrgänge chronologisch hintereinander fortläuft, sodaß der Praktiker Alles beisammen findet, wobei denn auch auf diejenigen Verfügungen, welche denselben Gegenstand behandeln, hingewiesen ist.

Die im Jahre 1848 ins Leben gerufene preußische und deutsche Reichs-Verfassung hat Veranlassung gegeben, die Ministerialblätter in dieser Beziehung zu erweitern. Es war deshalb unerläßlich, auch die dahin einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Kabinets-Ordres mit aufzunehmen, obschon Manches davon nur geschichtlichen Werth hat.

D. V.

I. Preußische Staats- und deutsche Reichs-Verfassung.

---

1. Allerhöchste Königliche Proklamation, betreffend die künftige Staats-Verfassung in Verbindung mit dem deutschen Bundesstaate, v. 18. März 1848.

Den deutschen Bundesgenossen werden folgende Vorschläge gemacht:

Deutschland soll aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werden.

Vorläufige Bundesrepräsentation.

Konstitutionelle Verfassung aller deutschen Länder.

Allgemeine deutsche Wehrverfassung unter einem Bundesbanner und einem Bundesfeldherrn.

Deutsche Bundesflagge und deutsche Flotte.

Deutsches Bundesgericht.

Allgemeines deutsches Heimathsrecht und volle Freizügigkeit.

Keine Zollschranke, allgemeiner deutscher Zollverein, gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Münzfuß, gleiches deutsches Handelsrecht.

Preßfreiheit mit gleichen Garantien gegen deren Mißbrauch.

Der vereinigte Landtag wird auf den 2. April 1848 einberufen, um über die Verfassung in Preußen zu berathen. M. B. 1848. S. 82.

2. Allerh. Königl. Aufruf an das Volk und die deutsche Nation in derselben Angelegenheit, v. 21. März 1848.

Se. Majestät erklärt, daß bei der innern Gährung in Deutschland und der äußeren Gefahr, Rettung nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter Einer Leitung möglich sei. Se. Majestät übernimmt für die Tage der Gefahr diese Leitung.

Es wird eine deutsche Stände-Versammlung angekündigt, die Aufstellung eines allgemeinen deutschen volksthümlichen Bundesheeres, bewaffnete Neutralitäts-Erklärung für nöthig erklärt, die Wiedergeburt eines neuen Deutschlands soll berathen, konstitutionelle Verfassungen mit Verantwortlichkeit der Minister in allen Einzelnstaaten, öffentliche und mündliche Rechtspflege, in Strafsachen Geschwornengerichte, gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiösen Glaubensbekenntnisse und eine wahrhaft volksthümliche, freisinnige Verwaltung eingeführt werden.

Die alten deutschen Farben sind angenommen und Preußen geht fortan in Deutschland auf. M. B. 1848. S. 82.

3. Allerh. Königl. Erlaß in ders. Angelegenheit, v. 2. April 1848.

Der Aufruf vom 21. März 1848 (No. 2) soll der freien Entschließung von Deutschlands Fürsten und Völkern nicht vorgreifen. Mißdeutungen sei daher entgegen zu treten. M. B. 1848. S. 83.

4. A. K. Proklamation an die Armee, in ders. Angelegenh., v. 1. Mai 1848.

Die Armee soll neben den alten Preußischen, mit Sieg und Segen gekrönten Farben zugleich die des tausendjährigen deutschen Reiches tragen, mit Blut und Leben für die Freiheit des Vaterlandes eintreten, aber auch im Innern die Ordnung wahren, dem Gesetz Achtung und Gehorsam sichern und die Preußische Verfassung aufrecht erhalten. M. B. 1848. S. 84.

5. A. Kab.-Ordre, betreffend die Anlegung der deutschen Kokarde, v. 21. März 1848.

Die Armee soll sogleich neben der Preußischen die deutsche Kokarde anstecken. M. B. 1848. S. 84.

6. A. K. Bescheid an die Deputation der städtischen Behörden zu Breslau und Liegnitz, die Grundlagen der neuen Staatsverfassung betr., v. 22. März 1848.

Die Begutachtung des neuen Wahlgesetzes durch den Vereinigten Landtag wird für nothwendig erklärt.

Der neuen Vertretung des Volkes werden Vorschläge über folgende Punkte vorgelegt werden:

1. über Sicherstellung der persönlichen Freiheit;
2. über freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht;
3. über eine allgemeine Bürger-Wehrverfassung mit freier Wahl der Führer;
4. über Verantwortlichkeit der Minister;
5. über die Einführung von Schwurgerichten für Strafsachen, namentlich für alle politischen und Preßvergehen;
6. über die Unabhängigkeit des Richterstandes;
7. über Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der Dominial-Polizeigewalt.

Das stehende Heer soll auf die neue Verfassung vereidigt werden.
M. B. 1848. S. 84.

7. A. K. Bescheid an die Deputation der rheinischen Städte in gleicher Angelegenh., vom 28. März 1848.

Es wird auf die Bescheidung an die Deputationen der Städte Breslau und Liegnitz verwiesen. Der in der Adresse ausgedrückte Mangel an Vertrauen zu einigen Mitgliedern des Ministeriums soll berücksichtigt werden, indem auch hierüber die Stimme der gesetzlichen Organe entscheiden soll, und zwar sowohl auf dem vereinigten Landtage, als auch durch die neu zu bildende Volksvertretung.
M. B. 1848. S. 85.

8. A. Kab.-Ordre, betr. die Verweisung der an des Königs Majestät in Verfass.-Angelegenheiten gelangenden Anträge an das Staats-Ministerium, v. 30. März 1848.

Auf den Vortrag des Staats-Ministeriums erklärt Se. Majestät, daß fortan alle in Verfassungs-Angelegenheiten an Ihn eingehenden Anträge an das Staats-Ministerium verwiesen werden sollen und dieses ermächtigt sei, die Bittsteller auf solche Anträge mit Bescheid zu versehen. M. B. 1848. S. 86.

9. A. K. Erlaß an die Stände der Provinz Preußen, betr. die Einverleibung der Provinz Preußen in den deutschen Bund, v. 6. April 1848.

Das Staatsministerium ist auf Antrag der Stände der Provinz Preußen beauftragt, die zur Aufnahme dieser Provinz in den deutschen Bund erforderlichen Einleitungen zu treffen. M. B. 1848. S. 86.

10. A. K. Bescheid an die Deputation aus dem Großherzogthum Posen, die nationale Reorganisation des Letztern betr., v. 24. März 1848.

Auf den vorgetragenen Wunsch soll eine nationale Reorganisation des Großherzogthums Posen angebahnt werden, zu welchem Ende die Bildung einer Kommission aus beiden Nationalitäten genehmigt wird.
M. B. 1848. S. 87.

11. A. K. Erlaß an das Staats-Ministerium, betr. die nationale Reorganisation des polnischen Theils des Großherzogthums Posen und den Anschluß der Landestheile mit vorherrschend deutscher Bevölkerung an den deutschen Bund, v. 14. April 1848.

Auf verschiedene Petitionen der deutschen Bewohner des Großherzogthums Posen wird erklärt, daß die der polnischen Bevölkerung der Provinz verheißene nationale Reorganisation auf diejenigen Landestheile des Großherzogthums, in welchen die deutsche Nationalität vorherrschend ist, nicht ausgedehnt werden darf. Der Anschluß dieser Landestheile an den deutschen Bund soll bei der deutschen Bundes-Versammlung vermittelt werden. M. B. 1848. S. 87.

12. A. K. Erlaß v. 26. April 1848 in derselben Angelegenheit.

Mit der verheißenen nationalen Reorganisation des Großherzogthums soll begonnen werden, da der Landfrieden wieder hergestellt ist. Die Grundzüge hierfür werden dahin angegeben, daß von der Reorganisation ausgeschlossen bleiben: Das Gebiet des ehemaligen Netzdistrikts mit Ausnahme eines Theiles des Kreises Inowraclaw, die Kreise Birnbaum, Bomst, Fraustadt, Samter, Buck, der westliche Theil der Kreise Obornick und Posen, einschl. der Stadt und Festung Posen, der südliche Theil der Kreise Kröben und Krotoschin, endlich die Stadt Kempen. Für die von der Reorganisation auszunehmenden Theile des Großherzogthums soll die Einverleibung in den deutschen Bund nachgesucht werden. Die übrigen Theile des Großherzogthums erhalten eine eigene konstitutionelle Verfassung. Der höhere und niedere Schul-Unterricht, die Gerichtsverfassung und Administration wird eine nationale sein. Die Beamtenstellen aller Kategorien werden mit Landesangehörigen besetzt. Das von diesem Landestheile zur Armee zu stellende Kontingent wird aus Eingebornen gebildet. Die polnische Sprache wird die Geschäftssprache, der deutschen Sprache aber bleiben die Rechte garantirt, welche seither der polnischen Sprache zustanden. Die Ordre vom 2. Febr. 1833, welche die ständischen Wahlen der Landräthe für das Großherzogthum Posen suspendirt hat, tritt sofort außer Kraft. Die Wahlen der Landräthe werden angeordnet. Das Wappen des Großherzogthums verbleibt diesem Landestheile. Die Großherzogthums-Farben werden mit der preußischen vereinigt getragen. Die Polen, welche in dem deutschen Theile und die Deutschen, welche in dem polnischen Theile des Großherzogthums leben, sollen alle Besorgnisse wegen ihrer religiösen, persönlichen und Besitzverhältnisse schwinden lassen. Sie mögen auf die Gleichheit vor dem Gesetze und auf dessen kräftige Handhabung fest vertrauen. M. B. 1848. S. 87.

13. A. K. Erlaß an die Bewohner der Provinz Posen, in derselben Angelegenheit, vom 30. April 1848.

Die Befürchtung, als ob durch die angeordnete Reorganisation des Großherzogthums Posen, die katholische Kirche in Gefahr kommen könne, ist unrichtig und unbegründet. M. B. 1848. S. 88.

14. A. Kab.-Ordre wegen Ernennung des Generals der Infanterie v. Pfuel zum Königl. Kommissarius für die Reorganisation des Großherzogthums Posen, vom 1. Mai 1848.

Der General der Infanterie von Pfuel wird zur Ausführung der Reorganisation des Großherzogthums Posen zum Kommissarius ernannt und mit Instruktion versehen. M. B. 1848. S. 88.

15. Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preuß. Verfassung, v. 6. April 1848.

§. 1. Die Vorschriften über die Kautionsbestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen sind aufgehoben.

§. 2. Die Untersuchung und Bestrafung aller Staatsverbrechen erfolgt fortan durch die ordentlichen Gerichte und es wird jeder durch Ausnahme-Gesetz dafür eingeführte besondere Gerichtsstand aufgehoben. In dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln tritt auch bei politischen und Preßverbrechen, sowie bei politischen und Preßvergehen die Zuständigkeit der Geschwornengerichte ein.

§. 3. Die Verordn. v. 29. März 1844, betr. das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte, sowie das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren treten in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft.

§. 4. Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, ohne daß die Ausübung dieses Rechtes einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß unterworfen wäre. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können, insofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden.

Ebenso sind alle Preußen berechtigt, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, sich ohne vorgängige Erlaubniß in Gesellschaften zu vereinigen.

Alle, das freie Vereinigungsrecht beschränkenden, noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 5. Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§. 6. Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, sowie zur Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungs-Recht zustehen. M. B. 1848. S. 145.

16. Rede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung der Sitzungen der zur Vereinbarung der Preuß. Staatsverfassung nach Berlin berufenen National-Versammlung, am 22. Mai 1848.

M. B. 1848. S. 146.

17. A. K. Armeebefehl, die Ernennung Sr. Königl. Hoheit des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser der deutschen Central-Angelegenheiten betreffend, vom 29. Juli 1848.

Zur Kräftigung der Einheit des gemeinsamen Vaterlandes ist die Führung der deutschen Central-Angelegenheiten einem Reichsverweser anvertraut worden. Se. Majestät haben Sich für die Wahl Sr. K. K. Hoheit des Erzherzogs Johann ausgesprochen. M. B. 1848. S. 217.

18. A. K. Erlaß an sämmtl. Mitglieder des Staats-Ministeriums, die Festsetzung von Verwaltungs-Maßregeln und die nachgesuchte Dienstentlassung der Ersteren betreffend, vom 10. Septbr. 1848.

Das Staatsministerium führt aus, daß das von ihm vertretene und in der Sitzung der National-Versammlung vom 7. Sept. 1848 vertheidigte Prinzip:

„Daß der National-Versammlung die Festsetzung von Verwaltungs-Maßregeln nicht zustehe"

aufrecht erhalten werden müsse, weil ohne dasselbe die konstitutionelle Monarchie nicht bestehen kann. Das Staatsministerium glaubt, aus dem in jener Sitzung gefaßten Beschlusse der Nat.-Vers. einen Mangel an Vertrauen zu ihm folgern zu müssen, und bittet um Dienstentlassung. Se. Majestät ist mit der ausgesprochenen Ansicht des Staatsministeriums einverstanden und ertheilt die nachgesuchte Dienstentlassung. M. B. 1848. S. 249.

19. Cirk.-Verf. an sämmtl. K. Ober-Präsidenten, Provinzial-Steuerdirektoren, Regierungen, General-Kommissionen u. Oberbergämter, sowie an das Kgl. Polizei-Präsidium hierselbst, betr. die Wirksamkeit der Behörden für die Ausführung der in dem Programm des jetzigen Staatsministeriums ausgesprochenen Grundsätze, v. 23. Sept. 1848.

Die Rede, welche der Minister-Präsident an die National-Versammlung gerichtet hat, wird den Provinzialbehörden mitgetheilt und werden sie aufgefordert, sich mit Ernst und Eifer ihrem Berufe zu widmen, auch das Ministerium zu unterstützen und einmüthig kräftig zusammen zu wirken.

Programm des Staatsministeriums, vorgetragen durch den Minister-Präsidenten, General von Pfuel, in der Sitzung der National-Versammlung am 22. Sept. 1848.

Wir treten vor diese hohe Versammlung mit der Versicherung, daß, indem wir dem Rufe Sr. Majestät des Königs folgten und die uns angebotenen Stellen einnehmen, wir fest entschlossen sind, auf dem betretenen konstitutionellen Wege fortzuschreiten. Wir wollen die, dem Preußischen Volke gewährten Freiheiten kräftig wahren und reaktionäre Bestrebungen mit aller Macht unseres Amtes zurückweisen. Insonderheit werden wir in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes, im Civil und im Militär, für die strengste Befolgung dieser Grundsätze ernste Sorge tragen.

Die Verfassung, welche diese hohe Versammlung mit der Krone zu vereinbaren im Begriff steht, wird, wie wir hoffen, die Bürgschaft in sich tragen, daß das Preußische Volk in der innigsten Vereinigung mit der ganzen Deutschen Nation einträchtig und stark, frei und geordnet, in ungehemmter Entfaltung aller seiner Kräfte und Gaben mit sicherem Schritte einer großen Zukunft entgegen gehen und seinen weltgeschichtlichen Beruf erfüllen werde.

Dieser freien Entwickelung mit ganzer Seele zugewendet, werden wir nicht vergessen, daß es die Pflicht einer jeden Regierung ist, den Ausbrüchen der Anarchie und Ungesetzlichkeit zu steuern, eine Pflicht, deren strenge Erfüllung vom ganzen Lande gefordert wird, in der Ueberzeugung, daß die wahre Freiheit nur in der gesetzlichen Ordnung gedeiht und mit ihr die Gewerbthätigkeit der Bürger, der Ackerbau, der Handel und die Industrie.

Lassen Sie uns bedenken, daß wir dem Winter mit seinen Bedrängnissen entgegengehen! Je weiter die Zeit vorrückt, desto dringender tritt die Nothwendigkeit hervor, die Verfassungs-Urkunde nach dem sehnlichen Verlangen des Volkes festzustellen. Wir werden auf Beschleunigung derselben, soweit es in unserer Macht steht, hinwirken, und zu dem Ende neben der Berathung des Bürgerwehrgesetzes und der Gemeindeordnung, die Vorlegung des Entwurfs der Kreis- und Bezirks-Ordnung nach Möglichkeit beschleunigen. Wie die Rechte und die Freiheit des Volkes, ebenso werden wir auch die Rechte und die Würde der Krone stets hoch und heilig halten und mit gleicher Kraft vertheidigen.

Pflichtmäßig werden wir Ihnen, meine Herren, der Vertretung unseres Volkes über unsere Verwaltung Auskunft geben und den in Beziehung auf dieselbe von ihnen, geäußerten Wünschen schuldige Rechnung tragen. Ebenso erkennen wir es aber auch für

unsere Pflicht, auch dabei die Rechte der Krone, als der einzigen Trägerin der ausübenden Gewalt, gewissenhaft zu wahren.

Wir treten unser schweres Amt, das wir in vollem Bewußtsein der damit verknüpften Verantwortlichkeit übernommen haben, mit der Hoffnung und dem Vertrauen an, daß die Größe der gemeinschaftlichen Aufgabe und eine gleiche vaterländische Begeisterung uns in allen wesentlichen Punkten einig machen werde. M. B. 1848. S. 281.

20. Cirk.-Erlaß des Königl. Kriegsministers in derselben Angelegenheit, vom 23. Septbr. 1848.

Das Programm (No. 19) wird an die General-Kommandos, die General-Inspektion der Artillerie und der Festungen, das Gouvernement zu Berlin, die Militair-Gouvernements in Mainz und Luxemburg, die Inspektion der Jäger und Schützen und den General der Kavallerie geschickt, um durch alle Instanzen auf die Untergebenen angemessen einzuwirken, damit die Ueberzeugung gewonnen werde, daß die Staatsregierung reaktionaire Tendenzen nicht hege und den eingeschlagenen Weg konstitutioneller Entwickelung mit redlichem Willen verfolge. Die freie Entwickelung des konstitutionellen Staates soll von der vaterländischen Kriegsmacht nicht bedroht, sondern beschützt werden. M. B. 1848. S. 282.

21. Cirk.-Erlaß des Kgl. Justizministeriums an sämmtl. Königl. Obergerichte in derselben Angelegenheit, vom 24. Septbr. 1848.

Das zu No. 19 u. 20 erwähnte Programm wird ebenfalls den Justizbehörden mitgetheilt und erwartet, daß alle Justizbehörden in ihrem Ressort hiernach verfahren und in dem vom Staats-Ministerium bezeichneten Geiste für den Schutz der gesetzlichen Freiheit, die Befestigung der Ordnung und die Wohlfahrt des Volkes nach allen Kräften wirken werden. M. B. 1848. S. 283.

22. Allgem. Verf. des Königl. Justizministeriums an sämmtl. Gerichtsbehörden, betr. das Einschreiten der Gerichte gegen strafbaren Mißbrauch der Presse und des Vereinigungs-Rechtes, vom 8. Oktbr. 1848.

In Folge schwerer Ausbrüche anarchischen Treibens an mehreren Orten werden die Justiz-Behörden angewiesen, durch kräftiges Einschreiten wesentlich dazu beizutragen, den von der großen Mehrheit des Volkes bewahrten Sinn für Gesetzmäßigkeit und Ordnung zur Geltung gelangen zu lassen.

M. B. 1848. S. 284.

23. Cirk.-Erlaß des deutschen Reichsministeriums der Justiz an die Justizministerien der einzelnen Staaten, betr. die Rüge und Bestrafung der Preßvergehen und der in Vereinen und Volksversammlungen begangenen Verbrechen, vom 24. Septbr. 1848.

Das Reichsministerium der Justiz ersucht die Justizministerien der Einzelstaaten, die betreffenden Behörden mit strenger Anweisung zu versehen, daß die mittelst der Presse begangenen Vergehen und Verbrechen nicht ungestraft bleiben, und daß auch die Verbrechen, zu denen das Vereins- und Versammlungs-Recht mißbraucht wird, nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

M. B. 1848. S. 284.

24. Cirk.-Verf. an sämmtl. Kgl. Regierungen, betr. die Wachsamkeit der Behörden für die Wiederherstellung und Wahrung der gesetzl. Ordnung und Freiheit, sowie für die Unterdrückung anarchischer Bestrebungen, vom 4. Oktbr. 1848.

In mehreren Theilen der Monarchie sind die Grundlagen staatlicher Ordnung erschüttert, der gesetzliche Schutz für Person und Eigenthum ist geschwächt und dadurch die wahre Freiheit, welche nur auf dem Boden des Gesetzes bestehen und gedeihen kann, gefährdet. Die freie Presse und das Recht der freien Vereinigung sind gemißbraucht worden, um die gesetzliche Ordnung zu stören und

anarchische Zustände herbeizuführen. Die K. Reg. wird angewiesen, die Behörden ihres Bezirkes zu ermahnen, daß sie gegen alle Verbrechen und Vergehen mit Nachdruck einschreiten und die gesetzliche Ordnung pflichtgetreu und kräftig wahren. M. B. 1848. S. 285.

25. **Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums mit dem Cirkular-Erlaß des deutschen Reichsverwesers an alle deutsche Regierungen, die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Freiheit und die Unterdrückung aller anarchischen Bestrebungen betreffend, vom 27. Septbr. 1848.**

Der Herr Reichsminister des Innern hat der preuß. Reg. durch den preuß. Bevollmächtigten bei der prov. Centralgewalt den nachstehenden, an alle deutsche Regierungen gerichteten Erlaß Sr. Kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Reichsverweser, v. 22. Sept. d. Js. zugehen lassen, und wird derselbe zur Kenntniß gebracht, indem die Behörden hierdurch die erneute Aufforderung erhalten, mit wachsamer Energie den hervortretenden anarchischen Bestrebungen und jeder Störung der öffentlichen Ordnung entgegen zu treten und die Herrschaft der bestehenden Gesetze zum Schutze der Freiheit überall aufrecht zu erhalten.

Von der provisorischen Centralgewalt für Deutschland.

Am 18. September 1848 wütheten zu Frankfurt a. M., dem Sitze der Centralgewalt und der deutschen Nationalversammlung, die Schrecknisse des blutigen Aufruhrs.

Die unter dem längst verführten Volke verbreiteten falschen Auslegungen über den Beschluß der Nationalversammlung vom 16. Septbr. 1848 — wodurch der zu Malmoe abgeschlossene Waffenstillstand nicht ferner zu beanstanden sei — brachten lange vorbereitete Pläne zur Ausführung. Am 17. Septbr. 1848 wurde nächst Frankfurt eine große Volksversammlung abgehalten, dabei der Aufruhr offen gepredigt und zum Sturme gegen die Majorität des Parlaments aufgefordert. Es trafen von allen Seiten Bewaffnete ein, und die Ruhe der Stadt, die schon in der früheren Nacht durch grobe Exzesse gestört worden war, wurde so gefährlich bedroht, daß der Senat das Reichsministerium aufforderte, die zum Schutze der Nationalversammlung nöthigen Vorkehrungen selbst zu treffen.

Unter dem Schutze zweier aus Mainz beigezogener Bataillone hielt die Nationalversammlung am 18. Septbr. 1848 Vormittags Sitzung, umringt von drohenden Haufen, deren Versuch, gewaltsam in den Sitzungssaal einzudringen, durch Reichstruppen vereitelt wurde. Von 2 Uhr bis gegen 9 Uhr Abends dauerte der Straßenkampf gegen die zahlreich errichteten Barrikaden und die von Bewaffneten besetzten Häuser, aus welchen fortwährend auf die Truppen gefeuert würde. Erst am 19. Morgens war die gesetzliche Macht vollständig Meister der Stadt. In den ersten Nachmittagsstunden wurden die beiden Abgeordneten der deutschen Nationalversammlung, Fürst Lichnowsky und v. Auerswald, die in bürgerlicher Kleidung und unbewaffnet aus der Stadt ritten, von bewaffneten Haufen angegriffen, aus Häusern, wohin sie sich geflüchtet hatten, getrieben und mit empörender Grausamkeit ermordet. Der Abgeordnete Heckscher wurde in Höchst eine lange Nacht hindurch von rasenden Pöbelhaufen mißhandelt und mit dem Tode bedroht; auch andere Abgeordnete schwebten in Lebensgefahr.

Bei solchen Vorgängen konnte die provisorische Centralgewalt in dem, was ihre Pflicht erforderte, nicht zweifelhaft sein. Eine Truppenmacht war binnen wenigen Stunden in Frankfurt versammelt, mit der nicht nur der Aufruhr besiegt wurde, sondern durch die einer Erneuerung desselben hier und in der Nähe vorgebeugt sein wird. Das Kriegsgesetz wurde verkündet, die Entwaffnung der Einwohner verfügt und die Justiz ist thätig, die zahlreich Verhafteten zu richten und den anderen Schuldigen nachzuforschen.

Aber die Centralgewalt verkennt nicht, daß damit ihre Aufgabe nicht vollendet sei, daß nach den tiefen Erschütterungen, die Deutschland erfuhr, nebst dem errungenen Gute der Freiheit, das gewahrt, geschützt und dauernd befestigt werden soll, bedauernswerthe Mißstände eingetreten sind, indem sie Bürgerkrieg und Anarchie theils schon hervorriefen, theils die Saat dazu gelegt, die Freiheit selbst in Frage stellen und unser Vaterland mit einer furchtbaren Zukunft bedrohen.

Eine Fortdauer dieses Zustandes kann nicht geduldet werden, denn es ist ein offenbarer Angriff auf die Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates, die, durch alle Theile des-

selben umfassende Maßregeln, zu bewahren, die provisorische Centralgewalt berufen ist. Sie wird diese Maßregeln demnächst Hand in Hand mit den deutschen Regierungen, sie wird sie dahin treffen, daß dem Gesetze, dessen Vollzug in manchen Theilen Deutschlands stillsteht, wieder Geltung und kräftige Wirksamkeit werde. Die provisorische Centralgewalt ist dabei über die thätige Mitwirkung aller Regierungen, die, wie sie weiß, dem deutschen Volke die Segnungen der Freiheit, des Friedens und der Ordnung verbürgt wissen wollen, nicht in Zweifel und wird ihre Unterstützung nur mit Erfolg in Anspruch nehmen.

Aber indem sie erkennt, daß die Herrschaft der Gesetze dort, wo sie geschwächt ist, hergestellt werden muß, vertraut sie, es werde dem Muthe und dem Pflichtgefühle Jener, die vor Allem berufen sind, ihre Mitbürger vor Anarchie zu bewahren, Ernst sein in Erfüllung dieser Pflicht, damit an ihnen das deutsche Volk, was den Frieden und die Herrschaft der Gesetze wünscht, Halt und Stütze finde und dann gewiß freudig mitwirke, wo zu seinem Ziele gewirkt werden soll.

In dieser Richtung nimmt die provisorische Centralgewalt jetzt schon die kräftige Mitwirkung aller deutschen Regierungen dahin in Anspruch, daß sie ihre Behörden und Beamten und jene Institute, die zur Vertheidigung der Ordnung und der Gesetze bestehen, zur eifrigen Pflichterfüllung, dort, wo sie hierin nachließen, ernstlich ermahnen, damit dem theilweise eingegriffenen Zustande der Gesetzlosigkeit, unter welchem nur die Freunde der wahren Freiheit leiden, kräftig ein Ziel gesetzt werde.

Der Reichsverweser.	Der Reichsminister des Innern.
gez. Johann.	gez. Schmerling.

26. Bekanntmachung des Königl. General-Postamtes wegen des Preises für die stenograph. Berichte über die Verhandl. der zur Vereinbar. der Preuß. Verfassung berufenen Versammlung, v. 9. August 1848.

Die Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der Preuß. Verfassung berufenen Versammlung können von der 35. Sitzung an zu dem Preise von 10 Sgr. für 25 Bogen portofrei durch das Zeit.=Komtoir und alle preuß. Postanstalten bezogen werden. M. B. 1848. S. 287.

27. A. K. Botschaft an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung, betr. die Verlegung derselben nach Brandenburg und deren Vertagung zu diesem Zwecke bis zum 27. d. M., vom 8. Nov. 1848.

Einzelne Mitglieder der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung sind wegen ihrer Abstimmungen thätlich mißhandelt worden, am 31. Okt. von aufgeregten Volkshaufen das Sitzungslokal der Versammlung förmlich belagert und unter Entfaltung der Zeichen der Republik der Versuch gemacht worden, die Abgeordneten durch verbrecherische Demonstrationen einzuschüchtern. Der Sitz der Versammlung wird deshalb von Berlin nach Brandenburg verlegt und die Versammlung bis zum 27. d. M. vertagt.

M. B. 1848. S. 333.

28. A. K. Proklamation v. 11. Nov. 1848.

Die Gründe, weshalb die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung nach Brandenburg verlegt, werden angegeben. Aus denselben wird die Truppenmacht in Berlin ansehnlich verstärkt, die Bürgerwehr aufgelöst und vor Mißdeutung dieser Maßregeln gewarnt. Alle Preußen werden aufgefordert, festzuhalten am alten guten Vertrauen zu Sr. Majestät, dessen heiligstes Bestreben sein wird, ein guter konstitutioneller König zu sein.

M. B. 1848. S. 334.

29. Bekanntm. des Königl. Staatsministeriums gegen die von einem Theile der Abgeordneten der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung während der Vertagung gehaltenen Sitzungen, vom 11. Nov. 1848.

Es wird zur öffentl. Kenntniß gebracht, daß Verhandlungen und Beschlüsse, welche von Seiten eines Theiles der Abgeordneten der zur Vereinbarung der Ver=

fassung berufenen Versammlung, seit ihrer Vertagung, ausgegangen sind oder etwa noch ausgehen werden, aller und jeder Gültigkeit entbehren, daher auch von der Regierung Sr. Majestät des Königs in keiner Weise anerkannt werden können. M. B. 1848. S. 335.

30. **Cirk.-Verf. an sämmtl. Regierungen wegen der von einem Theile der zur Verfassungs-Vereinbarung einberufenen Versammlung während ihrer Vertagung beschlossenen Steuerverweigerung, vom 18. Nov. 1848.**

Gegen die Verwirklichung der von einem Theile der zur Verfassungs-Vereinbarung einberufenen Versammlung beschlossenen Steuerverweigerung soll mit Belehrung und nöthigenfalls mit den strengsten Zwangsmitteln eingeschritten werden. M. B. 1848. S. 335.

31. **Im Ministerial-Blatte von 1848 No. 10 S. 361 wird aufmerksam gemacht:**

a. Auf die Verordnung, nebst Bericht des Staatsministeriums, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Preuß. Verfassnng berufenen Versammlung, v. 5. Dezbr. 1848. Ges.-Samml. S. 371—374.

b. Auf die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat, v. 5. Dezbr. 1848. Ges.-S. S. 375—391.

c. Auf das Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter, v. 5. Dezbr. 1848. Ges.-S. S. 393—394.

d. Auf das interimistische Wahlgesetz für die 1. Kammer, v. 6. Dez. 1848. Ges.-S. S. 395—398.

e. Auf das Wahlgesetz für die 2. Kammer, v. 6. Dezbr. 1848. Ges.-S. S. 399—401.

32. **Bekanntm. des Kgl. Staatsministeriums, betr. die Selbstständigkeit zum aktiven Wahlrecht für die zweite Kammer, v. 19. Dez. 1848.**

Wenn der Begriff der politischen Selbstständigkeit zur Zeit einer scharfen gesetzl. Abgrenzung ermangelt, so folgt daraus eben nur, daß eine solche Begriffsbestimmung im Wege der Gesetzgebung wird bewirkt werden müssen, und daß, solange dies nicht geschehen ist, Niemand von der Theilnahme an der Wahl wird ausgeschlossen werden dürfen, der die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des aktiven Wahlrechts erfüllt, und von dem nicht feststeht, daß er sich zur Zeit der Wahl nicht in der Lage befindet, über seine Person und sein Eigenthum zu verfügen. M. B. 1848. S. 362.

33. **Cirk.-Verf. an sämmtl. Königl. Landraths-Aemter in derselben Angelegenheit, vom 20. Dez. 1848.**

Ueber das als Bedingung des aktiven Wahlrechts vorgeschriebene Erforderniß der Selbstständigkeit ist vom Staatsministerium Folgendes beschlossen:

a. Dem Worte „selbstständig" soll keine weitere Auslegung gegeben werden, als welche dasselbe nach unzweifelhaftem Sprachgebrauch hat.

b. Bei Aufstellung der Wahllisten sollen sich die Behörden einer ängstlichen Prüfung der Frage, ob einem Einwohner die erforderliche Selbstständigkeit beiwohne, enthalten.

c. Die politische Selbstständigkeit, welche das Wahlgesetz erfordert, ist nicht identisch mit der Selbstständigkeit, von welcher privatrechtliche Bestimmungen die volle Gültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte, namentlich von Verträgen abhängig machen.

d. Die Führung eines eigenen Haushalts ist nicht als Bedingung des aktiven Wahlrechts anzusehen, also z. B. Dienstboten als solche wahlfähig.

e. Wahnsinnige, Gefangene, gerichtlich als Verschwender erklärte Personen und ähnliche Unselbstständige sind nicht wahlfähig. M. B. 1848. S. 362.

34. Cirk.-Verf. an sämmtl. K. Reg.-Präsidien, wegen der pens. oblieg. Pflichten gegen anarchische Bestrebungen, besonders bei den bevorstehenden Wahlen, v. 28. Dez. 1848.

Alle Organe der Regierung werden aufgefordert, die Verfassung mit Energie und ungetheilter Gerechtigkeit auszuführen, — bei den bevorstehenden Wahlen eine Stellung einzunehmen, welche die Anhänger der konstitutionell-monarchischen Regierungsform mit Achtung und Vertrauen erfüllt, in zaghaften Gemüthern den Muth der Ueberzeugung belebt und befestigt und den Freunden der Ordnung und wahrer Freiheit den Muth giebt, den politischen Kampfplatz zu betreten, um das Bestehen der Verfassung durch die Wahl patriotischer und einsichtsvoller Abgeordneten sicher zu stellen. Mit allen gesetzlich erlaubten Mitteln soll dahin gewirkt werden, daß die Freiheit der Meinungsäußerung über die Wahlen und die Wahlkandidaten keine ungesetzliche Beschränkung erleide; daß jeder Versuch, die öffentliche Meinung irre zu leiten, vereitelt, daß jede Täuschung, jede falsche Vorspiegelung oder Verleumdung in Schrift und Rede ihre Widerlegung und event. nachdrückliche Ahndung finde. Es soll verhindert werden, daß über die Eigenschaften eines Wahlmannes und Abgeordneten falsche Vorstellungen Boden gewinnen. M. B. 1848. S. 363.

35. Patent über die Publikation des Reichsgesetzes vom 10. Okt. 1848 zum Schutze der verfassunggebenden Reichs-Versammlung und der Beamten der provis. Centralgewalt, vom 17. Okt. 1848.

(Das Minist.-Blatt verweiset auf die Ges.-Samml. No. 3049. S. 311.) M. B. 1848. S. 364.

36. Patent über die Publikation des Reichsgesetzes vom 12. Nov. 1848, betr. die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge, vom 26. Nov. 1848.

(Das M.-Bl. verweiset auf die Ges.-Samml. No. 3062. S. 353.) M. B. 1848. S. 364.

37. A. K. Bescheid an die Urwähler der Dorfgemeinde zu Nessin bei Kolberg, die Verleihung und Ausführung der Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat betr., vom 12. Febr. 1849.

Auf eine Vorstellung der Dorfgemeinde Nessin wird eröffnet, aus welchen Gründen die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung aufgelöst worden ist, daß bei Auflösung dieser Versammlung aus freier, eigener Bewegung dem Volke ausgedehnte Rechte und Freiheiten in einer Verfassungs-Urkunde feierlichst verbrieft seien, daß den zu wählenden Abgeordneten die Mitwirkung bei der Prüfung und Verbesserung der Verfassung vorbehalten sei, und wie man hoffe, daß das biedere und treue Volk seiner würdige Vertreter wählen werde. M. B. 1849. S. 1.

38. Cirk.-Verf. an sämmtl. K. Regier., betr. die Berechnung der Pensionsbeiträge der Staatsbeamten bei der Feststellung des, die Urwählerschaft für die erste Kammer begründenden Einkommens, vom 13. Januar 1849.

Alle diejenigen Beamten, die ein Gehalt von 500 Thlr. beziehen, sind als stimmberechtigte Urwähler für die 1. Kammer zuzulassen, insofern sie die übrigen gesetzlichen Erfordernisse erfüllen, — die von Staatsbeamten zu entrichtenden Pensionsbeiträge sind dabei nicht in Abzug zu bringen. M. B. 1849. S. 2.

39. Cirk.-Verf. an sämmtl. K. Reg., betr. die Wählbarkeit für beide Kammern, vom 9. Januar 1849.

Die Frage, ob Jemand, welcher die Wahl zum Mitgliede der 2. Kammer angenommen, bei den später erfolgenden Abgeordneten-Wahlen für die 1. Kam-

mer für wählbar zu erachten sei, wird bejaht, indem einem jeden Abgeordneten die Verzichtleistung auf das bereits übernommene Mandat freisteht und daher auf diesem Wege das spätere, mit jenem unvereinbare Mandat, realisirt werden kann. M. B. 1849. S. 2.

40. Cirk.-Verf. an sämmtl. K. Regier., wegen der denselben und den Volksschullehrern obliegenden Pflichten gegen anarchische Bestrebungen, besonders bei den bevorstehenden Wahlen, v. 30. Dez. 1848.

Die Bedeutung der bevorstehenden Wahlen in die preußischen Kammern für die weitere Entwickelung des neuen Staatslebens und die Aufgabe der Behörden in Bezug auf diese Wahlen werden von dem Minist. klar dargelegt. Es soll dafür gesorgt werden, daß die Wähler über ihre Pflichten und die Anforderungen, welche die höchsten Interessen des Staates und des Volkes gebieterisch an seine jetzt zu wählenden Vertreter stellt, nicht unaufgeklärt bleiben. Besonders sollen die Volksschullehrer in diesem Sinne wirken. M. B. 1849. S. 2. 3.

41. Rede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung der Kammern, am 26. Februar 1849. M. B. 1849. S. 33.

42. Adresse der ersten Kammer auf obige Eröffnungsrede Sr. Majestät des Königs, vom 17. März 1849. M. B. 1849. S. 35.

43. Erwiederung Sr. Majestät des Königs auf vorstehende Adresse der ersten Kammer, am 17. März 1849. M. B. 1849. S. 36.

44. Adresse der zweiten Kammer auf die Eröffnungsrede Sr. Majestät des Königs, vom 30. März 1849. M. B. 1849. S. 36.

45. Erwiederung Sr. Majestät des Königs auf die Adresse der zweiten Kammer, am 30. März 1849. M. B. 1849. S. 38.

46. Verf. an die K. Reg. zu N. über den Verlust der Eigenschaft als Wahlmann, vom 6. März 1849.

Die definitive Entscheidung der Frage:

ob ein Wahlmann, welcher die später auf ihn gefallene Wahl zum Abgeordneten angenommen, dadurch seine Eigenschaft als Wahlmann verloren hat?

steht nicht dem Ministerium, sondern den Kammern zu.

Das Minister. ist indessen der Ansicht, daß diese Frage verneint werden muß. Nirgends ist ausgesprochen, daß die Qualität des Abgeordneten die Qualität des Wahlmanns ausschließe, die Wahrnehmung beider Mandate ist auch unter gewissen Voraussetzungen sehr wohl vereinbar. M. B. 1849. S. 38.

47. Verordnung, betr. die Auflösung der zweiten u. die Vertagung der ersten Kammer, vom 27. April 1849. M. B. 1849. S. 57.

48. Cirk.-Erlaß an sämmtl. K. Ober-Präsidenten, die Verhältnisse zur deutschen Nat.-Verf. in Frankfurt a. M. betr., v. 7. Mai 1849.

Die deutsche Nat.-Vers. in Frankfurt hat am 4. Mai 1849 unter Anderem folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Nat.-Vers. fordert die Regier., die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk auf, die Verfassung des deutschen Reiches v. 28. März d. Js. zur Anerkennung und Geltung zu bringen;

2. sie bestimmt den 22. August d. Js. als den Tag, an welchem der erste Reichstag auf Grund der Verfassung in Frankfurt a. M. zusammen zu treten hat;

3. sie bestimmt als den Tag, an welchem im deutschen Reiche die Wahlen für das Volks-Haus vorzunehmen sind, den 1. August d. Js.

Die K. Staatsregierung erklärt, daß sie diese Beschlüsse in keiner Weise anerkennen oder zur Ausführung bringen kann. Alle gesetzwidrige Versuche zur Durchführung der in Frankfurt berathenen Verfassung sollen mit aller Energie verhindert werden. M. B. 1849. S. 58.

49. A. K. Proklamation an das Preußische Volk, betreffend die deutsche Reichs-Verfassung, v. 15. Mai 1849. M. B. 1849. S. 85.

50. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, vom 30. Mai 1849.

(Das M. Bl. verweist auf die Ges.-Samml. S. 205.)

51. Bericht des Staatsministeriums an des Königs Majestät in ders. Angel., v. 29. Mai 1849. M. B. 1849. S. 86.

52. Cirk.-Verf. an sämmtl. K. Regier., die Ausübung des Versammlungs- u. Vereinigungs-Rechtes betr., v. 22. Mai 1849.
M. B. 1849. S. 89.

53. A. K. Verordnung, betr. die Abberufung der Preuß. Abgeordneten von der Nat.-Vers. zu Frankfurt a. M., v. 14. Mai 1849.

Das Mandat der auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 und der Verordn. vom 11. des letzteren Monats im preußischen Staate gewählten Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung ist erloschen. Den Abgeordneten ist diese Verordnung zur Nachachtung und mit der Weisung zuzustellen, sich jeder Theilnahme an den weiteren Verhandlungen der Versammlung zu enthalten. M. B. 1849. S. 90.

54. Cirk.-Verf. an sämmtliche K. Landrathsämter und abschriftlich an sämmtliche K. Ober-Präsidien und Regierungen, mit den Entwürfen der Verfassung des deutschen Reiches und eines Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, v. 30. Mai 1849.
M. B. 1849. S. 91.

55. Cirk.-Verf. an sämmtl. K. Landrathsämter und abschriftlich an sämmtl. K. Regierungen, die Ausführung der Wahlordnung v. 30. u. die Handhabung des Reglements v. 31. v. M. betr., v. 18. Juni 1849.
M. B. 1849. S. 113.

56. Cirk.-Erlaß an sämmtl. K. Regier.-Präsidenten, betr. die Ausführung der bevorstehenden Wahlen zur zweiten Kammer, v. 7. Juli 1849.
M. B. 1849. S. 114.

57. Verordnung über die Verhütung eines, die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, vom 29. Juni 1849.

(Das M. Bl. verweiset auf die Ges.-Samml. S. 221.)
M. B. 1849. S. 116.

58. Verordnung, betr. die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedenen durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen, vom 30. Juni 1849.

(Das M. Bl. verweiset auf die Ges.-Samml. S. 226.)
M. B. 1849. S. 116.

59. Bericht des Staats-Ministeriums an des Königs Majestät, in den vorgedachten Angelegenheiten, vom 28. Juni 1849.

Dieser Bericht enthält weitläufig die leitenden Gedanken, welche den Entwürfen zu den unter No. 57 u. 58 gedachten Verordnungen zum Grunde liegen. M. B. 1849. S. 116.

60. Allerh. Ermächtigung des Staatsministers, Grafen v. Brandenburg, zur Eröffnung der auf den 7. d. M. zusammenberufenen Kammern, vom 5. August 1849.

M. B. 1849. S. 157.

61. Rede des Minister-Präsidenten, Grafen von Brandenburg, bei Eröffnung der Kammern in Berlin, am 7. August 1849.

M. B. 1849. S. 157.

62. Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat, vom 31. Januar 1850.

(Das M. Bl. verweiset auf die Ges.=Samml. S. 17—35.)

M. B. 1850. S. 1.

63. Allerh. Erlaß, die Neuwahlen für die erste Kammer betr., vom 27. Febr. 1850.

Da das Mandat der Mitglieder der ersten Kammer mit dem 26. Februar 1850 abläuft, so sind Neuwahlen angeordnet worden. M. B. 1850. S. 25.

64. Rede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung der Kammern, am 21. Nov. 1850.

M. B. 1850. S. 317.

65. Cirkular an sämmtl. Kgl. Regierungen, das Verfahren bei Anordnung von Ersatz-Wahlen betr., vom 24. Dez. 1851.

Für den Fall, daß ein Abgeordneter einer der beiden Kammern sein Mandat niederlegen sollte, hat die K. Reg. nicht selbst die Ersatzwahl anzuordnen, sondern zunächst die eingetretene Vakanz dem Minist. anzuzeigen, dabei den Tag, an welchem das Mandat niedergelegt, sowie den Tag, an welchem diese Schrift bei der K. Reg. präsentirt worden ist, anzugeben. M. B. 1851. S. 277.

66. Anweisung an sämmtliche Königl. Regierungen, betr. die Prüfung der Verhandlungen über stattgefundene Abgeordneten-Wahlen, vom 6. Dez. 1851.

Die Verhandlungen über stattgefundene Wahlen sollen vor ihrer Einsendung rücksichtlich der Formalien des Verfahrens einer allgemeinen Prüfung unterworfen werden. M. B. 1851. S. 278.

67. Reglement zur Ausführung der Allerh. Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der ersten Kammer, vom 30. August 1852.

(Durch die Verordnung v. 12. Oktbr. 1854, Ges.=Samml. S. 541, aufgehoben.) M. B. 1852. S. 249.

68. Reglement zur Ausführung der Verordnung vom 12. Oktober 1854 wegen Bildung der ersten Kammer, vom 12. Okt. 1854.

Dieses Reglement ist durch den Allerh. Erlaß v. 5. Nov. 1861 abgeändert. Siehe No. 72.

69. Allerh. Botschaft, die Ableistung des im Art. 58 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 vorgeschriebenen Eides Seitens Sr. Königl. Hoheit des Regenten, Prinzen von Preußen, betr., vom 25. Okt. 1858.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent, werden, nachdem der durch Unsere Verordnung v. 9. d. M. zusammenberufene außerordentliche Landtag seine Geschäfte beendigt hat, nunmehr den im Art. 58 der Verf.=Urk. v. 31. Januar 1850 vorgeschriebenen Eid vor den vereinigten beiden Häusern des Landtags ableisten. Zu dieser feierlichen Handlung, auf welche unmittelbar die Schließung des Landtages folgen wird, haben Wir den morgenden Tag, Dienstag den 26. d. M., bestimmt und fordern die beiden Häuser des Landtages hierdurch auf, an diesem Tage Mittags um 1 Uhr zu dem angegebenen Zwecke in dem hiesigen Königlichen Residenzschlosse zusammen zu treten.

Gegeben Berlin, den 25. Oktbr. 1858.

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen,
Regent.

(gez.) Folgen die Namen der Minister.

Se. Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, hat hierauf am 26. Oktbr. 1858, Mittags 1 Uhr, vor den vereinigten beiden Häusern des Landtages, nach einer huldvollen Anrede an die Versammlung, den verfassungsmäßigen Eid stehend und unter Aufhebung der Schwurfinger der rechten Hand mit folgenden Worten abgeleistet:

Ich, Wilhelm, Prinz von Preußen, schwöre hiermit als Regent vor Gott dem Allwissenden, daß ich die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen regieren will. So wahr mir Gott helfe! M. B. 1858. S. 201.

70. Cirk.-Erlaß, die Wahlen zu dem Abgeordneten-Hause für die nächste Legislatur-Periode betr., vom 19. Okt. 1858.

Es wird empfohlen, bei den bevorstehenden Wahlen auf geeignete Weise, mit Vermeidung jeglichen Zwanges, dahin zu wirken, daß die Wahlen auf Männer fallen, denen die Eigenschaften unwandelbarer Treue, Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit, sowie politische Einsicht beiwohnen. M. B. 1858. S. 202.

71. Cirk.-Erlaß an sämmtl. Reg., die an Se. Kgl. Hoheit den Prinzen von Preußen, Regenten, zu richtenden Immediatberichte, sowie die Eingangsformeln für amtl. Publikationen, vom 21. Okt. 1858.

Die Adresse soll lauten:

An des Regenten, Prinzen von Preußen, Königl. Hoheit. Die Eingangsformel bei amtlichen Publikationen soll lauten: „Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, Allergnädigst geruhet ꝛc.“

In den Immediatberichten sollen nach wie vor die Worte: „Allergnädigst, allerunterthänigst ꝛc.“ gebraucht werden. M. B. 1858. S. 203.

72. Allerh. Erlaß, betr. die Aenderung des Reglements vom 12. Okt. 1854 über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, sowie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses, vom 5. Nov. 1861.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums bestimme Ich, unter Abänderung des Reglements vom 12. Oktbr. 1854 (Minist.-Bl. S. 189), betreffend die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, sowie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses, was folgt:

Die Landschaftsbezirke für den alten und befestigten Grundbesitz sollen nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung (a.) gebildet und für dieselben in Zukunft zur Präsentation gewählt werden:

1)	in der Provinz Preußen	5
2)	= = = Brandenburg	5
3)	= = = Pommern	5
4)	= = = Schlesien	7
5)	= = = Posen	5
6)	= = = Sachsen	5
7)	= = = Westfalen	4
8)	= = = Rheinland	5

Präsentationen zum Ersatz ausgeschiedener Mitglieder sind erst dann anzuordnen, wenn die Zahl der in dem Herrenhause vorhandenen Vertreter der betreffenden neu gebildeten, beziehungsweise in ihrer bisherigen Abgrenzung beibehaltenen Landschaftsbezirke unter diejenige Zahl herabsinkt, welche für diese Bezirke in der anliegenden Nachweisung festgesetzt ist.

Zum alten Grundbesitz sind fortan solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 50 Jahren sich im Besitze einer und derselben Familie befinden.

Die Wahl eines zu Präsentirenden ist in Zukunft nur dann für gültig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer Theil genommen aben.

Sind in einem Landschaftsbezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem vom Ober-Präsidenten zu bestimmenden nächsten Landschaftsbezirke nur das von dem Letztern zu präsentirende Mitglied.

Dieser Erlaß findet nicht Anwendung auf schon erfolgte Präsentationswahlen, in Folge deren aber eine Berufung noch nicht stattgefunden hat.

Berlin, den 5. Novbr. 1861. (gez.) Wilhelm.

a.

Nachweise der Landschaftsbezirke zur Wahl der für den alten und den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses.

I. Provinz Preußen.

1. Litthauen und Masuren.

Regierungs-Bezirk Königsberg	1)	Kreis	Memel	1
" Gumbinnen	2)	"	Heidekrug	
	3)	"	Niederung	
	4)	"	Tilsit	
	5)	"	Ragnit	
	6)	"	Pillkallen	
	7)	"	Stallupöhnen	
	8)	"	Gumbinnen	
	9)	"	Insterburg	
	10)	"	Darkehmen	
	11)	"	Goldapp	
	12)	"	Angerburg	
	13)	"	Lötzen	
	14)	"	Sensburg	
	15)	"	Oletzko	
	16)	"	Lyck	
	17)	"	Johannisburg	

2. Samland mit Natangen.

Regierungs-Bezirk Königsberg	1)	Kreis	Fischhausen	1
	2)	"	Königsberg (Land)	
	3)	"	Labiau	
	4)	"	Wehlau	
	5)	"	Gerdauen	
	6)	"	Rastenburg	
	7)	"	Pr. Eylau	
	8)	"	Friedland	
	9)	"	Heiligenbeil	

3. Ermland (Heilsberg) und Oberland (Mohrungen).

Regierungs-Bezirk Königsberg	1)	Kreis	Braunsberg	1
	2)	"	Heilsberg	
	3)	"	Rössel	
	4)	"	Allenstein	
	5)	"	Ortelsburg	
	6)	"	Neidenburg	
	7)	"	Osterode	
	8)	"	Mohrungen	
	9)	"	Pr. Holland	
Regier.-Bezirk Marienwerder	10)	"	Rosenberg (ungetheilt)	

4. Culmerland und Marienburger Land.

Regier.-Bezirk Marienwerder	1)	Kreis	Kulm	1
	2)	"	Graudenz	
	3)	"	Thorn (Land)	
	4)	"	Strasburg	
	5)	"	Löbau	
	6)	"	Marienwerder	
	7)	"	Stuhm	
Regierungs-Bezirk Danzig	8)	"	Marienburg	
	9)	"	Elbing	

5. Pomerellen

Regier.-Bezirk Marienwerder	1)	Kreis Schwetz	1
	2)	„ Konitz	
	3)	„ Schlochau	
	4)	„ Flatow	
	5)	„ Dt. Crone	
Regierungs-Bezirk Danzig	6)	„ Danzig (Land)	
	7)	„ Stargardt	
	8)	„ Berend	
	9)	„ Karthaus	
	10)	„ Neustadt	

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Preußen.

1) Litthauen und Masuren	1
2) Samland mit Natangen	1
3) Ermland und Oberland	1
4) Culmerland und Marienburger Land	1
5) Pomerellen	1
Summa	5

II. Provinz Brandenburg.

1. Ruppin-Havelland und Zauch-Belzig-Teltow-Jüterbogk-Luckenwalde.

Regierungs-Bezirk Potsdam	1)	Kreis Ruppin	1
	2)	„ Osthavelland	
	3)	„ Westhavelland	
	4)	„ Zauch-Belzig	
	5)	„ Teltow	
	6)	„ Jüterbogk-Luckenwalde	

2. Barnim, Lebus-Beeskow-Storkow und Uckermark.

Regierungs-Bezirk Potsdam	1)	Kreis Ober-Barnim	1
	2)	„ Nieder-Barnim	
	3)	„ Beeskow-Storkow	
Regierungs-Bezirk Frankfurt	4)	„ Lebus	
Regierungs-Bezirk Potsdam	5)	„ Angermünde	
	6)	„ Prenzlau	
	7)	„ Templin	

3. Priegnitz und Altmark.

Regierungs-Bezirk Potsdam	1)	Kreis Ost-Priegnitz	1
	2)	„ West-Priegnitz	
Regier.-Bezirk Magdeburg	3)	„ Stendal	
	4)	„ Osterburg	
	5)	„ Salzwedel	
	6)	„ Gardelegen	

4. Neumark.

Regierungs-Bezirk Frankfurt	1)	Kreis Arnswalde	1
	2)	„ Friedeberg	
	3)	„ Soldin	
	4)	„ Königsberg	
Regierungs-Bezirk Cöslin	5)	„ Dramburg	
	6)	„ Schievelbein	
Regierungs-Bezirk Frankfurt	7)	„ Landsberg	
	8)	„ Sternberg	
	9	„ Crossen	
	10)	„ Züllichau	

5. Niederlausitz mit Cottbus.

Regierungs-Bezirk Frankfurt	1) Kreis Lübben	1
	2) „ Luckau	
	3) „ Calau	
	4) „ Guben	
	5) „ Sorau	
	6) „ Spremberg	
	7) „ Cottbus	

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Brandenburg.

1) Ruppin-Havelland und Zauch-Belzig-Jüterbogk-Luckenwalde	1
2) Barnim-Lebus-Beeskow-Storkow und Uckermark	1
3) Priegnitz und Altmark	1
4) Neumark	1
5) Niederlausitz mit Cottbus	1
Summa	5

III. Provinz Pommern.

1. Lauenburg-Bütow und Herzogthum Wenden.

Regierungs-Bezirk Cöslin	1) Kreis Lauenburg	1
	2) „ Bütow	
	3) „ Stolp	
	4) „ Rummelsberg	
	5) „ Schlawe	

2. Herzogthum Kassuben.

Regierungs-Bezirk Cöslin	1) Kreis Cöslin (Fürstenthum)	1
	2) „ Neustettin	
	3) „ Belgard	

3. Cammin und Hinter-Pommern.

Regierungs-Bezirk Stettin	1) Kreis Regenwalde	1
	2) „ Greifenberg	
	3) „ Cammin	

4. Herzogthum Stettin.

Regierungs-Bezirk Stettin	1) Kreis Naugard	1
	2) „ Saatzig (ungetheilt)	
	3) „ Pyritz	
	4) „ Greiffenhagen	
	5) „ Randow	
	6) „ Ueckermünde	
	7) „ Anclam	
	8) „ Demmin	
	9) „ Usedom-Wollin	

5. Neu-Vorpommern und Rügen.

Regierungs-Bezirk Stralsund	1) Kreis Franzburg (Land)	1
	2) „ Greifswald	
	3) „ Grimmen	
	4) „ Rügen	

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Pommern.

1) Lauenburg-Bütow und Herzogthum Wenden . . .	1
2) Herzogthum Kassuben	1
3) Cammin und Hinter-Pommern	1
4) Herzogthum Stettin	1
5) Neu-Vorpommern und Rügen	1
Summa	5

IV. Provinz Schlesien.

1. Oberlausitz (Görlitz).

Regierungs-Bezirk Liegnitz	1) Kreis Hoyerswerda		
	2) „ Rothenburg		
	3) „ Görlitz (Land)		1
	4) „ Lauban		
	5) „ Bunzlau (ungetheilt)		

2 Fürstenthum Glogau und Herzogthum Sagan (Glogau), Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau (Liegnitz).

Regierungs-Bezirk Liegnitz	1) Kreis Grünberg	
	2) „ Freistadt	
	3) „ Sagan	
	4) „ Sprottau	
	5) „ Glogau (Land)	
	6) „ Goldberg-Haynau	1
	7) „ Liegnitz	
	8) „ Lüben	
Regierungs-Bezirk Breslau	9) „ Steinau	
	10) „ Wohlau	
	11) „ Guhrau	

3. Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Regierungs-Bezirk Liegnitz	1) Kreis Löwenberg	
	2) „ Hirschberg	
	3) „ Schönau	
	4) „ Jauer	
	5) „ Bolkenhain	
	6) „ Landeshut	1
Regierungs-Bezirk Breslau	7) „ Waldenburg	
	8) „ Reichenbach	
	9) „ Schweidnitz	
	10) „ Striegau	

4. Fürstenthum Münsterberg und Grafschaft Glatz (Glatz) und Fürstenthum Neisse-Grottkau (Neisse).

Regierungs-Bezirk Breslau	1) Kreis Glatz	
	2) „ Habelschwerdt	
	3) „ Frankenstein	1
	4) „ Münsterberg	
Regierungs-Bezirk Oppeln	5) „ Neisse	
	6) „ Grottkau	

5. Fürstenthum Oels, Fürstenthümer Breslau und Brieg (Breslau).

Regierungs-Bezirk Breslau	1) Kreis Oels	
	2) „ Militsch	
	3) „ Trebnitz	
	4) „ Wartenberg	
	5) „ Neumarkt	
	6) „ Breslau (Land)	1
	7) „ Namslau	
	8) „ Brieg	
	9) „ Ohlau	
	10) „ Strehlen	
	11) „ Nimptsch	

6. Fürstenthum Oppeln.

Regierungs-Bezirk Oppeln

Kreise	
1) Kreis Neustadt 2) " Falkenberg 3) " Oppeln 4) " Kreutzburg 5) " Rosenberg 6) " Lublinitz 7) " Tost-Gleiwitz 8) " Kosel 9) " Groß-Strelitz	1

7. Fürstenthum Ratibor.

Regierungs-Bezirk Oppeln

Kreise	
1) Kreis Leobschütz 2) " Ratibor 3) " Rybnick 4) " Pleß 5) " Beuthen	1

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Schlesien.

1) Markgrafthum Oberlausitz	1
2) Fürstenthum Glogau, Herzogthum Sagan, Fürstenthümer Liegnitz u. Wohlau	1
3) Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer	1
4) Fürstenthum Münsterberg, Grafschaft Glatz u. Fürstenthum Neisse-Grottkau	1
5) Fürstenthümer Oels, Breslau und Brieg	1
6) Fürstenthum Oppeln	1
7) Fürstenthum Ratibor	1
Summa	7

V. Provinz Posen.

1. Netz-Distrikt.

Regierungs-Bezirk Bromberg

Kreise	
1) Kreis Bromberg (Land) 2) " Schubin 3) " Inowraclaw 4) " Wirsitz 5) " Chodziesen 6) " Czarnikau	1

2. Gnesen.

Regierungs-Bezirk Bromberg

Kreise	
1) Kreis Gnesen 2) " Wongrowitz 3) " Mogilno	1

3. Posen und Meseritz.

Regierungs-Bezirk Posen

Kreise	
1) Kreis Posen (Land) 2) " Samter 3) " Obornik 4) " Wreschen 5) " Schroda 6) " Meseritz 7) " Birnbaum 8) " Bomst 9) " Buk	1

4. Fraustadt.

Regierungs-Bezirk Posen

Kreise	
1) Kreis Fraustadt 2) " Kröben 3) " Kosten 4) " Schrimm	1

5. Krotoschin.

Regierungs-Bezirk Posen	1) Kreis Krotoschin 2) „ Adelnau 3) „ Schildberg 4) „ Pleschen	1

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Posen.

1) Netz-Distrikt	1
2) Gnesen	1
3) Posen und Meseritz	1
4) Fraustadt	1
5) Krotoschin	1
Summa	5

VI. Provinz Sachsen.

1. Herzogthum Magdeburg.

Regierungs-Bezirk Magdeburg	1) Kreis Wolmirstedt 2) „ Neuhaldensleben 3) „ Wanzleben 4) „ Kalbe 5) „ Jerichow I. 6) „ Jerichow II.	1

2. Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Wernigerode, Grafschaft Mansfeld und Saalkreis.

Regierungs-Bezirk Magdeburg	1) Kreis Halberstadt 2) „ Oschersleben 3) „ Aschersleben 4) „ Wernigerode	1
Regierungs-Bezirk Merseburg	5) Mansfelder Gebirgskreis 6) „ Seekreis 7) Saalkreis	

3. Obersachsen.

Regierungs-Bezirk Merseburg	1) Kreis Schweinitz 2) „ Wittenberg 3) „ Bitterfeld 4) „ Torgau 5) „ Liebenwerda 6) „ Merseburg 7) „ Delitzsch	1

4. Ost-Thüringen.

Regierungs-Bezirk Merseburg	1) Kreis Weißenfels 2) „ Zeitz 3) „ Naumburg 4) „ Querfurt 5) „ Eckartsberge 6) „ Sangershausen mit den Grafschaft. Stolberg u. Roßla	1

5. West-Thüringen und Eichsfeld-Hohenstein.

Regierungs-Bezirk Erfurt	1) Kreis Erfurt (Land) 2) „ Weißensee 3) „ Langensalza 4) „ Schleusingen 5) „ Ziegenrück 6) „ Mühlhausen (Land) 7) „ Heiligenstadt 8) „ Worbis 9) „ Nordhausen (Land Hohenstein)	1

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Sachsen.

1) Herzogthum Magdeburg 1
2) Fürstenthum Halberstadt, Grafschaften Wernigerode, Mansfeld und Saalkreis 1
3) Ober-Sachsen 1
4) Ost-Thüringen 1
5) West-Thüringen und Eichsfeld-Hohenstein 1

Summa 5

VII. Provinz Westfalen.

1. Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg.

Regierungs-Bezirk Minden 1) Kreis Minden
2) „ Lübbecke
3) „ Herford
4) „ Bielefeld
5) „ Halle

2. Paderborn u. Wiedenbrück.

Regierungs-Bezirk Minden 1) Kreis Paderborn
2) „ Höxter
3) „ Warburg
4) „ Büren
5) „ Wiedenbrück

(1. und 2. zusammen:) 1

3. Münsterland.

Regierungs-Bezirk Münster 1) Kreis Münster
2) „ Tecklenburg
3) „ Warendorf
4) „ Beckum
5) „ Lüdinghausen
6) „ Steinfurt
7) „ Kösfeld
8) „ Ahaus
9) „ Borken
10) „ Recklinghausen
} 1

4. Grafschaft Mark.

Regierungs-Bezirk Arnsberg 1) Kreis Soest
2) „ Hamm
3) „ Dortmund (Land)
4) „ Bochum
5) „ Hagen
6) „ Altena
7) „ Iserlohn
} 1

5. Westfalen.

Regierungs-Bezirk Arnsberg 1) Kreis Arnsberg
2) „ Meschede
3) „ Brilon
4) „ Lippstadt
5) „ Olpe
6) „ Siegen
7) „ Wittgenstein
} 1

Zusammenstellung hinsichtlich der Provinz Westfalen.

1) Fürstenthum Minden und Grafschaft Ravensberg und
2) Paderborn 1
3) Münsterland 1
4) Grafschaft Mark 1
5) Westfalen 1

Summa 4

VIII. Rheinprovinz.

1. Kleve-Geldern.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf	1)	Kreis	Duisburg	2
	2)	„	Rees	
	3)	„	Kleve	
	4)	„	Geldern	

2. Nieder-Berg u. Nieder-Jülich.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf	1)	Kreis	Düsseldorf (Land)	
	2)	„	Elberfeld (Land)	2
	3)	„	Lennep	
	4)	„	Solingen	
	5)	„	Krefeld	
	6)	„	Kempen	
	7)	„	Neuß	
	8)	„	Grevenbroich	
	9)	„	Gladbach	

(Die Zahl 2 gilt für 1. und 2. zusammen.)

3. Ober-Berg und Ober-Jülich.

Regierungs-Bezirk Cöln	1)	Kreis	Wipperfürth	
	2)	„	Gummersbach	
	3)	„	Waldbroel	
	4)	„	Sieg	
	5)	„	Mühlheim	2 mit Ober-Rhein
	6)	„	Cöln (Land)	
	7)	„	Bonn	
	8)	„	Bergheim	
	9)	„	Euskirchen	
	10)	„	Rheinbach	

4. West-Jülich.

Regierungs-Bezirk Aachen	1)	Kreis	Erkelenz	
	2)	„	Heinsberg	
	3)	„	Geilenkirchen	
	4)	„	Jülich	
	5)	„	Düren	
	6)	„	Aachen (Land)	1 mit Mosselland
	7)	„	Eupen	
	8)	„	Montjoie	
	9)	„	Schleiden	
	10)	„	Malmedy	

5. Ober-Rhein.

Regierungs-Bezirk Coblenz	1)	Kreis	St. Goar	
	2)	„	Simmern	
	3)	„	Kreuznach	
	4)	„	Zell	
	5)	„	Cochem	
	6)	„	Maien	mit Ober-Berg und Ober-Jülich
	7)	„	Coblenz (Land)	
	8)	„	Adenau	
	9)	„	Ahrweiler	
	10)	„	Neuwied	
	11)	„	Altenkirchen	
	12)	„	Wetzlar	

6. Mosellland.

Regierungs-Bezirk Trier	1) Kreis Daun	mit West-Jülich
	2) „ Prüm	
	3) „ Bitburg	
	4) „ Wittlich	
	5) „ Trier (Land)	
	6) „ Bernkastel	
	7) „ Saarburg	
	8) „ Merzig	
	9) „ Saarlouis	
	10) „ Saarbrücken	
	11) „ Ottweiler	
	12) „ St. Wendel	

Zusammenstellung hinsichtlich der Rheinprovinz.

1) Kleve-Geldern mit	
2) Nieder-Berg und Nieder-Jülich	2
3) Ober-Berg und Ober-Jülich, verbunden mit Ober-Rhein .	2
4) West-Jülich, verbunden mit Moselland	1
5) Ober-Rhein	—
6) Moselland	—
Summa	5

VIII. Hohenzollernsche Lande.

Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen.

Rekapitulation.

1) Provinz Preußen	5	Mitglieder.
2) „ Brandenburg . . .	5	„
3) „ Pommern	5	„
4) „ Schlesien	7	„
5) „ Posen	5	„
6) „ Sachsen	5	„
7) „ Westfalen	4	„
8) „ Rheinland	5	„
Summa	41	Mitglieder.

M. B. 1861. S. 261.

73. **Allerh. Erlasse resp. Verordnungen, die Auflösung des Abgeordneten-Hauses, die Vertagung des Herren-Hauses, die Ministerial-Veränderung und die Ausführung der neuen Wahlen für das Abgeordnetenhaus, v. 9., 11. und 19. März 1862.**

Se. Majestät der König bescheidet unterm 9. März 1862 das Staats-Ministerium, daß dessen Entlassungs-Gesuch nicht angenommen werde.

Unterm 12. März 1862 wird der Staatsminister v. Bethmann-Hollweg von der Leitung des Kultusministeriums entbunden; der Staatsminister Graf v. Schwerin mit der oberen Leitung des Kultusministiums beauftragt.

Durch Königl. Verordnung vom 11. März 1862 wird

§. 1 das Haus der Abgeordneten aufgelöst,

§. 2 das Herrenhaus vertagt,

§. 3 das Staatsministerium mit der Ausführung beauftragt.

Unterm 11. März 1862 wird der Prinz von Hohenlohe-Ingolfingen-Oehringen mit dem Vorsitze des Staatsministeriums betraut.

Nach dem Staats-Anzeiger v. 19. März 1862 sind

die Minister von Auerswald,
von Patow,
von Schwerin,
von Bernuth

von ihren Aemtern in Gnaden entlassen. Ernannt sind:

der Staatsminister v. d. Heydt zum Finanzminister unter Belassung der oberen Leitung des Handelsministeriums,
der Wirkl. Geh. Rath Graf von Itzenplitz zum Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten,
der Ober-Konf.-Rath v. Mühler zum Kultusminister,
der Ober-Staatsanwalt Graf zur Lippe zum Justizminister
der Polizei-Präsident v. Jagow zum Minister des Innern.

Erlaß v. 19. März 1862, wonach das Staatsministerium beauftragt wird, wegen Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Landtage der Monarchie die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

In weiterer Ausführung der Verfassung soll die Gesetzgebung und Verwaltung von freisinnigen Grundsätzen ausgehen. Die Zeitlage soll besonnen und ruhig geprüft, die wirklichen Bedürfnisse befriedigt und die lebensfähigen Elemente in den bestehenden Einrichtungen benutzt, Uebereilung und Ueberstürzung vermieden werden. Der von Sr. Majestät beschworenen Verfassung und den Rechten der Landesvertretung soll ihre volle Geltung gesichert sein, im gleichen Maße aber auch die Rechte der Krone gewahrt und sie in ungeschmälerter Kraft erhalten werden. In Bezug auf auswärtige und insbesondere auf deutsche Politik soll der bisherige Standpunkt unverändert festgehalten werden. Diese Grundsätze sollen bei den bevorstehenden Wahlen zur Geltung gebracht werden.
M. B. 1862. S. 50.

II. Organisations-Sachen.

A. Behörden und Beamte.

1. Verfügung, die Anzeige über die Anstellung von Referendarien betr., v. 31. Jan. 1840.

Aus Anlaß einer Anzeige von dem Uebergange eines Regierungs-Referendars von einer Regierung zur anderen ist bestimmt, daß es grundsätzlich der Anzeigen über die Anstellung von Referendarien nicht bedarf, sofern nicht etwa aus besonderer Veranlassung die Genehmigung des K. Ministeriums dazu erforderlich ist. M. B. 1840. S. 2.

Conf.-Nr. 136. 409.

2. Vrf., die Wahlen und Prüfungen zu Landraths-Stellen betr., v. 31. Januar 1840.

Der Königl. Regierung Bericht vom 1. d. Mts. enthält folgende drei Fragen:

1. Ob zu der durch das Regulativ v. 13. Mai 1838 (§. 11) erstatteten Vorbereitung auf die landräthliche Funktion bei den Regierungen *nur* solche Personen zuzulassen sind, welchen die *Wählbarkeit nach allgemeinen Erfordernissen* (vermöge Grundbesitzes) beiwohnt?

2. Ob dergleichen Individuen zum Examen zugelassen werden dürfen, bevor sie eine Wahlkandidatur erlangt und die Königl. Bestätigung als Landrath, unter dem Vorbehalt des befriedigenden Bestehens der Prüfung, erhalten haben?

3. Ob zu Landrathsstellen *von Amtswegen* auch andere, als solche Personen vorgeschlagen werden können, von welchen das gedachte Regulativ im §. 1 angenommen hat, daß sie einer Prüfung nicht bedürfen?

Die Fragen zu 1. und 3. können nur bejahend beantwortet werden; diejenige ad 2. aber ist zu verneinen, indem schon die unter Umständen vorgeschriebene Prüfung über die Landessprache und die Berücksichtigung der besonderen Eigenthümlichkeiten der Kreise (§§. 8 und 9 des Regulativs) solches mit sich bringen. Ad 3 setzt der §. 14 des Wahl=Reglements vom 17. März 1828,

wonach für den Fall, daß nicht mindestens zwei Kandidaten von den Kreisständen gewählt sind, auch andere qualifizirte Personen in Vorschlag zu bringen, bei deren Auswahl die Regierungen an das allgemeine Erforderniß der Wählbarkeit (§. 4) nicht gebunden sind,

es außer Zweifel, daß die Königl. Regierung bei den von Amtswegen Vorzuschlagenden nicht ausschließlich an die im §. 1 des Regulativs erwähnten, einer Prüfung nicht mehr zu unterwerfenden Personen gebunden sein kann.

Gleichwohl bemerke ich, daß bei dergleichen Vorschlägen auf die Berücksichtigung anstellungsberechtigter oder zu gelegentlicher Anstellung empfohlener Individuen, soweit die höheren Anforderungen an den Anzustellenden im Interesse des Dienstes und der Kreise solche zulassen, allerdings Rechnung gemacht werden muß.

Berlin, den 31. Januar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei.

M. B. 1840. S. 3.

3. Cirk.-Verf., die Anrechnung der von Preuß. Staatsdienern im fremdherrlichen Staatsdienste zugebrachten Dienstzeit bei deren Pensionirung betr., v. 29. Febr. 1840.

Der Regier. wird Abschr. der Allerh. Kab.=Ordre v. 23. Novbr. 1839 zur Beachtung mitgetheilt.

Diese Ordre lautet:

Auf den Antrag des Staatsministeriums v. 12. d. M. bestimme Ich, zur Ergänzung des §. 10 des Pensions=Reglements für die Civil=Staatsdiener vom 30. April 1825, daß die im fremdherrlichen Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit auch denjenigen, jetzt noch im Staatsdienste stehenden Beamten im Falle ihrer Pensionirung angerechnet werden soll, welche in der Rheinprovinz zwar zur Zeit des Einrückens der alliirten Truppen bei der fremdherrlichen Verwaltung der Douanen oder der sogenannten droits réunis angestellt waren, aber bei der Besitznahme, wegen der schon vorher erfolgten Aufhebung dieser Abgaben, im Amte nicht mehr vorgefunden wurden. Auch denen, welche, wiewohl aus einem jetzt Preußischen Landestheile gebürtig, doch in einem andern, der damaligen Landesherrschaft ihrer Heimath unterworfenen Landestheile, welcher der Preußischen Monarchie nicht einverleibt worden ist, im fremdherrlichen Staatsdienste standen und deshalb nicht mit den wieder vereinigten oder neuen Provinzen übernommen worden sind, soll diese Anrechnung zu Gute kommen, wenn sie im Preußischen Staatsdienste pensionirt werden. Zur Ausführung dieser Bestimmung hat das Staatsministerium das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 23. Nov. 1839. gez. Friedrich Wilhelm.

M. B. 1840. S. 37.

4. Verf., die Pensions-Ansprüche der im Civildienste angestellten, darans aber wieder entlassenen Invaliden betr., v. 28. Febr. 1840.

Allen auf Grund eines Versorgungsscheins im Civildienste angestellten Invaliden, ohne Unterschied, ob dieselben vorher ein Militair=Gnadengehalt wirklich empfangen haben oder nicht, muß bei ihrer Entlassung jedenfalls dasjenige aus dem Civil=Pensions=Fonds gewährt werden, was ihnen nach ihrem Militair=Verhältniß zustand. Wenn die Entlassung aus dem Civildienste durch Vergehungen selbst verschuldet ist, so würde hierauf die Entziehung der Pension nur in dem Falle zu begründen sein, wenn der Betreffende dieses Anspruchs in Gemäßheit der Allerh. Kab.=Ordre v. 25. April 1835 und 6. Oktbr. 1837 —

Ges.-Samml. S. 46 de 1835 u. 153 de 1837 — ausdrücklich für verlustig erklärt wäre. M. B. 1840. S. 38.

5. **Verf., die Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte in Beziehung auf Kontumazial- und Perhorrescenz-Verfahren betr., v. 29. Febr. 1840.**

Auf die Anfragen, betr. die gegen den Landrath N. eingeleitete Disciplinar-Untersuchung ist Folgendes eröffnet:

1. Was die Frage anbelangt, ob in einer Disciplinar-Untersuchungssache das Kontumazial-Verfahren zulässig sei, so muß dieselbe verneinend beantwortet werden. Gesetzlich ist die Zulässigkeit des Kontumazial-Verfahrens in solchen Untersuchungs-Sachen nicht ausgesprochen. Auch eine analoge Anwendung der Bestimmungen für den Kriminal-Untersuchungs-Prozeß ist nicht zulässig. Ueberdies steht auch einem Kontumazial-Verfahren die Allerh. Kab.-Ordre vom 21. Febr. 1823 bestimmt entgegen, in welcher es heißt: die Thatsachen müssen instruirt, und „über alles dieses muß der Angeklagte umständlich gehört werden." Von einer Unentbehrlichkeit des Kontumazial-Verfahrens in Disciplinar-Untersuchungen kann aber um so weniger die Rede sein, als dem Inquirenten unzweifelhaft alle Disziplinarmittel, um sich Einlassung auf die Anklage zu verschaffen, zu Gebote stehen, durch welche in einer gerichtlichen Untersuchung, welche kein Kontumazial-Verfahren gestattet, der Gehorsam bewirkt wird. Die durch Ausbleiben oder Schweigen verweigerte Einlassung in eine Disziplinar-Untersuchung ist als ein Ungehorsam, eine Insubordination zu betrachten, gegen welche alle die Mittel zustehen und ausreichen, welche gegen im Dienste ungehorsame und widerspenstige Beamte überhaupt geboten sind. Ein solches Individuum wird daher, wenn es der Vorladung wiederholt keine Folge leistet, vor den Commissarius causae zu stellen, und wenn es die Einlassung verweigert, durch gesteigerte Geldbußen und äußersten Falles durch Suspension vom Amte zu seiner Erklärung zu zwingen sein.

2. Das Perhorrescenzgesuch des Landraths N. muß für unstatthaft erachtet werden. Die Perhorrescenz ist gesetzlich nur bei offenbarer Feindschaft zwischen dem Richter und der Partei gestattet, und soll eine solche Feindschaft vorausgesetzt werden bei gerichtlicher Beschuldigung grober Verbrechen und bei „ehrenrührigen Schmähungen." Hinsichtlich solcher Schmähungen ist aber unstreitig anzunehmen, daß diese von Seiten des Richters gegen den Angeschuldigten erfolgt sind; denn sonst hätte der Letztere es in der Hand, durch Beleidigung die Perhorrescenz gegen jeden Richter zu begründen.

(Siehe auch No. 108.) M. B. 1840. S. 38.

6. **Verf., daß die ausnahmsweise ertheilte Befähigung zur Anstellung im Staatsdienste durch spätere schlechte Aufführung verwirkt werde, v. 29. Febr. 1840.**

Bei den von dem Königl. Regier.-Präs. angezeigten Umständen erscheint die dem Privatschreiber N. mittelst Allerh. Kab.-Ordre vom 5. Nov. 1834 ertheilte Befähigung zur Anstellung im Staatsdienste durch seine spätere unsittliche Aufführung, wegen welcher er außerordentlich mit einer 3monatlichen Zuchthausstrafe belegt ist, allerdings verwirkt. M. B. 1840. S. 39.

7. **Cirk.-Verf., die Zulassung ehemaliger Kataster-Gehülfen zum Feldmesser-Examen betr., v. 10. Febr. 1840.**

Unter „Kataster-Gehülfen" sind nur solche Hülfs-Arbeiter der Kat.-Kommissionen begriffen, welche als Geometer-Gehülfen wirklich ernannt, oder vor dem 8. Sept. 1831 nach dem Urtheile der resp. Kataster-Kommission zur Er-

nennung reif waren. Diese sollen nach Beibringung eines Zeugnisses über ihr Wohlverhalten von dem vorgeschriebenen Nachweise ihrer Schulbildung, behufs der Zulassung zum Feldmesser-Examen, entbunden sein.

M. B. 1840. S. 40.

8. Verf., betr. den Beitritt der Polizei-Distrikts-Kommissarien zur Allgem. Wittwen-Kasse, v. 11. Febr. 1840.

Den Polizei-Distrikts-Kommissarien kann die Befugniß, der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, nicht zugestanden werden, da sie keinen Anspruch auf lebenslängliche Beibehaltung im Staatsdienst und dereinstige Pensionirung haben. Diese Beamten haben Gelegenheit, der Berliner Wittwen-Kasse beizutreten. M. B. 1840. S. 40.

9. Cirk.-Verf., betr. die Beibehaltung von Nebendiensten Seitens der Beamten bei Versetzungen, v. 6. April 1840.

Für die Regierungs-Beamten sowohl, als für die den Regierungen untergeordneten Beamten der Provinzial-Verwaltung ist angeordnet, daß auch bei den unter vorschriftsmäßiger Genehmigung stattgefundenen Verleihungen von Nebenposten es jedesmal einer anderweiten Anfrage und Genehmigung zur Beibehaltung des Nebendienstes in den Fällen bedarf, wo der Inhaber des letztern in eine andere Dienststelle versetzt wird, wobei jedoch das bloße Aufrücken in derselben Dienstkategorie als eine Versetzung nicht anzusehen ist.

Conf. No. 24. 30. M. B. 1840. S. 69.

10. Verf., betr. die Verhältnisse der Civil-Supernumerarien in Beziehung auf Entlassung und Wiedereintritt, v. 31. März 1840.

Als Grundsatz ist festzuhalten, daß den Civil-Supernumerarien ein unbedingtes Recht auf Anstellung nicht zusteht, auch, wenn sie freiwillig aus der ihnen angewiesenen Beschäftigung ausscheiden, nicht vorbehalten bleiben kann.

Dagegen liegt es in der Befugniß der K. Regierungen, einen ausgeschiedenen Civil-Supernumerar, welcher sich bereits als qualifizirt bewährt hat, auf dessen Ansuchen nach Befinden der Umstände zur Beschäftigung wieder zuzulassen.

M. B. 1840. S. 69.

11. Cirk.-Verf., die Zulassung der Zöglinge der höheren Forst-Lehranstalt in Neustadt-Eberswalde zur Feldmesser-Prüfung betr., v. 30. März 1840.

Die Zeugnisse der vorgedachten Anstalt genügen nicht zur Beglaubigung der Feldmesser-Qualifikation. Die Zöglinge dieser Anstalt dürfen daher auf Grund dieser Zeugnisse nicht zur Feldmesser-Prüfung zugelassen werden, müssen vielmehr ebenfalls der Vorschrift des §. 2 des Regulativs vom 8. Juli 1833 genügen und nachweisen, daß sie vor der Prüfung wenigstens 1 Jahr bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern in Ausführung von Vermessungen rc. gearbeitet haben. M. B. 1840. S. 70.

12. Cirk.-Verf., den Anstellungs-Anspruch der zu wirklichen Chirurgengehülfen ernannten Militairpersonen betr., v. 2. März 1840.

Mittelst Allerh. Kab.-Ordre vom 17. März 1832 ist denjenigen Militairpersonen, welche, nach bestandener Prüfung, zu wirklichen Chirurgengehülfen ernannt worden sind, der Versorgungs-Anspruch der ausgedienten Unteroffiziere beigelegt worden, wenn sie überhaupt die für Letztere vorgeschriebenen Jahre — also vor Emanirung der A. Kab.-Ordre vom 7. Nov. 1835 neun, nach Erscheinen derselben zwölf Jahre — gedient haben.

Wie lange unter dieser Dienstzeit in der Eigenschaft als wirklicher Chirurgen-Gehülfe zugebracht worden, ist bei Feststellung des Anspruches ohne Einfluß.
M. B. 1840. S. 70.

13. **Minist.-Verf., das Disziplinar- und kriminalgerichtliche Untersuchungs-Verfahren gegen Beamte betr., v. 9., 6., 27., 15. und 24. März 1840.**

a. vom 9. März 1840.

Das Gutachten in Unters.-Sachen der obigen Art ist auf den Grund des Vortrages eines anderen, als desjenigen Regierungs-Mitgliedes, von welchem die Untersuchung geführt worden, abzufassen und zu motiviren.

b. vom 6. März 1840.

Unter den Begriff „Ehrenkränkungen", dessen sich das Gesetz v. 25. April 1835 über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen bedient, fallen alle diejenigen Handlungen, von denen das Allgem. L. R. §. 362 Tit. 20 Thl. II. und in dem 10. Abschnitte desselben Titels „von Beleidigungen der Ehre" handelt, also auch Thätlichkeiten, welche die Ehre kränken. §§. 362. 570. 628. u. f. —

Das Gesetz legt der Dienstbehörde (§. 2) ganz im Allgemeinen die Verpflichtung auf: „zu prüfen, ob der Angeschuldigte bei den angezeigten Handlungen oder Aeußerungen innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben sei, oder dieselben überschritten habe", und ertheilt ihr (§. 4) im affirmativen Falle das Recht, die Strafe zu bestimmen, wenn die angezeigte Ehrenkränkung nicht von der Beschaffenheit ist, daß sie sich nach §. 216 des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung zu einer fiskalischen Untersuchung eignet. Der Anhangs-§. 216 tritt unter andern ein, wenn eine Verwundung erfolgt ist. In diesem Falle soll die Dienstbehörde, wenn sie sich darüber ausgesprochen hat, daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse erfolgt sei, die Sache an das betreffende Gericht abgeben, sofern der Beleidigte nicht erklärt hat, daß er die ihm widerfahrene Ehrenkränkung nur von der Dienstbehörde gerügt wissen wolle. (§. 4 a u. b des Ges.) Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die von dem Zolleinnehmer K. gegen den Ackerer N. aus Veranlassung seiner Amtswirksamkeit ohne eine Verwundung erfolgte Zufügung von flachen Säbelhieben an sich unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1835 fällt.

Daß im vorliegenden Falle der Prov. Steuerdirektor die Entscheidung darüber ertheilt hat, „ob der Zolleinnehmer K. seine Amtsbefugnisse überschritten habe", obwohl N. nur einer Gewerbesteuer-Kontravention, welche zum Ressort der Regierung gehört, angeschuldigt worden, beruht darauf, daß nach einer Mittheilung des Herrn Finanzministers nur der Provinzial-Steuer-Direktor die Disziplin über Beamte dieser Art führt, und dieser Umstand in vorliegender Beziehung nach den bei der Verwaltung angenommenen Grundsätzen (Cirk.-Ref. v. 19. Dez. 1836, v. Kamptz Annalen Bd. 20. S. 826) über die Kompetenz entscheidet.

Was endlich die Frage anbetrifft, ob die Dienstbehörde im Falle des Gesetzes vom 25. April 1835 allein nur nach der gegen den Beamten aufgestellten Beschuldigung zu beurtheilen habe, in wiefern er seine Amtsbefugnisse überschritten habe, oder ob sie in dieser Beziehung vorgängige Ermittelungen des Sachverhältnisses anzustellen, und mit Rücksicht auf diese zu entscheiden befugt sei, so ergiebt sich die Richtigkeit der letztern Alternative theils aus dem Grunde,

weil es ohne diese Befugniß in der Gewalt eines jeden Beschuldigenden liegen würde, durch eine Uebertreibung seiner Angaben die Anwendung des Gesetzes auszuschließen, theils daraus, weil im §. 4 des mehrgedachten Gesetzes der Dienstbehörde ein Strafrecht verliehen ist, welches sie ohne Ermittelung des Sachverhältnisses nicht würde ausüben können.

(Vergl. Reskr. vom 18. Juli 1836, Jahrg. B. 48. S. 288, u. Annalen, S. 264.)

c. vom 27. März 1840.

In der Unters.=Sache gegen den Feld= und Waldhüter N. soll gegen das von der korrektionellen Appell.=Kammer des K. Landgerichts erlassene Erkenntniß, in soweit dasselbe unter No. II. den Inkulpaten von der Beschuldigung, sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich gemacht zu haben, freispricht, das Aggravations=Rechtsmittel eingelegt werden. Es widerspricht der Absicht und dem Wortsinn der Allerh. Kab.=Ordre vom 24. Dez. 1836 (Annalen. Jahrg. 1837. S. 13), wenn der erkennende Richter aus ihr die Aufhebung des §. 363 Tit. 20 Thl. II. des A. L. R. herleitet. Die Ordre kündigt sich gleich im Eingange als eine Folge dieser Gesetzesstelle an, und dient auch in der That nur dazu, für einen einzelnen, in dieser Gesetzesstelle schon enthaltenen Fall den Thatbestand zu präcisiren, und erleichternde Beweisformen festzustellen. Abgesehen hiervon, so ist es nicht folgerichtig, wenn der erkennende Richter den Inkulpaten freispricht, weil die Allerh. Kab.=Ordre vom 24. Dez. 1836 ihm nicht publizirt sei, dennoch aber dieser nicht publizirten Ordre eine aufhebende Kraft in Beziehung auf die allegirte Gesetzesstelle beilegt. Ist die Ordre nicht, wie in fine derselben vorgeschrieben, dem inkulpirten Beamten bekannt gemacht worden, so kann sie allerdings nicht zur Anwendung gebracht werden; daraus folgt aber gerade, daß der Fall lediglich nach dem §. 363 l. c. zu ahnden ist.

Wenn übrigens die Kgl. Regierung Ihrerseits das Aggravations=Rechtsmittel in der Voraussetzung eingelegt hat, daß die Untersuchung in den Formen des fiskalischen Untersuchungs=Verfahrens geführt worden sei, so hätte die Kgl. Regierung diesen Irrthum durch Einsicht des §. 34 Tit. 35 Thl. II. der Allg. Ger.=Ordn. vermeiden können. Demnach konnte es nicht zweifelhaft sein, daß Verletzungen des §. 333. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts und das Verbrechen der Bestechung, welches in der Regel die Ehrenstrafen nach sich zieht, nicht im Wege des fiskalischen Untersuchungs=Verfahrens untersucht werden können. Wäre die Untersuchung im fiskalischen Verfahren geführt, so würden auch die Akten schon vor der Distribution zum Spruch im Sinne des §. 70. Tit. 35. Thl. I. der Allg. Ger.=Ordn. der Kgl. Regierung zur Schlußerklärung vorgelegt worden sein, so daß also die Kgl. Regierung im vorliegenden Falle bei gehöriger Aufmerksamkeit über die Natur des Verfahrens und über die Legitimation zum Aggravations=Rechtsmittel nicht wohl irren konnte.

Es ist übrigens Praxis, daß, wenn eine Unters. im fiskalischen Verfahren geführt worden ist, dies im Eingange des Erkenntnisses bemerkt wird, woraus sich denn das Merkmal für Kriminal=Untersuchungen von selbst ergiebt. —

d. vom 15. März 1840.

Bescheidung betreffend die Bestrafung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen.

Was die erste Frage anlangt, so können wir die Ansicht nicht theilen, daß zur Anzeige gebrachte Ehrenkränkungen, welche Beamte aus Veranlassung ihrer

amtlichen Wirksamkeit andern Personen zugefügt haben, nicht mit Verweisen oder einer sonstigen Ordnungsstrafe zu ahnden, sondern dabei schlechthin nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 362. Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R. zu verfahren sei. Denn dies würde dem Sinne und Zwecke des Gesetzes v. 25. April 1835 geradezu widerstreben, indem eine disziplinarische Bestrafung, welche unverkennbar in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, dadurch gleichsam ausgeschlossen werden würde. Könnte das Festhalten an den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen dieser Absicht entsprechen, so ließe sich nicht absehen, weshalb nicht lediglich die Vorfrage, ob der Beamte die Grenzen seines Amtes überschritten habe oder nicht, zur administrativen Entscheidung gestellt, für den Bejahungsfall aber die Ueberweisung an die Gerichte verordnet wäre. Da dem Beleidigten durch den §. 5 des allegirten Gesetzes nicht allein der Rekurs an die höhere Dienstbehörde, sondern auch die Berufung auf gerichtliches Verfahren vorbehalten worden, so erscheint die Anwendung von Disciplinarstrafen auch in seinem Interesse ganz unbedenklich.

Gegen die Anwendung der vom Richter anzuwendenden gesetzlichen Strafbestimmungen in dergleichen Fällen spricht insbesondere:

1. daß dann konsequenter Weise auf Grund des §. 362. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. L. R. selbst die Kassation von den Administrativ-Behörden ausgesprochen werden könnte, was denn doch in keiner Art in der Absicht des Gesetzes vom 25. April 1835 gelegen haben kann; und zwar um so weniger, als

2. diejenigen Fälle der administrativen Entscheidung entzogen sind, in denen nach §. 216 des Anhanges zur Allg. G.-O. eine fiskalische Untersuchung einzuleiten ist; — eine Ausnahme, die sich nur daher ableiten läßt, daß es unzulässig erschienen ist, in diesem Verfahren Strafen festzusetzen, welche eine gerichtliche Untersuchung voraussetzen;

3. daß dem Angeklagten die Provokation auf richterliches Gehör verschränkt ist, welches sich nur aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen läßt, daß die Angelegenheit, als der Dienst-Disziplin angehörig, betrachtet wird. Es kann demnach von den Administrativ-Behörden nur auf Disziplinar-Strafen erkannt werden. Die für den Richter erlassenen Bestimmungen wegen der Injurien kommen nur insoweit in Betracht, als sie bei der Festsetzung der Disziplinar-Strafe im Allgemeinen analogisch zu berücksichtigen sind.

Die zweite Frage wegen der in den im Berichte bezeichneten Fällen auf die Cirkular-Verordnung vom 30. Dez. 1788 etwa zu nehmenden Rücksicht, erledigt sich aus dem vorstehend Bemerkten.

e. vom 24. März 1849.

Die Zulässigkeit einer absolutio ab instantia bei den in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. April 1835 von den Dienstbehörden zu ahndenden Injurien betreffend, schließen wir uns der Meinung an, daß eine vorläufige Freisprechung unstatthaft sei. Soweit es blos auf Entscheidung der Vorfrage ankommt, ob ein Beamter seine Amtsbefugnisse überschritten habe oder nicht, würde eine absolutio ab instantia ganz unzulässig erscheinen, weil es sich dabei überhaupt noch nicht von Bestrafung oder Freisprechung handelt. Hat aber die Dienstbehörde in den Fällen des §. 4 die Strafe selbst zu bestimmen, so finden dabei die Bestimmungen über die Bestrafung von Injurien überhaupt nur eine analogische Anwendung, die festzusetzende Strafe erscheint vielmehr als eine Disziplinarstrafe im Interesse des Dienstes, wodurch die Anwendung einer vorläufigen Frei-

sprechung ausgeschlossen wird. Dies hindert jedoch nicht, einem Beamten, gegen den zwar nicht soviel vorliegt, daß eine Strafe festgesetzt werden könnte, dessen Betragen aber, soweit es hat erweislich gemacht werden können, zu einer dienstlichen Rüge und einem Verweise Veranlassung gibt, die Kosten der stattgefundenen Untersuchung aufzuerlegen. M. B. 1840. S. 71. 72. 73.

14. Cirk.-Verf., die Reisekosten für Mitkommissarien betr., vom 27. Mai 1840.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Kab.-Ordre vom 31. März 1840 zu genehmigen geruht, daß in den Fällen, wo mehrere Kommissarien bei einem Geschäfte konkurriren und die Mitkommissarien nach der schriftlichen Erklärung des Hauptkommissarius mit diesem gemeinschaftlich zu reisen behindert worden sind, den ersteren, ohne weitere Bescheinigung des wirklich vorgekommenen Reiseaufwandes, die vorschriftsmäßige Reisevergütung und zwar, wenn sie zur Reise mit Extrapost berechtigt sind, nach dem Regulativ vom 28. Juni 1825 (Ges.-S. S. 163), sonst aber mit einem Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile gewährt werden kann. Bei allen Liquidationen sind übrigens die vorgeschriebenen Formulare A. und B. anzuwenden. M. B. 1840. S. 133.

15. Cirk.-Verf., die Beschränkung der Urlaubsbewilligungen zu Reisen nach Berlin, vom 28. Mai 1840.

Beamten, welche Urlaub nach Berlin zu dem Zwecke nachsuchen, Angelegenheiten bei den Behörden persönlich zu betreiben, soll derselbe versagt werden, wenn sie darzuthun nicht vermögen, daß ganz besondere Umstände ihre Anwesenheit hierselbst unumgänglich nothwendig machen. M. B. 1840. S. 134.

16. Verf., die Anstellung der mit Pension aus dem Militairdienste ausgeschiedenen Offiziere betr., vom 11. Mai 1840.

Wenn der Kapitän N. in Folge Allerh. Bestimmung mit Aussicht auf Civilversorgung und Pension aus dem Militairdienste geschieden ist, so ist letztere als Wartegeld zu betrachten, und es kann deshalb derselbe nach den wegen der Wartegeldempfänger erlassenen Vorschriften zu allen Civildienststellen, zu welchen er sich eignet, zugelassen werden, so daß auch seine Annahme als Hülfsarbeiter bei der K. Reg. und demnächstige gelegentliche Anstellung bei derselben unbedenklich ist. M. B. 1840. S. 134.

17. Verf. wegen einstweiliger Belassung des halben Gehaltes bei Amts-Suspensionen, vom 8. April 1840.

Einem Supernumerar, welcher zur Vertretung des Kreis-Sekretärs N., der eine 6monatliche Festungsstrafe abbüßt, berufen ist, sind täglich 1 Thlr. Diäten nebst Reisekosten angewiesen, so daß dem Kreis-Sekretär während seiner Haft nur etwa 5 Sgr. täglich verbleiben. Dies ist unzulässig. Dergleichen Beamte verbleiben, so lange nicht in erster Instanz auf Kassation erkannt worden, in dem Genusse der Hälfte ihrer Besoldungen. M. B. 1840. S. 135.

18. Cirk.-Verf., betr. die Anzeigen von den gegen Civilbeamte, als Landwehr-Offiziere, verhängten Disziplinar-Strafen, vom 29. April 1840.

Jeder Militair-Befehlshaber, welcher einen Civil- oder Militairbeamten in der gleichzeitigen Eigenschaft als Landwehr-Offizier disziplinarisch bestraft, oder eine gerichtliche oder ehrengerichtliche Untersuchung wider denselben veranlaßt, muß die vorgesetzte Disziplinar-Amtsbehörde dieses Beamten von der deshalb getroffenen Verfügung zeitig benachrichtigen, der gedachten Behörde bei gerichtl. Unters. Abschrift und bei ehrengerichtl. Unters. das Resultat des Erkenntnisses mit-

theilen, auch bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit derselben diejenige Verabredung treffen, welche im Interesse des Dienstes erforderlich sein dürfte.

(Dieser Erlaß des Herrn Kriegsministers vom 14. April 1840 wird zur Kenntniß mitgetheilt.) M. B. 1840. S. 135.

19. Cirk.-Verf., die Verlegung der landräthlichen Büreaux nach den persönlichen Wohnsitzen der mit Gütern in den Kreisen angesessenen Landräthe betr., vom 26. Juni 1840.

Aus der nachfolgenden Allerh. Ordre vom 30. Mai 1840 ist zu ersehen, welche Anordnungen von des Königs Majestät wegen des persönlichen Wohnsitzes der mit Gütern in den Kreisen angesessenen Landräthe, sowie darüber, wo die landräthlichen Büreaus sich befinden sollen, getroffen worden sind.

Die Allerh. Ordre lautet wie folgt:

Ich sehe Mich durch Ihren Bericht vom 9. v. Mts. veranlaßt, zu bestimmen, daß die angesessenen Landräthe nicht nur ferner, wie bisher auf ihren Gütern wohnen können, sondern in diesem Falle auch in der Regel und ohne daß es eines besondern Antrages der Kreisstände bedarf, ihr Büreau mit dorthin nehmen sollen. Wenn das geschieht, muß der Landrath die Kosten der Verlegung des Büreaus nach seinem Gute tragen, das Büreaulokal unentgeldlich hergeben und für das miethweise Unterkommen des Kreissekretärs und des übrigen Büreaupersonals auf eine angemessene Weise sorgen, auch sich den Bestimmungen unterwerfen, welche die vorgesetzte Regierung wegen der Abhaltung von Sprechtagen in der Kreisstadt oder in andern Beziehungen für die ordnungsmäßige Verwaltung des Kreises und die Bequemlichkeit des Kreis-Eingesessenen für nothwendig erachtet. Ob ausnahmsweise künftig auch ein angesessener Landrath seinen Sitz in der Kreisstadt nehmen muß, oder eine Trennung des Büreaus von seinem Wohnorte gestattet werden kann, ist von dem Minister des Innern, nach erfordertem Gutachten der Regierung und des Oberpräsidenten, zu bestimmen und dabei zugleich festzustellen, welche besondere Bedingungen in jedem einzelnen Falle im Interesse des Dienstes aufzuerlegen sind. Diejenigen Landräthe, welche ihr Büreau und Büreaupersonal nach dem Gute, wo sie wohnen, versetzen, sollen gegen Einziehung der bisher bewilligten Büreaumiethe von dem Zeitpunkte an, wo dies geschieht, dasselbe höhere Normal-Gehalt beziehen, welches bisher den in den Kreisstädten wohnenden Landräthen gewährt worden ist. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 30. Mai 1840. Auf Befehl Sr. Majestät des Königs
gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(Eine zweite in der Cirk.-Verf. erwähnte, aber nicht mitgetheilte Allerh. Ordre vom selben Tage betrifft die Etats-Regulirung rücksichtlich der Besoldung der Landräthe.) Conf. No. 618. M. B. 1840. S. 136.

20. Auszug aus der Verfügung an die K. Regierung zu N., die Prüfung der Landrathsamts-Candidaten betr., vom 30. April 1840.

Die Anforderungen an die zu prüfenden Kandidaten des Landraths-Amtes sind durch die Vorschriften des Regulativs vom 13. Mai 1838 bereits dergestalt ermäßigt, daß es nicht zu rechtfertigen sein, ja sogar das Interesse des Dienstes gefährden würde, wollte man nicht mindestens auf eine vollständige Erfüllung jener Anforderungen halten. Auch wäre sonst der ausdrückliche Vorbehalt des befriedigenden Ausfalls der Prüfung behufs definitiver Bestätigung des Kandidaten zwecklos, indem die Nicht-Erledigung des Vorbehaltes dazu führen soll und muß, Sr. Majestät dem Könige an die Stelle des nur bedingungsweise bestätigten, bei der Prüfung aber nicht tüchtig befundenen Kandidaten einen qualifizirteren in Vorschlag zu bringen.

Diese Andeutungen sind künftig nicht außer Acht zu lassen.

M. B. 1840. S. 140.

21. Allerh. Erlaß an das Staatsministerium, nach dem Ableben Sr. Majestät des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., vom 8. Juni 1840.

Im Gefühle des tiefsten Schmerzes mache Ich dem Staatsministerium bekannt, daß Meines geliebten Herrn Vaters, des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät, gestern um 3½ Uhr Nachmittags Ihren Leiden erlegen sind, und daß Ich in Folge des Todesfalles nach dem Willen der göttlichen Vorsehung den väterlichen Thron bestiegen und die Regierung des Landes übernommen habe. Ich bin es von den treuen und bewährten Dienern Meines Herrn Vaters versichert, daß sie, wie sie den Schmerz über den unersetzlichen Verlust, den das Königl. Haus und das Land erlitten, mit Mir theilen, sich auch nicht entziehen werden, Mich in der Last und den Sorgen der von Mir übernommenen Regentenpflichten zu unterstützen. Ich gewärtige daher, daß Sie Mir mit derselben Treue und Ergebenheit zugethan sein werden, die Sie der Person Seiner Majestät des nun in Gott ruhenden Königs und in der Leitung der Ihnen anvertrauten Geschäfte jederzeit bethätiget haben. In dieser Zuversicht bestätige Ich die sämmtlichen Mitglieder des Staatsministeriums in den Ihnen übertragenen Funktionen und behalte mir vor, wegen des in Meine Hände von Ihnen abzulegenden Diensteides das Weitere zu bestimmen.

Berlin, den 8. Juni 1840. (gez.) Friedrich Wilhelm.

M. B. 1840. S. 209.

22. Cirk.-Verf., die Eidesleistung Seitens der Beamten betr., vom 13. Juni 1840.

Die Regierungen werden angewiesen, die Eidesableistung aller unmittelbaren Beamten nach dem folgenden Formular zu veranlassen, dagegen die mittelbaren Beamten, Geistlichen und Lehrer durch ein in das betr. Amtsblatt aufzunehmendes Publikandum auf ihren früher geleisteten Eid und auf die Bestimmungen in der Allerh. Ordre vom 11. August 1832 (Ges.-S. S. 204) zu verweisen.

Eidesformel.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sr. Kgl. Maj. von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn Friedrich Wilhelm dem Vierten, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit. (Bei den katholischen Beamten: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.)

M. B. 1840. S. 209.

23. Verf., die Reisekosten für Regierungs-Räthe und Assessoren bei deren Versetzung betr., vom 22. Juni 1840.

Die als Norm dienende Cirk.-Verf. vom 19. März 1834 (Annal. S. 8) bezieht sich nur auf Versetzungen von Beamten, welche im Staatsdienste schon feste Stellung gewonnen und aus etatsmäßigen Stellen bereits fixirte Besoldungen zu beziehen hatten. Es gilt daher als Regel, daß Assessoren, welche zu einer andern Dienstbestimmung berufen werden, womit der bis dahin noch entbehrte Diätengenuß zu allererst beginnt, keine Reisekosten vergütigt erhalten. In Fällen, wo mit der Versetzung neben einer namhaften Verbesserung im Dienstgenuß eine Beförderung verbunden ist, z. B. bei Beförderung von Assessoren zu Regierungs-Räthen sind besondere Reisekosten selbst dann nicht zu gewähren, wenn solche Assessoren sich schon im Bezuge von geringen Diäten-Remunerationen bis dahin befanden. M. B. 1840. S. 210.

24. Verf., die Uebernahme von Nebenämtern betr., vom 28. Juni 1840.

Der Cirk.-Erlaß vom 6. April 1840 bezieht sich nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten, findet aber auch dann Anwendung, wenn der Beamte nur hinsichtlich des Nebenamtes als unmittelbarer Staatsbeamter zu betrachten ist.

Conf. auch No. 30. 44. M. B. 1840. S. 211.

25. Verf., den Kanzleidienst betr., vom 27. Juni 1840.

Für den Kanzleidienst kann eine Anstellungs=Befähigung nicht nachgesucht werden. Die Cirk.=Verf. vom 17. Oktbr. 1835, Annal. S. 891 findet auf Kanzleibeamte nicht Anwendung. M. B. 1840. S. 211.

26. Auszug aus der Verf. vom 26. Mai 1840, die Ausübung des Stimmrechts der Rittergutsbesitzer bei den Landrathswahlen betr.

Die Bestimmung im §. 6 der Oberpräs.=Instruktion für die Landraths=wahlen in der Provinz Sachsen, vom 12. Jan. 1832, Annalen S. 36, welche die im §. 4 B. a. der Kreis=Ordnung vom 17. Mai 1827 (Ges.=S. S. 54) bezeichneten Rittergutsbesitzer für die Fälle des persönlichen Nichterscheinens bei den Landrathswahlen von einer Vertretung durch Bevollmächtigte ausschließt, wird außer Kraft gesetzt. Der übrige Theil der Vorschriften, wonach die §. 5 a. und b. der Kreis=Ordnung erwähnten gesetzlichen Vertreter von Kindern, Mündeln und Ehefrauen das Stimmrecht nicht anders als mittelst persönlichen Erscheinens ausüben können, bleibt. M. B. 1840. S. 211.

27. Verf., die Prüfungen zu landräthlichen Stellen betr., vom 30. Juni 1840.

Den Berichten, betr. die Prüfung des N. zum Landrath, müssen in jedem Falle die vollständigen Examinations=Verhandlungen, wozu die schriftlichen Probearbeiten nebst Censuren gehören, beigefügt werden.

Die Mitwirkung eines Regierungs=Assessors bei der Prüfung ist künftig zu vermeiden. M. B. 1840. S. 211.

28. Verf., die Civil-Uniform der Regierungs-Assessoren betr., vom 4. August 1840.

Die noch nicht im Diätengenuß stehenden Assessoren brauchen zur Anschaffung der Uniformstücke nicht angehalten zu werden. M. B. 1840. S. 269.

29. Verf., die Anweisung von Diäten und Reisekosten für die von neuem vereideten Staatsdiener betr., vom 19. August 1840.

Da die bei dem Thronwechsel bewirkte abermalige Vereidigung der Beamten im Interesse des Dienstes geschehen, so können Diäten und Reisekosten bewilligt werden. M. B. 1840. S. 269.

30. Auszug aus der Cirk.-Verf. an sämmtliche Gerichtsbehörden, die Genehmigung der Central-Behörden zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen betreffend, vom 25. August 1840.

Durch eine Allerh. Kab.=Ordre vom 25. Juli 1840 ist entschieden, daß die Allerh. K.=O. vom 13. Juli 1839 nur auf die unmittelbaren und nicht auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, hinsichts der ersteren aber sowohl auf remunerirte, als auf solche Staatsbeamte zu beziehen ist, welche, wie z. B. Referendarien, unbesoldete Assessoren, ohne Remuneration aus Staats=Kassen angestellt sind.

Conf. No. 44. M. B. 1840. S. 269.

31. Verf. für Westfalen, die Controlirung des Beitritts der verheiratheten Beamten zur allgemeinen Wittwenkasse betr., vom 18. August 1840.

Da den Beamten der Heirathskonsens unter der Bedingung ertheilt wird, sich bei der Wittwenanstalt einzukaufen, so können sie nöthigenfalls durch eine Zwangsmaßregel und zwar durch Sistirung der Gehaltszahlung zur Erfüllung dieser Bedingung angehalten werden. — Die Sistirung soll aber nicht mit der ersten Gehaltszahlung zusammentreffen.

Conf. No. 48. M. B. 1840. S. 270.

32. **Verf., die Annahme und Ausbildung von Civil-Supernumerarien betr., v. 23. Juli 1840.**

Bei Annahme von Civil-Supernumerarien sollen die mit dem Zeugnisse der Reife von den Gymnasien Entlassenen bevorzugt werden.
M. B. 1840. S. 270.

33. **Verf., die Verhältnisse der Civil-Supernumerarien und der mit der Anstellungs-Befähigung betheiligten Individuen betr., vom 16. Juli 1840.**

Durch die aus Kgl. Gnade erfolgte Ertheilung der Anstellungs-Befähigung wird gewissermaßen die Gleichstellung derer, welchen solche zugestanden worden, mit Beanspruchten, wenigstens insoweit herbeigeführt, als letztere zu den zu besetzenden Stellen nicht etwa geeigneter befunden werden, als jene ersteren.
M. B. 1840. S. 271.

34. **Verf., betr. die Entziehung des zuletzt als Pension auf Civil-Fonds angewiesenen Militair-Gnadengehalts, vom 22. Juli 1840.**

Dem als Gerichtsboten angestellt gewesenen und kassirten Militair-Invaliden N. darf nach seiner inmittelst erfolgten Anstellung im Kommunaldienste, die ihm nach seiner Entlassung als Bote wieder gewährte, auf den Justiz-Pensionsfonds angewiesene Pension von 12 Thlr. jährlich, nicht belassen werden, weil dieselbe, wenn auch die Zahlung aus einem Civil-Fonds erfolgt, doch ihren früheren Charakter als Militairgnadengehalt beibehalten hat und daher auch ihr Verlust nach den rücksichtlich des Militairgnadenthalers überhaupt bestehenden Grundsätzen beurtheilt werden muß. M. B. 1840. S. 272.

35. **Verf., die Entlassung von Steuer- und Gemeindeempfängern in Beziehung auf Kautions-Verhältnisse und Kassen-Defekte, vom 22. August 1840.**

Ein Beamter, der die schuldige Kaution für sein Amt nicht bestellen kann, oder dessen Kaution durch einen ihm zur Last fallenden Defekt absorbirt ist, kann schon um deshalb nicht in seinem Amte bleiben und muß aus demselben ohne Anspruch auf Pension und ohne prozessualisches Verfahren ebenso entfernt werden, als wenn sich seine geistige oder körperliche Unfähigkeit zur Wahrnehmung seines Amtes anderweit herausgestellt hätte. M. B. 1840. S. 272.

36. **Cirk.-Verf., die formelle Abfassung der Erkenntnisse in fiskalischen und Kriminal-Untersuchungen gegen Beamte, vom 17. Juli 1840.** (Bezieht sich nur auf die Rheinprovinz.)

Das Justizministerial-Reskript vom 30. Juni 1840 weiset die Landgerichte der Rheinprovinz an, in den nach den preußischen Untersuchungsformen verhandelten Strafsachen im Eingange des Erkenntnisses deutlich auszusprechen, ob solches in einer fiskalischen oder in einer Kriminal-Untersuchungs-Sache erlassen worden ist. M. B. 1840. S. 273.

37. **Cirk.-Verf., die Besetzung der Unterbeamten-Stellen in den Landgemeinden betr., vom 30. Sept. 1840.**

Für die Landgemeinden besteht eine Verpflichtung, ihre Unterbeamten-Stellen ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen, nicht. M. B. 1840. S. 340.

38. **Cirk.-Verf., den Anstellungs-Anspruch der zu wirklichen Chirurgen-Gehülfen ernannten Militairpersonen betr., vom 10. Sept. 1840.**

Mittelst Allerh. Kab.-Ordre vom 17. März 1832 ist denjenigen Militairpersonen, welche nach bestandener Prüfung zu wirklichen Chirurgengehülfen ernannt worden sind, der Versorgungs-Anspruch der Unteroffiziere beigelegt worden, wenn sie überhaupt die für diese vorgeschriebene Zeit hindurch — 9 event. 12 Jahre

lang — gedient haben. Wie lange sie während dieser Zeit als wirkliche Chirurgen-gehülfen gedient haben, ist bei Feststellung des Versorgungsanspruchs ohne Einfluß. M. B. 1840. S. 341.

39. Verf., die Stellvertretung der Landräthe, vom 5. Sept. 1840.

Zur Stellvertretung des Landraths während seiner 14tägigen Abwesenheit, wegen Verhinderung der beiden Kreisdeputirten und Erkrankung des Kreis-Sekretairs, durch einen Regierungs-Referendar gegen reglementsmäßige Diäten, bedarf es der Genehmigung des Ministerii nicht. M. B. 1840. S. 341.

40. Verf., die Formel für Diensteide betr., vom 29. Aug. 1840.

Die Abnahme des Diensteides der Beamten ist lediglich nach Vorschrift der Allerh. Kab.-Ordre vom 5. Nov. 1833 (Ges.-S. S. 291) zu bewirken. Die Form für die Erneuerung des Diensteides beim Regierungswechsel darf dabei nicht beobachtet werden. M. B. 1840. S. 341.

41. Verf., die Anwendung der Allerh. Kab.-Ordre vom 24. Dez. 1836 wegen Bestrafung des Lasters der Trunkenheit, auf mittelbare Staatsbeamte, vom 30. Sept. 1840.

Es besteht im Allgemeinen der Grundsatz, daß jedes Vergehen, wegen dessen ein unmittelbarer Staatsbeamter seines Amtes entsetzt werden kann, dieselbe Folge auch bei mittelbaren Beamten hat, daher die Anwendung der in Rubro gedachten K. Ordre auf Dorfschulzen und Dorfgerichtspersonen keinem Bedenken unterliegt. M. B. 1840. S. 341.

42. Cirk.-Verf., die Aufhebung der Ministerial-Kommission betr., vom 11. Nov. 1840.

Nach erfolgter Begnadigung aller wegen politischer Verbrechen verurtheilter und in Untersuchung befindlicher Individuen haben des Königs Majestät die Ministerial-Kommission aufgehoben. M. B. 1840. S. 435.

43. Cirk.-Verf., Einstellung der zeitherigen Anfragen vor Anstellungen, in Beziehung auf politische Integrität betr., vom 16. Okt. 1840.

In Folge der Allerh. Amnestie vom 10. August 1840 sollen die an die K. Ministerial-Kommission vor jeder Prüfung, Anstellung und Beförderung zu haltenden Anfragen nicht ferner Statt finden. M. B. 1840. S. 435.

44. Cirk.-Verf., die Uebernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen betr., vom 14. Okt. 1840.

Die unter No. 30 erwähnte Allerh. Kab.-Ordre vom 25. Juli 1840 wird auch sämmtlichen Regierungen zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt. M. B. 1840. S. 436.

45. Verf., betr. den Vermerk von Nebeneinnahmen der Beamten in den Besoldungsetats, vom 11. Sept. 1840.

Bei Anmerkung der Emolumente für Nebendienste ist in den betreffenden Etats kein Unterschied zu machen, ob die desfallsigen Bezüge aus Staats-Kassen oder Kommunal- und Privat-Fonds erfolgen, da es darauf ankommt, den gesammten Dienstgenuß eines jeden Beamten und den Umfang seiner Beschäftigung aus den Personal-Etats übersehen zu können. M. B. 1840. S. 436.

46. Cirk.-Verf., daß die Schulräthe bei den Regierungen künftig als Regierungs- und Schulräthe bezeichnet werden sollen, vom 6. Dez. 1840.

Die bei den Regierungen für die Bearbeitung der Schul-Sachen angestellten Räthe, welche nach ihren Bestallungen nur zu Schulräthen ernannt sind,

sollen fortan als Regierungs= und Schulräthe bezeichnet werden, da ihnen nachträglich der Charakter als Regierungs=Räthe beigelegt ist.
M. B. 1840. S. 437.

47. Verf., daß Subaltern-Beamte und Büreau-Vorsteher keine Privathülfsarbeiter annehmen dürfen, vom 28. Okt. 1840.

In Folge eines Spezial=Falles wird die Verf. vom 19. Dez. 1827 eingeschärft, wonach die Annahme von Gehülfen in den Büreaus durch einzelne etatsmäßige Subalternbeamte oder die Vorsteher der Subaltern=Büreaus ausdrücklich strenge untersagt worden ist, und ein Umgehen dieser Vorschrift durch Annahme derartiger Gehülfen in den Privatdienst einzelner Subalternbeamten um so weniger geduldet werden darf, als jeder der Letzteren die ihm obliegenden Arbeiten selbst zu besorgen verpflichtet ist, und dabei event. nur die Hülfe der von dem Regierungs=Kollegium angenommenen Hülfsarbeiter in Anspruch nehmen darf.
M. B. 1840. S. 437.

48. Verf., betr. Einkauf der Ehefrauen von Beamten in die allgemeine Wittwenkasse, vom 14. Okt. 1840.

Der Erlaß vom 18. August c. (No. 31) findet auch auf diejenigen Verwaltungs=Beamten Anwendung, welche, wenngleich sie ursprünglich als nicht rezeptionsfähig keines Heiraths=Konsenses bedurften, dennoch später zu einer Stellung gelangt sind, die ihnen den Einkauf in die gedachte Anstalt zur Pflicht macht. M. B. 1840. S. 437.

49. Verf., das formelle Verfahren bei den Landrathswahlen betr., vom 26. Okt. 1840.

Es ist nicht gerechtfertigt, mit dem Vorsitze bei den Landrathswahlen ein Mitglied des Regier.=Kollegii zu beauftragen, vielmehr steht der Vorsitz den Kreis=Deputirten zu. Die Absicht der Kreis=Deputirten, als Bewerber um die Landrathsstelle mit aufzutreten, gibt keinen zureichenden Grund, von dem Vorsitze auszuschließen.

Bei Aufstellung der Liste der Wählbaren sollen die eingeschickten Stimmzettel der Abwesenden mit berücksichtigt werden. M. B. 1840. S. 438.

50. Verf., betr. das Verfahren bei Landrathswahlen, vom 28. Nov. 1840.

Bei Aufstellung der engeren Liste der Wählbaren müssen die eingeschickten Stimmzettel der Abwesenden entsiegelt und berücksichtigt werden. Nur muß der Vorsitzende, welcher die eingesandten Wahlzettel zu eröffnen hat, solche unter strenger Bewahrung des Geheimnisses wieder verschließen und zum weiteren Gebrauche bei der Abstimmung zurücklegen. M. B. 1840. S. 438.

51. Verf., betr. die Landrathswahlen, vom 28. Nov. 1840.

Bei einer Landrathswahl zu N. haben bei der zweiten und dritten, ja sogar bei der nochmaligen Abstimmung für die zweite Kandidatur schon vorher Gewählte wiederum Wahlstimmen erhalten. Aehnliche Unregelmäßigkeiten sollen sich bei den Wahlen nicht erneuern.

Die Anwesenden — und von solchen kann hier nur allein die Rede sein — müssen sich der Abstimmung für einen bereits Erwählten enthalten. Thun sie dies nicht, so ist die Abstimmung für ungültig zu erklären und von Neuem vorzunehmen. M. B. 1840. S. 438.

52. Verf., betr. die Bewilligung von Diäten und Fuhrkosten für Landräthe bei Dienstreisen über die Grenzen ihres Kreises hinaus, vom 19. Nov. 1840.

Mit Bezug auf die Verf. v. 14. Febr. 1818 wird entschieden, daß diejenigen Beamten, welche Reisekosten-Fixa beziehen, in allen Fällen, wo sie angewiesen werden, Dienstreisen außerhalb ihrer Dienstbezirke zu machen, nach §. 13 des Reglem. v. 28. Juni 1825 nicht erst von der Grenze des Dienstbezirks an, sondern schon vom Wohnorte aus zu liquidiren berechtigt sind, weshalb auch Landräthe, wenn sie überhaupt in den Fall kommen, mit Recht Diäten und Reisekosten liquidiren zu können, unbedenklich solche gleich von ihrem Wohnorte ab liquidiren dürfen.

Conf. No. 412. 383. M. B. 1840. S. 439.

53. Verf., betr. die den Landräthen bei Grenzregulirungen zu gewährende Vergütung der Extrapostkosten, vom 9. Okt. 1840.

Der Landrath zu N., welcher den Auftrag erhalten hatte, sich in Gemeinschaft mit den Kaiserl. Oesterreich. Kommissarien einer Berichtigung der Preuß. Böhmischen Landesgrenze, soweit sie seinen Kreis berührt, und der Aufrichtung neuer Grenzsteine zu unterziehen, ist für die zu solchem Behufe unternommenen Reisen zur Liquidirung der Extrapostkosten für 2 Pferde zu verstatten. Denn dergleichen Geschäfte, wenn solche von den Landräthen, als landesherrliche Kommissarien, selbstständig verrichtet werden, sind als zu ihrem gewöhnlichen Amtsberufe gehörig nicht anzusehen.

Conf. No. 101—102. M. B. 1840. S. 439.

54. Verf., betr. Reisekosten für Kreis-Sekretaire, vom 30. Sept. 1840.

Die Kreis-Sekretaire sind, da sie keine Reisekosten-Fixa beziehen, eben so, wie andere Beamten gleichen Ranges befugt, die reglementsmäßigen Entschädigungen zu liquidiren, sofern sie Reisen zu machen haben, welche nicht auf Kosten der ihnen vorgesetzten Landräthe geschehen müssen.

Die Frage, ob der Landrath bei der Substituirung des Kreis-Sekretairs nicht gehalten gewesen, dem letzteren zu der ihm übertragenen Reise seine — des Landraths — Pferde zur Disposition zu stellen, und ob er, da dies nicht geschehen, die Hälfte der Fuhrkosten zu tragen habe? würde sich nur dann affirmativ beantworten lassen, wenn die Reise des Kreis-Sekretairs lediglich innerhalb des Kreises Statt gefunden hätte, indem alsdann der von dem Landrath substituirte Kreis-Sekretair allerdings von den Transportmitteln des Ersteren hätte Gebrauch machen, oder, wenn dies nicht geschehen, von dem Landrathe für die Fuhrkosten entschädigt werden müssen; vorausgesetzt, daß der Landrath während des Geschäftes selbst keine anderweite Reise zu machen gehabt habe. Denn wäre er durch einen nicht vorhergesehenen Umstand genöthigt worden, selbst nach einem anderen Orte zu reisen, so würde der Landrath ausnahmsweise seine Reisekosten nach den Sätzen des Reglements v. 28. Juni 1825 (Ges. S. S. 163 bis 170) haben liquidiren können. Dagegen ist in dem Falle einer Reise des Kreis-Sekretairs, als Substituten des Landraths, außerhalb des Kreises, unter eben denselben Umständen, nach der Anordnung des §. 13 des gedachten Reglements in dem zweiten Satze zu verfahren. M. B. 1840. S. 440.

55. Verf., betr. das Ressortverhältniß der Chausseebaubeamten zu den Landräthen, vom 24. Okt. 1840.

Eine Unterordnung der Chausseebaubeamten, insbesondere der Wegebaumeister, den Landräthen gegenüber, findet nicht statt. Die Einwirkung der Land-

räthe beschränkt sich vielmehr rücksichtlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Chausseen darauf, daß sie den Wegebaumeistern von bemerkten Uebelständen Kenntniß zu geben und dieselben wegen deren Abhülfe zu requiriren haben. Nur wenn in einzelnen Fällen dergestalt Gefahr im Verzuge obwaltet, daß auf dem Wege der Requisition die Abwendung der Gefahr nach vernünftigen Ermessen nicht mehr zu erreichen ist, haben sowohl die Landräthe, wie andere höher stehende Beamte, mit Uebergehung der Wegebaumeister, das Erforderliche durch unmittelbare Anweisung an die Chausseeaufseher oder Wärter zu erlassen, den Wegebaumeistern dagegen von der getroffenen Anweisung ohne Verzug Nachricht zu geben. M. B. 1840. S. 440.

56. Cirk.-Verf., die jährlichen Nachweisungen und Konduiten-Listen von den fixirt angestellten Baubeamten betr., vom 4. Juni 1840.

In dem Cirk.-Reskr. v. 17. Juni 1821 (Annal. 1829, S. 919) ist anheim gegeben, die jährlichen Nachweisungen von den fixirt angestellten Baubeamten mit den Konduitenlisten zu verbinden. Dieses ist in verschiedener Weise befolgt worden. Es soll aber fortan wegen dieser Beschäftigungs- und Konduiten-Listen dasselbe Schema zum Grunde gelegt werden, welches für die Mitglieder der Regierung selbst vorgeschrieben worden ist. Dasselbe verbindet beide Zwecke und gibt Veranlassung, sich über Amtsfähigkeit, Amtsverwaltung, sittlichen Wandel, ausführlicher zu äußern, als es bisher meist geschehen ist. M. B. 1840. S. 440.

57. Cirk.-Verf., Rückgewähr der National-Kokarde betr., vom 14. Januar 1841.

Mit der durch die Allerh. Amnestie v. 10. August v. Js. den politischen Verbrechern wieder verliehenen Anstellungsfähigkeit ist auch die Rückgewähr der National-Kokarde verbunden. M. B. 1841. S. 1.

58. Cirk.-Verf., die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte betr., v. 24. Dez. 1840.

Die Allerh. Kab. Ordre v. 20. Nov. 1840 wird zur Nachachtung mitgetheilt. Dieselbe lautet:

Auf den Bericht, betr. die Erklärung des gesetzlichen Erlasses v. 13. Juli v. Js. in Bezug auf die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte, eröffne Ich, daß nach der wörtlichen Fassung der Bestimmung unter No. 1 des Erlasses vom 13. Juli v. Js., durch selbige nur der Fall entschieden wird, wenn ein unmittelbarer Staatsdiener ein anderes öffentliches Amt, für welches eine zweite Centralbehörde konkurrirt, übernehmen will, nicht aber der davon verschiedene Fall, wenn ein solcher Staatsdiener eine Consulentschaft oder ein Syndikat bei einer Korporation oder bei einer Privatperson zu übernehmen beabsichtigt. Da jedoch in beiden Fällen, sobald die Centralbehörde des, das Nebenamt ambirenden unmittelbaren Staatsdieners ihre Zustimmung verweigert, die etwanige Reklamation gegen diese Weigerung zu Meiner unmittelbaren Entscheidung gebracht werden muß, so trete Ich der Ansicht bei, daß es eines besonderen Gesetzes für den Fall, wenn ein unmittelbarer Staatsdiener ein Amt bei einer Korporation oder Privatperson übernehmen will, nicht bedürfe, und die Centralbehörde des Staatsdieners demselben ihre Zustimmung zur Uebernahme eines solchen Nebenamtes, mit Vorbehalt des Rekurses an Mich, zu verweigern befugt sein soll. M. B. 1841. S. 1.

59. Verf., die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten betr., vom 31. Dez. 1840.

Ein auf Kündigung angestellter Beamter kann nach Ablauf der Kündigungsfrist von der Behörde, die ihn angestellt hat, per Dekretum entlassen wer-

den. Vor Ablauf der Kündigungsfrist darf die Entlassung nur in den durch die Allerh. Kab. Ordre v. 21. Febr. 1823 vorgeschriebenen Formen geschehen.
M. B. 1841. S. 2.

60. Cirk.-Verf., betr. die Bewilligung von Diäten für Hülfsarbeiter von Distrikts-Baubeamten, vom 1. Januar 1841.

In der Regel muß darauf gehalten werden, daß die Regierungs-Bauräthe und die Distrikts-Baubeamten alle in ihrem Geschäftskreise vorkommenden Veranschlagungen und Vorarbeiten zur Aufstellung eines Bauplanes selbst erledigen. Zur Annahme von Hülfsarbeitern bedarf es der Genehmigung des betreff. Verwaltungs-Chefs. M. B. 1841. S. 2.

61. Verf., betr. die Anstellung von Regierungs-Referendarien in anderen Dienstverhältnissen, vom 28. Februar 1841.

Es ist zulässig, einen Reg.-Referendar, der sich zu einem tüchtigen Mitgliede eines Regierungs-Kollegiums nicht auszubilden vermag, als Steuer-Empfänger rc. anzustellen, vorausgesetzt, daß er die Qualifikation für eine solche Stelle besitzt und sich dazu auch durch Beschäftigung im Kataster-Büreau Behufs der Fortschreibung im Grundsteuer-Kataster gehörig vorbereitet hat.
M. B. 1841. S. 49.

62. Cirk.-Verf., die Annahme von Hülfsbeamten bei den Provinzial-Behörden betr., vom 14. Februar 1841.

Die Annahme von Diätarien zur vorübergehenden Aushülfe oder zur Vertretung von erkrankten, beurlaubten, suspendirten Beamten kann von den Prov.-Behörden ohne Weiteres verfügt werden. Die Minist.-Genehmigung ist nur dann einzuholen, wenn in Folge vermehrter Geschäfte, neuer Einrichtungen rc. mit dem etatsmäßigen Personale nicht auszureichen, und die Nothwendigkeit einer anhaltenden und längere Zeit dauernden Verstärkung durch Hülfsbeamte eingetreten ist. M. B. 1841. S. 49.

63. Verf., die Dienstverhältnisse und den Gerichtsstand der Civil-Supernumerarien und Applikanten betr., vom 21. Januar 1841.

Die bloßen Civil-Supernumerarien sind nicht zu den wirklich angestellten Beamten zu rechnen, können mithin auch auf den eximirten Gerichtsstand der Civilbeamten so wenig, als auf Befreiung von dem Personal-Arrest Anspruch machen.

Dasselbe gilt von den bei den Militair-Intendanturen angenommenen Applikanten und den für den höheren Justiz-Subalternendienst angenommenen Civil-Supernumerarien. M. B. 1841. S. 50.

64. Cirk.-Verf., die Umzugskosten für Beamte bei Versetzungen betr., vom 17. Nov. 1840.

Es ist Grundsatz, Beamten bei Versetzungen, neben den Umzugskosten keine Diäten zu gewähren, wenn die Entfernung des neuen Bestimmungsortes so gering ist, daß sie die Reise dahin in 1 Tage bewerkstelligen können.
M. B. 1841. S. 51.

65. Cirk.-Verf., Entschädigung versetzter Beamten für gemiethete Gärten, Aecker rc. betr., vom 25. Nov. 1840.

Wo versetzte Beamte auf Mieths-Entschädigung Anspruch haben, die von ihnen gezahlte Miethe aber nicht bloß für Wohnung, sondern auch für einen damit verbundenen, nicht besonders veranschlagten Garten oder Acker rc. entrichtet wird, soll der Miethswerth des Letzteren abgeschätzt und von dem zu liquidirenden Miethsbetrage abgesetzt werden. M. B. 1841. S. 51.

66. Verf., Beitritt zur allgem. Wittwen-Kasse betr., vom 28. Februar 1841.

Es ist als allgemeine Regel anzunehmen, daß Beamte, welche bereits verheirathet waren, als sie in den Staatsdienst traten, zum Beitritt zur Allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht gezwungen werden können.

Conf. No. 77. 221. M. B. 1841. S. 52.

67. Verf., Unzulässigkeit der Beschlagnahme von Pensions-Rückständen, vom 8. Februar 1841.

Dem Pensionar soll ein Einkommen von mindestens 200 Thlrn. frei bleiben. Einen Unterschied zwischen rückständiger und laufender Pension giebt es nicht. Nicht nur die bereits rückständigen, sondern auch die künftigen Pensionsraten haben die Natur einer ausstehenden Forderung. M. B. 1841. S. 52.

68. Allerh. Kab.-Ordre, die Entschädigungs-Ansprüche der Beamten bei Wiederabnahme von Wohnungen &c. betr., vom 16. April 1841 und Cirk.-Verf. vom 12. Juni 1841.

Wenn von jetzt an Wohnungen oder andere Emolumente, welche mit der Verwaltung eines Amtes nicht nothwendig verbunden sind, bei nachgewiesener Entbehrlichkeit, unentgeltlich oder gegen eine bestimmte Vergütung Beamten zur Benutzung überwiesen werden, so soll deren Wiederabnahme auch dann, wenn dieselbe bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist, in Zukunft jederzeit zulässig sein, ohne daß deshalb von den betheiligten Beamten, außer dem Erlasse der etwa von ihnen dafür gewährten Vergütung, irgend eine Entschädigung in Anspruch genommen werden kann.

Conf. No. 75.. M. B. 1841. S. 101 u. 158.

69. Cirk.-Verf., den Miethsabzug für Dienstwohnungen der Zoll- und Steuerbeamten in Chaussee-Häusern betr., vom 2. April 1841.

Zoll- und Steuerbeamten, denen die Erhebung von Chausseegefällen gegen Gehalt oder Tantième übertragen, und die zugleich Dienstwohnung in einem Chausseehause haben, ist der gewöhnliche Miethsabzug von 5 % ihres Gesammt-Diensteinkommens zu machen. M. B. 1841. S. 101.

70. Verf., betr. die Civil-Versorgungs-Ansprüche der ehemaligen Militair-Freiwilligen, vom 8. März 1841.

Bei Anstellungen im Staatsdienste gebührt bei gleicher Qualifikation den Militair-Invaliden der Vorzug vor den Freiwilligen.

Freiwillige aus den letzten Feldzügen dürfen mit den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden konkurriren. Dies findet auch auf solche Freiwillige Anwendung, die schon versorgt sind und bei denen es sich mithin nur um eine Verbesserung oder Veränderung ihrer Amtsverhältnisse handelt.

Der mit einem Civil-Versorgungsschein versehene Invalide, welcher aus Staatsfonds Pension bezieht, die bei der Anstellung aufhört, hat — gleiche Qualifikation vorausgesetzt — vor anderen Anstellungs-Berechtigten den Vorzug.

M. B. 1841. S. 102.

71. Cirk.-Verf., die Anstellung im Kanzleidienste betr., vom 15. März 1841.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche:

über die Zulässigkeit einer Anstellung oder remuneratorischen Beschäftigung derjenigen Personen im Kanzleidienst, welche durch besondere Allerh. Ordre für anstellungsberechtigt oder befähigt erklärt worden sind, oder als Referendarien, Auskultatoren und Civilsupernumerarien Ansprüche auf Anstellung im höhern Subalternendienst erworben,

und

über die Bevorzugung derjenigen, welche durch Militairdienste Anstellungsberechtigungen erworben haben,

entstanden sind, bringt der Justizminister, im Einverständniß mit der Kgl. Oberrechnungskammer, nachstehende Bestimmungen zur Kenntniß derjenigen Gerichtsbehörden, welche aus Staatsfonds unterhalten werden:

I. Bei der Anstellung von Kanzleidiätarien, sowie bei der Annahme von Lohnschreibern, welche aus Staatsfonds remunerirt werden, ist vorzugsweise auf diejenigen Personen Rücksicht zu nehmen, welche sich durch Militairdienste Anstellungsansprüche erworben haben, namentlich

1. auf die Freiwilligen aus den Kriegen von 1813/15,
2. auf die mit dem Civilversorgungsschein entlassenen Militair-Invaliden,
3. auf die Unteroffiziere, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit Anstellungsansprüche erworben haben.

II. Diejenigen Personen, welchen durch besondere Allerh. Befehle die Anstellungsberechtigung oder Anstellungsfähigkeit verliehen worden ist, können im Kanzleidienst nur alsdann angestellt oder gegen Remuneration aus Staatsfonds beschäftigt werden, wenn die Allerh. Genehmigung ihrer Anstellung auf den Kanzleidienst ausdrücklich gerichtet ist, oder doch, in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung aus den Umständen, insbesondere aus der bisherigen Beschäftigung des Bittstellers im Kanzleifache oder aus dem Inhalte seiner Immediatvorstellung hervorgeht, daß er die Allerh. Genehmigung zur Anstellung im Kanzleidienst nachgesucht hat, und diese der Absicht Sr. Majestät bei der Allerh. Bewilligung der Anstellungsfähigkeit entspricht.

III. Bei der Konkurrenz mehrerer Bewerber aus der Zahl der unter No. I. u. II. bezeichneten Personen ist im Allgemeinen auf die bessere Qualifikation, bei gleicher Qualifikation aber auf den ältern Anstellungsanspruch Rücksicht zu nehmen. Doch haben bei der ersten Anstellung als Kanzleidiätarien bei gleicher Qualifikation die Freiwilligen aus den Kriegen 1813/15 und die mit Civilversorgungsscheinen entlassenen Militairinvaliden vor den zwölf Jahre gedienten Unteroffizieren und diese wieder vor denjenigen Personen den Vorzug, deren Anstellung durch besondere Allerh. Befehle genehmigt worden ist.

Dagegen ist bei Beförderung der Kanzleidiätarien zu Kanzlisten nach §. 26 des Kanzleireglements vom 19. Dezember 1833 nur allein auf die bessere Dienstführung und Qualifikation, und namentlich auf eine schöne Handschrift, hiernächst aber auf längere Dienstzeit als Diätarius Rücksicht zu nehmen.

IV. Wer blos als Referendarius, Auskultator oder als Civilsupernumerarius Anstellungsansprüche für den höhern Subalternendienst erworben hat, kann im Kanzleidienst überhaupt nicht angestellt werden.

Berlin, den 15. März 1841. Der Justizminister.
Mühler.

72. Cirk.-Verf., die Besetzung der bei der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen und der Chausseen vorhandenen Unterbedientenstellen durch Militair-Invaliden betr., vom 25. Febr. 1841.

In allen Fällen, wo die Besetzung der in rubro gedachten Stellen durch nicht versorgungsberechtigte Invaliden erfolgen soll, ist die Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers einzuholen. Vorher ist bei der nächsten Artillerie-Brigade und Pionirabtheil. oder bei dem K. General-Kommando wegen Ermittelung qualifizirter Invaliden oder anderer versorgungsberechtigten Militairpersonen Rückfrage zu halten. M. B. 1841. S. 103.

73. Cirk.-Verf., betr. die Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation in Kriminal-Untersuchungen gegen Beamte, vom 19. Mai 1841.

Das Reskript v. 10. Febr. 1835 (Annalen S. 11) wird dahin modifizirt, daß in allen oben bezeichneten Untersuchungen sofort nach Empfang der Ausfertigung des Erkenntnisses Seitens des Gerichtes, unter Beifügung des Gutachtens, bei den betr. Ministerien angefragt werden soll, ob das Rechtsmittel einzulegen sei oder nicht, und daß der darauf ergehende Ministerial-Bescheid in allen Fällen und zwar, wenn das Rechtsmittel eingelegt wird, mit der Rechtsausführung dem Gerichte mitgetheilt werden soll.

M. B. 1841. S. 103.

74. Verf., das Stimmrecht der technischen Regierungs-Mitglieder in den Plenar-Sitzungen betr., vom 16. Juni 1841.

Die technischen Mitglieder, nämlich die geistlichen, Schul=, Medizinal= und Bauräthe, auch die technischen Forstbeamten haben bei den Plenar=Versammlungen der Regierungen nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum. In denjenigen Angelegenheiten, welche wegen eines konkurrirenden Interesses den hiernach betheiligten verschiedenen Geschäftsbereichen gemeinschaftlich angehören, steht das Recht des vollen Votums auch den verschiedenen an der Berathung mitbetheiligten technischen Räthen, rücksichtlich dieses mitberührten Interesses, zu. Bei Entscheidung von Rechtsfragen findet ihr volles Votum in so weit Anwendung, als die Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage auf der Grundlage einer technischen Beurtheilung ihres Gegenstandes beruht. M. B. 1841. S. 157.

75. Cirk.-Verf., die Entschädigungs-Ansprüche der Beamten bei Wiederabnahme von Wohnungen in öffentl. Gebäuden und von anderen Emolumenten betr., vom 12. Juni 1841.

Conf. No. 68. M. B. 1841. S. 158.

76. Verf., betr. die Vergütung der Wohnungsmiethe bei unvorhergesehenen Versetzungen der Beamten, vom 29. Mai 1841.

Bei unvorhergesehenen Versetzungen von Beamten ist die Vergütung für Wohnungsmiethe von den Umzugskosten ganz unabhängig und kann erstere gewährt werden, die Versetzung mag mit oder ohne Einkommen=Verbesserung erfolgt sein. M. B. 1841. S. 158.

77. Cirk.-Verf., den nachträglichen Beitritt der Staatsbeamten zu der allgem. oder Militair-Wittwenkasse betr., vom 23. Juni 1841.

Die unter No. 66 enthaltene Verf. v. 28. Febr. 1841 wird wiederholt. Dieselbe findet auch Anwendung auf die nicht pensionsberechtigten Oekonomie=Kommissarien und von denjenigen Beamten dieser Kategorie, welche in Folge der A. K. O. v. 7. Juni 1834 Pensions=Ansprüche erst zu einer Zeit erhalten haben, wo sie bereits verheirathet waren. M. B. 1841. S. 158.

78. A. Kab.-Ordre, betr. die Gehaltsabzüge der Beamten, vom 21. April 1841.

Wenn ein Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehaltsabzüge erleidet, dienstunfähig wird und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden, sollen diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalt vorweg in Abzug gebracht, sondern aus dem abzugsfreien Theil des Gehaltes entnommen werden.

Conf. No. 85. M. B. 1841. S. 159.

79. Cirk.-Verf., die Ansprüche der Hinterbliebenen suspendirt gewesener Beamten auf das Gehalt für den Sterbemonat u. s. w., vom 26. Mai 1841.

Den Hinterbliebenen eines suspendirten Beamten steht der Anspruch auf das Gehalt des Sterbemonats oder Sterbequartals und auf das Gnadengehalt in allen Fällen zu, wenn nicht der Verstorbene durch ein schon während seines Lebens rechtskräftig gewordenes Erkenntniß seines Amtes entsetzt worden war.

Die Cirk.=Verf. v. 26. Nov. 1832 wird dahin modifizirt, daß die Hinterbliebenen eines während der Amtssuspension verstorbenen Beamten

1. für den Sterbemonat nur dasjenige Einkommen erhalten, welches der Verstorbene während der Suspension selbst bezogen hat; daß ihnen aber

2. für die außer dem Sterbemonat zulässigen Gnadenmonate, und zwar

ohne Unterschied, ob letztere mit dem Sterbequartal ganz oder theilweise zusammen fallen oder nicht, das volle Einkommen der Stelle, wie der Verstorbene solches vor seiner Amtssuspension bezogen hatte, also in derselben Art wie die Hinterbliebenen anderer Beamten gleicher Kategorie, und ohne Abzug für etwaige Vertretungskosten, zu gewähren ist.

Conf. No. 86. M. B. 1841. S. 160.

80. Verf., die Legitimation der Kreisboten für ihre amtlichen Funktionen betr., vom 12. Juni 1841.

Den Kreisboten ist die Anlegung der Uniform exekutiver Polizeibeamten nicht zu gestatten. Es genügt, sie mit schriftlichen, oder gedruckten und untersiegelten obrigkeitlichen Certifikaten über ihre Amtseigenschaft oder mit einem auf der Brust zu tragenden Schilde zu versehen. M. B. 1841. S. 160.

81. Cirk.-Verf., die Annahme landschaftlicher Aemter betr., vom 30. April 1841.

In allen Fällen, wo ein schon angestellter Beamter auch noch zu einem landschaftlichen Amte gewählt wird, ist sich vor seiner Annahme oder Einholung seiner Bestätigung mit seiner bisherigen vorgesetzten Dienstbehörde über die Annahme des Nebenamtes zu verständigen. M. B. 1841. S. 201.

82. Cirk.-Verf., die Wiederabnahme von Dienstwohnungen betr., vom 17. Juli 1841.

Die Cirk.=Verf. v. 12. Juni 1841 (siehe No. 68 und 75) wird den K. General=Kommissionen zur Beachtung mitgetheilt. M. B. 1841. S. 201.

83. Verf., betr. Reisediäten und Fuhrkosten der Regierungs-Assessoren, vom 13. Juli 1841.

Neu ernannten Assessoren, so lange selbige zu ihrer weiteren Ausbildung fungiren, besonders wenn sie die Regierung, bei welcher sie beschäftigt zu werden wünschen, selbst wählen, sind Diäten und Fuhrkosten bei ihrer Ueberweisung an entfernte Regierungs=Kollegien nicht zu vergüten. M. B. 1841. S. 202.

84. Cirk.-Verf., das Schuldenmachen der Beamten betr., vom 24. Juli 1841.

Die A. K. O. v. 12. Mai 1841 wird zur Beachtung mitgetheilt. Dieselbe lautet im Auszuge:

„Dabei kann Ich es aber nicht dulden, daß Beamte den ihnen von ihren Gläubigern, insbesondere von Handwerkern gegebenen Kredit mißbrauchen und sich bei der Exekution durch das Privilegium der Abzugsfreiheit ihres Gehaltes schützen, Ich will vielmehr, daß gegen solche Beamte die Bestimmungen im §. 8 ff. der Verordnung vom 28. Febr. 1806 mit aller Strenge zur Anwendung gebracht und dieselben Mir angezeigt werden sollen, um nach Bewandtniß der Umstände die Entlassung derselben zu verfügen."

Die Verordn. v. 28. Febr. 1806 findet sich in der Myliusschen Edikten=Samml., Jahrg. 1806. S. 59—66.

Conf. No. 88. 135. M. B. 1841. S. 203.

85. Cirk.-Verf., betr. die Stellvertretungskosten für verschuldete und dienstunfähige Beamte, vom 17. Juli 1841.

Die A. K. O. v. 21. April 1841 (siehe No. 78) wird zur Beachtung den Behörden mitgetheilt. M. B. 1841. S. 204.

86. Verf., betr. die Ansprüche der Hinterbliebenen suspendirt gewesener Beamten auf das Gehalt für den Sterbemonat u. s. w., vom 28. Juli 1841.

Die sub No. 79 enthaltene Verf. des Justiz=Minist. v. 26. Mai 1841 ist

auch in Hinsicht der Beamten der Regierungen zu beachten, da darin allgemein bestehende Verwaltungsgrundsätze ausgesprochen werden.

M. B. 1841. S. 204.

87. Cirk.-Verf., betr. die Beschäftigung der Auditeure bei den Civil-Verwaltungs-Behörden, vom 7. Septbr. 1841.

Den Auditeurs soll die Beschäftigung bei den Verwaltungs-Behörden unter denselben beschränkenden Maßgaben gestattet werden, unter welchen die Kabinets-Ordre v. 11. Febr. 1837 diese Beschäftigung bei den Civilgerichten nachgelassen hat. Wegen weiterer Beförderung der Auditeurs im Civildienste soll fernerhin nach denselben Grundsätzen verfahren werden, welche in dem Allerh. Patent v. 23. Oktbr. 1798 und in der Verordn. v. 11. Dezbr. 1802 darüber aufgestellt sind. M. B. 1841. S. 261.

(Mylius'sche Edikten-Samml. Jahrg. 1798. S. 1783 u. 1802. S. 1238.)

88. Verf., das Schuldenmachen der Beamten betr., vom 24. Septbr. 1841.

Durch die A. K. O. v. 12. Mai 1841 ist der Anhang zu §. 160 der A. G. O. (§. 1 der Verordn. v. 26. Febr. 1806) keineswegs als beseitigt anzusehen, vielmehr ist darin nur eine Verschärfung des §. 8 l. c. dahin enthalten, daß Beamte schon dann Allerh. Orts zur Entlassung angezeigt werden sollen, wenn sie ihren Kredit durch unverhältnißmäßigen Aufwand, unmotivirtes und liederliches Schuldenmachen mißbrauchen, ohne daß gerade eine betrügerische Verleidung der Gläubiger im strengen Sinne des Wortes dabei vorwaltet.

M. B. 1841. S. 262.

89. Cirk.-Verf., die Versicherung von Wittwen-Pensionen für die Ehefrauen der Beamten betr., vom 11. August 1841.

Es ist allen Beamten freigestellt, ihren Ehefrauen bei der Berliner allgem. Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse eine Pension, — jedoch mindestens zu $^1/_5$ ihrer Besoldung — zu versichern; der Einkauf bei der Königl. Wittwen-Verpfl.-Anstalt ist dann nicht erforderlich. M. B. 1841. S. 262.

90. Verf., die Mittheilung der Erkenntnisse gegen Beamte an die Verwaltungs-Behörden betr., vom 14. Septbr. 1841.

Allgemeine Anordnung, daß die in fiskalischen Unters.-Sachen gegen Beamte ergangenen Erkenntnisse den betreffenden Regierungen jedesmal gleich nach deren Erlaß schleunig mitgetheilt werden sollen. In der Rheinprovinz geschieht dies durch die Ober-Prokuratoren.

Conf. No. 158. M. B. 1841. S. 263.

91. Verf., die Gehaltszahlung an die durch erstes Erkenntniß ihres Amtes entsetzten Beamten, vom 16. August 1841.

Zur Unters. gezogene und durch das 1. Erkenntniß ihres Amtes entsetzte Beamte sollen, wenn sie dagegen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung einlegen, vom Tage der Publikation des 1. Urtheils oder vielmehr vom Tage der darauf erfolgenden ersten Gehalts-Zahlung ab, bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache nur noch, statt der Gehaltshälfte, nothdürftige Alimente erhalten, deren Höhe im einzelnen Falle, den Umständen nach, auf mehr als 5 Sgr. täglich zu bestimmen, dem Finanz-Minister vorbehalten bleibt.

M. B. 1841. S. 264.

92. Verf., Diäten für kommissarische Aufträge am Orte des Wohnsitzes betr., v. 30. Okt. 1841.

Reg.-Referendarien werden nur ihrer dienstlichen Ausbildung wegen beschäftigt, haben also niemals auf eine Entschädigung für ihre Bemühung bei den ihnen übertragenen Arbeiten, sondern lediglich für die Mehrkosten des Aufenthaltes außer ihrem Wohnorte Anspruch zu machen, woraus die Unzulässigkeit des Diätengenusses während ihrer Beschäftigung mit Dienstarbeiten, welche zu Hause verrichtet werden, von selbst folgt. Auch für die Beendigung eines kommissarischen Geschäftes an seinem Wohnorte darf der Beamte keine Diäten liquidiren.

Die Ausarbeitung eines Auftrages während der Zeit eines ertheilten Urlaubs ist ohne Einfluß, da, nachdem einmal das Geschäft übernommen ist, für die zur Ausführung desselben erforderliche Zeit der Urlaub cessirt.

M. B. 1841. S. 313.

93. Verf., die Vertretung der Landräthe betr., vom 20. Dezbr. 1841.

Es wird Abschrift eines Cirk.-Reskr. v. 10. Mai 1831 zur Beachtung mitgetheilt. Nach diesem Reskr. ist den Regierungen und Landräthen allgemein die Weisung ertheilt, hinfüro niemals über 14 Tage hinaus die landräthlichen Geschäfte in Behinderungsfällen stellvertretend auf andere Weise, als durch einen der Kreisdeputirten, und zwar nach der zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen, ein für allemal zu treffenden Wahl der Regierungen zwischen beiden, wahrnehmen zu lassen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Landräthe sich nicht außerhalb der Kreise und übrigens in einem Gesundheits-Zustande befinden, welcher ihnen, nach der Ueberzeugung der Regierungen, gestattet, die obere Leitung der Geschäfte beizubehalten. M. B. 1841. S. 314.

94. Cirk.-Verf., die Bewilligung von Reisekosten auf Dienstreisen betr., vom 15. Dezbr. 1841.

Bei Anweisung von Reisekosten, welche von Landräthen und anderen Beamten, die Fixa für Reisekosten, oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, für kommissarische Reisen außerhalb ihres gewöhnlichen Wirkungskreises liquidirt werden, soll der volle reglementsmäßige Reisekostenbetrag nur dann gewährt werden, wenn den Beamten sofort bei Ertheilung des Auftrages ausdrücklich nachgelassen worden, die Reise nicht mit ihren Dienstpferden, sondern mit der Post zu unternehmen, und dies ordnungsmäßig bescheinigt ist.

Conf. No. 458. M. B. 1842. S. 1.

95. Cirk.-Verf., die Prüfung und Annahme für die diplomatische Laufbahn betr., vom 9. März 1842.

Nur solche dem diplomatischen Fache sich widmende junge Männer sollen zum Referendariats-Examen zugelassen werden, welche als Auskultatoren das Attest der Reife zum II. Justiz-Examen erlangt haben; die Referendariats-Prüfung ist in derselben Art und mit derselben Strenge, wie bei den anderen Kandidaten, vorzunehmen und bei günstigem Ausfall sind die von dem Aspiranten gelieferten schriftlichen Probearbeiten mit den sonstigen Prüfungs-Verhandlungen und Personal-Akten der Examinaten dem K. Minister. der auswärt. Angelegenheiten einzureichen. Nach ertheilter Zusicherung ist die Ausbildung der jungen Männer ganz in derselben Art zu leiten, als bezweckten dieselben die gewöhnliche Regierungslaufbahn zu verfolgen, mit der alleinigen Ausnahme, daß diese Ausbildung im Domainen-Fach sich nicht auf die Kenntniß der wirthschaftlichen Einzelnheiten zu erstrecken braucht.

Die Entlassungs-Zeugnisse sind mit der äußersten Gewissenhaftigkeit und mit Anwendung desselben Maaßstabes, welcher an die Qualifikation eines Referendarius zu legen ist, der zur Ableistung der Prüfung vor der K. Ober-Exam.-Komm. schreiten will, auszustellen. M. B. 1842. S. 49.

Die mit der vorstehenden Verf. mitgetheilte Allerh. Ordre v. 7. Januar 1842, betr. die Modifikation der Bestimmungen des Regulativs v. 4. Mai 1827 wegen Prüfung und Annahme der für die diplomatische Laufbahn sich Meldenden, lautet wie folgt:

Die bisherigen Erfahrungen und die wiederholten Aeußerungen der Prüfungs-Kommission für das diplomatische Fach über die sehr mangelhafte Vorbereitung eines Theils der ihr überwiesenen Kandidaten für dasselbe, machen, wie Ich mich aus Ihrem Bericht vom 13. v. Mts. überzeuge, einige Modifikationen des Regulativs vom Jahre 1827 nothwendig, und Ich genehmige daher folgende von Ihnen im Einverständniß mit dem Dirigenten der gedachten Kommission in Vorschlag gebrachte Bestimmungen:

1. Der Aspirant muß seinem ersten Antrage, wegen Aufnahme in die diplomatische Laufbahn, das Zeugniß der von ihm bereits vortheilhaft bestandenen Prüfung als Auskultator beifügen.

2. Auf einen dergleichen Antrag ist der Aspirant, wenn er seinen sonstigen Verhältnissen nach überhaupt für die äußere Diplomatie geeignet erscheint, zuerst nur zur Theilnahme an den in Folge Meiner Ordre vom 27. Dezember 1840 eingerichteten französischen Styl-Uebungen zuzulassen, denen er während der Dauer seiner Beschäftigung als Auskultator beizuwohnen hat.

3. Zu seiner Anmeldung behufs der mit ihm vorzunehmenden Prüfung als Regierungs-Referendarius darf derselbe erst dann schreiten, wenn er im Besitze desjenigen Zeugnisses des Gerichts ist, dessen er bedürfen würde, um in der juristischen Laufbahn zum Referendariats-Examen zugelassen zu werden.

4. Besteht derselbe die Prüfung zum Regierungs-Referendarius vortheilhaft, so hat er, unter Beifügung des hierüber und des über seine Fortschritte in den französischen Styl-Uebungen sprechenden Zeugnisses, die Zusicherung seiner künftigen Zulassung zur diplomatischen Prüfung zu beantragen.

5. Wird ihm diese von dem Minister gewährt, so muß er noch ein und ein halbes Jahr ununterbrochen an den Arbeiten einer Regierung Theil nehmen.

6. Nach Ablauf dieser Zeit und wenn er mit einem günstigen Zeugnisse der Regierung versehen, ist der Aspirant auf seine Kosten einer der größeren Missionen als Attaché anzuordnen, um daselbst ein Jahr hindurch an den gesandtschaftlichen Arbeiten Theil nehmen zu können. — Nach Ablauf dieses Jahres kann er zurückkehren, um die diplomatische Prüfung abzulegen.

Sie haben nach diesen Bestimmungen in vorkommenden Fällen zu verfahren und sich zu diesem Behufe mit den Ministern der Justiz, des Innern und der Finanzen zu benehmen, damit sowohl die betreffenden Gerichte, als auch die Regierungs-Präsidien, wegen der Leitung und Ueberwachung der Thätigkeit der dem diplomatischen Fache sich widmenden jungen Männer mit der erforderlichen Anweisung versehen werden.

Berlin, den 7. Januar 1842. gez. Friedrich Wilhelm.

M. B. 1842. S. 50.

96. Auszug aus einer Verf., betr. die unentgeltliche Dienstleistung der Civil-Supernumerarien, vom 9. März 1842.

Eine unter allen Umständen von den Civil-Supernumerarien zu verlangende 3jährige unentgeltliche Dienstleistung ist nicht in der Art vorgeschrieben, daß nicht auch vor Ablauf dieser Frist, wenn sich eine Gelegenheit zur Bewilligung eines Diensteinkommens darbietet, eine Entgeltung für die geleisteten Dienste bewilligt werden könnte. M. B. 1842. S. 50.

97. Cirk.-Verf., den Beitritt der Staatsbeamten zur Wittwen-Kasse betr., vom 28. Febr. 1842.

Denjenigen Staatsbeamten, welche der Graf von der Schulenburgschen allgem. Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse beitreten, ist für die beizubringenden Aufnahme-Atteste die Stempelfreiheit bewilligt.

Die Beiträge sollen auch in der Art eingezogen und abgeführt werden, wie es bei den der Königl. Anstalt assoziirten Beamten geschieht.

M. B. 1842. S. 50.

98. Verf., betr. die Amtsbestallung für Landräthe, vom 11. Februar 1842.

Die Ausfertigung von Amtsbestallungen für Landräthe ist nicht üblich.

M. B. 1842. S. 51.

99. Verf., betr. die Vertretung der Landräthe, vom 28. Februar 1842.

Von einem Landrathe kann in dem Falle, wo er wegen zweier gleich unaufschieblicher Amtsgeschäfte — die er selbstredend nicht zu einer und derselben Zeit, mit Verwendung seiner Dienstequipage, vornehmen kann — genöthigt ist, sich in einem von beiden Geschäften vertreten zu lassen, nicht verlangt werden, die damit unzertrennlich verbundenen Kosten selbst zu tragen.

M. B. 1842. S. 51.

100. Verf., betr. die Befreiung der amtlichen Pferde der Kreis-Thierärzte vom Vorspann, vom 8. Februar 1842.

Den Kreis-Thierärzten steht in ihrer Eigenschaft als Königl. Beamte hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen wegen Bedürfnisses zu ihren Amtsgeschäften und zu ihrer thierärztlichen Praxis gehalten werden, die Befreiung von der Verpflichtung zum Vorspann zu. M. B. 1842. S. 51.

101. Verf., die Diäten und Reisekosten der Landräthe, vom 30. April 1842.

Den Landräthen soll bei Grenzregulirungs-Geschäften, selbst innerhalb der Grenzen ihrer Kreise, ausnahmsweise Diäten und Reisekosten bewilligt werden, sobald sie den ausländischen Kommissarien gegenüber als selbstständige Kommissarien fungiren. Da der Landrath für dergleichen Geschäfte selbst innerhalb der Grenzen seines Kreises Fuhrkosten liquidiren kann, so gilt dasselbe noch viel mehr von Reisen außerhalb des Kreises in derartigen Angelegenheiten.

Conf. No. 102. 468. 458. M. B. 1842. S. 101.

102. Verf. in derselben Angelegenheit, vom 13. Novbr. 1841.

Bezüglich des Reskr. v. 9. Oktbr. 1840 (M. B. S. 439) wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Landräthen nur in dem Falle Reisekosten zugesichert sind, wenn sie in den Grenzregulirungen, als zu ihrem gewöhnlichen Amtsberufe nicht gehörig, als selbstständige Kommissarien wirksam sind.

M. B. 1842. S. 101.

103. Auszug aus einer Verf. vom 15. April 1842, betr. die Landraths-Wahlen in der Provinz Sachsen.

Die §§. 6 und 9 der Ober-Präsid.-Instruktion für die Landrathswahlen in der Provinz Sachsen sind in folgender Weise modifizirt worden:

§. 6. Nicht weniger ist in der Kurrende zu bemerken:

1. für den Fall, daß die Wahl lediglich durch die berechtigten Rittergutsbesitzer erfolgt,

a. daß die §. 4. B. a. der Kreisordnung bezeichneten Rittergutsbesitzer, sofern sie nicht persönlich erscheinen, befugt sind, entweder versiegelte Wahlzettel mittelst besonderen Schreibens einzusenden, oder einen zum persönlichen Erscheinen qualifizirten Rittergutsbesitzer zur Abgabe der Stimme zu bevollmächtigen:

b. daß von den nach §. 5. a. b. der Kreisordnung ihre Ehefrauen, Kinder und Mündel vertretenden Ehemännern, Vätern und Vormündern, falls sie selbst zur Ritterschaft des Preuß. Staates gehören, eben dasselbe gilt, was unter lit. a.

bemerkt worden, wogegen solche Ehefrauen, minorenne Kinder und Mündel, deren Ehegatten, Väter und Vormünder nicht zur Ritterschaft des Preuß. Staates gehören, nur durch Bevollmächtigte vertreten werden können. Die Vollmacht stellt, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, bei Unmündigen der Vater oder Vormund, bei Ehefrauen diese selbst, nach Vorschrift der Gesetze, unter Beitritt des Ehegatten, aus;

c. daß die sub §. 5. lit. c. der Kreisordnung bezeichneten unverheiratheten Rittergutsbesitzerinnen, falls sie nicht ein für alle Mal einen qualifizirten Rittergutsbesitzer zu ihrer Vertretung in Kreistags-Angelegenheiten ernannt haben, gleichfalls einen solchen zur Abgabe der Stimme bevollmächtigen müssen;

d. daß Bevollmächtigten das Recht, Wahlzettel einzusenden, nicht zustehe.

2. Für den Fall, daß die Wahl durch die Kreisversammlung erfolgt, findet bloß insofern eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1. statt, als die Einsendung von Wahlzetteln überhaupt unzulässig ist.

§. 7 bleibt unverändert.

§. 8 desgl.

§. 9 sub a. ist hinter den Worten „nach den Bestimmungen der Kreisordnung §. 5" — einzuschalten:

und dieser Instruktion §. 6.

Der Bestimmung sub c. ist vorauszuschicken:

In Kreisen, in welchen nach §. 1 a. die Wahl durch die berechtigten Rittergutsbesitzer allein erfolgt. —

c. Der von persönlich qualifizirten ꝛc. M. B. 1842. S. 102.

104. Auszug aus der Verf., betr. das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei Landraths- und Kreisdeputirten-Wahlen, vom 19. April 1842.

(Siehe Tit. III. Ständische Angelegenheiten.)

105. A. Kab.-Ordre, die Leitung der Gesetz-Revision und die Bildung einer Gesetz-Kommission betr., vom 28. Febr. 1842.

Der Gesichtspunkt des praktischen Bedürfnisses soll bei der Gesetz-Revision festgehalten werden. Die Revision der Gesetzgebung für die Rheinprovinz und Neuvorpommern bleibt für jetzt ausgeschlossen. Es tritt bei dem Geschäfte eine kollegialische Berathung ein. Ober- oder Untergerichte können besucht werden, die Hülfe der Gerichtsbehörden ist in Anspruch zu nehmen und einzelne Justizbeamte können zeitweise zur Ausführung einzelner Arbeiten nach Berlin gezogen werden.
M. B. 1842. S. 173.

106. A. Kab.-Ordre in derselben Angelegenheit, vom 8. April 1842.

Diese Ordre enthält die Wahl der Personen, welche zur Gesetz-Revision bestimmt sind, und die Geschäfts-Ordnung für dieselben.
M. B. 1842. S. 174.

107. Cirk.-Verf., die Benennung des Ministeriums des Innern betr., vom 24. Juni 1842.

Das Ministerium soll künftig wiederum ohne Beisatz:

„Ministerium des Innern"

genannt werden. M. B. 1842. S. 175.

108. Cirk.-Verf., Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte betr., vom 31. Mai 1842.

In Disziplinar-Unters.-Sachen gegen Beamte wegen Dienstentlassung oder unfreiwilliger Pensionirung ist das Kontumazial-Verfahren zulässig.
M. B. 1842. S. 176.

109. Staats-Ministerial-Beschluß, die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirung der Beamten betr., vom 31. Mai 1842.

Beschluß, daß bei eintretender Pensionirung von Beamten, welche im Militair gedient haben, denselben diejenige Zeit, während welcher sie vorläufig gegen Diäten oder unentgeltlich im K. Dienste beschäftigt gewesen sind, eben so als Dienstzeit gerechnet werden soll, wie dies Hinsichts desjenigen Zeitraumes geschieht, während dessen ein Beamter als Supernumerarius, Auskultator, Referendarius ꝛc. fungirt hat. Bei den erstgedachten Beamten findet diese Anrechnung auch dann statt, wenn sie für die vorläufige Beschäftigung auch nicht besonders vereidet, sondern nur durch Handschlag verpflichtet sind, während für Beamte, welche nicht im Militair gedient haben, der Anfang der Dienstzeit durch die Ableistung des Diensteides bestimmt wird. M. B. 1842. S. 176.

110. Verf., betr. die Zulassung von Auskultatoren zu dem Regierungs-Referendariate, vom 18. Mai 1842.

Es soll als Regel gelten, daß die Bewerber um das Regierungs-Referendariat bei einer Gerichtsbehörde als Auskultatoren mindestens 1 Jahr gearbeitet haben müssen. M. B. 1842. S. 176.

111. Verf., das Stimmrecht der Landräthe in den Sitzungen der Regierungs-Kollegien betr., vom 19. Mai 1842.

Bei der Berathung im Regier.-Kollegio soll den persönlich theilnehmenden Landräthen die Theilnahme an der Abstimmung über amtliche Vorschläge, welche von ihnen selbst eingebracht sind, nicht versagt werden. Ebenso bei Vorschlägen der Landräthe wegen Besetzung erledigter Aemter.

Ueber Gegenstände, bei welchen der an der Sitzung theilnehmende Landrath, wenn auch nicht für seine eigene Person, doch vermöge seines Amtes, wirklich interessirt ist, wohin alle Fälle des Rekurses von seinen Verfügungen und Bescheiden zu zählen sind, darf der Landrath nicht mit abstimmen, ebenso wenig, wenn es sich um Berichte, Gutachten und Vorschläge des Landrathes über Dienstangelegenheiten handelt, welche das Kollegium zu berathen und worüber dasselbe zu entscheiden hat. Es wird in solchen Fällen sogar angemessen sein, daß er während der Berathung, oder nachdem er über die Berathungs-Gegenstände gehört worden, ganz abtrete. M. B. 1842. S. 177.

112. Cirk.-Verf., betr. die Remunerirung der Kreis-Deputirten, vom 15. Dezbr. 1841. (Ausschließl. der Regierungen zu Potsdam, Magdeburg und Erfurt.)

Abweichend von früheren Grundsätzen soll solchen interimistischen Landrathsamts-Verwesern, welche nicht am Orte wohnen, eine ohne Unterbrechung fortlaufende Vertretungs-Remuneration nicht versagt werden, und selbstständige ununterbrochene Vertretung eines Landrathes auf längere Zeit ist ohne Diäten überhaupt niemals zu verlangen, auch wenn der Vertreter am Orte wohnt.
M. B. 1842. S. 177.

113. Verf., betr. die Anziennitäts-Verhältnisse der Regierungs-Assessoren, vom 14. Juni 1842.

Die Zeit, während welcher ein Reg.-Assessor lediglich durch Privatangelegenheiten verhindert wird, sich den Obliegenheiten seines Amtes zu unterziehen, soll bei etwanigen Berufungen auf die erlangte Anziennität nicht angerechnet werden. M. B. 1842. S. 241.

114. Cirk.-Verf., betr. die Anstellungsfähigkeit, vom 17. Juni 1842.

Durch Allerh. Kab.-O. v. 26. Febr. 1842 ist bestimmt, daß die Personen, welche mit der Anstellungsfähigkeit im Allgemeinen begnadigt sind, einen für

versorgungsberechtigte Militairs reservirten Posten insofern erhalten können, als ihre Anstellung in demselben, im Interesse des Dienstes, von der Behörde gewünscht wird. Anderenfalls müssen sie den versorgungsberechtigten Militairs nachstehen. (Conf. No. 599.) M. B. 1842. S. 241.

115. Verf., die Remunerirung der Hülfsarbeiter betr., vom 18. Juli 1842.

Bei Verwendung des zur diätarischen Remunerirung qualifizirter Hülfsarbeiter und ausgezeichneter Supernumerarien bestimmten Fonds sollen die Militair-Anwärter mehr, als es seither geschehen, und in der Regel mindestens gleichmäßig mit den Civil-Supernumerarien berücksichtigt werden.

Conf. No. 131. M. B. 1842. S. 242.

116. Cirk.-Verf., betr. die Verhältnisse der Privatschreiber in den landräthlichen Büreaus, vom 6. Juli 1842.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, wenn sie zu Schreiberstellen in den landräthlichen Bureaus gewählt sind, sollen in Beziehung auf das ihnen ausgesetzte Militair-Gnadengehalt nicht als Privatschreiber behandelt, nemlich nicht als berechtigt angesehen werden, neben dem Einkommen, welches ihnen für ihre Civil-Dienstleistungen zu Theil wird, jenes Gnadengehalt unbeschränkt fortzubeziehen, indem vielmehr Letzteres wie bei anderen vorübergehenden Beschäftigungen im Civildienste des Staats nach Maaßgabe der diesfälligen besonderen Vorschriften ganz oder theilweise sistirt werden muß.

Von der früheren Ansicht, daß auch die landräthlichen Schreiber künftig nur aus der Zahl der mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Militair-Invaliden zu wählen sind, ist für die Folge abzustehen.

Doch wird den Landräthen empfohlen, bei Annahme der Hülfsschreiber in ihren Büreaus auf versorgungsberechtigte Militairpersonen vorzugsweise, wo die Umstände dies gestatten, Rücksicht zu nehmen.

Conf. No. 138. M. B. 1842. S. 244.

117. Staats-Ministerial-Protokoll vom 18. Januar 1842, die Pensionen für die in gerichtlichen Untersuchungen freigesprochenen Staatsdiener betr.

In Anwendung des unfreiwilligen Entlassungs-Verfahrens ist nach Maaßgabe der Allerh. Ordre v. 4. Septbr. 1827 (Annalen S. 876) einem solchen Beamten, der im Wege der gerichtlichen Untersuchung völlig freigesprochen worden, zwar die reglementsmäßige, einem nur vorläufig freigesprochenen, oder mit einer Freiheits- oder Geldstrafe durch das gerichtliche Erkenntniß belegten Beamten aber eine geringere als die reglementsmäßige Pension zu gewähren.

(Siehe auch No. 125.) M. B. 1842. S. 244.

118. Cirk.-Verf., die Pensions-Beiträge rc. degradirter Beamten betr., vom 12. Juni 1842.

Von degradirten und in Kündigungsstellen versetzten Beamten sind, wenn sie bereits Pensionsansprüche besitzen, mithin mindestens 15 Jahre vom 21. Lebensjahre an gedient haben, auch in der Kündigungsstelle Pensionsbeiträge einzuziehen, aber nur nach Maaßgabe des Einkommens der letzteren und nicht nach dem früheren Gehalte der degradirten Beamten. Bei Pensionirung derselben wird dann ebenfalls auch nur das gedachte Einkommen zum Grunde gelegt.

Conf. No. 334. M. B. 1842. S. 245.

119. A. Kab.-Ordre, betr. die Gewährung des Gnadengehalt-Betrages, vom 30. März 1842.

Den Hinterbliebenen eines Beamten, dessen Pensionirung von einem bestimmten Zeitpunkte an, bereits verfügt war, der aber vor Eintritt dieses Zeit-

punktes verstorben ist, soll das Gnadengehalt, ohne Rücksicht auf die schon bestimmte Pensionirung nach den für die aktiven Beamten geltenden Grundsätzen gewährt werden. Für den Fall, daß die Stelle des zu Pensionirenden, vor seinem Ableben, vom Zeitpunkte der verfügten Pensionirung an, schon einem anderen Beamten verliehen sein sollte, kann der den Hinterbliebenen noch zustehende Gnadengehaltsbetrag auf die Extraordinarien-Fonds der betreffenden Verwaltungen angewiesen werden. M. B. 1842. S. 245.

120. Verf., die Ausstellung von Dienstführungs-Zeugnissen für Beamte betreffend, vom 7. Juli 1842.

Wenn auch den Königl. Regierungen die Ausstellung von Dienstführungs-Zeugnissen durch keine ausdrückliche Vorschrift zur Pflicht gemacht worden ist, so bringt es doch das nobile officium derselben mit sich, pflichttreuen, unbescholtenen und brauchbaren Beamten ihr weiteres Fortkommen auch außerhalb ihres Departements möglichst zu erleichtern, sowie auch diesen Beamten selbst ein billiger Anspruch auf einen Ausweis über ihr zeitheriges Verhalten nicht abgesprochen werden kann. Es ist dabei jedoch große Vorsicht zu gebrauchen. Den Regierungen ist überlassen, zur Verhütung von Mißbrauch, dem Beamten ihr Urtheil in der Form einer Verfügung auszusprechen. In allen Fällen ist der Zweck des Attestes in diesem selbst anzugeben. M. B. 1842. S. 246.

121. Cirk.-Verf., die Erstattung der von Beamten auf Dienstreisen ausgelegten Ausgaben betr., vom 8. Juli 1842.

Bei kommissarischen Reisen in Königl. Dienstangelegenheiten soll nur der wirklich a u s g e l e g t e Betrag an Chaussee-, Brücken-, Fährgeldern und anderen dergl. kleinen Ausgaben auf Grund der darüber sprechenden Quittungen, oder der pflichtmäßigen Versicherung der Beamten, daß der in Rechnung gestellte Betrag wirklich von ihm ausgelegt sei, erstattet werden. M. B. 1842. S. 301.

122. Auszug aus einer Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen der Rheinprovinz, betr. die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels in Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstvergehen, vom 31. Juli 1842.

Die Regierungen sollen in jedem einzelnen Falle in den ersten 14 Tagen nach Empfangnahme der Abschrift des Urtheils unaufgefordert unter Mittheilung der Gründe darüber berichten, ob die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels rathsam sei oder nicht.

(Siehe auch No. 126.) M. B. 1842. S. 302.

123. Verf. an die Kgl. Rheinische Regierung zu N., in gleicher Angelegenheit, vom 27. Juli 1842.

Durch die Allerh. Kab.-Ordre v. 18. Febr. 1842 ist die Entscheidung über die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels keineswegs auf die Provinzialbehörden übergegangen, vielmehr steht nach dem Inhalt des §. 5 der vorgedachten, sowie nach der Allerh. Kab.-Ordre v. 29. April 1838 zu 2 lediglich dem Departements-Chef des zur Untersuchung gezogenen Beamten die Befugniß zu, über die Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation Bestimmung zu treffen, welche durch die in der Cirk.-Verf. v. 19. Mai v. Js. (Minist. Bl. 1841. S. 103) vorgeschriebene Berichterstattung vorbereitet werden soll. Diese Cirk.-Verf. findet vielmehr auch auf die nach der Allerh. K. O. v. 18. Febr. 1842 zu behandelnden Fälle volle Anwendung. M. B. 1842. S. 302.

124. Verf. an den K. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, betr. die Untersuchung gegen Verwaltungsbeamte wegen Dienstvergehen, vom 5. Septbr. 1842.

Die Beschlußnahme darüber, ob gegen einen Verwaltungsbeamten wegen solcher Vergehen, deren derselbe sich in der Eigenschaft als gerichtlicher Polizeibeamter schuldig gemacht hat, die Untersuchung einzuleiten, und ob gegen das in einer solchen Untersuchung ergangene Erkenntniß das Aggravations-Rechtsmittel einzulegen sei, gehört lediglich zur Kompetenz der Justiz-Behörden, beziehungsweise zu den Befugnissen des Chefs der Justiz. Eine an das K. Staatsministerium ergangene Allerh. Kab.-Ordre v. 30. Juli 1842 spricht sich ausdrücklich in diesem Sinne aus. M. B. 1842. S. 302.

125. Cirk.-Verf. an sämmtliche K. Regierungen, K. General-Kommissionen, an das K. Polizei-Präsidium und die Militair- und Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin, die Festsetzung der Pensionen für die in gerichtlichen Untersuchungen völlig oder nur vorläufig freigesprochenen Staatsdiener betr., vom 16. Juli 1842.

Der in dem Staats-Ministerial-Beschlusse v. 18. Januar 1842 ausgesprochene Grundsatz wird zur Kenntniß mitgetheilt.

Conf. No. 117. M. B. 1842. S. 303.

126. Cirk.-Verf., betr. die Mittheilung der in Untersuchungen gegen Beamte ergangenen Erkenntnisse, vom 23. Septbr. 1842.

In Verfolg des Erlasses v. 31. Juli 1842 (No. 122) werden auch die K. Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz angewiesen, den K. Regierungen Abschrift der wider Beamte, welche denselben untergeordnet sind, ergangenen Erkenntnisse in Strafsachen auch fernerhin zu übersenden. M. B. 1842. S. 329.

127. Cirk.-Verf. vom 31. Oktbr. 1842, betr. die Wittwenkassen-Beiträge der pensionirten Civilbeamten.

Wenn ein pensionirter Civilbeamter mit seinem Wittwen-Kassenbeitrage in Rückstand bleibt, hat die Anstalt der betr. Regierung davon Nachricht zu geben, welche alsdann die Einbehaltung des schuldig gebliebenen Betrages von der Pension des Restanten und die Einsendung desselben an die Wittwen-Kasse anzuordnen hat. Es darf aber zur Bestreitung des Rückstandes nicht über die Hälfte der jedesmaligen monatlichen Pension einbehalten werden. Der Rest ist von der Hälfte der Pension der folgenden Monate einzubehalten.

M. B. 1842. S. 365.

128. Verf. des K. Justizministeriums vom 8. Dezbr. 1842, betr. die Fuhrgelder bei Geschäftsreisen mehrerer Beamten.

Nachdem der §. 12 der Verordn. v. 28. Juni 1825 durch die Allerh. Ordre v. 30. Juli 1842 (Ges. S. S. 247) dahin abgeändert worden ist, daß die Beamten, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, befugt sein sollen, in allen Fällen ein Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile als Reise-Vergütung zu liquidiren, so unterliegt es keinem Bedenken, daß:

1. dies Pauschquantum nicht nur von dem Haupt-Kommissar, sondern auch von dem zum Geschäft zuzuziehenden Subalternbeamten für sich besonders liquidirt werden kann, wie dies schon in dem Reskript v. 17. Febr. 1838 (Jahrb. Bd. 51 S. 166) bestimmt worden ist, und daß

2. dem Haupt-Kommissarius die Befugniß zur Besorgung eines gemeinschaftlichen Fuhrwerkes zusteht und der zugezogene Subalternbeamte verpflichtet ist, die Hälfte der gesammten, wirklich entstandenen Reisekosten aus den von ihm liquidirten Reisekosten-Pausch-Quantum zu berichtigen.

Der Haupt-Kommissar kann aber nicht verlangen, daß die für ihn und die zugezogenen Subalternbeamten zulässigen und liquidirten Reisekosten-Pausch-Summen ihm allein gegen Besorgung des Fuhrwerkes und Bestreitung der Reisekosten ohne weitere Berechnung überlassen werden.

Das Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile ist hauptsächlich an die Stelle der früher zulässig gewesenen Entschädigung bei Reisen mit der Fahr- oder Personenpost getreten. Sowie diese Entschädigung jedem Beamten zugekommen ist, welcher die betreffende Reise wirklich mit der Post gemacht hat, so kann auch jetzt jeder Beamte das für ihn liquidirte Reisekosten-Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile verlangen, da ihm dagegen obliegt, die wirklich erwachsenen Reisekosten zu gleichem Antheile mit dem Hauptkommissair zu tragen und Letzterem die Wahl des Fuhrwerkes überlassen bleibt. M. B. 1842. S. 394.

129. Verf. vom 8. Novbr. 1842, betr. die Pensionsbeiträge der Gendarmen.

Da der als Ofenheizer und Aktenhefter angestellte Fußgendarm N. in seinem früheren Verhältnisse bei der Gendarmerie von einem Einkommen von jährlich 240 Thlr. einen Beitrag zum Pensions-Fonds von 2 Thlr. entrichtet hat, so unterliegt es keinem Bedenken, denselben auch in seiner gegenwärtigen Stellung zur Entrichtung des grundsätzlichen Pensions-Beitrages zuzulassen und ihn zu den pensionsberechtigten Unterbedienten zu zählen. M. B. 1842. S. 394.

130. Verf. des K. Justizministeriums vom 9. Dezbr. 1842, die Civil-Versorgungs-Ansprüche der Militair-Freiwilligen von 1813/15 betr.

Die in früheren Erlassen ausgesprochenen Grundsätze, wonach Individuen, welche die Feldzüge von 1813/15 freiwillig mitgemacht haben, demnächst aber im Militair geblieben und zu Offizieren befördert sind, wenn sie hiernächst aus eigener Bewegung und bloßer Privatzwecke wegen bei guter Gesundheit ihre Entlassung genommen haben, keine Ansprüche auf Versorgung in Civil machen können, — entsprechen zwar den vom K. Kriegsminister. in dieser Beziehung bisher beobachteten Prinzipien. Auf den Lieutenant a. D. N. können dieselben aber keine Anwendung finden, weil er nur beim beurlaubten Landwehr-Stande, also als unbesoldeter Offizier, angestellt gewesen, was als eine Versorgung nicht zu betrachten ist.

Seine aus der Bekanntm. v. 3. Febr. 1813 (Ges. S. S. 17) erworbenen Anstellungs-Ansprüche als ehemaliger freiwilliger Jäger werden dadurch mithin durchaus nicht beeinträchtigt und in dieser Beziehung würde seiner nachgesuchten Anstellung nichts entgegen sein. M. B. 1842. S. 409.

131. Verf. vom 13. Dez. 1842, betr. die Remuneration der Militair-Versorgungs-Berechtigten.

Der Minist.-Genehm. zur Bewilligung einer Remuneration an den Hülfsboten N. bedarf es nicht, weil nirgends bestimmt ist, daß ein Militair-Versorg.-Berechtigter beim Eintritt in den Civildienst einen unentgeltlichen Probedienst zu leisten habe. Dieser Grundsatz findet sich auch hinsichtlich der für den höheren Subalterndienst qualifizirten Militair-Anwärter in dem Reskript v. 18. Juli 1842, S. 242 ausgesprochen und hat seine Anwendung auf die Unterbediente kein Bedenken.

Conf. No. 115. M. B. 1842. S. 410.

132. Cirk.-Verf. vom 19. Novbr. 1842, betr. die von Staatsbeamten übernommenen Nebenämter.

Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter, außer dem mit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen, aus Staats-, Instituten-, Korpora-

tions= oder anderen Kassen und Fonds bezieht, sollen in demjenigen Etat, in welchem das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie bemerkt werden. In dem Jahresetat, worin eine solche Nebeneinnahme zum ersten Male erscheint, soll nachgewiesen werden, daß bei deren Verleihung den zu 1—4 der Allerh. K. O. v. 13. Juli 1839 (Ges. S. S. 235) ertheilten Vorschriften genügt worden. M. B. 1843. S. 1.

133. Cirk.-Verf. vom 12. Novbr. 1842, die Aufnahme in die Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

Die Vorschriften wegen der Rezeption der Steuerbeamten bei der allgem. Wittwen=Verpflegungs=Anstalt sollen künftig genauer beachtet, auch soll in den Rezeptionslisten das Diensteinkommen der aufzunehmenden Beamten mit den betreffenden Etats=Nummern angegeben werden. M. B. 1843. S. 2.

134. Cirk.-Verf. vom 8. Dez. 1842, betr. die Quittungen über fixirte Fuhrkosten-Entschädigungsgelder der K. Baubeamten.

Auf den Quittungen über erhaltene Fuhrkosten=Entschädigungen soll gleichzeitig die Bescheinigung abgegeben werden, daß ein eigenes Reitpferd oder eine Equipage wirklich gehalten wird, da ohne diesen Nachweis die Auszahlung der Fuhrkosten=Entschädigungsgelder nicht erfolgen darf. M. B. 1843. S. 2.

135. Cirk.-Verf. vom 16. Dez. 1842, betr. das Schuldenmachen der Beamten.

Des Königs Majestät haben zu befehlen geruhet, daß dem höchst nachtheiligen Schuldenmachen der Beamten fortwährend möglichst entgegen gewirkt werden soll.

Die K. Regierungen haben daher dem Schuldenmachen auf alle Weise entgegen zu wirken. M. B. 1843. S. 2.

136. Verf. vom 2. Febr. 1843, betr. die Anstellung und Entlassung der Regier.-Referendarien.

Der Regierungs=Präsident ist zur Entlassung des Regier.=Referendarius N. befugt, weil auch die Anstellung der Referendarien zu seinen Befugnissen gehört. Uebrigens ist den von ihren Aemtern auf ehrenhafte Weise entlassenen Beamten nicht untersagt, die ihnen zustehenden Amts=Prädikate auch nach ihrer Entlassung beizubehalten. M. B. 1843. S. 25.

137. Cirk.-Verf. vom 22. Dez. 1842, betr. die Reisevergütung für die zur Extrapost nicht berechtigten Beamten.

Die Allerh. Bestimmung v. 30. Juli 1842, wonach die Beamten, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, befugt sein sollen, in allen Fällen ohne Rücksicht darauf, ob zwischen den zu bereisenden Ortschaften eine Fahrpost=Verbindung besteht und ob davon zu dem Zwecke der Reise Gebrauch gemacht werden kann oder nicht, ein Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile als Reisevergütung zu liquidiren, darf auch in den Fällen, in welchen solche Steuerbeamte, die nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, kommissarische Aufträge außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftskreises auszurichten haben, nicht minder auch bei Versetzungen in Anwendung kommen. Es versteht sich aber von selbst, daß wegen derjenigen Beamten, welche ein Fixum zu Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, die Bestimmungen sub 13 der Allerh. Verordnung v. 28. Juni 1825 und in der Cirk.=Verf. v. 5. Febr. 1842 in Kraft bleiben.

Die Cirk.=Verf. v. 5. Februar 1842 lautet:

Behufs Herstellung eines gleichmäßigen, den Verhältnissen entsprechenden Verfahrens bei Anweisung der den Pferdegelder beziehenden Steuerbeamten bei kommissarischen

Aufträgen zu gewährenden Vergütungen für das Fortkommen außerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftskreises, bestimme ich, im Einverständnisse mit der Kgl. Ober-Rechnungskammer und unter Berücksichtigung der in Folge der Cirkular-Verfügung vom 15. Juni pr. abgegebenen Aeußerungen, daß für die Folge die Vergütung in den Fällen, in welchen sich dergleichen Beamte bei Ausrichtung kommissarischer Aufträge außerhalb ihres Bezirks ihrer Pferde zu bedienen haben, nur nach Tagen abgemessen und daß, neben den regulativmäßigen Diäten,

den Ober-Inspektoren	1 Thlr.	—	Sgr.
den Ober-Kontroleurs, welche erhöhte Pferdegelder beziehen und 2 Pferde halten	—	„	20 „
den übrigen Ober-Kontroleurs	—	„	15 „
den Aufsehern	—	„	10 „

für jeden Tag gezahlt werden. Ist aber, auf ausdrückliche Anordnung der vorgesetzten Behörde, die Reise mit der gewöhnlichen Post oder mit Schnell- oder mit Extrapost zurückgelegt, so werden die Reisekosten nach dem Regulativ vom 28. Juni 1825 bewilligt.

Diäten und Zuschüsse zu den Pferdeunterhaltungs-Geldern dürfen bei Dienstreisen, die in einem Tage beendigt und bei welchen die Beamten nicht genöthigt gewesen sind, außerhalb ihres Bezirkes zu übernachten, in der Regel nicht gezahlt, können aber bei länger dauernden Dienstreisen, nach Maßgabe des §. 5 in der allegirten Allerhöchsten Verordnung, auch für den Tag der Abreise und den der Rückkehr, abgesehen von der Tageszeit, zum vollen Betrage vergütet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Versetzungen von Beamten.

In den Fällen endlich, wo niedriger stehende Beamte zur Verwaltung vakanter höherer, das Halten von Pferden mit sich führender Stellen in der Absicht kommissarisch berufen werden, ihre Qualifikation zu den letzteren, vor deren förmlicher Uebertragung an sie, kennen zu lernen, ist diesen Beamten nicht allein die volle, zur Unterhaltung von Pferden für die höhere Stelle ausgesetzte Vergütung (die Pferdezuschußgelder aber nur für die Tage der Hin- und Rückreise nach und von dem kommissarischen Bestimmungsorte), sondern auch aus dem Gehalte der höheren Stelle ein angemessenes Fixum widerruflich zu überweisen.

Berlin, den 5. Februar 1842.

Conf. No. 156. M. B. 1843. S. 26.

138. Cirk.-Verf. vom 12. Februar 1843, betr. Militairgnadengehalt der als landräthliche Schreiber beschäftigten Militair-Invaliden.

Die K. Reg. werden ermächtigt, den als landräthlichen Privatschreiber beschäftigten Militair-Invaliden, neben dem Lohn für diese Beschäftigung, das ihnen etwa bewilligte Militairgnadengehalt unverkürzt fortzugewähren, bis sie zu einer förmlichen Anstellung gelangen, da sie nur als Privatgehülfen, welche von einer Gegenrechnung ihres Gnadengehaltes befreit sind, angesehen werden können.

conf. No. 116. M. B. 1843. S. 27.

139. Verf. vom 14. März 1843, die einstweilige Vertretung beurlaubter Landräthe betr.

Es bedarf der Einholung einer ministeriellen Genehmigung zur Vertretung des beurlaubten Landraths durch den Regier.-Assessor N. nicht, indem es sich dabei nicht um die interimistische Verwaltung eines erledigten Landrathsamtes handelt, wozu die Genehmigung des Ministeriums nach den diesseitigen Verfügungen v. 25. Nov. 1836 u. 9. Januar 1837 (Annalen S. 805 u. 125) erforderlich ist. M. B. 1843. S. 57.

140. Cirk.-Verf. vom 9. April 1843, betr. Disziplinar-Untersuchungs-Sachen gegen Beamte.

Es ist nicht entsprechend, in Disziplinar-Untersuchungs-Sachen gegen Beamte eine vorläufige Freisprechung wegen unzulänglichen Beweises eintreten zu lassen, vielmehr muß nach der Schwere der Anschuldigung und des Verdachts in jedem einzelnen Falle erwogen werden, ob das Urtheil auf Amtsentsetzung oder auf eines der gelinderen, disziplinarischen Strafmittel zu fällen, oder ob auszusprechen, daß kein Grund zu einer disziplinarischen Strafe vorliege. M. B. 1843. S. 117.

141. Cirk.-Verf. vom 2. April 1843, betr. Diäten der Supernumerare.

Den Supernumerarien sollen für Hülfsleistungen, Stellvertretungen und andere kommissarische Aufträge im Allgemeinen keine höheren Diäten bewilligt werden, als versorgungsberechtigten Militairpersonen, welche derselben, wenn sie verheirathet sind, noch mehr bedürfen, als die Supernumerare. Daß Letztere bei kommissarischen Aufträgen außerhalb des Stations-Ortes dafür in Diäten Entschädigung erhalten müssen, unterliegt keinem Zweifel. In allen Fällen, in welchen ein Diätensatz von 15 Sgr. für Militair-Anwärter für ausreichend erkannt wird, müssen sich auch Supernumerare damit begnügen, was jedoch nicht hindert, ihnen — wenn die Fonds es gestatten — eben so, wie den Militair-Anwärtern, unter besonderen Umständen auch höhere Diäten zu bewilligen. Diese dürfen jedoch den Satz nicht überschreiten, welcher denjenigen Beamten zusteht, die von ihnen vertreten werden, oder in deren Eigenschaft sie fungiren.

M. B. 1843. S. 137.

142. Verf. an die Kgl. Regierung zu Bromberg vom 24. Mai 1843, betr. Unterhalt für suspendirte Beamte.

Nach §. 222 der Kriminal-Ordnung soll dem Beamten, selbst dann, wenn voraussichtlich er des Amtes entsetzt werden sollte, während der Suspension von seinem Gehalte und seinen Emolumenten so viel, als zum nothdürftigsten Unterhalte erforderlich ist, belassen werden. Auf den nothdürftigsten Unterhalt hat jeder Beamte so lange Anspruch, bis er seines Amtes rechtskräftig entsetzt worden ist. Der Umstand, daß in dem vorliegenden Falle der nothdürftigste Unterhalt mehr, als die Hälfte des Gehalts beträgt, welche nach §. 222 l. c. den minder gravirten Beamten belassen werden soll, ist nur eine einfache Folge davon, daß die jener gesetzlichen Vorschrift zum Grunde liegende Voraussetzung, die Hälfte des Gehaltes gewähre mehr, als den nothdürftigsten Unterhalt, hier wegen des geringen Betrages des Gehaltes nicht zutrifft. M. B. 1843. S. 138.

143. Cirk.-Verf. vom 7. April 1843, betr. Stellvertretungskosten für beurlaubte Beamte.

Das K. Staatsministerium hat beschlossen, daß bei allen, in den Umständen gerechtfertigten Beurlaubungen, welche unter Belassung des ganzen Gehaltes ertheilt werden, die unvermeidlichen Stellvertretungskosten den zu beurlaubenden Beamten nicht zur Last fallen, vielmehr auf die betreffenden Fonds anzuweisen sind. Dies darf jedoch nur mit Genehmigung der vorgesetzten Ministerien geschehen. M. B. 1843. S. 185.

144. Cirk.-Verf. vom 24. Mai 1843, betr. Gehaltszahlungen und Stellvertretungskosten bei Beurlaubungen der Staatsbeamten.

Wenn Beamte behufs des Gebrauches von Heilbädern, zu Brunnen-Kuren, zum Bestehen von chirurgischen Operationen, zur Erlangung der im Wohnorte fehlenden zureichenden ärztlichen Hülfe und bei ähnlichen Veranlassungen auf längere Zeit, als 4 Wochen, beurlaubt werden müssen, dann kann ihnen während der ganzen Dauer des Urlaubs die volle Besoldung belassen werden, sobald die Nothwendigkeit des Urlaubs durch glaubwürdige ärztliche Zeugnisse nachgewiesen wird. Der Beamte soll auch mit den etwaigen unvermeidlichen Vertretungskosten verschont werden. Die Genehmigung der vorgesetzten Ministerien ist erforderlich.

M. B. 1843. S. 209.

145. Cirk.-Verf. vom 7. Juli 1843 in derselben Angelegenheit.

Denjenigen Beamten, deren Stellvertretung besondere Kosten verursacht, ist der Urlaub unter Belassung des vollen Gehaltes in der Regel nur dann zu be-

willigen, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß solcher zur Herstellung ihrer Gesundheit nothwendig ist; in anderen Fällen ist die Urlaubsbewilligung möglichst zu beschränken. M. B. 1843 S. 211.

146. Cirk.-Verf. vom 31. Juli 1843, betr. die Bewährungs-Zeugnisse für Feldmesser.

Feldmesser-Arbeiten zur Vorbereitung von Eisenbahnbauten, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Strecken auf ganz ebener Fläche handelt, sind geeignet, Bewährungs-Zeugnisse zu ertheilen und sind die Ober-Ingenieure bei solchen Bauten diese Zeugnisse zu ertheilen befugt, wenn sie in der Prüfung als Bau-Inspektoren bestanden und als Bau-Kondukteure verpflichtet sind.

M. B. 1843. S. 211.

147. Verf. vom 31. Juli 1843, betr. den Uebergang der Civil-Supernumerarien von einer Regierung zur andern.

Zum Uebergange eines bei einer Regierung auf vorschriftsmäßigem Wege angenommenen Civil-Supernumerarius zu einer anderen Regierung bedarf es der ministeriellen Genehmigung nicht; es genügt die Uebereinstimmung der beiderseitigen Regierungs-Präsidenten. M. B. 1843. S. 229.

148. Cirk.-Verf. vom 31. August 1843, Reisekosten betr.

Unter Aufhebung der Verf. v. 16. August 1822 wird bestimmt, daß den zur Extrapost berechtigten Beamten, bei Verrichtung auswärtiger, in einem Tage zu vollendender Dienstgeschäfte für die Rückreise nur die Hälfte der Extrapostsätze, welche nach dem §. 12 des Extrapost-Reglements in dergleichen Fällen auch nur zu entrichten ist, aus Staats-Kassen erstattet werden darf.

Conf. No. 160. 170. M. B. 1843. S. 229.

149. Verf. vom 10. August 1843, den Diätensatz bei Geschäften im Auslande betr.

Einem Kommissarius, welcher zur Erledigung eines auswärtigen Geschäftes nach dem Auslande gesendet wird, kann der für kommissarische Geschäfte im Auslande bewilligte erhöhte Diätensatz auch dann gewährt werden, wenn er dazu nur 1 Tag nöthig gehabt, mithin keine Nacht im Auslande zugebracht hat. Ebenso kann denjenigen Kommissarien, die auf ihren Dienstreisen genöthigt sind, im Auslande zu übernachten, nicht nur für den Tag ihrer Ankunft in dem ausländischen Nachtquartier, sondern auch für den Tag ihrer Abreise aus demselben der höhere Diätensatz bewilligt werden. M. B. 1843. S. 230.

150. Cirk.-Verf. vom 21. Juli 1843, Umzugskosten für Beamte bei Versetzungen betr.

Wenn Beamte, die zur Zufriedenheit dienen, sich zu Gesuchen um Versetzung veranlaßt finden, und entweder nur im Allgemeinen den Wunsch aussprechen, von einem Orte versetzt zu werden, oder auch ihr desfallsiges Begehren noch bestimmter ausdrücken, und sich hiernächst die Gelegenheit ergiebt, die Versetzung, nicht etwa lediglich ihres Wunsches wegen, sondern zugleich auch im Interesse des Dienstes eintreten zu lassen, so würde es der Billigkeit nicht entsprechen, ihnen eine Umzugs-Kosten-Entschädigung, insofern sie sonst darauf Anspruch machen könnten, bloß um deswillen zu verweigern, weil die getroffene Anordnung auch ihren Wünschen zusagt.

Nur wenn Beamte auf ihren Antrag und bloß ihres eigenen Interesses wegen versetzt werden, z. B. bei einem Stellentausch, und überall, wo das dienstliche Interesse bei der Versetzung ganz unberührt bleibt, muß die Vergütung von Versetzungskosten wegfallen. M. B. 1843. S. 230.

151. Cirk.-Verf. des K. Justizministeriums vom 5. August 1843, Ansprüche auf das Gehalt für den Sterbemonat und die Gnadenmonate betr.

Die in der allgem. Verf. v. 26. Mai 1841 (Just. M. Bl. pro 1841. S. 187 und M. B. d. i. V. S. 159) aufgestellten Grundsätze hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens, welches den Hinterbliebenen eines während der Amts-Suspension verstorbenen Beamten für den Sterbemonat und die Gnaden-Monate zu zahlen ist, sind auch für die Fälle zur Anwendung zu bringen, wenn ein Beamter in der letzten Zeit vor seinem Tode wegen Krankheit ganz oder theilweise in seinen Geschäften gegen Abtretung eines Theiles seines Einkommens vertreten worden ist.

Es ist daher auch in dergleichen Fällen den Hinterbliebenen des Beamten

1. für den Sterbemonat nur dasjenige Einkommen, welches der Verstorbene während der Zeit seiner Vertretung selbst bezogen hat, dagegen

2. für die außer dem Sterbemonat zulässigen Gnadenmonate, und zwar ohne Unterschied, ob letztere mit dem Sterbemonate ganz oder theilweise zusammenfallen, oder nicht, das volle Einkommen der Stelle, wie der Verstorbene solches vor seiner später angeordneten Vertretung bezogen hatte, also in derselben Art, wie den Hinterbliebenen anderer Beamten, und ohne Abzug für etwaige Vertretungskosten, nach Maßgabe der in der Anweisung v. 26. November 1832 unter No. VI. 2. (Jahrb. Bd. 40 S. 447 und Annal. Jahrg. 1832, S. 841) getroffenen Bestimmungen zu gewähren.

Wenn nach dieser Anweisung a. a. O. aus dem Einkommen der Stelle die Kosten für Hülfsarbeiter zu bestreiten sind, welche auch der Verstorbene hätte halten und remuneriren müssen, so sind darunter nur die Kosten für solche Hülfsarbeiter zu verstehen, welche der Verstorbene nach der ihm etats- oder bestallungsmäßig obliegenden Verpflichtung auch vor dem Eintritte seiner Krankheit und der dadurch herbei geführten Vertretung aus seinem Einkommen zu bezahlen hatte, und welche daher bei der Berechnung seines reinen Diensteinkommens, gleich den etwaigen Kosten für die Anschaffung von Büreau-Utensilien, Schreibmaterialien rc. in allen Fällen vorweg in Abzug zu bringen sind.

Hiernach haben sich sämmtliche Gerichtsbehörden in geeigneten Fällen zu achten. M. B. 1843. S. 231.

152. Cirk.-Verf. vom 28. Juni 1843, die Ausbildung der Regierungs-Referendare in der Domainen-Verwaltungs-Partie betr.

Es ist streng darauf zu halten, daß diejenigen Referendarien, welche bei den Regierungen in den östlichen Provinzen vorgebildet werden, auch die vollständige Qualifikation zur selbstständigen Bearbeitung eines Domainen-Departements erlangen. Sie sollen in dieser Partie besser, als bisher, und länger beschäftigt werden. Die Regierungs-Präsidien werden angewiesen, fortan den Regier.-Referendarien das Zeugniß der Reife für die Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission nicht eher zu ertheilen, als bis sie die Ueberzeugung erlangt haben und solche in dem Zeugnisse mit aussprechen können, daß nach Inhalt dieser Verfügung auch zu ihrer Ausbildung in der Domainen-Partie das Mögliche geschehen sei. Insbesondere ist in dem Atteste, wenn ein Referendarius selbst einen Vorwerks-Pachtanschlag gefertigt hat, jedesmal zu erwähnen, wie derselbe bei der Revision und Superrevision beurtheilt worden ist; falls aber demselben eine solche Veranschlagung nicht wäre übertragen worden, sind die Gründe anzugeben, warum dies nicht hat geschehen können.

Die vollständige Ausbildung der Reg.=Referendare für die übrigen Verwaltungszweige darf hierüber in keiner Weise versäumt und die dazu erforderliche Zeit nicht abgekürzt werden.

Bei einem für die Domainen=Verwaltung brauchbar zu erachtenden Referendarius muß die vollständige Bekanntschaft mit dem Kassen=, Etats= und Rechnungswesen vorausgesetzt werden. M. B. 1843. S. 253.

153. Verf. vom 17. Sept. 1843, Wohnsitz der Landräthe betr.

Die Zahlung der höheren Normalbesoldung an Landräthe ist nur auf eine Bescheinigung der K. Regier. zulässig, daß dieselben ihren Wohnsitz wirklich in der Kreisstadt haben, ausgenommen den Fall der Anwesenheit des landräthlichen Büreaus auf den von den Landräthen bewohnten Gütern. Der Fall, daß Landräthe, deren Büreaus sich in der Kreisstadt befinden, theils auf ihrem Gute, theils in der Kreisstadt wohnen, ist in der A. Kab. O. v. 30. Mai u. 26. Juni 1840 nicht vorgesehen, hat auch nicht vorgesehen werden sollen, ist also ausgeschlossen. Aus diesem Grunde kann den Landräthen N. N. nicht gestattet werden, zeitweise den Wohnsitz auf ihren Gütern im Wechsel mit den Kreisstädten, nach Verschiedenheit der Jahreszeiten, zu nehmen. M. B. 1843. S. 255.

154. Cirk.-Verf. vom 22. Okt. 1843, betr. die Anstellungen in den nur für Militair-Invaliden reservirten Stellen.

Die Allerh. Kab.=Ordre v. 11. Aug. 1843, welche lautet:

„Nach dem Antrage des Staatsministeriums v. 31. v. M. will Ich genehmigen, daß allgemein die grundsätzlich für die Militair=Invaliden reservirten Stellen*) auch solchen in anderen Stellen dienstunfähig gewordenen Beamten übertragen werden können, deren Anstellung sich auf geleistete Militairdienste gründet"

wird zur Kenntniß und Beachtung mitgetheilt.

*) Annalen. Jahrg. 1838. S. 3—10. M. B. 1843. S. 277.

155. Verf. des K. Justizministeriums vom 25. Okt. 1843, betr. den Anspruch eines degradirten Invaliden auf Militair-Gnadengehalt.

Einem, nach dem Gesetze v. 23. April 1842 vom Civil=Gerichte mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses degradirten Invaliden darf immer nur, mit Berücksichtigung seiner früheren Militairdienste und Invaliditäts=Verhältnisse, das einfache, höhere oder höchste Gnadengehalt eines Gemeinen von resp. 1 Thlr., 2 Thlr. oder 2 Thlr. 25 Sgr. monatlich gewährt werden, je nachdem der degradirte Invalide zur 4. und 3., 2. oder 1. Klasse der Invaliden gehörte. (Annalen 553. No. 20. Jahrb. Bd. 52. S. 197.) M. B. 1843. S. 278.

156. Cirk.-Verf. an sämmtliche Steuerdirektoren, sowie an die Regierungen zu Potsdam und Frankfurt vom 29. Septbr. 1843, betr. die Reisevergütung der Beamten.

Denjenigen Beamten, welche in Dienstangelegenheiten zum Reisen mit Extrapost nicht berechtigt sind, steht außer dem zu liquidirenden Pauschquantum v. 15 Sgr. für die Meile, eine Vergütung für Nebenausgaben, Ueberfracht rc. nicht zu.

Conf. Verf. v. 22. Dez. 1842. No. 137. M. B. 1843. S. 305.

157. Verf. vom 14. Oktbr. 1843, betr. Abzüge von den Besoldungen suspendirter Beamten.

Bei suspendirten Beamten sollen die Beiträge zur Wittwen=Kasse vorweg entrichtet werden und dem Beamten die Hälfte des Besoldungs=Ueberschusses verbleiben. — Conf. No. 505. M. B. 1843. S. 305.

158. Cirk.-Verf. an sämmtliche Gerichtsbehörden, sowie an die K. Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz, die Mittheilung der Erkenntnisse in Untersuchungs-Sachen wider Beamte betr., vom 12. Dezbr. 1843.

Die Erkenntnisse 1. Instanz sollen an dem Tage, an welchem die Eröffnung desselben an den Angeschuldigten verfügt wird, sowohl dem betreffenden Departementschef unmittelbar, als auch der dem Beamten vorgesetzten Regierung oder Prov.-Steuer-Direktion mitgetheilt werden. M. B. 1843. S. 321.

159. Cirk.-Verf. vom 28. Dez. 1843, betr. die Bezeichnung der Civil-Anstellungs-Berechtigung der Offiziere.

Der Anspruch auf Civil-Anstellung, welcher Offizieren bei noch nicht vollendeter 15jähriger Dienstzeit gewährt wird, soll künftig überall „als ein bedingter Anspruch auf Civil-Anstellung" bezeichnet werden. M. B. 1844. S. 1.

160. Cirk.-Verf. an die Provinzial-Steuer-Direktoren vom 2. Dez. 1843, betr. die Vergütung der Rückreisekosten an Beamte.

Die Bestimmung v. 31. Aug. 1843 (No. 148) findet auch auf die zur Extrapost berechtigten Beamten der Steuer-Verwaltung gleichmäßig Anwendung. M. B. 1844. S. 2.

161. Verf. vom 25. März 1844, betr. die Amtskautionen in vereinigten Steuer- u. Kommunal-Empfangsstellen.

Den Rekognitionsscheinen über die von den Steuer- und Kommunal-Empfängern bestellten Kautionen soll der Vermerk, daß die bestellte Kaution auch für die von dem Besteller verwaltete Steuer-Kasse, so wie für die übrigen ihm schon übertragenen oder noch zu übertragenden Königl. oder Kommunal-Kassen subsidiarisch verhaftet sei, vor der Aushändigung beigefügt und solcher von dem Kautionssteller vollzogen werden. Diese Maßregel soll auch auf die schon bestellten Amtskautionen der vereinigten Steuer- und Kommunal-Empfangsstellen ausgedehnt werden. M. B. 1844. S. 81.

162. Cirk.-Verf. vom 23. Juni 1844, betr. die Zurückweisung von dem Regierungs-Referendariats-Examen.

Die Obergerichte sind angewiesen, Rechtskandidaten, welche nach Ausweis des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses im letzten Semester ihrer Studien konsilliirt oder religirt sind, nicht zur Prüfung zu verstatten, indem ein solcher Kandidat vielmehr vorher noch eine andere Universität zu besuchen und von dieser ein Zeugniß seines Wohlverhaltens beizubringen hat. Hinsichtlich solcher Kandidaten, welche sich zum Regierungs-Referendariats-Examen melden, ohne zuvor die Prüfung pro auscultatura abgeleistet zu haben, ist gleichmäßig zu verfahren. M. B. 1844. S. 193.

163. Cirk.-Verf. vom 6. Juli 1844, betr. die Beschäftigung von Civil-Pensionairen.

Diejenigen Civil-Pensionaire, welche ihre Anstellung im Civildienste durch frühere Militairdienste erworben haben, können als Lohnschreiber gegen Kopialien bei den Behörden beschäftigt werden, es sollen dadurch jedoch die Ansprüche der versorgungsberechtigten Unteroffiziere, Freiwilligen und Militair-Invaliden auf etatsmäßige Kanzlistenstellen und auf die vorhandenen Kanzlei-Diätarien-Stellen in keiner Weise geschmälert werden. M. B. 1844. S. 217.

164. Verf. vom 3. August 1844, Umzugskosten für Kreis-Sekretaire und Kreisboten betr.

Die Entschädigung für den Umzug von Kreis-Sekretarien und Kreisboten kann den Landräthen nicht auferlegt werden, weil dieselbe nicht zu den eigentlichen Büreau-Verlegungskosten gehört. Es kommt dabei auch nicht darauf an,

ob die Büreau-Verlegung zur Zeit des Amtsantritts, oder erst später erfolgt, und ob im erstern Falle das Büreau sich bis dahin in der Kreisstadt oder auf dem Gute des früheren Landrathes befand. M. B. 1844. S. 218.

165. Cirk.-Verf. vom 16. Juli 1844, wegen der von den Regierungs-Baubeamten zu gewährenden Assistenz.

Die Landes-Justizkollegien sind bei den von ihnen ressortirenden Bauten, sowie überhaupt in allen denjenigen Fällen, in welchen sie eines technischen Beirathes oder einer technischen Beihülfe bedürfen, auf die Assistenz der Reg.-Baubeamten angewiesen und sind die Regierungen aufgefordert, in allen Fällen der angegebenen Art den Requisitionen der Landes-Justiz-Kollegien oder sonst kompetenten Gerichtsbehörden mit aller Willfährigkeit entgegen zu kommen und den der K. Regierung untergeordneten Baubeamten die prompte und sachgemäße Erledigung solcher Geschäfte zur besonderen Pflicht zu machen.

Conf. No. 173. M. B. 1844. S. 218.

166. Verf. vom 9. August 1844, die Anstellung verabschiedeter Offiziere im Civildienste betr.

Für die mit Aussicht auf Anstellung im Civildienste verabschiedeten Offiziere werden herkömmlich Versorgungsscheine nicht ausgefertigt, es ist deshalb von der Beibringung solcher Scheine abzusehen. M. B. 1844. S. 233.

167. Verf. vom 5. Septbr. 1844, betr. Bezug der Militairpension.

Aus der Gleichstellung der aus fremdherrlichem Militairdienst übernommenen Invaliden mit den diesseitigen folgt auch, daß dergleichen Invaliden in Beziehung auf den Fortbezug ihrer Militairpension neben dem mit der Civilstelle verbundenen Gehalte ganz nach denselben Grundsätzen behandelt werden müssen, wie die diesseitigen Militair-Invaliden. Die Ansicht der K. Regierung wegen der Zulässigkeit des Fortbezuges der vollen Militair-Invaliden-Kompetenz von Seiten des N. neben dem Gehalte als Armen-Vogt ist nicht haltbar, und hat der Umstand, daß das Invaliden-Benefizium aus Civil-Fonds gezahlt wird, keinerlei Einfluß. M. B. 1844. S. 265.

168. Cirk.-Verf. vom 16. Novbr. 1844, betr. das Gnadengehalt der Militair-Invaliden.

Den K. Oberpräsidien und K. Regierungen werden die mittelst Allerh. Kab. O. v. 5. Juli 1844 genehmigten „Allgemeinen Bestimmungen des K. Staats-Ministerii v. 30. Mai 1844 wegen der Belassung oder Einziehung und resp. Wieder-Gewährung des Gnadengehalts der im Civil angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden", sowie die „allgemeinen Vorschriften für die ausführenden Behörden" zur Befolgung mitgetheilt.

Erstere lauten wie folgt:

I. Bei der Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste.

1. In Betreff von Invaliden, welche ein Gnadengehalt beziehen.

a. Bei Anstellungen.

§. 1. Sobald ein, mit einem Gnadengehalt entlassener Militairinvalide in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellt wird, hört die Zahlung seines Gnadengehaltes sofort auf.

§. 2. Diese Festsetzung bezieht sich jedoch nur auf derartige Anstellungen im unmittelbaren Staatsdienste, im Dienste einer städtischen Kommune, eines ständischen Instituts, bei einer ganz oder theilweis aus Staatsfonds, aus den Fonds einer städtischen Kommune, eines ständischen Instituts unterhaltenen Behörde, oder endlich, in Unterbedienungen bei den Bürgermeisterei-Verbänden in den westlichen Provinzen.

§. 3. Bei Anstellungen im Privat- oder im ländlichen Kommunaldienste wird das Gnadengehalt fortgezahlt.

§. 4. Ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist, ändert nichts in der obigen Bestimmung.

§. 5. Eine begünstigende Ausnahme von der Regel (§. 1) findet nur Statt, wenn das Civil-Einkommen, nach Abzug des darunter etwa mitbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, nicht den doppelten Betrag des Gnadengehaltes, oder nicht den Satz:

a. von 50 Thlr. bei dem Gemeinen,
b. „ 72 „ „ „ Unteroffizier,
c. „ 100 „ „ „ Feldwebel, Wachtmeister und Unter-Chirurgus,

erreicht.

§. 6. In solchen Fällen kann dem Invaliden nach Maßgabe seiner Charge bis zur Erfüllung jenes Doppelbetrages, oder — wenn es für ihn günstiger ist — bis zur Erfüllung jener Sätze das Fehlende aus seinem Gnadengehalt gewährt, und eventuell selbst das ganze Gnadengehalt belassen werden.

§. 7. Besteht das Einkommen in ungewissen Hebungen, so werden da, wo mit der Stelle ein baarer Aufwand an Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, für diese vorweg 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und, wenn die Diensteinnahme ganz in unfixirten Hebungen besteht und nach der Fraktion nicht 12 Thlr. monatlich beträgt, als Minimum 6 Thlr. monatlich in Abzug gebracht.

§. 8. Den pensionirten Landgendarmen kann bei ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle des Civildienstes ein Zuschuß aus ihrer Pension bis zur Erreichung des Doppelbetrages derselben gewährt werden; doch darf dieser Zuschuß in den Fällen, wo der Doppelbetrag der Pension das reine Aktivitätsgehalt bei der Gendarmerie übersteigen würde, nur bis Erreichung des letzteren erfolgen.

b. Bei fortdauernder remuneratorischer Beschäftigung im Civildienst.

§. 9. Wenn ein Militairinvalide in einem der §. 2 gedachten Dienstverhältnisse eine zwar unbestimmte, aber an sich fortdauernde und regelmäßige Beschäftigung gegen fortlaufende tägliche oder monatliche fixirte Diäten oder Remunerationen, die von der Kasse der Behörde oder des Instituts unmittelbar gezahlt und verrechnet werden, erhält; so finden auf ihn die Bestimmungen der §§. 1, 5, 6 u. 7 Anwendung. Die Landgendarmen werden in einem solchen Falle nach §. 8 behandelt.

§. 10. Die Einziehung des Gnadengehalts soll, wenn solche nach den im vorigen §. gedachten Bestimmungen überhaupt zulässig ist, jedoch erst nach Ablauf der ersten sechs Monate der Beschäftigung erfolgen.

§. 11. Wird ein Invalide zwar zur Hülfsleistung bei einer der im §. 2 bezeichneten Behörden, jedoch als Privatgehülfe eines etatsmäßigen Beamten, gegen eine von diesem ausgesetzte und aus seinem Einkommen zu zahlende Remuneration angenommen, so verbleibt er im Genusse seines Gnadengehalts.

c. Bei vorübergehender Beschäftigung im Civildienst.

§. 12. Invalide, welche nur vorübergehend gegen stückweise Bezahlung oder Boten- oder Tage- oder Wochenlohn oder die Exekutionsgebühren zur Hülfsleistung angenommen werden, behalten ihr Gnadengehalt unverkürzt, z. B. Hülfsschreiber, mit Anweisung auf Kopialienverdienst, Hülfsboten und Hülfsexekutoren, welche von Zeit zu Zeit zu Dienstleistungen herangezogen werden, Hülfsaufseher bei Bauten und ambulante Hülfsaufseher in der Forst-, Steuer- und Postverwaltung u. s. w.

2. In Betreff der mit halbem Gehalt beurlaubten Unteroffiziere.

§. 13. Die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen finden auch auf die von den kombinirten Reservebataillonen oder den Halbinvaliden-Sektionen mit halbem Gehalte beurlaubten Unteroffiziere Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß:

a. bei einer auf Lebenszeit oder auf Kündigung in einer etatsmäßigen oder in einer anderen bestimmten Stelle erfolgenden Anstellung, das halbe Gehalt ohne Rücksicht auf den Betrag und die Natur des neuen Diensteinkommens sofort wegfällt, und daß
b. bei Beurtheilung der Frage: ob und wie viel diesem Beurlaubten bei einer Anstellung auf Probe während der gesetzlichen Probezeit, sowie bei remuneratorischer Beschäftigung nach Ablauf der ersten sechs Monate von ihrem halben Gehalte zu belassen ist?

allein die Sätze von: 72 Thlr. für den Unteroffizier und
100 „ „ „ Feldwebel und Wachtmeister

zum Maßstabe dienen.

§. 14. Der Rücktritt auf das, aus dem Militairfonds durch den Truppentheil zu gewährende Urlaubs- (halbe) Gehalt findet nur Statt, wenn der beurlaubte Unteroffizier aus einer remuneratorischen Beschäftigung ausscheidet, oder wenn er aus einer, ihm auf Probe übertragenen Stelle vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit oder aus einer, ihm auf Kündigung verliehenen Stelle innerhalb der ersten sechs Monate entlassen wird.

§. 15. In den vorgedachten Fällen (§. 14) kann der Beurlaubte auch in das Reservebataillon oder in die Halbinvalidensektion zurücktreten, wenn eine Vakanz vorhanden und seine gute Führung nachgewiesen ist.

In allen anderen Fällen des Ausscheidens aus einer Civilbedienung erhält er das einfache Gnadengehalt aus den nach §§. 20, 23 dazu verpflichteten Fonds.

II. Gewährung des Militairgnadengehalts bei dem Aufhören des Civildienstes.

a. In welchen Fällen sie stattfindet.

§. 16. Bei dem unfreiwilligen Austritt eines vormaligen Militairinvaliden aus einer, ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung, oder auf Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt wieder, sofern ihm nicht nach dem Civilpensions-Reglement ein höherer Anspruch zusteht, oder er nicht durch Erkenntniß des Gnadengehalts für verlustig erklärt worden ist.

§. 17. Auch bei dem freiwilligen Austritt eines vormaligen Militairinvaliden aus einer, ihm auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe verliehenen Civilstelle erhält derselbe das erdiente Gnadengehalt zu seiner Sustentation wieder.

§. 18. Wenn ein Invalide eine, im §. 9 näher bezeichnete unbestimmte Beschäftigung — bei der nach §. 10 sein Gnadengehalt ganz oder theilweis eingezogen worden — selbst aufgiebt, oder daraus entlassen wird, so empfängt er sein Gnadengehalt — wofern er solches nicht verwirkt hat — wieder, und zwar, wenn die Beschäftigung vor dem 15. eines Monats aufhört, vom 1. desselben Monats, nach dem 15. vom 1. des nächsten Monats ab.

§. 19. Gelangt der Invalide nach Verlauf von 15 Tagen und darüber zu einer anderen gleichartigen Beschäftigung, so bezieht er alsdann sein Gnadengehalt von Neuem während der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung.

b. Aus welchem Fonds sie erfolgt.

§. 20. Wenn ein im Staatsdienste in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militairinvalide:

a. aus der ihm auf Lebenszeit verliehenen Civilstelle entlassen wird (und ihm nicht ein höherer Anspruch nach dem Civilpensionsreglement zusteht), oder

b. aus der ihm auf Kündigung verliehenen Stelle erst nach Ablauf von sechs Monaten, oder

c. aus der ihm auf Probe übertragenen Stelle erst nach Ablauf der gesetzlichen Probezeit unfreiwillig ausscheidet, so wird demselben das, ihm nach seinem Militairverhältniß gebührende Gnadengehalt aus dem Civilpensionsfonds gewährt.

§. 21. Scheidet ein, von einer städtischen Kommune oder einem ständischen Institute in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle angestellter vormaliger Militairinvalide aus dem Dienste aus, so erfolgt die Zahlung des Gnadengehalts:

a. für den Fall des §. 20 a von der Kommune oder dem ständischen Institute, und

b. für den Fall des §. 20 b und c von dem Pensions-Aussterbefonds.

§. 22. Sollte in dem Falle § 21 a keine Pension erdient oder die erdiente Pension geringer sein, als das Militairgnadengehalt, so übernimmt der Pensions-Aussterbefonds die Zahlung des Militairgnadengehaltsbetrages, oder leistet den zu dessen Erfüllung nöthigen Zuschuß.

§. 23. In allen übrigen Fällen wird das Militairgnadengehalt aus dem Militair-Pensionsfonds gewährt, also namentlich auch dann, wenn ein vormaliger Militairinvalide die ihm auf Kündigung verliehene Anstellung im Civildienste vor dem Eintritt seiner Dienstunfähigkeit freiwillig und ohne zu diesem Entschlusse durch eigene Verschuldung bestimmt zu sein, aufgiebt, oder wenn seine Entlassung aus einer ihm auf Lebenszeit verliehenen Anstellung innerhalb sechs Monaten oder vor Ablauf der gesetzlichen Probezeit erfolgt.

Berlin, den 30. Mai 1844.

Letztere lauten wie folgt:

Allgemeine Vorschriften für die ausführenden Behörden, in eben derselben Angelegenheit, vom 30. Mai 1844.

1. Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes soll die Feststellung der Gnadengehaltszuschüsse sowohl bei Anstellungen, als auch bei remuneratorischen Beschäftigungen außerhalb Berlin — vorbehaltlich der definitiven Genehmigung dieser Maßregel — den Königl. Regierungen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen werden. — Für Berlin verbleibt diese Feststellung der Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.

2. Die anstellenden Behörden haben daher die Anzeige von der geschehenen Anstellung oder Beschäftigung eines versorgungsberechtigten Invaliden, sowie von dem ihm zugewiesenen Einkommen sofort, nachdem solche verfügt worden, für Berlin an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium, sonst aber an diejenige Kgl. Regierung zu richten, auf deren Etat das Gnadengehalt des Invaliden steht.

3. Dasselbe gilt für die Anzeigen über solche Veränderungen in dem Verhältnisse des mit einem Gnadengehaltszuschusse angestellten oder beschäftigten Invaliden, in deren Folge die Einziehung oder die anderweitige Feststellung dieses Zuschusses eintreten muß.

4. In Beziehung auf die im Civildienste in einer etatsmäßigen oder einer anderen bestimmten Stelle anzustellenden, oder remuneratorisch zu beschäftigenden Invaliden, welche noch bei einem kombinirten Reservebataillon, einer Halbinvaliden-Sektion, einer Invalidenkompagnie, einem Invalidenhause oder einer Veteranen-Sektion stehen, aber von denselben beurlaubt sind, wird die Einstellung der Zahlung des halben Gehaltes oder die Feststellung des etwaigen Zuschusses aus demselben den Kgl. Militairintendanturen unter eigener Verantwortlichkeit übertragen.

5. Die Behörden, welche die Beurlaubten anstellen oder beschäftigen, haben die Anzeigen sowohl hierüber, als über später eintretende Einkommens-Verbesserungen und sonstige Veränderungen daher an die Militair-Intendanturen zu richten (§. 4).

6. Waltet ein Zweifel darüber ob, welche Militair-Intendantur die Verpflegungsangelegenheiten des kombinirten Reserve-Bataillons, der Kompagnie u. s. w. bearbeitet, so sind die Anzeigen an diejenige Militairintendantur zu richten, in deren Bereiche die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt.

7. Für Berlin können die Anzeigen auch wegen dieser Invaliden (§§. 4—6) an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium gelangen.

8. Die Kgl. Regierungen senden mit den vierteljährlichen Kassenextrakten namentliche Abgangslisten der Gnadengehalts-Empfänger, aus welchen auch das Civileinkommen der angestellten oder remuneratorisch beschäftigten Militairinvaliden und der etwaige Zuschuß aus dem Gnadengehalte ersichtlich sein muß, an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Kriegsministerium ein; von den anstellenden Behörden sind dagegen nur die in den vorhergehenden §§. 2, 3, 5—7 gedachten Anzeigen über die geschehene Anstellung oder Beschäftigung eines versorgungsberechtigten Militairinvaliden, sowie über spätere Veränderungen seines Einkommens, sofort bei Erlaß der betreffenden Verfügung zu erstatten.

9. Insoweit es nach dem Ermessen des Departementschefs ohne Nachtheil für das dienstliche Interesse ausführbar erscheint, ist bei zwar unbestimmter, aber an sich fortdauernder und regelmäßiger remuneratorischer Beschäftigung der Militairinvaliden von Seiten der Behörden darauf Bedacht zu nehmen, die Remunerationen auf monatliche Raten zu fixiren, und kurze, von dem Invaliden nicht verschuldete Unterbrechungen der Beschäftigung möglichst ohne Entziehung der Remuneration zu übertragen.

10. Beziehen Invaliden, welche bei der Leibgendarmerie oder bei der Garde-Unteroffizierkompagnie gestanden, eine, ihnen von Sr. Majestät dem Könige aus Allerhöchstderer Schatulle bewilligte Pensionszulage, so wird diese bei Berechnung des Doppelbetrages der Pension (§§. 5 u. 9 der Bestimmungen) als ein integrirender Theil der letzteren zum Ansatz gebracht.

11. Die Zuschüsse, welche auch den gegen Tantième, Exekutionsgebühren, oder mit unbeständigen Emolumenten im Civil angestellten Militairinvaliden nach den obigen Bestimmungen (sub Lit. B) bewilligt werden dürfen, sind künftig nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens von der Behörde, bei welcher der Invalide angestellt ist, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen und im Monate Januar des folgenden Jahres der Regierung, auf deren Militair-Pensionsetat der Invalide steht, unter Beifügung einer Nachweisung des Diensteinkommens, zur Feststellung und Erstattung anzuzeigen.

Die hierüber in dem Staatsministerialbeschlusse vom 9. März 1831 unter No. 1 getroffenen anderweitigen Bestimmungen werden aufgehoben.

Berlin, den 30. Mai 1844.

Conf. No. 169. 171. 175. 312. 465. 525. 603. 637.

M. B. 1844. S. 297.

169. Cirk.-Verf. vom 9. Septbr. 1844 in derselben Angelegenheit.

Zur allgemeinen Uebereinstimmung des Verfahrens ist Nachstehendes zu erläutern:

A. In Bezug auf die Feststellung der Kataster.

1. Da die sofortigen Anzeigen der anstellenden Behörden, außerhalb Berlin, vom 1. Januar k. Js. ab, nur an die Kgl. Regierung, wo das Gnadengehalt auf der Zahlungsliste steht, erfolgen, so ist zur Vermeidung jeder gesetzwidrigen Forterhebung von Gnadengehalt seitens der Kgl. Regierung insbesondere bei der Fortgewährung eines Theils oder des ganzen Militairgnadengehalts sehr darauf zu halten, daß in der betreffenden Anzeige genau angegeben werde, ob die Anstellung oder Beschäftigung des Invaliden zur Kategorie ad 1 und 2, ad 9, ad 11 oder ad 12 der allgemeinen Bestimmungen des Kgl. Staatsministerii gehört, auch auf wie hoch sich, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der anstellenden Behörde, derjenige Betrag beläuft, welcher zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, aus den aufgeführten Diensteinnahmen, in Abzug zu bringen ist und bei dem Gnadengehalte nicht zur Gegenrechnung gezogen werden kann. Es ist hierbei übrigens, nach den bisherigen Prinzipien, jede billige Rücksicht auf diejenigen Kleidungsstücke zu nehmen, welche durch die Natur der Anstellung ein unabweisliches Bedürfniß werden, z. B. bei Nachtwächtern die erforderliche wärmere Bekleidung des Körpers, bei Polizei- u. dergl. Dienern Mehraufwand etwaiger Uniform, sowie im Allgemeinen auf die durch den Dienst bedingte außergewöhnliche Abnutzung derselben.

2. Behufs der diesseitigen Kontrol-Notiz ist es ad §. 8 der allgemeinen Vorschriften nunmehr nöthig, daß die dort erwähnten, mit den vierteljährlichen Kassenextrakten (letztere selbst verbleiben ganz wie bisher) einzusendenden Abgangslisten vom 1. Januar k. Js. ab, genau nach den angegebenen Abtheilungen A. und B. sub a. b. c. und d. des anbei erfolgenden Schemas (a) gefertiget werden.

Dagegen ist der seither gleichzeitig mit angegebene Zugang, da diesen die diesseitige Kontrole schon nachweiset, nicht weiter aufzuführen, auch fällt von da ab die Einsendung der angeordneten Tertial-Designationen versorgter Invaliden, sowie überhaupt, außer für Berlin, jede spezielle Anzeige von der erfolgten Anstellung eines Invaliden vom Feldwebel abwärts, an die unterzeichnete Abtheilung weg.

B. In Bezug auf Justifikation der Invalidengnadengelder-Rechnungen.

1. Die Anzeigen von der Anstellung oder Beschäftigung der Invaliden ad 2 der allgemeinen Vorschriften, sowie die Anzeigen ad 3 daselbst über Veränderungen in dem Verhältnisse des mit einem Gnadengehaltszuschusse angestellten oder beschäftigten Invaliden, sind originaliter oder in beglaubigter Abschrift den Belägen der Jahresrechnung beizufügen.

2. Ist das Civileinkommen von dem Belange, daß die Zahlung von Gnadengehalt ganz cessirt, so wird die betreffende Assignation mit den Abgangsbelegen, der Jahres-Rechnung beigefügt und zurückgereicht.

3. Findet dagegen nach den §§. 5, 6 u. 7 der allgemeinen Bestimmungen die Fortzahlung von Gnadengehalt, auch nur theilweise, noch Statt, so erfolgt die Zahlung immer auf den Grund der bei der Spezialkasse asservirt bleibenden, ursprünglichen Assignation, und dann ist alljährlich den Rechnungsbelägen beizufügen:

1. Hinsichtlich der Anstellungen ad §§. 1 u. 2, ad §. 11 u. ad 12 der allgemeinen Bestimmungen

a. ein, am Schlusse des Jahres auszustellendes Attest der betreffenden Behörde, daß später nach der zuerst gemachten Anzeige von der Anstellung u. s. w., in dem Dienstverhältnisse und dem angegebenen Civileinkommen, im abgelaufenen Jahre, keine Veränderungen eingetreten sind.

2. Hinsichtlich der Anstellungen ad §. 7 der allgemeinen Bestimmungen

a. die amtliche Bescheinigung der betreffenden Behörde über den vollen Betrag des im abgelaufenen Jahre bezogenen Diensteinkommens und desjenigen Betrages, welcher hiervon für Amtsbedürfnisse in Abzug kommt;

b. die Quittung des Invaliden über den ihm darnach als Zuschuß zu seinen Diensteinnahmen, in dem abgelaufenen Jahre gezahlten Gnadengehaltsbetrag.

4. Jedem Invaliden, der, im Civil angestellt oder beschäftigt, mit seinem Gnadengehalte einmal gänzlich, rücksichtlich seiner erfolgten Anstellung oder Beschäftigung, in Abgang gestellt ist, später aber, in Gemäßheit der §§. 17, 18, 19 u. 23 der allgemeinen Bestimmungen, auf den Militair-Pensionsfonds zurücktritt, kann sein Gnadengehalt, unter allen Umständen, nur auf den Grund einer diesseits neu ausgefertigten Assignation wieder verabreicht werden. Die Zahlung des Gnadengehaltes ist zwar, auf diesfallsige Anzeige der Behörde über die stattgehabte Dienstentlassung, sofort Seitens der Kgl. Regierung zu verfügen, gleichzeitig aber auch die Ausfertigung der Assignation dann bei der unterzeichneten Abtheilung zu extrahiren.

5. Nach den bisherigen Bestimmungen über die Fortgewährung von Gnadengehalt im Civil angestellter Invaliden, wurde denen, welche definitiv oder gegen Kündigung mit einem festen Einkommen angestellt worden sind, der gesetzliche Gnadengehaltszuschuß mittelst besonderer Assignation, und denen, gegen ungewisse Hebungen angestellten, in der Regel von drei zu drei Jahren angewiesen und es blieb die ursprüngliche Assignation nur bei denjenigen Invaliden in Kraft, welchen der volle Betrag ihres Gnadengehalts fortgewährt worden ist. Da in Folge der neuen Bestimmungen ad 11 der Vorschriften für die ausführenden Behörden nunmehr der Gnadengehaltszuschuß nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens, bei der Kgl. Regierung u. s. w. festgestellt wird, so ist es nothwendig, daß die hierhin gehörigen mit ult. Dezember 1844 ihre Kraft verlierenden Assignationen eingezogen, dagegen vom 1. Januar k. Js. ab anderweite Assignationen über das dem Invaliden ursprünglich zuerkannte volle Militairgnadengehalt, als Beleg für die zahlende Kasse, ertheilt werden.

Es sind daher seitens der Kgl. Regierung alle derartige noch für das Jahr 1845 u. s. w. lautende Assignationen, mit ult. Dezember 1844 einzuziehen und der unterzeichneten Abtheilung zur Umschreibung auf den vollen Gnadengehaltsbetrag, aus welchem letztern dann für das Jahr 1845 u. s. w. nur der Zuschuß nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens zu zahlen ist, einzureichen.

6. Den in der §. 12 erwähnten Art etwa annoch vorübergehend beschäftigten Invaliden muß das nach den Bestimmungen des §. 11 des Staatsministerial-Beschlusses vom 12. Oktober 1837 entzogene Gnadengehalt, nach diesem neueren Beschlusse vom 1. Januar 1845 ab wieder verabreicht werden, und es siehet die unterzeichnete Abtheilung einem Antrage hierüber seiner Zeit da entgegen, wo es einer neuen Anweisung bedarf, weil wegen längerer Dauer die frühere Anweisung bereits der Rechnung (der betreffenden Jahresrechnung) beigefügt worden ist. Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Natur des vorübergehenden Verhältnisses scharf aufgefaßt und festgestellt sein muß.

7. Im Allgemeinen ist durch die in Rede stehenden neuen Vorschriften in den hier immer ganz abgesonderten Kontrolen und in dem Verfahren bei den Offizier- u. s. w. Pensionen nichts geändert. Die Bestimmungen des §. 8 wegen der in den Pensionsabschlüssen und Rechnungen geführt werdenden, nach dem Civil-Pensionsreglement pensionirten Landgendarmen, sind im Wesentlichen schon bisher nach der Cirkular-Verfügung des Militairökonomiedepartements vom 29. Februar 1832 in Anwendung gewesen und es bleibt hier nur noch zu bemerken, daß die speziellen Anzeigen, welche nach der letztern über die geschehene Feststellung von der Kgl. Regierung an die unterzeichnete Abtheilung bisher gemacht worden sind, den in Rede stehenden neuen Vorschriften gemäß wegfallen, daß dagegen hierüber das Nöthige in dem Quartalabschlusse von den Pensionszahlungen enthalten sein muß, im Uebrigen aber wegen dieser Zahlungen Alles in dem bisherigen Verfahren sein Bewenden behält.

Berlin, den 9. September 1844. M. B. 1844. S. 300.

Schema a zu No. 352 Seite 301.

Nachweisung der im 1. Quartal 1845 verstorbenen und der im Civil angestellten oder beschäftigten Militairgnadengehalts-Empfänger.

No.	Charge.	Zu- und Vornamen der Invaliden.	Truppentheil und Datum des Civilversorgungs-Scheins.	Kataster-No. Lit.	Kataster-No. Fol.	Kataster-No. No.	Monatlicher Betrag des Gnadengehalts. Thlr.	Sgr.	Pf.	Abgegangen durch Tod. Gestorben den	Angestellt oder beschäftigt. Art der Anstellung. Bedienung.	Betrag sämmtlicher Dienst-einnahmen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Abzug für Dienst-bedürfnisse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bezieht an Militair-Gnadengehalt. Thlr.	Sgr.	Pf.	Von welchem Monat ab das Diensteinkommen anhebt.	Bemerkungen.
		A. Gestorben.																				
1	Unteroffiz.	N. N.	1. Inf.-Reg.	A	20	23	2	.	.	7. Fbr. 1845.												
2	Gemeiner	N. N.	2. Div.-G.-K.	C	4	3	1	.	.	. . . . .												
3	Feldwebel	N. N.	4. Hus.-Reg.	A	30	7	3	.	.	. . . . .												
4	Gemeiner	N. N.	3. Inval.-K.	D^a	6	2	1	.	.	. . . . .												
		B. Angestellt oder beschäftigt. Die Anstellung hat n. den allg. Bestimm. v. 30. Mai 1844 stattgefund. gemäß:																				
	a.	der §§. 1 u. 2.																				
5	Unteroffiz.	N. N.	4. Inf.-Reg.	A	18	7	2	.	.	. . . . .												
	b.	des §. 9																				
6	Gemeiner	N. N.								. . . . .												
	c.	des §. 11																				
7	Unteroffiz.	N. N.								. . . . .												
	d.	des §. 12																				
8	Gemeiner	N. N.								. . . . .												

170. Cirk.-Verf. vom 23. Januar 1845, die Vergütung der Extrapostkosten bei 1tägigen Dienstreisen betr.

Das Cirk.-Reskript v. 31. August 1843 (No. 148) wird nachfolgend ergänzt und erläutert:

1. Der §. 12 bezieht sich auf das im Posthandbuch v. Berlin p. 1840 S. 455 abgedruckte Extrapost-Regulativ. Derselbe kömmt nur dann zur Anwendung, wenn am Endpunkte der Reise sich keine Poststation befindet. In diesem Falle muß der Reisende auch bei einem Aufenthalte von mehr als 6 Stunden für die Hälfte der Extrapostsätze zurückbefördert werden, sofern die Dauer des Aufenthalts nur nicht 24 Stunden übersteigt.

Für die ersten 6 Stunden wird kein Wartegeld entrichtet; bei einem längeren Aufenthalte muß für jede folgende Stunde für jedes Pferd ein Wartegeld von 2½ Sgr. noch außer der Hälfte der Extrapostsätze gezahlt werden.

2. Bei 1tägigen Reisen nach Orten, an welchen sich eine Station befindet, wird nach §. 9 des angeführten Regulativs die Zurückbeförderung für die Hälfte der Extrapostsätze überhaupt nur dann bewirkt, wenn der Aufenthalt am Bestimmungsort nicht über 6 Stunden währt, und die Pferde gleich für die Rückfahrt mit bestellt und bezahlt werden. Diese Bestimmungen sind auch für die Liquidationen der betreffenden Beamten maßgebend. Sollte sich in einem solchen Falle im Voraus nicht beurtheilen lassen, ob das zur Reise Veranlassung gebende Dienstgeschäft innerhalb einer Zeitdauer von 6 Stunden abgemacht werden kann, und um deshalb die Vorausbestellung der Pferde für die Rückfahrt nicht angänglich sein; so können die vollen Extrapostsätze auch für die letztere liquidirt werden. Es muß aber in diesem Falle, sofern ein Attest über die Ausführung einer Reise überhaupt erforderlich ist, von dem Vorgesetzten des liquidirenden Beamten bescheinigt werden, „daß die wahrscheinliche Dauer des abzumachenden Dienstgeschäftes nicht habe im Voraus bestimmt werden, also eine Vorausbestellung der Pferde für die Rückfahrt nicht habe Statt finden können."

3. Im Falle des §. 12b. des allgem. Regulativs ist der Ansatz des von dem liquidirenden Beamten etwa gezahlten Wartegeldes zuläßig, und dessen Erstattung unbedenklich, vorausgesetzt, daß der Liquidant die Zahlung nachweiset, oder doch pflichtmäßig versichert.

4. In Fällen, wo eine Reise sich über eine Station hinaus erstreckt, und die übrigen Bedingungen des §. 9 oder 12b des allgem. Regulativs zutreffen, ist, wie es ohnehin kaum zweifelhaft sein kann, die Hälfte der Extrapost-Sätze entweder nur für die letzte Station nach der Bestimmung des §. 9, oder für die über die letzte Station hinaus liegende Wegstrecke, nach der Bestimmung des §. 12b. l. c., und im letzteren Falle event. auch das gezahlte Wartegeld zu liquidiren. M. B. 1845. S. 25.

171. Verf. vom 31. Januar 1845, betr. die Belassung des Militair-Gnadengehalts neben verdienten Kopialien.

Da der in der Kanzlei der K. Regierung als Hülfsarbeiter beschäftigte vormalige Unteroffizier N. nur nach der abgelieferten Bogenzahl remunerirt wird, so findet allerdings der Staats-Ministerial-Beschluß v. 30. Mai 1844 (No. 168) auf denselben Anwendung, und wird die K. Reg. daher autorisirt, dem ꝛc. N. neben jener Remuneration das ihm gebührende Militair-Gnaden-Gehalt v. 4 Thlr. 10 Sgr. monatlich v. 1. Januar d. Js. ab für Rechnung des Pensions-Aussterbe-Fonds wieder zahlen zu lassen. Eine Nachzahlung desselben für die Vergangenheit kann aber nicht Statt finden. M. B. 1845. S. 26.

172. Verf. vom 27. Februar 1845, Reisekosten der Landräthe betr.

Für die Reise, welche ein als Landrath bestätigter Kandidat, er mag von den Ständen erwählt, oder von Amtswegen durch die Behörde in Vorschlag gebracht sein, zu unternehmen hat, um den Ort zu erreichen, wo er sein Amt antreten muß, kann eine Reiseentschädigung an Diäten und Fuhrkosten nicht in Anspruch genommen werden. M. B. 1845. S. 57.

173. Cirk.-Verf. vom 30. März 1845, betr. die Benutzung der Regierungs-Baubeamten.

In Verfolg der Cirk.=Verf. v. 16. Juli 1844 (No. 165) wird behufs Vermeidung einer Ueberbürdung der Regierungsbaubeamten auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Den Zeitraum vom 1. April bis 1. November jedes Jahres sollen die Distrikts=Baubeamten zu den Reisen, die Zeit vom 1. November bis 1. April vorzugsweise zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten benutzen. Es müssen daher die Vorarbeiten zu allen Bauen, welche im künftigen Jahre ausgeführt werden sollen, und bei denen unter Kommunikation mit der Kgl. Regierung die Hülfe der Distrikts=Baubeamten erforderlich ist, schon im Vorjahre bis spätestens zum Monat März so vollständig angefertigt sein, daß sie den Kgl. Regierungen spätestens in der Mitte des Monats März zugefertigt werden, damit diese den betreffenden Baubeamten zur Prüfung derselben bei ihren Baubereisungen noch in Zeiten beauftragen können.

2. Die Veranschlagungen nach der Baubereisung werden sich als Regel auf die Baue und Reparaturen von geringerem Umfange beschränken lassen. Das Bedürfniß von Neubauen und größeren Reparaturbauen tritt selten so unvorhergesehen ein, daß dasselbe nicht schon bei der ein Jahr früher abgehaltenen Bereisung vollständig berathen und vorläufig darüber Beschluß gefaßt werden könnte, so daß der Baubeamte den folgenden Winter zur Ausarbeitung des Anschlags benutzen kann.

3. Bevor die Requisition erlassen wird, muß das Bauprojekt gehörig erwogen, die Ausführbarkeit im Allgemeinen und nach Lage der Fonds festgestellt, und es müssen die dabei zu beobachtenden Grundsätze normirt werden, damit nicht der Fall vorkommt, daß Baubeamte, ohne ihr Verschulden, denselben Gegenstand mehrere Male veranschlagen müssen.

4. Wenn der Distrikts=Baubeamte von dem Kgl. Konsistorium und Provinzial=Schulkollegium etwa einen direkten Auftrag erhält, so muß ihm zur Ausführung desselben, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, eine angemessene Frist bewilliget werden. Namentlich ist dies bei solchen Aufträgen zu beachten, bei denen eine örtliche Untersuchung vorzunehmen ist, damit der Baubeamte dazu die gelegentliche Anwesenheit in der Gegend benutzen kann. M. B. 1845. S. 57.

174. Verf. vom 6. Mai 1845, Reisediäten für Civil-Supernumerare betr.

Die Bestimmung des Diäten=Reglements v. 28. Juni 1825, §. 1. B. 4. bezieht sich zwar nicht auf Civil=Supernumerarien; da sich indessen gefunden hat, daß in der allgemeinen Praxis dem Anspruch der Civil=Supernumerarien auf den, nach der gedachten Verordnung den Büreau=Assistenten der Provinzial=Kollegien gebührenden Diätensatz v. 1 Thlr. stattgegeben wird, so wird die K. Regierung ermächtigt, sich gleichfalls nach dieser Praxis zu achten und in dieser Beziehung das Reskript v. 27. Dezbr. 1837 (Annalen S. 874) weiter nicht in Anwendung zu bringen. M. B. 1845. S. 113.

175. Verf. vom 21. Mai 1845, das Gnadengehalt der Militair-Invaliden betr.

Da das Verhältniß der bei Gerichten von Privat=Jurisdiktionarien angestellten Militair=Invaliden unter keine der in dem §. 2 des Staatsministerial=Beschlusses v. 30. Mai 1844 genannten Kategorien zu bringen ist, so kann dergleichen Invaliden das Militairgnadengehalt neben dem Einkommen von ihren Dienststellen unverkürzt belassen werden. M. B. 1845. S. 113.

176. Cirk.-Verf. vom 9. Mai 1845, betr. die Verzeichnisse der Arbeiten der Feldmesser, der Baukondukteure und Bauzöglinge.

Die Vorschriften v. 29. März 1822 u. 10. Nov. 1829, wonach Feldmesser und Baukondukteure (jetzt auch Bauzöglinge) verpflichtet sind, derjenigen Regierung, in deren Bezirk sie gearbeitet haben, am Schlusse eines jeden Jahres ein Verzeichniß ihrer Arbeiten einzureichen, wird in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß es gleichgültig ist, ob die Beschäftigung im Staatsdienste stattgefunden hat, oder nicht. M. B. 1845. S. 114.

177. Cirk.-Verf. vom 21. April 1845, Untersuchungen wider Beamte betr.

Der Zweifel, ob die Allerh. Kab.=Ordre v. 25. März 1834 wegen des Aggravations=Rechtsmittels in Kriminal=Untersuchungs=Sachen wider Beamte noch anwendbar und event. ob dieses Rechtsmittel auch fernerhin nur dem Departementschef vorbehalten sei, nachdem das Gesetz über das Disziplinar=Verfahren gegen Beamte v. 29. März 1844 (Seite 77 der Ges. S.) erlassen worden ist, erscheint nicht begründet.

Einer besonderen Publikation der Allerh. Kab.=Ordre v. 24. Dezbr. 1836 wegen der Trunkenheit und v. 12. Mai 1841 wegen des Schuldenmachens an die neu anzustellenden Beamten und der Verweisung derselben auf die Ordre v. 21. Nov. 1835 wegen der Amtsverschwiegenheit bedarf es nicht. Es erscheint jedoch angemessen und wird empfohlen, eine derartige protokollarische Warnung unter Bezugnahme des §. 21 des Gesetzes v. 29. März 1844 in denjenigen Fällen nicht zu verabsäumen, in welchen von Beamten durch ihre Lebensweise Veranlassung dazu gegeben wird. M. B. 1845. S. 115.

178. Cirk.-Verf. vom 16. Juni 1845, landräthliche Schreiber betr.

Die Landräthe sind von dem bisher von ihnen geforderten Nachweise der Unentbehrlichkeit der Schreiber und der bestimmungsmäßigen Verwendung der zur Haltung derselben etatsmäßig bewilligten Aversional=Beträge mittelst Allerh. Kab.=Ordre v. 23. Mai 1845 vom l. Jahre ab entbunden.

M. B. 1845. S. 157.

179. Verf. vom 4. August 1845, Wohnsitz der Landräthe betr.

Die Genehmigung zur Trennung des persönlichen Wohnsitzes eines Landrathes vom landräthlichen Büreau hängt nur in dem Falle von dem Ministerio ab, wenn es sich um eine solche Trennung in der Art handelt, daß der Landrath auf einen ihm gehörigen, innerhalb seines Kreises belegenen Gute wohnen, das Büreau aber in der Kreisstadt lassen will. Verlegungen des Wohnsitzes der Landräthe außerhalb des Kreises sind ganz unzulässig. M. B. 1845. S. 197.

180. Cirk.-Verf. vom 24. April 1845, Gnadengehalt der Militair-Invaliden betr.

Der Kriegs=Minister hat sich mit dem Justiz=Minister einverstanden erklärt, daß den als Lohn= oder Hülfsschreibern von den Behörden gegen bogenweise Bezahlung angenommenen Militair=Invaliden durchweg neben einem derartigen Civil=Einkommen ihr Militair=Gnadengehalt um so mehr zu belassen sei, als eine gleiche Vergünstigung auch die Civil=Pensionaire genießen, welche ihre Anstellung im Civil=Dienste durch frühere Militairdienste erworben haben. Durch Fixirung der Gebühren rc. soll die Verpflichtung des Invaliden=Fonds abgelöset werden, wo es den Umständen nach möglich ist.

M. B. 1845. S. 197.

181. Cirkulare der General-Direktion der K. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, die Versicherung von Wittwen-Pensionen betr., vom 17. April 1841, 1. März u. 29. April 1845.

Die Tauf- und Kopulationsscheine brauchen nicht mehr gerichtlich beglaubigt zu werden. Die Namen müssen jedoch übereinstimmen und darf das Kirchensiegel nicht fehlen.

Bei den Todtenscheinen ist die gerichtliche Beglaubigung erforderlich, auch die Angabe der Todes-Ursache. 17. April 1841.

Es können nur noch bei der Wittwen-Kasse aufgenommen werden:

a. Die im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civil-Beamten, welche nach dem Pensions-Reglement v. 30. April 1825 pensionsberechtigt sind, und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Sa. v. 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension v. 50 Thlr. versichern dürfen.

b. Die Assessoren bei den Regierungen, den Oberlandesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, ingleichen die bei den Auseinandersetzungsbehörden als Spezial-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten; alle diese unter b. aufgeführten Beamten jedoch nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von 100 Thlr.

c. Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl auf Königlichen als auf Privat-Patronaten angestellten Geistlichen.

d. Die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer: nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen.

e. Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

f. Die Beamten der ehemals reichsunmittelbaren Standesherrn, und zwar nach Maaßgabe ihres Diensteinkommens wie sub a. die unmittelbaren Staatsdiener.

Hinsichtlich der bei den Regierungen und Oberlandesgerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedarf es keines Nachweises; alle andern Beamten und die Lehrer aber müssen sich in dieser Beziehung durch besondere Atteste ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren. Heirathskonsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten ausgedrückt, auch das fixirte Diensteinkommen angegeben ist. Jeder Beamte muß die vorgeschriebenen Geburts-, Kopulations- und Gesundheits-Atteste — deren gerichtliche Beglaubigung es nicht bedarf — beibringen. Wenn aber derselbe sich in solchen Alters- oder Gesundheits-Umständen befinden sollte, welche nach dem Reglement §§. 3 und 4 von der Aufnahme in die Anstalt ausschließen, so kann auch derselbe nicht aufgenommen werden. Insofern Beamte, Geistliche oder Lehrer ihre Aufnahme durch einen Kommissarius der Anstalt, oder durch eine mit derselben in Geschäftsverbindung stehende Königl. Kasse bewirken lassen wollen, haben sie an jenen oder diese die nöthigen Atteste und Gelder vor dem nächsten Rezeptionstermine des 1. Aprils oder 1. Oktobers so zeitig einzureichen, daß solche spätestens bis zum 15. März und resp. 15. Septbr. bei der General-Direktion eingehen können. Anträge,

welche nicht binnen dieser Frist gemacht oder unvollständig belegt sind, werden von den Kommissarien und Königl. Kassen zurück gewiesen und können nur noch bis spätestens den 1. April und resp. 1. Oktober unmittelbar an die General-Direktion in portofreien Briefen eingesandt werden. 1. März 1845.

Bei den nach §. 9 des Reglements beizubringenden Gesundheitsattesten neuer Mitglieder bedarf es nicht ferner der gerichtlichen Bescheinigung über die Richtigkeit der Unterschriften des Arztes und der Zeugen und über die Nichtverwandtschaft derselben mit den zu rezipirenden Eheleuten, sondern es genügt, wenn diese Certifikate von der betreffenden Ortspolizeibehörde ausgestellt sind.

Bei den nach §. 38 des Reglements beizubringenden Todtenscheinen verstorbener Mitglieder der Anstalt kann die gerichtliche Bescheinigung der Unterschriften der Aussteller künftig wegfallen, wenn dieselben von den zuständigen Geistlichen unter Beidrückung des Dienstsiegels ausgestellt sind. 29. April 1845.

M. B. 1845. S. 198.

182. Cirk.-Verf. vom 7. Juli 1845, die Entlassung der Beamten betr.

Bei der unfreiwilligen Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten bedarf es einer förmlichen Instruktion, des Vortrages eines der Justitiarien und eines formellen Plenar-Beschlusses **nicht**, sondern es genügt, wenn die Regierungen, ohne an ein bestimmtes Verfahren gebunden zu sein, wie in anderen Verwaltungs-Angelegenheiten, durch pflichtmäßige Prüfung der Sachlage sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die Entlassung begründet sei. Es wird jedoch bestimmt, daß die Aufkündigung der nur auf Zeit oder Widerruf angestellten Beamten, wenn dieselben wegen mangelhafter Dienstführung unfreiwillig entlassen werden sollen, stets in den Plenarsitzungen berathen und Beschluß darüber zu fassen ist. Falls dagegen die Nothwendigkeit der Aufkündigung nicht aus der Beschaffenheit der Dienstführung, sondern lediglich aus dem Gegenstande der Amtsverwaltung hervorgeht, so bedarf es der Berathung in der Plenar-Versammlung des Kollegiums nicht, sondern es genügt dann die Erledigung bei der betr. Regierungs-Abtheilung.

Conf. No. 186. 554. M. B. 1845. S. 245.

183. Verf. vom 14. August 1845, betr. die Disposition über die während der Amtssuspension eines Beamten innebehaltene Gehaltsrate.

Die wegen Auszahlung derjenigen Gehaltsrate, welche den in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amtssuspension einbehalten worden, unterm 8. Dezember 1824 (Ges. S. 1825. S. 5) und 20. November 1838 ergangenen Allerh. Ordres sind, ebenso wie die Kabinets-Ordre v. 7. Juli 1830 über das Verfahren bei Verfolgung der Ansprüche der Staatsbeamten wegen vermeintlich entzogener Diensteinkünfte, lediglich auf unmittelbare Staatsbeamte und die denselben aus der Staats-Kasse zu leistenden Zahlungen, nicht aber auf Kommunalbeamte anwendbar, über deren Ansprüche an die Kommunal-Kasse im Falle des Streits nur vom Richter entschieden werden kann, hinsichtlich welcher aber das Königl. Staatsministerium sich nicht für kompetent erachtet.

Nach der Allerh. K. O. v. 20. Nov. 1838 bleibt in Fällen, wenn der Departementschef des völlig freigesprochenen Beamten in Folge seiner Ueberzeugung von dem rechtmäßigen Anspruche desselben auf den Ersatz der einbehaltenen Gehaltseinkünfte bereit ist, die Erstattung zu bevorworten, — die Allerh. Ordre v. 8. Dezbr. 1824 außer Anwendung und es bedarf nur des an Se. Majestät

den König zu richtenden Antrages des betheiligten Departements-Chefs, worauf weitere Bestimmung getroffen werden wird.

Die Allerh. Kab. O. v. 7. Juli 1830 lautet, wie folgt:

Wenn ein Civilbeamter vermeint, daß ihm an seinen Diensteinkünften, es sei am etatsmäßigen Gehalte oder an zugesicherten Emolumenten und Gebühren, unrechtmäßig etwas entzogen, oder daß ihm an Diäten und Auslagen, die er in einer Amtsverrichtung liquidirt hat, ein unbegründeter Abzug gemacht werde, so hat er im ressortmäßigen Wege der Beschwerde zuvörderst die Remedur des vorgesetzten Ministeriums nachzusuchen. Bestätigt dasselbe die Festsetzung der untern Behörde, oder ist die Verfügung von dem Ministerium oder einer andern höhern Verwaltung selbst ausgegangen, so bleibt dem Beamten überlassen, seinen Anspruch Meiner unmittelbaren Bestimmung zu unterwerfen, oder bei der betreffenden höhern Behörde anzutragen, daß seine Beschwerde durch das Staatsministerium untersucht und entschieden werde, in welchem Falle, und wenn Ich Selbst die an Mich gerichtete Beschwerde dem Staatsministerium zuzufertigen Mich veranlaßt sehe, das Verfahren nach der Analogie desjenigen, welches ich für die unfreiwilligen Pensionirungen vorgeschrieben habe, dahin stattfinden soll, daß das Staatsministerium die der Reklamation zum Grunde liegenden faktischen und rechtlichen Verhältnisse auf dem, nach den obwaltenden Umständen jedes einzelnen Falles angemessensten Wege vollständig ermittelt, von dem Anerkenntnisse der Thatsachen abseiten sowohl der Behörde als des Beamten sich vergewissert, demnächst der Prüfung der Beschwerde mit Beobachtung der durch Meine Ordre vom 21. Februar 1823 No. 5 (Gesetzsamml. S. 25—27) festgesetzten Formen sich unterzieht, und den Anspruch des Beamten durch den abzufassenden nebst den Entscheidungsgründen ihm mitzutheilenden Beschluß in jedem Falle definitiv erledigt. Diesen Bestimmungen gemäß sind die sämmtlichen Behörden zu instruiren, und insbesondere die Gerichte anzuweisen, daß sie eine Klage, die wegen Verkürzung von Diensteinkünften oder ermäßigter Diäten- und Auslage-Liquidationen vor ihnen angestellt worden, sofort zurück und den klagenden Beamten in den Weg verweisen, den Ich hierdurch vorgezeichnet habe. M. B. 1845. S. 246.

184. Verf. vom 19. August 1845, betr. die Diäten der Regierungs-Baumeister und Baureferendarien.

Da der N. nicht als Baureferendarius, sondern als Baumeister mit einem fixirten Gehalte angestellt gewesen ist, so hat er bei allen auswärtigen Geschäften nur auf einem Diätensatz v. 1 Thlr. nach seiner Dienstkategorie Anspruch.

An Bau-Referendarien, welche keine Besoldung beziehen, können zwar ebenso wie an Regier.-Baureferendarien 1 Thlr. 10 Sgr. Diäten gezahlt werden; da denselben indessen selbstständige Aufträge zur Vertretung der Bauräthe nach der Entscheidung v. 11. April 1836 nicht ertheilt werden dürfen, so kann der Fall nicht eintreten, daß ihnen nach §. 1. lit. B. 2. des Diäten- und Fuhrkosten-Regulativs v. 28. Juni 1825 der Diätensatz von 2 Thlr. zu bewilligen wäre. M. B. 1845. S. 247.

185. Verf. vom 14. Juli 1845, betr. die Zulassung von Unteroffizieren zu Subalternstellen 1. Klasse.

Es ist unbedenklich, daß Unteroffiziere nach 9 resp. 12jähriger Dienstzeit bei vorhandener hinlänglicher Qualifikation nicht bloß zu Subalternstellen erster Klasse befördert, sondern auch bei vorzüglichen Fähigkeiten sogleich bei ihrem Eintritte in den Civildienst darin angestellt werden können und bei übrigens gleichen Eigenschaften den Vorzug vor denen haben, deren Anstellungsfähigkeit sich nicht auf Militairdienste gründet.

Bei der vorzüglichen Befähigung des Bezirks-Feldwebels N. für die Kreis-Sekretair-Stelle zu N. kann ihm solche unbedenklich übertragen werden.

M. B. 1845. S. 247.

186. Cirk.-Verf. vom 4. Oktbr. 1845, Entlassung der Beamten betr.

Die Cirk.-Verf. v. 7. Juli 1845 (No. 182) ist lediglich auf diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten anzuwenden, welche von den Regierungen angestellt sind. Auf die von den Herren Regierungs-Präsidenten angestellten Beamten hat diese Anordnung keinen Einfluß. M. B. 1845. S. 281.

187. Erlaß an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 22. August 1845, Versiegelung des Nachlasses verstorbener Beamten betr.

Nach Inhalt der Allerh. Kabinets-Ordre v. 14. Juli 1843 (Ges. S. S. 321) steht zwar auch der vorgesetzten Dienstbehörde die Befugniß zu und liegt ihr zugleich die Verpflichtung ob, die im Nachlasse der ihr untergebenen Beamten befindlichen öffentlichen Gelder und Akten und die Lokale, worin dieselben aufbewahrt sind, unter Siegel zu nehmeu, hierdurch ist aber die den Friedensrichtern in Art. 911 No. 3 der Civil-Prozeß-Ordnung beigelegte Befugniß zur Anlegung der Siegel auf die Gelder und Amtspapiere eines verstorbenen Verwaltungsbeamten keineswegs aufgehoben, namentlich haben sie in dem Falle, wenn die Dienstbehörde nicht schon selbst Anstalten zur Siegelung getroffen hat, die Siegel anzulegen, es liegt ihnen jedoch in diesem Falle die Pflicht ob, die vorgesetzte Dienstbehörde des verstorbenen Depositars sofort von der beschlossenen Siegelung in Kenntniß zu setzen; dieselbe Verpflichtung liegt aber im umgekehrten Falle auch der Dienstbehörde ob. M. B. 1845. S. 281.

188. Verf. vom 20. August 1845, Festsetzung und Ersatz von Kassendefekten betr.

Die Verordnung v. 24. Januar 1844 hinsichtlich der Festsetzung und des Ersatzes von Kassendefekten ist auch auf ausgeschiedene Beamte anwendbar. Es handelt sich dabei nicht um eine Disziplinar-Maßregel gegen die Person des Beamten, welchem der Defekt zur Last fällt, sondern lediglich um Dispositionen über das verhaftete Vermögen desselben zur Sicherung der betreffenden öffentlichen Kasse. — Die Entlassung des Beamten ist nur insofern von Einfluß, als im Falle ihres Eintritts die Kaution nicht für die Fortsetzung des Amts erhalten zu werden braucht, sondern die Exekution zunächst in dieselbe vollstreckt werden soll. M. B. 1845. S. 282.

189. Bekanntmachung vom 17. Septbr. 1845, die Aufnahme der Feldmesser in die K. allgem. Bauschule betr.

Die Feldmesser, welche in die Königl. allgemeine Bauschule treten, müssen sich als solche nach ihrem Examen in gleicher Art bewährt haben, wie dies für die Zulassung zur architektonischen Prüfung §. 9 der Vorschriften v. 8. Septbr. 1831 angeordnet ist. Die K. Ober-Bau-Deputation prüft diese Bewährungs-Zeugnisse und stellt Atteste darüber aus, daß sie behufs Zulassung zur architektonischen Prüfung genügen. Die Feldmesser sollen diese Bewährungs-Zeugnisse frühzeitig nachsuchen. Spätestens muß die Einsendung 3 Wochen vor dem 15. März erfolgen. M. B. 1845. S. 282.

190. Verf. vom 15. Oktbr. 1845, Anstellung und Beschäftigung von Militairpersonen und Militair-Invaliden betr.

Nur die nach §. 8 der Vorschriften v. 16. Nov. 1844 (No. 168) von den K. Regierungen einzusendenden Abgangslisten sind erforderlich, weitere Anzeigen über die stattgehabte Anstellung oder Beschäftigung eines Militair-Invaliden für das K. Kriegsministerium aber nicht. Auch ist es hinreichend, wenn die durch den Staatsministerialbeschluß v. 1. November 1826 angeordneten, alljährlich dem K. Kriegsministerio einzusendenden Nachweisungen von den stattgehabten

Anstellungen von Militairpersonen demselben fernerhin nicht namentlich, sondern nur summarisch zugehen. Wo die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheines diesen gesetzlich verwirkt haben, und solcher nach den Bestimmungen der Allerh. Kab.-Ordre v. 17. März 1829 dem Königl. Kriegsministerio zurück zu geben ist, erfordert es die Vorschrift der Allerh. Kab. O. v. 6. Oktober 1837, 24. Okt. 1838 und 23. April 1842, daß der Abtheilung für das Invalidenwesen, bei Remission des Versorgungsscheines, das rechtskräftige Erkenntniß, oder, wenn die Dienstentlassung des angestellten Invaliden im Wege des Disziplinarverfahrens erfolgt ist, der Entlassungsbeschluß in Abschrift mitgetheilt werde.

M. B. 1845. S. 309.

191. Cirk.-Verf. vom 12. Oktbr. 1845, betr. die Mittheilung der Zu- und Abgangslisten der pensionirten Offiziere.

Die pensionirten Offiziere sollen dem K. General-Kommando, in dessen Bezirk sie sich aufhalten wollen, von ihrem Eintreffen und Aufenthaltsorte Anzeige machen und diese Anzeige — Ab- resp. Anmeldung — gleichmäßig bei Uebersiedelungen in den Bezirk eines anderen General-Kommandos wiederholen.

Die K. Regierung wird angewiesen, am Schlusse jeden Jahres den betr. K. General-Kommandos Zu- und Abgangslisten über die zu ihrem Bereiche gehörigen pensionirten Offiziere, welche ihre Pensionen aus den, der K. Regierung untergeordneten Kassen beziehen, zuzustellen. M. B. 1845. S. 310.

192. Cirk.-Verf. vom 10. Novbr. 1845, wegen Verhaftung der Amtskaution für Vertretungskosten.

Durch Allerh. K. O. v. 2. Septbr. 1845 ist bestimmt, daß suspendirte Beamte nur dann, wenn sie durch rechtskräftige gerichtliche oder disziplinarische Entscheidungen aus ihrem Amte entfernt worden sind, mit ihrer Kaution für den durch die zurückbehaltene Besoldung nicht gedeckten Theil der während ihrer Suspension entstandenen Vertretungskosten aufkommen sollen.

M. B. 1845. S. 333.

193. Cirk.-Verf. vom 27. Dezbr. 1845, Nachschuß zu Amtskautionen betr.

Den K. P. Steuer-Direktionen und Regierungen ist gestattet, in denjenigen Fällen, wo Beamte, welche lediglich in Folge der Fixirung des Einkommens ihrer Stelle die bestellte Amtskaution erhöhen müssen, zur baaren Einzahlung des Kautions-Nachschusses aber außer Stande sind, diesen Kautions-Nachschuß durch mäßige Gehaltsabzüge — ohne vorherige Anfrage bei der General-Direktion der Steuern — aufbringen zu lassen. M. B. 1846. S. 1.

194. Cirk.-Verf. vom 5. Septbr. 1845, Bewilligung von Prämien betr.

Die K. Reg. sowie das K. Polizei-Präsidium zu Berlin ist befugt, in den durch bestimmte Vorschrift bezeichneten Fällen Prämien bis zur Höhe von 10 Thlr. ohne Genehmigung des K. Ministeriums anzuweisen. Diese Befugniß ist auch für alle diejenigen Fälle ausgedehnt, wo sie sich zur Bewilligung einer Prämie durch die Umstände veranlaßt findet, ohne daß dazu eine bestimmte Vorschrift ertheilt ist. Es ist nur dann die ministerielle Genehmigung einzuholen, wenn beabsichtigt wird, einem einzelnen Individuum eine Prämie von mehr als 10 Thlr. zu bewilligen. Die Motive der Prämienbewilligung sind jedesmal speziell anzugeben.

Conf. No. 197. M. B. 1846. S. 1.

195. Cirk.-Verf. vom 30. März 1846, Exekutionsbefugnisse der Verwaltungsbehörde betr.

Ein Bedürfniß zur Ausdehnung der den Verwaltungsbehörden zustehenden Exekutionsbefugnisse auf Leistungen aus solchen Lieferungs-Verträgen, welche bei der Verwaltung von Instituten, Kirchen und Schulen, abgeschlossen sind, hat sich nicht fühlbar gemacht. Die Regierung wird veranlaßt, derartige Exekutionsbefugnisse fernerhin nicht mehr in Anspruch zu nehmen und dahin zu wirken, daß das Interesse der erwähnten Institute durch besondere Vorsicht bei Abschließung der Verträge, durch Stipulirung von Kautionen, Aversionalstrafen rc. möglichst gesichert werde. M. B. 1846. S. 25.

196. Cirk.-Verf. vom 7. März 1846, die Ernennung des Vorsitzenden bei den Landrathswahlen betr.

Durch Allerh. Kab.-Ordre v. 13. Febr. 1846 ist bestimmt, daß bei den Landraths-Wahlen in jedem einzelnen Falle ein von der Regierung zu ernennender Kommissarius den Vorsitz führen soll.

Die K. Regierung hat Kreisdeputirte, wenn sie bei den Wahlen nicht als Kandidaten betheiligt, und sofern sie zur Leitung der Wahl wohl qualifizirt sind, vorzugsweise, wo dies aber nicht zulässig ist, in der Regel einen benachbarten Landrath und nur ausnahmsweise einen Regierungs-Beamten zum Wahl-Kommissarius zu ernennen. M. B. 1846. S. 49.

197. Verf. vom 25. Febr. 1846, Bewilligung von Prämien betr.

Die Befugniß der K. Regierung, Prämien für Beamte bis zur Höhe von 10 Thlr. selbstständig anzuweisen, erstreckt sich nicht auf Gendarmen.

M. B. 1846. S. 50.

198. Cirk.-Verf. vom 14. April 1846, betr. die Meldung der Bau-Kondukteure.

Die bestehende Vorschrift, wonach die geprüften Baukondukteure alljährlich bei der Regierung, in deren Bezirk sie gearbeitet haben, am Schlusse des Jahres unter Einreichung eines Verzeichnisses ihrer Arbeiten sich melden müssen, wird in Erinnerung gebracht.

Die bei Kommunal-, Eisenbahn- oder Privatbauten beschäftigten Baukondukteure, welche bei der an sie ergehenden Aufforderung zur Annahme einer etatsmäßigen Baubeamtenstelle dieselbe ablehnen, dürfen demnächst nicht weiter darauf Anspruch machen, bei Besetzung derartiger Stellen nach ihrer Anciennität berücksichtigt zu werden. M. B. 1846. S. 50.

199. Cirk.-Verf. vom 2. Mai 1846, betr. die Vereidung der Feldmesser.

Die Vereidung der Feldmesser kann auch vor Ableistung ihrer Militairpflicht stattfinden, sofern die zu vereidenden Feldmesser sich rechtzeitig zum 1jährigen Militairdienst gemeldet haben und mit den vorgeschriebenen Qualifications-Attesten der Departements-Prüfungs-Kommission versehen sind.

Conf. No. 209. M. B. 1846. S. 77.

200. Cirk.-Verf. vom 21. März 1846, die Zulassung der Unteroffiziere jüdischen Glaubens zu Civil-Subalternstellen betr.

Es soll den zu Unteroffizieren beförderten jüdischen Soldaten, welche durch die vorgeschriebene Dienstzeit sich Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben, gleich den übrigen anstellungsberechtigten Unteroffizieren, der Eintritt in solche Subalternstellen gestattet werden, mit denen die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist. Die Vereidigung beim Antritt des Civildienstes ist nach den für Zeugen-Eide der Juden bestehenden Vorschriften zu bewirken.

Unter der ausschließenden obrigkeitlichen Autorität muß jedes richterliche oder polizeiliche und jedes mit einer exekutiven Gewalt verbundene Amt verstanden werden, vermöge dessen der Beamte mit dem Publikum in unmittelbare persönliche Berührung tritt. Dergleichen Juden sind zu den Stellen der Registratoren, Kanzlisten, Kalkulatoren, Kanzleidiener und Boten, sofern letztere nicht etwa zu gleicher Zeit als Exekutoren fungiren, und dergleichen Stellen nicht den Militair-Invaliden ausschließlich vorbehalten sind, zuzulassen.

M. B. 1846. S. 77.

201. Cirk.-Verf. vom 22. Juni 1846 über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung betr.

Das Regulativ des K. Staatsministerii v. 14. Febr. 1846 über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung, nebst der dasselbe bestätigenden A. Ordre v. 27. ej. ist in der Gesetz-Sammlung S. 199 zur Publikation gebracht und danach genau zu verfahren. M. B. 1846. S. 101.

202. Verf. vom 14. Juli 1846, die Verhältnisse der Kreis-Sekretaire betr.

Die vor Erlaß der A. Ordre v. 25. Nov. 1843 (Ges. S. 1844. S. 15) ernannten Kreis-Sekretaire rangiren mit den Regier.-Subalternen 1. Klasse nicht nach dem Datum ihrer Ernennung, sondern nach dem Datum der gedachten Allerh. Ordre. M. B. 1846. S. 101.

203. Allerh. Kab.-Ordre vom 11. Juni 1846, die Mittheilung ehrengerichtlicher Erkenntnisse betreffend.

Den Militairbehörden ist aufgegeben, in ehrengerichtlichen Untersuchungen gegen Landwehr-Offiziere und verabschiedete Offiziere, welche als Beamte im Staatsdienste angestellt sind, eine Abschrift des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen und der Bestätigungs-Ordre der den betreffenden Offizieren in ihrem Beamten-Verhältniß vorgesetzten Dienstbehörde zu übersenden, um gegen dieselben nach Maßgabe der Umstände das Weitere im Disziplinarwege zu veranlassen.

Conf. No. 207. M. B. 1846. S. 129.

204. Verf. vom 8. August 1846, die Entschädigung der Kreis-Sekretaire für Dienstreisen betreffend.

Die Mitwirkung bei der Landes-Visitation innerhalb der Grenzen eines landräthlichen Kreises ist denjenigen Geschäften beizuzählen, welche der Landrath als Amtsverrichtungen in seinem gewöhnlichen Dienstkreise anzusehen hat. Für die damit verbundenen Reisen können also weder Diäten noch Reisekosten liquidirt werden. Conf. §§. 1 u. 13 der Verordnung v. 28. Juni 1825. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Landrath selbst, oder in seinem Auftrage der Kreis-Sekretair zu solchem Behufe gereiset ist. Was diesen letzteren Fall betrifft, so ist es Sache des Landrathes, den Kreis-Sekretair, welchen er an seiner Statt innerhalb des Kreises Dienstreisen machen läßt, für den damit verknüpften Kosten-Aufwand aus dem ihm ausgesetzten Averso zu Reisekosten zu entschädigen. Eine gleichzeitige Abwesenheit des Landrathes und des Kreis-Sekretairs vom Sitze des Landraths-Amtes ist ohnehin aus dienstlichen Rücksichten zu vermeiden.

M. B. 1846. S. 129.

205. Cirk.-Verf. vom 17. Oktbr. 1846, betr. Anstellung der Invaliden im Civildienste.

Das Vorzugsrecht der versorgungsberechtigten Invaliden ist nur bei dem ersten Eintritt in den Dienst, — gleichviel ob in eine mit Diätengenuß oder mit Gehalt verbundene Stelle, sobald sie nur ein Anciennitäts-Verhältniß begrün-

det — geltend zu machen, erlischt aber dann und erfolgt ihre fernere Berücksichtigung mit resp. Einkommensverbesserung, etatsmäßiger Anstellung und eventueller Beförderung in eine höhere Stelle lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze, bleibt also von Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation nach dem Ermessen der Behörden abhängig.

Conf. No. 226. M. B. 1846. S. 193.

206. **Cirk.-Verf. vom 19. Novbr. 1846, betr. die Nachholung der Gerichts-Auskultatur der bei den Regierungen zugelassenen Referendarien.**

Den Referendarien, welche — als solche — ohne vorgängige Gerichts-Auskultatur bei Regierungen zugelassen worden, und die das in dieser Beziehung Versäumte durch nachträgliche Beschäftigung bei Justiz-Behörden nachholen wollen, ist zur Erreichung dieses Zweckes ein längerer Urlaub zu bewilligen, sobald sie nachweisen, daß sie zur Beschäftigung bei einer Justiz-Behörde während der Dauer von mindestens 6 Monaten verstattet worden sind.

M. B. 1846. S. 233.

207. **Die Allerh. Kab.-Ordre vom 11. Juni 1846, betr. die Mittheilung der in ehrengerichtlichen Untersuchungs-Sachen gegen Landwehr-Offiziere und verabschiedete Offiziere, welche als Beamte im Staatsdienste angestellt sind, wird unterm 17. Novbr. 1846 den Regierungen zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.**

Conf. No. 203.

208. **Verf. des Kgl. Justizministeriums an sämmtliche Gerichtsbehörden, betr. die Verhältnisse degradirter Militair-Invaliden, vom 17. Dezbr. 1846.**

In den Strafurtheilen, durch welche auf Degradation eines Militair-Invaliden und namentlich auf Verlust der Unteroffiziers-Charge: jedoch unter Beibehaltung des Militair-Gnadengehalts erkannt werden soll, ist zur Vermeidung unrichtiger Festsetzungen des fernerhin zu zahlenden Gnadengehalts dessen Höhe in dem Erkenntnisse nicht zu bestimmen, sondern nur die Belassung des dem degradirten Militair-Invaliden zuständigen Gnadengehalts auszusprechen und dessen Festsetzung den weiteren administrativen Bestimmungen zu überlassen. M. B. 1846. S. 234.

209. **Verf. vom 3. Septbr. 1846, betr. die Vereidung der Feldmesser vor Ableistung der Militairpflicht.**

Die Verfüg. v. 2. Mai 1846 (No. 199) ist auf solche Feldmesser, die sich nicht zum 1jährigen, sondern nur im Allgemeinen zum Militairdienste bei der Ersatz-Commission gemeldet haben, nicht auszudehnen.

M. B. 1846. S. 235.

210. **Verf. vom 31. Oktbr. 1846, betr. die Kosten in Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte.**

Gerichte und Gerichtspersonen können in Untersuchungen in Verwaltungs-Angelegenheiten und insbesondere in Disziplinar-Sachen, welche die Regierungen ihnen zu übertragen veranlaßt sind, keine Gebühren, sondern nur etwaige baare Auslagen liquidiren.

Die K. Regierung hat übrigens mit Rücksicht auf die Beschaffenheit jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, ob die Bestellung eines gerichtlichen Kommissarius für nöthig oder rathsam zu halten ist oder nicht.

Die Führung von Untersuchungen und Erörterungen auf den Grund der allgemeinen Gewerbe-Ordnung ist der Regel nach den Verwaltungs-Beamten zu übertragen. M. B. 1846. S. 235.

211. Verf. vom 9. Dezbr. 1846, die Ueberschreitung der Dienstbefugnisse eines Beamten durch Ehrenkränkung betr.

In der wörtlichen Fassung des §. 7 der Verordn. v. 29. März 1844 ist kein Grund dafür zu finden, von der darin angeordneten Erklärung der Verwaltungsbehörde, in Betreff der Ueberschreitung der Dienstbefugnisse des Beamten durch Ehrenkränkung, die Einleitung und Aburtelung der Sache im Wege der gerichtlichen Untersuchung abhängig zu machen, es ist auch die Absicht des Gesetzgebers hierauf nicht gerichtet gewesen.

§. 7 l. c. lautet: Das Gesetz v. 25. April 1835 über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränkungen wird aufgehoben. Es muß jedoch, wenn ein Beamter wegen einer solchen Ehrenkränkung gerichtlich belangt wird, nach Beendigung der vorläufigen Ermittelungen und vor förmlicher Eröffnung der Untersuchung die Dienstbehörde des Beamten mit ihrer Erklärung darüber gehört werden, ob der Beamte sich in Beziehung auf die ihm angeschuldigte Handlung einer Ueberschreitung der Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat.

Ist die Ehrenkränkung zwischen vorgesetzten und untergebenen Beamten vorgefallen und nicht mit Thätlichkeiten verbunden gewesen, so wird solche im Disziplinarwege gerügt, es bleibt aber der vorgesetzten Behörde vorbehalten, die Sache den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen. M. B. 1847. S. 1.

212. Verf. des General-Direktors der Steuern vom 16. Dezbr. 1846, betr. die Kosten der Vertretung von Beamten.

Die Cirk.-Verf. v. 6. Febr. 1831 hat nichts weiter angeordnet, als daß Beamte, welche ohne Dienstentsetzung zu einer mehr als 4wöchentl. Freiheits-Strafe verurtheilt sind, während der ganzen Dauer der Strafe nur das halbe Gehalt zu beziehen haben sollen, woraus dann unmittelbar nichts weiter folgt, als daß bei Freiheits-Strafe bis zu 4 Wochen die Versetzung des Beamten auf halbes Gehalt nicht Statt finden soll. Darüber aber, wie es in dem Falle zu halten, wenn die Stellvertretung des Beamten während der Verbüßung der Freiheitsstrafe von 4 Wochen oder darunter besondere Kosten verursacht, ist in jenem Cirkular keine Bestimmung enthalten und es kann daraus nicht gefolgert werden, daß diese Stellvertretungskosten, bei einer Dauer der Freiheitsstrafe von nur 4 Wochen oder darunter, der Staatskasse zur Last fallen, vielmehr hat der Beamte, an welchem die Freiheitsstrafe vollstreckt wird, auch die Kosten der durch seine Schuld herbeigeführten Vertretung zu tragen. M. B. 1847. S. 2.

213. Cirk.-Verf. vom 18. Januar 1847, Feldmesser-Prüfungen betr.

Wegen des großen Zudrangs zu den Feldmesser-Prüfungen ist es nicht länger zulässig, den Anträgen auf Entbindung von dem Nachweise der durch das Regul. v. 8. Sept. 1831 vorgeschriebenen Schulbildung (Reife aus der 2. Klasse eines Gymnasiums) in dem bisherigen Umfange zu entsprechen.

M. B. 1847. S. 2.

214. Verf. vom 29. Januar 1847, Nachweisungen über neu angestellte oder beförderte Individuen betr.

Die Reg.-Präsidien haben sowohl dem Ministerium des Innern, als auch dem Finanzministerium, nach deren Ressorts von einander getrennt, mittelst besonderer Berichte 6 Wochen nach dem Jahresschlusse namentliche Nachweisungen der im Laufe des Jahres im Dienste neu angestellten oder beförderten Personen einzureichen und es ist darin am Schlusse die Zahl der angestellten Mili-

tairpersonen summarisch anzugeben, in welche Zahl für das Ministerium des Innern auch die in der Polizei- und Kommunal-Verwaltung, sowie bei den Instituten angestellten Personen mit aufzunehmen sind. M. B. 1847. S. 33.

215. Verf. vom 10. März 1847, Anstellung der Militair-Invaliden betr.

Zur Ausmittelung versorgungsberechtigter und qualifizirter Individuen ist außer der öffentlichen Aufforderung noch mit dem K. General-Kommando resp. dem Divisions-Kommando in Kommunikation zu treten, bevor auf die Genehmigung zur Besetzung derartiger Stellen durch Nichtversorgungsberechtigte angetragen wird. M. B. 1847. S. 34.

216. Cirk.-Verf. vom 21. März 1847, betr. Versetzungskosten für degradirte Beamte.

Einem degradirten Beamten, der lediglich in Folge der Degradation an einen andern Ort versetzt werden muß, kann die reglementsmäßige Vergütigung für die Versetzungskosten nicht versagt werden. M. B. 1847. S. 34.

217. Cirk.-Verf. vom 11. März 1847, die Entschädigung der Stellvertreter von Baubeamten betreffend.

Bei jeder längeren Stellvertretung der Baubeamten (einschl. der Regierungsbauräthe), welche Reise- und Fuhrkosten-Fixa, so wie Schreib- und Zeichnen-Materialien und Büreaugelder beziehen, ist gleich bei Einleitung der Stellvertretung anzuordnen, daß, wenn die zu vertretenden Beamten Fuhrwerk halten, dieses dem Stellvertreter zur Disposition gestellt werde, und wenn denselben ein Fuhrwerk nicht zu halten nachgelassen worden, dem Stellvertreter einen entsprechenden Theil der Fuhrkostengelder unmittelbar zu überweisen; eben so auch einen verhältnißmäßigen Theil der Schreib- und Zeichnen-Materialien- und Büreau-Kosten Aversa dem Stellvertreter unmittelbar zahlen zu lassen.
M. B. 1847. S. 34.

218. Verf. vom 15. Mai 1847, betr. Gewährung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen verstorbener Beamten.

Der in dem Reskripte v. 25. Septbr. 1825 ausgesprochene Grundsatz, aus welchem gefolgert werden könnte, daß den Hinterbliebenen eines Beamten, welcher Dienstpferde hat halten müssen, ein Recht zustehe, die Zahlung der Fuhrkosten-Fixa für den Gnadenmonat zu verlangen, ist nicht weiter in Anwendung zu bringen. Vielmehr sind grundsätzlich den Hinterbliebenen solcher Beamten, welche Aversional-Entschädigungen für den Dienstaufwand, wohin auch Pferdegelder — Reise- und Fuhrkosten — zu rechnen sind, zu beziehen hatten, diese Entschädigungen über den Sterbemonat hinaus nur in dem Ausnahmefalle anzuweisen, wenn etwa seitens der Hinterbliebenen gegen den Fortgenuß der gedachten Entschädigungen, sei es für den Gnadenmonat oder für das Gnadenquartal, im Einverständniß mit dem Amtsverweser Letzterem dasjenige, was für die Entschädigungen im Interesse des Dienstes beschafft werden muß, zur Disposition gestellt wird, ohne daß der Staatskasse eine Mehrausgabe erwächst.
M. B. 1847. S. 113.

219. Verf. vom 20. Mai 1847, betr. Strafverfahren gegen ausgeschiedene Beamte.

Die gerichtliche Untersuchung wegen eines Amtsverbrechens darf auch gegen bereits ausgeschiedene Beamte nur auf Antrag der Dienstbehörde eingeleitet werden. Eine Disziplinar-Untersuchung kann gegen einen ausgeschiedenen Beamten nicht eingeleitet werden. M. B. 1847. S. 114.

220. Verf. vom 31. Mai 1847, betr. Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Kgl. Dienstangelegenheiten.

Die Bestimmung des §. 10 der Verordnung v. 28. Juni 1825 wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten ist auf solche Beamte, welche ein Fixum an Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen und deshalb nach §. 13 l. c zu keiner besonderen Vergütung berechtigt sind, nicht anzuwenden, und sind dergleichen Beamte nicht für verpflichtet zu erachten, wenn sie bei gemeinschaftlichen Geschäften in Angelegenheiten ihres Amtes und in ihrem gewöhnlichen Dienstkreise als Hauptkommissarien fungiren, die Nebenkommissarien unentgeltlich mitzubefördern. Demnach sind letzteren die reglementsmäßigen Fuhrkosten in Fällen der bezeichneten Art nicht zu versagen. M. B. 1847. S. 153.

221. Verf. vom 20. August 1847, betr. die Allgemeine Wittwen-Kasse.

Beamte, welche noch unverheirathet in den Staatsdienst getreten sind, nach diesem Eintritt aber zu einer Zeit sich verheirathet haben, wo sie ihrer Kategorie resp. ihrem Gehalte nach, zum Beitritt in die allgem. Wittwen-Verpfleg.-Anstalt noch nicht als verpflichtet oder rezeptionsfähig zu erkennen gewesen, sind zum nachträglichen Beitritt verpflichtet, sobald jener Anstand beseitigt ist. Hinsichtlich der Oekonomie-Kommissaire verbleibt es bei der Verf. v. 23. Juni 1841; dies ist auch auf die Feldmesser anzuwenden. M. B. 1847. S. 181.

222. Erlaß vom 8. August 1847, betr. die Militair-Anwärter.

Durch Reskript v. 13. Januar 1847 hat nicht angeordnet werden sollen, daß Militair-Anwärter mit Ansprüchen auf Anstellung im Civildienste von der Behörde, bei welcher sie sich um die Zulassung zum Probedienst bewerben, zu jeder Zeit nothwendiger Weise angenommen werden müßten. Ist die Zahl der zur Beschäftigung Angenommenen schon zu stark, dann steht es dem K. Reg.-Präs. frei, dergl. Bewerbungen entweder zeitweise, oder überhaupt aus dem angeführten Grunde abzulehnen. Die Bewerber mögen sich dann an andere Reg.-Präsidien wenden. M. B. 1847. S. 182.

223. Verf. vom 28. Januar 1847, betr. die unfreiwillige Entlassung von Beamten.

Die früher für alle und jede Fälle bestandene Kompetenz des K. Staatsministeriums zur unfreiwilligen Entlassung der Beamten ist auf Beamte höherer Kategorien beschränkt, die Entscheidung über Entlassung der von den Provinzial- oder unteren Behörden anzustellenden Beamten den Provinzialbehörden selbstständig übertragen und nur für gewisse Beamte die Bestätigung des Beschlusses der Provinzialbehörden von Seiten des Verwaltungschefs vorbehalten. Ein Rechtsmittel ist nicht zuläßig. M. B. 1847. S. 182.

224. Cirk.-Verf. des General-Direktors der Steuern vom 29. Juni 1847, Gnadengehalt der Militair-Invaliden betr.

Militair-Invaliden vom Unteroffiziers-Range, welche aus den ihnen verliehenen Civilämtern wegen Vergehen entfernt und durch gerichtliches Erkenntniß der Charge als Unteroffizier verlustig erklärt sind, haben nur noch auf das chargemäßige Gnadengehalt eines Gemeinen von monatlich 1 Thlr. Anspruch.
M. B. 1847. S. 183.

225. Verf. vom 10. Juli 1847, Untersuchungen gegen pensionirte Beamte betr.

Die Anträge, wenn gegen einen pensionirten Beamten wegen früherer Amtsvergehen behufs Entziehung der Pension die gerichtliche Untersuchung her-

beigeführt werden soll, sind ganz ebenso zu betrachten, wie gegen die im Dienst befindlichen Beamten. M. B. 1847. S. 183.

226. Verf. vom 20. August 1847, Civil-Anwärter und Militair-Versorgungsberechtigte betr.

Den im Civil=Subalterndienst angestellten Militair=Versorgungsberechtigten steht bei dem Aufrücken in höhere Diensteinnahmen, wie bei der Beförderung im Dienst, ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Civil=Anwärtern gleicher Dienstkategorie nicht zu, die Aszension erfolgt vielmehr nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze, ist mithin vom Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation abhängig. M. B. 1847. S. 217.

227. Verf. vom 16. Septbr. 1847, Geschenke an Verwaltungsbeamte betr.

Die Annahme von Geschenken bei Verwaltungsbeamten kann nicht als unbedingt unzulässig bezeichnet werden. Es können Fälle vorkommen, in welchen die Genehmigung zur Annahme nicht wohl zu versagen sein wird. Die Befugniß zur Ertheilung dieser Genehmigung bleibt den Ministerien vorbehalten. M. B. 1847. S. 249.

228. Cirk.-Verf. vom 11. Dezbr. 1847, betr. die Anstellung naturalisirter Ausländer.

Die Allerh. Kab.=Ordre v. 17. Oktbr. 1847, wonach Personen, welche die Eigenschaft als Preuß. Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisations=Urkunde erworben haben, im Staats=, so wie im Kirchen= und Schuldienste ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements=Chefs nicht angestellt werden sollen, wird zur Beachtung mitgetheilt.

Conf. No. 232. 385. M. B. 1847. S. 305.

229. Verf. vom 20. Dezbr. 1847, betr. die Amts-Suspension eines Beamten.

Da in Folge des eingelegten Rechtsmittels der Aggravation gegen das Erkenntniß erster Instanz der N. zur Amtsentsetzung verurtheilt worden ist, so muß derselbe nunmehr nach §. 54 des Gesetzes v. 29. März 1844 ab officio suspendirt werden, da das, was darin für den Fall vorgeschrieben, wenn ein zur gerichtlichen Untersuchung gezogener Beamter durch das Erkenntniß erster Instanz zur Amtsentsetzung verurtheilt worden, unbedenklich auch dann anwendbar ist, wenn die Amtsentsetzung erst in zweiter Instanz in Folge eingelegter Aggravation ausgesprochen ist. M. B. 1847. S. 306.

230. Cirk.-Verf. vom 16. Januar 1848, betr. Versetzung der Beamten in den Ruhestand.

Die Entlassung von Beamten, welche nach der Dauer ihrer Dienstzeit noch keinen Anspruch auf Pension erworben haben, ist bei eintretendem Widerspruche der Betheiligten in den Formen einzuleiten und zur Entscheidung zu bringen, welche für das Disziplinar=Strafverfahren gegen Beamte durch das darüber erlassene Gesetz v. 29. März 1844 vorgeschrieben sind. Diese Vorschrift soll analog auch auf solche Beamte, die wegen der Art ihrer Anstellung überhaupt nicht pensionsberechtigt sind, gleichwohl aber auch nicht in die Klasse der im §. 58 des Gesetzes v. 29. März 1844 erwähnten, bloß auf Probe oder Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten gehören, angewendet werden.

Hieraus folgt aber noch nicht die Nothwendigkeit einer Pensionsbewilligung, letztere erfolgt vielmehr nur ausnahmsweise und hängt lediglich von dem durch die Würdigkeit und Verdienstlichkeit des Beamten geleiteten Ermessen der Behörde ab. M. B. 1848. S. 1.

231. Verf. vom 6. Februar 1848, betr. die Entfernung unwürdiger Privatgehülfen.

Diejenigen Beamten, denen öffentliche Fonds zur Disposition gestellt werden, um sich damit Schreib- und andere Arbeitshülfe zu verschaffen, sind verpflichtet, hierzu nur solche Individuen anzunehmen, welche sich in moralischer und anderer Beziehung für die ihnen anzuweisende Stellung vollkommen eignen. Die vorgesetzte Behörde ist befugt und verpflichtet auf die Entfernung solcher Privatgehülfen, denen die gedachte Eigenschaft abgeht, zu dringen.
M. B. 1848. S. 2.

232. Verf. vom 12. Februar 1848, betr. die Anstellung von naturalisirten Ausländern.

Die Allerh. O. v. 17. Oktbr. 1847 bezieht sich nur auf Anstellung im unmittelbaren Staatsdienst und nicht auf den Kommunal-Dienst. Eben so wenig auf Unterbedienungen, worauf versorgungsberechtigte Invaliden ausschließlichen Anspruch haben. M. B. 1848. S. 2.

233. Verf. vom 26. Februar 1848, betr. die unfreiwillige Versetzung der Beamten.

Der Kreis-Sekretair N. muß sich die beabsichtigte Versetzung, mit welcher kein Verlust an seiner Besoldung und kein Verlust des Anspruches auf Versetzungs-Kosten verbunden ist, ohne Widerspruch gefallen lassen. Die K. Regierung kann eine solche Versetzung selbstständig verfügen, da das Anstellungs-Recht auch die Versetzungs-Befugniß in sich schließt.

Umzugskosten können beim Ministerio zur Anweisung liquidirt werden, wobei sich die Regierung über die Motive der Versetzung auszuweisen hat.
M. B. 1848. S. 33.

234. Cirk.-Verf. vom 14. Januar 1848, die Benennungen für Diejenigen, die sich dem Baufache widmen.

1. Derjenige, der die Feldmesserprüfung bestanden hat, erhält nach erfolgter Vereidigung die Benennung: „Feldmesser". Die Benennung: „Kondukteur" oder „Reg.-Kondukteur" ist untersagt.

2. Feldmesser, welche die, für die Befähigung zum Staatsdienst angeordnete Baumeister- oder Bauinspektor-Vorprüfung bestanden haben, und demnächst bei Bauausführungen beschäftigt werden, erhalten statt der Benennung: „Bauzögling" die Benennung: „Bauführer".

3. Diejenigen, welche auch die Baumeister- oder die Bau-Inspektor-Nachprüfung bestanden haben, werden statt: „Baukondukteur" fortan: „Baumeister" benannt; die Benennung: „Königlicher Baumeister" steht nur Denjenigen zu, welchen eine Anstellung im Staatsdienste zu Theil geworden ist.

4. In Ansehung Derjenigen, welche die für die Befähigung zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Baugewerbe angeordnete Privat-Baumeister-Prüfung bestanden haben, hat es bei der Bezeichnung: „Privat-Baumeister" sein Bewenden. M. B. 1848. S. 33.

235. A. Kab.Ordre vom 27. März 1848, betr. die Errichtung eines eigenen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das Staatsministerium wird beauftragt, wegen der durch Bildung dieses neuen Ministeriums bedingten Ressortveränderungen bei den bestehenden Central-behörden Vorschläge zu machen. M. B. 1848. S. 89.

236. A. Erlaß vom 17. April 1848 in derselben Angelegenheit.

Auf das neugebildete Handels-Ministerium gehen über:

1. Sämmtliche Geschäfte der Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bau-

wesen und der Abtheilung für Berg=, Hütten= und Salinenwesen vom Ressort des Finanzministers,

2. die Gewerbe= und Bau=Polizei, die landwirthschaftliche Polizei,
3. das Postdepartement,
4. die Geschäfte des Handelsamtes.

Dem Finanz=Ministerium wird die Verwaltung der Domainen und Forsten und des Seehandlungs=Instituts übertragen. M. B. 1848. S. 89.

237. Allerh. Erlaß vom 19. März 1848, die Besetzung der höheren Staatsämter betr.

Enthält blos Personalien. M. B. 1848. S. 90.

238. Desgl. vom 20. März 1848. M. B. 1848. S. 90.

239. Desgl. vom 20. März 1848. M. B. 1848. S. 90.

240. Desgl. vom 21. März 1848. M. B. 1848. S. 90.

241. Desgl. vom 29. März 1848. M. B. 1848. S. 91.

242. Desgl. vom 3. Mai 1848. M. B. 1848. S. 91.

243. Verf. vom 14. Mai 1848, das Verfahren bei Pensionirungen der Staatsbeamten betr.

Der §. 5 der Verordnung vom 29. März 1844 bezieht sich auf den Fall einer von den betreffenden Beamten nachgesuchten Pensionirung.

Aufgehoben. Conf. No. 304. M. B. 1848. S. 147.

244. Verf. vom 24. Mai 1848, Gnadenmonat an Hinterbliebene der Gendarmen ꝛc. betr.

Der Verabreichung des Gehalts für den Gnadenmonat an Hinterbliebene der während der Probezeit verstorbenen Gendarmen und anderer auf Kündigung angenommener Individuen steht in denjenigen Fällen kein Bedenken im Wege, wo, namentlich bei den Gendarmen, die Vertretung der Stelle bis zum Ablauf des Gnadenmonats ohne besondere Kosten erfolgen kann.

M. B. 1848. S. 147.

245. A. K. Erlaß vom 10. Juni 1848, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten bei Dienstreisen.

Unter Abänderung der Verordn. vom 28. Juni 1825 (Ges.=S. S. 163) wird für Civilbeamte und diejenigen Militairbeamten, denen ein bestimmter Militair=Rang nicht beigelegt ist, Folgendes bestimmt:

§. 1.

1. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschließlich des Gepäcktransports, zu vergüten:

a. den Beamten der ersten 5 Rangklassen	10 Sgr.	— Pf.
b. allen Beamten geringeren Ranges mit Ausschluß der Unterbeamten	7 „	6 „
c. den Unterbeamten	5 „	— „

auf die Meile.

2. Außerdem soll auf Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen, für jedes Zu= und Abgehen zusammen eine Entschädigung gewährt werden, welche

für die Beamten unter 1a auf 20 Sgr.
für die Beamten unter 1b auf 15 Sgr.
für die Unterbeamten unter 1c auf 10 Sgr.

bestimmt wird.

3. Geht die Dienstreise eines Beamten der 5 ersten Rangklassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahntarifs, und außerdem für das Hin= und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Thlr. 15 Sgr. berechnen.

4. Hat einer der unter 1a genannten Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so ist er befugt, dafür 5 Sgr. auf die Meile zu liquidiren.

§. 2.

1. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten

a. Beamte der ersten, zweiten und dritten Rangklasse . . .	1 Thlr.	15 Sgr.
b. Beamte der vierten und fünften Rangklasse	1 „	— „
c. alle übrigen Beamten	— „	15 „

auf die Meile.

2. Haben in besonderen Fällen erweislich größere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3.

1. Bei Vergütung der in den §§. 1 und 2 bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

2. Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.

3. Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt.

§. 4.

Bei Versetzungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Falle nach §. 2 liquidiren.

§. 5.

Die durch die Verordnung vom 28. Juni 1825 oder durch spätere ergänzende Vorschriften bestimmten Tagegelder werden bei den Sätzen von 2 Thlr. und weniger dergestalt erhöht, daß

2 Thlr.	15 Sgr.	statt	2 Thlr.	— Sgr.	
2 „	— „	„	1 „	15 „	
1 „	20 „	„	1 „	10 „	
1 „	10 „	„	1 „	— „	
1 „	— „	„	— „	20 „	
— „	20 „	„	— „	15 „	
— „	15 „	„	— „	10 „	

zu gewähren sind.

§. 6.

Der gegenwärtige Erlaß tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft, und werden die demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch der den Verhältnissen nicht mehr entsprechende §. 7 der Verordnung vom 28. Juni 1825, außer Anwendung gesetzt.

M. B. 1848. S. 185.

Conf. No. 249. 254. 255. 256. 257. 267. 274. 275. 282. 283. 290. 291. 292. 316. 339. 349. 394. 411. 436. 487.

246. A. K. Erlaß vom 14. Juni 1848, betr. das Wartegeld der Staatsbeamten.

Denjenigen Beamten, welche zur Disposition gestellt sind, oder vorläufig noch zur Disposition zu stellen sein werden, soll solange ein Wartegeld bewilligt werden, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. Die Sätze des Wartegeldes sind derartig bestimmt, daß disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Thlr. und mehr an jährlichem Gehalt beziehen, die Hälfte ihres Gehaltes an Wartegeld beziehen, diejenigen aber, deren Gehalt 1100 Thlr. beträgt, 580 Thlr. Wartegeld

1000	„	„	560	„	„
900	„	„	540	„	„
800	„	„	500	„	„
720	„	„	480	„	„
600	„	„	400	„	„
480	„	„	360	„	„
360	„	„	270	„	„
336	„	„	250	„	„
300	„	„	225	„	„

276 Thlr. beträgt, 200 Thlr. Wartegeld
264 „ „ 200 „ „
240 „ „ 180 „ „
204 „ und abwärts bis
150 „ 150 „ „

erhalten. Wo die Besoldung von vorstehenden Sätzen abweicht, soll das Wartegeld nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltsatzes ermittelt werden. Die geringer als mit 150 Thlr. Besoldeten behalten das volle Gehalt als Wartegeld. Auf Besoldungszuschüsse wird keine Rücksicht genommen. Das Wartegeld soll 2000 Thlr. nicht überschreiten. Die auf Wartegeld gesetzten Beamten sind in der Wahl des Wohnorts nicht beschränkt. Sie müssen mäßige Hülfe im Staatsdienste leisten, wenn dieses gefordert wird. Auf Richter findet dieser Erlaß keine Anwendung. M. B. 1848. S. 187.

247. A. Erlaß vom 10. Juni 1848, die Pensionirung der Civil- und Militairbeamten betr.

Die wegen Pensionirung der Civil- und der nicht zum stehenden Heere gehörigen Militairbeamten bestehenden Vorschriften sollen vorläufig beibehalten werden, das Maximum desjenigen Gehaltes, welches mit dem Rechte des künftigen Pensionsanspruchs im Civildienste bezogen werden kann, soll auf den Normal-Betrag von 4000 Thlr. angenommen werden.

M. B. 1848. S. 188.

248. Amtl. Bekanntm. vom 18., 20. und 25. Juni 1848, betr. Stellen-Besetzungen im Ministerium.

M. B. 1848. S. 189 u. 190.

249. Cirk.-Verf. vom 24. Juli 1848, Tagegelder und Fuhrkosten der Staatsbeamten betr.

Bei längeren kommissarischen Beschäftigungen bleibt die Anwendung des §. 5 des Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1840 ausgeschlossen.

Es soll vielmehr die dem Beamten für den Aufenthalt außer seinem Wohnorte zu bewilligende Vergütigung in diesen Fällen jedesmal besonders bestimmt werden. Die mit der Verwaltung erledigter Landraths-Aemter kommissarisch zu beauftragenden Regier.-Assessoren erhalten für jetzt 2 Thlr. täglich Diäten.

M. B. 1848. S. 217.

250. Verf. vom 16. Juli 1848, Verlegung der landräthlichen Büreaus betr.

Die Kosten der Verlegung des landräthlichen Büreaus nach dem Gute des Landrathes trägt dieser, nicht aber die Kosten der Zurückverlegung nach der Kreisstadt. Der Fall der Anwesenheit des landräthlichen Büreaus auf dem vom Landrathe bewohnten Gute ist die Regel, die Anwesenheit des Büreaus in der Kreisstadt die Ausnahme. Jeder neue Landrath, welcher das Büreau nach seinem Gute bringt, muß die Kosten tragen, das Büreau mag sich bei seinem Dienstantritt noch auf dem Gute des Amtsvorgängers oder in der Kreisstadt befunden haben. Wird aber in der Zwischenzeit zwischen dem Abgange des vorigen und dem Dienstantritte des neuen Landraths die Verlegung des Büreaus von dem Gute jenes Ersteren nach der Kreisstadt nothwendig, so müssen die Kosten von der Staatskasse getragen werden. M. B. 1848. S. 218.

251. Cirk.-Verf. vom 15. Juli 1848, betr. die Wirksamkeit der Beamten für das dermalige Regierungs-System.

Es soll nicht geduldet werden, daß Beamte dem dermaligen Regierungssystem ihre Anerkennung versagen oder gar demselben geflissentlich widerstreben.

Ebenfalls sollen Beamte, die aus Schwäche oder anderen Ursachen ihre Pflicht nicht vollständig erfüllen, nicht geduldet werden. M. B. 1848. S. 250.

252. Cirk.-Verf. vom 21. August 1848, Besetzung erledigter Stellen durch zur Disposition gestellte Beamte betr.

Der Beschluß des Staats-Ministeriums v. 31. Juli 1848, wornach bei Besetzung erledigter Stellen vorzugsweise die in Folge des Allerh. Erlasses vom 14. Juni 1848 zur Disposition gestellten Beamten zu berücksichtigen sind, vorausgesetzt, daß sie die erforderliche Qualifikation besitzen, wird zur Nachachtung mitgetheilt. M. B. 1848. S. 251.

253. Cirk.-Verf. vom 8. August 1848, die Zahlung der Wartegelder betr.

Die Wartegelder sollen vierteljährig oder monatlich, je nachdem die Besoldungen, an deren Stelle sie treten, für $\frac{1}{4}$ Jahr oder 1 Monat erhoben wurden, und nur in Courant gezahlt werden und bleibt es wegen der Pensions-Abzüge bei §. 22 Abs. 2 des Regulativs v. 30. April 1825, wonach Wartegeldbeamte Pensions-Abzüge nicht zahlen, insofern sie nicht ihr ganzes früheres Einkommen beziehen. M. B. 1848. S. 252.

254. Cirk.-Verf. vom 22. August 1848, die Gewährung von Reisekosten auf Dienstreisen betr.

Der §. 10 der Verordn. v. 28. Juni 1825 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in K. Dienstangelegenheiten ist durch die Bestimmung des Allerh. Erlasses v. 10. Juni 1848, wonach den Beamten bei Dienstreisen für jede Meile, ohne Rücksicht auf das von ihnen gewählte Beförderungsmittel, ein Pauschquantum bewilligt worden, aufgehoben.
M. B. 1848. S. 252.

255. Cirk.-Verf. vom 23. August 1848, betr. Fuhrkosten bei Dienstreisen.

Da die Fuhrkosten-Zulage der Forstmeister und Titular-Oberforstmeister, sowie der Regierungs- und Bauräthe von 1 Thlr. täglich als ein Zuschuß zu den, jenen Beamten gewährten Equipagegeldern bewilligt ist, die Tagegelder aber auf den sonstigen Aufwand bei Dienstreisen berechnet sind, so muß es bei der ferneren Gewährung der gedachten Fuhrkosten-Zulage, der Erhöhung der Diäten-Sätze ungeachtet, sein Bewenden behalten.

Unter der in §. 2 des Allerh. Erlasses v. 10. Juni c. bestimmten Fuhrkosten-Entschädigung von resp. $1\frac{1}{2}$ Thlr. und 1 Thlr. pro Meile ist auch schon die den Beamten der ersten 5 Rangklassen früher gewährte Wagenmiethe ad 20 Sgr. täglich mitbegriffen, da diese Aversa, nach Wortlaut und Absicht des Gesetzes, an die Stelle des Ersatzes für spezielle Auslagen getreten sind.
M. B. 1848. S. 252.

256. Cirk.-Verf. vom 16. August 1848, die Fuhrkosten auf Dienstreisen betr.

Wenn gleich die Dirigenten der Regier.-Abth. vor den Regierungsräthen rangiren und höhere Diäten als Letztere erhalten, so kann ihnen doch, da sie nicht den Rang der Räthe 3. Klasse haben, die für Letztere im §. 2 No. 1 a. des A. Erl. v. 10. Juni 1848 bestimmte Fuhrkosten-„Entschädigung" nicht eingeräumt werden, sie müssen sich daher in solchen Fällen mit derjenigen Vergütigung begnügen, welche für die Regierungs-Räthe bestimmt ist.
M. B. 1848. S. 253.

257. Cirk.-Verf. vom 12. August 1848, die Diäten für Referendarien betr.

Den Referendarien gebührt in den Fällen, wo sie zur selbstständigen Ausrichtung eines Dienstgeschäfts beauftragt sind, ein Diätensatz von $2\frac{1}{2}$ Thlr. täglich.

Die K. Reg. zu N. hat übrigens, wenn sie für das Zugehen zu der Eisenbahn 20 Sgr. und für das Abgehen von derselben eben so viel den Beamten der 5 ersten Rangklassen festsetzen will, den A. Erlaß v. 10. Juni 1848 ad §. 1 No. 2 mißverstanden, da nach dieser Bestimmung für das Zugehen und Abgehen zu und von der Eisenbahn zusammen nur 20 Sgr. bewilligt sind.

M. B. 1848. S. 253.

258. A. K. Erlaß vom 1. Septbr. 1848, betr. Gesetz-Revision und Gesetz-Kommission.

Das Ministerium der Gesetz-Revision ist aufgelöst und die Geschäfte desselben sind mit dem Justiz-Ministerium verbunden. Auch ist die neben dem Ministerium der Gesetz-Revision bestandene Gesetz-Kommission aufgehoben.

M. B. 1848. S. 287.

259. A. K. Erlaß vom 3. Oktbr. 1848, Thronlehn- und Standessachen betr.

Die Thronlehen- und Standessachen werden den Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich übertragen. M. B. 1848. S. 287.

260. A. K. Erlaß vom 11. August 1848, Leitung des Gestütwesens betr.

Die Leitung des Gestütwesens wird von dem Ober-Marstall-Amte getrennt und dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen.

M. B. 1848. S. 288.

261. A. Erlaß vom 21. Septbr. 1848, Personal-Veränderungen im Ministerium enthaltend.

M. B. 1848. S. 288.

262. Amtl. Bekanntmachung vom 23. Septbr. 1848, wie 261.

M. B. 1848. S. 289.

263. Cirk.-Erlaß vom 26. August 1848, Anstellungs- und Beförderungs-Nachweisungen betr.

Die Vorschrift, wonach die Regier.-Präsidien jedem Ministerium am Jahresschlusse eine Nachweisung der neu angestellten oder beförderten Beamten einzureichen haben, wird aufgehoben. Ebenso fallen die von den K. Ober-Präsidien, den K. Konsistorien, Provinzial-, Schul- und Medizinal-Kollegien, sowie von den Universitäts-Kuratoren einzureichenden gleichen Nachweise fort.

Conf. No. 281. M. B. 1848. S. 289.

264. Cirk.-Verf. vom 8. Sept. 1848, Goldantheile bei den Besoldungen der Staatsdiener betr.

Vom 1. Oktbr. 1848 sollen die Besoldungen sämmtlicher Staatsdiener, sowohl im Militair als im Civil, lediglich nach dem Nennwerth in Kourant berichtigt werden. Das seither gewährte Goldagio fällt fort.

M. B. 1848. S. 289.

265. Cirk.-Verf. vom 31. August 1848, die Entfernungen der Stationen auf den Eisenbahnstrecken betr.

Behufs der Fuhrkosten-Liquidationen bei Dienstreisen der Staatsbeamten wird eine Nachweisung von den Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Eisenbahnstrecken des Preuß. Staats mitgetheilt. Siehe Amtsblatt der Reg. zu Arnsberg pr. 1848. S. 469, sowie alle übrigen Reg.-Bez.-Amtsblätter.

Conf. No. 310. M. B. 1848. S. 290.

266. Verf. vom 14. Septbr. 1848, betr. die Diäten und Fuhrkosten der Staatsbeamten.

Die Staatsbeamten der ersten 3 Rangklassen haben die Diäten auch ferner nur nach der Verordnung v. 28. Juni 1825 zu liquidiren, da hierunter zur Zeit nichts geändert ist.

Den Referendarien, die zur selbstständigen Ausrichtung eines Geschäftes beauftragt werden, darf für Reisen, die sie nicht auf der Eisenbahn machen können, der Fuhrkostensatz von 1 Thlr. für die Meile nicht gewährt werden, da sie zu den Beamten der 5. Rangklasse, welche diesen Satz beziehen, nicht gehören.
M. B. 1848. S. 293.

267. **Cirk.-Verf. vom 7. Sept. 1848, den Diätenabzug für Wohnungen in Kgl. Gebäuden betr.**

§. 3 der Verordn. v. 28. Juni 1825, wonach, wenn Beamten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in Königl. Gebäuden auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heizung und Licht gewährt werden muß, von dem Betrage des Diäten-Satzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Kommissions-Wohnungen zugebracht hat, $1/3$ in Abzug gebracht werden soll, ist durch den Allerh. Erlaß v. 10. Juni 1848 nicht aufgehoben.
Conf. No. 515. M. B. 1848. S 293.

268. **Verf. vom 19. Septbr. 1848, Diäten für Civil-Supernumerare betr.**

Ein Civil-Supernumerar kann in keinem Falle auf mehr als 1 Thlr. Diäten Anspruch machen, selbst wenn er einen Kreis-Sekretair vertritt.
Conf. No. 462. M. B. 1848. S. 294.

269. **Cirk.-Verf. vom 6. Sept. 1848, die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten betr.**

Die Bestimmungen der Staats-Ministerialbeschlüsse v. 22./1 u. 28./9 1831 über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer künftigen Mobilmachung der Armee sind auch für diejenigen Beamten maßgebend, welche bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zur Landwehr oder zur Kriegs-Reserve einberufen werden, oder aus eigener Entschließung als Freiwillige bei einem oder dem anderen Truppentheile eintreten.
Conf. No. 284. 333. 360—364 incl. 384. 407. M. B. 1848. S. 294.

270. **A. K. Erlaß vom 8. Novbr. 1848, enthält Personal-Veränderungen im Ministerium.**
M. B. 1848. S. 335.

271. **Desgl. vom 10. Novbr. 1848.** M. B. 1848. S. 336.

272. **Desgl. vom 12. Novbr. 1848.** M. B. 1848. S. 336.

273. **A. K. Erlaß vom 10. Juli 1848, betr. das statistische Büreau.**

Das statistische Büreau wird dem Ministerium des Innern untergeordnet.
M. B. 1848. S. 336.

274. **Verf. des General-Direktors der Steuern vom 7. Oktbr. 1848, betr. die Diäten und Fuhrkosten der Staatsbeamten.**

Nur bei längeren kommissarischen Beschäftigungen an einem bestimmten Orte ist die Anwendung des §. 5 des Allerh. Erlasses v. 10. Juni 1848 ausgeschlossen, bei Kommissorien von kurzer Dauer findet sie statt für alle Beamte, sie mögen Pferdegelder beziehen oder nicht. M. B. 1848. S. 337.

275. **Cirk.-Verf. vom 14. Oktbr. 1848, betr. die Nebenkosten bei Dienstreisen.**

Die nach §. 1 No. 2 des Allerh. Erlasses v. 10. Juni 1848 zu gewährenden Nebenkosten beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben, sind auch für die auf Dampfschiffen zu machenden Dienstreisen nach denselben Sätzen zu bewilligen. M. B. 1848. S. 337.

276. **Cirk.-Verf. vom 21. Oktbr. 1848, Festsetzung und Anweisung von Wartegeldern betr.**

Die Bewilligung und Anweisung von Wartegeldern darf nur mit Geneh-

migung des betreffenden Ministeriums geschehen. Sie muß dem betr. Beamten mindestens 3 Monate vor Eintritt der Wartegeldzahlung bekannt gemacht werden.

Die Anträge an das K. Ministerium sind nicht für jeden einzelnen Fall erforderlich, sondern am 1. März, 1. Juni, 1. Septbr. u. 1. Dezember für alle in den vorhergehenden 3 Monaten vorgekommenen Fälle in Einem Berichte zu machen.

Die Zahlung des Wartegeldes soll in der Regel bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem sie beginnt, aus dem Gehalte der betr. Stelle, v. 1. Januar des folg. Jahres ab aber für Rechnung des Pensions-Aussterbe-Fonds geleistet werden.

Mit dem Tage der Wiederanstellung eines Wartegeld-Empfängers hört die Zahlung des Wartegeldes auf.

Conf. No. 322. M. B. 1848. S. 337.

277. Verf. des General-Direktors der Steuern vom 3. Oktbr. 1848, die Behandlung der Wartegeld-Empfänger betr.

Wartegeld-Empfänger, welche Pensions-Ansprüche haben, müssen, wenn sie in Stellen untergebracht werden, deren Verwaltung auf Kündigung geschieht, auch während der Wahrnehmung der Kündigungsstelle den Pensionsbeitrag von dem früheren Gehalte fortentrichten und muß der Grund, aus welchem dies geschieht, in den Etats angegeben werden. Die Pensionsbeiträge sind jedesmal von der Besoldung der Stelle, welche der Wartegeld-Empfänger verwaltet, in Abrechnung zu bringen.

Bei der Uebertragung von Zoll-, Steuer- und Chausseegeld-Erhebestellen an Wartegeldbeamte ist, rücksichtlich der Ermittelung des reinen Diensteinkommens nach den Bestimmungen der Cirk.-Verf. v. 26. August 1832 zu verfahren. Letztere lautet wie folgt:

a.

Wenn Pensions- oder Wartegeld-Empfängern die Verwaltung von Zoll-, Steuer- oder Chausseegeld-Hebestellen, gegen eine Tantième, übertragen wird, so können sie, den angenommenen Grundsätzen nach, wie früher schon bestimmt worden, Tantième und Pension oder Wartegeld zusammengenommen, sofern sie dem Civilstande angehören, bis zur Höhe ihres früheren Einkommens, sofern sie aber aus dem Militairstande sind, bis zu einem durch besondere Allerhöchste Vorschriften festgesetzten Maximo beziehen.

Da hierunter, besonders wegen der dabei zu berücksichtigenden Ausgaben für Amtsbedürfnisse, sowie wegen der Miethen für etwa vorhandene Dienstlokalien, nicht überall gleichmäßig verfahren wird, so finde ich mich veranlaßt, mit Aufhebung früherer etwa abweichender Bestimmungen, im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungskammer, Folgendes zur Nachachtung zu bemerken:

1. Die Tantième darf auch von Pensions- oder Wartegeld-Empfängern, denen eine Hebestelle übertragen wird, ebenso, wie von andern auf Kündigung angenommenen Erhebern, bis zu dem im Etat vorgeschriebenen Maximo von 250 Thlr. bezogen werden.

Aus dieser Tantième bestreiten sie in der Regel alle Amtsbedürfnisse und auch die Miethe für das Dienstlokal.

Ist ein Königliches Gebäude vorhanden, worin der Empfänger eine Wohnung erhält, so wird ihm dafür auf die Tantième nichts angerechnet.

2. Neben dieser Tantième können Pensions- oder Wartegeld-Empfänger die Pension oder das Wartegeld so lange, ganz oder theilweise, fortbeziehen, als:

a. bei denjenigen aus dem Civilstande das frühere Einkommen, wonach Pension oder Wartegeld festgestellt worden, und

b. bei denjenigen aus dem Militairstande, die durch besondere Kgl. Bestimmungen, namentlich vom 4. Oktober 1826 und 26. Oktober 1827 bestimmten Maxima,

nicht überschritten werden. Bei Ermittelung der Höhe, bis zu welcher in beiden Fällen Pension oder Wartegeld ganz oder theilweise fortbezogen werden kann, ist

3. aber zu unterscheiden: ob ein Dienstlokal vorhanden, oder ob solches aus der

Tantième gemiethet werden muß; auch, ob dem Empfänger eine Dienstwohnung eingeräumt ist, oder nicht.

Ist mit einem Empfange ein Dienstlokal und eine Dienstwohnung verbunden, so wird z. B.:

a. ein mit 240 Thlr. besoldet gewesener und mit 120 Thlr. pensionirter Aufseher, nach Abzug von 12 Thlr. à 5 % als Miethe	228 Thlr.
und mit Hinzurechnung von etwa	20 „
für Amtsbedürfnisse, als Heizung, Erleuchtung, Schreibmaterialien ꝛc.	— „
bis zum Maximo von	248 Thlr.
b. ein auf 90 Thlr. Wartegeld stehender Gendarmerie-Wachtmeister bis zum doppelten Betrage desselben, also bis	180 Thlr.
nach Abzug der Miethe ad	9 „
	171 „
und mit Zurechnung für Amtsbedürfnisse ad	20 „
überhaupt bis zu	191 „

Tantième und Pension resp. Wartegeld zusammen beziehen dürfen.

Ist ein Dienstlokal, ohne Dienstwohnung vorhanden, so fällt der Miethsabzug ad 5 % weg.

Muß das Dienstlokal aus der Tantième gemiethet werden, so können die gutzurechnenden Amtsbedürfnisse bis zu 25 oder 30 Thlr. erhöhet werden.

4. Ueberschreiten Tantième und Pension oder Wartegeld zusammengenommen das nach 3 ermittelte Maximum, so wird der Mehrbetrag stets an der Pension oder dem Wartegelde gekürzt.

5. Erreicht die Tantième das etatsmäßige Maximum von 250 Thlr. und ist, bei steigender Einnahme, nahe $1/_{10}$ des etatsmäßigen Prozentsatzes zu berechnen, auch, nach dem Stande des frühern Einkommens, außerdem noch Pension oder Wartegeld zu beziehen, so wird der Betrag des $1/_{10}$ auf die Pension oder das Wartegeld nicht angerechnet, da die Erheber dies zur Aufmunterung bestimmte $1/_{10}$ jedenfalls ohne Verkürzung ihrer Pension beziehen dürfen.

Hiernach wollen Ew. Hochw. in vorkommenden Fällen von nun an überall verfahren lassen.

Berlin, den 26. August 1832.

Conf. No. 322. M. B. 1848. S. 338.

278. A. K. Erlaß vom 24. Oktbr. 1848, die Bewilligung von Wartegelder an disponible Beamte betr.

Ich erkläre Mich mit der für nöthig erkannten Modifikation der in Meiner Verordnung v. 14. Juni 1848 (Ges. S. S. 153) enthaltenen Bestimmung, wonach von den daselbst nicht aufgeführten Besoldungen das Wartegeld an disponible Beamte nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltssatzes ermittelt werden soll, einverstanden. Ich genehmige daher die zu diesem Zweck aufgestellte, beiliegende Nachweisung der bis zu dem Gehaltssatze von 1200 Thlr. zu bewilligenden Wartegelder, mit der Maßgabe, daß nach Analogie der für die Festsetzung der Pensionen bestehenden Bestimmung bei Berechnung sämmtlicher Wartegelder die Jahresbeträge derselben auf volle Thaler abgerundet werden, wie dies bei Festsetzung der in der obigen Nachweisung speziell berechneten Wartegelderbeträge bereits geschehen ist.

Die Nachweisung ist in der Gesetz-Samml. p. 1848. S. 339 enthalten.

M. B. 1848. S. 340.

279. A. Erlaß vom 9. Oktbr. 1848, die Gewährung eines Gnadengehaltes betr.

Den auf Kündigung im Civildienst angestellten versorgungsberechtigten Militairpersonen, welche vor ihrer Anstellung keine Militairpension zu beziehen hatten, soll, wenn sie durch die Umgestaltung der Behörden oder sonst ohne ihre Schuld disponibel werden, bis zu ihrer Wiederanstellung, oder, wenn sie dazu nicht mehr geeignet sind, auf Lebenszeit, ein ihren früheren Militairverhältnissen

entsprechendes Gnadengehalt gewährt werden. Auch kann den ehemaligen Militairs bei ihrem Ausscheiden aus widerruflichen Civilstellen nach Umständen ein das Militair-Gnadengehalt übersteigender Betrag bewilligt werden, der jedoch in keinem Falle die reglementsmäßig berechnete Pension, welche dem Beamten, wenn er darauf Anspruch hätte, zustehen würde, übersteigen darf.

M. B. 1848. S. 342.

280. **Amtl. Bekanntmachung vom 6. Dezbr. 1848, Personenwechsel im Ministerium betr.**

M. B. 1848. S. 364.

281. **Cirk.-Verf. vom 3. Dezbr. 1848, die Nachweisungen über neu angestellte Militairpersonen betr.**

Die summarischen Nachweisungen von den im Laufe des Jahres im Civildienste angestellten Militairpersonen sind unmittelbar an den Kriegsminister einzureichen, und so einzurichten, daß sich die Angestellten darin nach den verschiedenen Verwaltungen gesondert und die Offiziere von den Unteroffizieren rc. getrennt aufgeführt finden. M. B. 1848. S. 364.

282. **Verf. vom 11. Dezbr. 1848, betr. Reisekosten und Diäten bei Dienstreisen.**

Wenn nicht dienstliche oder erhebliche andere Gründe entgegenstehen, muß der Beamte sich von den beiden Beförderungsmitteln der Eisenbahnen und der Dampfschiffe des mindest kostspieligen bedienen, oder wenigstens seine Liquidation danach einrichten. Daß er der Letzteren die Entfernung zu Wasser nur dann zu Grunde legen darf, wenn er das Dampfschiff wirklich benutzt hat, kann nicht im Geringsten zweifelhaft sein. Falls die Reise auf dem Dampfschiffe der Staatskasse theurer zu stehen kommt, als wenn der Beamte die Reise auf der Eisenbahn gemacht hätte, hat derselbe, sofern er die Kosten nach der Wasser-Entfernung liquidiren will, seine höhere Liquidation möglichst zu justifiziren, also auch die sogenannte Dampfschiffkarte beizubringen.

Bei Reisen, welche nur zum Theil auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, deren Endziel aber nur mit anderen Transportmitteln zu erreichen ist, dürfen die Kosten nicht ganz nach §. 2 der Verordn. v. 10. Juni 1848, dieselben müssen vielmehr je nach der Art der Transportmittel zum Theil nach §. 1 und zum andern Theil nach §. 2 l. c. liquidirt werden. Welcher weiteren Transportmittel der Reisende sich in diesem Falle vom Endpunkte der Eisenbahn oder Dampfschifffahrt an bedienen will, ist ihm überlassen.

Die von diesem Endpunkte an noch zurück zu legende Wegestrecke ist lediglich als eine Fortsetzung der angefangenen Reise anzusehen.

Den Kreis-Physikern und Apothekern ist die Befugniß beigelegt, die Diäten und Reisekosten bei Dienstreisen nach den Sätzen zu liquidiren, zu welchen die Beamten der 5. Rangklasse berechtigt sind.

Conf. No. 620. M. B. 1848. S. 365.

283. **Verf. vom 5. Dezbr. 1848, in derselben Angelegenheit.**

Die Bestimmung im §. 13 der Allerh. Verordn. v. 28. Juni 1825, wonach den Beamten, welche neben oder in ihrem Gehalte ein Fixum für Reisekosten oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, bei Dienstgeschäften außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise, wenn sie sich zur Reise ihrer Dienstpferde bedienen sollen, eine Reisezulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reise-Kosten-Entschädigung bewilligt werden kann, bleibt auch nach dem Erlaß der Verordnung v. 10. Juni d. Js. in Kraft und zwar dergestalt, daß nunmehr die

zu bewilligende Hälfte der Reisekosten-Entschädigung nach der letztgedachten Verordnung zu berechnen ist. M. B. 1848. S. 366.

284. Cirk.-Verf. vom 28. Novbr. 1848, die Besoldungsverhältnisse der zum Militair einberufenen Civilbeamten betr.

Denjenigen Beamten, welche Offizier-Besoldung beziehen, soll der Betrag der letzteren auf ihre Civilbesoldung nur dann, wenn sie in ihrem Civildienst-Verhältniß vertreten werden müssen, und in soweit, als die Besoldung zu den Kosten der Vertretung nöthig ist, angerechnet werden.

Conf. No. 333. M. B. 1848. S. 366.

285. Cirk.-Verf. vom 7. Dezbr. 1848, in derselben Angelegenheit.

Unter Mittheilung des Inhalts der unter No. 284 aufgenommenen Verf. an die General-Kommissionen, landwirthschaftliche Abtheilungen der Regierungen, das Revisions-Kollegium und Landes-Oekonomie-Kollegium wird noch bemerkt, daß die Ausführung rücksichtlich der fixirten Oekonomie-Kommissarien Schwierigkeit habe, und werde deshalb bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen ein fixirter Spezial-Kommissarius zur Landwehr einberufen wird und Offiziers-Besoldung erhält, der Betrag der Stellvertretungskosten auf den Diätensatz von durchschnittlich 2 Thlr. angenommen, dieser auf den zur Kasse fließenden Diätenbetrag von 3 Thlr. täglich angerechnet werden, und der Ueberschuß von 1 Thlr. dem einberufenen Kommissarius jedenfalls auf seine fixirten Diäten zu gut kommen soll, dergestalt, daß einem solchen Kommissarius unter allen Umständen von seinen fixirten Diäten 1 Thlr. täglich freizulassen, der Mehrbetrag der letzteren aber eventualiter bis auf Höhe der empfangenen Offiziersbesoldung einzubehalten ist.

Die Anrechnung der erhobenen Offiziersbesoldung auf die von dem betreffenden Kommissarius eingebüßten temporairen Diäten ist um deshalb ganz unzulässig, weil derartige Diäten nicht zu dem evinzirten Diensteinkommen der Beamten dieser Kategorie gehören. M. B. 1848. S. 367.

286. Beschluß des K. Staatsministeriums vom 30. Novbr. 1848, betr. die Umzugs- und Reisekosten der Wartegeld-Empfänger.

Wenn ein Wartegeld-Empfänger auf Wiederanstellung an einen bestimmten Ort anträgt und diesem Antrage nicht etwa lediglich seines Wunsches wegen, sondern zugleich auch im Interesse des Dienstes stattgegeben wird, so ist ihm die Umzugs-Entschädigung, sofern er sonst darauf Anspruch machen kann, nicht zu verweigern.

Ist aus diesem Grunde eine Vergütigung nicht ausgeschlossen, so werden die Reisekosten, nach Maßgabe der Amtsstellung, in welche der Wartegeld-Empfänger neu eintritt, und nach Maßgabe der Entfernung und Beförderungsmittel zwischen dem Orte der neuen Anstellung und dem Wohnort, welchen derselbe bis dahin genommen hatte, gewährt.

Ob derselbe auf eine Umzugs-Entschädigung Anspruch habe, entscheidet sich auf Grund der bestehenden Vorschriften nach einer Vergleichung des neuen Amtseinkommens mit demjenigen, welches er vor der Bewilligung des Wartegeldes zuletzt zu beziehen gehabt hat, und es gilt hinsichtlich der auf die Entfernung bezüglichen Berechnung die vorstehend (2. Absatz) gegebene Bestimmung.

M. B. 1848. S. 367.

287. Cirk.-Verf. vom 18. Novbr. 1848, betr. die Bewilligung von Gnadengehältern.

Den auf Kündigung im Civildienste angestellten versorgungsberechtigten

Militairs, welche vor ihrer Anstellung keine Militairpension zu beziehen hatten, soll, wenn sie durch die Umgestaltung der Behörden oder sonst ohne ihre Schuld disponibel werden, bis zu ihrer Wiederanstellung oder, wenn sie dazu nicht mehr geeignet sind, auf Lebenszeit ein ihren früheren Militairverhältnissen entsprechendes Gnadengehalt gewährt werden. Den ehemaligen Militairs ohne Unterschied, ob sie vor ihrer Anstellung Militairpension bezogen haben oder nicht, soll bei ihrem Ausscheiden aus widerruflichen Civilstellen nach Umständen ein das Militair-Gnadengehalt übersteigender Betrag, welcher jedoch nicht höher sein darf, als der Betrag, den der Beamte nach dem Civil-Pensions-Reglement erhalten haben würde, wenn er pensionsfähig wäre, bewilligt werden. M. B. 1848. S. 368.

288. Cirk.-Verf. vom 26. Dezbr. 1848, das Verfahren mit anonymen Denunziationen gegen Beamte betr.

Der Herr Minister des Innern erklärt, daß anonyme Anzeigen seinerseits keine Berücksichtigung finden werden, und erwartet ein gleiches Verfahren von den Behörden seines Ressorts. M. B. 1848. S. 368.

289. Beschluß des Staatsministeriums vom 18. Januar 1849, betr. die deutsche Kokarde.

Sämmtliche Civilbeamte, welche im Dienste Uniform tragen müssen, sind zur Anlegung der deutschen National-Kokarde neben der preußischen, so befugt wie verpflichtet. M. B. 1849. S. 3.

290. Cirk.-Verf. vom 18. Dezbr. 1848, die Entfernungen auf den Dampfbootkursen betr.

Eine Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Dampfboot-Kursen im Preuß. Staate wird in Bezug auf die Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten mitgetheilt. Siehe die Amtsblätter. (Von Arnsberg p. 1849. Seite 5.) M. B. 1849. S. 4.

291. Verf. vom 4. Jan. 1849, betr. die Reisekosten auf Dienstreisen von kurzer Entfernung.

1. Da die Verordn. v. 10. Juni 1848 im §. 3 sub No. 3 vorschreibt, daß für Geschäfte außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als $1/4$ Meile keine Reisekosten gewährt werden, so hätte es nicht zweifelhaft sein sollen, daß in dem Falle, wo die Entfernung vom Wohnorte bis zum Reiseziel weniger als $1/4$ Meile, der Weg hin und zurück zusammengerechnet aber mehr als eine $1/4$ Meile beträgt, eine Reisekosten-Liquidation nicht stattfindet.

2. Geht die Dienstreise in eine Entfernung von mehr als $1/4$ Meile, aber weniger als $1/2$ Meile vom Wohnorte des Beamten, so findet ein Zusammenrechnen der auf der Hinreise und der Rückreise zurück zu legenden Wegstrecken gleichfalls nicht statt, auch wenn die Rückreise noch an demselben Tage erfolgt. Es kann daher bei einer solchen Dienstreise für 2 volle Meilen liquidirt werden. M. B. 1849. S. 6.

292. Verf. des General-Direktors der Steuern vom 1. Januar 1849, betr. Diäten und Reisekosten bei Versetzungen.

Die Bestimmung, nach welcher Zoll- und Steuerbeamte bei Versetzungen in dem Falle weder auf Umzugskosten, noch auf Diäten und Reisekosten für ihre Person Anspruch haben, wenn die mit der Versetzung verbundene Gehaltsverbesserung die reglementsmäßige Entschädigung an Umzugskosten, Diäten und Reisekosten zusammen genommen übersteigt, ist durch den §. 4 des Allerh. Erlasses v. 10. Juni 1848 nicht aufgehoben. M. B. 1849. S. 7.

293. Verf. des General-Direktors der Steuern vom 1. Januar 1849, den Zwölftelabzug zum Pensionsfonds betr.

Wenn ein Beamter, welcher Pensions-Beiträge zu entrichten hatte, mit Gehaltsverlust degradirt worden ist, späterhin aber eine Gehaltszulage innerhalb seines früheren pensionsbeitragspflichtigen Diensteinkommens erhält, kann von der wiederholten Einziehung des bereits einmal entrichteten Zwölftelabzugs zum Pensions-Fonds abgesehen werden. In gleicher Art ist auch bei der Wiederanstellung entlassener und hinterher begnadigter Beamten zu verfahren.
Conf. No. 600. M. B. 1849. S. 7.

294. A. Erlaß vom 23. März 1849, die Errichtung einer Königl. Telegraphen-Direktion betr.

Zur Verwaltung der Staats-Telegraphen ist eine dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Königl. Telegraphen-Direktion" eingesetzt. M. B. 1849. S. 38.

295. A. K. Erlaß vom 19. Februar 1849, die Verhältnisse der Mitglieder des Staatsministeriums betr.

Die Mitglieder des Staatsministeriums führen den Titel: „Staatsminister" und das Prädikat: „Excellenz" nur so lange, als sie sich im Amte befinden; im Civilstande ist die Führung des gedachten Prädikats nur mit der Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rath bleibend verbunden.
M. B. 1849. S. 39.

296. Amtliche Bekanntmachung vom 24. Februar 1849, enthält Personal-Veränderung im Ministerium. M. B. 1849. S. 39.

297. Amtl. Bekanntm. vom 11. April 1849, desgl.
M. B. 1849. S. 39.

298. Amtl. Bekanntm. vom 20. Januar 1849, desgl.
M. B. 1849. S. 39.

299. Amtl. Bekanntm. vom 11. April 1849, desgl.
M. B. 1849. S. 39.

300. Amtl. Bekanntm. vom 10. März 1849, desgl.
M. B. 1849. S. 40.

301. Verf. vom 14. Februar 1849, Dienstzeit bei Jubiläen betr.

Die doppelte Anrechnung der Kriegsjahre kann nur bei der Pensionirung eines Beamten stattfinden. Der Zeitpunkt eines Dienstjubiläums läßt aber nach einer früheren ausdrücklichen Allerh. Bestimmung die doppelte Anrechnung der Kriegsjahre nicht zu.

Bei den Dienstjubiläen werden übrigens die Dienstjahre vor dem 20. Jahre selbstredend mit angerechnet, wenn sie auch in der Regel bei Pensionirungen nicht in Betracht kommen. M. B. 1849. S. 40.

302. Verf. des General-Direktors der Steuern vom 17. März 1849, betr. die Diäten der Wartegeld-Empfänger.

Wenn die Wartegeld-Empfänger außerhalb ihres Wohnortes vorübergehend mit Stellvertretungen, mit zeitweiser Verwaltung erledigter Stellen oder mit extraordinairen Hülfsleistungen beauftragt werden, kann ihnen reglementsmäßige Diäten neben dem Wartegelde bewilligt werden.

Wegen der Höhe dieser Diäten wird auf die Verf. v. 31. August u. 7. Oktober 1848 Bezug genommen und muß bei Kommissorien von voraussichtlich längerer Dauer die in Form von Diäten zu bewilligende Remuneration beson-

ders bestimmt und dem Wartegeld=Empfänger vor Antritt des Auftrags bekannt gemacht werden. M. B. 1849. S. 40.

303. Verf. vom 22. Febr. 1849, betr. die Personal-Exekution gegen Civil-Supernumerarien.

Nach der in dem Reskripte des Herrn Justizministers v. 21. Januar 1841 ausgesprochenen Ansicht können Civil=Supernumerarien im Allgemeinen auf Befreiung von dem Personal=Arrest nicht Anspruch machen. Vertritt aber ein Civil=Supernumerar einen Beamten oder ist er sonst kommissarisch beschäftigt, so kann er während der Dauer dieser Vertretung oder Beschäftigung Schulden halber nicht zum Personal=Arrest gebracht werden. M. B. 1849. S. 40.

304. Verf. vom 19. März 1849, Pensionirung der Staatsbeamten betr.

Das Reskript vom 14. Mai 1848 (No. 243) wird aufgehoben.
M. B. 1849. S. 41.

305. Amtliche Bekanntmachung vom 3. Mai 1849, Personal-Veränderung im Ministerium.
M. B. 1849. S. 59.

306. Verordnung, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 10. Juli 1849.

Siehe die Gesetz=Sammlung v. 1849, S. 253—270.
M. B. 1849. S. 118.

307. Verordnung, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 11. Juli 1849.

Siehe Ges.=Samml. v. 1849, S. 271—292. M. B. 1849. S. 118.

Conf. No. 313. 321. 327. 328. 329. 341. 342. 343. 352. 357. 365. 366. 375. 376. 377. 382. 386. 387. 395. 424. 428. 439. 444. 450. 452. 453. 454. 455. 457. 473. 474. 484. 494.

308. Verf. vom 13. Mai 1849, Umzugskosten angestellter Wartegeld-Empfänger betr.

Bei Entscheidung der Frage, ob der wieder angestellte Wartegeld=Empfänger auf eine Umzugskosten=Entschädigung Anspruch habe, sowie bei der Berechnung dieser Entschädigung ist das Diensteinkommen, nach welchem das Wartegeld bemessen worden, maßgebend. M. B. 1849. S. 94.

309. Cirk.-Verf. vom 11. Mai 1849, Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den Eisenbahnen außerhalb Preußen betr.

(Die Nachweise der Entfernungen ist in den Amtsblättern abgedruckt. — Regierungs=Bezirk Arnsberg S. 159.) M. B. 1849. S. 123.

310. Erlaß vom 20. Juni 1849, betr. die Entfernung der an der Cöln-Mindener Eisenbahn zwischen Oelde und Ahlen liegenden Station Beckum.

Die unter No. 265 erwähnte Nachweisung ist unter No. 15 folgendermaßen zu ergänzen:

	Entfernung einzeln,	im Ganzen
Rheda		
Oelde	$1^1/_2$	11
Beckum	$1^1/_4$	$12^1/_4$
Ahlen	$1^1/_4$	$13^1/_2$

M. B. 1849. S. 128.

311. Verf. vom 4. Mai 1849, die Nebenkosten auf Dienstreisen betr.

Wenn Eisenbahnen dergestalt im Zusammenhange stehen, daß, um von einer auf die andere sich zu begeben, Kosten für den Transport der Person des

Reisenden und seiner Effekten nicht erwachsen, so dürfen bei Dienstreisen die im §. 1 No. 2 des A. Erl. v. 10. Juni 1848 bestimmten Vergütigungen für Nebenkosten nicht für jede einzelne jener Eisenbahnen besonders, sondern für Alle zusammen nur einmal liquidirt und gewährt werden. Findet der Beamte auf einer solchen Reise es seiner Bequemlichkeit entsprechend, bei sich im Wagen mehr Sachen zu behalten, als er bei dem Gange von einer Eisenbahn zur anderen selbst tragen kann oder will, so mag er das Trinkgeld für einen Träger aus eigenen Mitteln bezahlen. M. B. 1849. S. 129.

312. Verf. des General-Direktors der Steuern vom 1. Mai 1849, Invaliden-Pensionen betr.

Die Invaliden-Pensionen, welche den auf Kündigung im Civildienste angestellten, in Folge der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer oder sonstigen Umgestaltung der Behörden disponibel gewordenen Militairpersonen wieder gewährt werden, ingleichen die Bewilligungen, welche in Folge der Allerh. Kab. O. v. 9. Oktober 1848 den ohne den Genuß einer Militairpension im Civildienste angestellten Militairs bei ihrem Ausscheiden aus widerruflichen Civilstellen zu Theil werden, haben die Natur der Militairpensionen oder Militairwartegelder und sind bei der Wiederanstellung der betheiligten Personen lediglich nach den Bestimmungen des Staats-Ministerialbeschlusses v. 30. Mai 1844 wegen Belassung, Einziehung oder Wiedergewährung des Gnadengehaltes der im Civildienst angestellten Militair-Invaliden zu behandeln.

M. B. 1849. S. 129.

313. A. Erlaß vom 22. August 1849, betr. die Bildung eines Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten.

Ein Disziplinarhof für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten wird auf 3 Jahre ernannt. M. B. 1849. S. 160.

314. Amtl. Bekanntm. vom 18. August 1849, betr. die Königl. Bau-Akademie.

Anderweite Organisation der allgemeinen Bauschule, welche fortan den Namen: „Königl. Bau-Akademie zu Berlin" führen wird.

M. B. 1849. S. 160.

315. Amtl. Bekanntm. vom 29. Juli 1849, über eine Personal-Veränderung im Ministerium.

M. B. 1849. S. 160.

316. Verf. des General-Direktors der Steuern vom 15. Septbr. 1848, die Nebenausgaben bei Dienstreisen betr.

Neben den durch die Allerh. Verordn. v. 16. Juni 1848 bestimmten Entschädigungs-Sätzen bei Dienstreisen ist für vorkommende baare Auslagen an Chaussee-, Brücken-, Dammgelder und dergl. kein besonderer Ersatz zu leisten, wobei jedoch immer die Ausnahme zu 2 des §. 2 der Verordn. vorbehalten bleibt.

M. B. 1849. S. 160.

317. Cirk.-Verf. vom 24. Aug. 1849, betr. die Beurlaubung der als Geschworene einberufenen Beamten.

Es bedarf in der Regel keiner besonderen Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, wenn Beamte, und insbesondere Kassenbeamte als Geschworene zu den Schwurgerichts-Sitzungen einberufen werden. Das Verzeichniß der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen, welche zum Ressort der Prov.-Steuerdirektion gehören, ist von den Reg.-Präsidenten zu gesinnen und zeitig wegen der Stellvertretung das Erforderliche einzuleiten, event. diejenigen Beamten zu reklami-

ren, welche in besonderen Fällen nicht füglich sollten entbehrt oder nicht genügend vertreten werden können. M. B. 1849. S. 189.

318. Cirk.-Verf. vom 6. Oktbr. 1849, betr. die Anstellung der unteren Beamten im Staatsdienste.

In Bezug auf den Schlußsatz des Art. 4 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezbr. 1848 und Art. 108 daselbst ist vom K. Staats-Ministerium beschlossen, daß bis zur erfolgten Revision der Verfassungs-Urkunde nach den hinsichtlich der Anstellung der unteren Beamten bisher befolgten Vorschriften zu verfahren sei. — M. B. 1849. S. 217.

319. Verf. vom 13. Septbr. 1849, betr. die Amts-Jubiläen.

Bei Feststellung des Zeitpunktes eines Dienst-Jubiläums darf die Zeit, welche ein Beamter dienstlos zugebracht hat, nicht mitberechnet, sondern es dürfen nur die Jahre wirklicher Dienstleistung berücksichtigt werden. Dahin gehört auch die Zeit einer Gefangenschaft im Auslande, welche also nicht mitberechnet werden darf. Desgl. die Zeit, welche ein Beamter auf Wartegeld gestanden. M. B. 1849. S. 218.

320. Verf. des General-Direktors der Steuern vom 28. Septbr. 1849, betr. die Reisekosten der Beamten.

Den Beamten, welche, gleichviel ob wegen angeblichen Mißbrauches der Dienstwaffen oder wegen eines anderen Vergehens zur Untersuchung gezogen worden, steht für die Reise zu den Terminen eine Vergütigung der Kosten nicht zu. M. B. 1849. S. 218.

321. Verf. vom 24. Sept. 1849, betr. das Stimmrecht in den Plenar-Sitzungen der Regierungen zur Erledigung von Disziplinar-Sachen betr.

Das Ministerium ist hinsichtlich des Sinnes des §. 33 der Verordnung vom 11. Juli 1849 *), das Disziplinar-Verfahren gegen Beamte betreffend, der Ansicht, daß den technischen Mitgliedern der Regierungen ein volles Votum in den Plenarsitzungen zur Erledigung von Disziplinar-Sachen zusteht, denn dieselben gehören zu den im Gesetze bezeichneten etatsmäßigen Mitgliedern. Uebrigens kann und muß die Bestimmung des §. 33: daß alle zur Theilnahme an jenen Plenarsitzungen Berufenen ein volles Stimmrecht haben, nur auf die technischen Mitglieder und auf diejenigen Assessoren, welche etatsmäßige Stellen versehen, bezogen werden, da alle übrigen zur Theilnahme an den Plenarsitzungen der Regierung Berufenen schon ohnehin ein volles Stimmrecht gehabt haben, rücksichtlich ihrer also gar keine Veranlassung gewesen wäre, in der neuen Verordnung etwas in Betreff ihres Stimmrechtes festzusetzen.

Auch in Betreff der Assessoren ist das Ministerium der gleichen Ansicht, da nur diejenigen unter denselben, welche eine etatsmäßige Stelle versehen, zur Theilnahme an jenen Plenarsitzungen berufen sind, den Berufenen aber ausdrücklich das volle Stimmrecht beigelegt wird.

*) §. 33. Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen nur die etatsmäßigen Mitglieder und Diejenigen Theil nehmen, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Alle zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat. M. B. 1849. S. 241.

322. Verf. des General-Direktors der Steuern vom 28. Oktbr. 1849, betr. die Behandlung der Wartegeld-Empfänger.

Bei der Berechnung des Einkommens für solche Wartegeld-Empfänger,

denen die Verwaltung von Chaussee=, Damm= und Brückengeld=Hebestellen übertragen wird, können dieselben Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden, welche für Pensionaire ertheilt worden sind, die in Stellen der genannten Art untergebracht werden. Auch können Wartegeld=Empfänger die Uebernahme solcher Stellen nicht verweigern, wenn dieselben ihren früheren Verhältnissen angemessen sind, wogegen ihnen nach Maßgabe der Verf. vom 21. Oktober 1848 bei der Wiederanstellung ihr früheres Einkommen wieder zu gewähren ist und zwar nöthigenfalls durch einen Zuschuß aus dem Wartegelde.

Sollte das Diensteinkommen der einem Wartegeld=Empfänger zugedachten Stelle, mit Hinzurechnung des Wartegeldes, das früher von ihm bezogene Diensteinkommen nicht erreichen, so wird, falls nicht der Wartegeld=Empfänger sich mit dem Einkommen der Stelle bei Fortbeziehung des Wartegeldes zufrieden erklärt, die Stelle nicht mit dem Wartegeld=Empfänger zu besetzen sein.

Wegen der Umzugskosten bleibt es bei der Bestimmung vom 30. Novbr. 1848 (No. 283). M. B. 1849. S. 242.

323. Verf. vom 2. Novbr. 1849, betr. Umzugskosten bei Versetzungen.

Auch den auf Kündigung angestellten Amtsdienern, Gewichtssetzern, Zoll=, Steuer= oder Chausseegeld=Empfängern 2c. sind die Umzugskosten zu vergüten, wenn sie unter Umständen versetzt werden, welche die Anweisung von Umzugskosten=Vergütungen überhaupt zulassen. M. B. 1849. S. 242.

324. Verf. vom 25. Oktbr. 1849, betr. Miethsentschädigung für landräthliche Büreaus.

Bei der interimistischen Verwaltung erledigter Landrathsämter sind dem Landrathsamts=Verweser, insofern derselbe nur 2 Thlr. täglicher Diäten empfängt, neben diesen Diäten und den Aversional=Entschädigungen für den Dienstaufwand, eine Miethsentschädigung für das zum landräthlichen Büreau erforderliche Lokal bis zur Höhe von 50 Thlrn. jährlich aus dem disponibeln Gehalte der Stelle zu zahlen. Ist für diesen Betrag das Büreaulokal nicht zu beschaffen, so muß zur Zahlung einer höheren Miethe in jedem einzelnen Falle die ministerielle Genehmigung eingeholt werden.

Aufgehoben. Conf. No. 593. M. B. 1849. S. 242.

325. Erlaß vom 30. Dezbr. 1849, betr. die Geschwornen-Listen.

Die Räthe bei den Auseinandersetzungsbehörden sollen in die von den Regierungs=Präsidenten aufzustellenden Geschwornen=Listen nicht mit aufgenommen werden, da sie den richterlichen Beamten gleichstehen. M. B. 1849. S. 265.

326. A. Erlaß vom 22. Januar 1850, wonach dem Präsidenten des Staatsministeriums die obere Leitung der General-Ordens-Kommission übertragen wird.

M. B. 1850. S. 1.

327. A. Erlaß vom 9. Januar 1850, Veränderung im Personal der Mitglieder des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten enthaltend.

M. B. 1850. S. 2.

328. Cirk.-Verf. vom 22. Oktbr. 1849, betr. die Führung der Disziplinar-Untersuchungen in der Rheinprovinz.

Die Königl. Regierung hat sich in der Korrespondenz mit den Friedensrichtern der Form des Ersuchschreibens zu bedienen.

In Disziplinar=Sachen fällt die Erstattung des Gutachtens nunmehr fort. Der Untersuchungs=Kommissar, welcher nach §. 25 der Verordn. vom 11. Juli 1849 zu ernennen ist, muß ein Beamter sein, der dem ernennenden Minister

untergeben ist. Die Vernehmung der Zeugen, selbst das Verhör des Angeschuldigten wird nicht nothwendig durch den Kommissar selbst geschehen müssen, sondern auf sein Ersuchen durch andere Beamte erfolgen können. Wenn zu diesem Ende ein Beamter einer andern Hierarchie, insbesondere ein Friedensrichter, anzugehen ist, so wird es angemessen sein, die Gründe mitzutheilen, welche das Ersuchen in dem gegebenen Falle veranlassen. Geschieht dies, so ist an der Willfährigkeit der Friedensrichter nicht zu zweifeln. Nach §. 38 des Gesetzes vom 2. Jan. 1849 sollen sich die Gerichte und die Verwaltungsbehörden gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten; die Verwaltungsbehörden sind jedoch nicht ferner befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Anweisungen zu ertheilen.
M. B. 1850. S. 2.

329. Verf. vom 24. Dezbr. 1849, betr. die Berufung wider gefaßte Disziplinar-Strafbeschlüsse.

Wenn eine Disziplinar-Untersuchungs-Sache gegen einen Beamten, in welcher die Provinzial-Dienstbehörde entschieden hat, in die Rekurs-Instanz gelangt, so hat das Kgl. Staatsministerium, bevor es die Entscheidung abfaßt, nach §. 49 der Verordn. vom 11. Juli 1849 das Gutachten des Disziplinar-Hofes einzuholen und letzterer vor Abgabe dieses Gutachtens den Beamten der Staatsanwaltschaft in seinem Vor- und Antrage zu hören. Da also derjenige Beamte, welcher bei der Provinzialbehörde die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrgenommen hat, hiernach jederzeit auch in der Rekurs-Instanz gehört werden muß, bevor darin definitiv entschieden werden kann, so wird es zur Abkürzung des Verfahrens gereichen, wenn die Provinzial-Behörde vor Einsendung der Verhandlungen zu diesem Behuf auch den Beamten der Staatsanwaltschaft zur Aeußerung auf den eingelegten Rekurs veranlaßt und diese Aeußerung mit vorlegt.
M. B. 1850. S. 3.

330. A. Erlaß vom 27. Febr. 1850, enthält Personal-Veränderung im Ministerium.
M. B. 1850. S. 26.

331. Beschluß des K. Staatsministeriums vom 12. Febr. 1850, betr. die Vereidigung der Staatsbeamten.

Alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten haben dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören.

In dem Diensteide der neu angestellten Staatsbeamten ist stets vor dem Schlußworte „will" der Zusatz: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten" aufzunehmen.
M. B. 1850. S. 26.

332. Verf. vom 21. Januar 1850, betr. die Anstellung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden.

Den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gebührt, wenn sie mit anderen Militair-Versorgungsberechtigten konkurriren, bei gleicher Qualifikation ein Vorzugs-Recht. Dasselbe ist aber nur bei dem ersten Eintritt in den Dienst — gleichviel, ob in eine mit Diäten-Genuß oder mit Gehalt verbundene Stelle, sobald sie nur ein Anziennitäts-Verhältniß begründet — geltend zu machen, erlischt dann aber. Fernere Verbesserung rc. hängt dann nur vom Dienstalter, von Dienstführung und Qualifikation ab. Es folgt hieraus, daß ein Militair-Invalide, welcher bei einem Gericht als Hülfsarbeiter gegen Diäten angestellt worden ist, diese Stellung zwar wieder aufgeben, bei einer anderen Behörde um

Anstellung sich bewerben und solche erhalten, auf ein Vorzugsrecht aber weiter keinen Anspruch machen kann. M. B. 1850. S. 28.

333. **Beschluß des K. Staatsministeriums vom 23. Januar 1850, betr. die Besoldung der als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civilbeamten.**

No. 284 wird dahin abgeändert, daß allen Civilbeamten, welche als Offiziere zur Landwehr einberufen sind, ohne die Feldzulage zu beziehen, außer der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Civilbesoldungs-Quote, von ihrer Civilbesoldung soviel zu belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung nach anliegendem Tarife *) zu gewährende Feldzulage betragen würde.

Hinsichtlich der zur Landwehr einberufenen Civilbeamten, welche als Offiziere die tarifmäßige Feldzulage beziehen, verbleibt es lediglich bei den Bestimm. des Staatsminist.-Beschlusses vom 22. Januar 1831 ad 15 und 16.

*) Tarif der bei der Mobilmachung zu gewährenden Feldzulage.

No.	Dienststellung.	Feldzulage. Thlr.
5	Regiments-Kommandeur, Brigadier d. Artillerie, Pionier-Inspekteur	500
6	Stabs-Offizier	300
7	Hauptmann und Rittmeister	300
8	Premier-Lieutenant a. der Infanterie	96
	b. „ Kavallerie	72
	c. „ Artillerie { Fuß-	96
	reitende	72
	d. „ Pioniere	96
9	Sekonde-Lieutenant a. der Infanterie	96
	b. „ Kavallerie	72
	c. „ Artillerie { Fuß-	96
	reitende	72
u. s. w.	d. „ Pioniere	96

Conf. No. 589. 592. M. B. 1850. S. 28.

334. **Auszug aus der Verf. vom 27. Dezbr. 1849, betr. die Pensionsbeiträge ꝛc. der versetzten Beamten.**

Bei Aufstellung der Etats ist darauf zu achten, daß überall, wo den mit Pensions-Ansprüchen versehenen Beamten bei ihrer Versetzung aus höher dotirten Stellen in solche, mit welchen ein geringeres Einkommen verbunden ist, gestattet worden, die Pensionsbeträge nach ihrem früheren Einkommen fortzuentrichten, dies sowohl als auch der Grund, weshalb ein höherer Pensionsbetrag angesetzt ist, bei der betreffenden Etatsposition angegeben werde. Dasselbe gilt von Beamten, welche nach ihrer etatsmäßigen Stellung Pensionsbeiträge entrichtet haben, späterhin aber in Kündigungsstellen versetzt sind. M. B. 1850. S. 29.

335. **Verf. vom 12. März 1850, betr. die Annahme von Hülfsarbeitern in den Regierungs-Büreaus.**

Ohne ministerielle Genehmigung darf Niemand zur Beschäftigung in den Regierungs-Büreaus zugelassen werden, mit Ausnahme von Militair-Anwärtern und derjenigen Personen, welchen die Anstellungsfähigkeit von des Königs Majestät besonders beigelegt ist. M. B. 1850. S. 53.

336. **Verf. vom 19. Febr. 1850, die Verhältnisse der Militair-Supernumerarien betr.**

In der vorstehenden Verf. wird Bezug genommen:

a. auf die Verf. v. 16. April 1828, wonach:

1. erklärt wird, daß die Militairpflicht nicht bloß durch den wirklichen Eintritt in das Militair, sondern auch schon dadurch erfüllt wird, daß der Pflichtige sich vor den Aushebungsbehörden gestellt hat, aber wegen körperlicher Unfähigkeit, Begünstigung des Looses, oder aus anderen Gründen zur Einstellung in das stehende Heer nicht gezogen wird.

Es kömmt nicht darauf an, ob die sich meldenden Individuen bereits definitiv vom Militairdienst befreit sind, da der Eintritt in die Beschäftigung überall in den Militairpflichten nichts ändert.

2. erinnert wird, daß zur wissenschaftlichen Qualifikation eines anzunehmenden Supernumerars die Entlassung mit dem Zeugniß der Reife aus der 1. Klasse eines Gymnasii oder einer höheren Bürgerschule vorgeschrieben ist.

b. auf die Verf. v. 25. Dezbr. 1829, wonach es unzulässig ist, die sich zur Annahme als Civil-Supernumerarien meldenden Leute zur Ablegung von Probearbeiten auf längere oder kürzere Zeit zuzulassen. Solche Individuen, die in einem Schullehrer-Seminar ihre Bildung erhalten haben und sonst den Erfordernissen der A. K. O. v. 31. Oktober 1827 Genüge leisten, sind zur Annahme als Civil-Supernumerarien für qualifizirt zu betrachten.

c. Verf. v. 26. Januar 1831.

Die Annahme der Civil-Supernumerare soll nicht ohne Genehmigung der Ministerien erfolgen. Die Anstellung soll nur alternirend mit den Militair-Versorgungsberechtigten geschehen. M. B. 1850. S. 54.

336. Verf. vom 19. Febr. 1850, betr. die Verhältnisse der Militair-Supernumerarien.

Bei den Regierungen soll die Zahl der diätarisch remunerirten Militair-Supernumerarien derjenigen der mit fortlaufenden Remunerationen bedachten Civil-Supernumerarien gleich kommen. Fehlt es an Militair-Anwärtern, so ist sich an das General-Kommando der Provinz oder auch an die Präsidien anderer Regierungen zu wenden. M. B. 1850. S. 55.

337. Verf. vom 17. März 1850, die Stellvertretung abberufener Landräthe betr.

Die Landräthe, welche als Abgeordnete zum deutschen Volkshause gewählt worden sind, müssen durch die Kreisdeputirten vertreten werden. Die Kosten sind einstweilen aus der Staats-Kasse zu bestreiten. M. B. 1850. S. 56.

338. Cirk.-Erlaß vom 7. April 1850, betr. die treue Erfüllung der den Verwaltungsbeamten ꝛc. obliegenden Pflichten.

Von der schwierigen welthistorischen Aufgabe des Preuß. Staates fällt ein erheblicher Theil seinem Beamtenstande zu. Unter den jetzigen Zeitverhältnissen werden daher alle Beamten zur ganz besonders treuen, festen und ernsten Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten aufgefordert. M. B. 1850. S. 89.

339. Verf. vom 16. April 1850, betr. die Bewilligung von Reisediäten.

Die Verordnungen v. 28. Juni 1825 u. 10. Juni 1848 beziehen sich nur auf die Dienstreisen und die kurz vorübergehende Verrichtung amtlicher Aufträge außerhalb des Wohnorts der Beamten. In Fällen, wo Beamte zur Hülfsleistung bei einer Behörde, zur einstweiligen Verwaltung eines Amtes oder zur Verrichtung eines Geschäftes von längerer Dauer von ihrem Wohnorte entsandt oder abberufen werden, sind daher nicht die reglementsmäßigen Diäten zu bewilligen, vielmehr ist in jedem einzelnen Falle von der beauftragenden Behörde die Entschädigung des betreffenden Beamten für die Mehrkosten des Aufenthalts außer seinem Wohnorte besonders zu bestimmen. Diese Entschädigung

ist in der Regel geringer, als die reglementsmäßigen Diäten zu bemessen. Neben einer solchen Entschädigung können für die Tage, an welchen der Beamte vom Kommissionsorte aus Dienstreisen zu unternehmen hat, besondere Reisediäten nach dem Reglement bewilligt werden. Dasselbe gilt, wo ein Beamter neben der wegen Verrichtung des kommissarischen Auftrages zu beziehenden Diensteinnahme nicht im Genuß eines Gehaltes oder einer fixirten Diäten-Remuneration steht. (Referend., Supernumer.)

Bei Beamten, welche in den fragl. Fällen neben Gehalt oder fixirten Diäten die vollen reglementsmäßigen Diäten beziehen, sind letztere in der Regel als Entschädigung für den Mehraufwand überhaupt, welcher ihnen durch die Abwesenheit vom Wohnorte erwächst, anzusehen, und es können in diesen Fällen noch besondere Reisediäten nur dann bewilligt werden, wenn diese Bewilligung von der beauftragenden Behörde gleich bei Ertheilung des Kommissoriums zugesagt worden ist.

Conf. No. 393. M. B. 1850. S. 92.

340. Verf. vom 10. März 1850 für die Rheinprovinz, betr. Reisekosten der administrativen Beamten.

Es gilt als allgemeine Vorschrift, daß auch Beamte, welche von auswärtigen Gerichten vorgeladen werden, sich mit den gerichtlichen Zeugengebühren begnügen müssen. Nur den höheren Beamten der exekutiven Polizei soll ausnahmsweise bei derartigen Vorladungen ein Zuschuß zu den Zeugengebühren gewährt werden, weil sie nach der Natur ihrer dienstlichen Stellung häufig in den Fall kommen, vor auswärtigen Gerichten Zeugniß über das in Ausübung ihres Amtes Wahrgenommene ablegen zu müssen. Beamten, welche nicht häufig, sondern nur selten vor auswärtigen Gerichten erscheinen müssen, kann ein derartiger Zuschuß nicht zugestanden werden. (Reg.-Sekret., Kreis-Sekret.)

M. B. 1850. S. 92.

341. Verf. vom 25. März 1850, betreffend die Ordnungsstrafen der Beamten.

Geldbußen, welche auf Grund der Verordnung v. 11. Juli 1849 einem Beamten als Ordnungsstrafen auferlegt werden, dürfen im Falle des Unvermögens nicht in Gefängnißstrafen umgewandelt werden.

M. B. 1850. S. 93.

342. Cirk.-Verf. vom 13. April 1850, in derselben Angelegenheit.

M. B. 1850. S. 93.

343. Cirk.-Verf. vom 20. März 1850, desgleichen.

Auch die gegen untere Beamte erkannten Geldstrafen dürfen nicht in Gefängniß verwandelt werden. M. B. 1850. S. 94.

344. Verf. vom 30. März 1850, betr. die Berechnung der Kriegsdienstzeit.

Den Militairpersonen, welche in den Jahren 1848 u. 1849 an Gefechten Theil genommen haben, dürfen diese Jahre nur bei Pensionirungen, sowie bei den Anträgen auf Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes und der Dienstauszeichnung, also nicht bei Feststellung der zur Civil-Anstellung berechtigenden Dienstzeit doppelt angerechnet werden. M. B. 1850. S. 94.

345. Cirk.-Verf. des General-Direktors der Steuern vom 16. März 1850, betr. den Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

In Betreff der Vorschüsse, welche unter Umständen an Beamte zur Bestrei-

tung der Retardatzinsen beim nachträglichen Beitritt zur allgem. Wittwen=Verpflegungs=Anstalt gewährt werden, ist bestimmt:

1. Bei Anmeldung jedes derartigen Gesuches ist, mit Rücksicht auf die Verhältnisse des betreffenden Beamten, der Gehaltsabzug anzugeben, welcher auf den zu gewährenden Vorschuß monatlich geleistet werden soll. Mit Einziehung dieser Monats=Rate ist sofort, beziehungsweise am 1. April oder 1. Oktober, der Anfang zu machen, so daß beim Jahresschluß ein 9= oder 3monatlicher Abzug statt gefunden haben muß.

2. In den an den Gen.=Dir. der Steuern einzureichenden Nachweisungen über Anträge auf Versicherung von Wittwen=Pensionen ist in einer Schlußspalte die Höhe des vorläufig festgesetzten monatlichen Abzuges anzugeben.

M. B. 1850. S. 95.

346. **Cirk.-Verf. vom 23. April 1850, betr. die Anträge auf Allerhöchste Beilegung der Anstellungsfähigkeit.**

Die Beilegung der Anstellungsfähigkeit soll künftig nur dann befürwortet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse entspricht und gleichzeitig derjenige, für welchen der Antrag gemacht werden soll, Aussicht auf die Uebertragung einer bestimmten Stelle hat. M. B. 1850. S. 121.

347. **Cirk.-Verf. des General-Direktors der Steuern vom 10. April 1850, betr. die Vereidung auf die Verfassung.**

Civil=Staatsdiener, welche nebenher in einem militairischen Verhältnisse, namentlich bei der Landwehr stehen, müssen den Eid auf die Verfassung ablegen. Befinden sie sich zur Zeit im aktiven Dienste der Landwehr, so muß die Vereidung bis zu ihrer Rückkehr in das Civil=Beamten=Verhältniß ausgesetzt werden.

M. B. 1850. S. 121.

348. **Verf. vom 20. März 1850, betr. die Vereidigung der Mitglieder und Beamten der Gewerbegerichte.**

Rücksichtlich der Vereidigung der Mitglieder, Stellvertreter, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten bei den Gewerbegerichten bewendet es bei den allgemeinen Vorschriften wegen der Diensteide. Conf. Allerh. Erlaß v. 5. Nov. 1833 (Ges. S. S. 291) §. 108 der Verf.=Urkunde v. 31. Januar 1850. —

M. B. 1850. S. 122.

349. **Verf. vom 5. März 1850, betr. die Fuhrkosten-Vergütung bei kommissarischen Geschäfts-Reisen.**

Wenn Beamte an ein und demselben Tage kommissarische Geschäfte an verschiedenen Orten nach einander verrichten, sollen die Entfernungen der gemachten Reise von Ort zu Ort zusammen gerechnet, in Betreff der bei der Summe über volle Meilen hinausgehenden Entfernungen die angefangene $^1/_4$ Meile für eine volle Viertelmeile, und die Entfernungen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile für eine volle Meile berechnet werden.

Conf. No. 411. M. B. 1850. S. 122.

350. **Cirk.-Erlaß vom 11. Mai 1850, betr. die Theilnahme der Beamten an Vereine.**

So wenig den Beamten die Theilnahme an Vereinen, welche die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verschränkt ist, so dürfen sie doch dieses verfassungsmäßige Recht nur mit derjenigen Vorsicht und innerhalb derjenigen Grenzen gebrauchen, welche ihnen durch ihre amtliche Stellung vorgeschrieben ist. An Vereinen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staatsre=

gierung feindliche Tendenz verfolgen, eine systematische Oppositition gegen dieselbe unterhalten, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen den König gering achten und anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr hemmend entgegen zu treten bemüht sind, dürfen sie sich nicht betheiligen. M. B. 1850. S. 122.

351. **Verf. des General-Direktors der Steuern vom 5. Mai 1850, betr. die Versetzungskosten der Beamten.**

Wenn Pensionaire, welche ihre Civil- oder Militairpension neben dem Civileinkommen ganz oder theilweise fortbeziehen, versetzt werden, dann ist behufs Ermittelung ihres Anspruchs auf Versetzungskosten nicht bloß das ihnen bewilligte Diensteinkommen ihrer Stelle, sondern auch der daneben aus der Pension bezogene Zuschuß (mithin das gesammte Einkommen aus Staatskassen) zur Berechnung zu ziehen, dagegen bei der Feststellung des Betrages der Umzugskosten, die Pension nicht als Diensteinkommen anzusehen, sondern bei der Berechnung der Vergütung von 5 % des Gehalts für allgem. Umzugskosten ꝛc. außer Ansatz zu lassen. M. B. 1850. S. 161.

352. **Verf. vom 27. Nov. 1850, betr. die Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte.**

In denjenigen Disziplinar-Untersuchungen gegen nicht richterliche Beamte, in welchen die Provinzialbehörde die entscheidende Instanz bildet, ist sowohl der Kommissarius in der Voruntersuchung, als auch die entscheidende Behörde befugt, die erforderlichen eidlichen Zeugenvernehmungen selbst zu bewirken. Ob der Kommissarius ein richterlicher oder administrativer Beamter ist, dies ist dabei einerlei. M. B. 1850. S. 161.

353. **Verf. des Justizministers vom 18. Mai 1850, betr. die Kosten der Stellvertretung für suspendirte Beamte.**

Der suspendirte Beamte hat nur dann die Kosten der Stellvertretung zu tragen, wenn ein Unters.-Verfahren eingeleitet ist, welches zu einer Entscheidung, sei es eine Verurtheilung oder Freisprechung, führt, da nach der Verordn. vom 11. Juli 1849 (Ges. S. S. 271) die Kosten der Stellvertretung den Kosten des Untersuchungs-Verfahrens gleichstellt. M. B. 1850. S. 162.

354. **Amtl. Bekanntmachung vom 3. August 1850, enthaltend die Ernennung der Ober-Präsidenten in verschiedenen Provinzen.**

M. B. 1850. S. 201.

355. **Verf. des General-Direktors der Steuern vom 21. Mai 1850, betr. die Reisekosten-Vergütung bei Versetzung von Beamten.**

Bei Versetzungen von Beamten in Stellen, mit denen die Verpflichtung zum Halten von Dienstpferden verbunden ist, kömmt es darauf an, ob der versetzte Beamte die Reise vor oder nach dem Tage, mit welchem er in den Genuß der Pferdegelder tritt, bewirkt hat. Ersterenfalls ist ihm der Reise-Vergütigungs-Satz nach Meilen berechnet, letzterenfalls dagegen der Pferdegelder-Zuschuß von 10 Sgr. für den Tag zu gewähren. M. B. 1850. S. 201.

356. **Verf. des General-Direktors der Steuern vom 30. Juni 1850, betr. die Anrechnung des Militairdienstes bei Pensionirungen.**

Die Bestimmung des Civil-Pensions-Reglements, wonach Civilbeamten, welche vor dem zurückgelegten 20. Lebensjahre im Militair gedient haben, dieser Dienst, sofern er während eines Krieges Statt gefunden, angerechnet werden soll, kann für die Zukunft nur in der Weise zur Anwendung kommen, daß lediglich die während der wirklichen Dauer des Krieges geleisteten Dienste zur Berech-

nung gezogen werden. Die Anrechnung der Dienste vor dem Feinde in der Weise, daß jedes Jahr, in welchem der zu pensionirende Beamte vor dem Feinde gedient hat, voll gerechnet werden soll, wenn gleich dieser Dienst nur während eines kurzen Theils eines Kriegsjahres Statt gefunden hat, beruht auf einer besonderen Allerh. Bestimmung, welche auf die Anrechnung der im Kriege — jedoch nicht vor dem Feinde — geleisteten Militairdienste nicht auszudehnen ist. Dem allgemeinen Grundsatze gegenüber, daß bei Pensionirungen die Dienstzeit vor dem 20. Jahre nicht in Betracht kommt, wird demjenigen, welcher vor dem 20. Jahre während eines Krieges im Dienste stand, eine Begünstigung dadurch gewährt, daß ihm der während der wirklichen Dauer des Krieges geleistete Dienst bei der Pensionirung anzurechnen ist. M. B. 1850. S. 202.

357. **Allerh. Erlaß vom 20. Juli 1850, den Disziplinarhof für die Vergehen der nichtrichterlichen Beamten betr.**

Personal-Veränderung. M. B. 1850. S. 233.

358. **Cirk.-Verf. vom 15. August 1850, betr. die Pensionirungen der Beamten.**

Bei Vorschlägen zur Pensionirung soll stets sorgfältig geprüft werden, ob die Pensionirung durch veränderte Verwendung des betreffenden Beamten nicht vermieden werden kann.

Sodann soll bei der Auswahl zur Besetzung von Stellen niederen Ranges (Gefangen-Aufseher, Polizei-Sergeanten, Polizeidiener) stets auf die rüstigsten aus der Zahl der versorgungsberechtigten Anwärter gesehen werden.

M. B. 1850. S. 233.

359. **Erlaß des General-Direktors der Steuern vom 17. Juli 1850, Urlaubsbewilligungen betreffend.**

Den auf Kündigung angestellten Beamten kann Urlaub zu Badereisen ꝛc. nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß sie ihr Diensteinkommen, soweit nöthig, zur Remunerirung des Stellvertreters einlassen.

M. B. 1850. S. 234.

360. **Cirk.-Verf. vom 18. August 1850, die Behandlung der Civilbeamten bei Mobilmachungen betr.**

Der Staatsministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850 und die Beilage desselben werden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Der Beschluß lautet:

Auf den Antrag des Kriegsministers vom 16. Oktober 1849 beschließt das Staatsministerium:

1. daß die Bestimmungen in §. 22 des Staatsministerial-Beschlusses über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee vom 22. Januar 1831, auf alle nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäßig anzuwenden,

2. daß nach den in §§. 23 und 24 jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht blos die Referendarien, sondern auch alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, zu behandeln und demgemäß

a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militairverhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist zu bewilligen,

b. anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beizulegen;

3. daß die Bestimmungen der §§. 11—24 des Staatsministerial-Beschlusses vom

22. Januar 1831 und die Ergänzungen derselben zur Beruhigung der Beamten, welche von der Einberufung zum Kriegsdienst betroffen werden können, in geeigneter Weise bekannt zu machen; und

4. daß bei außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr ohne eigentliche Mobilmachung, dem Kriegsminister die Beantragung der Ausdehnung jener Bestimmungen auf diese Fälle überlassen sei.

Von diesem Beschlusse und der demselben beigefügten Zusammenstellung der zu 3 erwähnten Bestimmungen erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Juli 1850.

Die in dem obigen Beschlusse erwähnte Zusammenstellung ist in den Amtsblättern abgedruckt. (Arnsberg: S. 354.) M. B. 1850. S. 234.

(Conf. No. 432. 433. 434. 592. 631. 641. 643.)

361. Verf. vom 24. Juni 1850, das Militairgehalt der als Offiziere zur Landwehr einberufenen Civilbeamten betr.

Wenn die Landwehr bei außerordentlichen Verhältnissen auf längere Zeit zusammengezogen und die Einrichtung einer monatlichen Geldverpflegung, wie bei der Linie, erforderlich wird, hat

ein Hauptmann der Landwehr	48 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.
ein Premier-Lieutenant	24 „	17 „	6 „
ein Sekonde-Lieutenant	19 „	22 „	6 „

monatlich an Gehalt zu empfangen. Der Betrag der Militairkompetenzen muß aus dem Atteste hervorgehen, welches der als Offizier einberufene Beamte von seinem Truppentheile zu erhalten und seiner Behörde behufs der Feststellung seiner Civil-Gehalts-Kompetenz vorzulegen hat. M. B. 1850. S. 236.

362. Cirk.-Verf. vom 5. August 1850, betr. denselben Gegenstand.

Wenn das Offiziersgehalt eines zur Landwehr einberufenen Beamten das etatsmäßige Civilgehalt desselben übersteigt, so ist den nicht auf dem Feldetat stehenden Offizieren die Feldzulage dennoch aus ihrem Civilgehalte zu gewähren. Da aber dem betheiligten Beamten aus Civilfonds niemals mehr als sein volles Gehalt gewährt werden darf, so wird, wenn das Civilgehalt eines Landwehr-Offiziers den Betrag der chargenmäßigen Feldzulage nicht erreicht, das Fehlende aus den Fonds der Militairverwaltung hergegeben werden.

M. B. 1850. S. 237.

363. Verf. vom 10. Juli 1850, betr. denselben Gegenstand.

Der Staatsministerial-Beschluß vom 23. Januar 1850 findet auch auf die abwechselnd auf 4 Wochen und darüber zu den Stammkompagnien der Landwehr als Offizier einberufenen Civilbeamten Anwendung, sodaß denselben von ihrem Civilgehalte zwar der Betrag der Offizierbesoldung in Abrechnung gebracht, dagegen ihnen aus den dadurch ersparten Civilgehaltstheile noch die tarifmäßige Feldzulage, soweit solche nicht aus Militairfonds erfolgt, gewährt wird.

M. B. 1850. S. 237.

364. Verf. vom 24. Juni 1850, betr. denselben Gegenstand.

Wenn bei einem auf dem Feldetat stehenden Bataillon ein Lieutenant die Kompagnie führt und die ihm zustehende Feldzulage aus Militairfonds erhält, so wird die Kompagnieführerzulage — wie das Offiziergehalt selbst — auf die Civilbesoldung in Anrechnung gebracht. Wenn dagegen bei einem nicht auf dem Feldetat stehenden Bataillone ein Lieutenant die Kompagnie führt, so muß die Kompagnieführerzulage zwar ebenfalls auf das Civilgehalt angerechnet, demselben aber die Feldzulage von 25 Thlr. monatlich, welche ihm, wenn er auf dem Feld-

etat stände, als Kompagnieführender Lieutenant kompetirte, aus Civilfonds gewährt werden, sodaß demselben zu der aus dem Militairfonds erfolgenden Kompagnieführerzulage von 20 Thlr. monatlich, nur noch ein Zuschuß von 5 Thlr. monatlich aus seiner Civil-Besoldung zu gewähren ist.

Berichtigt Conf. No. 384. M. B. 1850. S. 237.

365. **Verf. vom 15. Juli 1850, betr. das Disziplinar-Verfahren gegen Beamte.**

Der Finanzminister erklärt sich damit einverstanden, daß in Disziplinar-Untersuchungs-Sachen — sofern nicht der in der Verordnung vom 11. Juli 1849 (No. 3148) §. 36 Absatz 2 bezeichnete Fall vorliegt — nach abgeschlossener schriftlicher Voruntersuchung von der zur Entscheidung kompetenten Behörde wegen Fortsetzung der Sache durch Eröffnung des mündlichen Verfahrens an den vorgesetzten Minister nicht berichtet zu werden braucht, daß vielmehr die gedachte Behörde zu der bezeichneten Fortsetzung des Verfahrens ohne besondere Genehmigung des Ministers befugt ist. M. B. 1850. S. 238.

366. **Cirk.-Verf. vom 7. August 1850, in derselben Angelegenheit.**

Die K. Regierungen werden angewiesen, unter Bezugnahme auf die ihr nach der Anordnung des Justizministers zugehenden Mittheilungen in den Jahresberichten anzuzeigen, welche Beamte des Ressorts des Ministeriums des Innern, gegen die nach der Verordnung vom 11. Juli v. Js. die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung nicht dem Minister des Innern vorbehalten ist, zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden sind, sowie den Gegenstand der Anklage und den Urtelsspruch anzugeben. M. B. 1850. S. 238.

Aufgehoben. Conf. No. 528.

367. **A. Erlaß vom 26. Sept. 1850, Personal-Veränderungen im Ministerium.**

M. B. 1850. S. 269.

368. **Desgleichen von selbem Tage.**

M. B. 1850. S. 269.

369. **Amtl. Bekanntm. vom 2. Okt. 1850, desgleichen.**

M. B. 1850. S. 270.

370. **Cirk.-Verf. vom 10. Sept. 1850, betr. Wittwenkassen-Beiträge.**

Die Beiträge der Beamten zur Wittwen-Kasse sollen jedesmal am 1. April und 1. Oktober (nicht mehr vierteljährlich) eingezogen werden.

Die Listen der für die beiden Termine vom 1. April und 1. Oktober zu erwartenden Beiträge sind in der ersten Hälfte der Monate März und September einzureichen. M. B. 1850. S. 270.

371. **A. Erlaß vom 3. Nov. 1850, Personal-Veränderungen im Ministerium.**

372. **Desgleichen.** M. B. 1850. S. 319.

373. **Amtl. Bekanntm. v. 8. Nov. 1850 in ders. Angelegenh.**
374. **Allerh. Erlaß v 9. Nov. 1850 in ders. Angelgenheit.**
} M. B. 1850. S. 320.

375. **Cirk.-Verf. vom 21. Okt. 1850, betr. das Disziplinar-Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte.**

In den Fällen, wo wegen einer vor der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849 verübten Handlung unter der Herrschaft dieser Verordnung ein freisprechendes richterliches Erkenntniß ergangen, ist das Disziplinar-Verfahren wegen derselben Handlung noch zulässig. M. B. 1850. S. 320.

376. Cirk.-Verf. vom 4. Nov. 1850 in derselben Angelegenheit.

1. Bei Verkündigung der Entscheidung erster Instanz in Disziplinar-Untersuchungen in der Sitzung des Kollegiums sind auch die Gründe des Beschlusses ihrem wesentlichen Inhalte nach anzugeben und ebenso dieselben in das Protokoll aufzunehmen.

2. Die Entscheidung mit vollständiger Begründung ist spätestens innerhalb 8 Tagen nach der Verkündigung in allen Fällen schriftlich abzufassen, und von den Mitgliedern des Kollegiums, welche zu demselben mitgewirkt haben, unterzeichnen zu lassen.

3. Dem Angeschuldigten ist, wenn er bei der Verkündigung des Beschlusses in der Sitzung des Kollegiums nicht zugegen war, oder auch außerdem, wenn er die schriftliche Mittheilung ausdrücklich verlangt, die mit Gründen versehene Entscheidung in einer von dem Vorsitzenden zu vollziehenden Ausfertigung zuzustellen. Conf. No. 387. M B. 1850. S. 320.

377. Cirk.-Verf. vom 6. Nov. 1850 in derselben Angelegenheit.

Nach dem Beschlusse des K. Staatsministeriums vom 19. Oktbr. 1850 ist Folgendes bestimmt:

Zu den Beamten im Ressort des Finanzministeriums, welche von diesem ernannt oder bestätigt werden und über welche daher nach §. 26 der Verordnung, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 11. Juli 1849 (Ges.-S. S. 271) in Disziplinar-Untersuchungs-Sachen in der Regel von dem hiesigen Disziplinar-Hofe zu entscheiden ist, gehören namentlich:

1. die Domainen-Rentmeister bei gewissen Rentämtern, insofern Voraussetzungen bestehen, unter welchen ihre Anstellung nicht durch die Regierungen selbstständig erfolgt,

2. die sämmtlichen Oberförster,

3. eine große Zahl von Beamten der Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, ingleichen des Salz-Debits.

In Gemäßheit des §. 28 l. c., wonach die dem Disziplinar-Hofe zustehende Entscheidung über gewisse Kategorien der von den Ministern zu ernennenden oder zu bestätigenden Beamten, insofern sie nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören, durch Beschluß des Staatsministeriums den Provinzialbehörden delegiert werden kann, wird die Zuständigkeit der letzteren auf alle vorstehend zu 1, 2 und 3 gedachten Kategorien von Beamten, mit alleiniger Ausnahme:

a. der Ober-Zoll-, der Ober-Steuer- und der Ober-Salzmagazin-Inspektoren,

b. der Büreau-Vorsteher bei den Provinzial-Steuer-Verwaltungen,

c. der Rendanten der Provinzial-Steuer-Kassen,

d. der Kataster-Büreau-Vorsteher in der Rheinprovinz und in Westphalen, und

e. der Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz

ausgedehnt und für die Beamten der Haupt-Steuerämter, sowie des Gewerbe-Steueramts in Berlin, die Dirigenten dieser Aemter ausgenommen, ingleichen für die Beamten bei der Provinzial-Steuer-Kasse hierselbst, mit Ausnahme des Rendanten, die Regierung zu Potsdam als entscheidende Disziplinarbehörde bestimmt. M. B. 1850. S. 321.

378. **Erlaß vom 7. Nov. 1850, betr. die Uebernahme von Funktionen bei der neuen Gemeinde-Verwaltung Seitens der Staatsbeamten.**

Für Staatsbeamte ist zur Uebernahme von Funktionen bei der neuen Gemeindeverwaltung die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich.
Conf. No. 403. M. B. 1850. S. 322.

379. **Allerh. Erlaß vom 4. Dez. 1850, Personal-Veränderung im Ministerium betr.**
M. B. 1850. S. 366.

380. **Allerh. Erlaß vom 19. Dez. 1850, wie vor.**

381. **Amtl. Bekanntm. vom 10. Dez. 1850, wie vor.**

382. **Allerh. Erlaß vom 21. Dez. 1850, betr. den Disziplinar Hof für die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten.**

Personal-Veränderung. M. B. 1850. S. 366.

383. **Cirk.-Verf. vom 14. Dez. 1850, betr. Entschädigungen für Fuhrkosten und Büreaubedürfnisse.**

Für die Stellvertretung solcher Beamten, welche Aversional-Entschädigungen für Fuhrkosten und Büreaubedürfnisse beziehen, wird Folgendes bestimmt:

Halten dergleichen Beamte sich eigene Equipagen, und stellen sie diese dem Stellvertreter zur Disposition, so muß dieser sich damit begnügen. Haben sie aber keine eigene Equipage, so ist der Stellvertreter nicht verpflichtet, das etwa ein für allemal gemiethete Fuhrwerk, oder einen sonstigen Natural-Ersatz anzunehmen, sondern berechtigt, für den Zeitraum der Stellvertretung die Auszahlung eines verhältnißmäßigen Theiles der Aversional-Entschädigung zu verlangen.

Auch für den Fall, daß Beamte, welche eine eigene Equipage haben, dieselbe dem Stellvertreter nicht zur Disposition stellen wollen, bezieht letzterer einen verhältnißmäßigen Theil der Entschädigung und muß sich damit begnügen. In Betreff der Büreaubedürfnisse hat der Beamte, dessen Stellvertretung angeordnet ist, die Wahl, ob er dieselbe in natura liefern, oder dem Stellvertreter die Entschädigung dafür pro rata temporis überlassen will. Entscheidet er sich für das erstere, es entsteht aber Streit darüber, ob die in natura gelieferten Büreaubedürfnisse den Anforderungen einer geregelten Dienstführung entsprechen, so hat über das Maaß des zu Gewährenden die vorgesetzte Dienstbehörde zu verfügen.
Conf. No. 412. M. B. 1850. S. 367.

384. **Verf. vom 26. Nov. 1850, betr. das Militairgehalt der zur Landwehr einberufenen Civilbeamten.**

Die Verf. vom 24. Juni 1850 bedarf der Berichtigung. Die Zahlung einer Kompagnieführer-Zulage kommt nämlich bei einem *auf dem Feldetat stehenden* Bataillon überall *nicht* vor, sondern es erhält bei letzterem der kompagnieführende Lieutenant, neben dem Gehalte seiner Charge, nur die auf sein Civilgehalt nicht in Anrechnung zu bringende Feldzulage von monatlich 25 Thlr. — Wenn dagegen bei einem nicht auf dem Feldetat stehenden Bataillone ein Lieutenant die Kompagnie führt, so empfängt derselbe neben dem Gehalte seiner Charge eine Kompagnieführer-Zulage von monatlich 20 Thlr. aus Militairfonds, welche ihm zu belassen und woneben ihm zur Erfüllung des Betrages der Feldzulage von 25 Thlr., die ihm, wenn er auf dem Feldetat stände, als kompagnieführendem Lieutenant gebührte, nur noch ein Zuschuß von monatlich 5 Thlr. aus dem durch Anrechnung des Offiziergehalts einbehaltenen Theile seiner Civilbesoldung zu gewähren ist.
Conf. No. 364. M. B. 1850. S. 367.

385. Verf. vom 11. Nov. 1850, betr. die Zulassung von Ausländern zur Anstellung.

Für solche Personen, welche die Eigenschaft eines preußischen Unterthanen durch Ertheilung einer Naturalisations=Urkunde bereits erworben haben, bedarf es zur Anstellung im Staats=, Kirchen= und Schuldienst nur die ausdrückliche Genehmigung des Departementschefs. Eine besondere Zustimmung des Ministers des Innern ist nicht mehr erforderlich. Das Reskript vom 6. Nov. 1835 spricht nur von anzustellenden Ausländern, findet also auf Personen, die durch Naturalisation bereits Inländer geworden sind, keine Anwendung.
M. B. 1850. S. 367.

386. Cirk. Verf. vom 15. Nov. 1850, betr. Voruntersuchungen gegen Beamte.

Der Angeschuldigte ist zu hören, die Zeugen sind eidlich zu vernehmen, und die sonst zur Aufklärung der Sache dienenden Beweise herbeizuschaffen. Die Verhandlungen werden dann an die Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, eingesandt. Wird alsdann das Verfahren nicht eingestellt, so ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache anzusetzen. Es erscheint dabei am zweckmäßigsten, dem Angeschuldigten, falls er schriftlich vertheidigt zu werden wünscht, die Einreichung der Vertheidigungsschrift bis zum Tage vor dem Termine zu gestatten. In diesem Termine hat der Angeschuldigte das letzte Wort und es steht ihm, wenn er erscheint, das Recht zu, sich des Beistands eines Rechtsanwaltes als Vertheidigers zu bedienen, die Vertretung des nicht erscheinenden Angeschuldigten ist nur mit besonderer Genehmigung der entscheidenden Behörde gestattet. M. B. 1850. S. 368.

387. Cirk.-Verf. vom 13. Nov. 1850, in derselben Angelegenheit.

Der Inhalt der Cirk.=Verf. vom 4. Nov. 1850 (No. 376) wird wiederholt. M. B. 1850. S. 369.

388. Cirk.-Erlaß vom 1. Januar 1851 des Staatsministers v. Westphalen bei Uebernahme des Ministeriums des Innern.

Der Herr Minister zeigt seinen Amts=Antritt an und bezeichnet die Grundsätze, nach welchen er zu verwalten gedenkt. M. B. 1851. S. 1.

389. Cirk.-Erlaß vom 1. Januar 1851 in ders. Angelegenh. an die K. General-Kommissionen.
M. B. 1851. S. 2.

390. Amtl. Bekanntm. vom 29. Jan. 1851, wonach ein Unter-Staats-Sekretair ernannt ist.
M. B. 1851. S. 2.

391. Amtl. Bekanntm. vom 2. Febr. 1851, wonach ein Seehandlungs-Präsident ernannt ist.
M. B. 1851. S. 2.

392. Amtl. Bekanntm. vom 3. März 1851, wonach ein Direktor des Militair-Oekonomie-Departements und ein Vorsteher der 2. Abtheilung dieses Departements ernannt ist.
M. B. 1851. S. 29.

393. Cirk.-Verf. vom 30. Jan. 1851, betr. die Diäten bei Kommissorien von längerer Dauer.

Es soll bei der Cirk.=Verf. vom 16. April 1850 (No. 339) verbleiben, jedoch die besonders festzusetzende Entschädigung gleich bei Ertheilung des Auftrages dem betr. Beamten bekannt gemacht werden. M. B. 1851. S. 29.

394. Cirk.-Verf. vom 23. Febr. 1851, betr. die Erstattung der Nebenkosten für Dienstreisen.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. Juni 1848 wird bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes Zu= und Abgehen zusammen ein Pauschquantum zu den Nebenkosten gewährt, welches nach Verschiedenheit des Ranges der Beamten auf resp. 20 Sgr., 15 Sgr. und 10 Sgr. festgesetzt ist.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen Bewilligung dieser Pauschsätze in den Fällen erhoben sind, wo die reisenden Beamten verschiedene Eisenbahnen auf einer Reise benutzen müssen, wird im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungskammer bestimmt, daß nur dann bei Reisen auf Eisenbahnen für einen mehrmaligen Zu- und Abgang zu liquidiren, und die dafür zulässigen Entschädigungen zu bewilligen sind, wenn

a. der reisende Beamte sich zur Fortsetzung der Reise nach einem andern Eisenbahnhofe hat begeben müssen, oder wenn
b. von ihm auf einer längern Dienstreise an einem Zwischenorte die Eisenbahn verlassen werden muß, um an diesem Zwischenorte ein Dienstgeschäft zu verrichten, so wie
c. wenn der reisende Beamte, um auf der Reise zu übernachten und erst am folgenden Tage dieselbe fortzusetzen, die Eisenbahn zu verlassen genöthigt gewesen ist;

wogegen in allen übrigen Fällen, selbst wenn ein Beamter auf einer Dienstreise aus anderen Veranlassungen an einem Zwischenorte mehrere Stunden zu verweilen genöthigt gewesen ist,

und deshalb den Eisenbahnhof verlassen hat, nur eine einfache Liquidirung der Nebenkosten als zulässig erachtet werden kann. M. B. 1851. S. 30.

395. Cirk.-Verf. vom 8. Febr. 1851, betr. Disziplinar-Untersuchungen.

In den Berichten wegen Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung soll jedesmal zugleich ein geeigneter Untersuchungs-Kommissar in Vorschlag gebracht werden. Ist es ein richterlicher Beamter, so muß die Bereitwilligkeit desselben zur Uebernahme des Auftrages und die Zustimmung seines nächsten Vorgesetzten beigebracht werden. M. B. 1851. S. 30.

396. Allerh. Erlaß vom 2. April 1851, die preußische Bank betr.

Der Chef der preußischen Bank wird zufolge der durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 festgestellten Staatsform von diesem Amte entbunden und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Chef der Bank ernannt. M. B. 1851. S. 69.

397. Schluß der Kammer-Sitzungen am 9. Mai 1851. Anrede des Präsidenten des Staats-Ministeriums. M. B. 1851. S. 70.

398. Amtl. Bekanntm. vom 13. Mai 1851, Ernennung eines dritten Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staats-Schulden betr. M. B. 1851. S. 72.

399. Amtl. Bekanntm. vom 17. Mai 1851, Ernennung eines Ministers des Königl. Hauses enthaltend. M. B. 1851. S. 72.

400. Cirk.-Verf. vom 30. Jan. 1851, betr. die Bewilligung von Reisediäten; wie 393. M. B. 1851. S. 72.

401. Cirk.-Verf. vom 24. Febr. 1851, betr. das Stimmrecht der Forstbeamten bei den Regierungs-Kollegien.

Eine Zusammenstellung der das Stimmrecht der Regierungs-Forstbeamten betreffenden Vorschriften wird nachfolgend mitgetheilt.

Die Forstinspektions-Beamten sind in die Kategorie der Regierungs-Mitglieder gestellt, haben Anspruch auf Zahlung ihres Gehaltes in Pränumerando-Quartalsraten und die Hinterbliebenen derselben auch Anspruch auf das Gnaden-Quartal. Künftig sollen nicht mehr Regierungs- und Forsträthe ernannt werden, sondern wenn Forstinspektions-Beamte zu dem Range der Regierungsräthe befördert werden, so erhalten sie den Titel: „Forstmeister". Sie treten dann in das Rangverhältniß der bisherigen Regierungs- und Forsträthe, tragen auch die für diese vorgeschriebene Uniform. Dagegen bleibt das Rangverhältniß

und die Uniform derjenigen Forstmeister, denen blos das Prädikat als Forstmeister mittelst eines Patents beigelegt ist, auch wenn sie als Mitglieder in das Regierungs-Kollegium bereits eingetreten sind, oder künftig eintreten, so lange ihnen nicht durch eine neue Bestallung der Rang eines Regierungs-Rathes ausdrücklich verliehen ist, unverändert, dergestalt, daß diese Titular-Forstmeister vor den Assessoren, aber nach den Räthen rangiren, während die Forst-Inspektoren nach dem Datum ihrer Bestallung mit den Assessoren rangiren.

Die Forst-Inspektions-Beamten sollen die ihnen obliegende Leitung und Kontrole der Verwaltung in den Forsten selbst bei häufiger Anwesenheit an Ort und Stelle fleißig und gründlich wahrnehmen. Die schriftlichen Arbeiten der Oberförster sollen möglichst vermindert werden.

a. Zusammenstellung
der das Stimmrecht der Forstbeamten bei den Regierungs-Kollegien betr. Bestimmungen.

A. Ober-Forstbeamte.

1. Wirkliche Oberforstmeister, welche Mitdirigenten der Abtheilung sind, haben sowohl im Plenum als in der Abtheilung in allen Sachen volles Votum.

2. Die übrigen Oberforstbeamten, gleichviel welchen Titel sie führen:

a. wenn sie die höhere kameralistische Staatsprüfung bestanden, haben sowohl im Plenum als in der Abtheilung in allen Sachen volles Votum.

b. wenn sie die höhere kameralistische Staatsprüfung nicht bestanden, haben das Votum technischer Mitglieder, d. h. in Pleno nur in allen die Forst- und Jagdverwaltung betreffenden Sachen volles Votum, in der Abtheilung in allen Sachen ein volles Votum.

B. Forstinspektionsbeamte.

1. Wirkliche Forstmeister, mit dem Range der Regierungs-Räthe, oder Regierungs- und Forsträthe. Ebenso wie A. 2

2. Titular-Forstmeister und

3. Forstinspektoren stehen rücksichtlich ihres Voti gleich. Sie sind technische Mitglieder, und haben daher als solche in Pleno nur in allen die Forst- und Jagdverwaltung betreffenden Sachen ein volles Votum, in der Abtheilung in allen Sachen ein volles Votum. Hieraus folgt, daß ein Regierungs- und Forstassessor, welcher Forstinspektor ist, obgleich er in seiner Eigenschaft als Assessor in Pleno nur in den von ihm selbst vorgetragenen Sachen würde votiren dürfen, doch, weil er technisches Mitglied ist, in allen die Forst- und Jagdverwaltung betreffenden Sachen auch in Pleno ein Votum hat, in anderen Sachen aber nicht, bevor er nicht zum wirklichen Forstmeister ernannt ist.

c. Die mit der Vertretung von Forstassessorstellen beauftragten Oberförster oder Oberförster-Kandidaten stehen in dem Kollegio in demselben Verhältnisse, wie die Regierungs-Referendarien.

D. In Disziplinar-Sachen haben diejenigen Forstbeamten bei den Regierungen, welche eine etatsmäßige Stelle inne haben, bis zu den Forstinspektoren und Assessoren einschließlich abwärts in den Fällen des §. 33 der Verordnung vom 11. Juli 1849 auch in Pleno ein volles Votum. M. B. 1851. S. 74.

402. Cirk.-Verf. vom 23. Febr. 1851, betr. die Nebenkosten bei Dienstreisen.

Ist eine wörtliche Wiederholung dessen, was bei No. 394 schon angegeben ist. M. B. 1851. S. 74.

403. Cirk.-Verf. vom 28. März 1851, die Genehmigung für Kgl. Beamte zur Annahme der Wahl als Gemeinde-Verordnete u. s. w. betr.

Das K. Staatsministerium hat den Grundsatz festgestellt, daß für Staatsbeamte sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeinde-Verordnete, als zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeinde-Verwaltung die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich sei.

M. B. 1851. S. 109.

404. Verf. des Justizministers an die Beamten der Staatsanwaltschaft, bezüglich auf das Verfahren bei Verfolgung der gegen die obersten Staats-Behörden verübten Beleidigungen, vom 23. Juni 1851.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind nach §§. 102 u. 103 des Straf-

gesetzbuchs vom 14. April 1851 in Bezug auf die dem Staatsministerium oder einzelnen Staatsministern zugefügten Beleidigungen zwar den Gerichten gegenüber von der Verpflichtung zur Vorlegung eines auf die Verfolgung gerichteten Beschlusses entbunden. Dieselben haben jedoch in derartigen Fällen auch in Zukunft nicht ohne Weiteres einzuschreiten, sondern in der durch die allgemeine Verfügung vom 14. August 1849 und §. 19 der allgemeinen Verfügung vom 10. November 1849 vorgeschriebenen Weise die nähere Anweisung des Justizministers einzuholen. M. B. 1851. S. 125.

405. Amtl. Bekanntm. vom 25. Juli 1851, Personal-Veränderung im Ministerium enthaltend.
M. B. 1851. S. 141.

406. Verf. des General-Direktors der Steuern vom 27. April 1851, Pensions-Abzüge betr.

Den vor Beendigung des Probedienstes an der Grenze in's Militair zurücktretenden Anwärtern ist das zum Pensions-Fonds eingezogene $^1/_{12}$ der jährlichen Einkommen-Verbesserung stets zurück zu zahlen.
M. B. 1851. S. 197.

407. Verf. vom 31. Mai 1851, Gehalt der Landwehr-Offiziere betr.

Bei immobilen oder bei noch nicht auf dem Feldetat getretenen mobilen Truppen erhält ein zum Dienst außerhalb der Garnison mit oder ohne Mannschaft vorübergehend abkommandirter Premier- oder Sekonde-Lieutenant an Kommando-Zulage für den 1. Monat 8 Thlr., für den 2. bis incl. 5. Monat 4 Thlr. monatlich. Diese vorübergehende und für Mehrkosten des Aufenthalts bestimmte Zulage kann auf das Aequivalent der Feldzulage nicht angerechnet werden, welches nach dem Staatsministerial-Beschlusse vom 23. Januar d. Js. (Minist.-Bl. S. 28) dem zur Landwehr als Offizier einberufenen Beamten so lange aus seinem Civilgehalte zu bewilligen ist, bis derselbe auf den Feldetat tritt. Da der N. die Feldzulage aus Militair-Fonds nicht bezogen hat, so muß ihm solche unverkürzt aus seinem innebehaltenen Civilgehalte gewährt werden, weil die Kommando-Zulage ihrer Natur und Bestimmung nach darauf nicht angerechnet werden darf. M. B. 1851. S. 197.

408. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche der Beamten wegen entzogener Diensteinkünfte betr., vom 24. Juni 1851.

Der pensionirte Domainen-Rentmeister N. hatte gegen den K. Fiskus eine gerichtliche Klage angestellt, in welcher er angeblich rückständige Tantième, Diäten und Reisekosten und Kopialien fordert. Der Rechtsweg ist in dieser Sache für unzulässig erklärt, mithin der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet. M. B. 1851. S. 198.

409. Verf. vom 28. Oktbr. 1851, Ab- und Zugang der Regierungs-Referendarien betr.

Anzeigen über den Zu- und Abgang von Regierungs-Referendarien sind nicht vorgeschrieben und können daher unterbleiben. M. B. 1851. S. 245.

410. Verf. vom 29. Okt. 1851, Dienstwohnungen der Staatsbeamten betr.

Die Anschaffung der Stuben- und Koch-Oefen in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten ist überall auf Staatskosten zu übernehmen, die Unterhaltung derselben aber den Wohnungs-Inhabern zur Last zu legen.
M. B. 1851. S. 245.

411. Verf. vom 24. Okt. 1851, die Vergütung der Fuhrkosten an Beamte betr.

Unter Bezugnahme auf das Reskript vom 5. März 1850 (No. 349) wird bemerkt, daß bei den auf Eisenbahnen zu machenden Dienstreisen hinsichtlich der Zusammenrechnung der einzelnen zurückgelegten Strecken es nicht darauf, ob die dazu benutzten Eisenbahnen unter einer und derselben Direktion oder unter verschiedenen Verwaltungen stehen, sondern allein darauf ankommt, ob und wie oft der betreffende Beamte den Bahnhof hat verlassen müssen und mithin nur diejenigen Strecken für sich zu berechnen sind, für welche nach der Cirkular-Verfügung vom 23. Februar 1851 Zu- und Abgangs-Kosten bewilligt werden.

Conf. No. 394. M. B. 1851. S. 246.

412. Verf. vom 24. Okt. 1851, Entschädigung der Kreis-Sekretaire für Dienstreisen betr.

Es ist nicht zulässig, Kreis-Sekretairen, welche mit der Stellvertretung von Landräthen beauftragt sind, für Dienstreisen, welche sie während der Dauer der Stellvertretung innerhalb des Kreises zu machen haben, Diäten und Fuhrkosten zu bewilligen, da dem Kreis-Sekretair zu solchen Reisen entweder die Equipage des Landraths, oder ein entsprechender Theil der dem Landrath zu Fuhrkosten ausgesetzten Aversional-Entschädigung zur Disposition gestellt werden muß. Bei Vertretungen von längerer Dauer ist es jedoch billig, den Kreis-Sekretair für den Kostenaufwand, der ihm auf den Dienstreisen erwächst, in angemessener Weise zu entschädigen und zwar aus ersparten Besoldungstheilen der Kreisverwaltung oder durch extraordinaire Remuneration aus Staatsfonds.

Conf. No. 383. 52. M. B. 1851. S. 246.

413. Verf. des General-Direktors der Steuern vom 16. Juli 1851, betr. Reisekosten für weibliches Gesinde bei Versetzung der Beamten.

In der durch die Allerh. Ordre vom 8. März 1826 bestimmten Umzugs-Vergütung sind in den allgemeinen Kosten auch der Transport und die Reisekosten der Familie berechnet und muß zu letzterer auch das Gesinde gezählt werden, so daß für solches nicht noch einmal liquidirt werden darf.

M. B. 1851. S. 247.

414. Verf. desselben vom 22. Okt. 1851, die Anstellungs-Ansprüche der Landgendarmen betr.

Den als Land-Gendarmen angestellten Unteroffizieren, welche 12 Jahre im stehenden Heere gedient haben und, vor Erlangung des Civil-Versorgungsscheines in der Landgendarmerie, aus letzterer ohne gravirende Veranlassung, ausscheiden, verbleibt der schon früher erworbene Anstellungs-Anspruch. Ebenso dürfen die vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit in die Landgendarmerie eintretenden Unteroffiziere in dem vorgedachten Falle des früheren Ausscheidens aus der Landgendarmerie die in derselben zugebrachten Jahre als aktive Dienstzeit, behufs Erlangung des Anstellungs-Anspruchs der Unteroffiziere von 12jährigem Dienstalter hinzurechnen. Die Landgendarmen sind daher hinsichtlich ihrer Anstellungs-Ansprüche wie aktive Unteroffiziere des stehenden Heeres zu behandeln.

Conf. No. 441. M. B. 1851. S. 247.

415. Cirk.-Verf. vom 19. Okt. 1851, Kreis-Steuer-Einnehmer betr.

Für die Erhebung der zur Amortisation gestellten Domainen-Renten soll die Höhe der Hebegebühren für die Kreis-Steuer-Einnehmer und Ortserheber auf denselben Betrag bestimmt werden, welchen die Direktion der Rentenbank in Betreff der für die Rentenbank einzuziehenden Renten festgesetzt hat. Nach den-

selben Grundsätzen soll die Tantième zwischen den Kreis=Kassen und Ortserhebern vertheilt werden.

Wegen der Kautionen wird angeordnet, daß, sobald der Nettobetrag an Tantième für die Erhebung der Renten 50 Thlr. jährlich erreicht, eine entsprechende Erhöhung der Kaution zu verlangen ist. Die Ortserheber brauchen keine Kaution zu bestellen.

(Für die Regierungen in Potsdam, Koblenz und in den östl. Provinzen.)

M. B. 1851. S. 248.

416. **Cirk.-Verf. des General-Direktors der Steuern vom 14. Okt. 1851, Untersuchungen gegen Beamte der Steuer-Verwaltung betr.**

Die Provinzial=Steuer=Direktoren und die Regierungen in Potsdam und Frankfurt sollen die von den Staatsanwalten eingehenden Benachrichtigungen von der Einleitung einer Untersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Beamte der Steuer=Verwaltung, sowie die Mittheilungen über die Entscheidungen und über die wegen Uebertretungen erfolgten Bestrafungen allemal gleich nach dem Eingange, event. mit Bemerkungen und Anträgen dem General=Steuer=Direktor vorlegen. M. B. 1851. S. 248.

417. **Erlaß des General-Direktors der Steuern vom 25. Okt. 1851 an die Regierung zu Potsdam, Unterhaltung der Dienstwohnungen betr.**

Die Unterhaltung auch des äußeren Anstrichs an den Fenstern und Thüren in den Dienstwohnungen liegt den Nutznießern ob, weil der §. 3 des Regulativs vom 18. Oktober 1822 (Annalen VII. 4) den Wohnungs=Inhabern das Anstreichen der Thüren und Fenster auferlegt und keinen Unterschied zwischen der innern und äußern Seite derselben macht. Ausnahme findet statt, wenn z. B. bei einem Gebäude der äußere Putz ꝛc. hergestellt wird und dabei eine Beschädigung des äußeren Anstrichs der Thüren und Fenster stattfindet.

Conf. No. 461. M. B. 1851. S. 278.

418. **Beschluß des Staatsministeriums, bezüglich der Stellen bei den Staats-Eisenbahnen, welche mit Militair-Invaliden zu besetzen, vom 19. Nov. 1851.**

Bei den Staats=Eisenbahnen sollen die Stellen

1. der Bahnwärter,
2. „ Weichensteller,
3. „ Perrondiener,
4. „ Portiers,
5. „ Nachtwächter,
6. „ Wiegemeister,
7. „ Schmierer,
8. „ Büreaudiener und
9. „ Kassenboten

ausschließlich aus der Zahl der mit Civilversorgungsscheinen versehenen Militair=Invaliden besetzt werden. Die Stellen der Schaffner und Bremser dagegen können außer durch Militair=Invaliden auch durch 12 Jahre gedient habende Unteroffiziere besetzt werden. M. B. 1851. S. 278.

419. **Verf. des General-Direktors der Steuern vom 31. Dez. 1851, betr. die Verrechnung der Beamten-Pensionen.**

Diejenigen Beamten=Pensionen, welche nicht sofort auf den Civilbeamten=Pensionsfonds übernommen werden können, sondern einstweilen aus den Gehältern gezahlt werden müssen, sind in den Fällen bei dem Extraordinarien=

Titel zu verausgaben, in welchen die Wiederbesetzung oder kommissarische Verwaltung der von dem pensionirten Beamten bekleideten Stelle vor Uebernahme der Pension auf den Pensionsfonds hat erfolgen müssen, und das Etatsgehalt zu der Pension und der für die Wahrnehmung der Stelle ausgesetzten Besoldung oder Remuneration nicht ausreicht. Der von dem Gehalte der Stelle sodann etwa übrigbleibende Betrag ist bei dem Extraordinarien=Titel zu vereinnahmen.
M. B. 1851. S. 279.

420. Bekanntm. vom 14. Jan. 1852, Anstellung der Militair-Invaliden bei Eisenbahnen betr.

Der Staatsministerial=Beschluß vom 19. Nov. 1851 (No. 418) soll auch auf die unter K. Verwaltung stehenden Privat=Eisenbahnen angewendet werden.
M. B. 1852. S. 1.

421. Cirk.-Verf. vom 7. Jan. 1852, betr. die Dienstwohnungen.

In Bezug auf den Miethsbeitrag für Dienstwohnungen der Zoll= und Steuerbeamten soll ein Unterschied zwischen fiskalischen und gemietheten Gebäuden nicht gemacht werden; die Beiträge der Beamten zur Wohnungsmiethe für gemiethete Dienstgebäude und Lokale soll nach demselben Verhältnisse wie bei fiskalischen Gebäuden festgestellt und mit 5 % vom Gehalte im Etat ausgeworfen werden.
M. B. 1852. S. 1.

422. Allerh. Erlaß vom 12. Jan. 1852, betr. den Staats-Rath.

Der Staats=Rath ist wieder in Thätigkeit gesetzt und Freiherr von Manteuffel Präsident desselben.
M. B. 1852. S. 21.

423. Amtl. Bekanntm. vom 15. Jan. 1852, Personal-Veränderungen im Ministerium.
M. B. 1852. S. 21.

424. Allerh. Erlaß vom 31. Jan. 1852, Personal-Veränderungen beim Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte.
M. B. 1852. S. 21.

425. Erlaß vom 19. April 1852, betr. die Annahme zum Regierungs-Referendarius.

Die Annahme der Appellationsgerichts=Referendarien zu Regierungs=Referendarien darf nicht eher erfolgen, als bis dieselben die Entlassung aus dem Justiz=Dienste erhalten haben.
M. B. 1852. S. 106.

426. Erlaß vom 27. April 1852, betr. die Verwendung des Erlöses für verkaufte Akten.

Zur Bewilligung von Remunerationen aus dem Erlöse für verkaufte unbrauchbare Akten an die mit deren Aussonderung beschäftigt gewesenen Beamten ist die Ministerial=Genehmigung erforderlich. Bleibt von dem Erlöse demnächst etwas übrig, so ist dies bei der Regierungs=Hauptkasse für die allgemeinen Staats=Fonds zu vereinnahmen.

Büreau=Utensilien dürfen nicht dafür angeschafft werden. Die Kosten für Utensilien sind auf den Fonds der Regierungs=Hauptkasse zu Prämien und anderen extraordinairen Ausgaben für die Verwaltung des Innern anzuweisen. Die Anschaffung von Büchern auf Staatskosten muß ganz unterbleiben.
M. B. 1852. S. 106.

427. Cirk.-Erlaß vom 21. Mai 1852, betr. das v. Rönne'sche Werk über die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates.

Die Angabe auf dem Titel der v. Rönne'schen Schrift, daß die Archive der Ministerien des Innern, der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten ꝛc. zur Abfassung dieses Werkes benutzt seien, ist unrichtig. Eine solche Benutzung hat nicht stattgehabt.
M. B. 1852. S. 107.

428. Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 18. Mai 1852, Disziplinarsachen für Berg- rc. Beamte betr.

Auf Grund des §. 28 der Verordnung vom 11. Juli 1849 (Gesetz-S. S. 271) wird bestimmt, daß die Zuständigkeit der Oberbergämter als entscheidender Disziplinar-Behörden erster Instanz, mit Ausnahme:

a. der Bergamts-Direktoren, Justitiarien und Mitglieder,
b. der Betriebs-Dirigenten der Hüttenwerke und Salinen (Ober-Hütten-Inspektoren, Salinen- und Salzamts-Direktoren),
c. der Ober-Bergamts-Hauptkassen-Rendanten,

auf alle übrige Beamte im Ressort der Bergbau-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, welche von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannt oder bestätigt werden, sich erstrecken soll. M. B. 1852. S. 133.

429. Cirk.-Verf. vom 29. Mai 1852, betr. den Diäten-Satz für die einstweilige Verwaltung vakanter Kreis-Sekretair-Stellen.

Den mit der einstweiligen Verwaltung vakanter Kreis-Sekretair-Stellen beauftragten Personen darf ein höherer Diäten-Satz als Einen Thaler täglich nicht bewilligt werden. Conf. No. 624. M. B. 1852. S. 133.

430. Erlaß vom 7. Juni 1852, betr. den Diäten-Satz für Gendarmen.

In den Fällen, wo Gendarmen auf eine Diäten-Bewilligung überhaupt bestimmungsmäßig Anspruch haben, sollen dem berittenen Gendarm 25 Sgr. und dem Fußgendarm 20 Sgr. täglich gezahlt werden. Die bestehenden Bestimmungen wegen der Marsch-Zulage erleiden keine Abänderung. Die Wachtmeister erhalten 1 Thlr. Diäten. M. B. 1852. S. 134.

431. Staatsministerial-Beschluß vom 6. Juli 1852, betr. das Kautionswesen der Staats-Kassen- und Magazin-Beamten.

Zu dem Diensteinkommen der Kassen- und Magazin-Rendanten, nach welchem deren Amts-Kaution festzusetzen ist, sind die denselben etwa bewilligten persönlichen Gehaltszulagen nicht mitzuberechnen, die Kautionen vielmehr unter allen Umständen nur nach dem Diensteinkommen der Stellen der betreffenden Beamten festzustellen. M. B. 1852. S. 157.

432. Allerh. Erlaß vom 7. April 1852, betr. die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei den Mobilmachungen.

Die Fassung des §. 24 der Bestimmungen über das Militair-Verhältniß der Civilbeamten im Falle einer Mobilmachung der Armee entspricht nicht der diesem §. zum Grunde liegenden Absicht. Um letztere zu erreichen, soll die durch die Mobilmachung eingetretene Verzögerung, welche den Referendarien vergütigt werden soll, gleichviel, ob es zum Kriege gekommen ist oder nicht, in allen Fällen dergestalt ausgeglichen werden, daß die nach dem Examen festgestellte Anzienität als Assessor um denselben Zeitraum antedatirt wird, welchen die betreffenden Referendarien im Militair gedient haben.

Conf. No. 440. M. B. 1852. S. 157.

433. Staatsministerial-Beschluß vom 8. Juni 1852, über denselben Gegenstand.

Der in No. 432 enthaltene Erlaß soll in derselben Ausdehnung und auf dieselbe Weise, wie rücksichtlich der Referendarien, auf alle betreffende andere Beamten und Aspiranten Anwendung finden.

Dasselbe, was bei den eigentlichen Mobilmachungen gilt, gilt auch auf die außerordentlichen Zusammenziehungen der Landwehr.

M. B. 1852. S. 158.

434. Staatsministerial-Beschluß vom 24. Juli 1852, über denselben Gegenstand.

Die durch den Staatsministerial-Erlaß vom 22. Januar 1831 (No. 360) für Civil-Beamte, welche in dem Falle der Mobilmachung in die Armee eingetreten sind, getroffene Bestimmungen sollen auch auf diejenigen Civilbeamten ausgedehnt werden, welche in Folge der verschiedenen, seit dem Jahre 1848 bis jetzt erfolgten außerordentlichen Zusammenziehungen von Truppen in dieselben eingestellt worden sind. M. B. 1852. S. 158.

435. Cirk. vom 4. Juli 1852, betr. die Einlieferung der Prüfungs-Arbeiten der Regierungs-Referendarien.

Die Regierungs-Referendarien haben bei Ablegung des Examens vor der K. Ober-Examinations-Kommission die Prüfungs-Arbeiten in der Frist von 1 Jahre abzuliefern. Nur in einzelnen Fällen, unter besondern Umständen, kann eine Nachfrist von höchstens 3 Monaten bewilligt werden.

Conf. No. 602. M. B. 1852. S. 158.

436. Erlaß vom 10. Juli 1852, betr. Fuhrkosten auf Dienstreisen in Strombefahrungs-Angelegenheiten.

Die A. Verordnung vom 10. Juni 1848 berührt nicht das Verhältniß, für welches das Cirkular-Reskript vom 17. Januar 1837 (Annalen S. 13) ergangen ist, der Inhalt dieses Reskripts steht der gedachten Verordnung nirgends entgegen, ist also bis auf Weiteres in Anwendung zu bringen. Auch in Ansehung der Reise-Zulage der Regierungs-Bauräthe ist keine Ausnahme zu gestatten. Diese Reisezulage ist bewilligt, um für die Mehrkosten der Unterhaltung des Dienstfuhrwerks während der Reise eine Vergütung zu gewähren. Der Grund der Bewilligung fällt also fort, wenn von Staatswegen ein anderweitiges Transportmittel gestellt und das Dienstfuhrwerk nicht mitgeführt und benutzt wird. M. B. 1852. S. 159.

437. Cirk.-Verf. vom 11. August 1852, die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung betreffend.

Die Landräthe sollen 2 Exemplare der Gesetz-Sammlung halten und zwar 1 Exemplar für das landräthliche Büreau und 1 Exemplar für ihre Person. M. B. 1852. S. 159.

438. Cirk.-Verf. vom 26. Juli 1852, die Uebernahme von Versicherungs-Agenturen Seitens der Kreis-Sekretaire betr.

Die Uebernahme von Versicherungs-Agenturen, welcher Art es sei, ist mit der dienstlichen Stellung der Kreis-Sekretaire unvereinbar und nicht zu dulden. M. B. 1852. S. 160.

439. Allerh. Erlaß vom 1. Sept. 1852, den Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte betr.

Dieser Erlaß enthält die Ernennung der Mitglieder des Disziplinarhofes auf 3 Jahre. M. B. 1852. S. 213.

Desgleichen vom 24. Sept. 1852. M. B. 1852. S. 251.

440. Cirk.-Erlaß vom 29. Aug. 1852, die Feststellung der Anzienniät der bei Mobilmachungen einberufenen Assessoren und Referendarien betr.

Der Inhalt von No. 432, 433 und 434 wird wiederholt und angeordnet, daß die Referendarien anzuweisen, von dem Kommando des betreffenden Truppentheils sich eine Bescheinigung über die Dauer ihrer Militair-Dienstzeit bei der Mobilmachung der Armee oder bei den seit 1848 stattgefundenen außerordentlichen Truppen-Zusammenziehungen ertheilen zu lassen und dieselben seiner

Zeit nach abgelegtem Examen vor der Königl. Ober-Examinations-Kommission einzureichen. Von den betreffenden Assessoren soll eine solche Bescheinigung nachträglich eingefordert und behufs anderweitiger Feststellung ihrer Anziennität an die K. Ministerien eingesandt werden.

Conf. No. 446. M. B. 1852. S. 214.

441. **Erlaß vom 7. August 1852, die Anstellungs-Ansprüche der Landgendarmen betr.**

Den als Landgendarmen angestellten Unteroffizieren, welche 12 Jahre im stehenden Heere gedient haben und, vor Erlangung des Civil-Versorgungsscheines in der Landgendarmerie, ohne gravirende Veranlassung ausscheiden, bleibt der früher erworbene Anstellungs-Anspruch vorbehalten. Die Landgendarmen sind demgemäß hinsichtlich ihrer Anstellungs-Ansprüche allerdings wie aktive Unteroffiziere des stehenden Heeres zu betrachten. M. B. 1852. S. 214.

442. **Erlaß vom 6. Okt. 1852, betr. die Verpflichtung der Landräthe zur fleißigen Bereisung ihrer Kreise.**

Die Zahlung der Fuhrkosten-Entschädigung an die Landräthe kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob sie eine Equipage halten oder nicht. Der Besitz einer eigenen Equipage für die Landräthe ist indessen im Interesse des Dienstes sehr wünschenswerth.

Diejenigen Landräthe, welche keine eigene Equipage halten, sind in Bezug auf die erforderlichen Dienstreisen zu kontroliren. M. B. 1852. S. 251.

443. **Erlaß vom 15. Okt. 1852, betr. die Herabsetzung der Invaliden-Pension bei Degradationen.**

Die Bestimmung, wonach bei der durch gerichtliches Erkenntniß ausgesprochenen Degradation eines Militair-Invaliden vom Unteroffizier zum Gemeinen die Herabsetzung der Invaliden-Pension auf die eines Gemeinen zu erfolgen hat, findet auf die Gendarmen keine Anwendung.

M. B. 1852. S. 252.

444. **Cirk.-Verf. vom 2. Nov. 1852, betr. die Protokollführer in Disziplinar-Untersuchungen.**

Der bei den protokollarischen Vernehmungen in Disziplinar-Untersuchungen zuzuziehende vereidete Protokollführer braucht nicht die Eigenschaft als Gerichtsbeamter oder Kriminal-Aktuar zu besitzen; es genügt vielmehr, wenn auch nur ein Beamter des betreffenden Ressorts zugezogen und durch Handschlag an Eidesstatt, sowie unter Hinweisung auf seinen geleisteten Diensteid als Protokollführer verpflichtet wird. M. B. 1852. S. 285.

445. **Verf. vom 26. August 1852, die Entschädigung für Umzugskosten der Zoll- und Steuerbeamten bei Versetzungen betr.**

Versetzte Zoll- und Steuerbeamte, welche nicht zum Halten von Dienstpferden verpflichtet sind, haben, wenn sie auf Umzugskosten Anspruch haben, die Reisekosten für ihre Person, wie bei Dienstreisen, nach dem Allerh. Erlasse vom 10. Juli 1848 zu liquidiren. Der Berechnung der Vergütung für Transportkosten ꝛc. ist dagegen in allen Fällen die Meilenzahl des nächsten Weges, welcher auf der Poststraße von dem bisherigen zu dem neuen Stationsorte führt, zu Grunde zu legen. M. B. 1852. S. 285.

446. **Erlaß vom 25. Nov. 1852, betr. die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee.**

Die Bestimmungen in Betreff Anwendung des §. 24 des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee gelten nicht für solche Per-

sonen, welche erst in den Staatsdienst treten wollen, also namentlich nicht für Civil-Supernumerare. M. B. 1852. S. 314.

447. Cirk.-Verf. vom 2. Dez. 1852, betr. die Berücksichtigung von pensionsfähigen oder pensionirten Gendarmen bei der Besetzung entsprechender Stellen.

Nach der Verordnung vom 30. Dez. 1820 §. 10 soll mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gendarmerie einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren und dabei von den Behörden auf gehörig qualifizirte Wachtmeister und Gendarmen besonders Rücksicht genommen werden. Diese Bestimmung wird zur genaueren Beachtung, namentlich bei Besetzung von „Chaussee-Einnehmer-, Schleusenmeister-, Botenmeister- 2c. Stellen" in Erinnerung gebracht. M. B. 1852. S. 314.

448. Cirk.-Verf. vom 14. Jan. 1853, Anstellungsfähigkeit der Civil-Supernumerarien betr.

Nach dem Staatsministerial-Beschlusse vom 16. Dezember 1852 ist den bei dem Ministerium des Königl. Hauses und bei der Hofkammer der Königl. Familiengüter angenommenen und ausgebildeten Civil-Supernumerarien die Anstellungsfähigkeit für den Civil-Subalterndienst überhaupt, namentlich für die Verwaltungsbehörden des Staates zuzugestehen, indem vorausgesetzt wird, daß in Betreff der Zulassung und Ausbildung der Civil-Supernumerarien bei dem Ministerium des Kgl. Hauses und bei der Hof-Kammer der Kgl. Familiengüter die in dieser Hinsicht für die Verwaltungsbehörden des Staats geltenden und künftig zu erlassenden Vorschriften vollständig in Anwendung gebracht werden.
M. B. 1853. S. 1.

449. Cirk.-Erlaß vom 31. Jan. 1853, betr. die Einsendung der Akten in Disziplinar-Untersuchungen.

In den zur Verhandlung in zweiter Instanz gelangenden Disziplinar-Untersuchungen, welche übrigens nicht unmittelbar, sondern stets durch den vorgesetzten Departements-Chef dem Kgl. Staatsministerium zu überreichen sind, sollen immer auch die den Angeschuldigten betreffenden Personal-Akten beigefügt werden. Die Aktenstücke müssen sämmtlich foliirt sein.
M. B. 1853. S. 41.

450. Erlaß vom 12. März 1853, das Verfahren in Disziplinar-Sachen nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 betr.

Bei den Provinzial-Behörden werden die Disziplinar-Sachen in besonderen Plenar-Sitzungen erledigt, an welchen mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Diese Vorschrift hat nur den Sinn, daß eine solche Sitzung nicht abgehalten werden darf, wenn nicht mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Es sind also sämmtliche, auch die technischen, Mitglieder der Regierungen ebenso berechtigt als verpflichtet, an den gedachten Plenar-Sitzungen Theil zu nehmen.

Bei Auslegung der Vorschrift, daß die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung erledigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt werden muß, darf der Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 11. Oktober 1850, wonach bei Verkündigung der Entscheidung erster Instanz in der Sitzung des Kollegiums die Gründe des Beschlusses nur ihrem *wesentlichen* Inhalte nach angegeben werden sollen, berücksichtigt werden. Die Entscheidung mit vollständiger Begründung derselben muß spätestens 8 Tage nach der Verkündigung schriftlich abgefaßt werden. M. B. 1853. S. 73.

451. **Cirk.-Erlaß vom 20. Jan. 1853, den Debit von Kalendern durch Beamte betr.**

Das Subskribenten-Sammeln und der Debit von Kalendern von Seiten der Kreis- und aller anderen Beamten ist unzulässig. M. B. 1853. S 74.

452. **Erlaß vom 26. März 1853, betr. die Tragung der Kosten im Disziplinar-Verfahren.**

Soweit die Feststellung des Dienstvergehens, dessen der Angeklagte wirklich schuldig befunden wird, Kosten verursacht hat, sind diese allemal unbedingt dem Verurtheilten zur Last zu legen. Sollten die Kosten das Maß der Strafe übersteigen oder sonst unverhältnißmäßige Beschwerniß mit sich führen, so mag dem Verurtheilten aus dazu geeigneten Fonds erleichternd zu Hülfe gekommen werden. M. B. 1853. S. 93.

453. **Allerh. Erlaß vom 6. Juni 1853, enthaltend Personal-Veränderung der Mitglieder des Disziplinar-Hofes für nichtrichterliche Beamte.**

M. B. 1853. S. 113.

454. **Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 28. Febr. 1853, betr. die Anwendung von Arreststrafen im Disziplinar-Wege.**

In der Steuer-Verwaltung sind zu denjenigen Beamten, gegen welche Arrest-Strafen im Disziplinar-Wege zur Anwendung gebracht werden können, außer den in dem §. 15 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bezeichneten Beamten-Kategorien zu rechnen:

1. die Haupt-Zoll-Amts- und Haupt-Steuer-Amts-Assistenten,
2. " Einnehmer bei den Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern,
3. " Assistenten bei denselben,
4. " Salzfaktoren, Salzfaktorei-Verwalter und Salinen-Kontroleure,
5. " Salzmagazin-Assistenten,
6. " Salzmagazin-Aufseher,
7. " Kreis-Kassen-Kontroleure,
8. " Kreis-Kassen-Assistenten,
9. " Grenz- und Steuer-Aufseher zu Fuß und zu Pferde,
10. " Zoll- u. Steuer-Empfänger bei der Verwalt. der indirekt. Steuern.
11. " Thor-Kontroleure,
12. " Legitimationsschein-Ausfertiger, Ansager und Kontrol-Beamten,
13. " Chausseegeld-Erheber,
14. " Brück-, Schleusen-, Fähr-Geld- 2c. Einnehmer und Empfänger,
15. " Assistenten derselben,
16. " Brücken-Aufseher. M. B. 1853. S. 113.

455. **Cirk.-Erlaß vom 2. Mai 1853, betr. die Befugniß, gegen untere Beamte Geldbußen zu verhängen.**

Die im §. 19 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, dem Vorsteher einer Provinzialbehörde übertragene Befugniß, die bei derselben angestellten unteren Beamten mit Geldbußen zu belegen, findet auf alle bei der Provinzialbehörde angestellten und beschäftigten Beamten, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder der Provinzialbehörde und der zu Funktionen solcher Mitglieder ihr beigegebenen Hülfsarbeiter Anwendung. M. B. 1853. S. 114.

456. **Erlaß vom 11. Juli 1853, Beurlaubung der Regierungs-Referendarien betr.**

Regierungs-Referendarien können in allen Fällen von den Regierungs-Präsidien, ohne ministerielle Genehmigung beurlaubt werden.

M. B. 1853. S. 157.

457. Beschluß des Kgl. Staatsministerii vom 23. August 1853, betr. die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden als entscheidende Disziplinar-Behörden erster Instanz betr.

Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden als entscheidende Disziplinar-Behörden erster Instanz soll nach dem §. 24 No. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 ferner ausgedehnt bleiben:

I auf alle bei dem Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin angestellten oder demselben untergeordneten Beamten, welche von dem Minister des Innern ernannt oder bestätigt worden, mit Ausnahme der Assessoren, Inspektoren und der Polizei-Hauptleute,

II. auf alle von dem Kgl. Finanzministerium ernannten oder bestätigten, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern der Provinzial-Behörden gehörigen Beamten der K. Domainen-, Forst- und Steuer-Verwaltung, jedoch mit Ausnahme

1. der Forst-Inspektions-Beamten,
2. der Ober-Zoll-, der Ober-Steuer- und der Ober-Salzmagazin-Inspektoren,
3. der Büreau-Vorsteher bei den Provinzial-Steuer-Verwaltungen,
4. des Rendanten der Provinzial-Steuer-Kasse zu Berlin,
5. der Kataster-Büreau-Vorsteher in der Rheinprovinz und in Westphalen, und
6. der Hypothekenbewahrer in der Rheinprovinz;

indem es übrigens bei der Anordnung, durch welche für die Beamten der Haupt-Steuer-Aemter für ausländische Gegenstände, für inländische Gegenstände und für direkte Steuern in Berlin, die Dirigenten dieser Aemter ausgenommen, sowie für die Beamten bei der Provinzial-Steuer-Kasse in Berlin, mit Ausnahme des Rendanten, die K. Regierung zu Potsdam als entscheidende Disziplinar-Behörde bestimmt worden, in Gemäßheit des §. 25 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 auch ferner sein Bewenden behält;

III. auf nachstehend verzeichnete, von dem K. Kriegsministerium im Ressort der Militair-Intendanturen ernannte oder bestätigte Beamte:

1. Die Sekretariats- und Registratur-Assistenten bei den Intendanturen,
2. die Reserve-Magazin-Rendanten, Proviantamts-Kontroleurs, Depot-Magazin-Verwalter und Proviantamts-Assistenten,
3. die Kontroleure und Assistenten bei den Montirungsdepots,
4. die bei den Garnison-Verwaltungen angestellten Inspektoren, Kontroleuren, Kasernen-Inspektoren, Kassirer, Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren; ferner die Garnison-Verwaltungs-Baubeamten in Berlin, Potsdam und Cöln, die Röhrenmeister in Torgau und Wittenberg, und den Büreau- und Kassendiener bei der Garnison-Verwaltung in Berlin,
5. die Ober-Lazareth-Inspektoren und die Lazareth-Inspektoren und
6. die Oekonomie-Beamten bei verschiedenen andern Militair-Instituten;

so daß hiernach namentlich ausgenommen bleiben:

1. die überzähligen Intendantur-Assessoren, die etatsmäßigen Intendantur-Sekretaire und Registratoren,
2. die Proviantmeister,
3. die Montirungs-Depot-Rendanten, und
4. die Garnison-Verwaltungs-Direktoren und Ober-Inspektoren;

IV. auf die von dem K. Kriegsministerium ernannten oder bestätigten

Garnison=Schullehrer, bei welchen die Provinzial=Schul=Kollegien als entscheidende Disziplinar=Behörden erster Instanz eintreten;

V. auf alle von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Ressort der Bau=, sowie der Berg=, Hütten= und Salinen=Verwaltung ernannten oder bestätigten Beamten, jedoch mit Ausnahme

1. der Ober=Bau=Inspektoren,
2. der Direktoren und Mitglieder der Bergämter,
3. der Betriebs=Dirigenten der Hüttenwerke und Salinen, nämlich der Ober=Hütten=Inspektoren, Salinen= und Salzamts=Direktoren, und
4. der Ober=Bergamts=Hauptkassen=Rendanten.

Conf. No. 473. M. B. 1853. S. 227.

458. **Cirk.-Erlaß vom 26. August 1853, betr. Diäten und Reisekosten in Landes-Grenz-Regulirungs-Sachen.**

Der Cirkular=Erlaß vom 15. Dez. 1841 (No. 94) wird in Erinnerung gebracht und den K. Regierungen empfohlen, der Vorschrift des §. 13 der Verordnung vom 28. Juni 1825 gleich bei Ertheilung der Aufträge, im Allgemeinen sowohl, als auch namentlich in Landesgrenz=Regulirungs=Sachen eingedenk zu sein. M. B. 1853. S. 228.

459. **Erlaß vom 24. August 1853, betr. die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes.**

Die Inhaber der Dominial=Polizei=Gewalt können zwar nach Aufhebung der Patrimonial=Gerichtsbarkeit nicht mehr zu den Zwangs=Abonnenten der Gesetz=Sammlung und des Amtsblattes gerechnet werden, wohl aber können sie, wenn dazu im Interesse des Dienstes eine Veranlassung sich ergiebt, angehalten werden, diese Blätter zum dienstlichen Gebrauche bereit zu haben oder für ihren Stellvertreter bereit zu halten. M. B. 1853. S. 228.

460. **Allgem. Verf. des Justizministers vom 9. August 1853, betr. die Gehaltszahlung an suspendirte Beamte.**

In Bezug auf §. 48 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter &c. und §. 51 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten betr., ist angeordnet:

1. Die den suspendirten Beamten zu gewährende Hälfte des Gehaltes ist ihnen von dem auf den Zeitpunkt der Suspension folgenden Zahlungstermine ab in monatlichen (nicht vierteljährigen) Raten pränumerando zu zahlen.

2. Wenn die Suspension im Laufe eines Monats eintritt, so ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Hälfte des Diensteinkommens des suspendirten Beamten einbehalten wird, auf den ersten Tag des nächstfolgenden Monats zu bestimmen; hat der Beamte vor dem Eintritte der Suspension bereits das volle Gehalt für die folgenden Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstattung des überhobenen Gehaltstheiles verpflichtet; jedoch ist die Wiedereinziehung nur vor und nach zu bewirken. Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspension als Folge eines gegen den Beamten ergangenen, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urtheils eingetreten ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht.

3. Von dem Ablaufe des Monats ab, in welchem das Erkenntniß auf Verlust des Amtes die Rechtskraft erlangt, ist eine fernere Gehaltszahlung nicht zu leisten.

Conf. No. 488. 504. M. B. 1853. S. 229.

461. Cirk.-Erlaß vom 19. Okt. 1853, die Verpflichtung zur Unterhaltung der Dienstwohnungen betreffend.

§. 26 des Regulativs vom 18. Oktbr. 1822 (Annalen VII. 4) wird durch die folgende Bestimmung modifizirt:

„Hiervon wird die Unterhaltung des Anstrichs der in den Außenflächen und auf den Dächern der Dienstwohngebäude dem Einfluß der Witterung ausgesetzten Thüren und Fenster ausgenommen, deren Anstrich sowohl auf der äußeren, als auf der inneren Seite vom Staate unterhalten wird. Dazu gehören auch die äußern Vor- oder Doppelfenster." M. B. 1853. S. 257.

462. Erlaß vom 19. Okt. 1853. betr. die Diäten der Regierungs-Supernumerare.

Den Regierungs-Supernumerarien ist bei Dienstreisen und bei Verrichtung auswärtiger Geschäfte der Diäten-Satz von 1 Thlr. 10 Sgr. täglich zuzugestehen, wenn nicht bei Ertheilung des Kommissoriums eine geringere Remuneration ausdrücklich festgesetzt worden ist, was bei Aufträgen für einen längeren Zeitraum zu geschehen hat. M. B. 1853. S. 258.

463. Allgem. Verf. des Justizministers vom 15. Okt. 1853, betr. das Verfahren bei Kassendefekten.

Die Feststellung der Defekte am öffentlichen oder Privat-Vermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder andern öffentlichen Verwaltungen entdeckt worden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die betreffende Kasse oder Verwaltung gehört.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatze Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist nach §. 4 der Verordn. v. 24. Jan. 1844 von derselben Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen, welcher jedoch, sofern diese Behörde nicht selbst die Eigenschaft einer Central- oder Provinzial-Behörde hat, erst durch die Genehmigung der letzteren Vollstreckbarkeit erlangt. Wenn bei ermittelten Defekten ein Einschreiten im Verwaltungswege gegen eine bestimmte Person nicht gerechtfertigt erscheint, hat die Feststellung des Defekts in der Form eines motivirten Beschlusses zu erfolgen, welcher von der im §. 1 der Verordnung vom 24. Januar 1844 bezeichneten Behörde abzufassen und der K. Ober-Rechnungs-Kammer ebenso, wie dies in der allgem. Verfügung vom 30. Juni 1847 in Betreff der vollstreckbaren Beschlüsse vorgeschrieben worden, sofort mitzutheilen ist.

Diese Beschlüsse haben aber nur die Feststellung des Defektes selbst zum Zwecke und dürfen daher nichts enthalten, was der Verfolgung des Defekts gegen einen etwa später zu ermittelnden Beamten entgegen stehen könnte. Einer Genehmigung des von einer unteren Behörde abgefaßten Beschlusses von Seiten der vorgesetzten Provinzialbehörde bedarf es in den gedachten Fällen nicht, jedoch ist der Beschluß der Provinzial-Behörde mitzutheilen.

M. B. 1853. S. 258.

464. Erlaß vom 30. Nov. 1853, betr. die Kontrole der zwangspflichtigen Abonnenten der Gesetz-Sammlung.

Die K. Regierungen haben bis ultimo November jeden Jahres Normal-Listen anfertigen zu lassen, worin die zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichteten Behörden und Beamten genau und vollständig aufzuführen sind Diese Listen sind den resp. Ober-Postdirektionen bis Ende November jeden Jahres mitzutheilen. Hinzutretende zwangspflichtige Abonnenten werden erst in die für das folgende Jahr anzufertigende Normal-Liste, jedoch von dem Termine

an, von welchem ab sie zur Haltung der Gesetz=Sammlung verpflichtet sind, aufgenommen.

Conf. No. 472. 617. 623. M. B. 1853. S. 274.

465. Cirk.-Verf. vom 5. Dez. 1853, betr. die Zahlung des Militair-Gnadengehalts.

Der §. 1 der allgem. Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair=Invaliden vom 30. Mai 1844 ist dahin auszulegen, daß, wenn eine Anstellung dieser Art im Laufe eines Monats erfolgt, der betreffende Invalide zu einer Rückzahlung des bereits empfangenen Militair=Gnadengehalts für denjenigen Theil des Monats, für welchen er zugleich das Gehalt bezieht, nicht verpflichtet sei, daß vielmehr die Zahlung des Gnadengehalts erst mit dem Ersten des auf die Anstellung folgenden Monats aufzuhören habe, daß aber darauf gesehen werden solle, Fälle dieser Art so viel wie möglich zu vermeiden.

Conf. No. 477. M. B. 1853. S. 274.

466. Allerh. Erlaß vom 30. Nov. 1853, die Unterscheidungszeichen auf den Dienstmützen betr.

Die Beamten der verschiedenen Ressorts haben auf den Dienstmützen über der kleinen Kokarde folgende Unterscheidungszeichen zu tragen:

Die Schutzmannschaft, die Polizei=, Zoll= und Steuerbeamten, sowie die zum Waffengebrauch nicht befugten Forstbeamten: ein kleines Wappenschild des schwarzen Adlers im weißen Felde mit der Krone darüber;

die zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten: einen kleinen vergoldeten Adler mit ausgebreiteten Flügeln;

die Postbeamten: ein Posthorn mit der Krone darüber;

die Telegraphenbeamten: Pfeil und Blitz mit der Krone darüber;

die K. Eisenbahnbeamten: ein geflügeltes Rad mit der Krone darüber;

die Privat=Eisenbahnbeamten: dasselbe geflügelte Rad, jedoch ohne Krone;

die K. Baubeamten: Zirkel, Triangel und Loth mit der Krone darüber;

die K. Berg=, Hütten= und Salinenbeamten: das silberne Schlegel und Eisen mit der Krone darüber;

die K. Schifffahrts=Polizeibeamten und Lootsen: einen Anker mit der Krone darüber;

die nicht K. derartigen Beamten: einen Anker ohne Krone:

die Beamten der Militair=Verwaltung: einen kleinen heraldischen Adler in der Form, wie ihn die Truppen auf den Helmen tragen.

M. B. 1854. S. 2.

467. Beschluß des Kgl. Staats-Ministerii, betr. die Anwendbarkeit der Arreststrafen auf Beamte, vom 26. Nov. 1853.

Zu denjenigen Beamten, gegen welche Arreststrafen im Disziplinarwege zur Anwendung gebracht werden können, sind folgende, theils zur Post= und Eisenbahn=Verwaltung gehörige, theils mit polizeilichen Verrichtungen betraute Beamte zu rechnen:

1. Bei der Post=Verwaltung:

Postkondukteure,

Briefträger,

Wagenmeister.

2. Bei der Eisenbahn=Verwaltung:

Bahnwärter,

Schaffner,
Heizer,
Weichensteller,
Wiegemeister.

3. Bei der Bau-Verwaltung:
Chaussee-Aufseher und Chaussee-Wärter,
Brückenmeister und Wärter,
Aufseher über Ufer- und Strandpflanzungen, Kampen 2c.,
Strom-Meister, Strom-Aufseher und Bühnen-Meister.

4. Bei der Handels- und Gewerbe-Verwaltung:
Lootsen,
Fähr-Aufseher. M. B. 1854. S. 3.

468. Erlaß vom 17. November 1853, betr. die Reisekosten in Landes-Grenz-Regulirungs-Geschäften.

Das Reskript vom 30. April 1842 wegen Vergütung von Reisekosten an Landräthe in Landes-Grenz-Regulirungs-Geschäften ist durch das unterm 26. August 1853 ergangene Cirkular-Reskript aufgehoben. Den Landräthen sind für solche Geschäfte nur in dem Falle Reisekosten zu gewähren, wenn diesen Beamten sogleich bei Ertheilung des Auftrages ausdrücklich nachgelassen worden ist, die Reise nicht mit ihren Dienstpferden zu unternehmen.
M. B. 1854. S. 3.

469. Staatsministerial-Beschluß vom 29. Dezember 1853, betr. die Gehalts-Verbesserungs-Abzüge.

Statt der dem Staatsministerial-Beschlusse vom 23. März 1825 beigefügten Nachweisung der Beträge des Diensteinkommens der Militairpersonen, behufs Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzugs bei Anstellungen im Civil soll fortan die nachfolgende Nachweisung zum Grunde gelegt werden. Diese Nachweisung resp. das in jedem Einzelnfalle nachzuweisende Diensteinkommen der Offiziere, ist jedoch nur bei der 1. Anstellung ehemaliger Militairs im Civildienste, behufs Berechnung des Zwölftel-Abzuges zum Pensions-Fonds in Anwendung zu bringen, dergestalt, daß bei späteren Gehalts-Verbesserungen nicht nochmals darauf zurückgegangen werden darf, der Zwölftel-Abzug ist in solchen Fällen vielmehr von dem Betrage der Gehaltserhöhung zu entrichten.

Tarif
des jährlichen Einkommens der verschiedenen Grade im Militair, behufs Berechnung des Gehalts-Verbesserungs-Abzuges bei Anstellungen im Civil.

Charge.	Militair-Einkommen. Thlr.	Bemerkungen.
1. Offizier. Jeder im Civildienst zur Anstellung gelangende Offizier hat durch ein Attest seines früheren Truppentheils darzuthun, welches Einkommen (Gehalt und Servis, bei dem 1. Garde-Regiment zu Fuß und dem Regiment Garde du corps auch Tafel- und Kleidergeld) er bei seinem Ausscheiden aus dem Militair-Dienste bezogen hat.		

Charge.	Militair-Einkommen. Thlr.	Bemerkungen.
2. Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel und Obermeister, mit Ausnahme der ad 3 bezeichneten Feldwebel bei den Invaliden-Kompagnien und Reserve-Bataillonen:		
a. Wachtmeister vom Reg. Garde du corps .	290	
b. Feldwebel v. 1. Garde-Regim. zu Fuß .	270	
c. die vorbezeichneten 4 Chargen bei d. übrigen Truppentheilen	250	
3. Etatsmäßige und überzählige Feldwebel der Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser, überzählige Feldwebel der kombinirten Reserve-Bataillone, Portepeefähnriche, Feuerwerker und Sergeanten (incl. Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister.)		Den bei den General-Kommandos als Registratoren fungirenden Militairpersonen wird außer dem Einkommen ihrer Militaircharge noch die Zulage, welche sie als Registratoren beziehen, angerechnet.
a. Sergeanten 1. Gehaltsklasse v. 1. Garde-Regim. zu Fuß, dem Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon, den Garde-Kavallerie-Regimentern, sowie sämmtliche Feuerwerker 1. Gehaltsklasse	190	
b. die sub 3 bezeichneten Chargen bei den übrigen Truppentheilen	170	
4. Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pioniere und Trompeter (Regiments- und Bataillons-Tamboure, Stabshornisten der Artillerie und Jäger, etatsmäßige Hautboisten) .	160	
5. Gefreite und Gemeine aller Waffen . .	100	

Conf. No. 524. M. B. 1854. S. 21.

470. Cirk.-Verf. vom 16. Januar 1854, betr. Mißbrauch der portofreien Rubrik.

In allen Fällen, in welchen zu einer portopflichtigen Sendung, die von einer Behörde oder von einem einzeln stehenden Beamten in Verrichtung seiner Amtsfunktionen zur Post geliefert wird, eine von Entrichtung des Portos befreiende Bezeichnung mißbräuchlich angewendet worden ist, ist sowohl die Ermittelung als Bestrafung des schuldigen Beamten der vorgesetzten Disziplinar-Behörde desselben zu überlassen, und letzterer demgemäß nach erfolgter Feststellung einer solchen Uebertretung die desfallsigen Verhandlungen unter dem Ersuchen nachträglicher Berichtigung des noch zu zahlenden Portos und demnächst auch einer Mittheilung über die rücksichtlich des angezeigten Dienstvergehens verfügte Rüge oder Disziplinar-Strafe zu übersenden. Ausnahme hiervon tritt nur dann ein, wenn ein Beamter sich in seinen Privatangelegenheiten eines Mißbrauches der portofreien Rubrik schuldig gemacht hat. M. B. 1854. S. 22.

471. Erlaß vom 16. Januar 1854, die Besetzung erledigter Kreis-Sekretair-Stellen betr.

Wenn den angestellten Landräthen auch für ihre Wünsche bei Besetzung der Kreis-Sekretair-Stellen Rücksicht geschenkt wird, so kann doch diese Rücksicht nicht soweit ausgedehnt werden, daß in Erwartung der Anstellung eines neuen Landraths die definitive Besetzung der betreffenden Kreis-Sekretair-Stelle lange Zeit unterbleibt. M. B. 1854. S. 23.

472. Erlaß vom 6. Februar 1854, betr. die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung.

Die durch den Erlaß vom 30. Nov. 1853 (464) vorgeschriebenen Normallisten über die zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichteten Behörden und

Beamten sind schon für das Jahr 1854 aufzustellen. Diese Listen sind Ausgangs November jeden Jahres einzureichen. Anderweite Listen über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Veränderungen in den zwangspflichtigen Gesetz-Sammlungs-Interessenten sind nicht aufzustellen.

M. B. 1854. S. 41.

473. Erlaß vom 12. Januar 1854, betr. die Disziplinar-Untersuchungen gegen nichtrichterliche Beamte.

Mit Rücksicht auf den §. 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, wonach in allen Fällen, wo die Entscheidung nicht vor den Disziplinarhof gehört, die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinar-Behörde bildet, oder von dem vorgesetzten Minister zu verfügen ist, hat die Verfügung wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung wider die in dem Staatsministerial-Beschlusse vom 23. Aug. 1853 bezeichneten Beamten-Kategorien, sowie die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars, nachdem auf diese Kategorien die Zuständigkeit der Provinzialbehörden auf Grund des §. 26 l. c. ausgedehnt worden ist, nunmehr auch von dem betreffenden Vorsteher der Letzteren auszugehen, insoweit nicht in einem speziellen Falle von dem vorgesetzten Minister die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars unmittelbar zu verfügen für erforderlich erachtet wird. M. B. 1854. S. 42.

474. Erlaß vom 22. Februar 1854, in derselben Angelegenheit.

Die Ernennung der als Staatsanwalte in Disziplinar-Sachen bei den Regierungs-Kollegien fungirenden Beamten zu dieser Funktion, welche früher auf Grund des §. 38 der Verordnung vom 11. Juli 1849 von Seiten der Disziplinar-Ministerien erfolgte, gehört nach dem Gesetze vom 21. Juli 1852 zu den Befugnissen der Regierungs-Präsidien. M. B. 1854. S. 42.

475. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die von der betheiligten Dienstbehörde angeordnete Entlassung eines widerruflich angenommenen Beamten aus seinem dienstlichen Verhältnisse, vom 17. Dez. 1853.

Es ist in diesem Erkenntnisse ausgesprochen, daß in der vorliegenden Sache, soweit der Kläger Aufhebung der ihm geschehenen Dienstkündigung und Zahlung des Gehaltsrückstandes von 50 Thlr. fordert, es bei der durch das K. Ministerium für Handel 2c. erklärten Zurücknahme des Kompetenz-Konflikts bewende, soweit dagegen der Kläger fernere Handhabung in seiner Stelle als Gewerbegerichts-Sekretair verlangt, der Rechtsweg für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. M. B. 1854. S. 42.

476. Erlaß vom 7. April 1854, betr. die Verpflichtung zum Halten der Amtsblätter.

Die bei den Intendanturen beschäftigten Auskultatoren und Referendarien gehören zu den Zwangsabonnenten des Amtsblattes. M. B. 1854. S. 65.

477. Bescheid vom 27. März 1854, betr. Zahlung des Militair-Gnadengehalts.

Nach der Bestimmung des Staatsministerial-Beschlusses vom 12. Novbr. 1853, wonach bei einer im Laufe des Monats erfolgenden Anstellung eines Militair-Invaliden in einer etatsmäßigen, oder einer anderen bestimmten Stelle der betreffende Invalide zu einer Rückzahlung des bereits empfangenen Militair-Gnadengehalts für denjenigen Theil des Monats, für welchen er zugleich das Gehalt bezieht, nicht verpflichtet sein, vielmehr die Zahlung des Gnadengehalts

erst mit dem Ersten des auf die Anstellung folgenden Monats aufhören soll, — ist auch bei derartigen Anstellungen pensionirter Landgendarmen zu verfahren. M. B. 1854. S. 65.

478. **Verf. vom 31. Jan. 1854, die Anlegung des silbernen Portepees zur Civil-Uniform betr.**

Nur diejenigen Beamten sind zum Tragen des silbernen (Offizier-) Portepees und der silbernen (Offizier-) Hutkordons zur Civil-Uniform berechtigt, welche entweder Landwehr-Offiziere sind, oder denen bei ihrer Verabschiedung als Offiziere die Erlaubniß zum Tragen der Regiments- oder Armee-Uniform ertheilt worden ist. Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker rc., welche als solche in der Landwehr dienen, oder denen das Forttragen der Uniform ihres Grades gestattet ist, haben daher zur Civil-Uniform — sofern zu derselben ein Seitengewehr gehört — nicht das silberne, sondern das Civil-Portepee von Gold und dunkelblauer Seide anzulegen.

Diejenigen Personen, welchen in ihrem früheren Militair-Dienstverhältnisse als Auszeichnung die silberne Ehren-Trobdel verliehen ist, haben diese letztere zur Civil-Uniform zu tragen, sofern sie überhaupt einen Degen oder Säbel zu derselben anlegen dürfen. Conf. No. 483. M. B. 1854. S. 66.

479. **Verf. des General-Direktors der Steuern vom 2. Februar 1854, die Behandlung der Wartegeld-Empfänger bei Freiheits-Strafen betr.**

Den auf Wartegeld stehenden Beamten, gleich den in den Ruhestand versetzten Staatsdienern, sind Abzüge von ihrem Wartegelde nicht zu machen, wenn sie in den Fall kommen, eine Freiheitsstrafe (§§. 13 und 14 des Straf-G.-B.), wenn auch von mehr als 4 Wochen, verbüßen zu müssen, es ist ihnen vielmehr der volle Betrag des Wartegeldes auch während der Verbüßung einer solchen Strafe zu gewähren. M. B. 1854. S. 66.

480. **Erlaß vom 10. Mai 1854, die Verpflichtung zum Halten der Amtsblätter betr.**

Für die Gerichts-Auskultatoren besteht eine Verpflichtung zum Halten der Amtsblätter nicht. M. B. 1854. S. 89.

481. **Cirk.-Erlaß vom 13. April 1854, betr. die Beschäftigung der versorgungsberechtigten Militair-Personen.**

Die Bestimmung darüber, ob eine vorübergehende Beschäftigung versorgungsberechtigter Militair-Personen in den Kanzleien der Civilbehörden ohne Nachtheil für den Dienst gestattet werden könne, gehört allein der Regiments-Disziplin an. Es muß daher lediglich dem Ermessen der Militair-Vorgesetzten überlassen bleiben, darüber in jedem einzelnen Falle nach Umständen zu entscheiden. Unter vorübergehender Beschäftigung ist eine in dienstfreien Stunden erfolgende zu verstehen. M. B. 1854. S. 89.

482. **Erlaß vom 27. April 1854, betr. die Vertretung von Kreis-Sekretairen.**

Bei vorübergehenden Vertretungen von Kreis-Sekretairen muß der Diätensatz von 1 Thlr. täglich im Allgemeinen festgehalten werden. Nur unter besondern Umständen ist eine Erhöhung dieses Satzes zuläßig. Es ist dann aber die Ministerial-Genehmigung einzuholen, wie es überhaupt zur Zahlung von Vertretungs-Kosten vorgeschrieben ist. M. B. 1854. S. 90.

483. **Verf. vom 27. März resp. 22. April 1854, betr. die Anlegung des silbernen Portepees zur Civil-Uniform.**

Die Verfügung vom 31. Januar 1854 findet auch auf die Telegraphen-Beamten Anwendung. M. B. 1854. S. 90.

484. Erlaß vom 7. April 1854, betr. das Verfahren bei Disziplinar-Untersuchungen.

Verschiedene Mängel, die sich seither in den Disziplinar-Untersuchungs-Verhandlungen gefunden, werden gerügt. Dahin gehört besonders, daß bei den Vernehmungen des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen kein vereideter Protokollführer zugezogen; daß die Vereidigung von Zeugen in Fällen, wo Bedenken gegen dieselben durchaus nicht vorliegen, lediglich aus Versehen unterlassen; daß Beamte über Thatsachen, welche mit dem Amte in gar keiner Beziehung stehen, amtseidlich vernommen; daß Zeugen, die sich in erheblichen Punkten widersprochen, nicht konfrontirt; daß die Vernehmungen der Zeugen weniger auf Thatsachen, als auf Ansichten und Vermuthungen gerichtet und daß endlich der Angeschuldigte, über welchen öfters keine vollständigen Personal-Akten vorhanden sind, nicht gehörig ad generalia vernommen worden. Solche und ähnliche Mängel dürfen nicht mehr vorkommen. M. B. 1854. S. 109.

485. Erlaß vom 4. Juni 1854, betr. das Halten der Gesetz-Sammlung.

Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Assessoren und Räthe, sowie auch die Oekonomie-Kommissarien sind zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet. M. B. 1854. S. 110.

486. Staatsministerialbeschluß vom 31. Mai 1854, betr. den Gebrauch der Dienstsiegel.

1. Das Dienstsiegel einer Staatsbehörde kann zur Beglaubigung von Lebensattesten zu Pensions-Quittungen nur von dem Vorsteher der Behörde, welcher auch deren Erlasse zu zeichnen, und dieselbe nach außen zu vertreten hat, benutzt werden.

2. Andere Mitglieder der Staatsbehörden, wie die Räthe der Landes-Kollegien können dazu dasjenige Dienstsiegel gebrauchen, welches ihnen als Kommissions-Siegel zu ihrem amtlichen Schriftwechsel persönlich übergeben worden.

3. Wenn für das Büreau einer Staatsbehörde oder für einzelne Abtheilungen desselben, wie Registratur oder Kanzlei, besondere Dienstsiegel eingeführt sind, so darf der Vorsteher des Büreaus oder der Registratur oder der Subalternbeamte, welcher als Vorsteher zu fungiren hat, auch zur Beglaubigung von Lebens-Attesten dasjenige besondere Dienstsiegel gebrauchen, welches er in seinem Geschäftsverkehr für das Büreau zu führen berechtigt und angewiesen ist. M. B. 1854. S. 125.

487. Cirk.-Verf. vom 17. Juli 1854, betr. Reise-Vergütungen.

Hinsichtlich der Bewilligung von Reisekosten und Diäten der Civil-Staatsbeamten für Dienstreisen bei Entfernungen von weniger als einer Meile sind nur 2 Kategorien gebildet, und zwar Reisen von nicht mehr als einer Viertelmeile (also auch wenn die Entfernung gerade eine Viertelmeile beträgt) und Reisen von mehr als einer Viertelmeile. Für Erstere sind weder Diäten noch Fuhrkosten zu bewilligen. M. B. 1854. S. 126.

488. Erlaß vom 12. Juni 1854, betr. das Gehalt des suspendirten Beamten.

Der Minister des Innern und der Finanzminister schließen sich der Verf. des Justizministers vom 9. August 1853 (No. 460) für ihren Verwaltungsbereich an.

In Ansehung der suspendirten Beamten ist bei Berechnung des abzugsfähigen Theiles ihres Gehalts der §. 160 des Anhangs zur Gerichts-Ordnung als maßgebend zu erachten.

Die laufenden Pensionsbeiträge sind von dem im Etat ausgesetzten Gehalte

der Stelle insoweit vorweg in Abzug und resp. zur Einnahme zu bringen, als dies Gehalt zur Ausgabe kommen wird, die öffentlichen Abgaben und die Wittwenkassen-Beiträge dagegen sind nur für die Zeit, für welche nach den in obengedachtem Reskript des Justizministers zusammengefaßten Grundsätzen noch das ganze Gehalt zu gewähren ist, aus diesem, für die spätere Zeit aber allein aus der während der Suspension zahlbaren Gehaltshälfte vorweg zu berichtigen.

M. B. 1854. S. 126.

489. **Verf. des General-Direktors der Steuern vom 27. Juni 1854, betr. die Zahlung von Diäten und Reisekosten an Militairdienst-Anwärter.**

Bei der Frage, ob einem zur Dienstleistung in den Zoll- und Steuerdienst einberufenen Anwärter für die Reise nach dem Orte seiner Einberufung Diäten und Reisekosten zu bewilligen seien, sind die Fälle, in welchen es sich um eine nur vorübergehende Hülfsleistung gegen Diäten handelt, von denjenigen zu unterscheiden, in welchen es auf die Verleihung einer erledigten Stelle auf Probe ankommt. Im ersteren Falle sind die reglementmäßigen Reisediäten und Fuhrkosten nach dem Orte seiner Bestimmung und nach seinem Wohnorte zurück aus Staatsfonds zu gewähren. Ebenso sind einem solchen Anwärter, wenn er im Interesse des Dienstes unter gleichen Verhältnissen nach einem andern Orte kommittirt, also ohne Unterbrechung aus einer diätarischen Beschäftigung in eine andere übergeführt wird, reglementsmäßige Reisekosten zu zahlen. Im zweiten Falle werden weder Reisediäten, noch Fuhrkosten gewährt. Dasselbe gilt von einem zur vorübergehenden Dienstleistung einberufenen Anwärter, welchem noch während dieser Beschäftigung an einem andern Orte eine etatsmäßige Stelle definitiv oder vorerst auf Probe, jedoch mit der Aussicht auf bleibende Anstellung in derselben verliehen wird.

Die noch im Militairdienste stehenden Anwärter erhalten bei ihrer Beurlaubung zur Ableistung des Probedienstes Seitens des Regiments Reise- und Verpflegungskosten für die Hinreise und die eventuelle Rückreise, während die aus dem Militairdienste bereits entlassenen Anwärter, der allgemeinen Regel nach, ohne Beihülfe aus dem Staatsfonds nach dem Orte ihrer ersten Anstellung sich zu begeben haben.

Wird die Versetzung eines zur Ableistung des Probedienstes einberufenen Anwärters aus der ihm mit Aussicht auf definitive Beibehaltung übertragenen Stelle im Interesse des Dienstes nothwendig, so sind ihm jedenfalls persönliche Reisekosten zu bewilligen, unter Umständen auch, besonders wenn derselbe verheirathet ist oder Familie bei sich hat, reglementsmäßig Umzugskosten nicht zu versagen. M. B. 1854. S. 127.

490. **Amtl. Bekanntm. vom 8. August 1854, betr. die Ernennung eines neuen Kriegsministers.**

M. B. 1854. S. 161.

491. **Amtl. Bekanntm. vom 15. August 1854, betr. die Ernennung eines General-Polizei-Direktors.** M. B. 1854. S. 161.

492. **Erlaß vom 10. August 1854, betr. die Bewilligung von Unterstützungen an entlassene Beamte.**

Bei Bewilligung von lebenslänglichen Unterstützungen an die im Disziplinar-Wege entlassenen Beamten soll auf die Führung und auf die Dauer der Dienstzeit gerücksichtigt und strenge dahin gesehen werden, daß die Unterstützung in

einem richtigen Verhältnisse zu demjenigen Betrage stehe, welchen der Beamte im anderen Falle als Pension zu beziehen haben würde.

M. B. 1854. S. 161.

493. Amtl. Bekanntm. vom 22. Okt. 1854, Personal-Veränderung im Landwirthschaftlichen Ministerium betr. M. B. 1854 S. 197.

494. Cirk.-Erlaß vom 30. Sept. 1854, betr. das Verfahren gegen Beamte in Disziplinar-Sachen.

Es soll jedem die Funktionen der Staatsanwaltschaft wahrnehmenden Beamten in Disziplinar-Untersuchungen, welche den Ressort des Handelsministeriums betreffen, zur Pflicht gemacht werden, sofort jede Entscheidung erster Instanz an dieses Ministerium einzureichen, und, falls dieselbe dem bei der Einleitung der Untersuchung diesseits ausgesprochenen Zwecke nicht entspricht, vorläufig die Berufung anzumelden.

Die Baubeamten sollen Trunkenheitsfälle ihrer Untergebenen im Dienste, deren Zeugen sie sind, sofort zur Anzeige bringen. M. B. 1854. S. 197.

495. Verf. des General-Postamtes vom 18. Nov. 1854, betr. die Verpflichtung der Kreisbaubeamten zum Halten der Gesetz-Sammlung.

Die Kreisbaubeamten brauchen die Gesetz-Sammlung nicht auf ihre eigenen Kosten zu halten; diese Kosten sind vielmehr aus dem Extraordinarium der betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen zu berichtigen.

Conf. No. 499. 510. M. B. 1854. S. 241.

496. Bescheid vom 16. Jan. 1855, betr. die Zahlung des Gnadenmonats an die Hinterbliebenen verstorbener Pensionairs.

Den Wittwen und Deszendenten eines verstorbenen Pensionairs ist die Pension des Letzteren für den Gnadenmonat ohne Rücksicht darauf, ob sie sich bei demselben aufgehalten haben oder nicht, zu gewähren. M. B. 1855. S. 1.

497. Allerh. Erlaß vom 21. Febr. 1855, betr. Personal-Veränderung der Mitglieder des Disziplinar-Hofes für nichtrichterliche Beamte.

M. B. 1855. S. 17.

498. Bescheid vom 4. Febr. 1855, die Diäten und Reisekosten der Polizei-Räthe betr.

Die Polizei-Räthe rangiren vor den Assessoren; da Letztere zur 5. Rangklasse gehören, so sind auch die Polizei-Räthe als zu dieser Klasse gehörig anzusehen. Es gebührt deshalb auch dem Polizei-Rath bei der gemachten Versetzungs-Reise die Vergütung der Reisekosten nach den für die 5. Rangklasse bestimmten Sätzen. M. B. 1855. S. 17.

499. Cirk.-Erlaß vom 19. Febr. 1855, betr. die Verpflichtung der Kreisbaubeamten zum Halten der Gesetz-Sammlung.

(Conf. No. 495.) Die Kreisbaubeamten sind zwar zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet, die Kosten dafür sollen aber aus dem Extraordinarium der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse bezahlt werden.

M. B. 1855. S. 18.

500. Cirk.-Verf. vom 22. Dez. 1854, betr. die Behandlung der Civil-Beamten im Falle einer Mobilmachung.

Die Unentbehrlichkeits-Atteste für die im Falle einer Mobilmachung vom Militairdienst zurückzustellenden Beamten sind an die General-Kommandos einzureichen. Für die Garde gleichzeitig auch an das General-Kommando des

Garde-Korps. Halbjährig haben die Civil-Behörden Nachträge hinsichtlich der vorgekommenen Veränderungen den General-Kommandos mitzutheilen.
M. B. 1855. S. 41.

501. **Verf. vom 6. März 1855, betr. das Diensteinkommen zum Militairdienst einberufener Civilbeamten.**

Den bei der Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen Zwecken zum Militairdienste einberufenen Civilbeamten, welche Offizierbesoldung beziehen, ist, wenn ihnen in dem ersten Monate, vom Tage ihres Eintreffens beim Regimente ab, nach §. 210 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, an Stelle des Soldes Diäten gezahlt werden, das Civilgehalt neben diesen Diäten unverkürzt zu belassen, dagegen eine Feldzulage aus Civilfonds während dieser Zeit nicht zu gewähren. M. B. 1855. S. 42.

502. **Allerh. Erlaß vom 16. April 1855, betr. Personal-Veränderung der Mitglieder des Disziplinar-Hofes für nichtrichterliche Beamte.**
M. B. 1855. S. 65.

503. **Verf. des General-Direktors der Steuern vom 15. Februar 1855, das Diensteinkommen suspendirter Beamten betr.**

Vom Amte suspendirte Beamte haben, solange dieselben nur das nach Abzug der dauernden Pensions-Beiträge zu berechnende halbe Gehalt beziehen, den Miethzins für die Dienstwohnung blos zur Hälfte zu entrichten, während aus ihrer Gehaltshälfte der volle Betrag der Wittwenkassenbeiträge zu entnehmen ist, und es ihnen obliegt, die Staats- und Kommunal-Abgaben selbst zu berichtigen.
Conf. No. 518. M. B. 1855. S. 65.

504. **Allgem. Verf. des Justizministers vom 24. März 1855, betr. die Zahlung des Dienst-Einkommens an suspendirte Beamte.**

Die Anordnung in der allgem. Verf. vom 9. August 1853 (No. 460 ad 2) bezieht sich nur auf solche Beamte, welchen ihr Diensteinkommen pränumerando gewährt wird, und hat lediglich den Zweck, eine in's Kleinliche gehende Rückforderung schon gezahlter Gehaltstheile zu vermeiden. Auf Diätarien kann daher jene Bestimmung nur insoweit angewendet werden, als ihnen die bewilligten Diäten ausnahmsweise vorausgezahlt werden. Soweit dagegen eine Vorausbezahlung der Diäten nicht stattfindet, ist im Falle der Suspension eines diätarisch beschäftigten Beamten die Hälfte der Diäten bereits von dem Tage ab, an welchem die Suspension erfolgt ist, einzubehalten. M. B. 1855. S. 66.

505. **Bescheid vom 16. April 1855, betr. die Entrichtung der Wittwenkassen-Beiträge aus dem Gehalte vom Amte suspendirter Beamten.**

Hinsichtlich der Frage, ob bei der Amts-Suspension eines Beamten, welcher während derselben die Hälfte seines Gehaltes zu beziehen hat, die von ihm zu entrichtenden Wittwenkassenbeiträge vorweg von dem ganzen Gehalte abzuziehen sind, dergestalt, daß der Beamte alsdann die Hälfte des Ueberrestes vom Gehalt gezahlt erhält, oder ob das Gehalt zunächst zu theilen und der Beitrag zur Wittwen-Kasse von der dem Beamten zustehenden Hälfte abzuziehen ist, wird bestimmt, daß in dergleichen Fällen nach der durch das M. B. veröffentlichten Verf. vom 14. Okt. 1843 zu verfahren ist, deren Fortbestehen neben der Vorschrift des §. 51 der Verordnung vom 21. Juli 1852, welcher §. überdies im ersten betreffenden Absatz nichts Neues enthält, unbedenklich ist.
Conf. No. 157. M. B. 1855. S. 85.

506. Erkenntniß des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen Beamte aus Handlungen oder Aeußerungen bei Ausübung ihres Amtes eine Injurien-Klage nur dann angestellt werden kann, wenn in den Handlungen oder Aeußerungen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse zu finden ist, vom 16. Dezbr. 1854.

M. B. 1855. S. 85.

507. Erkenntniß des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte denselben Gegenstand betr., vom 3. Febr. 1855.

M. B. 1855. S. 87.

508. Erkenntniß des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte denselben Gegenstand betr., vom 3. Februar 1855.

M. B. 1855. S. 88.

509. Allerh. Erlaß vom 18. April 1855, betr. die Bewilligung von Gnaden-Kompetenzen für die Hinterbliebenen der dauernd beschäftigten, durch fixirte Beträge remunerirten Hülfsarbeiter.

Die Ordres vom 27. April 1816 und 15. November 1819, wonach den Hinterbliebenen verstorbener Beamten außer dem Sterbemonate die volle Besoldung eines resp. zweier oder dreier Monate gezahlt werden darf, ist auch auf die Hinterbliebenen derjenigen Beamten anzuwenden, welche nur zu den dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern oder Hülfsschreibern gehören, und aus den dazu bestimmten Fonds fixirte Remunerationen oder Diäten erhalten, dergestalt, daß den Hinterbliebenen solcher Beamten, je nachdem diese in kollegialischen Verhältnissen stehen oder nicht, die in der Ordre vom 27. April 1816 sub 1 oder die darin sub 2 genannte Gnadenbewilligung wie den Hinterbliebenen der in etatsmäßigen Stellen fungirenden Beamten anzuweisen ist.

M. B. 1855. S. 113.

510. Erlaß vom 1. Juni 1855, betr. die Verpflichtung der Kreis-Bau-Verwaltungen zum Halten der Gesetz-Sammlung.

Die Verf. vom 18. Novbr. v. Js. (No. 495) wird dahin erläutert, daß das Halten der Gesetz-Sammlung für die Dienststellen der betreffenden Beamten unbedingt erfolgen muß, die Zahlung der Kosten aus der Regierungs-Haupt-Kasse aber davon abhängig ist, ob etwa in dem einen oder anderen Falle jenem Beamten Büreau-Kosten zustehen, aus welchen die Pränumeration bestritten werden kann. M. B. 1855. S. 113.

511. Erkenntniß des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen Beamte aus solchen Handlungen, zu welchen sie vermöge ihres Amtes verpflichtet waren, eine Entschädigungs-Klage nicht angestellt werden könne, vom 10. März 1855.

M. B. 1855. S. 114.

512. Allerh. Erlaß vom 28. Juni 1855, Veränderung im Personal der Mitglieder des Disziplinar-Hofes für nichtrichterliche Beamte betr.

M. B. 1855. S. 129.

513. Allerh. Erlaß vom 14. Juni 1855, betr. die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei den mobilen Truppen angestellten und diesen in's Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung.

Den bei mobilen Truppen angestellten und diesen in das Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung, ohne Unterschied, ob sie Militair- oder Civilbeamte sind, darf die Kriegsdienstzeit in allen den Fällen doppelt gerechnet werden, wo dies den Truppen selbst zugestanden wird. Auch ist diese Berechtigung denjenigen Beamten beigelegt, welche in früheren Kriegen bei der mobilen

Armee als Beamte gedient haben und sich gegenwärtig noch im aktiven Dienste befinden. M. B. 1855. S. 145.

514. Allerh. Erlaß vom 2. August 1855, betr. die Pensionsbeiträge der früher Hohenzollernschen, jetzt Preußischen Offiziere.

Die durch Erlaß vom 26. Aug. 1854 (Ges.-S. S. 33 p. 1855) festgestellten Grundsätze in Betreff der von den früher Hohenzollernschen, in den Preußischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensions-Beiträge rc. sollen auch auf die aus den Hohenzollernschen Diensten in die preußische Armee übergetretenen Offiziere Anwendung finden, jedoch in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Prinzipien des Militair- und des Civil-Pensions-Reglements, unter folgenden Modifikationen der ad 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen:

ad 1. Die aus den Hohenzollernschen Diensten übernommenen Offiziere sollen zwar, ebenso wie die Civilbeamten, nicht gehalten sein, von demjenigen Einkommen, in dessen Besitz sie bei ihrer Uebernahme gewesen, Pensions-Beiträge zu entrichten, und es können ihnen daher auch die bisher davon einbehaltenen derartigen Beiträge zurück erstattet werden; sobald dieselben aber in ein mit einem höheren Pensions-Beitrage verbundenes Gehalt aufrücken, ist von ihnen dieser höhere Beitrag unter Abrechnung des Beitrages der Charge, in welcher sie übernommen worden, zu entrichten.

ad 2. Bei eintretender Pensionirung ist diesen Offizieren der Pensionssatz der erdienten Charge auf ihre gesammte Dienstzeit nach den Grundsätzen des Preußischen Militair-Pensions-Reglements im vollen Betrage zu gewähren, wenn dieser Pensionssatz den Betrag der Pension übersteigt, welche ihnen nach dem Hohenzollernschen Reglement zustehen würde. M. B. 1855. S. 145.

515. Cirk.-Erlaß vom 22. August 1855, betr. die Diäten-Abzüge bei Ausrichtung kommissarischer Aufträge in Kommissions-Wohnungen.

Bei Ausrichtung von kommissarischen Geschäften in Königlichen Dienst-Angelegenheiten müssen sich die Kommissarien für jeden Tag, an welchem dieselben in einem fiskalischen Gebäude ihr Nachtquartier gehabt, und in Folge einer Kontrakts-Verpflichtung des Pächters oder Miethers, der sie aufgenommen, freie Wohnung und, je nach der Jahreszeit, auch Heizung und Licht genossen haben, den Abzug von einem Drittel der täglichen Diäten gefallen lassen, ohne Rücksicht darauf, wo der übrige Theil des Tages von ihnen zugebracht worden ist, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn in einem solchen Falle der Beamte für das im Laufe des Tages an einem anderen Orte genommene Quartier etwas hat aufwenden müssen, der Abzug des obigen Drittels nicht stattfindet.

Conf. No. 531. M. B. 1855. S. 146.

516. Cirk.-Erlaß vom 9 Okt. 1855, betr. das Verfahren bei Zurückstellung unabkömmlicher Beamten vom Militairdienste im Falle einer Mobilmachung der Armee.

Die Civilbehörden sollen die in ihren Aemtern unabkömmlichen Beamten alljährlich und zwar in besondern Listen am 1. Dez. und event. in Nachträgen am 1. Juni jeden Jahres, nicht aber erst beim Eintritt einer Mobilmachung, den General-Kommandos namhaft machen. Die am 1. Dezbr. einzureichende Liste muß jedesmal die sämmtlichen reklamirten Beamten enthalten und in beiden Listen ist der stattgefundene Abgang und Zuwachs nach Maßgabe der in dem Schema enthaltenen Andeutungen speziell aufzuführen. Die Unentbehrlichkeits-Atteste sind nur einzureichen, wenn der betreffende Beamte zum ersten Male reklamirt wird. Folgen die Schemas.

Termin am 1. Dezember. [Schema.]

Nachweisung

sämmtlicher im Bereiche des N.ten Armee-Korps von den (Bezeichnung der Behörde) für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

No.	Civil-stellung.	Militair-Charge.	Namen.	Wohnort. Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataill.	* Ist als unab-kömmlich anerkannt.	Das Unab-kömmlich-keits-Attest liegt bei.	* In der Eingabe pro Juni statt Ist — War Bemerkungen.
1	Ober-Steuer-Inspektor.	Premier-Lieutenant der Infanterie 1ten Aufgebots.	P.	m.	n.	..tes Bataillon..ten Landwehr-Regiments.	15. Septbr. 1854.		
2	Berittener Steuer-Aufseher.	Vice-Wachtmeister der Kavallerie.	S.	o.	P.	..tes Bataillon..ten Landwehr-Regiments.		Ja.	

Erläuterungen.

Von den pro 1854/5.. als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich geworden und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen:

1. der Premier-Lieutenant der Kavallerie 1. Aufgebots N. N.
2. der Unteroffizier der Infanterie 1. Aufgebots M. M.

Termin am 1. Juni.

Veränderungs-Nachweisung

gegen die unterm 1. Dezember 1854 im Bereiche des N.ten Armee-Korps von der ..... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

No.	Civil-stellung.	Militair-Charge.	Namen.	Wohnort. Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-bataillons.	* Ist als unab-kömmlich anerkannt.	Das Unab-kömmlich-keits-Attest liegt bei.	* In der Eingabe pro Juni statt Ist — War. Bemerkungen.
				A. Abgang.					
1	Berittener Steuer-Aufseher.	Vice-Wachtmeister der Kavallerie.	S.	o.	P.	..tes Bataillon..ten Landwehr-Regiments.	1. Dezember 1854.		Kann gegenwärtig vertreten werden.
				B. Zugang.					
2	Haupt-Amts-Rendant.	dito.	T.	m.	n.	..tes Bataillon..ten Landwehr-Regiments.		Ja.	War früher Steuer-Inspektor in M., dort abkömmlich, was jetzt als Kassen-Beamter nicht der Fall ist.

M. B. 1855. S. 173.

517. Bescheid vom 10. August 1855, betr. die Anrechnung der vor dem vollendeten 20. Lebensjahre geleisteten Militairdienste bei Pensionirungen.

Unter dem in der Allerh. Ordre vom 20. Nov. 1828 (Annal. 1829. S. 16) gedachten älteren Militair-Verhältnisse ist nur dasjenige zu verstehen, welches in die Zeit vor Erlaß des Gesetzes vom 3. Sept. 1814, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, fällt. M. B. 1855. S. 175.

518. Beschluß des Staatsministeriums vom 9. August 1855, betr. die Berichtigung der Wittwenkassen-Beiträge suspendirter Beamten.

Bei Feststellung des den suspendirten Beamten zu belassenden Theiles ihres Dienst-Einkommens sind von dem Letzteren die Wittwenkassen-Beiträge des betreffenden Beamten vorweg in Abzug zu bringen. M. B. 1855. S. 193.

519. Allerh. Erlaß vom 20. Dez. 1855, betr. Veränderung in der Organisation der Militair-Studien-Kommission.

1. Die durch die Ordre vom 9. Sept. 1816 eingesetzte Militair-Studien-Kommission wird aufgehoben; die bisherigen Mitglieder dieser Kommission bilden von jetzt ab: „die Studien-Kommission für die Divisions-Schulen".

2. Die durch die Ordre vom 3. Mai 1810 errichtete Studien-Direktion für die Kriegsschule führt künftig die amtliche Bezeichnung: „Studien-Kommission für die Allgemeine Kriegsschule".

3. Die Aufgabe der Kommissionen ad 1 und 2, sowie der Studien-Kommission für das Kadetten-Korps ist: die systematische und dem Geist der ertheilten Vorschriften entsprechende Ausführung der Lehrpläne, und demzufolge die Tüchtigkeit der Lehrer, sowie den Fleiß und die Fortschritte der Schüler, und den aus dem Ergebniß des Unterrichts hervorgehenden Gesammtzustand der betreffenden Unterrichts-Anstalten zu überwachen.

4. Aus den Mitgliedern der ad 1 und 2 genannten Kommissionen, sowie aus den Mitgliedern der Studien-Kommission für das Kadetten-Korps, der Direktoren der Ober-Militair-Examinations-Kommission, der Allgemeinen Kriegsschule, der Artillerie- und Ingenieurschule und dem Kommandeur des Kadetten-Korps wird: „die Ober-Militair-Studien-Kommission" gebildet. Ihre Aufgabe ist, entweder in ihrer Gesammtheit oder in ihren Theilen zu Berathungen und gutachtlichen Berichterstattungen über die Organisation der Militair-Unterrichts-Anstalten überhaupt, sowie über die Zweckmäßigkeit und den Zusammenhang der Lehrpläne dieser Anstalten, und über den Umfang, den Geist und die Methode des Unterrichts insbesondere zusammen zu treten.

5. Die Ernennung der Mitglieder der ad 1, 2 und 3 genannten Kommission erfolgt, auf den Vorschlag des General-Inspekteurs des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, durch den König.

6. Die für die Kommissionen ad 1, 2 und 4 zu entwerfenden Geschäfts-Ordnungen hat der Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens dem Kriegsministerium zur Genehmigung vorzulegen. M. B. 1856. S. 1.

520. Beschluß des Staatsministeriums vom 20. Dez. 1855, betr. die Anrechnung des von Landwehr-Offizieren als solchen erlittenen Gehalts-Verbesserungs-Abzugs auf den grundsätzlichen Gehaltsabzug bei der ersten Anstellung im Staatsdienste.

Den zur Mobilmachung, sowie auch den bei Zusammenziehung der Landwehr zu außergewöhnlichen Zwecken im Frieden einberufenen Landwehr-Offizieren ist bei einer später erfolgenden Anstellung im Civildienste, der Betrag des im

Landwehrdienstverhältniß etwa schon erlittenen Gehalts-Verbesserungs-Abzugs auf den grundsätzlichen Gehalts-Abzug bei erster Anstellung im Staatsdienste zu gut zu rechnen. M. B. 1856. S. 25.

521. Bekanntm. des Ober-Präsidenten von Schlesien vom 3. Januar 1856, betr. die Rangverhältnisse der Vorstände der Provinzial-Archive.

Den Vorständen der Provinzial-Archive ist der Titel: „Provinzial-Archivar" unter Hinzufügung des Namens der betreffenden Provinz, z. B. von Schlesien 2c., beigelegt. Sie rangiren mit den höheren Subalternen der Ministerien und den Assessoren der Landes-Kollegien. M. B. 1856. S. 26.

522. Cirk.-Verf. vom 4. Februar 1856, die Annahme der Civil-Supernumerarien bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden betr.

Es steht den Vorständen der Provinzial-Verwaltungs-Behörden das Recht zur Anstellung und Beförderung aller Subaltern-Beamten und deshalb auch den Regierungs-Präsidien das Recht zur selbstständigen Annahme der Civil-Supernumerarien zu. Bei Annahme derselben sollen folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

1. Die allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten müssen aktiv oder passiv erfüllt sein.
2. Ein Vermögen, um sich wenigstens 3 Jahre lang aus eigenen Mitteln ernähren zu können, muß nachgewiesen werden.
3. Das Zeugniß der Reife entweder für die 1. Klasse eines Gymnasiums oder aus der ersten Klasse einer höheren Bürger- (Real-) Schule ist beizubringen. Ausnahme findet statt, wenn der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und Ausbildung durch *mehrjährige* Beschäftigung bei anderen Behörden im *vorzüglichen Grade* nachgewiesen hat.

Leute mit körperlicher Verbildung oder mit Krankheiten sollen nicht angenommen werden.

Untadelhaftes Verhalten in politischer Beziehung ist unerläßlich.

Juden können auch angenommen werden, aber nur mit Genehmigung des Ministeriums. M. B. 1856. S. 57.

523. Erlaß, die portofreie Nachsendung von Akten bei Dienstreisen der Beamten betr., vom 29. Februar 1856.

Den Beamten und Kommissarien ist es gestattet, fortan auf ihren Dienstreisen diejenigen Akten, deren sie zur Ausführung von Aufträgen in staatsdienstlichen Angelegenheiten bedürfen, portofrei mit der Post nachsenden zu lassen. Das Gewicht darf die Grenze des postzwangspflichtigen Gewichtes nicht überschreiten; die Sendungen müssen mit einem amtlichen Siegel verschlossen und mit dem entsprechenden herrschaftlichen Rubrum versehen sein. M. B. 1856. S. 60.

524. Verf. vom 1. Januar 1856, betr. die Berechnung des $^1/_{12}$ Abzugs zum Pensionsfonds bei der Anstellung von Zahlmeistern im Civildienst betr.

Die Bestimmungen des Staatsministerial-Beschlusses vom 29. Dez. 1853 kommen auch bei der Anstellung der Rechnungsführer (Zahlmeister) im Civildienste dergestalt in Anwendung, daß bei Berechnung des Gehaltsverbesserungs-Abzuges die Tarif-Position I. für Offiziere maßgebend ist, da sie gleich den Offizieren zu den Servis-Empfängern gehören und der Servis einen Theil ihres pensionsfähigen Diensteinkommens bildet.

Conf. No. 469. M. B. 1856. S. 60.

525. Erlaß vom 30. April 1856, betr. die Verhütung von Ueberhebungen bei den Militair-Gnadengehältern und Wartegeldern.

Die genaue Beachtung des Cirk.=Erlasses vom 27. Dez. 1838 (Annalen S. 567) wird in Erinnerung gebracht, desgl. der Staatsministerial=Beschluß vom 30. Mai 1844 (Conf. No. 168) und die Allerh. Kabinets=Ordre vom 24. Juli 1838 (Ges.=S. S. 485). Danach soll bei Anstellung von Militair=Invaliden im Civildienste ihnen das Pensions=Quittungsbuch abgenommen und der zahlenden Kasse zugefertigt, auch der betreffenden Regierung von der erfolgten Anstellung oder Beschäftigung des Invaliden und von dem bewilligten Diensteinkommen Anzeige gemacht werden. M. B. 1856. S. 113.

526. Erkenntniß des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn ein Beamter seine Amtsbefugnisse nicht im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Verfahrens, sondern aus Irrthum überschreitet, um Jemand widerrechtlich zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, sein Verfahren nicht zur gerichtlichen Verfolgung, sondern nur zur disziplinarischen Bestrafung geeignet ist, vom 12. Januar 1856.

M. B. 1856. S. 114.

527. Verf. vom 8. März 1856, die Annahme von Geschenken für Amtsverrichtungen betr.

Die Befugniß, den Verwaltungsbeamten ausnahmsweise die Erlaubniß zur Annahme von Geschenken für die Ausrichtung ihres Amtes zu ertheilen, steht nicht den Provinzialbehörden, sondern den Ministerien zu.

Conf. No. 539. M. B. 1856. S. 116.

528. Cirk.-Erlaß vom 27. Mai 1856, Disziplinar-Untersuchung gegen Beamte betr.

Der Cirk.=Erlaß vom 7. Aug. 1850 (No. 366) wird aufgehoben.

M. B. 1856. S. 141.

529. Bekanntm. vom 3. Mai 1856, den Dienstaustritt eines zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Staatsbeamten betr.

Einem zur Kriminal=Untersuchung gezogenen Staatsbeamten kann vor Beendigung der Untersuchung der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältniß gestattet werden. M. B. 1856. S. 141.

530. Bescheid vom 24. Mai 1856, betr. die Orts-Entfernungen bei Aufstellung von Reisekosten-Liquidationen.

Bei Aufstellung der Reisekosten=Liquidationen können die Orts=Entfernungen nach dem Eisenbahn=, Post= und Dampfschiff=Cours=Buch angegeben werden, welches nach den Materialien des K. Post=Cours=Büreaus in Berlin bearbeitet wird und von Zeit zu Zeit in einer neuen Auflage erscheint.

M. B. 1856. S. 161.

531. Erlaß vom 19. Juli 1856, betr. die Diäten-Abzüge bei Ausrichtung kommissarischer Aufträge in Kommissions-Wohnungen.

Die Bestimmung des §. 3 der Verordn. vom 28. Juni 1825, wonach der Drittel=Abzug von den Diäten „auf jeden Tag, welchen der Beamte in Kommissions=Wohnungen zugebracht hat," statt haben soll, darf nicht streng wörtlich interpretirt werden. Der Beamte muß sich dem Drittel=Abzug für jeden Tag unterwerfen, an welchem er, in Folge der Benutzung einer oder mehrerer Kommissions=Wohnungen, für Wohnung, Heizung und Licht keine Ausgaben gehabt hat, gleichviel ob er sich in den Kommissions=Wohnungen den ganzen Tag oder nur einen Theil des Tages über aufgehalten hat. M. B. 1856. S. 193.

532. Bescheid vom 29. Juli 1856, die Ertheilung des Urlaubs an Landräthe betr.

Der den Landräthen zu bewilligende Urlaub ist von dem Regierungs=Präsidenten zu ertheilen, sofern er mit Rücksicht auf den Schluß=Passus der Geschäfts=

Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 nicht etwa bei dem Ober=Präsidenten oder bei dem Minister des Innern nachzusuchen ist.
M. B. 1856. S. 194.

533. **Erlaß vom 10. August 1856, die Anstellungs-Berechtigung der 12 Jahre gedienten Individuen des Fußjäger-Korps betr.**

Den 12 Jahre (einschl. 9 Jahre als Oberjäger, resp. Feldwebel) gedienten Individuen des Fußjäger=Korps steht dieselbe Anstellungsberechtigung, wie den Unteroffizieren der anderen Waffen nach Ablauf dieser Dienstjahre zu. Es ist der alsdann erlöschende Forstversorgungsschein gegen einen Ausweis über die allgemeine Anstellungs=Berechtigung bei der Inspektion der Jäger und Schützen umzutauschen. M. B. 1856. S. 194.

534. **Allerh. Erlaß vom 18. August 1856, betr. Titulatur, Rang und Uniform der Räthe bei der Admiralität.**

Die vortragenden Räthe bei der Admiralität haben den Titel: Wirklicher Admiralitäts=Rath. Geheimer Admiralitäts=Rath und Wirklicher Geheimer Admiralitäts=Rath je mit dem Range der Räthe 3., 2. oder 1. Klasse tragen die Uniform der vortragenden Räthe der übrigen Verwaltungs=Ministerien, jedoch mit Kragen und Aufschlägen von dunkelblauem Tuch und der entsprechenden Goldstickerei. Die Wappenschilder auf den Epauletten sollen so ausgeführt werden, daß dieselben auf 2 gekreuzten silbernen Ankern ruhen.
M. B. 1856. S. 217.

535. **Beschluß des Staats-Ministeriums vom 30. September 1856, betr. die Kosten der Stellvertretung für suspendirte nichtrichterliche Beamte.**

Die Kosten der Stellvertretung eines suspendirten Beamten sind aus dem zurückbehaltenen Theile seines Diensteinkommens zu decken, ein weiterer Beitrag zu jenen Kosten ist der Beamte zu leisten nicht verpflichtet. Dies bezieht sich auf alle nichtrichterliche Beamte ohne Unterscheidung, ob von ihnen eine Kaution bestellt worden ist oder nicht. Die Kaution kann für die nicht gedeckten Stellvertretungskosten nicht in Anspruch genommen werden.
M. B. 1856. S. 217.

536. **Erlaß vom 19. Juni 1856, betr. die Dienstwohnung für suspendirte Beamte.**

Bei Ausmittelung des dem suspendirten Beamten einstweilen zu belassenden Einkommens kann auch die Dienstwohnung angerechnet werden.
M. B. 1856. S. 218.

537. **Bescheid vom 15. Sept. 1856, betr. die Aufstellung der Reisekosten-Liquidationen.**

Für Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden können, dürfen nur die im §. 1 des Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1848 bestimmten Reisekosten=Sätze liquidirt werden. Bei Reisen, welche zum Theil auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, deren Endziel aber nur mit anderen Transportmitteln zu erreichen ist, dürfen die Kosten nicht ganz nach §. 2 des vorerwähnten Erlasses, dieselben müssen vielmehr je nach der Art der Transportmittel zum Theil nach §. 1 und zum anderen Theil nach §. 2 l. c. liquidirt werden. Auf die Transportmittel, deren der betreffende Beamte sich in der Wirklichkeit bedient hat, kömmt es bei Aufstellung der nach Vorstehendem einzureichenden Liquidationen nicht an. M. B. 1856. S. 218.

538. Bescheid vom 15. Juni 1856, betr. die Annahme von Geschenken für Amtshandlungen der Verwaltungs-Beamten.

Die Annahme von Geschenken oder anderen Vortheilen für Amtsverrichtungen Seitens öffentlicher Beamten ist nur unter vorgängiger Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig und, wenn diese Genehmigung erfolgt, straflos. Zur Ertheilung dieser Genehmigung sind nicht die Provinzial-Behörden, sondern allein die zuständigen Ministerien befugt.

M. B. 1856. S. 219.

539. Verf. vom 24. Mai 1856, betr. die Anrechnung der vor dem vollendeten 20. Lebensjahre geleisteten Militairdienste bei Pensionirungen.

Die im Militairdienste vor dem zurückgelegten 20. Lebensjahre zugebrachte Zeit kann der für die Berechnung der Pension zum Grunde gelegten Gesammtdienstzeit nicht hinzugerechnet werden. Eine Civilpension darf niemals nach einer Dienstzeit festgesetzt werden, welche nach den Bestimmungen des Militair-Pensions-Reglements und dessen Deklarationen berechnet worden ist.

M. B. 1856. S. 219.

540. Bescheid vom 19. Oktober 1856, betr. die Diäten und Reisekosten der Regierungs-Referendarien, welche auswärtigen Kommissarien zugeordnet sind.

Den Regierungs-Referendarien kann für Reisen, welche sie mit einem zur Ausrichtung eines auswärtigen Geschäfts kommittirten Regierungs-Mitgliedes machen und welche allein ihre Ausbildung zum Zwecke haben, Diäten und Reisekosten nicht bewilligt werden. Jedoch in solchen Fällen, wo zugleich im dienstlichen Interesse die Zuordnung eines Referendarius zur Ausrichtung eines auswärtigen Geschäfts erfolgt, gebührt den Referendarien Diäten und Reisekosten, nach den für die Regierungs-Sekretaire festgesetzten Beträgen.

Conf. No. 550. M. B. 1856. S. 249.

541. Allgem. Verf. des Justizministers vom 31. Juli 1855, betr. die an besoldete Staatsbeamte aus Staatsfonds zu gewährenden Gebühren für sachverständige Gutachten.

1. Den remunerirten Staatsbeamten können Arbeiten, welche sie in der Eigenschaft als Sachverständige während der Büreauzeit anfertigen, nicht noch besonders aus der Staatskasse bezahlt werden. Dasselbe gilt von der weder mit Versäumniß, noch mit besonderer Mühwaltung verbundenen Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins behufs der mündlichen Vernehmung.

2. Haben dagegen remunerirte Staatsdiener als Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten Arbeiten, welche mit ihrem Amte nicht in Verbindung stehen, neben ihren Amtsgeschäften übernommen und außerhalb der Dienststunden ausgeführt, so gebührt ihnen dafür eine Vergütung aus Staatskassen. Insofern die zu bewilligenden Gebühren nicht durch besondere Verordnungen festgesetzt sind, ist der Betrag der Entschädigung nach den Sätzen der Verordnung vom 29. März 1844 in den §§. 1 und 4 zu bemessen.

3. Diese Bestimmungen finden auch auf die als Sachverständige zur Vergleichung von Handschriften zugezogenen Kanzleibeamten Anwendung. Den gedachten Beamten sind demnach in nicht zahlbaren Sachen Gebühren aus Staatskassen zu bewilligen, wenn sie ein schriftliches Gutachten außerhalb der Dienststunden erstattet haben, so wie in dem Falle, wenn sie behufs der Abgabe eines protokollarischen Gutachtens genöthigt gewesen sind, vorher und zwar außerhalb der Büreauzeit sich aus den Akten zu informiren.

M. B. 1856. S. 250.

542. **Allerh. Erlaß vom 6. Dez. 1856, enthält eine Veränderung im Personal des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten.**

M. B. 1857. S. 1.

543. **Allerh. Erlaß vom 15. Jan. 1857, betr. den von den Militair-Aerzten zu entrichtenden Gehalts-Verbesserungs-Abzug.**

Die Militair=Aerzte haben erst beim Aufrücken in ein pensionsberechtigendes Einkommen den vorgeschriebenen Gehalts=Verbesserungs=Abzug zu erleiden. Ein früheres, nicht pensionsberechtigendes Diensteinkommen darf ihnen hierbei nicht zu Gute gerechnet werden. Denjenigen Militair=Aerzten, welche seit dem 1. Juni 1855 auf Grund der Bestimmungen des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden bei der Neuanstellung mit einem nicht pensionsberechtigenden Einkommen den Verbesserungs=Abzug erlitten haben, ist derselbe zurück zu erstatten. M. B. 1857. S. 37.

544. **Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 27. Januar 1857, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen des Staats-Ministerial-Erlasses vom 22. Januar 1831 auf die in den Jahren 1854/56 in die Artillerie eingestellten Civil-Beamten.**

Die durch den Staats=Ministerial=Erlaß vom 22. Januar 1831 für Civilbeamte, welche in dem Falle einer Mobilmachung in die Armee eingetreten sind, getroffenen Bestimmungen sollen auf diejenigen Civilbeamten ausgedehnt werden, welche behufs der in den Jahren 1854, 55 und 56 angeordneten Komplettirung der Artillerie in dieselbe eingestellt worden sind. M. B. 1857. S. 37.

545. **Allgem. Verf. des Justiz-Ministers vom 6. Februar 1857, betr. die in Untersuchungen wider Beamte zu machenden Mittheilungen an die vorgesetzte Dienstbehörde.**

Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die vorgesetzte Dienstbehörde der Beamten von allen Erkenntnissen in den gegen die letzteren wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleiteten Untersuchungen unmittelbar nach Publikation derselben Kenntniß erlange. In gleicher Weise müssen die Beschlüsse, wodurch die Verhaftung eines Beamten oder seine Entlassung aus der Haft bestimmt wird, der vorgesetzten Dienstbehörde sofort mitgetheilt werden. M. B. 1857. S. 38.

546. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Erhebung des Konfliktes nach dem Gesetze vom 13. Februar 1857 auch in dem Falle zulässig sei, wenn ein Beamter von der Polizeibehörde durch ein vorläufiges Strafmandat einer Uebertretung für schuldig erklärt worden, und gegen diese Straffestsetzung auf gerichtliches Erkenntniß provozirt hat, daß ferner die Entscheidung darüber, ob ein Baubeamter, welcher in einem dringenden Falle am Sonntage Bauarbeiten vornehmen läßt, sich dadurch einer Uebertretung der bestehenden Vorschriften über die Heilighaltung der Sonntage schuldig gemacht, nicht den Gerichten, sondern den vorgesetzten Verwaltungs-Behörden zustehe, vom 25. Oktober 1856.**

M. B. 1857. S. 65.

547. **Verf. des General-Postamtes vom 25. März 1857, betr. das Pensions-Verhältniß der ehemaligen Land-Gendarmen mit Rücksicht auf deren Anstellung im Civildienste.**

Den ehemaligen Landgendarmen, welche eine kündbare Civil=Anstellung gefunden haben, steht bei ihrem Ausscheiden aus dem Civil=Dienste wegen Invalidität ein Anspruch auf eine Civil=Pension unter Zugrundelegung des Pensions=Reglements nicht zu. Dieselben haben vielmehr bei ihrem Ausscheiden aus dem Civildienste gleich allen übrigen Militair=Invaliden ähnlicher Kategorie nur Anspruch auf Wiedergewährung derjenigen Pension, welche sie im Militair erdient haben. Es sind demnach auch von den, dem Civildienste bereits angehörigen, kündbar angestellten vormaligen Gendarmen Pensions=Beiträge nicht ferner einzuziehen, welche sie, nach Maaßgabe ihres früheren Gendarmen=Gehaltes,

bisher entrichtet haben. Dagegen haben sie von ihrer vollen Civil-Besoldung Beitrag zur Post-Armen-Kasse zu entrichten. M. B. 1857. S. 67.

548. Erlaß vom 23. Mai 1857, betr. die Benutzung der Provinzial-Archive.

Dem §. 10 des Reglements vom 28. Mai 1856, die Benutzung der Provinzial-Archive betreffend (M. B. 1856. S. 177) wird noch Folgendes hinzugefügt:

Für Uebersetzungen sind pro Bogen 15 Sgr. bis 2 Thlr. zu zahlen.

Für Ahnentafeln über 16 Ahnen hinaus 2 Thlr. bis 5 Thlr.

Die für Kopialien festgestellten Sätze beziehen sich auf Abschriften, die nicht durch Kopisten von gewöhnlicher Qualifikation gefertigt werden können. Sollten die Archivbeamten nicht vermeiden können, Abschriften gewöhnlicher Art zu übernehmen, so sind für dergleichen nur die bei den an dem Ort, wo das Archiv sich befindet, ihren Sitz habenden höheren Behörden üblichen Kopialien in Ansatz zu bringen. M. B. 1857. S. 121.

549. Erlaß vom 17. Juni 1857, betr. die Bewilligung von Diäten und Reisekosten an Regierungs-Referendarien bei deren Inziehung zu auswärtigen Geschäften.

Die Behörden sind nicht ermächtigt, den Regierungs-Referendarien für Reisen, welche sie mit einem zur Ausrichtung eines auswärtigen Geschäftes kommittirten Regierungs-Mitgliede machen, wenn diese Reisen allein ihre Ausbildung zum Zwecke haben, Diäten und Reisekosten zu bewilligen, da die Regierungs-Referendarien die gesammten Kosten ihrer Ausbildung zu tragen haben. M. B. 1857. S. 121.

550. Verf. des General-Direktors der Steuern vom 27. Mai 1857, die Umzugskosten bei Versetzungen betr.

Auch bei Versetzungen von Beamten auf Entfernungen von 1 Viertelmeile und darunter sind die Umzugskosten nach dem Reglement vom 11. April 1856 (M. B. S. 155), jedoch nicht persönliche Diäten und Fuhrkosten zu gewähren. M. B. 1857. S. 122.

551. Allgem. Verf. des Justizministers vom 16. Juni 1857, betr. das Aufsichts-Recht über die Dorfgerichte.

(Bezirk des Appellations-Gerichts zu Köln ist ausgenommen.)

Die aus Schulzen und Schöppen bestehenden Dorfgerichte sind zwar Gemeindebeamte. Insoweit sie aber gerichtliche Geschäfte auszuführen haben, stehen sie unter Aufsicht der Gerichtsbehörden. Begehen sie bei Ausführung gerichtlicher Geschäfte gegen die Stempelgesetze Kontraventionen, so wird dieses seitens der Gerichte gerügt. M. B. 1857. S. 122.

552. Bescheid vom 12. August 1857, betr. die den Regierungs-Referendarien bei kommissarischer Vertretung von Landräthen zu gewährenden Diäten.

Bei Kommissorien der in rubro gedachten Art dürfen nur 2 Thlr. an Diäten bewilligt werden und dazu ist in jedem einzelnen Falle, wie bei allen, mit Kosten verknüpften Vertretungen von Beamten, die ministerielle Genehmigung vorher einzuholen. M. B. 1857. S. 141.

553. Bescheid vom 21. Juli 1857, betr. das Verfahren bei Entlassung der auf Zeit oder Widerruf angestellten Beamten.

Beamte, welche auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden. Es ist dazu ein Plenar-Beschluß erforderlich.

M. B. 1857. S. 141.

554. Allerh. Erlaß vom 4. Jan. 1858, enthält eine Veränderung im Personal des Disziplinarhofes für nichtrichterliche Beamte.

M. B. 1858. S. 1.

555. Verf. vom 11. Dez. 1857, betr. Umzugs-Kosten für Beamte.

Hinsichtlich unverheiratheter und mit Gehaltsverbesserung versetzter Beamten ist von der auf allgemeine und auf Transportkosten zu gewährenden Vergütungssumme zunächst die Hälfte abzusetzen und dem verbleibenden Rest die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen Einkommens-Verbesserung gegenüber zu stellen. M. B. 1858. S. 1.

556. Allerh. Erlaß vom 5. Dez. 1857, die Wiedereinziehung oder Belassung von Militair-Pensionen und Wartegeldern.

Die in dem Staatsministerial-Beschlusse vom 27. Dez. 1826 (Annalen S. 947) zusammengestellten Grundsätze in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen und Wartegeldern der im Civildienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere und Militärbeamte sind abgeändert, wie folgt:

ad A 1. Den im Staats- oder Kommunaldienste wieder angestellten versorgungsberechtigten Offizieren und Militairbeamten, sofern deren reines Civil-Einkommen den Normalsatz von 250 Thlr. jährlich nicht übersteigt, soll fortan die Militair-Pension unbedingt belassen und nur in demselben Maaße gekürzt werden, als das reine Gehalt über jenen Normalsatz hinausgeht.

ad A 2. Bei vorübergehenden Beschäftigungen solcher Militair-Pensionaire gegen Diäten oder eine anderweite Remuneration ist denselben für die ersten 6 Monate der Beschäftigung die volle Militair-Pension ohne Weiteres zu belassen; dagegen vom 7. Monate der Beschäftigung ab ihnen solche nur unter den sub 1 vorgeschriebenen Bedingungen fortzugewähren.

Der Kriegsminister ist befugt, nach diesen Grundsätzen zu verfügen.

M. B. 1858. S. 33.

557. Cirk.-Erlaß vom 28. Febr. 1858, betr. die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen in Disziplinar-Sachen.

Dem mit der Funktion des Staats-Anwalts zu beauftragenden Beamten ist für die Fälle, wo der mittelst des Disziplinar-Verfahrens bezweckte Erfolg in erster Instanz nicht erreicht und von dem Staats-Anwalt eine weitere Verfolgung der Sache nicht für gerechtfertigt gehalten wird, von vornherein eine wenigstens vorläufige Anmeldung des Rechtsmittels und mit Einreichung der Untersuchungs-Akten zu verbindende Berichtserstattung an den betreffenden Departements-Chef zur Pflicht zu machen. M. B. 1858. S. 34.

558. Bekanntm. vom 5. Mai 1858, die Einrichtung einer Inspektion der technischen Institute der Artillerie betr.

Die bisherige Inspektion der Artillerie-Werkstätten wird als solche aufgehoben, dagegen eine Inspektion der technischen Institute der Artillerie errichtet, welcher fortan die Artillerie-Werkstätten, das Feuerwerks-Laboratorium, die Geschützgießerei und die Pulverfabriken unmittelbar untergeordnet sind.

M. B. 1858. S. 69.

559. Verf. des General-Direktors der Steuern vom 14. März 1858, betr. die Vergütung der Reisekosten für Dienstreisen an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind.

Die zum Reisen mit Extrapost nicht berechtigten Beamten, denen nach der Allerh. Ordre vom 30. Juli 1842 (Ges.-S. S. 247) statt der in der Verordnung

vom 28. Juni 1825 §. 12 (Ges.-S. S. 163) für Dienstreisen bewilligten Entschädigung ein Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile gewährt wird, dürfen bei Dienstreisen zu Lande, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, die Pauschquanta nicht nach der Entfernung der betreffenden Orte auf der gewöhnlichen Fahr- oder Personenpoststraße, sondern nur nach der Entfernung auf der kürzesten direkten Verbindungsstraße (Extrapoststraße) liquidiren.

M. B. 1858. S. 69.

560. Verf. vom 7. Mai 1858, die Berechnung des Diensteinkommens von Pensions-Empfängern betr.

Solchen Pensions-Empfängern, denen die Verwaltung von Stellen, mit welchen ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt verbunden ist, übertragen wird, ist auf das zulässige Maximum ihres Gesammt-Einkommens ein Beitrag zum Pensionsfonds nicht anzurechnen. Den in dergleichen Stellen fungirenden Pensionairen ist zwar das Gehalt der Stelle stets nur nach Abrechnung der Pensionsbeiträge zu zahlen, daneben aber die Pension bis zum Betrage des Maximums am Gesammt-Einkommen ganz oder theilweise zu belassen.

Zurückgenommen No. 572. M. B. 1858. S. 153.

561. Bescheid vom 28. Juli 1858, betr. die Verhältnisse der Militair-Anwärter bei Anstellungen als Subalternen 2. Klasse.

Die Allerh. Ordre vom 31. Oktober 1827 setzt als Regel fest, daß bei einer jeden Provinzialbehörde wenigstens die Hälfte der etatsmäßigen Subalternen-Stellen zweiter Klasse mit Militair-Versorgungs-Berechtigten besetzt werden soll; die Kreis-Sekretair-Stellen gehören nicht zu den Subaltern-Stellen der Regierung und da die Befugniß von der durch die gedachte Ordre festgesetzten Regel abzuweichen, den ausführenden Behörden nicht beigelegt ist, so sind diese, als an die Regel gebunden zu erachten. M. B. 1858. S. 153.

562. Cirk.-Erlaß vom 26. Sept. 1858, wonach bestimmt wird, daß bei den Kgl. Regierungen die für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten eingesetzte Abtheilung in Zukunft der Abkürzung wegen unter Weglassung der Worte: „die Verwaltung der“, sich der Unterschrift: „Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten“ bedienen.

Conf. No. 614. M. B. 1858. S. 204.

563. Bescheid vom 27. August 1858, betr. die dienstliche Stellung der Landräthe zu der Bezirks-Regierung.

Die Bezirks-Regierung ist der nächste Vorgesetzte der Landräthe, nicht aber der Regierungs-Präsident. M. B. 1858. S. 204.

564. Verf. des General-Direktors der Steuern vom 30. Juni 1858, betr. die Gewährung von Umzugskosten.

Die Gewährung von Umzugskosten an pensionirte Beamte, denen demnächst eine andere Dienststelle übertragen wird, ist unstatthaft. M. B. 1858. S. 204.

565. Erlaß vom 12. Okt. 1858, die Zulassung zum Regierungs-Referendariat betr.

Wenn der Kandidat sich der zweiten mündlichen Prüfung bei dem Obergerichte unterworfen, in derselben aber nicht bestanden hat, kann er nicht zum Referendariats-Examen bei einer Regierung zugelassen werden.

M. B. 1858. S. 223.

566. Cirk.-Erlaß vom 9. Nov. 1858, betr. die Rang-Verhältnisse der Kreis-, Land-, Wasser- und Eisenbahn-Baumeister.

Den in rubro genannten Beamten ist der Rang zwischen den Beamten der 5. Rangklasse und den Subalternen der Provinzial-Behörden zugewiesen worden.

M. B. 1858. S. 223.

567. **Cirk.-Verf. des General-Direktors der Steuern vom 24. August 1858, betr. die den Titular-Räthen bei Kassen-Revisionen zustehenden Diäten und Reisekosten.**

Den Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern erwächst aus der Beilegung des Rathstitels kein Anspruch auf höhere Diäten und Reisekosten; es stehen also den Subaltern-Beamten, welche Titular-Räthe sind, bei selbstständig vorzunehmenden auswärtigen Kassen-Revisionen nur die für ihre Dienststellung als Sekretaire reglementsmäßig ausgesetzten Diäten und Fuhrkosten zu, wogegen es in Ansehung der Büreau-Vorsteher bei der ihnen durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 19. Juli 1835 beigelegten Befugniß, bei selbstständiger Ausführung auswärtiger Geschäfte die Diäten und Fuhrkosten der Beamten der 4. und 5. Rangklasse beziehen zu dürfen, das Bewenden behält.

M. B. 1858. S. 224.

568. **Bescheid vom 17. Novbr. 1858, betr. die Vervielfältigung der an die Landräthe zu erlassenden Cirkularien zur Mittheilung an die Unterbehörden.**

Die Regierungen sind ermächtigt, lithographirte Cirkularien an die Landräthe gleich in solcher Anzahl abziehen zu lassen, daß letztere auch die Kommunal-Behörden mit einem Exemplare versehen können. Zu den Kosten hierfür dürfen die Landräthe nicht herangezogen werden. M. B. 1859. S. 1.

569. **Verf. des Kriegsministers vom 17. Dez. 1858, die Remuneration für das Aussondern unbrauchbarer Akten betr.**

Den mit der Aussonderung unbrauchbarer Akten beauftragt gewesenen Beamten darf für ihre desfallsige Mühewaltung eine Remuneration bis zur Höhe von 25 % des Erlöses aus dem Verkaufe der Akten bewilligt werden. Hierbei kömmt es aber nicht auf den Brutto-Ertrag an, sondern die Kosten für das Zertrennen und Zerreißen der Akten, den Transport, Bekanntmachung des Verkaufs-Termins, sowie sonstige Kosten müssen von dem Verkaufs-Erlöse vorweg in Abzug gebracht werden. Die Remuneration darf nie mehr als 25 % des verbliebenen Netto-Erlöses betragen.

Conf. No. 578. M. B. 1859. S. 2.

570. **Erlaß vom 2. Februar 1859, betr. die Zeit des Anfangs der Pensionszahlung bei unfreiwilligen Pensionirungen.**

Bei unfreiwilligen Pensionirungen muß das volle Gehalt bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist, gezahlt werden. Unter schließliche Verfügung ist die Entscheidung des Ressort-Chefs im Gegensatze zu der Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde zu verstehen.

Conf. No. 576. 585. M. B. 1859. S. 45.

571. **Verf. vom 29. August 1858, betr. die Berechnung des Diensteinkommens von Pensions-Empfängern.**

Bei der Berechnung des aus der Militair-Pension zu einem pensionsbeitragspflichtigen Civilgehalte zu zahlenden Zuschusses wird in der Art verfahren, daß das Civilgehalt nach seinem *vollen Nominalbetrage ohne* Anrechnung der davon zu entrichtenden Pensions-Beiträge zum Ansatz kommt. Die Verf. vom 7. Mai 1858 wird zurückgenommen.

Conf. No. 561. M. B. 1859. S. 46.

572. **Bekanntm. vom 7. April 1859, wonach die Rendantur des Staats-Schatzes mit der General-Staats-Kasse verbunden wird.**

M. B. 1859. S. 73.

573. Erlaß vom 7. März 1859, die Verwendung der Kreis-Sekretaire zu den Geschäften der Militair-Ersatz-Aushebung betr.

Wenn der Landrath den Kreis-Sekretair behufs Mitwirkung bei dem Militair-Ersatzgeschäfte nach auswärtigen Aushebungs-Bezirken mitnimmt, so ist es seine Sache, dem Kreis-Sekretair die Reise- zc. Kosten zu zahlen. Die Staatskasse darf dafür nichts zahlen, auch ist es nicht angemessen, daß der Landrath und der Kreis-Sekretair gleichzeitig den Kreis-Ort verlassen.

M. B. 1859. S. 73.

574. Erkenntniß vom 17. April 1858 des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen die nach der Verordnung vom 24. Jan. 1844 angeordnete Beschlagnahme des Vermögens eines Kassenbeamten den Erben desselben, soweit sich die Beschlagnahme auf Nachlaß-Gegenstände beschränkt, der Rechtsweg nur in demselben Maaße, wie dem Beamten selbst, gestattet werden kann.

M. B. 1859. S. 74.

575. Beschluß des Staatsministeriums vom 9. März 1859, betr. den Zeitpunkt des Ablaufs der Gehalts-Zahlung und des Beginns der Pensions-Zahlung bei der Versetzung von Beamten in den Ruhestand.

Von der in No. 571 ausgesprochenen Regel sind diejenigen Fälle ausgeschlossen, in welchen auf den Antrag oder nach vorangegangener ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früheres Ausscheiden aus dem Dienste von der vorgesetzten Behörde verfügt wird. Alsdann entscheidet der von dem Beamten selbst gewählte Termin über den Ablauf des Gehaltsbezuges und den Beginn der bewilligten Pensions-Zahlung. M. B. 1859. S. 109.

576. Erlaß vom 9. Mai 1859, die Einsendung verwirkter Civilversorgungsscheine betr.

Die Civilbehörden sollen in Fällen, wo sie dem Invaliden bei der Entlassung aus dem Civildienste den Civilversorgungsschein nicht wieder aushändigen, sondern an das betreffende General-Kommando gelangen lassen, diesem zugleich Abschrift des Tenors des ergangenen Erkenntnisses, oder, wenn die Entlassung im Disziplinarwege erfolgt, die Gründe zu derselben speziell mittheilen.

M. B. 1859. S. 110.

577. Bescheid vom 30. April 1859, die Bewilligung von Remunerationen für Aussonderung unbrauchbarer Akten und Drucksachen zum Behufe des Verkaufs betr.

Entschädigung aus den Verkaufs-Erlösen kann überhaupt nur dann erfolgen, wenn die Aussonderung der zum Verkaufe zu stellenden Akten eine besondere Sorgfalt zc. erfordert hat. Da diese Bedingung bei dem Verkaufe alter Zeitungen nicht zutrifft, so kann dem Bibliothekar der Regierung für seine bei dem Verkaufe von Zeitungen gehabte geringe Mühewaltung eine Remuneration aus dem erzielten Erlöse nicht bewilligt werden. M. B. 1859. S. 141.

578. Beschluß des Staatsministeriums vom 30. April 1859, betr. die Umzugs-Kosten-Entschädigung.

Bei allen, mit einer Einkommens-Verbesserung verbundenen Versetzungen von Beamten soll die Hälfte des Nominal-Betrages der jährlichen Verbesserung, also ohne Berücksichtigung der Abzüge zum Pensionsfonds, auf die Umzugskosten-Entschädigung in Anrechnung gebracht werden.

M. B. 1859. S. 166.

579. Beschluß des Staatsministeriums vom 2. Juli 1859, betr. die Zahlung der Remunerationen an die im Staatsdienste beschäftigten Hülfsarbeiter.

Den im Staatsdienste beschäftigten Hülfsarbeitern sind die bewilligten Remunerationen monatlich pränumerando zu zahlen, wenn sie dauernd beschäftigt

und ihre Remunerationen deshalb im Etat vorgesehen sind. In jedem andern Falle nur postnumerando. Ausnahmsweise kann aber auch den dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern ihre Remuneration nach Bestimmung ihrer Vorgesetzten postnumerando gezahlt werden, wenn solches aus besonderen Gründen dem dienstlichen Interesse entspricht. M. B. 1859. S. 166.

580. Beschluß des Staatsministeriums vom 18. Juni 1859, die Behandlung militairpflichtiger Beamten bei Mobilmachungen rc. betr.

Die Bestimmungen vom 19. Juli 1850 (siehe No. 360) sind auch auf diejenigen Beamten anzuwenden, welche in Folge der mittelst Allerh. Kab.-Ordre vom 20. und 29. April 1859 angeordneten Kriegsbereitschaft der Armee aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen bereits einberufen sind oder noch einberufen werden.

Conf. No. 590. M. B. 1859. S. 167.

581. Bescheid vom 29. Mai 1859, bezüglich auf die Behandlung der Angelegenheiten, bei denen verschiedene Regierungs-Abtheilungen interessiren, und eine Einigung nicht zu erzielen ist.

Alle Sachen, bei denen verschiedene Regierungs-Abtheilungen interessiren und eine Einigung derselben nicht erzielt ist, oder welche der Präsident, resp. Abtheilungs-Dirigent dazu bestimmt, sollen im Plenum vorgetragen werden. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in welchen die Regierungen in polizeilichen und geistlichen Bausachen interimistische Entscheidungen mit Vorbehalt des Rechtsweges zu treffen haben.

Bei der Abstimmung des Plenums über Gegenstände, bei welchen eine Kollision zwischen Privaten und fiskalischen Interessen vorliegt, oder zu erwarten ist, stimmen auch die Mitglieder der Finanz-Abtheilung mit.

M. B. 1859. S. 167.

582. Cirk.-Verf. vom 20. Juli 1859, betr. die Zusammensetzung des Disziplinar-Gerichts für nichtrichterliche Beamte bei den zur Kognition der Kgl. Regierungen gelangenden Disziplinar-Sachen.

Da bei Gelegenheit eines Spezialfalles zur Sprache gekommen ist, daß die im §. 31 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465) enthaltenen Vorschriften über die Zusammensetzung des Disziplinargerichtes für nichtrichterliche Beamte von den Regierungen nicht überall richtig gehandhabt werden, so erscheint zur Erzielung eines gleichmäßigen, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Verfahrens die Hinweisung auf die Lage der betreffenden Gesetzgebung erforderlich.

Der gedachte §. 31 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bestimmt:

„Bei den Provinzial-Behörden werden die Disziplinar-Sachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht bei den Regierungen den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlungen im Plenum beigelegt ist."

Die allgemeinen Vorschriften finden sich in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 sub 5 (Gesetz-Sammlung 1826 S. 5), wo es heißt:

„Die Plenarversammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitze des Präsidenten aus:

a. den Ober-Regierungs-Räthen mit Einschluß des Oberforstmeisters,
b. den Regierungs-Räthen,
c. den technischen Mitgliedern,
d. den Assessoren.

Die ad a und b gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum, die technischen Mitglieder, nämlich die geistlichen, Schul-, Medizinal- und Bauräthe, auch die technischen Forstbeamten haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen."

Hiernach gebührt also den technischen Mitgliedern ein volles Votum in Disziplinarsachen schon dann, wenn diese ihrem Geschäfts-Kreise angehören, den Assessoren aber nur in dem Falle, daß sie die betreffende Disziplinarsache selbst bearbeitet haben.

Welche Beamte als solche gelten können, die eine Disziplinar-Untersuchung selbst bearbeitet haben, ergiebt sich aus den §§. 23 u. 35 des Gesetzes vom 21. Juli 1852. Bei den Regierungen sind dies, außer dem Regierungs-Präsidenten, der die Einleitung des Verfahrens und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars verfügt,

der Untersuchungs-Kommissar, falls er Mitglied der Regierung ist und der Referent, den wiederum der Präsident ernennt.

Andere, bei Bearbeitung einer Disziplinar-Untersuchung betheiligte und dazu berufene Beamte kennt das Disziplinar-Gesetz nicht. Die Dekretur bis zur mündlichen Verhandlung ist dem Präsidenten übertragen und es ist wohl zu beachten, daß derjenige Regierungs-Assessor, welcher etwa eine oder die andere bis zur Audienz erlassene Zwischen-Verfügung nur deshalb mitunterzeichnet, weil die Aufsicht über die Dienstführung eines Angeschuldigten im Allgemeinen mit zu seinem Geschäfts-Kreise gehört, keineswegs als Dezernent der Disziplinarsache angesehen werden kann. Denn die gedachte Voraussetzung begründet nach der ausdrücklich in dem Gesetz getroffenen Unterscheidung ein volles Stimmrecht nur für die technischen Mitglieder, zu denen die Regierungs-Assessoren nicht gerechnet werden können, während rücksichtlich des den letzteren gebührenden Votums das Erforderniß der Selbstbearbeitung strenge festzuhalten ist.

Es ergiebt sich somit, daß sonst nichtstimmberechtigte Mitglieder nur dann in Disziplinar-Sachen mitzustimmen berufen sind, wenn sie Untersuchungs-Kommissare oder Referenten gewesen sind, wobei es übrigens nicht in Betracht kommt, ob einer der Assessoren augenblicklich eine etatsmäßige Stelle versieht und ein bestimmtes Dezernat bearbeitet. Denn die solchen Hülfsarbeitern im §. 31 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 gestattete Theilnahme an den Sitzungen zur Erledigung von Disziplinarsachen erstreckt sich nur auf die übrigen Provinzial-Behörden (Provinzial-Steuer-Direktionen, General-Kommissionen u. s. w.), während überdies für die Regierungen durch das Reskript vom 10. Januar 1838 (s. Kamptz Annalen 1838 S. 1) bestimmt ist:

Es lasse sich aus dem Umstande, daß ein Assessor als Stellvertreter eines Raths fungire, nicht folgern, daß er in den Plenar-Versammlungen ein volles Votum habe. Das Königl. Regierungs-Präsidium ersuchen wir, hiernach in Zukunft bei Behandlung der zur Kognition der dortigen Regierung gelangenden Disziplinarsachen zu verfahren.

M. B. 1859. S. 195.

583. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Novbr. 1858, wonach Ansprüche der Staatsbeamten auf Gewährung einer Gehaltszulage gleich anderen Streitigkeiten über Diensteinkünfte derselben von Rechtswegen ausgeschlossen sind. M. B. 1859. S. 197.

584. Bescheid vom 12. Juli 1859, betr. den Termin des Anfangs der Pensionszahlung bei unfreiwilligen Pensionirungen.

Unter „schließliche Verfügung", von welcher ab die Dauer der Fortzahlung des Gehalts und der Zeitpunkt der eintretenden Pension berechnet werden soll, ist die Entscheidung des betreffenden Departements-Chefs zu verstehen, nicht aber die in der Rekurs-Instanz erfolgende Entscheidung des Staats-Ministerii. M. B. 1859. S. 199.

585. Verf. des Kriegsministeriums vom 16. August 1859, betr. die Gehalts-Quittungen der Civil-Beamten der Militair-Verwaltung.

Vom Jahre 1860 ab sollen die Monats- oder Vierteljahrs-Gehalts-Quittungen derjenigen Civil-Beamten der Militair-Verwaltung, deren Besoldungen in einer Jahres-Rechnung unter namentlicher Anführung der Empfänger an einer Stelle im Jahresbetrage verausgabt werden, am Jahresschlusse stets gegen eine Hauptquittung umgetauscht und von sämmtlichen Civil-Beamten der Militair-Verwaltung mit Einschluß derjenigen auf Kündigung angestellten und

fortlaufend besoldeten Civil-Personen, welchen die Beamten-Qualität nicht beigelegt worden ist, die nach dem Jahresbetrage der Besoldung zu berechnenden tarifmäßigen Quittungsstempel überall erst zu der letzten resp. Hauptgehalts-Quittung des betreffenden Jahres (bei Sterbefällen zu der Quittung über das Gnadengehalt) beigebracht werden.

Rücksichtlich der Gehalts-Quittungen der Offiziere und Miltair-Beamten verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. M. B. 1859. S. 199.

586. **Allerh. Erlaß vom 12. Oktober 1859, enthält eine Veränderung im Personal des Disziplinarhofes für nichtrichterliche Beamte.**

M. B. 1859. S. 241.

587. **Erlaß vom 5. Nov. 1859, die Prüfungen für das Regierungs-Referendariat betr.**

Bei der Prüfung der Kandidaten für das Regierungs-Referendariat soll auf die Erfüllung der in §. 2 des Regulativs vom 14. Febr. 1846 vorgeschriebenen Bedingungen mit nachdrücklichster Strenge gehalten werden und überall da, wo die Ergebnisse der Prüfung auf eine als unzureichend zu erachtende und lückenhafte theoretische Vorbereitung in staatswissenschaftlicher Beziehung schließen lassen, sind die Kandidaten ohne Nachsicht zur Zeit ab- und auf den nicht zur rechten Zeit betretenen Weg eindringender systematischer Studien hinzuweisen.

M. B. 1859. S. 261.

588. **Bescheid vom 30. Sept. 1859, die den Civilbeamten bei der Einberufung zu den Fahnen neben der Offizierbesoldung zu belassende Quote des Civilgehalts betr.**

Die Bestimmung in dem Staatsministerial-Beschlusse vom 23. Januar 1850, wonach neben der Offizierbesoldung ein Mehreres, als die in demselben bestimmt abgemessene Quote der Civilbesoldung künftighin in keinem Falle gewährt werden soll, ist durch den §. 112 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 8. Juni 1854 weder aufgehoben, noch modifizirt.

Abgeändert No. 592. M. B. 1859. S. 262.

589. **Beschluß des K. Staatsministeriums vom 21. Dez. 1859, betr. die Behandlung derjenigen militairpflichtigen Civilbeamten, welche zu den Fahnen einberufen werden.**

Der Staatsministerial-Beschluß vom 18. Juni 1859 (No. 581) bezieht sich auch auf diejenigen Civilbeamten, welche in Folge der gegenwärtigen, einen Zustand fortdauernder Kriegsbereitschaft darstellenden Formations-Verhältnisse der Armee aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse zu den Fahnen einberufen sind oder noch einberufen werden. M. B. 1860. S. 13.

590. **Cirk.-Erlaß vom 22. Dez. 1859, die Annahme der Zöglinge der Realschulen als Civil-Supernumerare bei den Provinzial-Behörden betr.**

Wegen der Reorganisation der Real-Schulen ist nunmehr die Annahme als Civil-Supernumerar bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden von der Beibringung eines Zeugnisses der Reife für Prima eines Gymnasiums oder einer Real-Schule erster Ordnung abhängig, sowie bei Real-Schulen zweiter Ordnung von einem Zeugnisse der Reife aus der ersten Klasse.

M. B. 1860. S. 14.

591. **Allerh. Erlaß vom 25. Februar 1860, betr. die Behandlung der Civilbeamten bei einer Mobilmachung.**

§. 18 des Staatsministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 und §. 8 der Beilage des Staatsminist.-Beschl. vom 19. Juli 1850, sowie der Minist.-Beschl. vom 23. Januar 1850 werden dahin abgeändert:

Daß den bei einer Mobilmachung der Armee als Offiziere, oder als Militair-Administrations-Beamte eingezogenen pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Civil-Beamten in den Fällen, wo ihr Militair-Gehalt geringer, als das vor ihrer Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene letzte Friedens-Gehalt ist, ein Zuschuß zu dem Ersteren, bis zur Höhe des Letzteren aus ihrer Pension oder ihrem Wartegelde, soweit diese Kompetenzen reichen, gewährt und hiernach auch schon in Betreff der bei der vorjährigen Mobilmachung zum Kriegsdienste eingezogenen derartigen Beamten verfahren werden darf.

M. B. 1860. S. 53.

592. **Verf. vom 20. März 1860, betr. die Miethe-Entschädigung für Lokale, welche bei der interimistischen Verwaltung erledigter Landraths-Beamten erforderlich sind.**

Aus den Dienst-Aufwands-Entschädigungen der Landräthe sind auch die Kosten an Miethe, Heizung und Erleuchtung des landräthlichen Büreau-Lokals zu bestreiten. Die Verf. vom 25. Oktober 1849 (No. 324) kömmt nicht mehr zur Anwendung. Wenn ein Landrath, welcher seinen Wohnsitz, getrennt von dem Sitze des landräthlichen Büreaus hat und deshalb das geringere Normal-Gehalt und daneben aus dem in diesem Falle disponibel bleibenden Gehaltstheile von 200 Thlr. eine Miethsentschädigung von 50 Thlr. für das Büreau-Lokal in der Kreisstadt bezieht, pensionirt wird oder auf sonstige Weise ausscheidet, so fallen diese 50 Thlr., welche die Natur einer rein persönlichen Bewilligung haben, mit dem Austritt des Landrathes sofort dem disponiblen Gehaltstheile wieder zu und sind nicht zu den dem nachfolgenden Verweser der Stelle gebührenden Dienst-Aufwands-Geldern zu rechnen. M. B. 1860. S. 54.

593. **Verf. vom 27. März 1860, betr. die Berechnung der Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.**

Wenn ein Kommissarius von seinem Wohnorte aus eine Reise auf der Eisenbahn angetreten und, nachdem er letztere verlassen, auf dem Landwege fortgesetzt hat, oder wenn derselbe an einen auf der Reise erreichten Ort des Uebernachtens wegen mehrmals zurückkehrt, dürfen, sofern die ganze Dienstreise sich auf eine Entfernung von mehr als einer Meile erstreckt, immer nur die wirklich zurückgelegten Entfernungen zum Ansatz gebracht und nur, wenn bei der Summe derselben eine Strecke von weniger als einer Viertelmeile überschießt, darf diese für eine volle Viertelmeile gerechnet werden. M. B. 1860. S. 54.

594. **Bescheid vom 26. März 1860, betr. die Neben-Aemter der Kreis-Sekretaire.**

Die Uebernahme der Rendantur der Kreis-Kommunal-Kasse und ähnlicher Nebenbeschäftigungen durch Kreis-Sekretaire ist nicht zuläßig.

M. B. 1860. S. 55.

595. **Bescheid vom 16. Febr. 1860, betr. die Berechnung der Dienstzeit der zu pensionirenden Beamten.**

Die anrechnungsfähige Dienstzeit bei zu pensionirenden Beamten beginnt erst vom Eintritt in das 21. Lebensjahr; dies gilt auch für diejenigen, welche früher im Militair gedient haben, mit der alleinigen Ausnahme, daß der in einem Kriege vor dem 21. Lebensjahre stattgefundene Militairdienst eines Beamten demselben gleichwohl zu gute gerechnet werden soll.

M. B. 1860. S. 56.

596. **Bescheid vom 14. April 1860, betr. die Strafen wegen Ueberschreitung des Urlaubs.**

Hinsichtlich Verrechnung der von dem Diensteinkommen der Beamten, welche sich ohne Urlaub entfernen oder den Urlaub überschreiten, nach §. 7 des

Gesetzes vom 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter (Ges.=Samml. S. 218) und nach §. 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten (Ges.=Samml. S. 465) einzubehaltenden Gehaltsbeträge ist in Erwägung, daß die ebengenannten gesetzlichen Bestimmungen als Straffestsetzungen zu betrachten sind, beschlossen, daß die Verrechnung der fraglichen Gehaltsbeträge, soweit diese nicht zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden müssen, für die Folge unter den Ordnungsstrafen zu bewirken ist. M. B. 1860. S. 81.

597. Verf. vom 13. April 1860, betr. die Anschaffung von Büreau-Utensilien für landräthliche Aemter.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß überall, wo die Anschaffung neuer Büreau=Utensilien für ein Landraths=Amt auf Rechnung der Staats=Kasse erfolgen muß, die erforderlichen Gegenstände nur auf die einfachste und billigste Weise angefertigt werden dürfen, luxuriöse und nicht durchaus erforderliche Utensilien aber ausgeschlossen werden müssen. M. B. 1860. S. 81.

598. Verf. vom 28. März 1860, die Anstellung in den für versorgungsberechtigte Militairs reservirten Stellen betr.

Personen, denen die Anstellungsfähigkeit aus Allerhöchster Gnade verliehen worden, dürfen unbedingt neben versorgungsberechtigten Militairs als Kanzlei=Hülfsarbeiter beschäftigt werden, die wirkliche Anstellung derselben im Kanzleidienst darf jedoch nach Maaßgabe der Allerh. Ordre vom 26. Februar 1842 (No. 114) nur erfolgen, wenn dies im Interesse des Dienstes für wünschenswerth erachtet wird. M. B. 1860. S. 82.

599. Verf. vom 19. April 1860, betr. den Zwölftel-Abzug zum Pensions-Fonds bei der Wiederanstellung unfreiwillig ausgeschiedener Beamten.

Nach der Verf. vom 1. Januar 1849 (No. 293) ist ferner nicht zu verfahren, vielmehr darauf zu halten, daß jeder aus einer pensionsbeitragspflichtigen Stelle unfreiwillig ausgeschiedene Beamte, wenn er demnächst in einer solchen Stelle wieder angestellt wird, gleich den neu angestellten Beamten den Zwölftel=Abzug zum Pensions=Fonds von dem ganzen neuen Gehalte unverkürzt entrichte.

Erhält ein unfreiwillig mit Gehalts=Verminderung versetzter Beamter, welcher Pensionsbeiträge zu entrichten hatte, späterhin eine Gehaltszulage, so ist von deren vollem Betrage, auch soweit die Zulage mit Hinzurechnung des von dem Beamten bezogenen verminderten Gehaltes innerhalb des früheren pensionsbeitragspflichtigen Diensteinkommens bleibt, der Zwölftel=Abzug zum Pensions=Fonds zu machen. M. B. 1860. S. 129.

600. Cirk.-Erlaß vom 5. Okt. 1860, betr. die Erhebung des Konflikts der vorgesetzten Behörde eines gerichtlich verfolgten Beamten.

Bezüglich des Gesetzes vom 13. Febr. 1854 (Ges.=S. S. 86) wird auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht:

1. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz=Konflikte findet die Erhebung des Konfliktes nur dann statt, wenn die vorgesetzte Provinzial= oder Centralbehörde des Beamten der Ansicht ist, daß derselbe innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse gehandelt oder eine ihm obliegende Amtshandlung nicht unterlassen habe. Wenn daher die Behörde anerkennt, daß der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugnisse überschritten, oder, daß er eine ihm obliegende Amtshandlung unterlassen habe, und wenn sie gleich=

wohl glaubt, daß der Fall zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet ist, so ist doch von der Erhebung des Konflikts abzusehen und die Entscheidung darüber, ob unter den besonderen Umständen des Falles dem Beamten ein solches Verschulden, welches eine strafrechtliche oder civilrechtliche Verantwortlichkeit begründe, nicht zur Last falle, den Gerichten zu überlassen.

2. Aber auch in denjenigen Fällen, in welchen nach Ansicht der Behörde der Beamte seine Amtsbefugnisse nicht überschritten, oder eine ihm obliegende Amtshandlung nicht unterlassen habe, ist zu erwägen, daß das Gesetz die Erhebung des Konfliktes nur als eine Befugniß gestattet. Von dieser Befugniß ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn es ganz unzweifelhaft erscheint, daß eine Amtsüberschreitung nicht stattgefunden habe.

3. Da endlich die Ermittelung der erheblichen Thatsachen unter allen Umständen nothwendig ist, und zwar sowohl für die Prüfung der Behörde, ob der Konflikt zu erheben, als für die Beurtheilung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, ob derselbe begründet sei, so ist der Erhebung des Konfliktes bis zur stattgefundenen Ausmittelung jener Thatsachen Anstand zu geben, und nöthigen Falls erst in der zweiten Instanz der Konflikt zu erheben. M. B. 1860. S. 197.

601. Cirk.-Erlaß vom 23. Oktbr. 1860, betr. die Prüfungs-Arbeiten der Regierungs-Referendarien.

Auf die Innehaltung der für die Ablieferung der Probearbeiten der Regierungs-Referendarien in dem Regulativ vom 14. Februar 1846 festgesetzten Frist soll mit aller Strenge gehalten und eine Verlängerung nur dann noch bewilligt werden, wenn ein Kandidat durch Krankheit oder ähnliche Umstände, ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Vollendung und Vorlegung der Arbeiten verhindert ist. M. B. 1860. S. 217.

602. Allerh. Erlaß vom 20. Novbr. 1860, betr. Invaliden-Pension.

Die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pension der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden vom 30. Mai 1844 (No. 168) sollen auch auf die Anstellungen und Beschäftigungen bei den dauernd in die Verwaltung des Staats übergegangenen Privat-Eisenbahnen angewendet werden. M. B. 1861. S. 1.

603. Cirk.-Verf. vom 23. April 1861, betr. die Stellvertretung abwesender oder behinderter Landräthe.

Die für längere Zeit abwesende oder behinderte Landräthe ernannten Stellvertreter sollen während der Dauer ihres Kommissoriums ihren Aufenthalt an dem Orte nehmen, an welchem sich das landräthliche Büreau befindet. Wenn hiervon in besonderen, dazu geeigneten Fällen Abstand genommen werden muß, dann soll der Stellvertreter täglich oder an mehreren näher zu bestimmenden Tagen der Woche zur Ausübung seiner Funktionen im landräthlichen Büreau anwesend sein. M. B. 1861. S. 97.

604. Verf. vom 22. April 1861, betr. Reparatur an Dienstwohnungen.

Nach §. 5 des Regulativs wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 18. Oktober 1822 (Annalen 1823. S. 3) sind unter den gering besoldeten Beamten, in deren Dienstwohnungen die Reparaturen — sofern sie nicht durch eigene Schuld oder Fahrlässigkeit

veranlaßt worden — für Rechnung des Staats ausgeführt werden sollen, in der Regel diejenigen Beamten zu verstehen, deren Diensteinkommen bis 200 Thlr. beträgt. Bei den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen kann statt dieses Satzes fortan ein solcher von 250 Thlr. zur Norm genommen werden.

Conf. No. 616. M. B. 1861. S. 114.

605. Verf. vom 22. März 1861, betr. das Stimmrecht der Assessoren in den Plenar-Versammlungen der Regierungen.

Die Bestimmung der Allerh. Kab.-Ordre vom 31. Dezbr. 1825 unter D. V. (Ges.-S. von 1826. S. 8), wonach die Assessoren in den Plenar-Versammlungen der Regierung nur in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen ein Votum haben, findet auch auf die mit der Wahrnehmung der Justitiariats-Geschäfte beauftragten Assessoren Anwendung. M. B. 1861. S. 125.

606. Verf. des General-Direktors der Steuern vom 25. Mai 1861, betr. die Form der ärztlichen Atteste in Pensionirungs-Sachen.

Die ärztlichen Atteste, welche zur Begründung von Anträgen auf Pensionirung dienen sollen, müssen den Erfordernissen entsprechen, welche in dem Erlasse des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 angegeben sind. Sie müssen enthalten:

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;

3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;

4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;

5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit;

6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Vollständiger Datum, vollständige Namens-Unterschrift, Angabe des Amts-Karakters und Abdruck des Dienstsiegels ist erforderlich.

M. B. 1861. S. 125.

607. Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 20. Juni 1861, die Kosten für Unterhaltung der Dienstwohnungen der Beamten betr.

Das Verkitten der Fenster ist stets auf Kosten der Staatskasse zu bewirken, weil dasselbe nicht zur Unterhaltung der Fensterscheiben, sondern wesentlich zur Erhaltung des Holzwerkes der Fenster dient.

Bei Neubauten oder Instandsetzungen von Dienstwohnungen ist die Einrichtung von Bratöfen und eingemauerten Wasserkesseln oder Waschkesseln für Rechnung des Baufonds nicht als ausgeschlossen zu betrachten, es ist vielmehr als Sache pflichtmäßigen Ermessens den Dienstbehörden in jedem einzelnen Baufall anzusehen, ob durch das Dienstverhältniß des Wohnungs-Inhabers, durch den örtlichen Gebrauch oder durch sonstige, auf die bessere Erhaltung des Gebäudes selbst zu nehmende Rücksichten, sich Herstellungen jener Art bedingt finden und deshalb auf Staatskosten zu bewirken sind. M. B. 1861. S. 157.

608. Erlaß vom 29. August 1861, betr. den Zuschuß aus der Militair-Pension zum Civil Einkommen.

Bei Berechnung des Zuschusses aus der Pension eines ehemaligen, im Civil wieder beschäftigten Offiziers zu seinem Civil-Einkommen ist die demselben etwa bewilligte freie Wohnung mit in Betracht zu ziehen. Der Werth der Wohnung ist auf 5% des Einkommens zu veranschlagen.

M. B. 1861. S. 158.

609. Bescheid vom 15. Mai 1861, betr. die Unterstützung theilweise noch dienstfähiger Beamten im Amte.

Beamten, welche bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenheiten ihres Dienstes vollständig zu genügen, kann, um ihre sofortige Pensionirung zu vermeiden, nach dem Ermessen ihrer vorgesetzten Behörde ein Gehülfe, den sie ganz oder theilweise zu remuneriren haben, beigeordnet werden, und findet dies auch auf Steuer-Empfänger Anwendung. M. B. 1861. S. 158.

610. Cirk.-Erlaß vom 10. August 1861, betr. die Pensionsberechtigung der Feldmesser.

Die bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten und mit Pensionsberechtigung versehenen Feldmesser behalten diese Berechtigung auch bei den Beschäftigungen der Grundsteuer-Vermessungen. M. B. 1861. S. 158.

611. Bescheid vom 23. Febr. 1861, betr. Entlassung angestellter Beamten.

Den auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten steht gegen eine ihre Entlassung aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde die Befugniß der Beschwerdeführung bei den der letzteren vorgesetzten Instanzen zu. Die Anwendung der Beschwerde an sich trägt aber noch keineswegs eine unbedingt durchgreifende Nöthigung zur Belassung des rekurrirenden Beamten in seiner Dienststellung und seinem Gehalt bis nach Austrag seiner Beschwerde in sich, sondern es bleibt in einem jeden Spezialfalle von der Eigenthümlichkeit desselben abhängig, welche Wirkung die erhobene Beschwerde für den Beschwerdeführer haben kann. M. B. 1861. S. 159.

612. Bescheid vom 18. Mai 1861, betr. die Feststellung des Gnaden-Quartals für Hinterbliebene von Regierungs-Beamten.

Diejenigen Remunerationen, welche an Regierungs-Beamte für die Besorgung von Amtsblatts-Geschäften neben ihren Gehältern widerruflich gewährt worden sind, gehören nicht zur Kategorie der Besoldungen, von denen den Hinterbliebenen solcher Beamten ein Anspruch auf den Gnadenmonats- oder Gnadenquartals-Betrag zusteht. M. B. 1861. S. 159.

613. Erlaß vom 28. Septbr. 1861, betr. die Unterschriften der einzelnen Abtheilungen der Provinzial-Regierungen. Conf. No. 563.

Es ist nachträglich genehmigt, daß, der Abkürzung wegen, die Unterschriften der K. Regierung wie folgt lauten:

Die 2. Abth.: K. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen,
die 3. Abth.: K. Reg., Abth. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten,
die 4. Abth.: K. Reg., Abth. für indirekte Steuern.

Den K. Regierungen zu Stralsund und Sigmaringen ist dieser Erlaß nicht mitgetheilt. M. B. 1861. S. 267.

614. Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 12. Oktbr. 1861, betr. die dienstliche Vereidigung der Kanzlei-Arbeiter.

Für sämmtliche Verwaltungen wird bestimmt:

1. Die dienstliche Vereidigung der Kanzlei-Arbeiter erfolgt, auch wenn dieselben nur diätarisch oder selbst nur als Lohnschreiber gegen stückweise Bezahlung angenommen werden, überall bei der Annahme, sobald solche zur Bestreitung der regelmäßig vorkommenden Kanzlei-Arbeiten und zu einer bei guter Führung dauernden Beschäftigung, nicht aber blos zu augenblicklicher Aushülfe bei vorübergehender Vermehrung der Kanzlei-Geschäfte geschieht.

2. Den Kanzlei-Arbeitern der letzteren Art wird bei ihrer Annahme Treue und Verschwiegenheit unter Entgegennahme eines Handschlags zur Pflicht gemacht, auch über diesen Akt eine schriftliche Verhandlung aufgenommen.

M. B. 1861. S. 267.

615. Cirk.-Verf. vom 23. Novbr. 1861, betr. die Unterhaltung der Dienst-Wohnungen.

Die gering besoldeten Beamten der Handels-, Gewerbe- und Bauverwaltung einschl. der Chaussee-Aufseher sind von der Unterhaltung der Dienstwohnungen nach Maßgabe des §. 5 des Regulativs vom 18. Okt. 1822 (Annalen 1822. S. 3) zu entbinden, wenn ihr Durchschnitts-Gehalt 250 Thlr. und darunter beträgt, ohne Unterschied, ob der einzelne Beamte zu einer etwas höhern Besoldungsstufe aufgerückt ist. M. B. 1861. S. 285.

616. Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 28. Novbr. 1861, betr. die Lieferung der Gesetz-Sammlung.

Den K. Staatsbehörden und denjenigen einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Beamten, welche jetzt die Bezahlung der Gesetz-Sammlung für die Amts-Bibliothek aus Staatsfonds zu leisten haben, sollen vom Jahre 1862 ab die pro inventario erforderlichen Exemplare der Gesetz-Sammlung unentgeltlich geliefert werden; es dürfen aber nur so viele Exemplare pro inventario unentgeltlich bezogen werden, als bisher von denselben gegen Bezahlung entnommen worden sind.

Conf. No. 639. M. B. 1862. S. 1.

617. Cirk.-Erlaß vom 16. Dezbr. 1861, den Sitz der Landraths-Aemter betr.
(Ausschl. Sigmaringen.)

Mittelst Allerh. Kab.-Ordre vom 4. Dez. 1861 ist Folgendes bestimmt:

1. Daß künftig, abweichend von dem durch die Allerh. Ordre vom 30. Mai 1840 (No. 19) gebilligten Grundsatze, die Landräthe und die Kreis-Büreaus der Regel nach nicht auf dem Gute der Ersteren, sondern in der Kreisstadt ihren Sitz haben sollen, und daß Ausnahmen von dieser Regel nur unter ganz besonderen Umständen und nur, wenn das dienstliche Interesse darunter nicht leidet, von dem Minister des Innern gestattet werden dürfen,

2. daß aber, wenn eine Ausnahme nach sorgfältiger Prüfung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse dahin gestattet wird, daß nur das landräthliche Büreau sich in der Kreisstadt befindet, der Landrath aber auf seinem Gute wohnt, eine Kürzung der Besoldung des betreffenden Landrathes, um den jährlichen Betrag von 200 Thlrn., wie es bisher vorgeschrieben war, nicht mehr stattfinden, vielmehr auch einem solchen Landrathe die volle etatsmäßige Besoldung der Stelle gezahlt werden soll, wogegen selbstverständlich auch die Mieths-Entschädigung nicht mehr zu gewähren ist, welche solchen Landräthen für das Büreau-

Lokal in der Kreisstadt neben der geringern Normal=Besoldung nach der bisherigen Bestimmung zu Theil wurde.

Es genügt nicht, wenn der Landrath außer der Wohnung auf seinem Gute noch eine stehende Wohnung in der Kreisstadt hat und in letzterer an gewissen Tagen anzutreffen ist. M. B. 1862. S. 1.

618. **Bescheid vom 10. Dezbr. 1861, die Wiederverleihung verwirkter und abgenommener Civil-Versorgungsscheine betr.**

Der unbedingte Civil=Versorgungsschein, wenn er in Folge von Verbrechen oder Vergehen verloren worden, darf niemals zurückgegeben werden, eine bedingte Wiederanstellungsbefähigung kann aber nach der Allerh. Ordre vom 15. Juli 1841 nur ausgewirkt werden, falls das verübte Vergehen oder Verbrechen keinen Mangel an ehrliebender Gesinnung bekundet hat und, nach erwiesener vollständiger Beseitigung der Folgen desselben, der Antrag auf die Erwirkung der Anstellungsbefähigung lediglich in Bezug auf ein bestimmtes Amt erfolgt, dessen Uebertrag auf den Rehabilitanden alsbald ausführbar ist und von der zuständigen, mit dem Sachverhältnisse vollständig unterrichteten Civilbehörde dem dienstlichen Interesse für zusagend erachtet wird. M. B. 1862. S. 2.

619. **Bescheid vom 28. Febr. 1862, betr. die Reisekosten-Sätze der Beamten bei Dienstreisen.**

Bei Ertheilung eines Auftrages ist gleich zu bestimmen, ob der Beamte zu der Reise sich der Eisenbahn oder seiner Dienstpferde zu bedienen habe. Bei Zurücklegung der Reise mit der Eisenbahn gebührt dem Beamten die volle Reisekosten=Vergütung nach den im §. 1 des Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1848 bestimmten Sätzen. Bei Reisen mit den Dienstpferden, also auf dem Landwege, kommen die im §. 2 l. c. normirten Sätze in Anwendung. Das Reskript vom 5. Dezbr. 1848 ist dahin zu verstehen, daß auch bei Reisen der letztern Art an die Stelle der früheren für Reisen auf dem Landwege bestimmten Meilengelder=Sätze seit Emanation des Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1848 die in dem letzteren (§. 2) normirten Sätze zu treten haben.

Conf. No. 282. M. B. 1862. S. 55.

620. **Verf. vom 25. Februar 1862, betr. die Gehalts-Ersparnisse bei den landräthlichen Behörden.**

Die Verwendung von Gehalts=Ersparnissen bei den landräthlichen Behörden zu Stellvertretungskosten ist nur für Kreisbeamte derjenigen Kategorie (Landräthe, Kreis=Sekretaire, Kreisboten) zulässig, bei welcher die Ersparnisse entstanden, und wenn letztere dazu nicht ausreichen, ist der fehlende Betrag auf den Diätenfonds der K. Regierung zu übernehmen, der bei einer andern Kategorie ersparte Betrag aber, falls Stellvertretungskosten bei dieser Kategorie nicht entstanden sind, definitiv in Abgang zu stellen. M. B. 1862. S. 56.

621. **Cirk.-Erlaß vom 14. Februar 1862, betr. die Verhältnisse naturalisirter Ausländer in Bezug auf Anstellung.**

Von der Anwendung der Bestimmungen der Allerh. Kabinets=Ordre vom 17. Oktober 1847, nach welchen die Anstellung naturalisirter Ausländer im Staats=, sowie im Kirchen= und Schuldienste nicht ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departements=Chefs stattfinden, und diese Genehmigung nur ertheilt werden soll, wenn von der Bestellung besonderer Nutzen für den Staats=, Kirchen= oder Schuldienst zu erwarten ist, — soll künftig abgesehen werden, soweit die gedachten Bestimmungen nicht die Militair=Verhältnisse der Anzustellenden berühren. M. B. 1862. S. 56.

622. Cirk.-Erlaß vom 10. Febr. 1862, betr. die Lieferung der Gesetz-Sammlung.

In dem seitherigen Verfahren, wonach die obersten Provinzial-Behörden durch sämmtliche von ihnen ressortirenden Behörden jährlich Normal-Listen über die zum Halten der Gesetz-Sammlung verpflichteten Behörden, Beamten und Offiziere anfertigen lassen, diese Listen demnächst feststellen und solche der am Orte befindlichen Ober-Post-Direktion bis Ende November jeden Jahres mitzutheilen haben, tritt die Aenderung ein, daß in jenen Normal-Listen von 1862 ab

1. die zwangspflichtigen Gesetz-Sammlungs-Interessenten und
2. die Gratis-Empfänger

abgesondert von einander aufzuführen sind. M. B. 1862. S. 109.

623. Verf. vom 19. August 1862, betr. die Diäten-Sätze bei der Vertretung von Kreis-Sekretairen.

Bei kurz vorübergehenden Vertretungen von Kreis-Sekretairen wird in der Regel nur 1 Thlr. an Diäten für den Vertreter bewilligt, namentlich in allen denjenigen Fällen, in welchen die mit der Vertretung zu betrauende Person am Orte des Kommissoriums sich befindet, und vorzugsweise dann, wenn in einem der Kreisschreiber eine geeignete Persönlichkeit zur Uebernahme solcher vorübergehenden Vertretungen vorhanden ist.

Ebenso kann den mit der einstweiligen Verwaltung vakanter Kreis-Sekretair-Stellen beauftragten Personen nur 1 Thlr. täglich an Diäten zugestanden werden. M. B. 1862. S. 260.

624. Verf. vom 13. Septbr. 1862, betr. die Vereidung der Vermessungs-Revisoren.

Die zu Vermessungs-Revisoren ernannten Feldmesser sind zur getreuen Erfüllung der ihnen als Revisoren obliegenden Pflichten unter Verweisung auf den von ihnen als Feldmesser bereits geleisteten allgemeinen Diensteid, mittelst Handschlags zu verpflichten. Die Verhandlung ist zu den Personal-Akten aufzubewahren. M. B. 1862. S. 285.

625. Cirk. Erlaß vom 13. Mai 1862, betr. die Begnadigungs-Gesuche der bestraften Beamten.

Den zu erstattenden Immediatberichten über Begnadigungs-Gesuche, welche von den disciplinarisch bestraften und namentlich aus dem Amte entfernten Beamten angebracht sind, ist ein die Geschichtserzählung enthaltender Akten-Auszug und die ergangene Entscheidung im Original oder in Reinschrift beizufügen. M. B. 1862. S. 305.

626. Cirk.-Erlaß vom 22. Novbr. 1862, betr. die Reisekosten der Beamten.

Bei Dienstreisen dürfen für die Beförderung zwischen den Bahnhöfen und den Orten, nach welchen die Bahnhöfe benannt sind, außer der Entschädigung für Zu- und Abgang besondere Reisekosten nur in denjenigen Fällen liquidirt werden, wo die Entfernung mehr als 1/4 Meile beträgt.

M. B. 1862. S. 325.

627. Verf. des K. Ober-Tribunals vom 3. Okt. 1862, betr. Versicherung der Sachverständigen auf Diensteid.

Die Frage: ob ein Beamter die Richtigkeit seiner Angaben auf seinen Diensteid zu versichern hat, ist danach zu beurtheilen, ob er die betreffende Handlung selbstständig vermöge seines Amtes vorgenommen hat oder nicht. So muß z. B. bei Besichtigung resp. Sektion eines Leichnams durch den Kreis-Physikus und Kreis-Chirurgus, da sie hierbei als Sachverständige fungiren, die Richtigkeit ihrer Angaben auf ihren Diensteid versichert werden.

M. B. 1862. S. 326.

628. Beschluß des K. Staatsministeriums vom 18. Novbr. 1862, betr. die Gewährung von Versetzungskosten.

Bei Feststellung der Einkommens-Verbesserung, welche nach §. 2 lit. b, und nach §. 4 des Allerh. Erlasses vom 26. März 1855, Ges.-Samml. S. 190, bei der Gewährung von Umzugskosten an Beamte im Falle der Versetzung in Betracht zu ziehen ist, wird das gesammte fortlaufende Einkommen aus Staatsfonds der Berechnung zum Grunde gelegt, jedoch mit Ausnahme:

1. derjenigen, einem Beitrage zum Pensionsfonds nicht unterworfenen Bezüge, welche zum Ersatz von Auslagen oder zu besonderen, durch die Dienststellung des Beamten oder durch die Ortsverhältnisse bedingten Zwecken bewilligt sind,

2. der Einnahmen aus widerruflich übertragenen Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen. M. B. 1863. S. 1.

629. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß auch pensionirte Beamte vermögensrechtliche Ansprüche aus ihrem früheren Dienstverhältnisse im Rechtswege geltend machen können, sofern nicht bereits vor dem Gesetze vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241) von dem Könige oder dem Staatsministerium darüber entschieden worden ist, vom 12. April 1862. M. B. 1863. S. 45.

630. Beschluß des K. Staatsministeriums vom 29. Mai 1863, die Behandlung der Civilbeamten, welche zu den Fahnen einberufen sind.

Die in der Anlage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 (No. 360) zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Falle einer Mobilmachung der Armee eintreten, sind auch auf diejenigen Civil-Beamten anzuwenden, welchen in Folge der mittels Allerh. Kab.-Ordre vom 9. Mai 1862 befohlenen Marschbereitschaft der Truppentheile des 4. und 7. Armee-Korps behufs etwaigen Einrückens in das Kurfürstenthum Hessen, sowie auch diejenigen Civil-Beamten, welche in Folge der mittelst Allerh. Kab.-Ordre vom 9. Februar 1863 angeordneten Maßregeln, bezüglich des im Königreich Polen ausgebrochenen Aufstandes, aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß einberufen worden sind. M. B. 1863. S. 109.

631. Verf. des Finanzministers vom 13. April 1863, betr. die Gesuche der Beamten um kostenfreie Benutzung der Eisenbahnen.

Gesuche von Zoll- und Steuerbeamten an die Direktionen der Eisenbahnen um Bewilligung von Fahrscheinen zur kostenfreien Benutzung der Bahn sind unstatthaft und zu untersagen. M. B. 1863. S. 109.

632. Allerh. Erlaß vom 15. Juni 1863, den Gehaltsabzug bei Beurlaubung von Beamten betreffend.

Die in der Verf. des früheren Kriegs-Ministers v. Bonin vom 11. Sept. 1853 enthalt. Bestimmungen wegen Gleichstellung aller etatsmäßigen Servisbeziehenden Militairbeamten mit den Offizieren in Urlaubsfällen sollen auch fernerhin zur Anwendung gebracht und bei Beurlaubungen von Civilbeamten und nicht Servisbeziehenden Militairbeamten fortan folgende Grundsätze befolgt werden:

1. Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1^1/_2$ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere $4^1/_2$ Monate tritt ein Gehalts-Abzug zum Betrage der Hälfte des Gehaltes des betreffenden Beamten ein, während bei fernerem Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist.

2. Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über $1^1/_2$ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich nothwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt.

M. B. 1863. S. 137.

633. Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 11. Mai 1863, betr. die den Beamten zu gewährende Vergütigung für Schreibmaterialien.

Um für die Gewährung der Schreibmaterialien-Vergütigung, welche nach Maaßgabe der Allerh. Kab.-Ordre vom 31. August 1824 und des Staats-Ministerialbeschlusses vom 17. Juni 1851 gewisser Kategorien von Beamten gezahlt wird, sowie für die an Stelle und neben dieser Vergütung stattfindende Verabreichung von Schreibmaterialien in natura in allen Ressorts ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, ist Folgendes beschlossen:

Um für die Gewährung der Schreibmaterialien-Vergütigung, welche nach Maßgabe der Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. August 1824 und des Staatsministerial-Beschlusses vom 17. Juni 1851 gewissen Kategorien von Beamten gezahlt wird, sowie für die an Stelle und neben dieser Vergütigung stattfindende Verabreichung von Schreibmaterialien in natura in allen Ressorts ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, beschließt das Königl. Staatsministerium Folgendes:

I. Die Schreibmaterialien-Vergütigung beträgt fortan jährlich:

1. für die höheren Beamten 8 Thaler,
2. für die Subalternbeamten mit Ausnahme der unter 3 aufgeführten, 4 Thaler,
3. für die Kanzlei- und alle sonstigen Beamten, welche ausschließlich oder vorzugsweise mit der Fertigung von Reinschriften beschäftigt sind, 6 Thaler. Kopialienschreiber erhalten diese Vergütigung nicht.

II. Der Bedarf an Papier wird den unter 2 und 3 genannten Beamten (auch den Kopialienschreibern) in natura verabfolgt. Ebenso wird für alle Dienstlokale der Bedarf an Tinte, Streusand, Siegellack, Mundlack, Bindfaden und Heftmaterial, sowie für die Sessions- und die Terminszimmer das gesammte Schreibmaterial in natura geliefert. Außerdem findet eine Verabreichung von Schreibmaterialien und ähnlichen Büreau-Bedürfnissen (Messern, Scheeren, Linealen u. dergl.) neben der Geldvergütigung an die Beamten nicht statt.

III. Beamte, welche eine nicht vollbesoldete Stelle bekleiden, erhalten in derselben an Schreibmaterialien-Vergütigung nur eine von dem Departements-Chef nach dem Umfange der Dienstgeschäfte festzusetzende, höchstens zwei Drittel betragende Quote der unter I bestimmten Sätze. Dieselbe darf sich nur bis auf die Hälfte dieser Sätze belaufen, wenn der Beamte außerdem in einem anderen Amte die volle unter I festgesetzte Vergütigung aus der Staats-Kasse erhält.

IV. Die Geldvergütigung für Schreibmaterialien wird $^1/_4$jährlich im Voraus gezahlt. Ist ein Beamter ein ganzes Kalenderquartal hindurch außer Dienstthätigkeit, so wird für dieses Quartal die Vergütigung nicht gewährt. Außerdem tritt wegen zeitweiliger Unterbrechung der amtlichen Thätigkeit eine Kürzung der Geldvergütigung nicht ein.

V. Wo bisher nach den bestehenden Einrichtungen eine Geldvergütigung nicht gewährt, vielmehr der ganze Schreibmaterialien-Bedarf in natura geliefert worden ist, kann es dabei auch für die Folge verbleiben. An Unterbeamte ist das, was sie zur Verrichtung ihrer Dienst-Geschäfte etwa an Schreibmaterialien gebrauchen, unter Ausschluß jeder Geldvergütigung stets in natura zu verabfolgen.

VI. In den Sätzen der den technischen Baubeamten zu gewährenden Geldvergütigung für Schreib- und Zeichenmaterialien wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

VII. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1864 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1863. M. B. 1863. S. 189.

634. Cirk.-Erlaß vom 24. Septbr. 1863, betr. das Verhalten der Beamten bei den Wahlen zum Abgeordneten-Hause, an sämmtliche Kgl. Regierungs-Präsidenten.

Es soll mit aller Strenge darauf gesehen werden, daß alle mittelbare, sowie unmittelbare Beamte sich der Opposition gegen die Regierung enthalten,

vielmehr letztere thatkräftig unterstützen, auch bei den Wahlen zum Abgeordneten-Hause eine solche Haltung einnehmen, wie sie sich für treue Königliche Beamte geziemt. M. B. 1863. S. 190.

635. **Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 14. Septbr. 1863, daß die Betheiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung eine Verletzung der Pflichten enthält, welche den Beamten, insbesondere auch den Rechtsanwalten, durch ihr Amt auferlegt werden.**

M. B. 1863. S. 191.

636. **Verf. des General-Direktors der Steuern vom 24. September 1863, betr. die Belassung der Militair-Pension der auf unbestimmte Zeit zur Hülfsleistung einberufenen Militair-Invaliden.**

Den auf unbestimmte Zeit zur Hülfsleistung einberufenen versorgungsberechtigten Militair-Invaliden ist die Militair-Pension auch dann zu belassen, wenn ihre Beschäftigung ohne Unterbrechung länger als 6 Monate dauert.

M. B. 1863. S. 210.

637. **Verf. vom 25. Juli 1863, betr. die Unterhaltung der Dienstwohnungen der Staatsbeamten.**

(Mit Ausschluß der Regierungs-Bezirke Oppeln und Sigmaringen.)

Die Staatsministerial-Beschlüsse vom 20. Juni 1861 und 30. März 1863 wegen der Unterhaltung der Dienstwohnungen von Staatsbeamten finden auf die Königl. Forst-Dienst-Wohnungen keine Anwendung, indem für diese die Vorschriften des besonderen Regulativs vom 14. Septbr. 1842 und dessen Ergänzungen unverändert in Kraft bleiben. M. B. 1863. S. 229.

638. **Cirk.-Verf. vom 17. Mai 1863, betr. die von den Forst-Inspektoren zu haltenden Exemplare der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes.**

(Excl. der Regierungs-Bezirke Stralsund, Münster und Sigmaringen.)

Durch die Cirk.-Verf. vom 23. Februar 1835 (Annalen S. 629) ist angeordnet worden, daß die Forst-Inspektoren fortan die von ihnen zu haltenden Exemplare der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes bei ihrem Abgange von der Stelle als Inventarien-Stücke der letzteren ohne Entschädigung zurückzulassen haben.

Bei dieser Bestimmung muß es auch fortan in Betreff derjenigen Forst-Inspektoren bewenden, welche noch in ihren alten Inspektions-Bezirken wohnen und daher nicht als Mitglieder der Regierungen Gelegenheit zur Benutzung der bei den Regierungen vorhandenen älteren Jahrgänge der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter haben, wogegen ihnen, der Cirk.-Verf. vom 30. März 1863 gemäß, die Gesetz-Sammlung fortan unentgeltlich geliefert wird.

Für diejenigen Forst-Inspektor-Stellen dagegen, welche inzwischen mit den Regierungs-Kollegien vereinigt sind, ist die Forthaltung eines Exemplars der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes als Inventarien-Stücke kein Bedürfniß mehr, und es fehlt an Veranlassung, diese Forst-Inspektoren anders, als die übrigen Mitglieder der Regierungs-Kollegien zu behandeln. Demgemäß ist daher auch die Cirk.-Verf. vom 30. März 1863, welche die kostenfreie Lieferung der Gesetz-Sammlung an die „einzelnstehenden Beamten der Finanz-Verwaltung, die eine Behörde repräsentiren", vorgeschrieben hat, auf diese Forst-Inspektoren, welche Mitglieder der Regierungs-Kollegien sind, nicht anzuwenden, dagegen aber auch von denselben eine Herausgabe derjenigen

Jahrgänge der Gesetz=Sammlung und des Amtsblattes, welche sie seit ihrer Einziehung zu den Regierungs=Kollegien auf ihre Kosten gehalten haben, fortan nicht mehr zu verlangen.

Diejenigen älteren Jahrgänge der Gesetz=Sammlung, welche bei den inzwischen zu den Regierungs=Kollegien eingezogenen Forst=Inspektor=Stellen bisher pro inventario vorhanden gewesen sind, hat die Königliche Regierung an sich zu nehmen und zur Ausstattung solcher im Laufe der Zeit etwa einzurichtenden neuen Stellen, bei welchen bestimmungsmäßig ein Frei=Exemplar zu verwenden ist, z. B. neuer Oberförster=Stellen, Kreissteuer=Kassen 2c. zu verwenden. M. B. 1863. S. 229.

639. Cirk.-Erlaß vom 5. Jannar 1864, den Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

Mittelst Allerh. Erlasses vom 21. Oktober 1863 ist bestimmt worden, daß diejenigen Beamten, welche nach den betreffenden allgemeinen Verordnungen bei ihrer Verheirathung nicht verpflichtet waren, der allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt beizutreten, später zur nachträglichen Versicherung einer Wittwen=Pension für ihre Ehefrauen nicht mehr gezwungen werden sollen.

M. B. 1864. S. 49.

640. Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 3. Februar 1864, betr. die militairpflichtigen Civilbeamten.

Die in der Anlage des Staatsministerialbeschlusses vom 19. Juli 1850 (No. 360) zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, sind auch auf diejenigen Civilbeamten anzuwenden, welche jetzt wegen der Maaßregeln gegen Dänemark aus dem Reserve= und Landwehr=Verhältniß, gleichviel, sei es zu den Fahnen mobiler oder augmentirter Truppen, einberufen worden sind, resp. noch einberufen werden sollen.

Conf. No. 643. M. B. 1864. S. 50.

641. Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 5. Dezbr. 1863, betr. die Wohnungsmiethe bei Versetzung der Beamten.

Die Gewährung der in Fällen der Versetzung eines etatsmäßig angestellten Beamten zulässigen Vergütigung derjenigen Wohnungsmiethe, welche der Beamte an seinem früheren dienstlichen Wohnorte fortzuentrichten genöthigt ist, kann auch erfolgen, wenn nach der Versetzung noch eine Benutzung der Wohnung durch die Familie des Beamten oder zur Aufbewahrung der Effekten desselben stattgefunden hat. M. B. 1864. S. 89.

642. Beschluß des Kgl. Staatsministeriums, betr. die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee, vom 9. März 1864.

1. Zu den §§. 15 und 20 des Staatsministerialbeschlusses vom 22. Januar 1831 über die Gehaltsbezüge der bei einer Mobilmachung in die Armee eintretenden Civilbeamten (No. 4 und 11 der Zusammenstellung in der Anlage des Staatsministerialbeschlusses vom 19. Juli 1850, No. 360) wird folgende Zusatzbestimmung beschlossen:

Die durch jene Vorschriften angeordnete Kürzung der Civilbesoldung findet bei denjenigen Beamten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, von dem Beginn desjenigen Monats an, in welchem sie ihren Wohnort

zu verlassen genöthigt sind, nur insoweit statt, als das reine Civil-Einkommen und das Militairgehalt zusammen den Betrag von 800 Thlrn. jährlich übersteigen.

2. In der Vorschrift unter No. 6 der allegirten Zusammenstellung wegen Gewährung der Feldzulage wird hierdurch nichts geändert.

3. Nach Maaßgabe dieses Beschlusses ist auch hinsichtlich der unter den Staatsministerial-Beschluß vom 3. Februar 1864 fallenden Civilbeamten zu verfahren. M. B. 1864. S. 117.

643. Cirk.-Erlaß vom 12. März 1864, betr. das Verfahren bei Wiedergewährung von Militair-Invaliden-Pensionen.

(Excl. der Regierung zu Sigmaringen.)

Die Militairinvaliden-Pensionen, welche den im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden bei dem Wiederausscheiden aus solchen Dienststellungen nach den Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Mai 1844 (Ministerialblatt S. 298) wieder zu gewähren sind, sind in den Fällen, in welchen die Zahlung aus dem Civil-Beamten-Pensionsfonds oder aus dem Pensionsaussterbefonds zu erfolgen hat, nach der bisherigen Einrichtung in jedem einzelnen Falle durch das Finanzministerium angewiesen worden und es hat in jedem solchen Falle von der Kgl. Regierung berichtet werden müssen.

Da es sich bei der Verfügung auf derartige Anträge nicht um die Bewilligung, sondern lediglich um die Anweisung resp. Wiederanweisung einer früher bewilligten Pension handelt, auf welche ein in quali und in quanto feststehender Anspruch bereits vorhanden ist, so will ich die Bestimmung über die Zahlbarmachung solcher Pensionen für die obenbezeichneten Fälle hierdurch der Königl. Regierung übertragen. Die Königl. Regierung hat daher fortan in derartigen Fällen nicht mehr an mich zu berichten, sondern selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit Verfügung zu treffen.

Ich bemerke hierbei gleichzeitig, daß des Königs Majestät durch eine Allerh. Ordre vom 22. v. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 21 und 22 des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Mai 1844 bisher auf den Pensions-Aussterbe-Fonds angewiesenen Militair-Invaliden-Pensionen fortan auf den Civil-Beamten-Pensions-Fonds übernommen werden.

Danach fällt die in diesen §§. gemachte Unterscheidung bezüglich des Fonds, aus welchem die Zahlung zu erfolgen hat, nunmehr hinweg und die Pensionen sind in allen Fällen der oben bezeichneten Art auf den Civilbeamten-Pensionsfonds anzuweisen.

Die Fälle, in welchen nach §. 23 a. a. O. die Uebernahme der Pension auf den Militair-Pensionsfonds stattzufinden hat, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Die Grundsätze, nach welchen bei Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen zu verfahren ist, sind in dem mehrgenannten Staatsministerialbeschlusse vorgeschrieben, und ich nehme nur hinsichtlich einiger Punkte, welche bisher hin und wieder Gegenstand von Zweifeln gewesen sind, Veranlassung, das Folgende zu bemerken:

1. Für den im §. 22 a. a. O. vorgesehenen Fall gilt die Vorschrift des §. 5 ebendaselbst nicht. Neben einer aus städtischen oder ständischen Fonds bewilligten Pension wird nur dann, wenn dieselbe geringer ist, als der Betrag der Militair-Invaliden-Pension, ein zur Erfüllung derselben erforderlicher Zuschuß gewährt.

2. Nach §. 23 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 werden Militair-Invaliden auch schon durch Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der Militair-Invaliden-Pension, nicht bloß für den durch solche Verurtheilung betroffenen Zeitraum, sondern für immer verlustig.

3. Wird ein Militair-Invalide, ohne nach dem allegirten §. 23 des Strafgesetzbuchs der Invaliden-Pension gänzlich verlustig zu werden, wegen eines Vergehens aus dem Civildienste entlassen und zu einer Freiheits-Strafe verurtheilt, so verliert er nach Vorschrift der Allerh. Kab.-Ordre vom 17. März 1829 (Ges.-Samml. S. 42) für die Dauer der Strafzeit die Invaliden-Pension.

M. B. 1864. S. 118.

644. Cirk.-Erlaß vom 29. Januar 1864, betr. die Reise- und Zehrungskosten für das zu dem Departements-Ersatz-Geschäft erforderliche Hülfs-Personal.

Vom Jahre 1864 ab sollen hinsichtlich der Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Kreis-Sekretaire und landräthlichen Büreau-Gehülfen für das Kreis- und für das Departements-Ersatz-Geschäft gleiche Grundsätze in Anwendung gebracht werden, und können demnach in den in mehrere Loosungs-Bezirke getheilten Kreisen den Kreis-Sekretairen und den landräthlichen Büreau-Gehülfen auch für die Theilnahme an dem Kreis-Ersatz-Geschäfte, soweit solches außerhalb des Kreis-Ortes stattfindet, Diäten und Reisekosten, und zwar den landräthlichen Büreau-Gehülfen nach dem Satze von 1 Thlr. für den Tag und von 15 Sgr. für die Meile aus Staatsfonds gezahlt werden.

Conf. folg. No. 645. M. B. 1864. S. 48.

645. Cirk.-Erlaß vom 24. Mai 1864 in derselben Angelegenheit.

Es wird genehmigt, daß den Kreis-Sekretairen und landräthlichen Büreau-Gehülfen nicht nur in denjenigen Kreisen, welche in mehrere Loosungs-Bezirke getheilt sind, sondern auch in denjenigen Kreisen, welche nur Einen Loosungs-Bezirk bilden, aber mehrere Musterungs-Stationen enthalten, für die Theilnahme an dem Kreis-Ersatz-Geschäfte, soweit solches außerhalb des Kreis-Ortes stattfindet, Diäten und Reisekosten aus Staatsfonds gezahlt werden.

M. B. 1864. S. 153.

646. Cirk.-Verf. vom 27. Juni 1864, betr. den Abzug vom Diensteinkommen zum Pensionsfonds.

Die Bestimmung, daß der $^1/_{12}$-Abzug zum Pensions-Fonds vom Dienst-Einkommen der Beamten bei Anstellungen, die in einer etatsmäßigen Dienststelle, aber auf Probe mit dem Gehalte der Stelle erfolgen, sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet, dagegen dem Angestellten, wenn er vor Ablauf des Termins wieder entlassen wird, die bis dahin geleistete Zahlung erstattet werden solle, soll künftig auch bei der kommissarisch und auf Probe erfolgenden Anstellung der Steuer-Empfänger zur Anwendung kommen. Die Verf. vom 18. August 1859 ist hiedurch abgeändert. M. B. 1864. S. 185.

647. Verf. vom 3. August 1864, den Erlös für verkaufte Akten betr.

Die Bewilligung einer Remuneration ist unzuläßig für die Aussonderung unbrauchbarer Akten; dergleichen Remunerationen dürfen aber nicht aus dem Erlöse von alten Kassenbüchern, Rechnungen, Belegen und Drucksachen gewährt werden. M. B. 1864. S. 186.

648. Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 22. August 1864, betr. die Uebergabe Kgl. Dienstwohnungen.

1. Die Uebergabe von Dienstwohnungen, so wie deren Uebernahme im Falle der Erledigung ist allemal durch einen dazu zu ernennenden Kommissarius zu bewirken. Bei der Uebergabe ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche eine genaue Beschreibung des Zustandes der einzelnen Räume und Gegenstände und das Anerkenntniß des Uebernehmenden enthält, daß er verpflichtet sei, bei dereinstiger Zurückgabe der Dienstwohnung dieselbe in gutem, bewohnbaren Zustande (§. 1 des Regulativs vom 18. Oktober 1822, Annalen 1823, S. 3) abzuliefern, event., daß er sich die Herstellung dieses Zustandes auf seine Kosten gefallen lasse.

2. Findet der Kommissarius bei der Uebernahme Mängel, welche eine Reparatur erforderlich machen, so müssen dieselben sogleich festgestellt werden, um nach Befinden den abziehenden Beamten oder im Sterbefalle dessen Erben zur Herstellung oder zum Ersatz der diesfälligen Kosten anhalten zu können. In Fällen, wo über die Beschaffenheit des Mangels oder über die Verpflichtung zur Herstellung oder Ersatzleistung Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten sich ergeben, ist ein Kgl. Baubeamter zur Abgabe seines Gutachtens hinzuzuziehen. Ueber das Abnahmegeschäft ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche zugleich die etwa stattfindende anderweitige Uebergabe der Dienstwohnung umfassen kann, und von sämmtlichen Beamten und sonstigen Betheiligten, welche an dem Abnahme-, beziehungsweise Uebergabegeschäft Theil genommen haben, zu unterschreiben ist. M. B. 1864. S. 229.

649. Cirk.-Erlaß vom 9. Novbr. 1864, betr. die Wiederbeschäftigung früherer Civilbeamten im Staatsdienste.

Den pensionirten Civilbeamten und Wartegeld-Empfängern ist bei ihrer vorübergehenden Wiederbeschäftigung im Staatsdienste während der ersten 6 Monate einer solchen Beschäftigung die Pension oder das Wartegeld unverkürzt neben der etwaigen Diäten-Remuneration zu belassen. Vom 7. Monate der Beschäftigung ab ist dagegen der im Allgemeinen bisher befolgte Grundsatz ohne Ausnahme zur Anwendung zu bringen, nach welchem Pensionen und Wartegelder bei der Wiederbeschäftigung früherer Civilbeamten im Staatsdienste nur insoweit fortbezogen werden dürfen, als das Einkommen derjenigen Stelle, aus welcher die Versetzung in den Ruhestand oder auf Wartegeld erfolgte, das neue Diensteinkommen übersteigt.

M. B. 1864. S. 277.

650. Cirk.-Erlaß vom 15. Novbr. 1864, betr. das Verfahren bei der Uebergabe von Dienstwohnungen.

Durch den Staatsministerial-Beschluß vom 22. August 1864 (No. 649) werden die Cirkular-Verfügungen vom 18. Januar 1836 (Annalen S. 39) und 12. Januar 1861 (M. B. S. 60) resp. das Regulativ zur Auseinandersetzung zwischen an- und abziehenden Forstbeamten &c. vom 23. Juli 1840 (M. B. S. 326) nicht abgeändert.

Für den Geschäftsbereich der Königl. Regierungen, soweit derselbe das Ressort des Finanz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern betrifft, bleibt die Ernennung der Kommissarien für die Uebergabe resp. Uebernahme von Dienstwohnungen den Königl. Regierungen überlassen.

M. B. 1864. S. 277.

651. Verf. vom 10. Nov. 1864, betr. die Verpflichtung beurlaubter Referendarien zum Halten der Gesetz-Sammlung.

Durch die Beurlaubung wird in der Verpflichtung der betreffenden Referendarien zum Halten der Gesetz-Sammlung nichts geändert, sie müssen vielmehr in der Liste derjenigen Behörde fortgeführt werden, von welcher die Beurlaubung ausgegangen ist.

In gleicher Weise wird auch im Ressort des Kgl. Justizministeriums verfahren. M. B. 1864. S. 278.

II. Organisations-Sachen.

B. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse.

1. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Bromberg vom 13. Januar 1840, betr. die Aufbewahrung der Amtsblätter.**

Es sollen von jedem Jahrgange 20 vollständige Exemplare des Amtsblattes im Bestande zurückbehalten, die übrigen Blätter aber zum Vortheile des Amtsblatts-Fonds meistbietend am Schlusse des Jahres verkauft werden.
M. B. 1840. S. 3.

2. **Verf. vom 3. Januar 1840, betr. den Gebrauch des Prädikats: „Hochwohlgeboren" bei nichtadeligen Offizieren.**

Nicht adelige Offiziere bis zum Stabsoffizier exclus. erhalten die Bezeichnung: „Wohlgeboren", die Stabsoffiziere dagegen das Prädikat: „Hochwohlgeboren".
M. B. 1840. S. 4.

3. **Verf. vom 21. Januar 1840, betr. die Ressortverhältnisse der standesherrlichen Regierungen in Provinzial-Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten.**

Den standesherrlichen Regierungen steht auf keine derjenigen Befugnisse ein Anspruch zu, welche den Königl. Regierungen durch den §. 66 des Reglements für die Prov.-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 5. Januar 1836, in Betreff der Wiederherstellung abgebrannter Gebäude, verliehen sind.
M. B. 1840. S. 41.

4. **Bescheid vom 24. Februar 1840, betr. die Form für die amtliche Korrespondenz zwischen den Magisträten und Landräthen.**

Die Landräthe sind die vorgesetzten Behörden der Gemeinde-Behörden und müssen daher, falls es verlangt wird, die Magisträte in Berichtsform an den Landrath schreiben.
M. B. 1840. S. 41.

5. **Verf. vom 22. Januar 1840, betr. den Verbrauch der bei den Magisträten bereits vorhandenen, mit dem Preußischen Adler versehenen Censur-Stempel.**

Die bei mehreren Magistraten vorhandenen, mit dem Preuß. Adler versehenen Censurstempel sind nach dem Inhalte des Erlasses vom 8. Mai 1837 (Annalen S. 139) beizubehalten und zu verbrauchen. M. B. 1840. S. 41.

6. **Verf. vom 25. Februar 1840, betr. die Insertionskosten für Amortisations-Erklärungen von verlorenen Gewerbescheinen durch die Amtsblätter.**

Für die Amortisations-Erklärungen von verlorenen Gewerbescheinen im Anzeiger des Amtsblattes müssen Insertions-Gebühren gezahlt werden. Es bleibt den Regierungen überlassen, den Durchschnitts-Betrag der Insertions-Kosten nach dem bei den Regierungen bestehenden Gebührensatze festzustellen.
M. B. 1840. S. 42.

7. **Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierung der Rheinprovinz vom 29. Februar 1840, betr. die kostenfreie Insertion der Steckbriefe in die Amtsblätter.**

Da die rheinischen Gefängnisse unter der Aufsicht der Verwaltungsbehörden stehen, so sind behufs kostenfreier Insertion der Steckbriefe in die Amtsblätter die Justifikations-Atteste darüber, daß keinem der Gefangenwärter und auch sonst

Niemanden bei der stattgefundenen Entweichung etwas zur Last falle, nicht von den Gerichten, sondern von den Verwaltungsbehörden auszustellen.

Dies Attest fällt fort bei Steckbriefen, welche hinter Personen erlassen werden, welche auf dem Transporte, wenn dieser durch Gendarmen bewirkt wird, entfliehen, das gerichtliche Urtheil, welches in Folge der Flucht eines Gefangenen gegen den dabei einer Nachlässigkeit beschuldigten Gefängnißbeamten etwa erlassen wird, vertritt die Eingangs gedachte Bescheinigung.

M. B. 1840. S. 42.

8. **Verf. vom 11. Februar 1840, betr. die Kosten für Amtsblatts-Bekanntmachungen wegen aufgefundener Leichname.**

Die Kosten der Amtsblatts-Bekanntmachung wegen aufgefundener Leichname fallen den nicht fiskalischen Gerichts-Herrschaften zur Last, da sie zu den Kosten der Thatbestands-Erhebung gehören, diese aber auch den Civilgerichten obliegt. Die Kosten müssen nach §. 608 der Kriminal-Ordnung von der Gerichtsobrigkeit des Bezirks, in welchem der Körper gefunden worden, immer entrichtet werden, wenn weder der Nachlaß des Verstorbenen, noch ein Dritter dafür in Anspruch genommen werden kann. M. B. 1840. S. 43.

9. **Verf. vom 9. März 1840, die Kompetenz der Polizei- und Justiz-Behörden in Pfändungs-Angelegenheiten betr.**

In einfachen Pfändungs-Sachen steht es den Betheiligten frei, statt der Provokation auf den Rechtsweg, gegen die Entscheidung der Polizeibehörde, wie gegen jedes andere Polizei-Resolut, den Rekurs an die Regierung zu ergreifen, in welchem Falle dann die Sache im administrativen Wege erledigt wird.

Bei einmal erfolgter Provokation auf den Rechtsweg ist die Sache von den Gerichtsbehörden zu erledigen. M. B. 1840. S. 74.

10. **Cirk.-Verf. vom 16. April 1840, wegen portofreier Beförderung der dienstlichen Correspondenz zwischen den Preußischen und Mecklenburg-Schwerinschen Behörden.**

Das mit der Großherzogl. Mecklenburg=Schwerinschen Kammer im Jahre 1833 getroffene Uebereinkommen wegen portofreier Beförderung der dienstlichen Korrespondenz zwischen den Preußischen und den Mecklenburg-Schwerinschen Behörden, ist bis Ende 1843 verlängert und bleibt auch dann so lange bestehen, bis von der einen oder andern Seite eine Kündigung erfolgt.

M. B. 1840. S. 75.

11. **Verf. an die Kgl. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg und Erfurt und an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 27. März 1840, betr. die Legalisation der nach den Niederlanden und Belgien bestimmten Urkunden.**

Zur schleunigen Beförderung der Urkunden nach den Niederlanden oder nach Belgien sollen die Ober-Präsidenten sowohl, als auch die Regierungs-Präsidenten in der Rheinprovinz, in Westphalen und im Herzogthum Sachsen ihre Namens=Unterschriften unmittelbar an die Preußischen Missionen im Haag und in Brüssel gelangen lassen, auch bei Veränderungen im Personal ein Gleiches beachten.

12. **Verf. des Justizministers vom 23. Mai 1840, die Vollziehung von Urkunden und ähnlichen Schriftstücken bei den Kgl. Regierungen betr.**

Es bleibt dem Ermessen der Regierungen überlassen, welche Schriftstücke mit der dreifachen Unterschrift zu versehen sind. Sind es Ausfertigungen, in welchen Rechte eingeräumt oder anerkannt werden, so ist die dreifache Unterschrift jedesmal erforderlich. M. B. 1840. S. 140.

13. Cirk.-Verf. vom 30. Mai 1840, betr. die jährlichen Final-Abschlüsse der Amtsblatts-Verwaltung.

In den Final=Abschlüssen von der Amtsblatts=Verwaltung sollen die Einnahmen und Ausgaben an Resten und Defekten aus früheren Jahren jedesmal von denen der kurrenten Verwaltung getrennt nachgewiesen werden. Die Abschlüsse sind in der Art aufzustellen, daß daraus zu ersehen ist, welche Ueberschüsse sowohl bei der Rest= als bei der kurrenten Verwaltung erzielt, event. welche Zuschüsse bei jeder dieser Verwaltungen erforderlich sind.

M. B. 1840. S. 141.

14. Verf. vom 9. Mai 1840, betr. die Beschwerden der Unter-Behörden über Regierungs-Verfügungen.

Den Unterbehörden steht der Weg der Beschwerde über Regierungs=Verfügungen zu, die Beschwerden müssen aber, wenn sie von Effekt sein sollen, vor Ausführung der Verfügung gemacht werden, auch in gehöriger Form abgefaßt sein. M. B. 1840. S. 141.

15. Verf. vom 14. April 1840, betr. das Rechtsmittel der Aggravation der Administrativ-Behörden für gemeine Verbrechen.

Wegen gemeiner Verbrechen hat das Gericht alleinige Kognition, ohne daß der Administrativ=Behörde die Aggravation zusteht. Verhütung der Verbrechen, erster Angriff bei den begangenen und Ueberweisung einer solchen Sache zur weiteren Untersuchung an das betreffende Gericht, gehören allerdings zum Ressort der Polizeibehörden; daraus folgt aber nicht, daß um deswillen wegen aller solchen gemeinen Verbrechen, hinsichts deren eine fiskalische Untersuchung zuläßig ist, der Polizeibehörde das Rechtsmittel der Aggravation zusteht.

M. B. 1840. S. 141.

16. Verf. vom 13. April 1840, betr. die Zuläßigkeit des Rechtsweges über Rechnungs-Defekte 2c. zwischen Fürstl. Orts-Vorständen und Gemeinden, und die Erhebung von Kompetenz-Konflikten Seitens Fürstl. Regierungen.

Gegen die Revisions=Beschlüsse über das Kommunal=Rechnungswesen ist der Rechtsweg zuläßig. M. B. 1840. S. 142.

17. Verf. vom 12. Mai 1840, betr. das Ressort der Regierungs-Abtheilungen in Gewerbeschein-Angelegenheiten.

Berichte, wegen Ertheilung von Gewerbescheinen, welche nicht bloß den zu erlegenden Steuer=Betrag betreffen, sondern auch Sicherheits=, Sanitäts= oder gewerbliche Rücksichten zum Gegenstande haben, müssen von der Abtheilung des Innern, in Gemeinschaft mit der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern 2c. erstattet werden. M. B. 1840. S. 142.

18. Verf. vom 7. Mai 1840, betr. die Verhältnisse der Landräthe zu den Wegebaubeamten.

Die Wegebaumeister können keineswegs als subordinirte Beamte des Landrathes betrachtet werden. M. B. 1840. S. 142.

19. Verf. vom 29. Juni 1840, betr. das Verfahren mit den dissentirenden Votis der Regierungs-Vizepräsidenten.

Wenn der Regierungs=Vizepräsident gegen den Inhalt eines bei der Regierung entworfenen Berichtes Bedenken aufzustellen hat, so hat er die Sache zum Vortrage zu bezeichnen und dann im Kollegio seine Erinnerungen geltend zu machen. Sollte das Kollegium seiner Ansicht nicht beistimmen, so bleibt ihm unbenommen, seine Ansicht speziell vorzutragen und zu begründen. Dies geschieht angemessen im Berichte selbst. M. B. 1840. S. 212.

20. Cirk.-Verf. vom 26. Juni 1840, betr. die Vorladungen der dem Kgl. Finanzministerio unmittelbar untergeordneten Behörden und Beamten als Sachverständige in Prozessen.

Zur Vernehmung der dem Kgl. Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordneten Königl. Baubehörden und Baubeamten als Sachverständige in Prozessen ist allemal die vorgängige ausdrückliche Genehmigung des genannten Ministeriums erforderlich und haben die Gerichte alle diesfälligen Anträge an Letzteres und nicht an die einzelnen Baubehörden und Beamten unmittelbar zu richten.

Weder die K. Ober-Bau-Deputation, als Behörde, noch deren Direktor oder einzelne Mitglieder dürfen in solchen Fällen, in welchen es sich lediglich um Streitfragen zwischen Privatpersonen ohne irgend eine Betheiligung fiskalischen Interesses handelt, als Sachverständige vorgeschlagen und vernommen werden, da ihre Zuziehung in dieser Eigenschaft mit dem der Ober-Bau-Deputation angewiesenen Wirkungskreise der obersten konsultativen technischen Baubehörde nicht zu vereinigen ist. Diese Bestimmungen finden auch auf die dem K. Finanzministerium untergeordnete technische Deputation für Gewerbe, deren Direktor und Mitglieder Anwendung. M. B. 1840. S. 212.

21. Cirk.-Verf. vom 26. Juni 1840, betr. Berichtserstattungen in Kommunal-Angelegenheiten.

Die K. Regierungen sollen ihre Berichte in solchen Kommunal-Angelegenheiten, welche zur unmittelbaren Entscheidung des K. Ministeriums des Innern gehören, oder in welchem von dem Ministerium unmittelbar Bericht erfordert worden, nur durch Vermittelung der Herren Oberpräsidenten einsenden; wenn aber die Rücksicht auf die Beschleunigung der Sache dies nicht zuläßt, muß den Oberpräsidien Abschrift der Berichte zugesendet werden.

M. B. 1840. S. 213.

22. Cirk.-Verf. vom 4. Juni 1840, betr. die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation in Untersuchungen gegen fiskalische Beamte.

Die K. Regierungen werden angewiesen, in allen Untersuchungssachen, in welchen es sich um Einlegung der Aggravation und Einreichung der Aggravationsschrift handelt, sich eine vorzugsweise Beschleunigung der zu erlassenden Verfügungen angelegen sein zu lassen, damit die dreimonatliche Präclusivfrist eingehalten werden kann. M. B. 1840. S. 213.

23. Cirk.-Verf. vom 14. Juni 1840, betr. die Annahme von Aufträgen und Geschäften Seitens der Beamten für andere Behörden.

Ein öffentlicher Beamter kann überhaupt nur dann angehalten werden, Aufträge und Geschäfte der Auseinandersetzungsbehörden zu übernehmen, wenn die mit seinem Amte verbundenen Dienstpflichten ohne Versäumniß ihm solches gestatten, indem er durch Privat-Angelegenheiten an seinen Amtspflichten nicht verhindert werden darf. Die vermeintliche Unzulänglichkeit der tarifmäßigen Diäten und Fuhrkosten darf weder dem betreffenden Beamten, noch seiner vorgesetzten Behörde als Weigerungsgrund dienen. M. B. 1840. S. 213.

24. Verf. vom 5. Juni 1840, betr. die Bekanntmachung der an ausländische Leihbibliothekare für das Inland ertheilten Konzessionen.

Wenn ausländischen Leihbibliothekaren zum Betriebe ihres Gewerbes im Preußischen Staate Konzessionen ertheilt werden, und dies im Amtsblatte bekannt gemacht wird, so müssen die Konzessionirten die Insertions-Kosten zahlen. Die Bekanntmachung kann aber auch nach Umständen durch kurze schriftliche

Erlasse oder Cirkulare an die betreffenden Landräthe und Magisträte geschehen. M. B. 1840. S. 214.

25. Verf. vom 30. Juni 1840, betr. die Monita der Ober-Rechnungs-Kammer.

Die betreffenden Monita der K. Ober-Rechnungs-Kammer sind jedesmal abschriftlich einzureichen und die Folien des Amtsblatts oder Anzeigers, wo die Inserate ersichtlich, in den Berichten zu allegiren. M. B. 1840. S. 214.

26. Cirk.-Verf. vom 11. Juni 1840, betr. die Personal-Bezeichnungen in den Immediat-Zeitungs-Berichten.

In den Zeitungsberichten sollen alle Personen, von welchen etwas angezeigt wird, ihrem Namen und Stande nach ausdrücklich bezeichnet werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Zeitungsberichte der Landräthe und Magistrate.

M. B. 1840. S. 273.

27. Cirk.-Verf. vom 12. Juli 1840, betr. die Einsendung der Cirkular-Verfügungen an die Redaktion des Minist rial-Blattes.

Sämmtliche Ober-Präsidenten und Regierungen sollen von 14 zu 14 Tagen 1 Exemplar sämmtlicher erlassenen Cirkular-Verfügungen an die Redaktion des Ministerialblattes br. m. einschicken. M. B. 1840. S. 273.

28. Verf. vom 10. Juli 1840, betr. die Anfertigung von Sachregistern zum Amtsblatte.

Die Kosten der Anfertigung des Haupt-Sachregisters zu den Amtsblättern dürfen nicht aus dem Amtsblatts-Debits-Fonds entnommen werden. Diejenigen, welche das Amtsblatt unentgeltlich erhalten, haben auf den unentgeltlichen Bezug des Sachregisters keinen Anspruch, sondern müssen solches nach dem festgesetzten Preise bezahlen.

Conf. No. 39. M. B. 1840. S. 273.

29. Bescheid vom 31. Juli 1840, betr. die Einrichtung des Amtsblattes.

Das Amtsblatt soll nicht zur Publikation von Lokalstatuten (z. B. über Schützengilden, Sparkassen, Feuerlösch-Anstalten u. s. w.) benutzt werden.

M. B. 1840. S. 274.

30. Verf. vom 31. Juli 1840, betr. die Insertionskosten für Bekanntmachungen in den Amtsblättern wegen erledigter Elementar-Schullehrer-Stellen.

Die Aufnahme der Bekanntmachungen der Gemeinden in Betreff erledigter Elementar-Schullehrer-Stellen ins Amtsblatt kann nicht kostenfrei geschehen.

M. B. 1840. S. 274.

31. Cirk.-Verf. vom 12. Aug. 1840, betr. die unmittelbare Einsendung von Kunstprodukten rc. an des Königs Majestät.

Ohne vorherige Anfrage und erhaltene Erlaubniß dürfen weder Kunstprodukte, noch Bücher, Musikalien oder andere Gegenstände eingesendet werden, bei Vermeidung der portopflichtigen Rücksendung (auf Kosten des Einsenders) und ohne weitere Bescheidung. Die persönliche Ueberreichung von Suppliken und das Reisen der Supplikanten nach Berlin soll verhindert werden.

M. B. 1840. S. 342.

32. Verf. vom 3. Sept. 1840, betr. allgemeine Verwaltungs-Anträge.

Anträge, welche die ganze Provinz betreffen, sind stets durch Vermittelung des Ober-Präsidenten an das Ministerium zu befördern.

M. B. 1840. S. 342.

33. Verf. vom 16. Sept. 1840, betr. die Zusammenstellungen amtlicher Verordnungen.

Den Behörden kann nicht zugemuthet werden, die von einzelnen Personen verfaßten Sammlungen und Zusammenstellungen der Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften einer offiziellen Prüfung zu unterwerfen.
M. B. 1840. S. 343.

34. Verf. vom 8. Sept. 1840, betr. die Verjährungsfristen in der Rheinprovinz.

Das Gesetz vom 18. Juni 1840 wegen der Verjährungsfristen ist auch für die Rheinprovinz gültig. M. B. 1840. S. 343.

35. Cirk.-Verf. vom 26. Novbr. 1840, betr. die Verfügungen der K. Regierungen an die Unterbehörden.

Die von den vorgesetzten Behörden an die Unterbehörden erlassenen Verfügungen sollen nicht gleich Ordnungsstrafen androhen. Solches ist erst dann erforderlich, wenn sich bei den betreffenden Beamten ein Mangel an Pflichtgefühl bemerkbar gemacht hat. M. B. 1840. S. 441.

36. Verf. vom 18. Novbr. 1840, betr. die Portofreiheit der unter den Behörden in Partei-Angelegenheiten zu führenden Korrespondenz.

Diejenige Korrespondenz der Behörden unter sich, welche lediglich den Zweck hat, die Entscheidung vorzubereiten, muß unbedenklich unter herrschaftlicher Rubrik, also portofrei, befördert werden. M. B. 1840. S. 441.

37. Verf. vom 6. Novbr. 1840, betr. den Erlaß der von Beamten verwirkten Ordnungs- und Stempelstrafen.

Durch die Allerh. Amnestie-Ordre vom 10. Sept. 1840 sind Ordnungsstrafen der Beamten nicht erlassen. Die von Beamten für die bei Handhabung des Stempelgesetzes begangenen Versehen verwirkten Strafen sind jedoch erlassen.
M. B. 1840. S. 441.

38. Erlaß vom 29. Jan. 1841, betr. den Gebrauch der polnischen Sprache bei den Behörden in der Provinz Posen.

Der Schriftwechsel unter den Behörden in der Provinz Posen soll in deutscher Sprache geführt werden. Die Landräthe sollen allen ihren zur Bekanntmachung an die Eingesessenen bestimmten Verfügungen an die Distrikts-Commissarien eine polnische Uebersetzung dieser Verfügungen beilegen. Wo diese Erlasse von höheren Behörden ausgehen, haben diese die vorstehende Anordnung gleichfalls zu beachten. M. B. 1841. S. 53.

39. Verf. vom 21. Jan. 1841, betr. die Kosten für das Amtsblatts-Sachregister.

Diejenigen Behörden, denen das Amtsblatt unentgeltlich verabreicht wird, haben keinen Anspruch auf gleiche unentgeltliche Verabreichung des dazu erscheinenden Sachregisters, müssen solches vielmehr nach dem festgesetzten Preise bezahlen. M. B. 1841. S. 53.

40. Cirk.-Verf. vom 13. April 1841, die Form der Immediatgesuche betr.

Auf dem Couvert muß der Name und Stand des Absenders vermerkt und auf der ersten Seite der Bittschrift am Rande deren Inhalt kurz angegeben werden. M. B. 1841. S. 104.

41. Cirk.-Verf. vom 28. Februar 1841, betr. die Berichtigung der Druckfehler in der Gesetz-Sammlung u. s. w.

Die in den Gesetz-Sammlungen, Amtsblättern, Ministerial- und Central-Verwaltungsblättern vorkommenden Schreib- und Druckfehler sollen gleich nach

deren Bekanntmachung in den betreffenden Blättern von den Behörden und Beamten berichtigt werden. M. B. 1841. S. 104.

42. Verf. vom 19. März 1841, betr. die Aufnahme gerichtlicher Verordnungen in die Amtsblätter.

Die Gerichte sollen sich der Amtsblätter nur zu Bekanntmachungen bedienen, welche ein allgemeines Interesse haben, und nicht zur Insertion der Verfügungen, welche allein zur Kenntnißnahme untergeordneter Behörden bestimmt sind und mit geringeren Kosten für die Staatskassen durch spezielle, geschriebene, gedruckte oder lithographirte Erlasse zugefertigt werden können.

M. B. 1841. S. 105.

43. Cirk.-Verf. vom 18. März 1841, betr. die Einziehung der für gerichtliche Amtsblatts-Insertionen erwachsenen Gebühren.

Die Insertions-Kosten sollen in der Regel bei Uebersendung des letzten Belagsblatts

a. an auswärtige Gerichte durch Postvorschuß,
b. an die Gerichtsbehörden am Orte durch den Ueberbringer, gegen Ablieferung des Belagsblattes nebst Quittung

eingezogen werden. Ist die Einziehung eines Kostenvorschusses nicht zuläßig, so muß sogleich bei der Requisition der Amtsblatts-Redaktion wegen Insertion des gerichtlichen Erlasses, angezeigt werden, aus welchem Grunde die Sache kostenfrei zu bearbeiten ist. M. B. 1841. S. 106.

44. Verf. vom 15. Juni 1841, betr. die Bekanntmachungen der Militair-Intendanturen durch die Amtsblätter.

Die Bekanntmachungen darüber, welchen Königl. Proviant-Aemtern und Magazin-Rendanturen der freihändige Ankauf der zur Militair-Verpflegung für das betreffende Jahr erforderlichen Naturalien übertragen ist, erfolgt im öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes kostenfrei. Die Kosten für das Ausbieten von öffentlichen Militairbauten in Amtsblättern müssen von den Unternehmern getragen werden. M. B. 1841. S. 160.

45. Verf. vom 25. Mai 1841, betr. die Benutzung von Kreisblättern zu amtlichen Bekanntmachungen.

Die Landräthe können die Kreisblätter zur Mittheilung allgemeiner Verfügungen an die Unterbehörden benutzen, sofern die bei den landräthlichen Bekanntmachungen betheiligten Unterbehörden im Besitze des Blattes sind.

M. B. 1841. S. 161.

46. Cirk.-Verf. vom 9. Juli 1841, betr. die Verabfolgung eines Freiexemplars des Amtsblattes an die Wegebaumeister.

Den etatsmäßig angestellten Wegebaumeistern soll für ihre Registraturen Jedem ein Freiexemplar des Amtsblattes verabfolgt werden.

M. B. 1841. S. 204.

47. Cirk.-Verf. vom 13. Sept. 1841, betr. Allerhöchste Befehle und Immediatberichte.

Die K. Regierungen sollen von den an sie erlassenen Befehlen und erstatteten Immediatberichten Abschriften an das K. Ministerium des Innern einsenden. M. B. 1841. S. 264.

48. Cirk.-Verf. vom 26. Aug. 1841, betr. die Ortschafts Verzeichnisse.

Den K. Regierungen wird ein Schema zu den anzulegenden alphabetischen Ortschafts-Verzeichnissen mitgetheilt. Es sind auch die Jurisdiktions-Verhältnisse der Ortschaften darin zu bemerken. M. B. 1841. S. 264.

49. **Verf. vom 30. Septbr. 1841, betr. die Suspension der von den Regierungen erlassenen Resolute Seitens ihrer Unterbehörden.**

Den Lokalpolizeibehörden kann nicht geradezu die Befugniß zugesprochen werden, die Resolute der K. Regierungen durch eine an das K. Ministerium gerichtete Beschwerde stets zu suspendiren. Es muß vielmehr als Grundsatz gelten, daß sie, wo nicht ein unersetzlicher Schaden durch die Ausführung jener Resolute eintreten würde, in der Regel zu deren Suspension nicht befugt sind.
M. B. 1841. S. 265.

50. **Ministerielle Empfehlung der Schering'schen Schrift für Schiedsmänner, vom 16. Okt. 1841** (à $7^1/_2$ Sgr.).

Conf. No. 67. M. B. 1841. S. 266.

51. **Verf. vom 20. August 1841, die kameralistische Zeitung betr.**

Die Anschaffung der kameralistischen Zeitung für die Amtsbibliothek der Landräthe aus Staatsfonds kann nicht genehmigt werden.
M. B. 1841. S. 266.

52. **Cirk.-Verf. vom 17. Novbr. 1841, betr. die Bekanntmachung von Cirkular-Erlassen durch die Amtsblätter.**

Es soll darauf gehalten werden, daß Cirkular-Erlasse, welche über einen und denselben Gegenstand aus den für einzelne Verwaltungszweige niedergesetzten Centralbehörden an die Provinzialbehörden, namentlich an die Regierungen und Obergerichte besonders ergehen und zur Publikation durch die Regierungs-Amtsblätter bestimmt sind, gemeinschaftlich publizirt, also nur einmal in die Amtsblätter inserirt werden. M. B. 1841. S. 314.

53. **Verf. vom 29. Nov. 1841, betr. die Benutzung der Zeit- oder Kreisblätter zur Publikation öffentlicher amtlicher Bekanntmachungen.**

Zeitschriften können nur dann zur Publikation öffentlicher amtlicher Bekanntmachungen mit rechtlicher Wirkung benutzt werden, wenn die K. Regierung den Publikations-Modus kreis- und localpolizeilicher Verordnungen auf diese Weise bestimmt und zugleich dafür sorgt, daß entweder sämmtliche bei den Bekanntmachungen betheiligte Unterbehörden im Besitze des Blattes sind, oder daß denjenigen Local-Polizeibehörden, welche auf das Blatt nicht subscribiren, die amtlichen Verfügungen auf dem gewöhnlichen Wege schriftlich zugehen. M. B. 1841. S. 315.

54. **Cirk.-Verf. vom 29. Oktbr. 1841, betr. die Berichterstattungen über Immediatgesuche um Aufgebung fiskalischer Ansprüche.**

Der Justiz-Minister hat die Obergerichte angewiesen, in allen Fällen, in denen die Aufgebung fiskalischer Ansprüche, insbesondere des Anspruchs auf konfiszirtes Vermögen bei des Königs Majestät nachgesucht wird, zunächst die Aeußerung der K. Regierung über die Vermögens- und Familien-Verhältnisse, die persönliche Würdigkeit des Bittstellers und andere, aus den Akten etwa hervorgehenden faktischen Umstände, ingleichen darüber, ob sonst Momente vorhanden sind, welche der Allerhöchsten Beschlußnahme zu unterlegen sein dürften, einzuholen und das Antwortschreiben der Regierung dem in gewöhnlicher Form zu erstattenden gutachtlichen Berichte beizufügen. M. B. 1841. S. 315.

55. **Cirk.-Verf. vom 29. Januar 1842 an die Ober-Präsidenten, betr. das Verfahren derselben mit den durch ihre Hände gehenden Berichten der Kgl. Regierungen.**

In allen Fällen, in welchen sich die Ober-Präsidenten mit den Ansichten der Regierungen in deren Berichten, die in Gemäßheit des §. 4 der Geschäfts-

Anweisung vom 23. Oktober 1817 und nach dem §. 5 der Instruktion vom 31. Dezember 1825 durch sie eingereicht werden sollen, nicht einverstanden erklären können, oder wenn sie die Berichte nicht für vollständig erachten, sollen sie ihr dissentirendes oder ergänzendes Votum bei deren Einsendung mit beifügen. Finden sie nichts zu erinnern, so sollen sie durch Beisetzung ihres Namens auf den Berichten bemerken, daß ihnen der Bericht vorgelegen hat.

M. B. 1842. S. 1.

56. **Cirk.-Verf. an die Regierung der Rheinprovinz vom 31. Dez. 1841, betr. das Exekutions-Verfahren während erhobener Kompetenz-Konflikte.**

Die Berufung des Exequendus auf gerichtliches Gehör kann die von der Verwaltung angeordnete Exekutions-Vollstreckung nicht aufhalten. Auch während des Verfahrens über Kompetenz-Konflikte hat die Exekution ihren Fortgang.

M. B. 1842. S. 2.

57. **Bekanntm. des Kgl. Debits-Komtoirs der Gesetz-Sammlung, betr. den Debit des Haupt-Registers zu letzterer für die Jahre 1806 bis einschl. 1830, vom 8. April 1842.**

Auf das Sach- und Namens-Register zur Gesetz-Sammlung pro 1806 bis einschließl. 1830 wird wiederholt aufmerksam gemacht.

M. B. 1842. S. 51.

58. **Cirk.-Verf. des Justizministers vom 9. Februar 1842 an die Gerichtsbehörden, betr. das Verfahren, wenn verletzende Aeußerungen über Behörden und Beamte in Immediat-Bittschriften und Beschwerden enthalten sind.**

In allen Fällen, wenn Se. Maj. der König Selbst die für anzüglich und verletzend zu erachtenden Ausdrücke als strafbar nicht rügen und zur Untersuchung verweisen, darf ein fiskalisches Verfahren von Amtswegen nicht eingeleitet werden.

M. B. 1842. S. 52.

59. **Cirk.-Verf. vom 17. März 1842, betr. die Ankündigung der in der Gesetz-Sammlung erschienenen neuen Gesetze in den Amtsblättern.**

Die Anzeigen über neue Gesetze sollen erst in dem Stücke des Amtsblattes erscheinen, welches zunächst nach dem Eintreffen der die neuen Gesetze enthaltenden Nummer der Gesetz-Sammlung ausgegeben wird.

M. B. 1842. S. 103.

60. **Cirk.-Verf. vom 22. April 1842, betr. die Einziehung von Insertions-Gebühren für Druckfehler-Berichtigungen in den Amtsblättern.**

Die Druckfehler-Berichtigungen sind im Allgemeinen für gebührenpflichtig zu erachten. Die gebührenfreie Berichtigung darf nur dann nachgegeben werden, wenn bescheinigt wird, daß die Druckfehler nicht durch vertretbare Nachlässigkeit des bei der Herausgabe des Amtsblattes betheiligten Personals herbeigeführt sind.

M. B. 1842. S. 104.

61. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1842, betr. den Bergenschen Kreis in Neu-Vorpommern.**

Die Benennung: „Bergenscher Kreis" soll in allen amtlichen Verhandlungen nicht mehr gebraucht, sondern der Kreis nur als: „Kreis Rügen" bezeichnet werden.

M. B. 1842. S. 178.

62. **Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, betr. die Beilegung des freiherrlichen Prädikats durch Behörden.**

Die Beilegung des freiherrlichen Prädikats seitens der Behörden soll nur nach vorgängiger Ueberzeugung von der Berechtigung zu Führung dieses Titels erfolgen.

M. B. 1842. S. 178.

63. Cirk.-Verf. der Regierung zu Posen an die Kgl. Oberforstbeamten, betr. die Abhaltung von Lizitationen, vom 12. Mai 1842.

Bei allen Lizitationen, wo Verpachtungen von Jagd, Fischerei u. s. w. auf mehrere Jahre vorkommen, soll sowohl der Anfang als das Ende in den zu erlassenden Bekanntmachungen festgestellt werden. M. B. 1842. S. 178.

64. Cirk.-Verf. vom 5. Juli 1842, betr. die Einsendung der Materialien zu dem Hof- und Staats-Handbuche.

Die bisher zweimal des Jahres gelieferten Beiträge zur Redaktion des Hof- und Staats-Handbuches sollen fortan nur 1 Mal im Jahre und zwar vor dem 1. August vorgelegt werden. M. B. 1842. S. 246.

65. Cirk.-Verf. vom 29. Mai 1842, betr. die äußere Bezeichnung der den Immediatberichten beizufügenden Pläne 2c.

Wenn den Berichten Pläne, Zeichnungen, Entwürfe und Karten beigefügt werden, so muß bei ihrer Verpackung äußerlich genau bezeichnet werden, was sie darstellen und wozu sie gehören. M. B. 1842. S. 247.

66. Verf. vom 15. Juni 1842, betr. die Form der Bescheide der Kgl. Regierungen an die Landräthe.

Die Form der Bescheidung per copiam decreti soll nicht mehr angewendet werden.

Conf. No. 72. M. B. 1842. S. 247.

67. Empfehlung der Schering'schen Schrift für Schiedsmänner, vom 5. Juli 1842.

Die vom Justiz-Rath Schering herausgegebene Schrift für Schiedsmänner wird zur Anschaffung empfohlen. M. B. 1842. S. 247.

68. Cirk.-Verf. der Regierung zu Minden vom 5. Oktbr. 1842, betr. die Beförderung der den Bittstellern vorläufig ertheilten Kanzlei-Notizen.

Die Kanzlei-Notiz an den Bittsteller wird dem Remissoriali behufs Behändigung durch die zum Bericht aufgeforderte Behörde angeschlossen.

M. B. 1842. S. 330

69. Verf. vom 14. Novbr. 1842, betr. die Aufbringung der Kosten für die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt.

Die Kosten für Anschaffung der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter sind als Gemeinde-Ausgaben zu betrachten und aufzubringen. Es sind auch die Einlieger zu diesen Kosten heranzuziehen. M. B. 1842. S. 394.

70. Verf. vom 13. Novbr. 1842, betr. die urkundliche Vollziehung der Konsense zu den Abgaben-Vertheilungs-Nachweisungen bei Parzellirungen.

Die in rubro genannten Konsense müssen urkundlich beglaubigt werden, bedürfen also der Unterschrift des Präsidenten, Dirigenten und Justitiarius, sowie des Regierungs-Siegels. M. B. 1842. S. 395.

71. Bekanntm. vom 31. Dezbr. 1842, betr. die Verkaufspreise für die Gesetz-Sammlung.

1 Exemplar von 1810 bis 1825 einschl. kostet . . . 4 Thlr.
Der einzelne Jahrgang $7\frac{1}{2}$ Sgr.
1 Exemplar von 1826 bis 1837 kostet . . . . . 6 „
Der einzelne Jahrgang 15 Sgr.
1 Exemplar von 1838 bis 1841 kostet . . . . . . 4 „
Der einzelne Jahrgang 1 Thlr.
1 vollständiges Exemplar von 1810 bis 1841 kostet . . 14 „

Der Nachtrag pro 1806 bis 1810 kostet 1 Thlr., in Verbindung mit einem von 1810 ab zu entnehmenden kompleten Exemplar nur 15 Sgr.

1 Exemplar des Sach- und Namens-Registers von 1806 bis 1830 kostet 10 Sgr. — Bei Exemplaren auf Schreibpapier wird der Preis um 50 % erhöht. M. B. 1842. S. 410.

72. Verf. vom 31. Dezbr. 1842, betr. die Form der Regierungs-Verfügungen an die Landräthe.

Im Regierungs-Bezirke Posen mag es dabei sein Bewenden behalten, die Verfügung an die Landräthe per copiam decreti zu erlassen, jedoch müssen die Abschriften der Dekrete vom Kollegio vollzogen werden. M. B. 1843. S. 3.

73. Cirk.-Verf. vom 14. Januar 1843, betr. die Verbreitung amtlicher Bekanntmachungen durch die Kreisblätter.

Alle solche Bekanntmachungen der Oberförster, welche kein allgemeines Interesse haben, sondern sich nur auf die nächste Umgegend des betreffenden Reviers beschränken, sollen nicht mehr durch die Amtsblätter, sondern durch die Kreisblätter zur Kenntniß gebracht werden. M. B. 1843. S. 4.

74. Cirk.-Verf. des Kgl. Justizministeriums an die Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, betr. die Grundsätze, nach welchen die Verpflichtung der fiskalischen Verwaltungsbehörden zur Edition zu beurtheilen ist, vom 28. April 1843.

Nach den bestehenden Gesetzen hat weder die Partei, noch der Richter die Befugniß, gegen fiskalische Verwaltungsbehörden die Vorlegung ganzer Aktenstücke zu fordern, jedes Editionsgesuch gegen fiskalische Behörden muß vielmehr durch bestimmte Bezeichnung derjenigen Urkunden, deren Herausgabe verlangt wird, begründet werden, ohne Unterschied, ob das Editionsgesuch von der Partei selbst ausgeht, oder ob der Richter von Amtswegen die Vorlegung schriftlicher Beweismittel zu fordern sich veranlaßt findet. Fiskalische Behörden können übrigens niemals verpflichtet sein, die zwischen ihnen und ihren Vorgesetzten oder Untergebenen stattgefundenen Verhandlungen zu ediren.

M. B. 1843. S. 118.

75. Cirk.-Verf. vom 31. Mai 1843, betr. denselben Gegenstand.

Die Kgl. Ministerien verweisen die Kgl. Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Stralsund, Koblenz, Köln, Trier und Aachen, zur Kenntnißnahme und Nachachtung auf den Inhalt der vorstehend (No. 74) enthaltenen Verfügung. M. B. 1843. S. 185.

76. Cirk.-Verf. vom 5. Mai 1843, betr. die sorgfältige Verpackung einzusendender Karten, Situations-Pläne 2c.

Wenn Karten oder Situations-Pläne einzureichen sind, so müssen sie stets auf Holz gerollt oder in Kapseln 2c. verwahrt und überhaupt sorgfältig verpackt werden. M. B. 1843. S. 186.

77. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, die Verhütung unbegründeter Immediatgesuche, vom 4. Januar 1844.

Bei Immediatgesuchen und Beschwerden ist Folgendes zu beachten:

1. Eine Immediatentscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist.

2. Die abschlägigen Bescheide der Ministerien und der untergeordneten Behörden müssen insgesammt beigefügt werden.

3. Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche sind ganz zwecklos, wenn keine neuen Thatsachen angeführt werden.

4. Auf Gesuche um fortlaufende Unterstützung, oder Verstärkung der Pension erfolgt jedesmal abschlägiger Bescheid.

5. Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, werden jedesmal zurückgewiesen.

6. Die Einsendung von Kunstprodukten, Manufaktursachen, Büchern und Musikalien darf nicht ohne vorherige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen. M. B. 1844. S. 2.

78. **Cirk.-Verf. vom 9. Januar 1845, betr. die Beachtung der Erhöhungen und Veränderungen der Prädikate der deutschen Großherzöge, Herzöge 2c. in amtlichen Correspondenzen.**

Den 8 regierenden Herzögen (3 des Anhaltinischen, 3 des Sächsischen Hauses, den Herzögen von Braunschweig und Nassau) wird das Prädikat „Hoheit", den übrigen Mitgliedern der Herzoglichen Häuser das Prädikat „Durchlaucht", den Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, sowie den Erbgroßherzögen von Baden und Hessen das Prädikat „Königliche Hoheit" und den nachgeborenen Mitgliedern der beiden Großherzoglichen Häuser von Baden und von Hessen, welche von einem Großherzoge in direkter männlicher Linie abstammen, das Prädikat „Großherzogliche Hoheit" beigelegt und ist in amtlichen Korrespondenzen auf die Beobachtung dieser Prädikate zu achten. M. B. 1845. S. 1.

79. **Cirk.-Verf. vom 14. April 1845, betr. die Berichtigung der Druckfehler in den Amtsblättern.**

Für Druckfehler-Berichtigungen in den Amtsblättern und Anzeigern sollen ferner nicht mehr die taxmäßigen Insertions-Gebühren von dem mit der Korrektur beauftragten Beamten 2c. verlangt werden, vielmehr soll es bei vorkommenden Druckfehlern zunächst bei einem Verweise für den betreffenden Beamten bewenden, in öfteren Wiederholungsfällen aber sollen angemessene Ordnungsstrafen eintreten, und nur da, wo die Berichtigung eine Mehrausgabe an Druckkosten erweislich herbeigeführt hat — was namentlich bei dem nochmaligen Abdruck ganzer Subhastations-Patente und dergleichen vorkommen kann — soll die Wiedereinziehung dieser Mehrkosten von Demjenigen, dem das Versehen zur Last fällt, vorbehalten bleiben. M. B. 1845. S. 115.

80. **Cirk.-Verf. vom 8. Mai 1845, betr. die Bezeichnung der Fürstenthümer Neuenburg und Valendis.**

Anstatt der bisher üblichen Bezeichnung „Fürstenthum Neuchâtel und Valangin" soll die Benennung: „Fürstenthum Neuenburg und Valendis" überall in Gebrauch kommen. M. B. 1845. S. 115.

81. **Cirk.-Verf. vom 25. Juni 1845, betr. die Fürsorge für die Erhaltung von Zeichnungen, Situations-Plänen 2c.**

Zeichnungen von Bauanlagen, Situationspläne u. dgl. sollen auf mehreren möglichst kleinen Blättern angefertigt und diese in eine Mappe gelegt, oder, wenn der Gegenstand ein sehr großes für den Transport in Mappen unbequemes Format bedingt, auf Leinewand aufgezogen und eingerollt werden.
M. B. 1845. S. 200.

82. Verf. vom 19. Juli 1845, betr. die Konkurrenz der Regierungen bei Ausführung von Gerichtsbauten.

Die kgl. Regierungen sind verpflichtet, die Entreprise=Kontrakte bei Gerichtsbauten in Ihren Namen abzuschließen, und insofern sich die Justizbehörden nicht die Zahlung vorbehalten, auch die Rechnung über die Bauten abzulegen.
M. B. 1845. S. 248.

83. Cirk.-Verf. vom 31. Oktober 1845, betr. die Edition von Aktenstücken und Urkunden aus amtlichen Archiven, sowie die wissenschaftliche Benutzung der Letzteren.

Wenn die gegründete Vermuthung besteht, daß die Einsicht von Aktenstücken und Urkunden, welche in einem Provinzial=Archive oder einer älteren Registratur aufbewahrt werden, nur zur Begründung oder gar zur Hervorsuchung vermeintlicher Ansprüche beantragt werde, dann muß mit äußerster Vorsicht verfahren und namentlich die Vorlegung ganzer Aktenstücke und Aktenmassen an eine Partei oder deren Stellvertreter vermieden und diesen Personen eventuell überlassen werden, ein Editions=Gesuch im gewöhnlichen Rechtswege geltend zu machen.

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Benutzung der Archive bewendet es bei den früher deshalb ergangenen besonderen Bestimmungen.
M. B. 1845. S. 334.

84. Verf. vom 15. Novbr. 1845, betr. die Bezahlung der zur Kompletirung nachträglich verlangten einzelnen Amtsblattsstücke.

Die zur Kompletirung unvollständiger Exemplare des Amtsblatts nachträglich verlangten einzelnen Amtsblattsstücke sind für die Folge in der Regel nur gegen Bezahlung zu verabreichen. M. B. 1845 S. 335.

85. Erlaß vom 21. März 1846, betr. die Beförderung amtlicher Korrespondenzen durch expresse Postboten.

Briefe von Behörden, auf deren Adresse sich der Wunsch sofortiger Bestellung durch expresse Boten ausgedrückt findet, und wofür das Bestellgeld nicht bei der Aufgabe entrichtet worden ist, sollen ohne Weiteres auf Kosten der Adressaten bestellt werden; wenn Letztere die Zahlung des Bestellgeldes verweigern, dann ist solches auf Grund des zurückzusendenden Couverts von der absendenden Behörde einzuziehen.

Uebrigens erfolgt die extra ordinaire Bestellung der Briefe gleich nach der Ankunft nur dann, wenn die Bezeichnung: „per Expressen zu bestellen" angebracht ist. Andere Bezeichnungen, z. B. Citissime 2c. genügen dazu nicht.
Conf. No. 117. M. B. 1846. S. 51.

86. Allerh. Kab.-Ordre vom 9. Januar 1846, betr. die Prädikate einzelner Bischöfe.

Den Erzbischöfen von Köln, sowie von Gnesen und Posen ist das Prädikat: „Erzbischöfliche Gnaden" beigelegt worden. M. B. 1846. S. 78.

87. Verf. vom 17. Juni 1846, betr. die Behandlung der von angeblichen Bevollmächtigten für Andere bei Behörden angebrachten Gesuche.

Wenn Justiz=Kommissarien für Andere Eingaben an Behörden anfertigen, so können letztere verlangen, daß entweder die Eingabe von dem Mandanten selbst vollzogen ist oder daß eine Vollmacht desselben für den Justiz=Kommissair beigefügt werde. M. B. 1846. S. 102.

88. Verf. vom 6. Aug. 1846, betr. die Anzeigen in den Amtsblättern über die in der Gesetz-Sammlung erschienenen neuen Gesetze und Verordnungen.

Die bisher übliche Anzeige des Erscheinens neuer Gesetze in den Amtsblättern soll beibehalten werden, obgleich solche nicht zu dem Behufe nothwendig

ist, um den Gesetzen die aus der Publikation folgende verbindliche Kraft zu verleihen. M. B. 1846. S. 130.

89. Cirk.-Verf. vom 13. Septbr. 1846, denselben Gegenstand betr.

Der Inhalt von No. 88 wird wiederholt und darauf hingewiesen, daß die Anzeige des Inhalts der einzelnen Stücke der Gesetz-Sammlung in dem Amtsblatte sogar nothwendig ist, weil der §. 2 der Verordnung vom 28. März 1811 solche Anzeigen ausdrücklich vorschreibt, und diese Verordnung durch das Gesetz vom 3. April 1846, betreffend die Publikation der Gesetze, nicht alterirt worden ist. M. B. 1846. S. 153.

90. Cirk.-Verf. vom 24. Oktbr. 1846, betr. die Behandlung der Staatspapiere und Pfandbriefe bei dem Außer-Kourssetzen.

Bei der Außer- und Wiederinkurssetzung von auf jeden Inhaber lautenden Staatspapieren und Pfandbriefen soll mit der möglichsten Raumersparung verfahren werden; es dürfen nur die im Gesetze vorgeschriebenen Worte gebraucht, es muß möglichst kleine Schrift angewendet und das in Schwarz beizudrückende Siegel der Behörde an einer den Raum wenigst beschränkenden Stelle angebracht werden. M. B. 1846. S. 193.

91. Cirk.-Verf. vom 2. Dezbr. 1846, betr. die angemessene Publikation amtlicher Bekanntmachungen ohne deren Anschlag an die Kirchenthüren.

Der Aushang öffentlicher Bekanntmachungen an den Kirchthüren soll nicht mehr stattfinden. Die Bekanntmachung erfolgt vielmehr, je nach der örtlichen Verschiedenheit, durch Inserate in den Amts-, Kreis- und Lokalblättern, durch Anschläge an die Gemeindehäuser, Schulzenhöfe und Krüge, durch Verlesung in den Kreis- und Gemeinde-Versammlungen, durch öffentlichen Ausruf, oder durch Anschläge an besondere, in der Nähe der Kirchen oder Kirchhöfe schon befindliche oder noch aufzurichtende Tafeln. M. B. 1846. S. 236.

92. Cirk.-Verf. des Provinzial-Steuer-Direktors vom 20. Novbr. 1846, betr. die Behandlung der Schwarzstempel.

Die Steuerbehörden und Beamten sollen beim Gebrauche der Schwarzstempeln mit der gehörigen Sorgfalt verfahren, damit sie nicht zu schnell unbrauchbar werden; auch die Stempel häufig reinigen. M. B. 1846. S. 237.

93. Verordn. der Kgl. Regierung zu Düsseldorf vom 2. Januar 1847, betr. die Beobachtung der äußern Geschäftsformen bei Vorstellungen und Berichten.

Diese Verordnung, welche sich auf den Reg.-Bez. Düsseldorf bezieht, ist in den Kreisblättern dieses Bezirkes abgedruckt worden. M. B. 1847. S. 115.

94. Cirk.-Verf. vom 15. Aug. 1847, betr. den Neuabdruck der Regierungs-Geschäfts-Instruktion vom 31. Dezbr. 1825.

Es ist ein Neuabdruck der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 31. Dezbr. 1825 veranstaltet und in der Decker'schen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei das Exemplar zu 5 Sgr. zu beziehen. M. B. 1847. S. 184.

95. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 15. Novbr. 1847, betr. das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden.

Nach §. 13 des Gesetzes vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170) ist die Entscheidung des im §. 1 erwähnten Gerichtshofes in formeller Beziehung durch den Ablauf einer dem betheiligten Verwaltungschef vorgeschriebenen präklusivischen Frist von 8 Wochen bedingt. Diese Frist läuft von dem Tage, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Par-

teien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind, zugestellt worden ist. Daraus folgt, daß nicht nur der Ablauf der Frist, welche der Partei zur Erklärung über den Kompetenz-Konflikt bestimmt worden ist, zu den Akten angezeigt, sondern auch in beiden Fällen, wenn eine Erklärung eingegangen, und wenn keine eingegangen, der Tag der im §. 6 vorgeschriebenen Mittheilung der Erklärung an die betreffende Verwaltungsbehörde, oder in deren Ermangelung der vorgeschriebenen Benachrichtigung zu den Akten bescheinigt sein muß.

Die Anwendung auf das in der Rheinprovinz zu beobachtende Verfahren ergiebt sich aus dem §. 8 des Gesetzes von selbst. M. B. 1847. S. 273.

96. Cirk.-Verf. vom 21. April 1848, betr. die an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu richtenden Berichte und Anträge.

Die Kgl. Regierung (General-Kommission) wird angewiesen, alle in den im 16. Stück der Gesetz-Sammlung (S. 109) publizirten Allerh. Erlaß vom 17. April 1848 näher bezeichneten Angelegenheiten fortan zu erstattenden Berichte und Anträge an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu richten.

Conf. No. 236. Tit. II. A. M. B. 1848. S. 91.

97. Cirk.-Verf. vom 28. März 1848, betr. die Aufstellung der Etats für das Amtsblatt und dessen öffentlichen Anzeiger.

Der Kgl. Regierung wird ein Schema zum Amtsblatts-Etat mitgetheilt, um sich danach künftig zu richten.

Zugleich wird die Kgl. Regierung veranlaßt, in der Jahres-Uebersicht von der Einnahme und Ausgabe des Amtsblatts-Fonds zwischen Kol. 34 und 35 eine neue Kolonne mit der Bezeichnung: „An Restitutionen" einschalten und darin künftig die restituirten Insertions-Gebühren, sowie die etwa sonst noch vorgekommenen Restitutionen nachweisen zu lassen. M. B. 1848. S. 91.

98. Verf. vom 21. Febr. 1848, betr. die Mittheilung des Amtsblatts an die Schullehrer.

Es wird empfohlen, daß die Ortsschöffen spätestens 3 Tage nach Empfang der einzelnen Nummern des Amtsblattes dieselben bei den Schullehrern in Umlauf setzen, welche solche ebenfalls längstens 3 Tage behalten und demnächst an den Schöffen zurückgeben. M. B. 1848. S. 94.

99. Cirk.-Verf. vom 20. Juni 1848, den Druck und den Debit der Amtsblätter und öffentlichen Anzeiger.

Vom 1. Januar 1849 ab sollen sämmtliche Exemplare des Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers auf gewöhnliches Druckpapier gedruckt werden.

Beim Verkauf einzelner Stücke des Amtsblattes und Anzeigers soll für jeden bedruckten Bogen 1 Sgr. erhoben werden.

Conf. No. 108. M. B. 1848. S. 190.

100. Verf. vom 25. Juni 1848, betr. die Aufgebote von Dienstkautionen der Deposital-Kassenrendanten, Gerichtsboten und Exekutoren in die öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter.

Die von den Kgl. Justizbehörden ausgehenden Aufgebote von Dienstkautionen der Gerichtsboten und Exekutoren, sowie von pensionirten oder versetzten Deposital-Kassen-Rendanten sollen gebührenfrei in die öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter aufgenommen werden, desgleichen der verstorbenen oder sonst aus ihrer Stellung ausgeschiedenen Deposital-Kassen-Rendanten.

M. B. 1848. S. 191.

101. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. März 1848, wonach das Anerkenntniß der gerichtlichen Kompetenz von Seiten der Regierung der Erhebung des Kompetenz-Konflikts nicht entgegensteht und wonach gegen die Vollstreckung polizeilicher Maaßregeln eine Possessorien-Klage unzulässig ist.

M. B. 1848. S. 191.

102. Cirk.-Verf. vom 26. Juli 1848, betr. die Einstellung unwesentlicher Geschäfts-Formen.

Innerhalb des Ressorts des Finanz-Ministers und des Ministers des Innern soll von den Prädikaten: „Hochlöblich, Wohllöblich, löblich, hochedel, edel," und ähnlichen Bezeichnungen, sowie auch von der bei Erlassen an Behörden gebräuchlichen Anrede „Ein" oder „Eine" („Regierungspräsidium," „Regierung") anstatt „Das" oder „Die" in der Geschäfts-Korrespondenz weiter kein Gebrauch gemacht werden. Conf. No. 107. 110. M. B. 1848. S. 218.

103. Cirk.-Erlaß vom 28. Juni 1848, betr. die Ministerial-Ressorts in Nothstands-Angelegenheiten.

Von den bisher bei dem Ministerium des Innern bearbeiteten sogenannten Nothstands-Sachen gehören alle Anträge Einzelner und der Provinzialbehörden, welche die Unterstützung des Handels und der Gewerbe, sowie die Ausführung von Wege-, Chausseen- oder sonstigen Bauten betreffen, nunmehr dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an. Sofern es sich bei auszuführenden Arbeiten hinsichtlich der aufzubringenden Mittel einzelner Kreise um Erwirkung einer Allerh. Bestimmung handelt, respektive auf Prüfung kreisständischer Beschlüsse ankommt, sind die desfallsigen Berichte an das Ministerium des Innern mit zu richten. M. B. 1848. S. 219.

104. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. Februar 1848, wonach in der Prozeß-Sache des Ackerers G. zu L., Klägers, wider die Gemeindekasse zu A., Verklagte, betr. die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Loosholztaxe an die Gemeinde für Recht erkannt ist, daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten ist.

M. B. 1848. S. 219.

105. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums an sämmtliche Kgl. Ober-Gerichte, das Verfahren bei negativen Kompetenz-Konflikten betr., vom 18. August 1848.

Die Entscheidung des Gerichtshofes über den sogenannten negativen Kompetenz-Konflikt kann erst dann eintreten, wenn die Erledigung des obwaltenden Streites durch die höheren Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nicht zu erwirken ist.

Der §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 ist auf die sogenannten negativen Kompetenz-Konflikte nicht anwendbar.

Hinsichtlich der Frage, in wie fern es bei dem sogenannten negativen Kompetenz-Konflikte einer Zuziehung der Parteien bedürfe, wird angenommen, daß sich darüber wegen der großen Verschiedenheit der Fälle keine allgemeine Regel aufstellen lasse, die Partei aber in den meisten Fällen schon vorher Gelegenheit gehabt haben werde, die Gründe für oder gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges geltend zu machen. Dieses ist allerdings für den zurückgewiesenen Theil, weniger aber für den Gegentheil, der möglicherweise von der Sache noch nichts vernommen haben kann, der Fall. Die Umstände werden indeß in jedem vorkommenden Falle von selbst darauf hinweisen, welche vorbereitenden Erklärungen für die Entscheidung des Gerichtshofes zur Erledigung des Kompetenz-Konfliktes noch erforderlich sind.

Die Frage, wie die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbei-

zuführen, ist unerörtert geblieben. Der Justizminister behält sich vor, in jedem einzelnen Falle das Erforderliche zu veranlassen. M. B. 1848. S. 254.

106. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. April 1848.

Auf dem von der K. Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem K. Oberlandesgerichte zu Magdeburg anhängigen Prozeß-Sache des Anspänners S. und Genossen zu A., Kläger, wider den Kgl. Fiskus, vertreten durch die Kgl. Regierung zu Magdeburg, Verklagten, betreffend die Nichtbefugniß des Verklagten, von den Klägern die Leistung von Spanndiensten zur Unterhaltung des Luftdammes zu verlangen, erkennt der Kgl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht, daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig und der erhobene Kompetenz-Konflikt dabei für begründet zu erachten. M. B. 1848. S. 259.

107. Cirk.-Verf. vom 25. August 1848, betr. die Einstellung unwesentlicher Geschäftsformen.

Auch das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten verfügt wie No. 102. M. B. 1848. S. 294.

108. Verf. vom 5. Oktbr. 1848, betr. den Verkauf einzelner Bogen des Amtsblattes und des öffentlichen Anzeigers.

Unter Bezug auf die Verfügung vom 20. Juni 1848 (No. 99) wird bestimmt, daß der Preis für Theile eines Bogens nach dem Satze von 1 Sgr. für den ganzen Bogen abzustufen und es sind demnach vom 1. Januar 1849 an zu erheben für 1/4 Bogen 3 Pfg., für 1/2 Bogen 6 Pfg., für 3/4 Bogen 9 Pfg. u. s. w. M. B. 1848. S. 294.

109. Cirk.-Verf. vom 31. August 1848, betr. die Verabfolgung der Frei-Exemplare von den Amtsblättern ohne den öffentlichen Anzeiger.

Den Freiexemplaren des Amtsblatts soll vom Jahre 1849 ab der öffentliche Anzeiger nicht mehr beigefügt werden.
Conf. No. 130. M. B. 1848. S. 295.

110. Cirk.-Verf. vom 30. Januar 1849, die Einstellung unwesentlicher Geschäftsformen betr.

Das Kgl. Staatsministerium hat beschlossen, daß sämmtliche unmittelbare und mittelbare Staatsbehörden bei der Korrespondenz mit anderen Behörden, ohne Unterschied, in welchem Verhältniß sie zu denselben stehen, sich aller bisher in Schreiben an vorgesetzte oder koordinirte Behörden zur Anwendung gekommenen sächlichen Prädikate (z. B. Hochlöblich, Wohllöblich, Eine, Ein &c.) gänzlich zu enthalten haben. M. B. 1849. S. 7.

111. Verf. vom 13. März 1849, betr. die Kurialien in der Geschäfts-Korrespondenz zwischen den Behörden.

Es soll der Sitte überlassen bleiben, ob die persönlichen Epitheta: „Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeboren" und ähnliche, bei der Geschäfts-Korrespondenz der Behörden ebenfalls in Wegfall zu bringen oder beizubehalten seien.
M. B. 1849. S. 41.

112. Cirk.-Verf. vom 30. März 1849, betr. die Vermeidung von Fremdwörtern in amtlichen Bekanntmachungen, Erlassen und Verfügungen.

Die Kgl. Regierung soll die landräthlichen, städtischen und sonstigen Ortsbehörden auffordern, in allen Bekanntmachungen und Erlassen, die zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen, oder an Personen gerichtet sind, deren Bekanntschaft mit den in der Geschäftssprache vorkommenden Fremdwörtern nicht

unzweifelhaft vorausgesetzt werden kann, sich solcher Fremdwörter ganz zu enthalten. M. B. 1849. S. 42.

113. Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 20. Febr. 1849, die Benutzung der Staats-Telegraphen Seitens der Kgl. Behörden.

Den sämmtlichen Kgl. Behörden ist das Aufgeben telegraphischer Depeschen in amtlichen Angelegenheiten zu gestatten, vorausgesetzt, daß die Benutzung der Staats-Telegraphen als Beförderungsmittel im einzelnen Falle überhaupt erforderlich und angemessen erscheint. Jede aufzugebende Depesche muß von der betreffenden Behörde unterzeichnet und untersiegelt sein.

Die Telegraphenbeamten sollen diejenigen Depeschen, welche weder von einer Centralbehörde ausgehen, noch an eine solche gerichtet sind, dem Ministerium, welchem die absendende Behörde untergeben ist, abschriftlich einreichen.

M. B. 1849. S. 42.

114. Cirk.-Verf. vom 17. März 1849, betr. die Verbreitung der „Mittheilungen des statistischen Büreaus."

Die in der Mittler'schen Buchhandlung zu Berlin erscheinenden „Mittheilungen des statistischen Büreaus" sollen den Landräthen, sowie dem gesammten Publikum zur Anschaffung durch das Amtsblatt empfohlen werden.

M. B. 1849. S. 43.

115. Verf. vom 19. April 1849, betr. die unentgeltliche Aufnahme der Bekanntmachungen der Gerichtsbehörden über die neue Organisation der Gerichte in die Amtsblätter.

Die Seitens der Gerichtsbehörden durch das Amtsblatt zu erlassenden Bekanntmachungen, welche die neue Organisation der Gerichte zum Gegenstand haben, oder in Folge derselben nothwendig werden, sollen kostenfrei aufgenommen werden. M. B. 1849. S. 59.

116. Verf. vom 2. Juni 1849, betr. die Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes Seitens der Stabsoffiziere.

Diejenigen Stabsoffiziere, welche noch nicht das etatsmäßige Gehalt beziehen, sind von der Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes entbunden. M. B. 1849. S. 94.

117. Cirk.-Verf. vom 12. Juli 1849, betr. die Bestellung eiliger Dienstbriefe durch expresse Boten der Postanstalten.

Der Erlaß vom 21. März 1846 (No. 85) wird wiederholt und darf die Berichtigung des Botenlohns, wenn die Bestellung sofort durch einen expressen Boten erfolgt, nicht abgelehnt werden. M. B. 1849. S. 161.

118. Cirk.-Verf. vom 14. Aug. 1849, betr. die von den Verwaltungsbehörden zur Ausführung ihrer Anordnungen anzuwendenden Zwangsmittel.

Durch die neuere Gesetzgebung sind der §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 und der §. 48 ad 2 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 nicht aufgehoben.

Dem Artikel 7 der Verfassungsurkunde:

„Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden",

kann nicht der Sinn beigelegt werden, als hätten dadurch die Verwaltungsbehörden der ihnen nach der bestehenden Gesetzgebung gewährten Mittel, ihren Verfügungen Nachdruck zu verleihen, beraubt, oder als hätte die Exekution im Verwaltungswege überhaupt in Frage gestellt werden sollen. Stützen sich die Behörden bei Androhung einer Strafe oder bei Vollstreckung einer Exekution auf ein Gesetz, welches ihre Befugnisse zu dergleichen Anordnungen feststellt, so haben sie in Gemäßheit des Gesetzes gehandelt und die Strafe

ist in Gemäßheit des Gesetzes angedroht, ein Mehreres aber hat in der Verfassungsurkunde, durch welche nur der willkürlichen Androhung und Verhängung von Strafen vorgebeugt worden ist, nicht festgesetzt werden sollen.

Die Kgl. Regierungen und das Kgl. Polizei-Präsidium können daher Strafbefehle noch jetzt im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thlr. oder von 4wöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken.

Dem steht auch die Vorschrift des Art. 5 der Verfassungs-Urkunde und das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 24. Septbr. v. Js. nicht entgegen.

Die Festsetzung und Vollstreckung der Haft ist nicht als eine Strafe, sondern als ein Mittel, um der Anordnung der Behörden Nachdruck zu geben und ihre Ausführung zu sichern, anzusehen. Wer daher den in Folge gesetzlicher Bestimmungen von den Behörden getroffenen Anordnungen nicht nachkommt, gegen den finden auch die für einen solchen Fall angedrohten Zwangsmittel Anwendung.

Ist die Einziehung einer Geldsumme oder die Vollstreckung der Haft wegen des bewiesenen Ungehorsams angeordnet und festgesetzt, so ist mit der Exekution zu verfahren und der Ungehorsame kann sich nicht willkürlich den Nachtheilen, die ihn dadurch treffen, entziehen. Dadurch würde nicht nur das Ansehen des Gesetzes und der Behörden leiden, sondern dem Ungehorsamen würde auch ein weites Feld zur Chikane geöffnet werden, wenn er sich unter dem Vorgeben oder Versprechen, den Befehlen der Behörde nachkommen zu wollen, von der einmal im Wege der Exekution festgesetzten Geldzahlung oder Haft befreien könnte.

Ist daher die Einziehung einer Geldsumme oder die Vollstreckung einer Haft wegen bewiesenen Ungehorsams festgesetzt, so muß die Vollstreckung der Verfügung, auch wenn die Bereitwilligkeit, derselben nachzukommen, zu erkennen gegeben wird, erfolgen, weil nur dadurch der Erfolg von Verwaltungsmaßregeln gesichert und das Ansehen der Gesetze aufrecht erhalten werden kann.

Nach diesen Grundsätzen wollen Ew. Hochw. auch bei Ausweisung von Fremden, welchen nach den gesetzlichen Vorschriften der Aufenthalt hierselbst nicht zu gestatten ist, verfahren, und dieselben, sei es durch Zwangstransport, Haft u. s. w. zur Befolgung Ihrer Anordnungen anhalten. M. B. 1849. S. 161.

119. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums an sämmtliche Kgl. Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft, betr. das Verfahren in Zoll- und Steuerdefraudations-Sachen, Chaussee-, Post- und Polizeikontraventions-Sachen, Stempelstraf-Sachen u. s. w., vom 29. Juli 1849.

Nur in Betreff der Polizeikontraventionen ist durch die neuere Gesetzgebung eine Aenderung eingetreten, indem die Privat-Polizeigerichtsbarkeit durch den §. 1 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 1) aufgehoben und für alle wegen Polizei-Vergehen einzuleitende Untersuchungen durch die §§. 161—177 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Ges.-S. S. 42—45) ein besonderes gerichtliches Verfahren angeordnet worden ist. Dagegen ist hinsichts der übrigen Kontraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich auch hinsichts der Zoll- und Steuerdefraudationen, das bisherige summarische Verfahren in Kraft geblieben.

Sofern Zoll- und Steuerdefraudations- und Kontraventions-Sachen zum gerichtlichen Untersuchungs-Verfahren gelangen, müssen die Beamten der Staats- und Polizei-Anwaltschaft von den erlassenen richterlichen Entscheidungen sogleich den betreffenden Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren, beziehungsweise Regierungen, Mittheilung machen. M. B. 1849. S. 162.

120. Cirk.-Verf. vom 7. Januar 1850, betr. die unentgeltliche Verabfolgung eines Exemplars der Regierungs-Amtsblätter an die Kgl. Postanstalten.

Den Postanstalten soll vom 1. Januar 1850 ab ein Exemplar des Regierungs-Amtsblattes, vorläufig ohne den öffentlichen Anzeiger, unentgeltlich verabfolgt werden.

Conf. No. 131. M. B. 1850. S. 3.

121. Erlaß vom 16. Febr. 1850, betr. die unentgeltliche Verabreichung der Amtsblätter und deren öffentlichen Anzeiger.

Die Steuer=Empfänger und Domainen=Rentmeister sollen fortan auch den öffentlichen Anzeiger unentgeltlich erhalten; die Oberförster dagegen nicht. Die Gendarmen erhalten nur den öffentlichen Anzeiger unentgeltlich, nicht aber das Amtsblatt. Conf. No. 132. M. B. 1850. S. 56.

122. Bescheid vom 16. Febr. 1850, betr. die Art der Publikation kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen.

Nach der Allerh. Kabinets=Ordre vom 8. Februar 1840 (Ges.=S. S. 32) sind die Kgl. Regierungen befugt, die Art der Publikation kreis= und lokal=polizeilicher Verordnungen zu bestimmen; sie kann also ein ihr beliebiges Intelligenz=, Kreis= xc. Blatt wählen, in welchem die Bekanntmachungen der Verwaltungs=Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

M. B. 1850. S. 58.

123. Allerh. Erlaß vom 20. März 1850, betr. die den Herren Fürsten von Hohenzollern beigelegten Prädikate.

Dem Fürsten von Hohenzollern=Hechingen und dem Fürsten von Hohenzollern=Sigmaringen, als den Häuptern beider Linien des Fürstl. Hohenzollern=schen Hauses, soll das Prädikat „Hoheit" beigelegt werden.

M. B. 1850. S. 95.

124. Cirk.-Verf. vom 3. April 1850 an sämmtliche Kgl. Regierungen, mit Ausnahme der Rheinischen, in Betreff Haltung der Amtsblätter durch die Dominien.

Die Dominien sind nicht ferner zur Haltung der Amtsblätter verpflichtet.

M. B. 1850. S. 95.

125. Allgem. Verf. des Justizministers vom 28. April 1850, betr. die über die Eröffnung von Untersuchungen und deren Ausfall zu machenden Mittheilungen an andere Behörden.

Unter Aufhebung der bisher bestandenen Vorschriften über die Benachrichtigung anderer Behörden von der Einleitung und den Ausfall von Untersuchungen wird Folgendes bestimmt:

1. Die Staats= und resp. Polizeianwalte haben künftig von jeder Einleitung einer Kriminal=Untersuchung gegen einen Angeschuldigten, welcher das militairpflichtige Alter erreicht hat und zum Militairdienst noch nicht herangezogen ist, sowie von dem Ausfall derselben, dem betreffenden Kreis=Landrathe, und in denjenigen Städten, welche einem Kreise nicht angehören, derjenigen Behörde, durch welche die Aushebung der Militair=pflichtigen bewirkt wird, Nachricht zu geben.

2. Ebenso haben sie von jeder gegen einen beurlaubten Kriegsreservisten oder Landwehrmann oder Landwehr=Offizier eingeleiteten Kriminal=Untersuchung und von deren Ausfall der betreffenden Militairbehörde Mittheilung zu machen.

3. In denjenigen Fällen, in denen auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, müssen sie beglaubigte Abschrift des Tenors des betreffenden Erkenntnisses der Ortspolizeibehörde zustellen.

4. Von jeder, gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Kriminaluntersuchung haben die Staatsanwalte sofort nach erfolgter Einleitung unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht zu geben. Wird gegen einen richterlichen Beamten, einen Beamten der Staatsanwaltschaft, einen Rechtsanwalt oder einen Notar, Kriminaluntersuchung eingeleitet, so haben sie dem Justizminister Anzeige davon zu machen.

5. Dasselbe muß geschehen bei Einleitung einer Disziplinar=Untersuchung, soweit deren Betrieb dem Staatsanwalt obliegt.

6. Von den ergangenen Erkenntnissen in Kriminal= und Disziplinar=Untersuchungen gegen Staatsbeamte hat der Staatsanwalt der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten und nach Maßgabe des §. 22 der Allgemeinen Verfügung vom 13. November

1849 (Justiz-Minist.-Bl. S. 466) dem betreffenden Departements-Chef Mittheilung zu machen.

7. In den zur Kognition der Gerichte gelangenden Zoll- und Steuer-Defraudationssachen ist von den ergangenen richterlichen Entscheidungen nach Maßgabe des §. 22 der vorgedachten Allgemeinen Verfügung vom 13. Nov. 1849 den betreffenden Provinzial-Steuer-Direktoren, beziehungsweise den Regierungen, und in Berlin dem betreffenden Haupt-Steuer-Amte Nachricht zu geben.

8. Endlich ist in allen denjenigen Untersuchungen, bei deren Ausfall Staats- oder Gemeindekassen interessiren, den betreffenden Behörden von den ergangenen richterlichen Entscheidungen gleichfalls Anzeige zu erstatten.

In den unter 1, 2, 6 und 8 bezeichneten Fällen bedarf es der Zusendung einer Abschrift des Urtels oder der Urtelsformel an die betreffenden Behörden nicht, vielmehr genügt es, ihnen blos den Ausfall der Entscheidung mitzutheilen. Sofern jedoch die betreffende Behörde eine Abschrift des Urtels oder der Urtelsformel verlangen sollte, hat der Staats- resp. der Polizeianwalt solche aus den br. m. aus der Gerichts-Registratur zu erfordernden Akten fertigen zu lassen, zu beglaubigen und den betreffenden Behörden zu übersenden. Das Letztere muß in den unter No. 3 und 7 bezeichneten Fällen jederzeit geschehen. M. B. 1850. S. 124.

126. Cirk.-Verf. vom 7. Mai 1850, betr. die Mandatarien-Gebühren des Fiskus in fiskalischen Civilprozessen.

Nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 15. April 1850 soll künftig den Anwalten des Fiskus, welche einen fiskalischen Prozeß gewonnen haben, nicht gestattet sein, die ihnen angewiesenen, vom Gegentheile zu erstattenden Mandatarien-Gebühren noch einmal für sich einzuziehen. M. B. 1850. S. 124.

127. Cirk.-Verf. vom 13. Mai 1850, betr. dieselbe Angelegenheit.

Die Allerh. Kab.-Ordre vom 15. April 1850 wird auch den Kgl. Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Universitäts-Kuratorien zur Nachachtung mitgetheilt. Conf. No. 126. M. B. 1850. S. 124.

128. Verf. vom 22. Juli 1850, betr. unbrauchbare Akten.

Für die Aussonderung von unbrauchbaren Akten kann den damit beauftragten Subalternbeamten aus den durch den Verkauf dieser Akten gelösten Beträgen eine Remuneration bis auf Höhe von 25 % des Erlöses bewilligt werden. Es soll damit aber nur auf die wirklich nothwendig gewesene Mühwaltung Rücksicht genommen werden, damit diese Remuneration nicht die Natur einer Tantième annehme. Uebrigens ist zur Bewilligung der Remuneration nicht die Kgl. Regierung, sondern nur das Ministerium befugt.
Conf. No. 141. M. B. 1850. S. 239.

129. Verordnung vom 21. August 1850, betr. den Zwangsdebit der Gesetz-Sammlung und der Regierungs-Amtsblätter.

Für sämmtliche Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes in Köln, ist bestimmt worden, daß zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschl. der Einzelrichter, sowie die Gerichts-Assessoren und die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet sind. Conf. No. 133. M. B. 1850. S. 270.

130. Cirk.-Verf. vom 19. August 1850, betr. die unentgeltliche Verabreichung der Amtsblätter mit dem dazu gehörigen öffentlichen Anzeiger an die Gerichtsbehörden.

Den Frei-Exemplaren des Amtsblattes soll von jetzt ab wieder der öffentliche Anzeiger für diejenigen Gerichtsbehörden unentgeltlich beigefügt werden, für welche das Appellations-Gericht des Bezirkes dies als erforderlich bei der Kgl. Regierung beantragt. M. B. 1850. S. 271.

131. Cirk.-Verf. vom 11. Novbr. 1850, betr. die Benutzung der Regierungs-Amtsblätter zu Veröffentlichungen in der Postverwaltung und die Verabfolgung von Frei-Exemplaren an die Post-Aemter.

Von der Benutzung der Amtsblätter zur Mittheilung von allgemeinen Erlassen Seitens der Ober-Postdirektionen an die untergeordneten Postanstalten soll abgesehen und sollen diese Blätter nur zu solchen Veröffentlichungen benutzt werden, welche ein Interesse für das gesammte Publikum oder doch für einzelne Klassen desselben haben. Es sollen deshalb die Post-Expeditionen das Amtsblatt nicht ferner unentgeltlich beziehen, sondern nur die Postämter.

M. B. 1850. S. 322.

132. Cirk.-Verf. vom 14. Novbr. 1850, betr. die unentgeltliche Verabfolgung des öffentlichen Anzeigers zu dem Freiexemplar der Regierungs-Amtsblätter für die Kgl. Oberförster.

Den an die Kgl. Oberförster zu verabreichenden Freiexemplaren des Amtsblattes soll vom 1. Jan. 1851 ab der öffentliche Anzeiger wiederum unentgeltlich beigefügt werden. M. B. 1850. S. 323.

133. Cirk.-Verf. vom 22. Novbr. 1850, betr. die Verpflichtung zur Haltung der Regierungs-Amtsblätter und die Verabfolgung von Frei-Exemplaren derselben.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Ausführung der im 30. Stück der Gesetz-Sammlung abgedruckten Allerh. Kab.-Ordre vom 6. Juli 1850 wird Folgendes bestimmt:

1. Den Staatsanwalten ist auch fernerhin 1 Freiexemplar des Amtsblattes zu verabreichen, da das Exemplar, welches sie in Folge der Allerh. Kab.-Ordre vom 6. Juli 1850 zu halten verpflichtet sind, in ihr Privateigenthum übergeht, es aber von Interesse ist, in den Büreaus der Staatsanwaltschaften vollständige Amtsblatts-Exemplare zu behalten.

2. Hinsichtlich der Verpflichtung der Auskultatoren zur Haltung der Reg.-Amtsblätter ist durch den Allerh. Erlaß vom 6. Juli 1850 nichts geändert, indem derselbe es ausdrücklich in Betreff der Räthe und Referendarien bei den Appellations-Gerichten bei der Bestimmung sub e im §. 5 der Verordnung vom 27. Oktober 1810 beläßt.

3. Die Polizei-Anwalte, als solche, sind zur Haltung der Amtsblätter nicht verpflichtet. Eine unentgeltliche Verabreichung des Amtsblattes an dieselben findet vom 1. Januar 1851 ab nicht mehr statt. Dieses bezieht sich auch auf die Bürgermeister, welche die Verrichtungen des Polizei-Anwalts zu besorgen haben, da die Gemeinden das Amtsblatt gesetzlich halten müssen.

M. B. 1850. S. 369.

134. Cirk.-Verf. vom 17. Febr. 1851, betr. die Anschaffung der auf galvanoplastischem Wege gefertigten Stempel und Siegel.

Die auf galvanoplastischem Wege gefertigten Stempel und Siegel werden zur Anschaffung empfohlen, da sie sehr billig und mindestens von gleicher Dauer wie gravirte sind.

Roth- oder Schwarzstempel bis zu 1 Zoll rheinisch im Durchmesser mit dem heraldischen Adler oder anderen, oft vorkommenden Emblemen kosten ohne Rücksicht auf die Inschrift 1 Thlr., bei einem Durchmesser von 1 bis zu $1^3/_4$ Zoll $1^1/_2$ Thlr. das Stück. M. B. 1851. S. 31.

135. Allerh. Verordnung vom 30. April 1851, betr. die amtliche Bezeichnung der Gebiete der Fürsten von Hohenzollern.

Mit Bezug auf das Besitznahme-Patent vom 12. März 1850, durch welches die Gebiete der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-

Sigmaringen der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, wird bestimmt, daß diesen Landestheilen fortan in amtlichen Erlassen und Verhandlungen der Name „Hohenzollernsche Lande" beigelegt werden soll. M. B. 1851. S. 109.

136. Cirk.-Verf. vom 9. Januar 1852, betr. das Verfahren bei Einsendung der Amtsblatts-Exemplare an die Kgl. Bibliothek und an das Kgl. Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Das für die Kgl. Bibliothek in Berlin bestimmte Freiexemplar des Amtsblattes nebst dem dazu gehörigen öffentlichen Anzeiger soll alljährlich nach Ablauf des Jahres an den Ober-Bibliothekar zu Berlin, und ebenso sollen die beiden anderen, für das Kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmten Amtsblatts-Exemplare an die Geheime Registratur desselben in vollständigem Jahrgange eingesendet werden.

M. B. 1852. S. 3.

137. Cirk.-Erlaß vom 26. Febr. 1852, betr. den Gebrauch des Prädikats „Erlaucht" im amtlichen Schriftwechsel.

Das Prädikat „Erlaucht" ist in den preußischen Staaten nur den Mitgliedern derjenigen Familien zu geben, welchen dasselbe nach Maaßgabe der durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 21. Febr. 1832, 3. März 1833 und 15. Septbr. 1846 (Ges.-S. 1832 S. 129, 1833 S. 29 und 1846 S. 517) genehmigten Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 18. August 1825, 13. Febr. 1829 und 13. Juni 1845 und den Bekanntmachungen des Kgl. Staatsministeriums vom 28. April 1832 (Ges.-S. S. 129) und 5. Dezbr. 1846 (Ges.-S. S. 517) zusteht oder von des Königs Majestät beigelegt ist. M. B. 1852. S. 41.

138. Allerh. Erlaß vom 20. März 1852, betr. die dienstlichen und Ressort-Verhältnisse des Kgl. Haus- und des Geheimen Staats-Archivs.

Nachdem aus dem Geheimen Staats- und Kabinets-Archiv zu Berlin 2 Abtheilungen, ein Kgl. Haus-Archiv und ein Geheimes Staats-Archiv gebildet worden sind, wird bestimmt, daß beide Archive nach wie vor als ein Ganzes betrachtet und unter die gemeinsame höhere Leitung des Ministers des Kgl. Hauses und des Präsidenten des Staatsministeriums, welcher an die Stelle des bisher mit der Oberaufsicht betraut gewesenen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten tritt, gestellt werden sollen. Die spezielle Aufsicht über die Abtheilung des Haus-Archivs, die dazu aus dem Kron-Fideikommiß-Fonds ausgesetzten Fonds und die Disziplinargewalt über die bei demselben angestellten Beamten ist von dem Minister des Kgl. Hauses, sowie andererseits die spezielle Aufsicht über die Abtheilung des geheimen Staats-Archivs, dessen aus der Staats-Kasse dotirte Fonds, sowie die Disziplinargewalt über die bei dem Staats-Archiv angestellten Beamten von dem Minister-Präsidenten, welchem zugleich die Provinzial-Archive speziell untergeordnet bleiben, auszuüben. M. B. 1852. S. 80.

139. Cirk.-Verf. vom 21. Juli 1852 über denselben Gegenstand.

Die Allerh. Kab.-Ordre vom 20. März 1852 (138) wird abermals zur strengen Beachtung empfohlen, da offizielle, die Staats-Archive betreffende Schreiben noch an die früher mit der Aufsicht über dieselben betrauten Ministerien des Kgl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet worden sind. M. B. 1852. S. 160.

140. Cirk.-Erlaß vom 4. Dezbr. 1852, betr. die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Büreau.

Mittelst Allerh. Kab.-Ordre vom 11. Oktbr. 1852 ist die Vereinigung der

Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Büreau genehmigt worden. Wenn hiernach vom 1. Januar 1853 ab die Kalender-Verwaltung, welche bisher von dem Kgl. Finanzministerium ressortirte, auf den Ressort des Ministeriums des Innern übergeht, so wird doch hinsichtlich des Geschäftsganges bei dieser Verwaltung dadurch vorläufig nichts geändert, und namentlich hat sich das betheiligte Publikum nach wie vor direkt an diese Verwaltung in allen das Kalender-Wesen betreffenden Angelegenheiten, und zwar unter der bisher üblichen Bezeichnung „Kalender-Deputation" zu wenden. M. B. 1852. S. 313.

141. **Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. vom 14. Januar 1853, den Verkauf unbrauchbarer Akten betr.**

Es wird getadelt, daß der Verkauf der unbrauchbaren Akten des Landrathsamtes zu N. nicht zum Einstampfen geschehen ist und angeordnet, daß die Vorschrift, wonach dergleichen Papiere unbedingt durch Einstampfen zu vernichten, künftig strenge und selbst dann beachtet werde, wenn der Erlös für die zu verkaufenden Akten mit der Vergütung, welche die Aussonderung der Akten kostet, nicht im Verhältnisse steht. M. B. 1853. S. 42.

142. **Cirk.-Erlaß vom 21. Juni 1853, betr. die Beförderung von Dienstbriefen, welche an Adressaten im Aufgabe-Orte oder im Landbezirke des Aufgabe-Ortes gerichtet sind.**

Die Postanstalten sind als Sammelpunkte für die amtlichen Korrespondenzen an alle Beamten und Behörden zu benutzen, welche auf dem platten Lande ihren Wohnort, resp. Sitz haben und welche zur Abholung ihrer Postsachen regelmäßig Boten nach dem Orte der Postanstalt senden. Wollen jene Behörden und Beamten sich ihre Postsachen durch die Landbriefträger zusenden lassen, so haben sie das tarifmäßige Bestellgeld zu entrichten. Was dagegen solche zur Post gelangende Dienstbriefe betrifft, welche nach dem Orte der Postanstalt bestimmt sind, so kann dabei eine Vergünstigung nicht stattfinden, da die Absender derartiger Briefe dieselben ebensowohl, wie zur Post, auch direkt an die Adressaten befördern lassen können. Jedoch ist, soweit die Besorgung solcher Briefe durch abholende Boten der Adressaten geschieht, der Bestellgeld-Satz auf $1/2$ Sgr. herabgesetzt worden. M. B. 1853. S. 137.

143. **Allerh. Elaß vom 4. Juli 1853, betr. den Verkauf des Grund-Eigenthums, welches dem Fiskus als Bestandtheil einer erblosen Verlassenschaft anfällt, oder als herrenloses Gut zugeschlagen wird.**

Der Finanzminister wird ermächtigt, Grundeigenthum, welches dem Fiskus als Bestandtheil einer erblosen Verlassenschaft anfällt, oder als herrenloses Gut zugeschlagen wird und dessen Taxwerth die Summe von 200 Thlr. nicht übersteigt, ohne vorherige Anfrage nach seinem Ermessen im Wege der öffentlichen Lizitation, oder aus freier Hand für einen angemessenen, dem öffentlichen Verkehrswerthe der betreffenden Grundstücke entsprechenden Preis zu verkaufen.
M. B. 1853. S. 157.

144. **Erlaß vom 20. Dez. 1853, betr. die Ressort-Verhältnisse der Regierungen zu den Haupt-Steuer-Aemtern.**

Die Verwaltung der indirekten Steuern gehört zum Geschäftsbereiche des Provinzial-Steuer-Direktors und die Haupt-Steuer-Aemter haben in Fällen, wo es sich um Ergebnisse dieser Verwaltung handelt, nur von dem gedachten Direktor Aufträge zu empfangen. Sofern es daher darauf ankömmt, Nachrichten über die Verwaltung der indirekten Steuern bei der Kgl. Regierung zu sammeln, hat sich dieselbe dieserhalb an den Herrn Provinzial-Steuer-Direktor

zu wenden. Es ist der Zweck, zu welchem die Nachrichten gewünscht werden, jedesmal näher zu bezeichnen. M. B. 1854. S. 3.

145. **Bekanntm. vom 4. Jan. 1854, betr. die Schreibweise des Namens der Hohenzollernschen Herrschaft Werstein.**

Mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 3. Dezbr. 1853 ist bestimmt, daß die ursprüngliche Schreibweise „Werstein" fortan konsequent in Anwendung gebracht werden soll. M. B. 1854. S. 4.

146. **Allerh. Erlaß vom 11. Februar 1854 wegen Leitung der Angelegenheiten, welche sich auf die zur Anlegung eines Kriegshafens an der Nordsee neu erworbenen Gebietstheile beziehen.**

Die Leitung der Angelegenheiten, welche sich auf die zur Anlegung eines Kriegshafens an der Nordsee neu erworbenen Gebietstheile beziehen, wird der Admiralität in der Art übertragen, daß dieselbe außer der ihr ressortmäßig als obersten Marine-Behörde zustehenden Verwaltung auch die übrige Verwaltung dieser Landestheile führe. M. B. 1854. S. 44.

147. **Cirk.-Erlaß vom 6. Mai 1854, betr. die Veröffentlichung der Gesetz-Entwürfe, Kommissions-Berichte ꝛc. durch die stenographischen Berichte der Kammern.**

Um den Mitgliedern der Kgl. Regierungen Gelegenheit zu geben, im Interesse des Dienstes zur näheren Information über den Gang der Legislatur nicht blos die Kammer-Verhandlungen, sondern auch die denselben zum Grunde liegenden Vorlagen der Staatsregierung und die darauf bezüglichen Kommissionsberichte u. s. w. kennen zu lernen, ist die Einrichtung getroffen, daß die gedachten Regierungs-Vorlagen, Kommissionsberichte ꝛc. als Beilagen zu den stenographischen Berichten abgedruckt und ausgegeben werden. M. B. 1854. S 91.

148. **Erlaß vom 19. Mai 1855, betr. das Verfahren bei Erstattung der Berichte über den Verlauf des Eisganges und Hochwassers.**

Die Berichte über den Verlauf des Eisganges und Hochwassers sind in der Regel an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — als das hauptbetheiligte Ministerium — zu erstatten, gleichzeitig aber ist Abschrift dieser Berichte dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen. In solchen Fällen, wo Bauwerke aus dem Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erheblich gefährdet oder beschädigt sind, ist besonderer Bericht an dieses Ministerium zu erstatten; an das Ministerium des Innern aber ist besonders zu berichten, wenn es darauf ankommt, schleunig Maaßregeln zur Beseitigung eines Nothstandes zu ergreifen. M. B. 1855. S. 115.

149. **Erlaß vom 12. Mai 1855, betr. die Unzulässigkeit des direkten Schriftwechsels der Behörden mit den Kgl. Missionen im Auslande.**

Es wird in Erinnerung gebracht, daß eine direkte Korrespondenz der Polizei- und Verwaltungsbehörden mit den Königlichen Missionen im Auslande nicht statthaft ist. M. B. 1855. S. 129.

150. **Bescheid vom 31. August 1855 in derselben Angelegenheit.**

Der Erlaß vom 12. Mai 1855 (No. 149) wird wiederholt und hinzugesetzt, daß ein direkter Schriftwechsel zulässig ist, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In solchen Fällen sind die Behörden nur gehalten, sofort der vorgesetzten Behörde von der stattgehabten direkten Korrespondenz Anzeige zu machen, während diese das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen hat. M. B. 1855. S. 147.

151. Erlaß vom 15. August 1855, betr. das Stimmrecht der technischen Mitglieder der Regierungen in Disziplinar-Sachen.

Bei Erledigung aller Disziplinar=Sachen wider Lehrer gebührt den Schulräthen, ohne Unterschied, ob sie als Referenten, beziehentlich als Aufsichts=Räthe bei dem zu erledigenden Spezial=Fall betheiligt sind oder nicht, ein volles Votum in den Plenar=Sitzungen der Regierung. Eine gleiche Stimmberechtigung steht auch, sofern der angeschuldigte Lehrer zugleich als Kirchendiener fungirt, dem geistlichen Rath des Kollegiums zu. Ueberhaupt haben die technischen Mitglieder der Regierung, einschließlich der Schulräthe bei allen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches und nicht blos in den Sachen, wo sie gerade als Dezernenten betheiligt sind, Anspruch auf ein volles Votum.

M. B. 1855. S. 177.

152. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betr. den Unterschied zwischen Kompetenz-Konflikten, welche auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847 (Ges.-S. S. 170) und Konflikten, welche auf Grund des Gesetzes vom 13. Febr. 1854 (Ges.-S. S. 86) erhoben werden, sowie die Unzulässigkeit von Regreßklagen gegen Beamte, welche als Organe ihrer vorgesetzten Behörde dienstpolizeiliche Maßregeln zur Ausführung bringen, vom 6. Oktober 1855.

M. B. 1855. S. 225.

153. Allgem. Verf. des Justizministeriums an sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, betr. das Verfahren der Gerichte bei Kompetenz-Konflikten, vom 2. April 1856.

Der Justizminister hat wahrgenommen, daß die über die Behandlung der Kompetenz=Konflikte ergangenen formellen Vorschriften, insbesondere die in den §§. 3—7 und §. 13 des Gesetzes vom 8. April 1847 und in den allgemeinen Verfügungen vom 15. Nov. 1847 und vom 24. Januar 1851 enthaltenen Bestimmungen von den Gerichtsbehörden in vielen Fällen nicht gehörig beachtet und dadurch Verzögerungen herbeigeführt werden, deren Vermeidung eben so sehr im Interesse der Sache als der betheiligten Parteien zu wünschen ist. Der Justizminister findet sich dadurch veranlaßt, die Gerichtsbehörden auf folgende Punkte aufmerksam zu machen, und diese zur besonderen Beachtung zu empfehlen:

1. Nach §. 4 des Gesetzes vom 8. April 1847 muß der Kompetenz=Konflikt, wenn die betreffende Provinzial=Verwaltungsbehörde aus mehreren Abtheilungen besteht, von dem Plenum derselben erhoben werden. Die Gerichte haben daher das Rechtsverfahren nur auf solche Beschlüsse der Verwaltungsbehörden einzustellen, bei welchen diese Vorschrift beobachtet ist.

2. Die Einstellung des Prozeßverfahrens von Seiten des Gerichts erfolgt am zweckmäßigsten durch einen einfachen Bescheid, d. h. durch bloße Verfügung. Der Ausfertigung eines förmlichen Beschlusses bedarf es nicht.

3. Der Bescheid des Gerichts und der Beschluß der Verwaltungsbehörde ist beiden Parteien, also sowohl dem Kläger, wie dem Verklagten, mit der im §. 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Aufforderung abschriftlich mitzutheilen. Nur wenn die Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenz=Konflikt erhoben hat, zugleich als Partei bei der Sache betheiligt ist, bedarf es einer solchen Aufforderung an dieselbe nicht, vielmehr genügt in dergleichen Fällen die Mittheilung des gerichtlichen Bescheides und die Benachrichtigung, was an den Gegner verfügt ist.

4. Die Erklärung der Parteien muß binnen 4 Wochen und zwar in duplo eingereicht werden und von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so ist die Erklärung an die betreffende Partei zurückzugeben, um dem Mangel, soweit es noch geschehen kann, innerhalb der vorgeschriebenen Frist abzuhelfen.

5. Sobald die Erklärungen der Parteien eingegangen sind, oder die vierwöchentliche Frist abgelaufen ist, muß der Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenz=Konflikt erhoben hat, Mittheilung gemacht, das Duplikat der eingegangenen Erklärungen zugesandt, und wenn von beiden Parteien oder von einer derselben keine Erklärung erfolgt ist, Nachricht hiervon ertheilt werden. Sowohl das Konzept des Benachrichtigungsschreibens an die Verwaltungsbehörde, als auch die Empfangsbescheinigung der letzteren, aus welcher der Tag des Empfanges oder der Zustellung ersichtlich sein muß, ist zu den Akten zu bringen.

6. Die vollständigen Akten sind alsdann, gehörig foliirt, mit den in §§. 6 und 7 des Gesetzes vorgeschriebenen gutachtlichen Berichten dem Justizminister einzureichen. Ist der Prozeß bei einer Gerichtskommission anhängig, so ist das Gutachten von dem Kreisgericht zu erstatten, sobald der Gegenstand des Rechtsstreits von der Beschaffenheit ist, daß das Kreisgericht in contradictorio darüber zu erkennen haben würde; in den anderen Fällen liegt der Gerichtskommission die Erstattung des Gutachtens ob.

Sämmtliche Gerichte werden angewiesen, diese Vorschriften genau zu beachten; insbesondere wird den Obergerichten zur Pflicht gemacht, vor Einreichung der Akten an den Justizminister jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die vorstehenden Bestimmungen gehörig befolgt sind, und wenn sich Mängel oder Verstöße finden, zunächst die Beseitigung derselben zu veranlassen. Zur leichteren Uebersicht sind in dem Einsendungsbericht die Folien anzuführen, aus denen die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen sich ergiebt.

M. B. 1856. S. 89.

154. **Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive, vom 28. Mai 1856.**

§. 1. Alle Behörden, Korporationen und Privatpersonen im Bereich der Provinz, welche ein Königliches Provinzial-Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Oberpräsidenten zu wenden. Die Anträge von Unterbehörden, Korporationen und Privatpersonen können auch der betreffenden Kgl. Regierung mit dem Ersuchen der Beförderung an den Oberpräsidenten und zum Zweck der eventuellen Beifügung eines Gutachtens übergeben werden.

§. 2. Anfragen um bloße Auskunft darüber, ob die Archive Etwas in Betreff des den Fragenden interessirenden Gegenstandes enthalten, dürfen auch bei den Archiv-Vorständen unmittelbar angebracht und von diesen beantwortet werden.

§. 3. Die Provinzial-Archivare sind ermächtigt, über einzelne Standesverwandtschafts- und Besitz-Verhältnisse, sowie über Wappen und Siegel und einzelne Erlebnisse bestimmter Familien resp. Individuen auf Ersuchen eines Gliedes der betreffenden Familie aus archivalischen Quellen geschichtliche Auskunft zu ertheilen. Umfassendere Archiv-Benutzungen zu biographischen oder familiengeschichtlichen Ermittelungen und Forschungen sind an die §. 5 gestellte Bedingung geknüpft.

§. 4. Wo der Archivar unter obwaltenden besonderen Umständen aus Auskunfts-Ertheilungen, wie sie §§. 2 u. 3 demselben im Allgemeinen gestattet werden, Gefährdungen öffentlicher Interessen oder auch der Interessen dritter Privatpersonen besorgen muß, hat derselbe über das an ihn ergehende Ansuchen an den Oberpräsidenten zu berichten, oder den Ansuchenden an denselben zu verweisen.

§. 5. Die Erlaubniß zu nichtgeschäftlicher Benutzung der Provinzial-Archive, sei es zu eigener Belehrung oder zum Behuf literarischer Arbeiten, ist bei dem Oberpräsidenten nachzusuchen, und dabei die Ausdehnung der gewünschten Benutzung möglichst genau anzugeben. Benutzungen, welche sich auf Daten von Urkunden zur Feststellung von Chronologien, auf Siegel und überhaupt auf ganz vereinzelte, kein praktisches Staats- oder Privat-Interesse berührende Notizen beschränken, dürfen die Archivare ohne Anfrage gewähren.

§. 6. Alle zu Privatzwecken, auch zum Behuf literarischer Arbeiten entnommenen Abschriften von Archivalien, sowie aus Archivalien gemachte Auszüge werden erst dann freiverfügbares Eigenthum des Verfertigers oder seines Auftraggebers, wenn sie dem Archiv-Vorstande vorgelegt und weiterer Gebrauch derselben für zuläßig erklärt worden ist. Vor dieser Vorlegung und Erklärung dürfen sie aus dem Archiv-Lokal nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur eine sofortige Ausschließung vom Besuch des Archivs, sondern auch eine Reklamation seiner Abschriften und Excerpte zu gewärtigen hat.

§. 7. Bei den Anfragen und Ansuchen im Archiv und der daselbst gestatteten oder auch amtlich berechtigten Benutzung von Archivalien dürfen die Besuchenden nur mit besonderer Erlaubniß des Archivars und unter steter Aufsicht eines Archiv-Beamten das Innere des Archivs betreten. Von Archivalien, ingleichen Archiv-Repertorien, auch Dienstakten, sowie Handschriften, Büchern, Landkarten und allen sonstigen Subsidien der Archiv-Verwaltung, dürfen sie nicht eigenmächtig Kenntniß nehmen, sondern nur von dem, was ihnen vorgelegt, und insoweit die Kenntnißnahme davon ihnen verstattet wird.

§. 8. Die Verabfolgung von Archivalien außerhalb des Archiv-Lokals darf mit Ausnahme von Einforderungen Seitens des Minister-Präsidenten oder des Direktoriums der Staats-Archive nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten stattfinden.

§. 9. Behörden und Korporationen, sowie Privatpersonen außerhalb der Provinz

können ihr Ansuchen um Archiv-Benutzung an den Ober-Präsidenten oder auch an die oberste Archiv-Behörde richten.

§. 10. Die Vergütung für die Mühwaltung der Archivare, wenn sie in wissenschaftlichem oder praktischem Interesse Abschriften von Archivalien besorgen, Zusammenstellungen archivalischer Daten und Notizen liefern, oder auch Excerpte aus Archivalien anfertigen, ist, abgesehen von größeren archivalischen Arbeiten, bei welchen die Honorirung Sache des Uebereinkommens mit dem Extrahenten ist nach folgenden Sätzen zu bemessen:

Kopialien für jeden Bogen, je nach der leichteren oder schwierigeren Lesbarkeit, 10 bis 20 Sgr.;

für Abschrift einer Ahnentafel bis zu 16 Ahnen 1 Thlr., für Abschrift eines Stammbaums pro Bogen 1 Thlr.;

für Vidimation einer von einem Privatinteressenten selbst oder dessen Beauftragten genommenen Abschrift bis zu zwei Bogen 15 Sgr., für jeden weiteren Bogen 5 Sgr.;

für Vidimation einer von Archivswegen besorgten Abschrift 15 Sgr.;

für Mittheilung von Notizen aus dem Archiv, Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten innerhalb der reglementsmäßigen Befugniß der Archivare, je nach der dabei gehabten Mühwaltung 15 Sgr. bis 5 Thlr.;

für Auslieferung oder Ueberbringung, resp. Beförderung zur Post einer vom Archiv besorgten, resp. vidimirten Abschrift oder einer demselben Extrahenten gleichzeitig zugehenden Mehrzahl solcher Abschriften erhält der Archivdiener 5 Sgr.

Der bei einem Schriftstück etwa erforderliche Stempel wird besonders berechnet.

Ueber Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation hat der Ober-Präsident zu befinden. M. B. 1856. S. 177.

155. Bekanntm. wegen Errichtung einer Inspektion der Gewehrfabriken, vom 30. Juni 1856.

In Gemäßheit der Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1856 ist eine Inspektion der Gewehrfabriken gebildet und in Berlin stationirt worden.

M. B. 1856. S. 178.

156. Bekanntmachung, betr. die völlige Vereinigung der Kgl. Kalender-Deputation mit dem Kgl. statistischen Büreau, vom 30. Dezbr. 1856.

Mit dem 1. Januar 1857 tritt die völlige Vereinigung der Kgl. Kalender-Deputation mit dem Kgl. statistischen Büreau dergestalt in Ausführung, daß alle, das Kalenderwesen betreffende Zuschriften und Sendungen nicht mehr an die Kgl. Kalender-Deputation, sondern an das Kgl. statistische Büreau zu richten sind. M. B. 1857. S. 1.

157. Erlaß vom 23. Mai 1857, betr. die Benutzung der Provinzial-Archive.

Zu §. 10 des Reglements vom 28. Mai 1856 wird hinzugefügt:

Für Uebersetzungen sind pro Bogen 15 Sgr. bis 2 Thlr.,
„ Ahnentafeln über 16 Ahnen hinaus 2 bis 5 Thlr.

zu zahlen.

Die für Kopialien festgestellten Sätze beziehen sich auf Abschriften, die nicht durch Kopisten von gewöhnlicher Qualifikation gefertigt werden können. Sollten die Archivbeamten nicht vermeiden können, Abschriften gewöhnlicher Art zu übernehmen, so sind für dergleichen nur die bei den an dem Orte, wo das Archiv sich befindet, ihren Sitz habenden höheren Behörden üblichen Kopialien in Ansatz zu bringen. M. B. 1857. S. 121.

158. Cirkular vom 25. Januar 1858, betr. die Verwendung des Stempels zu Bestallungen, Patenten und Dimissorialien.

Die im Ressort der Finanz-Verwaltung ausgefertigten Bestallungen, Patente und Dimissorialien sollen ebenso wie dies bisher schon in Betreff der zur Allerhöchsten Vollziehung gelangenden derartigen Urkunden, auf ungestempeltem Papiere ausgefertigt werden, die Kassirung des tarifmäßigen Ausfertigungsstempels von 15 Sgr. ist dagegen zu den Akten derjenigen Provinzial-Behörde zu

bewirken, welcher die Aushändigung jener Urkunden an die betreffenden Beamten und Personen aufgetragen wird, und zwar bevor diese Extradition geschieht. Dieses Verfahren soll auch im Ressort des Ministeriums des Innern stattfinden.

M. B. 1858. S. 13.

159. Cirk.-Erlaß vom 29. März 1858, betr. die Erhaltung der für die verschiedenen Zweige der vaterländischen Geschichte nutzbar zu machenden Schriftstücke und Akten.

Die bei den Kgl. Regierungen vorhandenen Akten militairischen Inhalts aus den Jahren 1813, 1814 und 1815 oder aus älteren Kriegsperioden sollen dem Chef des General-Stabes der Armee eingesandt werden.

Bei der Auswahl zu kassirender Schriftstücke aller Art soll künftig dem Interesse der heimathlichen allgemeinen, wie landschaftlichen und selbst örtlichen Geschichte sorgsam Rechnung getragen werden. Es sind dabei namentlich die für das Kriegs-Archiv geeigneten Akten im Auge zu behalten, und ist deren Ablieferung — so lange sie nicht im Interesse der laufenden Verwaltung an Ort und Stelle asservirt bleiben müssen — herbeizuführen. M. B. 1858. S. 57.

160. Cirk.-Erlaß vom 8. März 1858, betr. die Verminderung der portofreien Packet-Sendungen.

Es soll auf die möglichste Verminderung der portofreien Packet-Sendungen Bedacht genommen werden. Zu dem Ende sollen die Staatsbehörden soviel als möglich Packete, welche das Gewicht von 20 Pfd. nicht übersteigen, machen, und den Behörden soll gleichzeitig gestattet und empfohlen werden, da, wo direkte Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dafür sprechen, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten. Die Stempel-Materialien sollen aber ausschließlich nur mit der Post portofrei versandt werden, selbst dann, wenn sie das Gewicht von 20 Pfd. übersteigen. M. B. 1858. S. 58.

161. Bekanntmachung vom 3. Juni 1861, betr. die Errichtung einer Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer.

Für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, Einführung der Gebäudesteuer und Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen, sowie der dafür zu leistenden Entschädigungen nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 ist bei dem Kgl. Finanzministerium eine besondere Direktion unter dem Namen „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Direktors an die Spitze dieser Direktion gestellt worden.

Gleichzeitig werden in Gemäßheit des §. 8 der dem ersten der vorgedachten Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften besondere General-Kommissarien ernannt.

M. B. 1861. S. 113.

162. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen rechtskräftige Entscheidungen der Gerichtsbehörden die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes nicht stattfindet, vom 8. Dezbr. 1860.

M. B. 1861. S. 222.

163. Cirk.-Erlaß vom 13. Juni 1864, betr. die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden als entscheidende Disziplinarbehörden erster Instanz in Bezug auf Strafanstalts- und Gefängnißbeamte.

Der Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 30. Mai 1864 wird den Kgl. Regierungen, excl. Köslin, Danzig, Stralsund, Erfurt, Magdeburg, sowie

dem Polizei-Präsidium in Berlin zur Beachtung mitgetheilt. Der Beschluß lautet:

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, beschließt das Kgl. Staatsministerium, daß die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden als entscheidende Disziplinarbehörden erster Instanz (§. 24 No. 2 des angeführten Gesetzes) auf alle im Bereiche der Strafanstalts- und Gefängniß-Verwaltung angestellten Inspektoren, Verwalter, Rendanten und Büreau-Gehülfen, zu deren Anstellung eine von dem Minister des Innern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist, — mit Ausnahme der Direktoren und Ober-Inspektoren — ausgedehnt werden soll. M. B. 1864. S. 137.

II. Organisations-Sachen.

C. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

1. Cirk.-Verf. des Kgl. Finanzministeriums an sämmtliche Kgl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren, mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz, den Kassenverkehr zwischen Kgl. Kassen betr., vom 16. März 1840.

Bei Geldversendungen zwischen öffentlichen Kassen ist nicht zuvor die Einsendung der Quittung abzuwarten, vielmehr dient der Postschein bis zum Eingange der Quittung zum Ausweise für die zahlende Kasse. Auch sind die Gerichtskassen bei Zahlung von Stempelgeldern von der Verpflichtung, die Hälfte der Zahlung in Kassenanweisungen zu erlegen, fortan entbunden.

M. B. 1840. S. 4.

2. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, sowie an diejenigen zu Minden, Düsseldorf und Koblenz und Abschrift an das Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin, die Nachweisungen von den aus dem Militair-Armen-Unterstützungsfonds bewilligten Unterstützungen betr., vom 24. Januar 1840.

Die Einreichung der Nachweisung über die für den Militair-Armen-Unterstützungsfond der 3000 Thlr. gezahlten Beträge soll so beschleunigt werden, daß sie im Laufe des Monats Dezember in Berlin eingehen kann, auch soll darin gleich bemerkt werden, welche Abgänge bei diesen Unterstützungen im II. Semester eingetreten sind. M. B. 1840. S. 5.

3. Verf. an die Kgl. Regierung zu Magdeburg, betr. die Pensionsbeiträge der Deichhauptleute, vom 31. Januar 1840.

Die Deichhauptleute sind nicht zu den pensionsbeitragspflichtigen Beamten zu rechnen, sie haben also von ihren Besoldungen keine Pensionsbeiträge zu entrichten. M. B. 1840. S. 5.

4. Verf. an die Kgl. Regierung zu Köln, betr. die Unterstützung der Hinterbliebenen der im Pensionsstande verstorbenen Beamten, vom 14. März 1840.

Die Hinterbliebenen der im Pensionsstande verstorbenen Beamten dürfen grundsätzlich aus Staatsfonds nicht unterstützt werden.

M. B. 1840. S. 76.

5. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen, die Bewilligung des Pathengeschenks für Eltern von 7 Söhnen betr., vom 27. Februar 1840.

Bei Verleihung des landesherrl. Pathengeschenks an bedürftige Eltern von 7 Söhnen dürfen die vor der Ehe erzeugten, aber durch Vollziehung derselben legitimirten Söhne nicht mitgezählt werden.

Die in der Cirk.-Verf. vom 25. Febr. 1819 ad d. enthaltene Bestimmung ist aufgehoben. M. B. 1840. S. 76.

6. Cirk.-Verf. vom 24. April 1840, betr. die zur Sicherung fiskalischer Interessen zu bestellenden Kautionen.

Wenn zur Sicherung fiskalischer Interessen Kautionen von Personen zu bestellen sind, die nicht zu den landesherrlichen Kassen- und Magazinbeamten gehören, oder die Kaution nicht für Ausrichtung deren Dienstgeschäfte zu bestellen ist, dann sollen solche Kautionen nicht zur General-Staatskasse eingezahlt und von derselben verzinst werden, sondern dergleichen Kautionen sollen vorzugsweise durch inländische Staatspapiere, ausnahmsweise aber auch auf andere gesetzlich zulässige Art bestellt werden. M. B. 1840. S. 143.

7. Verf. vom 17. April 1840, die Zahlung fixirter Diäten betr.

Fixirte Diäten dürfen zwar pränumerando, jedoch nur in monatlichen Raten gezahlt werden. M. B. 1840. S. 143.

8. Verf., die koursirenden Konventions-Zweigroschenstücke betr., vom 15. Mai 1840.

Hinsichts des Koursirens der Konventions-Zweigroschenstücke sind die in der Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 28. Juni 1839 enthaltenen Bestimmungen und Grundsätze auch im Regierungs-Bezirk Frankfurt in Anwendung zu bringen und dies im Amtsblatte mitzutheilen. Danach sind fremde Konventions-Zweigroschenstücke nicht zu der verrufenen und außer Kours gesetzten fremden Münze zu rechnen, sie können vielmehr zu dem in der Valvations-Tabelle vom 27. Novbr. 1821 (Ges.-S. S. 190) beigelegten Kourswerthe im gemeinen Verkehr koursiren. Eine Verpflichtung, dieselben anzurechnen, findet nicht statt und gegen ein Aufdringen fremder Silbermünzen zu einem höhern, als dem in der gedachten Valvations-Tabelle ihnen beigelegten Werthe soll polizeilich eingeschritten werden. In den Kgl. Kassen dürfen dergleichen fremde Münzen nicht angenommen werden. M. B. 1840. S. 143.

9. Verf. an die Kgl. Regierung zu Gumbinnen, die Verwaltung der Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds bei den Regierungs-Hauptkassen betr., vom 30. Juni 1840.

Die Beiträge zu den Verwaltungskosten der Regierungs-Hauptkasse sind von der ganzen bei der Regierungs-Hauptkasse zu berechnenden Ist-Einnahme an Feuer-Sozietäts-Beiträgen einzuziehen. Die Absicht, die Verwaltungskosten nur von der Ist-Einnahme des Feuer-Sozietäts-Fonds nach Abzug der Administrations-Kosten der Sozietät, berechnen zu lassen, ist nicht gebilligt.
M. B. 1840. S. 214.

10. Cirk.-Verf. an die sämmtlichen Kgl. Ober-Präsidien, die Realisirung der zur Verloosung gekommenen Staats- und anderen Papiere betr., vom 5. Juni 1840.

Die Verwaltungen von Instituten-Kassen (die Kuratorien und der Rendant) sind für jeden Verlust, welcher durch versäumte rechtzeitige Realisirung der verlooſten Papiere entsteht, verantwortlich und zum Ersatze ex propriis verpflichtet.

Conf. No. 11. M. B. 1840. S. 275.

11. Verf. an die sämmtlichen Kgl. Ober-Präsidien der Provinz Westphalen in derselben Angelegenheit, vom 26. Juli 1840.

Es ist zunächst Sache des Rendanten der betreffenden Instituts-Kassen, die Listen, welche über die Verloosung von Staats- und anderen Papieren, in deren Besitz die betreffenden Institute sich befinden, erscheinen, genau einzusehen und die Realisirung der zur Verloosung gekommenen Papiere zur rechten Zeit zu bewirken.

Die Kuratoren haben aber darauf zu halten, daß die Rendanten ihrer desfallsigen Verpflichtung auch nachkommen. Zu dem Ende sollen sie sich bei jedesmaliger Kassenrevision von dem Rendanten die pflichtmäßige Versicherung geben lassen, daß derselbe der vorgedachten Obliegenheit wirklich genügt habe. Nur wenn sie dies unterlassen, sind sie mit dem Rendanten für den durch versäumte rechtzeitige Realisirung verlooster Papiere entstehenden Verlust verantwortlich und es kommt hierbei nichts darauf an, ob sie für die Führung der Kuratel eine Entgeltung empfangen oder nicht.

Auch die Kassen der Gymnasien, Seminarien 2c. sind hiermit gemeint.
M. B. 1840. S. 275.

12. Cirk.-Verf., betr. die Verabreichung der Kosten für die Schreiber der Landräthe, vom 10. August 1840.

Am Schlusse des Besoldungstitels der Etats von der Verwaltung des Innern und der Polizei ist die, dieser Stelle beizufügende Klausel wörtlich in der Art zu fassen:

Daß die Kosten für die Schreiber der Landräthe nur dann, wenn solche wirklich gehalten werden, und unentbehrlich gewesen, auf spezielle, dies besagende Anweisung der Kgl. Regierung gezahlt werden dürfen.
M. B. 1840. S. 275.

13. Cirk.-Verf. vom 30. Sept. 1840, betr. die Annahme der Sächsischen $^1/_6$- und $^1/_{12}$-Thalerstücke bei Einzahlung von Zollgefällen.

Die Kgl. Sächsischen $^1/_6$- und $^1/_{12}$-Thalerstücke sind nur noch bis zum 31. Okt. 1840 zu dem Satze von 5 Sgr. $1^5/_7$ Pfg. und resp. 2 Sgr. $6^6/_7$ Pfg., dagegen von jenem Zeitpunkte nur noch nach dem 14 Thalerfuß, also mit 5 Sgr. und $2^1/_2$ Sgr. anzunehmen. Dasselbe findet Anwendung auf die Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Münzstücke der gedachten Art. Eingehende Zahlungen in dergleichen Münzsorten sollen nicht zu den Ausgaben verwendet, sondern an die Regierungs-Hauptkassen abgeliefert werden. M. B. 1840. S. 418.

14. Verf. an die Kgl. Regierung zu Trier vom 21. Dezbr. 1840, betr. die Amtskaution für Nebenerhebungen.

Nebenerhebungen, welche ein Kassenverwalter besorgen muß, ohne dafür ein Einkommen zu beziehen, müssen bei Bestimmung der Kaution außer Anschlag bleiben. M. B. 1841. S. 3.

15. Verf. an die Kgl. Regierung zu Erfurt vom 23. Nov. 1840, betr. die Kosten für das Einbinden der Belege zu den Amtsblatts-Rechnungen.

Die Kosten für das Einbinden der Belege zu den Amtsblatts-Rechnungen müssen aus der Tantième bestritten werden, welche der Rendant der Amtsblatts-Kasse für den Debit bezieht. M. B. 1841. S. 3.

16. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 16. Januar 1841, betr. den Werth der im inländischen Verkehr vorkommenden, zu 5 Thaler in Golde ausgeprägten ausländischen Goldstücke.

Das Publikum ist zu belehren, daß der Werth der im Lande vorkommen-

den fremden Münzsorten hinsichtlich der in Golde ausgeprägten ausländischen Goldstücke nicht mehr dem Werthe der preußischen Friedrichsd'or gleichgestellt werden können, da die ausländischen Fünfthalerstücke — mit Ausnahme nur der Kgl. Sächsischen — um mehrere Prozente geringer, als letztere ausgebracht werden. Im Handel und gemeinen Verkehr — den Fall besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen jederzeit ausgenommen — ist Niemand zur Annahme fremder Münzen verpflichtet. M. B. 1841. S. 4.

17. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 31. Oktbr. 1840, betr. die Tantième für Spezial-Bau-Kassen-Rendanten.**

Wenn die Beschaffenheit des Baues, insbesondere seine örtliche Ausdehnung, die Eintheilung des ganzen Bauplanes in mehrere Abschnitte bedingt, so ist die Tantième des Rendanten von derjenigen Summe zu berechnen, welcher den Fonds zur anschlagsmäßigen Ausführung des einzelnen Bau-Abschnitts bildet. Die Tantième soll nach Maßgabe des gesammten Anschlags-Quanti ohne Trennung in einzelnen Anschlags-Summen, z. B. für Maurer-, Zimmer-Arbeit &c. erhoben werden. Wie lange der betreffende Bau dauert, darauf kömmt es nicht an. M. B. 1841. S. 5.

18. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 31. Oktbr. 1840, betr. die Einnahmen bei den Kgl. Kassen in Friedrichsd'or und deren Verwendung.**

Die Goldantheile bei den Besoldungen sollen nicht ferner in Silbergeld berichtigt werden, sondern in Friedrichsd'or. Zuschüsse der Regierungs-Haupt-Kasse an andere Kassen werden ebenfalls in Friedrichsd'or zu 5 Thlr. 20 Sgr. verwendet werden. Die Regierungs-Hauptkassen können Friedrichsd'or zu 5 Thlr. 20 Sgr. gegen Einzahlungen von Kourant verabfolgen.
M. B. 1841. S. 54.

19. **Bekanntm. vom 10. Februar 1841, betr. die Goldzahlungen bei der Allgem. Wittwenkasse.**

Bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt sollen die fremden Pistolen weder angenommen, noch in Zahlung gegeben werden.
M. B. 1841. S. 54.

20. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 23. Jan. 1841, betr. die nachträglichen Einnahmen bei den Regierungs-Haupt-Kassen.**

Die durch Einziehung von Defekten entstandenen nachträglichen Einnahmen bei der Kgl. Regierung sollen bei ihrer Hauptkasse extraordinair vereinnahmt und mit den Ueberschüssen zur General-Staats-Kasse abgeführt werden, falls der Betrag 1 Thlr. nicht erreicht. Conf. No. 61. M. B. 1841. S. 107.

21. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 4. April 1841, in derselben Angelegenheit.**

Nach dem Cirk.-Erlasse vom 12. Juli 1832 (Annalen S. 607) sollen Ersparnisse, die an Zuschüssen für besondere Zwecke gemacht werden, so lange sie unter 10 Thlr. bleiben, nicht besonders abgeführt werden. In Ansehung der Bau-Fonds soll jedoch nach der Verf. vom 23. Januar 1841 verfahren werden, es bleibt also der nicht besonders abzuführende Betrag bei dem Bau-Fonds auf 1 Thlr. fixirt. Conf. No. 61. M. B. 1841. S. 107.

22. **Cirk.-Verf. vom 7. März 1841, betr. die extraordinairen Revisionen der Kreis- und anderen Kassen der direkten Steuer-Verwaltung.**

Mit den extraordinairen Kassenrevisionen sind in der Regel der Departementsrath oder der Kassenrath der Regierung oder andere qualifizirte Beamte der Regierung zu beauftragen und jährlich mit dem Jahresschlusse eine Nach-

weisung der im Laufe des Jahres extraordinair revidirten Kassen mit Angabe der Namen der Revisoren und Bemerkungen über etwaige besondere Ergebnisse der Revisionen einzureichen. M. B. 1841. S. 108.

23. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Provinzial-Steuer-Direktoren 2c. vom 27. März 1841, betr. die Beaufsichtigung der Kassenverwaltungen.

Den Hauptamts-Kontroleuren soll eingeschärft werden, ihren Dienstobliegenheiten pünktlich und gewissenhaft zu genügen, den Revisoren der Haupt-Zoll- oder Hauptsteueramts-Kassen aber soll zur besonderen Pflicht gemacht werden, bei den Kassen-Revisionen sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Hauptamts-Kontroleur seiner Verpflichtung völlig nachkomme; die Kassenrevisoren sollen darüber das Nöthige in dem Kassenrevisions-Protokoll mit aufnehmen, unter Angabe, durch welche Wahrnehmungen und Prüfungen sie zu ihrem Urtheile hierüber gelangt sind. M. B. 1841. S. 108.

24. Cirk.-Verf. vom 11. Septbr. 1841, betr. die Stempelverwendung zu den Quittungen über gezahlte Besoldungen, Pensionen und Gnadenbewilligungen.

Quittungen sind nur in dem Falle stempelpflichtig, wenn sie über wirklich geleistete Zahlungen ausgestellt werden; Zwölftel-Abzüge zum Pensions-Fonds sind als stempelpflichtige Summen nicht anzusehen. Es ist deshalb in den Quittungen anzugeben, wie viel durch baare Zahlung und wie viel durch Ueberweisung des Zwölftel-Abzugs zum Pensions-Fonds gewährt worden ist.

Bei Berechnung des Quittungstempels soll darauf gehalten werden, daß die den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten, resp. Pensionairs, gezahlte Gnadenbewilligung als eine fortgesetzte Gehalts-, resp. Pensions-Zahlung behandelt, folglich der Stempel von derjenigen Summe berechnet und beigebracht werde, welche die Interims-Quittungen der verstorbenen Beamten über die Besoldung, resp. Pension und die Quittung der Hinterbliebenen über den Gnaden-Monats- oder Gnaden-Quartals-Betrag zusammen ergeben. Zu den Rechnungen sollen zur Justifikation der darin in Ausgabe erscheinenden Gehalts- oder Pensions-Bezüge des verstorbenen Beamten, dessen Interims-Quittungen, und zur Justifikation des Gnaden-Monats oder Quartals, eine besondere Quittung der Hinterbliebenen, welche die Zahlungen empfangen haben, beigebracht werden, und zu letzterer soll der durch die Zusammenrechnung dieser beiden Bezüge sich ergebende Stempel verwendet werden. M. B. 1841. S. 267.

25. Verf. vom 23. Juni 1841, betr. den Ersatz überhobener Militair-Gnadengehälter.

Die Behörden, welche durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften eine Ueberhebung von Militair-Gnadengehältern veranlaßt haben, müssen den desfallsigen Defekt ersetzen. M. B. 1841. S. 267.

26. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren vom 31. August 1841, betr. die von Kassendefekten zu berechnenden Verzugszinsen.

Von Kassendefekten muß von dem Tage ab, an welchem die Gelder der Kasse entzogen werden, oder, wenn dies nicht zu ermitteln gewesen ist, von dem Tage der Entdeckung des Defekts Verzugszinsen gezahlt werden.

Conf. No. 34. M. B. 1841. S. 268.

27. Verf. vom 22. Dezbr. 1841, betr. die Beschaffung des Stempelbetrags zu Gehalts- oder Pensions-Quittungen der im Laufe des Jahres verstorbenen Beamten oder Pensionairs.

Der Fonds der Gnadenbewilligung kann, wo diese Bewilligung in Ermangelung dazu berechtigter Hinterbliebenen eines Beamten oder Pensionairs

nicht eintritt, zur Deckung des Stempels für die Gehalts- oder Pensions-Quittungen eines im Laufe des Jahres gestorbenen Beamten oder Pensionairs nicht angegriffen werden. Es ist aber nicht zulässig, den Stempel ohne Weiteres fallen zu lassen, ebensowenig, ihn im Voraus einzubehalten, vielmehr muß er in der Regel aus dem Nachlasse des Verstorbenen beigetrieben werden.

M. B. 1841. S. 316.

28. Cirk.-Verf. vom 31. März 1842, betr. die Goldzahlungen bei den Staats-Kassen und die Buch- und Rechnungsführung über dieselben.

Die Goldzahlungen dürfen an die landesherrlichen Kassen allgemein auch in Silbergeld mit 5 Thlr. 20 Sgr. für den Friedrichsd'or geleistet werden. In solchen Fällen soll der Betrag des Goldes vor der Linie vermerkt, und solcher, mit Zurechnung des Agios à $13^1/_3$ % in der Silbergeld-Kolonne ausgeworfen werden. Die in den Etats, Kassenbüchern und Rechnungen bestehende Gold-Kolonne kann mit Ausnahme des von den Kassirern zu führenden Kassenbuchs und des Journals des Rendanten der Spezialkassen, bei welchen ein besonderer Kassirer nicht vorhanden ist, fortgelassen werden, wogegen die ursprüngliche Verpflichtung der Zahlenden hinsichts des Goldbetrages vor der Linie anzumerken, das bei den Staatskassen eingehende Gold aber bis auf weitere Bestimmung, und zwar der Friedrichsd'or zu 5 Thlr. 20 Sgr. und der Dukaten zu 3 Thlr. 5 Sgr. in den Kassen-Journalen, Hauptbüchern und Rechnungen als Silbergeld zu berechnen und nur noch in den oben ausgenommenen Büchern als wirkliches Gold auszubringen ist. Diejenigen, welche Zahlungen in Dukaten an Königl. Kassen zu leisten haben, sind durch den diesen Münzstücken für jetzt beigelegten Rechnungswerth von 3 Thlr. 5 Sgr. pro Stück von ihrer Verpflichtung, Dukaten in natura einzuliefern, nicht entbunden, dergleichen Einzahlungen müssen vielmehr nach wie vor in Dukaten geschehen, welche indessen zu den Ausgaben nicht zu verwenden, sondern der General-Staats-Kasse zuzuführen sind.

M. B. 1842. S. 104.

29. Allerh. Kab.-Ordre vom 17. März 1842, die Verhütung der Ueberhebungen von Militair-Gnadengehältern und Wartegeldern und das Verfahren bei Wiedereinziehung derselben betr.

Die durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1838 genehmigten, die Verhütung von Gnadengehalts-Ueberhebungen betreffenden Anordnungen werden zur Beachtung in Erinnerung gebracht.

Diese Ordre lautet wie folgt:

Nachdem Ich die Anordnungen (b), durch welche die Forterhebung der Militair-Gnadengehälter oder Wartegelder durch Invaliden nach deren Anstellung im Civildienste verhütet werden sollen, in Folge des Berichts vom 21. vor. Mts. genehmigt habe, will Ich zugleich, um die Wiedereinziehung der, jener Anordnungen ungeachtet, überhobenen Beträge zu erleichtern und zu sichern, Folgendes bestimmen:

1. Die Behörden, welche durch ein Versehen in der Ausübung ihrer Amtspflichten, die Auszahlung eines nach den bestehenden Vorschriften nicht zahlbaren Militair-Gnadengehalts (Wartegelds) bewirken oder veranlassen, sind unter allen Umständen verpflichtet, den überhobenen Betrag von dem nicht berechtigten Empfänger wieder einzuziehen.

2. Die Wiedereinziehung der überhobenen Summe von dem Empfänger erfolgt in denselben Raten, in welchen derselbe das Gnadengehalt (oder einen Theil desselben) empfangen hat, und zwar sofort im Disziplinar-Wege, ohne Rücksicht auf die wegen der Zulässigkeit eines Abzugs sonst bestehenden Vorschriften und ohne prozessualischen Verfahrens.

3. Wenn die Wiedereinziehung des überhobenen Betrages in der zu 2 gedachten Weise nicht zu bewirken ist, so wird der Regreß gegen den Beamten, dem bei der Ueberhebung das Versehen zur Last fällt, von dessen vorgesetzter Dienstbehörde im Wege des Disziplinar-Verfahrens durch Gehaltsbeschlagnahme, bei welcher die darüber bestehenden

Bestimmungen zur Anwendung kommen, geltend gemacht. Der in Anspruch genommene Beamte hat jedoch hinsichtlich seiner Verpflichtung zum Ersatz, außer dem Rekurse an die höhere Dienstbehörde, die Befugniß, rechtliches Gehör zu verlangen, jedoch nur innerhalb 3 Jahre von dem Tage der ihm dieserhalb gemachten Eröffnung ab. Mit dem Ablauf dieser Frist geht er dieses Rechts und aller ferneren Einwendungen verlustig. Das Disziplinar-Verfahren hat auch bei der Berufung auf rechtliches Gehör so lange seinen Fortgang, bis ein rechtskräftiges Erkenntniß dasselbe für unstatthaft erklärt.

4. Wenn der regreßpflichtige Beamte inzwischen aus dem aktiven Dienste geschieden ist und auf die an ihn ergehende Aufforderung sich weigert, den Ersatz zu leisten, so hat die bis zu seinem Ausscheiden ihm vorgesetzt gewesene Dienstbehörde ihn im Wege des ordentlichen Prozesses in Anspruch zu nehmen. Ebenso ist gegen die Erben des betreffenden Beamten zu verfahren, wenn derselbe inzwischen verstorben ist.

Conf. No. 31. M. B. 1842. S. 105.

30. **Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Koblenz vom 30. Mai 1842, betr. die in Staatsschuldscheinen bestellten Amtskautionen.**

Durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 wurde den bereits angestellten Beamten freigestellt, ihre damals schon z. B. in Staatsschuldscheinen gestellten Kautionen stehen und in das Eigenthum des Staats übergehen zu lassen. Erklärungen solcher Beamten über Aufkündigung, Prämienbezug, resp. Abstempelung der qu. Staatsschuldscheine bei Gelegenheit einer Konvertirung der Staatsschuldscheine sind weder erforderlich, noch zulässig. Solche Kautionskapitalien sind indessen ohne Rücksicht auf die Währung, in welcher die General-Staatskasse selbige empfangen, mit 4% zu verzinsen.

M. B. 1842. S. 178.

31. **Cirk.-Verf. vom 31. Mai 1842 an sämmtliche Kgl. Regierungen, betr. die Verhütung der Militair-Gnadengehalts-Ueberhebungen.**

Der unter No. 29 erwähnte Inhalt der Allerh. Kab.-Ordre vom 24. Juli 1838 wird in Erinnerung gebracht. M. B. 1842. S. 174.

32. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 22. Mai 1842, betr. die Veränderungen in den auf Instanz der Gerichtsbehörden angeordneten Abzügen von den Besoldungen der Staatsdiener.**

Jede Kasse, welche an Staatsdiener des Militair- oder Civilstandes Besoldungen auszahlt, soll verpflichtet sein, wenn das Gehalt des Beamten mit Abzügen belastet ist, sobald sich eine Veränderung damit ereignet, oder statt des Gehaltes eine Pensionirung eintritt, von der ihr darüber zugehenden Nachricht oder Anweisung nach ihrem ganzen Inhalte derjenigen Gerichtsbehörde, welche die Gehaltsabzüge angeordnet hat, unverzüglich vollständige Mittheilung, resp. durch Abschrift zu übersenden. M. B. 1842. S. 179.

33. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen, die Konstatirung der Geldbestände bei den Kassen-Revisionen betr., vom 17. Juni 1842.**

Bei den Kassen-Revisionen soll von den betreffenden Kassenbeamten auch noch die amtliche Erklärung, daß sie keine andern, als die vorgezeigten Kassengelder hinter sich haben, erfordert und diese Erklärung in das von dem Kassenbeamten mit zu vollziehende Kassen-Revisions-Protokoll aufgenommen werden.

Conf. No. 36. M. B. 1842. S. 247.

34. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Trier, betr. die Berechnung von Verzugszinsen bei Kassendefekten der Gemeinde-Empfänger und Erheber der Wohlthätigkeits-Anstalten, vom 16. April 1842.**

Die von dem Kgl. Finanzministerium wegen der von Kassendefekten zu erhebenden Verzugszinsen festgestellten Grundsätze sollen auch auf die Gemeinde-Empfänger und Erheber von Wohlthätigkeits-Anstalten Anwendung finden.

M. B. 1842. S. 248.

35. Cirk.-Verf. vom 5. Juli 1842 an sämmtliche Kgl. Regierungen, betr. die Goldzahlungen bei den Staatskassen und die Etats-, Buch- und Rechnungsführungen über dieselben.

Die Goldkolonne in den Kassenbüchern, Journalen, Extrakten und Rechnungen mit Ausnahme des baaren Geld=Einnahme= und Ausgabebuchs des Kassirers, fällt vom Jahre 1843 ab im Soll, Ist und Rest ganz weg. Die Behandlung der Friedrichsd'or und Dukaten wie Münzstücke, welche in Einnahme und Ausgabe den Silberwerth von resp. 5 Thlr. 20 Sgr. und 3 Thlr. 5 Sgr. repräsentiren, tritt bei der Buch= und Rechnungsführung schon für das Jahr 1842 ein.

Die in dem Sortenzettel über den Kassenbestand bei den Kassen=Revisionen enthaltene Gold=Rubrik fällt fort. Das Gold wird unter Hinzurechnung des Agios in der Rubrik „Kourant" aufgeführt. M. B. 1842. S. 303.

36. Cirk.-Verf. vom 5. Septbr. 1842, betr. die Konstatirung der Geldbestände bei den Kassen-Revisionen.

Die amtliche Erklärung der Kassenbeamten bei den Kassen=Revisionen, daß sie keine anderen, als die angezeigten Kassengelder hinter sich haben, soll zwar abgegeben, nicht aber darf eine solche Versicherung von ihnen auf den Amtseid oder an Eidesstatt gefordert werden. M. B. 1842. S. 303.

37. Cirk.-Verf. vom 23. August 1842, betr. die Bescheinigungen über die zu landräthlichen Schreibern berufenen oder dazu nicht vorhanden gewesenen Militair-Invaliden.

Die Kgl. Regierungen sollen bei Einsendung der Jahres=Rechnungen ihrer Hauptkasse von der Verwaltung des Innern und der Polizei von jetzt ab durch eine, in das Abnahme=Protokoll aufzunehmende Notiz es bescheinigend anerkennen,

daß nach der von ihr angestellten Recherche unter den von den Landräthen wirklich gehaltenen Schreibern entweder keine Militair=Invaliden vorhanden sind, denen das Gnadengehalt nach den Bestimm. im §. 11 des Staats=Ministerial=Beschlusses vom 12. Okt. 1837 und des hierauf sich beziehenden Ministerial=Reskripts vom 6. Juli 1842 (M. B. S. 243) ganz oder theilweise zu entziehen gewesen wäre, oder daß solches in Ansehung der darunter befindlichen, speziell namhaft zu machenden Invaliden nach Maaßgabe der desfallsigen gesetzlichen Vorschriften wirklich geschehen sei.

M. B. 1842. S. 365.

38. Cirk.-Verf. vom 14. Novbr. 1842, betr. die Annahme und Werthberechnung der Dukaten bei landesherrlichen Kassen.

Einzahlungen in Dukaten bei Kgl. Kassen erfolgen:

1. bei den in Courant zu berichtigenden Steuern und landesherrlichen Gefällen aller Art zu 3 Thlr. 2 Sgr. 6 Pfg. pro Stück;

2. bei Pachtgeldern von Domainen in den östlichen Provinzen entweder in Friedrichsd'or à 5 Thlr. oder in Dukaten à $2^3/_4$ Thlr.;

3. bei Zahlungen in Folge kontraktlicher Bestimmungen, welche speziell und ausschließlich auf Dukaten als Zahlungsmittel lauten.

Bei No. 2 kömmt der Annahmewerth auf 3 Thlr. 3 Sgr. 6 Pfg. zu stehen, da 100 Stück Dukaten à $2^3/_4$ Thlr. gleich 55 Stück Friedrichsd'or à 5 Thlr. sind, 55 Stück Friedrichsd'or à $5^2/_3$ Thlr. zu Courant gerechnet aber 311 Thlr. 20 Sgr. ausmachen, welche Summe auf 100 Stück Dukaten vertheilt, für jedes Stück 3 Thlr. 3 Sgr. 6 Pfg. beträgt. Bei No. 3 ist der Annahmewerth dem Rechnungswerthe von 3 Thlr. 5 Sgr. gleich zu rechnen.

M. B. 1842. S. 410.

39. Verf. an die Kgl. Regierung der Provinz Sachsen vom 1. Dez. 1842, betr. die Einziehung der älteren Sächsischen Kassen-Billets.

Seit dem 1. Novbr. 1842 ist mit Emittirung der neuen Kgl. Sächsischen Kassenbillets in Appoints von 1, 5 und 10 Thlrn. der Anfang gemacht worden und wird in dem 12monatlichen Zeitraume vom 1. Januar bis 31. Dezember 1843 zur gänzlichen Einziehung der älteren Kassenbillets von der Kreation des Jahres 1818 à 1 und 2 Thlr. in der Art vorgeschritten werden, daß dieselben bei den beiden Auswechselungskassen zu Dresden und Leipzig gegen neue umgetauscht und baar realisirt, auch in den ersten 9 Monaten annoch bei allen Staatskassen in Zahlung verwendet werden können, während in den letzten 3 Monaten nur noch bei den genannten beiden Auswechselungskassen eine Verwechselung zulässig ist. M. B. 1842. S. 411.

40. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 16. Februar 1843 an sämmtliche Kgl. Provinzial-Steuerdirektoren, resp. Regierungen, betr. die Annahme und rechnungsmäßige Behandlung der Zahlungen in Dukaten.

Die bei den Zoll- und Steuerstellen auf die in Kourant zu leistenden Zoll- und Steuer-Intraden eingehenden Dukaten sind zu 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pfg. in Zahlung anzunehmen. Die Aemter haben die bei ihnen eingezahlten Dukaten bei der Ablieferung an die Regierungs-Haupt-, resp. Provinzial-Steuer-Kasse in den Lieferzetteln mit 3 Thlr. 5 Sgr., also z. B. 100 Stück mit 316 Thlr. 20 Sgr. zu berechnen. M. B. 1843. S. 123.

41. Cirk.-Verf. vom 18. Oktbr. 1843, betr. die Nachweisungen der bei den Land- und Wasser-Baufonds, sowie bei den Chausseebaufonds geführten Bestände.

Die Kgl. Regierungen haben an jedem Jahresschlusse 2 Nachweisungen über die Bestände der Baufonds nach dem folgenden Schema einzureichen, von welchen die eine Nachweisung die Land- und Wasserbaufonds, die andere die Chausseebaufonds enthält.

Nachweisung [Schema.]
der bei der Kgl. Regierung zu ꝛc. über 2 Jahre geführten Bestände bei den Land- und Wasserbaufonds am Schlusse des Jahres 1843.

Datum des Minister.-Reskripts. Monat	Tag	Journal-No.	Baugegenstand.	Rl.	Sgr.	Pf.	Betrag der überwiesenen Summa. Rl.	Sgr.	Pf.	Davon sind verwendet: in den Jahren	Betrag Rl.	Sgr.	Pf.	Es sind mithin noch im Bestande Rl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
			A. Etatsmäßige Gewerbe- und Baufonds.														
			B. Extraordin. Fonds.														

M. B. 1843. S. 278.

42. Cirk.-Verf. vom 20. März 1844, betr. die Einreichung von Abschlüssen und Nachweisungen über den Zustand des Pensionsfonds.

Der Einreichung des summarischen Quartals-Abschlusses von dem Zustande des Pensions-Fonds der Ministerial-Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen bedarf es nicht ferner. Den Jahres-Abschluß dieses Fonds hat die

Kgl. Regierung aber in Zukunft stets im Laufe des Monats Januar, und die Zu- und Abgangs-Nachweisungen in der bisherigen Art einzusenden.

M. B. 1844. S. 82.

43. Erläuterungen des Kgl. Finanz-Ministeriums zu dem allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1844, vom 19. März 1844.

Bemerk. Der Abdruck dieser Erläuterungen erscheint nicht erforderlich.

M. B. 1844. S. 109.

44. Cirk.-Verf. vom 18. April 1844, betr. die für die Verwaltung öffentlicher Kassen zu bestellenden Kautionen.

Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 (Ges.-S. No. 1344 S. 61) wegen der von den Staatskassen- und Magazinbeamten zu bestellenden Kautionen ist fortan nur noch auf die Kautionen in Anwendung zu bringen, welche ausschließlich für die Verwaltung von Geldern und Gütern, dem Staate angehörig, bestellt werden.

Wegen der Kautionsleistung solcher Beamten, welchen neben der Verwaltung einer Kgl. Kasse, eines dergleichen Magazins ꝛc. — oder als besonderes Amt — die Verwaltung von Provinzial-, Kreis-, Kommunal-, Institutien-, Korporations- ꝛc. Fonds, überhaupt eine mit Erhebung, Verrechnung und Verwaltung nichtfiskalischer Gelder oder Güter verbundene Funktion übertragen wird, wozu auch Auktions-Kommissarien, Häuser-Administratoren und dergl. im Interesse angestellte Beamte, ferner die Rendanten solcher Anstalten gehören, deren Dotation in eigenthümlichem oder Stiftungs-Vermögen besteht, ohne Rücksicht darauf, ob eine dergleichen Anstalt zu ihrer Unterhaltung neben den Einnahmen aus eigenem Vermögen noch etwa einen Zuschuß aus Staats-Kassen bezieht, oder nicht, nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1. Bei Bestimmung der Höhe der Kautionen sind in allen Fällen, wo nicht durch besondere Vorschriften ein anderes bedingt wird, die Sätze der Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 analogisch in Anwendung zu bringen.

2. Die Kaution kann sowohl in baarem Gelde, als in inländischen Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen, oder solchen Eisenbahn-Aktien, deren Zinsen vom Staate garantirt sind, nach dem Nominalbetrage der Effekte, sowie durch Hypothek nach Maaßgabe des §. 188 Titel 14 Theil 1 des allgemeinen Landrechts bestellt werden. Findet die Bestellung in baarem Gelde statt, so erfolgt die Anlegung desselben bei der Bank, insofern der Kautionsbesteller nicht anderweitige Anträge macht.

3. In dem über die Bestellung aufzunehmenden Protokoll ist ausdrücklich festzusetzen, daß die von dem Beamten bestellte Kaution haften soll:

a. für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbestellung und später übertragenen Amtsgeschäfte und neuen Aemter obliegen, und

b. für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretenden Defekte und Schäden an Kapital und Zinsen, ingleichen für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwa stattgefundenen Stell-Vertretung des Beamten, soweit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden.

4. Wenn die Kaution entweder bei der ersten Anstellung des Beamten, oder später bei der Uebertragung eines neuen Amtes für verschiedene mit Erhebung, Verrechnung und Verwaltung nichtfiskalischer Gelder oder Güter verbundene Aemter und Amtsgeschäfte bestellt wird, so hat die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten genau zu erwägen und festzustellen, wieviel von der überhaupt zu bestellenden Kaution für die eine und die andere Verwaltung zu rechnen ist. In zweifelhaftem Falle ist die Kaution auf die verschiedenen Verwaltungen gleichmäßig zu vertheilen, und in dem Protokolle über die Bestellung der Kaution nicht nur ein Anerkenntniß der erfolgten Vertheilung von dem Beamten auszusprechen, sondern zugleich eine gegenseitige Uebertragung der Kautionen für den Fall vorzubedingen, wenn die für eine Verwaltung speziell bestimmte Kaution zur Deckung des Defekts nicht ausreichen sollte, und daher auch auf die für die andere Verwaltung geleistete Kaution zurückgegangen werden muß.

5. Einer besonderen Ausfertigung des Kautions-Protokolls bedarf es nur dann, wenn eine solche behufs der Eintragung der Kaution in dem Hypothekenbuche, oder zu anderen Zwecken nothwendig ist.

6. An die General-Staatskasse werden dergleichen Kautionen nicht abgeliefert, sondern bis zu ihrer Erledigung bei der vorgesetzten Dienstbehörde, oder wo dies nicht thunlich ist, bei dem Depositorium der Regierungen aufbewahrt. Die zu den als Kaution bestellten Effekten gehörenden Zinskoupons sind zur Verfallzeit an die Kautionsbesteller, denen die Einziehung des Betrages überlassen bleibt, auszuhändigen, wogegen für die Einziehung der Zinsen von den bei der Bank oder sonst belegten Kapitalien und für die Auszahlung derselben an die Betheiligten von Seiten der Behörden zu sorgen ist.

Conf. No. 73. M. B. 1844. S. 141.

45. **Cirk.-Verf. vom 19. April 1844, betr. das Verbot der Geldanweisungen und Zahlungen durch Kgl. Kassen für Privatzwecke.**

Die Regierungs-Haupt-Kassen und deren Verbindung mit anderen öffentlichen Kassen sollen von den Beamten nicht dazu benutzt werden, um in ihren Privat-Angelegenheiten an andern Orten Zahlungen von dritten Personen in Empfang zu nehmen oder solche an dritte Personen leisten zu lassen.

M. B. 1844. S. 165.

46. **Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 4. Juni 1844, betr. die Vernichtung der Belege bereits berichtigter Rechnungen bei den Kgl. Kassen.**

Das Reglement vom 7. Mai 1844 über die Vernichtung der Belege bereits berichtigter Rechnungen bei allen Kgl. Kassen wird zur Beachtung mitgetheilt. Dasselbe lautet:

Reglement, die Vernichtung der Belege bereits berichtigter Rechnungen bei allen Kgl. Kassen betreffend, vom 7. Mai 1844

Da die Aufbewahrung der Belege zu den bereits berichtigten Rechnungen Kgl. Kassen während des langen, bisher angenommenen Zeitraums eine große Belästigung für die Behörden und Kassen herbeigeführt und deshalb eine frühere Vernichtung derselben wünschenswerth, auch mit Rücksicht auf das Gesetz vom 31. März 1838 wegen Abkürzung der Verjährungsfristen, sowie auf die in der Rheinprovinz wegen der Verjährung bestehenden gesetzlichen Vorschriften unbedenklich ist, so wird hierüber Folgendes bestimmt:

1. Die Vernichtung der zu den Rechnungen Kgl. Kassen u. s. w. gehörigen Belege kann vorgenommen werden, sobald zehn volle Jahre von dem Ablaufe des Rechnungsjahres verflossen sind, auf welches die Rechnung sich bezieht. Bei der Vernichtung sind die im Allgemeinen wegen Vernichtung und Einstampfung der unbrauchbaren Akten gegebenen Vorschriften zu beobachten.

2. Sollte nach Ablauf der zehnjährigen Frist der Rechnung, auf welche die Belege Bezug haben, die Decharge der Kgl. Ober-Rechnungskammer noch nicht ertheilt worden sein, so muß die Vernichtung bis nach erlangter Decharge ausgesetzt werden.

3. Alle Belege, welche auf Rechnungsjahre bis einschließlich 1838, Bezug haben, können, deren Decharge vorausgesetzt, nicht vor dem 1. Januar 1849 vernichtet werden, weil die Wirkung des im Eingange angeführten Gesetzes vom 31. März 1838, erst vom 1. Januar 1839 ab begonnen hat.

4. Alle diese älteren Rechnungsbelege, sowie alle zu Rechnungen bis einschließlich des Jahres 1844 gehörigen Belege, als von wo ab die weiter unten wegen Trennung der länger aufzubewahrenden Rechnungsbelege folgenden Vorschriften beobachtet werden sollen, dürfen nicht eher vernichtet werden, als bis solche von einem zuverlässigen Beamten revidirt und alle diejenigen Belege ausgesondert worden sind, welche zur Sicherheit der Verwaltung oder dritter Personen oder zu künftigem Gebrauche ferner aufbewahrt werden müssen. Insbesondere sind diejenigen Belege einer solchen sorgfältigen Revision zu unterwerfen, welche zu einem Rechnungstitel gehören, bei dem, der Natur der Sache nach, die geschehene Beifügung von Dokumenten, Schuldverschreibungen, Kontrakten, Original-Verhandlungen, Anschlägen u. s. w. erwartet werden muß, deren Vernichtung nicht ohne möglichen Nachtheil sein könnte und die vielleicht für immerwährende Zeit für den Dienst nützlich sein könnten, wie dies insbesondere bei einzelnen Baurechnungen der Fall sein kann.

5. Diejenigen Beamten, welche mit Revision der älteren, zu Rechnungen bis einschließlich 1844 gehörigen Belege beauftragt worden sind, haben den zur ferneren Aufbewahrung, nach den zu 4 gegebenen Andeutungen, ausgesonderten Belegen eine Bescheinigung hinzuzufügen, des Inhalts, daß, ihrer Ueberzeugung nach, ein Mehreres der ferneren Aufbewahrung nicht werth befunden sei.

6. Um für die Zukunft die Absonderung der auch nach einem zehnjährigen Zeitraum aufzubewahrenden, daher alsdann von der Vernichtung auszunehmenden Belege zu erleichtern, sind vom Rechnungsjahre 1845 ab folgende Vorschriften zu beachten:

a. Alle diejenigen Belege, welche auch nach zehn Jahren nicht vernichtet werden dürfen, sind gleich in der Zufertigungs-Verfügung an die Kasse mit dem Buchstaben A. besonders zu bezeichnen und dann von Seiten der Kasse in einem besonderen Hefte mit der Aufschrift: „Nicht zu vernichtende Belege" der Rechnung beizufügen, in welcher bei der betreffenden Position auf dieses Heft und die dem Belege gegebene Nummer hinzuweisen ist. Wenn die Kassenbeamten bemerken sollten, daß ihnen Original-Dokumente u. s. w., deren Vernichtung selbst nach zehn Jahren bedenklich sein würde, ohne jede Bezeichnung zugefertigt werden, so haben sie davon zur Remedur Anzeige zu machen.

b. Um die Vernichtung solcher Belege, welche für die Staatskasse oder sonst von bleibendem Interesse sind, nach Möglichkeit zu verhüten, hat der mit der Vorrevision und Abnahme der Rechnung nach §. 47 der Instruktion für die Kgl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezbr. 1824 beauftragte Beamte, dessen Pflicht die Durchsicht aller Belege ohnehin erheischt, dabei zugleich sein Augenmerk auf diejenigen zu richten, deren Aufbewahrung länger, als zehn Jahre, für nöthig gehalten wird, und hinsichts welcher dies etwa bei der Zufertigung an die Kasse übersehen sein sollte. Er muß diese nach ihren Nummern verzeichnen und solche entweder am Schlusse des Abnahme-Protokolls oder in einer besonderen Beilage aufführen, jedenfalls aber im Abnahme-Protokolle vermerken, daß er die Belege auch in Bezug auf deren Aufbewahrungszeit revidirt habe.

Rechnungsbelege, welche auf diese Art behandelt worden sind, werden hiernach künftig nach Ablauf der zehnjährigen Frist und nach Zurücklegung der zur Aufbewahrung bereits nach dem Obigen besonders ausgezeichneten Belege, ohne weitere Revision vernichtet werden können, zuerst also die Belege des Rechnungsjahres 1845 nach Ablauf des Jahres 1855, in sofern die Rechnungen alsdann die Decharge erlangt haben.

Berlin, den 7. Mai 1844.

Conf. No. 148. M. B. 1844. S. 194.

47. Cirk.-Verf. vom 26. Mai 1844, betr. die Unterbringung der den Kirchen, Schulen, den Stiftungs- und anderen milden Körperschaften angehörigen Kapitalien.

Kapitalien der in rubro gedachten Art sollen wo möglich nicht niedriger als zu 4 % gegen sichere Hypothek ausgeliehen, auch die Kündigungs-Befugniß des Schuldners möglichst beschränkt werden. Erwerbung von Prioritäts-Aktien, welche nur $3\frac{1}{2}$ % Zinsen tragen, soll vermieden werden. M. B. 1844. S. 196.

48. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 30. Juli 1844 an das Kgl. Oberlandesgericht zu Breslau, betr. die Rückzahlungen von Amtskautionen.

Wenn die Zahlung einer Amtskaution bei ihrer Rückgabe an das gerichtliche Depositum geschehen soll, dann soll der Kautions-Empfangschein nur mit dem Liberationsatteste versehen und die zum Rechnungsbeleg für die Kgl. Generalstaats-Kasse erforderliche Deposital-Quittung über Kapital und Zinsen erst nach erfolgter Zahlung derselben an die zahlende Kasse ausgehändigt werden. Von jeder im Voraus auszustellenden Quittung soll Abstand genommen werden.

M. B. 1844. S. 219.

49. Cirk.-Verf. vom 2. Juni 1844, betr. die Vollziehung der amtlichen Vermerke auf Bankobligationen.

Die Freigebung einer bestellten Kaution, sowie die Wiederinkurssetzung von Bankobligationen sind als Urkunden zu betrachten und also denselben gleich in formeller Hinsicht zu behandeln. M. B. 1844. S. 234.

50. Verf. vom 16. Septbr. 1844, betr. die Ausstellung der zu Pensions-Erhebungen erforderlichen Lebensatteste.

Die amtlichen Bescheinigungen auf Pensions-Quittungen, daß der Empfänger zur Zeit der Erhebung noch am Leben ist, kann jeder öffentliche Beamte, der ein Dienstsiegel führt, namentlich auch jeder städtische Beamte, ertheilen. Dieselben sind unentgeltlich zu ertheilen. Die Polizei-Kommissarien in Berlin können für jedes Attest dieser Art 1 Sgr. erheben. M. B. 1844. S. 234.

51. Cirk.-Verf. vom 20. Januar 1845, betr. die Erläuterungen zu den Gehalts-Aussterbebeträgen und Gehalts-Ersparnissen in den Final-Abschlüssen.

Die Kgl. Regierungen sollen darauf halten, daß, mit den abzulegenden Jahresrechnungen der Verwaltung des Innern übereinstimmend, in den Final-Abschlüssen erläutert werde, ob und wie viele Aussterbebeträge unter den in Abgang gestellten Ist-Ersparnissen begriffen sind.

Eine gleiche Angabe ist wegen derjenigen Ersparnisse nothwendig, welche bei den in der fortdauernden Etats-Kolonne ausgebrachten, aus den Central-Fonds erfolgenden extraordinairen persönlichen Gehaltszulagen für Landräthe und Kreis-Seretaire gemacht werden. Es ist also in den Final-Abschlüssen Tit. I. ebenfalls genau zu erläutern, ob und welche derartige Ersparnisse unter den in Abgang gebrachten Summen enthalten sind. M. B. 1845. S. 26.

52. Cirk.-Verf. der Kgl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 11. Febr. 1845, betr. die Justifikation der Diäten- und Remunerations-Zahlungen an Civil-Supernumerare.

In den Verfügungen, wodurch Supernumerarien Diäten und Remunerationen für Stellvertretungen und andere Dienstleistungen bewilligt werden, sowie bei ihrer demnächstigen festen Anstellung ist auf das, die Annahme des Civil-Supernumerars genehmigende, dem Datum nach genau anzugebende Ministerial-Reskript jedesmal ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Abschriften dieser Reskripte sind aber nicht mehr beizufügen.

M. B. 1845. S. 27.

53. Cirk.-Verf. vom 23. Januar 1845, betr. die Einführung neuer Quittungsbücher über Zahlungen von Invaliden-Gnaden-Geldern.

Vom 1. Januar 1845 ab wird ein neues Schema zu den Quittungsbüchern über Zahlungen von Invaliden-Gnaden-Geldern vorgeschrieben und zugleich eine Instruktion gegeben, wie Seitens der Ortsbehörden, Ortsgeistlichen, anstellenden Civilbehörden und der zahlenden Kassen verfahren werden soll.

M. B. 1845. S. 27.

54. Cirk.-Verf. vom 17. April 1845, betr. die Besoldungs-Zulagen für Landräthe und Kreis-Sekretaire.

Hinsichtlich der aus dem Centralfonds für einzelne Landräthe und Kreis-Sekretairen bewilligten extraordinairen Besoldungszulagen wird vorgeschrieben, daß in den Etats der Verwaltung des Innern die erwähnten Gehaltszulagen zum Unterschiede von anderen persönlichen Besoldungszulagen durch eigends dafür anzubringende Kolonnen nachgewiesen werden sollen. M. B. 1845. S. 116.

55. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Marienwerder an die von derselben ressortirenden Kgl. Kassen vom 23. Mai 1845, betr. den Stempelverbrauch zu Quittungen und Belegen.

Die Rendanten öffentlicher Kassen sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Quittungen über die von ihnen geleisteten Zahlungen mit dem tarifmäßigen Stempel versehen sind, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, als Produzenten, welche die Quittungen zur Rechtfertigung der Rechnungen vorzulegen

haben, nach §. 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, wegen des Stempels und der Stempelstrafe, vorbehaltlich des Regresses gegen den Aussteller der Quittung, in Anspruch genommen zu werden.

Die Allerh. Kab.-Ordre vom 28. Oktober 1836 (Ges.-S. 1836. S. 308) findet gegen Rendanten, welche mit ihren Rechnungen ungestempelte Beläge, namentlich Quittungen, produziren, keine Anwendung. M. B. 1845. S. 157.

56. Verf. vom 15. August 1845, betr. die Ausfertigung der Kautions-Empfangsscheine.

In allen Kautions-Empfangsscheinen soll die Kassenverwaltung oder die Funktion des Beamten, für welche die Kaution geleistet wird, nicht besonders angegeben, sondern nur der Amts-Charakter und der Name des Kautionsbestellers darin aufgenommen werden, da die Kaution für alle dem Letzteren anvertraute Amtsverwaltungen haften soll und zu diesem Zwecke die Bezugnahme auf die betreffenden gesetzlichen Vorschriften, wie sie das Formular zu den Kautions-Empfangsscheinen enthält, vollständig genügt. M. B. 1845. S. 249.

57. Cirk.-Verf. des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. April 1846, betr. die Bezeichnung der Staatspapiere in den Etats.

In den dem Kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzureichenden Etats sollen die Staatsschuldscheine und alle ähnlichen, auf den Inhaber lautenden Papiere nicht mehr einzeln, sondern nur summarisch, blos unter Angabe der Stückzahl und des Hauptbetrages aufgeführt werden. Die Kassen dagegen sollen darüber spezielle, die Litern, Nummern und einzelnen Beträge sichtlich machende Nachweisungen führen, die von den Kassenkuratoren in angemessenen Zwischenräumen zu revidiren sind.
M. B. 1846. S. 51.

58. Verf. vom 5. April 1846, betr. die Leistung von Zahlungen für die Regierungs-Hauptkassen durch die Steuer-Kassen.

Die Regierungs-Hauptkassen sollen die Haupt-Steuer-Aemter mit Aufträgen zu Zahlungen, die am Orte selbst zu leisten sind, verschonen, auf auswärtige Hauptämter aber nur insofern Delegationen ertheilen, als am Sitze des Hauptamts oder eines von demselben ressortirenden Untersteuer- oder Nebenzollamts, wo die Zahlung geleistet werden muß, entweder keine, von der Kgl. Regierung unmittelbar abhangende Kreis- oder Lokalkasse befindlich oder letztere nicht mit den erforderlichen Geldmitteln zur Leistung überwiesener Ausgaben versehen ist.
M. B. 1846. S. 78.

59. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 22. Mai 1846, betr. die Verwendung der Zeichnungen zu Bauanschlägen als Rechnungsbelege.

Die zu Bauanschlägen gehörenden Zeichnungen sollen fortan nicht mehr zu den Rechnungsbelegen genommen, sondern von den Baubeamten aufbewahrt werden. M. B. 1846. S. 102.

60. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 7. Dez. 1846, betr. die Pensions-Zahlung an solche Civil-Pensionaire, welche gegen Tantième Steuer-Empfangsstellen verwalten.

In allen Fällen, wo pensionirte Civilbeamte, deren Pensionen auf dem Pensionsetat der Regierungen stehen, Zoll-, Steuer-, Chausseegeld-Empfangs- oder ähnliche Stellen gegen Tantième verwalten, soll die Pensionszahlung demjenigen Steuer-Amte übertragen werden, welches diese Tantième verrechnet.
M. B. 1846. S. 238.

61. Cirk.-Verf. vom 26. Dezbr. 1846, betr. die Abführung der Ersparnisse aus dem Baufonds an die General-Staatskasse.

Die unter No. 20 und 21 enthaltenen Verfügungen werden aufgehoben. Es sollen künftig in allen Fällen die Ersparnisse bis zu 10 Thlr. einschl., sie mögen an extraordinairen Zuschüssen aus der General-Staatskasse, oder an Ausgaben aus etatsmäßigen Baufonds gemacht sein, nach der Verfügung vom 12. Juli 1832 bei der Regierungs-Hauptkasse selbst, resp. extraordinair vereinnahmt, oder von der Sollausgabe als erspart abgesetzt und unter den Ueberschüssen an die General-Staatskasse abgeführt, also künftig nur Ersparnisse über 10 Thlr. zur Anzeige gebracht werden, um deren besondere Ablieferung an die General-Staatskasse und Vereinnahmung derselben, resp. ad extraordinaria, oder bei dem Rückeinnahme-Baufonds, anzuordnen.

Die Verfügung vom 12. Juli 1832 lautet:

Es ist nicht verlangt worden, die Ersparnisse, welche an den zur Verstärkung der etatsmäßigen Ausgabefonds überwiesenen Zuschüssen eintreten, besonders an die General-Staatskasse abliefern zu lassen, die desfallsigen Beträge sind vielmehr der gedachten Kasse unter den Ueberschüssen wieder zuzuführen, sofern sie nicht denjenigen Fonds angehören, deren Bestände beim Ablauf des zweiten Jahres nicht als Ersparnisse nachzuweisen sind, sondern aus einem Jahre in das andere übertragen werden können.

Was dagegen die Zuschüsse betrifft, welche nicht zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds, sondern für spezielle Zwecke überwiesen werden, so behält es rücksichtlich der daran eintretenden Ersparnisse bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden, jedoch mit der Modifikation, daß nur die Ersparnisse von 10 Thlr. und darüber angezeigt, und besonders zur General-Staatskasse wieder eingezogen werden, wogegen die geringeren Beträge ohne Weiteres bei der Regierungs-Hauptkasse zu Gunsten der Ueberschüsse extraordinair zu vereinnahmen sind.

M. B. 1847. S. 3.

62. Cirk.-Verf. vom 30. April 1847, betr. die Erstattung der von wirklich eingegangenen, später aber zurückgezahlten Einnahme-Beträgen erhobenen Tantième.

Die Vorschrift des §. 12 der Oberrechnungs-Kammer-Instruktion vom 18. Dezbr. 1824, wonach die von wirklich eingegangenen, später aber zurückgezahlten Einnahme-Beträgen erhobenen Tantième zu erstatten ist, soll in denjenigen Fällen nicht zur Anwendung gebracht werden, wo Kassenbeamten, zu welchen auch die Elementar-Erheber der direkten Steuern zu zählen sind, bei der Erhebung von Einnahmebeträgen, welche hinterher aus irgend einem Grunde den Einzahlern zurückgegeben werden müssen, nichts zur Last fällt, wo sie weder Gewinnsucht, noch Eigenmächtigkeit, noch irgend ein den Fiskus zu Entschädigungsansprüchen berechtigendes Verfahren sich haben zu Schulden kommen lassen, wo demnach die Wiedereinziehung der erhobenen Tantième nicht ohne Härte und Unbilligkeit ausführbar ist. M. B. 1847. S. 116.

63. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen vom 6. April 1847, betr. den Verkehr mit ausländischen Gold- und Silbermünzen, sowie mit ausländischem Papiergelde.

Bei allen Kgl. Kassen dürfen nur inländische Gold- und Silbermünzen und inländisches Papiergeld in Zahlung angenommen werden. Es ist bei Strafe untersagt, fremde Silber- und Kupferscheidemünze einzubringen und im Tausch und gemeinen Verkehr zu gebrauchen, auch im Handel und Verkehr, den Fall besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen ausgenommen, Nie-

mand zur Annahme ausländischer Münzen und ausländischen Papiergeldes verpflichtet. M. B. 1847. S. 116.

64. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Posen vom 4. Mai 1847, betr. das Verfahren mit den in den Kreiskassen vorhandenen Geldbeständen.**

Die bei den Kassen eingehenden Gelder müssen bestimmungsmäßig jedesmal gleich sortirt und sorgfältig nachgezählt, in Beuteln oder Düten verpackt werden. Wenn es nun auch bei den Kreiskassen nicht angängig ist, noch während des Tagesverkehrs die eingehenden Gelder zu verpacken, so muß doch eine solche Einrichtung getroffen werden, daß gleich bei der Vereinnahmung die eingehenden Gelder nach den verschiedenen Münzsorten gehörig sortirt werden, und dürfen unter allen Umständen im Kassenkasten keine Summen in vermischten Münzsorten aufbewahrt werden: auch müssen alle Bestände, die sich ihrem Betrage nach zur Verpackung eignen, im Kassenkasten gehörig verpackt, wenn auch vorläufig, soweit es der Kassenverkehr erfordern sollte, noch in offenen aber bezettelten Beuteln asservirt werden.

Die Bestimmungen über die Verpackung der Gelder vom 19. Juni 1834 lauten wie folgt:

Die einzelnen eingehenden Gelder werden jedesmal sogleich sortirt und, sorgfältig nachgezählt, in Beuteln oder Düten verpackt. Es dürfen dabei niemals mehrere Münzsorten (verschiedene Unterabtheilungen des Thalers) vermengt werden.

Die Beuteln und Düten dürfen nur runde Summen enthalten.

Die Beutel
in Friedrichsd'or nur 5000 Thlr.,
„ Kourant „ 100 „ 200 Thlr., 300 und 500 Thlr.,
„ Scheidemünze „ 100 und 200 „

Die Düten oder Papierrollen
in einfachen Friedrichsd'or nur 500 Thlr.,
„ doppelten „ „ 1000 „
„ Kourant und zwar in $^1/_1$ „ 50 „
„ „ „ „ „ $^1/_3$ „ 20 „
„ „ „ „ „ $^1/_6$ „ 10 „
„ „ „ „ „ $^1/_{12}$ „ 10 „
in Scheidemünze „ $^1/_{30}$ „ 10 „
„ „ „ $^1/_{60}$ „ 5 „

3. Kassenanweisungen zu 5 Thlr. und 1 Thlr. werden in Packeten zu 100 Thlr. zusammengelegt.

4. Die Beutel müssen von grauer, fester Leinwand, und doppelt (mit einer sogenannten Kappnaht) genäht sein. Bei der Verpackung kommt die Naht nach innen. Sie werden am Kropf fest zugebunden, mit Bindfaden kreuzweise durchgezogen (durchstochen), die beiden Enden des Bindfadens werden mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet, zugleich wird die Etiquette angebunden, und auf der Rückseite der letztern werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich auszudrückenden Kassensiegel angesiegelt. Dann werden die Beutel gewogen und die Geldsumme, die Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Kasse auf die Etiquette leserlich geschrieben.

5. Zu den Düten muß haltbares Papier genommen werden. Sie sind an beiden Enden zu versiegeln, zu wiegen, und die Geldsumme, Münzsorte, das Gewicht, sowie der Name der Kasse sind darauf zu schreiben.

6. Die Kassenanweisungen sind blos in der Mitte mit einem, durch eine Oblate zusammen zu haltenden Papierstreifen zu umwickeln, auf welchem der Inhalt des Packets und der Name der Kasse bemerkt wird.

7. Bei Versendungen mit der Post in größern Summen werden die Beutel in haltbare Fässer verpackt, welche nur runde Summen zu 1000 Thlr., 1500 Thlr. und 2000 Thlr. enthalten dürfen. Die Fässer werden auf beiden Boden mit Bindfaden überzogen und dieser mit dem Knoten angesiegelt. Kleinere Summen und Gold können in Beuteln versandt werden, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, so daß der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt.

Kassenanweisungen werden bei der Versendung erst in Leinewand oder starkes Papier und dann in Wachsleinewand, große Summen aber in gute haltbare Kisten verpackt. Ebenso Zinskoupons und Staatspapiere. M. B. 1847. S. 153.

65. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Potsdam vom 20. Juni 1847, betr. den Verkehr mit fremden Münzen und Kassen-Anweisungen.

Die Bestimmung, daß die Annahme fremder Münzen und deren Abführung an die Regierungs-Hauptkasse, nicht stattfinden darf, wird in Erinnerung gebracht. Dieselbe findet auch auf alle fremde Kassenanweisungen Anwendung.

Unter den Zahlungen und Ablieferungen an die Regierungs-Hauptkasse dürfen demnach keine fremden Kassenanweisungen und außer den, bei den Zahlungen an öffentliche Kassen den Preußischen Münzen gleich zu achtenden doppelten Vereinsthalern oder $3^1/_2$ Guldenstücken derjenigen Staaten, welche die allgemeine Münzconvention vom 30. Juli 1838 (Ges.-S. 1839. S. 18) abgeschlossen haben oder derselben nachträglich beigetreten sind, von ausländischen Münzen nur solche, deren Annahme auf Zollgefälle nach den, an die betreffenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter ergangenen diesseitigen Verfügungen vom 23. April 1834 und 31. August 1841 ausdrücklich gestattet ist, abgeführt, auch dürfen die letztgedachten ausländischen Münzen nicht mit preußischem Gelde vermischt, sondern müssen von diesem bei den Ablieferungen der resp. Spezial-Kassen stets gesondert werden. Geschieht dies nicht, oder gehen bei der Regierungs-Hauptkasse nicht annahmefähige ausländische Münzen, wozu namentlich auch alle und jede fremde Scheidemünze gehört, oder fremde Kassenanweisungen ein, so haben sich die betreffenden Kassen und Einzahler die daraus für sie entstehenden unangenehmen Folgen, wie solche in der Verfügung vom 4. Dezember 1843 angedeutet sind, selbst zuzuschreiben. M. B. 1847. S. 155.

66. Cirk.-Verf. vom 22. Juli 1847, betr. die der Kgl. Ober-Rechnungskammer zu machenden Mittheilungen über die bei Kgl. Kassen und anderen Verwaltungen entdeckten Defekte.

Durch die den Kassenbeamten vorgesetzte Behörde soll der Kgl. Ober-Rechnungskammer sofort Anzeige gemacht werden, sobald ein Kassen- oder sonstiger Defekt entdeckt wird.

Der nach §. 4 der Verordnung vom 24. Januar 1844 über jeden Defekt abzufassende Beschluß soll, sobald derselbe vollstreckbar geworden, von der Behörde, welche den Beschluß gefaßt hat, der Kgl. Ober-Rechnungskammer sofort in Abschrift mitgetheilt, und bei Einreichung der Rechnung, in welcher der Defekt zuerst erscheint, nur darauf Bezug genommen werden; dagegen soll es, für den Fall einer demnächst noch hinzutretenden gerichtlichen Untersuchung, genügen, daß, wenn wegen einer Rechnungs-Position auf ein gerichtliches Erkenntniß Bezug genommen, nur der Tenor desselben mit Weglassung der Entscheidungsgründe, beigefügt wird, wonächst abgewartet werden kann, ob die Kgl. Ober-Rechnungskammer in einzelnen Fällen sich veranlaßt findet, auch die Mittheilung der Entscheidungsgründe zu erfordern.

Conf. No. 113. M. B. 1847. S. 184.

67. Auszug aus der Verf. vom 30. Juli 1847, betr. die Justifikation der Liquidationen über die bei Versetzungen von Beamten zu erstattende Wohnungsmiethe.

Die Kgl. Regierung hat über den doppelt ausgegebenen Miethsbetrag eine Liquidation aufstellen zu lassen, welche, wenn ein Kontrakt abgeschlossen worden, mit diesem und der Quittung des Vermiethers, sonst aber mit letzterer allein, zu belegen ist. M. B. 1847. S. 185.

68. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Breslau vom 7. Juni 1847, betr. die Justifikation der an Invaliden gezahlten Gnadengelder.

Nach den Bestimmungen des Kgl. Kriegsministeriums und der Kgl. Ober-Rechnungskammer dürfen bei der Invaliden-Gnadengelder-Rechnung per 1846 nicht mehr die bisher gebräuchlichen Lebens- und Aufenthalts-Atteste vorgelegt werden, es sollen vielmehr „die in den neuen Quittungsbüchern befindlichen, mit den Lebens- und Aufenthalts-Attesten versehenen Zahlungs-Designationen den Belegen der in Abgang gekommenen Invaliden beigefügt werden."

Die Kgl. Kreis-Steuerkassen werden angewiesen, von allen im Jahre 1846 durch Anstellung, Ueberweisung an eine andere Kgl. Regierung und durch den Tod in Abgang gekommenen Invaliden, die Zahlungs-Designationen binnen 14 Tagen an uns einzureichen.

Für die Folge müssen diese Designationen jedesmal am Jahresschlusse an unsere Hauptkasse eingereicht werden. M. B. 1847. S. 185.

69. Cirk.-Verf. vom 26. Oktober 1847, betr. die Aufstellung besonderer Etats über die für Rechnung des Wittwen-Pensions-Fonds der Verwaltung des Innern zu leistenden Zahlungen.

Die Kgl. Regierungen brauchen für das Jahr 1848 und fernerhin keinen besonderen Etat über die für Rechnung des Wittwen-Pensions-Fonds der Verwaltung des Innern zu leistenden Zahlungen aufzustellen. Dagegen wird erwartet, daß die Kgl. Regierung die vierteljährlich einzureichenden Ab- und Zugangs-Nachweisungen über jenen Fonds genau anfertigen und pünktlich einsenden. M. B. 1847. S. 274.

70. Cirk.-Verf. vom 22. November 1847, betr. das Aufgebot von Amts-Kautionen.

Die Aufgebote von Dienstkautionen pensionirter oder versetzter Deposital-Kassen-Rendanten sollen in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes gebührenfrei aufgenommen werden, sofern sie von Kgl. Justizbehörden ausgehen. M. B. 1847. S. 274.

71. Cirk.-Verf. vom 22. Oktbr. 1847, betr. die Wiederinkourssetzung auf geldwerthen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß Wiederinkourssetzungsvermerke in formeller Hinsicht den Urkunden gleich zu behandeln sind. Es gilt dies nicht allein von Bankobligationen, sondern auch von anderen auf den Inhaber lautenden Papieren. Die Anwendung der urkundlichen Form bei den in Rede stehenden Vermerken ist selbstredend nicht von einem ausdrücklichen Antrage der betreffenden Interessenten abhängig zu machen. M. B. 1847. S. 274.

72. Cirk. Verf. der Kgl. Regierung in Posen vom 17. Dezbr. 1847, betr. die Gnadengehalts-Zahlungen an Invaliden.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß jeder Invalide sein Gnadengehalt monatlich in Person erheben muß und nur in Krankheitsfällen gegen eine obrigkeitliche Bescheinigung vom persönlichen Erscheinen dispensirt werden darf.

Etwa zur Ungebühr geleistete Zahlungen, bei denen die vorstehende Bestimmung unbeachtet geblieben, werden dem betreffenden Rendanten zur Last gelegt. M. B. 1848. S. 2.

73. Verf. vom 2. April 1848, betr. die Kautionsleistung bei öffentlichen Verwaltungen, besonders Seitens außergerichtlicher Auktionatoren.

Das Cirkular-Reskript vom 18. April 1844 (No. 44) findet auch dann Anwendung, wenn die Regierung auf die Bestellung von Kautionen für Ver-

waltungen oder Geschäfte zu halten haben, bei welchen fiskalische Gelder oder Güter in keiner Weise konkurriren. Die von den außergerichtlichen Auktionatoren zu erlegenden Kautionen eignen sich daher nicht zur Abführung an die General=Staatskasse, sind vielmehr nach Analogie des Schlusses des Cirk.=Reskripts vom 18. April 1844 in den sub 2 des letzteren bezeichneten Effekten im Depositorium der Kgl. Regierung zu asserviren. M. B. 1848. S. 147.

74. Bericht vom 26. Dezember 1848 bei Ueberreichung des Staatshaushalt-Etats für das Jahr 1849.

(Der Abdruck ist nicht erforderlich, da der Bericht kein bleibendes Interesse gewährt.) M. B. 1848. S. 369.

75. Auszug aus der Cirk.-Verf. vom 10. Dezbr. 1848, betr. die Ausstellung des Besoldungstitels in den Etats und die Verrechnung der Pensionsbeiträge.

Künftig sollen die Besoldungen der Beamten in den Etats ihrem vollen Betrage nach aufgeführt werden und sind nicht, wie bisher, die laufenden Pensionsbeiträge vorweg in Abzug zu bringen; letztere sollen vielmehr nur nachrichtlich vor der Linie vermerkt und besonders vereinnahmt werden.

Die Pensionsbeiträge sind in denselben Etats, in welchen die Besoldungen in Ausgabe stehen, bei den verschiedenen Einnahmen (Insgemein) unter einer besonderen Position nachzuweisen.

In den Büchern, Abschlüssen und Rechnungen sind die Besoldungen ebenfalls mit dem vollen Betrage zu verausgaben, und die Pensionsbeiträge zu vereinnahmen. Einer besonderen Justifikation der Einnahme an Pensionsbeiträgen bei den Rechnungen bedarf es im Allgemeinen nicht.

Die Besoldungs=Quittungen sind nach dem folgenden Schema auszustellen.

Quartalquittung bei 800 Thlr. jährlichem Gehalt.

200 Thlr., geschrieben ꝛc. Gehalt für das 1. Quartal 18 . .,
nämlich = 197 Thlr. baar und
3 „ durch Anrechnung der laufenden Pensionsbeiträge
habe ich ꝛc.

Jahresquittung: Aehnlich.

Conf. No. 107. M. B. 1848. S. 371.

76. Cirk.-Verf. vom 30. Novbr. 1848, betr. die Rückzahlung erledigter, in Effekten bestellter Amtskautionen.

Die General=Staats=Kasse ist bis auf Weiteres ein für allemal ermächtigt, die in Effekten bestellten Kautionen gleich denen in baarem Gelde, nach erfolgter Erledigung und insofern andere Bedenken nicht entgegenstehen, ohne weitere Anweisung des Finanzministerii auf den Antrag der Regierung in baarem Gelde zurück zu zahlen, es sei denn, daß von dem Eigenthümer des Kautions=Empfangsscheins Zahlung in Effekten nach dem Nominalwerthe ausdrücklich verlangt werden sollte, in welchem Falle die Ueberweisung der erforderlichen Effekten wie bisher zu beantragen bleibt. Conf. No. 83. M. B. 1848. S. 372.

77. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 4. Dezbr. 1848, betr. den Transport Kgl. Gelder von und zur Post.

Der Rendant oder der von ihm zu beauftragende Beamte muß bei Abholung der Gelder von der Post die Geldscheine selbst an sich nehmen, gegen dieselben die Gelder von der Post in Empfang nehmen und den Amtsdiener bei dem Transport begleiten. In gleicher Art ist bei der Absendung von Geldern zu verfahren und die Ablieferung derselben an die Post, sowie die Empfangnahme

der Quittung durch den Rendanten oder den von ihm beauftragten Beamten zu bewirken. Die Rendanten, als Verwalter der Kasse, sind für die richtige Ablieferung der Gelder verantwortlich und mit ihrer Kaution verhaftet, sind also, falls sie den Transport der Gelder und die Einziehung der Geldscheine den Amtsdienern allein überlassen, für alle Nachtheile verantwortlich, welche aus der Untreue oder Fahrlässigkeit derselben entstehen. M. B. 1848. S. 373.

78. Verf. vom 18. Januar 1849, betr. die Abhaltung extraordinairer Kassen-Revisionen.

Die extraordinairen Kassen=Revisionen sollen mit Durchzählung der Bestände beginnen oder gleich anfänglich eine solche Einrichtung getroffen werden, daß den Kassenbeamten die Kassenbestände unzugänglich gemacht werden. Auch erscheint es nicht angemessen, die Kassenrevision abzubrechen, vielmehr ist dieselbe in ununterbrochener Zeitfolge zu vollenden. M. B. 1849. S. 8.

79. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 28. Januar 1849, betr. die Aufbewahrung von Belegen über Zahlungen, deren Anrechnung noch nicht erfolgt ist.

Die Belege über geleistete Zahlungen, welche nach den über die Buchführung bei den Hauptämtern erlassenen Vorschriften bis zur Anrechnung der gezahlten Beträge dem baaren Gelde zugezählt werden, haben an und für sich keinen Geldwerth und gehören daher nicht zu den geldwerthen Papieren und brauchen deshalb nicht in dem Geldkasten aufbewahrt zu werden. M. B. 1849. S. 8.

80. Cirk.-Verf. vom 9. Dezbr. 1848, betr. die Behandlung der zu reservirenden Bau- und Remissions-Gelder-Bestände 2c.

Die allgemeinen Vorschriften wegen Behandlung der Ersparnisse (Bestände) an den etatsmäßigen Ausgabe=Fonds sollen von jetzt ab auch auf die Ersparnisse an dem Bau= und Remissions=Fonds, sowie an allen Fonds Anwendung finden, bei welchen bisher die Bestände zur Verstärkung der etatsmäßigen Fonds der folgenden Jahre zurückbehalten worden, so daß diese Ersparnisse nicht, wie bisher, zu verausgaben und zu vereinnahmen, sondern in Rest zu stellen und in die folgende Rechnung als Ausgabe=Rest zu übernehmen sind. Die Ausgabe=Reste dieser Art sind aber nicht, wie die Ersparnisse an den übrigen Verwaltungsfonds, nach Ablauf des zweiten Jahres von der Sollausgabe abzusetzen, sondern auch noch weiter durch Wiedervortragung in den folgenden Jahren bestimmungsmäßig disponibel zu erhalten.

In Fällen, wo Soll=Ausgabe=Zugänge in Folge grundsätzlich wieder verwendbarer extraordinairer Einnahmen stattfinden dürfen, darf dem betreffenden Ausgabe=Soll ein Mehreres nicht zugesetzt werden, als durch den wirklich eingezogenen und vereinnahmten Betrag gedeckt werden kann.

Conf. No. 84. M. B. 1849. S. 9.

81. Verf. vom 3. Januar 1849, in ebenderselben Angelegenheit.

Die Cirk.=Verf. vom 9. Dezbr. 1848 (No. 80) ist auf den in dem Anhangsetat der Salzdebitsverwaltung ausgebrachten Baufonds nicht anzuwenden. M. B. 1849. S. 9.

82. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 4. Februar 1849, die Verrechnung der Pensionsbeiträge von den zum Extraordinarien-Titel fließenden Gehältern und Gehaltstheilen.

Die an den zum Extraordinarien=Titel fließenden Besoldungen und Gehaltstheilen haftenden Pensionsbeiträge sind gleich in der Hauptrechnung zu vereinnahmen, dem Extraordinarien=Titel also nur die wirklich zur Verwendung geeigneten Nettobeträge zu überweisen.

Die Besoldungen neu kreirter Stellen, welche bis dahin, wo sie zum Etat kommen, bei dem Extraordinarien=Titel verausgabt werden, sind ihrem vollen Betrage nach zur Ausgabe zu stellen, dagegen die davon zu leistenden Beiträge zum Pensionsfonds, sowie etwaige Miethsabzüge für Dienstwohnungen, in der Hauptrechnung bei den extraordinairen Einnahmen nachzuweisen.

M. B. 1849. S. 43.

83. Cirk.-Verf. vom 2. April 1849, betr. die Rückzahlung erledigter, in Effekten bestellter Amtskautionen.

Die Verf. vom 30. November 1848 (No. 76) findet auch auf diejenigen Kautionen Anwendung, welche von den Beamten des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten bestellt worden sind.

M. B. 1849. S. 60.

84. Cirk.-Verf. vom 10. Dezbr. 1849, betr. die Beseitigung der durch Zuschußüberweisungen aus Centralfonds an Provinzialfonds entstehenden durchlaufenden Posten.

In Folge der Cirk.=Verf. vom 9. Dez. 1848 (No. 80) ist **derjenige** Theil der durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben aus den Abschlüssen und Rechnungen der Kgl. Kassen entfernt worden, welcher in der früheren Einrichtung, wonach die Bestände der Bau= und Remissionsfonds durch Verausgabung und Vereinnahmung aus einem Jahre in das andere übertragen wurden, seinen Grund hatte. Zur Erlangung einer klaren Darstellung der wirklichen Staats=Einnahmen und Ausgaben, mittelst der Kassenabschlüsse und Rechnungen, kommt es nunmehr darauf an, auch die übrigen blos durchlaufenden Rechnungsposten, namentlich die jetzt noch üblichen Zuschuß=Ueberweisungen aus Centralfonds an Provinzialfonds, sowie die Rücklieferung der bei den Provinzialfonds entstehenden Ersparnisse an die Centralfonds, aus den Kassenabschlüssen zu beseitigen. Zu diesem Behufe sind, im Einverständniß mit der Kgl. Ober=Rechnungs=Kammer, besondere Bestimmungen * aufgestellt, nach welchen von 1856 ab zu verfahren ist.

* Diese Bestimmungen sind allen Kgl. Regierungen zugefertigt worden, weshalb es hier deren Wiederholung nicht bedarf.

Conf. No. 86. 91. M. B. 1850. S. 4.

85. Cirk.-Verf. vom 6. Mai 1850, betr. die Behandlung unvollständiger Ueberschußablieferungen in baarem Gelde.

Durch die Verf. vom 4. Septbr. 1832 ist bestimmt, daß die Regierungs=Hauptkassen die Ablieferungen der Haupt=Zoll= und Haupt=Steuer=Aemter oder aller anderen Unterkassen genau und vollständig in der Art, wie solche deklarirt worden, quittiren und buchen, die etwa vorkommenden Differenzen aber der abliefernden Kasse in dem besonderen Abrechnungskonto zur Last schreiben sollen und daß dieses nur auf die in Zahlung aufgerechneten Belege, nicht aber auf die Baarablieferungen Anwendung finde. Es wird nunmehr aber auch bestimmt, daß dasselbe Verfahren auch bei den etwa unvollständigen Baarablieferungen beobachtet werden soll, sodaß Letztere ebenfalls mit dem deklarirten Betrage zu buchen, gleichzeitig aber der abliefernden Kasse die nicht annehmbaren oder zu wenig abgeführten Beträge in dem besonderen Abrechnungskonto zur Last zu schreiben, und darüber vorläufig Interims=Quittungen zu ertheilen sind.

M. B. 1850. S. 162.

86. Cirk.-Verf. vom 27. April 1850, betr. die Beseitigung der durchlaufenden Posten in den Rechnungen.

Die Cirk.=Verf. vom 10. Dezember 1849 (No. 84) soll nicht nur auf die

laufende Verwaltung Anwendung finden, sondern auch auf die Rest-Verwaltung. M. B. 1850. S. 164.

87. Cirk.-Verf. der Kgl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 30. April 1850, betr. die Aufnahme und Beantwortung der Rechnungs-Revisions-Protokolle.

Die über die von den Kgl. Regierungen an uns einzusendenden Rechnungen aufzunehmenden besonderen Revisions-Protokolle Lit. A. werden von jetzt ab der Kgl. Regierung nicht mehr in dieser Form, sondern gleich den Revisions-Protokollen Lit. B. von uns selbst vollzogen zugehen. Die Beantwortungen der Revisions-Protokolle A. sind nicht mehr nach der sich hierdurch modifizirenden Bestimmung zu 7 der Cirk.-Verf. vom 14. Januar 1829, von Büreau-Beamten, sondern von der Kgl. Regierung selbst mit dem erforderlichen Gutachten zu versehen. M. B. 1850. S. 240.

88. Verf. vom 9. August 1850, betr. die Abhaltung der monatlichen Kassen-Revisionen.

Es wird nachgegeben, daß diejenigen kleineren Kassen der indirekten Steuern, welche mit anderen Kassen an demselben Orte sich befinden, nicht gleichzeitig allmonatlich mit den anderen am Orte befindlichen Kassen revidirt werden.

Wenn an einem Orte nur Eine Kasse vorhanden ist, so braucht solche nicht allmonatlich an demselben Tage revidirt zu werden, sondern es ist den Revisoren überlassen, an den ihnen am meisten geeigneten Tagen dergleichen Kassen zu revidiren. Nur muß darauf gehalten werden, daß jedenfalls allmonatlich Eine Revision jeder Kasse stattfindet. M. B. 1850. S. 271.

89. Cirk.-Verf. vom 28. Juni 1850, betr. die Kontrole über die Wiedereinziehung der in fiskalischen Prozessen verausgabten, nach rechtskräftiger Entscheidung dem Fiskus vom Gegner zu erstattenden Kosten.

Nach der rechtskräftigen Entscheidung eines fiskalischen Prozesses legt die Registratur die Akten mittelst besonderer schriftlicher Veranlassung ausdrücklich „zur Revision wegen der etwa dem Fiskus zu erstattenden Prozeßkosten, event. wegen der zu verfügenden Aktenreposition" dem Justitiarius vor.

Nach geschehener Revision, deren Ausführung von dem Justitiarius zu den Akten zu bescheinigen ist und womit in den Fällen, wo für den Fiskus früher verausgabte Kosten wieder einzuziehen sind, zugleich der Erlaß des dieserhalb Erforderlichen zu verbinden ist, vermerkt die Registratur in der von ihr zu führenden Prozeßtabelle und zwar in der dazu bestimmten Kolonne nicht nur die Journalnummer, zu welcher die Revision seitens des Justitiarius stattgefunden hat, sondern auch das Datum der Revisions-Bescheinigung. Das Konzept der wegen Wiedereinziehung von Kosten ergehenden Verfügungen ist der Kontrole zur vorläufigen Notirung vorzulegen. Ist aber die Sache bis dahin gediehen, daß der dem Fiskus zu erstattende Kostenbetrag zur Kasse wirklich geschafft worden, so ist die an letztere deshalb zu erlassende Einnahme-Ordre ebenfalls der Kontrole zur definitiven Notirung vorzulegen.

Auf den Grund sowohl der oben erwähnten, von der Registratur zu besorgenden Eintragungen in die Prozeßtabelle als auch der von der Kontrole geführten Notizen ist nun das zur Rechnung auszustellende Attest dahin zu fassen:

Daß bei allen im Laufe des Jahres ꝛc. nach rechtskräftiger Entscheidung und beendetem Kosten-Liquidations-Verfahren zur Reposition gekommenen Prozeß-Sachen der judikatmäßige Anspruch des Fiskus auf Erstattung früher verausgabter Prozeßkosten und baarer Auslagen nach Lage der Akten vorschrifts-

mäßig geprüft und nicht mehr oder weniger, als in der Rechnung für das Jahr ꝛc. im Einnahme=Soll aufgeführt, zur Wiedereinziehung für geeignet befunden worden ist. M. B. 1850. S. 272.

90. Cirk.-Verf. vom 23. Oktober 1850, betr. die Verwaltung der Regierungs-Amtsblätter in Bezug auf Einnahme und Ausgabe für solche.

Vom Jahre 1851 ab sind die Einnahmen und Ausgaben der Amtsblatt=Verwaltung im Etat für die Verwaltung des Innern nachzuweisen, die sich ergebenden Ueberschüsse nicht mehr, wie bisher, an die Gesetz=Sammlungs=Debitskasse, sondern von der Regierungs=Haupt=Kasse mit den übrigen Ueberschüssen an die General=Staats=Kasse abzuführen und etwaige Ueberschreitungen der etatsmäßigen Ausgaben bei der Amtsblatt=Verwaltung als Mehrausgabe zu verrechnen. M. B. 1850. S. 323.

91. Cirk.-Verf. vom 28. Novbr. 1850, betr. den Nachweis der Mehrausgaben bei den etatsmäßigen Ausgabefonds in den Final-Kassen-Abschlüssen der Verwaltung des Innern.

Im Anschlusse an die Cirk.=Verf. vom 10. Dezbr. 1849 (No. 84) wird verfügt, daß bei eigener Verantwortung der Kgl. Regierung in den Finalabschlüssen der Verwaltung des Innern weder bei der kurrenten, noch bei der Restverwaltung Ausgabezugänge bei den etatsmäßigen Fonds erscheinen dürfen, die nicht bis zum Tage des Finalabschlusses die ministerielle Genehmigung zur Verrechnung als Mehrausgabe erhalten haben, oder die nicht durch Rückeinnahmen oder Erstattungen, welche dem bezüglichen Ausgabetitel, woraus solche entnommen worden, grundsätzlich wieder zutreten müssen, gedeckt sind. M. B. 1850. S. 370.

92. Cirk. Verf. vom 27. Dezbr. 1850, betr. die Verwendung der Diäten- und Fuhrkosten-Fonds.

Die Fuhrkosten= und Diäten=Fonds der Kgl. Regierungen sind hauptsächlich zur Deckung der Kosten der in dem betreffenden Bezirke vorkommenden gewöhnlichen Dienstreisen bestimmt. Reise= und Umzugs=Entschädigungen bei Versetzungen gehören nicht dahin. Stellvertretungskosten ebenfalls nicht. Nur wo Krankheiten solcher Beamten, die nicht bei Kollegien angestellt sind, und nicht füglich übertragen werden können, einstweilen Stellvertreter nöthig machen, sollen die reglementsmäßigen Diäten für diese aus dem Diätenfonds angewiesen werden können, sofern die betreffenden Verwaltungszweige nicht eigene Fonds für solche Kosten besitzen.

Die bei politischen Wahlen erwachsenen Kosten dürfen nicht auf den Diätenfonds übernommen werden. Betrifft es die Wahlen der Abgeordneten, so sind die Kosten von dem Haupt=Extraordinarium der Regierungs=Hauptkasse zu tragen. Die Kosten bei den Wahlen der Wahlmänner müssen die Gemeinden bezahlen. M. B. 1851. S. 2.

93. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 12. Dezbr. 1850, betr. die Verrechnung der einstweilen auf die Besoldungen angewiesenen Beamten-Pensionen.

Diejenigen Beamten=Pensionen, welche nicht sofort auf den Civil=Beamten=Pensionsfonds übernommen werden können, sondern einstweilen aus den Gehältern gezahlt werden müssen, sind stets auf das etatsmäßige Gehalt der von dem pensionirten Beamten zuletzt bekleideten Stelle anzuweisen. Wenn die Wiederbesetzung oder kommissarische Verwaltung einer solchen Stelle vor Uebernahme der Pension auf den Pensionsfonds hat erfolgen müssen, und das Etatsgehalt zu der Pension und der für die Verwaltung der Stelle ausgesetzten Besoldung oder Remuneration nicht ausreicht, so ist der daran fehlende Betrag

bei dem Extraordinarientitel — Abschnitt II. — zu verausgaben. Zu der desfallsigen Anweisung auf diesen Titel bedarf es der Genehmigung nicht.
M. B. 1851. S. 3.

94. Cirk.-Verf. vom 18. März 1851, betr. die Behandlung der in Fässern verpackten Geldbestände bei den Kassenrevisionen.

Bei der Revision der Kassen sind auch einzelne in Fässer verpackte Geldbestände einer näheren Prüfung zu unterwerfen, außerdem aber darauf zu sehen, daß dergleichen Fässer nicht längere Zeit, als durchaus erforderlich, in den Kassenlokalen aufbewahrt, vielmehr alle entbehrlichen Geldbestände unverzüglich an die General-Staats-Kasse abgeführt werden. Auf die Anschaffung fester Geldspinden wird aufmerksam gemacht. M. B. 1851. S. 31.

95. Verf. vom 31. März 1851, betr. die Rückerstattung irrthümlich eingezogener Einnahmen.

Rückerstattungen, wenn und soweit sie an sich unzweifelhaft begründet sind, können von den Kgl. Regierungen selbstständig verfügt werden. Wegen Erstattung zur Ungebühr gezahlter Steuerbeträge bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. M. B. 1851. S. 32.

96. Verf. des Kgl. Finanzministeriums vom 15. März 1851, betr. die bei der Etats-Fertigung und Kassenverwaltung vom Jahre 1852 ab zu befolgenden Grundsätze.

Eine Zusammenstellung der allgemeinen Grundsätze, nach welchen bei Aufstellung der Etats pro 1852 und ferner, sowie bei der Kassen-Verwaltung vom Jahre 1852 ab zu verfahren ist, wird zur Beachtung mitgetheilt.

Auch die Salzdebits-Verwaltung ist fortan nach denselben Regeln, wie andere Verwaltungszweige zu behandeln.

Die Form der Etats für die Verwaltung der indirekten Steuern kann mit Ausnahme der Schlußform im Wesentlichen beibehalten werden. Dasselbe gilt von dem Verwaltungs-Etat für die Salzdebits-Verwaltung.

Anmerkung. Die den Provinzial-Steuer-Direktionen mitgetheilte Zusammenstellung bedarf, als bekannt, hier nicht des Abdruckes. M. B. 1851. S. 173.

97. Auszug aus der Verf. des Kgl. Finanzministeriums vom 21. März 1851, den nämlichen Gegenstand betr.

Die in No. 96 gedachte Zusammenstellung wird den Kgl. Regierungen zur Nachachtung in Betreff der Verwaltung der direkten Steuern mitgetheilt.

Die bisherige Form der Kreiskassenetats kann hiernach im Wesentlichen bis auf den Abschluß mit der Maßgabe beibehalten werden, daß dieselben durch Hinzufügung noch einer Kolonne, welche in Gemäßheit der Verfügung vom 27. Aug. 1850 (M. B. S. 298) die Strafbeträge nachweist und durch Angabe des von der Summe der Einnahme und Ausgabe in jedem Quartale fälligen Betrages vervollständigt werden. Die Beträge an Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer und die Strafbeträge werden darin, wie bisher, übernommen, und zwar die Grundsteuer zum Sollbetrage, welcher sich am Schlusse des vorhergehenden Jahres ergeben hat, die Klassen- und Gewerbesteuer nach dem Durchschnitte der wirklichen Einnahmen während der 3 letztverflossenen Jahre, einschließlich der etwa noch ausstehenden wirklich einziehbaren Reste auf den Grund der Final-Abschlüsse in abgerundeten, durch 25 theilbaren Summen, und endlich die Strafbeträge in vollen Thalern.

Der Verwaltungs-Etat erleidet dagegen wesentliche Form-Veränderungen. Bei demselben tritt nämlich dieselbe Vervollständigung ein, wie bei den Kreis-Kassen-Etats, und außerdem sind in demselben nicht, wie bisher, die Ueberschüsse,

sondern die Einnahmen und Ausgaben der Kreis=Kassen, sowie die unmittelbaren Einnahmen und Ausgaben der Regierungs=Hauptkassen unter je 2 Abtheilungen nachzuweisen. M. B. 1851. S. 176.

98. Cirk.-Verf. des Kgl. Finanzministeriums vom 5. Mai 1851, betr. die Kassen-Abschlüsse der Verwaltung der direkten Steuern.

Den Kgl. Regierungen wird das Muster mitgetheilt, nach welchem vom Jahre 1852 ab die Final=Abschlüsse für die Verwaltung der direkten Steuern aufzustellen sind. Die Quartal=Abschlüsse sind in derselben Form zu fertigen, mit der Maßgabe, daß bei der Einnahme und Ausgabe der Spezialkassen und der Regierungs=Haupt=Kasse

Seite 1 hinter der Spalte 8
" 2 " " " 5
" 3 " " " 7
" 4 " " " 4

noch die Spalte:

„Hiervon sind fällig“

anzuhängen ist, und die Rückstände gegen das Fälligkeits=Soll balanzirt werden.

Die Quartal= und Final=Abschlüsse von den Restverwaltungen sind nach den verschiedenen Rechnungs=Perioden ebenfalls von dem vorgedachten Zeitpunkte ab dem zum Final=Abschlusse für die kurrente Verwaltung vorgeschriebenen Muster gemäß aufzustellen, jedoch mit der Abänderung, daß nicht das Etats= und Veranlagungs=Soll, sondern die Rest=Einnahmen und Ausgaben nach dem vorjährigen Abschluß als Soll vorgetragen werden.

Anmerkung. Das Muster zu dem Final=Abschlusse ist den Kgl. Regierungen mitgetheilt und wird deshalb hier nicht mit abgedruckt. M. B. 1851. S. 176.

99. Cirk.-Verf. vom 30. Juli 1851, betr. den Nachweis der Einkommensteuer in den Etats- und Final-Abschlüssen.

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, die Einkommensteuer und die darauf treffenden Ausgaben in den Etats zwischen der Grundsteuer und der Klassensteuer in einer besonderen Spalte, und in dem Final=Abschlusse bei der Einnahme und Ausgabe der Spezialkassen unter Lit. C, dagegen die Klassensteuer, die Gewerbesteuer und die Strafbeträge beziehungsweise unter c, d und e nachzuweisen. M. B. 1851. S. 179.

100. Cirk.-Verf. vom 27. Mai 1851, betr. die Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen.

Die durch die Etats ausgesetzten Ausgabefonds dürfen nicht überschritten werden. Sollte dessenungeachtet ein Etatsfonds nicht ausreichen, so ist darüber in Zeiten vor der Erschöpfung desselben zu berichten. Auf nachträgliche Genehmigung ist nicht zu rechnen.

Den Entwürfen zu den Verwaltungs=Etats ist jedesmal eine Nachweisung der im Durchschnitt der 3 letzten Jahre auf die betreffenden Fonds angewiesenen Ausgaben beizufügen und dabei zu äußern, ob und weshalb das bisherige Etats=Quantum beizubehalten. M. B. 1851. S. 180.

101. Cirk.-Verf. vom 8. Juni 1851, betr. die Ablieferung der bei den Hauptämtern eingezahlten Amts-Kautionen.

Die Hauptämter sollen die bei ihnen zur Bestellung neuer oder zur Erhöhung älterer Kautionen eingezahlten oder aufgesammelten Summen, sofern dieselben für jeden einzelnen Kautionsbesteller den Betrag von 25 Thlr. erreichen, allmonatlich an die Regierungs=Hauptkassen zur Weiterbeförderung an die

General-Staats-Kasse abliefern und dem Einsendungsschreiben eine Nachweisung mit folgenden Rubriken:

1. Laufende No.
2. Tauf- und Familiennamen, sowie Wohnort des kautionspflichtigen Beamten,
3. Bezeichnung des Amtsverhältnisses, wofür die Kaution bestellt wird,
4. Betrag der zu bestellenden Kaution,
5. Betrag der Ablieferung,
6. Bemerkungen,

doppelt beifügen, auch in Kol. 6 die Nummer des von der General-Staatskasse etwa schon ertheilten Empfangsscheines über eine ältere Kaution mitangeben.

M. B. 1851. S. 199.

102. Cirk.-Verf. vom 31. März 1851, betr. das Schema zu den Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen.

Bei Dienstreisen der Staatsbeamten sollen die Tagegelder und Fuhrkosten-Entschädigungen nach dem folgenden Schema liquidirt werden.

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbezeichnete, behufs ꝛc. in der Zeit vom ꝛc bis ꝛc. auf Grund der Verfügung der ꝛc. vom ꝛc. von dem Unterzeichneten ausgeführten Dienstreise.

Zeit der Ausführung. Monat	Tag	Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Meilen zu Eisenbahn od. Dampfschiff.	Meilen nach dem Landwege.	Zu- u. Abgänge b. der Benutzung d. Eisenbahn oder Dampfschiff.	Geldbetrag. Rt	Sgr	₰
August	10	1	Reise von Berlin nach Stettin	$17^3/_4$	—	1			
	11	1	in Stettin (Amtsverrichtung)	—	—	—			
-	12	1	von Stettin nach Swinemünde	10	—	1			
u. s. w.			zusammen						

Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.

A. $39^1/_2$ Meilen zu Eisenbahn und Dampfschiff à .. Sgr. pro Meile . . . .. Thlr. .. Sgr. .. Pfg.
$18^1/_4$ „ nach dem Landwege à .. Thlr. pro Meile . . . . „ .. „ .. „
Nebenkosten .. mal à .. Sgr. . . . . „ .. „ .. „
Für die Mitnahme eines Dieners auf .. Meilen à .. Sgr. pro Meile . . . . .. „ .. „ .. „
Für die Mitnahme eines Wagens und zwar:
a. für den Transport desselben nach den Sätzen des betreffenden Eisenbahntarifs . . . . „ .. „ .. „
b. für Hin- und Zurückschaffen des Wagens à .. Thlr. .. Sgr. . . . . „ .. „ .. „
Summa der Reisekosten .. Thlr. .. Sgr. .. Pfg.

B. Tagegelder für .. Tage à .. Thlr. pro Tag (nach Abzug von $^1/_3$ wegen Wohnung in Kgl. Gebäuden .. Thlr. .. Sgr. .. Pfg.

Zusammen .. Thlr. .. Sgr. .. Pfg.

N., den ..ten .. 18.. (Namen u. Charakter des Liquidanten.)

Die Nothwendigkeit der vorbezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer wird bescheinigt. — N. den ..ten .. 18..

(Namen der vorgesetzten Behörde und Unterschrift.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und in calculo geprüft und richtig befunden (oder berichtigt). N. N.

(Charakter des Kalkulaturbeamten.)

Bemerkungen.

1. Unmittelbar unter diese Liquidation mit den dazu gehörigen Bescheinigungen kann die Zahlungsanweisung an die betreffende Kasse und die Quittung des Liquidanten über den Empfang der Reisekosten- und Tagegelder-Vergütung gesetzt und dadurch die Wiederholung mancherlei Details vermieden werden, z. B. in folgender Art:

Vorstehende Fünfzig Thaler 27 Sgr. 6 Pfg. hat die rc. Kasse an die rc. auszuzahlen und in der rc. Rechnung pro rc. beim Titel rc. zu Kosten rc. zu verausgaben. Königliche (Behörde).

N. den ..ten .. 18.. (Unterschrift.)

Vorstehende Fünfzig Thaler 27 Sgr. 6 Pfg. sind mir aus der rc. Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

N. den ..ten .. 18.. (Namen des Liquidanten.)

2. Wenn auf einer Reise mehrere Eisenbahnen benutzt werden, so muß für jede Eisenbahn die auf derselben zurückgelegte Strecke angegeben werden, wie z. B. auf einer Reise von Berlin nach Köln:

a. von Berlin nach Magdeburg $19\frac{1}{2}$ Meilen,
b. von Magdeburg nach Oschersleben 5 „ u. s. w.

3. Wo ein Diener und ein Wagen mitgenommen ist und daher dafür Kosten mit in Ansatz kommen, sind diese unter der Berechnung der Reisekosten und Tagegelder durch eine amtliche Bescheinigung des Liquidanten dahin:

„daß ein Diener, resp. ein Wagen wirklich mitgenommen und für den letzteren nur der tarifmäßige Eisenbahn-Transportsatz liquidirt worden sei"

zu justifiziren.

Bei der Berechnung der Tagegelder wird der in Nummern stehende Satz:

„nach Abzug von $\frac{1}{3}$ wegen Wohnung in Königlichen Gebäuden"

in allen den Fällen gestrichen, wo der Abzug dieses Drittels nicht eintritt.

5. Wenn nach §. 2 sub 2 des Allerh. Erlasses vom 10. Juni 1848 auf die Vergütigung von höheren als den gewöhnlichen Fuhrkosten und Tagegeldern Anspruch gemacht wird, so muß die desfallsige Liquidation sowohl hinsichtlich der Veranlassung und Nothwendigkeit der Ausnahme, als auch hinsichtlich der liquidirten höheren Sätze und Beträge vollständig und speziell justifizirt werden.

M. B. 1851. S. 200.

103. Verf. vom 13. Novbr. 1851, betr. die Behandlung der etatsmäßigen Baufonds der Regierungen und der dabei verbleibenden Reste.

Es ist nicht zulässig, daß die Regierungs-Hauptkassen die am Schlusse des laufenden Jahres bei der Bau-Verwaltung verbleibenden Reste verausgaben und bei den von 1852 ab als Nebenfonds zu behandelnden Fonds der Bau-Verwaltung vereinnahmen und in Soll-Ausgabe stellen. Wenn auch die Bau-Rechnungen nicht getrennt werden dürfen, so hindert dies doch nicht, die Baufonds, wie bisher getrennt zu halten. Die am Schlusse dieses Jahres

verbleibenden Reste der etatsmäßigen Baufonds per 1851 sind daher wie bisher als etatsmäßige Restfonds in 1852 fortzuführen und zur Bestreitung von Rest-ausgaben zu verwenden, die am Schlusse des Jahres 1852 aber etwa noch ver-bleibenden Bestände derselben zur Einziehung hierher anzuzeigen

M. B. 1851. S. 249.

104. Cirk.-Verf. vom 22. Februar 1852, betr. den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in den Abschlüssen und Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen.

In den Abschlüssen und Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen sind die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Verwaltungen nach Anleitung ihres Haupt-Etats mit den vollen Brutto-Beträgen nachzuweisen und in dieser Art der General-Staatskasse zu deklariren. Dieses findet auch auf die Reste aus 1851 und retro Anwendung.

Die Quartal- und Final-Abschlüsse der Regierungs-Hauptkassen über die gesammten Staats-Einnahmen und Ausgaben aus der laufenden und Restver-waltung sind nach dem beiliegenden Schemata A und B aufzustellen.

Anmerkung. Die Schemata sind den Regierungs-Hauptkassen bekannt, werden daher hier nicht mit abgedruckt. M. B. 1852. S. 77.

105. Cirk.-Verf. vom 12. Februar 1852, betr. die Verrechnung der von den Gerichtsbehörden eingezogenen Strafgelder.

Vom 1. Jan. 1852 ab sind alle bei den gerichtlichen Salarienkassen ein-gehenden Strafgelder, soweit sie der Staatskasse verbleiben und nicht etwa mil-den oder besonderen Fonds zufließen, mithin auch diejenigen, welche bisher an die Regierungs-Hauptkasse oder an die Steuer-Kassen abgeführt werden, bei den gerichtlichen Salarien-Kassen definitiv zu vereinnahmen, von den Letzteren aber auch die aus den Strafgeldern gesetzlich zu berichtigenden Denunzianten-Antheile unmittelbar an die Empfangsberechtigten abzuführen und zu verausgaben.

Das Erforderliche ist in einer Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen vom 10. Novbr. 1851 angeordnet. Diese Instruktion ist im Wege des Buchhandels zu beziehen. M. B. 1852. S. 134.

106. Cirk.-Erlaß vom 22. Juli 1852, betr. das Verfahren bei Anweisung von Mandatarien-Gebühren auf fiskalische Fonds.

Da eine gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Rechts-Anwalte zum Zwecke der Einforderung von dem Mandanten nicht ferner statt-findet, so ist es nothwendig, daß, bevor Mandatarien-Gebühren zur Bezahlung auf fiskalische Fonds angewiesen werden, die Richtigkeit der desfallsigen Liquida-tion nach den im §. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 angegebenen 5 Gesichts-punkten von dem Justitiarius — unter Feststellung des Calcüls durch einen Kalkulatur-Beamten — geprüft und bescheinigt werde. M. B. 1852. S. 215.

107. Cirk.-Verf. vom 30. März 1853, betr. die Verrechnung der Pensions-Beiträge.

Zur Erläuterung der Cirk.-Verf. vom 10. Dezbr. 1848 (No. 75) wird bemerkt, daß durch dieselbe die allgemeinen Bestimmungen wegen Berechnung der Pensionsbeiträge nicht abgeändert, vielmehr nur diejenigen Anordnungen getroffen sind, welche dadurch als nothwendig sich ergaben, daß die Besoldungen vom Jahre 1849 ab in den Etats mit Einschluß der Pensions-Beiträge in Soll-Ausgabe, und letztere wieder in Soll-Einnahme gestellt werden. Demnach sind auch fernerhin von allen Besoldungen, welche dem Pensions-Abzuge unter-liegen, die reglementsmäßigen Pensions-Beiträge für die Staatskasse zu berech-nen, und der letzteren dadurch zuzuführen, daß diese Beträge

von allen Besoldungen und Besoldungstheilen, welche zur Verwendung gelangen, zu verausgaben und zu vereinnahmen,

dagegen

von denjenigen Besoldungen und Besoldungstheilen, welche zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart verrechnet werden, zugleich mit der Besoldung in Abgang zu stellen sind.

Dabei ist zu beachten, daß die im Laufe des Jahres nicht verausgabten, sondern zur Disposition reservirten Besoldungen und Besoldungstheile mit dem vollen Betrage, also einschl. der daran haftenden Pensions-Beiträge als Rest-Ausgabe, die Pensionsbeiträge aber als Rest-Einnahme nachzuweisen sind, und die definitive Verrechnung der Pensions-Beiträge erst dann zu bewirken ist, wenn über die Besoldung selbst Bestimmung getroffen wird. M. B. 1853. S. 94.

108. **Erlaß der Kgl. Ober-Rechnungskammer vom 31. Aug. 1853, betr. die zu den Rechnungen der Spezialkassen beizubringenden Anerkenntnisse der Regierungs-Hauptkassen.**

Die sämmtlichen Einnahmen der Spezial-Domainen-Revenuen-Kassen, ebenso wie die gesammten Ausgaben derselben, nach deren Abzug sich die Summe der baaren Ablieferungen an die Regierungs-Hauptkassen ergiebt, werden vom 1. Januar 1852 ab summarisch in die Bücher der Letzteren übertragen, dergestalt, daß die Spezial-Kassen zwar noch über ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben Rechnung legen, in allen übrigen Beziehungen aber lediglich als Unter-Rezepturen der Regierungs-Haupt-Kassen zu betrachten sind. Zu jeder Spezial-Rechnung ist ein Anerkenntniß der Regierungs-Hauptkassen darüber zu verlangen, daß ihnen von der Spezial-Kasse die in deren eigener Rechnung nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben, resp. zur ferneren Buchung deklarirt und baar abgeliefert worden sind. Dieses Anerkenntniß wird, wie folgt, abgefaßt:

Im Laufe des Jahres ꝛc. sind uns von der Domainen-Pachtung ꝛc. an Einnahmen der Domainen-Verwaltung, und zwar:

a. an Resten pro 1850 et retro:

in Brutto-Einnahme . . . nichts,
in Ausgabe . . . . nichts;

b. an Resten pro 1851:

in Brutto-Einnahme . . . nichts,
in Ausgabe . . . . nichts;

c. an kurrenten Revenüen:

in Brutto-Einnahme	3279 Thlr.	15 Sgr.	5 Pfg.
in Ausgabe	178 „	25 „	6 „

zur weiteren Buchung deklarirt, und mit

dem Ueberrest von 3100 Thlr. 19 Sgr. 11 Pfg.

buchstäblich ꝛc. baar abgeliefert worden, worüber dieses Anerkenntniß.

N. ꝛc. Die Regierungs-Hauptkasse.

M. B. 1853. S. 185.

109. **Cirkular der Kgl. Ober-Rechnungskammer vom 12. Septbr. 1853, betr. die Aufstellung von Nachweisungen der in fiskalischen Gebäuden vorhandenen und dazu gehörigen Räumlichkeiten und deren Benutzungsarten.**

Um fortwährend davon in Kenntniß zu bleiben, ob, zu welchem Zwecke und unter welchen Bedingungen, Räumlichkeiten in fiskalischen Gebäuden benutzt werden, sollen diejenigen Behörden, welche fiskalische Gebäude entweder zum eigenen Dienst-Gebrauche benutzen, oder sonst zu verwalten haben, ihren Rech-

nungen pro 1853 Nachweisungen dieser Gebäude beifügen. Für die folgenden Jahre genügt die Angabe der Veränderungen oder die Bescheinigung, daß solche nicht vorgekommen sind. Zu den Nachweisungen wird ein Schema beigefügt.

Anmerkung. Der Abdruck des Schemas ist nicht erforderlich.

M. B. 1853. S. 225.

110. Cirk.-Verf. der Kgl. Ober-Rechnungskammer vom 30. Sept. 1853, betr. die Rechnungsablegung von den indirekten Steuern und vom Salzdebit.

Die Verfügung vom 13. Dezember 1852, wegen des rechnungsmäßigen Nachweises der Ausgaben der Abtheilung A des Provinzial=Etats von der Verwaltung der indirekten Steuern in den betreffenden Hauptamts=Rechnungen, wird zur Beachtung mitgetheilt. *

Hinsichtlich der Verrechnung der fortlaufenden Wittwen=Unterstützungen und Erziehungsgelder bedarf es einer Abänderung des, den Haupt=Aemtern zur Extraordinarien=Rechnung vorgeschriebenen Formulars nicht.

Die Etats=Nachweisung bildet die ursprüngliche Festsetzung und der darin enthaltene Betrag wird, wenn Letztere im Laufe des Jahres unverändert geblieben ist, in der 1. Kolonne als berichtigte Soll=Ausgabe vorgetragen, wenn dieselbe dagegen eine Abänderung erlitten hat, in der Etats=Nachweisung neben der betreffenden Position, der Betrag des Zu= oder Abgangs amtlich vermerkt, der darüber sprechende Ausweis der Etats=Nachweisung beigefügt und der danach veränderte Betrag in der ersten Kolonne als berichtigte Soll=Ausgabe angesetzt, in gleicher Art auch bei neuen Bewilligungen, und bei den von anderen Hauptämtern übernommenen derartigen Zahlungen verfahren.

Die früheren Bestimmungen wegen Legung der Provinzial=Steuer=Kassen=Rechnungen kommen daher, was diesen Gegenstand anlangt, hauptsächlich nur noch wegen der Justifikation der betreffenden Zahlungen in Anwendung, wogegen es in der Rechnung selbst weder der Angabe der Nummern der Etats=Nachweisung, noch des getrennten Ansatzes der Erhöhungen einzelner Bewilligungen bedarf.

Zu den Rechnungen der Regierungs=Haupt=Kassen von den indirekten Steuern bedarf es keiner besonderen Formulare.

Zu den Rechnungen vom Salzdebit bleiben die bisherigen Muster.

* Der Abdruck der Verfügung vom 13. Dezbr. 1852 ist hier nicht erforderlich, da sie den sämmtlichen Kgl. Regierungen und Provinzial=Steuerdirektionen besonders mitgetheilt ist.

M. B. 1854. S. 4.

111. Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 15. März 1854, betr. die über Kassendefekte abzufassenden Beschlüsse.

Bezüglich der Allerh. Kabinets=Ordre vom 24. Januar 1844 wird bemerkt, daß es sich in dem Verfahren wegen Feststellung von Defekten nicht, wie in Untersuchungen wegen verübter Vergehungen, davon handelt, daß entschieden werde, ob ein bestimmtes Vergehen einem Beamten zur Last falle oder nicht, daß es sich nicht von der Freisprechung eines Angeschuldigten, der eines ihm Schuld gegebenen Vergehens nicht überführt ist, handelt, sondern die Absicht der gedachten Verordnung geht dahin, neben der Feststellung des Betrages des Defekts zu bestimmen, wer dafür Ersatz zu leisten hat, und diesen Ersatz sicher zu stellen.

Beschlüsse der gedachten Art haben sich nicht dahin auszusprechen, daß eine bestimmte Person oder überhaupt irgend ein Beamter zum Ersatze des Defekts für nicht verpflichtet gehalten werde.

Wegen der Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen des Defektes ist in dem Beschlusse gleich Bestimmung zu treffen. M. B. 1854. S. 91.

112. Verf. vom 21. März 1854, betr. die Zahlung von Tantièmen und Remunerationen für die Verwaltung von Nebenfonds an interimistische Kassenverwalter und Hinterbliebene von Kassenbeamten.

Wenn eine Stelle, namentlich eine Kassenstelle, interimistisch verwaltet werden muß, so sind jederzeit die Bedingungen genau festzustellen, unter welchen die interimistische Verwaltung stattfinden soll, und dem Stellvertreter vor dem Beginne derselben bekannt zu machen. Ist dem interimistischen Verwalter einer Kasse nur ein bestimmter Theil des etatsmäßigen Gehalts oder ein bestimmter Diätensatz zugesichert, so hat er außerdem auf Tantièmen und Remunerationen für die Verwaltung der mit der Kasse verbundenen Kassen oder Fonds keinen Anspruch, derselbe muß vielmehr gegen diese Entschädigung und gegen die jedenfalls zu gewährenden Amtskosten die gesammte Kassenverwaltung führen.

Den Hinterbliebenen eines Kassenbeamten, welche Anspruch auf die Besoldung für den Gnadenmonat haben, ist auch die Tantième von der Einkommensteuer, den Renten ꝛc. und die Remuneration für Verwaltung der Nebenfonds in demselben Betrage, welchen der verstorbene Beamte bezogen haben würde, wenn er im Gnadenmonate noch gelebt hätte, zu gewähren, jedoch nach Abzug der in den Tantièmen, den Remunerationen ꝛc. begriffenen Entschädigung für Dienstaufwand, welche der Stellvertreter zu beziehen hat.

Von der Tantième für die Erhebung der Einkommensteuer ist $^1/_3$ auf die Kosten des Dienstaufwands zu rechnen, bei den sonstigen Tantièmen und Remunerationen aber der für die Amtskosten zu verwendende Betrag, nöthigenfalls nach Vernehmung der sonst betheiligten Behörden (Rentenbank, Feuer-Sozietäts-Direktion ꝛc.) näher zu bestimmen. M. B. 1854. S. 110.

113. Cirk.-Verf. vom 9. März 1854, betr. die Einsendung der Beschlüsse über Kassendefekte an die Kgl. Ober-Rechnungskammer.

Die Cirk.-Verf. vom 22. Juli 1847 (No. 66) ist hin und wieder so aufgefaßt worden, als ob die Hauptämter, wenn sie den Beschluß, wiewohl unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Steuer-Verwaltung, abzufassen haben, auch verpflichtet seien, Abschrift davon unmittelbar an die Kgl. Ober-Rechnungskammer einzusenden. Einer solchen Einsendung Seitens der Hauptämter bedarf es aber nicht, vielmehr ist selbige von der Provinzial-Steuer-Behörde zu bewirken. M. B. 1854. S. 110.

114. Cirk.-Erlaß vom 28. Septbr. 1854, betr. das Verfahren bei Anweisung von Notariats-Kosten zur Bezahlung auf fiskalischen Fonds.

Vor Anweisung von Notariats-Kosten zur Bezahlung aus fiskalischen Fonds muß die Richtigkeit der Liquidationen mit Rücksicht auf die im §. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 angegebenen Punkte von dem Justitiarius oder in geeigneten Fällen von dem betreffenden Departements-Rathe, unter Feststellung der Beträge durch einen Kalkulatur-Beamten, geprüft und bescheinigt werden.

(Zusatz an die Rheinischen Regierungen.)

Die Justizministerial-Verfügung vom 1. Novbr. 1836, betreffend die Festsetzung der von Notarien aus dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln liquidirten Gebühren durch die Landgerichts-Präsidenten ist wieder aufgehoben worden, die Richtigkeit der desfallsigen Liquidationen daher fortan in gleicher Weise, wie vorgedacht, zu bescheinigen. M. B. 1854. S. 197.

115. Cirk.-Verf. vom 27. Januar 1855, betr. die Absendung Kgl. Kassengelder mit der Post.

Bei Erhebung von Packkammergeld sollen Sonn- und Festtage außer Berechnung gelassen werden.

Die Kgl. Kassen sollen, soweit irgend thunlich, Gelder, welche mit der Post befördert werden sollen, so absenden, daß solche nicht an Sonn- und Festtagen bei den Postanstalten zu lagern brauchen. M. B. 1855. S. 18.

116. Cirk.-Verf. vom 9. Juni 1855, betr. die Verrechnung vorgeschossenen Postporto's im Falle nicht zu erwirkender Wiedereinziehung desselben.

Alles vorgeschossene Porto ist, wenn und soweit es als uneinziehbar sich herausstellt, jederzeit definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-, resp. den fiskalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen.
M. B. 1855. S. 130.

117. Verf. vom 7. Juni 1855, betr. die Form der Quittungen über die aus delegirten Kassen geleisteten Zahlungen.

Die Quittungen über die durch die Regierungs-Hauptkassen und in deren Auftrag aus Spezialkassen für Rechnung der General-Staats-Kasse oder anderer Centralkassen zu leistenden Zahlungen sind lediglich auf die betreffende rechnungslegende Kasse, ohne Bezeichnung der delegirten Kassen, auszustellen. Den delegirten Kassen ist aber in jedem Falle Nachricht darüber zu geben, welche Kasse die spezielle Verrechnung zu bewirken hat.
M. B. 1855. S. 148.

118. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Posen vom 26. August 1855, betr. die Einrichtung zur Sicherung öffentlicher Kassen.

Die Bestimmungen über die Sicherstellung der öffentlichen Kassen vom 28. Novbr. 1820 und 6. August 1821 werden in Erinnerung gebracht, auch wird dabei wiederholt, daß es lediglich Sache des Rendanten ist, für die gehörige Sicherheit des Lokals zu sorgen und die Kasse gegen jeden Angriff gehörig zu verwahren. Von Beihülfen aus Staatsfonds kann dabei keine Rede sein, sofern die Kassen nicht in öffentlichen Gebäuden untergebracht sind.
M. B. 1855. S. 176.

119. Cirk.-Verf. vom 10. Dezbr. 1855, betr. den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Restverwaltung.

Die bisher in den Kassen-Rechnungen und Abschlüssen nach 2 verschiedenen Perioden getrennt geführte Restverwaltung soll künftig mit der laufenden Verwaltung vereinigt werden. M. B. 1856. S. 2.

120. Cirk.-Erlaß vom 15. Januar 1856, betr. die Aufstellung der Etats-Entwürfe für die Verwaltung des Innern.

Bei Aufstellung der Etats-Entwürfe für das Ressort des Ministeriums des Innern sollen die ertheilten desfallsigen Vorschriften strenger beachtet werden, namentlich wird auf den Cirk.-Erlaß vom 8. April 1851 hingewiesen. Zur Vervollständigung desselben wird noch Folgendes bemerkt:

1. Die Etats-Entwürfe für die Verwaltung des Innern sind bis zur Mitte des Monats Mai, die Entwürfe zu den dazu gehörigen Spezial-Etats in der ersten Hälfte des Monats April des der neuen Etats-Periode vorangehenden Jahres einzureichen.

2. Die Mehrbedürfnisse, welche sich nicht aus den Etats-Entwürfen ergeben, sind bis zur Mitte des Monats Mai zur Sprache zu bringen.

3. Die neuen Etats=Entwürfe sind in der Form des zuletzt vollzogenen Etats anzufertigen.

4. Die Durchschnitts=Ansätze sind auf volle Thaler abzurunden.

5. Wegen der Neben=Einnahmen der Beamten ist die Bestimmung ad 5 der Allerh. Ordre vom 13. Juli 1839 (Ges.=S. S. 235) zu beachten.

6. Hat im Laufe der Etats=Periode eine Deklaration des Etats stattgefunden, so ist in dem neuen Etats=Entwurfe gegen die Zahlen der Etats=Declaration, nicht aber des zuletzt vollzogenen Etats zu balanziren. Endlich erscheint es

7. zweckmäßig, Tit. I der Ausgabe im Etat für die Verwaltung des Innern künftig in 3 Abtheilungen zerfallen zu lassen und in der ersten die Besoldungen und Dienstaufwands=Entschädigungen der Landräthe, in der zweiten die Besoldungen der Kreis=Sekretaire und in der dritten die Kreisboten=Besoldungen aufzuführen. M. B. 1856. S. 26.

121. **Allgem. Verf. des Justizministers vom 9. August 1856, betr. das öffentliche Aufgebot herrenloser Massen.**

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens und zum Zweck der möglichsten Kosten=Ersparniß bei dem öffentlichen Aufgebot herrenloser Massen werden die Kgl. Appellationsgerichte angewiesen, in den durch die §§. 14 u. 15 Tit. 37 der Prozeß=Ordnung vorgesehenen Fällen eines der betheiligten Gerichte erster Instanz mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

Anmerkung. Diese Verfügung gilt nur für die Landestheile, in denen die Allgemeine Gerichts=Ordnung Geltung hat. M. B. 1856. S. 220.

122. **Erlaß des Kgl. Kriegsministeriums vom 10. Juni 1857, betr. die Form der Quittungen über die aus delegirten Kassen geleisteten Zahlungen.**

Die Quittungen über Militair=Zahlungen, welche durch delegirte Kassen geschehen, sind nur allein auf die Kasse auszustellen, welche die Verrechnung der gezahlten Beträge zu bewirken hat. M. B. 1857. S. 123.

123. **Erlaß des Kgl. Kriegsministeriums vom 11. Juni 1857, betr. die Zahlung der Pensionen aus der Militair-Wittwen-Kasse im Auslande.**

Pensions=Quittungen von Wittwen, welche sich in einem zum deutschen Bunde gehörigen Lande aufhalten, sind in derselben Art zu bescheinigen, wie dies für die Pensions=Quittungen der im Preußischen Staate selbst lebenden Wittwen vorgeschrieben ist; es bedarf der früher vorgeschriebenen Beglaubigung durch die betreffende preußische Gesandtschaft oder den diplomatischen Agenten nicht mehr. M. B. 1857. S. 123.

124. **Cirk.-Erlaß vom 31. August 1857, betr. die Einführung des durch das Gesetz vom 5. Mai 1857 festgestellten neuen Münzgewicht bei den Kgl. Kassen.**

Die Kassen sollen mit den erforderlichen neuen Gewichtsstücken versehen werden. Gleichzeitig werden allen Kassen die Tabellen zur Vergleichung des alten Münzgewichtes mit dem neuen, sowie zur Vergleichung des neuen Münzgewichts mit dem alten mitgetheilt.

Anmerkung. Des Abdruckes der Tabellen bedarf es hier nicht, da alle Kassen im Besitze derselben sind. M. B. 1857. S. 142.

125. **Cirk.-Erlaß vom 28. August 1857, betr. die Zahlung und Verrechnung der Diäten und Marschzulagen der Gendarmen, insoweit solche von den Kgl. Regierungen getragen werden müssen.**

Die Diäten und Marschzulagen der Gendarmen, insoweit sie der Kgl. Regierung und nicht einer anderen Behörde resp. deren Fonds zur Last fallen, sollen

künftig nicht mehr auf den Diätenfonds, sondern auf den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken angewiesen und bei letzterem verrechnet werden. Hiernach sind auch die neuen Etatsentwürfe zu berichtigen.

M. B. 1857. S. 143.

126. Erlaß des Handelsministeriums vom 14. Septbr. 1857, betr. die Anwendung des neuen Münzgewichtes bei der Eisenbahn- und Bauverwaltung und die Beschaffung der Gewichtsstücke.

Das Cirkular-Reskript des Finanz-Ministeriums vom 27. Juli 1857 in Betreff der Anwendung des neuen Münzgewichtes bei den Kassen wird zur Kenntniß und Beachtung mitgetheilt. Der Bedarf an Gewichtstücken ist von den Departements-Eichungs-Kommissionen zu beziehen.

Anmerkung. Das Reskript vom 27. Juli 1857 bedarf hier nicht des Abdruckes, da alle Regierungs-Amtsblätter das Weitere darüber enthalten.

M. B. 1857. S. 161.

127. Erlaß vom 7. Septbr. 1857, betr. die Behandlung der Rest-Ausgaben.

Die Cirkular-Verfügungen vom 19. und 29. August 1854 werden in Erinnerung gebracht. (Conf. M. B. 1854. S. 252.) M. B. 1857. S. 163.

128. Auszug aus der Geschäfts-Anweisung für die Regierungs-Haupt-Kassen vom 7. Juni 1857.

Anmerkung. Wird nicht abgedruckt, da sie allen Regierungs-Haupt-Kassen mitgetheilt und nur für diese von Interesse. M. B. 1857. S. 185.

129. Cirk.-Erlaß vom 12. Dezbr. 1857, betr. die Verwendung des Erlöses für verkaufte alte Akten.

Die Ermächtigung, den mit der Aussonderung unbrauchbarer Akten beschäftigt gewesenen Subaltern-Beamten aus dem Erlöse solcher Akter Remunerationen bis auf Höhe von 25% des Erlöses zu bewilligen, ist auch auf die Provinzialbehörden ausgedehnt. Der nach Abzug dieser Remunerationen verbleibende Rest des Erlöses ist für die allgemeinen Staatsfonds extraordinair zu vereinnahmen. M. B. 1858. S. 2.

130. Cirk.-Erlaß vom 25. Mai 1858, betr. die Anwendung des neuen Landesgewichts im Rechnungswesen, namentlich bei der Domainen- und Forstverwaltung.

In den Rechnungen über gewichtsmäßig bestimmte Naturalien und Materialien sollen bei allen Zweigen der Staats-Verwaltung die am 30. Juni 1858 vorhandenen Bestände solcher Naturalien und Materialien abgeschlossen, demnächst nach dem neuen Gewichte reduzirt und mit dem reduzirten Betrage als Bestände des zweiten Semesters 1858 vorgetragen werden.

M. B. 1858. S. 93.

131. Cirk.-Erlaß vom 17. Mai 1858, betr. den Nachweis der im Laufe des Jahres 1858 eintretenden Gewichts-Veränderungen in den Rechnungen pro 1858.

Anmerkung. In diesem Erlasse wird an die Kgl. Eisenbahn-Direktion dieselbe Verfügung erlassen, die sub No. 130 enthalten ist. M. B. 1858. S. 94.

132. Nachtrag zur Instruktion vom 26. Juni 1844 über die Festsetzung und den Ersatz der bei den Militair-Kassen, Militair-Magazinen und andern Militair-Verwaltungen vorkommenden Defekte, vom 24. Februar 1857.

Die unmittelbare Aufsicht über die Artillerie-Depots, das Feuerwerks-Laboratorium, die Geschütz-Gießerei zu Spandau, die Gewehr-Fabriken, die Gewehr-Revisions-Kommissionen, die Pulver-Fabriken und die Artillerie-Werkstätten, führen die ihnen vorgesetzten Inspektionen unter Mitwirkung der Militair-Intendanturen.

Es treten demzufolge, an Stelle des 6. Abschnitts der obigen Instruktion, nachstehende Vorschriften in Kraft:

§. 1. Da die vorgedachten Lokalbehörden in Betreff der ihnen übertragenen Kassen- und Materialien- u. s. w. Verwaltung dieselben Rechte und Pflichten erhalten, wie die

Kassen-Kommissionen bei den Truppen, so finden die im 1. Abschnitte der Instruktion vom 26. Juni 1844 enthaltenen Vorschriften mit folgenden Modifikationen Anwendung:

§. 2. Die Anzeige über einen Defekt, welcher von den Lokalbehörden selbst bei den von ihnen abzuhaltenden Kassen-Revisionen ermittelt wird, ist von deren Vorsteher dem vorgesetzten Inspekteur und gleichzeitig der betreffenden Intendantur zu erstatten.

§. 3. Ueber Defekte an Materialien, Inventarienstücken und Fabrikaten, welche von den Lokalbehörden selbst oder von den besonderen Lokalbestands-Revisions-Kommissionen ermittelt werden, ist die Anzeige an die vorgesetzte Inspektion zu richten.

§. 4. Ueber solche Kassendefekte, welche bei den unvermutheten Kassen-Revisionen oder bei Kassen-Uebergaben durch den Intendantur-Deputirten ermittelt werden, hat dieser seiner vorgesetzten Behörde, gleichzeitig aber der betreffenden Inspektion Anzeige zu erstatten.

§. 5. In Ansehung der Materialien- u. s. w. Defekte hat die Inspektion, in Ansehung der Kassen-Defekte die Intendantur auf Grund der nach den vorstehenden §§. 2 bis 4 eingehenden Anzeigen, das Erforderliche zur Sicherung des Staats-Interesses vorläufig anzuordnen, gleichzeitig aber dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) von den getroffenen Anordnungen Meldung zu machen.

Wird eine kommissarische Untersuchung nothwendig, so verfügt in diesen Fällen das Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) den Zusammentritt der aus einem Stabs-Offizier und einem Intendantur-Deputirten bestehenden Kommission.

§. 6. Zur Feststellung solcher Kassen- oder Materialien- u. s. w. Defekte, welche bei Gelegenheit der Inspizirungen ermittelt werden und nach dem Ermessen des Inspekteurs eine Untersuchung erfordern, verfügt auf den Bericht desselben das Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) ebenfalls den Zusammentritt der aus einem Stabs-Offizier und einem Intendantur-Deputirten gebildeten Kommission.

§. 7. Die Untersuchungs-Kommissionen haben ihren Bericht unter Ueberreichung der Verhandlungen dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) zu erstatten, welches den motivirten Beschluß abzufassen und in Ausführung zu bringen hat.

Berlin, den 24. Februar 1857. M. B. 1858. S. 177.

133. **Erlaß vom 27. Septbr. 1858, betr. die Verrechnung der dem Fiskus gebührenden Polizeistrafen.**

Die aufkommenden, dem Fiskus gebührenden Polizeistrafen sind in dem Haupt-Etat der Regierungs-Hauptkasse bei dem Titel: „an Geldstrafen" nachzuweisen, resp. zu verrechnen. M. B. 1858. S. 205.

134. **Cirk.-Verf. vom 7. Januar 1859, betr. die von den Staatskassen aufzustellenden und an die Hauptbuchhalterei des Finanzministeriums einzusendenden Monats-Abschlüsse.**

Zur Gewinnung einer fortdauernden zuverlässigen Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Staatsausgaben sollen von den Staats-Kassen Monats-Abschlüsse aufgestellt und an ein bei dem Finanz-Ministerium unter der Bezeichnung „Hauptbuchhalterei des Kgl. Finanz-Ministeriums" errichtetes Rechnungsbüreau eingereicht werden.

Die unterm 15. Dezbr. 1858 erlassene Instruktion ist dabei zu beachten.

M. B. 1859. S. 25.

135. **Cirk.-Erlaß vom 11. Febr. 1859, betr. die bei den Regierungs-Hauptkassen aufgestellten Abschlüsse der Einnahmen und Ausgaben bei der Verwaltung des Innern.**

Die im Laufe eines Quartals bei den Spezial-Kassen des Regierungs-Bezirkes vorkommenden Ist-Einnahmen müssen mit Ablauf desselben der Regierungs-Haupt-Kasse pünktlich zugeführt werden, was zur Vermeidung von Baarsendungen bei denjenigen Spezial-Kassen, welche zu den zu leistenden etatsmäßigen Ausgaben aus der Regierungs-Haupt-Kasse Abhebungen zu machen haben, durch Anrechnung auf letztere und durch Quittungswechsel geschehen kann. Gleichzeitig müssen auch die verbliebenen Rest-Einnahmen bei jenen Verwaltungszweigen ebenfalls vierteljährlich der Regierungs-Haupt-Kasse deklarirt werden. M. B. 1859. S. 46.

136. Cirk.-Erlaß vom 22. Febr. 1859, betr. das Verfahren bei Versendung von Quittungen, Belegen, Hypotheken-Instrumenten ꝛc. Seitens der Kgl. Kassen mit der Post.

Bei Versendung von Quittungen, Belägen, hypothekarischen Dokumenten ꝛc. ꝛc. mit der Post ist von jeder Werths-Deklaration Abstand zu nehmen und dagegen alle derartige Sendungen, soweit sie die Briefform zulassen, in solcher Form unter Rekommandation nach Maßgabe der Vorschrift des §. 17 des Post-Reglements vom 27. Mai 1856 zu bewirken.

Kann die Briefform nicht benutzt, sondern muß zu einer Verpackung als Poststück übergegangen werden, so kann von besonderen Vorsichtsmaßregeln behufs ihrer Sicherstellung ganz abgesehen werden. M. B. 1859. S. 79.

137. Cirk.-Erlaß vom 28. Dezbr. 1859, betr. die Erhebung und Verrechnung der bei der Insinuation ausgefertigter Pässe zu erhebenden Insinuations-Gebühren.

Die Insinuations-Gebühren sind in allen Fällen, wo ihre Einziehung nach §. 27 der General-Paß-Instruktion zulässig, zur Erhebung zu bringen und die Erträge mit den Ausfertigungs-Gebühren zur Staatskasse abzuführen.

M. B. 1860. S. 1.

138. Verf. vom 7. Dezbr. 1859, betr. die Verrechnung der im Ressort der Militair-Verwaltung zu bestellenden Amts-Kautionen.

Bei den durch die Allerhöchste Ordre v. 11. Febr. 1832 pos. 1. T. festgesetzten Kautions-Abstufungen von 25 Thlr. ist derjenige Theil des Diensteinkommens, von welchem die Kaution nicht $12^1/_2$ Thlr. übersteigt, außer Ansatz zu lassen, wenn aber die Kaution über $12^1/_2$ Thlr. beträgt, 25 Thlr. voll an Kaution zu berechnen. M. B. 1860. S. 2.

139. Cirk.-Verf. des Finanzministers vom 23. Juni 1860, betr. die Ausführung des Gesetzes wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens.

Nach Inhalt des Gesetzes vom 21. Mai d. Js. (Ges.-S. S. 211) und der Allerh. Verordnung von demselben Tage (Ges.-S. S. 213) sind die dem Staate in Gemäßheit der Allerh. Verordnung vom 11. Febr. 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamten (Ges.-S. S. 61) und der §§. 11 u. ff. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Ges.-S. S. 273) zu bestellenden Kautionen vom 1. Juli d. Js. ab in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen. Zur Ausführung des Eingangs gedachten Gesetzes eröffne ich der Kgl. Regierung im Anschlusse an die Bestimmungen desselben Folgendes:

1. Die inländischen Staatspapiere, welche zur Kautionsbestellung verwendet werden dürfen, sind zur Zeit: die $4^1/_2$- resp. 5prozentigen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe der Jahre 1848, 1850, 1852, 1854, 1855, 1856, 1857 und 1859, die 4prozentigen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853, die Obligationen der Staats-Prämen-Anleihe vom Jahre 1855, die 4prozentigen Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn, die $3^1/_2$prozentigen Staatsschuldscheine, die $3^1/_2$prozentigen Kurmärkischen und Neumärkischen Schuldverschreibungen und die von dem Regierungs-Präsidium in Merseburg im Auftrage der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Steuerkredit-Kassenscheine vom Jahre 1836.

2. Von den Kautionen der Beamten meines Ressorts sind die Kautionen der Regierungs-Hauptkassen-Beamten und die Kautionen derjenigen, der Kgl. Regierung untergebenen Beamten, welche der Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen- und Forstverwaltung angehören, bei der Regierungs-Hauptkasse zu deponiren. Wegen Aufbewahrung der von den Beamten anderer Verwaltungen, sowie wegen Aufbewahrung der von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften im dortigen Verwaltungsbezirk zu bestellenden Kautionen wird besondere Verfügung ergehen.

3. Die bei der Regierungs-Hauptkasse aufzubewahrenden Kautionen sind vorschriftsmäßig außer Kours zu setzen und mit den dazu gehörigen Talons im Dokumenten-Depositorium niederzulegen.

4. Werden als Kaution hinterlegte Effekten zur Tilgung ausgelooft, so sind die Kautionsbesteller darauf aufmerksam zu machen und aufzufordern, dieselben zur Ver-

meidung eines Zinsverlustes rechtzeitig durch andere Staatspapiere von gleichem Nominalbetrage zu ersetzen. Die Realisirung der gekündigten Effekten und der Ankauf der in Stelle derselben zu hinterlegenden Staatspapiere sind, wenn die Umstände im Interesse des Kautionsbestellers dies wünschenswerth machen, auf den Antrag desselben von der Regierungs-Hauptkasse zu bewirken. Wird ein Antrag der Art nicht gestellt, und werden die ausgeloosten Effekten gleichwohl binnen Jahresfrist nach den Fälligkeits-Terminen nicht ausgetauscht, so sind dieselben von der Regierungs-Hauptkasse zu realisiren. Der Kautionspflichtige ist hiervon zu benachrichtigen, und der eingezogene Geldbetrag so lange als Kaution zu asserviren, bis der Kautionspflichtige eine andere Kaution in Effekten bestellt.

5. Bei Hinterlegung der Kaution ist dem Kautionsbesteller ein Empfangsschein nach dem anliegenden Schema zu ertheilen, in welchem der Name desselben, der Grund der Kautionsbestellung und die als Kaution deponirten Effekten nach Gattung, Litera, Nummer und Betrag genau anzugeben sind. Der Empfangsschein ist von dem Kassen-Kurator zu visiren. Etwa eintretende Veränderungen in dem Bestande einer Kaution sind auf dem Empfangsscheine zu vermerken. Eventuell ist der ertheilte Empfangsschein zurückzuziehen und durch einen neuen zu ersetzen.

6. In den Vorschriften, denen zufolge in gewissen Fällen die allmälige Ansammlung von Kautionsbeträgen gestattet ist, hat das Gesetz vom 21. Mai d. Js. nichts geändert. Die Ansammlung der zur Beschaffung der Kautions-Effekten erforderlichen Geldmittel erfolgt in Fällen dieser Art durch die dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörde. Die letztere hat auch den Ankauf der Kautionseffekten aus den angesammelten Geldmitteln nach den Anträgen des Kautionspflichtigen zu bewirken, die angekauften Effekten nebst den etwa dazu gehörigen Talons aber der Regierungs-Hauptkasse zu überweisen.

7. Die Kautionen, welche nach dem Gehalte des Kautionspflichtigen sich bemessen, müssen nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai d. Js. mindestens 50 Thlr. betragen und durch die Zahl 50 theilbar sein. Bei Festsetzung der mehr als 50 Thlr. betragenden Kaution der Art in meinem Ressort sind Beträge, welche durch 50 nicht theilbar sind, nicht zu berücksichtigen, wenn sie die Summe von 25 Thlr. nicht erreichen, während Beträge von 25 Thlr. und darüber für volle 50 Thlr. zu rechnen sind. Wenn also beispielsweise ein Beamter eine Kaution in Höhe der Hälfte seines Gehalts zu bestellen hat, und die letztere 160 Thlr. beträgt, so ist die Kaution auf 150 Thlr. festzusetzen, wogegen die Bestellung einer Kaution von 200 Thlr. zu verlangen ist, sofern die Hälfte des Gehalts auf 175 Thlr. sich beläuft.

8. Ist nach §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai d. Js. die in baarem Gelde erlegte Kaution zurückzuzahlen, und eine neue Kaution in Effekten zu bestellen, so muß der Zurückzahlung der ersteren die anderweitige Kautionsbestellung vorangehen. Die vorgesetzte Dienstbehörde hat in dergleichen Fällen zu bescheinigen, daß die anderweitige Kautionsbestellung bewirkt worden, und wer zur Empfangnahme der baaren Kaution berechtigt ist. Die Rückzahlung erfolgt sodann gegen Rückgabe des quittirten Kautions-Empfangscheins. Machen die Umstände im Interesse der Kautionspflichtigen es wünschenswerth, so kann auf dessen Antrag die anderweitige Kaution ganz oder theilweise von der Regierungs-Hauptkasse nach Ueberweisung der nöthigen Geldmittel, event. gegen Aushändigung des Kautions-Empfangscheins und gegen Cession der baaren Kaution oder des erforderlichen Theils derselben beschafft werden.

9. Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Kautionsbesteller auf Rückgabe der Kaution Anspruch haben, bewendet es im Uebrigen bei den bestehenden Bestimmungen.

Berlin, den 23. Juni 1860. Der Finanzminister.

M. B. 1860. S. 129.

140. Cirk.-Erlaß des Ministers des Innern vom 5. Juli 1860, betr. denselben Gegenstand.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 23. v. M. (M. B. S. 129), welche der Herr Finanzminister zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai d. Js. und der Allerh. Verordnung von demselben Tage wegen Bestellung der Amts- und Zeitungs-Kautionen vom 1. Juli d. Js. ab, erlassen hat, eröffne ich der Kgl. Regierung in Betreff des diesseitigen Ressorts Folgendes:

1. Die von Subaltern- und Unterbeamten der Lokalbehörden, mit Ausnahme der Rendanten der Spezial-Kassen, vom 1. d. Mts. ab zu bestellenden Amts-Kautionen, z. B. die Kautionen der Oekonomie-Inspektoren und Hausväter bei den Strafanstalten, der Exekutoren bei Polizeibehörden u. s. w. sind bei den Spezialkassen der betreffenden Lokal-

behörden, dagegen die Kautionen der Rendanten dieser Kassen bei der Regierungs-Haupt-Kasse unterpfändlich niederzulegen.

2. Die Amts-Kautionen, welche Beamte der Provinzial-Behörden zu bestellen haben, z. B. die bei der Amtsblatts-Verwaltung mit Gelderhebung beauftragten Beamten, werden bei der Regierungs-Hauptkasse deponirt.

3. Die von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften im dortigen Departement zu bestellenden Kautionen werden bei der Regierungs-Hauptkasse aufbewahrt.

Berlin, den 5. Juli 1860. Der Minister des Innern.

Hinsichtlich der Kautionen, welche die vom hiesigen Polizei-Präsidium ressortirenden Beamten, sowie die Zeitungs-Herausgeber in Berlin zu bestellen haben, ergeht an diese Behörde besondere Verfügung.

Im Uebrigen sind die von dem Herrn Finanzminister in der Cirkular-Verfügung vom 23. v. Mts. ertheilten allgemeinen Vorschriften auch bei Bestellung der Kautionen von Beamten meines Ressorts und bei Bestellung der Zeitungs-Kautionen gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 5. Juli 1860. Der Minister des Innern.

Abschrift vorstehenden Erlasses theile ich dem Kgl. Polizei-Präsidium nebst der beiliegenden Abschrift der darin allegirten Cirkular-Verfügung des Herrn Finanzministers vom 23. v. Mts. zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mit, die darin ertheilten Anordnungen bei Bestellung von Kautionen Seitens der von dem Kgl. Polizei-Präsidium ressortirenden Beamten, sowie Seitens hiesiger Zeitungs-Verleger, vom 1. Juli c. ab in gleicher Weise zu beachten, wobei an Stelle der Regierungs-Hauptkasse die hiesige Polizei-Hauptkasse tritt.

Die von den Vorstands-Beamten der Polizei-Hauptkasse zu bestellenden Kautionen sind ebenfalls bei dieser Kasse zu asserviren.

Berlin, den 5. Juli 1860. Der Minister des Innern.

141. Cirk.-Verf. vom 12. April 1860, betr. den Nachweis der Einnahme- und Ausgabe-Reste in den Abschlüssen der Regierungs-Hauptkassen.

Bei den fixirten etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben soll in den Kassenabschlüssen mit dem Ist gegen das nach §§. 25 und 91 der Geschäfts-Anweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 1. Juni 1857 berichtigte etatsmäßige Fälligkeits-Soll balancirt und derjenige Betrag, um welchen das Ist hinter dem Soll zurückbleibt, als Rest ausgebracht werden.

Bei den unfixirten Einnahmen und Ausgaben, in Betreff deren das wirkliche Soll erst beim Jahresschlusse zu ermitteln ist, sollen nur die wirklich verbliebenen Reste als solche vorgetragen werden, also diejenigen Beträge, welche gegen das Mandaten-Soll weniger eingekommen, beziehungsweise ausgegeben sind. M. B. 1860. S. 165.

142. Cirk.-Erlaß vom 8. August 1860, betr. die in Effekten bestellten Privatkautionen.

Die zu den Kautionseffekten gehörigen Zinsscheine sollen den Kautionsbestellern belassen werden, nicht aber die Talons oder Stichkoupons.

M. B. 1860. S. 198.

143. Cirk.-Verf. vom 25. Juli 1860, betr. die Ausführung des Gesetzes wegen anderweiter Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens.

Alle Kautionen, welche nicht bis zum 1. Juli 1860 durch baare Einzahlung an die Staats-Kasse wirklich bestellt sind, müssen nach den Vorschriften des Gesetzes wegen anderweiter Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens festgesetzt und in inländischen Staats-Papieren erlegt werden. Dieses Gesetz findet auch auf diejenigen Kautionen Anwendung, welche durch allmälige Ansammlung gebildet werden und bis zum 1. Juli 1860 noch nicht vollständig an die Staats-Kasse eingezahlt sind, so daß der bis zu diesem Termine baar erlegte Kautionsbetrag zurück zu gewähren und dagegen eine neue Kaution nach den Bestimmungen jenes Gesetzes zu erlegen ist. Die Bestellung einer Kaution

theils in baarem Gelde, theils in Staatspapieren ist ebensowenig, als die Ergänzung einer bis zum 1. Juli 1860 nicht vollständig eingezahlten Kaution durch baare Erlegung des Restbetrages derselben zuläßig.

M. B. 1860. S. 198.

144. Cirk.-Verf. vom 25. August 1860, betr. die Verrechnung der Chaussee-Polizei-Strafgelder und der auf den Aktien- und Kreis-Chausseen aufkommenden Strafgelder.

Diejenigen zwei Sechstel der eingehenden Strafgelder, welche zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Chaussee-Aufseher und Wärter, sowie der Polizei-Beamten an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen waren, sind vom 1. Januar 1861 ab Seitens der Gerichts-Behörden überall nicht mehr abzuliefern, der Kgl. Regierung vielmehr nur Mittheilung über die eingegangenen Beträge zur Berücksichtigung bei Aufstellung neuer Etats-Nachweisungen zu machen. Im Falle des Nichtaufkommens von Chaussee-Polizei-Strafgeldern erfolgt eine Anzeige der Gerichte nicht.

Von den auf den Aktien- und Kreis-Chausseen aufkommenden Strafgeldern fällt in jedem Falle die Hälfte der Strafgelder der Kreis- oder Aktien-Chaussee-Kasse zu. Die andere Hälfte fließt, wenn ein gerichtliches Verfahren stattgefunden hat, zu den gerichtlichen Kassen; wenn dagegen ohne ein solches durch ein polizeiliches Mandat oder Submissions-Verfahren die Sache ihre Erledigung gefunden hat, ist die Hälfte zu der Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern und extraordinair — getrennt von derartigen, auf Staats-Chausseen aufkommenden Strafgeldern — zu vereinnahmen. M. B. 1860. S. 218.

145. Bescheid vom 18. Okt. 1860 in derselben Angelegenheit.

Wenn die vorgeschriebene neue Berechnung der aufgekommenen Chaussee-Polizei-Strafgelder in einzelnen Bezirken schon vor dem 1. Januar 1861 eingetreten ist, so behält es dabei sein Bewenden. Das Reskript vom 25. August 1860 — No. 144 — bezieht sich wegen der auf Aktien- und Kreis-Chausseen aufkommenden Strafgelder auf alle Bezirks-, Kreis-, Kommunal-, Aktien- und Privat-Chausseen. M. B. 1860. S. 218.

146. Bescheid vom 15. Februar 1861, betr. die Haftung der von Kassenbeamten bestellten Kautionen.

Eine gemeinschaftliche Haftung der von Kassenbeamten bestellten Kautionen für die Verwaltung von Staats- und ständischen oder sonstigen Fonds findet nicht statt. M. B. 1861. S. 61.

147. Verf. vom 8. April 1861 an die Kgl. Regierung der Rheinprovinz, betr. die Ausstellung von Kautions-Verschreibungen bei Niederlegung der zur Kaution gegebenen Staatspapiere.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens sind die dem Staate in Effekten zu bestellenden Kautionen bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungs-Chefs im Einverständniß mit dem Finanz-Minister bestimmt werden, unterpfändlich nieder zu legen. Dies geschieht in der für die Bestellung von Faustpfändern vorgeschriebenen Form, und es ist mithin nach Art. 2074 des bürgerlichen Gesetzbuches im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln die Ausstellung von Kautions-Verschreibungen erforderlich, welche von dem Kautionsbesteller und den Beamten derjenigen Kasse, bei welcher die Kaution zu hinterlegen ist, zu vollziehen und sind in denselben die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. April 1837 (Gesetz-S. S. 73) erwähnter

eventuellen Ansprüche gegen den Beamten, zu deren Sicherung die Kaution dienen soll, anzugeben und die zur Kaution gegebenen Papiere zu bezeichnen.

Conf. No. 150. M. B. 1861. S. 126.

148. Reglement vom 5. Juli 1861, betr. die Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen und Kassenbücher bei allen Kgl. Kassen.

§. 1. Konzept-Rechnungen, sowie Manuale, welche die Stelle derselben vertreten (§. 19 der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 1. Juni 1857), können nach Ablauf von 10 Jahren seit Ertheilung der Decharge vernichtet werden, falls außer der an die Kgl. Ober-Rechnungskammer eingesendeten Reinschrift der Rechnung ein zweites Exemplar an die der Kasse vorgesetzte Behörde eingereicht und bei dieser noch vorhanden ist.

§. 2. Alle übrigen Konzept-Rechnungen und Manuale, welche deren Stelle vertreten, sowie die im §. 1 gedachten bei der vorgesetzten Behörde aufbewahrten Rechnungs-Exemplare sind erst nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie gelten, zur Vernichtung geeignet.

§. 3. Die Vernichtung der Kassenbücher, soweit nicht hinsichtlich einzelner derselben besondere Bestimmungen (§§. 1, 2 und 4) getroffen sind, kann nach Verlauf von zehn Jahren seit Dechargirung der betreffenden Jahresrechnung vorgenommen werden. In Betreff der bei Gerichten und Auseinandersetzungs-Behörden geführten Kassen-Kontobücher und Listen über gestundete, vorläufig niedergeschlagene und sichergestellte Kosten beginnt jedoch die zehnjährige Frist erst dann, wenn die Angelegenheiten, auf welche die Kosten sich beziehen, beendigt, und außerdem sämmtliche in diesen Büchern und Listen eingetragenen Soll-Einnahmen durch Zahlung, Niederschlagung, Uebertragung oder sonst erledigt sind.

§. 4. Asservaten-Bücher und Vorschuß-Konten sind nach dreißig Jahren, die Haupt-Journale der Provinzial- und der Centralkassen nach 50 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, für welches sie angelegt sind, zur Vernichtung geeignet.

§. 5. Wenn besondere Gründe nach Verlauf der in den §§. 1 bis 4 bestimmten Fristen die längere Aufbewahrung kassationsfähiger Rechnungen oder Bücher angemessen erscheinen lassen, so kann die Ausschließung derselben von der Vernichtung durch die der Kasse vorgesetzte Provinzialbehörde, bei Centralkassen durch den Departements-Chef, angeordnet werden. Der Regel nach sind von der Vernichtung auszuschließen:

1. die Haupt- und General-Rechnungen der Central- und der Provinzialkassen;

2. alle diejenigen Rechnungen, welche sich auf dauernde Verhältnisse, insbesondere auf die Verwaltung von Grundstücken, auf umfangreiche Bauten und Meliorationen, sowie auf die Vermögens-Angelegenheiten von Instituten, Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen beziehen;

3. diejenigen Rechnungen und Kassenbücher, an welche sich ein erhebliches historisches oder statistisches Interesse knüpft.

§. 6. Die Vernichtung von Rechnungen und Kassenbüchern darf nur mit Genehmigung der im §. 5 bezeichneten Behörde, welche über eine längere Aufbewahrung Bestimmung treffen kann, erfolgen. Diese Genehmigung ist nur zu ertheilen, nachdem eine sorgfältige Prüfung, den Umständen nach durch unmittelbare Einsicht der Rechnungen und Bücher, Seitens eines damit beauftragten Beamten veranlaßt worden ist. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren, sowie darüber, ob die Aussonderung der kassationsfähigen Rechnungen und Bücher alljährlich oder in gewissen längeren Zeiträumen zu bewirken sei, bleibt die nähere Bestimmung der einzelnen Departements-Chefs vorbehalten.

§. 7. Eine Veräußerung der zur Kassation bestimmten Rechnungen und Bücher darf nur zum Einstampfen in Papiermühlen oder zu einem sonstigen vernichtenden Gebrauch an zuverlässige Personen stattfinden.

§. 8. Das Reglement vom 7. Mai 1844 (M.-Bl. S. 194) über die Vernichtung der Belege bereits berichtigter Rechnungen wird dahin abgeändert, daß die in den §§. 1 und 2 desselben vorgeschriebene Frist von zehn Jahren erst von dem Tage der von der Kgl. Ober-Rechnungskammer ertheilten Decharge zu berechnen ist.

§. 9. In Beziehung auf die Kassation unbrauchbarer Depositalbücher und Belege behält es bei den Bestimmungen der an sämmtliche Gerichtsbehörden erlassenen Verfügung vom 18. November 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 390) sein Bewenden.

Berlin, den 5. Juli 1861. Kgl. Staats-Ministerium.

M. B. 1861. S. 224.

149. **Verf. des General-Direktors der Steuern vom 13. April 1861, betr. die Bescheinigung der Unterschrift des Zahlungs-Empfängers unter Pensions- und Wartegelder-Quittungen.**

Es soll bei der Anordnung in dem Cirkular vom 28. März 1825 verbleiben, wonach es der Beibringung von Attesten, durch welche die eigenhändige Unterschrift des Zahlungsempfängers bescheinigt wird, in der Regel nicht bedarf. Sollten Kassenbeamte zu ihrer Sicherheit derartige Bescheinigungen fordern, so sind zu Letzteren Stempel nicht zu verwenden. M. B. 1861. S. 225.

150. **Verf. vom 27. Nov. 1861, betr. das in Beziehung auf die Ausstellung der Verschreibungen über Amtskautionen im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes in Köln zu beobachtende Verfahren.**

1. Die Kautions-Verschreibungen sind in zwei Exemplaren auszufertigen und von dem Kautionsbesteller, sowie von der Regierungs-Haupt-Kasse mit der Unterschrift der Kassenbeamten und dem Visum des Kurators, von jedem Theile unter Hinzufügung des Datums, zu vollziehen.

2. In den Verschreibungen sind:

a. die zur Kaution gegebenen Papiere mit dem Bemerken, daß der Kautionsbesteller dieselben bei der unterzeichneten Kasse unterpfändlich niedergelegt habe, nach Gattung, Litera, Nummer uud Betrag genau zu verzeichnen,

b. die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. April 1837 (Ges.-S. S. 73) erwähnten eventuellen Ansprüche gegen den Beamten, zu deren Sicherheit die Kaution dienen soll, anzugeben,

c. die Bestimmungen über den dem Kautionsbesteller im Fall der Auslоosung obliegenden Ersatz, sowie über die künftige Zurückgabe der hinterlegten Papiere in der Fassung wie dieselbe für die nach der Verfügung vom 23. Juni 1860 unter No. 5 auszustellenden Empfangscheine vorgeschrieben ist, aufzunehmen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Worte: „gegen Rücklieferung des gegenwärtigen mit der Quittung des Kautionsbestellers oder seines legitimirten Besitznachfolgers versehenen Empfangsscheines" dahin umzuändern sind: „gegen Quittung des Kautionsbestellers oder seines legitimirten Rechtsnachfolgers" und schließlich ist

d. die Bemerkung hinzuzufügen, daß der Akt in 2 Exemplaren ausgefertigt, beiderseits unterschrieben und jeder der Parteien ein Exemplar ausgehändigt worden ist.

3. Die auf diese Weise vollzogenen Akte sind bei einem Friedensgericht auf Kosten des Kautionsbestellers einzuregistriren. Das eine Exemplar derselben ist der Kasse zuzustellen, das andere Exemplar dem Kautionsbesteller zu belassen.

Der Ertheilung von Empfangsscheinen bedarf es demnächst weiter nicht; die Bestimmung unter No. 5 der Verfügung vom 23. Juni 1860 tritt daher für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln fortan außer Anwendung. Ein Stempel ist zu den gedachten Kautions-Verschreibungen nicht zu verwenden.

Dieser Erlaß ist auch im Verwaltungsbereiche der Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln in Anwendung zu bringen. M. B. 1861. S. 3.

151. **Cirk.-Verf. vom 18. März 1862 wegen unentgeltlicher Ausfertigung der zum Rechnungsbelege erforderlichen Todtenscheine von Pensions- und Wartegeld-Empfängern.**

Die Pfarrer haben die Todtenscheine von Pensions- und Wartegeld-Empfängern von Amtswegen unentgeltlich auszustellen. M. B. 1862. S. 110.

152. **Verf. vom 28. März 1862, betr. das Verfahren beim Vorkommen falscher Zins-Koupons von Rentenbriefen.**

Die Kgl. Kassen sind gehalten, die bei ihnen als Zahlungsmittel eingehen-

den oder zur Präsentation gelangenden, als falsch erkannten Rentenbrief=Koupons gleich den falschen Kassenanweisungen oder Banknoten ohne Unterschied, ob sie mit Begleitscheinen eingesendet oder von den Inhabern persönlich eingezahlt, beziehentlich zur Einwechselung präsentirt werden, und ob die empfangende Kasse sich an demselben Orte befindet, wo die Kgl. Regierung ihren Sitz hat, oder nicht, ohne Zeitverlust mit dem betreffenden Begleitschreiben, Etikett ꝛc. oder beziehungsweise mit der über die Einzahlung oder Präsentation aufzunehmenden kurzen Verhandlung an die Orts=Polizeibehörde zu übersenden. Gleichzeitig hat die betreffende Kasse eine kurze Mittheilung über den resp. die als falsch angehaltenen Koupons unter Angabe der Fälschungs=Merkmale an diejenige Provinzial=Rentenbank=Direktion, welche die echten Koupons ausgegeben hat oder ausgegeben haben müßte, behufs vorläufiger Kontrolnotiz gelangen zu lassen.

Die Orts=Polizeibehörden haben ebenfalls ohne Verzug die nach Beschaffenheit der Umstände nöthig erscheinenden Nachforschungen nach den Verbreitern und dem Ursprunge der Falschstücke entweder selbst oder im Wege der Requisition vorzunehmen, und wenn alle Mittel, die wissentlichen Verbreiter und Verfertiger der Falschstücke zu entdecken, als erschöpft zu betrachten sind, die schriftlichen Verhandlungen nebst den falschen Papieren an das Kgl. Regierungs=Präsidium einzureichen, welches dieselben an die betreffende Rentenbanks=Direktion einzusenden hat. Sollte sich im Laufe der polzeilichen Recherchen ein erheblicher Verdacht gegen eine bestimmte Person herausstellen, so muß die Polizeibehörde sofort und noch vor Ablieferung der schriftlichen Verhandlungen dem Kgl. Regierungs=Präsidium davon Anzeige machen. M. B. 1862. S. 206.

153. Allerh. Erlaß vom 28. Januar 1862, betr. die Verabfolgung von freiem Feuerungs- oder Erleuchtungs-Material an Unterbeamte.

Die den Departements=Chefs vorbehaltene Befugniß, die Verabfolgung des Brennmaterials aus fiskalischen Vorräthen unter den in der Ordre vom 2. Mai 1853 ausgesprochenen Voraussetzungen an die dort bezeichneten Unterbeamten gegen eine bestimmte Entschädigung auf Widerruf zu bewilligen, wird den Provinzial=Behörden übertragen. M. B. 1862. S. 326.

154. Cirk.Erlaß vom 19. Dezbr. 1861, betr. den Termin zur Einreichung der Nachweisungen von den Einnahmen und Ausgaben der kurrenten Forst-Verwaltung.
(Excl. Sigmaringen.)

Die in Rubro gedachten Nachweisungen sind so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 1. März jeden Jahres bei dem Ministerio eingehen.
M. B. 1863. S. 110.

155. Cirk.-Verf. vom 11. April 1863, betr. die Vermerke der öffentlichen Behörden, durch welche auf jeden Inhaber lautende Papiere wieder in Kours gesetzt werden.

Jeder Wiederinkourssetzungs=Vermerk muß die Worte: „Wieder in Kours gesetzt" enthalten und außerdem das vollständige Datum, die Unterschrift, in den Fällen des §. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.=S. S. 179) mit der Angabe, daß die wiederinkourssetzende Behörde an die Stelle derjenigen anderen Behörde, deren Außerkourssetzungs=Vermerk sie aufhebt, getreten sei, und muß das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde oder des Instituts dem Vermerk beigefügt sein. M. B. 1863. S. 169.

156. Cirk.-Verf. der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 29. April 1863, betr. die Absendung der kurz vor dem Eintritt der Verjährung eingelösten Zinskoupons von Staatsschulden-Dokumenten.

Die kurz vor dem Eintritte der Verjährung eingelösten Zinskoupons von

Staatsschuldendokumenten müssen von den Steuerkassen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe mit der ersten Ablieferung, spätestens aber bis zum 15. des ersten Monats des Quartals an die Regierungs=Haupt=Kasse eingesandt werden; es müssen auch dergleichen Koupons, sofern sie sich noch am Tage der Kassenrevision bei der Kasse befinden, mit dem Atteste des Kassen=Revisors, daß sie schon bei der Kassenrevision vorgefunden sind, versehen sein.

M. B. 1863. S. 170.

157. **Beschluß des Kgl. Staatsministeriums, betr. die Festsetzung der durch die Ermittelung von Defekten entstandenen Kosten, vom 31. August 1863.**

In den auf Grund der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Ges.=S. S. 52) abzufassenden exekutorischen Beschlüssen ist jedesmal zugleich über die Verbindlichkeit der für ersatzpflichtig erklärten Beamten zur Tragung der durch die Ermittelung des Defekts erwachsenen Kosten die erforderliche Festsetzung zu treffen, insofern durch die Beschlüsse die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatze eines Defekts bei einer Kasse oder andern Verwaltung ausgesprochen wird.

M. B. 1863. S. 194.

158. **Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 22. Septbr. 1863, betr. die Kosten der Vertretung der als Abgeordnete fungirenden Beamten.**

Die Kosten der Stellvertretung für die aus Staats=Fonds besoldeten Beamten während ihrer durch die Annahme einer Wahl zum Hause der Abgeordneten herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte werden fortan nicht mehr aus Staatsfonds bestritten, es sind vielmehr die Behörden von den Ressortministern anzuweisen, von den zunächst fälligen Raten der Besoldung des vertretenen Beamten die erforderlichen Beträge zur Deckung der Vertretungskosten zurück zu behalten und zu verwenden. M. B. 1863. S. 194.

159. **Cirk.-Verf. vom 23. Novbr. 1863, betr. die Annahme beschädigter Banknoten Seitens der Kgl. Kassen.**

Banknoten, welche nur wenig beschnitten sind oder nur geringe Beschädigungen haben, sind bei den Kgl. Kassen in Zahlung anzunehmen und solche, sofern sie zum weiteren Umlaufe nicht mehr für geeignet erachtet werden, an das K. Hauptbankdirektorium zum Umtausche einzusenden. M. B. 1864. S. 1.

II. Organisations=Sachen.

D. Ständische Angelegenheiten.

1. **Cirk.-Verf. vom 24. Febr. 1840, betr. die Druckkosten in Landtags-Angelegenheiten.**

Die Kosten für den Abdruck der den Ständen vorgelegten Propositionen, des Gutachtens der Ausschüsse und anderer Gegenstände dieser Art sind aus dem von der Provinz aufgebrachten Landtags=Fonds zu bestreiten, die Kosten, welche der Druck der historischen Darstellung des Landtags=Marschalls und des Landtags=Abschiedes veranlaßt, werden aus dem Amsbedürfniß=Fonds derjenigen Regierung bestritten, bei welcher der Ober=Präsident seinen Sitz hat.

M. B. 1840. S. 6.

2. Verf. vom 21. März 1840, betr. die Erwerbung ständischer Rechte Seitens der Käufer und gemeinschaftlichen Besitzer von Rittergütern.

Wahlrecht und Wählbarkeit während eines nicht einer moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes ruhen.

Conf. No. 36. M. B. 1840. S. 7.

3. Verf. vom 18. Juli 1840, betr. die Wählbarkeit für den Provinzial-Landtag.

Unter gemeinschaftlichem Besitz eines Rittergutes, wo Wählbarkeit und Wahlrecht ruhen, ist lediglich ein solcher zu verstehen, wo eine Gesellschaft von, weder durch Familienerbe, noch Eherecht verbundener Personen ein Grund-Eigenthum, anscheinend auf Speculation, um solches bald wieder zu verkaufen oder zu zerschlagen, acquiriren. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß unter diesem gesellschaftlichen Besitz weder der von mehreren Geschwistern oder sonstigen Familiengliedern ererbte Grundbesitz, noch die, namentlich in Preußen unter Eheleuten stattfindende, Gütergemeinschaft zu verstehen ist.

M. B. 1840. S. 276.

4. Verf. vom 23. Juli 1840, betr. die Abhaltung der Kreistage.

Wenn das Bedürfniß der Abhaltung eines Kreistages sich herausstellt, sollen die Landräthe denselben nicht bis zum Schlusse des Jahres verzögern. Wenn ein solches Bedürfniß öfter eintritt, muß der Kreistag mehrere Male im Jahre abgehalten werden. Es ist unzulässig, die Abstimmung der Kreistags-Mitglieder schriftlich durch Kurrende bewirken zu lassen.

M. B. 1840. S. 276.

5. Verf. vom 31. Juli 1840, betr. die Nichtbewilligung von Pensionen aus Kreis-Kommunal-Fonds für emeritirte Kgl. Beamte der Kreise.

Die Kreis-Stände sind nicht ermächtigt, aus dem Kreis- und Communal-Fonds Pensionen für die emeritirten Königl. Beamten des Kreises zu bewilligen. M. B. 1840. S. 277.

6. Erlaß vom 31. Oktbr. 1840, betr. die Aufbringung der Diäten und Reisekosten ständischer Kommissarien.

Hinsichtlich der Aufbringung der Diäten und Reisekosten ständischer Kommissarien ist es ebenso zu halten, wie hinsichtlich der anderen Landtagskosten. Wenn ein Standesherr an einem Geschäfte dieser Art als ständischer Commissarius selbst Theil nimmt, so wird er weder Diäten noch Reisekosten zu fordern, auch wenn er einen Stellvertreter bestellt hat, diesen abzufinden haben, daher aber auch billigerweise nicht angehalten werden können, zu den Diäten und Reisekosten der Deputirten der anderen Stände von seinem nur durch ihn selbst und unentgeltlich vertretenen standesherrlichen Gebiete Beiträge zu leisten. Zu den anderen Kosten aber, welche durch dergleichen Kommissionen veranlaßt werden, wird er, wie zu den Generalkosten der Landtage beitragen müssen.

M. B. 1840. S. 442.

7. Erlaß vom 30. Novbr. 1840 für die Provinz Schlesien, in Betreff der Frage, in wiefern der gemeinschaftliche Besitz eines Rittergutes zur Landrathswahl qualifizire.

Die Entscheidung der Frage, ob Miterben, überhaupt mehrere Besitzer eines Rittergutes zu dem Amte eines Landrathes wählbar sind, hängt davon ab, ob solche gemeinschaftliche Besitzer überhaupt zur Ausübung ständischer Rechte für qualifizirt zu erachten sind.

Nach dem §. 15 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für Schlesien vom 27. März 1824 ruhen die Wählbarkeit und das Wahlrecht

während eines, nicht einer moralischen Person zustehenden gemeinschaftlichen Besitzes.

Unter einem solchen gemeinschaftlichen Besitze ist der von mehreren Geschwistern oder sonstigen Familiengliedern ererbte Grundbesitz nicht zu verstehen. Gemeinschaftliche Besitzer dieser Art sind befugt, zur Ausübung ihres Stimmrechtes bei Landrathswahlen entweder einen qualifizirten Bevollmächtigten zu gestellen, oder einen gemeinschaftlich abgefaßten vorschriftsmäßig eingerichteten Wahlzettel einzureichen. Der Wahlversammlung muß es überlassen bleiben, in jedem Falle denjenigen seiner Mitbesitzer auf die engere Liste der Wählbaren bringen zu lassen, welchen sie für geeignet hält, als Landrathsamts-Candidat präsentirt zu werden, wenn etwa die Wahl auf ihn fallen sollte.

Conf. Nr. 36. M. B. 1840. S. 442.

8. **Bescheid an die Stände des Beeskowschen Kreises vom 3. Nov. 1840, betr. die Ertheilung der Decharge über die, die Verwendung der Kontributions-Ueberschüsse betreffenden Kreis-Kassen-Rechnungen.**

Die Revision der auf dem Kreistage abgenommenen Rechnungen steht der Regierung zu, und folgt daraus, daß auch diese Behörde die Decharge zu ertheilen hat. M. B. 1840. S. 443.

9. **Cirk.-Verf. vom 30. Dez. 1840, betr. die Bestätigung der Wahlen der Landtagsabgeordneten und deren Stellvertreter.**

Die ständischen Wahlen brauchen nicht zur Allerhöchsten Bestätigung angezeigt zu werden. M. B. 1841. S. 5.

10. **Auszug aus der Verf. vom 16. Jan. 1841, betr. die Wahl der Landtagsabgeordneten und deren Stellvertreter für die Ritterschaft.**

Mit dem völligen Ausscheiden des Abgeordneten scheidet auch jedesmal der Stellvertreter aus.

Wenn die Wahl auf eine Person fällt, bei der die Bedingung des 10jährigen Grundbesitzes nicht vorhanden ist, muß jederzeit ein zweiter Abgeordneter, resp. Stellvertreter in subsidium gewählt werden. M. B. 1841. S. 6.

11. **Erlaß vom 28. Febr. 1841, betr. die Wahl von Rittergutsbesitzern, die nicht im Wahlbezirke, wohl aber im Provinzialverbande ansässig sind, zu Landtagsdeputirten.**

Die Ritterschaft eines Kreises kann auch solche Rittergutsbesitzer zu Landtags-Deputirten wählen, welche nicht im Kreise, sondern nur im provinzialständischen Verbande mit einem Gute angesessen sind.

M. B. 1841. S. 54.

12. **Cirk.-Verf. vom 26. März 1841, betr. die Beförderung der ständischen Immediat-Vorstellungen.**

Alle Immediat-Vorstellungen der Stände sind durch den betreffenden Ober-Präsidenten direkt Sr. Majestät dem Könige einzureichen.

M. B. 1841. S. 108.

13. **Cirk.-Verf. vom 3. April 1841, betr. die Anzeigen von Besitzveränderungen bei eximirten Grundstücken behufs der Ableistung des Homagial-Eides.**

Die Landräthe sollen von einer jeden Besitzveränderung, welche bei einem eximirten Grundstück eintritt, Kenntniß nehmen und dem betreffenden Kgl. Obergerichte zur weiteren Veranlassung wegen Ableistung des Homagialeides anzeigen. Wenn der Erwerber ein Ausländer ist, so bedarf es dieser Anzeige nicht. M. B. 1841. S. 109.

14. **Verf. vom 25. Juni 1841, betr. die ständischen Verhältnisse der Besitzer von den in städtischen Feldmarken belegenen Landgütern in der Rheinprovinz.**

Wenn sich die Besitzer von Landgütern im städtischen Communal-Verbande befinden, werden sie wegen der auf den Gütern betriebenen Ackerwirthschaft als städtische Gewerbetreibende betrachtet, und sind sie deshalb zu städtischen Landtags- und Kreistags-Abgeordneten wählbar, so können sie nicht zugleich wegen eben desselben Grundbesitzes und Gewerbebetriebes an den kreisständischen Rechten des platten Landes theilnehmen.

Wenn Rittergüter auf städtischem Gebiete liegen, können die Besitzer auf den Kreistagen im Ritterstande stimmen, denn bei Aufnahmen solcher Güter in die Ritterschafts-Matrikel und Anerkennung besonderer Rechte derselben ist nicht deren Lage maßgebend gewesen, vielmehr beruht jene auf dem speziellen Grunde der ihnen früher als Realberechtigung zugestanden habenden Landtagsfähigkeit. M. B. 1841. S. 205.

15. **Auszug aus der Verf. vom 29. Juni 1841, betr. die Stimmen für Abwesende bei Landraths- und Kreisdeputirten-Wahlen.**

In den Circularien, mittelst welcher zu Landraths- und Kreis-Deputirten-Wahlen konvozirt wird, soll unter den übrigen Vorschriften und Ermahnungen auch der Wunsch ausgesprochen werden, daß kein Anwesender mehr als e i n e Vollmacht zur Vertretung eines Abwesenden annehmen möge, damit in keinem Falle von einem und demselben Stimmberechtigten mehr als zwei Stimmen abgegeben werden.

Vollmachten und Stimmzettel müssen mit den Kommissions-Akten eingesendet werden. Conf. No. 30. M. B. 1841. S. 205.

16. **Auszug aus der Verf. vom 4. Aug. 1841, betr. Wahlrecht und Wählbarkeit zu Landrathswahlen.**

Beim gemeinschaftlichen Besitze eines Rittergutes kann stets nur E i n e r der Mitbesitzer — sei es Vater oder Sohn — das Wahlrecht ausüben und sich die Wählbarkeit aneignen. Die Söhne eines Rittergutsbesitzers, welche durch Geschenkgabe unter Lebenden, oder unter einem andern Titel von ähnlicher Natur zum Mitbesitz gelangen, sind denjenigen völlig gleich zu achten, deren Mitbesitz an einem Rittergute auf Erbschaft beruhet.

Conf. No. 30. M. B. 1841. S. 206.

17. **Verf. vom 13. Juli 1841, betr. die Aufbringung der Kreislasten.**

Den Kreisständen steht, wenn sie die Aufbringung der Kreislasten nach dem Klassensteuer-Maßstabe beschließen, nicht die Befugniß zu, die Forensen dazu auf eine abnorme und in den Abgabe-Gesetzen nicht begründete Weise mit einem fingirten Klassensteuersatze heranzuziehen. M. B. 1841. S. 206.

18. **Verf. vom 17. August 1841, betr. die kreisständischen Cirkularien und Ausgaben.**

Alle Mitglieder der Kreistags-Versammlung müssen Gelegenheit haben, sich von Vorschlägen zur Beschließung von Ausgaben vor ihrem Zusammentritt genau zu unterrichten, was dadurch mit Sicherheit zu bewirken ist, daß jedem Mitgliede der Kreisstände eine eigene Abschrift des betreffenden Vorschlages insinuirt wird. Die durch solche Abschriften erwachsenden Kosten sind auf die Kreis-Kommissions-Fonds zu übernehmen. M. B. 1841. S. 268.

19. **Verf. vom 18. August 1841, betr. die Diäten und Reisekosten der Landräthe als Wahlkommissarien bei kreisständischen Abgeordneten-Wahlen.**

Die Diäten und Reisekosten der Landräthe, welche als Wahlcommissarien

bei den Abgeordneten-Wahlen außerhalb ihrer Kreise fungirt haben, sind aus Staatskassen zu decken. M. B. 1841. S. 268.

20. Cirk.-Verf. vom 16. Novbr. 1841, betr. die Stimmfähigkeit der Rittergutsbesitzer auf Kreistagen.

Das Reskript vom 8. Juli 1831, Annalen v. Kamptz, 1831, S. 567, wird außer Kraft gesetzt.

Rittergutsbesitzer können auf Kreistagen neben der Ausübung des eigenen Stimmrechts, zugleich für ihre Kinder, Ehegattinnen oder Pflegebefohlenen, als deren gesetzliche Vertreter, an der Abstimmung Theil nehmen.

M. B. 1841. S. 269.

21. Verf. vom 4. August 1841, in gleicher Angelegenheit.

Eine Beschränkung der Annahme von Vollmachten im Stande der Ritterschaft zu den Kreistagen läßt sich nicht begründen und mithin die Vereinigung mehrerer Vertretungen in einer Person sich nicht verhindern.

Conf. No. 36. M. B. 1841. S. 269.

22. Erlaß vom 13. Aug. 1841, die ständische Vertretung der in gemeinschaftlichem Eigenthum befindlichen Rittergüter.

Durch die Erwerbung eines Rittergutes Seitens mehrerer Personen, welche weder eine moralische Person bilden, noch Brüder oder Mitglieder eines und desselben Geschlechts sind, erlöscht die Landtagsfähigkeit des Gutes nicht; vielmehr ruht nur das Wahlrecht und die Wählbarkeit, so lange ein solches Besitzverhältniß währt; es ist auch nicht zulässig, Besitzern dieser Kategorie eine Präjudizialfrist zu bestimmen, nach deren Ablauf, sofern jenes Verhältniß fortdauert, die Qualität eines landtagsfähigen Rittergutes verloren gehen soll. So lange übrigens die Theile eines Gutes noch nicht im Hypothekenbuche auf die einzelnen Besitzer umgeschrieben sind, fehlt es an einem Beweise für die erfolgte Zerstückelung. M. B. 1841. S. 270.

23. Cirk.-Verf. vom 26. August 1841, die ritterschaftliche Uniform betr.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Aug. 1841 über die Berechtigung der bürgerlichen Besitzer von Rittergütern zur Tragung der ritterschaftlichen Uniform wird mitgetheilt. Dieselbe lautet:

„Auf Ihren Bericht v. 25. Mai v. J. will ich für den ganzen Umfang Meiner Monarchie den bürgerlichen Besitzern von Rittergütern, welche die Landstandschaft haben, unabhängig davon, ob sie zu Landtagsabgeordneten gewählt sind, für ihre Person und solange sie sich im Besitze der Güter befinden, das Recht zur Tragung der ritterschaftlichen Uniform verleihen. Das Recht fällt mithin fort, wo diese Besitzer nicht zu Landtags-Abgeordneten wählbar sind, doch soll der zehnjährige Besitz in dieser Beziehung nicht erforderlich sein. Hiernach erleidet auch die für die Provinz Westphalen erlassene Verordnung vom 29. März 1825 eine Modifikation."

Die Verordnung vom 29. März 1825 lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 19. v. Mts. bestimme ich, daß in der Provinz Westphalen die Befugniß, die der Ritterschaft verliehene Uniform zu tragen, den adeligen Rittergutsbesitzern, welchen nach §. 8 des Edikts vom 27. März v. J. die Wählbarkeit in dem zweiten Stande beigelegt ist, sowohl für sich, als für ihre Söhne vom 18. Jahre ab, den adeligen nicht zugleich wählbaren Rittergutsbesitzern für ihre Person und den bürgerlichen zugleich wählbaren Rittergutsbesitzern, insofern sie zu Landtagsabgeordneten erwählt worden sind, dann aber auf Lebenszeit zustehen, diese Berechtigung aber wegfallen soll, solange nach

§. 14 des erwähnten Ediktes die Wählbarkeit ruht. Insofern indessen einer oder der andere hiernach nicht Berechtigte die Uniform bis dahin schon getragen haben sollte, will ich Sie hierdurch ermächtigen, demselben auf sein Ansuchen die Erlaubniß, sie ferner zu tragen, für seine Person und auf seine Lebenszeit zu ertheilen." M. B. 1841. S. 316.

24. Erlaß vom 18. Novbr. 1841, betr. die Tragung der landständischen Uniform in der Rheinprovinz.

Die Allerh. Kab.=Ordre vom 30. Okt. 1841 wird mitgetheilt. Diese lautet:

„Ich will, im Einverständniß mit der in Ihrem Bericht vom 27. Sept. c. vorgetragenen Ansicht, den Rittergutsbesitzern der Rheinprovinz die schon bisher von denselben getragene Uniform — Kragen und Aufschläge hellblau mit Silber — definitiv bewilligen und von dem nach der Kabinets=Ordre vom 20. Juni 1817 beabsichtigten Unterschiede zwischen der landständischen Uniform der Rheinprovinz und der Provinz Jülich=Cleve=Berg, nach der in ständischer Beziehung stattgefundenen Vereinigung beider Landestheile, Abstand nehmen". M. B. 1841. S. 317.

25. Verf. vom 31. März 1841, die Leistung des Homagial-Eides betr.

Die Ausübung der ständischen Rechte ist von Ableistung des Homagial=Eides abhängig. Ein Zwang zur Ableistung tritt nicht schon mit dem Erwerb eines landtagsfähigen Grundstücks, sondern erst alsdann ein, wenn der Besitzer ständische Rechte auszuüben hat.

Die Abnahme der Homagial=Eide liegt den Gerichten ob. Die Eides=Norm ist folgende:

Ich ꝛc. huldige, gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid ꝛc., daß ꝛc. alles und jedes, was mir jetzt vorgelegt worden, und ich wohl verstanden habe, fest und unverbrüchlich halten ꝛc. ꝛc. Getreulich und ohne Gefährde. So wahr ꝛc. Gott helfe um Christi Willen.

Die Vorhaltung lautet:

„Ihr sollt huldigen, geloben und zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen schwören einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung, daß Ihr Seiner jetzt regierenden Kgl. Majestät, Herrn ꝛc. ꝛc., Unserm Allergnädigsten Herrn und Dero männlichen Descendenz, auch ganzem Kgl. Hause, in der bestimmten Successions=Ordnung, von Unterthänigkeits Wegen, treu und gehorsam sein, Sr. Kgl. Majestät Nutzen und Bestes suchen und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden, und alles das thun wollet, was ein getreuer Unterthan seinem Erb= und Landesherrn zu thun schuldig und verpflichtet ist."

Die Ableistung des Eides per procuratorem ist zuläſſig, die Vollmacht des Mandatars muß aber den Vorschriften der §§. 99 und 115, Tit. 13. Thl. I des A. L. R. entsprechen. Conf. No. 28. M. 1841. S. 317.

26. Verf. vom 30. Dezbr. 1841. betr. die Ausübung ständischer Rechte Seitens der Rittergutsbesitzer.

In Fällen der Erwerbung des Eigenthums an einem kreistagsfähigen Rittergute darf die Zulassung des Erwerbers zur Theilnahme an Landrathswahlen von dem Erforderniß des nachzuweisenden titulirten Besitzes nicht abhängig gemacht werden, indem schon der bloße Naturalbesitz zur Theilnahme an dergleichen Wahlen befähigt. M. B. 1842. S. 2.

27. **Erlaß vom 26. März 1842, betr. die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen. (Provinz Posen.)**

Die Kreisstände sind nur dann, wenn der Kreis einen besonderen Kommunalfonds besitzt, über die Nutzungen und Revenuen desselben innerhalb des gesetzlichen Zeitraums zu disponiren befugt, dürfen dagegen in den Kreisen, wo die jährlichen Kreis-Kommunalbedürfnisse durch Ausschreiben auf die Kreiseinsassen gedeckt werden müssen, über den etwa verbleibenden Ueberschuß nicht disponiren, es muß vielmehr das, was hier über den Jahresbedarf hinaus repartirt und eingezogen ist, zur Bestreitung der Bedürfnisse des folgenden Jahres verwendet werden.

Den Kreisständen steht es nicht zu, nach Ablauf der in den §§. 5 und 6 der Verordnung vom 25. März 1841 erwähnten zweijährigen Frist eine Verwendung zu den nämlichen Zwecken auf anderweite 2 Jahre zu beschließen, es kann vielmehr nur die Allerhöchste Dispensation von der Bestimmung des §. 5. l. c. in Antrag gebracht werden. Conf. No. 46. M. B. 1842. S. 53.

28. **Verf. vom 14. Febr. 1842, betr. die Aufforderung zur Ableistung des Homagial-Eides.**

Mit der Erwerbung von Rittergütern ist die Erwerbung von obrigkeitlichen Ehren- und ständischen Rechten verbunden; es muß daher die Vorladung des neuen Erwerbers zur Ableistung des Homagialeides sogleich auf die erste amtliche Benachrichtigung erfolgen, welche das Kollegium des Kgl. Ober-Landesgerichts von der neuen Erwerbung eines Rittergutes, es sei von Seiten des Landrathes oder von Seiten des Richters oder Notars, erhält, der den Kontrakt aufgenommen hat.

Das Kollegium kann hiervon zugleich Veranlassung nehmen, die Erwerber zur Berichtigung des Besitztitels aufzufordern. Es darf jedoch die Ableistung des Homagial-Eides nicht von der Berichtigung des Besitztitels abhängig gemacht werden. M. B. 1842. S. 53.

29. **Verf. vom 23. Februar 1842, betr. die Ausübung der kreisständischen Rechte.**

Wenn über das Vermögen des Berechtigten der Konkurs eröffnet ist, dann ruht die Ausübung aller ständischen Rechte überhaupt und also auch der kreisständischen Rechte. M. B. 1842. S. 54.

30. **Verf. vom 19. April 1842, betr. das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei Landraths- und Kreisdeputirten-Wahlen.**

Durch die Festsetzung des Reskripts vom 4. Aug. 1841 (No. 16), wonach nur Einer der Mitbesitzer von Rittergütern das Wahlrecht ausüben und sich die Wählbarkeit aneignen kann, hat diese Wählbarkeit nicht auf den Stimmenden allein beschränkt werden sollen, wiewohl der Letztere seine Stimme nicht einem seiner Mitbesitzer zuwenden darf, weil allgemein angenommen wird, daß kein Wähler die Stimme sich selbst geben kann und dies auch von den durch ihn bei der Wahl vertretenen Mitbesitzern gelten muß. Dagegen kann von den Mitbesitzern des Gutes jeder Einzelne Wahlstimmen der übrigen Wähler bekommen, auch wenn die Ausübung des Wahlrechtes nicht ihm übertragen ist.

Was die Vereinigung von mehreren Wahlstimmen mittelst Vollmachten, welche auf Eine und dieselbe Person ausgestellt sind, betrifft, so ist es allerdings richtig, daß es in Sachsen bis jetzt gesetzlich keinem Wähler verwehrt werden kann, vermöge Vollmachten mehr als 2 Stimmen zu führen. Da es aber wünschenswerth ist, daß von einem und demselben Stimmberechtigten in keinem Falle mehr als 2 Stimmen abgegeben werden, so soll nach dem Ministerial-

Reskripte vom 29. Juni 1841 (No. 15) auch bloß anempfohlen werden, daß kein anwesender Wähler mehr als eine Vollmacht zur Vertretung annehmen möge. Als eine Anordnung, wonach ein Stimmberechtigter, wenn er dennoch mehr als 2 Stimmen abgeben will, und dazu ordnungsmäßig bevollmächtigt ist, damit zurückzuweisen wäre, kann jene Anempfehlung selbstredend nicht angesehen werden. M. B. 1842. S. 103.

31. Cirk.-Verf. vom 13. Juni 1842, betr. die Empfehlung einer Sammlung der Verhandlungen der Provinziallandtage und der Landtagsabschiede.

Eine Sammlung der Verhandlungen der Provinzial-Landtage in der preußischen Monarchie, nebst den darauf ertheilten Allerh. Landtags-Abschieden von Rumpf, später von Nitschke seit dem Jahre 1825, 16 Bände, wird empfohlen. M. B. 1842. S. 180.

32. Verf. vom 21. Mai 1842, die Verhältnisse der Rittergutsbesitzer. (Oppeln.)

Rittergutbesitzer sind in Betreff der von ihnen verwalteten Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht als Staatsdiener zu betrachten. M. B. 1842. S. 180.

33. Verf. vom 25. Mai 1842, betr. die Ansprüche der zu den Kreisversammlungen gewählten Meistbegüterten auf Diäten und Reisekosten. (Rheinprovinz.)

Es wird vorausgesetzt, daß die beim Mangel der bestimmten Anzahl von Rittergutsbesitzern zu den Kreisversammlungen gewählten Meistbegüterten auf Diäten und Reisekosten verzichten. Anderenfalls ist es Sache des Gewählten, sogleich nach der Wahl die Annahme derselben von Bewilligung der zu fordernden Diäten und Reisekosten von Seiten der Wähler abhängig zu machen. Diesen wird es dann nicht schwer werden, einen anderen Kandidaten zu finden, der zur unentgeltlichen Annahme der Wahl bereit ist. Ist die Wahl ohne Aufstellung jener Bedingung erfolgt, dann kann eine Forderung für Diäten und Reisekosten nicht stattfinden. M. B. 1842. S. 181.

34. Verf. vom 17. Mai 1842, betr. die Diäten und Reisekosten der Kreistags-Deputirten der Landgemeinden. (Pommern.)

Da bestimmte Diätensätze für die zu kreisständischen Funktionen gewählten bäuerlichen Einsassen nicht feststehen, so ist es den betreffenden Kreisen und Kommunen zu überlassen, ihnen eine desfallsige Vergütung nach ihrem Ermessen auszusetzen. Wo bisher auf den Grund früherer bestätigter Kreistagsbeschlüsse den Kreistags-Abgeordneten der Landgemeinden Diäten ꝛc. ꝛc. gewährt worden sind, kann es dabei verbleiben. Wo dergleichen Vergütungen seither nicht bezahlt sind, die Kreistags-Abgeordneten aber künftig solche verlangen möchten, sollen die Landräthe zunächst eine Einigung unter den vertretenen Gemeinden über die ihren Kreistags-Abgeordneten zu gewährenden Diäten herbeiführen. M. B. 1842. S. 181.

35. Cirk.-Verf. vom 13. Juli 1842, betr. die amtliche Bezeichnung der vormaligen unmittelbaren deutschen Reichsstände.

Der Ausdruck: „Standesherr“ soll in Verhandlungen und Berichten zur Bezeichnung derjenigen vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, welche bis 1806 reichsständische Territorien besessen haben, in diesem Jahre aber oder seitdem der Souveränität eines deutschen Bundesfürsten unterworfen sind, nicht gebraucht werden. Dagegen ist der Ausdruck „mediatisirte, vormals reichsständische und reichsunmittelbare Häuser“ anzuwenden. M. B. 1842. S. 248.

36. **Erlaß vom 7. Juni 1842, betr. die Befähigung zur landräthlichen Wählbarkeit und Wahlfähigkeit durch den Mitbesitz eines Rittergutes.**

Der Mitbesitz eines Rittergutes macht nur allein in dem Falle zum Landrathsamte wählbar und wahlfähig, wenn mehrere Familienmitglieder sich im gemeinschaftlichen Besitze eines Rittergutes befinden. Die Vorschrift des §. 13 des Gesetzes vom 1. Juli 1823, wonach im Allgemeinen Wahlrecht und Wählbarkeit während eines nicht einer moralischen Person zuständigen Gutsbesitzes ruhen sollen, ist mit obiger alleiniger Ausnahme nicht aufgehoben oder modifizirt. M. B. 1842. S. 249.

37. **Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten von Westphalen vom 7. Juli 1842, betr. die Wählbarkeit im Stande der Landgemeinden.**

Bei allen Wahlen von Landtags-Abgeordneten im Stande der Landgemeinden soll das Verhältniß der Gewerbesteuer zu der Grundsteuer den Maßstab für die Beurtheilung, welches Gewerbe als Hauptgewerbe zu betrachten, abgeben.
M. B. 1842. S. 249.

38. **Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Potsdam vom 15. Juni 1842, betr. die Verwendung der Kreis-Kommunal-Fonds.**

Sofern den Kreisständen eine Proposition wegen Verwendung aus dem, aus Kontributions-Ueberschüssen erwachsenen Kreis-Kommunalfonds gemacht wird, geschieht dies nicht in Gemäßheit der Verordnung vom 25. März 1841, sondern in Gemäßheit des Regulativs vom 20. Juni 1838. Ein derartiger Beschluß bedarf daher der Bestätigung der Kgl. Regierung nicht.

Im Fall bei den in der Kreis-Kommunal-Kasse verwalteten Nebenfonds Bestände angesammelt und etwa kapitalisirt sind, steht es den Kreisständen frei, dieselben aufzuräumen, um die Kreiseingesessenen bei Aufbringung der dem Kreise obliegenden Leistungen zu erleichtern. M. B. 1842. S. 250.

39. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. August 1842, betr. die Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen. Geschäfts-Ordnung für diese Versammlungen.**

Anmerkung. Der Abdruck ist nicht erforderlich, da die erwähnten Versammlungen nach Einführung der Verfassung nicht mehr stattfinden.
M. B. 1842. S. 330.

40. **Verf. vom 2. Oktbr. 1842, betr. die Berechnung von Hebungs-Gebühren für die den Kreis-Kommunal-Fonds gehörigen Kapitalien.**

Für die Erhebung eines dem Kreis-Kommunalfonds gehörigen Kapitales dürfen keine besonderen Hebungsgebühren berechnet werden, da eine solche Einnahme nicht zu den kurrenten Einnahmen gehört. M. B. 1842. S. 333.

41. **Auszug aus der Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 22. Sept. 1842, betr. die Verleihung der Ritterguts-Qualität.**

Anträge auf nachträgliche Aufnahme in die Matrikel hinsichtlich eines früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Gutes brauchen der auf dem Provinzial-Landtage versammelten Ritterschaft nicht zur Begutachtung vorgelegt zu werden. Das Gutachten der Kreisstände ist aber in einem solchen Fall stets einzuholen.

Bei Anträgen auf neue Verleihung der Ritterguts-Qualität sind die betreffenden Grundbesitzer anzuweisen, sich mit ihren Anträgen auf dem nächsten Landtage an die versammelte Ritterschaft durch einen Abgeordneten dieses Standes zu wenden. Die Nachträge zur Rheinischen Ritterguts-Matrikel werden Sr. Majestät zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt und zwar von 6 zu 6 Jahren. M. B. 1842. S. 334.

42. Auszug aus der Verf. vom 21. Dezbr. 1842, betr. das Verfahren bei Landraths-Wahlen in den östlichen Provinzen.

Die von Abwesenden eingesandten Stimmzettel bei Landrathswahlen hätten nicht zugelassen werden dürfen, da nach der Allerh. Kab.-Ordre vom 30. Nov. 1827, Art. 3 und 4, diese Art der Abstimmung in allen Fällen unstatthaft ist, wo die Kreisversammlung wählt und wo mithin lediglich nach der Kreis-Ordnung verfahren werden muß.

Conf. No. 45. M. B. 1842. S. 412.

43. Auszug aus der Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, die Wählbarkeit zu Kreisdeputirten betr., vom 21. Novbr. 1842.

Zur Wählbarkeit als Kreisdeputirter ist ein fünfjähriger Vorbesitz, wodurch nur die Wählbarkeit zum Landrathsamte in der Rheinprovinz bedingt wird, nicht erforderlich. M. B. 1842. S. 412.

44. Allerh. Bescheid an die Rheinischen Provinzial-Stände vom 29. Mai 1843, betr. die Aufnahme und die Veröffentlichung deren Landtags-Verhandlungen.

Behufs vollständigerer Aufzeichnung der Berathungen des Landtags wird die Anstellung von Stenographen gestattet, selbige sind aber eidlich zu verpflichten.

Die Berichte der Landtage sollen den Regierungs-Kommissarien zur Einsicht und Genehmhaltung des Abdrucks vorgelegt werden.

M. B. 1843. S. 138.

45. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Minden, Münster und Arnsberg vom 16. Mai 1843, betr. die Theilnahme abwesender Rittergutsbesitzer an der Landrathswahl durch eingesandte Stimmzettel.

In der Provinz Westphalen dürfen auch bei Landrathswahlen von persönlich nicht anwesenden Mitgliedern der Ritterschaft, wenn sie durch triftige Entschuldigungsgründe am persönlichen Erscheinen behindert sind, schriftliche Stimmzettel eingesandt und zugelassen werden. M. B. 1843. S. 139.

46. Verf. an die Kgl. Regierung zu Bromberg vom 11. März 1844, betr. die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen.

In der Verfügung vom 26. März 1842 (No. 27) sind nur solche Bewilligungen aus Kreisfonds in's Auge gefaßt, welche die Herstellung und Unterhaltung solcher Anstalten und Einrichtungen zum Zwecke haben, die, einmal begonnen, ihrer Natur nach, eine dauernd oder doch längere Zeit hindurch fortgesetzte Beihülfe aus Kreisfonds in Anspruch nehmen. Bei solchen Anstalten ist es unzuläßig, daß die Kreisstände zu ihrem Fortbestehen immer von zwei zu zwei Jahren auf's neue bewilligen.

Ausgaben, die jederzeit eingestellt werden können, ohne den Kreis der Gefahr auszusetzen, die früheren gleichen Bewilligungen nutzlos verwendet zu haben, können von den Kreisständen mehrere Jahre hintereinander alljährlich beschlossen werden, ohne daß hierzu Kgl. Genehmigung erforderlich ist.

M. B. 1844. S. 57.

47. Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Minden, betr. die ständischen Verhältnisse städtischer Bürger oder Einwohner in Beziehung auf ländlichen Grundbesitz, vom 28. Mai 1844.

Ein Bürger oder Einwohner einer im dritten Stande vertretenen Stadt ist als Notabler unter den ländlichen Grundbesitzern anzusehen, wenn er sich im Besitze eines die Notabilität begründenden ländlichen Gutes befindet.

M. B. 1844. S. 142.

48. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, betr. die Ausübung ständischer Rechte, vom 21. Juni 1844.

Geringe Landabtretungen für gemeinnützige Zwecke (zum Bezirksstraßenbau, zum Kirchhof ꝛc. ꝛc.) sind im Allgemeinen nicht zu den freiwilligen Zerstückelungen zu rechnen und der Besitzer, solcher Abtretungen ungeachtet, in der Ausübung der zeitherigen ständischen Rechte zu belassen, selbst dann, wenn die Abtretung nicht unentgeltlich geschehen ist.

Conf. No. 58. M. B. 1844. S. 196.

49. Cirk.-Verf. vom 12. März 1845, betr. das Rauer'sche Werk über die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten.

Das von K. F. Rauer herausgegebene Werk über die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten wird empfohlen.

Conf. No. 79. M. B. 1845. S. 58.

50. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 19. Juni 1845, betr. die Oberaufsicht über ständische Institute und Stiftungen.

Die Oberaufsicht über ein ständisches Institut gehört zu den ständischen Angelegenheiten, welche nach §. 2. No. 1. der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. Dez. 1825 den Ober-Präsidenten übertragen sind, so daß sie die unmittelbare Instanz bilden und die Regierungen ihre Organe sind.

M. B. 1845. S. 158.

51. Verf. an die Kgl. Regierung in Minden, betr. die Trennung landtagsfähiger Rittergüter von dem seitherigen Gemeindeverbande, vom 4. Juni 1845.

Anmerkung. Aufgehoben nach Maaßgabe der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856. M. B. 1845. S. 158.

52. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten von Posen vom 25. Juli 1845, betr. die städtischen Wahlen zu Kreistagsdeputirten.

Die Dispensation eines zum Kreistags-Deputirten gewählten Bürgers von dem Besitze des erforderlichen Grundeigenthums ist nur zulässig, wenn es an anderen, zu Kreistags-Deputirten qualifizirten Kandidaten fehlt. Interimistische Bürgermeister sind zu Kreistags-Deputirten nicht wählbar.

M. B. 1845. S. 200.

53. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 21. Juli 1845, betr. die Heranziehung der den milden Stiftungen gehörigen Rittergüter zu den Landtagskosten.

Die milden Stiftungen angehörenden Rittergüter sind von den Beiträgen zu den Landtagskosten nicht befreit.

Moralische Personen, denen Rittergüter oder andere Grundstücke zustehen, in dem Stande, welchem diese Grundstücke angehören, nehmen an der Ausübung der ständischen Rechte und namentlich an den Wahlen Theil.

M. B. 1845. S. 201.

54. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, die Beiträge der Erbverpächter und Erbpächter zu den Landtagskosten betr., vom 17. Juli 1845.

Gegen den Beschluß des preußischen Provinzial-Landtags, wonach künftig die Erbpächter nach der Seelenzahl, die Erbverpächter nach Verhältniß des dritten Theils der Seelenzahl auf den vererbpachteten Ländereien zu den Landtagskosten beitragen sollen, ist nichts zu erinnern. M. B. 1845. S. 201.

55. Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Oppeln, betr. die Zusammenberufung der Kreistags-Mitglieder durch Cirkularien und Mitbenutzung der Kreisblätter für solche, vom 23. Juli 1845.

Die Zusammenberufung der Kreistags-Mitglieder zu Kreistagen mittelst

Einladung durch das Kreisblatt ist nur dann genügend, wenn ein Insinuations-Dokument über den Empfang des Kreisblatts beigebracht wird, auf welchem die Kreistags-Mitglieder durch ihre Unterschrift bekennen, daß sie das Stück des Kreisblattes, welches die in dem Insinuations-Dokument ihrem Inhalte nach kurz zu bezeichnende Einladung enthält, richtig empfangen haben. Diesem Insinuations-Dokument muß ein besonderes Exemplar des Kreisblattes beigefügt werden. M. B. 1845. S. 283.

56. **Cirk.-Verf. vom 27. Dezbr. 1845, betr. die Prüfung der Legitimation zur Zulassung zu den kreisständischen Versammlungen.**

Um die Zulassung unberechtigter Personen zu den Kreisversammlungen zu verhindern, soll jedes neue Mitglied einer kreisständischen Versammlung durch den Landrath förmlich eingeführt und die bevorstehende Einführung in dem Einberufungsschreiben ausdrücklich vermerkt werden, wobei anzugeben ist, für welches Rittergut das neue Mitglied zu erscheinen beabsichtigt und auf welche Weise er den Nachweis seiner Legitimation geführt habe. M. B. 1846. S. 2.

57. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 23. Februar 1846, betr. die Ausübung des Stimmrechts bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten.**

Bei der Wahl eines Landtags-Abgeordneten darf kein Wähler eine doppelte Stimme abgeben und macht es dabei keinen Unterschied, ob das stimmende Individuum von einer oder mehreren, übrigens stimmberechtigten moralischen Personen mit Vollmacht versehen ist. Rittergutsbesitzer, welche mehr als ein Rittergut im Kreise besitzen, dürfen doch nur Eine Stimme bei dem Wahlakte abgeben. M. B. 1846. S. 26.

58. **Cirk.-Verf. vom 10. Juli 1846, betr. die Abzweigung und Veräußerung einzelner Bestandtheile der mit der Rittergutseigenschaft neu begnadigten Güter für öffentliche Zwecke.**

Der Verlust der Ritterguts-Eigenschaft bei Veräußerungen oder Abtrennungen einzelner Bestandtheile des Gutes soll nicht eintreten, wenn die Veräußerung einzelner Parzellen zum Zweck des öffentlichen Nutzens, z. B. zur Anlegung von Eisenbahnen, Chausseen ꝛc. ꝛc. geschehen ist.

M. B. 1846. S. 102.

59. **Bescheid vom 14. August 1846, betr. die Ausführung kreisständischer Beschlüsse über die Aufnahme von Anleihekapitalien für öffentliche Unternehmungen im Kreise, als Chausseebauten ꝛc.**

Es ist nicht zulässig, in einem Kreistagsbeschlusse in Betreff der Verzinsung und Amortisation des zur Ausführung der im Kreise projektirten Chausseebauten aufzunehmenden Anleihe-Capitals zu bestimmen, daß die Repartition der jährlich zu diesem Behufe vom Kreise aufzubringenden Geldbeiträge jedes Jahr gleichzeitig mit den übrigen Kreis-Kommunal-Bedürfnissen durch Kreistags-Beschluß festgestellt werden soll, vielmehr sind derartige Beschlüsse ganz genau nach den Förmlichkeiten einzurichten, welche im §. 7 u. 8 der Verordnung vom 22. Juni 1842 (Ges.-S. S. 212) vorgeschrieben sind.

M. B. 1846. S. 130.

60. **Allerh. Entscheidung vom 9. Mai 1847, betr. die Verweisung der bei dem vereinigten Landtage angebrachten, das Interesse einzelner Provinzen betreffenden Bitten und Beschwerden an die Provinzial-Landtage.**

Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, sollen den Provinzial-Landtagen verbleiben und gehören nicht zu den Berathungen des vereinigten Landtages. M. B. 1847. S. 73.

61. Allerh. Kgl. Erlaß vom 24. Juni 1847, den vereinigten Landtag betr.

Anmerkung. Der Abdruck ist nicht erforderlich, da nach Einführung der Verfassung vom 31. Januar 1850 der vereinigte Landtag nicht mehr besteht.

M. B. 1847. S. 155.

62. Allerh. Kgl. Erlaß vom 24. Juni 1847, denselben Gegenstand betr.

Anmerkung wie vor. M. B. 1847. S. 156.

63. Verf. vom 24. Juni 1847, betr. die Ausübung ständischer Rechte Seitens der Rittergutsbesitzer.

Mit dem Augenblick der Uebergabe eines verkauften Rittergutes wird der Verkäufer aller Befugniß zur Ausübung der ständischen Rechte verlustig.

M. B. 1847. S. 158.

64. Allerh. Kgl. Landtagsabschied an die zum ersten vereinigten Landtage versammelt gewesenen Stände, vom 24. Juli 1847.

Anmerkung. Dieser Landtagsabschied ist in den Regierungs-Amtsblättern abgedruckt, fällt daher hier aus. M. B. 1847. S. 185.

65. Erlaß vom 5. August 1847, betr. die Wahl und Einberufung der Kreisdeputirten, sowie die Vertretung der Landräthe auf Kreistagen rc. durch dieselben.

Die für jeden Kreis zu wählenden Kreisdeputirten müssen ohne Rangunterschied überall als gleich berechtigt und gleich verpflichtet betrachtet werden, es kann daher von einem ersten und einem zweiten Kreis-Deputirten keine Rede sein. Auf Kreistagen führt bei Verhinderung des Landrathes der älteste Kreis-Deputirte den Vorsitz. M. B. 1847. S. 189.

66. Erlaß vom 6. August 1847, betr. die Ausübung ständischer Rechte von Ausländern rücksichtlich des Besitzes von Rittergütern im Preußischen Staate.

Ein Ausländer verliert von seinem in den preußischen Staaten belegenen Rittergute nicht die Rechte der Standschaft. Jedoch kann er zur Ausübung der ständischen Rechte nur zugelassen werden, wenn er zuvor den Homagialeid abgeleistet hat. Ist der Homagial-Eid früher abgeleistet, bevor der Betreffende aus dem preußischen Staate ausgewandert ist, so muß, wenn ein solcher von einem in den preußischen Staaten belegenen Rittergute ständische Rechte ausüben will, von ihm vor dem Landrathe zum Protokolle erklärt werden, daß er den durch den früher von ihm abgeleisteten Homagial-Eid übernommenen Verpflichtungen auch fernerhin nachzukommen gelobe. M. B. 1847. S. 191.

67. Erlaß vom 18. Novbr. 1847, betr. die Ausübung ständischer Rechte.

Wer des Rechtes, die Nationalkokarde zu tragen, verlustig erklärt worden, der hat auch die bürgerlichen Ehrenrechte, mit diesen aber zugleich nach den Vorschriften der §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 die Befähigung zur Ausübung ständischer Rechte ipso jure verloren, sowie er auch ferner dadurch, nach der Bestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 von der Ausübung der Gerichtsbarkeit und des Patronats ausgeschlossen wird.

M. B. 1847. S. 275.

68. Allerh. Reglement über den Geschäftsgang bei dem vereinigten ständischen Ausschusse, vom 2. Dezbr. 1847.

Anmerkung. Der Abdruck ist nicht erforderlich, da durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 die erwähnten Ausschüsse beseitigt sind. M. B. 1847. S. 306.

69. Cirk.-Verf. vom 12. Juli 1848, betr. die kreisständischen Beschlüsse über neue Verpflichtungen der Kreisbewohner.

Es sollen bis auf Weiteres keine kreisständischen Beschlüsse irgend einer

Art zugelassen werden, durch welche den Kreisbewohnern neue Verpflichtungen auferlegt werden. M. B. 1848. S. 220.

70. **Verf. vom 4. August 1850, betr. die Verhältnisse der bisherigen Kreisdeputirten und deren Berufung zur interimistischen Verwaltung von Landrathsämtern.**

Auch nach dem Erscheinen der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 erscheint es gesetzlich zuläsfig, daß die bisherigen Kreisdeputirten, soweit sie überhaupt dazu geeignet sind, auch ferner noch — wenigstens bis zur vollständigen Einführung jener Ordnung — in der bisherigen Weise zu der Vertretung der Landräthe herangezogen werden.

M. B. 1850. S. 243.

71. **Erlaß vom 16. August 1850 an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, die Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 betr.**

Anmerkung. Der Abdruck kann unterbleiben, da die Einführung der erwähnten Ordnung später ganz sistirt worden ist. M. B. 1850. S. 243.

72. **Erlaß vom 13. Juli 1850, betr. die Mitglieder der Kreis-Kommissionen.**

Anmerkung wie bei No. 71.

73. **Cirk.-Verf. vom 9. Septbr. 1850, betr. die Diäten- und Reisekosten-Sätze für die Mitglieder der neugebildeten Kreis- und Bezirks-Kommissionen.**

Anmerkung wie bei No. 71. M. B. 1850. S. 273.

74. **Cirk.-Verf. vom 28. September 1850, betr. die Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzal-Ordnung rücksichtlich der früheren Kreis- und Provinzialstände und der sonstigen korporativen Vertretungen.**

Anmerkung wie bei No. 71. M. B. 1850. S. 331.

75. **Cirk.-Verf. vom 18. Novbr. 1850, betr. die Kontrahirung von Anleihen Seitens der Kreisgemeinden behufs Beschaffung der zur Mobilmachung erforderlichen Kosten.**

Anmerkung wie bei No. 71. M. B. 1850. S. 378.

76. **Cirkular vom 21. Juni 1852, betr. die weitere Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung von demselben Tage.**

Durch Verfügung vom 19. Juni 1852 ist die weitere Einführung der in rubro gedachten Ordnungen sistirt worden. M. B. 1852. S. 138.

77. **Cirkular vom 25. Juni 1852, betr. das Verfahren bei Beschlüssen der Kreistage über Ausgaben, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen.**

In allen Fällen, wo auf dem Kreistage über solche Gegenstände beschlossen werden soll, welche Kreis-Ausgaben nothwendig machen, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen, ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse auszuarbeiten und jedem Mitgliede der Kreisversammlung abschriftlich zuzustellen, welcher über:

1. den Zweck der Vorschlages,
2. die Art der Ausführung,
3. die Summe der zu verwendenden Kosten und
4. die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, sowie daß die Zustellung, sofern es sich nicht um Maßregeln handelt, durch welche einem Nothstande abgeholfen werden soll, mindestens vier Wochen vor Abhaltung des Kreistages erfolgen muß.

M. B. 1852. S. 165.

78. **Cirk.-Verf. vom 21. Septbr. 1852, bezüglich auf die Zulässigkeit von Bewilligungen aus Kreis-Kommunal-Fonds zum Zweck öfterer Revisionen der Schulen.**

Kreistagsbeschlüsse, welche darauf gerichtet sind, den Superintendenten, resp.

Schul-Inspektoren die mit den erforderlichen Schulvisitations-Reisen verbundenen baaren Auslagen zu erstatten, werden für zulässig erklärt, da öftere Revisionen der Elementarschulen im Interesse der Gesammtheit des Kreises liegen. M. B. 1852. S. 215.

79. **Cirk.-Erlaß vom 17. Dezbr. 1852, betr. die Anschaffung eines auf die ständischen Angelegenheiten bezüglichen Werkes.**

Es wird die Anschaffung einer neuen Folge des K. F. Rauer'schen Werkes über die ständische Gesetzgebung der preußischen Staaten empfohlen, welche die weitere Ausbildung, resp. Reform der ständischen Verfassung bis zum 1. Nov. 1852 darstellt. M. B. 1852. S. 319.

80. **Auszug aus der Instruktion zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853, betr. die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850, vom 5. Juni 1853.**

Zu Art. 1 und 2 des Gesetzes.

3. Die älteren Gesetze und Verordnungen über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen sind im Sinne des Art. 110 der Verfassungs-Urkunde durch wirkliche Einführung der jetzt wieder aufgehobenen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 noch in keinem Theile der Monarchie, mit Ausnahme des Kreises Soest, von welchem bei Art. 6 weiter die Rede sein wird, beseitigt, überhaupt aber, soweit es sich um kommunal-landständische Einrichtungen handelt, durch die besondere Vorschrift des Art. 69 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11 März 1850 ausdrücklich in Wirksamkeit erhalten worden. Vorher waren jedoch schon durch das nunmehr wieder aufgehobene Gesetz vom 24. Juli 1848 (Gesetz-Samml. S. 192) die älteren Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, außer Wirksamkeit gesetzt, demnächst aber den Kreisständen auf den Grund des Art. 67 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 4. März 1850 interimistisch die in Art. 10 bis 14 den Kreisvertretungen eingeräumten Befugnisse übertragen worden.

Die Bestimmungen der Art. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes haben daher nach Lage der Verhältnisse praktisch den Erfolg, daß außer den älteren Gesetzen und Verordnungen über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen auch die früheren Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, nunmehr durchweg in Ausführung zu bringen sind; unbeschadet der von den Kreisständen auf den Grund der vorhergedachten interimistischen Kompetenz-Vorschriften bereits gefaßten Beschlüsse.

Die Kenntniß und Anwendung der früheren Gesetze und Verordnungen über die Kreis- und Provinzial-Verfassungen wird durch das neuerdings in der Cirkular-Verfügung vom 17. Dezbr. 1852 (M.-Bl. S. 319) empfohlene Werk:

„Die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten von K. F. Rauer, Geheimen expedirenden Sekretair im Kgl. Ministerium des Innern"

erleichtert werden.

Was hinsichtlich der Kreis- und Provinzial-Verfassungen die Bestimmung in Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes betrifft, wonach die durch die in Art. 1 erwähnten Gesetze bereits beseitigten früheren Gesetze und Verordnungen insoweit wieder in Kraft gesetzt sein sollen, als sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht in Widerspruch stehen, so treten hier gleichartige Erwägungen ein, wie oben sub 1 bei den Gemeinde-Verfassungen schon näher ausgeführt worden.

Hinsichtlich der mit der älteren Kreis-Verfassung in Verbindung stehenden Präsentation der Kandidaten zu den Landraths-Aemtern durch die Kreisstände bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Zu Art. 4, 5 und 6 des Gesetzes.

4. Zufolge der Bestimmung am Schluß des Art. 6 ist die seit Verkündigung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 in einzelnen Kreistagen bei Reaktivirung derselben auf Grundlage der älteren Verfassung erfolgte Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte und Land-Gemeinden beizubehalten. In dem Kreise Soest, wo allein die Einführung der Kreis- u. s. w. Ordnung vom 11. März 1850 stattgefunden hat, sind bei Wiederherstellung der älteren Kreis-Ver-

fassung, nach Maaßgabe der Art. 2 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes, außer den zum Erscheinen auf dem Kreistage nunmehr wieder berechtigten Rittergutsbesitzern, die Vertreter der Gemeinden in der nach Art. 6 der Kreis-Ordnung vom 11. März 1850 gewählten Anzahl auch fernerhin für Stadt und Land zuzulassen.

Berlin, den 5. Juni 1853. M. B. 1853. S. 116.

81. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 8. August 1853, betr. die Ausübung des Stimmrechts jüdischer Rittergutsbesitzer auf Kreistagen.

Die Ausschließung der Juden von der Standschaft ist auch ferner für jetzt noch anzunehmen. Eine Vertretung der Juden auf Kreistagen durch christliche Rittergutsbesitzer ist nicht zulässig. Aufgehoben. Siehe No. 90.

M. B. 1853. S. 163.

82. Erlaß vom 5. Novbr. 1853, betr. die Präsentation der Kandidaten zu den Landraths-Aemtern und die Bestellung der Kreisdeputirten.

Durch die Allerh. Ordre vom 21. Oktober 1853 ist angeordnet, daß die über die Präsentation der Kandidaten zu den Landrathsämtern, sowie über die Bestellung der Kreis-Deputirten bis zum 1. Januar 1848 ergangenen Verordnungen wieder beobachtet werden sollen. Unter den präsentirten Kandidaten zu den Landraths-Aemtern wird durch die Reihenfolge oder größere Stimmenzahl kein Vorrang bei der Ernennung begründet.

Wenn in den Kreisen die Stellen der Kreis-Deputirten nicht vorschriftsmäßig besetzt sind, so ist deren Wahl ohne Verzug anzuordnen.

M. B. 1853. S. 261.

83. Erlaß vom 24. Oktbr. 1853 wegen der bei Bestätigung der Wahlen der Kreisdeputirten zu befolgenden Grundsätze.

Die Regierung kann die Bestätigung der erwählten Kreis-Deputirten aus bewegenden Gründen, worüber sie nur dem Ministerium des Innern Rechenschaft schuldig ist, versagen. M. B. 1853. S. 262.

84. Erlaß vom 12. März 1854, betr. die Wahl von Kreisdeputirten.

Kreis-Sekretaire dürfen nicht zu Kreis-Deputirten gewählt werden.

M. B. 1854. S. 46.

85. Bescheid vom 31. März 1854, betr. die Vereidigung der Beamten.

Die Kreis-Deputirten sind nicht Beamte, sondern Stellvertreter des Landraths und nur zur Vornahme von Amtshandlungen autorisirte Personen. Die Vorschriften wegen der Vereidigung der Beamten können also auf sie nicht angewendet werden. Es genügt ihre Bestätigung und ihre Verpflichtung durch Handschlag. Da sie keine Versicherung auf den Amtseid abgeben können, so folgt daraus nur die Nothwendigkeit, in vorkommenden Fällen ihre förmliche Vereidigung als Zeugen eintreten zu lassen. M. B. 1854. S. 68.

86. Cirk.-Erlaß vom 17. April 1854, betr. das Verfahren bei Ausstellung und Unterbringung von Kreis-Obligationen.

Um den Kreis-Obligationen eine erleichterte Annahme auf den Geldmärkten des Landes zu verschaffen, wird empfohlen:

a. ein Provinzial-Institut, eine Bankanstalt oder ein solides Bankhaus zu veranlassen, die Einlösung der Zinskoupons, die Kapitaleinziehung gekündigter Obligationen, die Besorgung neuer Zinskoupons-Bogen von allen Kreis-Obligationen der Provinz zu übernehmen und die Zinsbeträge einstweilen vorzuschießen;

b. für eine möglichst gleichzeitige terminweise Aufnahme der Bekannt-

machungen der einzelnen Kreisverwaltungen über die Kündigung von Kreis-Obligationen ꝛc. in die am meisten verbreitete Provinzialzeitung zu sorgen.

c. Auf die Kours-Notirung der an den Haupt-Börsen der Provinz vorkommenden Umsätze von Kreis-Obligationen nach den verschiedenen Zinssätzen der Obligationen oder erforderlichen Falles nach den verschiedenen Kreisen in den amtlichen Kourszetteln und öffentlichen Blättern hinzuwirken.

d. Die gemeinrechtliche Verjährungsfrist von 30 Jahren darf für die von den Kreisen gekündigten Obligationen nicht abgekürzt werden.

e. Die Zahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt bei der Kreis-Kommunal-Kasse auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit unbeschränkt. Die Zinsenzahlung in anderen Städten kann auf gewisse Zeitfristen beschränkt werden.

f. Das Aufgebot verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen erfolgt nach den Bestimmungen der Allgem. Ger. Ord. Thl. I. Tit. 51, §. 120 seq. und erst nach Verlauf von 6 halbjährigen Zins-Terminen, die gerichtliche Amortisation erst nach Verlauf von 2 weiteren halbjährigen Zinsterminen; das dazu kompetente Gericht ist in der Obligation zu nennen.

g. Verlorene oder vernichtete Zinskoupons dürfen weder aufgeboten, noch amortisirt werden.

h. Es kann jedoch der Verlust der Zinskoupons innerhalb ihrer Verjährungsfrist zum Schutz gegen die Präklusion bei der Kreisverwaltung angemeldet werden. Wenn der stattgehabte Besitz der Zinskoupons durch Vorzeigung der Kreisobligationen oder sonst auf glaubhafte Weise der Kreis-Verwaltung nachgewiesen wird, ist diese verpflichtet, nach Ablauf der vierjährigen Verlängerungsfrist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskoupons dem legitimirten Besitzer gegen Quittung auszuzahlen.

i. Die Kreis-Obligationen dürfen nicht sämmtlich in kleinen, sondern müssen auch in größeren Beträgen nach einem gewissen Verhältnisse, z. B. $^1/_2$ zu 1000 Thlr. und resp. 500 Thlr., $^1/_3$ zu 100 Thlr. und $^1/_6$ höchstens zu 50 Thlr. und resp. 25 Thlr. ausgefertigt werden.

k. Die Kreis-Obligationen, Zinskoupons und Talons sind mit dem Namen der Provinz und des Regierungsbezirks, in welchem der Kreis belegen ist, zu bezeichnen.

l. Die Kündigung der ausgeloosten, sowie der sonst zur Rückzahlung bestimmten Kreis-Obligationen muß 6 Monate vor dem Rückzahlungstermine erfolgen und die Bekanntmachungen darüber müssen nach 3, 4 und 5 Monaten von dem Tage der Kündigung an gerechnet, in das Amtsblatt der K. Regierung und nach der Bestimmung des K. Ober-Präsidenten resp. der K. Regierung in eine, im Regierungs-Bezirk etwa erscheinende, sowie in den Staats-Anzeiger, oder doch in eine, in der Hauptstadt der Provinz erscheinende Zeitung eingerückt werden.

m. Die Zinskoupons dürfen für keinen längeren Zeitraum als 5 Jahre ausgegeben werden.

n. Die Zeit zur Ausgabe neuer Zinskoupons ist möglichst gleichmäßig, z. B. Anfangs 1855, 1860, 1865 u. s. w. zu bestimmen.

o. Am Fuße eines jeden Zinskoupons-Bogens wird ein besonderer Talon zur Empfangnahme der folgenden Zins-Koupons-Serie beigedruckt.

Anmerkung. Auch werden Schemas zur Kreis-Obligation, sowie zu den Zinskoupons und Talons beigefügt. M. B. 1854. S. 94.

87. **Cirk.-Erlaß vom 8. September 1854, betr. die Qualifikation, Wahl und Bestätigung der Kreis-Deputirten.** (Ausschl. Posen und Sigmaringen.)

Es ist darauf zu sehen, daß fortan nur solche Männer zu Kreis-Deputirten gewählt werden, von denen mit Grund die Ueberzeugung gehegt werden kann, daß ihnen wirklich die Fähigkeit beiwohnt, Landräthe zeitweise zu vertreten und daß sie in der Uebernahme dieser Vertretung einen ehrenvollen Beruf finden, welchem sie sich gern und willig unterziehen. Die Bestätigung ist nur zu ertheilen, wenn der als Kreis-Deputirter Vorgeschlagene, bei einer ehrenhaften und politisch zuverlässigen Persönlichkeit, mit den Lokal- und anderen Verhältnissen des betreffenden Kreises genau vertraut ist, und sich wenigstens im Besitze einer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung befindet.

M. B. 1854. S. 166.

88. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen landesherrlich genehmigte Beschlüsse der Kreisstände, durch welche Gemeinden zu gewissen Lasten verpflichtet werden, ein Einspruch im Wege Rechtens nur aus solchen Gründen erhoben werden könne, aus welchen der Rechtsweg gegen die Einziehung allgemeiner Staats- und Kommunal-Abgaben zulässig ist, vom 6. Oktbr. 1855.**

M. B. 1855. S. 46.

89. **Erlaß vom 29. Mai 1856, betr. das Verfahren wegen Löschung von Rittergütern in der Matrikel, welchen die Landtagsfähigkeit für die Besitzzeit einer bestimmten Familie verliehen ist, im Falle der Veränderung des beliehenen Gutes.**

Ein Rittergut, dem die Landtagsfähigkeit für die Besitzzeit einer bestimmten Familie verliehen ist, verliert mit dem Moment der ohne Allerhöchste Genehmigung erfolgten Veräußerung des Gutes an einen Besitzer außer der beliehenen Familie die Ritterguts-Qualität und ist in der Matrikel zu löschen. Ist jedoch die Thatsache der Veräußerung an einen Besitzer außer der beliehenen Familie nicht notorisch oder erweislich, dann ist es angemessen, den bisherigen oder den neuen Besitzer von der beabsichtigten Löschung in Kenntniß zu setzen, und ihm zu überlassen, etwaige begründete Einwendungen binnen einer ihm zu stellenden Frist geltend zu machen. Die Löschung ist in der Weise zu bewirken, daß in der Matrikel, resp. dem Matrikel-Nachtrage am betreffenden Orte die Bemerkung beigefügt wird, die Ritterguts-Qualität sei durch Veräußerung des Gutes an einen Besitzer außerhalb der beliehenen Familie erloschen.

M. B. 1856. S. 144.

90. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten vom 16. Februar 1859, betr. die Ausübung ständischer Rechte durch jüdische Rittergutsbesitzer.**

Die jüdischen Rittergutsbesitzer sind zur persönlichen Wahrnehmung der ständischen Rechte auf Kreis- und Provinzial-Landtagen nach der neueren Gesetzgebung berechtigt. Die Erlasse vom 29. Juli 1851 und 8. August 1853 werden aufgehoben. Conf. No. 98. 99. M. B. 1859. S. 50.

91. **Cirk.-Erlaß vom 17. April 1859, betr. die Kompetenz der Kreistage in Bezug auf politische Fragen.**

Die Kreistage (Kreis-Versammlungen) sind nicht befugt, allgemeine politische Fragen in den Kreis ihrer Erörterungen zu ziehen und sich gar zu gestatten, über die Gesetzmäßigkeit der obrigkeitlichen Anordnung der Staatsregierung, sei es in Beschlüssen, in Protesten, in Petitionen oder in Adressen ein Urtheil zu fällen. M. B. 1859. S. 96.

92. **Erlaß vom 11. April 1859, betr. die von den Landräthen zu gebenden Uebersichten von den Verhältnissen der Kreise.**

Die Landräthe sollen mindestens von 3 zu 3 Jahren dem Kreistage eine

Mittheilung über die statistischen Verhältnisse und die allseitige Entwickelung des Kreises machen und eine Abschrift dem K. Ministerium einreichen. Diese Mittheilung hat sich allemal auf dasjenige Jahr zu beziehen, in welchem die letzten amtlichen Zählungen geschehen sind. M. B. 1859. S. 128.

93. Allerh. Erlaß vom 13. Dezbr. 1858, betr. die kreisständische Vertretung des Stadtkreises Magdeburg.

Zur näheren Regelung der kreisständischen Vertretung des aus den Städten Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg nebst einigen städtischen Etablissements bestehenden Stadtkreises Magdeburg im Sinne der Kreis-Ordnung für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827 (Ges.-S. S. 54) wird Folgendes bestimmt:

1. Die zur kreisständischen Vertretung des Stadtkreises zu entsendenden Abgeordneten der drei Städte, resp. deren Stellvertreter müssen jederzeit wirklich fungirende Magistrats-Personen (§. 9 der Kreis-Ordnung) sein und sind von den betheiligten Magisträten (§. 12 a. a. O.) aus ihrer Mitte zu erwählen.

2. Die Stadt Magdeburg hat einschließlich des Ober-Bürgermeisters, welcher mit Stimmrecht den Vorsitz zu übernehmen hat (§. 16 a. a. O.) sechs, die Stadt Neustadt drei und die Stadt Sudenburg zwei Vertreter auf den Kreistag zu senden.

3. Dem Vorsitzenden der kreisständischen Versammlung (No. 2) werden hinsichtlich der Kreis-Kommunal-Verwaltung und Ausführung der Kreistags-Beschlüsse die Befugnisse beigelegt, welche in den Landkreisen nach Vorschrift der Kreis-Ordnung dem Landrathe zustehen, jedoch auch rücksichtlich der Ausführung der Kreistags-Beschlüsse mit dem §. 21 der Kreis-Ordnung enthaltenen Vorbehalt.

4. In Behinderungsfällen wird der Vorsitzende durch den Beigeordneten der Stadt Magdeburg vertreten.

5. Die Regulirung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Ober-Bürgermeister, als Vorsitzendem der Kreis-Versammlung, und dem Polizei-Direktor zu Magdeburg, als gleichzeitigem Landrathe, namentlich hinsichts der Militair-Ersatzaushebung in den drei Städten des Kreises, sowie hinsichts der Polizei-, Steuer-, Schul- und Kommunal-Verwaltung in den Städten Neustadt und Sudenburg, bleiben einer von dem Minister des Innern zu erlassenden Instruktion (Anl. a) vorbehalten.

Sie haben wegen Ausführung dieses Erlasses das Weitere zu veranlassen.

M. B. 1859. S. 146.

94. Instruktion vom 31. März 1859 zur Regulirung des Geschäfts-Verkehrs zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg, als Vorsitzendem der Kreis-Versammlung des Stadtkreises Magdeburg, und dem Kgl. Polizei-Direktor als gleichzeitigem Landrathe.

Anmerkung. Der Abdruck ist nicht erforderlich, da die Instruktion nur lokales Interesse hat, am betreffenden Orte aber hinreichend bekannt ist.

M. B. 1859. S. 147.

95. Bescheid vom 19. Januar 1860, betr. das Petitions-Recht der Kreisstände in allgemeinen Angelegenheiten.

Die Kreisstände sind nicht befugt, über allgemeine Angelegenheiten Berathungen zu halten, sie haben vielmehr nur die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu unterstützen und zu begleiten, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen zu belasten.

Legislatorische und allgemeine, die ganze Monarchie betreffende Fragen gehören ausschließlich vor die Landesvertretung. M. B. 1860. S. 17.

96. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, die Wahl der Kreistags-Abgeordneten in den nach Tit. VIII der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verwalteten Städten betr., vom 12. März 1860.

In denjenigen Städten der Provinz Sachsen, in welchen die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit den Beschränkungen des Titel 8 eingeführt ist, wird der nach der Kreis-Ordnung vom 17. Mai 1827 für den Kreistag zu

wählende Abgeordnete durch den Bürgermeister und die demselben beigegebenen Schöffen gewählt. M. B. 1860. S. 71.

97. Bescheid vom 24. September 1859, betr. die Individual-Besteuerung der Gemeinde-Eingesessenen für Kreis-Kommunal-Zwecke.

Die Kreisstände sind zur Individual-Besteuerung und somit zur Feststellung des Maßstabes befugt, nach welchem die einzelnen Einwohner des Kreises zu diesen Beiträgen herangezogen werden sollen. Es steht aber auch nichts entgegen, daß die Kreisstände die aufzubringenden Summen, resp. die zu leistenden Prästationen nicht direkt den einzelnen Kreis-Eingesessenen auferlegen, sondern auf die Gemeinden des Kreises kontingentiren und diesen die Beschaffung des ihnen zugewiesenen Kontingents ganz überlassen. Diese Absicht muß in dem Kreistagsbeschluß in unzweideutiger Weise ausgedrückt werden. Ist dies geschehen, so wird die Aufbringung der resp. Kontingente zu einer Gemeindelast. Die Gemeinden sind für die unverkürzte Erfüllung der ihnen von dem Kreistage auferlegten Leistungen verhaftet, die Beschlußnahme über den Modus der Erfüllung aber fällt in den Bereich ihrer Autonomie. M. B. 1860. S. 116.

98. Allerh. Erlaß vom 23. Mai 1860, die rechtliche Stellung der Juden in den Preußischen Staaten betr.

Eine Petition, die Juden von ständischen Gerechtsamen auszuschließen, auch von öffentlichen Aemtern fern zu halten, wird als unbegründet abgewiesen. M. B. 1860. S. 142.

99. Erlaß vom 11. August 1860, betr. die Theilnahme jüdischer Stadtverordneten an den Provinzial-Landtags-Wahlen.

Nachdem durch den Ministerial-Erlaß vom 16. Februar 1859 die verfassungsmäßige Befugniß der Juden zur Ausübung ständischer Rechte auf Kreis- und Provinzial-Landtagen auf Grund der bestehenden Gesetze anerkannt worden ist, kann auf ältere Verfügungen, durch welche den jüdischen Stadtverordneten die Theilnahme an den Provinzial-Landtagswahlen versagt worden ist, nicht ferner zurückgegangen werden und wird nach diesem Gesichtspunkte die vorliegende Beschwerde erledigt. M. B. 1860. S. 169.

100. Bescheid vom 26. Septbr. 1860, die Bewilligung von Gratifikationen an Gendarmen Seitens der Kreisstände betr.

Die Kreisstände sind nicht befugt, den Gendarmen Gratifikationen für die Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu bewilligen. M. B. 1860. S. 206.

III. Verhältnisse zu auswärtigen Angelegenheiten.

1. Cirkular-Erlaß vom 13. März 1857, die Verhältnisse Preußischer Unterthanen in der Schweiz in Bezug auf dortige Heranziehung zur Ableistung der Militairpflicht betr.

Die Regierung des Kantons Schaffhausen hat erklärt, daß nach der Verfassung des Kantons die Schweizer anderer Kantone, welche sich im Kanton Schaffhausen niedergelassen, gleich den übrigen Kantonsbürgern militair- und steuerpflichtig seien, weshalb dort ansässige Ausländer wenigstens die gleichen

Dienst-Ersatzlasten wie die inländischen Angehörigen zu tragen hätten und auswärts wohnende Kanton-Angehörige in dieser Beziehung, den in ihrem Heimathlande sich aufhaltenden Bürgern gegenüber, nicht begünstigt werden könnten.

Die Behörden, welche Auslands-Pässe ausstellen, sollen die nach dem Kanton Schaffhausen reisenden Preußischen Unterthanen hiervon in Kenntniß setzen.

M. B. 1857. S. 150.

2. Cirk.-Erlaß vom 26. Novbr. 1859 in derselben Angelegenheit.

Es ist nunmehr gelungen, durch Auswechselung übereinstimmender Erklärungen der diesseitigen Regierung und des Schweizer Bundesrathes die bereits im Jahre 1856 mit dem Kanton Schaffhausen beabsichtigte, damals aber nicht zu Stande gekommene Uebereinkunft, nach welcher gegenseitig die Angehörigen des anderen Theiles weder zum Militairdienste, noch zu einem Geld-Ersatze für Nichtleistung der Militairpflicht angehalten werden sollten, mit sämmtlichen Schweizer Kantonen, den Kanton Waadt allein ausgenommen, abzuschließen.

M. B. 1859. S. 325.

3. Cirk.-Erlaß vom 8. Febr. 1860, betr. das bei Ausführung des Vertrages d. d. Eisenach 11. Juni 1853 von den Kaiserl. Oesterreichischen Behörden zu beobachtende Verfahren.

Das nachfolgende Reskript des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Februar 1860 ist zu beachten. Dasselbe lautet:

Schon vor dem Zustandekommen des unter der Mehrzahl der deutschen Regierungen abgeschlossenen Vertrages d. d. Eisenach den 11. Juni 1853, welchem auch Oesterreich unter dem 27. Okt. dess. Js. beigetreten ist, hatten sich die Preußische und die Oesterreichische Regierung gegenseitig anheischig gemacht, einander bei dem Versuche behülflich zu sein, Kosten, welche für die Krankenpflege eines Unterthans des einen Theils im Gebiete des anderen entstanden waren, aus dem etwaigen Vermögen oder auch von den alimentationspflichtigen Verwandten des Verpflegten im Verwaltungswege wieder einzuziehen. Demgemäß wurde seit Jahren die Vermittlung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von Seiten der hiesigen Kaiserl. Oesterreichischen Gesandtschaft zu dem gedachten Zwecke vielfach in Anspruch genommen und sind die betreffenden Kgl. Regierungen jeder Zeit bereitwillig diesseits mit Anweisung versehen worden.

Das erzielte Resultat entsprach jedoch in keiner Weise dem großen Aufwande an Arbeitskraft und Zeit, welcher hierdurch nothwendig wurde, indem z. B. von den mehr als 350 Preußischen Unterthanen, welche in den Jahren 1853 bis 1857 in Oesterreichischen Hospitälern verpflegt wurden, nur in 46 Fällen eine Erstattung der Kosten zu erlangen war, wobei die wieder eingezogenen Beträge nur ungefähr $5^1/_2$ % der wirklich liquidirten Kosten betrugen. Ich nahm hieraus Veranlassung, durch die Kgl. Gesandtschaft in Wien auf diese Lage der Sache aufmerksam machen zu lassen, und habe nunmehr von der hiesigen Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft die Mittheilung erhalten, daß sämmtliche Oesterreichische Provinzial-Behörden angewiesen worden sind, nicht nur ihre derartigen Reklamationen auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo eine Wahrscheinlichkeit für die Wiedereinziehbarkeit der entstandenen Kosten vorliegt, sondern dieselben auch periodisch in größerer Anzahl direkt bei den betreffenden diesseitigen Verwaltungsbehörden anzubringen.

Obgleich ich nun voraussetzen darf, daß die Kgl. Regierungen im Hinblicke auf die obgedachte Konvention von Eisenach kein Bedenken tragen werden, diesen

direkt an sie gelangenden Reklamationen Kaiserlich Oesterreichischer Behörden soweit als thunlich zu genügen, so glaube ich doch zur Erwägung anheimstellen zu müssen, ob es erforderlich scheint, Ihrerseits die Provinzial-Regierungen und das Polizei-Präsidium von dieser Aenderung des Geschäftsganges in Kenntniß zu setzen und mit entsprechender Anweisung zu versehen.

M. B. 1860. S. 106.

4. Cirk.-Erlaß vom 22. August 1860, betr. das Verfahren bei Ertheilung von Entlassungs-Urkunden behufs der Auswanderung in einen anderen deutschen Staat, respektive bei der Naturalisation von Angehörigen deutscher Bundesstaaten.

Zur Ausführung der Bestimmung unter I des Schluß-Protokolls d. d. Eisenach den 25. Juli 1854 zum Vertrage über die Aufnahme von Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851 ist durch die Cirk.-Verfüg. vom 11. Februar 1855 bestimmt worden:

1. daß Entlassungs-Urkunden, welche von Preußischen Unterthanen behufs der Auswanderung in einen anderen deutschen Staat nachgesucht werden, nicht eher zu ertheilen sind, als bis der Extrahent die Zusicherung seiner Aufnahme in diesen Staat nachgewiesen hat;

2. daß von der erfolgten Naturalisation eines Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates der bisherigen Heimathsbehörde des Naturalisirten Nachricht zu geben ist.

Nach einer mir durch das Kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mittheilung einer auswärtigen Regierung ist von einer dortigen inneren Behörde zur Anzeige gebracht worden, daß während ihrerseits die vorgeschriebene Benachrichtigung von der Naturalisation der Angehörigen anderer Vereins-Staaten stets erfolge, ein reciprokes Verfahren nicht von den Behörden aller der bei dem Gothaer Vertrage betheiligten Staaten und namentlich nicht von den betreffenden Kgl. Preußischen Behörden beobachtet werde.

Ich sehe mich hierdurch veranlaßt, die Kgl. Regierung auf die obige Vorschrift wiederholt zu dem Zwecke aufmerksam zu machen, damit derselben in allen vorkommenden Fällen pünktlich Folge gegeben werde.

M. B. 1860. S. 166.

5. Cirk.-Erlaß vom 9. August 1860, die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Preußen und Oesterreich in Bezug auf Niederlassung und Gewerbebetrieb betr.

Durch die neueste Oesterreichische Gesetzgebung rechtfertigt sich die Annahme, daß die Aufnahme ausländischer Gewerbetreibenden, sei es mit, sei es ohne Eintritt in den Oesterreichischen Staats-Verband, in den betreffenden Kronländern, und insbesondere in den deutschen Bundesländern des Oesterreichischen Staates, der Regel nach von lästigeren Bedingungen als in Preußen nicht mehr abhängig gemacht wird, und daß somit der in Alin. 3 des §. 67 l. c. vorausgesetzten Gegenseitigkeit vielmehr Genüge geleistet ist. Es soll hierauf, sowohl wenn die Naturalisation von Gewerbetreibenden aus den deutschen Bundesländern des Oesterreichischen Staates, als wenn deren bloße Zulassung zum Gewerbebetriebe im Inlande in Frage kommt, Rücksicht genommen werden.

M. B. 1860. S. 166.

6. Cirk.-Erlaß vom 11. Februar 1861, betr. die Zusammenstellung der Behörden, welche in den bei dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten zur Ausstellung von Ehe-Konsensen oder Trauscheinen befugt sind.

Anmerkung. Die Zusammenstellung ist durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht, weshalb sie hier nicht mit abgedruckt wird. M. B. 1861. S. 37.

7. Erlaß vom 2. Februar 1865, betr. denselben Gegenstand.

Im Königreiche Bayern führen die Landgerichte, Gerichts- und Polizei-Behörden, sowie die Land-Kommissariate im Regierungs-Bezirke der Pfalz gegenwärtig den Namen: Bezirks-Aemter. M. B. 1865. S. 22.

IV. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.

1. Cirk.-Erlaß vom 10. Juli 1859, betr. die Uebernahme der Verwaltung des Ministeriums des Innern durch den Grafen von Schwerin.

Unter Mittheilung, daß Se. Kgl. Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, den Herrn Grafen von Schwerin zum Minister des Innern zu ernennen geruht, nimmt Letzterer die loyale Unterstützung der Behörden in Anspruch, um auf der Grundlage des verfassungsmäßigen Rechtszustandes eine strenge, gewissenhafte, unparteiische und humane Handhabung der Gesetze aufrecht zu erhalten, resp. herbei zu führen. M. B. 1859. S. 165.

2. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß das in dem Gesetze vom 8. April 1847 vorgeschriebene Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden keine Anwendung auf die unter den Mitgliedern eines Kredit-Vereines oder einer anderen Privat-Gesellschaft entstandenen Streitigkeiten findet, vielmehr über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges in solchen Fällen von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden ist, vom 12. Februar 1859.

M. B. 1859. S. 193.

3. Cirk.-Erlaß vom 11. Dezbr. 1859, betr. die Sammlung statistischer Nachrichten über die einzelnen Regierungsbezirke.

Ueber den Regierungsbezirk Arnsberg ist eine Zusammenstellung statistischer Nachrichten pro 1858/59 im Druck erschienen.

Die Kgl. Regierungen werden auf diese Druckschrift aufmerksam gemacht und wird der Wunsch ausgesprochen, daß ähnliche verdienstliche Arbeiten auch aus den übrigen Regierungsbezirken erscheinen möchten. M. B. 1859. S. 325.

4. Erlaß vom 18. Februar 1860, betr. die Aufnahme von Ankündigungen medizinischer Geheimmittel in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter.

Die Ankündigungen des Krüsy-Altherr'schen Pflasters, sowie aller anderen medizinischen Geheimmittel, deren Vertrieb nicht von der Medizinal-Behörde genehmigt ist, soll nicht ferner in dem mit dem Regierungs-Amtsblatte verbundenen öffentlichen Anzeiger erfolgen. M. B. 1860. S. 25.

5. Verf. vom 5. Mai 1860, betr. die Heranziehung der Mitglieder beider Häuser des Landtages zu den Funktionen bei den Geschwornengerichten.

Den Mitgliedern beider Häuser des Landtags soll rücksichtlich ihrer Heranziehung zu den Funktionen bei den Geschwornengerichten jede thunliche Erleichterung zu Theil werden.

Zu dem Ende sollen sie, wenn sie an den Sitzungen der letzten Periode Theil genommen haben, wenn irgend möglich, nicht in die Dienstliste der 48 Geschworenen aufgenommen werden, desgleichen nicht in die Ergänzungslisten.

M. B. 1860. S. 105.

6. **Cirk.-Erlaß vom 28. März 1861, betr. die Vertretung der Kreisbeamten und die dafür erwachsenden Kosten.**

Es ist zulässig, daß die Kgl. Regierung bei Erkrankungen und sonstigen Dienstbehinderungen von Kreis-Sekretairen und Kreisboten die Beschaffung eines geeigneten Stellvertreters dem betreffenden Landrathe überläßt, wenn die Kgl. Regierung einen solchen Stellvertreter zu überweisen nicht im Stande ist. Die Diäten müssen von dem Stellvertreter quittirt werden, nicht aber von dem Landrathe.

In Sigmaringen findet dies auf die dortigen Oberamtsbeamten Anwendung. M. B. 1861. S. 77.

7. **Verf. vom 21. Februar 1861, betr. die Bestreitung der Unterhaltungskosten von Dienstwohnungen der Staats-Chaussee-Aufseher.**

Die Staats-Chausseeaufseher sind zu denjenigen im §. 5 des Regulativs vom 18. Oktober 1822 (Annalen 1823 S. 3) bezeichneten gering besoldeten Beamten zu rechnen, welche — insofern nicht die Reparatur durch eigene Schuld oder Fahrlässigkeit veranlaßt worden — von der Unterhaltung ihrer Dienstwohnungen befreit sind, ohne Rücksicht darauf, ob in Folge der neueren Regulirung des Diensteinkommens dieser Unterbeamten der Sold eines Theiles derselben die Summe von 200 Thlr. jährlich übersteigt. M. B. 1861. S. 78.

8. **Allerh. Erlaß, betr. die Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten, vom 24. Juni 1861.**

In Ergänzung des §. 8 des durch die Ordre vom 3. November 1822 genehmigten Regulativs vom 18. Oktober d. Js. (Annalen 1823 S. 3) wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten, wird bestimmt, daß in denjenigen Dienstwohnungen, welche mit Möbeln, sowie den Umständen nach mit Haus-, Wirthschafts- und Tafelgeräth auf Kosten des Staats ausgestattet worden sind, oder künftig ausgestattet werden, die Instandhaltung der angeschafften Gegenstände und die Ergänzung des in Folge der Abnutzung oder in Folge der Beschädigung einzelner Stücke defekt gewordenen inventarienmäßigen Bestandes, wenn die Beschädigung ohne Verschuldung des Wohnungs-Inhabers, seiner Familie oder seiner Leute eingetreten ist, aus dem Baufonds der betreffenden Gebäude, beziehungsweise bei dem Kriegsministerium aus dem besonders ausgesetzten Utensilienfonds bestritten werden. Auch sind aus jenen Baufonds die Kosten, welche für das Aufpoliren der den Dienstwohnungen zugehörigen Möbeln nöthig werden, zu entnehmen. Dagegen sind die Kosten für das Waschen und für die Reinigung der entweder zur Ausstattung der Wohnung oder für den wirthschaftlichen ꝛc. Bedarf angeschafften Inventarienstücke von dem Inhaber der Wohnung zu übernehmen. Außer dem oben vorgesehenen Falle ersatzweiser Ergänzungen des Inventariums beabsichtigte und mithin entweder Erweiterungen des inventarienmäßigen Bestandes oder Umgestaltung in derselben bezweckende Anschaffung von Möbeln, Haus-, Wirthschafts- und Tafelgeräthen dürfen für Rechnung der Staatskasse ohne Königl. vorgängige spezielle Genehmigung nur insofern geschehen, als bereits im Allgemeinen nach Maaßgabe des §. 8 l. c. eine Ausstattung der betreffenden Wohnung mit Gegenständen gleichen Zwecks innerhalb der vorbezeichneten vier Kategorien vom Könige genehmigt worden ist und als der erforderliche Kostenbedarf aus verfügbaren Mitteln der obengenannten Fonds ohne Beeinträchtigung der sonstigen Zwecke, zu welchen diese Fonds mit bestimmt sind, entnommen werden kann. Zugleich wird bestimmt, daß eine Uebertragung dieser Fonds mit anderen gleich-

artigen Fonds, auch wo sie bisher gestattet, künftig nicht stattfindet, und hiernach das Erforderliche bei der nächsten Etatsfeststellung vorgesehen wird.

M. B. 1861. S. 217.

9. Reglement vom 4. Oktbr. 1861 zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 tritt an dessen Stelle das Reglement vom 4. Oktober 1861.

Anmerkung. Das Reglement wird hier nicht mit abgedruckt, da es allen Verwaltungsbehörden besonders gedruckt zugegangen ist. M. B. 1861. S. 218.

10. Cirk.-Erlaß vom 12. Septbr. 1861, betr. Abänderungen in Bezug auf die Portofreiheit der in Staatsdienst-Angelegenheiten an Behörden abzulassenden Fahrpost-Sendungen.

Vom 1. Januar 1861 ist den gewöhnlichen Schriften= und Akten=sendungen in reinen Staatsdienst=Angelegenheiten von Staats= oder öffentlichen Behörden des einen Postgebietes an solche Behörden eines anderen auch bei der Beförderung mit der Fahrpost die Portofreiheit, soweit sie nicht schon Kraft der, durch die neueren Vereinbarungen unberührt gebliebenen Verabredungen unter den Zollvereins=Staaten bestand, im ganzen Bereiche des deutschen Postvereins zugestanden worden, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Alle anderen Fahrpost=Sendungen sind nach dem Art. 68 des neuen Postvereins=Vertrags im Postvereins=Verkehr vom Abgangs= bis zum Bestimmungsorte portopflichtig. Bei solchen Sendungen, wenn sie nicht Schriften oder Akten enthalten, muß also die Anwendung eines portofreien Rubrums für die Folge unterbleiben.

Die nach dem neuen Postvereins=Vertrage eintretenden Aenderungen beziehen sich übrigens nur auf Vereins=Fahrpost=Sendungen. In Betreff der Briefpost=Sendungen bleiben die bisherigen Festsetzungen in Kraft. Dasselbe gilt von den Brief= und Fahrpost=Sendungen, welche nach fremden Staaten bestimmt sind, die nicht zum deutschen Postvereine gehören.

M. B. 1861. S. 221.

11. Cirk.-Verf. vom 22. Febr. 1862, die Behandlung der statistischen Angelegenheiten betr.

Den sämmtlichen Kgl. Regierungen wird 1 Exemplar der Anleitung zur Behandlung der statistischen Angelegenheiten bei den Regierungen zur Kenntniß und Beachtung mitgetheilt.

Anmerkung. Der Abdruck dieser Anleitung ist nicht erforderlich, da die Kgl. Regierungen, für welche sie nur bestimmt, im Besitze derselben sind.

M. B. 1862. S. 51.

12. Cirk.-Verf. vom 31. März 1862, betr. die Nachweisung der in Preußen vorgekommenen Ein- und Auswanderungen.

Den Kgl. Regierungen wird ein Formular zu der jährlich aufzustellenden Nachweisung der in Preußen vorgekommenen Ein= und Auswanderungen mitgetheilt.

Anmerkung. Der Abdruck des Formulars ist nicht erforderlich, da die betreffenden Behörden in dem Besitze solcher Formulare sind.

M. B. 1862. S. 181.

13. Cirk.-Erlaß vom 15. April 1862, betr. die unentgeltliche Verabreichung eines Exemplars des Amtsblattes an die Berg-Revierbeamten.

Vom 1. Januar 1862 ab soll den Berg=Revierbeamten 1 Exemplar des Regierungs=Amtsblattes mit Einschluß des öffentlichen Anzeigers unentgeltlich verabreicht werden. M. B. 1862. S. 184.

14. Allerh. Erlaß vom 7. April 1862, betr. die Erweiterung der Amnestie vom 18. Okt. 1861.

Der Gnaden=Erlaß vom 18. Oktober 1831 soll auch in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen, in denen von einer Verwaltungsbehörde bis zu dem gedachten Tage innerhalb der angegebenen Grenzen eine Strafverfügung oder ein Strafresolut abgefaßt worden ist, welches erst nach jenem Zeitpunkte die Wirkung einer endgültigen Entscheidung erlangt hat. M. B. 1862. S. 205.

15. Verf. vom 17. April 1862, betr. die Veröffentlichung von Firmen, Prokuren 2c. in den Amtsblättern.

Für die Veröffentlichung von Firmen, Prokuren und ähnlichen Angelegenheiten in dem Amtsblatt, resp. im öffentlichen Anzeiger sind Inserations=Gebühren zu entrichten. M. B. 1862. S. 205.

16. Cirk.-Verf. vom 21. Juli 1862, das Verfahren bei Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Bei Prüfung der Verhandlungen über die am 6. Mai 1862 stattgehabten Wahlen zum Hause der Abgeordneten haben sich mehrfache Unregelmäßigkeiten und Unrichtigkeiten herausgestellt. Folgende Punkte sind im Allgemeinen hervor zu heben:

1. Die Reihenfolge, in welcher die Kreise, resp. Städte bei den Abgeordneten=Wahlen zur Abstimmung gelangen, ist so alterniren zu lassen, daß in jedem Wahl=Termine eine und dieselbe Reihenfolge innegehalten wird, der Wechsel in dem vorgeschriebenen Turnus mithin immer erst in dem folgenden Termine Anwendung findet.

2. Die Wahlmänner sind nicht durch Kurrende, sondern durch spezielle Insinuation vorzuladen. Die Behändigungsscheine sind mit der entsprechenden Nummer der Wahlmännerliste zu versehen.

3. Nach §. 22 des Wahl=Reglements hat, wenn sich auf keinen Kandidaten bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit vereinigt hat, eine weitere Abstimmung einzutreten, welche im Uebrigen wie die erste vorzunehmen ist, nur daß keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden kann, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Es ist vorgekommen, daß bei einer solchen engeren Abstimmung auch die Stimmgebung für einen Kandidaten als unzuläßig bezeichnet ist, welcher bei der ersten Wahl mehrere Stimmen erhalten, auf die weitere Abstimmung für sich aber verzichtet hatte. Dadurch ist eine Ungültigkeit der ganzen Wahlhandlung herbeigeführt. Zur Vermeidung gleicher Vorkommnisse ist darauf aufmerksam zu machen, daß die bezeichneten Wahlvorschriften unbedingt und ohne Rücksicht auf Verzichte oder sonstige Erklärungen der Wahl=Kandidaten zur Ausführung kommen müssen.

4. Bezüglich der Militair=Personen des stehenden Heeres und der Stamm=Mannschaften der Landwehr sind die Urwählerlisten, sowie die Abtheilungslisten von den Landräthen und beziehungsweise den Gemeinde=Verwaltungsbehörden aufzustellen, diese Listen sind gleich und mit den übrigen Listen der betreffenden Gemeinde=Urwähler auszulegen, Reklamationen sind von den gedachten Behörden

zu entscheiden und von denselben sind die Listen mit den im §. 7 der Verordnung gedachten Attesten zu versehen. Endlich haben dieselben Behörden die Bildung der Urwahlbezirke vorzunehmen, die Lokale festzustellen und die Wahlvorsteher zu ernennen.

In die besonderen Urwahlbezirke sind nur die Militair=Personen des stehenden Heeres und die Stamm=Mannschaften der Landwehr für ihre Person, nicht auch deren Angehörige aufzunehmen. Dagegen sind diesen Bezirken auch die nicht regimentirten und keinem der am Orte garnisonirenden Truppentheile angehörigen aktiven Offiziere zuzutheilen.

Endlich muß für die Feststellung der Militair=Urwahlbezirke die letzte allgemeine Zählung der Bevölkerung ebenso maßgebend sein, als sie dies überhaupt ist. M. B. 1862. S. 229.

17. Cirk.-Erlaß vom 27. Juni 1862, betr. die Kreis-Statistik.

Den Kreisbehörden wird die Ausarbeitung von Kreis=Statistiken aufgegeben und gleichzeitig eine Anleitung für den Inhalt und die Form der Kreis=Statistik mitgetheilt.

Anmerkung. Der Abdruck der Anleitung unterbleibt, da jeder Kreisbehörde 1 Exemplar davon zugegangen ist und sie nur für diese Behörden Interesse hat. M. B. 1862. S. 230.

18. Cirk.-Erlaß vom 18. Juli 1862, betr. die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung von Depeschen in dienstlichen Angelegenheiten.

Die Benutzung der Eisenbahn=Telegraphen für staatsdienstliche Zwecke, namentlich bei Privat=Eisenbahnen, muß auf wirklich dringende Fälle beschränkt, auch in der Abfassung der Depeschen auf die thunlichste Kürze, insbesondere auf Weglassung aller unnöthigen Kurialien, Titel ꝛc. gehalten werden, und die abzusendenden Depeschen müssen als amtliche durch Stempelung oder Siegelung deutlich bezeichnet werden. M. B. 1862. S. 239.

19. Cirk.-Erlaß vom 15. Aug. 1862, betr. die Einrichtung eines theoretisch-praktischen Kursus zur Ausbildung in der amtlichen Statistik bei dem Kgl. statistischen Büreau.

Bei dem Kgl. statistischen Büreau soll versuchsweise ein alljährlich wiederkehrender theoretisch=praktischer Kursus zur Ausbildung in der amtlichen Statistik errichtet werden. Lehrgegenstände sind:

1. die Theorie und die Technik der Statistik,
2. die Entwickelung der Wechsel=Beziehungen zwischen der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Statistik.

Die praktischen Uebungen werden sich erstrecken:

1. auf die Ausarbeitung einzelner statistischer Themata,
2. auf die Mitwirkung bei den laufenden Arbeiten der statistischen Büreaus.

Diese Bildungsgelegenheit soll zunächst denjenigen offen stehen, welche die letzte Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zurückgelegt haben; soll jedoch in besonderen Ausnahmefällen auch andern Personen nicht verschlossen sein.

Die Zahl der Theilnehmer wird bis auf Weiteres nicht über 8 ausgedehnt werden.

Jede Zulassung ist von der Genehmigung des Ministers des Innern und des sonst noch betheiligten Ressort=Ministers, namentlich also in Betreff der Provinzial=Regierungs=Beamten von dem Einverständnisse des Finanz=Ministers abhängig.

Der Kursus dauert in der Regel 1 Jahr. Die Theilnehmer haben keine Kosten für den Unterricht oder die Uebungen zu tragen, haben dagegen auf eine Remuneration oder Unterstützung keinen Anspruch. M. B. 1862. S. 257.

20. Verf. vom 8. Sept. 1862, betr. das Verfahren bei Erledigung der bei den Unterbehörden gezogenen Stempel-Revisions-Erinnerungen.

Die Erledigung der bei den Unterbehörden gezogenen Stempel=Revisions=Erinnerungen wird am angemessensten herbeizuführen sein, wenn bei der Prüfung der von den Behörden der Kgl. Regierung bestrittenen Erinnerungen diejenigen, welche auch die Kgl. Regierung nicht für begründet hält, zunächst zum Gegenstande der Erörterung mit dem Kgl. Provinzial=Steuer=Direktor gemacht und im Falle der Nichterzielung eines Einverständnisses mit demselben zum Gegenstande des Vortrags bei den Ressort=Ministern behufs gemeinschaftlicher Entscheidung gemacht werden. Hinsichts der von ihr selbst für begründet erachteten Erinnerungen kann sie, nach wie vor, eine Entscheidung treffen und die Unterbehörden zu deren Erledigung anhalten. M. B. 1862. S. 258.

21. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß über Verwaltungs-Ansprüche an den Staat aus der Zeit der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu- und wiedereroberten Provinzen, sowie über solche Forderungen, welche aus einem Akte des Hoheitsrechts jener Zeit hergeleitet werden, der Rechtsweg unzuläßig sei, vom 12. April 1862. M. B. 1862. S. 259.

22. Cirk.-Erlaß vom 27. Novbr. 1862, betr. die Immediat-Unterstützungs-Gesuche.

In den die Gewährung einer Unterstützung befürwortenden Berichten der Regierungen soll allemal die den Umständen für entsprechend erachtete Höhe der Unterstützung bezeichnet werden. M. B. 1862. S. 325.

23. Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 8. Novbr. 1862, betr. den Wirkungskreis der Schiedsmänner in der Provinz Preußen.

Unter Aufhebung des §. 11 der Verordnung wegen der in der Provinz Preußen anzustellenden Schiedsmänner vom 7. Oktbr. 1827, treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

1. Die Parteien sind bei dem Vergleichs=Versuche nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, beschränkt, sie können sich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden. Doch ist der fremde Schiedsmann seinerseits befugt, einen solchen Antrag abzulehnen, ausgenommen den Fall, wenn die Berufung auf ihn deshalb erfolgt, weil der Schiedsmann des Bezirks der Sprache der Parteien nicht mächtig ist.

2. In Injurien=Sachen behält es bei der Bestimmung des Art. 18 des Einführungs=Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851, nach welcher nur der Schiedsmann des Verklagten zur Vermittelung kompetent ist, das Bewenden.

3. Kein Schiedsmann soll sich außerhalb des Bezirks, für welchen er bestellt ist, mit Vergleichs=Verhandlungen befassen. M. B. 1863. S. 25.

24. Cirk.-Erlaß vom 5. Februar 1863, betr. die Beförderung der Veröffentlichungen des statistischen Büreaus.

Die Anschaffung der Zeitschrift des statistischen Büreaus, die auch als Monatsbeilage zum Staats=Anzeiger erscheint, und für den Jahrgang 1 Thlr. 6 Sgr. kostet, wird empfohlen. M. B. 1863. S. 26.

25. Bekanntm. des Justizministers vom 13. April 1863, betr. das Erscheinen einer neuen Ausgabe des Allgem. Landrechts.

Auf eine neue Ausgabe des Allgem. Landrechts für die Preuß. Staaten

im Verlage von A. Nauck u. Comp. zu Berlin zum Preise von 3 Thlr. 20 Sgr. wird aufmerksam gemacht. Der Preis des Nachtrags kostet 5 Thlr. 10 Sgr., das Ganze 8 Thlr. M. B. 1863. S. 85.

26. Cirk.-Erlaß vom 4. Febr. 1863, betr. die Veröffentlichung amtl. Bekanntmachungen.

Sämmtliche Kgl. Behörden sollen fortan ihre amtlichen Bekanntmachungen nur allein durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Regierungs-Amtsblätter und die amtlichen Kreisblätter veröffentlichen. M. B. 1863. S. 85.

27. Cirk.-Erlaß vom 13. April 1863, betr. die Unterhaltung der Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Es wird der Staatsministerial-Beschluß vom 30. März 1863 zur Beachtung mitgetheilt. Derselbe lautet:

Das nach längerem Gebrauche von Oefen, Feuerheerden, Koch- und Back-Apparaten, welche Inventarien der Dienstwohnungen sind, erforderliche Umsetzen, imgleichen das Erneuern einzelner Theile von solchen Oefen, Feuerheerden, Koch- und Back-Apparaten, namentlich der Rauch-Abzugsröhren, Ofenthüren, Aschekasten rc., sofern es nicht durch Vernachlässigung der Unterhaltung oder durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführt worden, ist auf Kosten des Staats zu bewirken. M. B. 1863. S. 86.

28. Erkenntniß des Kgl. Obertribunals, daß der Zwang zur Ausübung des staatsbürgerlichen Wahlrechts in einem bestimmten Sinne die Strafe des §. 84 des Strafgesetzbuchs nach sich zieht, vom 4. Novbr. 1863. M. B. 1864. S. 29.

29. Cirk.-Erlaß vom 20. Oktober 1864, betr. das Verfahren bei der Berufung von Militair-Invaliden zur Anstellung oder Beschäftigung im Civil-Dienste in Bezug auf Belassung der Invaliden-Pension.

Die anstellenden Behörden sollen bei ihren Berufungen von Militair-Invaliden zur Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste sich der bestimmten, im Staatsministerial-Beschlusse vom 30. Mai 1844 gebrauchten Ausdrücke zur Unterscheidung der dort in den §§. 1, 4, 9, 10 und 12 aufgestellten Kategorien bedienen. Zur Erläuterung wird bemerkt:

1. Die §§. 1 bis 8 handeln von der Anstellung in einer etats-mäßigen oder anderen bestimmten Stelle. Sobald der Invalide in einer solchen Stelle angestellt wird, hört die Zahlung der Invaliden-Pension sofort auf, ohne Unterschied, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Probe erfolgt ist. Es kömmt also hier nur auf die Natur der Stelle an.

2. Die §§. 9 resp. 12 beziehen sich auf die Fälle einer blos remuneratorischen Beschäftigung im Civildienste. Die Invaliden-Pension wird hierbei erst nach Ablauf der ersten 6 Monate der Beschäftigung oder überhaupt gar nicht eingezogen, je nachdem die Beschäftigung eine an sich fortdauernde und regelmäßige oder eine blos vorübergehende ist. In die erste Kategorie gehören solche Dienstgeschäfte, welche dauernd die Verwendung einer Arbeitskraft erfordern, so daß ein Invalide, wenn nicht in seiner Person liegende Gründe seine Beibehaltung unthunlich machen, in ihnen eine bleibende Versorgung finden kann. Beschäftigungen der zweiten Art sind dagegen solche, bei denen das Geschäft in gegebener Zeit, mag die Dauer derselben sich im Voraus bestimmen lassen oder nicht, sein Ende erreicht, damit das Bedürfniß der Dienstleistung aufhört, und der hierzu angenommene Militair-Invalide, auch wenn seine Leistungen und Führung durchaus befriedigen, wieder entlassen werden muß. Hierher gehört ferner die einstweilige Heranziehung von Invaliden zur Ver-

waltung solcher Stellen, welche nach den bestehenden Vorschriften mit Beamten anderer Kategorien zu besetzen sind, bei denen daher eine dauernde Beibehaltung der Invaliden aus diesem Grunde nicht stattfinden kann.

Der Umstand, daß eine ihrer Natur nach vorübergehende Beschäftigung ohne Unterbrechung über 6 Monate andauert, macht sie noch nicht zu einer an sich fortdauernden und regelmäßigen im Sinne des §. 9 und schließt daher die Anwendung der Vorschrift des §. 12 nicht aus.

Die anstellenden Behörden haben gleich bei der Berufung nach Maaßgabe dieser Gesichtspunkte zu prüfen, unter welche der 3 im Staatsminist.=Beschlusse vom 30. Mai 1844 unterschiedenen Kategorien die fragliche Beschäftigung fällt, und demnächst in der die Berufung enthaltenden Verfügung sich der in dem gedachten Beschlusse zur Bezeichnung jener Kategorie gebrachten Ausdrücke zu bedienen. M. B. 1864. S. 265.

30. Erlaß vom 6. September 1864, betr. das Verfahren bei Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirken mit Rücksicht auf damit verknüpfte Kreis- und Wahlbezirks-Grenzen.

Kreis=Veränderungen, welche lediglich im Gefolge von Veränderungen eines Guts= oder Gemeindebezirks erforderlich werden, auch wenn sie zugleich die Abgrenzung von Wahlbezirken des Gesetzes vom 27. Juni 1860 alteriren, bedürfen nicht der Feststellung durch Spezial=Gesetz, vielmehr treten die bezüglichen Wahlbezirks=Aenderungen vermöge der Vorschriften der bestehenden Gemeinde=Ordnungen über Gemeinde= und Guts=Bezirks=Aenderungen und kraft des Gesetzes vom 27. Juni 1860 **unmittelbar** in Rechtsgültigkeit, sobald die entsprechende Aenderung der Kommunal= und der Kreisgrenze in dem hierfür besonders geordneten gesetzlichen Wege festgesetzt wird.

An der Bestimmung, daß Abänderungen von Kreis=, resp Regierungsbezirks=Grenzen in allen Fällen der ausdrücklichen landesherrlichen Genehmigung bedürfen, ist nichts geändert. M. B. 1864. S. 267.

31. Cirk.-Verf. vom 26. Septbr. 1864, betr. die Kompetenz-Verhältnisse bei Genehmigung von Gesellschaften und Anstalten.

Die gesetzlich nothwendige Erlaubniß zur Errichtung von Aussteuer=, Sterbe= und Wittwen=Kassen, sowie anderer dergleichen Gesellschaften und Anstalten ist, wenn die Wirksamkeit über eine Provinz hinaus sich erstrecken, dabei aber nicht die Rechte einer Korporation, sondern nur die polizeiliche Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe erlangt werden soll, von dem betreffenden Ressort=Minister, und soweit es sich um Gesellschaften, resp. Anstalten von Beamten handelt, außer dem Ressort=Minister von dem Minister des Innern zu ertheilen.

M. B. 1864. S. 268.

32. Allerh. Erlaß vom 18. Dezbr. 1864, betr. die Anrechnung des Feldzugs von 1864 gegen Dänemark als ein Kriegsjahr bei Berechnung der Dienstzeit.

Der Feldzug gegen Dänemark soll den dabei Betheiligten bei Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen. Für die Betheiligung ist der Besitz der Kriegsdenkmünze maßgebend. M. B. 1865. S. 21.

33. Cirk.-Erlaß vom 14. Januar 1865, betr. die Verabreichung des Amtsblatts-Anzeigers an Gendarmerie-Offiziere.

Von jetzt ab soll allgemein den Gendarmerie=Offizieren, wie den Wachtmeistern und Gendarmen der öffentliche Anzeiger oder der sogenannte Steckbrief=Anzeiger unentgeltlich verabreicht werden. M. B. 1865. S. 21.

34. Cirk.-Erlaß vom 2. Februar 1865, betr. die Ausstellung von Ehe-Konsensen oder Trauscheinen.

Siehe Tit. III. No. 7. M. B. 1865. S. 22.

35. Cirk.-Verf. vom 12. Januar 1865, betr. die für Bekanntmachungen im Staats-Anzeiger zu zahlenden Insertions-Gebühren.

Für die Aufnahme von Bekanntmachungen Königl. Behörden im Staats-Anzeiger, wofür die Kosten den eigenen fiskalischen Fonds dieser Behörden zur Last fallen, sollen von Seiten des Instituts des preußischen Staats-Anzeigers Insertionsgebühren nicht verlangt werden. Die Requisitionen wegen der Insertion sind so einzurichten, daß die Redaktion deutlich ersehen kann, ob Insertions-Gebühren zu liquidiren sind oder nicht. M. B. 1865. S. 22.

36. Bescheid vom 28. Febr. 1865, betr. die Verabreichung des Amtsblattes an die Gendarmerie-Wachtmeister und Gendarmen in der Rheinprovinz.

Da die Gendarmen in der Rheinprovinz als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei zu betrachten sind, so erhalten sie das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger (resp. Steckbrief-Anzeiger) unentgeltlich. Desgleichen die Gendarmerie-Offiziere und Wachtmeister. M. B. 1865. S. 45.

37. Erlaß vom 13. April 1865, das Verfahren bei den Abgeordneten-Wahlen betr.

Die Wahl-Kommissarien sollen ihre Kommissorien in die Wahlakten hineinheften lassen, damit übersehen werden kann, ob derjenige Kommissarius, der den Termin abgehalten, auch der legitimirte Wahl-Kommissarius gewesen ist. M. B. 1865. S. 101.

38. Bescheid vom 13. April 1865, betr. das Halten der Amtsblätter seitens der zur Disposition gestellten, mit einem einstweiligen Kommando betrauten Offiziere.

Die zur Disposition gestellten höheren Militair-Personen sind, wenn sie mit einem einstweiligen Kommando betraut werden, auf die Dauer desselben zum Halten des Regierungs-Amtsblattes nicht verpflichtet. M. B. 1865. S. 101.

39. Schreiben der Herren Minister des Kriegs und des Innern an den Herrn Justiz-Minister vom 24. August 1865, betr. den Eintritt vormaliger Ausländer in den diesseitigen Staatsdienst aus solchen Staaten, welche mit Preußen eine Militair-Konvention abgeschlossen haben.

Zum Zwecke des Eintritts in den diesseitigen Staatsdienst soll von der Beibringung des durch die Allerh. Ordre vom 17. Oktbr. 1847 vorgeschriebenen Attestes Preußischer Ersatz-Behörden über die Untauglichkeit zum Militairdienste abgesehen werden, wenn die in den Preußischen Unterthanen-Verband übergetretenen vormaligen Ausländer aus solchen Staaten übergetreten sind, welche mit Preußen eine Militair-Konvention abgeschlossen haben, indem dann das Attest der Auslands-Behörde über die Militair-Untauglichkeit genügt. M. B. 1865. S. 221.

40. Cirk.-Erlaß vom 1. Septbr. 1865, betr. die Aufnahme statistischer Nachrichten über die Bewegung des Grundeigenthums.

Es sollen alle 3 Jahre statistische Nachrichten über die Bewegung des Grundeigenthums (Zerstückelungen, Zusammenlegungen) angefertigt werden und zwar 1865 anfangend. M. B. 1865. S. 221.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

Bemerkung. Alle Verfügungen, welche sich auf die Verwaltung der Städte und Land-Gemeinden beziehen und welche vor dem Erlasse der neuesten Städte- und Landgemeinde-Ordnungen erlassen sind, werden in diesem Handbuche nicht weiter erwähnt.

1. Cirk.-Verf. vom 17. Januar 1840, betr. das Werk des rc. von Rönne über die Städte-Ordnungen.

Das Werk des Baron v. Rönne über die preußischen Städte-Ordnungen vom 19. Novbr. 1808 und 17. März 1831 wird zur Anschaffung empfohlen.
M. B. 1840. S. 7.

2. Bescheid vom 15. Januar 1840, betr. die Verwaltung der Rendanturen städtischer Hospitäler.

Die Stelle des Rendanten eines städtischen Hospitals ist eine städtische Unterbeamtenstelle, welche nach §. 157 der Städteordnung besetzt werden muß. Einem Magistrats-Mitgliede darf diese Stelle nicht übertragen werden, weil der Magistrat die Aufsicht über die Kasse führt. M. B. 1840. S. 8.

3. Verf. vom 10. Januar 1840, betr. die Statuten für Sparkassen.

Die Errichtung neuer Statuten für die Sparkassen nach dem Reglement vom 12. Dezember 1838 ist nur dann erforderlich, wenn die zeitherige Verwaltung mit den Bestimmungen des Reglements im Widerspruche steht.
M. B. 1840. S. 8.

4. Verf. vom 13. Januar 1840, betr. die Entrichtung von städtischen Einkaufsgeldern.

Anmerkung. Diese Verfügung fällt wegen der später erlassenen Städteordnung aus. M. B. 1840. S. 9.

5. Verf. vom 8. Januar 1840, betr. die Befreiung der Standesherren von städtischen Kommunal-Abgaben.

Standesherren sind von Kommunal-Abgaben in einer außerhalb des standesherrlichen Gebietes liegenden Stadt nicht befreit.
M. B. 1840. S. 9.

6. Verf. vom 18. Februar 1840, betr. die Heranziehung zu Kommunalsteuern.

Die Allerh. Kab.-Ordre vom 8. Juni 1834 (Ges.-S. S. 3) wegen Heranziehung der zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten und deshalb von Staatssteuern befreiten Grundstücke zu Kommunalsteuern ist durch das Grundsteuer-Gesetz nicht aufgehoben. M. B. 1840. S. 10.

7. Auszug aus einem Bescheide vom 13. Januar 1840, betr. die Remunerirung des Stellvertreters im Schulzenamte nach Verkauf oder Parzelirung des Schulzengutes.

Bei einer Veräußerung eines Schulzengutes muß vorausgesetzt werden, daß die Verpflichtung zur Remunerirung eines Stellvertreters im Schulzenamte bei dem Hauptbestandtheile des Gutes bleibe und dem Besitzer nicht das Recht zugestanden werde, diese Verpflichtung, da sie eine dem ganzen Gute anklebende Reallast ist, durch Privatvertrag auf irgend eine kleine abzutrennende Besitzung einseitig zu übertragen. M. B. 1840. S. 10.

8. **Verf. vom 21. Januar 1840, betr. die Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf den Wohnsitz.**

Anmerkung. Diese Verfügung hat nach Erlaß des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 keine weitere Wirkung. M. B. 1840. S. 12.

9. **Verf. vom 21. Januar 1840, betr. die Armenpflege für hülfsbedürftige Kinder.**

Anmerkung wie bei No. 8. M. B. 1840. S. 13.

10. **Bescheid vom 24. Februar 1840, betr. die Pensionsberechtigung der Oberbürgermeister.**

Das Gesetz vom 11. Mai 1839, über die Pensionsberechtigung der nach der Städteordnung vom 19. November 1808 angestellten Bürgermeister, findet auch auf die Oberbürgermeister Anwendung. M. B. 1840. S. 43.

11. **Verf. vom 20. Januar 1840, betr. die gerichtliche Beschlagnahme der Besoldungen der in ihren bürgerlichen Verhältnissen in Konkurs gerathenen Bürgermeister.**

Den nach der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 gewählten Bürgermeistern steht der Anspruch auf die gesetzliche Kompetenz nach §. 160 des Anhangs zur Allgem. Ger.-Ordn. zu. M. B. 1840. S. 44.

12. **Verf. vom 12. Februar 1840, betr. die Kosten für Aufarbeitung von Rechnungs-Resten städtischer Behörden.**

Die Regierung ist nicht verpflichtet, Kommissarien auf Kosten der Staats-kasse abzusenden, um die durch die Schuld der städtischen Behörden verbliebenen Rechnungs-Reste aufarbeiten zu lassen. Die Kosten müssen vielmehr von der betreffenden Gemeinde getragen werden.

Conf. No. 28. M. B. 1840. S. 44.

13. **Verf. vom 25. Januar 1840, betr. die Unterbringung von Sparkassen-Kapitalien gegen Verpfändung von öffentlichen geldwerthen und sicheren Papieren.**

Den Sparkassen ist die Ausgabe von Darlehnen gegen Unterpfändung von Papieren, welche pupillarische Sicherheit gewähren, zu gestatten. Der Betrag des Darlehns ist aber nicht nach dem vollen Nominalbetrage des Pfandes abzumessen, sondern dabei die Möglichkeit eines Sinkens des Kourses zu berechnen, die verpfändeten Papiere auch außer Kours zu setzen. Gewagte Geschäfte dagegen sind den Sparkassen nicht gestattet. M. B. 1840. S. 45.

14. **Bescheid vom 24. März 1840, betr. die Anordnung mehrjähriger Beiträge zur Deckung von Kommunal-Bedürfnissen.**

Die Kommune ist berechtigt, für ein künftiges Bedürfniß, dessen Bestreitung auf einmal ihr zu schwer fallen würde, den erforderlichen Fonds im Voraus nach und nach und durch Vertheilung auf mehrere Jahre in Bereitschaft zu setzen und deshalb Beiträge von allen Steuerpflichtigen einzuziehen.

M. B. 1840. S. 81.

15. **Verf. vom 28. Februar 1840, die Beaufsichtigung der Schützengilden betr.**

Die Schützengilde zu Berlin ressortirt als Kommunal-Institut hinsichtlich ihrer Korporations-Verhältnisse vom Magistrat. M. B. 1840. S. 82.

16. **Bescheid vom 30. März 1840, die Bewilligung von Remunerationen und Gehältern ꝛc. aus Kreis-Kommunal-Fonds betr.**

Es ist nicht zulässig, aus Kreis-Kommunal-Fonds dem Kgl. Kreisbeamten-Personale Zulagen und Remunerationen zu bewilligen, ebensowenig Zuschüsse zu den Büreaukosten der Landräthe. M. B. 1840. S. 86.

17. **Bescheid vom 5. März 1840, betr. die Beitragspflicht der Dominien zur Anlegung von Steindämmen in und bei Dörfern.**

Das Dominium, welches wegen des in dem Dorfe C. ihm zugehörigen Bauernhofes zu den Kommunallasten dieses Dorfes beitragspflichtig ist, muß deshalb zur Anlegung des Steindammes beitragen, welchen die Gemeinde zur Sicherstellung der Kommunikation für nothwendig gehalten und deshalb anzulegen beschlossen hat. M. B. 1840. S. 87.

18. **Verf. vom 8., 11., 15. und 19. Februar und 9. März 1840 über die Verpflichtungen zur Armenpflege.**

Anmerkung. Diese Verf. bedürfen wegen des am 31. Dezember 1842 erlassenen Armenpflege-Gesetzes hier keiner Aufnahme. Es sind daher auch alle übrigen bis dahin erlassenen Verfügungen über die Armenpflege in diesem Handbuche fortgelassen.
M. B. 1840. S. 88 u. 89.

19. **Bescheid vom 7. März 1840, betr. die Auflösung einer ohne Genehmigung errichteten Sterbekasse.**

Derjenige, welcher eine Sterbekasse ohne ausdrückliche obrigkeitliche Genehmigung errichtet, muß den Interessenten ihre Einsätze zurückgeben und den doppelten Betrag des gezogenen Vortheils als Strafe bezahlen und kann dazu durch Beschlagnahme der Papiere und des Kassenbestandes angehalten werden.
M. B. 1840. S. 90.

20. **Schreiben des Ministers des Innern an den Justiz-Minister vom 30. April 1840, die Verhältnisse der Bürgermeister in der Provinz Westphalen.**

Anmerkung. Die Anwendung dieses Schreibens fällt mit Rücksicht auf die Verfassung des Preuß. Staates von 1850 fort. M. B. 1840. S. 145.

21. **Verf. an das Kgl. Ober-Landesgericht zu Münster vom 12. Juni 1840 in derselben Angelegenheit.**

Anmerkung wie vor. M. B. 1840. S. 145.

22. **Verf. vom 21. April 1840, betr. die Verhältnisse der Kommunal-Aerzte.**

Die Stellung eines Kommunal-Arztes ist keine solche, welche nach dem Gesetze an jedem Orte nothwendig, und für welche, wenn sie auf den Beschluß der Kommune fundirt worden, eine allgemeine bestimmte Instruktion ertheilt worden ist.

Bei den Anforderungen, welche an einen solchen Arzt gemacht werden können, kommt es daher lediglich auf den mit ihm abgeschlossenen Kontrakt und die ihm hiernach ausgefertigte Dienst-Instruktion an. M. B. 1840. S. 147.

23. **Verf. vom 17. April 1840, die Heranziehung von Wittwen und neu anziehenden auswärtigen Frauenspersonen und Kindern zum Einzugs-Gelde betr.**

Anmerkung. Diese Verfügung, sowie alle übrigen Verfügungen über die Erhebung von Einzugs-, Einkaufs- und Bürgerrechts-Gelder kommen nicht mehr zur Anwendung, da über diesen Gegenstand unterm 14. Mai 1860 für die Städte der ganzen Monarchie und unterm 24. Juni 1861 für die Landgemeinden der Provinz Westphalen besondere Gesetze erlassen sind. Deshalb werden die vorgedachten Verfügungen in diesem Handbuche nicht weiter erwähnt. M. B. 1840. S. 148.

24. **Verf. vom 21. April 1840, betr. die Aufbringung der Gemeindeabgaben nach dem Kuhbestande eines Ortes.**

Die bestehende Observanz, die Gemeindeabgaben in der Gemeinde 2c. nach dem Kuhbestande zu decken, ist ungerecht und unzweckmäßig und kann deshalb, obwohl sie althergebracht und unzweifelhaft ist, aufgehoben werden.
M. B. 1840. S. 149.

25. Verf. vom 14. April 1840, betr. die Beitragspflicht zu persönlichen Abgaben und Leistungen in Beziehung auf doppelten Wohnsitz und zeitigen Aufenthalt.

Derjenige, welcher an zweien Orten einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne und deshalb an beiden Orten seinen persönlichen Gerichtsstand hat, muß an beiden Orten zu persönlichen Leistungen herangezogen werden und zwar, wenn es sich um die Heranziehung zu einer Einkommensteuer handelt,

a. an demjenigen Orte, an welchem er zwar eines Gewerbes wegen seinen Wohnsitz hat, nicht aber sich wirklich persönlich aufhält, von dem Einkommen, welches er aus den in diesem Orte betriebenen Gewerbe bezieht, indem er blos in Hinsicht dieses Gewerbes dem Orte angehört, dagegen

b. an demjenigen Orte, an welchem er sich auch persönlich aufhält, von seinem ganzen Einkommen, mit Ausschluß dessen, was er in dem Orte a zu versteuern hat, da er wegen dieses eine andere Person vorstellt.

M. B. 1840. S. 149.

26. Verf. vom 14. April 1840 an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, betr. die Heranziehung zur Einkommensteuer.

Eine doppelte Heranziehung derselben Person zur Einkommensteuer findet nur in dem Falle statt, wenn die Person im Sinne der Allg. Preußischen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 15 einen doppelten Wohnsitz im rechtlichen Sinne hat. Es muß nur dafür gesorgt werden, daß, wenn an beiden Orten Einkommensteuern erhoben werden, nicht jede Kommune das ganze Einkommen besteuere. M. B. 1840. S. 150.

27. Verf. vom 8. April 1840, betr. das diesseitige Unterthanen-Verhältniß und Verlust desselben.

Anmerkung. Fällt unter Hinweisung auf das Gesetz vom 31. Dezember 1842 fort. M. B. 1840. S. 152.

28. Verf. vom 6. Juni 1840, betr. die Revision städtischer Verwaltungen auf Anrufen der Stadtverordneten-Versammlungen.

Auf Anrufen der Stadtverordneten-Versammlung hat die Kgl. Regierung die Pflicht, durch einen Kommissar bei Abbestellung der Unordnungen in den Angelegenheiten einer Stadt beizuwirken. Selbstredend muß dann die Stadt die zu zahlenden Diäten und Reisekosten aufbringen.

Conf. No. 75. M. B. 1840. S. 215.

29. Verf. vom 15. Juli 1840, betr. die Verhältnisse der Erbschulzen und deren Stellvertreter ferner

30. Verf. vom 5. Mai 1840, betr. die Entschädigung der Erbschulzen für baare Auslagen in ihrer Amtsverwaltung.

31. Verf. vom 20. Juni 1840, betr. die Entfernung vom Lehnschulzenamte wegen Vergehen und die Stellvertretung in demselben, und

32. Bescheid vom 7. Juli 1840, betr. die Wiederentlassung des Stellvertreters im Erbschulzenamte.

Anmerkung. Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 14. April 1856 über die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen bleibt der Inhalt dieser Verfügungen hier fort. M. B. 1840. S. 216.

33. Verf. vom 25. Juni 1840, betr. die Beitreibung rückständiger Kommunal-Abgaben im Wege administrativer Exekution.

Nach der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ist das Exekutionsrecht der Magistrate auch dann begründet, wenn die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgaben bestritten wird, und es findet dagegen nur in den §§. 79 und 80

Tit. 14 Thl. II. des Allgem. Landrechts genannten Fällen die Provokation auf rechtliches Gehör statt. M. B. 1840. S. 218.

34. **Bescheid vom 18. Juni 1840, betr. die Befreiung der mit Privilegien versehenen Güter von Abgaben.**

Das einem Gute verliehene Privilegium ist dinglicher Natur und kann sich nur auf die vom Gute selbst zu entrichtenden Abgaben beziehen, nicht aber die Befreiung von persönlichen Abgaben des Besitzers zur Folge haben. Der Besitzer kann daher auch von Zuschlägen zur Klassensteuer, welche die Kommune zur Deckung ihrer Kommunalbedürfnisse aufbringt, nicht befreit werden.
M. B. 1840. S. 220.

35. **Verf. vom 10. Juni 1840, betr. die Befreiung von Kommunal-Abgaben im Wege des Vergleichs oder auf sonstige privatrechtliche Weise.**

Wenn Jemand eine Befreiung von Kommunal-Abgaben in Folge eines mit der Kommune abgeschlossenen Vertrages oder aus einem andern privatrechtlichen Titel in Anspruch nimmt, die Kommunal-Behörden aber den Anspruch für unbegründet halten, so sollen sie an Einziehung der Abgaben nicht behindert werden. Wenn dagegen in einer solchen Angelegenheit rechtskräftig auf die Befreiung erkannt ist, so darf dem Erkenntnisse nicht zuwider gehandelt werden. M. B. 1840. S. 220.

36. **Verf. vom 12. Juni 1840, daß jüdischen Schullehrern keine Befreiung von öffentlichen und Kommunal-Lasten zustehe.**
M. B. 1840. S. 221.

37. **Verf. vom 21. April 1840, betr. die Niederlassung von Ausländern in den Preußischen Staaten.**

Anmerkung. Diese und alle übrigen Verfügungen über den obigen Gegenstand fallen unter Bezug auf das Gesetz vom 31. Dezember 1842 hier aus.
M. B. 1840. S. 224.

38. **Verf. vom 9. Juli 1840, betr. die Untersuchungen gegen Magistrats-Mitglieder wegen Ehrenkränkungen in amtlicher Wirksamkeit.**

Unter dem im Gesetze über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen vom 25. April 1835 gebrauchten Ausdrucke: „Dienstbehörde" ist nicht der Dirigent des Magistrats-Kollegii, sondern die Kgl. Regierung zu verstehen.
M. B. 1840. S. 279.

39. **Verf. vom 7. August 1840, betr. die Unterbringung von Kapitalien städtischer Sparkassen.**

Die Anlegung der Sparkassenbestände in kaufmännischen Wechseln ist nicht zulässig. M. B. 1840. S. 280.

40. **Verf. vom 31. Juli 1840, betr. die Berücksichtigung der Observanzen bei Streitigkeiten über Kommunal-Abgaben.**

Zur Bildung einer Observanz ist eine nachzuweisende rechtsverjährte Zeit nicht zu verlangen und ebensowenig auf der anderen Seite die Feststellung des letzten Besitzstandes für den Beweis einer Observanz unumgänglich nöthig zu erachten. — Conf. No. 60. M. B. 1840. S. 281.

41. **Bescheid vom 17. Juli 1840, betr. die Heranziehung der Hülfs-Arbeiter und Supernumerarien zu den städtischen Abgaben.**

Die Supernumerarien sind zu den Beamten nicht zu rechnen, daher auch, gleich allen andern Einwohnern, welche nicht Beamte sind, zur Kommunal-Abgabe einzuschätzen und heranzuziehen. M. B. 1840. S. 282.

42. Verf. vom 15. August 1840, betr. die Befreiung von städtischen Personalsteuern in Beziehung auf temporären Aufenthalt.

Die Miethe eines Absteige=Quartiers wegen eines blos vorübergehenden Zwecks und ein Aufenthalt von 2 $^1/_2$ Monaten, welcher, sobald jener vorübergehende Zweck erreicht ist, wieder aufgegeben wird, ist nicht für ausreichend zu erachten, um eine Person als Einwohner der Stadt zu betrachten und zu besteuern. M. B. 1840. S. 282.

43. Bescheid vom 21. August 1840, betr. die Verhältnisse minderjähriger Personen, in Beziehung auf wechselnden Wohnsitz zu den Kommunallasten beizutragen.

Minderjährige Kinder, welche nach dem Tode des Vaters in einem andern Orte, oder in einem andern Gerichtsbezirke mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts dauernd untergebracht worden sind, dürfen in ihrem früheren Wohnorte nur von dem dort belegenen unbeweglichen Vermögen zu Kommunalbeiträgen herangezogen werden. M. B. 1840. S. 283.

44. Verf. vom 7. August 1840, betr. die Tilgung städtischer Schulden.

Die Erben verstorbener Gemeinde=Mitglieder sind zu ferneren Beiträgen zur Deckung städtischer Schulden nicht verpflichtet. Nur 2 Ausnahmen finden statt, nämlich:

1. wenn das verstorbene Mitglied eine Gesellschaftsschuld nicht blos in seiner Eigenschaft als Mitglied, sondern als seine Privatschuld ausdrücklich übernommen hat, und

2. wenn es sich um Schulden handelt, welche zu einem Behuf, der nicht das fortwährende Beste der Korporation, sondern nur die gegenwärtigen Mitglieder betrifft, gemacht worden sind, in welchem Falle nur diese und deren Erben zur Abtragung der Schuld verpflichtet sind. M. B. 1840. S. 284.

45. Verf. vom 30. Juni 1840, die Errichtung neuer Kolonien und Dorfgemeinden betr.

Eine neue Dorfgemeinde mit den sie charakterisirenden Rechten kann nur mit landesherrlicher Genehmigung entstehen. Bei solchen neuen Kolonien und Dorfgemeinden soll gleich bei dem Entstehen auf die Ordnung der Kommunal=Verhältnisse Rücksicht genommen werden. M. B. 1840. S. 286.

46. Verf. vom 17. Aug. 1840, betr. die Kosten wegen Entlassung aus dem Schulzen-Amte.

In der Regel soll die administrative Untersuchung wegen Dienstentlassung von Schulzen kostenfrei erfolgen. M. B. 1840. S. 287.

47. Cirk.-Verf. vom 23. Juli 1840, betr. die Ausfertigung der Auswanderungs-Konsense.

In den Auswanderungs=Konsensen soll die Schluß=Klausel, daß das Dokument seine Gültigkeit verliere, wenn die Auswanderung nicht binnen 3 Monaten erfolge, nur dann angewendet werden, wenn der Extrahent die Königlichen Staaten noch nicht verlassen hat. M. B. 1840. S. 288.

48. Verf. vom 20. August 1840, betr. die Kosten wegen Aufarbeitung der Restangelegenheiten einer Stadtgemeinde.

Derartige, von Oberaufsichtswegen angeordnete Geschäfte werden auf Kosten der betreffenden Stadtgemeinde aufgeführt. M. B. 1840. S. 343.

49. Plenarbeschluß vom 2. Juni 1840, betr. den Verlust städtischer Pensionen, wegen früher begangener Verbrechen in einem anderen Amte.

Die städtische Pension fällt zwar fort, wenn, während der Dauer des städtischen Amtes, in einem anderen Amte ein, die Kassation von diesem Amte und zugleich die Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern nach sich ziehendes und

nach der Pension zur Untersuchung gekommenes Verbrechen begangen worden, nicht aber in dem Falle, wenn das Verbrechen erst nach der Pensionirung verübt worden. M. B. 1840. S. 345.

50. Verf. vom 27. August 1840, betr. die Kosten für Anlage neuer Straßen in den Städten.

Erst dann, wenn bei Erweiterung einer Stadt neue Straßen wirklich entstanden sind, tritt die Verpflichtung der Kommune ein, dasjenige dafür zu thun, was die Polizei erfordert. M. B. 1840. S. 345.

51. Bescheid vom 26. August 1840, betr. die Aufbringung des Nachtwächterlohns.

Die von der Gemeinde entlegenen Kolonisten sind verpflichtet, zum Nachtwächterlohne beizutragen, da die Unterhaltung des Nachtwächters eine Gemeindelast ist, von deren Mittragung die Lage des Gehöftes nicht befreit. Die Aufsicht des Nachtwächters soll aber soviel als möglich auch auf die entfernteren Höfe ausgedehnt werden. M. B. 1840. S. 346.

52. Verf. vom 9. September 1840, die Gewinnung des Bürgerrechts Seitens der Justiz-Kommissarien, Aerzte rc. betr.

Justiz-Kommissarien, Aerzte und überhaupt Gelehrte können nicht zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden. M. B. 1840. S. 346.

53. Verf. vom 12. Septbr. 1840, betr. die Heranziehung zu Gemeinde-Abgaben in Beziehung auf doppelten Wohnsitz.

Die Beschwerde des N. über die Heranziehung zu Gemeinde-Abgaben in Berlin und Königsberg wird als unbegründet zurückgewiesen, da N. seinen persönlichen Aufenthalt nach Berlin verlegt hat, aber fortwährend Chef des Handlungshauses N. zu Königsberg ist, und als solcher dort Handelsgeschäfte treibt. M. B. 1840. S. 346.

54. Verf. vom 30. Juli 1840, betr. den Besitztitel für die von einem Ausländer ererbten, aber sofort wieder verkauften Rittergüter.

Es bedarf für den N., da derselbe die von ihm ererbten Rittergüter N. und N. sofort wieder verkauft hat, einer Konzession behufs Berichtigung des Besitztitels nicht. M. B. 1840. S. 347.

55. Verf. vom 12. Oktober 1840, betr. Streitigkeiten über Gehalts- und Pensions-Verhältnisse von Kommunalbeamten.

In der Regel steht die Kognition über die Streitigkeiten der in rubro gedachten Art dem ordentlichen Richter zu. Nur bei unfreiwilliger Pensionirung von Kommunalbeamten entscheidet das Staatsministerium. M. B. 1840. S. 444.

56. Bescheid vom 14. Novbr. 1840, betr. Pensionirung von Kommunalbeamten.

Bei Abmessung der Pensionen für die aus dem Kommunaldienste ausscheidenden Beamten ist es nicht zulässig, die von denselben in den Kriegsjahren 1813 u. f. geleisteten Militairdienste mit in Anrechnung zu bringen. M. B. 1840. S. 444.

57. Verf. vom 10. Dezbr. 1840, die Kriminal-Untersuchungen gegen Kommunalbeamte betr.

Gegen die in Kriminal-Untersuchungs-Sachen gegen mittelbare Beamte ergangenen Erkenntnisse erster Instanz steht dem vorgesetzten Departements-Chef des Beamten, nicht aber dem Chef der vorgesetzten Regierung die Befugniß und Entscheidung über die einzuwendende Aggravation zu, und die Frist von 3 Monaten, innerhalb welcher das Rechtsmittel angebracht werden muß, ist von dem

Tage an zu berechnen, an welchem das Erkenntniß dem Departements-Chef entweder direkt behändigt, oder die Versendung durch die Post nach dem gewöhnlichen Postenlaufe anzunehmen ist, daß es behändigt worden.
M. B. 1840. S. 445.

58. **Verf. vom 7. Novbr. 1840, betr. Verfahren gegen Beamte wegen der im Dienste verübten Ehrenkränkung.**

Bei Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. April 1835 rücksichtlich aller derjenigen Fälle, wo der Sache nach die Kognition der Dominien nicht ausgeschlossen ist und nicht dem Landrath gebührt, zunächst von den Dominien zu entscheiden.
M. B. 1840. S. 445.

59. **Verf. vom 27. Oktbr. 1840, betr. die Konstituirung neuer Gemeinden und die Ertheilung der Korporationsrechte für dieselben.**

Bei Kommunalisirung jedes neuen Orts muß Sr. Majestät dem Könige eine Uebersicht der Geschichte der Entstehung, die statistischen Verhältnisse des Orts hinsichtlich der Bevölkerung, der Häuserzahl, des Nahrungsstandes und Gewerbes, sowie des Grundbesitzthums und der sonst hierbei in Betracht kommenden Gegenstände, vorgelegt, dieser auch eine die Ortsverhältnisse anschaulich machende Zeichnung mit genauer Bezeichnung der vorgeschlagenen Grenzen des Gemeindebezirks beigefügt werden. Die Bedürfnisse, welche nach allgemeinen Prinzipien die künftige Gemeinde zu decken haben wird, sind anzugeben und zu erörtern, ob sie nach ihrem etwaigen gemeinschaftlichen Vermögen, oder nach dem Besitzthume und der Steuerkraft der Einzelnen, solchen zu genügen im Stande sein werde. Sodann muß das Verhältniß, in welches die zu errichtende Spezial-Gemeinde zu der Kirchspiels-Gemeinde, außer dem kirchlichen Verbande, treten wird, sowie die Auseinandersetzung mit dem Kirchspiel, dem die Kolonie seither faktisch angehört hat, deutlich erörtert werden. Endlich ist auch rücksichtlich der Kreisgrenzen das Erforderliche zu bemerken. Mit denjenigen, die etwa Widersprüche zu haben glauben, ist zuvörderst zu verhandeln und sind die Verhandlungen mit vorzulegen.
M. B. 1840. S. 446.

60. **Verf. vom 11. Dezember 1840 wegen Aufrechthaltung der Observanzen in den Landgemeinden.**

Wo observanzmäßig ein Beitrags-Verhältniß zu den Kommunal-Lasten auf dem platten Lande besteht, soll dieses Verhältniß aufrecht erhalten werden. Ob eine Observanz vorhanden ist oder nicht, muß für jede Gemeinde in sich beantwortet werden.
M. B. 1840. S. 446.

61. **Bescheid vom 23. Oktober 1840, betr. die Niederlassung an einem Orte.**

Anmerkung. Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 31. Dezbr. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen werden die bis dahin erlassenen Verfügungen nicht mit abgedruckt.
M. B. 1840. S. 448.

62. **Verf. vom 17. Febr. 1840, betr. die in die Formulare der Heimathscheine aufgenommenen Klauseln.**

Die von der Großherzoglich Weimarschen Behörde erhobenen Bedenken gegen die in den Preußischen Heimathscheinen enthaltene Klausel:

„Dieser Heimathschein ist jedoch nur innerhalb dreier Jahre gültig, nach deren Ablauf derselbe dergestalt seine Kraft verliert, daß die Eigenschaft eines diesseitigen Staatsangehörigen daraus nicht weiter hergeleitet werden kann“,

sind unbegründet, da es sich von selbst versteht, daß, wenn auch die rechtliche Wirkung des Heimathscheines durch Ablauf der gesetzlichen Frist aufgehört hat, doch dadurch die verbindliche Kraft der bestehenden Konvention in keiner Weise alterirt werden kann. Ein Individuum, welches sich mit einem auf 3 Jahre lautenden Heimathscheine in das jenseitige Gebiet begeben hat, muß daher ohne allen Zweifel auch nach diesem Zeitraume diesseits wieder aufgenommen werden, wenn zu dieser Zeit der Inhalt der Konvention das diesseitige Gouvernement zur Wiederaufnahme verpflichtet.

Auch das Bedenken gegen die Klausel:

„Außerdem verliert der Schein dann seine Gültigkeit, wenn der Inhaber ohne diesseitige Erlaubniß in Staats- oder Kommunaldienste tritt“

ist nicht begründet. Wenn auch durch den Eintritt des Inhabers eines Heimathscheines in ein wirkliches Kommunal-Dienstverhältniß die aus dem Heimathscheine originirende Verpflichtung der Behörde erloschen ist, so kann dadurch doch eine in der Konvention begründete Verpflichtung der Wiederaufnahme nicht beeinträchtigt werden.

Conf. No. 63. 64. 65. 70. 76. 77. 91. 104. 105. M. B. 1840. S. 102.

63. Cirk.-Verf. vom 17. Februar 1840, betr. die Ausdehnung der Heimathscheine für Familienväter auf deren Ehefrauen und Kinder.

Die von der Kgl. Regierung auszustellenden Heimathscheine können auf die vorhandene Ehefrau und die in dieser Ehe erzeugten, in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinder mit ausgedehnt werden.

Conf. No. 65. 91. M. B. 1840. S. 103.

64. Verf. vom 10. September 1840, betr. die Verhältnisse der mit Heimathscheinen nach dem Auslande versehenen diesseitigen Unterthanen.

Die Heimathscheine haben nur den Zweck, diesseitigen Unterthanen das Mittel zu einem temporären Aufenthalte im Auslande zu gewähren.

Wenn daher ein Preuße sich im Auslande verheirathet, etablirt und sein Domizil in den preußischen Staaten gänzlich aufgegeben hat, dann ist die Ertheilung eines Heimathscheines unzulässig. M. B. 1840. S. 367.

65. Cirk.-Verf. vom 26. Novbr. 1840, betr. die Fassung der Heimathscheine in Beziehung auf das Königreich Sachsen.

Die von den Behörden im Königreiche Sachsen ausgestellten Heimathscheine sollen folgende Fassung haben:

„Daß ꝛc. in dem Heimathbezirke ꝛc. im Königreiche Sachsen heimathsangehörig sei, auch daselbst, insofern er nicht etwa inmittelst im Auslande nach dortiger Verfassung ausdrücklich oder stillschweigend ein anderweites Heimathsrecht erweislich erworben haben sollte, jeder Zeit (oder beziehentlich während des im Heimathscheine speziell auszudrückenden Zeitraums) wieder werde aufgenommen werden, daß jedoch dieser Heimathschein auf den Fall einer vom Inhaber im Auslande einzugehenden Heirath nicht zu beziehen.“

Da hiernach die Sächsischen Heimathscheine in denjenigen Fällen, in welchen sich jenseitige Angehörige in den diesseitigen Staaten verheirathen, in der Regel keine Wirkung mehr äußern, so sind Sächsische Unterthanen, welche im Inlande eine Ehe eingehen wollen oder eingegangen sind, ebenso zu behandeln, als ob sie vom Zeitpunkte dieser Eingehung an mit Heimathscheinen gar nicht versehen wären.

Nach der mit Sachsen abgeschlossenen Konvention wegen Uebernahme lästiger Personen vom 5. Febr. 1820 begründet die Verheirathung unter Anlegung einer Wirthschaft im Staatsgebiete die Staatsangehörigkeit, eine Wirthschaft wird aber nach der unterm 12. Nov. 1838 geschlossenen Nachtrags-Vereinbarung schon dann angenommen, wenn selbst nur eines der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat. Es ist deshalb den Sächsischen Unterthanen, welche sich im Preußischen ohne Beibringung eines auf die Ehefrau lautenden Heimathscheines verheirathen, und denen die Niederlassungsbewilligung nicht ertheilt worden ist, die Fortsetzung ihres Aufenthalts am Orte gar nicht, oder doch nur unter der ihnen ausdrücklich zu eröffnenden Bedingung der Beibringung eines auf die Ehefrau und die Kinder mit ausgedehnten Heimathscheins zu gestatten, letzterenfalls auch auf die Erfüllung der Bedingung innerhalb der vorzuschreibenden Frist zu halten. Preußische Unterthanen brauchen im Königreiche Sachsen Heimathscheine nicht beizubringen, wenn sie als Reisende durch Pässe legitimirt sind, oder zu den wandernden Handwerksgesellen gehören. M. B. 1840. S. 449.

66. **Verf. vom 17. Novbr. 1840, betr. die Niederlassung Würtembergischer Unterthanen in den diesseitigen Staaten.**

Würtembergische Unterthanen sollen erst dann in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, wenn der 1jährige Zeitraum, während dessen sie verpflichtet sind, den obrigkeitlichen Behörden ihres früheren Vaterlandes Recht zu geben und gegen das Königreich Würtemberg nicht zu dienen — verflossen ist. M. B. 1840. S. 449.

67. **Verf. vom 30. Oktober 1840, betr. die Prinzipien für die Aufstellung eines Kommunal-Einkommen- und Kommunal-Grundsteuer-Regulativs.**

Anmerkung. Diese Verfügung betrifft nur die Stadt Merseburg und ist deshalb der Abdruck hier nicht erforderlich. M. B. 1840. S. 450.

68. **Verf. vom 29. Dezbr. 1840, betr. die exekutivische Beitreibung von Gemeindesteuern.**

Grundsatz des rheinischen Rechtes ist, daß gegen die Beitreibung von direkten Steuern und steuermäßig ausgeschriebenen Gemeindeauflagen der Rechtsweg nur in Ansehung der Form des Exekutions-Verfahrens stattfindet, dagegen rücksichtlich der Frage, ob etwas verschuldet werde, ausgeschlossen ist. Der Einwand der Zahlung gehört zur Kognition der Verwaltung.
M. B. 1840. S. 451.

69. **Verf. vom 7. Novbr. 1840, betr. die Stempel- und Sportelfreiheit der Armen-Direktionen und Armen-Kassen.**

Die Armen-Kassen sind nach den bestehenden Gesetzen nicht für befugt zu erachten, die Stempel- und Sportelfreiheit in Anspruch zu nehmen, da diese nur den für sich bestehenden milden Stiftungen zustehen. M. B. 1840. S. 453.

70. **Cirk.-Verf. vom 9. Novbr. 1840, betr. die Ertheilung von Heimathscheinen an diesseitige Unterthanen in Rußland.**

Nach russischen Gesetzen können Ausländer nur durch die Ableistung des russischen Unterthanen-Eides, ohne diese aber selbst durch die längste Dauer ihres Aufenthalts oder Wohnsitzes in Rußland Heimathsrecht erwerben. Es sollen daher preußischen Unterthanen, auch bei erfolgter Niederlassung in Rußland, Heimathscheine auf die Dauer von 3 Jahren ertheilt und denselben solchergestalt die Möglichkeit gewährt werden, innerhalb dieser Frist ihre dortigen Verhältnisse zu ordnen und entweder in die preußischen Staaten zurückzukehren, oder behufs

ihrer Aufnahme in den russischen Unterthanen-Verband die erforderlichen Einleitungen zu treffen. Conf. No. 106. 118. 218. M. B. 1840. S. 464.

71. **Verf. vom 12. Januar 1841, betr. die Verhältnisse und den Gerichtsstand der Bürgermeister in der Provinz Westphalen.**

Anmerkung. Mit Rücksicht auf die Verfassung von 1850 ist der Abdruck nicht erforderlich. M. B. 1841. S. 6.

72. **Bescheid vom 11. Februar 1841, betr. die Aufbringung der Kommunalbedürfnisse.**

Anmerkung. Dieser Bescheid, sowie alle anderen auf denselben Gegenstand bezüglichen Verfügungen werden hier nicht abgedruckt, weil durch die neuesten Stadt- und Landgemeinde-Ordnungen anderweite Bestimmungen über die Aufbringung der Kommunalbedürfnisse erlassen sind. M. B. 1841. S. 57.

73. **Verf. vom 11. März 1841, betr. die Verhältnisse der Posthalter.**

In dieser Verfügung wird unter anderem erklärt, daß Posthalter nicht der Gewerbesteuer unterliegen. M. B. 1841. S. 58.

74. **Erlaß vom 31. Jan. 1841, betr. die Erwerbung von Grundeigenthum Seitens preußischer Gemeinden in den deutschen Bundesstaaten.**

Es liegt im Allgemeinen kein Grund vor, einer inländischen Gemeinde die Erwerbung von Grundeigenthum im Auslande zu untersagen.

M. B. 1841. S. 60.

75. **Verf. vom 6. März 1841, betr. die Ueberweisung eines Rechnungsverständigen zur Regulirung des Kämmerei-Rechnungswesens.**

Wenn Gemeinden von den Provinzialbehörden die Absendung eines Rechnungsverständigen zur Regulirung des Kämmerei-Rechnungswesens begehren, dann soll der Gemeinde eine oder einige Personen dieser Art bezeichnet werden, übrigens aber soll es den Gemeinden überlassen werden, sich wegen der zu bewilligenden Remuneration, mit Vorbehalt der Entscheidung der Regierung, mit dem Rechnungsverständigen zu einigen. M. B. 1841. S. 110.

76. **Verf. vom 27. Februar 1841, betr. die Ausstellung von Heimathscheinen in Beziehung auf gegenseitige Staatsangehörigkeit.**

Der §. 2 lit. c. der Konvention vom $\frac{\text{27. Septbr.}}{\text{21. August}}$ 1839 findet auf solche Personen keine Anwendung, welche in dem einen Staate nach einer anderswo geschehenen Verheirathung (Trauung) eine Wirthschaft anlegen.

M. B. 1841. S. 112.

77. **Verf. vom 26. Februar 1841, betr. die Heimathscheine für Gesinde, in Beziehung auf die mit Sachsen bestehenden Konventions-Verhältnisse.**

Da die Sächsischen Behörden auch von den mit Pässen versehenen im Königreiche Sachsen dienenden Preußischen Staatsangehörigen die Beibringung von Heimathscheinen verlangen, so soll auch den in Preußen in Diensten stehenden Sächsischen Unterthanen ein Heimathschein abverlangt werden.

M. B. 1841. S. 113.

78. **Verf. vom 10. April 1841, betr. die Verwaltung milder Stiftungen.**

Obwohl der Stifter nach §. 35 Tit. 19 Thl. II. des Allgem. Landrechts das Recht hat, die Aufsicht über die Stiftung und die Bestellung der Verwalter nach Gutbefinden anzuordnen, so erleidet doch diese Befugniß in zweierlei Hinsicht eine Beschränkung:

1. wenn die Ausführung nach der Verordnung des Stifters unmöglich oder gar schädlich sein würde,

2. wenn die verfassungsmäßig zur Verwaltung und Beaufsichtigung nicht verpflichtete Behörde, welcher der Stifter den Auftrag ertheilt, sich denselben zu unterziehen weigert, oder die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht erhält. M. B. 1841. S. 113.

79. **Bekanntmachung des Kgl. Ober-Präsidenten von Westphalen vom 25. März 1841, die Errichtung städtischer Leihanstalten betr.**

Das Statut für die öffentliche städtische Leihanstalt zu Soest wird empfohlen, um dasselbe bei ähnlichen Unternehmungen zum Grunde zu legen. M. B. 1841. S. 162.

80. **Verf. vom 27. April 1841, betr. die Ableistung des Manifestationseides in Kommunal-Steuer-Angelegenheiten.**

Wenn gegen einen Steuerpflichtigen die Exekution fruchtlos vollstreckt worden ist, dann ist es zulässig, ihn zum Manifestationseide, nöthigenfalls durch Personal-Arrest anzuhalten. M. B. 1841. S. 165.

81. **Bescheid vom 10. Mai 1841, betr. die Domizilverhältnisse minderjähriger Gewerbtreibender.**

Die Verheirathung eines minderjährigen Sohnes bewirkt, auch wenn sie mit Genehmigung des Vaters geschieht, nicht die Entlassung aus der väterlichen Gewalt. Diese findet zwar in Gemäßheit des §. 218 Tit. 2 Thl. II. des Allg. Landrechts statt, wenn der minderjährige Sohn mit Genehmigung des Vaters ein besonderes Gewerbe auf eigene Rechnung anfängt; hierunter kann aber nicht der Gewerbebetrieb eines Gesellen verstanden werden. M. B. 1841. S. 166.

82. **Verf. vom 24. Mai 1841, betr. die Staatsangehörigkeit einzelner Individuen in Ausführung der mit Sachsen-Altenburg bestehenden Konvention.**

Die Vollziehung der Ehe muß in demselben Staate erfolgen, in welchem die Hinterlassung stattfindet, wenn diese die Staatsangehörigkeit begründen soll. M. B. 1841. S. 166.

83. **Cirk.-Verf. vom 8. Juni 1841, betr. die Einwanderungen Polnischer Unterthanen in die diesseitigen Staaten.**

Die Kgl. Polnischen Unterbehörden sind angewiesen, Auswanderungs-Konsense nur denjenigen Kgl. Polnischen Unterthanen zu ertheilen, welche sich durch Atteste Kgl. Preußischer Behörden darüber ausweisen können, daß sie Aufnahme in den Kgl. Preußischen Staaten finden werden. M. B. 1841. S. 167.

84. **Plenar-Beschluß des Kgl. Geh. Obertribunals vom 22. März 1841, betr. die Rechte der einzelnen Mitglieder der Dorfgemeinden.**

Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeinegründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechtes in den geschlossenen Verträgen ist dessen Entziehung nicht zu folgern. M. B. 1841. S. 167.

85. **Verf. vom 6. August 1841, betr. die Verwendung der von den Landräthen gegen Kommunalbeamte festgesetzten Ordnungsstrafen.**

Die von den Landräthen festgesetzten Ordnungsstrafen gegen Kommunalbeamte sind zur Regierungs-Strafkasse zu vereinnahmen. M. B. 1841. S. 210.

86. Verf. vom 4. Juli 1841, betr. die Rüge der von Stadtverordneten und Gemeinderäthen in ihren Funktionen als solche verübten Ehrenkränkungen.

Die Stadtverordneten und Gemeinderäthe können nicht als mittelbare Staatsbeamte angesehen werden und deshalb sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1835 auf sie nicht anzuwenden. M. B. 1841. S. 210.

87. Verf. vom 24. Juli 1841, betr. die Amtsverschwiegenheit der Stadtverordneten.

Von den Stadtverordneten kann zwar die Amtsverschwiegenheit nicht gefordert werden, allein die Verletzung derselben ist als ein Ungebührniß zu betrachten, dem die Versammlung durch zeitweise Ausschließung zu steuern berechtigt ist. M. B. 1841. S. 208.

88. Verf. vom 20. Juli 1841, die Einziehung und Verwendung der von Magistraten und Dominien auferlegten Ordnungs- und Disziplinarstrafen betr.

Den Magistraten ist die Einziehung und Verwendung der von ihnen erkannten Ordnungs= und Disziplinarstrafen zu überlassen. Ebenso den Dominien. M. B. 1841. S. 210.

89. Cirk.-Verf. vom 18. Juni 1841, betr. die Siegel der Landgemeinden.

Die Landgemeinden dürfen in ihren öffentlichen Siegeln den Preußischen Adler nicht führen. M. B. 1841. S. 211.

90. Cirk.-Verf. vom 12. August 1841, betr. die Theilnahme neuer Mitglieder der Dorfgemeinden an den Gemeindehütungs- und sonstigen Nutzungsrechten.

Die für das Interesse der Dorfgemeinden und der ihnen angehörigen älteren Wirthe so wichtige Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs= und sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeinde=Vermögen sind gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedelung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Art künftigen Streitigkeiten vorzubeugen. M. B. 1841. S. 211.

91. Verf. vom 17. Juli 1841, betr. die Ertheilung von Heimathscheinen nach dem Königreiche Sachsen.

Der in der Verf. vom 17. Februar 1840 aufgestellte Grundsatz, wonach Heimathscheine auch auf die zukünftigen Ehefrauen der Extrahenten und deren etwaige Kinder nicht auszudehnen sind, ist keineswegs in Beziehung auf Sachsen durch das Cirkular=Reskript vom 26. Novbr. 1840 aufgehoben worden. Will Jemand nach Sachsen ziehen, sich dort verheirathen und einen selbstständigen Wohnsitz dort aufschlagen, so muß er um einen Auswanderungs=Konsens nachsuchen. M. B. 1841. S. 212.

92. Verf. vom 30. Juli 1841, betr. die Anwendung administrativer Exekution auch in Beziehung auf Zögerungszinsen von mediatherrlichen Gefällen.

Nach §. 481 Tit. 7 Thl. II. des Allgem. Landrechts ist die Verbindlichkeit zur Zahlung der Zögerungszinsen an sich unzweifelhaft. Diese sind gesetzlich ein annexum der Hauptforderung, und Alles, was wegen dieser letztern rechtlich gilt, das gilt auch wegen der Zinsen.

Wenn daher auf Grund des Gesetzes die Hauptforderung zur administrativen Exekutive steht, so ist diese auch wegen der Zögerungszinsen zulässig, welche das Gesetz unter Umständen dem Schuldner jener Hauptforderung auflegt.

Wegen der mediatherrlichen Gefälle findet die administrative Exekution statt, auch wenn die Forderung bestritten wird, insofern nur der Gläubiger sich bisher im Besitz der streitigen Abgabe befunden hat. M. B. 1841. S. 213.

93. Verf. vom 29. Juli 1841, betr. die Bestätigung der Bürgermeisterwahlen, unter Verzichtleistung auf Pension.

Wenn Gemeinden mit den zu Bürgermeistern gewählten Personen über die Verzichtleistung auf Pension Verträge abschließen, so ist deren Bestätigung zu versagen. M. B. 1841. S. 270.

94. Bescheid vom 7. Oktbr. 1841, betr. die Vertretung der zu Provinzial-Landtagen abwesenden Bürgermeister.

Für die Vertretung des Bürgermeisters während der Dauer seiner Abwesenheit zum Provinzial=Landtage sind weder die betreffende Stadt, noch die zum Wahlbezirke gehörigen Orte zu Entschädigungen verpflichtet, auch braucht der zum Provinzial=Landtage einberufene Beamte eine solche nicht zu leisten. Der Stellvertreter hat den Bürgermeister unentgeltlich zu vertreten.
M. B. 1841. S. 270.

95. Bescheid vom 24. Juli 1841, betr. das Gehalt des Kämmerers während dessen Abwesenheit bei der Landwehrübung.

Es ist nicht zulässig, einem Kämmerer wegen seiner Abwesenheit bei der Landwehrübung sein Gehalt inne zu behalten. M. B. 1841. S. 271.

96. Verf. des Justizministeriums vom 24. Juli 1841, betr. die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung liegender Gründe Seitens der Landschaften.

Unter der im §. 83 Tit. 6 Thl. II. des Allgem. Landrechts erwähnten vorgesetzten Behörde in Bezug auf die Landschaft ist das vorgesetzte Ministerium, nicht aber die General=Landschafts=Direktion zu verstehen.
M. B. 1841. S. 272.

97. Verf. des Justizministeriums vom 23. Oktober 1841, betr. die Genehmigung zu Erwerbungen, Veräußerungen und Verpfändungen unbeweglicher Sachen Seitens der Zünfte.

Zu Verpfändungen, Veräußerungen u. Erwerbungen unbeweglicher Sachen Seitens der Zünfte ist außer der Genehmigung des ihnen zunächst vorgesetzten Magistrats, die Genehmigung der betreffenden Regierung nicht erforderlich.
M. B. 1841. S. 272.

98. Auszug aus einer Verf. vom 28. Septbr. 1841, betr. die Dienstentlassung der Gemeinde-Feldhüter.

Die Feldhüter sind wirkliche Gemeindebeamte, also mittelbare Staatsbeamte, und kann deren Entlassung nur nach den für diese Kategorie vorgeschriebenen Gesetzen erfolgen. M. B. 1841. S. 272.

99. Auszug aus einer Verf. vom 5. Oktbr. 1841, betr. die Erhebung von Kommunal-Zuschlägen zur Mahl- und Schlachtsteuer.

Nach folgenden Grundsätzen ist bei der in rubro gedachten Erhebung zu verfahren:

1. Da, wo die Mahl= und Schlachtsteuer nicht erlegt zu werden braucht, muß selbstredend auch die Erhebung des Kommunal=Zuschlags unterbleiben.

2. In der Stadt und dem dazu gehörigen innern oder engern Bezirke, wo die Verpflichtung zur Entrichtung der Mahl= und Schlachtsteuer auf allen Einwohnern ruht, gilt die gleichzeitige Entrichtung des Kommunal=Zuschlags als Regel. Ausnahmsweise bleibt nur das für das Königl. Militair bestimmte Magazingut befreit.

3. Im äußern Stadtbezirke sind nach §. 14 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 nur die dort bezeichneten Gewerbtreibenden verpflichtet, von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe,

welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, ohne Rücksicht darauf, ob der Absatz innerhalb oder außerhalb des halbmeiligen Bezirks erfolgt, die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten. Wohnen sie auf städtischem Grunde, so müssen sie den Kommunal-Zuschlag gleichzeitig mit der Königlichen Steuer entrichten. Wohnen sie auf ländlichem Grund und Boden, so unterbleibt die Enthebung des Kommunal-Zuschlags. Bringen sie mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in steuerpflichtiger Menge in die Stadt oder in deren innern Bezirk, so wird die Kgl. Steuer und der Kommunal-Zuschlag durchgängig davon erhoben. Es muß sonach von allen durch Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirks in die Stadt und deren Bezirk eingeführten steuerbaren Gegenständen die Königliche Steuer **zweimal**, aber auch der Kommunal-Zuschlag von denjenigen Gewerbetreibenden des äußern Stadtbezirks **doppelt** erlegt werden, welche auf städtischem Grund und Boden wohnen. Die außerhalb des Stadtgebiets im äußern Bezirke ansässigen Bäcker, Mehl- und Getörnhändler bleiben von Entrichtung des Kommunal-Zuschlags auch hinsichtlich derjenigen Früchte, welche sie auf Mühlen in der Stadt oder im innern Bezirke vermahlen lassen, dann befreit, wenn sie die Fabrikate nach dem äußern Stadtbezirke wieder ausführen.

M. B. 1841. S. 273.

100. Verf. vom 15. Oktbr. 1841, betr. die Nichtertheilung von Auswanderungs-Konsensen mit bedingter Verpflichtung zur Wiederaufnahme.

Individuen, welchen der Auswanderungs-Konsens ertheilt worden, haben aufgehört, Preußische Unterthanen zu sein; es darf daher auch nicht eine bedingte Verpflichtung zu ihrer Wiederaufnahme eingegangen werden.

M. B. 1841. S. 273.

101. Bescheid vom 8. Septbr. 1841, betr. die Niederlassung von Ausländern im Inlande.

Es ist nicht die Absicht der Gesetze, sich überhaupt möglichst gegen Ausländer abzuschließen, und denselben den Einzug in die diesseitigen Staaten und die Niederlassung in selbigen auf alle Weise zu erschweren.

M. B. 1841. S. 274.

102. Verf. vom 24. Juli 1841, betr. die Staatsangehörigkeit ausgewiesener Personen rücksichtlich der mit fremden Staaten abgeschlossenen Konventionen.

Nach dem Inhalte der mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar abgeschlossenen Konvention involvirt die ausdrückliche Gestattung eines Domizils in den Königl. Staaten eine Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband nicht, da eine Rezeption als Gemeindeglied **an sich** der Aufnahme als Unterthan nicht gleichgestellt werden kann. M. B. 1841. S. 274.

103. Auszug aus der Verf. vom 26. Juli 1841, in gleicher Angelegenheit.

Die mit andern Staaten wegen Uebernahme der Ausgewiesenen abgeschlossenen Konventionen sollen zur alleinigen Entscheidungsquelle für alle zwischen den beiderseitigen Staaten hinsichts der Uebernahme-Verbindlichkeit zur Kontestation kommenden Spezialfälle dienen, ohne Rücksicht darauf, ob das vertragsmäßig entscheidende Kriterium vor oder nach dem Abschlusse der Konvention eingetreten ist. M. B. 1841. S. 275.

104. Verf. vom 1. Juli 1841, betr. die Ausstellung der Heimathscheine im Königreiche Hannover.

Im Königreiche Hannover sind nur die **Gemeinden**, diese aber auch unbeschränkt befugt, ihren Angehörigen die künftige Wiederaufnahme vorzubehalten und zuzusichern. Diese Zusagen müssen, um Gültigkeit zu haben, entweder in

einem von der betreffenden Gemeinde selbst ausgestellten und von der vorgesetzten Behörde beglaubigten Dokumente ausgesprochen oder in einer von der letzteren Behörde ertheilten Ausfertigung enthalten sein, in welcher die Behörde das Vorhandensein eines solchen, die Wiederaufnahme zusichernden Gemeindebeschlusses bezeugt. M. B. 1841. S. 275.

105. **Verf. vom 5. Juli 1841, betr. die Heimathscheine von und nach dem Großherzogthum Sachsen-Weimar.**

Während der Gültigkeitsdauer eines Heimathscheines wird dessen Wirksamkeit weder durch Gestattung eines 10jährigen Aufenthalts, noch durch Zulassung der Verheirathung unter Anlegung einer eigenen Wirthschaft aufgehoben. Weimar findet nichts dagegen zu erinnern, daß in Preußen von dortseitigen Unterthanen, welche in den Gesindedienst treten wollen, Heimathscheine gefordert werden, wogegen sich Weimar vorbehält, eine gleiche Maßregel umgekehrt auch gegen die Preußischen Unterthanen, welche im Großherzogthume Gesindedienste suchen, eintreten zu lassen. M. B. 1841. S. 276.

106. **Cirk.-Verf. vom 24. Dezbr. 1841, betr. die Ertheilung von Heimath- und Schutzscheinen an die in Rußland sich aufhaltenden oder sich dahin begebenden diesseitigen Unterthanen.**

Den in Rußland sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen soll das Anerkenntniß der fortdauernden diesseitigen Staatsangehörigkeit versagt werden, wenn sie

1. entweder den Auswanderungs-Konsens erhalten haben,
2. oder sich im Russischen Militair- oder Civildienste befinden,
3. oder sich der Erfüllung ihrer diesseitigen Militairdienstpflicht entzogen haben.

Was dagegen die Erfüllung dieser Militairdienstpflicht anlangt, so haben Se. Kgl. Majestät Folgendes zu bestimmen geruht:

1. In Ansehung der bereits früher nach Rußland gezogenen und dort angesiedelten diesseitigen Unterthanen soll:
   a. wenn solche jetzt schon über 20 Jahre alt sind, von dem Verlangen der Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht ganz abstrahirt werden. Es können ihnen daher, wenn sonst keine Bedenken in einzelnen Fällen obwalten, die erforderlichen Heimathscheine ertheilt werden. Dagegen sollen diejenigen, welche
   b. gegenwärtig erst 20 Jahre alt sind, oder künftig dies Alter erreichen,

innerhalb Jahresfrist nach diesem Zeitpunkte ihrer Militairdienstpflicht im Inlande Genüge leisten.

Bis zur Zeit des Eintritts dieser ihrer Verpflichtung sollen ihnen zwar keine Heimaths-, jedoch die in Rußland üblichen Schutzscheine ertheilt werden, welche von der Kgl. Gesandtschaft in St. Petersburg, insofern sie deren bedürfen, auf den Nachweis ihrer Eigenschaft als diesseitiger Unterthan auszustellen sind.

Da es übrigens denjenigen Individuen, welche nicht in den angrenzenden russischen Provinzen, sondern tiefer in Rußland wohnen, öfter zu schwer fallen dürfte, sich zur Genügung ihrer Militairdienstpflicht in die diesseitigen Staaten zu begeben, so haben Se. Kgl. Majestät Sich vorbehalten, da, wo es in einzelnen Fällen erforderlich, dergleichen Individuen auf den über ihre Verhältnisse jedesmal zu erstattenden Bericht von Erfüllung der Militairdienstpflicht zu dispensiren.

2. Dagegen sollen allen denjenigen diesseitigen Unterthanen, welche von jetzt an sich nach Rußland begeben, ohne um einen Auswanderungs-Konsens nachzusuchen und dadurch ganz aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande zu treten, Heimathscheine überhaupt nur dann ertheilt werden, wenn sie ihrer Militairdienstpflicht diesseits genügt, oder ihre Untauglichkeit zum Militairdienst nachgewiesen haben. Wo dies nicht der Fall ist, sind daher die Extrahenten nur mit erforderlichen Reisepässen zu versehen, soweit deren Ertheilung nach den dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften überhaupt zulässig sein möchte.

Indem ich die Kgl. Regierung mit vorstehenden Bestimmungen bekannt mache,

wird zugleich der 1. Januar 1822 als der Termin festgesetzt, welcher bei Beurtheilung der Zulässigkeit der in den Fällen ad 1a zu ertheilenden Heimathscheinen zu Grunde zu legen ist, dergestalt, daß die an diesem Tage und später geborenen Individuen männlichen Geschlechts als militairdienstpflichtig anzusehen, wogegen den vor diesem Tage geborenen, in Rußland domizilirenden diesseitigen Unterthanen die Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht durch die Gnade Sr. Kgl. Majestät erlassen worden ist.

Die Kgl. Regierung wird beauftragt, nach vorstehenden Bestimmungen von nun an zu verfahren, auch noch den nach Rußland hin auszustellenden Heimathscheinen eine Klausel des Inhalts:

daß dieselben nur auf die darin ausdrücklich benannten Personen zu beziehen seien,

beizufügen, damit nicht militairdienstpflichtige Söhne, denen nach dem Obigen keine Heimathscheine zu ertheilen sind, durch die ihren Eltern ertheilten derartigen Urkunden auch ihre eigene Legitimation zu führen in den Stand gesetzt werden. Dagegen wird es sich als zweckmäßig empfehlen, wenn die Ehefrauen und nichtmilitairdienstpflichtigen Kinder, deren Abstammung von ihren Eltern gehörig nachgewiesen ist, unter Angabe des Tages ihrer Geburt, in dem Heimathscheine namentlich aufgeführt werden.

Endlich wird der Kgl. Regierung noch bemerklich gemacht, daß es nicht erforderlich ist, über jedes Ihr zugefertigte Gesuch besonders zu berichten; es wird vielmehr gewünscht, daß die Gesuche in möglichster Zusammenfassung, in eine tabellarische Uebersicht zusammengetragen und die nöthigen Erläuterungen dazu entweder in einer besondern Rubrik dieser Uebersicht bei jedem einzelnen Gesuche speziell aufgenommen, oder in einem Berichte vorgetragen werden. Auch brauchen diejenigen Gesuche, welche von dem Extrahenten bei der Kgl. Regierung direkt angebracht sind, nicht hierher eingereicht zu werden, vielmehr sind die Antragsteller unmittelbar von Ihr, event. unter Zustellung des Heimathscheines, mit Bescheid zu versehen.

Conf. No. 118. 123. 143. 144. 225. M. B. 1841. S. 335.

107. **Bescheid vom 29. Dezbr. 1841, betr. die Verhältnisse der Magistrate zu den Landräthen.**

Der Landrath ist Kommissarius der Regierung und eine unmittelbar dem Magistrate vorgesetzte Behörde. Er kann dasjenige, was vom Magistrate in amtlichen Schreiben an ihn gelangt, in Berichtsform verlangen und die unterlassene Befolgung seiner Anordnungen mit Ordnungsstrafen verpönen.

M. B. 1842. S. 4.

108. **Verf. vom 10. Januar 1842 in gleicher Angelegenheit.**

In allen Fällen, wo der Landrath als Kommissarius der Regierung in städtischen Angelegenheiten auftritt, ist derselbe befugt, sich des Reskriptenstyls zu bedienen. M. B. 1842. S. 5.

109. **Cirk.-Verf. vom 23. Dezbr. 1841, betr. die Prämien beim Königsschießen der Schützengilden.**

Seitens der Schützengesellschaften soll die Einsendung der Prämie, welche bei dem sogenannten Königsschießen derjenige, welcher im Namen Sr. Majestät den besten Schuß thut, gewinnt, künftig immer unterbleiben.

M. B. 1842. S. 6.

110. **Bescheid vom 24. Januar 1842, die Befreiung auswärts wohnender Grundbesitzer von der Einkommensteuer betr.**

Da der Gutsbesitzer N. auf seinem außerhalb des Stadtbezirks liegenden Gute wohnt, so kann er nicht als Einwohner der Stadt betrachtet, daher aber auch zu den den Einwohnern obliegenden persönlichen Abgaben, zu welchen die Einkommensteuer gehört, nicht herangezogen werden. M. B. 1842. S. 7.

111. **Auszug aus der Verf. vom 27. Januar 1842, betr. die Konventions-Verhältnisse mit dem Königreiche Sachsen in Beziehung auf Staatsangehörigkeit.**

Wenn übrigens die Kgl. Regierung aus dem Inhalte der nachträglichen Vereinbarung vom 12. Novbr. 1838 unter b. 2. folgern zu dürfen glaubt, daß

bei dem zehnjährigen Aufenthalte des N. in Sachsen, darauf, ob er dort in Gesindediensten gestanden oder nicht, nichts weiter ankomme, so kann dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden, da von den kontrahirenden Staaten nicht beabsichtigt worden ist, durch diese, den §. 2 a und c der Konvention vom 5. Februar 1820 erläuternde und ergänzende Festsetzung, den §. 8 derselben abzuändern, wonach Handwerksgesellen, Dienstboten 2c. ohne selbständige Wirthschaft auch durch einen längeren als zehnjährigen Aufenthalt kein Wohnsitzrecht erwerben.
M. B. 1842. S. 10.

112. Bescheid vom 22. März 1842, die Bestätigung der Justiz-Kommissarien als Stadt-Syndizi betr.

Ein Justiz=Kommissair ist nur dann als Stadtsyndikus zu bestätigen, wenn er sich anheischig macht, weder für noch gegen Einwohner der Stadt als Rechtsanwalt aufzutreten. M. B. 1842. S. 54.

113. Bescheid vom 8. Februar 1842, die Gewinnung des Bürgerrechts für die mehreren Minderjährigen durch Erbschaft zugefallenen Grundstücke.

Minderjährige, welche bürgerliche Rechte und Pflichten noch gar nicht ausüben können, dürfen zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht angehalten werden. Conf. No. 197. M. B. 1842. S. 57.

114. Verf. an die Kgl. Regierung zu Köln vom 13. März 1842, betr. die Exekutions-Vollstreckung aus Kontrakten, welche ohne Zuziehung eines Notars über Verpachtungen von Gemeinde- und Kirchengütern abgeschlossen worden.

In Bezug auf Staatsgüter braucht zu den darüber zu schließenden Nachverträgen und sonstigen Administrations=Akten kein Notar zugezogen zu werden, diese Verträge begründen vielmehr sofortige Zwangsvollzugsfähigkeit und Hypothek=Inskription, dagegen müssen Verpachtungs=Kontrakte über Kirchen- und Gemeindegüter unter Zuziehung eines Notars abgeschlossen werden, um die Exekution begründen zu können. M. B. 1842. S. 58.

115. Bescheid vom 7. Februar 1842, betr. die unentgeltliche Abnahme der Rechnungen für Kirchen und milde Stiftungen.

Der Magistrat ist nicht berechtigt, für die Abnahme der Rechnungen für Kirchen und milde Stiftungen Gebühren zu fordern. M. B. 1842. S. 59.

116. Auszug aus der Verf. vom 3. Februar 1842, betr. die Bestimmung des Wohlthätigkeits Fonds bei den Regierungs-Haupt-Kassen.

Der Wohlthätigkeits=Fonds der Regierungs=Hauptkasse hat vorzugsweise den Zweck, bedrängte Kommunen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Leistung der Armenpflege zu Hülfe zu kommen. Die Kosten langwieriger und kostspieliger Hospital=Kuren einzelner Individuen dürfen nur ausnahmsweise nach sorgfältiger Prüfung bewilligt werden. M. B. 1842. S. 59.

117. Verf. vom 12. März 1842, betr. die Aufbringung des Kosten für die ärztliche Behandlung armer Kranken.

Es ist nicht zulässig, dem Arzte (Kreis=Chirurg) den Betrag seiner Gebühren=Forderung für ärztliche Behandlung des Tagelöhners N., nachdem er dieselbe gegen die Gemeinde N. ohne Erfolg im Rechtswege geltend gemacht hat, auf die Staatskasse anzuweisen. M. B. 1842. S. 60.

118. Cirk.-Verf. vom 24. März 1842, betr. die Ertheilung der Heimathscheine nach Rußland.

In Verfolg der Cirk.=Verf. vom 24. Dezbr. 1841 (No. 106) wird erklärt, daß schwebende Konfiskations=Prozesse gegen preußische, in Rußland wohnende

Unterthanen, welche vor dem 1. Januar 1822 geboren sind, zurück zu nehmen seien. Ist aber bereits ein obsiegliches rechtskräftiges Urtheil erstritten, dann verbleibt es dabei. Jedoch ist auch denjenigen Personen, gegen welche ein solches Konfiskations=Erkenntniß ergangen, in der Regel ein Heimathschein zu ertheilen, da hierdurch in der Unterthans=Qualität des Betheiligten nichts geändert wird. Die Allerh. Kab.=Ordre vom 1. Novbr. 1841, wonach die vor dem 1. Januar 1822 geborenen, in Rußland wohnenden Individuen von Leistung der Militair=pflicht entbunden sein sollen, findet auf alle Individuen dieser Kategorie Anwendung, welche sich zur Zeit der ergangenen Ordre in Rußland befunden haben, gleichviel, ob dieselben sich seit längerer oder kürzerer Frist dort aufgehalten hatten. M. B. 1842. S. 72.

119. Cirk.-Verf. des Kgl. General-Direktors der Steuern vom 30. Januar 1842, betr. die Beauftragung der den Regierungen untergeordneten Behörden mit indirekten Steuerangelegenheiten.

Die Provinzial=Steuerdirektoren werden angewiesen, auch in den, nach §. 1 der Dienst=Anweisung vom 26. Juni 1823, zu deren Ressort gehörigen indirekten Steuer=Sachen sich gegen die, den Kgl. Regierungen untergeordneten Behörden, Landrathsämter, Magistrate ꝛc. fortan aller Strafverfügungen zu enthalten, vielmehr die Kgl. Regierungen um Anwendung von Zwangs=Maßregeln gegen diese Behörden zu ersuchen, falls selbige den ihnen in solchen Sachen ertheilten Aufträgen und Anweisungen nicht zeitig Folge leisten und Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten. M. B. 1842. S. 90.

120. Verf. vom 9. April 1842, betr. die Beaufsichtigung und Revision der städtischen Verwaltungen durch die Regierungen.

Die Revisionen der städtischen Verwaltungen sollen in den angemessenen und gesetzlichen Grenzen bleiben, sich im Wesentlichen auf die formelle Geschäftsführung beschränken und dazu dienen, der Regierung die Ueberzeugung zu verschaffen, daß auch wirklich das Gesetz gehandhabt und die Ordnung der Verwaltung aufrecht erhalten werde. M. B. 1842. S. 107.

121. Verf. vom 20. April 1842, betr. die Ausstellung von Dienstführungs-Zeugnissen für Magistrats-Personen Seitens der Kgl. Regierungen.

Jeder Beamte, welcher sich um eine anderweite Anstellung bewirbt, hat einen Anspruch darauf, sich auf das Urtheil der ihm vorgesetzten Behörde zu berufen und über dieses Urtheil mit einer Legitimation versehen zu werden. Der Zweck, zu welchem das Attest ausgestellt worden, ist darin anzugeben.
M. B. 1842. S. 108.

122. Verf. vom 9. April 1842, betr. die Heranziehung der Küster und Kirchendiener zu Kommunal-Steuern.

Küster und andere Beamte dieser Art gehören nicht zu den Geistlichen. Nur diese und die Schullehrer sind durch die Allerh. Kabinets=Ordre vom 30. Januar 1817 in ihre bis zum Jahre 1806 genossenen Immunitäten wiederhergestellt. Conf. No. 140. M. B. 1842. S. 109.

123. Verf. vom 10. April 1842, betr. die Heimathscheine für diesseitige landwehrpflichtige Unterthanen in Rußland.

Die durch die Allerh. Ordre vom 1. November 1841 den vor dem 1. Januar 1822 geborenen, sich in Rußland aufhaltenden diesseitigen Unterthanen erlassene Militairpflicht erstreckt sich auch auf die Entbindung von Landwehrübungen. M. B. 1842. S. 123.

124. **Verf. vom 17. April 1842, betr. die Beaufsichtigung der städtischen Verwaltung durch die Regierungen.**

Wenn der Magistrat zu N. nicht durch besondere Thatsachen Veranlassung zum Mißtrauen und zu der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit fortwährender Kontrol-Maßregeln gegeben hat, dann sollen solche Maßregeln nicht angewendet werden. M. B. 1842. S. 182.

125. **Schreiben an den Kgl. Ober-Präsidenten rc. vom 6. Mai 1842, betr. das Verfahren bei entdeckten städtischen Kassendefekten.**

Wenn bei einer städtischen Verwaltung ein Kassendefekt entdeckt wird, so ist es nicht erforderlich, vor Einleitung der Untersuchung gegen die betheiligten Beamten die Stadtverordneten mit deren Erklärungen und Anträgen zu hören. M. B. 1842. S. 182.

126. **Verf. vom 13. April 1842, betr. die Verhältnisse der Mitglieder städtischer Deputationen.**

Die Mitglieder städtischer Deputationen sind Verwaltungsbeamte und müssen bei gerichtlichen Untersuchungen als solche behandelt werden, da sie als Abtheilungen des Magistrats fungiren. Conf. No. 134. M. B. 1842. S. 184.

127. **Verf. vom 24. Mai 1842, betr. die Einziehung der an städtische Kämmerei-Kassen zu entrichtenden Gefälle im Wege administrativer Exekution.**

Die exekutivische Einziehung des der Kämmerei-Kasse von der Dorfschaft N. zu entrichtenden Fischerei-Zinses ist zulässig.
Conf. No. 198. 242. M. B. 1842. S. 184.

128. **Allerh. Kab.-Ordre vom 15. April 1842, betr. die Regulirung jährlicher Beiträge für die Befreiung der Stadtgemeinden und Gerichtsobrigkeiten von der subsidiarischen Verpflichtung zur Tragung der Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit.**

Der Justizminister ist ermächtigt, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanzministers besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben, gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit befreit werden. Die Bestimmung unter No. 4 der allgemeinen Anmerkungen zur Gebührentaxe in Kriminal-Untersuchungen, nach welcher die Gebühren und Kopialien für Urtel, Gutachten und Bestätigungs-Reskripte zu den von den Gerichts-Obrigkeiten subsidiarisch zu tragenden baaren Auslagen gerechnet werden, ist aufgehoben, so daß also die Gerichte keinerlei Kosten für die gedachten Arbeiten den zur Tragung der baaren Auslagen in Untersuchungs-Sachen subsidiarisch verpflichteten Gerichts-Obrigkeiten und Kommunen in Ansatz gebracht werden sollen. M. B. 1842. S. 184.

129. **Verf. vom 30. April 1842, betr. das Ressort in Gemeinde-Einkommensteuer-Angelegenheiten.**

Nach §. 11 No. 4a der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. Dezbr. 1825 steht den Kgl. Ober-Präsidenten die Entscheidung in der Rekurs-Instanz der speziellen, über die Veranlagung der Einkommensteuer erhobenen Beschwerden zu. M. B. 1842. S. 185.

130. **Verf. vom 14. April 1842, wegen der den Bürgerrettungs-Instituten Allerhöchst bewilligten Sportelfreiheit.**

Den sämmtlichen Bürgerrettungs-Instituten und den von ihnen unterstützten Personen, bei denen außer einer unverschuldeten Armuth zugleich Redlichkeit

des Charakters, Thätigkeit und Arbeitskraft vorhanden ist, ist in Bezug auf die bewilligten Unterstützungen, die darüber auszustellenden Schuld- und Verpfändungs-Urkunden und die erfolgenden Eintragungen im Hypothekenbuche die Gebührenfreiheit bewilligt worden. Kab.-Ordre vom 16. Febr. 1840.

M. B. 1842. S. 185.

131. **Allerh. Kab.-Ordre vom 13. April 1842, betr. die Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern der Bürgerschützen-Kompagnie.**

Dem Statut für das von der Bürgerschützen-Kompagnie zu Goldberg zu errichtende Ehrengericht zur Schlichtung von Injurien-Sachen ist unter Bezeugung des Wohlgefallens die Sanktion ertheilt worden.

M. B. 1842. S. 186.

132. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Posen vom 27. Mai 1842, daß jüdische Verwaltungsbeamte als mittelbare Staatsdiener nicht anzusehen seien.**

Den Verwaltungsbeamten der israelitischen Korporation zu N. wird eröffnet, daß sie nicht als öffentliche Beamte angesehen werden können.

M. B. 1842. S. 187.

133. **Instruktion der Kgl. Regierung zu Köslin vom 14. Februar 1842, zur Revision der städtischen Verwaltung.**

M. B. 1842. S. 250.

134. **Bescheid vom 13. Mai 1842, betr. die Verhältnisse der städtischen Deputationen und Kommissionen.**

Die städtischen Deputationen und Kommissionen bilden nichts weiter, als Abtheilungen der städtischen Verwaltung, welche sich im Magistrat konzentrirt, und sind als besondere vom Magistrat getrennte Instanzen nirgends aufgestellt.

M. B. 1842. S. 254.

135. **Bescheid vom 28. Juni 1842, betr. Pension der Bürgermeister.**

Bei Bürgermeisterwahlen darf die Verzichtleistung auf Pension nicht zur Bedingung gemacht werden. M. B. 1842. S. 255.

136. **Cirk.-Verf. vom 8. Juli 1242, die Besetzung gering dotirter Kommunal-Unterbeamten-Stellen betr.**

Die Vakanz soll durch das Amtsblatt und Kreisblatt bekannt gemacht werden. Meldet sich binnen 3 Monaten kein Anstellungsberechtigter, so soll dies der Kgl. Regierung angezeigt werden.

Conf. No. 643. M. B. 1842. S. 256.

137. **Verf. vom 29. Juni 1842, die Verhältnisse der Zahnärzte betr.**

Wenn ein Zahnarzt, wenn er bei Ausübung seiner Kunst blos denjenigen Patienten, welche sich um persönlich zu leistende Hülfe an ihn wenden, zugleich die weiter nöthigen Mittel selbst verabreicht, so kann er um deshalb als einer, der ein bürgerliches Gewerbe betreibt, nicht angesehen werden. Anders ist aber der offene Handel, welchen Zahnärzte mit dergleichen Mitteln und Utensilien zu treiben pflegen, indem sie von diesen Gegenständen große Vorräthe halten und davon für bestimmte Preise Jedem, der auch ihre sonstige Hülfe nicht in Anspruch nimmt, das Verlangte verabfolgen oder verabfolgen lassen. Diese sind als Handeltreibende zu betrachten. M. B. 1842. S. 257.

138. **Verf. vom 6. Juni 1842, betr. die Abschätzung zur städtischen Kommunalbesteuerung.**

Wo die Städteordnung die Stimmfähigkeit der Unangesessenen von einem Einkommen von wenigstens 150 Thlrn. abhängig macht, so ist es unzulässig,

solche Personen zuzulassen, welche behufs der Besteuerung nur mit einem Einkommen von 100 Thlrn. abgeschätzt worden sind. Die Absicht, solche Bürger, welche eine starke Familie zu ernähren und sonst mit Schwierigkeiten wegen ihres Unterhalts zu kämpfen haben, bei den Abgaben schonend zu behandeln, muß zwar gebilligt, aber auf anderem Wege erreicht werden, nämlich im Wege eines Nachlasses. M. B. 1842. S. 257.

139. Verf. vom 4. Juni 1842, die Heranziehung der Forensen zu den städtischen Kommunallasten.

Die Heranziehung der auswärts wohnenden Besitzer von Grundstücken im Stadtbezirke darf nur zu den nach den Grundstücken vertheilten Leistungen geschehen. M. B. 1842. S. 258.

140. Verf. vom 15. Juni 1842, betr. die Heranziehung der Küster und Kirchendiener zu Kommunalsteuern.

Der Inhalt der Verfüg. vom 9. April 1842 (No. 122) wird wiederholt. M. B. 1842. S. 258.

141. Cirk.-Verf. vom 13. Juli 1842, betr. die Staatsangehörigkeit in Beziehung auf die Führung einer Wirthschaft, nach den mit einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Konventionen.

Nach den mit den meisten deutschen Bundesregierungen abgeschlossenen Konventionen wegen Uebernahme lästiger Personen, wird unter andern auch durch Verheirathung, unter Anlegung einer Wirthschaft, die Staatsangehörigkeit in dem Lande erworben, in welchem eine solche Verheirathung erfolgt ist. Zur Vorbeugung von Zweifeln über den Begriff einer Wirthschaft wird erklärt, daß in künftig zur Entscheidung kommenden Fällen die Führung einer Wirthschaft als vorhanden angenommen werden soll, sobald eines der Eheleute auf irgend eine andere Art, als im Gesindedienste, Beköstigung gefunden hat, gleichviel, ob gegen Entgelt oder unentgeltlich, ob durch eigene Thätigkeit oder nicht, allemal jedoch in der Voraussetzung, daß der Aufenthalt des Ehemannes in dem Staatsgebiete schon durch dessen sonstige Lebens- und Berufsverhältnisse bedingt gewesen, nicht aber blos durch die Absicht, sich dort trauen zu lassen, herbeigeführt worden ist. M. B. 1842. S. 260.

142. Verf. vom 9. April 1842, die Staatsangehörigkeits-Verhältnisse unehel. Kinder betr.

Durch ihre Verheirathung mit dem Magazinarbeiter N. zu Potsdam ist die unverehelichte N., bis dahin dem Großherzogthum Sachsen-Weimar angehörig, nach §. 2 lit. c. der Konvention diesseitige Angehörige geworden. Die diesseitige Angehörigkeit der Mutter hat aber auch den Eintritt ihrer beiden damals in dem Alter von 13 und 7 Jahren befindlichen unehelichen Söhne in das diesseitige Angehörigkeits-Verhältniß zur Folge gehabt, da die Nachtrags-Vereinbarung vom $\frac{\text{12. Februar}}{\text{4. März}}$ 1839 sub a. I. Ges.-S. S. 79 ausdrücklich vorschreibt, daß unselbständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbständigkeit ihrer Kinder erwerben. Der Ausdruck „elterliche Gewalt" soll nur das natürliche Abhängigkeits-Verhältniß andeuten, in welchem sich eheliche Kinder zu ihrem Vater, uneheliche zu ihrer Mutter befinden. M. B. 1842. S. 260.

143. Verf. vom 16. Juli 1842, betr. die Ausstellung von Heimathscheinen nach Rußland.

Der Zusatz, welcher in den Heimathscheinen für diesseitige, sich in Rußland aufhaltende Unterthanen aufgenommen ist, wonach der Inhaber während des Zeitraums, für welchen der Heimathschein ausgestellt worden, seine heimathlichen Beziehungen dergestalt zu ordnen habe, daß er in die Kgl. Staaten zurückkehren, oder in den Russischen Unterthanen=Verband sich aufnehmen lassen müsse, — soll künftig fortgelassen werden. M. B. 1842. S. 261.

144. Verf. vom 26. Juli 1842, betr. die Heimathscheine für die in Rußland und Polen sich aufhaltenden Preußen.

Die Cirk.=Verf. vom 24. Dezbr. 1841 (No. 106) findet auf die im Königreiche Polen befindlichen, oder dorthin sich begebenden Preußischen Unterthanen keine Anwendung. M. B. 1842. S. 315.

145. Bescheid vom 28. Juli 1842, betr. die Staatsangehörigkeit unehelicher Kinder.

Anmerkung. In diesem Falle wird die unter No. 142 enthaltene Entscheidung wiederholt. M. B. 1842. S. 336.

146. Verf. vom 30. August 1842, betr. das Verfahren bei Ertheilung von Auswanderungs-Konsensen.

Es wird nicht für angemessen gehalten, generelle Verordnungen, nach welchen der Auswanderungs=Konsens nur nach vorheriger Bekanntmachung der Absicht des Auswanderers durch die Amtsblätter und nach Erledigung verschiedener anderer Förmlichkeiten soll ertheilt werden dürfen, zu erlassen.
M. B. 1842. S. 337.

147. Verf. vom 14. Oktbr. 1842, betr. die Ausdehnung der Heimathscheine auf zukünftige Ehefrauen und Kinder.

Bei Ausstellung von Heimathscheinen darf nicht im Voraus erklärt werden, daß die Kgl. Regierung den Extrahenten eines Heimathscheins, der sich im Auslande verheirathen will, dessenungeachtet als Preußischen Unterthan anerkennen und auf Verlangen mit seiner Familie zurücknehmen werde. Ein Individuum, welches sich im Auslande zu verheirathen und niederzulassen beabsichtigt, oder verheirathet und niedergelassen hat, kann nur auf Ertheilung eines Auswanderungs=Konsenses, nicht aber eines Heimathscheins Anspruch machen, welcher letzterer nur bestimmt ist, diesseitigen Unterthanen den vorübergehenden Aufenthalt im Auslande möglich zu machen. M. B. 1842. S. 366.

148. Cirk.-Verf. vom 20. Oktbr. 1842, betr. die Heimathscheine aus und nach den deutschen Bundesstaaten.

Heimathscheine, in denen die Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Inhabers nur auf so lange übernommen worden ist, als derselbe nicht ein Angehöriger des anderen Staats, vermöge der etwa mit diesem abgeschlossenen Konvention, geworden, können nicht als gültig zur Fortsetzung des Aufenthalts innerhalb der Kgl. Staaten betrachtet werden. M. B. 1842. S. 367.

149. Bescheid vom 28. Novbr. 1842, die Verhältnisse der städtischen Forst-Kommission zu dem Magistrate betr.

Städtische Forstverwaltungs=Kommissionen bilden lediglich eine Abtheilung der Magistrats=Verwaltung, sind mit dem Magistrat verbunden und demselben untergeben. M. B. 1842. S. 412.

150. Bescheid vom 7. Juni 1842, betr. die Ertheilung des freien Bürgerrechts an 12 Jahre gediente Soldaten.

Nach 12jährigem Dienste haben die Soldaten Anspruch auf freies Bürgerrecht ohne Beschränkung darauf, ob sie vom Militair entlassen sind, oder im Militairdienste bleiben. M. B. 1842. S. 413.

151. Allerh. Kab.-Ordre vom 18. Nov. 1842 bestätigt den unter No. 150 enthaltenen Bescheid. M. B. 1842. S. 413.

152. Verf. vom 30. Dezember 1842, betr. die Wirkungen der Wiederverleihung der Nationalkokarde.

Die Wiederverleihung der Nationalkokarde hat nicht die Wirkung, die Unbescholtenheit dessen, der sie durch ein Verbrechen verloren hatte, völlig wieder herzustellen. M. B. 1843. S. 5.

153. Bescheid vom 2. Februar 1843, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten und Schulunterhaltungskosten.

Wo es sich um das Bedürfniß der außer der bürgerlichen Gemeinde stehenden Korporationen und Sozietäten handelt, darf das Gesetz vom 11. Juli 1822, wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten nicht angewendet werden. M. B. 1843. S. 28.

154. Bescheid vom 15. März 1843, betr. den Alimentationssatz für den Bürgermeister N. während der gegen ihn schwebenden Kriminal-Untersuchung.

Da der Bürgermeister N. in erster Instanz zur Amtsentsetzung verurtheilt worden ist, so ist es dem §. 222 der Kriminal-Ordnung völlig entsprechend, daß ihm nur die nothwendigsten Alimente ausgesetzt werden. Es genügen bei Bürgermeister kleiner Städte monatlich 5 Thlr. M. B. 1843. S. 58.

155. Cirk.-Verf. vom 11. März 1843, betr. die Ausfertigung der Heimathscheine nach dem Auslande.

Den Heimathscheinen soll eine solche Fassung gegeben werden, nach welcher sie auf den Fall der Verheirathung und Ansiedelung im Auslande nicht weiter bezogen werden können.

In die von jetzt ab auszufertigenden Heimathscheine soll nach den Worten „Kommunaldienste tritt" folgender Zusatz:

oder sich im Auslande unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet,

aufgenommen werden. Nur denjenigen Heimathscheinen ist diese Klausel nicht einzuverleiben, welche Preußischen Unterthanen zum Aufenthalt in Rußland ertheilt werden. M. B. 1843. S. 78.

156. Verf. vom 22. April 1843, betr. die Befreiung vererbpachteter Pfarrgüter von Kommunallasten und von der Bepflanzung der Wege.

Die den Pfarrgütern beigelegte Befreiung von gemeinen Lasten schließt eine dingliche Immunität in sich, welche mit dem Fundus verbunden bleibt, so lange derselbe die Eigenschaft eines Pfarrgutes nicht verloren hat. Diese Eigenschaft hört durch Erbverpachtung nicht auf.

Wenn die Besitzer von Pfarrländereien, der Immunität derselben hinsichtlich der Unterhaltung der Wege ungeachtet, hierzu bisher herangezogen sind, so geht diese Verpflichtung auch auf den Erbpächter über. M. B. 1843. S. 125.

157. Cirk.-Verf. des Kgl. Justizministers vom 18. Mai 1843, betr. die Gebühren der Magistrate in Aufträgen der Justizbehörden.

Den Magistraten ist gestattet, für solche Handlungen, welche sie auf Requisition der Justizbehörden statt derselben vornehmen, diejenigen Gebühren zu

liquidiren, welche das requirirende Gericht selbst ansetzen kann, wenn das Geschäft von ihm selbst vorgenommen worden ist.
Conf. No. 160. M. B. 1843. S. 140.

158. Bescheid vom 26. Mai 1843, betr. das Verfahren bei Injurienklagen einzelner Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlungen.

Nur die Ehrenkränkungen, deren sich Staatsbeamte aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit schuldig gemacht haben, sind der Kompetenz der Justizbehörden entzogen und der Dienstbehörde überwiesen. Die Stadtverordneten können aber als Staatsbeamte, selbst als mittelbare, nicht angesehen werden. M. B. 1843. S. 140.

159. Schreiben vom 9. Mai 1843, betr. die Kommunalbesteuerung des Diensteinkommens der Beamten.

Die Pensions-Abzüge für die Beamten sind als Verminderung der Besoldung anzusehen und bei Berechnung der Kommunalsteuern von Letzterer in Abzug zu bringen, die Wittwenkassen-Beiträge dagegen sind zu den Haushaltungskosten zu rechnen, zu deren Bestreitung die Besoldung der Beamten bestimmt ist.
M. B. 1843. S. 141.

160. Cirk.-Verf. vom 17. Juni 1843, betr. die Gebühren der Magistrate in Aufträgen der Justizbehörden.

Auf die Verf. vom 18. Mai 1843 (No. 157) wird aufmerksam gemacht.
M. B. 1843. S. 186.

161. Bescheid vom 25. Juni 1843, betr. die Kommunalbesteuerung der Einnahmen aus Rentenversicherungs-Anstalten.

Die in rubro gedachten Renten sollen hinsichtlich der Heranziehung zu Kommunalsteuern nicht anders behandelt werden, als gewöhnliche Leibrenten.
M. B. 1843. S. 187.

162. Cirk.-Verf. vom 15. April 1843, betr. die Naturalisations-Urkunden zur Aufnahme in den Preuß. Unterthanen-Verband, und die Urkunden über die Entlassung aus demselben.

Ueber die nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 auszufertigenden Naturalisations-Urkunden werden Formulare mitgetheilt. Die Familienglieder, deren Aufnahme erfolgen soll, sind darin namentlich aufzuführen. Die Urkunden sollen erst dann, wenn der Extrahent wirklich eingewandert ist, verabfolgt werden.

Zu den Entlassungs-Urkunden wird ebenfalls ein Formular mitgetheilt. Diese Urkunden sollen nicht eher ausgehändigt werden, bis die Auswanderung wirklich bevorsteht. Der Staat, wohin die Auswanderung erfolgen soll, muß in diesen Urkunden angegeben werden. M. B. 1843. S. 187.

Naturalisations-Urkunden-Formular.

a.

Die unterzeichnete Kgl. Regierung bescheinigt hierdurch, daß der . . . . . .
(Name, Gewerbe und bisheriger Wohnort des Extrahenten)
auf sein Ansuchen, und behufs seiner Niederlassung in . . . . (nebst seiner Ehefrau, geborenen . . . . und folgenden minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern . . . . (Name und Tag der Geburt derselben) in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen worden ist.

Diese Naturalisations-Urkunde begründet, jedoch nur für die darin ausdrücklich genannten Personen, mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preußischen Unterthans.

. . . . den . . . . Kgl. Preußische Regierung.

[Naturalisations-Urkunde.]

Conf. No. 440.

Entlassungs-Urkunden-Formular.

b.

Die unterzeichnete Kgl. Regierung bescheinigt hierdurch, daß dem . . . .
(Name, Gewerbe und Wohnort des Extrahenten)
auf sein Ansuchen, und behufs seiner Auswanderung nach . . . . (nebst seiner Ehefrau, geborenen . . . . und folgenden minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern . . . . (Name und Tag der Geburt derselben) die Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande bewilligt worden ist.

Diese Entlassungs-Urkunde bewirkt, jedoch nur für die darin ausdrücklich genannten Personen, mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan.

. . . . den . . . . Kgl. Preußische Regierung.

[Entlassungs-Urkunde.] M. B. 1843. S. 188.

163. Cirk.-Verf. vom 15. April 1843, betr. die Staatsangehörigkeit unselbständiger Kinder rücksichtlich der mit dem Königreiche Sachsen bestehenden Konvention.

Die Veränderung in der Staatsangehörigkeit unselbständiger Kinder, welche einmal durch die Handlungen ihrer Eltern (durch deren Eintritt in eine neue Staatsangehörigkeit) bewirkt ist, bleibt unter allen Umständen so lange in Kraft, und entscheidet über das Verhältniß der Kinder, bis diese nach erlangter Selbständigkeit durch eigenes Thun eine anderweite Staatsangehörigkeit begründet haben. Königlich Sächsischer Seits ist die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auch für diejenigen Fälle anerkannt, in denen die Frage wegen der Staatsangehörigkeit der Kinder nicht während der Dauer ihrer Unselbständigkeit, sondern erst dann zur Sprache kommt, wenn dieselben der elterlichen Gewalt entlassen und selbständig geworden sind. M. B. 1843. S. 189.

164. Cirk.-Verf. vom 18. Mai 1843, betr. die Staatsangehörigkeit in Beziehung auf das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung hat diesseits eine Vereinigung darüber stattgefunden, daß fortan in beiden Staaten die Verheirathung männlicher Unterthanen mit Angehörigen des anderen Staates an die Bedingung, daß für die etwa vorhandenen unselbständigen unehelichen Kinder der Braut Heimathsreverse beizubringen seien, nicht geknüpft werden darf, und daß den betreffenden Ortsgemeinden ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Aufnahme solcher Kinder, sobald die Aufnahme der Mutter derselben erfolgen muß, nicht zusteht. Conf. No. 182. 213. M. B. 1843. S. 189.

165. Verf. vom 13. Juni 1843, betr. die Erneuerung der Heimathscheine für diesseitige Unterthanen in Rußland.

Die Ertheilung der Heimathscheine an die in Rußland sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen ist nicht auf die 3 ersten Jahre ihres dortigen Aufenthalts beschränkt; diese Scheine sind vielmehr in Gemäßheit der Allerh. Ordre vom 1. Novbr. 1841 so lange zu erneuern, als die Qualität der Extrahenten als Preußische Unterthanen fortdauert. M. B. 1843. S. 189.

166. Verf. vom 29. Juli 1843, betr. die Ausstellung der Gemeinde-Erklärung vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde.

Die in rubro gedachte Erklärung erfolgt lediglich von dem Magistrat und resp. Gemeinde-Vorsteher und zwar, was den Letzteren betrifft, unter Aufsicht des Amtmanns. Conf. No. 233. 239. M. B. 1843. S. 216.

167. Verf. vom 18. Juli 1843, betr. die Meldungen der im Dienste stehenden Militairs und Beamten behufs der Domizilirung an einem Orte.

Eine allgemeine Verpflichtung der im Dienste stehenden Militairs und Beamten zu der im §. 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen

vom 31. Dezbr. 1842 angeordneten Meldung ist nicht anzunehmen. Es muß den Betheiligten überlassen bleiben, ob sie die Meldung ihres eigenen Interesses wegen bewirken wollen.

Hierdurch werden die in Beziehung auf die Fremdenkontrole ergangenen Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen nicht betroffen.

Conf. No. 652. M. B. 1843. S. 216.

168. Bescheid vom 9. Juli 1843, betr. die Aufnahme neu anziehender Personen in Beziehung auf künftige Armenpflege.

Die Ansicht, daß einer Person, welche hinreichende Kräfte besitzt, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu beschaffen, und welche ein Unterkommen gefunden hat, um deswillen die Aufnahme versagt werden kann, weil ihr die moralische Kraft nicht zuzutrauen sei, von ihren physischen Kräften den nöthigen Gebrauch zu machen, ist nicht gerechtfertigt. M. B. 1843. S. 216.

169. Bescheid vom 18. Juli 1843, betr. die Armenpflege für Kinder erster Ehe der sich nach einem andern Orte hin wieder verheiratheten Wittwen.

Die Verpflichtung zur Unterstützung der Kinder, deren Mutter nach dem Tode des Ehemannes den Wohnort wechselt, liegt demjenigen Armen-Verbande ob, welcher zur Unterstützung der Mutter verpflichtet ist, gleichviel, ob der letzte Wohnsitz durch die Eingehung einer zweiten Ehe oder durch Aufschlagung eines selbständigen Domizils begründet worden ist.

Conf. No. 632. M. B. 1843. S. 217.

170. Verf. vom 30. Juni 1843, betr. die Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf Lehrlinge.

Lehrlinge gehören nicht zu den im §. 32 des Armenpflege-Gesetzes genannten Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen rc. in einem festen Dienstverhältnisse stehen. M. B. 1843. S. 218.

171. Bescheid vom 20. Juli 1843, betr. die Erstattung der Begräbnißkosten für Arme.

In allen Fällen, in denen anderen Armenbehörden Beerdigungskosten aus Kommunal-Fonds zu erstatten waren, können diese zum Ersatz nur insoweit angehalten werden, als der Betrag nicht 1 Thlr. übersteigt.

Conf. No. 302. 451. M. B. 1843. S. 218.

172. Verf. vom 16. Juli 1843, betr. den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan.

Die Eigenschaft als Preuße geht durch einen 10jährigen Aufenthalt im Auslande nicht schlechthin, sondern nur dann verloren, wenn dieser Aufenthalt im Auslande ohne Erlaubniß stattgefunden hat. M. B. 1843. S. 218.

173. Verf. vom 28. Juni 1843, betr. die Verhältnisse ausgewanderter Preußischer Unterthanen nach deren Rückkehr.

Individuen, welche der Eigenschaft als Preußische Unterthanen verlustig gegangen sind, jedoch in Gemäßheit der bestehenden Konvention in die Königl. Staaten wieder aufgenommen werden müssen, sind als Ausländer anzusehen, jedoch mit denjenigen Einschränkungen, welche die Konvention bedingt. Allgemeine Vorschriften können darüber nicht ertheilt werden. M. B. 1843. S. 218.

174. Verf. vom 21. Juli 1843, betr. die Aufnahme minorenner Ausländer in den diesseitigen Unterthanen-Verband.

Die in den diesseitigen Unterthanen-Verband aufzunehmenden Ausländer

müssen dispositionsfähig sein. Bei Minorennen wird dieser Mangel durch die hinzukommende Genehmigung des Vaters oder Vormunds gehoben.
Conf. No. 241. M. B. 1843. S. 219.

175. Verf. vom 20. Juli 1843, betr. die Aufnahme ausländischer Handwerksgesellen in den diesseitigen Unterthanen-Verband.

Die Aufnahme ausländischer Handwerksgesellen in den diesseitigen Unterthanen-Verband ist in der Regel allerdings von der Beibringung eigens hierzu ausgestellter Führungsatteste ihrer heimathlichen Behörde abhängig zu machen; insofern in den Wanderbüchern oder Wanderpässen die Unbescholtenheit des die Aufnahme nachsuchenden Handwerksgesellen nicht bezeugt ist oder aus demselben mit Sicherheit auf die bisherige moralische Führung des Inhabers geschlossen werden kann. In dem bloßen Besitze des Wanderbuches und daß dem ausländischen Handwerksgesellen auf Grund desselben der Eintritt in die diesseitigen Staaten gestattet wird, kann keine Gewähr dafür gefunden werden, daß der Eintretende die zur Aufnahme in den Unterthanen-Verband gesetzlich erforderliche Unbescholtenheit auch wirklich besitze. M. B. 1843. S. 219.

176. Bescheid vom 17. Juli 1843, betr. die Uebersiedelungen von Ausländerinnen durch Heirathen.

Den Ortspolizeibehörden kann nicht das Recht eingeräumt werden, gegen die Uebersiedelung von Ausländerinnen durch Heirathen in den Fällen Widerspruch zu erheben, wenn aus der Niederlassung solcher Frauenspersonen Schaden für die Gemeinde zu befürchten steht, da das Gesetz, welches die Befugniß zur Schließung einer Ehe von einer polizeilichen Genehmigung nicht abhängig gemacht hat, einer solchen Beschränkung entgegensteht. M. B. 1843. S. 219.

177. Verf. vom 21. Juni 1843, betr. die Ausstellung der Heimathscheine nach fremdherrlichen Staaten und durch die Behörden der Letzteren.

Da es von Erheblichkeit ist, welche auswärtige Behörden, der Verfassung ihres Landes zufolge, zur Ausstellung von Heimathscheinen befugt sind, so wird eine Nachweisung dieser Behörden mitgetheilt. Auf die Form kömmt es weiter nicht an, nur muß bestimmt ausgesprochen sein, daß der ꝛc. in einer bestimmten Gemeinde oder doch in einem bestimmten Staate anerkannte Heimathsrechte besitze und daß er dort, entweder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, oder ohne Zeitbeschränkung, Wiederaufnahme finde.

Nachweisung
der Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten zur Ausstellung von Heimathscheinen berechtigt sind:

Namen der deutschen Bundesstaaten.	Bezeichnung der kompetenten Behörden.	Bemerkungen.
1. Königreich Hannover.	Die Gemeindebehörden.	Es ist nach dortiger Verfassung diesen Behörden lediglich überlassen, ob und an welche Bedingungen sie die freiwillig auszustellenden Heimathscheine knüpfen wollen.
2. Kgr. Baiern.	Die Distriktspolizeibehörden, d. h. die Land- und Herrschaftsgerichte, die herrschaftlichen Kommissariate, die Polizeidirektion zu München,	Die Heimathscheine müssen von der betreffenden Kreis-Regierung legalisirt sein.

Namen der deutschen Bundesstaaten.	Bezeichnung der kompetenten Behörden.	Bemerkungen.
	die den Kreis=Regierungen unmittelbar untergeordneten Magiſträte der Städte 1. und 2. Klaſſe.	
3. Kgr. Sachſen.	Jede Polizei=Obrigkeit.	Die Heimathſcheine bedürfen jedoch der Legaliſation durch die betreffende Kreisdirektion.
4. Kgr. Würtemberg.	Die Ober=Aemter.	
5. Kurfürſtenthum Heſſen.	Die Gemeindebehörden.	In den Landgemeinden werden die Heimathſcheine vom Bürgermeiſter, dem Beigeordneten deſſelben und einem Mitgliede des Gemeinderaths unterzeichnet, die Beglaubigung der Heimathsreverſe aber von dem Kreis=Amte, als der Hoheits= und Polizeibehörde des Bezirks, ertheilt, und eine Perſonbeſchreibung des betreffenden Individuums beigefügt.
6. Großherzogthum Baden.	Die Gemeindebehörden.	Die Heimathſcheine müſſen jedoch von den vorgeſetzten Behörden, nämlich den Aemtern und reſp. den Kreis=Regier., legaliſirt ſein.
7. Großherzogthum Heſſen.	Die Bürgermeiſter.	Die Heimathſcheine müſſen jedoch von dem betreffenden Kreisrathe, in den ſtandesherrlichen Gebieten, ſoweit dort noch Landräthe beſtehen, von dieſen beſtätigt ſein.
8. Großherzogth. Mecklenburg=Schwerin.	In der Regel werden die Heimathſcheine von der Großherzoglichen Landes=Regierung ausgeſtellt; es ſind jedoch auch die dortſeitigen Ortsobrigkeiten dazu befugt.	
9. Großherzogth. Mecklenb.=Strelitz.	Die Großherz. Landes=Regierung in Neu=Strelitz; die Gutsherrſchaften (Eigenthümer der ritterſchaftl. Güter); die Magiſträte und Polizei=Kollegien in den Städten, desgl. die Domanial=Aemter; für das Fürſtenthum Ratzeburg die Landvogtei in Schonberg.	
10. Großherzogth. Sachſen=Weimar.	In den Städten die Stadträthe, auf dem Lande die Ortsvorſteher; aber deren wenigſtens 2, unter Beglaubigung der Ortsobrigkeit.	
11. Großherzogth. Oldenburg.	Die Regierungs=Kollegien; die Großherzoglichen Aemter; in den Städten Oldenburg, Jlder, Delmenhorſt u. Eutin die Magiſträte.	

Namen der deutschen Bundesstaaten.	Bezeichnung der kompetenten Behörden.	Bemerkungen.
12. Herzogthum Braunschweig.	Die Ortsbehörden; jedoch müssen die Heimathscheine von dem betreffenden Herzogl. Amte beglaubigt und bestätigt werden; die Herzoglichen Aemter, nach vorgängiger Zustimmung der Gemeinden; sodann die Stadtmagisträte, deren Scheine keiner weiteren Beglaubigung bedürfen.	
13. Herzogthum Nassau.	Die Ausstellung d. Heimathscheine gehört hier zum Geschäfts-Kreise der Herzoglichen Aemter.	
14. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.	Die Stadträthe und Magisträte, in den Landorten die Justizämter und Patrimonialgerichte.	
15. Herzogthum Sachs.-Altenburg.	Alle in Gemeindesachen kompetenten Behörden, als Stadträthe, Stadtgemeinderäthe, Kreis- und Justizbeamte, Patrimonialgerichte; jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinden, in deren Händen im Allgemeinen die Befugniß zur Ausstellung von Heimathscheinen liegt.	Bei Heimathscheinen, deren Gültigkeit die Dauer von 9 Jahren übersteigen soll, ist die Zustimmung der Herzoglichen Landes-Regierung erforderlich.
16. Herzogthum Sachs.-Meiningen.	Die städtischen Behörden und die Vorstände der Landgemeinden, jedoch mit der Beschränkung, daß dieselben zu ihrer vollen Gültigkeit jedesmal noch der Beglaubigung der Herzogl. Verwaltungs-Aemter bedürfen.	
17. Herzogthum Anhalt-Bernburg.	Die Justiz-Aemter, der Magistrat der Stadt Bernburg und die Patrimonialgerichte, jedoch nach vorgängiger Einholung der Genehmigung der Herzoglichen Landes-Regierung.	
18. Herzogthum Anhalt-Dessau.	Die unteren Gerichts-, respektive Polizeibehörden, die Herzoglichen Justizämter und die Magisträte, sowie in der Residenzstadt Dessau das Herzogliche Stadt- u. Landgericht.	
19. Herzogthum Anhalt-Cöthen.	Die Herzogl. Landes-Regierung, die Herzogl. Justiz-Aemter und die Magisträte.	
20. Fürstenthum Schaumb.-Lippe.	Die Aemter und Magisträte.	

Namen der deutschen Bundesstaaten.	Bezeichnung der kompetenten Behörden.	Bemerkungen.
21. Fürstenthum Lippe-Detmold.	Die Distriktspolizeibehörden, d. h. auf dem platten Lande die Aemter, in den Städten u. mit Stadtrecht versehenen Flecken die Magisträte. (In der Residenzstadt Detmold auch die Kommission d. Neustadt.)	
22. Fürstenthum Waldeck.	Die Ober-Justizämter der Twiste zu Arolsen, der Diemel zu Rhoden, der Werbe zu Sachsenhausen, der Eder zu Niederwildungen, des Eisenbergs zu Corbach, desgl. das Oberamt zu Pirmont; die Stadtmagisträte zu Corbach, Niederwildungen u. Mengeringhausen; das Justiz-Amt zu Sachsenberg, das Gräfl. Waldeck'sche Gericht zu Bergheim, das von Dalwigk'sche Patrimonialgericht des Amtes Lichtenfels und das Stadtgericht zu Fürstenberg.	
23. Fürstenthum Reuß-Schleiz.	Das Justizamt Schleiz, der Stadtrath daselbst, das Justizamt zu Hohenleuben, der Stadtrath zu Tanna.	
24. Fürstenthum Reuß-Greiz.	Eine gesetzliche Bestimmung über die Befugniß zur Ausstellung von Heimathscheinen ist nicht vorhanden. Es werden jedoch dortseitige Heimathscheine, wenn dieselben entweder von den betreffenden Unterbehörden — Justizämtern oder Patrimonialgerichtsbehörden — selbst ausgestellt oder durch dieselben die von den Gemeinde-Vorständen ausgestellten Scheine beglaubigt worden sind, von der Fürstlichen Landes-Regierung als gültig anerkannt werden.	
25. Fürstenthum Schwarzb.-Rudolstadt.	Die Ortsschultheißen — deren Scheine jedoch der Rekognition, resp. durch die Fürstlichen Justizämter oder die bezüglichen Patrimonialgerichte bedürfen — und die Stadträthe.	Auf Verlangen der auswärtigen Behörden werden die Heimathscheine auch von den betr. Ortsbehörden der Fürstl. Regierung zu Rudolstadt u. der Landshauptmannschaft zu Frankenhausen rekognoszirt. Müssen Heimathscheine ohne Konkurrenz der betr. Gemeinde ausgestellt werden, so geschieht dies durch die bezüglichen Gerichte oder Justizämter.
26. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	A. Im Bezirke der Fürstl. Regierung zu Sondershausen: 1. das Fürstl. Amt zu Sondershausen; 2. das Fürstl. Amt Clingen; 3. das Fürstl. Amt Keula;	

Namen der deutschen Bundesstaaten.	Bezeichnung der kompetenten Behörden.	Bemerkungen.
	4. das Fürstl. Amt Schernberg-Ebeleben; 5. das Fürstliche Stadt-Amt Großenehrich; 6. der Stadtrath in Sondershausen; 7. der Stadtrath in Greußen; 8. die Herrl. Lutterot'schen Gerichte in Bellstedt; 9. die Adl. v. Wurmb'schen Gerichte in Großfurra; 10. die Freiherrl. v. Uckermann-schen Gerichte in Bendeleben.	
	B. Im Bezirke der Fürstl. Regierung zu Arnstadt: 11. das Fürstl. Amt zu Arnstadt; 12. das Fürstl. Amt zu Gehren; 13. der Stadtrath zu Arnstadt; 14. der Stadtrath zu Plaue; 15. die Adl. v. Kettelhodts'schen Gerichte zu Behringen.	

In Betreff des in der Schweiz bei der Ertheilung von Heimathscheinen stattfindenden Verfahrens ist Folgendes zu bemerken:

Die Heimathscheine in der Schweiz, welche dazu dienen, dem Inhaber nicht allein sein Kantonal-Bürgerrecht, sondern auch seine Gemeinde-Bürgerrechte und seine dereinstige Wiederaufnahme in seine heimathliche Kommune zu sichern, können von jedem Schweizerischen Ortsvorstande ausgestellt werden; sie müssen jedoch von dem Regierungsrathe oder der Staats-Kanzlei des Kantons legalisirt sein.

Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Glarus, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin, Waad, Neuenburg, Genf und in bedingter Weise auch Zug und Graubünden haben durch ein Konkordat vom 10. Juli 1819 bestimmte Formulare für die Heimathscheine, je nachdem solche für verheirathete oder ledige Mannspersonen, oder für ledige Frauenzimmer ausgestellt sind, angenommen, und zugleich ausdrücklich festgesetzt, daß alle Heimathscheine auf unbestimmte Zeit lauten, mithin in ihrer rechtlichen Wirkung unverjährbar sein sollen. M. B. 1843. S. 220.

178. **Verf. vom 14. August 1843, betr. die Belegung der Theatergebäude mit der Real-Kommunalsteuer.**

Eine Theater-Aktien-Gesellschaft kann die Befreiung des Theater-Gebäudes von der städtischen Real-Abgabe auf Grund der Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 87) nicht in Anspruch nehmen, da Theater-Unternehmen weder zu öffentlichen noch zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind.
M. B. 1843. S. 232.

179. **Cirk.-Verf. vom 16. August 1843, betr. die Real-Kommunalsteuer der Eisenbahngebäude.**

Eisenbahngebäude sind von der Real-Kommunalsteuer nicht befreit.
M. B. 1843. S. 233.

180. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Koblenz vom 28. Februar 1843, betr. die Erwerbung und den Verlust des Unterthanenrechts.**

Der Ausdruck in den §§. 5 und 16 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, betr. die Erwerbung und den Verlust des Unterthanenrechts: „Landes-Polizei-

Behörden" bezieht sich auf die Kgl. Regierungen, desgleichen der Ausdruck: „Landes-Polizei-Behörde des Wohnorts".

Im §. 15 l. c. pos. 4 ist gesagt, daß das Unterthanenrecht einer Person weiblichen Geschlechts durch ihre Verheirathung an einen Ausländer verloren gehe. Hiernach bedarf es also keiner Entlassungs-Urkunde für dieselbe. Dies versteht sich jedoch nur von solchen ausländischen Staaten, deren Gesetze eine förmliche Entlassung nicht bedingen. Wenn aber zu einer Rezeption in mehreren Staaten eine solche verlangt wird (wie im Nassauischen 2c.), so ist sie nicht zu versagen, sondern bei der Regierung zu beantragen. M. B. 1843. S. 234.

181. **Cirk.-Verf. vom 11. August 1843, betr. die Stempelfreiheit für die Bescheinigungen über die Anmeldung der sich an einem Orte niederlassenden Personen.**

Diejenigen Bescheinigungen, welche die Polizeibehörden nach §. 8 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 über die erfolgte Anmeldung der sich an einem Orte niederlassenden Personen zu ertheilen haben, unterliegen der Stempelpflichtigkeit nicht. M. B. 1843. S. 235.

182. **Cirk.-Verf. vom 5. August 1843, betr. die Konventions-Verhältnisse mit dem Fürstenthum Reuß-Plauen jüngerer Linie hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der bei Verheirathungen vorhandenen unehelichen Kinder.**

Zwischen dem Preußischen Gouvernement und der Fürstl. Reuß-Plauenschen gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Gera hat in Folge der Konvention wegen der Ausgewiesenen vom $\frac{12.\ \text{Juni}}{30.\ \text{Mai}}$ 1839 (Ges.-Samml. S. 218) eine Einigung darüber stattgefunden,

> daß die Verheirathung beiderseitiger Unterthanen mit Angehörigen des anderen Staates an die Bedingung, daß für die etwa vorhandenen unselbstständigen unehelichen Kinder der Braut Heimaths-Reverse beizubringen seien, nicht geknüpft werden darf, und den Gemeinden ein diesfälliges Widerspruchsrecht nicht zusteht.

Nachdem von der gedachten Regierung die Erklärung eingegangen ist, daß dieser Grundsatz fortan für den Umfang der Fürstl. Reuß-Plauenschen Lande jüngerer Linie im Wege der Reziprozität in Anwendung gebracht werden soll, so wird die Kgl. Regierung davon zur gleichmäßigen Beachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Conf. No. 213. M. B. 1843. S. 235.

183. **Verf. vom 12. August 1843, betr. die Aufbringung der Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten für Minderjährige, deren Mutter nach dem Tode des Vaters ihr Domizil verändert hat.**

Bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 31. Dez. 1842 galt der Grundsatz, daß die Heimathsverhältnisse minderjähriger unehelicher Kinder sich nach denen des Vaters richten, ohne Rücksicht darauf, ob etwa nach dem Tode des Vaters die Mutter ihr Domizil verändert. Da in dem vorliegenden Falle die Fürsorge für den N. schon vor der Publikation des vorgedachten Gesetzes nothwendig geworden ist, so darf in diesem Falle nicht nach diesem Gesetze, sondern es muß nach dem Eingangs erwähnten Grundsatze entschieden werden.

M. B. 1843. S. 235.

184. **Verf. vom 31. August 1843, betr. die Verwaltung städtischer Stiftungen und deren Kontrole.**

Die sogenannte Legatenkasse zu N. muß als eine städtische Stiftung angesehen werden, da es nicht sowohl darauf, ob eine Stiftung aus Mitteln der

Stadtgemeinde oder Privatzuwendungen entstanden ist, als vielmehr darauf ankommt, ob die vorhandenen Fonds bestimmungsmäßig zu städtischen Zwecken zu verwenden sind. M. B. 1843. S. 256.

185. Cirk.-Verf. vom 9. September 1843, betr. die Anzeigen von den über Orts-Observanzen durch die Regierungen entschiedenen Streitigkeiten.

(Ausschließlich der Westphälischen, Rheinischen und der Regierung zu Stralsund.)

Es genügt, wenn die Kgl. Regierung für die Folge, statt der halbjährlich einzureichenden Nachweisung oder zu erstattenden Vakat-Anzeige, zum 1. April jeden Jahres über die etwa vorgekommenen, von Ihr entschiedenen Fälle berichtet, oder anzeigt, daß ein dergleichen Fall nicht stattgefunden.

M. B. 1843. S. 256.

186. Verf. vom 13. September 1843, betr. die Verhältnisse der mit oder ohne Erlaubniß ausgewanderten Preußischen Unterthanen.

In den allgemeinen Grundsätzen rücksichtlich des Verlustes der in dem Indigenate enthaltenen Rechte und Pflichten ist durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842 keine Aenderung eingetreten, indem nur statt des bisherigen Auswanderungs-Konsenses eine Entlassungs-Urkunde ausgefertigt wird und nicht mehr die bloße Niederlassung im Auslande, sondern nur ein Beschluß der Landes-Polizeibehörde oder zehnjähriger unerlaubter Aufenthalt im Auslande das Unterthanen-Verhältniß rücksichtlich der darin enthaltenen Rechte aufhören macht, das Recht des Staates aber, von einem ohne Entlassung Ausgewanderten die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nachträglich zu fordern, nach wie vor besteht.

M. B. 1843. S. 257.

187. Bescheid vom 20. Oktober 1843, betr. die Kommunal-Verhältnisse in Beziehung auf Grundbesitz innerhalb und außerhalb des städtischen Gebiets.

Bei der Einkommensteuer, als einer rein persönlichen Abgabe, kommt es lediglich auf den Wohnsitz an, und an diesem muß alles Einkommen, ohne Unterschied der Quellen, aus welchen es fließt, mithin auch das von auswärts belegenen Grundstücken berücksichtigt werden. Dies befreit jedoch die Besitzer nicht von der Verpflichtung, die auf allen diesen Grundstücken haftenden Realabgaben zu tragen, mithin auch die nach dem Grundbesitze vertheilten Kommunalabgaben des Ortes, wo die Grundstücke liegen. Außerhalb wohnende oder nach außerhalb verziehende Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke dürfen nur zu den nach dem Grundbesitze vertheilten, nicht aber zu persönlichen Abgaben herangezogen werden; diejenigen Bürger aber, denen bei ihrem Wegzuge das Bürgerrecht ausdrücklich vorbehalten wird, müssen auch zu letzteren beitragen.

M. B. 1843. S. 280.

188. Verf. vom 2. September 1843, betr. die Auslegung des §. 34 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege.

Der §. 34 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 schreibt vor:

Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden entscheidet die Landes-Polizeibehörde.

Das Gesetz unterscheidet also nicht zwischen verschiedenen Arten von Streitigkeiten; mithin ist man auch bei der Anwendung des Gesetzes nicht berechtigt, einen Unterschied zu machen, und dasselbe auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo es sich um eine gegenwärtig erforderliche Verpflegung handelt, in denjenigen Fällen aber auszuschließen, wo von dem Ersatz verwendeter Verpflegungskosten die Rede ist. Conf. No. 203. 209. M. B. 1843. S. 282.

189. Verf. vom 14. September 1843, betr. die Auslegung des §. 36 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 und des §. 15, Thl. I. Tit. 19 Allgem. L.-R.

In denjenigen Fällen, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vor der Publikation des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 nothwendig geworden ist, sind die älteren, seien es allgemeine oder besondere Verordnungen nicht nur für den Zeitraum, welcher bis zur Publikation des Gesetzes verlaufen ist, sondern auch für die Zeit nachher, wenn die bereits seither nothwendig gewordene Fürsorge für den Armen auch fernerhin nothwendig bleibt, entscheidend.

Die im §. 15 Thl. II. Tit. 19 des A. L.=R. festgesetzte Verbindlichkeit der Polizei=Obrigkeit gewisser Verarmten sich anzunehmen, ist nur eine subsidiarische und einstweilige. M. B. 1843. S. 282.

190. Verf. vom 21. August 1843, betr. die Einstellung der Gewerks-Assessorats-Gebühren für Magistrats-Personen.

Den Magistrats=Personen, als Gewerks=Assessoren, steht ein Recht auf die Assessorats=Gebühren nicht zu, insofern es ihnen nicht bestallungsmäßig eingeräumt ist oder die Stadtverordneten ihnen diese Gebühren nicht besonders bewilligen.

Bei neuen Anstellungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den betreffenden Magistratspersonen statt dieser Gebühren eine erhöhte fixe Besoldung gewährt werde. M. B. 1843. S. 306.

191. Bescheid vom 25. November 1843, betr. die Gewährung des nothdürftigsten Unterhalts für die vom Amte suspendirten Kommunalbeamten.

Die Vorschriften des §. 222 der Kriminal=Ordnung finden auch auf Kommunal=Beamte Anwendung; es kömmt bei Anwendung dieser Vorschriften nicht darauf an, ob ein Beamter anderweites Vermögen außer seinem Diensteinkommen besitzt oder nicht. M. B. 1843. S. 307.

192. Verf. vom 3. Novbr. 1843, betr. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß bei Beurtheilung der Frage: welcher Armenverband für die nothwendigen Kosten der Kur und Verpflegung des ꝛc. aufzukommen verpflichtet ist? in Gemäßheit des §. 36 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die vor Publikation desselben gültig gewesenen Gesetze Anwendung finden müssen, da der Fall der Armenpflege vor Publikation des Gesetzes stattgefunden hat. Eine andere Frage ist aber: ob die Verwaltungsbehörde oder der Richter über einen nach diesen Gesetzen anzunehmenden Ersatzanspruch zu entscheiden habe? Diese Frage kann nur nach dem Gesetze vom 31. Dezbr. 1842 beurtheilt werden, da gesetzliche Bestimmungen über die Kompetenz und das Ressort sofort mit ihrer Publikation zur Anwendung zu bringen sind.

Da nun nach §. 34 l. c. über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden die Landes=Polizeibehörde zu entscheiden hat, ohne daß unterschieden wäre, ob der Streit einen vor oder nach der Publikation des Gesetzes eingetretenen Fall betrifft, so ist die Kgl. Regierung nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet, über den Anspruch auf Ersatz der fraglichen Kosten zu befinden, wobei es sich von selbst versteht, daß sie ihre Entscheidung auf diejenigen materiellen Gesetzesvorschriften zu stützen hat, welche zur Zeit der stattgehabten Armenpflege rechtliche Gültigkeit gehabt haben. M. B. 1843. S. 307.

193. Auszug aus dem Bescheide vom 21. Oktober 1843, betr. die Verhältnisse des Gesindes auf Armenpflege.

Die Vorschrift des §. 2 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842, daß der Gesindedienst für sich allein keinen Wohnsitz begründet, schließt nicht aus, daß Dienstboten unter besonderen Umständen einen Wohnsitz aufschlagen können, und ist namentlich im vorliegenden Falle aus der Führung eines eignen Haushalts die erfolgte Aufschlagung eines Domizils mit Recht hergeleitet worden. M. B. 1843. S. 308.

194. Auszug aus dem Erlasse vom 26. Novbr. 1843, betr. die Verhältnisse der städtischen Schützengilden.

Die mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörden bestehenden und namentlich die mit besonderen Privilegien oder Statuten versehenen Schützengilden sind als städtische Korporationen anzusehen, die eben deswegen der Aufsicht der Stadtgemeinde und den derselben vorgesetzten Behörden unterworfen sind. Daraus folgt, daß auch Beschwerden über Maßregeln, welche der Grundverfassung der Schützengilden zuwiderlaufen, zum Ressort der Magistrate und in höherer Instanz der Regierungen gehören. M. B. 1843. S. 323.

195. Allerh. Kab.-Ordre vom 13. Oktober 1843, betr. die Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Posen.

Zur vorläufigen Erfüllung der den Landarmen-Verbänden nach §. 9 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 obliegenden Verbindlichkeiten ist in Folge des §. 11 l. c. für die Provinz Posen ein Landarmen-Verband gebildet.

Das Weitere darüber ist in den Amtsblättern der Provinz Posen enthalten. M. B. 1843. S. 323.

196. Allerh. Kab.-Ordre vom 13. September 1843, wie vor in der Provinz Westphalen.
M. B. 1843. S. 223.

197. Bescheid vom 23. Januar 1844, betr. die Gewinnung des Bürgerrechts für die mehreren Minderjährigen durch Erbschaft zugefallenen Grundstücke.

Des Königs Majestät haben sich mit der Verf. vom 8. Februar 1842 (No. 113) einverstanden erklärt. M. B. 1844. S. 3.

198. Bescheid vom 31. Dezbr. 1843, betr. die exekutivische Beitreibung rückständigen Dammzinses für die Kämmereikasse.

Die Vorschriften des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 7 §§. 484—487 kommen in den zu dem Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg oder den französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen nicht mehr zur Anwendung, sondern es tritt dort nach den Gesetzen vom 21. April 1825 das in den daselbst ausdrücklich in Bezug genommenen §§. 58 seq. Tit. 41. Thl. I. der Allgem. Gerichtsordnung und der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandatsprozeß vorgeschriebene Verfahren ein. Das Reskript vom 24. Mai 1842 (No. 127) ist in den gedachten Landestheilen nicht anwendbar. Dasselbe ist für einen Fall ergangen, der sich in einer älteren Provinz ereignet hatte und nicht nach einem der Gesetze vom 21. April 1825 zu beurtheilen war. Die exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege würde sich nur dann rechtfertigen, wenn es sich um die Einziehung von Kommunalabgaben handelte, in Beziehung auf welche den Magistraten das Exekutionsrecht zusteht. Letzteres ist jedoch nicht auf Abgaben und Gefälle aus privatrechtlichen Titeln auszudehnen, vielmehr ist den Magistraten in dieser Beziehung durch das Gesetz vom 2. Dezember 1837

nur die Befugniß ertheilt, mehrere dergleichen Abgaben und Gefälle betreffende Klagen zu kumuliren. M. B. 1844. S. 4.

199. **Auszug aus einem Bescheid vom 12. Januar 1844, betr. die Aufbringung der städtischen Kommunalsteuern und die Heranziehung der ländlichen Grundbesitzer zu denselben.**

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der Kommunallasten und des dabei zum Grunde zu legenden Vertheilungs-Maaßstabes bestehen keine allgemeine gesetzliche Vorschriften, vielmehr ist die Feststellung jenes Maßstabes mit gewissen Beschränkungen den Kommunen selbst überlassen, und es ist daher allerdings zulässig, daß in einer Kommune sämmtliche Kommunallasten nach Maßgabe des persönlichen Einkommens der Bewohner, in einer andern aber nach Maßgabe des Grundeigenthums aufgebracht, mithin diejenigen Mitglieder der ersteren, welche außerhalb derselben in dem Bezirke einer andern Kommune Grundeigenthum besitzen, wegen dieses Grundeigenthums zweimal, und daher im Ganzen höher besteuert werden, als diejenigen, die, bei übrigens gleichem Vermögen, sich nicht in einer solchen Lage befinden. M. B. 1844. S. 4.

200. **Bescheid vom 28. Dezember 1843, betr. die Befreiung der Schullehrer von der Miethssteuer.**

Von der Miethssteuer sind befreit:

1. Sämmtliche Lehrer an öffentlichen Schulen aller Kategorien;

2. die an solchen Schulen in einzelnen Fächern Unterricht ertheilenden Hülfslehrer, insofern sie nach dem Hauptberufe ihres Lebens als Schulmänner zu betrachten sind;

3. die selbst als Lehrer fungirenden Inhaber konzessionirter Privat-Anstalten, welche den Charakter von Elementarschulen haben, so lange jene Anstalten den Mangel an öffentlichen Elementarschulen zu ersetzen bestimmt sind;

4. diejenigen Privatlehrer, welche an den zu 3 bezeichneten Privat-Anstalten Unterricht ertheilen, insofern sie nach dem Hauptberufe ihres Lebens als Schulmänner betrachtet werden können. M. B. 1844. S. 5.

201. **Verf. vom 13. Januar 1844, betr. die Armenpflege in Beziehung auf großjährige Dienstboten und Gesellen nach 3jährigem Aufenthalte derselben an einem Orte.**

Die Vorschrift des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842, §. 1 unter 3, wonach diejenige Gemeinde zur Fürsorge für einen Armen verpflichtet ist, in welcher derselbe nach erlangter Großjährigkeit während der 3 letzten Jahre von dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, ist auch auf Dienstboten und Handwerksgesellen zu beziehen, da das Gesetz in Bezug auf diese Kategorie von Armen keine abweichende Bestimmung getroffen hat. M. B. 1844. S. 5.

202. **Haus- und Polizei-Ordnung für die Krankenpflege-Anstalt der Provinz Westphalen, vom $\frac{\text{7. August}}{\text{7. November}}$ 1843.**

Anmerkung. Der Abdruck ist hier nicht erforderlich, da die in Rede stehende Ordnung im Amtsblatte abgedruckt ist. M. B. 1844. S. 5.

203. **Verf. vom 8. Januar 1844, betr. die Entscheidung der zwischen den Armen-Verbänden entstehenden Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Armenpflege.**

Der Umstand, daß der Rechtsweg nach §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 nicht ausgeschlossen ist, steht dem Antrage auf administrative Entscheidung der zwischen beiden Kommunen obwaltenden Differenz nicht entgegen.

Die Kgl. Regierung hat über derartige Streitigkeiten zunächst zu befinden,

und hiernächst dem unterliegenden Theile zu überlassen, ob er die gerichtliche Klage anstellen will. Daß aber die Landespolizeibehörde nicht nur in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die zukünftige Verpflegung eines Armen handelt, sondern auch dann kompetent sei, wenn es auf den Ersatz bereits verwendeter Verpflegungskosten ankommt, kann aus den in der Verfügung vom 2. Septbr. 1843 (No. 188) angegebenen Gründen keinem Bedenken unterliegen.
M. B. 1844. S. 26.

204. **Bescheid vom 12. Februar 1844, betr. die Auslegung des §. 30 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege.**

Die Anschaffung und Instandhaltung von Lagergeräthschaften, die Heizung und die Erleuchtung der Krankenzimmer gehören eben sowohl zu der erforderlichen Einrichtung eines Krankenhauses, als die Vorkehrungen und Anstalten zur Reinigung, die Anstellung des nöthigen Beamten- und Wärterpersonals, die bauliche Instandhaltung des Hauses und überhaupt die Beschaffung aller derjenigen Bedürfnisse, ohne welche eine Krankenanstalt ihren Zweck nicht erfüllen kann. Dergleichen Kosten gehören also zu den allgemeinen Verwaltungskosten.
Conf. No. 273. M. B. 1844. S. 26.

205. **Cirk.-Verf. der Regierung zu Köslin vom 14. Februar 1844, betr. die Errichtung von Kommunal-Krankenhäusern in den Städten.**

Die Einrichtung von Kommunal-Krankenhäusern wird dringend empfohlen.
M. B. 1844. S. 27.

206. **Auszug aus einem Bescheide vom 14. März 1844, betr. die Kommunalbesteuerung der Beamten, und**

207. **Bescheid vom 14. Februar 1844, betr. die Beiträge neu eintretender städtischer Mitglieder zur Deckung des Kommunal-Defizits.**

Anmerkung. Diese und alle übrigen auf die Kommunalbesteuerung bezüglichen Verfügungen bleiben mit Rücksicht auf die in den neuesten Städte- und Landgemeinde-Ordnungen von 1853, resp. 1856, darüber enthaltenen Bestimmungen hier fort.
M. B. 1844. S. 60.

208. **Verf. vom 26. Febr. 1844, betr. die Auslegung des §. 34 des Armenpflege-Gesetzes.**

Der Inhalt der Verf. vom 2. Septbr. 1843 (No. 188) wird wiederholt.
M. B. 1844. S. 61.

209. **Auszug aus dem Erlasse an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, betr. die interimistische Einrichtung des Landarmen-Verbandes in derselben, vom 21. März 1844.**

Anmerkung. Der Abdruck unterbleibt, da die Amtsblätter der Provinz Schlesien das Erforderliche darüber enthalten. M. B. 1844. S. 61.

210. **Erlaß vom 29. Februar 1844, betr. die Verleihung von Korporations-Rechten an Sterbekassen.**

Es ist Grundsatz, Sterbe- und Krankenkassen als genehmigte Privatgesellschaften zu behandeln. Korporations-Rechte für solche Kassen erscheinen nicht nothwendig. M. B. 1844. S. 63.

211. **Erlaß vom 8. März 1844, betr. die Beschlagnahme der Sterbekassengelder.**

Die Ausschließung des Arrestschlages auf Sterbekassengelder soll ausnahmsweise auf solche Fälle beschränkt werden, wo es sich von bedeutenderen Instituten der in Rede stehenden Art handelt, namentlich von solchen, welchen ihres größeren Umfangs wegen Korporations-Rechte ertheilt sind.
M. B. 1844. S. 63.

212. Verf. vom 12. Februar 1844, betr. die Erwerbung der Staatsangehörigkeit in den gegenseitigen Verhältnissen der deutschen Bundesstaaten.

Die Bestimmung des §. 8 der Konvention wegen der Ausgewiesenen vom 5. Februar 1820 ist nicht blos dem Königreich Sachsen, sondern auch allen denjenigen deutschen Staaten gegenüber, mit welchen eine der Nachtragsvereinbarung vom 12./20. November 1838 gleiche Verabredung getroffen worden, insofern unverändert in Kraft geblieben, als Handwerksgesellen, sowie die anderen im §. 8 bezeichneten Individuen, durch 10jährigen Aufenthalt allein die Staatsangehörigkeit nicht erwerben. Die einzige Veränderung, welche die Nachtragsvereinbarung von 1838 in der Anwendung des §. 8 hervorgebracht hat, liegt darin, daß der Begriff der Wirthschaftsführung, welche auch bei Individuen von der Kategorie des §. 8 ausnahmsweise vorkommen kann, jedesmal nach der in No. 1 lit. c der Nachtragsvereinbarung gegebenen Definitionen zu beurtheilen ist. M. B. 1844. S. 63.

213. Cirk.-Verf. vom 13. Febr. 1844, betr. die Konventionsverhältnisse mit dem Königreiche Sachsen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der bei Verheirathungen gegenseitiger Unterthanen vorhandenen unehelichen Kinder.

Auch mit dem Kgl. Sächsischen Gouvernement ist der Grundsatz, daß die Verheirathung beiderseitiger Unterthanen mit Angehörigen des anderen Staates an die Bedingung, daß für die etwa vorhandenen unselbstständigen unehelichen Kinder der Braut Heimaths-Reverse beizubringen seien, nicht geknüpft werden dürfen und den Gemeinden ein diesfälliges Widerspruchsrecht nicht zustehe, vereinbart worden. M. B. 1844. S. 64.

214. Erlaß vom 12. April 1844, betr. die Niederlassungen ausländischer Mennoniten im Inlande.

Da der §. 7 der Allerh. Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1830, Ges.-S. S. 82 nur von der Ansiedelung und Aufnahme neuer Mennoniten redet, so kann er nur auf solche Mennoniten bezogen werden, die sich selbstständig im Lande niederlassen wollen. Der Verheirathung eines inländischen Mennoniten mit einer ausländischen Mennonitin kann derselbe um so weniger entgegenstehen, als §. 4 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 die Erwerbung des Unterthanenrechtes von Seiten einer Ausländerin durch Verheirathung mit einem Inländer an keine weitere Bedingung geknüpft hat. M. B. 1844. S. 83.

215. Auszug aus dem Bescheide an den Magistrat zu N. vom 29. März 1844, betr. die Armenpflege in Beziehung auf Dienstboten und Handwerksgesellen.

Die Ansicht, daß der §. 1 No. 3 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 auf Dienstboten keine Anwendung leide, ist unbegründet und den Worten des Gesetzes entgegen, welches, wenn Dienstboten und Handwerksgesellen nicht zur Kategorie derer gehören sollten, welche durch einen 3jährigen Aufenthalt am Orte die Verpflichtung zur Armenpflege begründen, dieselben ausdrücklich ausgenommen haben würde. Eine solche Ausnahme ist aber weder im Gesetze gemacht, noch vom Gesetzgeber beabsichtigt worden. M. B. 1844. S. 83.

216. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidenten von Westphalen vom 7. März 1844, betr. die Förderung der Wohlthätigkeits-Vereine.

Es wird zur Bildung von Vereinen zur Beaufsichtigung und Erziehung verwahrloseter Kinder, der aus Gefängnissen entlassenen Verbrecher, zur Unterstützung der durch Krankheit oder Unglücksfälle in Hülfsbedürftigkeit gerathenen Armen zur Versorgung mit winterlicher Feuerung, Verpflegung von armen

Wöchnerinnen und anderen Vereinen, welche die Verminderung und Besserung des physischen, sittlichen und sozialen Verderbens sich zum Zwecke stellen, aufgemuntert. M. B. 1844. S. 83.

217. Cirk.-Verf. vom 7. April 1844, betr. die Berliner Renten- u. Kapital-Versicherungsbank.

Durch Allerh. Kabinets-Ordre vom 22. März 1844 ist das Statut der in Berlin zu errichtenden Renten- und Kapital-Versicherungsbank bestätigt worden. M. B. 1844. S. 84.

218. Verf. vom 22. März 1844, betr. die Verlängerung der Heimathscheine für die in Rußland sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen.

Die Ertheilung von Heimathscheinen an die in Rußland sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen ist nicht auf 3 Jahre beschränkt, die Erneuerung dieser Scheine kann vielmehr solange stattfinden, als die Eigenschaft des Extrahenten als Preußischer Unterthan fortdauert. M. B. 1844. S. 85.

219. Auszug aus der Verf. vom 17. April 1844, betr. die Festsetzung und der Ersatz der bei städtischen Kassen vorkommenden Defekte.

Die Allerh. Verordnung vom 24. Januar 1844 ist auch auf Kommunen und andere Korporationen anwendbar. M. B. 1844. S. 122.

220. Cirk.-Verf. vom 20. April 1844, betr. die Aufstellung jährlicher Uebersichten von dem Zustande der bestehenden Sparkassen.

Die Kgl. Ober-Präsidenten sollen jährlich eine, die ganze Provinz umfassende Hauptnachweisung über den Zustand der darin befindlichen Sparkassen einreichen. M. B. 1844. S 123.

221. Verf. vom 28. April 1844, betr. die Auslegung des §. 1 No. 3 des Gesetzes vom 31. Dez. 1842 über die Armenpflege vor Ablauf einer 3jährigen Abwesenheit.

Die Ansicht, als ob der §. 4 des Armenpflege-Gesetzes sich nur auf den §. 1 No. 1 und 2, nicht aber auf No. 3 beziehe, ist unrichtig. §. 4 bezieht sich generell auf den ganzen §. 1. Die nach diesem §. 1 No. 1, 2 und 3 entstandene Verpflichtung zur Armenpflege erlischt erst nach 3jähriger Abwesenheit, dauert also vor Ablauf dieses Zeitraumes fort. M. B. 1844. S. 124.

222. Verf. vom 18. April 1844, betr. die zur Ausstellung von Heimathscheinen berechtigten Behörden in den deutschen Bundesstaaten.

Außer den unter No. 177 erwähnten Behörden sind noch folgende Behörden zur Ausstellung von Heimathscheinen berechtigt:

1. Oesterreich. In den deutschen, slavischen und italienischen Provinzen des Kaiserstaats steht die Ertheilung von Urkunden über die Unterthänigkeit (Zuständigkeit) eines Individuums den politischen (polizeilichen) Ortsobrigkeiten zu, welche nach Verschiedenheit der Gegenden Magistrat, Herrschaft, Distrikts-Kommissariat, Pfleggericht und Commissariata distrittuale heißen. An Individuen, die mit Pässen versehen sind, werden in der Regel keine Heimathscheine verabfolgt, um etwaigem Mißbrauche doppelter Legitimations-Urkunden vorzubeugen, um so mehr, als die Pässe alle die Unterthansverhältnisse betreffenden Vermerke enthalten. In Ungarn würden zur Ertheilung von Heimathscheinen die Vize-Gespanne und Stuhlrichter, die Bürgermeister der Königl. freien Städte und die Richter der privilegirten Marktflecken befugt sein.

2. In Hohenzollern-Hechingen ist das Fürstliche Oberamt zu Hechingen kompetent, auf Grund gemeinräthlicher Zeugnisse, Heimathscheine auszufertigen. Diese werden von Regierungswegen nur insofern beglaubigt, als die Inhaber beabsichtigen, sich in entferntere Staaten zu begeben.

3. In Hohenzollern-Sigmaringen sind nach der Verordnung vom 29. November 1811 nur die Aemter (Ober-Aemter und Obervogtei-Aemter) zur Ausstellung verbindlicher Heimathscheine befugt.

4. In Frankfurt a. M. werden die Heimathscheine für städtische Bürger und Beisassen christlicher wie jüdischer Religion von der Stadtkanzlei, für die Bewohner der übrigen zum Gebiete gehörigen Ortschaften von dem Landverwaltungs-Amte ausgestellt.

5. Hamburg. Nach der Verordnung vom 27. Februar 1843 steht in der Stadt der Polizeibehörde, in den Vorstädten den Patronen, im übrigen Gebiete dem Landherrn, im Amte Ritzebüttel dem Amtmann und in dem Amte Bergedorf, welches den Städten Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich gehört, dem Amtsverwalter das Recht zur Ertheilung gültiger Heimathscheine zu.

6. In Lübeck werden die Heimathscheine für die Stadt von der Polizeidirektion, für das Gebiet von dem Landgerichte ertheilt.

7. In Bremen steht die Befugniß zur Ertheilung gültiger Heimathscheine für Stadt und Vorstädte der Polizeidirektion des Senats zu, für das Gebiet der Landes-Herrschaft am rechten Weserufer und der Landes-Herrschaft am linken Weserufer für die Aemter Vegesack und Bremerhafen dem dortigen Amtmann.

M. B. 1844. S. 124.

223. Cirk.-Verf. vom 15. Februar 1844, betr. die Bildung, Förderung und Unterstützung mild- und wohlthätiger Vereine.

Se. Majestät der König haben die Bildung der bereits in No. 216 erwähnten Vereine von Neuem dringend in Anregung gebracht.

M. B. 1844. S. 143.

224. Erlaß vom 29. März 1844, betr. die von den Gemeinden besonders bei Wegebauten zu leistenden Naturaldienste.

Das Reskript vom 10. August 1836 (Annalen S. 650) findet auf den Gemeinde-Wegebau und anderen Natural-Gemeindediensten keine Anwendung.

M. B. 1844. S. 144.

225. Cirk.-Verf. vom 24. Januar 1844, betr. die Anwendung des §. 23 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan.

Die Vorschrift des §. 23 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, wonach Unterthanen, welche

1. ohne Erlaubniß die Kgl. Staaten verlassen und nicht binnen 10 Jahren zurückkehren, oder
2. zwar mit Erlaubniß die Kgl. Staaten verlassen, aber nicht binnen 10 Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehren,

die Eigenschaft als Preußen verlieren, findet auch auf diejenigen Individuen Anwendung, welche bei Publikation des Gesetzes sich bereits im Auslande aufhielten, ohne durch Päffe oder andere Legitimations-Dokumente dazu autorisirt zu sein.

Die Regierungen sind autorisirt, diejenigen, welche vor Publikation des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 noch als Preußische Unterthanen anzusehen waren, nicht sofort als solche, welche durch das Gesetz der Unterthans-Eigenschaft verlustig gegangen sind, zu behandeln, sondern sie, wenn sie sich ohne Verzug melden, noch fernerhin als Preußische Unterthanen zu betrachten.

Zu denjenigen, welche vor Emanirung des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 noch als Preußische Unterthanen anzusehen waren, gehören nach der Bestimmung der durch die Cirkular-Verfügung vom 24. Dezbr. 1841 (No. 106) zur Kenntniß gebrachten Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. November 1841 auch die in Rußland sich aufhaltenden Individuen Preußischer Herkunft. Insofern dieselben die Ertheilung von Heimathscheinen bereits nachgesucht haben, oder noch jetzt nachsuchen, sind ihnen dieselben daher bei vorhandenem Nachweise ihrer ursprüng-

lichen Eigenschaft als Preußische Unterthanen und resp. ihrer Abstammung von solchen in der bisher angeordneten Art zu ertheilen. M. B. 1844. S. 166.

226. Verf. vom 14. März 1844, betr. die Aufenthalts-Gestattung für minorenne, mithin unselbstständige Individuen an einem von solchen selbst gewählten Orte.

Der Mangel der Selbstständigkeit wird durch die Zustimmung des Vaters oder resp. Vormundes zu der Wahl des Aufenthaltsorts gehoben.
M. B. 1844. S. 167.

227. Verf. vom 23. Mai 1844, betr. die Regulirung und Vollstreckung eines Interimistikums wegen streitiger Pensionsansprüche ausscheidender Kommunalbeamten.

In allen Fällen, in welchen Kommunalbeamte eine Pension in Anspruch nehmen, und dieser Anspruch Seitens der vorgesetzten Dienstbehörde für begründet erachtet wird, haben letztere auf Anrufen des einen oder anderen Theils ein Interimistikum zu reguliren und ihre Festsetzung nöthigenfalls durch exekutivische Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen. M. B. 1844. S. 197.

228. Cirk.-Verf. vom 20. Juni 1844, betr. die Gebührenfreiheit in Angelegenheiten von Kriegsentschädigungs-Forderungen gegen Provinzen, Kreise und Gemeinden.

Mittelst Allerh. Ordre vom 13. Mai 1844 ist bestimmt, daß die Instruktion der Kriegsentschädigungs-Forderungen gegen Provinzen, Kreise und Gemeinden, welche von den Regierungen den Untergerichten aufgetragen wird, von diesen gebührenfrei bearbeitet und von der Einziehung dieser Gebühren überall Abstand genommen werden soll. M. B. 1844. S. 198.

229. Verf. vom 17. Mai 1844, betr. die Exekutions-Gebühren bei Einziehung der Kommunal-Abgaben in der Provinz Posen.

Der in der Provinz Posen eingeführte Exekutions-Gebühren-Tarif findet außer den Abgaben, welche als Staatsabgaben von den Kommunen einzuziehen sind, auch auf die eigentlichen Kommunal-Abgaben Anwendung.
M. B. 1844. S. 199.

230. Auszug aus der Verf. vom 12. Juni 1844, betr. die Heranziehung der Hausoffizianten, Dienstboten und Handwerksgesellen zu den Kommunal-Abgaben.

Nur diejenigen Hausoffizianten, Dienstboten und Handwerksgesellen, welche als Bürger oder Schutzverwandte zur Stadtgemeinde gehören, können zu Kommunal-Abgaben herangezogen werden. M. B. 1844. S. 199.

231. Verf. vom 9. Dezember 1843, betr. die Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für eingewanderte und krank gewordene Handwerksgesellen.

Für den auf der Wanderschaft sich befindenden erkrankten Handwerksgesellen hat zunächst diejenige Stadt die Sorge zu übernehmen, in welcher er sich befindet; diese fordert die vorhandene Gesellenlade oder Gewerkskasse auf, ihr die Sorge für den Gesellen abzunehmen, oder die Kosten zu erstatten, und wenn letztere sich weigert, muß, da sie im Wege administrativer Exekution zur Erfüllung ihrer privatrechtlichen Verpflichtung nicht angehalten werden kann, der Landarmen-Verband zutreten, und diesem bleibt es alsdann überlassen, das verpflichtete Gewerk wegen Erstattung der ausgelegten Kosten gerichtlich zu belangen.

Handelt es sich von einem Handwerksgesellen, der bereits in ein festes Dienstverhältniß getreten ist, auf den daher der §. 32 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 anzuwenden ist, so findet dasselbe Verfahren, jedoch mit dem Unterschiede statt, daß der Landarmen-Verband nicht in Anspruch genommen werden kann, mithin die gerichtliche Belangung des sich weigernden Gewerks der

Gemeinde überlassen bleibt, in welcher der Handwerksgeselle das feste Dienstverhältniß eingegangen ist. M. B. 1844. S. 200.

232. **Auszug aus der Verf. vom 10. Juni 1844, betr. die Meldungen der Neuanziehenden.**

Die Meldung eines Neuanziehenden bei dem Orts-Schulzen genügt nicht, die nach dem Gesetze vom 31. Dezbr. 1842 §. 8 vorgeschriebene Meldung muß vielmehr bei der Polizeibehörde erfolgen. Damit diese nicht unterbleibe, muß der §. 9, welcher den Hauswirth für die erfolgende Meldung unter Androhung einer Polizeistrafe verantwortlich macht, streng zur Anwendung gebracht, andererseits aber die Schulzen verpflichtet werden, denjenigen Neuanziehenden, welche sich durch die ihnen nach §. 8 l. c. zu ertheilende Bescheinigung über die erfolgte Meldung nicht ausweisen können, die Fortsetzung des Aufenthalts am Orte, auf welche sie vor bewirkter Meldung keinen Anspruch haben, zu versagen, resp. von dem unangemeldeten Aufenthalte der Polizei-Obrigkeit zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen. M. B. 1844. S. 200.

233. **Verf. vom 25. Juni 1844, betr. die Erklärung der Gemeinden über Niederlassungen.**

Die nach §. 8 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dez. 1842 von der Landes-Polizei-Behörde vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde einzuholende Erklärung der Gemeinde desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, ist von dem Gemeinde-Vorstande, in den Städten mithin von dem Magistrate und nicht von den Stadtverordneten, abzugeben. M. B. 1844. S. 201.

234. **Verf. vom 20. Juni 1844, betr. die Zulässigkeit mennonitischer Besitzveränderungen.**

Bei der Beurtheilung der Zulässigkeit mennonitischer Besitzveränderungen soll nicht blos der Umfang, sondern auch der Werth in Betracht genommen werden. Daraus folgt keineswegs, daß allein der Werth der Grundstücke bei Beurtheilung jener Frage den Ausschlag geben könne; im Gegentheil ist der Umfang der zu vertauschenden Grundstücke jederzeit mit in Betracht zu ziehen. Ergiebt sich zwischen den zu vertauschenden Grundstücken, dem Werthe und Umfange nach, ein erheblicher Unterschied, so daß die Kgl. Regierung bei der Genehmigung ein Bedenken trägt, so ist die Entscheidung des Ministerii von ihr einzuholen. M. B. 1844. S. 201.

235. **Verf. vom 18. Juni 1844, betr. die Aufnahme von Ausländern in dem Preußischen Unterthanen-Verbande.**

Daß bei der Rezeption von Ausländern strengere Anforderungen zu machen sind, als bei Genehmigung neuer Ansiedelungen Preußischer Unterthanen, und daß jene Rezeption da zu versagen ist, wo die Verhältnisse des Extrahenten oder des gewählten Niederlassungsorts irgendwie Gründe zu der Besorgniß darbieten, daß der Aufzunehmende früher oder später lästig werden könne, damit ist das Ministerium einverstanden. Ob aber einem solchen, im Allgemeinen erwerbsfähigen Individuum auch an dem von ihm gewählten Niederlassungsorte sich eine begründete Aussicht auf einen ausreichenden und nachhaltigen Erwerb darbiete, kann nur nach den individuellen und örtlichen Verhältnissen in jedem besonderen Falle beurtheilt werden. Hierüber muß nach §. 8 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, die Gemeinde des Orts, wo die Niederlassung erfolgen soll, gehört werden, und da von dieser Gemeinde, resp. dem Vorstande derselben, eine richtige Beurtheilung dieser Verhältnisse vorzugsweise erwartet werden

darf, so wird die Landes-Polizei-Behörde dieselbe in der Regel ihrer Entscheidung zum Grunde zu legen haben. M. B. 1844. S. 202.

236. Verf. vom 14. Juni 1844, betr. die Unterthanen-Verhältnisse in Beziehung auf Eintritt in Militair- und Civildienste.

Die Zulassung eines Ausländers zum Preußischen Militairdienste hat den Eintritt derselben in den Preußischen Unterthanen-Verband nicht zur Folge.

Durch den Eintritt eines Preußen in fremde Staats- oder Kommunaldienste erlischt die Gültigkeit des Heimathscheins in der Art, daß in diesem Falle, ebenso wie nach Ablauf der 3jährigen Frist aus dem Heimathscheine eine Verpflichtung des Preußischen Staates zur Wiederaufnahme des Inhabers nicht ferner hergeleitet werden soll. M. B. 1844. S. 201.

237. Verf. vom 14. Juni 1844, betr. die Ausstellung der Heimathscheine im Großfürstenthume Siebenbürgen.

Im Großfürstenthume Siebenbürgen sind sämmtliche Polizeibehörden, nämlich die Offizialate der Komitate, Szekler Stühle und ungarischen Distrikte, die Magistrate und Offizialate der Sächsischen Stühle und Distrikte, sowie die Magistrate der freien Städte und Taxalorte, zur Ausstellung gültiger Heimathscheine befugt. Das Verzeichniß der Siebenbürgischen Komitate, Distrikte, Stühle und freien Städte wird mitgetheilt. Dasselbe lautet:

Verzeichniß sämmtlicher Jurisdiktionen Siebenbürgens.

Ungarische Komitate und Distrikte.

1. Ober-Albenser Komitat. 2. Unter-Albenser Komitat. 3. Kuckelburger (Küküllö) Komitat. 4. Ihondaer Komitat. 5. Koloser Komitat. 6. Dobolaer Komitat. 7. Innerer Szolnoler Komitat. 8. Mittlerer Szolnoler Komitat. 9. Kraßnaer Komitat. 10. Hunyader Komitat. 11. Zaránder Komitat. 12. Kövaner Distrikt. 13. Jogauaser Distrikt.

Szekler Stühle.

14. Udvanhelyer Stuhl. 15. Hanomszeber Stuhl. 16. Csik-Gyengyoer Stuhl. 17. Mauuser Stuhl. 18. Arangoser Stuhl.

Sächsische Stühle und Distrikte.

19. Hermanstädter Stuhl. 20. Schäßburger Stuhl. 21. Kronstädter Distrikt. 22. Mediascher Stuhl. 23. Bistrizer Distrikt. 24. Mühlenbacher Stuhl. 25. Großscheuker Stuhl. 26. Reußmarkter Stuhl. 27. Repser Stuhl. 28. Löschkircher Stuhl. 29. S'aszvároser (Brooß) Stuhl.

Königliche freie Städte.

30. Klausenburg. 31. Marus-Vásárhely. 32. Karlsburg. 33. Szamosajvár. 34. Elisabethstadt.

Märkte und Taxal-Orte.

35. Abrudbánya. 36. Vizakna. 37. Vajda Hunyad. 38. Kizdi Vásárhely. 39. Hátszeg. 40. Sepsi Szent György. 41. Székely-Udvarhely. 42. Bereozk. 43. Csik-Szereda. 44. Szék. 45. Kolos. 46. Jorda. 47. Nagy-Enyed. 48. Dées. 49. Zilah. 50. Ilyefalva. 51. Oláhfaln. 52. Szásznégen. M. B. 1844. S. 203.

238. Verf. vom 31. Juli 1844, betr. den Abbruch von Stadtmauern und Thürmen, welche durch Ankauf von Privatpersonen in den Besitz der Kommunen gelangt sind.

Die Vorschriften der Allerh. Kab.-Ordre vom 20. Juni 1830, Ges.-S. S. 113 sind auch auf solche Thorthürme, welche früher Privateigenthum gewesen und erst durch Ankauf in den Besitz der Kommune gelangt sind, anwendbar.
M. B. 1844. S. 219.

239. Bescheid an die Stadtverordneten zu N. vom 30. Juni 1844, betr. die Ausstellung der nach §. 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan erforderlichen Erklärungen der Gemeinde.

Es wird auf Grund einer Allerh. Kabinets-Ordre vom 15. Juni 1844 wiederholt entschieden, daß die in rubro gedachten Erklärungen ohne Konkurrenz der Stadt- oder Gemeindeverordneten von dem Gemeinde-Vorstande — in den Städten also von dem Magistrate — abzugeben sind. §. 10 l. c. bestimmt nur, daß da, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeinde-Vorstande getrennt ist, erstere vor der Entscheidung über die Aufnahme des Neuanziehenden den Letzteren mit seiner Erklärung hören müsse. M. B. 1844. S. 220.

240. Verf. vom 10. Juli 1844, in derselben Angelegenheit.

Der Inhalt des in No. 239 gedachten Bescheides wird wiederholt und anlangend die ländlichen Ortschaften Folgendes hinzugesetzt:

1. Es leidet keinen Zweifel, daß bei beabsichtigter Niederlassung eines Ausländers auf einem nicht im Gemeindeverbande befindlichen Gutsbezirke die in Rede stehende Erklärung von der Gutsherrschaft abzugeben ist.

2. Bei der Niederlassung in einer ländlichen Gemeinde ist aus den rücksichtlich der Stadtgemeinden angenommenen Entscheidungsgründen nicht ein Beschluß der Gemeinde, sondern nur die Erklärung der Dorfgerichte, d. h. des Schulzen und der Schöppen, erforderlich.

3. Was die Niederlassung auf Domainen-Vorwerken, Erbpacht-Grundstücken und einzelnen, zu keinem Gemeindeverbande gehörenden Etablissements betrifft, so ist die Erklärung desjenigen, welcher event. die Armenpflege für den Eingewanderten zu übernehmen haben würde, und rücksichtlich der einzelnen Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen- oder Rittergütern angelegt sind, die Erklärung der Polizei-Obrigkeit zu erfordern. Ob bei verpachteten Domainen-Vorwerken die Erklärung des Pächters genüge, oder die Genehmigung der Abtheilung der Kgl. Regierung für die Verwaltung der Domainen ꝛc. als Vertreterin des Fiskus, als Gutsherrschaft hinzutreten müsse, darüber wird die Entscheidung vorbehalten. Daß es aber rücksichtlich der von Domainen und Rittergütern zu Erbpacht- oder Erbzinsrechten veräußerten Trennstücken darauf, ob solche gegenwärtig zu vollem Eigenthum besessen werden, nicht ankommt, ergiebt der §. 6 des Gesetzes über die Armenpflege. Conf. No. 246. M. B. 1844. S. 221.

241. Verf. vom 11. Juli 1844, betr. die Entlassung von Minorennen aus dem Unterthanen-Verbande.

Die Entlassung von Minorennen aus dem Unterthanen-Verbande ist mit Genehmigung des Vaters oder des Vormundes zuläßig. Das Reskript vom 21. Juli 1843 (No. 174) ist gerechtfertigt. M. B. 1844. S. 221.

242. Verf. vom 6. Juli 1844, betr. die Verpflichtung zur Armenpflege rücksichtlich der vor Publikation des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 verarmten, aus Staatsfonds unterstützten Personen.

Die Unterstützung solcher Armen, deren Verpflegung zwar schon vor Publikation des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 nothwendig geworden, aber in Ermangelung eines dazu rechtlich Verpflichteten lediglich aus Staatsfonds erfolgt ist, ist nach §. 14 l. c. auf den Landarmen-Fonds übergegangen.
M. B. 1844. S. 221.

242. Bescheid vom 19. August 1844, betr. die exekutivische Beitreibung rückständiger Zinsgefälle.

Wenn einer städtischen Gemeinde die Gutsherrschaft über einen Ort zusteht, so ist der Magistrat zur Beitreibung der Zinsgefälle von den dasigen Zensiten vollkommen befugt, jedoch muß sich die Stadt bisher im Besitze der Zinsen befunden haben. Ist dies nicht der Fall, dann muß der Zins und der Rückstand desselben im Rechtswege geltend gemacht werden. M. B. 1844. S. 234.

243. Bescheid vom 13. Juli 1844, daß ein mitvererbpachteter Grundzins im Fall der verzögerten Zahlung nur im Wege des Prozesses eingezogen werden könne.

M. B. 1844. S. 235.

244. Verf. vom 5. August 1844, betr. die Aufbringung der Kreis-Kommunalbedürfnisse in Schlesien.

Wenn die Kreisstände beschlossen haben, die Kreis-Kommunalbedürfnisse nach der Seelenzahl aufzubringen, so kann ein solcher Beschluß von der Kgl. Regierung bestätigt werden, vorausgesetzt, daß die aufzubringenden Kreis-Kommunal-Abgaben nach der Bevölkerung nur auf die einzelnen Ortschaften repartirt werden, in diesen aber jeder Gemeinde überlassen wird, die Vertheilung der auf sie fallenden Quote überhaupt ganz nach demjenigen Repartitions-Maßstabe unter sich aufzubringen, nach welchem auch sonst die Orts-Kommunal-Lasten daselbst aufgebracht werden. M. B. 1844. S. 236.

245. Verf. vom 23. August 1844, betr. die Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf 3jährigen Aufenthalt an einem Orte.

Die Auslegung des §. 1 No. 3 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, wonach die Verpflichtung zur Armenpflege nur dann eintreten soll, wenn der Arme sich während der 3 letzten Jahre, vom Zeitpunkte der Verarmung zurückgerechnet, am Orte aufgehalten hat, ist nicht richtig. Diese Verpflichtung entsteht vielmehr durch einen 3jährigen Aufenthalt überhaupt, und dauert, wie der §. 4 ergiebt, solange fort, bis sie durch 3jährige Abwesenheit erloschen, oder für einen andern Armenverband, zufolge der Vorschrift des §. 1 unter 1 und 2 eine solche Verpflichtung neu entstanden ist.

M. B. 1844. S. 238.

246. Verf. vom 16. August 1844, betr. die Ertheilung der Genehmigung zu Niederlassungen von Ausländern auf Kgl. Domainen oder deren Trennstücken.

Das Ministerium des Kgl. Hauses hat sich im Verfolg der Verfügung vom 10. Juli 1844 (No. 240) dahin geäußert, daß in den Fällen, in welchen es sich um die Niederlassung eines Ausländers auf einer Domaine oder einem Trennstücke derselben handle, zuvörderst der Pächter oder verwaltende Beamte zu hören sei, zu der von demselben abgegebenen Erklärung aber die der Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der Domaine hinzutreten müsse, weil diese den Fiskus als Grundherrn vertrete. M. B. 1844. S. 238.

247. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Köslin an deren sämmtliche Magisträte, betr. die Führung städtischer Jahrbücher, Chroniken oder allgemeiner Verwaltungsberichte.

Die Anfertigung allgemeiner Verwaltungsberichte und deren Sammlung in einem sogenannten Gemeinde-Jahrbuche wird dringend anempfohlen.

M. B. 1844. S. 265.

248. Auszug aus dem Erlasse vom 27. Juli 1844, betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Stiftungen.

Nach Einführung der Städte-Ordnungen hat der Staat hinsichtlich der zu

gemeinsamen öffentlichen Zwecken bestimmten, den Städten zugehörigen Anstalten und Stiftungen nur noch das Oberaufsichtsrecht. M. B. 1844. S. 267.

249. Verf. vom 13. September 1844, betr. die zinsbare Anlegung der Sparkassen-Kapitalien durch Beleihung von Papieren.

Das Kgl. Ministerium erachtet die Ausleihung von Sparkassen-Beständen gegen Verpfändung nur solcher Papiere für zulässig, in denen auch die Bestände der Sparkassen selbst angelegt werden können, d. h. von inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen und garantirten Eisenbahn-Aktien, sowie von Obligationen der Kommune selbst, von welcher die Sparkasse errichtet ist.

M. B. 1844. S. 268.

250. Cirk.-Verf. vom 10. und 21. Juli 1844, betr. die Vereinbarung mit Anhalt-Bernburg, Cöthen und Dessau, sowie mit Schwarzburg-Rudolstadt, über die Heimathsverhältnisse der bei Verheirathungen vorhandenen unselbstständigen unehelichen Kinder.

a. Vom 10. Juli 1844. Zwischen dem Preußischen Gouvernement und der Herzogl. Anhalt-Bernburgschen Regierung hat in Bezug auf die Konvention vom $\frac{27. \text{Septbr.}}{5. \text{Oktober}}$ 1839, wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen (Ges.-Samml. S. 329) eine Vereinbarung dahin stattgefunden, daß die Verheirathung beiderseitiger Unterthanen mit Angehörigen des anderen Staates an die Bedingung, daß für die etwa vorhandenen unselbstständigen unehelichen Kinder der Braut Heimathsreverse beizubringen seien, nicht geknüpft werden darf und den Gemeinden ein diesfälliges Widerspruchsrecht nicht zusteht.

M. B. 1844. S. 268.

b. Vom 21. Juli 1844. Zwischen der Herzogl. Cöthenschen, der Herzogl. Anhalt-Dessauischen und der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung einerseits und dem diesseitigen Gouvernement andererseits hat eine Uebereinkunft stattgefunden, daß bei Verheirathung jenseitiger Unterthanen mit Angehörigen des diesseitigen Staats die Beibringung von Heimathsreversen für die etwa vorhandenen unselbstständigen unehelichen Kinder der Braut nicht weiter gefordert werden darf, und daß den betreffenden Ortsgemeinden ein Widerspruchsrecht in dieser Beziehung nicht zusteht. M. B. 1844. S. 269.

251. Verf. vom 29. Septbr. 1844, betr. die Repartition der durch Zuschläge zur Grundsteuer aufzubringenden Kommunallasten, besonders in Beziehung auf unbesetzt gebliebene Baustellen.

Ein zwar früher mit einem Hause bebaut gewesener, zur Zeit aber leerer Platz kann nicht mehr mit Einquartierung belegt werden. Daß von einem solchen Platze, wenn in Folge der Niederlegung der Gebäude die Grundsteuer ermäßigt ist, auch der behufs Deckung der Kommunalbedürfnisse zu entrichtende Zuschlag zu jener Staatssteuer nur nach Maßgabe des ermäßigten Betrags erhoben werden kann, folgt aus dem Begriffe eines Zuschlags. Auch ist es unzweifelhaft, daß, wenn in einem Orte nach Hausnummern vertheilte oder zu vertheilende Lasten und Abgaben zu leisten sind, bei Zusammenziehung mehrerer Baustellen in eine von einer Anwendung der Vorschrift des §. 77 Tit. 8 Thl. I. des Allgem. Landrechts nicht die Rede sein kann. M. B. 1844. S. 281.

252. Bescheid vom 31. Aug. 1844, betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung milder Stiftungen und die Zulässigkeit des Rechtsweges in deren Ausübung.

Gegen Maßregeln, die sich auf das Oberaufsichtsrecht des Staats über milde Stiftungen gründen und darum zu den Landeshoheits-Sachen gerechnet werden müssen, ist nicht die Possessorienklage, sondern nur der Petitorien-Prozeß zulässig. M. B. 1844. S. 282.

253. Cirk.-Verf. vom 21. Septbr. 1844, betr. die Beaufsichtigung der Kranken- und Sterbekassen und die Verleihung von Korporationsrechten an dieselben.

Kranken- und Sterbekassen sind unbedenklich zu denjenigen Anstalten zu zählen, von denen §. 42 Thl. II. Tit. 19 des Allgem. Landrechts bestimmt, daß sie im Falle stillschweigender oder ausdrücklicher Genehmigung von Seiten des Staats, die Rechte moralischer Personen genießen sollen.

Conf. No. 257. M. B. 1844. S. 283.

254. Cirk.-Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 9. September 1844, in ebenderselben Angelegenheit.

Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungs-Anstalten, Wittwen-, Sterbe-, Aussteuer- und ähnliche Kassen bedürfen nicht noch der speziellen Verleihung von Korporations-Rechten, um sie zu befähigen, vor Gericht, beim Hypothekenbuche und sonst nach außen hin, in der Eigenschaft juristischer Personen aufzutreten.

M. B. 1844. S. 284.

255. Auszug aus der Verf. vom 8. Oktbr. 1844, betr. die Mitwirkung des Schützenkorps zu öffentlichen Zwecken.

Die Mitwirkung des Schützenkorps zu öffentlichen Zwecken darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Magistrats oder auf dessen Anrufen eintreten und darf das Schützenkorps in der Ausübung der ihm so anvertrauten Funktionen nur nach der Anweisung des Magistrats oder des mit der Verwaltung der Ortspolizei beauftragten Beamten verfahren. M. B. 1844. S. 285.

256. Verf. vom 23. Oktbr. 1844, betr. die Verhältnisse diesseitiger nach fremden Staaten auswandernder Gutsbesitzer.

In den Entlassungsurkunden ist der Vorbehalt aufzunehmen, daß diejenigen Verpflichtungen, welche in Beziehung auf Unterthanen-Verhältnisse aus dem Besitze eines Ritterguts und dem Homagial-Eide folgen, insbesondere auch die Obliegenheit zur Bestellung eines qualifizirten Stellvertreters, auch nach Ertheilung der Entlassungs-Urkunde unverändert fortbestehen.

M. B. 1844. S. 286.

257. Erlaß vom 4. Novbr. 1844, betr. die Behandlung der Kranken- und Sterbekassen und ähnlicher Anstalten.

Die Verf. vom 21. Septbr. 1844 (No. 253) und vom 9. Septbr. 1844 (No. 254) findet auch Anwendung auf Kleinkinderbewahr-Anstalten, Frauenvereine zu milden Zwecken, Wittwen- und Aussteuer-Kassen und dergl.

M. B. 1844. S. 302.

258. Erlaß vom 25. Oktbr. 1844, betr. die gerichtliche Beschlagnahme von Sterbegeldern aus Sterbekassen.

Zur Gültigkeit des in den Statuten der Sterbekassen-Vereine aufzunehmenden Verbots des auf die Sterbegelder zu legenden gerichtlichen Arrestes bedarf es der Allerhöchsten Genehmigung. M. B. 1844. S. 304.

259. Verf. vom 14. Nov. 1844, betr. die Naturalisation jüdischer Wittwen mit deren Kindern aus der Provinz Posen.

Die Naturalisation einer jüdischen Wittwe schließt keineswegs die ihrer — wenn auch minderjährigen — Kinder in sich. M. B. 1844. S. 304.

260. Auszug aus der Verf. vom 30. Dezbr. 1844, betr. die Veräußerungen der milden Stiftungen rc. zugehörigen Grundstücke.

Die Güter milder Stiftungen haben die Rechte der Kirchengüter, es finden

mithin auf Veräußerungen derselben die Vorschriften des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 11 §§. 219 u. f. Anwendung. M. B. 1845. S. 5.

261. Bescheid vom 2. Dezbr. 1844, betr. die Verpflichtung zur Armenpflege.

Durch den §. 36 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 sind alle, sowohl allgemeine, als besondere Verordnungen über die Verpflichtung zur Armenpflege aufgehoben, namentlich also auch das westpreußische Landarmen-Reglement vom 31. Dezbr. 1804. Dasselbe ist auch durch das Patent wegen Publikation des Provinzial-Rechts für Westpreußen vom 19. April 1854 nicht wieder eingeführt worden. M. B. 1845. S. 6.

262. Bescheid vom 30. Novbr. 1844, betr. die Armenpflege für weibliche, durch ihre Niederkunft temporär erwerbsunfähig gewordene Dienstboten.

Auf weibliche, durch ihre Niederkunft temporär erwerbsunfähig gewordene Dienstboten findet die Vorschrift des §. 32 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842 Anwendung. M. B. 1845. S. 6.

263. Verf. vom 12. Januar 1845, betr. die Armenpflege für ausländische Handwerksgesellen im Inlande.

Die Bestimmung des §. 32 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dez. 1842, nach welcher die Verpflegung erkrankter, in einem festen Dienstverhältnisse stehender Handwerksgesellen der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Ortes, wo sie sich im Dienste befinden, obliegt, findet auch auf solche dem Preußischen Unterthanen-Verbande nicht angehörige Handwerksgesellen, die bei einem inländischen Meister auf längere oder kürzere Zeit in Arbeit getreten sind, solange Anwendung, als eine Zurückschaffung derselben in das Ausland nicht erfolgen kann. Der Anspruch gegen die auswärtige Heimath auf Zurücknahme und auf Entschädigung ist zwar zulässig, wird aber von den auswärtigen Behörden in der Regel ebenso abgelehnt, wie eine solche Ablehnung diesseits erfolgt, wenn Preußischen Unterthanen im Auslande die öffentliche Armenpflege zu Theil geworden ist.
M. B. 1845. S. 6.

264. Verf. vom 23. Dezbr. 1844, betr. die Verhältnisse der in den diesseitigen Staaten sich niederlassenden Ausländer.

Die Befugniß zur Ausweisung eines Ausländers wird durch den Erwerb und die Bewohnung städtischer Grundstücke und die hiermit bewirkte Begründung des Domizils nicht alterirt, bleibt vielmehr bis zur Aufnahme dieses im Besitz eines vorschriftsmäßigen Heimathscheins befindlichen Individuums in den Preußischen Unterthanen-Verband in voller Kraft bestehen.

Es empfiehlt sich, die Bewilligung des persönlichen Aufenthalts in der Gemeinde von der Unterwerfung des Ausländers unter die persönlichen Kommunallasten abhängig zu machen, welchenfalls deren Erhebung unbedenklich zulässig ist.
M. B. 1845. S. 7.

265. Verf. vom 3. Dezbr. 1844, betr. die Gewährung von Auswanderungs-Konsensen nach vorherigem Nachweise der Aufnahme in dem bezeichneten Auslande.

Die Erlaubniß zur Auswanderung soll an dem Nachweise, daß der Auswandernde an dem Orte, wo er sich niederzulassen gedenkt, wirklich Aufnahme findet, abhängig gemacht werden. M. B. 1845. S. 8.

266. Verf. vom 21. Dezbr. 1844, betr. die Verhältnisse der nach Polen ausgewanderten, von daher aber wieder zurückgekehrten diesseitigen Unterthanen.

Wenn bei Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß nach Polen nicht auf die Beibringung einer Aufnahme-Zusicherung gehalten worden ist, so wird auf

Verlangen der jenseitigen Behörde der Ausgewanderte zurückgenommen werden müssen, fällt dann aber rücksichtlich der Armenpflege nicht etwa dem Landarmen-Verbande, sondern der Gemeinde seines letzten Wohnortes anheim.

M. B. 1845. S. 8.

267. Erlaß vom 23. Dezbr. 1844, betr. die Auswanderung nach Krakau.

Die Entlassungs-Urkunden zur Auswanderung nach Krakau dürfen nur dann ertheilt werden, wenn seit der Ausstellung der Aufnahme-Zusicherung der jenseitigen Behörde ein Jahr noch nicht verstrichen ist. M. B. 1845. S. 9.

268. Erlaß vom 5. Februar 1845, betr. Statut der Schützengilde zu Loebschütz über die Schlichtung von Ehrensachen unter deren Mitgliedern.

Die Statuten für das zu bildende Ehrengericht in der Schützengilde zu Loebschütz sind Allerhöchst bestätigt. M. B. 1845. S. 31.

269. Cirk.-Verf. vom 12. Februar 1845, betr. die Theilnahme neuer Anbauer in einer Dorfgemeinde an der Mitbenutzung des Korporations-Vermögens der Letzteren.

Neue Anbauer erlangen durch ihre Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde ohne Weiteres Rechte auf die Benutzung des Korporations-Vermögens, soweit überhaupt solche stattfindet.

Auf das gemeinschaftliche Privat-Vermögen der Gemeinde-Mitglieder erlangen dagegen neue Anbauer nur mit Bewilligung der berechtigten Gemeinde-Glieder Rechte. M. B. 1845. S. 32.

270. Allerh. Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1845, betr. die Oberaufsicht über Familienstiftungen.

Die Behandlung der Stiftungen soll nach folgenden Grundsätzen stattfinden:

I. Bei allen Stiftungen, und zwar bei den reinen Familienstiftungen sowohl, als bei den gemischten, selbst aber auch bei denen, die keine bestimmte Familien-Interessen, sondern nur öffentliche Zwecke ins Auge fassen, ist zunächst auf den Willen des Stifters und die von ihm getroffenen Anordnungen Rücksicht zu nehmen.

II. Die Behörde oder Korporation, welcher hiernach die Verwaltung einer Stiftung oder die Aufsicht über eine solche Verwaltung überwiesen ist, steht in diesem Betracht unter keiner andern Oberaufsicht, als derjenigen, worunter sie nach den organischen Staatseinrichtungen ohnedies steht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob bei den, einer verwaltenden Behörde oder Korporation überwiesenen Stiftungen gewisse Familien besonders interessirt sind, oder bei den einer Gerichtsbehörde überwiesenen Stiftungen öffentliche Zwecke verfolgt werden. Vielmehr ist im ersten Falle den Familien die Wahrnehmung ihrer Interessen, der betreffenden Verwaltung gegenüber, zu überlassen, und im anderen Falle die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses als den Gerichten anvertraut zu betrachten.

III. Kann die Sache nicht als durch den Willen des Stifters entschieden betrachtet werden, entweder, weil darüber nichts Bestimmtes vorliegt, oder weil veränderte Ressort-Verhältnisse eine neue Anordnung nöthig machen, so ist als Grundsatz anzuerkennen, daß die Wahrnehmung jedes öffentlichen Interesses der Verwaltung, die Wahrnehmung des Interesses der Familien — sofern diese überhaupt als unter einer Aufsicht stehend zu denken, — den Gerichten vorbehalten bleiben müsse. Treffen Familien-Interessen und öffentliche Interessen zusammen, wie dies bei allen gemischten Familien-Stiftungen der Fall ist, so kann wegen der mannichfaltigen Verschiedenheit der Fälle keine durchgreifende Regel gegeben werden, sondern die Angelegenheit muß in jedem einzelnen Falle, durch ein Benehmen der höchsten Verwaltungs-Chefs miteinander, ihre Erledigung finden.

M. B. 1845. S. 33.

271. Auszug aus der Verf. vom 7. Februar 1845, betr. die Uebernahme lästiger Personen nur auf Grund der von berechtigten Behörden ausgestellten Heimathscheine.

Eine Verpflichtung zur Uebernahme lästiger Personen auf den Grund ertheilter diesseitiger Heimathscheine kann nur dann anerkannt werden, wenn die

Behörde, welche den Heimathschein ertheilt hat, zur Ausstellung dieser Urkunden nach den bestehenden diesseitigen Vorschriften befugt ist. M. B. 1845. S. 36.

272. **Bescheid vom 3. Februar 1845, betr. die durch die Aufnahme erkrankter Individuen in öffentliche Krankenhäuser auf Antrag ihrer Angehörigen entstehenden Kosten.**

Wenn erkrankte Personen auf den Antrag ihrer Angehörigen, Dienstherrschaft &c. in ein städtisches Lazareth aufgenommen worden sind, so kann aus dieser Aufnahme an sich noch nicht hergeleitet werden, daß hinsichtlich der Aufgenommenen das Bedürfniß der öffentlichen Armen-Unterstützung obgewaltet habe. Das Anerkenntniß eines solchen Bedürfnisses und die Bewilligung der erforderlichen Fürsorge setzt vielmehr eine vorangegangene Prüfung der kompetenten Behörde voraus. Es kann daher nur gebilligt werden, wenn die Kgl. Regierung, bevor sie die durch eine solche Aufnahme veranlaßten Kosten als Kosten der Armenpflege von der betreffenden Gemeinde einziehen läßt, den Nachweis verlangt, daß die Nothwendigkeit der öffentlichen Fürsorge vorhanden gewesen ist. M. B. 1845. S. 36.

273. **Bescheid vom 7. Februar 1845, betr. die Heizungs- und Erleuchtungskosten für die in öffentlichen Krankenhäusern untergebrachten auswärtigen armen Kranken.**

Das Reskript vom 12. Februar 1844 (No. 204), wonach Heizungs- und Erleuchtungskosten nicht zu den zu erstattenden Kur- und Verpflegungskosten, sondern zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören, setzt voraus, daß es sich um die nothwendige Heizung und Erleuchtung der Krankenzimmer überhaupt, abgesehen von einem einzelnen Individuo handelt. Zeigt es sich hingegen erforderlich, daß um eines einzelnen Kranken willen ein besonderes Zimmer eingerichtet, geheizt und erleuchtet werden muß, so können die dadurch entstehenden Auslagen nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten gezählt werden, unter welchen nur solche zu verstehen sind, welche durch die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Anstalt im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf das spezielle Bedürfniß eines bestimmten Individuums, verursacht werden.

M. B. 1845. S. 37.

274. **Erlaß vom 20. Februar 1845, betr. das Landarmenwesen in der Rheinprovinz.**

Das Regulativ über die interimistische Behandlung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 19. Januar 1845 ist unterm 31. Januar 1845 Allerhöchst genehmigt.

Dasselbe ist in den Amtsblättern der Rheinprovinz bekannt gemacht.

M. B. 1845. S. 37.

275. **Cirk.-Erlaß vom 11. März 1845, betr. die Behandlung der Stiftungen.**

Die unter No. 270 enthaltene Allerhöchste Kab.-Ordre vom 3. Januar 1845 wird zur Ausführung den Kgl. Ober-Präsidien mitgetheilt.

M. B. 1845. S. 59.

276. **Verf. vom 30. Nov. 1844, betr. die Rechtsverhältnisse der im Inlande mit Grundgütern angesessenen Ausländer.**

Ausländer sind in Ansehung ihres im Inlande belegenen Grundbesitzes nicht nur den inländischen Gesetzen unterworfen, sondern es ist auch deshalb im Inlande ein Gerichtsstand gegen sie begründet, vermöge dessen sie wegen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten vor die inländischen Gerichte geladen werden können. M. B. 1845. S. 60.

277. Auszug aus der Verf. vom 24. März 1845, betr. die Nichterstattung der für Ausgewiesene im Auslande entstandenen Kosten.

Die im Auslande erwachsenden Kosten der Uebernahme eines ausgewiesenen diesseitigen Staatsgehörigen, durch dessen Ausweisung der auswärtige Staat sein eigenes Interesse wahrnimmt, dürfen diesseits ebenso wenig erstattet werden, als die auswärtigen Staaten im umgekehrten Falle dergleichen diesseits erwachsene Kosten ersetzen. M. B. 1845. S. 60.

278. Cirk.-Verf. vom 13. Mai 1845, betr. die Verbindung einzelner Besitzungen mit einer bereits bestehenden Gemeinde.

Die Landespolizeibehörden sind nicht blos ermächtigt, sondern auch angewiesen, die Vereinigung einzelner Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, mit einer bereits bestehenden Gemeinde, sowohl in Beziehung auf die Armenpflege, als auf sämmtliche Kommunal-Angelegenheiten im Allgemeinen herbei zu führen und auch in dem Falle eines Widerspruchs der Betheiligten die zu diesem Zweck nöthigen Anordnungen selbstständig zu treffen.

M. B. 1845. S. 116.

279. Cirk.-Verf. vom 13. Mai 1845 in derselben Angelegenheit.

Der Inhalt der Verfügung unter No. 278 wird wiederholt und dabei das einzuschlagende Verfahren speziell angegeben. M. B. 1845. S. 118.

280. Bescheid vom 30. April 1845, betr. die Berechnung der im §. 5 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen festgesetzten Frist.

Ein Antrag auf Bewilligung freien Schulunterrichts für die Kinder giebt noch keinen Beweis der wirklich erfolgten, geschweige denn schon vor dem Anzuge vorhanden gewesenen Verarmung ab.

Die Frist, deren im §. 5 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezbr. 1842 gedacht ist, und welche nach den Worten des Gesetzes von dem Anzuge an gerechnet werden soll, kann nicht vor der ausdrücklich erklärten Zustimmung der Behörde zu diesem Anzuge datirt werden, indem es sonst in dem Belieben der letzteren stünde, durch Verzögerung derselben den gesetzlichen Zeitraum beliebig zu verlängern. Der Anzug kann jedoch nicht eher als erfolgt angesehen werden, bis die §. 8 l. c. vorgeschriebene Meldung bei der Polizeiobrigkeit des Orts erfolgt ist. M. B. 1845. S. 119.

281. Auszug aus dem Erlaß vom 14. April 1845, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges über streitige Entrichtung von Kommunalabgaben.

In Betreff der Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommunal-Abgaben ist der Rechtsweg nur in dem im §. 79 des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 14 bezeichneten Fällen zuläßig. Die bloße Behauptung einer Prägravation genügt im Allgemeinen nicht, den Rechtsweg zu begründen, sondern diese Behauptung muß entweder auf einen speziellen Rechtstitel oder auf den Nachweis einer Abweichung von dem in Anwendung kommenden Vertheilungsmaßstabe gestützt werden. M. B. 1845. S. 119.

282. Cirk.-Verf. vom 2. Mai 1845, betr. die Portofreiheit für die Versendungen von Armen-Kur- und Verpflegungskosten.

Für alle Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armen-Verband dem andern für die Verpflegung eines Armen aus den Kommunal-Armenfonds gesetzlich zu zahlen hat, ist die Portofreiheit bewilligt, insofern sie von den betreffen-

den Kommunal-Behörden oder Kassen an öffentliche Behörden, unter öffentlichem Siegel und der Rubrik „Armenkur- oder Verpflegungskosten" versendet werden.
Conf. No. 877. M. B. 1845. S. 120.

283. **Verf. vom 25. April 1845, betr. die Entscheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Armenpflege zwischen dem Landarmen- und Ortsarmen-Verbande, im Verwaltungswege.**

Nach der Bestimmung des §. 34 des Armenpflege-Gesetzes unterliegt es keinem Bedenken, daß über bestrittene Anforderungen eines Landarmen-Verbands an einen Ortsarmen-Verband wegen Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten für Arme, welche dem letzteren angehören, die Landes-Polizei-Behörde zu entscheiden hat, und auch befugt ist, ihre Entscheidung nöthigenfalls durch Zwangsmittel im Administrationswege zur Vollziehung zu bringen. Die Verweisung des einen oder des anderen der streitenden Theile auf den Rechtsweg ist nur nach vorgängiger Entscheidung der betreffenden Kgl. Regierung zulässig, welche bis zur rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befolgt werden muß.
M. B. 1845. S. 120.

284. **Verf. vom 8. Mai 1845, betr. die Entscheidung über den Anspruch eines Landarmen-Verbandes an einen Ortsarmen-Verband.**

Ueber den Anspruch eines Landarmen-Verbandes an einen Ortsarmen-Verband auf Erstattung der Kosten der Armenpflege eines dem letzteren angehörigen Individuums bei eintretender Differenz ist ebenso im administrativen Wege zu entscheiden, als wenn der Anspruch von einem Ortsarmen-Verbande gegen einen Ortsarmen-Verband geltend gemacht wird. M. B. 1845. S. 120.

285. **Cirk.-Verf. vom 22. April 1845, betr. die Konzessionirung von Aktiengesellschaften.**

Die Grundsätze in Ansehung der Konzessionirung von Aktiengesellschaften werden mitgetheilt.

Dieselben sind in den Regierungs-Amtsblättern abgedruckt.
M. B. 1845. S. 120.

286. **Verf. vom 3. Mai 1845, betr. die Ertheilung von Heimathscheinen für die im Auslande außerehelich geborenen Kinder diesseitiger Unterthaninnen.**

Die Bewilligung von Heimathscheinen für die in rubro gedachten Kinder unterliegt solange keinem Bedenken, als die Mutter mit einem Heimathscheine versehen wird, da eine Trennung der letzteren von ihren Kindern nicht beabsichtigt werden kann.

Ob Frauenspersonen, welche wiederholentlich außer der Ehe geboren haben, die ihnen selbst ertheilten Heimathscheine prolongirt werden dürfen, hängt von den jedesmaligen Umständen ab. Lebt die Person in einem unsittlichen Verhältnisse, dessen Fortdauer durch die Erneuerung des Heimathscheines Vorschub geleistet werden würde, so erscheint die Versagung dieser Erneuerung gerechtfertigt. M. B. 1845. S. 123.

287. **Cirk.-Verf. vom 2. Mai 1845, betr. die Ertheilung von Heimathscheinen, resp. Schutzscheinen für die in Rußland sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen.**

Die Provinzial-Regierungen sind befugt, die Heimathscheine über die Dauer von 5 Jahren hinaus zu verlängern, ohne dazu ferner die Autorisation des Ministeriums des Innern einzuholen. In dem Formulare zu den Heimathscheinen, welches unter andern die Bestimmung enthält, daß der Schein seine Gültigkeit verliere, wenn der Inhaber ohne vorherige Erlaubniß in fremde Dienste trete, sollen die Worte: „ohne Erlaubniß" künftig wegfallen.

Solchen Personen, welche sich in Rußland aufhalten und mit einem Heimathscheine bereits versehen sind, sollen nach deren Ablauf von jetzt an keine Heimathscheine weiter ertheilt werden, sondern sie sollen von der Kgl. Gesandtschaft in St. Petersburg sofort neue Schutzscheine auf je weitere 3 Jahre erhalten, es sei denn, daß Gründe vorliegen, ihnen neue Heimathscheine und also auch neue Schutzscheine zu verweigern.

Männliche Individuen, welche nach dem 1. Januar 1822 geboren sind, sollen in den ihnen oder ihren Eltern zu ertheilenden Heimathscheinen mit beigefügter Angabe des Tages ihrer Geburt aufgeführt werden, wonächst die Königl. Gesandtschaft Sorge tragen wird, daß denselben Schutzscheine nur bis zu dem Zeitpunkte ertheilt werden, mit welchem ihre Rückkehr stattfinden muß.

Allen denjenigen Preußischen Unterthanen, welche sich nach dem 1. Januar 1842 nach Rußland begeben haben, oder fernerhin begeben wollen, dürfen Heimathscheine erst dann ertheilt werden, wenn sie ihrer Militairpflicht diesseits genügt, oder ihre Untauglichkeit zum Militairdienste nachgewiesen haben.

M. B. 1845. S. 124.

288. **Auszug aus der Verf. vom 9. Juni 1845, betr. die Verzichtleistung auf Pension seitens der zur Wahl gestellten Bürgermeister.**

In einzelnen Fällen kann ein Vertrag, durch welchen ein Bürgermeister auf Pension gänzlich Verzicht leistet, bestätigt werden, wenn nämlich bemittelte Personen zu Bürgermeistern gewählt werden und das mit diesem Amte verbundene Diensteinkommen so geringe ist, daß die nach demselben zu bemessende Pension zur Sicherung der Sustentation des Bürgermeisters nach seinem Ausscheiden aus dem Amte doch in keinem Falle genügen könnte. M. B. 1845. S. 159.

289. **Verf. vom 2. Juli 1845, betr. die Ueberweisung verarmter Personen an andere Kommunen, in denen sich Verwandte von jenen befinden.**

Nach §. 4 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen kann die Aufnahme einer als arm in einer Kommune anerkannten und als solche unterstützten Person einer anderen Kommune nicht angesonnen werden. Hierin kann der Umstand, daß zur Unterstützung verpflichtete Verwandte in der letzteren Kommune wohnen, bei welcher diese Person Aufnahme findet, keinen Unterschied machen, falls diese Verwandten nicht den vollständigen Unterhalt gewähren, mithin die Nothwendigkeit einer öffentlichen Armen-Unterstützung fortfällt. Conf. No. 313. M. B. 1845. S. 160.

290. **Cirk.-Verf. vom 26. Juni 1845, betr. die Errichtung der Allgemeinen Preußischen Alters-Versorgungs-Gesellschaft in Breslau.**

Mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 28. Febr. 1845 ist der zu Breslau errichteten Allgemeinen Preußischen Alters-Versorgungs-Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Anmerkung. Die Statuten der Gesellschaft werden hier nicht mit abgedruckt, da sie bei den Agenten der Gesellschaft zu haben sind. M. B. 1845. S. 201.

291. **Cirk.-Verf. vom 1. Aug. 1845, betr. die Zulassung der Sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden in den Preußischen Staaten.**

Die der Sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden im diesseitigen Lande bisher nur für das Herzogthum Sachsen ertheilt gewesene Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe und ihre Ermächtigung zur Bestellung von Agenten ist auf die gesammte Kgl. Preußische Monarchie, jedoch mit Vorbehalt des Widerrufs, ausgedehnt worden. M. B. 1845. S. 209.

292. Verf. vom 18. August 1845, betr. die Befugniß der Regierungen zu außerordentlichen Kämmerei- und Gemeinde-Kassen-Revisionen.

Die Kgl. Regierungen sind vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts über die Kommunal-Verwaltung befugt, die Kämmerei- und Gemeinde-Kassen von Zeit zu Zeit auch ohne spezielle Veranlassung einer außerordentlichen Revision zu unterwerfen. M. B. 1845. S. 249.

293. Verf. vom 6. August 1845, betr. die theilweise Entziehung des Militair-Gnadengehalts der Unterbedienten der Bürgermeisterei-Verbände in der Rheinprovinz.

Den Unterbedienten der Bürgermeisterei-Verbände in der Rheinprovinz kann das Gnadengehalt, welches sie als Militair-Invaliden vor ihrer Anstellung im Kommunaldienste bezogen haben, in seinem ganzen Betrage nicht fortgewährt werden, sondern es müssen die Bestimmungen des §. 5 des Staatsministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 zur Anwendung kommen. Die Bestimmungen des §. 3, nach welcher bei Anstellungen im ländlichen Kommunaldienste das Gnadengehalt fortgezahlt werden soll, finden nur auf Anstellungen bei einer Spezial-Gemeinde Anwendung. M. B. 1845. S. 251.

294. Bescheid vom 20. August 1845, betr. die Verheirathung von Inländern mit Ausländerinnen.

Eine Ausländerin wird durch Verheirathung mit einem Preußen ohne Weiteres Preußische Unterthanin. Es bedarf nicht der Naturalisations-Erfordernisse. Auch bedarf kein Preußischer Unterthan zu seiner Verheirathung einer besondern polizeilichen Erlaubniß. M. B. 1845. S. 254.

295. Verf. vom 25. Juli 1845, betr. die Gewährung von Heimathscheinen für die im Auslande sich verheirathenden Preußischen Unterthanen.

Die im Auslande erfolgte Verheirathung Preußischer Unterthanen ist an sich noch kein Grund, ihnen den Heimathschein zu versagen; es kommt vielmehr darauf an, ob dieselben sich definitiv im Auslande niedergelassen haben, oder dort niederzulassen Willens sind. Wenn mit der Verheirathung die Anlegung einer eigenen Wirthschaft verbunden ist, so steht die Absicht der festen Niederlassung im Auslande zu vermuthen. M. B. 1845. S. 254.

296. Verf. vom 28. August 1845, betr. die Verhältnisse rückkehrender diesseitiger ausgewanderter Unterthanen in Beziehung auf Wiederaufnahme und Armenpflege.

Wenn ein Ausgewanderter in die Preußischen Staaten zurückkehrt, weil er die beabsichtigte Niederlassung im Auslande nicht ausführen konnte, so muß er als ein Fremder betrachtet werden. Wenn Gemeinden ihm den Aufenthalt nicht gestatten wollen, so hat die Kgl. Regierung über die Zulässigkeit dieser Weigerung zu entscheiden, wobei der §. 6 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen nicht in seinem ganzen Umfange zur Ausübung kommen kann. Ist die Person arm, so muß er demjenigen Armen-Verbande überwiesen werden, welchem nach der Vorschrift des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die Armenpflege obliegt, und welcher eben deshalb aus dem Umstande, daß die Person kein Inländer ist, einen Grund zur Verweigerung der Aufnahme, die sonst jedem Ausländer versagt werden darf, nicht herleiten kann. Der Verarmte wird also, wenn er vor der Auswanderung irgendwo einen Wohnsitz erworben oder einen dreijährigen Aufenthalt gehabt hat, diesem Orte, wenn er nicht 3 Jahre von demselben abwesend gewesen, wieder zugewiesen werden müssen. Daß sol-

chergestalt aus dem Auslande zu übernehmende Personen nach §. 12 l. c. stets dem Landarmen=Verbande zufallen müssen, wird verneint.

Conf. No. 329. M. B. 1845. S. 255.

297. Verf. vom 28. August 1845, betr. die Niederlassungen von Ausländern an Orten des Inlandes.

Die Aufnahme eines Ausländers ist eine Vergünstigung, auf welche derselbe, auch wenn er sich nach dem Gesetze zur Naturalisation qualifizirt, doch kein Recht hat. Wenn daher seine Ansiedelung im Interesse des Orts der Niederlassung nicht für räthlich erachtet wird, namentlich wenn andere Gewerbtreibende von der Niederlassung Nachtheile zu befürchten haben, so kann die Ortsobrigkeit mit Recht sich gegen die Niederlassung aussprechen. M. B. 1845. S. 256.

298. Auszug aus der Verf. vom 7. August 1845, betr. die Verpflichtung der Kreisarmen-Verbände.

Die Verpflichtung der Kreisarmen=Verbände in Schlesien hat mit der Publikation des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 zu beginnen.

M. B. 1845. S. 257.

299. Verf. vom 28. August 1845, betr. die Erstattung der Kurkosten für erkrankte hilfsbedürftige Reisende aus Landarmenfonds.

Die Erkrankung eines Reisenden an einem fremden Orte, gleichviel ob dieser das einstweilige Ziel seiner Reise ist oder nicht, ist selbstredend als Erkrankung auf der Reise anzusehen und die §§. 29—31 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 darauf anwendbar. M. B. 1845. S. 257.

300. Bescheid vom 20. August 1845, betr. die Einziehung des ärztlichen Sostrums für die armen Kranken gewährte Hilfe.

Aus dem Berufe und dem Doktoreide des Arztes ist zwar die Verpflichtung hergeleitet worden, dem Kranken, der seine Hilfe anruft, dieselbe zu gewähren, daraus folgt aber nicht, daß die Gemeinde, welche der Arzt zur Bezahlung des Sostrums für verpflichtet erachtet, hierzu im Administrationswege angehalten werden kann. M. B. 1845. S. 257.

301. Bescheid vom 12. August 1845, betr. die Armenpflege für weibliche Dienstboten während ihrer Schwangerschaft.

Der §. 32 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842 findet auch auf solche weibliche Dienstboten Anwendung, welche durch ihre Schwangerschaft oder Niederkunft temporär erwerbsunfähig geworden sind. Tritt die Erwerbsunfähigkeit erst nach der Entlassung aus dem Dienste ein, dann handelt es sich überhaupt nicht um die Unterstützung eines Dienstboten und leidet dann der §. 32 keine Anwendung, da derselbe nur von in festem Dienstverhältnisse stehenden Personen spricht.

Das uneheliche Kind fällt, wenn die Mutter mit Tode abgehen sollte, dem Armen=Verbande zur Last, welchem die Mutter zur Zeit des Todes angehört. Hierunter wird jedoch nur derjenige Armen=Verband gemeint, welcher nach der allgemeinen Anordnung des §. 1 und §. 9 l. c. verpflichtet ist, nicht aber der nach der Ausnahme-Bestimmung §. 32 nur vorübergehend und bis zur Wiederherstellung der Mutter zur Gewährung der Armenpflege an Letztere verpflichtete Armen=Verband. M. B. 1845. S. 258.

302. Verf. vom 20. August 1845, betr. die Aufbringung der Beerdigungskosten für verunglückte Personen.

Bei Beerdigung armer Personen auf öffentliche Kosten soll zwar die möglichste Sparsamkeit eintreten, es muß indessen dabei das, was Sitte und Achtung

für die Verstorbenen unabweislich erheischen, in Betracht gezogen werden. Die Liquidationen sind mit der Bescheinigung: daß nach den örtlichen Verhältnissen ohne Verletzung der Schicklichkeit die Beerdigung nicht billiger, als geschehen, zu bewirken gewesen, zu versehen. M. B. 1845. S. 258.

303. Verf. vom 13. August 1845, betr. die Stempelfreiheit für Kranken- und Sterbekassen.

Den Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits= und Sterbefällen ist die Stempelfreiheit nicht bewilligt. M. B. 1845. S. 259.

304. Verf. vom 6. Septbr. 1845, betr. die Meldungen der Neuanziehenden bei der Polizei-Obrigkeit des Orts.

Den Erfordernissen der §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 (Heimathsgesetz) wird genügt, wenn nach erfolgtem Anzuge eines Neuanziehenden dieser selbst, oder auch nur derjenige, der ihm Wohnung oder Unterkommen gewährt, die vorgeschriebene Anzeige bei der Polizei=Obrigkeit des Orts macht und die Bescheinigung erwirkt. Daß der Neuanziehende selbst sich bei der Ortsobrigkeit melden muß, ist nicht erforderlich. M. B. 1845. S. 283.

305. Bescheid vom 13. Septbr. 1845, betr. Erhebung eines Geldbeitrags für Natural-Einquartierung.

Es ist im Allgemeinen ganz unzulässig, die Hauseigenthümer statt der Naturallast der Einquartierung, zu Geldbeiträgen heranzuziehen.
M. B. 1845. S. 284.

306. Verf. vom 12. August 1845, betr. die Behandlung der Orts-Observanzen in den Landgemeinden.

Die Ortsgewohnheit kommt überhaupt nur bei Mangel oder Unvollständigkeit einer positiven Ortsverfassung als deren Ersatz oder Ergänzung in rechtlichen Betracht, und kann daher nur insofern berücksichtigt werden, als sie Verhältnisse sämmtlicher Ortsbewohner oder einzelner Klassen derselben, gegen einander mit Beziehung auf die Ortsverfassung normirt. Die Ortsgewohnheit setzt zunächst ein Wechselverhältniß von Rechten und Verbindlichkeiten als die rechtliche und vernünftige Grundlage ihrer Entstehung voraus. Wird daher die Rechtsbeständigkeit einer Ortsgewohnheit in Frage gestellt, so muß sie sich können auf Gründe der Nothwendigkeit, Billigkeit, oder wenigstens Zweckmäßigkeit zurückführen lassen, die bei ihrer Bildung in der Idee der Ortseinwohner präsumtiv vorgewaltet haben. Sollen aber Rechte Einzelner dadurch begründet sein, so müssen dergleichen offenbare Ausnahmen durch Rücksichten des öffentlichen Rechts noch ganz besonders motivirt sein; auf rein privatrechtlichem Gebiete insbesondere kann aber der Einzelne weder dem Einzelnen, noch einer Gemeinheit oder Klasse gegenüber, sich mit der Wirkung auf Observanz berufen, daß sein Anspruch im Verwaltungswege Anerkennung finde. Denn die Bedingungen der Observanz fallen in einem solchen Falle mit denen der Verjährung völlig zusammen. Sie kann sonach einen mit der letzteren konkurrirenden oder gar subsidiarischen Rechtsgrund nicht abgeben, und die Thatsachen, auf Grund deren sie behauptet wird, unterliegen jedenfalls nur der richterlichen Beurtheilung. Bei behaupteten Befreiungen von gemeinen Abgaben muß ein spezieller Befreiungstitel, und wenn derselbe sich auf Verjährung gründet, in Gemäßheit der §§. 655, 656 Tit. 9 Thl. I. des Allgem. Landrechts eine nach Art und Dauer besonders qualifizirte nachgewiesen werden. Betritt der Einzelne den hierüber zulässigen Rechtsweg, so kommt dann die Berufung auf Observanz selbstredend nicht mehr in Betracht. Wird die Regulirung dagegen im admini=

strativen Wege erforderlich, so ist es allerdings der Behörde unbenommen, auf bisherige Observanzen billige Rücksicht zu nehmen. Sie wird dabei aber immer einen besonderen, haltbaren Grund aufsuchen müssen. Widerrechtliches und unbilliges Herkommen ist nicht anzuerkennen, ebensowenig unmotivirte Exemtionen Einzelner. M. B. 1845. S. 285.

307. **Bescheid vom 10. Juli 1845, betr. die Inschlagung mehrerer einzelner Besitzungen zu dem Gemeindeverbande.**

Von der Seitens der Landes-Polizeibehörde den Umständen nach anzuordnenden Vereinigung der zu einem Gemeindeverbande nicht gehörigen Besitzungen mit einem Gemeindeverbande sind nur solche ausgeschlossen, welche auf Trennstücken von Rittergütern oder Domainen angelegt sind. Das Gesetz über die Armenpflege hat die im §. 8 der Landes-Polizeibehörde beigelegte Befugniß nicht davon abhängig gemacht, inwieweit die Besitzungen, deren Vereinigung mit einer bestehenden Kommune in Frage kommt, im Stande sein möchten, Kommunallasten zu tragen. Ebensowenig kommt es auf die Einwilligung der Besitzer oder der Gemeinden an, welchen die einzelnen Etablissements zugeschlagen werden sollen. M. B. 1845. S. 286.

308. **Verf. vom 12. Septbr. 1845, betr. die Ausführung des §. 28 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842.**

Eine Instruktion der ständischen Landarmen-Direktion der Kurmark vom 7. Mai 1844, die Ausführung des §. 28 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 betreffend, wird den Landräthen der zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Kreise zur Anwendung mitgetheilt. M. B. 1845. S. 286.

309. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 25. April 1845, betr. die Anlegung und Beförderung öffentlicher Sparkassen.**

Die Kgl. Regierung zu Frankfurt empfiehlt die Anlegung von öffentlichen Sparkassen und fügt einen Entwurf zu Sparkassen-Statuten bei.

M. B. 1845. S. 287.

310. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 23. Mai 1845, betr. die Verhältnisse der Familienstiftungen.**

Eine Familienstiftung erlangt durch ihre in vorschriftsmäßiger Form erfolgte Errichtung von selbst, ohne daß es einer besonderen Verleihung bedarf, die Eigenschaft einer moralischen (juristischen) Person, und ist als solche befähigt, soweit der Zweck der Stiftung es erfordert, Rechte auf ihren Namen zu erwerben.

M. B. 1845. S. 294.

311. **Cirk.-Verf. vom 18. Oktbr. 1845, betr. die Errichtung von Spar- und Prämienkassen zur Beförderung des Wohls der arbeitenden Klassen.**

Die Einrichtung der in rubro erwähnten Kassen nach dem Muster des Aachener-Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit wird empfohlen.

M. B. 1845. S. 311.

312. **Erlaß vom 30. Juni 1844, betr. die Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten der auf Reisen erkrankten Armen.**

Wenn Arme, welche auf einer Reise erkranken, von derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk das Bedürfniß dazu sich ergeben, verpflegt worden sind, kann diese Gemeinde von dem Landarmen-Verbande nur die baaren Auslagen, welche durch Gewährung der ärztlichen Hülfe veranlaßt worden sind, erstattet verlangen, muß aber den Arztlohn, soweit er nicht in baaren Auslagen besteht, selbst

tragen, es mag die zugezogene Medizinalperson zu der Gemeinde im Verhältniß eines Armenarztes stehen, oder nur lediglich in dem eingetretenen speziellen Falle adhibirt worden sein. Da aber nach No. 23 der Taxe für die praktischen Aerzte letztere bei einer Reise über Land bis 3 Meilen gar keine Gebühren, sondern nur eine Entschädigung für baare Auslagen, nämlich Diäten bei freier Fuhre, gesetzlich zu fordern haben, so müssen in einem solchen Falle der Gemeinde, welche einen erkrankten Armen ärztlich hat verpflegen lassen, diese Diäten ganz, und außerdem die von ihr für die freie Fuhre gemachte nothwendige Aufwendung erstattet werden. M. B. 1845. S. 312.

313. Verf. vom 5. Oktbr. 1845, betr. die Unterbringung der einer Kommune angehörigen Armen in anderen Kommunen, besonders in Beziehung auf die in letztern wohnenden Verwandten der erstern.

Der Erlaß vom 2. Juli 1845 (No. 289) wird dahin modifizirt, daß eine Kommune nicht unbedingt für berechtigt erachtet wird, auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 die Aufnahme eines Armen aus einer anderen Kommune zu verweigern. Die Aufnahme ist vielmehr zu gestatten, wenn sich in der Gemeinde Verwandte des Armen befinden, welche gesetzlich zur Unterstützung desselben verpflichtet sind und dieselbe auch theilweise zu gewähren vermögen und bereit sind; wenn ferner die betreffenden Individuen selbst es wünschen, durch gemeinsames Leben sich die Lasten zu erleichtern, und vorausgesetzt, daß die Gemeinde nicht nur wegen Zahlung des Armengeldes, sondern auch wegen etwaiger Wiederaufnahme des Armen für den Fall, daß die Verwandten sterben oder den Ort verlassen, vollständig sicher gestellt ist und daß die Absicht und die Fähigkeit des Verwandten zur Gewährung der Unterstützung genügend feststehen.

M. B. 1845. S. 313.

314. Auszug aus der Verf. vom 6. Oktbr. 1845, betr. die Erwerbung der Staatsangehörigkeit im Auslande durch Verheirathung und Anlegung einer eignen Wirthschaft.

Der in der Konvention mit Anhalt-Bernburg vom $\frac{\text{27. Septbr.}}{\text{16. Oktbr.}}$ 1839 gedachte Fall der Verheirathung unter Anlegung einer Wirthschaft ist nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Wirthschafts-Anlegung mit der Verheirathung zusammentrifft oder doch der letzteren unmittelbar nachfolgt.

M. B. 1845. S. 313.

315. Verf. vom 23. Oktbr. 1845, betr. die Uebersiedelung Preußischer Unterthanen nach Amerika.

Das Gerücht, als ob eine Uebersiedelung Preußischer Unterthanen nach Amerika von Seiten der Kgl. Regierung befördert werden solle, ist völlig unbegründet. M. B. 1845. S. 314.

316. Bescheid vom 21. Oktbr. 1845, den Beitritt der Amtmänner zur Wittwenkasse betr.

Den Amtmännern ist der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht gestattet. Sie ist nur für unmittelbare Staatsbeamte.

M. B. 1845. S. 335.

317. Cirk.-Verf. vom 5. Dezbr. 1845, betr. die Verhinderung öffentlicher Bestrebungen zur Beförderung der Auswanderung.

Den Bestrebungen zur Beförderung der Auswanderung soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Jan. 1820 (Ges.-Samml. S. 35) strenge entgegengetreten werden. M. B. 1845. S. 336.

318. Auszug aus der Verf. vom 18. Novbr. 1845, betr. die Kompetenz zur Ertheilung von Heimathscheinen.

Wenn zwischen zwei Provinzialbehörden darüber, welche von ihnen den Heimathschein zu ertheilen hat, eine Differenz obwaltet, so darf der Extrahent nicht von beiden Behörden mit seinem Antrage abgewiesen werden, sondern die obwaltende Differenz ist dem Kgl. Ministerium zur Entscheidung anzuzeigen. M. B. 1845. S. 336.

319. Cirk.-Verf. vom 28. Novbr. 1845, betr. die Form der Heimathscheine.

Heimathscheine, durch welche nur die Ortsangehörigkeit des Inhabers in Bezug auf eine bestimmte Gemeinde und zwar nur auf so lange bescheinigt ist, als der Inhaber nicht anderwärts ein Domizil erworben hat, haben keinen Werth. Es soll auf die Beibringung zweckentsprechender Heimathscheine, wobei auf das diesseits vorgeschriebene Formular hingewiesen wird, genau gehalten werden. M. B. 1845. S. 336.

320. Cirk.-Verf. vom 11. Novbr. 1845, betr. die Niederlassung von Ausländern in dem Königreiche Sachsen.

Die Aufnahme-Zusagen der Behörden im Königreiche Sachsen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Kreisdirektion oder der Behörde des Niederlassungsortes unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Genehmigung der Kreisdirektion ausgestellt worden sind. M. B. 1845. S. 337.

321. Verf. vom 22. Oktbr. 1845, betr. die Armenpflege rücksichtlich der auf Pfarrgütern sich niedergelassenen Personen.

Wenn auch Pfarrgüter von den Kommunallasten befreit sind, so hindert dies doch nicht, die Bewohner derselben als zu der Gemeinde gehörig zu betrachten, in deren Feldmark sie wohnen. Diese Gemeinde hat im vorkommenden Falle auch die erforderliche Armen-Unterstützung zu gewähren.
M. B. 1845. S. 338.

322. Verf. vom 29. Oktbr. 1845, betr. die Unterstützung der auf Reisen erkrankten Armen.

Unter Armen, welche auf einer Reise erkranken, sind alle diejenigen zu verstehen, welche sich zur Zeit ihrer Erkrankung an einem andern, als dem nach §. 1 des Armenpflege-Gesetzes zur Armenpflege verpflichteten Orte befinden. Die im §. 29 l. c. den Gemeinden zur Pflicht gemachte Fürsorge für arme Kranke muß jedem fremden armen Kranken, ohne Unterschied, zu statten kommen. Da nun in den Fällen des §. 29, der Vorschrift des §. 30 gemäß, die Gebühren für den Arzt oder Wundarzt von der Erstattung ausgeschlossen sind, so können diese für die Behandlung armer Kranken niemals gefordert werden, mag die Erkrankung auf der Durchreise oder nach vorausgegangenem längeren oder kürzeren Aufenthalte am Orte stattgefunden haben. Die im §. 31 l. c. vorgeschriebene Anzeige an die Landarmen-Verbände ist in allen Fällen zu machen, in welchen die Kur und Verpflegung fremder Armen erforderlich wird.
M. B. 1845. S. 338.

323. Bescheid vom 16. Novbr. 1845, Kur- und Verpflegungskosten für Handwerksgesellen betr.

Wenn der Landarmen-Verband die Kosten, welche einer Gemeinde durch die Fürsorge für einen auf der Reise erkrankten Armen erwachsen sind, nach §. 30 des Armenpflege-Gesetzes vom 31 Dezbr. 1842 vorgeschossen hat, so steht ihm, falls der Unterstützte irgendwo ortsangehörig ist, unzweifelhaft das Recht zu, von dem zur Gewährung der Armenpflege verpflichteten Ortsarmen-Verbande den Ersatz des Vorschusses zu fordern. Sind privatrechtlich verpflich-

tete Personen oder Korporationen vorhanden, so ist es Sache jenes Ortsarmen-Verbandes, dieselben in gerichtlichen Anspruch zu nehmen. Er ist nicht befugt, die Gemeinde (§. 26 l. c.) oder den Landarmen-Verband (30), welche die Kosten der einstweiligen Fürsorge bestritten haben, mit ihrem Anspruche auf Ersatz derselben an den privatrechtlich Verpflichteten zu weisen.

Dieser Grundsatz findet auch auf Handwerksgesellen, welche auf der Wanderschaft erkrankt sind, Anwendung, wenn der betreffende Landarmen-Verband nach §. 30 l. c. die Kosten der Kur und Verpflegung vorgeschossen hat. Der letztere ist mithin nicht verpflichtet, die aus einem privatrechtlichen Titel verhaftete Gesellenlade oder Gewerkskasse in Anspruch zu nehmen, sondern er kann von dem betreffenden Ortsarmen-Verbande seine Befriedigung fordern, und diesem die Geltendmachung des privatrechtlichen Anspruchs im Rechtswege lediglich überlassen. M. B. 1845. S. 339.

324. Verf. vom 20. Novbr. 1845, betr. die Kosten für Wiederbelebungsversuche an aufgefundenen menschlichen Körpern und deren Beerdigung.

Für die Kosten der an einem aufgefundenen menschlichen Körper angestellten Wiederbelebungsversuche und der Beerdigung desselben haftet, insofern dieselben nicht aus dem Nachlasse des Verunglückten entnommen werden können, nicht die Gerichtsobrigkeit, sondern der Armenfonds, aus dessen Mitteln die Verpflegung des Verstorbenen, wenn er am Leben geblieben und hülfsbedürftig gewesen wäre, hätte bestritten werden müssen. M. B. 1845. S. 339.

325. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, mit dem Regulativ über die militairische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen, vom 13. Dezbr. 1845.

Anmerkung. Da das Regulativ in den Amtsblättern der Provinz Sachsen abgedruckt ist, so wird dasselbe hier nicht aufgenommen. M. B. 1845. S. 340.

326. Cirk.-Verf. vom 18. Novbr. 1845, betr. die Erwerbung von Grundstücken zu Anlegung von jüdischen Bethäusern und Synagogen.

Durch die Ortspolizeibehörde soll darauf gehalten werden, daß Ankäufe von Grundstücken zur Anlegung oder Erweiterung von Synagogen niemals eher unternommen werden, als bis die nach §. 24 Thl. II. Tit. 11 des Allgem. Landrechts erforderliche besondere Genehmigung des Staats dazu ertheilt worden ist. Die desfallsige Erlaubniß wird durch die Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern ertheilt. Conf. No. 341. M. B. 1845. S. 344.

327. Cirk.-Verf. vom 19. Novbr. 1845, betr. den Eintritt Preußischer Unterthanen in die Oesterreichischen Staaten ohne Heimathscheine.

Das Kaiserl. Oesterreichische Gouvernement hat seine Anordnung, wonach diesseitigen Unterthanen der Eintritt in die Oesterreichischen Staaten nur gegen Beibringung von Heimathscheinen gestattet werden sollte, zurückgenommen.
M. B. 1845. S. 349.

328. Auszug aus dem Bescheide vom 31. Dezbr. 1845, betr. die Uebernahme von Nebenämtern seitens der Kommunalbeamten.

Die Kommunalbeamten unterliegen rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern nur denselben Beschränkungen, wie die unmittelbaren Staatsbeamten, bedürfen also der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde. Für Kommunal-Unterbeamte ist dieses der Magistrat, für Magistrats-Mitglieder die Königliche Regierung. Conf. No. 332. M. B. 1846. S. 3.

329. Verf. vom 12. Dezbr. 1845, betr. die Armenpflege für hilfsbedürftige Ausländer im Inlande.

Der §. 1 des Armenpflege-Gesetzes findet auf alle Personen, denen innerhalb Landes eine Unterstützung gewährt werden muß, mithin auch auf solche Personen Anwendung, welche, ohne daß sie dem Preußischen Unterthanenverbande angehören, doch mit Rücksicht auf bestehende Verträge oder aus anderen Gründen nicht ausgewiesen werden können.

Die Verpflichtung des Landarmen-Verbandes tritt aber nach §. 9 l. c. erst dann ein, wenn kein örtlicher Armenverband vorhanden ist, welchem nach den Bestimmungen des Gesetzes die Fürsorge für den Verarmten obliegt. Dieser Grundsatz ist namentlich hinsichtlich der, nach erfolgter Entlassung aus dem Unterthans-Verhältnisse ausgewanderten, aber in die Kgl. Staaten wieder aufzunehmenden Individuen in dem Reskripte vom 28. Aug. 1845 ausgesprochen. M. B. 1846. S. 5.

330. Verf. vom 5. Dezbr. 1845, betr. den Aufenthalt Preußischer Unterthanen in England.

Von der Großbrittanischen Regierung wird die Beibringung von Heimathscheinen Seitens Preußischer Unterthanen zum Aufenthalt in England nicht verlangt. M. B. 1846. S. 12.

331. Auszug aus der Verf. vom 26. Februar 1846, betr. die Verpflichtung der Besitzer von den zu einem Armenverbande gesetzlich gehörigen Grundstücken, sich einem andern Ortsverbande einverleiben zu lassen.

Eine Verpflichtung, sich einer Gemeinde inkorporiren zu lassen, ist durch das Gesetz vom 31. Dezbr. 1842 nur den Besitzern einzelner, zu keinem Armenverbande gehörigen Etablissements auferlegt. Daß aber Besitzer eines zu einem Armenverbande gesetzlich gehörigen Grundstücks ohne Weiteres genöthigt werden können, aus diesem auszuscheiden und sich einem anderen Ortsverbande einverleiben zu lassen, ist nirgends vorgeschrieben, woraus folgt, daß, wenn eine solche Vertauschung des örtlichen Armenverbandes mit einem Gemein-Armenverbande für Grundbesitzer erforderlich wird, auf der Letzteren Einwendungen allerdings geachtet werden muß. M. B. 1846. S. 28.

332. Verf. vom 15. Januar 1846, betr. die Uebernahme von Nebenämtern bei Privatvereinen seitens städtischer Beamten.

Die Uebernahme von Nebenämtern seitens der Magistrats-Mitglieder ist von der alleinigen Zustimmung der vorgesetzten Central-Behörde abhängig, nicht aber von der Stadtverordneten-Versammlung. M. B. 1846. S. 52.

333. Verf. vom 3. März 1846, betr. die Befreiung der für Militair und Militairanstalten angeschafften Brennmaterialien von der Kommunalbesteuerung.

Die Gemeinde kann von den für Rechnung des Militairfiskus zum Verbrauch in den Garnisonanstalten angeschafften Brennmaterialien ebensowenig eine Kommunalsteuer erheben, als von dem für dieselben angeschafften Mahl- und Schlachtgut; die einzelnen Militairpersonen können dagegen auf eine solche Befreiung von der Brennmaterialiensteuer ebensowenig Anspruch machen, als auf Befreiung von den Kommunal-Zuschlägen zur Mahl- und Schlachtsteuer. M. B. 1846. S. 52.

334. Bescheid vom 17. Februar 1846, betr. die Verhältnisse der Hauslehrer auf Armen- und Krankenpflege.

Hauslehrer können nicht zur Kategorie der im §. 32 des Armen-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 gedachten Personen, unter denen sie ebensowenig, wie in dem §. 2 l. c. aufgeführt sind, gezählt werden. M. B. 1846. S. 53.

335. Auszug aus der Verf. vom 21. März 1846, betr. die Kosten der Verwahrung von Rasenden in öffentlichen Anstalten.

Der §. 344 Tit. 18 Thl. II. des Allgem. Landrechts ist nicht dahin zu verstehen, daß die Unterbringung von Rasenden auf Kosten der Staatskasse erfolgen müsse, sondern sie spricht nur die eventuelle Verpflichtung der betreffenden Behörde aus, die Aufnahme solcher Irren in die dazu bestimmten Häuser auf Kosten der gesetzlich Verpflichteten zu veranstalten. M. B. 1846. S. 53.

336. Verf. vom 4. Februar 1846, betr. die in fremden Staaten ausgestellten Heimathscheine.

Die Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Behörden sind angewiesen, in Zukunft den Heimathscheinen eine mit dem in Preußen üblichen Formulare übereinstimmende Fassung zu geben.

Auf eine genügende Fassung der von Ausländern produzirten Heimathscheine soll im Allgemeinen genau geachtet werden. M. B. 1846. S. 53.

337. Verf. vom 19. April 1846, betr. die Dienstentlassung der Dorfschulzen.

Die Dorfschulzen sind als Vorsteher der Gemeinden zu den Gemeindebeamten zu rechnen und entscheidet über deren Entsetzung vom Amte die Kgl. Regierung. M. B. 1846. S. 78.

338. Bescheid vom 28. März 1846 in derselben Angelegenheit.

Gegen Resolute der Kgl. Regierung über die Amtsentsetzung der Schulzen findet kein Rekurs statt. M. B. 1846. S. 79.

339. Auszug aus der Verf. vom 19. April 1846, betr. die Einziehung öffentlicher Abgaben in den Gemeinden durch deren Schulzen.

Die Schulzen sind nach §. 54 Tit. 7 Thl. II. des Allgem. Landrechts verpflichtet, die Steuern und öffentliche Abgaben einzusammeln und gehörigen Orts abzuliefern, und zwar nicht allein die Abgaben der Gemeinde als solche, sondern auch die öffentlichen Abgaben der einzelnen Gemeinde-Mitglieder. Abgaben an Kirchen- und Schulbediente, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder verfassungsmäßig zu entrichten, sind als öffentliche Abgaben zu betrachten.
M. B. 1846. S. 80.

340. Verf. vom 31. März 1846, betr. die Stempelfreiheit der polizeilichen Bescheinigung über die erfolgte Meldung zur Niederlassung an einem Orte.

Die nach §. 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezbr. 1842 zu ertheilende Bescheinigung über die erfolgte Meldung zur Niederlassung an einem Orte ist nicht stempelpflichtig. Die schriftlichen Meldungen zur Niederlassung an einem Orte bei der Ortspolizeibehörde unterliegen als „Gesuche" der Stempelpflichtigkeit. M. B. 1846. S. 80.

341. Cirk.-Verf. vom 24. April 1846, betr. die Erwerbung von Grundeigenthum zur Errichtung jüdischer Schulen.

Die Verf. vom 18. Novbr. 1845, No. 326, bezieht sich auch auf den Erwerb von Grundeigenthum zur Errichtung von jüdischen Schulen. Die Genehmigung ist nur alsdann zu beantragen, wenn miethweise ein geeignetes Schullokal nicht geschafft werden kann. M. B. 1846. S. 80.

342. Verf. vom 10. April 1846, betr. die Fürsorge für erkranktes Gesinde.

Die Verpflichtung der Armenpflege für im festen Dienstverhältnisse stehendes Gesinde dauert ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit bis zur Wiederherstellung des Kranken fort. Es wird hierbei der Fall der Wiederherstellung vorausgesetzt. Von demjenigen Zeitpunkte, mit welchem die Unheilbarkeit oder

dauernde Hilfsbedürftigkeit eintritt, liegt die Verpflichtung zur Armenpflege dem im §. 1 des Armenpflege-Gesetzes bezeichneten Armenverbande ob, gleichviel ob die Dienstzeit abgelaufen ist oder nicht.

Die Ansicht, als ob der §. 32 l. c. lediglich in die Stelle der §§. 88 bis 93 der Gesinde-Ordnung vom 8. Novbr. 1810 getreten sei, ist nicht richtig, weil das Armenpflege-Gesetz, welches nur von den Rechten und Pflichten der öffentlichen Armenverbände handelt, die privatrechtlichen Verpflichtungen der Verwandten, Dienstherrschaften ꝛc., wie der §. 1 a. a. O. ausdrücklich bemerkt, unverändert gelassen hat. M. B. 1846. S. 81.

343. **Plenar-Beschluß des Kgl. Geh. Ober-Tribunals vom 20. März 1846, betr. die öffentlichen Lasten.**

Unter den im §. 655 Tit. 9 Thl. I. des Allgem. Landrechts erwähnten öffentlichen Abgaben und Lasten sind nur solche zu verstehen, welche an den Staat entrichtet werden, nicht aber Gemeindelasten, namentlich nicht solche, wie sie der §. 37 Tit. 7 Thl. II. des Allgem. Landrechts aufzählt.

M. B. 1846. S. 104.

344. **Auszug aus der Verf. vom 28. April 1846, betr. das Verfahren in Streitigkeiten über die Heranziehung zu den Gemeindelasten.**

Die Ortsvorstände auf dem platten Lande sind durch die Landräthe anzuweisen, nicht ohne Einwilligung der Letzteren oder auch der Kgl. Regierung Klagen, in welchen es sich um Heranziehung zu den Gemeindelasten oder um Befreiung von denselben handelt, bei den Gerichten einzureichen, oder darauf sich einzulassen. M. B. 1846. S. 105.

345. **Verf. vom 6. Juli 1846, betr. den Stempelgebrauch zu den Verpflichtungs-Protokollen der Schulzen.**

Die Protokolle über die Verpflichtung der Schulzen unterliegen im Allgemeinen dem Stempel von 15 Sgr.

Die Protokolle können aber vom Stempel freigelassen werden, wenn der Schulze unbesoldet ist, sowie auch wenn die Schulzen ihr Amt lediglich in Folge der Kommunal-Verpflichtung auf kürzere und nicht auf Lebenszeit übernehmen und während dieser Zeit nur unerhebliche, den Betrag von 50 Thlr. nicht erreichende Emolumente zu beziehen haben. M. B. 1846. S. 131.

346. **Verf. vom 19. Mai 1846, betr. die Ausstellung von Heimathscheinen rücksichtlich des anzunehmenden letzten Domizils der dieselben nachsuchenden Individuen.**

Durch den Heimathschein wird nicht die Ortsangehörigkeit, sondern nur das Unterthanen-Verhältniß des Extrahenten bescheinigt. Auch solche Preußische Unterthanen, welche gar keinem bestimmten Orte angehören, haben Anspruch auf Ertheilung eines Heimathscheines. Dergleichen heimathlosen Individuen wird der Heimathschein von derjenigen Landes-Polizei-Behörde ertheilt, in deren Bezirk sie zuletzt, vermöge ihrer Herkunft oder eines eigenen Wohnsitzes, ihre Heimath anzusprechen hatten. Militairpersonen begründen am Garnisonorte kein Domizil. M. B. 1846. S. 133.

347. **Cirk.-Verf. vom 13. Juni 1846, betr. die Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden.**

Wenn die Regierungen über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheiden, so muß dem verpflichteten Armenverbande die Entscheidung mit den Gründen mitgetheilt werden, damit derselbe in den Stand gesetzt werde, bei etwaigen Beschwerden der Vorschrift des Publikandums von 14. Febr. 1810 zu genügen. M. B. 1846. S. 134.

348. Verf. vom 2. Mai 1846, betr. die Armenpflege für Kinder aus getrennten Ehen.

Bei getrennten Ehen soll die Fürsorge für die Kinder von dem Domizil der Mutter übernommen werden, wenn der Letzteren durch das Ehescheidungs-Urtheil die Erziehung derselben zuerkannt worden ist. Auf diese Entscheidung kömmt es ganz allein an. M. B. 1846. S. 134.

349. Verf. vom 22. Dezbr. 1845, betr. die Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf Lehrlinge.

Die Vorschrift des §. 32 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 bezieht sich nicht auf Lehrlinge. M. B. 1846. S. 134.

350. Verf. vom 27. Mai 1846, betr. die Aufbringung der Begräbnißkosten für verstorbene Dienstboten.

Der §. 32 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 legt der Gemeinde des Dienstortes nur die Kosten auf, welche durch die Kur und Verpflegung des Dienstboten bis zur Wiederherstellung auflaufen. Zu diesen Ausgaben können aber die Kosten des Begräbnisses nicht gerechnet werden; dieselben müssen vielmehr ebenso wie die fernere Fürsorge, im Falle eintretender Unheilbarkeit oder gänzlicher Verarmung, dem Armenverbande zur Last gelegt werden, welchem nach §. 1 l. c. die Verpflichtung zur Armenpflege obliegt. M. B. 1846. S. 135.

351. Verf. vom 18. Septbr. 1846, betr. die Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern der Schützengesellschaft zu Dahme.

Die Statuten des zur Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern der Schützengesellschaft zu Dahme zu bildenden Ehrengerichts werden mit Anerkennung bestätigt. M. B. 1846. S. 154.

352. Erlaß vom 1. Septbr. 1846, betr. die Befugniß der Gemeinden zur Anlage und Rücknahme von Kapitalien und zur Löschung von Hypotheken.

Aktiv-Kapitalien dürfen nicht ohne Genehmigung der Kgl. Regierung zu Gemeindezwecken angegriffen werden. Zur Annahme der Kündigung und der Zurückzahlung eines ausgeliehenen Kapitals von Seiten des Schuldners bedarf es keiner Regierungs-Genehmigung. Ebensowenig zur Ausleihung von Kapitalien und Löschungsbewilligungen.

Anmerkung. Die neuesten Städte- und Gemeinde-Ordnungen von 1856 resp. 1853 enthalten keine Beschränkungen. M. B. 1846. S. 155.

353. Erlaß vom 14. Septbr. 1846, betr. den Verein zur Erziehung armer Kinder der Insel Rügen.

Dem auf der Insel Rügen zur Erziehung armer Kinder zusammengetretenen Vereine sind Korporationsrechte bewilligt. M. B. 1846. S. 156.

354. Auszug aus dem Bescheide vom 24. Septbr. 1846, betr. die Aufbringung der Kosten für erkrankte Dienstboten, Handwerksgesellen &c.

Die Vorschrift im §. 32 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, wonach Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen u. s. w. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, im Falle der Erkrankung von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung zu verpflegen sind, ist ganz unbedingt, und muß mithin überall zur Anwendung kommen, wo die Nothwendigkeit der öffentlichen Fürsorge für solche Kranke eintritt. Auf den, in den meisten Fällen gar nicht mit Bestimmtheit zu ermittelnden Zeitpunkt der Entstehung der Krankheit kann es demnach schon um

deshalb nicht ankommen, weil sonst die sichere und prompte Handhabung der Armenpflege wesentlich gefährdet werden würde. M. B. 1846. S. 158.

355. Auszug aus der Verf. vom 25. Septbr. 1846, betr. den Umbau von Stadtmauern.

Bei jedem Umbau, durch welchen eine wesentliche Veränderung der Stadtmauer veranlaßt wird, muß die Ministerial-Genehmigung eingeholt werden. M. B. 1846. S. 194.

356. Verf. vom 10. Juni 1845, betr. die Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern der Schützengesellschaft zu Jüterbogk.

Das Statut über Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern der Schützengesellschaft zu Jüterbogk ist Allerhöchst bestätigt. M. B. 1846. S. 195.

357. Auszug aus dem Bescheide vom 2. Septbr. 1846, betr. die Armenpflege für unvermögende weibliche Dienstboten während ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft.

Der §. 32 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 ist auch auf solche unvermögende weibliche Dienstboten anwendbar, welche durch Schwangerschaft oder Niederkunft erwerbsunfähig und daher hilfsbedürftig geworden sind. Bedingung dieser Anwendbarkeit ist aber, daß ihre Hilfsbedürftigkeit in der Eigenschaft als Dienstbote, also während der Dienstzeit, oder doch mit dem Zeitpunkte der Entlassung aus dem Dienste, eintritt. M. B. 1846. S. 196.

358. Allgemeine Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 3. Dezbr. 1846, betr. die Befreiung der Städte von der Last der Gefängniß-Unterhaltung.

Mit denjenigen Städten, welche von der ihnen obliegenden Last der Gefängniß-Unterhaltung entbunden zu sein wünschen, kann der Justizminister unter jedesmaliger Zustimmung des Finanzministers besondere Verträge in der Art abschließen, daß diese Last gegen unentgeltliche Ueberweisung der bisherigen städtischen Gefängnißlokalien, gegen Ueberlassung der von den Städten bezogenen Früchte der Kriminalgerichtsbarkeit und gegen Entrichtung einer angemessenen festen jährlichen Rente für die Folge auf den Staat übergeht.

Conf. No. 371. M. B. 1846. S. 239.

359. Auszug aus dem Erlasse vom 23. Novbr. 1846, betr. Befreiung von Zuschlägen zur Klassensteuer.

Personen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 überhaupt von direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit sein sollen, sind auch mit Zuschlägen zur Klassensteuer zu verschonen. M. B. 1846. S. 240.

360. Verf. vom 25. Novbr. 1846, betr. die Meldung bei der Ortspolizeibehörde zu einem, die Verpflichtung zur Armenpflege begründenden Wohnsitze.

Es ist gleichviel, ob der Neuanziehende selbst oder ein Dritter in seinem Auftrage die Meldung des Anzuges bei der Polizeibehörde macht, da es von Letzterer abhängt, die persönliche Gestellung, wenn sie dieselbe für nöthig erachtet, anzuordnen. Die Meldung ist auch schon dann gültig bewirkt, wenn auch darüber noch keine Bescheinigung ertheilt ist. Durch die Verabsäumung der Bescheinigung über die erfolgte Meldung kann der Eintritt der Verpflichtung zur Armenpflege nicht abgewendet werden. M. B. 1846. S. 240.

361. Bescheid vom 21. Oktbr. 1846, betr. die Erstattung von Kurkosten für kranke Handwerksgesellen aus den Gesellenkassen.

Die Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten kann von den Gesellenkassen nur im Wege Rechtens verlangt werden. M. B. 1846. S. 241.

362. Cirk.-Verf. vom 22. Juli 1846, betr. die Errichtung von Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen-Vereinen.

Die wesentlichen Punkte, welche vor der Einreichung der Projekte zur Errichtung der in rubro gedachten Vereine festgestellt werden müssen, desgleichen der Entwurf zu einem Statut für Kranken= und Sterbekassen, werden zur Beachtung mitgetheilt.

Anmerkung. Der Abdruck unterbleibt wegen des großen Umfanges.

M. B. 1846. S. 241.

363. Cirk.-Verf. vom 31. Januar 1847, betr. das Verfahren mit Rekurs-Gesuchen und Beschwerden in Kommunal-Angelegenheiten.

Rekursgesuche und Beschwerden gegen Entscheidungen der Kgl. Regierungen in Kommunal=Angelegenheiten dürfen nicht bei dem Ministerium, sondern müssen bei dem Kgl. Ober=Präsidium angebracht werden. M. B. 1847. S. 4.

364. Verf. vom 17. Jan. 1847, betr. die Genehmigung zu Veränderungen der Stadtmauern.

Die Allerh. Kab.=Ordre vom 20. Juni 1830, Ges.=S. S. 113 findet nicht allein auf die den Stadtgemeinden zugehörenden Stadtmauern rc. Anwendung, sondern auch auf die, von denen das Eigenthum einem Dritten zusteht.

M. B. 1847. S. 5.

365. Auszug aus dem Erlasse vom 16. Novbr. 1846, betr. die Fürsorge für hilfsbedürftige Ausländer.

Das Armengesetz hat die Verpflichtung der einzelnen Armen=Verbände zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen keineswegs davon, daß diese Inländer sind, abhängig gemacht, und zwischen In= und Ausländern überhaupt nicht unterschieden.

Es hat also derjenige Orts= und Landarmen=Verband, in Beziehung auf welche die im Gesetze angegebenen Kriterien der Verpflichtung zur Armenpflege vorhanden sind, die Fürsorge für den Verarmten, mag dieser Inländer oder Ausländer sein, zu übernehmen, bei Ausländern jedoch selbstredend nur bis dahin, daß die Zurückschaffung derselben in das Ausland bewirkt werden kann.

M. B. 1847. S. 6.

366. Verf. vom 28. Januar 1847, betr. das Verfahren in Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden.

Der §. 34 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 hat die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen=Verbänden den Kgl. Regierungen übertragen, ohne das sich von selbst verstehende Recht der Beschwerde über derartige Entscheidungen bei der ihnen vorgesetzten Behörde auszuschließen. Aus der Zulässigkeit des Rechtsweges in derartigen Streitigkeiten kann nicht die Unzulässigkeit einer Abänderung der Entscheidung der Kgl. Regierung durch das Kgl. Ministerium des Innern gefolgert werden. Dagegen bleibt es dem betreffenden Theile unbenommen, gegen die von der Kgl. Regierung in Vollzug zu setzende Entscheidung des Ministeriums den Rechtsweg zu ergreifen.

M. B. 1847. S. 36.

367. Auszug aus dem Bescheide vom 21. März 1847, betr. die Aufbringung der Arztgebühren für arme Kranke.

Arztgebühren ohne Unterschied, ob der Arzt eine feste Besoldung bezieht, oder besonders remunerirt werden muß, sollen **nicht** in Rechnung gestellt werden. Auch Gemeinden, welche keine Krankenanstalt besitzen, dürfen dergleichen Gebühren nicht zur Erstattung liquidiren. M. B. 1847. S. 36.

368. Cirk.-Verf. vom 18. Februar 1847, betr. die Staatsangehörigkeit nach den mit dem Königreiche Sachsen bestehenden Verträgen.

In allen Fällen, in denen zwischen Preußen und Sachsen nach der Konvention vom 5. Februar 1820 und ihrer Ergänzung vom 11./20. November 1838 die Uebernahme-Verbindlichkeit von der Frage abhängig ist, ob das Individuum nach Maßgabe des Friedens-Vertrages vom 18. Mai 1815 damals Preußischer oder Sächsischer Unterthan war, soll über diese Unterthanschaft die Belegenheit des letzten rechtlichen Domizils des Individuums entscheiden, in der Art, daß es dabei nur auf die rechtlichen Beziehungen, in welchen das Individuum zu einem bestimmten Orte damals gestanden hat, nicht aber auf faktische Verhältnisse ankommen soll, und daß mithin bei Personen, welche — einschließlich der im §. 8 der Konvention von 1820 bezeichneten Kategorien — ein eigenes Domizil noch nicht erworben hatten, das damalige letzte Domizil ihrer Eltern als fortwirkend anzusehen ist.

Damit jedoch dieser Grundsatz nicht auf solche Personen ausgedehnt werde, welche durch einen lange fortgesetzten Aufenthalt in dem Lande, dem sie hiernach als Unterthanen eigentlich nicht angehörten, heimisch geworden sind, so ist zugleich verabredet worden, daß von der Ausweisung der, in die in Rede stehende Kategorie gehörigen Individuen dann abzusehen sei, wenn dieselben sich in dem Staate, wo die Ausweisung in Frage kommt, — ungeachtet sie durch den Friedensvertrag von 1815 Unterthanen des anderen Staates geworden sind, — noch bis zum 1. Januar 1846 ununterbrochen aufgehalten haben.

Kürzere Unterbrechungen des Aufenthalts der in Rede stehenden Personen sollen dann nicht in Betracht kommen, wenn sich aus den näheren Umständen des konkreten Falles ergiebt, daß das betreffende Individuum die unzweifelhafte Absicht gehabt hat, seine bisherigen Erwerbs- und Aufenthalts-Verhältnisse, einer nur vorübergehenden Abwesenheit ungeachtet, nicht zu ändern.

M. B. 1847. S. 37.

369. Cirk.-Verf. vom 21. Februar 1847, betr. die Staatsangehörigkeit unselbstständiger unehelicher Kinder bei Verheirathungen.

Zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen und dem Preußischen Gouvernement ist in Beziehung auf die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß künftig die Verheirathung der Unterthanen des einen Staates mit Angehörigen des anderen Staates an die Bedingung, daß für die etwa vorhandenen unselbstständigen unehelichen Kinder der Braut Heimathsreverse beizubringen seien, nicht weiter geknüpft werden, und den Gemeinden ein desfallsiges Widerspruchsrecht nicht zustehen soll.

M. B. 1847. S. 37.

370. Verf. vom 14. März 1847, die Kreis-Sparkasse zu Bielefeld betr.

Die Errichtung einer Kreis-Sparkasse für den Kreis Bielefeld ist mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. März 1847 genehmigt, auch sind die Statuten dieser Kasse bestätigt.

Diese Statuten sind durch das Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Minden publizirt. M. B. 1847. S. 37.

371. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 6. Mai 1847, betr. die Ablösung der von den Städten für die Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung übernommenen Renten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Ordre vom 8. Februar 1847 zu genehmigen geruht, daß die von den Städten für die Befreiung von der Last

der Gefängnißunterhaltung in Folge der Allerh. Ordre vom 5. Oktober 1846 übernommenen Renten ebenso, wie es durch die Allerh. Ordre vom 7. August 1846 hinsichtlich der Renten für die Entbindung von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit gestattet worden ist, durch Zahlung des 25fachen Betrages abgelöst werden können.

M. B. 1847. S. 75.

372. **Verf. vom 18. April 1847, betr. die Verpflichtung der mittelbaren Staatsbeamten, zu den Kommunallasten, gleich den unmittelbaren Staatsbeamten, beizutragen.**

Die mittelbaren Staatsbeamten sind in Betreff der Verpflichtung, zu Kommunallasten beizutragen, den unmittelbaren Staatsbeamten in jeder Beziehung gleich zu stellen. M. B. 1847. S. 76.

373. **Allerh. Kgl. Bestätigungs-Urkunde der Statuten des Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen, vom 20. Novbr. 1846.**

Das Statut des Rheinisch-Westphälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen wird genehmigt, dem Vereine sind die Rechte einer moralischen Person, die Stempel- und Sportelfreiheit bewilligt.

M. B. 1847. S. 76.

374. **Bescheid vom 9. Mai 1847, betr. den Austritt aus freiwillig übernommenen unbesoldeten Stadtämtern.**

Es ist Grundsatz, daß derjenige, welcher von der Annahme eines städtischen Amtes gänzlich befreit ist, ein solches jedoch freiwillig übernimmt, davon auch nach Belieben wieder zurücktreten kann. M. B. 1847. S. 116.

375. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 28. Februar 1847, betr. die Wahrung der Hypothekenrechte für Gemeinden, Stiftungen, Spitäler und andere öffentliche Anstalten.**

Löschungs-Bewilligungen von Hypotheken müssen von den Vertretern der betreffenden moralischen Person beschlossen werden. Derartige Beschlüsse müssen der Kgl. Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Ist diese erfolgt, so ist der Hypothekenbewahrer wegen der dann zu erfolgenden Löschung vollkommen sicher gestellt. Der Zuziehung eines Notars zu dergleichen Beschlüssen bedarf es nicht.

Anmerkung. Hinsichtlich der Gemeinden richtet sich das Verfahren nunmehr nach der neuesten Städte- und Gemeinde-Ordnung. M. B. 1847. S. 117.

376. **Cirk.-Verf. vom 3. Mai 1847, betr. die Uebersichten über streitig gewordene Observanzen bei Aufbringung der Kommunalbedürfnisse.**

Der Einreichung der in rubro gedachten halbjährigen Uebersichten bedarf es nicht ferner. M. B. 1847. S. 119.

377. **Verordnung der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. O. vom 2. Juni 1847, das Verfahren in Armensachen betr.**

Das Verfahren der Ortsbehörden in Armensachen entspricht in vielen Fällen nicht den Bestimmungen des Armengesetzes vom 31. Dezbr. 1842 und des damit wesentlich zusammenhängenden Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage.

Durch die unrichtige Auffassung dieser gesetzlichen Vorschriften und durch die unvollständige Ermittelung derjenigen Thatsachen, welche bei Entscheidung von Streitigkeiten über die Ortsangehörigkeit eines Armen zu Grunde gelegt werden müssen, werden unnöthige Weiterungen zum Nachtheil der Armen oder einzelner Armenverbände herbeigeführt, weshalb wir uns veranlaßt gefunden haben, diejenigen Punkte, welche besonders zu beachten sind und gegen welche am häufigsten gefehlt wird, hier zusammen zu stellen.

1. Wenn sich ein fremder Armer, ein kranker und mittelloser Reisender, Handwerksgeselle, Fabrikarbeiter u. s. w. bei einer Polizeibehörde mit der Bitte um Unterstützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenanstalt meldet, so ist derselbe sofort vollständig über seine persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse zu vernehmen.

Das Vernehmungs-Protokoll muß daher speziell enthalten:

a. Name, Alter und Vermögens-Verhältnisse des Bittstellers, sowie die Namen, den Wohnort und die Vermögens-Verhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister;

b. die Angabe, wo und in welchen Verhältnissen er während der letzten 3 Jahre gelebt hat. In dieser Beziehung muß die Zeit, während welcher sich der Verarmte an einem oder dem anderen Orte aufgehalten haben will, womöglich nach dem Datum, oder wenigstens so genau, als es sich irgend thun läßt, angegeben werden. Auch der Ort ist speziell anzugeben; mithin genügt die Benennung eines Dorfes nicht, sondern es muß zugleich bemerkt werden, ob der Verarmte auf dem herrschaftlichen Hofe, oder in einem herrschaftlichen Familienhause, Vorwerke u. s. w., oder in einem zur Dorf-Kommune gehörenden Hause sich aufgehalten hat. Was die Lebensverhältnisse betrifft, so muß der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung oder Schlafstelle gehabt und ob er sich bei seiner Niederlassung an einem Orte bei der Ortspolizeibehörde (auf dem Lande bei der Gutsherrschaft) gemeldet hat, insbesondere aber ist bei solchen Personen, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob sie als Dienstleute oder selbstständig gelebt haben, das Verhältniß, in welchem sie zu ihrem Arbeitsgeber gestanden, möglichst vollständig zu ermitteln.

c. Ist der Bittsteller noch minorenn, so muß das letzte Domizil seines Vaters oder seiner unehelichen Mutter, oder falls dieselben kein Domizil hatten, der letzte dreijährige Aufenthalt derselben angegeben werden.

d. In gleicher Weise (Lit. c) ist hinsichtlich derjenigen großjährigen Personen zu verfahren, welche noch nicht 27 Jahre alt sind und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domizil begründet, noch sich drei Jahre an einem Orte aufgehalten haben.

2. Sehr viele Armenverbände gehen von der Ansicht aus, daß durch den bloßen dreijährigen Aufenthalt eines Menschen ihre Verpflichtung zur Versorgung desselben im Falle der Verarmung nicht begründet werde, indem sie sich dabei auf den §. 2 des Armengesetzes stützen. Diese Ansicht ist unrichtig, denn das Gesetz verpflichtet mit bestimmten Worten auch denjenigen Armenverband zur Fürsorge für einen Armen, in dessen Bezirk sich derselbe, auch ohne einen Wohnsitz erworben zu haben, drei Jahre hindurch aufgehalten hat, und der §. 2 a. a. O. spricht gar nicht von dem Falle des dreijährigen Aufenthalts.

3. Unzuläßig ist es, den Armen an die Unterstützung seiner Angehörigen, oder wenn er ein Handwerksgeselle ist, an die Gewerkskassen u. s. w. zu verweisen, wie dies schon in unserer Verordnung vom 29. Januar d. Js. (Amtsblatt 1847, Seite 30) ausgesprochen ist, auf welche wir hier verweisen.

4. Nach dem Armengesetze kommt es darauf, ob ein großjähriger Armer noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht an, weshalb auch aus diesem Umstande kein Einwand gegen die Verpflichtung zur Armenpflege von Seiten eines Armenverbandes hergeleitet werden kann.

5. Jeder örtliche Armenverband hat denjenigen Armen, welche sich in seinem Bezirke vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung zu gewähren, und darf denselben an seinen angeblichen Angehörigkeitsort nicht zurückschicken, bevor er sich nicht Gewißheit darüber verschafft hat, ob derselbe dort aufgenommen wird. Am allerwenigsten darf ein Armenverband einen armen Kranken unter irgend einem Vorwande fortschaffen lassen. Wir verweisen deshalb auf die hierüber erlassene Amtsblatts-Verordnung vom 25. Juni 1832 (Amtsblatt 1832 S. 203) und bemerken hierbei, daß wir erst neuerdings genöthigt gewesen sind, gegen mehrere Ortsvorstände wegen Uebertretung dieser Vorschrift angemessene Ordnungsstrafen festzusetzen.

6. Mehrere Armenverbände haben sich ihrer Verpflichtung gegen erkrankte Dienstboten, Gesellen u. s. w. unter dem Vorgeben zu entziehen gesucht, daß die Krankheit ihrer Natur nach schon früher an einem andern Orte entstanden sein müsse. Ein solches Vorgeben kann jedoch nicht berücksichtigt werden, denn einerseits wird sich fast niemals mit vollständiger Gewißheit ermitteln lassen, wann eine Krankheit ihren eigenthümlichen Anfang genommen hat, andererseits kommt es nicht auf diesen Anfangspunkt an, sondern

darauf, zu welcher Zeit der Erkrankte genöthigt gewesen ist, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

7. Geschwängerte Personen sind als Kranke zu betrachten, sobald die Schwangerschaft soweit vorgeschritten ist, daß sie nicht mehr vollständig im Stande sind, ohne Beihilfe für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt tritt in der Regel mit dem siebenten Monate ein, es bleibt jedoch der Nachweis eines früheren Eintretens desselben unbenommen.

8. Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem anderen für die Verpflegung eines Armen aus dem Kommunal-Armenfonds gesetzlich zu zahlen hat, gehen portofrei, insofern sie von den betreffenden Kommunalbehörden oder Kassen an öffentliche Behörden unter öffentlichem Siegel und der Rubrik: „Armen-Kur- und Verpflegungs-Kosten" versendet werden, was von vielen Armenverbänden bisher nicht beachtet zu sein scheint.

9. Es kommen nicht selten Fälle vor, daß Arme wünschen, mit ihren an einem anderen Orte wohnenden nahen Angehörigen (z. B. Eltern, Kindern) mit beiderseitiger Uebereinstimmung zusammenzuziehen, daß sie aber durch die betreffenden Kommunalbehörden daran behindert werden. Hierin liegt nicht nur in vielen Fällen eine große Härte, sondern es wird dadurch auch oft den Armen die Gelegenheit genommen, einen Theil ihres Unterhalts durch Verrichtung häuslicher Arbeiten zu verdienen. Wir empfehlen daher den Kommunalbehörden, deren Gemeinden ein solcher Armer angehört, den Umzug des Armen dadurch möglich zu machen, daß sich die Kommune verpflichtet, ihn auch ferner als ihren Angehörigen zu betrachten, ihm die künftig etwa erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen und ihn, wenn es nöthig wird, jederzeit wieder bei sich aufzunehmen. Zugleich erwarten wir, daß diejenigen Kommunen, bei denen sich ein solches Individuum niederlassen will, sobald sie hierdurch genügend sicher gestellt sind, den Umzug ohne Weiterungen geschehen lassen werden, insofern es sich nicht etwa um die Aufnahme eines notorischen Trunkenboldes, Diebes u. s. w. handelt.

10. Endlich kommt es in den nach §. 34 des Armengesetzes zu unserer Entscheidung gelangenden Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden fortwährend vor, daß auch da, wo das Sach- und Rechtsverhältniß nicht zweifelhaft ist, von Seiten der Ortsbehörden im vermeintlichen Interesse ihrer Kommunen der Forderung des klagenden Armenverbandes zahlreiche Einwendungen entgegengesetzt werden, die im Gesetz keinen Anhalt haben und die an sich (wie z. B. der Einwand einer Besuchsreise bei einem fünfjährigen Aufenthalt) keine Berücksichtigung verdienen. Es versteht sich von selbst, daß solche Einwendungen keinen Einfluß auf die Entscheidung haben können, sie vermehren jedoch unnöthigerweise das Schreibwesen und führen dahin, daß denjenigen Kommunen, zu deren Gunsten sie erhoben werden, durch die längere Verpflegung des Armen an einem fremden Orte größere Kosten erwachsen. Wir erwarten daher, daß die Kommunalbehörden und namentlich die Stadt-Magisträte, welche das Rechtsverhältniß zu übersehen vermögen, sich derartiger, für ihre Stellung unpassender und für ihre Kommunen nachtheiliger Einwendungen gänzlich enthalten werden. M. B. 1847. S. 120.

378. Allerh. Kab.-Ordre vom 29. März 1847, betr. das Statut für die Sparkasse des Rosenberger Kreises.

Das Statut für die Sparkasse des Kreises Rosenberg wird bestätigt. M. B. 1847. S. 121.

379. Auszug aus der Verf. vom 4. Juni 1847, betr. die Streitigkeiten über das Diensteinkommen und die Pensionen der Kommunalbeamten.

Bei allen Streitigkeiten über das Diensteinkommen und die Pensionen der Kommunalbeamten ist der Rechtsweg zuläßig, ohne daß wegen der Emolumente eine Ausnahme gemacht worden. M. B. 1847. S. 158.

380. Auszug aus der Verf. vom 31. Mai 1847, betr. die Vorladung der zu den Kämmereidörfern einer Stadt gehörigen Einwohner auf das Rathhaus der letzteren.

Die Vorladung sämmtlicher Einwohner eines Kämmereidorfes zum Sitze der Gutsherrschaft ist unzuläßig; es muß vielmehr ein Deputirter an Ort und Stelle geschickt werden. M. B. 1847. S. 158.

381. Verf. vom 18. Juni 1847, betr. die Berechnung der Kommunal-Einkommensteuer von den Dienstwohnungen der Beamten.

Der volle Miethwerth der benutzten Wohnung darf nicht unbedingt in Ansatz gebracht werden, sondern nur derjenige Betrag, welchen der betreffende Beamte nach Maßgabe seiner Verhältnisse und der ortsüblichen Preise an Miethe zu zahlen haben würde, wenn ihm eine Dienstwohnung nicht zu Gebote stände. M. B. 1847. S. 159.

382. Auszug aus der Verf. vom 16. Mai 1847, betr. die Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für die im Kreislazarethe aufgenommenen armen Kranken.

Uebrigens hat die Kgl. Regierung Sorge zu tragen, daß diejenigen Personen, welche behufs ihrer im Wege der Armenpflege zu veranlassenden Kur in die Kreislazarethe aufgenommen werden, nicht nur über ihre persönlichen und heimathlichen Beziehungen, sondern auch, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist, über ihren Aufenthalt zur Zeit der Erkrankung genau vernommen werden. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Fürsorge für erkrankte Personen in der Regel dem nach § 29 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 verpflichteten Armenverbande selbst überlassen werden muß. Wenn also die, die Aufnahme in das Lazareth verordnende Behörde der Lazarethverwaltung den Anspruch auf vollständigen Ersatz der ihr erwachsenden Kosten und insbesondere der Arztgebühren durch den betreffenden Armenverband sichern und sich nicht selbst für diese Kosten ganz oder theilweise verantwortlich machen will, so darf demjenigen Armenverbande, welcher nach §. 29 zunächst verpflichtet ist, in der Veranstaltung der Kur und Verpflegung nicht vorgegriffen werden, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge obwaltet oder polizeiliche Rücksichten die Aufnahme des Kranken in das Lazareth nothwendig machen. Jedenfalls wird der gedachte Armenverband von der getroffenen Veranstaltung in Kenntniß gesetzt werden müssen, um seine Rechte wahrzunehmen und sich der Fortsetzung der Kur, insoweit es zulässig ist, selbst unterziehen zu können. M. B. 1847. S. 159.

383. Verf. vom 16. April 1847, betr. die Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Handwerksgesellen.

Die stückweise Beschäftigung eines Gesellen schließt die Annahme eines festen Dienstverhältnisses im Sinne des §. 32 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842 nicht aus. M. B. 1847. S. 160.

384. Auszug aus der Verf. vom 22. Mai 1847, betr. die Nichterstattung der für erkrankte In- und Ausländer, resp. im In- oder Auslande bestrittenen Kur- und Verpflegungskosten.

Der Grundsatz ist festgehalten, daß der Ersatz der für erkrankte Inländer im Auslande aufgelaufenen Kur- und Verpflegungskosten aus Staats- oder Kommunalmitteln preußischerseits nicht stattfindet. Umgekehrt dürfen auch inländische Behörden und Kommunen einen solchen Ersatz von auswärtigen Kommunen und Behörden nicht fordern. M. B. 1847. S. 160.

385. Verf. vom 23. April 1847, betr. die Einziehung der den Aerzten und Wundärzten zustehenden Gebühren für die Behandlung armer Kranken.

Die Gemeinden können zur Bezahlung der Gebühren der Aerzte und Wundärzte für die Behandlung von armen Kranken im Wege administrativer Exekution nicht angehalten werden, es müssen die gedachten Medizinalpersonen vielmehr mit ihren gegen einen Armen-Verband gerichteten derartigen Forderungen zum Rechtswege gewiesen werden. M. B. 1847. S. 169.

386. Verf. vom 7. Juli 1847, betr. die Revision der städtischen Verwaltungen durch die Regierungen.

Die Kgl. Regierungen sollen nicht nur solche Städte, in denen sich Unordnungen herausstellen, sondern auch ordnungsmäßig verwaltete Städte von Zeit zu Zeit revidiren lassen. M. B. 1847. S. 191.

387. Erlaß vom 24. August 1847, betr. die Verwendung der bei den Sparkassen erzielten Ueberschüsse.

Die etwaigen Ueberschüsse bei den Sparkassen, soweit sie nicht zur Bildung eines allerdings nöthigen Reservefonds erforderlich sind, sollen zunächst im Interesse der Sparenden selbst, durch deren Anstrengungen dieselben doch eigentlich errichtet werden, verwendet werden, mag nun solches durch Erhöhung des Zinsfußes, besonders für die geringeren Einlagen der arbeitenden Klassen, oder durch Bewilligung von Prämien an konsequente Sparer ꝛc. geschehen.

M. B. 1847. S. 192.

388. Verf. vom 11. Juli 1847, betr. die Einreichung städtischer Statuten.

Wenn neue städtische Statuten zur Bestätigung eingereicht werden, so soll dieses in 3 Exemplaren geschehen — eins für die betreffende Stadt, eins für die Kgl. Regierung und eins für das Kgl. Ministerium.

M. B. 1847. S. 192.

389. Auszug aus der Verf. vom 14. Mai 1847, betr. die einstweilige Erstattung der den Gemeinden durch fremde Arme erwachsenen Kur- und Verpflegungskosten durch den Landarmen-Verband.

Die Erstattung der Kosten, welche einer Gemeinde durch die Kur und Verpflegung eines fremden Armen erwachsen, ist von dem Landarmen-Verbande, zu dessen Bezirk diese Gemeinde gehört, unter Vorbehalt seiner Rechte zu leisten. Dem Landarmen-Verband steht es nicht frei, die Gemeinde an den Heimathsort des Verpflegten zu verweisen. Will sich der Ortsarmen-Verband wegen des Ersatzes seiner Auslagen mit Uebergehung des Landarmen-Verbandes an den Heimathsort des Verpflegten selbst wenden, so ist dagegen nichts zu erinnern. Er kann dazu aber nicht wider seinen Willen angehalten werden.

M. B. 1847. S. 192.

390. Verf. vom 6. Juli 1847, betr. die Armenpflege für erkrankte Ehefrauen von Dienstboten.

Die auf die Verpflegung erkrankter Dienstboten bezügliche Vorschrift des §. 32 des Armenpflege-Gesetzes, welche sich nicht nur als eine besondere Ausnahme von der im §. 1 enthaltenen Bestimmung über die Verpflichtung zur Armenpflege darstellt, sondern auch einen bestimmten Fall der Hilfsbedürftigkeit, nämlich den der Erkrankung zum Gegenstande hat, kann auf erkrankte Ehefrauen der Dienstboten nicht angewendet werden, die Fürsorge für eine solche Ehefrau liegt vielmehr demjenigen Armen-Verbande ob, welcher nach §§. 1 u. 9 zur Fürsorge für den Ehemann im Allgemeinen verpflichtet ist.

M. B. 1847. S. 193.

391. Instruktion für die Gerichte vom 9. August 1847, betr. das Verfahren bei Beglaubigung der unter den Juden vorkommenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle.

Behufs Ausführung der in den §§. 8—21 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Ges.-S. S. 263) enthaltenen Bestimmungen über die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden wird sämmtlichen Gerichten der Monarchie, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, auf Grund der §§. 20 und 73 des gedachten Gesetzes eine nähere Anweisung ertheilt, deren Abdruck es nicht bedarf, da sie nur für die Gerichte bestimmt ist, welche dieselbe sämmtlich besitzen.

M. B. 1847. S. 193.

392. Allerh. Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1847, betr. den Flecken Königs-Wusterhausen.

Das Statut für den Flecken Königs-Wusterhausen wird Allerhöchst geneh-

migt. Der Staat zahlt zur Remuneration des Orts-Vorstehers einen jährlichen Beitrag von 45 Thlr. M. B. 1847. S. 218.

393. Verf. vom 12. August 1847, betr. die Aufbringung der Hebammen-Gebühren für die auf Reisen entbundenen hilfsbedürftigen Frauenspersonen.

Die Bestimmungen des §. 30 des Armenpflege-Gesetzes, nach welchem die Erstattung von Kur- und Verpflegungskosten für erkrankte Reisende auf die Gebühren für den Arzt oder Wundarzt sich nicht erstrecken soll, müssen auch hinsichtlich der Gebühren der Hebamme, welche die Entbindung einer auf der Reise begriffenen schwangeren Person bewirkt hat, zur Anwendung gebracht werden. M. B. 1847. S. 221.

394. Auszug aus dem Bescheide vom 11. Septbr. 1847, betr. die Abänderung städtischer Normal-Besoldungs-Etats.

Wenn von Seiten der vorgesetzten Behörde eine Abänderung des Normal-Etats für städtische Beamte durch Erhöhung des für eine Stelle ausgesetzten Gehaltes angemessen gefunden werden sollte, so darf bei einem bereits angestellten Beamten während der Dauer der Periode, für welche er gewählt worden ist und die Wahl angenommen hat, die Erhöhung des Gehalts nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Stadtverordneten und Zustimmung des Magistrats erfolgen. Conf. No. 409. M. B. 1847. S. 250.

395. Auszug aus dem Erlasse vom 11. Novbr. 1847, betr. Gehalts- und Pensions-Ansprüche der Kommunalbeamten.

Streitigkeiten über Gehalt- und Pensionsansprüche der Kommunalbeamten gehören in den Rechtsweg und können nur von den kompetenten Gerichtsbehörden definitiv entschieden werden. Die Verwaltungsbehörden haben aber die Befugniß — nicht Verpflichtung — bei derartigen Streitigkeiten ein Interimistikum zu reguliren und solches nöthigenfalls durch Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen. M. B. 1847. S. 276.

396. Bekanntmachung vom 2. Oktbr. 1847, betr. die Sportel- und Stempelfreiheit für die Verträge wegen Befreiung der Gemeinden von den Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit und der Gefängniß-Unterhaltung.

Den Verhandlungen und Verträgen in der in rubro erwähnten Angelegenheit ist mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Septbr. 1847 die Freiheit von Gerichtsgebühren und Stempeln bewilligt. M. B. 1847. S. 276.

397. Verf. vom 17. Novbr. 1847, betr. das Exekutions-Verfahren gegen Gemeinden und deren Mitglieder in Prozessen.

Wenn, wie der Kgl. Regierung auf den Bericht vom 30. September d. Js., die Ressortverhältnisse bei dem gegen die Gemeinde N. schwebenden Exekutionsverfahren betreffend, zum Bescheide gereicht, in einem Prozesse eine Gemeinde, als solche, zu einer Leistung oder Zahlung verurtheilt wird, so kann der Gegner die Vollstreckung des Erkenntnisses nur gegen die Gemeinde, als Korporation, und nicht gegen die einzelnen Mitglieder beantragen. Der Richter kann und darf aber weder über sein eigenes Erkenntniß noch über die Anträge des Klägers hinausgehen; er ist daher auch nicht berechtigt, Beiträge oder Leistungen von den einzelnen Gemeindemitgliedern zu erzwingen. Wenn die Gemeinde, als solche, Vermögensobjekte, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, besitzt, so wird sich die Sache in der Regel ohne Schwierigkeit erledigen, indem dann der Richter, nach Vernehmung mit der Regierung, das Erkenntniß zur Ausführung zu bringen hat. Nur wenn ein Gemeindevermögen nicht vorhanden, und daher die Schuld als eine Gemeindelast zu vertheilen ist, muß dieselbe, gleich jeder anderen Gemeindeabgabe, auf die einzelnen Mitglieder vertheilt und eingezogen, sodann aber Namens der Gemeinde, da lediglich diese mit dem Gericht und dem Kläger in Verbindung steht, abgeführt werden. Da nun die Gerichte weder berechtigt noch verpflichtet sind, die Ge-

meindeabgaben zu vertheilen und einzuziehen, und da der Grund, welcher die Auflegung einer solchen Abgabe erforderlich macht, ohne Einfluß auf das Verfahren ist, so hat die Verwaltungsbehörde, auch wenn die Abgabe in Folge eines Prozesses nothwendig wird, dieselbe zu vertheilen und einzuziehen. M. B. 1847. S. 277.

398. Verf. vom 10. Novbr. 1847, betr. die Zurückweisung erwerbsunfähiger Personen, die an einem Orte ihren Wohnsitz oder bloßen Aufenthalt nehmen wollen.

Die in der Vorschrift des §. 4 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen gegründete Befugniß der Gemeinden zur Zurückweisung erwerbsunfähiger Personen kann unzweifelhaft nicht minder solchen Personen gegenüber, welche nur ihren Aufenthalt am Orte zu nehmen beabsichtigen, als solchen, welche daselbst ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, ausgeübt werden. M. B. 1847. S. 277.

399. Bescheid vom 31. Oktbr. 1847, betr. die Aufbringung der für die Kur, Verpflegung und Beerdigung des Gesindes aufgelaufenen Kosten.

Die in dem §. 32 des Armengesetzes vom 31. Dezbr. 1842 der Gemeinde des Dienstortes auferlegte Verpflichtung zur Kur und Verpflegung erkrankter Dienstboten bis zu deren Wiederherstellung hört mit dem Zeitpunkte auf, in welchem die Unheilbarkeit und dauernde Hilfsbedürftigkeit des Erkrankten hervortritt, und ist von diesem Zeitpunkte an der im §. 1 l. c. bezeichnete örtliche Armenverband, oder in Ermangelung eines solchen der Landarmenverband zur Fürsorge verpflichtet. Es kann aber keineswegs angenommen werden, daß, wenn der Erkrankte stirbt, der §. 32 überhaupt keine Anwendung leide, und daß insbesondere eine Krankheit um deswillen, weil sie mit dem Tode ende, als eine unheilbare angesehen werden müsse. M. B. 1847. S. 277.

400. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 15. Novbr. 1847, betr. Eintritts- und Einkaufsgelder und Abgaben für Gemeinde-Nutzungen, mit einer Instruktion über die Einführung solcher Abgaben.

Aufgehoben. Cons. Gesetz vom 14. Mai 1860. Ges.=Samml. S. 237. M. B. 1847. S. 310.

401. Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Magdeburg wegen Aufnahme und Unterstützung fremder armer und kranker Personen, vom 7. Dezbr. 1847.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung stimmt im Wesentlichen mit der unter No. 377 abgedruckten Verordnung der Kgl. Regierung zu Frankfurt überein. M. B. 1847. S. 313.

402. Bescheid vom 31. Dezbr. 1847, betr. die Wahl des Ortserhebers der Klassen- und Gewerbesteuer.

Die Ortserheber der Klassen= und Gewerbesteuer werden vom Magistrat gewählt, die Stadtverordneten sind aber vor der Wahl zu hören, ob sie etwa Ausstellungen gegen den zu Wählenden vorzubringen haben. M. B. 1848. S. 3.

403. Verf. vom 4. Januar 1848, betr. die Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für Arme von einem Armenverbande an einen andern.

Die Entscheidung über den streitigen Betrag, der von einem Armenverbande an einen andern zu erstattenden Kur= und Verpflegungskosten muß dann, wenn diese Armenverbände verschiedenen Regierungsbezirken angehören, von derjenigen Regierung erfolgen, welche dem verpflichteten Armenverbande vorgesetzt ist. Da indessen bei einer solchen Entscheidung die Verhältnisse des Ortes, wo die Verpflegung stattgefunden hat, das bei der Unterbringung des Verpflegten beobachtete Verfahren und sonstige für die Beurtheilung des Kostenpunktes erhebliche

Umstände, in Betracht zu ziehen sind, eine diesfällige Prüfung der faktischen Verhältnisse aber von der entscheidenden Kgl. Regierung, welche von dem Orte der Verpflegung häufig sehr entfernt ist, nicht immer angestellt werden kann, so muß es dieser freistehen, auf das Gutachten derjenigen Regierung, in deren Bezirke die Verpflegung bewirkt worden, zurück zu gehen, und dieselbe entweder dieserhalb zu requiriren, oder von dem berechtigten Armenverbande die Beibringung eines Festsetzungsdekrets zu fordern. In diesem Falle wird diese letztere Regierung auf den ihr über diese Anforderung geführten Nachweis sich nicht enthalten können, jene Kosten zu demjenigen Betrage, dessen Erstattung sie selbst angeordnet haben würde, wenn der verpflichtete Armenverband in ihrem Bezirke belegen wäre, festzusetzen, und das Festsetzungsdekret dem liquidirenden Armenverbande zugehen zu lassen. M. B. 1848. S. 3.

404. **Cirk.-Verf. vom 1. Februar 1848, betr. die Bestimmung der Amtszeichen für die Magistrats-Mitglieder, Stadtverordneten u. s. w.**

Anmerkung. Durch die Städte-Ordnungen von 1853 und 1856 abgeändert. M. B. 1848. S. 34.

405. **Auszug aus dem Erkenntnisse des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Beiträge zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten betr., vom 23. Dezbr. 1847.**

Wenn die bisherige Art der Aufbringung der Gemeindebedürfnisse nicht mehr zureichend befunden wird, und deshalb ein anderer Repartitionsmodus festgesetzt ist, dann findet dagegen nicht der Rechtsweg, sondern nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde statt. M. B. 1848. S. 38.

406. **Auszug aus dem Erkenntnisse des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, vom 2. Februar 1848, in derselben Angelegenheit.**

Wenn der zur richterlichen Entscheidung gebrachte Streit das unter den Gemeindemitgliedern bestehende Rechtsverhältniß betrifft, welches nach §. 37 u. f. Tit. 7 Thl. II. des Allgem. Landrechts auf gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten beruht, so ist deren Erörterung und Feststellung im Rechtswege durch kein Gesetz ausgeschlossen. M. B. 1848. S. 39.

407. **Erkenntniß vom 30. Oktbr. 1847, betr. die Befreiung der Staatsbeamten von den Schulabgaben.**

Der Kgl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte hat in einer Prozeßsache zweier Gerichtsbeamten gegen eine Stadtkommune, betreffend die Rückzahlung der von den Klägern exekutivisch eingezogenen Schulbeiträge auf den erhobenen Kompetenz-Konflikt für Recht erkannt, daß der Rechtsweg in diesen Sachen für zuläſſig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für nicht begründet zu erachten. M. B. 1848. S. 95.

408. **Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 15. März 1848, betr. die Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für die wegen Krankheit oder Schwangerschaft aus der Haft entlassenen Untersuchungsgefangenen.**

Die Sorge für die Unterbringung, Heilung und Verpflegung solcher Untersuchungsgefangenen, welche wegen Schwangerschaft oder Krankheit nicht im Gefängnisse bleiben dürfen, ist Sache des Kriminalgerichts. Die Polizeibehörde ist in solchen Fällen, sofern an dem Orte keine öffentliche Heilanstalt vorhanden, und auch sonst kein geeignetes Unterkommen zu ermitteln ist, nur zur Nachweisung eines passenden Lokals verpflichtet. Hat sie die Unterbringung und Observation des Angeschuldigten auf Requisition des Gerichts übernommen, so kann sie die dadurch entstandenen Kosten erstattet verlangen.

Nach denselben Grundsätzen muß auch in dem Falle verfahren werden, wenn Angeschuldigte wegen Krankheit oder vorgerückter Schwangerschaft nicht sofort zur gerichtlichen Haft eingezogen werden können und deshalb der Polizeibehörde zur vorläufigen Unterbringung und Observation überwiesen werden.

Verschieden davon ist der Fall, wenn Untersuchungsgefangene nicht wegen Krankheit oder Schwangerschaft, sondern wegen mangelnder Verdachtsgründe oder sonst aus andern Ursachen der Haft vorläufig, d. h. solange entlassen werden, bis über die Bestrafung derselben Entscheidung erfolgt, oder anderweite Gründe ihrer nochmaligen Verhaftung eintreten. In solchen Fällen hat nicht das Kriminalgericht, sondern der entlassene Gefangene selbst, resp. die betreffende Kommunal- oder Polizeibehörde, für sein anderweitiges Unterkommen zu sorgen, mithin auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

M. B. 1848. S. 96.

409. Auszug aus der Verf. vom 22. Juni 1848, betr. die Ausführung städtischer Normal-Besoldungs-Etats.

Abänderungen, namentlich Erhöhungen eines von der Kgl. Regierung bereits geprüften und festgesetzten Normal-Besoldungs-Etats haben zwar, wenn der desfallsige Antrag von der Stadtverordneten-Versammlung gemacht oder genehmigt worden, sofort volle Wirkung, außer diesem Falle aber nur die Folge, daß bei der nächsten anderweiten Besetzung der Stellen, für welche höhere Besoldungen festgesetzt werden, letztere gewährt werden müssen; den bereits angestellten Beamten aber kommen solche Erhöhungen des Normaletats nicht zu statten, vielmehr müssen dieselben sich, falls sie ihre Stellen ohne einen desfallsigen ausdrücklichen Vorbehalt angenommen haben, bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode mit der damals feststehenden und ihnen von den Stadtverordneten bei der Wahl zugesicherten geringeren Besoldung begnügen.

M. B. 1848. S. 193.

410. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Wiederaufnahme ausgewanderter, demnächst zurückgekehrter Familien, vom 23. Dezbr. 1847.

M. B. 1848. S. 193.

411. Bescheid vom 28. Juli 1848, betr. die Festsetzung städtischer Pensionen.

Den Kommunalbeamten ist bei Festsetzung der ihnen für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit von der Gemeinde zu gewährenden Pension nur diejenige Zeit anzurechnen, welche dieselben im Dienste derjenigen Gemeinde zugebracht haben, von welcher die Pension zu gewähren ist, namentlich kann auf frühere Militairdienste keine Rücksicht genommen werden. M. B. 1848. S. 220.

412. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betr. die Unzulässigkeit des Rechtswegs gegen die von den Kommunalbehörden erfolgten Steuerveranlagungen, vom 5. April 1848.

M. B. 1848. S. 260.

413. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte über die Verbindlichkeit zur Zahlung des städtischen Einzugs- oder Eintrittsgeldes, vom 3. Juni 1848.

Der Rechtsweg in dieser Sache ist für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet erachtet. M. B. 1848. S. 262.

414. Verf. vom 12. Juli 1848, betr. die Annahme von Vermächtnissen für Armen-Anstalten.

Bei allen öffentlichen Anstalten oder Korporationen muß die Allerhöchste Einwilligung der Annahme oder Zuwendung ertheilt werden, sobald dieselbe

1000 Thlr. übersteigt. Beträgt das Vermächtniß nicht über 1000 Thlr., so bedarf es auch zu dessen Gültigkeit, ohne Unterschied des Objekts, bei Armenanstalten keiner Genehmigung. M. B. 1848. S. 264.

415. Erlaß vom 30. Juni 1848, betr. die Zuwendungen als Almosen.

Da das Gesetz vom 13. Mai 1833 nur Zuwendungen jeden Betrages zur Stiftung neuer öffentlicher Anstalten als der landesherrlichen Genehmigung bedürftig bezeichnet, das Legat des ꝛc. aber eine neue Anstalt weder gründet, noch deren Errichtung nothwendig macht, vielmehr nur eine zu Almosen bestimmte Zuwendung in einem die landesherrliche Genehmigung zur Annahme nicht erfordernden Betrage ist, so bedarf es jener Genehmigung im vorliegenden Falle nicht. M. B. 1848. S. 264.

416. Bescheid vom 28. Juni 1848, betr. das Hilfsdomizil für Dienstboten.

Dienstboten begründen durch einen 3jährigen Aufenthalt nach erreichter Majorennität die Verpflichtung der Gemeinde des Aufenthaltsorts zur Armenpflege nach §. 1 No. 3 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, wenn gleich dieselben einen, die sofortige Verpflichtung nach sich ziehenden Wohnsitz (§. 1 No. 2) nicht erwerben. M. B. 1848. S. 264.

417. Cirk.-Verf. vom 25. Septbr. 1848, betr. die Herausgabe eines Werkes über Sterbekassen-Vereine.

Das von dem Dr. Ungar in Erfurt veröffentlichte Werk unter dem Titel: „Praktische Anleitung zur Bildung und Verwaltung der Sterbekassen-Vereine" wird zur Anschaffung empfohlen. M. B. 1848. S. 295.

418. Cirk.-Verf. vom 20. Oktbr. 1848, betr. die Ausführung des Bürgerwehr-Gesetzes.

Anmerkung. Das Bürgerwehr-Gesetz ist durch Gesetz vom 24. Oktbr. 1849 suspendirt. M. B. 1848. S. 342.

419. Verf. vom 9. Oktbr. 1848, betr. die Unzulässigkeit der Verbindung des Schulzenamtes mit dem Amte eines Orts-Steuererhebers.

Die Verbindung des Schulzenamtes mit dem Amte als Ortssteuererheber ist unzulässig. M. B. 1848. S. 343.

420. Bescheid vom 27. Oktbr. 1848, betr. die Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf 3jährigen Aufenthalt an einem Orte.

Die Vorschrift im §. 1 No. 3 des Armengesetzes vom 31. Dezbr. 1842, nach welcher derjenigen Gemeinde die Fürsorge obliegt, in welcher der Verarmte während eines Zeitraums von drei Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erheischt einen vollen dreijährigen Aufenthalt. Ein kürzerer als der dreijährige Aufenthalt hat nicht dieselbe rechtliche Wirkung.

M. B. 1848. S. 343.

421. Cirk.-Verf. vom 17. Januar 1849, betr. die Immediat-Kommission zur Entscheidung über Ansprüche für Kriegsleistungen aus 1806/07 und 1813/15.

Die in rubro bezeichnete Immediat-Kommission wird aufgelöst und werden Ansprüche der Provinzen, Kreise und Gemeinden für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegsjahren 1806/07 und 1813/15 dem ordentlichen Rechtswege überwiesen. M. B. 1849. S. 9.

422. Cirk.-Verf. vom 30. Oktbr. 1848, betr. deutsche Auswanderer.

Ein Aufsatz des Dr. Schmidt zu Hamburg über die Nachtheile, welche deutschen Auswanderern erwachsen, wenn sie in anderen als deutschen Häfen ihre Einschiffung bewirken, wird zur Kenntniß und Beachtung empfohlen.

M. B. 1849. S. 11.

423. Cirk.-Verf. vom 4. März 1849, betr. die Beschränkung der Auswanderungen in Beziehung auf Militairverhältnisse.

Durch die Bestimmung des Art. 10 der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat ist in den besonderen, gesetzlich bestehenden Verpflichtungen der preußischen Staatsangehörigen und daher auch in den auf die Militairverhältnisse derselben sich beziehenden Beschränkungen, welche der §. 17 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan betreffend, in Beziehung auf Auswanderungen enthält, nichts geändert. M. B. 1849. S. 43.

424. Bescheid vom 3. März 1849, die Befreiung der Steuer- und Eisenbahnbeamten von dem Dienste in der Bürgerwehr betr.

Anmerkung wie No. 418. M. B. 1849. S. 44.

425. Auszug aus der Verf. vom 28. Februar 1849, betr. die landesherrliche Genehmigung zu Vermächtnissen für Arme.

Zuwendungen an Arme, deren Gegenstand selbst an Einzelne vertheilt werden soll, bedürfen keiner landesherrlichen Genehmigung. Soll aber nicht das Vermächtniß selbst, sondern nur dessen Ertrag an Einzelne vertheilt werden, dann ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich. M. B. 1849. S. 44.

426. Bescheid vom 9. März 1849, betr. die Besteuerung öffentlicher Lustbarkeiten zu Gunsten der Orts-Armenkasse.

Den Kommunen ist nur das Recht beigelegt, bei Unzulänglichkeit der Armenbeiträge, unter Genehmigung des Staats, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen, mithin sind die Besteuerungen von Belustigungen der ärmeren Volksklassen da, wo sie dem Gesetze entgegen bestehen, zu beseitigen. M. B. 1849. S. 60.

427. Erlaß vom 15. April 1849, betr. die Abfassung von Verträgen unter den Juden und von schriftlichen Verhandlungen mit denselben.

Die Vorschrift des §. 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, nach welcher die Juden verpflichtet sind, bei Abfassung von Verträgen, sowie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen nur die deutsche oder eine andere lebende Sprache zu gebrauchen und sich deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen, ist durch Art. 11 der Verfassungs-Urkunde aufgehoben. Wenn ein in jüdischen Schriftzügen abgefaßter Kontrakt bei den Behörden eingereicht wird, ist eine von qualifizirten und mit öffentlichem Glauben versehenen Sachverständigen auf Kosten des Produzenten anzufertigende Uebertragung eines solchen Schriftstückes in deutschen Schriftzügen beizufügen. M. B. 1849. S. 60.

428. Bescheid an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 20. Mai 1849, betr. die Korporations-Verhältnisse der aus den großen Preußischen National-Mutterlogen austretenden Freimaurer-Töchterlogen.

Die Loge, genannt „Zum vaterländischen Verein" in Köln ist aus dem Bunde der großen National-Mutter-Loge zu Berlin entlassen und demnächst von der großen Loge des eklektischen Freimaurer-Bundes zu Frankfurt a. M. in ihren Logen-Verein aufgenommen worden. Durch diesen Austritt aus der Verbindung mit einer der Preußischen Großlogen verliert die gedachte Loge die Korporations-Rechte und hat überhaupt keine andern Befugnisse, als jede andere, nicht gegen das Strafgesetz verstoßende Gesellschaft. M. B. 1849. S. 94.

429. Verf. des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg an die Kgl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt vom 31. Mai 1849 wegen der bei Errichtung öffentlicher Sparkassen anzuwendenden Grundsätze.

Für die Rückzahlungen sind angemessene Kündigungsfristen festzusetzen. Größere Einlagen dürfen entweder gar nicht angenommen, oder es müssen mit denselben sofort Spezialmassen angelegt werden. Die Bestände der Sparkasse müssen in einer solchen Weise angelegt werden, daß sie schnell und sicher liquide gemacht werden können. Bei Einlagen größerer Summen Seitens der Kapitalisten ist es rathsam, in den Statuten festzusetzen, daß, wenn die Zurückziehung in kurzen Fristen, z. B. binnen 3 oder 6 Monaten erfolgt, die Sparkasse für diese Zeit keine Zinsen berechne. Wenn man keine Separatmassen bilden will, so erscheint es zweckmäßig, bei größeren Einlagen, z. B. über 3—500 Thlr., die auch bei einem Maximum durch Nachzahlungen entstehen können, die Verzinsung aufhören zu lassen, was die Folge haben muß, daß größere Einlagen überhaupt nicht mehr entstehen. M. B. 1849. S. 191.

430. Verf. vom 24. Juni 1849, betr. die Heranziehung der Mennoniten zu Geschworenen.

Den Mennoniten kann nicht gestattet werden, den Geschwornendienst willkürlich abzulehnen. Sie werden vielmehr bei Bildung der Listen wie die Mitglieder anderer Konfessionen behandelt. Bei Verpflichtung der Mennoniten als Geschworene versichern sie die gewissenhafte Erfüllung der Pflicht mittelst Handschlags, welches mit der Eidesleistung gleiche Kraft hat.
M. B. 1849. S. 218.

431. Cirk.-Verf. vom 21. Septbr. 1849, betr. die Wiederaufnahme Preußischer Unterthanen in den Preußischen Unterthanen-Verband.

In den Verträgen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen, welche von Preußen mit anderen deutschen Staaten abgeschlossen worden sind, ist die Verabredung getroffen, daß das Individuum, welches der Unterthanschaft in dem einen kontrahirenden Staate verlustig geworden ist, ohne dem anderen Staate angehörig zu werden, in den ersteren wieder aufgenommen werden muß. Auch zwischen Preußen und Oesterreich ist dieses vereinbart. M. B. 1849. S. 219.

432. Verf. vom 22. Septbr. 1849, betr. die Verpflichtung zur Armenpflege in Beziehung auf Wohnsitz.

Die Frage, ob die, unter Beobachtung der Vorschrift des §. 8 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, Ges.=S. S. 2317, erfolgte Erwerbung eines Wohnsitzes die Verpflichtung zur Armenpflege auch dann begründe, wenn die Polizei=Obrigkeit die im §. 10 l. c. vorgeschriebene Erklärung des Gemeinde=Vorstandes zu fordern unterlassen hat, muß bejaht werden; die Anhörung des Gemeinde=Vorstandes ist zwar ebenso, wie die Ertheilung einer Bescheinigung der erfolgten Meldung vorgeschrieben, von der Erfüllung dieser Vorschrift aber nicht die Entstehung der Verpflichtung zur Armenpflege abhängig gemacht worden, wie in Bezug auf die Meldung geschehen ist.

Die Polizei=Obrigkeit, welche die vorgeschriebene Kommunikation unterläßt, kann sich dadurch strafbar und regreßpflichtig machen.
M. B. 1849. S. 220.

433. Auszug aus einer Verf. vom 11. Septbr. 1849, betr. die Unterbringung eines Ortsarmen an einem andern Orte seitens der dazu verpflichteten Gemeinde.

Nach dem Gesetze vom 31. Dezbr. 1842 kann keine Gemeinde genöthigt werden, wider ihren Willen einem ihr nicht angehörigen Verarmten den Aufenthalt zu gestatten.

Auch für den Fall ist keine Ausnahme gemacht, daß die Gemeinde, welcher der Arme angehört, die Verpflegung desselben an einem andern Orte selbst veranstaltet, und sich zu deren Gewährung auch für die Zukunft verpflichtet. Es ist vielmehr bei der Berathung des Gesetzes die Frage, ob eine solche Ausnahme zu gestatten und festzusetzen sei, daß die Gemeinde den Armen einer anderen Gemeinde nicht abweisen dürfe, wenn diese für denselben ein Unterkommen dort ermittelt habe, und die Gewährung derartiger Unterstützung zusichere, ausdrücklich verneint worden. M. B. 1849. S. 220.

434. **Auszug aus einer Verf. vom 4. Novbr. 1849, betr. die Erhebung einer Kommunal-Einkommensteuer.**

Wenn eine Staats-Einkommensteuer erhoben wird, dann kann neben derselben eine besondere Kommunal-Einkommensteuer nach abweichenden Grundsätzen nicht bestehen, sondern diese muß im Wege des Zuschlags zu jener entrichtet werden. M. B. 1849. S. 243.

435. **Erlaß vom 15. Septbr. 1849, betr. den Ressort des Kgl. Ober-Präsidenten hinsichtlich der Einführung, Erhebung und Kontrole der Hundesteuer.**

Die Einführung, Erhebung und Kontrole der Hundesteuer ist lediglich für eine Kommunal-Angelegenheit zu erachten und ist deshalb auch die Kompetenz des Kgl. Ober-Präsidiums in den diese Steuer betreffenden Beschwerden begründet. M. B. 1849. S. 243.

436. **Verf. vom 9. Januar 1850, betr. die Verpflichtung der Staatsbeamten zur Uebernahme der auftragsweisen Verwaltung von Kommunalämtern.**

Aus dem Rechte der Regierung, Kommunal-Aemter auftragsweise verwalten zu lassen, folgt unmittelbar die Verpflichtung der Staatsbeamten, solche Aufträge zu übernehmen. M. B. 1850. S. 9.

437. **Cirk.-Verf. vom 29. Januar 1850, betr. das Verfahren in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege.**

Die seitherige Ansicht, daß gegen die Entscheidung, welche die Landespolizeibehörde nach §. 34 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden zu treffen hat, und gegen welche, wenn es sich um die Verpflegung eines Armen handelt, der Rechtsweg stattfindet, vor Beschreitung des letztern der Weg der Beschwerde bei dem Ministerium des Innern offen stehe — wird verlassen und soll künftig der Grundsatz gelten, daß gegen jene Entscheidungen keine Beschwerde, sondern nur der Rechtsweg zulässig ist. — Die Entscheidungen sollen in Form eines ausdrücklichen, die streitenden Theile bezeichnenden Resoluts erlassen und von dem Justitiarius des Kollegiums im Konzepte mitgezeichnet werden. Eine Ausfertigung ist jedem der streitenden Armenverbände auszuhändigen und in demselben zu bemerken, daß gegen die darin enthaltene Entscheidung mit Ausnahme der etwaigen Festsetzung über den Betrag der Verpflegungskosten nur der Rechtsweg zulässig sei, daß aber auch bei dessen Beschreitung diese Entscheidung nach §. 34 l. c. bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Aburtheilung der Sache als Interimistikum gelte. Conf. No. 456. 531. 575. M. B. 1850. S. 10.

438. **Bescheid vom 16. Februar 1850, betr. die Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungskasse.**

Die Ausdehnung der Wirksamkeit der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungskasse über die Provinz Brandenburg hinaus wird genehmigt. M. B. 1850. S. 62. 105.

439. Verf. vom 4. Februar 1850, betr. die Armenpflege in Beziehung auf großjährige Dienstboten und Handwerksgehilfen.

Die Abwesenheit eines auf der Wanderschaft erkrankten Handwerksgehilfen von seinem Heimathsorte ist als eine vorübergehende im Sinne des §. 4 des Armengesetzes vom 31. Dezbr. 1842 nicht zu betrachten, und eine Ausnahme von der daselbst vorangeschickten Regel zu begründen nicht geeignet. Auf großjährige Dienstboten und Handwerksgehilfen findet im Allgemeinen die Regel, und nicht die Ausnahme des §. 4 l. c. Anwendung. Die Gründe dafür sind in einem Reskripte vom 11. Oktober 1847 näher entwickelt.

M. B. 1850. S. 63.

440. Verf. vom 26. April 1850, betr. die Beschränkung der Umzugsfreiheit der naturalisirten Ausländer.

Der Zweck der Allerh. Ordre vom 10. Januar 1848, Ges.-S. p. 1848 S. 25 ist, dem Mißbrauche der Umzugsfreiheit der behufs der Niederlassung an einem bestimmten Orte naturalisirten Ausländer vorzubeugen. Die Beschränkung ist in der Regel auszusprechen und ausnahmsweise nur dann in Wegfall zu bringen, wenn die Persönlichkeit und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des zu naturalisirenden Ausländers jede Besorgniß eines Mißbrauchs der Umzugsfreiheit völlig ausschließen.

Im Uebrigen ist es erforderlich, daß die Beschränkung, unter welcher die Aufnahme erfolgen soll, dem Extrahenten vor der Naturalisation eröffnet, und daß sie in der Naturalisations-Urkunde ausgedrückt werde.

Die Fassung der Beschränkungs-Klausel soll in allen Naturalisations-Urkunden übereinstimmend lauten.

Das Formular zu diesen Urkunden (No. 162) wird daher wie folgt abgeändert:

Die unterzeichnete Kgl. Regierung bescheinigt hierdurch, daß der . . . . . .
(Name, Gewerbe und bisheriger Wohnort des Extrahenten)
auf sein Ansuchen, und behufs seiner Niederlassung in . . . . (nebst seiner Ehefrau, geborenen . . . . und folgenden minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern . . . . (Name und Tag der Geburt derselben) in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen worden ist.

Diese Aufnahme erfolgt unter der Beschränkung, daß der N. N. innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Ausstellung dieser Urkunde an gerechnet, auf die nach §. 1 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezbr. 1842 den Inländern zustehende Umzugsfreiheit keinen Anspruch hat, daß vielmehr seine Befugniß zur Wahl eines anderen Wohn- und Aufenthaltsortes in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde dieses letzteren lediglich nach den Vorschriften zu beurtheilen ist, welche in dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezbr. 1842 §. 7 No. 2—4 und §. 8 für Ausländer ertheilt worden sind.

Im Uebrigen begründet diese Naturalisations-Urkunde jedoch nur für die darin ausdrücklich genannten Personen mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preußischen Unterthans.

. . . . den . . ten . . . . Kgl. Preußische Regierung.

[Naturalisations-Urkunde.] M. B. 1850. S. 103.

441. Erlaß vom 14. März 1850, betr. die Errichtung von Sterbe- und Unterstützungskassen unter Beamten, Geistlichen &c.

Die von den Kommunalbeamten zu N. gegründete Sterbekasse kann nicht genehmigt werden, da die in den Statuten festgesetzte Zwangspflicht der betreffenden Beamten zum Beitritt, deren Diensteinnahme in einem das Interesse des Dienstes beeinträchtigenden Maße zu verringern droht, ohne solche Zwangspflicht

aber die Gesellschaft nicht lebensfähig sein dürfte, außerdem aber die in den §§. 3 und 5 der Statuten ausgesprochene Befreiung der Beerdigungs- rc. Gelder und der Unterstützungs-Gelder von Arrestschlag, Cession und Verpfändungen zu ihrer Rechtsgiltigkeit einen Akt der legislativen Gewalt erfordert.

Uebrigens bedürfen derartige Vereine, der im Allgemeinen gewährleisteten Vereinsfreiheit ungeachtet, aus Rücksichten der Disziplin, der Genehmigung der Verwaltungs-Chefs. M. B. 1850. S. 104.

442. Verf. vom 24. März 1850, betr. die Theilnahme der Geschwornen an den Schwurgerichten.

Die Ansicht, daß ein Geschworner nicht verpflichtet sei, zweimal in dem nämlichen Jahre an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil zu nehmen, ist unrichtig; denn §. 68 der Verordnung vom 3. Januar 1849 sagt nicht: „wer an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil genommen, darf ohne seine Einwilligung während des laufenden Jahres nicht wieder einberufen werden", sondern sagt: „wer rc. darf während Eines Jahres nicht wieder einberufen werden." Wer also in einem Geschäftsjahre an den Schwurgerichts-Verhandlungen als Geschworner Theil genommen, der darf in die für das folgende Geschäftsjahr aufzustellende Jahresliste der Geschwornen ohne seine Einwilligung nicht wieder aufgenommen werden. M. B. 1850. S. 105.

443. Cirk.-Verf. vom 2. Mai 1850, betr. die Aufstellung der Listen der zu Geschwornen ausgewählten Personen.

Die in rubro gedachten Listen sollen mit großer Sorgfalt aufgestellt werden, insbesondere müssen Personen, welche an völliger Taubheit leiden, welche weder schreiben noch lesen können, verzogen oder gar gestorben sind, fortgelassen werden, ebenso die, welche bereits zum Geschwornendienst im Laufe des Jahres herangezogen gewesen sind. M. B. 1850. S. 131.

444. Allgemeine Verf. des Kgl. Justizministers vom 13. April 1850 an sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, betr. die Mittheilung des Verzeichnisses der bei den Schwurgerichten in Funktion gewesenen Geschwornen.

Die Gerichte, bei denen Schwurgerichts-Verhandlungen stattfinden, werden angewiesen, den betreffenden Regierungs-Präsidenten nach dem Schlusse jeder Sitzungsperiode die von dem Schwurgerichts-Präsidenten nach §. 68 der Verordnung vom 3. Jan. 1849 festgestellte Liste der einberufenen 36 Geschwornen mit der Angabe, welche derselben entschuldigt, oder nicht entschuldigt ausgeblieben, oder entlassen worden sind, unter Anführung der genügend befundenen Entschuldigungs- oder Entlassungsgründe ungesäumt mitzutheilen. Dieselben Gerichte haben, sobald die nach §. 68 l. c. festgestellte Liste der 36 Geschwornen denselben behufs Einberufung der Geschwornen zugeht, auch dem Staatsanwalte davon Kenntniß zu geben und ihm eine Abschrift der Liste sofort zu ertheilen. M. B. 1850. S. 131.

445. Verf. vom 30. April 1850, betr. die allgemeinen Verwaltungskosten der Armen-Kranken-Anstalten.

Unter allgemeinen Verwaltungs-Kosten einer Krankenanstalt, deren Erstattung der §. 30 des Armengesetzes vom 31. Dezbr. 1842 ausschließt, sind solche Kosten zu verstehen, welche zur Unterhaltung der Anstalt und der für den Zweck derselben getroffenen Einrichtungen im Allgemeinen ohne Rücksicht auf das Bedürfniß des einzelnen darin befindlichen Kranken, aufgewendet wer-

den, welche mithin auch dann entstanden sein würden, wenn das betreffende Individuum darin nicht aufgenommen worden wäre. Also namentlich die Miethe des Hauses, die Verzinsung des Bau=, wie des Einrichtungs=Kapitals, die Kosten der Instandhaltung der Gebäude, der Lager= und sonstigen Geräthschaften, die Besoldung des Beamten= und Wärterpersonals ꝛc. Ob die Kosten für die Reinigung der Wäsche, die Heizungs= und Erleuchtungskosten auch zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören, kann nur nach der besonderen Einrichtung der Anstalt, in welcher der Kranke verpflegt wurde, beurtheilt werden. Wenn um dieses Kranken willen ein Zimmer geheizt und erleuchtet werden muß, so hat die dadurch verursachte Ausgabe die Natur der baaren Auslage. Jede Gemeinde, welche einen fremden Kranken, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, in ihre Anstalt aufgenommen hat, ist zu fordern berechtigt, daß die für den Betrag ihrer Entschädigungsforderung maßgebende Prüfung der Frage, welche Kosten zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören, und welche nicht? auf den Zustand ihrer Anstalt gegründet werde.

Wenn bei einer Krankenanstalt eine Wäscherin nicht angestellt ist, vielmehr die Wäsche für sämmtliche Kranke stückweise und zu dem angesetzten Preise bezahlt wird, so können die Kosten der Reinigung der Wäsche hier nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten gezählt werden. M. B. 1850. S. 131.

446. Erlaß vom 6. Juni 1850, betr. die Einführung der Mahlsteuer in Stelle der einmal bestehenden direkten Steuern.

Es ist nicht zulässig, im Wege der Verordnung ohne Zustimmung der Kammern die Mahlsteuer an Stelle der einmal bestehenden direkten Steuern wieder einzuführen. Ueberdies würde es nicht zweckmäßig sein, bevor feststeht, ob die Mahl= und Schlachtsteuer überhaupt beibehalten werden soll oder nicht, da, wo diese Steuer ganz oder theilweise beseitigt worden, dieselbe wieder einzuführen. M. B. 1850. S. 169.

447. Verf. vom 3. Mai 1850, betr. die Abfassung von Strafresoluten bei Defraudationen städtischer Steuern.

Die Abfassung von Strafresoluten erster Instanz in den städtischen Steuer=Sachen steht dem Magistrate, die materielle Entscheidung in zweiter Instanz der Kgl. Regierung zu. M. B. 1850. S. 170.

448. Auszug aus dem Erlasse vom 26. April 1850, betr. die obrigkeitliche Genehmigung zur Errichtung und dem Fortbestehen von Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen.

Hinsichtlich der Errichtung neuer, und Erweiterung, Veränderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten von Privaten oder Kommunen ist durch die gewährte Assoziationsfreiheit nichts geändert, schon bestehende, mit Korporationsrechten versehene Gesellschaften können Aenderungen in ihren Statuten nur insoweit ohne obrigkeitliche Genehmigung vornehmen, als dies nach den Bestimmungen des §. 27 seq. Tit. 6 Thl. II. des Allgem. Landrechts zulässig ist, auch versteht es sich von selbst, daß es bei dem Sparkassen=Reglement vom 12. Dezbr. 1838 verblieben ist, daß dasselbe aber nur von den durch Gemeinden errichteten Sparkassen redet, und daher die Errichtung solcher Kassen durch Einzelne oder durch nicht korporirte Gesellschaften den Bestimmungen dieses Reglements nicht unterliegt.

M. B. 1850. S. 173.

449. Verf. vom 27. Mai 1850, betr. die Kompetenz der Provinzial-Regierungen zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden.

Wenn die streitenden Armenverbände verschiedenen Regierungsbezirken angehören, muß die Entscheidung von derjenigen Regierung erfolgen, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist und bei welcher der fordernde Armenverband seine Anträge zu machen hat. M. B. 1850. S. 174.

450. Verf. vom 26. April 1850, betr. die Fürsorge für erkrankte Dienstboten in Beziehung auf Wohnsitz.

Zur Fürsorge für erkrankte Dienstboten ist nach §. 32 des Armengesetzes die Gemeinde des Orts, wo der Erkrankte sich im Dienste befindet, verpflichtet. Hiermit hat das Gesetz nicht den Wohnort des Dienstherrn als den verpflichteten Armenverband bezeichnet. Denn der Wohnort des Dienstherrn kann auch ein anderer sein, als der, wo der Dienstbote sich im Dienste befindet. M. B. 1850. S. 174.

451. Verf. vom 5. Mai 1850, betr. die Beerdigungskosten für Arme.

Es wird festgesetzt, daß bei Beerdigungen dem unabweislichen Bedürfnisse durch den Betrag von 2 Thlr. in der Regel und außerordentliche Fälle ausgenommen, genügt werden muß und kann daher keine heimathliche Gemeinde angehalten werden, wider ihren Willen dasjenige, was über diesen Betrag hinaus verwendet worden ist, zu erstatten. Wo die Beerdigung der Ortsarmen mit geringeren Mitteln bestritten wird, kann auch für das Begräbniß eines fremden Armen kein höherer Satz, als der gebräuchliche, in Rechnung gestellt werden. M. B. 1850. S. 175.

452. Cirk.-Verf. vom 14. Juni 1850, betr. die Benutzung ausländischer Auswanderungsschiffe.

Das auswandernde Publikum wird vor den Versprechungen der Agenten für den Auswanderungs-Transport über ausländische Häfen gewarnt. M. B. 1850. S. 175.

453. Cirk.-Verf. vom 20. Juli 1850, betr. die Bildung angemessener Gemeindebezirke in Beziehung auf Armenpflege.

Die Fürsorge für die Armen kann von den neu sich bildenden Gemeindeverbänden möglichst fern gehalten werden, wenn die bisher dazu Verpflichteten bei ihrem Eintritte in den neuen Gemeindeverband sich der neu zu bildenden Gemeinde gegenüber verpflichten, die Last der Armenpflege auch ferner zu tragen. Ein solches Versprechen würde alsdann von der neuen Gemeinde-Vertretung, sobald sie konstituirt sein wird, förmlich zu acceptiren sein. In dem zu errichtenden Gemeinde-Statut würde demnächst zu bestimmen sein, in welcher Weise die verschiedenen Verpflichteten vertreten werden sollen, um als besondere Armenverbände dazustehen und in Anspruch genommen werden zu können. M. B. 1850. S. 209.

454. Cirk.-Verf. vom 29. Juli 1850, betr. die Aufstellung und Mittheilung der Listen von den Geschworenen.

Diejenigen Personen, welche als Geschworene an den Verhandlungen des Schwurgerichts wirklich Theil genommen haben, und die daher 1 Jahr lang von diesem Dienste frei bleiben sollen, können zwar in die Listen für das nächste Geschäftsjahr wieder aufgenommen werden, indessen dürfen sie in das Verzeichniß der für jede Sitzungsperiode aus den Jahreslisten herauszuziehenden 60 Personen nur für den Fall aufgeführt werden, daß sie sich ausdrücklich bereit erklärt haben sollten, innerhalb jener Jahresfrist, ihrer gesetzlichen Befreiung ungeachtet, als Geschworene fungiren zu wollen. In gleicher Art sind auch diejenigen Er=

gänzungs-Geschworenen, welche zum Dienste für eine ganze Sitzungsperiode herangezogen werden, zu behandeln. M. B. 1850. S 209.

455. Verf. vom 5. Juli 1850, betr. die Unterthanen-Verhältnisse unehelicher, ihren Müttern ins Ausland folgenden Kinder.

Die Entlassung einer Preußischen Unterthanin erstreckt sich nicht auf die unehelichen Kinder derselben. M. B. 1850. S. 210.

456. Auszug aus einer Verf. vom 7. August 1850, betr. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden.

In Fällen, in welchen die Kgl. Regierung vor Empfang des Cirk.-Reskripts vom 29. Januar 1850 (No. 437) bereits entschieden hat, findet eine nochmalige Entscheidung in der durch dieses Reskript vorgeschriebenen Form nicht statt.
M. B. 1850. S. 246.

457. Verf. vom 28. Juli 1850, betr. die Bekanntmachung jüdischer Aufgebote.

Die Magisträte sind nicht berechtigt, für das Aushängen der Bekanntmachungen jüdischer Aufgebote am Rathhause Gebühren zu erheben.
M. B. 1850. S. 246.

458. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 29. Juni 1850, betr. die Vertheilung der Gemeinde-Abgaben.

Gegen die Einführung eines neuen Vertheilungs-Maßstabes für die Kommunallasten ist der Rechtsweg unzuläßig. M. B. 1850. S. 274.

459. Cirk.-Verf. vom 9. Oktbr. 1850, betr. die Gründung resp. Beibehaltung besonderer Armenverbände innerhalb der neu zu bildenden Gemeinden.

Von einer allgemeinen Durchführung der in dem Erlasse vom 20. Juli 1850 (No. 453) erwähnten Maßregel ist keine Rede, vielmehr die Absicht nur dahin gerichtet, in einzelnen Fällen durch die Ermöglichung einer Trennung der Armenpflege durch Einverständniß sämmtlicher Betheiligten, ein Hinderniß hinwegzuräumen, welches der ohnehin so schwierigen Gemeindebildung entgegensteht.
M. B. 1850. S. 275.

460. Cirk.-Verf. vom 31. Oktbr. 1850, betr. die Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungskasse.

Die Statuten der in rubro gedachten Kasse werden bestätigt.
M. B. 1850. S. 336.

461. Verf. vom 7. Dezbr. 1850, betr. die polizeiliche Ueberwachung der Vereins-Versammlungen unter Einwirkung der Staatsanwaltschaft.

Die Polizeibehörden haben den Requisitionen der Staatsanwaltschaft, Abgeordnete in Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, zu entsenden, Folge zu leisten oder aber die Gründe ihrer entgegenstehenden Ansicht mitzutheilen, wonächst es dem Staatsanwalte überlassen bleiben muß, die Entscheidung der der Polizei-Obrigkeit vorgesetzten Behörde einzuholen.

Die Subalternbeamten bei den Polizeibehörden sollen ein für allemal angewiesen werden, dem Staatsanwalt die seinem Ressort angehörenden Akten auf sein Verlangen ohne Weiteres vorzulegen. M. B. 1850. S. 378.

462. Cirk.-Verf. vom 12. August 1850, betr. die Revision der Gesetze über die Aufnahme neu einziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege, vom 31. Dezbr. 1842.

Es sollen die bei den in rubro gedachten Gesetzen wahrgenommenen Mängel unter Beifügung motivirter Verbesserungs-Vorschläge bezeichnet werden.
M. B. 1850. S. 379.

463. Cirk.-Verf. vom 12. August 1850, betr. die Einziehung statistischer Nachrichten über die Verwaltung des Armenwesens im Inlande.

Es sollen die Nachrichten gesammelt werden, welche zur näheren Kenntniß der Armenverwaltung, ihrer Bedürfnisse, ihrer Mittel und ihrer Resultate führen, um eine Revision der desfallsigen Gesetzgebung vornehmen zu können.

M. B. 1850. S. 382.

464. Cirk.-Verf. vom 10. Dezbr. 1850, betr. die Uebersicht der Statthaltereien, Kreis-Regierungen und Bezirkshauptmannschaften in den Kaiserl. Oesterreichischen Kronländern.

Den Regierungen wird eine Uebersicht der zur Ausstellung von Urkunden berechtigten Behörden in den Kais. Oesterreichischen Kronländern mitgetheilt.

a. Uebersicht

der Statthaltereien, Kreis-Regierungen, Bezirkshauptmannschaften in Nieder-Oesterreich, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Krain, Kärnthen, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Istrien, Görz und Gradiska.

Nieder-Oesterreich, 328,1 Q.-M., 1,467,955 Einw. Oesterreich ob der Enns, 210 Q.-M., 704,572 Einw. Salzburg, 124,1 Q.-M., 146,519 Einw. Tirol und Vorarlberg, 526,5 Q.-M., 862,784 Einw. Krain, 173²/₁₀ Q.-M., 474,528 Einw. Kärnthen, 180 Q.-M., 316,898 Einw. Steiermark, 388,6 Q.-M., 998,681 Einw. Böhmen, 902 Q.M., 4,503,064 Einw. Mähren, 383,3 Q.-M., 1,826,051 Einw. Schlesien, 89 Q.-M., 467,420 Einw. Istrien, Görz und Gradiska, 136,8 Q.-M., 423,786 Einw.

Kronland.	Sitz der Statthalterei.	Sitz der Kreis-Regierungen.	Sitz der Bezirkshauptmannschaften.
Nieder-Oesterreich, 328,1 Q.-Meilen, 1,467,955 Einw.	Wien.		Amstetten. Bruck a. d. Laytha. Großenzersdorf. Hietzing. Horn. Klosterneuburg. Korneuburg. Krems. Neunkirchen. Oberhollabrunn. Poisdorf. St. Pölten. Scheibs. Waidhofen a. d. Thaya. Waidhofen a. d. Ybbs. Wien-Neustadt. Zwettl.
Oesterreich ob der Enns, 210 Q.-Meilen, 704,572 Einw.	Linz.		Braunau. Freistadt. Gmunden. Grein. Kirchdorf. Linz. Ried. Rohrbach. Schärding. Steyr. Vöklabruck. Wels.
Salzburg, 124,1 Q.-Meilen, 146,519 Einw.	Salzburg.		Salzburg. Werfen. Zell am See.

Kronland.	Sitz der Statthalterei.	Sitz der Kreis-Regierungen.	Sitz der Bezirks-hauptmannschaften.
Tirol und Vorarlberg, 526,5 Q.-Meilen, 862,784 Einw.	Innsbruck.	Innsbruck, 204,7 Q.-M., 219,078 Einw.	Imst. Innsbruck. Kitzbüchl. Kuefstein. Landeck. Schwatz.
		Brixen, 165 Q.-M., 225,282 Einw.	Botzen. Brixen. Brunecken. Lienz. Meran.
		Trient, 114,5 Q.-M., 317,410 Einw.	Borgo. Cavalese. Cles. Roveredo. Tione. Trient.
		Bregenz, 46,6 Q.-M., 105,408 Einw.	Bludenz. Bregenz. Feldkirch.
Krain, $173^2/_{10}$ Q.-Meilen, 474,528 Einw.	Laibach.		Laibach. Stein. Krainburg. Radmannsdorf. Adelsberg. Wippach. Neustadtl. Treffen. Gotscher. Tschernembl.
Kärnthen, 180 Q.-Meilen, 316,898 Einw.	Klagenfurt.		Klagenfurt. Vöklamarkt. Wolfsberg. St. Veith. Spital. Villach. Hermagor.
Steiermark, 388,6 Q.-Meilen, 998,681 Einw.	Gratz.	Gratz, 117,7 Q.-M., 442,013 Einw.	Gratz. Waitz. Hartberg. Feldbach. Radkersburg. Leibnitz. Stainz.
		Bruck.	Bruck. Leoben. Judenburg. Murau. Lietzen. Irdning.

Kronland.	Sitz der Statthalterei.	Sitz der Kreis-Regierungen.	Sitz der Bezirks-hauptmannschaften.
Steiermark, 388,6 Q.-Meilen, 998,681 Einw.	Gratz.	Marburg, 109,8 Q.-M., 381,086 Einw.	Cilly. Windischgrätz. Rann. Marburg. Pettau. Luttenberg.
Schlesien, 89 Q.-Meilen, 467,420 Einw.	Troppau.		Troppau. Freiwaldau. Jägerndorf. Freudenthal. Teschen. Friedek. Bielitz.
Böhmen, 902 Q.-Meilen, 4,503,064 Einw.	Prag.	Prag, 106,9 Q.-M., 604,477 Einw.	Sinichow. Eule. Karolinenthal. Rakonitz. Schlun. Melnik. Pribram. Horzowitz.
		Budweis, 158,3 Q.-M., 575,434 Einw.	Budweis. Krumau. Kaplitz. Neuhaus. Tabor. Mühlhausen. Pilgram. Beneschau. Wotitz.
		Böhm. Leippa, 72 Q.-M., 541,852 Einw.	Böhm. Leippa. Reichenberg. Friedland. Gabel. Tetschen. Außig. Schluckenau. Rumburg. Dauba. Leitmeritz.
		Eger, 127,8 Q.-M., 560,384 Einw.	Eger. Falkenau. Plan. Tachau. Karlsbad. Luditz. Graßlitz. Joachimsthal. Saaz. Kaaden. Brüx. Teplitz.

Kronland.	Sitz der Statthalterei.	Sitz der Kreis-Regierungen.	Sitz der Bezirks-hauptmannschaften.
Böhmen, 902 Q.-Meilen, 4,503,064 Einw.	Prag.	Pilsen, 159,3 Q.-M., 635,533 Einw.	Pilsen. Rokitzan. Kralowitz. Klattau. Preestitz. Bischofteinitz. Tauß. Schüttenhofen. Winterberg. Prachatitz. Pisek. Strakonitz. Bresnitz.
		Pardubitz, 130,5 Q.-M., 698,389 Einw.	Pardubitz. Colin. Schwarz-Costeletz. Kuttenberg. Ledetsch. Deutschbrod. Chotiebor. Chrudim. Hohenmauth. Leitomischl. Landskron.
		Gitschin, 143,1 Q.-M., 896,985 Einw.	Gitschin. Königgrätz. Königinhof. Trautenau. Braunau. Reichenau. Senftenberg. Neustadt. Horric. Hohenelbe. Podiebrad. Neubidschow. Turnau. Semil. Jungbunzlau. Nimburg.
Mähren, 383,3 Q.-Meilen, 1,826,051 Einw.	Brünn.	Brünn, 199,4 Q.-M., 881,684 Einw.	Brünn. Trübau. Boskowitz. Wischau. Gaya. Auspitz. Iglau. Datschitz. Neustadtl. Znaim. Kromau. Nikolsburg.

Kronland.	Sitz der Statthalterei.	Sitz der Kreis-Regierungen.	Sitz der Bezirks-hauptmannschaften.
Mähren, 383,3 Q.-Meilen, 1,826,051 Einw.	Brünn.	Olmütz, 183,9 Q.-M., 944,373 Einw.	Olmütz. Sternberg. Schönberg. Hohenstadt. Littau. Neutitschein. Weißkirchen. Mistek. Wall-Meseritsch. Hradisch. Kemsier. Hollesсhau. Ung. Brod.
Istrien, Görz und Gradiska, 136,8 Q.-Meilen, 423,786 Einw.		86 Q.-M., 230,117 Einwohner.	Rovigno. Pisino. Capo d'Istria. Volosca. Cherso.
		Görz, 50,8 Q.-M., 193,263 Einw.	Görz. Gradisca. Tolmein. Sessana.

M. B. 1850. S. 386.

465. **Cirk.-Verf. vom 24. März 1851, betr. die Uebernahme eines Gemeindeamtes seitens der Staatsbeamten.**

Für Staatsbeamte bedarf es sowohl zur Annahme der Wahl als Gemeinde-Verordnete, als zur Uebernahme eines besoldeten oder unbesoldeten Amtes in einer Gemeinde-Verwaltung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde. M. B. 1851. S. 38.

466. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Einziehung der Einzugsgelder in Westphalen betr., vom 22. März 1851.**

Der Rechtsweg in dieser Sache ist unzulässig. M. B. 1851. S. 39.

467. **Cirkular vom 15. April 1851, betr. die von den Magistrats-Mitgliedern, Bezirks-Vorstehern rc. als Amtszeichen anzulegenden Medaillen und Ketten.**

Das Tragen von Ketten und Medaillen als Amtszeichen für Gemeindebehörden soll künftig nur als eine besondere, in jedem einzelnen Falle vom König zu bewilligende Auszeichnung gestattet sein. M. B. 1851. S. 86.

468. **Cirk.-Verf. vom 15. Mai 1851, betr. die Einschätzung zur Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer.**

Die Kgl. Ober-Präsidien werden ermächtigt, den bisherigen Kreistagen die einstweilige Kreisvertretung unter vorläufiger Ausübung der Befugnisse der Kreis-Versammlungen zu übertragen, damit von jenen anderweitigen interimistischen Kreisvertretungen die Wahl der Abschätzungs-Kommissionen in Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes über die Einführung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer bewirkt werden kann. M. B. 1851. S. 91.

469. **Verf. vom 21. Mai 1851, betr. die Ertheilung von Naturalisations-Urkunden.**

Bei Ertheilung von Naturalisations-Urkunden soll die durch die Allerh. Verordnung vom 10. Januar 1848 (Ges.-S. S. 25) zur Vorbeugung von

Täuschungen der Behörde bestimmte Beschränkung in der Regel angewendet und Ausnahmen nur in solchen Fällen gemacht werden, in welchen die Persönlichkeit oder die Verhältnisse des Antragstellers jede Besorgniß ausschließen, daß gegen die Niederlassung desselben in einer anderen Gemeinde, wenn dieselbe beabsichtigt würde, Bedenken erhoben werden könnten. M. B. 1851. S. 132.

470. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, vom 24. Juni 1851, wonach über die Frage, in wiefern Staatsbeamte auf Befreiung von der Kommunallast der Einquartierung Anspruch machen dürfen, der Rechtsweg zulässig ist.

M. B. 1851. S. 143.

471. Erlaß an die Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 23. Juni 1851, betr. die Wahl der Schiedsmänner.

Die Vorschriften über die Wahl der Schiedsmänner auf dem Lande in §. 6 der Verordnung vom 11. April 1834 steht mit der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht in Widerspruch und soll es bis zur legislativen Regulirung des Schiedsmanns-Instituts dabei verbleiben.

M. B. 1851. S. 145.

472. Verf. vom 21. August 1851, betr. die Bequartierung Kgl. Gestüte bei Märschen und Kantonirungen der Truppen.

Kgl. Gestüte sollen niemals mit Kavallerie oder Artillerie und überhaupt nicht mit Militairpferden, sondern nur mit Infanteriemannschaften belegt werden und die dadurch den Gestüten zu Theil werdende Erleichterung bei der Vertheilung der Infanterie-Einquartierung successive möglichst wieder ausgeglichen werden. Eine weitere Befreiung der Gestüts-Gebäude, sowie der Dienstwohnungen der Beamten ist aber ebenso wenig, als eine Befreiung von Natural-Lieferungen nachzulassen. M. B. 1851. S. 183.

473. Bescheid vom 4. August 1851, betr. die Kur und Verpflegung armer Kranken.

Beträge für gewährte Bäder, Seife, Kohlen, Waschen und Desinfektion können nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt zu N. gerechnet werden, weil dieselben durch die Aufnahme von 2 Krätzkranken in die Anstalt und die Art ihrer ärztlichen Behandlung besonders entstanden sind.

M. B. 1851. S. 184.

474. Verordnung der Kgl. Regierung zu Merseburg vom 18. Juli 1851, betr. die bessere Einrichtung der Armenanstalten.

Zur besseren Einrichtung der Armenanstalten werden für den Regierungsbezirk Merseburg auf Grund der §§. 76 ꝛc. Tit. 19 Thl. II. Allgem. Landrecht spezielle Bestimmungen erlassen. Deren Abdruck ist nicht erforderlich, da sie allen Ortsbehörden bekannt gemacht worden sind. M. B. 1851. S. 184.

475. Verf. vom 20. August 1851, betr. die Mittheilung der Veranlagungs-Resultate der klassifizirten Einkommensteuer an die Gemeinde-Vorstände.

Den Gemeinde-Vorständen darf ein Extrakt aus den Veranlagungslisten der klassifizirten Einkommensteuer mitgetheilt werden, welcher aber nur die Namen der Steuerpflichtigen und die auf dieselben veranlagten Steuersätze enthalten darf. Die Mittheilung der nach Maßgabe der Einkommensteuer veranlagten Kommunalbeiträge an die Pflichtigen muß mittelst verschlossener Schreiben erfolgen. M. B. 1851. S. 203.

476. Bescheid an den Hofesbesitzer U. vom 14. August 1851, betr. die Uebernahme von Schulzenämtern seitens der Mennoniten.

Die Religionslehrer der Mennoniten gehören nicht zu den im §. 213 Tit. 18 Thl. II. Allgem. Landrecht bevorrechteten Geistlichen, mit deren Amte

eine Seelsorge verbunden ist, es kann deshalb ein mennonitischer Religionslehrer von der Verwaltung des Schulzen=Amtes nicht entbunden werden.

M. B. 1851. S. 203.

477. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. April 1851, wonach der Rechtsweg in Bezug auf die Anstellung und Entlassung von Kommunalbeamten für unzulässig erklärt wird.

M. B. 1851. S. 203.

478. Bescheid vom 16. Oktbr. 1851, betr. die Bekleidung aus Armenmitteln.

Den Armen=Verbänden liegt im Allgemeinen nicht ob, arbeitsfähigen, bedürftigen Individuen die Bekleidung aus Armenmitteln zu verschaffen.

M. B. 1851. S. 251.

479. Allgemeine Verf. des Justizministeriums vom 29. Oktbr. 1851, betr. die Bestellung von Stellvertretern für abwesende oder behinderte Schiedsmänner.

Die Schiedsmänner sollen von nothwendigen Reisen, von Krankheiten oder sonstigen längeren Behinderungen dem vorgesetzten Obergerichte ungesäumt Anzeige machen und die Bestellung eines Vertreters beantragen.

Den Kgl. Obergerichten bleibt überlassen, nach Rücksprache mit der betreffenden Regierung die Substitution benachbarter Schiedsmänner für den Verhinderungsfall im Voraus allgemein zu reguliren und durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Conf. No. 491. M. B. 1851. S. 252.

480. Erlaß vom 2. Dezbr. 1851, betr. die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 29. März 1844 auf die Pensionirung von Kommunalbeamten.

Das Gesetz vom 29. März 1844 wegen des bei Pensionirungen zu beobachtenden Verfahrens findet auch auf Kommunalbeamte Anwendung.

M. B. 1851. S. 284.

481. Erlaß vom 18. Novbr. 1851, betr. die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Tanzlustbarkeiten zum Besten der Orts-Armenkassen.

Es ist zulässig, von den Gastwirthen bei Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten eine Abgabe im Interesse der Armenverwaltung zu erheben. M. B. 1851. S. 285.

482. Erlaß vom 22. Januar 1852, betr. die Beitragspflicht der aktiven Militairpersonen des Soldatenstandes zu den direkten Kommunalsteuern.

Der Aufenthalt der aktiven Militairpersonen an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte genügt für sich allein nicht, den Wohnsitz und die Gemeinde=Mitgliedschaft zu begründen. Der Erwerb von Grundstücken, oder der Betrieb eines mit dem Militairverhältnisse des Betreffenden in keinem Zusammenhange stehenden Gewerbes kann als die Folge des Aufenthalts an dem dienstlich angewiesenen Orte nicht angesehen werden, begründet also den Wohnsitz und mit ihm die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelasten.

Die Annahme, daß minderjährige und unter väterlicher Gewalt stehende Militairpersonen einen Wohnsitz an dem Garnisonorte haben, sobald ihre Eltern daselbst wohnen, oder daß Personen, welche an dem Orte ihres sonstigen Domizils in das Militairverhältniß eintreten, in ihrem Verhältniß als Mitglieder der Gemeinde verbleiben, ist nicht richtig. M. B. 1852. S. 7.

483. Erlaß vom 28. Novbr. 1851, betr. die Kosten zur Unterhaltung der Stadtmauern in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

Wenn eine Stadt wegen des Kommunalzuschlags zur Mahl= und Schlachtsteuer, oder wegen des ihr außerdem bewilligten $^1/_3$ des Mahlsteuer=Ertrages

ein Interesse an der Erhaltung der Stadtmauer — des städtischen Verschlusses — hat, so muß sie außer dem durch das Reskript vom 31. März 1847 bestimmten $1/_5$ noch nach Verhältniß jenes Drittheils der Mahlsteuer zu den Unterhaltungskosten beitragen. M. B. 1852. S. 8.

484. Erlaß vom 6. Januar 1852, betr. die Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen.

Aussteuer=, Sterbe= und Wittwenkassen, welche vor dem Gesetze vom 6. April 1848 ohne Staats=Genehmigung errichtet sind, müssen diese Genehmigung nachträglich nachsuchen. M. B. 1852. S. 9.

485. Cirk.-Verf. vom 5. Februar 1852, dieselbe Angelegenheit betr.

Die Genehmigung des Staats zu Aussteuer= und Heirathskassen darf nur dann ertheilt werden, wenn durch zuverlässige, sachverständige Prüfung festgestellt ist, daß das projektirte Institut für die Dauer im Stande sein werde, den Theilnehmern die in den Statuten verheißenen Vortheile wirklich zu gewähren.
M. B. 1852. S. 9.

486. Bescheid vom 9. Februar 1852, betr. die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft.

Eine Entbindung des Bürgermeisters zu N. von den Verrichtungen eines Polizei=Anwalts kann nicht erfolgen, da die Gemeinde=Ordnung dem Bürgermeister diese Funktion ausdrücklich auferlegt.

Die Kosten der Polizei=Anwaltschaft bilden eine Gemeindelast.

Conf. No. 489. 501. 563. M. B. 1852. S. 10.

487. Erlaß vom 11. Februar 1852, betr. die Erwerbung der Gemeinde-Mitgliedschaft seitens der aktiven Militairpersonen des Soldatenstandes.

Die Verf. vom 22. Januar 1852 (No. 482) wird hier wiederholt.
M. B. 1852. S. 25.

488. Erlaß vom 3. Februar 1852, betr. die Verbindlichkeit zur Zahlung von Gemeindesteuern, namentlich in der Rheinprovinz.

Ueber die Verbindlichkeit zur Zahlung von Gemeindesteuern ist der Rechtsweg unzulässig. M. B. 1852. S. 26.

489. Erlaß vom 11. Februar 1852, betr. die Kosten der Polizei-Anwaltschaft.

Die Polizei=Anwaltschaft ist eine Gemeindelast. Diejenigen Gemeinden, für welche dieselbe nicht von einem durch sie besoldeten Beamten verwaltet wird, haben einen verhältnißmäßigen Kostenbetrag für ihre Bezirke zu leisten.
M. B. 1852. S. 28.

490. Verf. der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 30. Novbr. 1851, betr. die Behandlung der Regulirung der Gemeindeabgaben bei Dismembrationen.

Den Landräthen wird die sorgfältige Behandlung der Abgaben=Regulirung bei den Dismembrationen wiederholt zur Pflicht gemacht.
M. B. 1852. S. 28.

491. Erlaß vom 12. Februar 1852, betr. die Bestellung von Stellvertreter für abwesende oder behinderte Schiedsmänner.

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, nicht nur in denjenigen Fällen, wo die Gerichte in Gemäßheit des Cirkular=Reskripts des Herrn Justizministers vom 29. Oktbr. 1851 ihre Mitwirkung dafür in Anspruch nehmen, die Substitution benachbarter Schiedsmänner anzuordnen, sondern auch bei Bestellung neu gewählter Schiedsmänner die erforderlichen Verfügungen in Betreff der Substituirung derselben für Verhinderungsfälle unter Kommunikation mit dem betreffenden Appellationsgerichte zu treffen. M. B. 1852. S. 30.

492. Cirk.-Erlaß vom 9. März 1852, betr. die Naturalisation von Angehörigen der deutschen Bundesstaaten.

Die Naturalisation von Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten soll erst dann stattfinden, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthans-Verhältnisse beigebracht worden ist.

Zu Ausnahmen von dieser Regel ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern nachzusuchen. Conf. No. 888. M. B. 1852. S. 47.

493. Erlaß vom 27. Februar 1852, betr. die Wahl von Schiedsmännern.

Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Wählern in den Terminen zur Wahl der Schiedsmänner ist nicht vorgeschrieben, die Wahl kann also und muß erfolgen, wenn auch nur eine ganz geringe Zahl von Wählern erschienen ist. Erforderlichen Falles müssen die Wähler zur Erfüllung ihrer Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. M. B. 1852. S. 48.

494. Cirk.-Erlaß vom 16. März 1852, betr. die Fürsorge für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter durch Errichtung von Unterstützungskassen.

Die Kgl. Regierungen sollen bei den Kommunalbehörden und Vertretern aller bei der in rubro gedachten Sache betheiligten Gemeinden auf die Abfassung entsprechender Ortsstatuten in geeigneter Weise hinwirken und außerdem zur Erreichung dieses gemeinnützigen Zweckes die Mitwirkung der verschiedenen Korporationen und Organe des Handels- und Gewerbestandes in Anspruch nehmen. M. B. 1852. S. 82.

495. Verf. vom 20. April 1852, betr. die Verhältnisse und den Geschäftsverkehr der Gewerberäthe.

Die Gewerberäthe sind als Kommunal-Institute aufzufassen und unterliegen der Aufsicht der Gemeinde-Vorstände. M. B. 1852. S. 113.

496. Verf. vom 31. März 1852, betr. die Ablösung der jüdischen Korporationsverpflichtungen.

Die einseitige Ablösung der jüdischen Korporations-Verpflichtungen in der Provinz Posen ist ohne gleichzeitiges Aufgeben der bestehenden Kultus-Gemeinschaft unstatthaft. Die in ihrer seitherigen Kultus-Gemeinschaft verbleibenden Juden müssen auch ferner als Mitglieder der betreffenden Korporation angesehen und behandelt werden. M. B. 1852. S. 114.

497. Plenar-Beschluß des Kgl. Ober-Tribunals vom 5. April 1852, betr. das Hütungsrecht für eine Gemeinde.

Nach gemeinem Rechte bedarf es zur Erwerbung eines Hütungsrechtes für eine Gemeinde durch Ausübung der Hütung von Seiten des Gemeindehirten weder des Nachweises eines besonderen Auftrages außer dem Gemeindehirtenamte, noch des Beweises, daß die Gemeinde von dieser Ausübung Wissenschaft gehabt oder dieselbe ausdrücklich genehmigt habe. M. B. 1852. S. 114.

498. Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Danzig vom 25. März 1852, betr. die Vertheilung der Gemeindelasten bei Dismembrationen.

Anmerkung. Wie No. 490. M. B. 1852. S. 114.

499. Cirkular vom 21. Juni 1852 an die sämmtlichen Kgl. Regierungen, betr. die Sistirung der weiteren Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung von demselben Tage.

Wo die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht zufolge einer Amtsblatts-Bekanntmachung beendigt worden, da bleiben die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Gemeinden vollständig in Wirksamkeit. M. B. 1852. S. 138.

500. Erlaß vom 9. Juli 1852, betr. die Fassung der Ortsstatuten über Gesellen-Kassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung.

Anmerkung. Enthält nur Berichtigungen der Ortsstatuten für die Stadt N. und hat nur Lokal-Interesse. M. B. 1852. S. 162.

501. Bescheid vom 12. Juli 1852, betr. die Uebertragung der Polizei-Anwaltschaft an die Bürgermeister.

Der Bürgermeister hat nur die Pflicht zur Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft für seinen Kommunalbezirk, nicht aber ein Recht auf deren Uebertragung. M. B. 1852. S. 164.

502. Erlaß vom 11. Juni 1852, betr. die Verhältnisse der Mennoniten.

Das Edikt vom 30. Juli 1789, die Allerh. Deklaration vom 17. Dezbr. 1801 und die Allerh. Kab.-Ordres vom 24. Novbr. 1803 und vom 25. Februar 1824 über die Privilegien und Beschränkungen der Mennoniten in der Provinz Preußen sind durch die Verfassungs-Urkunden vom 5. Dezember 1848 und 31. Januar 1850 nicht aufgehoben.

Wenn Mennoniten dagegen seit 1848 durch Kauf, Tausch, auf Grund des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 oder auf irgend eine andere Weise das Eigenthum an sogenannten nichtmennonitischen Grundstücken erworben haben oder künftig erwerben sollten, so ist hierdurch ihre Bereitwilligkeit erklärt, die vollen staatsbürgerlichen Pflichten, also auch die Wehrpflicht zu übernehmen.

Conf. No. 536. M. B. 1852. S. 164.

503. Erlaß vom 30. August 1852, betr. die Befreiung des Kgl. Marinefiskus von Zahlung städtischer Kanal- und Hafen-Abgaben.

Bei der nächsten Revision des Tarifs, sowie überhaupt bei der Aufstellung neuer, resp. bei der Revision der bestehenden Kanal- und Hafengelder-Tarife soll darauf gesehen werden, daß königliche Fahrzeuge oder solche Gefäße, welche mit königlichen oder Armee-Effekten beladen sind, von der gedachten Abgabe befreit bleiben. M. B. 1852. S. 217.

504. Cirk.-Verf. vom 27. August 1852, betr. die Beförderung von Auswanderern.

Dem Schiffsmakler Fr. Wilh. Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen ist die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. In gleicher Weise ist der Kommerzien-Rath C. W. Delius zu Versmold als Hauptagent für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden. M. B. 1852. S. 218.

505. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Kommunal-Umlagen zum Straßenbau, vom 5. Juni 1852.

Die Klage hatte die Tendenz, wider die verklagte Gemeinde den richterlichen Ausspruch zu erwirken, daß sie nicht befugt sei, eine zur Bezahlung der Grundentschädigungs-Gelder der N. Straße von der Bürgermeisterei-Vertretung beschlossene und von der Kgl. Regierung genehmigte Kommunal-Umlage zu erheben.

Der Rechtsweg in dieser Sache ist für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. M. B. 1852. S. 255.

506. Erlaß vom 5. Novbr. 1852, betr. die Zuständigkeit der Behörden bei der Ausstellung von Heimathscheinen und ähnlichen Legitimationspapieren.

Die Ausstellung der Heimathscheine und sonstiger Legitimationspapiere liegt in der Regel derjenigen Behörde ob, in deren Bezirk der Extrahent seinen

letzten Wohnsitz gehabt hat, oder wo, in Ermangelung eines eigenen Wohnsitzes, dessen Eltern zuletzt domizilirt gewesen sind. M. B. 1852. S. 288.

507. **Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. Juni 1852, betr. polizeiliche Ausweisung.**

In Bezug auf erfolgte polizeiliche Ausweisung und darauf gegründete Entschädigungsansprüche ist der Rechtsweg nicht zuläſſig.

M. B. 1852. S. 289.

508. **Erlaß vom 6. Novbr. 1852, betr. die Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege.**

Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden steht der betreffenden Provinzial-Regierung mit Vorbehalt des Rechtsweges zu, eine Abänderung dieser Entscheidungen im Beschwerdewege kann mithin nicht stattfinden.

Die Kur und Verpflegung erkrankter Gewerbegehilfen und Fabrikarbeiter liegt der Gemeinde des Ortes ob, wo sie im Dienste sich befinden; dieses ist das entscheidende Merkmal, nicht aber, wo sie ihr Nachtquartier haben.

Durch Ortsstatuten kann für Gesellen und Gehilfen die Verpflichtung festgesetzt werden, den bestehenden oder zu errichtenden Kassen zu gegenseitiger Unterstützung beizutreten. M. B. 1852. S. 290.

509. **Erlaß vom 10. Mai 1852, betr. die Bedingungen zur Naturalisation in den Niederlanden.**

Unter den Bedingungen der Naturalisation, welche durch ein Gesetz verliehen werden muß, ist auch ein sechsjähriger Wohnsitz auf Niederländischem Gebiete vorgeschrieben. M. B. 1852. S. 291.

510. **Cirk.-Erlaß vom 5. Novbr. 1852, betr. die Bedingungen der Naturalisation in Belgien, dem Großherzogthume Luxemburg und dem Herzogthume Limburg.**

In Belgien kann die Naturalisation nur durch ein Gesetz ertheilt werden. Zu ihrer Bewilligung ist erforderlich, daß der Nachsuchende das 25. Lebensjahr überschritten und über 5 Jahre in Belgien gewohnt habe. Die näheren Bestimmungen enthalten die Gesetze vom 27. September 1835 und 15. Februar 1844 (conf. Bulletin official des lois de la Belgique Band 12 S. 925 und Band 29 S. 65).

In Luxemburg bestimmt der Art. 2 des Gesetzes vom 12. Novbr. 1848, die Naturalisation betreffend:

> daß die Naturalisation nur denjenigen ertheilt werden soll, welche das Alter der Volljährigkeit erreicht und wenigstens 5 Jahre lang im Großherzogthume ihren Aufenthalt gehabt haben.

Was das Herzogthum Limburg betrifft, so finden auf dasselbe die hinsichtlich der Naturalisation für die Niederlande gültigen, der Kgl. Regierung zu N. unter dem 10. Mai 1852 mitgetheilten Bestimmungen unbedingt Anwendung.

M. B. 1852. S. 292.

511. **Cirk.-Verf. vom 17. Dezbr. 1852, die Fassung der künftig auszustellenden Heimathscheine betr.**

Die Heimathscheine sollen nach folgendem Formular ausgefertigt werden:

Von der unterzeichneten Regierung wird dem (Name, Stand, Wohnort), geboren zu (Ort der Geburt) und .... Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in den ...... Staaten hierdurch bescheinigt, daß derselbe, und zwar durch Abstammung (Naturalisation, Verheirathung, Legitimation) die Eigenschaft als Preuße besitzt.

.... den ..ten .... Kgl. Preußische Regierung.

Die von den Staatsangehörigen ausländischer Regierungen beizubringenden Heimathscheine sind nur dann als ausreichend anzusehen, wenn sie dem vorgedachten Formulare entsprechen, mithin

1. die Bescheinigung der Unterthanschaft (Staatsangehörigkeit) enthalten, und zugleich

2. ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum ausgestellt sind.

Gegen einen etwaigen Zusatz des Ortes, wo der Inhaber wohnberechtigt oder heimathsangehörig ist, ist nichts zu erinnern. M. B. 1852. S. 318.

512. **Erlaß vom 15. Dezbr. 1852, betr. die Erfordernisse bei der Naturalisation auswandernder Hannöverscher Unterthanen.**

Von den Hannoverschen Unterthanen soll behufs ihrer Naturalisation die Beibringung einer förmlichen Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande nicht gefordert werden, jedoch müssen sie sich über die Erfüllung ihrer jenseitigen Militairpflicht ausweisen. M. B. 1852. S. 319.

513. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Septbr. 1852, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Bürgerrechtsgeldern.**

Kläger hat auf Zurückzahlung von Bürgerrechts-Gelder gerichtliche Klage eingelegt. Es ist darauf der Kompetenz-Konflikt eingelegt und für begründet erklärt. M. B. 1853. S. 9.

514. **Erlaß vom 10. Dezember 1852, betr. die Behandlung portopflichtiger unbestellbarer Schreiben.**

Die von den Kommunalbehörden abgesandten portopflichtigen Schreiben müssen, wenn sie an die Adressaten nicht bestellt werden können, von der absendenden Behörde gegen Entrichtung des tarifmäßigen Portos zurückgenommen werden. M. B. 1853. S. 10.

515. **Cirk.-Erlaß der Kgl. Regierung zu Koblenz vom 25. Novbr. 1852, betr. die Einsammlung der Natural-Kompetenzen der Schullehrer durch die Gemeinde-Erheber.**

Es wird den Behörden in dem rechtsrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz empfohlen, die Einsammlung der Naturalien, welche die Lehrer zu beziehen, in ähnlicher Weise wie die Erhebung des Schulgeldes als eine Schul- und Kommunal-Angelegenheit anzusehen und zu behandeln und demnach der Kommunal-Empfänger mit der Erhebung der Naturalien zu beauftragen oder aber die Naturalien in einen Geldbetrag zu verwandeln. M. B. 1853. S. 11.

516. **Cirk.-Verf. vom 18. Januar 1853, betr. das Verfahren bei Rehabilitationen.**

In der abschriftlichen Anlage wird der Kgl. Regierung eine unter dem 30. Dezbr. v. Js. ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend das in Rehabilitations-Fällen der nicht in Militair-Verhältnissen stehenden Personen künftighin zu beobachtende Verfahren (Anlage a) zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt. Zur näheren Erläuterung der darin enthaltenen Bestimmungen bemerke ich Folgendes:

Ad 1. Hinsichtlich derjenigen Rehabilitations-Fälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Neuen Strafgesetzbuches mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sei es lebenslänglich oder zeitweise, bestraft sind, kann die Wiederverleihung derselben, insofern sie nicht von selbst eintritt, nur ausnahmsweise erfolgen, und es wird daher von Seiten der Minister des Innern und der Justiz jedesmal eines besondern Immediat-Berichts bedürfen, welcher das Vorhandensein besonderer Begnadigungsgründe voraussetzt. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß derartige Rehabilitations-Fälle niemals in die bisherigen vierteljährlich an das Ministerium des Innern einzureichenden Vorschlagslisten aufgenommen werden können, und daß vielmehr wegen jedes derartigen Falles, wenn er nach der Ansicht der Kgl. Regierung überhaupt zur Befürwortung geeignet ist, besonders berichtet werden muß, gleichviel ob der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Be-

schränkung auf Zeit, oder nur auf eine bestimmte, noch nicht abgelaufene Frist im Urtheil festgesetzt ist. In Fällen der ersteren Art wird jedoch der Antrag auf Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte nur aus den erheblichsten und dringendsten Gründen befürwortet werden können, falls nicht bereits der längste Zeitraum der zeitweisen Verlustig-Erklärung derselben, nämlich ein zehnjähriger Zeitraum verflossen ist. Das in allen Fällen dieser Kategorie zu beobachtende Verfahren regelt sich von selbst dahin, daß die Kgl. Regierung, wenn Anträge solcher Rehabilitanden zu ihrer Kognition kommen, mit denjenigen Gerichtsbehörden, denen die Kompetenz für die Begnadigungs-Instanz kompetirt, über das Vorhandensein ausreichender, die Rehabilitation motivirender Begnadigungsgründe in Kommunikation tritt und, falls entweder eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen der Kgl. Regierung und der betreffenden Gerichtsbehörde obwaltet, oder falls die Kgl. Regierung mit dieser über die Befürwortung einverstanden ist, jedesmal unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke, namentlich der Erkenntnisse und der Atteste über das Wohlverhalten des Rehabilitanden u. s. w. hierher berichtet, andernfalls aber, falls Sie ebenso, wie die betreffende Gerichtsbehörde, das Rehabilitationsgesuch zur Befürwortung nicht für geeignet erachtet, die Beförderung und Befürwortung desselben ablehnt, ohne erst Bericht hierher zu erstatten.

Ad 2. Die ad 2 gegebene Bestimmung wegen Behandlung derjenigen Rehabilitations-Fälle, in denen die Rehabilitanden nach der früheren Strafgesetzgebung wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths und Beleidigung Sr. Majestät, resp. der Mitglieder des Königlichen Hauses bestraft sind, ist durch die frühere diesseitige Verfügung vom 3. März 1852 bereits provisorisch eingeführt, und es bedarf daher keiner weiterer Anordnungen zur Ausführung derselben, als einer Verweisung auf das seitdem innegehaltene und auch ferner zu beobachtende Verfahren.

Ad 3. Die ad 3 bezeichnete Kategorie von Rehabilitanden umfaßt diejenigen Verurtheilten, welche einerseits wegen anderer Verbrechen, als der zu 2 bezeichneten und andererseits auf Grund der früheren Strafgesetzgebung bestraft worden sind. Da sie die einzigen sind, welche auch fernerhin in die vierteljährlichen Vorschlagslisten aufzunehmen sind, so wird die Zahl derselben sich nothwendig von Vierteljahr zu Vierteljahr vermindern, und voraussichtlich binnen wenigen Jahren gänzlich aufhören. Daß in Bezug auf diese Rehabilitanden jedesmal eine Erörterung und Prüfung darüber verlangt wird, ob die Bestraften, falls ihre Verurtheilung nach dem neuen Strafgesetzbuche erfolgt wäre, nach diesem mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß die Befürwortung solcher Rehabilitationsgesuche nicht vor Ablauf desjenigen Zeitraums erfolgen soll, welcher nach dem neuen Strafgesetzbuche für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein, hat seinen Grund darin, daß zwischen den Rehabilitationsfällen der auf Grund des neuen Strafgesetzbuchs Bestraften und der auf Grund der früheren Strafgesetzgebung Bestraften nothwendig ein angemessenes und ausgleichendes Verhältniß festgestellt werden muß, wenn nicht unausbleiblich Härten und Unbilligkeiten mit dem Verfahren in Rehabilitationssachen verbunden sein sollen.

Was das Verfahren bei dieser Prüfung betrifft, so ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß es nur darauf ankommt, erhebliche Ungleichheiten in der Behandlung der beiden verschiedenen Kategorien von Rehabilitanden zu vermeiden, und daß daher eine arbiträre Beurtheilung in Beantwortung der Frage, ob der Rehabilitande, wenn er nach dem neuen Strafgesetzbuche bestraft worden wäre, auf seine Rehabilitation erheblich länger würde haben warten müssen, vollkommen genügend erscheint, um die Voraussetzung ad 3 zu erfüllen.

Die Kgl. Regierung wird zur gutachtlichen Beantwortung dieser Frage in der Regel durch den Inhalt des Erkenntnisses völlig ausreichend in Stand gesetzt sein, und es wird daher der Einholung eines Gutachtens der Gerichtsbehörden niemals, der Einforderung und Prüfung der Untersuchungs-Akten aber nur in sehr seltenen Fällen bedürfen. Sollten jedoch in solchen einzelnen Fällen so wesentliche und für den vorliegenden Fall maßgebende Zweifel sich herausstellen, daß solche nur durch eine Prüfung der Untersuchungs-Akten sich beseitigen lassen, so wird nichts entgegenstehen, die letzteren einzusehen. Die dadurch veranlaßte Mehrarbeit ist, da derartige Fälle gewiß nur höchst selten eintreten und binnen Kurzem immer mehr sich vermindern werden, nicht von Belang und hat daher der obenbezeichneten Rücksicht gegenüber nicht ins Gewicht fallen können.

Nach vorstehenden Gesichtspunkten wolle die Kgl. Regierung nunmehr, unter zu Grundelegung der Allerhöchsten Ordre vom 30. Dezbr. 1852 in allen Rehabilitationsfällen verfahren und die Landräthe, resp. die zur Instruktion der Rehabilitations-Anträge

kompetenten Polizeibehörden demgemäß mit entsprechender Anweisung versehen, die Bestimmungen selbst aber durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 18. Januar 1853. Der Minister des Innern.
(gez.) von Westphalen.

Auf Ihren Bericht vom 30. November c. bin Ich damit einverstanden, daß das bisher beobachtete Verfahren in Betreff der Wiederverleihung der Nationalkokarde, resp. der Kriegsdenkmünze und der Dienstauszeichnung — an nicht in Militairverhältnissen stehende Personen mit Rücksicht auf die veränderte Gesetzgebung für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr vollständig anwendbar erscheint. In Betracht dessen setze Ich hierdurch fest:

1. daß diejenigen Rehabilitations-Fälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des Strafgesetzbuchs mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise wie alle anderen Begnadigungsgesuche mittelst besonderer von Ihnen gemeinschaftlich zu erstattender Berichte zu Meiner Entscheidung gebracht werden, falls Sie dieselben zur Befürwortung für angethan erachten;

2. daß alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitations-Fälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Kgl. Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden;

3. daß abgesehen hiervon in allen auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitations-Fällen hinsichtlich des Zeitraums für die Rehabilitation geprüft wird, ob die Bestraften nach dem Strafgesetzbuche mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte und auf wie lange würden bestraft worden sein, und daß ferner vor Befürwortung des Rehabilitationsgesuchs der Ablauf desjenigen Zeitraums abgewartet wird, welcher nach dem Strafgesetzbuche für den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte wahrscheinlich würde festgesetzt worden sein.

Berlin, den 30. Dezbr. 1852. (gez.) Friedrich Wilhelm.
(gez.) Simons. von Westphalen.

[An die Minister der Justiz und des Innern.]

Conf. No. 520. 665. M. B. 1853. S. 12.

517. **Bescheid vom 19. Februar 1853, betr. die Bestätigung von Jagd-Pachtverträgen, durch welche die Gemeinde-Interessen verletzt werden.**

Die Aufsichtsbehörden sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, solchen Jagdpacht-Verträgen, durch welche die Gemeinde-Interessen verletzt werden, entgegen zu treten. M. B. 1853. S. 44.

518. **Erlaß der Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 18. Januar 1853, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen und die Anlegung von Kolonien.**

Der §. 25 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 wird in Erinnerung gebracht, wonach der polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung von Wohngebäuden auf einem unbewohnten Grundstücke, welches nicht zu einem andern bereits bewohnten Grundstücke gehört, die vorschriftsmäßige Regulirung der Verhältnisse einer solchen neuen Ansiedelung in Bezug auf Gerichts- und Polizei-Obrigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband vorhergehen muß, — ferner der §. 27 l. c., wonach die Gründung neuer Ansiedelungen untersagt werden kann, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

M. B. 1853. S. 45.

519. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 21. Dezbr. 1852, betr. die Besetzung der Feldhüterstellen.**

Die Landräthe sollen bei Bestätigung präsentirter Bewerber um Feldhüterstellen mit aller nöthigen Strenge und Sorgfalt verfahren, bescholtene oder sonst unqualifizirte Feldhüter aber beseitigen. M. B. 1853. S. 46.

520. Erlaß vom 12. März 1853, betr. das Verfahren bei Rehabilitationen.

Wenn auch die Nothwendigkeit der besondern Prüfung und Berichterstattung auf die in der Allerh. Ordre vom 30. Dezbr. 1852 bezeichneten Fälle beschränkt bleibt, so ist doch die Zulässigkeit derselben auch für andere Fälle nicht ausgeschlossen. Es ergiebt sich daraus:

1. daß in denjenigen Fällen, in denen die Verurtheilung des Rehabilitanden auf Grund der früheren Strafgesetzgebung wegen Hochverraths, Landesverraths und Beleidigung Sr. Majestät oder der Mitglieder des Königl. Hauses erfolgt ist, das Gesuch jedesmal einer besonderen, auf das politische Verhalten des Rehabilitanden auszudehnenden Prüfung, Erörterung und Berichterstattung unterworfen werden muß;

2. daß in denjenigen Fällen, in denen die Verurtheilung des Rehabilitanden auf Grund der früheren Strafgesetzgebung wegen eines andern Verbrechens gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats — z. B. Aufruhrs — erfolgt ist, die Kgl. Regierung zu ermessen haben wird, ob nach der Beschaffenheit des Verbrechens, nach der Größe der Strafe und nach der Bedeutung des Verurtheilten eine besondere Prüfung und Erörterung des Gesuchs — namentlich mit Rücksicht auf das politische Verhalten des Rehabilitanden — erforderlich und angemessen erscheint, und daß, wenn die Kgl. Regierung eine solche für angemessen erachtet, mit derselben vorgegangen werden kann, ohne daß die Allerh. Ordre vom 30. Dez. 1852 dem in irgend einer Art entgegensteht.

M. B. 1853. S. 78.

521. Instruktion vom 5. Juni 1853, betr. die Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850.

Anmerkung. Da inzwischen bereits wieder eine neue Gemeinde-Ordnung eingeführt worden ist, so bedarf es des Abdrucks dieser Instruktion nicht.

M. B. 1853. S. 116.

522. Cirk.-Verf. vom 4. Mai 1853, betr. das bei Naturalisationen zu beobachtende Verfahren.

Einer jeden Naturalisation soll eine protokollarische Vernehmung des Antragstellers vorangehen, welche auf die persönlichen Verhältnisse und den Nachweis der gesetzlichen Bedingungen der Naturalisation, und insbesondere auch darauf zu richten ist,

a. ob der Extrahent bereits in einer Untersuchung befangen gewesen und Strafe erlitten habe, und

b. ob derselbe früher bereits bei einer andern diesseitigen Behörde auf Naturalisation oder Bewilligung der Niederlassung angebracht habe, und welcher Bescheid ihm darauf ertheilt worden ist,

wobei ihm ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen ist, daß, falls er unrichtige Angaben machen sollte, seine Naturalisation für nichtig erklärt und die ihm ertheilte Naturalisations-Urkunde als erschlichen wieder abgenommen werden würde.

Diese Verhandlung, sowie die zum Nachweise des Vorhandenseins der gesetzlichen Bedingungen der Aufnahme beigebrachten Atteste sollen bei den Akten asservirt werden. M. B. 1853. S. 118.

523. Erlaß vom 26. Februar 1853, betr. die Fürsorge für arme Taubstumme.

Durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die Provinz Sachsen vom 24. Oktbr. 1828 ist verordnet, daß die zur Unterhaltung der unvermögenden taubstummen Zöglinge erforderlichen Mittel von den Kreisen, denen sie ange-

hören, aufgebracht werden sollen. Diese Bestimmung soll nunmehr in allen Kreisen der gesagten Provinz zur Ausführung gebracht werden.

M. B. 1853. S. 119.

524. Instruktion vom 20. Juni 1853, betr. die Einführung der Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Anmerkung. Da diese Instruktion kein bleibendes Interesse hat, so wird sie nicht mit abgedruckt. M. B. 1853. S. 138.

525. Erlaß vom 17. Juli 1853, betr. die Zulassung der Juden zur Verwaltung der Schulzen-Aemter.

Juden sind zur Verwaltung des Schulzen=Amtes nicht zuzulassen.

M. B. 1853. S. 160.

526. Erlaß vom 6. August 1853, betr. die Fürsorge für Arme außerhalb des Ortes.

Die Gemeinden sind zur Fürsorge für ihre Angehörigen außerhalb des Ortes nicht verpflichtet, gleichviel ob die Erhebung der Unterstützung bei ihnen erfolgt oder nicht. Es ist kein Grund vorhanden, die gedachte Verpflichtung lediglich daran zu knüpfen, ob der Verarmte die ihm zu gewährende Unterstützung am Orte der Armenpflege in Empfang nimmt, wohl aber, ob er sich in diesem Orte aufhält. M. B. 1853. S. 163.

527. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 28. April 1853, das unbefugte Kollektiren betreffend.

Die Kgl. Regierungen sind nach §. 11 der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktbr. 1817 berechtigt, selbst ohne höhere Genehmigung, in Betreff des unbefugten Kollektirens eine Polizei=Straf=Vorschrift zu erlassen.

M. B. 1853. S. 164.

528. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen der 6 östlichen Provinzen (mit Ausschluß der Regierung zu Stralsund) vom 6. Septbr. 1853, betr. die Anwendung des Gesetzes vom 24. Mai 1853 wegen der Zerstückelung von Grundstücken und der Gründung neuer Ansiedelungen.

Zur Handhabung des Gesetzes vom 24. Mai 1853 zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen vom 3. Januar 1845, wird eine nähere Anweisung gegeben.

Anmerkung. Des Abdruckes der Anweisung bedarf es nicht, da sie allen Regierungen, Landräthen, Magisträten und Ortsbehörden der 6 östl. Provinzen besonders mitgetheilt ist. M. B. 1853. S. 192.

529. Erlaß vom 22. Septbr. 1853, betr. den Wahlmodus bei der Wahl der Schiedsmänner in Städten.

In den Städten haben statt des Gemeinde=Rathes nunmehr die Stadtverordneten die Wahlen der Schiedsmänner zu vollziehen.

M. B. 1853. S. 234.

530. Erlaß vom 31. Oktbr. 1853, betr. das Verfahren bei Entlassung minderjähriger bevormundeter Personen aus dem Unterthanen-Verbande (ausschließl. Sigmaringen).

Entlassungs=Urkunden für bevormundete Personen dürfen erst dann ertheilt werden, wenn die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts von dem Vormund beigebracht worden ist. M. B. 1853. S. 259.

531. Erlaß vom 17. Juni 1853 bezüglich der Kompetenz zur Entscheidung über streitige Armenpflege.

Das Kgl. Ministerium des Innern erklärt sich damit einverstanden,

1. daß, wenn über den Betrag der Kur= und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern zu erstatten hat, Streit obwaltet, und beide Ver=

bände verschiedenen Regierungsbezirken angehören, dieser Betrag von derjenigen Regierung festzusetzen ist, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist;

2. daß es dieser Regierung freisteht, über die Angemessenheit der Ansätze die gutachtliche Aeußerung der Regierung einzuholen, in deren Bezirk die Verpflegung stattgefunden hat, daß dieses Gutachten zwar zu beachten ist, als unbedingt maßgebend für die festsetzende Behörde aber nicht angesehen werden kann;

3. daß, wenn es sich nur um die Festsetzung des Kostenbetrages handelt, diese nicht mittelst förmlichen Resoluts auszusprechen ist, indem gegen diese Festsetzung der Weg der Beschwerde offen steht, was bei den im Wege des Resoluts ergehenden Entscheidungen über die Verpflichtung zur Armenpflege nicht der Fall ist;

4. daß jedoch, wenn über die streitige Verpflichtung mittelst Resoluts entschieden wird, mag diese Verpflichtung nun die Erstattung aufgelaufener oder auch die Uebernahme künftiger Kosten der Armenpflege betreffen, kein Bedenken obwaltet, im Resolut gleichzeitig auch den Kostenbetrag festzusetzen, in welchem Falle alsdann in der durch das Cirkular-Reskript vom 29. Jan. 1850 (No. 437) vorgeschriebenen Belehrung der Parteien über das gegen das Resolut zustehende Rechtsmittel auch der Zulässigkeit der Beschwerde über die Festsetzung des Kostenbetrages ausdrücklich zu gedenken ist;

5. daß endlich aber die Festsetzung des Kostenbetrages im Resolut in allen den Fällen unterbleiben muß, in welchen die Höhe der Kosten nicht Gegenstand des Streites gewesen, oder der diese Höhe betreffende Streit zur Entscheidung nicht gehörig vorbereitet ist. M. B. 1853. S. 260.

532. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der städtischen Einkommensteuer, vom 11. Dezbr. 1852.

Der Magistrat zu N. hält den N. daselbst für verpflichtet, nach Maßgabe seines Einkommens zu der in N. eingeführten städtischen Einkommensteuer beizutragen. Letzterer erkennt diese Verpflichtung nicht an. Der Magistrat hat gegen ihn dahin geklagt, denselben zur Einzahlung der auf ihn zu repartirenden städtischen Einkommensteuer zur Kämmerei-Kasse für verpflichtet zu erklären. Nachdem die Klage eingeleitet worden war, hat die Kgl. Regierung zu Posen dagegen auf Veranlassung des Verklagten, den Kompetenz-Konflikt erhoben. Derselbe ist für begründet erklärt worden. M. B. 1853. S. 260.

533. Cirk.-Verf. vom 25. Novbr. 1853, betr. die Behandlung der Anträge auf Veräußerung von Dorf-Auen in den Domainen-Ortschaften.

Das Finanz-Ministerium wird bis zum etwaigen Erlaß anderer gesetzlichen Bestimmungen nicht Anstand nehmen, über die Dorf-Aue in solchen Domainen-, resp. Rentamts-Dörfern, worin der Domainen-Verwaltung bisher das Auen-Recht zustand, eben so wie vor Emanation der Ablösungs-Ordnung vom 2. März 1850 geschehen, zu disponiren. M. B. 1853. S. 277.

534. Cirk.-Erlaß vom 28. Januar 1854, betr. das Hübner'sche Werk über die Städte-Ordnung.

Das Hübner'sche Werk über die Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 wird zur Anschaffung empfohlen. M. B. 1854. S. 6.

535. **Cirk.-Erlaß vom 16. Januar 1854, betr. die Einführung von Gemeinde-Zuschlägen zu der klassifizirten Einkommensteuer in den 6 östlichen Provinzen (ausschl. Stralsund).**

Den Kgl. Regierungen werden die Bestimmungen mitgetheilt, welche bei der Einführung von Gemeinde-Zuschlägen zu der klassifizirten Einkommensteuer oder von besonderen Gemeinde-Einkommen-Steuern zu beachten sind.

M. B. 1854. S. 7.

536. **Erlaß vom 2. Januar 1854, betr. die Verhältnisse der Mennoniten.**

Das Reskript vom 11. Juni 1852, Nr. 502, wird dahin geändert, daß den Mennoniten, welche auf Grund des Gesetzes ihre Emphyteusis in Eigenthum verwandeln, die Militairfreiheit verbleibt, und sie also nicht zum Verkaufe ihrer Grundstücke aufzufordern sind.

Anmerkung. Auch wird ein Redaktionsfehler in dem Reskripte vom 11. Juni 1852 berichtigt. M. B. 1854. S. 9.

537. **Erlaß vom 9. Februar 1854, betr. die Anstellung unangesessener Schulzen.**

Unangesessene Gemeindeglieder sollen nicht definitiv zu Schulzen ernannt werden. Die Schulzen sind als Kommunal- und Polizei-Obrigkeits-Beamten ohne Zweifel mittelbare Staatsbeamte und unterliegen als solche nach §. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 den Bestimmungen desselben.

M. B. 1854. S. 24.

538. **Erlaß vom 31. Januar 1854, betr. die Besteuerung des Dienst-Einkommens der Beamten zu Gemeinde-Zwecken mit Rücksicht auf das Gesetz vom 11. Juli 1822.**

Die wegen Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ertheilten Vorschriften sind auch in dem Falle zur Anwendung zu bringen, wenn nicht eine besondere und allgemeine Kommunaleinkommensteuer umgelegt, der erforderliche Bedarf vielmehr nur durch Zuschläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer gedeckt wird.

M. B. 1854. S. 25.

539. **Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. in Schlesien vom 3. Februar 1854, betr. die Mittheilung der Abgaben-Regulative in Dismembrations-Sachen an die betheiligten geistlichen Institute.**

In Dismembrations-Sachen soll den geistlichen Instituten beglaubigte Abschrift der Abgaben-Regulirungspläne insoweit, als diese ihr Interesse berühren, im Auszuge an Stelle der Publikation kostenfrei zugefertigt werden.

M. B. 1854. S. 27.

540. **Erlaß vom 5. Februar 1854, betr. den Ersatz von Reisekosten, welche an arbeitsfähige Personen, die sich auf dem Transport befinden oder mit Zwangspässen versehen sind, auswärts gezahlt worden sind.**

Den Armenverbänden liegt der Ersatz von Reise-Unterstützungen, welche an arbeitsfähige Angehörige auswärts gezahlt worden, nicht ob, weil arbeitsfähige Personen nicht als arm anzusehen sind, bei ihnen mithin die Nothwendigkeit einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege nicht angenommen werden kann. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn das Individuum in der Freiheit, sich seinen Unterhalt selbst zu erwerben, beschränkt ist. Dieser Fall ist, gleichwie bei solchen Personen, die sich auf dem Transporte befinden, auch bei denen vorhanden, welche mit einem, die Stelle des Transports vertretenden, zur Ersparung der Transportkosten ausgefertigten Zwangspasse versehen sind, welcher die Weisung enthält, sich ohne Aufenthalt auf dem vorgezeichneten Wege nach einem bestimmten Orte zu begeben. Dieser Fall ist aber nicht auf

Personen zu beziehen, welche mit Reiserouten bloß deshalb versehen sind, um den Inhaber der besonderen polizeilichen Aufmerksamkeit zu empfehlen. Hieraus folgt, daß der Anspruch auf Erstattung der einem arbeitsfähigen Individuum verabreichten Unterstützung nicht dadurch allein, daß dasselbe eine Reiseroute geführt hat, sondern zugleich auch durch den Nachweis zu begründen ist, daß der Inhaber nach dem Inhalte der Reise=Route oder den sonst obwaltenden Umständen zur unverzüglichen Fortsetzung seiner Reise gehalten und dadurch in der Aufsuchung und Benutzung einer Gelegenheit zum Erwerbe verhindert gewesen ist.
Conf. Nr. 562. M. B. 1854. S. 27.

541. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Posen vom 2. Februar 1854, bezüglich auf die Ertheilung der Konzessionen zur Beförderung von Auswanderern und die Geschäftsführung der Agenten.

Den Landrathsämtern werden erläuternde Bestimmungen wegen Ertheilung der Konzessionen zur Beförderung von Auswanderern und der Geschäftsführung mitgetheilt, wonach in den Konzessionen die Länder, nach welchen Transport=Verträge abzuschließen oder zu vermitteln, und die Einschiffungs= und etwaigen Zwischenhäfen, über welche der Agent die Beförderung zu richten durch die Konzession ermächtigt werden soll, zu bezeichnen sind; wonach ferner keine Konzessionen zu ertheilen sind, wenn die in der Gegend bereits vorhandenen konzessionirten Auswanderungs=Büreaus das Bedürfniß erfüllen, und wonach endlich die auf den Eisenbahn=Stationen angestellten Polizei=Beamten anzuweisen sind, hin und wieder von den Beförderungs=Verträgen, welche die Auswanderer mit sich führen, Einsicht zu nehmen und Unregelmäßigkeiten zur Anzeige zu bringen.
M. B. 1854. S. 28.

542. Polizei-Verordnung der Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 22. Februar 1854, betr. die Aufnahme und Unterstützung fremder armer und kranker Personen.

Das Verfahren der Ortsbehörden in Armen=Sachen entspricht in vielen Fällen nicht den Bestimmungen des Armengesetzes vom 31. Dez. 1842 und des damit wesentlich zusammenhängenden Gesetzes über die Aufnahme neu einziehender Personen von demselben Tage.

Zur Beseitigung der daraus entstehenden unnöthigen Weiterungen finden wir uns veranlaßt, diejenigen Punkte, welche besonders zu beachten sind, und gegen welche am häufigsten gefehlt wird, hier zusammenzustellen und auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizeiverwaltung betreffend, was folgt zu verordnen:

1. Wenn sich ein fremder Armer, ein kranker und mittelloser Reisender, Handwerksgeselle, Fabrikarbeiter ꝛc. bei einer Polizeibehörde mit der Bitte um Unterstützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenanstalt meldet, so ist derselbe sofort vollständig über seine persönlichen und Angehörigkeits=Verhältnisse zu vernehmen. Das Vernehmungsprotokoll muß daher speziell enthalten:

a. Name, Alter und Vermögens=Verhältnisse des Bittstellers, sowie die Namen, den Wohnort und die Vermögens=Verhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister;

b. die Angabe, wo und in welchen Verhältnissen er während der letzten drei Jahre gelebt hat. In dieser Beziehung muß die Zeit, während welcher sich der Verarmte an einem oder dem andern Orte aufgehalten haben will, wo möglich nach dem Datum, oder wenigstens so genau als es sich irgend thun läßt, angegeben werden. Auch der Ort ist speziell anzugeben; mithin genügt die Benennung eines Dorfes nicht, sondern es muß zugleich bemerkt werden, ob der Verarmte auf dem herrschaftlichen Hofe, oder in einem herrschaftlichen Familienhause, Vorwerke ꝛc. oder in einem zur Dorfkommune gehörenden Hause sich aufgehalten hat. Was die Lebensverhältnisse betrifft, so muß der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung oder Schlafstelle gehabt und ob er sich bei seiner Niederlassung an einem Orte bei der Ortspolizeibehörde (auf dem Lande bei der Gutsherrschaft, in Kgl. Ortschaften bei dem Domainen=Rentamt) gemeldet hat, insbesondere aber ist bei solchen Personen, bei welchen es zweifelhaft sein kann, ob sie als

Dienstleute oder selbstständig gelebt haben, das Verhältniß, in welchem sie zu ihrem Arbeitsgeber gestanden, möglichst vollständig zu ermitteln;

c. bei minorennen Bittstellern, ingleichen denjenigen Großjährigen, welche noch nicht 27 Jahre alt sind und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domizil begründet, noch drei Jahre hindurch an einem Orte sich aufgehalten haben, muß der letzte Wohnsitz des Vaters, oder bei unehelichen Kindern der der Mutter, oder falls dieselben keinen Wohnsitz hatten, der letzte dreijährige Aufenthaltsort derselben angegeben werden.

2. Sehr viele Armenverbände gehen von der Ansicht aus, daß durch den bloßen dreijährigen Aufenthalt eines Menschen ihre Verpflichtung zur Versorgung desselben im Falle der Verarmung nicht begründet werde, indem sie sich dabei auf den §. 2 des Armengesetzes stützen. Diese Ansicht ist unrichtig, denn das Gesetz verpflichtet mit bestimmten Worten auch denjenigen Armenverband zur Fürsorge für einen Armen, in dessen Bezirk sich derselbe nach erlangter Großjährigkeit, auch ohne einen Wohnsitz erworben zu haben, drei Jahre hindurch aufgehalten hat, und der §. 2 a. a. O. spricht gar nicht von dem Falle des dreijährigen Aufenthalts.

3. Unzuläßig ist es, den Armen an die Unterstützung seiner Angehörigen oder wenn er Handwerksgeselle ist, an die Gewerkskassen &c. zu verweisen.

4. Nach dem Armengesetze kommt es darauf, ob ein großjähriger Armer noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht an, weshalb auch aus diesem Umstande kein Einwand gegen die Verpflichtung zur Armenpflege von Seiten eines Armenverbandes hergeleitet werden kann.

5. Jeder örtliche Armenverband hat denjenigen Armen, welche sich in seinem Bezirke vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung unter Vorbehalt seines Anspruchs an den dazu Verpflichteten zu gewähren, und darf dieselben an ihren angeblichen Angehörigkeitsort nicht zurückschicken. Am allerwenigsten darf ein Armenverband einen armen Kranken unter irgend einem Vorwande fortschaffen lassen.

Imgleichen müssen auch arme Individuen oder Familien, welche obdachlos geworden, auf Kosten des verpflichteten Armenverbandes in dem augenblicklichen Aufenthaltsorte einstweilen und so lange untergebracht werden, bis es ihnen entweder gelungen ist, sich selbst ein Unterkommen zu verschaffen, oder über ihre anderweite Unterbringung entschieden worden.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird bei den Ortsschulzen und Ortspolizeibehörden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr., bei Privatpersonen aber mit einer Polizeistrafe von gleichem Betrage geahndet werden.

6. In Bezug auf fremde Arme ist, um den Anspruch auf Erstattung der für sie aufgewendeten Kosten zur Geltung zu bringen, in folgender Art weiter zu verfahren:

a. Sobald die den Umständen nach nöthige Unterstützung sicher gestellt worden, was immer zuerst und sofort geschehen muß, ist die Ortspolizei-Obrigkeit, d. h. in den Domainen-Ortschaften dem zuständigen Domainen-Rentamte, in Kämmerei-Ortschaften dem Magistrate und in adligen Ortschaften dem Gutsherrn, von dem Eintreffen des Armen und der Art der Fürsorge für ihn unverzüglich Anzeige zu machen.

b. Diese Behörden haben, wenn sie sich überzeugt haben, daß der Arme im Kreise einheimisch ist, ihn unverzüglich an seinen letzten Wohnsitz zurückzusenden und dem Landrathe davon gleichzeitig Anzeige zu machen Handelt es sich dabei um einen kranken Armen, so darf die Zurückweisung nicht eher erfolgen, als bis sie ohne Nachtheil für die Gesundheit desselben geschehen kann.

c. Ist der Arme nicht im Kreise einheimisch, so haben die vorgedachten Behörden sofort den Landrath ihres Kreises zu benachrichtigen und dessen weitere Bestimmung zu erwarten. In diesen Fällen hat der Landrath für die Erstattung der Kosten zu sorgen und jede Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach Empfang der Requisition zur Post geben.

d. Handelt es sich um einen auf der Reise erkrankten Armen, so ist von der zuständigen Ortspolizei-Obrigkeit sofort der unterzeichneten Regierung Anzeige zu machen, um zu der in solchen Fällen dem Landarmenfonds vorläufig obliegenden Erstattung zu gelangen.

7. Mehrere Armenverbände haben sich ihrer Verpflichtung gegen erkrankte Dienstboten, Gesellen &c. unter dem Vorgeben zu entziehen gesucht, daß die Krankheit ihrer Natur nach schon früher an einem anderen Orte entstanden sein müsse. Ein solches Vorgeben kann jedoch nicht berücksichtigt werden, denn einerseits wird sich in den seltensten

Fällen der Anfang der Krankheit mit Gewißheit ermitteln lassen, andererseits kommt es nach dem Gesetze nicht auf diesen Anfangspunkt, sondern darauf an, zu welcher Zeit der Erkrankte genöthigt gewesen ist, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

8. Geschwängerte Personen sind als Kranke zu betrachten, sobald die Schwangerschaft soweit fortgeschritten ist, daß sie nicht mehr vollständig im Stande sind, ohne Beihilfe für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt tritt in der Regel mit dem siebenten Monate ein, es bleibt jedoch der Nachweis eines früheren Eintretens desselben unbenommen.

9. Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern für die Verpflegung eines Armen aus dem Kommunal-Armenfonds gesetzlich zu zahlen hat, gehen portofrei, insofern sie von den betreffenden Kommunalbehörden oder Kassen an öffentliche Behörden unter öffentlichem Siegel und der Rubrik: „Armen-Kur- und Verpflegungs-Kosten" versendet werden, was von vielen Armenverbänden bisher nicht beachtet zu sein scheint. M. B. 1854. S. 46.

543. Cirk.-Verf. vom 18. April 1854, betr. die Errichtung gewerblicher Unterstützungskassen.

Die Kgl. Regierung hat die Befugniß, die Errichtung von Unterstützungskassen für unselbstständige Gewerbetreibende (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter rc.) und die Betheiligung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sowie den Beitritt der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den bereits bestehenden Kassen dieser Art für den Fall anzuordnen, daß dem obwaltenden Bedürfnisse durch ortsstatutarische Festsetzungen nicht entsprochen wird. Zu dem Ende ist die Kommunal-Behörde mit einer Frist von höchstens 3 Monaten aufzufordern, die nöthigen Festsetzungen durch Ortsstatut zu treffen, resp. das vorhandene Statut zu modifiziren. Wird dieser Aufforderung Folge geleistet, so ist das Ortsstatut zu prüfen und zur Bestätigung einzureichen. Entgegengesetzten Falles hat die Kgl. Regierung die erforderlichen Anordnungen auf Grund des Gesetzes zu erlassen und die Kommunalbehörden zu deren prompten Ausführung anzuhalten. M. B. 1854. S. 67.

544. Cirk.-Verf. vom 28. März 1854, betr. die polizeiliche Ueberwachung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern.

Dem Verkehr solcher Personen, welche entweder die vorgeschriebene Konzession nicht erhalten haben, oder welche, ohne Rücksicht auf die, in der Konzession enthaltenen Beschränkungen nach anderen als nach den, in der Konzession bezeichneten Ländern, oder über andere, als über die darin bezeichneten Einschiffungs- und Zwischenhäfen Auswanderer befördern oder deren Beförderung vermitteln, ist mit Nachdruck entgegen zu treten. M. B. 1854. S. 68.

545. Cirk.-Verf. vom 17. April 1854, betr. die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe in dem Preußischen Staate.

Vor der Zulassung eines Ausländers zum Gewerbebetriebe in Preußen ist der Gemeinde-V o r st a n d des betreffenden Ortes mit seiner Erklärung zu hören, nicht aber die Gemeinde-Vertretung. M. B. 1854. S. 93.

546. Bescheid vom 10. März 1854, betr. das Verfahren bei Regulirung des Interimistikums rc. in Kommunal-Angelegenheiten, bei denen es sich um Leistungen der Forst-Verwaltung handelt.

In Kommunal-Angelegenheiten, wo es sich um Leistungen der Forst-Verwaltung handelt, hat:

1. Die 1. Regierungs-Abtheilung, wenn es auf die Regulirung eines Interimistikums,
2. das Plenum aber, wenn es auf eine definitive Entscheidung ankommt,

zu entscheiden. M. B. 1854. S. 98.

547. **Erlaß vom 22. April 1854, betr. die Befreiung der von den Kreisen zu den Landwehr-Uebungen zu stellenden Pferde vom Chaussee- und Brückengelde.**

Die für die Landwehr-Kavallerie Seitens der Kreise zu gestellenden Pferde, desgleichen die zu deren Beförderung nöthigen Beipferde sowohl auf dem Hinwege zum Gestellungs-Orte, als auf dem Rückwege von da, sind auf Vorzeigung eines von dem betreffenden Landrathe über die Zahl und Bestimmung der Pferde auszustellenden Zeugnisses von Entrichtung des Chaussee-, beziehungsweise Brückengeldes freizulassen. M. B. 1854. S. 98.

548. **Erlaß vom 21. Mai 1854, betr. die Heranziehung der Beamten zur Kommunal-Einkommensteuer.**

Bei Veranlagung einer Kommunal-Einkommensteuer darf nur das halbe Gehalt eines Beamten als Diensteinkommen desselben eingeschätzt werden. M. B. 1854. S. 111.

549. **Bescheid vom 20. Mai 1854, betr. Abzeichen an den Dienstmützen seitens der Kommunal-Forstbeamten.**

Es ist nicht erforderlich, von den Kommunal-Forstbeamten das Tragen eines besonderen Abzeichens an den Dienstmützen zu verlangen, da letztere weder mit Streifen, noch mit Paspoils von farbigem Tuch versehen, sondern durchweg grün sind und daher mit den Dienstmützen der Offiziere und Mannschaften nicht verwechselt werden können. M. B. 1854. S. 111.

550. **Erlaß vom 12. Mai 1854, betr. die Portofreiheit der Korrespondenz der Kommunal-Forstbeamten.**

Die dienstliche Korrespondenz zwischen städtischen und Kommunal-Förstern einerseits und den ihnen vorgesetzten Kommunal-Oberförstern, Landräthen und Regierungen anderseits unter dem Rubrum: „Landesherrliche Forst-Aufsichts-Sache" kann portofrei befördert werden, insofern es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten, resp. Behörden im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Kommunal-Forst-Verwaltung handelt. Die von den städtischen und Kommunal-Förstern ausgehende Korrespondenz muß, in Stelle des Dienstsiegel-Verschlusses unter Kreuz- oder Streifband abgesandt und das portofreie Rubrum durch die eigenhändige Unterschrift des Namens und Charakters des Absenders beglaubigt werden. M. B. 1844. S. 112.

551. **Verf. vom 18. Mai 1854, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Reinigung städtischer Straßen, deren Unterhaltung seitens des Staats übernommen worden ist.**

Die Uebernahme der Unterhaltung städtischer Straßen Seitens des Staats begründet die Befreiung der Gemeinden von der Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der fragl. Straßen nicht. Hiernach fällt auch deren Reinigung von Schnee und Eis nicht den fiskalischen Fonds zur Last, sondern ist Seitens der Gemeinden zu bewerkstelligen. M. B. 1854. S. 112.

552. **Erlaß vom 20. Mai 1854, betr. die Zulassung von Ausländern, namentlich Angehörigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zur Eingehung von Ehen in den Preußischen Staaten.**

Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg hat die Ertheilung der Erlaubniß zur Eingehung von Ehen dortiger Unterthanen im Auslande ausschließlich sich als obersten Landesbehörde vorbehalten.

Obwohl nun im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Preußischen Staaten, die Beibringung von Attesten der betreffenden Ortsobrigkeiten vorgeschrieben ist, so unterliegt es doch keinem Bedenken, den Attesten der obersten Landesbehörde dieselbe Kraft beizulegen, wie denen der Lokalbehörden. M. B. 1854. S. 112.

553. **Erlaß vom 18. Mai 1854, betr. die Kaution der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die Bestellung der Agenten für in- oder ausländische Unternehmer.**

Die in rubro gedachten Kautionen können auch baar bestellt werden. Die Behörden haben aber nur die Pflicht der Aufbewahrung, nicht die der Verwaltung und Verzinsung derartiger Bestände auf sich zu nehmen. Die Betheiligten sind vor der Annahme baarer Kautions=Summen jedesmal ausdrücklich hiermit bekannt zu machen.

Die vom Staate nicht garantirten Effekten dürfen nur nach dem mittleren Börsenkurse angenommen werden und muß bei eintretender Ermäßigung des Kurses eine entsprechende Ergänzung der Kaution gefordert werden; diese Ergänzung ist aber nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn der Kurswerth der deponirten Papiere sich um 10% niedriger stellt, als der für die Annahme der Kaution berechnete Werth.

Die Regierungen sind befugt, die Konzession zur Errichtung von Agenturen überhaupt oder zu deren Vermehrung zu versagen, wenn anzunehmen ist, daß zur Beschäftigung solcher Agenten kein Bedürfniß vorhanden ist, oder daß die bereits beschäftigten Agenten dem Bedürfnisse genügen. M. B. 1854. S. 113.

554. **Erlaß vom 31. Mai 1854, betr. die Veräußerung, Bebauung und Benutzung der Dorf-Freiheiten.**

Der Veräußerung von Theilen der sogenannten Dorf=Freiheiten (Anger, Auen) oder Dorfstraßen und deren Bebauung mit Wohngebäuden soll im Interesse der Bau=, Feuer= und Wegepolizei möglichst vorgebeugt werden.
M. B. 1854. S. 113.

555. **Erlaß vom 25. Juli 1854, betr. die Heranziehung der pensionirten und auf Wartegeld gestellten Beamten zu den Gemeindelasten.**

Die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, sind gleichmäßig anwendbar auf Pensionaire und Wartegeld=Empfänger, wie auf aktive Beamte.
M. B. 1854. S. 133.

556. **Erlaß vom 22. Juli 1854, betr. die Verhältnisse der emeritirten Geistlichen und Schullehrer in Bezug auf Gemeindelasten.**

Durch die Vorschrift zu f. im §. 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend, sind die Gehälter und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer von der Heranziehung zu den Kommunal=Lasten ihres Wohnortes gänzlich befreit. Diese Vorschrift ist auch auf die emeritirten Geistlichen und Schullehrer anzuwenden.

Conf. Nr. 580. M. B. 1854. S. 133.

557. **Cirk.-Verf. vom 14. Juli 1854, betr. die Errichtung von Kreis-Sparkassen.**

Es soll dahin gewirkt werden, daß in den landräthlichen Kreisen Sparkassen gegründet werden. M. B. 1854. S. 135.

558. **Cirk.-Verf. vom 24. Juli 1854, betr. denselben Gegenstand.**

Unter Wiederholung der Verf. vom 14. Juli 1854 (Nr. 557) werden diejenigen Punkte hervorgehoben, welche die Kreis=Sparkassen=Statuten enthalten müssen.

Anmerkung. Diese Verf. ist allen Regierungen und Landräthen mitgetheilt, weshalb es des Abdrucks nicht bedarf. M. B. 1854. S. 137.

559. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Februar 1854, betr. den Rechtsweg gegen die von den Militairbehörden zum Schutze der Festungswerke angeordneten Maßregeln.**

Der Kompetenz-Konflikt muß auch dann noch zugelassen werden, wenn nur noch die Nichtigkeitsbeschwerde die Instanz bildet. In dem vorliegenden Prozesse wegen angeordneter militairischer Maßregeln ist der Rechtsweg für unzuläßig erkannt. M. B. 1854. S. 164.

560. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges in den Fällen, wo bei Vertheilung allgemeiner Lasten und Abgaben, namentlich des Militair-Vorspanns, Jemand über die Gebühr belastet zu sein behauptet und deshalb Vergütigung von den Verpflichteten verlangt, vom 29. April 1854.**

Nach diesem Erkenntnisse ist der Rechtsweg in der bezeichneten Sache zuläßig. M. B. 1854. S. 167.

561. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: wer als Armer im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei, vom 8. April 1854.**

Der Rechtsweg ist unzuläßig, weil der §. 34 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 die vorliegende Frage lediglich der administrativen Entscheidung zuweist. M. B. 1854. S. 168.

562. **Bescheid vom 8. Septbr. 1854, bezüglich auf die Verpflichtung der Armen-Verbände zur Erstattung von Reise-Unterstützungen, welche arbeitsfähigen Angehörigen derselben außerhalb des Heimaths-Ortes verabreicht worden sind.**

Die Armen-Verbände sind zur Erstattung von Reise-Unterstützungen, welche arbeitsfähigen Angehörigen derselben außerhalb des Heimathsortes verabreicht worden sind, nicht verpflichtet.

Nur dann, wenn die Ertheilung einer Reise-Route die Stelle des Transports vertritt und der Inhaber durch diese Reise-Route, welche alsdann als ein Zwangspaß im eigentlichen Sinne anzusehen ist, verpflichtet wird, sich ohne Aufenthalt an einen bestimmten Ort zu begeben, kann die obige Regel nicht zur Anwendung kommen. M. B. 1854. S. 170.

563. **Erlaß vom 30. Septbr. 1854, betr. die Verbindung der Geschäfte des Polizei-Anwaltes mit dem Amte der Bürgermeister.**

Die Bürgermeister sind nur dann die Funktion des Polizei-Anwaltes zu üben befugt, wenn ihnen dieselbe in Gemäßheit des §. 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und unter den dort bestimmten Formen ausdrücklich übertragen worden ist.

Wenn den Bürgermeistern diese Funktionen übertragen werden, dann steht ihnen eben so wenig ein Widerspruchsrecht, wie ein Anspruch auf Entschädigung zu, soweit diese Funktionen über den Stadtbezirk nicht hinausgehen.

M. B. 1854. S. 227.

564. **Erlaß vom 29. Septbr. 1854, betr. die Beitragspflicht der Geistlichen und Lehrer zu den Kreis-Kommunal-Lasten und namentlich zu den Kosten des Chausseebaues.**

Wenn zur Bestreitung von Kreis-Abgaben nicht eine städtische Gemeindesteuer, sondern nur eine Kreissteuer erhoben wird, dann kommt den Beamten eine Exemption nicht zu statten. M. B. 1854. S. 228.

565. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betr. die Frage, zu welchem Gemeinde-Verbande ein Grundstück gehört, vom 16. Septbr. 1854.**

Der Rechtsweg ist in dieser Sache für unzuläßig erklärt.

M. B. 1854. S. 242.

566. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. Septbr. 1854, betr. die Erhebung städtischer Steuern.**

Den städtischen Kommunen ist die Befugniß beigelegt, durch das Organ ihrer Vertreter die durch das Bedürfniß der Gemeinde erforderlichen Geldmittel selbstständig, beziehungsweise unter Genehmigung der Regierung zu beschaffen, der Rechtsweg hiergegen steht den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde nicht zu. M. B. 1854. S. 258.

567. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. Septbr. 1854, wonach über die Fragen: welches Rechtsverhältniß unter den Mitgliedern einer Dorfgemeinde in Ansehung der Beitragspflicht zu den gemeinen Lasten auf Grund spezieller Rechtstitel oder allgemeiner Gesetze besteht, und: welche Mitglieder im Sinne des Gesetzes zu den Gespann haltenden Wirthen zu zählen sind, der Rechtsweg zulässig ist.**

M. B. 1854. S. 259.

568. **Cirk.-Verf. vom 5. November 1854, betr. die Erhaltung der Stadtmauern, Thürme, Wälle &c.**

Die früheren Anordnungen wegen Erhaltung der Stadt-Mauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen werden zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht, auch auf Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, sowie auf die im Privatbesitz befindlichen Bau-Anlagen, welche den Städten oder ganzen Gegenden einen geschichtlichen Charakter verleihen, oder auch nur als vereinzelte Beiträge zur allgemeinen kunsthistorischen Haltung zu betrachten sind, ausgedehnt. M. B. 1855. S. 2.

569. **Cirk.-Erlaß vom 8. Februar 1855, betr. die Diäten und Reisekosten der kreisständischen Kommissionen zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen.**

In der Regel soll den Mitgliedern der von den Kreis-Vertretungen zur Begutachtung der Klassensteuer Reklamationen zu wählenden Kommissionen weder Diäten und Reisekosten, noch sonstige Remuneration bewilligt werden. Die Wahl ist auf solche Personen zu lenken, die das Geschäft als eine Ehrensache unentgeltlich übernehmen. Nur ganz ausnahmsweise sind Reisekosten und Diäten aus dem Kreis-Kommunal-Fonds zu bewilligen, wenn die Erfüllung des Auftrages eine Reise nöthig macht, oder die gewählten Personen in der Lage sind, sich von dem Betriebe eines gewissen Geschäftes nähren zu müssen. In diesem Falle muß bei jeder einzelnen Wahl von Kommissarien die Entschädigung derjenigen unter ihnen, welche eine solche, bei Abgabe ihrer Erklärung über die Annahme der Wahl in Anspruch nehmen, gleich im Beschlusse bewilligt und festgesetzt werden. M. B. 1855. S. 21.

570. **Cirk.-Verf. vom 11. Februar 1855, betr. die Ausführung des Vertrages vom 15. Juli 1851 über die Aufnahme von Ausgewiesenen.**

Zur Berathung über mehrere die Auslegung und Ausführung des Vertrages über die Aufnahme von Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851 betreffende Fragen ist in Eisenach eine Konferenz zusammengetreten, welche unterm 25. Juli 1854 die nachfolgende Verhandlung festgestellt hat, zu deren Ausführung noch folgendes bemerkt wird:

1. Entlassungs-Urkunden, welche von Preußischen Unterthanen behufs der Auswanderung in einen andern deutschen Staat nachgesucht werden, sind nicht eher zu ertheilen, als bis der Extrahent die Zusicherung seiner Aufnahme in diesen Staat nachgewiesen hat.

2. Von der erfolgten Naturalisation eines Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staats ist der bisherigen Heimathsbehörde des Naturalisirten Nachricht zu geben.

Dem Vertrage sind Nassau und Waldeck, der König der Niederlande und Großherzog von Luxemburg in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg beigetreten.

Verhandelt Eisenach den 25. Juli 1854.

Gegenwärtig

für Preußen der Geheime Ober-Regierungsrath Frantz, der Geheime Legationsrath Hellwig;
für Baiern der Legationsrath Roesgen;
für Sachsen der Geheime Rath und Direktor Kohlschütter;
für Hannover der Geheime Regierungsrath Bening;
für Würtemberg der Regierungsrath Müller;
für Baden der Ministerialrath v. Dutsch;
für Kurhessen der Regierungsrath v. Stiernberg;
für das Großherzogthum Hessen der Geheime Rath Freiherr v. Stark;
für Sachsen-Weimar der Geheime Regierungsrath Schmith;
für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz der Ministerialrath Dr. Brandt;
für Oldenburg der Ministerialrath Buchholz;
für Sachsen-Meiningen der Staatsrath Dr. Oberländer;
für Sachsen-Altenburg der Regierungspräsident Schuderoff;
für Sachsen-Koburg-Gotha der Ministerialrath Brückner;
für Braunschweig der Kreisdirektor v. Hohnhorst;
für Anhalt-Dessau-Köthen der Ministerialrath Walther;
für Anhalt-Bernburg der Regierungsrath Zachariä;
für Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie der Geheime Regierungsrath Schmith;
für Schaumburg-Lippe der Regierungsrath v. Campe;
für Lippe der Regierungsrath Heldmann;
für Hessen-Homburg der Regierungsrath Fenner;
für Frankfurt der Senator Dr. v. Oven;
für Bremen der Senator Dr. Olbers;
für Hamburg der Senator Dr. Goßler.

Nachdem die nebenbezeichneten Bevollmächtigten im Auftrage ihrer resp. Regierungen behufs der Revision des Vertrages über die Aufnahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 zusammengetreten waren, sind in Beziehung auf die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt worden:

1.

Zu §. 1 des Vertrages. Die Versammlung hält dafür, daß es in dem Zwecke des Vertrages liege und dem Interesse der durch denselben verbundenen Staaten entspreche, die Zahl der Heimathlosen soviel als möglich zu vermindern, insbesondere aber dem Uebergange von Staatsangehörigen in den Zustand der Heimathlosigkeit vorzubeugen. Sie spricht daher den Wunsch aus: daß in denjenigen kontrahirenden Staaten, deren innere Gesetzgebung kein Hinderniß entgegenstellt, die Erlaubniß zur Auswanderung in einen anderen deutschen Staat nicht eher ertheilt werde, als bis die Aufnahme in dem letzteren zugesichert worden ist; imgleichen, daß von der wirklich erfolgten Aufnahme zum Unterthan die betreffende Behörde des heimathlichen Staats in Kenntniß gesetzt werde.

2.

Zu §§. 1 und 2. Wenn Gebietstheile von dem einen der Vereinsstaaten an den andern abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe.

3.

Zu §. 4. Zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 4 des Vertrags angeregten Zweifel wird bestimmt:

a. daß, wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21. Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach §. 4, sondern nach den Vorschriften der §§. 1, 2 und 6 zu beurtheilen sei;

b. daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 13) festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21. Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des §. 2 oder §. 1 b in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen

c. jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen anderen Staat auf Grund des §. 1 a zu fordern berechtigt ist; endlich

d. daß die Vorschrift des §. 4 auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre für sich die Unterthanschaft in einem Staate erworben haben.

4.

Zu §. 6. Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des §. 6 beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem andern Vereinsstaate zugeschoben werden dürfen.

5.

Zu §. 8. Wenn die Uebernahme eines Ausgewiesenen behufs des Durchtransports auf Grund des §. 8 unter b gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahme-Zusicherung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der im §. 8 unter a gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transportat dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre.

In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewiesenen verweigert werden.

6.

Zu §. 8. Ist der Paß — Wanderbuch — auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Bezug auf die Vorschrift unter lit. a als fortdauernd giltig anzusehen.

7.

Zu §§. 8 und 11. Auf Transporte von Personen aus einem Vereinsstaate in einen zu den kontrahirenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorschrift des §. 8 ebensowenig Anwendung, als auf solche Personen, welche ein Vereinsstaat aus einem Theile seines Gebiets in einen andern durch das Gebiet eines Vereinsstaates transportiren läßt.

8.

Zu §. 10. Es wird für zweckmäßig erachtet, daß

a. in denjenigen Fällen, in welchen von einer Polizeibehörde gegen die Vorschrift des §. 10 verstoßen worden, wonach Ausgewiesene nur dann, wenn keine Gefahr zu besorgen ist, mittelst beschränkten Reisepasses nach dem Bestimmungsorte dirigirt werden dürfen, der jener Behörde vorgesetzten Instanz zur Rüge Mittheilung gemacht, imgleichen

b. in allen Fällen der Ausweisung mittelst beschränkten Passes die Behörde des Bestimmungsortes durch die ausweisende Behörde von der Zuweisung benachrichtigt werde.

9.

Zu §. 12. Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Auszuweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vereinsstaaten entstandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zuläßig.

10.

Zu §. 13. Zur Beseitigung der gegen die Auslegung des §. 13 mehrfach erhobenen Zweifel wird in Uebereinstimmung mit den bereits ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüchen allseitig anerkannt, daß unter den Worten „Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit" nichts weiter als Fälle bestrittener Uebernahme-Verbindlichkeit zu verstehen seien.

11.

Zu §§. 13 und 15. Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des im §. 13 bezeichneten Tages der in der Beitritts-Erklärung bezeichnete Termin mit den im §. 13 angeführten rechtlichen Wirkungen.

12.

Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt worden, finden die Bestimmungen dieses Vertrags keine Anwendung.

13.

Die Bestimmung des §. 1 des Schluß-Protokolls vom 15. Juli 1851 begreift, daß Angehörige der Vereinsstaaten nur gegen Beibringung eines Konsenses der Heimathsbehörde getraut werden sollen. Da nun von den Preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande verheirathen wollen, keine Ehe-Konsense, sondern nur Atteste des Inhalts beigebracht werden:

daß nach der Preußischen Gesetzgebung Preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher insoweit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe,

so wird von den Preußischen Kommissarien, dem ausgesprochenen Wunsche zufolge, die Erklärung abgegeben:

daß eigentliche Trauungs-Konsense von Preußischen Behörden nicht ertheilt werden können, weil die Preußischen Gesetze derartige Konsense nicht vorgeschrieben haben, daß aber jene Atteste bezüglich der Anerkennung der Giltigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten.

Hiernach werden die Preußischen Atteste des gedachten Inhalts allseitig als genügend erachtet, um auf den Grund derselben in den anderen Vereinsstaaten die Eingehung der Ehe geschehen zu lassen.

14.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, insoweit es noch nicht geschehen, den übrigen Regierungen diejenigen Anordnungen mitzutheilen, welche ihrerseits in Gemäßheit der Bestimmung in No. 1 des Schluß-Protokolls vom 15. Juli 1851 getroffen worden sind.

Geschehen wie oben.

571. **Cirk.-Verf. vom 12. Februar 1855, betr. die Ausfertigung von Uebernahme-Scheinen.**

Es wird ein Formular (a) für Uebernahme-Scheine mitgetheilt, welche solchen Personen, behufs der Aufenthalts-Gestattung in einem andern Vereinsstaate zu ertheilen sein werden, die, ohne Unterthanen zu sein, vermöge ihres längern Aufenthalts, ihrer Verheirathung oder ihrer Geburt im Lande übernommen oder beibehalten werden müssen.

Derartige Uebernahmescheine werden also auch die keinem Vereinsstaate angehörenden Ausländer behufs ihrer Zulassung in Preußen beizubringen haben, damit nicht in Folge ihres fortgesetzten Aufenthalts die Verpflichtung des anderen Staates erlösche und auf den diesseitigen übergehe.

Es kann auch der Fall eintreten, daß Unterthanen, welche die Entlassungs-Urkunde erhalten, die Absicht der Auswanderung aber auszuführen nicht vermocht haben, und welche daher nach §. 1. b. des Vertrages vom 15. Juli 1851 zurückgenommen werden müssen, in einem der Vereinsstaaten Unterkommen und Erwerb finden. Diesen können weder Heimathscheine ertheilt werden, noch findet das Formular der Uebernahmescheine auf sie Anwendung. Es werden ihnen vielmehr Uebernahmescheine zu ertheilen sein, deren Inhalt mit den der Heimathscheine gleichlautend ist, nur daß darin nicht die Eigenschaft als derzeitiger, sondern die Eigenschaft als vormaliger Unterthan zu bescheinigen ist. Ein Formular für diese Scheine ist beigefügt. (b).

In Betreff der Heimathscheine ist es zulässig, wenn darin auch die Ehefrau und Kinder des Inhabers mit aufgenommen werden, oder wenn die Mitaufnahme derselben gefordert wird.

Im Falle einer solchen Anforderung wird nach den Worten:

Die Eigenschaft als Preuße besitzt,

hinzuzufügen sein:

und seine Ehefrau (Vor- und Geburts-Name) und seine Kinder (Vornamen und Alter derselben) diese Eigenschaft theilen.

a.

Uebernahmeschein.

Die unterzeichnete Regierung bescheinigt hierdurch, daß der N. N. (Name, Stand), welcher in N. geboren und .. Jahre alt ist, nach den Bestimmungen des §. 2 des Vertrags wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851, obwohl er nicht diesseitiger Unterthan ist, dennoch Preußischerseits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß.

Damit demselben der Aufenthalt in den andern bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilligt werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Regierung, aus diesem Aufenthalte, auch wenn er fünf Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraums, vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet, ebenso anzusehen, als ob derselbe auf Preußischem Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

...... den ..ten ....   Kgl. Preußische Regierung.

---

b.

Uebernahmeschein.

Von der unterzeichneten Regierung wird dem N. N. (Name, Stand und Wohnort), geboren zu ...... und .. Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in den .... *Staaten* hierdurch bescheinigt, daß derselbe, und zwar durch Abstammung (Naturalisation, Verheirathung, Legitimation) die Eigenschaft als Preuße bis zu der unterm .... erfolgten Entlassung besessen hat, und daß auf denselben die Bestimmungen des §. 1 b des Vertrags wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 Anwendung finden.

...... den ..ten ....   Kgl. Preußische Regierung.

M. B. 1855. S. 25.

572. **Bescheid vom 4. März 1855, betr. die Festsetzung der Dauer der Detention in der Korrektions-Anstalt.**

Bei der Frage, in welcher Korrektions-Anstalt die Besserungshaft zu vollstrecken sei, soll der Aufgreifungsort maßgebend sein. Die Festsetzung der Dauer der Einsperrung steht derjenigen Landes-Polizeibehörde zu, unter welcher die Korrektions-Anstalt steht, in der die Detention statt findet.

M. B. 1855. S. 45.

573. **Bescheid vom 14. April 1855, betr. die Wählbarkeit zu unbesoldeten Aemtern in der Gemeinde-Verwaltung.**

Die Beschwerde wegen Nichtbestätigung der Wahl des Kreisgerichts-Sekretairs N. zum Beigeordneten der Stadt N. ist unbegründet. Der N. wohnt nicht in der Stadt selbst, sondern in dem Dorfe K., es mangelt ihm also die erste Eigenschaft, welche erforderlich ist, um Bürger einer Stadt zu sein, und damit das Recht zu haben zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde-Verwaltung. Daß er in der städtischen Feldmark ein Grundstück besitzt, darauf kömmt es nicht an, ebensowenig darauf, daß der N. zu den städtischen Lasten herangezogen ist. Beamte müssen nemlich hinsichtlich ihres Dienst-Einkom-

mens zu den Steuern derjenigen Stadt beitragen, wo die Behörde, welcher er angehört, ihren Sitz hat. M. B. 1855. S. 68.

574. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 17. Februar 1855, wonach Streitigkeiten über die Verbindlichkeit, zu den kirchlichen Bedürfnissen einer Gemeinde beizusteuern, dem Rechtswege nicht unterworfen sind, das Prozeß-Verfahren aber zulässig ist, wenn die Partei behauptet, vermöge ihrer Eigenschaft als Staatsbeamter von der Parochie ihres Wohnorts eximirt und demgemäß von der Beitragspflicht zu den Parochial-Lasten befreit zu sein. M. B. 1855. S. 68.

575. Cirk.-Erlaß vom 10. April 1855, betr. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege.

Es wird erinnert, daß Entscheidungen der Kgl. Regierungen, welche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armen-Pflege zum Gegenstande haben, in der Form von Resoluten erlassen werden sollen, gegen welche hiernächst nur der Rechtsweg zuläßig ist.

Daß es in solchen Fällen der Abfassung eines Resoluts nicht bedürfe, in welchen ein Armen-Verband zur Unterstützung eines in seinem Bereiche befindlichen hilfsbedürftigen Individuums, insbesondere auf Grund der §§. 26 u. 29 des Armengesetzes, einstweilen angehalten werden muß, ist schon in der Verf. vom 29. Januar 1850 (Nr. 437) bemerkt worden. Da aber auch in solchen Fällen die Weigerung des Armen-Verbandes mehrentheils auf der Annahme der Verpflichtung eines anderen Armen-Verbandes beruht, so ist hinzugefügt worden, daß derartige Verfügungen nur mit dem Vorbehalt zu erlassen sind, daß dem Armen-Verbande frei stehe, auf förmliche Entscheidung der Regierung über den gegen einen andern Armen-Verband etwa erhobenen oder zu erhebenden Anspruch anzutragen. Dieser Vorbehalt ist nicht zu übersehen.

M. B. 1855. S. 70.

576. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Februar 1855, daß gegen Anordnungen der Behörden über die Gewährung von Natural-quartier für Militairpferde der Rechtsweg nicht gestattet ist.

M. B. 1855. S. 70.

577. Bescheid vom 3. Mai 1855, betr. das Verfahren bei Pensionirung der Kommunal-Beamten.

Ueber die Pensionirung der Kommunal-Beamten haben die Regierungen zu entscheiden. Gegen deren Beschluß findet die Beschwerde im geordneten Instanzenzuge, und soweit der Beschluß sich nicht eben auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen ist, die Berufung auf richterliche Entscheidung statt.

Kommunal-Beamte jedoch, welche vor dem Zeitpunkte, mit dem die Pensions-Berechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, können nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche in dem Disziplinar-Gesetze vom 21. Juli 1852 vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Dies findet auch Anwendung auf Lebenszeit angestellte nicht pensionsberechtigte Kommunal-Beamte, es sei denn, daß man denselben diejenige Pension, welche ihnen zustehen würde, wenn sie pensionsberechtigt wären, bewilligen, also wie pensionsberechtigte Beamte behandeln will. M. B. 1855. S. 92.

578. Bescheid vom 5. Mai 1855, betr. die Verpflichtung der Armen-Verbände zur Erstattung von Reise-Unterstützungen.

Es wird wiederholt erklärt, daß völlig arbeitsfähige, in der Wahl ihres Aufenthalts nicht beschränkte Personen, mithin auch Reisende und wandernde

Handwerksgesellen dieser Kategorie, als Arme im gesetzlichen Sinne nicht anzusehen sind und daß daher dem heimathlichen Armen-Verbande nicht die Verpflichtung obliegt, die solchen Personen auf das Vorgeben, mittellos zu sein und keine Gelegenheit zur Arbeit zu haben, gewährten Reise-Unterstützungen zu erstatten.
M. B. 1855. S. 117.

579. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 17. Februar 1855, daß ein Erb- oder Gerichtsschulze wegen einer von ihm Namens der Gemeinde und in Ausübung eines vermeintlichen Rechtes derselben vorgenommenen Amtshandlung nicht im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens verfolgt werden könne.**
M. B. 1855. S. 117.

580. **Bescheid vom 19. Juli 1855, betr. die Heranziehung der Pensionen emeritirter Geistlichen und Schullehrer zu den Kommunalsteuern.**

Der Erlaß vom 22. Juli 1854 (Nr. 556) ist nur da zur Anwendung zu bringen, wo die Gem.-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt ist.

Der gedachte Erlaß findet auch auf die Pensionen der Wittwen von Geistlichen und Schullehrern Anwendung. M. B. 1855. S. 133.

581. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 17. Februar 1855, wonach Klagen suspendirter Gemeindebeamten, daß ihnen während ihrer Amtssuspension zu viel von ihrem Diensteinkommen entzogen worden sei, nach aufgehobener Suspension im Wege des Prozesses geltend gemacht werden können.**
M. B. 1855. S. 134.

582. **Bescheid vom 9. Juli 1855, betr. die Feststellung der Pension der Kommunalbeamten mit Rücksicht auf anderweite Dienst-Einnahmen.**

Die Bestimmung des §. 101 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 sowohl, als die des §. 65 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, wonach die Pension eines Kommunal-Beamten so lange fortfällt oder ruht, als der Pensionirte durch anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen erwirbt, welches mit Zurechnung jener Pension sein früheres Einkommen übersteigt, kann nur in der Weise ausgelegt werden, daß unter „Einkommen" alle Einnahmen verstanden werden, welche dem Pensionirten sein neues Amt wiederkehrend verschafft, und zu diesen müssen auch im vorliegenden Falle die Kalkulatur- und Auktions-Gebühren gerechnet werden, die in ihrem jährlichen Betrage von dem Kreisgericht zu N. festgestellt worden sind.
M. B. 1855. S. 135.

583. **Erlaß vom 26. Mai 1843, die Amtszeichen der Dorfschulzen betr.**

Den Schulzen des Crossener Kreises, so wie den Schulzen der übrigen Kreise der Provinz Brandenburg wird gestattet, wenn sie es verlangen, Schulzenstöcke und rothe mit den Preußischen Landesfarben versehene Armbinden, in der Form wie die schlesischen, als Amtszeichen zu tragen. M. B. 1855. S. 135.

584. **Erlaß vom 6. Februar 1855, über denselben Gegenstand.**

Die Schulzen in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen und Sachsen dürfen nach den von den Herren Ober-Präsidenten auf vorgängiges Gutachten der Kreistage zu treffenden näheren Anordnungen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen und dürfen die letzteren, im Fall sie angelegt werden, mit den unterscheidenden, bei den landständischen Uniformen bestehenden Provinzial-Farben und den Preußischen Landes-Farben versehen sein.

Was die Form der Schulzenstäbe betrifft, so empfiehlt sich die für andere

Landestheile bestehende Einrichtung, wonach auf dem Knopfe des Schulzenstabes der Name des Dorfes und des Kreises eingegraben ist.

M. B. 1855. S. 136.

585. Allgemeine Verf. des Justizministers vom 28. August 1855, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten ꝛc. vom 1. August 1855, Ges.-Samml. S. 579.

Der Zweck des in rubro gedachten Gesetzes ist dahin gerichtet, die betreffenden Städte vom 1. Januar 1856 ab von den noch fortdauernden Verpflichtungen zur Tragung von Kriminal-Kosten ꝛc. gegen Erlegung einer feststehenden jährlichen Rente unter gewissen Modifikationen gänzlich zu befreien. Das Gesetz bezieht sich nur auf die Städte in denjenigen Landestheilen, in welchen in Folge der Einführung der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 Kgl. Gerichte an die Stelle der früheren städtischen Gerichte getreten sind.

Anmerkung. Der übrige Inhalt dieser allgem. Verf. wird nicht mit abgedruckt, da dieselbe nur vorübergehendes Interesse gehabt hat. M. B. 1855. S. 155.

586. Erlaß vom 3. Septbr. 1855 an die Kgl. Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg, betr. die Auslegung und Ausführung der Verordnung vom 11. Juli 1845 über die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen.

Die Frage, was unter einer neuen Ansiedelung zu verstehen sei, ist in allen Fällen, mithin auch dann, wenn ein Wohngebäude auf einem Grundstücke erbaut werden soll, welches zu einer bereits mit einem Wohnhause versehenen Besitzung gehört, nach den obwaltenden speziellen Verhältnissen zu entscheiden. Hierbei kommt besonders der Fall in Betracht, wenn der Eigenthümer einer solchen Besitzung auf einem zu derselben gehörigen Grundstücke ein neues Wohnhaus zur Befriedigung des eigenen wirthschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses errichten will. In diesem Falle wird, wenn die Errichtung des Wohngebäudes wirklich zu dem gedachten Zwecke geschieht, wovon die Behörde sich jedesmal gehörig zu vergewissern hat, dieselbe, der Regel nach, als eine neue Ansiedelung nicht betrachtet werden können, jedoch können die besonderen Umstände des konkreten Falles eine andere Auffassung zulassen und rechtfertigen, z. B. wenn für Personen, welche auf dem Gut gegen Tagelohn beschäftigt werden sollen, ein Wohngebäude auf einem entlegenen, für den eigentlichen Zweck unpassend gewählten Ort oder gar an eine Stelle der im §. 6 Nr. 2 der Verordnung vom 11. Juli 1845 bezeichneten Art errichtet werden soll.

Es ist ferner als ein Uebelstand zur Sprache gebracht, daß nach erfolgter Genehmigung der Ansiedelung die Beschaffung eines offenen Weges zu derselben unterbleibe. Diesem Uebelstande ist dadurch zu begegnen, daß die Behörde sich nicht mit der bloßen Angabe, der Beschaffung eines offenen Weges stehe kein Hinderniß entgegen, begnügt, sondern einen glaubhaften Nachweis der Richtigkeit dieser Angabe erfordert, demnächst aber von Aufsichtswegen mit Strenge darauf hält, daß der Weg auch wirklich beschafft werde.

Nach §. 7 der Verordnung vom 11. Juli 1845 ist die Behörde befugt, eine neue Ansiedelung wegen entfernter oder unpassender Lage zu versagen, wenn nach ihrer Ansicht aus derselben Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung der neuen Ansiedelung und ihrer Bewohner mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, ohne daß es dabei als ein Erforderniß anzusehen ist, daß derjenige, welcher die Ansiedelung beabsichtigt, zugleich bescholtenen Rufes sei, oder daß Seitens der Gemeinde-Vertreter gegen die Gestattung der Ansiedelung Einspruch erhoben werde. M. B. 1855. S. 177.

587. **Bescheid vom 10. Oktbr. 1855 über den Begriff des Wohnsitzes und die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugsgeldes.**

Anmerkung. Der Abdruck dieses Bescheides ist nicht erforderlich, da wegen des Einzugsgeldes spätere Bestimmungen ergangen sind. M. B. 1855. S. 178.

588. **Allgemeine Verf. des Justizministers vom 10. Juli 1855, betr. die den Bürgermeistern bei ihrer Vernehmung als Zeugen außerhalb ihres Wohnorts zustehenden Gebühren.**

Wenn Bürgermeister außerhalb ihres Wohnortes als Zeugen vernommen werden, so sind sie als mittelbare Staatsbeamte nur Reise= und Zehrungskosten zu liquidiren berechtigt, nicht aber die im §. 2 No. 6 der Verordnung vom 29. März 1844 bestimmte Vergütung.

Der §. 9 der Verordnung vom 29. März 1844 bezieht sich nur auf unmittelbare Staatsbeamte. M. B. 1855. S. 180.

589. **Erlaß vom 1. Oktbr. 1855, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten.**

Den Gerichtsbehörden wird eine von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen an die betreffenden Kgl. Regierungen unterm 23. Septbr. 1855 erlassene Cirkular=Verfügung zur Beachtung mitgetheilt.

Anmerkung. Der Abdruck ist, wie bei Nr. 585 gesagt ist, nicht erforderlich. M. B. 1855. S. 180.

590. **Bescheid an den Rittergutsbesitzer N. vom 29. April 1855, betr. die Festsetzung und Aufbringung der Schulzen-Besoldung.**

Die Kgl. Regierung war befugt, die Schulzen=Besoldung zu erhöhen und ebenso ist es in der Ordnung, daß die Zahlung des Zuschusses zur Hälfte der Gutsherrschaft, zur Hälfte der Gemeinde auferlegt worden ist. Es ist nemlich ein althergebrachter, schon durch die Allerh. Kabinets=Ordre vom 18. März 1817 sanktionirter Grundsatz, daß da, wo nicht ein anderes Herkommen besteht, die Schulzen=Besoldung von der Gutsherrschaft und der Gemeinde gemeinschaftlich aufzubringen ist. Bei Erhöhung der Schulzen=Gehälter ist daher, sofern nicht ein anderes Herkommen bestand und nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme Veranlassung geben, der Regel nach so verfahren, daß der Zuschuß zur Hälfte der Gutsherrschaft, zur Hälfte der Gemeinde zur Last gelegt worden ist.

Die Ansicht, daß die Schulzen nach Aufhebung der gutsherrlichen Civil= und Strafgerichtsbarkeit nichts weiter als Gemeinde=Beamten seien, ist unrichtig, denn sie haben abgesehen davon, daß sie von der Gutsherrschaft ernannt werden, für die Dominial=Eingesessenen noch Mühwaltungen und sind nach wie vor Organe der gutsherrlichen Polizei=Verwaltung. M. B. 1855. S. 182.

591. **Bescheid an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz N. vom 4. Novbr. 1855, betr. die Entrichtung des Einzugsgeldes.**

Anmerkung. Wird nicht abgedruckt, da wegen der Einzugsgelder später anderweite Bestimmungen erlassen sind. M. B. 1855. S. 196.

592. **Erlaß vom 16. Mai 1855, betr. die Befreiung der Invaliden von dem Einzugsgelde.**

Anmerkung. Wie bei No. 591. M. B. 1855. S. 197.

593. **Erlaß vom 24. Oktbr. 1855, betr. die Heranziehung von Stiftsgrundstücken zu den Gemeindelasten.**

Die Ländereien des Fräuleinstifts zu N. sind nach §. 4 Absatz 7 der Städte=Ordnung vom 30. Mai 1853 von Gemeinde=Auflagen nicht befreit.

M. B. 1855. S. 198.

594. Bescheid vom 2. Novbr. 1855, die Armenpflege betr.

Der Artikel 6 des Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai 1855 gestattet, die dort gedachten Personen auf den Antrag des Armen-Verbandes zur Unterstützung ihrer hilfsbedürftigen Angehörigen im Verwaltungswege anzuhalten, schreibt aber zugleich vor, daß dies nur auf Grund eines von dem Landrath, beziehungsweise von dem Gemeinde-Vorstande zu ertheilenden und nach Art. 8 sofort vollstreckbaren Resoluts geschehen könne. Wenn nun der Art. 13 bei einigen der im Art. 6 bezeichneten Personen, nämlich bei Ehemännern, welche ihre Ehefrauen, und bei Vätern und Müttern, welche ihre Kinder unter 14 Jahren hilflos lassen, ein weiteres polizeiliches Einschreiten, nämlich die Unterbringung im Arbeitshause, zuläßt, sobald der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Angehörigen exekutivisch anzuhalten, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß bei dieser letztgedachten Exekution im Verwaltungswege, von welcher der Art. 6 handelt, auch die Bedingung dieses Artikels, nämlich die erfolgte Abfassung eines Resoluts, erfüllt sein muß.

Von einer administrativen Exekution in Fällen des Art. 13 kann nicht die Rede sein, sondern nur von einer administrativen Exekution im Falle des Art. 6, indem der Art. 13 von der Unterbringung in einer Arbeits-Anstalt handelt, und nur bestimmt, daß dieser die administrative Exekution nach Art. 6 vorangegangen sein muß. M. B. 1855. S. 199.

595. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, Bestimmungen und Anleitungen bezüglich auf die Landgemeinde-Verfassung betr., vom 30. Oktbr. 1855.

Um eine übersichtliche Zusammenstellung der bestehenden und in verschiedenen Verordnungen beruhenden und daher zum Theile zerstreuten wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungs-Normen, ferner für den angemessenen Gebrauch der den Landgemeinden zustehenden autonomischen Befugnisse zur weiteren Ausbildung der Kommunal-Verfassungen und für eine entsprechende Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes bestimmtere Anleitungen zu besitzen, ist für jede der östlichen Provinzen eine Zusammenstellung von Bestimmungen und Anleitungen ausgearbeitet, welche zur Beachtung mitgetheilt wird.

Anmerkung. Der Abdruck erscheint nicht erforderlich, da die fragliche Zusammenstellung in den Amtsblättern enthalten ist. M. B. 1855. S. 199.

596. Bescheid vom 22. Novbr. 1855, über die Frage, ob Hilfsaufseher der Strafanstalten zur Zahlung von Einzugsgeld verpflichtet sind.

Anmerkung. Der Bescheid wird nicht abgedruckt, da über das Einzugsgeld spätere Bestimmungen ergangen sind. M. B. 1855. S. 231.

597. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 29. Oktbr. 1855 in derselben Angelegenheit wie bei No. 595.

Anmerkung. Auch hier ist der Abdruck nicht erforderlich, da der Erlaß in den Amtsblättern enthalten ist. M. B. 1855. S. 231.

598. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Juni 1855, wonach Streitigkeiten zwischen einer Gutsherrschaft und einer Gemeinde darüber, ob die erstere wider ihren Willen mit der letzteren einen gemeinschaftlichen Armenverband zu bilden und demgemäß zu den Kosten der Armenpflege in dem Gemeindebezirke beizutragen verpflichtet, im Rechtswege zu entscheiden seien.

M. B. 1855. S. 244.

599. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 30. Novbr. 1855, betr. die Verhältnisse der zur Disposition gestellten Offiziere in Bezug auf Gemeindelasten.

Die zur Disposition gestellten Offiziere, wenn sie gleich Einwohner der

Stadt sind, bleiben doch hinsichtlich ihrer Pension von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit. Der Unterschied zwischen ihrer Beitragspflicht und derjenigen der servisberechtigten aktiven Militair=Personen stellt sich dahin, daß jene nur hinsichtlich ihrer Pension begünstigt, diese von den Gemeindelasten überhaupt befreit sind. M. B. 1856. S. 3.

600. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. Septbr. 1855, daß bei Einziehung der kommunalständischen Abgaben in Neu-Vorpommern über den Einwand, daß die dortigen Beamten vermöge eines ihnen zustehenden Privilegiums von den Beiträgen zu dergleichen Abgaben befreit seien, im Wege Rechtens zu entscheiden sei.**
M. B. 1856. S. 4.

601. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Pommern vom 29. Oktbr. 1855, betr. Bestimmungen und Anleitungen bezüglich auf die Landgemeinde-Verfassung.**
Anmerkung. Wie bei No. 595. M. B. 1856. S. 5.

602. **Bescheid vom 1. Februar 1856 an die Kgl. Regierung zu N. in der Provinz Sachsen wegen Zuziehung der Kreistags-Mitglieder, welche seit 1850 als Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden eingetreten sind, zu den Landraths-Wahlen.**

Zu der im N. Kreise vorzunehmenden Landraths=Wahl sind auch diejenigen Kreistags=Mitglieder, welche seit Verkündigung der Kreis=, Bezirks= und Provinzial=Ordnung vom 11. März 1850 als Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden eingetreten sind, nach Art. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 als berechtigt zu erachten und demgemäß dazu einzuladen, da die Abänderung, welche die Kreis=Ordnung für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827 hinsichtlich der Zusammensetzung der Kreistags=Versammlung durch das gedachte Gesetz erfahren hat, für jede Thätigkeit der Stände, also auch für die von ihnen vorzunehmende Landrathswahl maßgebend ist.
M. B. 1856. S. 35.

603. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 29. Oktbr. 1855, Bestimmungen und Anleitungen bezüglich auf die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden enthaltend.**
Anmerkung. Wie bei No. 595. M. B. 1856. S. 36.

604. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 29. Oktbr. 1855 in derselben Angelegenheit.**
Anmerkung. Wie bei No. 595. Conf. No. 879. M. B. 1856. S. 62.

605. **Erlaß vom 20. März 1856, betr. die Befugniß der Gemeinde-Vorstände, sich der Firma „Magistrat“ zu bedienen.**

Die Gemeinde=Vorstände in den nach Tit. VIII der Städte=Ordnung vom 30. Mai 1853 verwalteten Städten sind befugt, sich der Firma „Magistrat“ zu bedienen. M. B. 1856. S. 91.

606. **Cirk.-Erlaß vom 18. April 1856, betr. die Verbindung von Leihkassen mit den städtischen und Kreis-Sparkassen.**

Auf die Förderung und Gründung der Sparkassen soll thätig hingewirkt, insbesondere aber dafür gesorgt werden, daß Darlehen ohne Pfand, aber gegen Bürgschaft gewährt werden und daß die empfangenen Darlehen in Raten oder durch Amortisation zurückgezahlt werden können. M. B. 1856. S. 121.

607. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. April 1856, wonach gegen Anordnung der Kgl. Regierung bezüglich auf die den städtischen Polizeibeamten zu gewährende Besoldung der Rechtsweg nicht zulässig ist.**
M. B. 1856. S. 122.

608. **Cirk.-Erlaß vom 24. April 1856, betr. die Ausführung der Gesetze über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen.**

Nach Art. 16 des Gesetzes zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu einziehender Personen, vom 21. Mai 1855, hat der Minister des Innern die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Instruktionen zu erlassen. Demgemäß gebe ich der Kgl. Regierung Folgendes zu erkennen:

Zu Art. 1.

Nach Art. 1 entsteht die Verpflichtung zur Armenpflege, insofern sie auf dem Wohnsitze beruht, nicht mehr mit dem Zeitpunkte der Erwerbung eines unter Beobachtung der Vorschrift des §. 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu einziehender Personen vom 31. Dezember 1842 aufgeschlagenen Wohnsitzes, sondern mit dem Zeitpunkte des Ablaufs des einjährigen Zeitraums, während dessen der Wohnsitz fortgesetzt worden ist. Es muß also auch diesem Wohnsitze die in dem gedachten §. 8 vorgeschriebene Meldung hinzutreten. Den gemachten Erfahrungen zufolge ist nun der sehr erhebliche Uebelstand eingetreten, daß diese Meldung häufig unterlassen wird, indem in den meisten Fällen weder der Anziehende, noch die Gemeinde des Anzugsorts ein Interesse haben, daß sie erfolge, der Gemeinde vielmehr aus dem Unterbleiben der Meldung ein Vortheil erwächst.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, erscheint es erforderlich, einerseits die Meldung und zwar an denjenigen Orten, in welchen die Polizei-Obrigkeit ihren Sitz nicht hat, zu erleichtern, andererseits aber diejenigen, welchen dieselbe obliegt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung mit Nachdruck anzuhalten. Zu diesem Zwecke sehe ich mich zu der folgenden Bestimmung veranlaßt:

1. Ein Jeder, welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat, wenn er es unterläßt, die ihm nach §. 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu einziehender Personen vom 31. Dezember 1842 obliegende Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen, eine Polizeistrafe verwirkt, was von der Kgl. Regierung mittelst einer auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassenden, in den Berichten der Kgl. Regierungen als ein Bedürfniß bereits anerkannten Polizei-Verordnung, welche die etwa erforderlichen näheren Bestimmungen hierüber zu treffen hat, auszusprechen ist.

2. Die Meldung soll erfolgen: in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit; auf dem platten Lande, und zwar
   a. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, bei dieser;
   b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, bei dem Ortsvorstande (Gemeindevorsteher, Schulzen u. s. w.).

3. Ueber die erfolgte Meldung ist dem Meldenden sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und die Meldung in eine über die Anziehenden zu führende Liste einzutragen. Außerdem haben die Orts-Vorstände, welchen in den Fällen 2b die Meldung zu machen ist,
   a. der vorgesetzten Polizei-Obrigkeit von der Meldung Anzeige zu erstatten;
   b. dieser Anzeige die Erklärung beizufügen, ob ihrerseits gegen die Gestattung des Aufenthalts etwas zu erinnern sei oder nicht. (§. 10 des bezogenen Gesetzes.)

Zu den Bescheinigungen, zu der Liste der Anziehenden, wie zu den Anzeigen (a und b) sind Formulare zu benutzen, deren Inhalt die Kgl. Regierung vorzuschreiben hat.

4. Den Polizei-Obrigkeiten, sowie den Orts-Vorständen liegt ob, darüber zu wachen, daß Jeder, welcher nach der Bestimmung unter 1 zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirke. Insbesondere haben sie die Meldung dann herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

5. Die Nichtbeachtung der unter 3 und 4 gegebenen Vorschriften ist gegen die Polizei-Obrigkeiten und Orts-Vorstände, abgesehen von deren Regreßpflichtigkeit, in den geeigneten Fällen durch Verweise und nach Befinden durch angemessene Ordnungsstrafen zu rügen.

6. Die Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen beim Fremdenverkehr werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt. Auch wird durch die letzteren in denjenigen Vorschriften nichts geändert, welche in ihrem Bezirke zur Ausführung des §. 9 des bezogenen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 erlassen sind, wonach der Wohnungsgeber

bei Vermeidung einer Polizeistrafe verpflichtet ist, darauf zu halten, daß die Meldung des Neuanziehenden geschehe. Die Kgl. Regierung hat vielmehr Sorge zu tragen, daß dieser Punkt da, wo es noch nicht geschehen sein sollte, durch Androhung einer bestimmten Polizeistrafe geregelt werde.

Die Kgl. Regierung wird veranlaßt, ein Exemplar Ihrer, die vorstehenden Anordnungen umfassenden Polizei-Verordnung hierher einzureichen. Auch bleibt Ihr überlassen, in diese Polizei-Verordnung sonstige hierauf bezügliche nähere Bestimmungen aufzunehmen, falls sich das Bedürfniß dazu in Ihrem Bezirke herausgestellt haben sollte.

Hiernächst finde ich mich veranlaßt, zur Beseitigung von Zweifeln und zur gleichmäßigen Anwendung der Vorschrift des Art. 1 des Gesetzes folgende Grundsätze der Kgl. Regierung zur Beachtung zu empfehlen.

A. Für die Beurtheilung der Frage:

ob der Meldende einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne erworben, d. h. sich niedergelassen, oder ob derselbe nur einen vorübergehenden Aufenthalt genommen habe,

ist die Erklärung des Meldenden zwar in Betracht zu ziehen, jedoch nicht als maßgebend zu erachten, da die Entscheidung darüber,

ob Jemand als wirklicher Einwohner des Orts und als Gemeindemitglied anzusehen und zu behandeln sei oder nicht?

der betreffenden Behörde gemäß den bestehenden Gesetzen zusteht, nicht aber lediglich von der Willenserklärung der Betheiligten abhängig gemacht werden kann.

B. In denjenigen Orten, in welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, ist die Meldung bei dem Ortsvorstande als eine der Vorschrift des §. 8 des bezogenen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 entsprechende anzusehen und begründet mithin in Verbindung mit einem einjährigen Wohnsitze die Verpflichtung zur Armenpflege. Hiermit stimmt auch eine von dem Ober-Tribunal erlassene Entscheidung überein. (Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwälte des Ober-Tribunals, Jahrgang III, Band 4, Seite 121.)

C. Es versteht sich von selbst, daß aus der Ertheilung des Meldescheins, welche sofort nach der Meldung erfolgen soll, eine Bewilligung der Niederlassung oder eine Verzichtleistung auf die der Polizei- oder Gemeinde-Behörde gegen den Anzug etwa zustehenden Einwendungen niemals hergeleitet werden kann. Der Meldeschein hat nur den Zweck, die Thatsache der Meldung zu konstatiren, also festzustellen, daß der Anzug zur Kenntniß der Behörde gelangt und diese dadurch in den Stand gesetzt worden ist, zu prüfen, ob gesetzliche Gründe der Zurückweisung des Neuanziehenden vorliegen oder nicht.

D. Aus demselben Grunde ist die gesetzliche Wirkung der Meldung weder von deren Form oder Fassung, noch von der der Behörde aufgetragenen Ertheilung des Meldescheins abhängig.

E. Die Frage: mit welchem Termin der Zeitraum des einjährigen Wohnsitzes beginne, ist dahin zu beantworten, daß dieser Zeitraum vom Tage der Meldung des Wohnsitzes oder, wenn diese nicht innerhalb der unter No. 1 vorgeschriebenen 14tägigen Frist nach dem Anzuge bewirkt worden, vom Tage des Ablaufs dieser Frist zu berechnen ist.

Zu Art. 5.

Der Art. 5 hat, um entstandenen Zweifeln und versuchten Umgehungen des Gesetzes zu begegnen, das in dem aufgehobenen §. 32 des Armenpflegegesetzes enthaltene Erforderniß des Dienstverhältnisses als eines festen bezeichnet Von einer erschöpfenden Aufzählung der Kategorien von Personen, auf welche die Vorschrift Anwendung finden soll, ist auch in diesem Gesetze abgesehen worden. Das „u. s. w." schließt, außer den bezeichneten Personen, auch andere ein, welche sich im Dienste befinden, insbesondere Fabrik- und andere Arbeiter, sofern sie in einem Dienstverhältnisse stehen, was zuweilen vorkommen kann.

Der Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Artikels liegt die Absicht zum Grunde, die Verpflichtung der Gemeinde des Dienstorts, welche nach dem aufgehobenen §. 32 bis zur Wiederherstellung fortdauerte, auf den in sich bestimmten Zeitraum von 3 Monaten zu beschränken. Mit dem Ablaufe dieses Zeitraums geht daher bei gehöriger Benachrichtigung die Fürsorge auf den sonst verpflichteten Armenverband über und tritt mit diesem Zeitpunkte für den Armenverband des Dienstorts dasselbe Verhältniß ein, welches in Beziehung auf jeden andern fremden Kranken obwaltet.

Der Kranke muß also, wenn sein Zustand die Ueberweisung in den verpflichteten Armenverband gestattet, von diesem übernommen, andernfalls aber, mit Vorbehalt des

Anspruchs auf Kostenerstattung, am Orte der Erkrankung bis dahin verpflegt werden, daß die Ueberweisung erfolgen kann. (§§. 25 seq. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842.)

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die Bestimmung, wonach Schwangerschaft an sich als eine Krankheit im Sinne des Art. 5 nicht anzusehen ist, in der Verpflichtung des Armenverbandes des Dienstorts, wie jedes andern Armenverbandes zur vorläufigen Fürsorge für hilfsbedürftige Schwangere (§. 26 seq. des Armengesetzes vom 31. Dezbr. 1842) nichts geändert worden ist.

Zu Art. 6.

Der Art. 6 hat der Verwaltungsbehörde die Befugniß beigelegt, auf den Antrag des Armenverbandes die näher bezeichneten Personen zu der ihnen gesetzlich obliegenden, aber unerfüllt gelassenen Verpflichtung der nothdürftigen Unterstützung des verarmten Angehörigen anzuhalten. Bei der Anwendung dieses Artikels ist zunächst zu beachten:

1. daß unter mehreren Personen, welche in einem verschiedenen Familienverhältnisse zu dem Verarmten stehen und nicht gleichmäßig zur Unterstützung verpflichtet sind, der prinzipaliter Verpflichtete vor dem subsidiarisch Verpflichteten heranzuziehen ist.

2. Der Abfassung des Resoluts muß eine Feststellung der dabei in Betracht kommenden faktischen Umstände vorausgehen. Es muß also in der Regel der in Anspruch Genommene über das die Verpflichtung begründende Verwandtschaftsverhältniß &c., über seine Mittel zur Gewährung der Unterstützung, die Art und Weise, sowie den Umfang und Betrag der letzteren gehörig vernommen, sowie über seine etwaigen Einwendungen gehört werden. Auf eine gütliche Regulirung der Sache ist bei der Verhandlung vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

Auch ist hierbei die Vorschrift der Deklaration vom 21. Juli 1843 (Ges.-S. S. 296), wo solche Geltung hat, zu beachten, wonach zur Begründung des Unterstützungsanspruchs ein besonderer Nachweis darüber,

> daß der Verpflichtete hinreichende Kräfte oder Vermögen besitze, um die nothdürftige Unterstützung gewähren zu können,

nicht erforderlich ist, dem Verpflichteten jedoch unbenommen bleibt, die aus seinen persönlichen und Vermögens-Verhältnissen zu entnehmenden, dem Anspruche entgegenstehenden Gründe als Einwendungen geltend zu machen.

3. In dem Resolute kann, wenn der Anspruch für begründet erachtet worden, die Leistung des Verpflichteten bestimmt ausgesprochen und, wenn die Unterstützung in Gelde gewährt werden soll, deren Betrag und der Zahlungs-Termin festgesetzt werden. Auch steht nichts entgegen, die Verpflegung oder die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages alternativ nach der Wahl des Verpflichteten anzuordnen.

Hat eine gütliche Einigung über die zu gewährende Unterstützung stattgefunden, so sind die aus dieser Einigung hervorgehenden Verpflichtungen in dem Resolute auszusprechen.

4. In dem Resolute müssen die die Entscheidung motivirenden Gründe angegeben werden. Am Schlusse desselben ist des den Betheiligten nach Art. 6 dagegen offenstehenden Rekurses und der Frist zu dessen Einlegung, sowie des nach Art. 7 zulässigen Rechtswegs ausdrücklich zu gedenken.

Sowohl dem Armenverbande als dem in Anspruch Genommenen ist eine Ausfertigung des Resoluts zuzustellen. Der Tag der Aushändigung muß aus den Akten erhellen.

Zu Art. 12.

Hier ist der allgemeine Ausdruck „Obrigkeit" um deswillen gewählt worden, weil darunter sowohl die Polizei- als die Kommunal-Obrigkeit (Ortsvorstand) begriffen sein soll.

Zu Art. 11—15.

Nach Art. 14 ist der Landrath, in den näher bezeichneten Städten der Gemeindevorstand, befugt, die Ueberweisung der in den Art. 11—13 bezeichneten Arbeitsscheuen an eine Arbeitsanstalt mittelst Resoluts anzuordnen.

Dabei ist zu beachten, daß die Kompetenz der gedachten Behörde zur Abfassung des Resoluts noch nicht die Befugniß einschließt, die Ablieferung an die Arbeitsanstalt ohne Weiteres zu verfügen. Denn eine unbedingte Verpflichtung der fraglichen Anstalten zur Aufnahme der solchergestalt im Administrationswege in die Arbeitsanstalt zu versetzenden Individuen ist im Gesetze nicht ausgesprochen, mithin von dem Zwecke, den Statuten oder Reglements der betreffenden Anstalten abhängig.

Die Vollstreckung kann erst dann erfolgen, wenn von derjenigen Behörde, welche die Verwaltung der zur Aufnahme bestimmten Arbeitsanstalt führt, oder welche über die Einlieferung in dieselbe zu bestimmen hat, die Zustimmung zu dieser Einlieferung ertheilt oder deren Verweigerung von der vorgesetzten Behörde für unbegründet befunden ist.

Was namentlich die Landarmen- und Korrektionsanstalten betrifft, so bleibt den Kgl. Regierungen, beziehungsweise den Herren Ober-Präsidenten überlassen, mit Rücksicht auf die besonderen, die Verwaltung dieser Anstalten regelnden Bestimmungen hierunter die erforderlichen näheren Vorschriften zu erlassen.

Aus dem Art. 15 folgt übrigens, daß die Kosten der Unterhaltung der bezeichneten Personen in den Arbeitsanstalten, sowie die Kosten des Transports von den verpflichteten Armenverbänden getragen werden müssen, sowie es sich auch von selbst versteht, daß die Einlieferung auf diejenigen Personen, gegen welche das Resolut ergangen ist, zu beschränken, eine Einlieferung der Familien derselben auf Grund dieses Resoluts aber unstatthaft ist.

Indem ich die Kgl. Regierung beauftrage, zur Ausführung der vorstehenden Anordnungen das Erforderliche zu verfügen, mache ich dieselbe noch auf das bereits mehrfach angeregte Bedürfniß aufmerksam, bei der Verwaltung des öffentlichen Armenwesens zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Armenpflege, wo letztere besteht, diejenige wechselseitige Verbindung und Mitwirkung eintreten zu lassen, welche den Interessen der bürgerlichen Gemeinden und der Armen nicht minder, als dem Interesse der Kirche selbst entspricht.

Auch wird es in der Regel für zweckmäßig zu erachten sein, bei der Wahl der mit der Armenverwaltung und insbesondere mit der Austheilung der Armenspenden zu beauftragenden bürgerlichen Organe auch die betreffenden Ortsgeistlichen zuzuziehen, von deren Orts- und Personalkenntniß und von deren Einwirkung auf die Armen gedeihliche Erfolge erwartet werden dürfen.

Der näheren Erwägung der Kgl. Regierung bleibt überlassen, welche Einleitungen für angemessen zu erachten seien, um in den Gemeinden Ihres Bezirks eine dem Bedürfniß entsprechende kirchliche Einwirkung auf die öffentliche Armenpflege herbeizuführen und sicher zu stellen. M. B. 1856. S. 123

609. Instruktion vom 9. Mai 1856 zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856.

Anmerkung. Wird nicht abgedruckt, da diese Instruktion besonders abgedruckt und an alle Behörden vertheilt, auch nur vorübergehend von Interesse ist.

M. B. 1856. S. 144.

610. Instruktion vom 9. Mai 1856 zur Ausführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856.

Anmerkung. Wie bei No. 609. M. B. 1856. S. 147.

611. Instruktion vom 18. Juni 1856 zur Ausführung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

Anmerkung. Wie bei No. 609. M. B. 1856. S. 161.

612. Instruktion vom 18. Juni 1856, betr. das Verfahren bei Beantragung der Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an die auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden, welche nicht über 10,000 Einwohner haben.

Anmerkung. Wie bei No. 609. M. B. 1856. S. 164.

613. Instruktion vom 18. Juni 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1856, betr. die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz.

Anmerkung. Wie bei No. 609. M. B. 1856. S. 166.

614. Cirk.-Erlaß an sämmtliche Kgl. Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen), die Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten bei den Gemeinde-Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, die Beiträge der Beamten zu den Provinzial- und Kreis-Kommunallasten und die Feststellung der Höhe des Diensteinkommens betr., vom 2. Juni 1856.

Die Beamten sollen bei den Gemeinde-Zuschlägen zur Klassen- und klassi-

fixirten Einkommensteuer nur mit der Hälfte des nach ihrem Diensteinkommen bemessenen Staatssteuersatzes herangezogen werden.

Die Vorschrift im §. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ist fortan auch in Absicht der Beiträge der Beamten zur Aufbringung von Provinzial= und Kreis=lasten, mögen diese auf die Gemeinden im Ganzen oder auf die einzelnen Kreis=Einsassen unmittelbar vertheilt werden, zur Anwendung zu bringen.

Unter Abänderung des Cirk.=Reskr. vom 5. Mai 1828 wird bestimmt, daß zum Zweck der Feststellung des kommunalsteuerpflichtigen Diensteinkommens eines Beamten gleich den Pensionsbeiträgen, auch die Wittwenkassenbeiträge, zu welchen derselbe gesetzlich verpflichtet ist, von dem Diensteinkommen in Abzug zu bringen sind. M. B. 1856. S. 167.

615. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 14. Juli 1856.

Anmerkung. Wie bei No. 609. M. B. 1856. S. 180.

616. Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betr. die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 30. Juli 1856.

Anmerkung. Wie bei No. 609. M. B. 1856. S. 184.

617. Bescheid vom 5. Juli 1856, die Besetzung gering dotirter Kommunal-Unterbeamten-Stellen betr.

Da die Stelle eines Magistrats=Sekretariats=Assistenten allerdings als eine Kommunal=Unterbeamten=Stelle und als eine solche zu betrachten ist, welche bestimmungsmäßig, jedoch mit der in der Allerh. Kabinets=Ordre vom 29. Mai 1820 (Ges.=S. S. 79) gedachten Beschränkung, durch einen Militair=Versorgungs=Berechtigten besetzt werden muß, so sind auch die an Militair=Versorgungs=Berechtigte zu erlassenden Aufforderungen zur Bewerbung um eine solche Stelle kostenfrei in das Regierungs=Amtsblatt aufzunehmen.

M. B. 1856. S. 188.

618. Cirk.-Erlaß an die Kgl. Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Brandenburg und Schlesien, und nachrichtlich unter Hinweis auf das Gesetz vom 24. Dezbr. 1816 an die Kgl. Regierungen der Provinzen Sachsen, Westphalen und Rheinland vom 9. Juli 1856, betreffend die Erhaltung, Verbesserung und angemessene Bewirthschaftung der Kommunal-Waldungen.

Die Regierungen sollen der Erhaltung, Verbesserung und angemessenen Bewirthschaftung der Kommunalforsten eine aufmerksame Fürsorge widmen. Der Konsens zu Veräußerungen von Kommunalforsten soll in der Regel versagt und nur in seltenen Ausnahmefällen rücksichtlich einzelner kleiner Parzellen dann ertheilt werden, wenn in keiner Weise ein Nachtheil für die Gemeinde= oder für die Staats=Interessen und die allgemeine Landeskultur aus der Veräußerung zu besorgen ist. Die Genehmigung zu Umwandelungen in Acker, Wiese oder Weide soll nur dann ertheilt werden, wenn dadurch nicht nur keine Nachtheile zu besorgen, sondern überwiegende Vortheile und zwar dauernde Vortheile mit Gewißheit zu erwarten sind. M. B. 1856. S. 188.

619. Allgem. Verf. des Justizministers vom 30. Juni 1856, betr. die Kosten für die Aufnahme städtischer Polizei-Gefangener in die gerichtlichen Gefängnisse.

Zur Berechnung der Vergütungen, welche die Stadtgemeinden, deren Gefängnisse auf Grund der im §. 5 B des Gesetzes vom 1. August v. Js. enthaltenen Vorschrift in das Eigenthum der Justizverwaltung übergegangen sind, für die Aufnahme ihrer Polizeigefangenen in dieselben als Heizungs=, Reinigungs= und Verpflegungskosten zu entrichten haben, wird in Uebereinstimmung mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen hierdurch Folgendes bestimmt:

Für jeden in die oben bezeichneten Gefängnisse aufzunehmenden städtischen Polizeigefangenen hat die betreffende Polizeiverwaltung zu entrichten:

a. für jeden Tag der Haft, welcher in die Zeit vom 16. April bis zum 15. Oktober fällt, 4 Sgr.,

b. für jeden Tag in dem übrigen Theile des Jahres 5 Sgr.

So oft in Rücksicht auf den körperlichen Zustand des Inhaftaten eine bessere Verpflegung, als die gewöhnliche Gefangenkost gewährt, oder neben der letzteren noch andere Speise oder anderes Getränk verabreicht werden muß, tritt eine Erhöhung des Pauschquantums um 2 Sgr. ein; die einem Gefangenen ausnahmsweise gestattete Selbstbeköstigung hat dagegen eine Ermäßigung des täglichen Pauschquantums um 3 Sgr. zur Folge.

Für die Tage, an denen die Haft angetreten oder beendigt wird, kommen die vollen vorstehend gedachten Beträge zum Ansatze; bei der Liquidation der für die Transportgefangenen entstehenden Haftkosten sind indeß dieselben für diejenigen Tage, an welchen die Aufnahme oder Entlassung eines Transportaten auf der Transportstation stattfindet, nur zur Hälfte in Rechnung zu stellen.

Die wegen ärztlicher Behandlung der erkrankten Polizeigefangenen und wegen Anschaffung der dazu nothwendigen Heilmittel erforderlichen Anordnungen können den städtischen Polizeiverwaltungen, soweit es die Hausordnung gestattet, selbst überlassen werden; sind aber von denselben dieserhalb Vorkehrungen nicht getroffen, so werden die Kosten der ärztlichen Behandlung den Stadtgemeinden nach denselben Grundsätzen in Rechnung gestellt, welche für die Liquidation jener Kosten gegen vermögende Gerichtsgefangene maßgebend sind.

Außer den nach den vorstehenden Bestimmungen zu liquidirenden Beträgen sind von den Polizeiverwaltungen nur die baaren Auslagen für dauernd zu verabreichende Bekleidungsgegenstände zu entrichten.

Dagegen haben die zur Berichtigung der Detentionskosten verpflichteten und zahlungsfähigen Inhaftaten, wie seither, auch Gefängnißgebühren, bestehend

a. in Ein- und Ausschreibegebühren,

b. in Sitzgebühren

zu zahlen. Diese Gefängnißgebühren sind neben den oben gedachten Pauschquanten von den verpflichteten und vermögenden Inhaftaten mit einzuziehen und fließen zu den gerichtlichen Salarienkassen. Zur Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit des Kostenansatzes werden die Ein- und Ausschreibegebühren zusammen auf 10 Sgr. und die Sitzgebühren auf täglich 1 Sgr. hierdurch bestimmt.

Wegen des behufs Einziehung dieser Gebühren zu beobachtenden Verfahrens haben sich die Kgl. Obergerichte mit den betreffenden Regierungen ins Einvernehmen zu setzen und danach die betheiligten Gerichtsbehörden mit näherer Anweisung zu versehen.

M. B. 1856. S. 196.

620. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 18. August 1856, betr. die Beiträge der Staatsdiener zu den Gemeindelasten.

Der Zweck des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 ist offenbar der, die Beamten in Bezug auf ihr Diensteinkommen, weil dasselbe von zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, soweit zu begünstigen, daß sie zu Kommunal-Einkommensteuern nur halb soviel beitragen sollen, wie diejenigen, deren Einkommen aus Grund- oder Kapitalvermögen, oder aus einem Gewerbe herrührt. Diesen Zweck erreicht das Gesetz vollkommen, indem es die Einschätzung nur des halben Diensteinkommens verordnet.

Wenn es sich bei Erlaß der Cirk.-Verf. vom 2. Juni 1856 darum handelte, diese Begünstigung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auch auf die die Stelle einer Kommunal-Einkommensteuer im Wesentlichen vertretenden Kommunal-Zuschläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer für anwendbar zu erklären, so konnte dies mit Rücksicht auf die immerhin eigenthümliche Natur der Klassensteuer nicht in ganz derselben Fassung geschehen, welche der §. 2 jenes Gesetzes gewählt hat. Da nämlich bei der Klassensteuer eine eigentliche direkte Einschätzung nach dem Einkommen nicht in dem Maße, wie bei einer wirklichen

Einkommensteuer stattfindet, so mußte man, um den vorhin angedeuteten Zweck des erwähnten §. 2 auch in der nunmehrigen Ausdehnung überall zu erreichen, die Hälfte des Staatssteuer-Satzes als bei den Kommunalsteuer-Zuschlägen maßgebend hinstellen, weil eine fingirte Einschätzung zur Klassensteuer mit dem halben Diensteinkommen nicht immer dasselbe Resultat liefern würde.

Den Beamten muß schon beim nächsten Hebungstermin die in der Verfügung vom 2. Juni 1856 ausgesprochene Vergütung zu gut kommen.

M. B. 1856. S. 198.

621. Anweisung zur Ausführung des §. 52 der Städte-Ordnung und des §. 57 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, die Gemeinde-Auflagen betr., vom 31. Juli 1856.

Anmerkung. Der Abdruck dieser Anweisung unterbleibt hier, weil sämmtliche Kgl. Regierungen, Landräthe und Ortsbehörden im Besitze der Anweisung sind.

M. B. 1856. S. 198.

622. Anweisung zur Ausführung des §. 49 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und des Art. 7 des Gesetzes über die Gemeinde-Verfassung in der gedachten Provinz von demselben Tage, die Gemeinde-Auflagen betr., vom 31. Juli 1856.

Anmerkung. Wie bei No. 621. M. B. 1856. S. 221.

623. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz N., die Anwendbarkeit des Art. 6 des Armen-Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 auf Fälle betr., in denen die Hilfsbedürftigkeit schon vor Publikation dieses Gesetzes hervorgetreten ist, vom 29. August 1856.

Der Art. 6 des Armen-Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 bestimmt lediglich über das formelle Verfahren, ohne die bisher giltigen materiellen Vorschriften der Armen-Gesetzgebung zu ändern, kann also nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch auf bereits vor Publikation des alleg. Gesetzes hervorgetretene Fälle der Hilfsbedürftigkeit Anwendung finden. Hierzu kommt, daß die Verpflichtung der Eltern, für ihre Kinder zu sorgen, eine täglich neu entstehende ist, daß also auch schon aus diesem Grunde der Art. 6, insofern es sich um die Erfüllung dieser Verpflichtung für die Zukunft handelt, Platz greifen muß.

M. B. 1856. S. 227.

624. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 24. Oktbr. 1856, betr. die Heranziehung der Beamten zu den Gemeinde-Zuschlägen zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.

Der Inhalt des Erlasses vom 18. August 1856 (No. 620) wird wiederholt. — In den Fällen, wo der Beamte neben seinem Dienst-Einkommen noch ein anderes Einkommen zu beziehen hat, muß die Einschätzung dergestalt stattfinden, daß der auf das Gehalt fallende Theil der Gesammt-Staatssteuer zu berechnen, von dem so gefundenen Betrage die Hälfte zu nehmen und diese Hälfte als der mit Zuschlägen zu belegende Gegenstand anzunehmen ist, während daneben von dem aus obiger Berechnung für das Privat-Einkommen sich ergebenden ganzen Staatssteuer-Satze die Zuschläge unverkürzt bemessen werden.

M. B. 1856. S. 251.

625. Cirk.-Verf. vom 12. Oktbr. 1856 an sämmtliche Kgl. Regierungen in den 6 östlichen Provinzen mit Ausnahme von Stralsund, die Verwendung der Nutzungen des Bürgervermögens zu Kommunal-Verwaltungsbedürfnissen betr.

Es ist die Frage in Anregung gekommen, inwiefern nach den Vorschriften der Städteordnung vom 30. Mai 1853 die Verwendung der Nutzungen des Bürger-Vermögens zu Kommunal-Verwaltungs-Bedürfnissen zulässig sei. Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 bestimmt im §. 49:

„Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; die Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-S. S. 327) bleibt dabei maßgebend";

ferner im §. 50 ad 4:

„daß zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeinde-Nutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich u. dergl.) die Genehmigung der Regierung erforderlich ist."

Es ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß nach der allegirten Allerh. Deklaration vom 26. Juli 1847, §. 1, Absatz 2 das Bürger-Vermögen (Gemeindeglieder-Vermögen), dessen Nutzungen den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaften — also aus einem in der Gemeinde-Verfassung liegenden Titel des öffentlichen Rechts, und nicht aus einem privatrechtlichen Titel — zukommen, einen Theil des Gemeinde-Vermögens ausmacht, und daher in Gemäßheit der Vorschriften des §. 49 und §. 50 ad 4 in Verbindung mit §§. 11 und 36 der Städte-Ordnung die Stadtbehörden mit Genehmigung der Regierung auch befugt erscheinen, die Verwendung der Nutzungen von Bürger-Vermögen (Gemeindeglieder-Vermögen) zur Deckung der Lasten und Ausgaben der Stadtgemeinde zu beschließen, und dergestalt die Benutzung des sogenanten Bürger-Vermögens zur Bestreitung der Bedürfnisse des Kommunal-Haushalts eintreten zu lassen. Gegen den von der Regierung genehmigten Beschluß der städtischen Behörden ist ein Widerspruch im Wege Rechtens nicht zulässig. M. B. 1856. S. 254.

626. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen in den 6 östlichen Provinzen, die Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu den Kommunalabgaben betr., vom 29. Septbr. 1856.

1. Den Stadtgemeinden steht gemäß des §. 4 Alinea 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 die Befugniß zu, juristische Personen, also auch die Eisenbahn-Gesellschaften, in Folge des Grundbesitzes und thatsächlichen Gewerbebetriebes der letzteren zu denjenigen Gemeindelasten heranzuziehen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Den Eisenbahn-Gesellschaften liegt demnach auch die Verpflichtung ob, zu den städtischen Kommunal-Einkommensteuern und den denselben beizuzählenden Kommunal-Abgaben beizutragen.

2. Da der Grundbesitz und der Gewerbebetrieb der Eisenbahn-Gesellschaften auf der gesammten Länge der Bahn an jedem einzelnen Stationsorte ebenso gut stattfindet, wie an dem Sitze der Central-Verwaltung, so steht nicht allein derjenigen Kommune, in deren Bereiche die Direktion der Gesellschaft ihr Domizil hat, sondern überhaupt allen Stadtgemeinden, in deren Bezirk eine Eisenbahnstation vorhanden ist, das Recht der Besteuerung der Gesellschaft zu.

3. Das gesammte Einkommen der Eisenbahn-Gesellschaft ohne Unterschied, ob dasselbe aus dem innern oder dem Transit-Verkehr herrührt, wird, insoweit es nicht zur Bestreitung der gesammten Ausgaben des ganzen Eisenbahn-Unternehmens, bestehend in den allgemeinen Betriebs- und Unterhaltungskosten der Bahn, den Kosten der Central-Verwaltung u. s. w. verwendet wird, zur Besteuerung herangezogen. Der gesammte Rein-Ertrag des Eisenbahn-Unternehmens bildet mithin das steuerbare Objekt.

4. Zur Feststellung des steuerpflichtigen Antheils jeder Station am gesammten Rein-Ertrage der Bahn wird letzterer auf die einzelnen Stationen nach Maßgabe der bei denselben stattgehabten Brutto-Einnahmen aus dem inneren Verkehr vertheilt. Diese Brutto-Einnahme besteht aus der Gesammtsumme alles im eigenen Verkehr der betreffenden Eisenbahn in die Stationskassen fließenden Personengeldes, aller eben dahin gehörigen Frachtbeträge für Güter und der jeder Station eigenthümlichen Neben-Einnahmen an Pächten, Miethen u. s. w. Bezeichnet man also beispielsweise den Gesammt-Reinertrag der Eisenbahn mit a, die Brutto-Einnahme aus dem innern Verkehr sämmtlicher Stationen, resp. die Gesammt-Brutto-Einnahme aus dem innern Verkehr der Eisenbahn mit b, die Brutto-Einnahme aus dem innern Verkehr der Station N. dagegen mit c, so ist $\frac{a \times c}{b}$ das steuerpflichtige Objekt für die Station N.

5. In jedem einzelnen Falle, wo eine Eisenbahn-Gesellschaft zur Kommunalsteuer herangezogen werden soll, tritt zur Vermeidung von Weiterungen bei der Ausführung die Mitwirkung des betreffenden Eisenbahn-Kommissariats bei Berechnung und Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens ein.

Die Kgl. Regierung hat hiernach die Magisträte Ihres Verwaltungsbezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Conf. No. 715. M. B. 1856. S. 256.

627. Erlaß an die Kgl. Regierungen der beiden westlichen Provinzen, denselben Gegenstand betr., vom 5. Novbr. 1856.

Die Cirkular-Verfügung No. 626 findet auch auf die beiden westlichen Provinzen Anwendung. M. B. 1856. S. 257.

628. Erlaß vom 12. Novbr. 1856, betr. den Zeitpunkt des Erlöschens des väterlichen Hilfsdomizils bei großjährig gewordenen Kindern.

Die Regierung zu N. hat das von der Kgl. Regierung unterm 5. Juli c. erlassene Resolut in der Streitsache zwischen dem Westpreußischen Landarmen-Verbande und dem Ortsarmen-Verbande zu N., wegen Erstattung der Kosten der Kur und Verpflegung des Buchbindergesellen S. hierher eingereicht und die in diesem Resolut enthaltene Auslegung der §§. 4 und 20 des Armen-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, mit welcher sie nicht einverstanden ist, um eine Richtschnur für ihr Verfahren in künftigen derartigen Fällen zu gewinnen, der diesseitigen Beurtheilung unterbreitet. Es muß nun zwar bei der resolutorischen Entscheidung der Kgl. Regierung bis zu deren etwaigen Abänderung im Rechtswege sein Bewenden behalten (Cirk.-Reskr. vom 29. Januar 1850, Minist.-Bl. S. 10); gleichwohl muß die Kgl. Regierung darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Bedenken der Regierung zu N. gerechtfertigt sind.

Die Kgl. Regierung nimmt an, daß nach §. 20 l. c. das Hilfsdomizil des Vaters für dessen eheliche Kinder nur während eines 3jährigen Zeitraums nach erreichter Großjährigkeit fortdauere, mit dem Ablaufe des gedachten Zeitraums mithin von selbst erlösche, es sei denn, daß zu dieser Zeit das Hilfsdomizil nach §. 1 l. c. neu entstanden sei.

Diese Ansicht entspricht nicht den Worten des §. 20. Derselbe bestimmt,

> daß für die ehelichen Kinder eines Verarmten derjenige Armenverband zu sorgen habe, welcher zur Fürsorge für den Vater verpflichtet war,

und fügt wörtlich hinzu:

> insofern nicht seit der Großjährigkeit der Kinder, zufolge der Vorschriften des §. 4, die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1 für einen andern Armenverband eine Verpflichtung entstanden sein sollte.

Der §. 20 beschränkt demnach die Fortdauer des väterlichen Hilfsdomizils nicht auf einen 3jährigen Zeitraum, er läßt es vielmehr fortdauern mit der Maßgabe, daß es nach erreichter Großjährigkeit unter derselben Bedingung erlöschen könne, welche im §. 4 angegeben ist, nämlich durch 3jährige Abwesenheit.

Es kommt also in Fällen wie der vorliegende auf die Frage an:

> ob der Großjährige vom Tage der Majorennität an 3 Jahre abwesend gewesen?

nicht aber auf die Frage:

> ob er nach erreichter Großjährigkeit 3 Jahre anwesend gewesen?

Nach der Ansicht der Kgl. Regierung, welche die letztere Frage für entscheidend erachtet, würde nicht eine 3jährige, sondern schon die kürzeste Abwesenheit des majorennen Kindes das Erlöschen des väterlichen Hilfsdomizils zur Folge haben. Denn auch die kürzeste Abwesenheit während des Trienniums würde den durch 3jährigen Aufenthalt entstehenden Erwerb des eigenen Hilfsdomizils hindern, wenn es dieses Erwerbs bedürfte, während das Erlöschen des fortdauernden väterlichen Domizils zufolge des §. 4 erst nach 3jähriger Abwesenheit eintreten soll. Mit diesem klaren unzweideutigen Wortsinne des Gesetzes stimmt auch die ratio legis unzweifelhaft überein.

Wenn dasselbe dem Kinde bis zum Eintritt der Großjährigkeit das väterliche Hilfsdomizil zuweiset, so hat es offenbar gewollt, daß dieses Hilfsdomizil nur in derselben Weise erlösche, wie dies im §. 4 l. c. für alle Fälle vorgeschrieben ist, also durch Abwesenheit, keineswegs aber durch den Ablauf eines bestimmten Zeitraums, ohne Rücksicht auf den Aufenthalt des Betheiligten.

Hiernach war das Hilfsdomizil des S. in N., wohin derselbe, als er im 27. Lebensjahre stand, zurückgekehrt war und wo er sich nach dem Resolute einige Wochen oder

Monate aufgehalten hatte, nicht, wie die Kgl. Regierung entschieden hat, erloschen, als er, $28^1/_4$ Jahre alt, der öffentlichen Fürsorge in N. anheimfiel.

M. B. 1856. S. 257.

629. Bescheid vom 31. Dezbr. 1856, betr. die Heranziehung der Beamten zu den Kreis- und Kommunal-Abgaben.

In Beziehung auf den Vertheilungs-Modus der Provinzial- und Kreislasten müssen den Beamten die Vorschriften der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 zu Statten kommen, sofern die ersteren im Wege der dort bezeichneten Besteuerung aufgebracht werden sollen, also der Bestimmung in dem Cirkular-Erlaß vom 2. Juni 1856 gemäß, die Beamten in dem Falle, daß die Provinzial- und Kreisabgaben im Wege des Zuschlags zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht werden, zu solchen nur mit der Hälfte des nach ihrem Diensteinkommen bemessenen Staatssteuer-Satzes herangezogen werden dürfen. M. B. 1857. S. 21.

630. Revidirtes Statut der Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für das Gesinde zu Berlin vom 5. Januar 1857.

Anmerkung. Der Abdruck dieses Statuts ist hier nicht erforderlich, da dasselbe nur lokales Interesse hat, auch in Berlin Abdruck der Statuten zu haben ist.

M. B. 1857. S. 22.

631. Erkenntniß des Kgl. Obertribunals vom 11. Novbr. 1856, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten für Ueberwachung der gewerbsmäßigen Prostitution.

Durch Verfügung der Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wurde im Jahre 1852 für die Stadt N. die Anordnung getroffen, daß die daselbst sich aufhaltenden, der Prostitution ergebenen Frauenzimmer in sanitätspolizeilichem Interesse periodisch ärztlich untersucht werden. Die Kgl. Regierung zu N. hat diese Untersuchung *ein für allemal* dem Stadtphysikus Dr. N. übertragen und demselben als Vergütung eine Summe von jährlich 400 Thlr. ausgesetzt, deren Zahlung sie von der Stadtgemeinde N. verlangt hat. Diese weigerte sich, dem Ansinnen zu entsprechen, weil die Zahlung der Remuneration der Stadtgemeinde gesetzlich nicht obliege. Ihre Beschwerden wurden in den Rekurs-Instanzen abgewiesen. Darauf hat die Stadtgemeinde den Rechtsweg beschritten. Das Kgl. Landgericht zu N. hat dem Klage-Antrage der Klägerin in seinem ganzen Umfange entsprochen. Die von der Kgl. Regierung gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung hat der Kgl. Appellations-Gerichtshof zu Köln durch sein Erkenntniß vom 23. Mai 1856 verworfen. Gegen das Appellations-Erkenntniß hat die Kgl. Regierung rechtzeitig den Kassations-Rekurs ergriffen. Das Kgl. Ober-Tribunal hat hierauf das Urtheil des Kgl. Appellations-Gerichtshofes kassirt und unter Reformation des Urtheils des Kgl. Landgerichts zu N. die von der Kassations-Verklagten erhobene Klage als unbegründet abgewiesen. M. B. 1857. S. 38.

632. Bescheid vom 28. Februar 1857, betr. die Armenpflege der Kinder solcher Wittwen, welche durch Wiederverheirathung einen andern Unterstützungswohnsitz erworben haben.

Die Vorschrift des §. 21 des Armen-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 ist auch auf die hilfsbedürftigen Kinder solcher Wittwen zu beziehen, welche durch Wiederverheirathung einen andern Unterstützungs-Wohnsitz erworben haben.

Dieser Grundsatz soll festgehalten werden, obgleich in einzelnen gerichtlichen Erkenntnissen die entgegengesetzte Ansicht adoptirt worden ist, bis derselbe durch ein Judikat des Ober-Tribunals reprobirt sein wird. M. B. 1857. S. 43.

633. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Oktbr. 1856, daß Streitigkeiten über die Frage, ob dem Besitzer eines Schulzenhofes die Verbindlichkeit obliege, die mit der Verwaltung des Schulzenamtes verbundenen baaren Auslagen aus eigenen Mitteln zu tragen, dem Rechtswege unterworfen seien, die Entscheidung darüber, ob die gemachten Ausgaben nothwendig gewesen, aber zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehöre.**

M. B. 1857. S. 44.

634. **Erlaß vom 29. Januar 1857, betr. die Unzulässigkeit der Einführung sogenannter Hausstands-Ergänzungssteuern.**

Die Erhebung einer sogenannten Hausstands=Ergänzungssteuer ist gesetzlich nicht zulässig. M. B. 1857. S. 69.

635. **Erlaß vom 21. März 1857, betr. die Ausführung von Sparkassen-Beständen.**

Durch Allerh. Erlaß vom 23. Februar 1857 ist in Ergänzung des Reglements über das Sparkassenwesen vom 12. Dezember 1838 allgemein gestattet worden, daß die Bestände von Gemeinde=Sparkassen auch gegen bloße Schuldscheine unter Bestellung von Bürgschaft ausgeliehen werden dürfen.

M. B. 1857. S. 71.

636. **Erlaß vom 20. April 1857, betr. die Staatsangehörigkeit nach den mit dem Königreich Sachsen bestehenden Verträgen.**

Von der Ausweisung derjenigen Individuen, deren Unterthanschaft nach ihrem rechtlichen Domizil im Jahre 1815 zu beurtheilen ist, soll dann abgesehen werden, wenn dieselben sich in dem Staate, wo die Ausweisung in Frage kommt, ungeachtet sie durch den Friedensvertrag von 1815 Angehörige des anderen Staates geworden sind, von diesem Zeitpunkte ab noch bis zum 1. Jan. 1846 ununterbrochen aufgehalten haben. Dasselbe gilt von den nachgelassenen Familien (wozu bei Männern deren Wittwen und eheliche Kinder, bei Frauenspersonen deren uneheliche Kinder zu rechnen) der vor dem 1. Januar 1846 verstorbenen Individuen dieser Art für den Fall, daß der Aufenthalt der Verstorbenen bis zu ihrem Tode jener Anforderung entsprach, und die Hinterbliebenen diesen Aufenthalt mindestens bis zum Jahre 1846 fortgesetzt haben.

Die hiernach eintretende Verpflichtung des einen Staats, die qu. Personen nicht auszuweisen, schließt zugleich die Obliegenheit zur Wiederaufnahme derselben in sich, wenn sie sich nach Eintritt der erstgedachten Verpflichtung in dem anderen Staate vorübergehend befinden und aus irgend einem Grunde lästig werden. M. B. 1857. S. 87.

637. **Bescheid vom 5. April 1857, betr. die Kosten des Transports verunglückter Preußischer Schiffsleute.**

Die den verunglückten vaterländischen Schiffsleuten, welche zuletzt auf einem preußischen Schiffe gedient haben, nach Maßgabe der Allerh. Verordnung vom 5. Oktober 1833 (Ges.=S. S. 122) und des Cirk.=Erlasses vom 25. Mai 1841 behufs ihrer Rückreise in die Heimath und zu ihrer Verpflegung zu gewährende Unterstützung hat lediglich die Natur einer Armen=Unterstützung und darf deshalb bei Bewilligung derselben niemals über das Maß der Nothwendigkeit hinausgegangen werden. Für den Transport der Effekten solcher Schiffsleute, soweit sie das nothwendige Bedürfniß für die betreffende Reise übersteigen, können besondere Kosten nicht bewilligt werden.

M. B. 1857. S. 88.

638. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. Novbr. 1856, daß gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörde, durch welche, zur Deckung eines von dem Gemeindesteuer-Einnehmer gemachten Defekts Beiträge auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinde nach Maßgabe der veranlagten Klassensteuer repartirt und eingezogen werden, der Rechtsweg unzulässig sei.

M. B. 1857. S. 88.

639. Erlaß vom 31. Mai 1857, betr. die Unterscheidung der Gemeinde-Mitgliedschaft und des bloßen Wohnsitzes bei Beurtheilung der Verpflichtung zur Armenpflege.

Der §. 1 des Armenpflege-Gesetzes bestimmt, daß die Fürsorge für einen Armen von derjenigen Gemeinde zu übernehmen sei, in welcher derselbe

1. als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder

2. unter Beobachtung der Vorschrift des Gesetzes von demselben Tage über die Aufnahme neuanziehender Personen nach §. 8 einen Wohnsitz erworben hat u. s. w.

Die Bestimmung unter No. 1 erfordert hiernach zur Begründung der Unterstützungspflicht für Verarmte nicht die Aufnahme schlechthin, sondern die Aufnahme als Gemeinde-Mitglied. Das Gesetz hat zwischen der durch eine förmliche Rezeption erworbenen Gemeinde-Mitgliedschaft, der ausdrücklichen Aufnahme in die Korporation einerseits und dem bloßen Wohnsitze andererseits unterschieden und bei jener Mitgliedschaft von dem Wohnsitze völlig abgesehen. Es hat bei der Bestimmung über die Entstehung der Verpflichtung zur Armenpflege, der damaligen seitdem zum Theil geänderten Gesetzgebung gemäß, eine scharfe Trennung zwischen Bürgern und Schutzverwandten, sowie zwischen Bauern und bloßen Einliegern festgehalten werden sollen.

Dieser Unterschied scheint von der Kgl. Regierung bei Abfassung Ihres Resoluts nicht beachtet worden zu sein.

Bei Beurtheilung der Wirkung, welche in Beziehung auf die Unterstützungspflicht dem mit Bewilligung der Gemeinde erfolgten Anzuge eines Tagelöhners, Einliegers ꝛc. beizulegen ist, darf nicht übersehen werden, daß in dieser Bewilligung nicht die ausdrückliche Aufnahme als Gemeinde-Mitglied, sondern nur die Aufnahme zu finden ist, von welcher das Gesetz über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 handelt.

Dieses Gesetz enthält die Bedingungen, unter denen jedem Inländer die Wahl des Aufenthaltsortes freisteht, und es sind in diesem Gesetze die Ausdrücke „Aufnahme" und „Gestattung des Aufenthalts" völlig gleichbedeutend gebraucht worden, wie der Eingang und der Inhalt dieses Gesetzes, insbesondere die §§. 3 und 6 klar ersehen lassen und der §. 12 ausdrücklich zu erkennen gibt, welcher bestimmt:

> ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes gestatteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen u. s. w. keinen Einfluß.

Es ergibt sich hieraus der wesentliche und wichtige Unterschied, welcher zwischen der Rezeption, die das Armengesetz im §. 1 unter No. 1 als „ausdrückliche Aufnahme als Gemeinde-Mitglied" bezeichnet und der Aufnahme stattfindet, bei welcher nur die Bedingungen des Gesetzes über Aufnahme neuanziehender Personen zu erfüllen sind.

Bei dieser letzteren Aufnahme handelt es sich lediglich um die Erwerbung des Domizils, über welches der Gemeinde-Vorstand gehört werden muß (§. 10) und welches ausdrücklich oder stillschweigend bewilligt werden kann.

In allen Fällen dieser Aufnahme kommt daher, wenn die Verpflichtung zur Armenpflege in Frage steht, der §. 1 No. 2 des Armengesetzes, welcher diese Verpflichtung auf das Domizil gründet, sowie der Art. 1 der Novelle vom 21. Mai 1855 zur Anwendung, wonach das Domizil ein Jahr lang fortgesetzt sein muß.

Es unterliegt keinem Zweifel, und ist auch bis zur Publikation der Novelle vom 21. Mai 1855, soviel hier bekannt, niemals bezweifelt worden, daß bei neuanziehenden Tagelöhnern, Einliegern, Arbeitern und anderen unangesessenen Personen dieser Kategorie nur die zuletzt gedachten Vorschriften Platz greifen.

Eine ausdrückliche Aufnahme derselben als Gemeindeglieder tritt überhaupt nicht ein, und zwar in den Städten um deswillen nicht, weil in diesen nach der neueren Gesetzgebung (Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 §. 5) die Gemeinde-Mitgliedschaft nicht durch besondere Aufnahme verliehen wird, sondern ipso jure entsteht; in den Dorfgemeinden nicht, weil auch hier eine ausdrückliche Rezeption als Gemeinde-Mitglied nicht üblich ist, die Mitgliedschaft vielmehr durch das Gesetz begründet wird, nach diesem aber in

der Regel und wo nicht die Ortsverfassung Ausnahme eintreten läßt, durch den Besitz von Grundeigenthum bedingt ist (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 7 §§. 18 u. 20).

Faßt man nun, den Gemeinden gegenüber, das Rechtsverhältniß ins Auge, wie es sich bei der Aufnahme von Neuanziehenden im Gutsbezirke gestaltet, so ergibt sich, daß eine ausdrückliche Rezeption als Gemeinde-Mitglied hier überall nicht denkbar ist, weil sie eine Gemeinde voraussetzt, welche in einem Gutsbezirke nicht vorhanden ist.

Wäre aber auch in Betracht der Vorschrift des §. 5 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, daß Gutsherrschaften, welche sich nicht im Gemeinde-Verbande befinden, zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise wie die Gemeinden verpflichtet sind, eine analoge Anwendung des §. 1 unter 1 auf Gutsbezirke an sich zulässig, so würde sie doch keinenfalls unter solchen Umständen gerechtfertigt sein, welche, wie hier, wenn der Anzug in einer Gemeinde stattgefunden hatte, keine ausdrückliche Aufnahme als Mitglied, sondern nur die Aufnahme im Sinne des Gesetzes über Aufnahme neuanziehender Personen begründen könnten, und in welchen daher immer nur die Bewilligung des Domizils zu finden sein würde.

In dem Miethskontrakte, durch welchen der Gutsherr dem Neuanziehenden eine Wohnung einräumt, liegt, von dem privatrechtlichen Verhältnisse abgesehen, nichts anderes, als die Zustimmung zu seiner Wohnsitzergreifung im Gutsbezirke.

Da nun die Bedingungen, unter denen die Verpflichtung zur Fürsorge eintritt, für die Gemeinden wie für die Gutsbezirke, mit einem Worte für alle Ortsarmen-Verbände, dieselben sind, so würde es ebenso dem Wortinhalte wie der Absicht des Gesetzes widerstreiten, wenn man die Unterstützungspflicht bei den Gemeinden erst nach der in der Novelle vom 21. Mai 1855 vorgeschriebenen einjährigen Dauer des Wohnsitzes, bei den Gutsherrschaften aber sofort mit dem Anzuge eintreten lassen wollte.

Es ist zwar richtig, daß in einem im Archive für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwalte des Ober-Tribunals, Jahrg. 5, Bd. 3 abgedruckten Erkenntniß des ersten Senats des Ober-Tribunals der Grundsatz angenommen worden,

> daß die von der Gutsherrschaft durch Vermiethung einer Tagelöhner-Wohnung an- und aufgenommenen Personen rücksichtlich der Armenpflege als in den gutsherrlichen Bezirk aufgenommene Gemeindemitglieder anzusehen seien.

Insofern indessen in dieser Vermiethung nicht die Aufnahme im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen, sondern die im §. 1 unter 1 gedachte ausdrückliche Aufnahme als Gemeindemitglied gefunden worden, kann ich die Ansicht des gedachten Gerichtshofes, in welcher ich eine Unterscheidung der beiden wesentlich verschiedenen Arten der Aufnahme vermisse, und durch welche, wenn ihr gefolgt würde, eine Ungleichheit in der Beurtheilung der Verpflichtung der Gemeinden und der Gutsherrschaften zur Armenpflege eingeführt werden würde, nicht als ein für die Verwaltungs-Behörden maßgebendes Prinzip erachten. M. B. 1857. S. 102.

640. Erlaß vom 5. Mai 1857, betr. die Begründung eines Wohnsitzes durch Ausländer und die Heranziehung der Letzteren zu den Gemeindelasten.

Ausländer können einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne in einer preußischen Stadt begründen, ohne zuvor die Eigenschaft eines preußischen Unterthans erworben zu haben.

Hat ein Ausländer einen Wohnsitz in einer Stadt begründet, dann ist er als Einwohner des Stadtbezirks zu betrachten und als solcher zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. M. B. 1857. S. 104.

641. Bescheid vom 9. Juni 1855, betr. die Heranziehung der Versicherungs-Gesellschaften zu den Kommunal-Abgaben beim Geschäftsbetriebe außerhalb ihres Domizils.

Den gesetzlichen Grundsätzen für die Veranlagung der Gewerbesteuer zufolge unterliegen Versicherungs-Gesellschaften der Entrichtung einer besonderen Gewerbesteuer von dem Geschäftsbetriebe außerhalb ihres Domizils nur dann, wenn sie zu diesem Behuf an dritten Orten eigene Komptoire errichten, von denen aus, für die Rechnung der Gesellschaft und durch ausschließlich in ihrem Dienste stehende, nicht selbstständige Gewerbsgehilfen, Versicherungs-Geschäfte abgeschlossen werden.

Dieselben Grundsätze müssen auch für die Heranziehung zur Kommunalsteuer maßgebend sein. M. B. 1857. S. 105.

642. Cirk.-Erlaß vom 7. Juli 1857, betr. die Regulirung der Gemeindelasten und des Stimmenverhältnisses bei der Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen in den 6 östlichen Provinzen.

Bei dem durch Zertheilung von Grundstücken oder Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden erforderlich werdenden Beschlusse über die Theilnahme der Bewohner an den Gemeindelasten soll darauf geachtet werden, daß die Vertheilung der Lasten mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe und die den einzelnen Gemeindegliedern oder den Klassen derselben aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeinde-Verbande genießen.

Dasselbe gilt von solchen andern Sozietätslasten, die klassenweise aufgebracht werden müssen.

Ueber die Vertheilung der Gemeindelasten und die Regulirung des Stimmrechts ist die Gemeinde jedesmal zu vernehmen.

In Neu-Vorpommern und Rügen sind die Kirchspiels- und Ortsarmen-Verbände mit ihren Erklärungen zu hören.

Conf. No. 676. 820. M. B. 1857. S. 130.

643. Cirk.-Erlaß vom 27. Mai 1857, betr. die Besetzung städtischer Subalternbeamten-Stellen.

Die Verf. vom 8. Juli 1842 (No. 136) bezieht sich auch auf städtische Subalternbeamten-Stellen.

Den Magisträten wird in Erinnerung gebracht, daß sie auch ihre Subalternbeamten-Stellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzen und dazu beim Mangel derartiger qualifizirter Bewerber den Weg der unentgeltlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, resp. das Kreisblatt wählen müssen. M. B. 1857. S. 130.

644. Bescheid vom 15. Juni 1857, betr. die Kosten der Bekanntmachung der Statuten von Aktien-Gesellschaften in den Amtsblättern.

Von der Bekanntmachung der Statuten der Aktien-Gesellschaften im Amtsblatte müssen die vorschriftsmäßigen Insertionsgebühren nach Maßgabe der Zeilenzahl entrichtet werden. M. B. 1857. S. 131.

645. Erlaß vom 31. Dezbr. 1855 an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, betr. die Steuerpflichtigkeit des Handels mit der auf dem Lande gewonnenen, in Städten aus einem festen Lokale durch eigends dazu bestimmte Personen verkauften Milch.

Der Besitzer eines Landgutes darf die auf demselben gewonnene Milch in der Umgegend desselben zum Verkauf umhertragen lassen, ohne daß dieses als gewerbsscheinpflichtig und in der Klasse C steuerpflichtig zu betrachten ist. Wenn aber ein solcher Verkauf am dritten Orte, aus einem festen Lokal, durch eine eigens hierzu bestimmte Person bewirkt wird, dann muß davon die Gewerbesteuer vom stehenden Handel gezahlt werden. M. B. 1857. S. 132.

646. Allerh. Erlaß vom 13. Mai 1857, die Erhebung des Landarmengeldes im Neumärkischen Landarmen-Verbande betr.

Das Konklusum vom 26. Novbr. 1856, mittelst dessen der Neumärkische Kommunal-Landtag das von ihm vereinbarte Regulativ für die Erhebung des

Landarmengeldes im Bereiche des Neumärkischen Landarmen-Verbandes vorgelegt hat, in Abänderung der §§. 24 ff. des Landarmen-Reglements vom 12. Mai 1800 wird bestätigt. M. B. 1857. S. 132.

647. **Cirk.-Erlaß vom 28. August 1857, bezüglich auf das Verfahren, wenn die Abtragung oder Veränderung von Stadtmauern, Thürmen, Wällen rc. nachgesucht wird.**

Den Kgl. Regierungen wird die Befugniß beigelegt, Anträge der in rubro gedachten Art zu genehmigen, wenn nach ihrer pflichtmäßigen Ansicht weder ein polizeiliches Interesse noch der Werth der betreffenden Bauwerke als Kunst- oder historische Denkmäler der Abtragung oder Veränderung derselben entgegensteht, und wenn ferner das Kgl. General-Kommando und, was die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte betrifft, der Kgl. Provinzial-Steuerdirektor, beziehungsweise die Abtheilung der betreffenden Kgl. Regierung für die indirekten Steuern, sich mit dem Antrage einverstanden erklärt haben. Hiervon ausgenommen sind die Befestigungen der Städte Marienburg, Dirschau, Kulm, Landsberg a. W., Luckau, Görlitz und Münster, zu deren theilweiser Unterhaltung entweder Fonds im Etat der Militair-Verwaltung ausgeworfen oder die Magisträte durch besondere Abkommen verpflichtet sind.

In Bezug auf die Befestigungen dieser Städte, und wenn bei sonstigen Anträgen auf Abtragung oder Veränderung von Stadtmauern rc. im polizeilichen, architektonischen, historischen, militairischen oder im Steuer-Interesse Bedenken obwalten, oder wenn ein Einverständniß zwischen den Kgl. Provinzialbehörden nicht vorhanden ist, bedarf es auch fernerhin der Berichterstattung an die Ministerien. Wenn von den Kgl. Regierungen die Genehmigung zum Abbruch von Stadtmauern rc. ohne vorhergegangene Berichterstattung an die Ministerien erfolgt, muß das betreffende Kgl. General-Kommando und beziehungsweise die Provinzial-Steuerbehörde von der getroffenen Entscheidung ungesäumt in Kenntniß gesetzt werden. M. B. 1857. S. 144.

648. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Januar 1857, daß, wenn der Besitzer einer Windmühle behauptet, daß durch die erfolgte Anpflanzung hoher Bäume seiner Mühle der nöthige Wind benommen werde, und demzufolge auf Wegschaffung der Bäume anträgt, im Falle des Widerspruches darüber im Wege Rechtens zu entscheiden sei.**

M. B. 1857. S. 145.

649. **Erlaß vom 21. Juli 1857, das Expropriations-Verfahren in der Rheinprovinz betr.**

Mit Bezug auf den §. 9 des Gesetzes, betr. die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln geltenden Expropriations-Gesetzes vom 8. März 1810, vom 25. Mai 1857 (Ges.-S. S. 473) wird den Kgl. Regierungen der Rheinprovinz eröffnet:

1. Das Gesetz findet nur Anwendung, wenn ein Fall der Dringlichkeit vorliegt.

2. Im Fall die Unternehmung von der Kgl. Regierung selbst unmittelbar ressortirt, hat dieselbe von Amtswegen darüber Beschluß zu fassen, ob der Fall der Dringlichkeit vorliegt. Wenn die Ausführung dagegen nicht von der Kgl. Regierung selbst, beziehungsweise von Ihr nachgeordneten Behörden oder Beamten bewirkt wird, ist ein entsprechender Antrag der die Unternehmung leitenden Behörde auf Dringlichkeits-Erklärung und vorläufige Feststellung der Entschädigung abzuwarten.

3. Daß der Fall der Dringlichkeit vorliege, wird bei Eisenbahnbauten in der Regel sich annehmen lassen, wenn die den Bau leitende Kgl. Behörde solches

unter Anführung der dafür sprechenden Gründe versichert, imgleichen, wenn der desfallsige Antrag einer Privat-Eisenbahn-Direktion von dem Kgl. Eisenbahn-Kommissariate, dem zu diesem Behufe die Vorstellung von der Direktion einzureichen ist, bestätigt wird; es wird hierdurch selbstredend die eigene Prüfung der Dringlichkeits-Frage Seitens der Kgl. Regierung nicht ausgeschlossen.

Bei Eisenbahnbauten kann der Antrag auf ganze Strecken der Bahn gerichtet werden, wobei jedoch jederzeit die einzelnen Parzellen, resp. deren Besitzer, gegen welche das Verfahren gerichtet werden soll, unter Beifügung eines Situations-Planes, speziell aufzuführen sind.

Es gehört zur Begründung des Antrages der Nachweis, daß dem Besitzer ein bestimmtes Gebot gemacht worden ist.

4. Die Kgl. Regierungen sollen die Erledigung der bezüglichen Anträge auf jede mit den gesetzlichen Bestimmungen verträgliche Weise beschleunigen.

5. Zu den Abschätzungs-Terminen ist jederzeit auch der Expropriations-berechtigte speziell vorzuladen.

6. Der Kommissarius soll in dem Termine zunächst sich bemühen, eine gütliche Einigung über die Höhe der Entschädigung herbeizuführen.

M. B. 1857. S. 146.

650. Bescheid vom 30. Juli 1857, betr. die Wiedereinziehung veranlagter Kur- und Verpflegungskosten im Verwaltungswege von dem Verpflegten selbst.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Kosten der Kur und Verpflegung eines Individuums, welchem wegen augenblicklicher Hilfsbedürftigkeit die öffentliche Fürsorge auf sein Gesuch zu Theil geworden ist, von dem Verpflegten selbst, sofern er die Mittel zur Erstattung besitzt, im Verwaltungswege wieder eingezogen werden können. M. B. 1857. S. 147.

651. Bescheid vom 31. Juli 1857, betr. die Berechnung der in Armen-Angelegenheiten zu erstattenden Kur- und Verpflegungskosten.

Die Diäten, welche ein Arzt bei freier Fuhre nach Pos. 23 No. 1 der Taxe für die Medizinal-Personen vom 27. Juni 1815 (Ges.-S. S. 109) zu liquidiren befugt ist, sind theils als Honorar für ärztlichen Beistand, theils als Vergütung baarer Auslagen, resp. als Entschädigung für die dem Arzte durch seine längere Entfernung von seinem Wohnorte in seiner Praxis möglicherweise entstehenden Verluste zu betrachten.

Das Theilungs-Prinzip, welches hiernach bei Anwendung des §. 30 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842 (Ges.-S. S. 8 de 1843) maßgebend ist, ergiebt sich aus den Positionen 1 und 2 No. 1 der gedachten Taxe. Demzufolge wird anzunehmen sein, daß in den Diäten im Betrage von 3 Thlr. täglich, resp. 20 Sgr. und 10 Sgr. Honorar für die ärztlichen Besuche enthalten sind und daß dieses Honorar zu verdoppeln ist, wenn der Kranke an einem allgemein anerkannten kontagiösen Fieber leidet. Der Ueberschuß der Diäten gilt als Entschädigung für baare Auslagen und wird somit im Falle des §. 30 cit. von demjenigen Armenverbande zu tragen sein, welchem die baaren Auslagen zur Last fallen. M. B. 1857. S. 147.

652. Erlaß vom 29. Juli 1857, betr. die Armenpflege für Beamte.

Aus denselben Gründen, aus welchen Beamten an den Orten, in welchen sie sich vermöge ihrer dienstlichen Stellung niederzulassen haben, die Meldung bei der Polizeibehörde nach dem Ministerial-Reskripte vom 18. Juli 1843 (No. 167) und nach der Verfügung vom 29. April 1857 nicht obliegt, wird

auch die Verpflichtung der Gemeinde dieses Wohnorts zur Armenpflege durch die Erwerbung des Wohnsitzes allein, ohne daß eine Meldung oder Bekanntmachung der Anstellung durch das Amtsblatt erfolgt wären, begründet.

Auch das Ober-Tribunal hat diesen Grundsatz angenommen. (Band 31 S. 450.) Conf. No. 780. M. B. 1857. S. 148.

653. Instruktion des Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 19. Mai 1857, betr. die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden.

Anmerkung. Wird nicht abgedruckt, da die Instruktion in den Amtsblättern enthalten ist. M. B. 1857. S. 163.

654. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. in der Rheinprovinz vom 12. Oktbr. 1857, betr. die Grundsätze bei der Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuern.

In den Fällen, wo gar keine einkommensteuerpflichtige Ortseinwohner, oder doch nur solche vorhanden sind, welche wegen besonderer Umstände zu Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission für die Gemeinde-Einkommensteuer nicht ernannt werden können, können sämmtliche Mitglieder dieser Kommission aus den Klassensteuerpflichtigen gewählt werden. M. B. 1857. S. 189.

655. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. April 1857, daß, wenn mehrere Ortschaften zur Unterhaltung einer gemeinsamen Schule zu einem Schulverbande vereinigt sind, die Frage, auf welche Personen sich dieser Verband erstreckt, nicht von den Gerichten, sondern von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden ist.

M. B. 1857. S. 191.

656. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Januar 1857, daß, wenn in einer Gemeinde zur Aufbringung des Gehalts des evangelischen Pfarrers von sämmtlichen Bewohnern des Pfarrbezirks Beiträge geleistet werden, demnächst aber der jüdische Besitzer eines Grundstücks, dessen früherer Eigenthümer zur evangelischen Gemeinde gehörte, die Zahlung der Pfarrabgabe verweigert, weil er als Jude nicht zum Parochial-Verbande gehöre, über diesen Einwand im Rechtswege zu entscheiden ist.

M. B. 1857. S. 194.

657. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 31. Oktbr. 1857, die Erhebung von Kommunal-Zuschlägen zur Grund- und Gewerbesteuer neben einer Gemeinde-Einkommensteuer betr.

Unter gewöhnlichen Umständen ist es zulässig, daß neben einer Gemeinde-Einkommensteuer noch Kommunal-Zuschläge zur Grund- und Gewerbesteuer erhoben werden. M. B. 1857. S. 201.

658. Bescheid vom 30. Novbr. 1857, betr. das Verfahren bei Inkommunalisirung von Domainen-Grundstücken.

Diejenige Behörde, welcher die Disposition über ein Domainen-Grundstück zusteht, hat auch die Erklärung wegen Einverleibung eines solchen Grundstücks in einen Kommunal-Verband abzugeben.

Von dem Administrations-Rechte der Kgl. Regierungen sind diejenigen Domainen-Grundstücke ausgeschlossen, für welche besondere Verwaltungsbehörden angestellt sind. M. B. 1858. S. 4.

659. Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. in der Rheinprovinz vom 25. Dezbr. 1857, betr. die Genehmigung von Kommunal-Einkommensteuer-Regulativen.

Die Kgl. Regierungen sind ermächtigt, Kommunal-Einkommensteuer-Regulative ohne weitere Anfrage auch dann zu genehmigen, wenn die Bestimmung, wonach Steuerpflichtige der untersten Klassensteuerstufe von der Gemeinde-Einkommensteuer frei bleiben sollen, nach Lage der Verhältnisse nicht zur Anwendung zu bringen ist. Conf. No. 876. M. B. 1858. S. 4.

660. Erlaß vom 30. Novbr. 1857, betr. die Kompetenz der Behörde des Wohnortes zur Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange Jemand zur Unterstützung seiner an einem anderen Orte zurückgelassenen Familie verpflichtet sei.

Die im 2. Alinea des Art. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 enthaltenen Worte:

> daß die Behörde des Kreises oder Ortes, in welchem der in Anspruch Genommene wohnt, oder, wenn er im Inlande keinen Wohnsitz hat, die Behörde des Aufenthaltsortes darüber zu entscheiden habe, ob der Genannte zur Unterstützung der Kinder ꝛc. im Verwaltungswege anzuhalten sei,

können nur auf den Wohnsitz im rechtlichen Sinne, nicht aber auf den Unterstützungs-Wohnsitz bezogen werden, wie sich dies schon daraus ergiebt, daß die Begriffe „Wohnsitz" und „Aufenthalt" gegenüber gestellt worden sind.

M. B. 1858. S. 5.

661. Verf. des Justizministers an den Kgl. General-Prokurator zu Köln vom 29. Dezbr. 1857, das Expropriations-Verfahren im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Auf Ihren Bericht vom 23. September d. Js. wird Ihnen zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Mai 1857, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Expropriations-Gesetzes vom 8. März 1810, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Folgendes eröffnet:

1. Es unterliegt keinem Bedenken, daß die im Art. 13 des Gesetzes vom 8. März 1810 vorgeschriebene Veröffentlichung des Expropriations-Erkenntnisses durch das Gesetz vom 25. Mai 1857 nicht aufgehoben und auch nicht wegen der im §. 3 des letzteren Gesetzes vorgeschriebenen besonderen Zustellung für überflüssig zu erachten ist. Damit diese Veröffentlichung wo möglich vor der besonderen Zustellung erfolge, haben die Ober-Prokuratoren die Anheftung an dem Thore des Gerichts zu beschleunigen und das Urtheil behufs der im Art. 6 des Gesetzes vom 8. März 1810 vorgeschriebenen Bekanntmachung durch den Bürgermeister zur Vereinfachung des Geschäftsganges direkt dem betreffenden Bürgermeister zugehen zu lassen.

2. Im Expropriations-Urtheil muß bei jedem einzelnen Grundstücke der Entschädigungsbetrag besonders angegeben werden, und die Gerichte sind für wohl befugt zu erachten, dieserhalb das Geeignete vorläufig anzuordnen, wenn die Vorverhandlungen in dieser Hinsicht keine genügenden Anhaltspunkte enthalten.

3. Das Gesetz vom 25. Mai 1857 verordnet im §. 2 die Einweisung des zur Expropriation Berechtigten in den Besitz gegen Zahlung oder Hinterlegung (Art. 25 des Gesetzes vom 8. März 1810) des vorläufig festgestellten Entschädigungsbetrages. Diese Vorschrift der Novelle muß in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Erklärung finden. Schon das Allegat — Art. 25 des Gesetzes vom 8. März 1810 — macht es unzweifelhaft, daß es nicht in der Willkür des zur Expropriation Berechtigten liegen könne, in allen Fällen entweder zu zahlen oder zu hinterlegen. Ein ausnahmsweises Recht und zugleich eine Verpflichtung, zu hinterlegen, statt zu zahlen, tritt nur in den Fällen des Art. 25 a. a. O. ein; in allen übrigen Fällen ist die nach allgemeinen Vorschriften statt der Zahlung zulässige Hinterlegung allen Erfordernissen und Formen jener allgemeinen Vorschriften unterworfen, also namentlich auch dem vorherigen Real-Anerbieten.

Ob die Hinterlegung statt der Zahlung zulässig oder geboten sei, haben die Expropriationsberechtigten in jedem einzelnen Falle nachzuweisen. In den meisten Fällen sind sie in der Lage, diesen Nachweis schon vor Erlaß des Expropriations-Urtheils zu führen, und es erscheint zweckmäßig, daß in einem solchen Falle die Einweisung in den Besitz unbedingt gegen Hinterlegung der vorläufigen Entschädigungssumme beantragt und vom Gericht verordnet wird. Die wenigen Fälle, in welchen die Nothwendigkeit einer Hinterlegung erst nachträglich, z. B. durch spätere Arreste, eintritt, können bei der Exekution leicht nachgewiesen werden.

4. Hinsichtlich der Art und Weise der Hinterlegung, namentlich der Aufbewahrung der darüber sprechenden Dokumente, wird eine nähere Regulirung vorbehalten. Bis dahin sind die darüber bestehenden Vorschriften zu befolgen.

5. Der bei dieser Veranlassung erhobene Zweifel, ob über die vorläufig festgestellte Entschädigung ein Kollokations-Verfahren stattfinden könne, obgleich der Kaufpreis noch nicht definitiv festgestellt und deshalb auch nicht zur Vertheilung geeignet sei, ist nicht als begründet anzuerkennen. Die für die Unzulässigkeit des Kollokations-Verfahrens angeführten Art. 749 u. 775 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung passen auf den Fall einer Zwangsveräußerung nicht. In einem Verfahren der Art steht der Verkauf unter den Parteien unwiderruflich fest, die Hypothekargläubiger haben keinen direkten Einfluß auf die Bestimmung des Kaufpreises und somit auf den Verkauf selbst durch Purgations-Verfahren und Uebergebot; nur die Höhe des Kaufpreises kann einer Aenderung in einem besonders vorgeschriebenen Verfahren unterliegen, jedoch auch dies nur dann, wenn die Interessenten sich veranlaßt sehen, ein solches Verfahren einzuleiten. Wenn und so lange dies nicht geschieht, ist der vorläufig festgestellte Kaufpreis dem definitiven gleich zu achten. Ein analoges Verhältniß könnte eher in den Fällen der Art. 1617—1622 des bürgerlichen Gesetzbuchs bei Ansprüchen auf Vermehrung oder Verminderung des Kaufpreises gefunden werden. Im Expropriations-Verfahren kann die mögliche Erhöhung oder Verminderung des Kaufpreises auch keine besonderen Schwierigkeiten für die Kollokation erzeugen, da es einer Löschung der nicht utiliter lozirten Gläubiger, die ohnehin kein Recht an dem Immobile behalten, nicht bedarf und die Interessenten hinreichende Zeit haben, um während des Kollokations-Verfahrens die Klage auf definitive Feststellung der Entschädigung anzustellen und dadurch nicht eine Wiederholung, sondern eine Ergänzung des Kollokations-Verfahrens zu bewirken. Es wird auch kein Bedenken haben, während eines solchen Prozesses der gänzlichen Erledigung des Kollokations-Verfahrens, soweit es nöthig, Anstand zu geben.

6. Die Gerichtsvollzieher sind darauf aufmerksam zu machen, daß eine einfache Hinterlegung ohne vorheriges Zahlungsanerbieten, nur in den Fällen des Art. 25 des Gesetzes vom 8. März 1810 genügt, in allen übrigen Fällen aber die Erfordernisse der gewöhnlichen, die Stelle der Zahlung vertretenden Hinterlegung beobachtet sein müssen. Dieselben haben sich, vor Vollstreckung des Expropriations-Urtheils, nachweisen zu lassen, ob der eine oder der andere Fall einer Hinterlegung vorliegt.

Wird von dem Auszuweisenden durch Vorlegung des darüber aufgenommenen Gerichtsvollzieher-Akts oder einer Bescheinigung des Ortsbürgermeisters dargethan, daß das im §. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1857 vorgeschriebene Verfahren beantragt ist, so muß der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung des Urtheils so lange aussetzen, bis ihm durch eine Bescheinigung des Friedensrichters die Erledigung jenes Verfahrens nachgewiesen wird.

Andererseits ist darauf zu halten, daß die Gerichtsvollzieher nicht durch unbegründete Bedenken die Vollstreckung der Urtheile verzögern.

Sie werden veranlaßt, darauf zu achten, daß diese Verfügung gleichförmig befolgt werde. M. B. 1858. S. 5.

662. Erlaß vom 16. Dezbr. 1857, betr. die Berechnung des der Kommunalsteuer unterliegenden Reinertrags der Eisenbahn-Gesellschaften.

Bei Berechnung des kommunalsteuerpflichtigen Einkommens von den Eisenbahnen soll der im Durchschnitt der 3 letzten Jahre bezogene Reinertrag zum Grunde gelegt werden. Die nach dem Gesetze vom 30. Mai 1853 von den Eisenbahngesellschaften zu entrichtende Abgabe muß von dem der Kommunal-Einkommensteuer zu unterwerfenden Reinertrage der betreffenden Bahn in Abzug gebracht werden. M. B. 1858. S. 17.

663. Erlaß vom 31. Januar 1858, betr. die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense.

Personen, welche bei der Ersatz-Musterung von der Departements-Ersatz-Kommission für Ganz-Invaliden erklärt worden sind und auszuwandern beabsichtigen, brauchen das im §. 17 ad 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 gedachte Attest der Kreis-Ersatz-Kommission zur Erlangung der Entlassungs-Urkunde nicht beizubringen. M. B. 1858. S. 18.

664. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Juli 1847, daß Streitigkeiten darüber, welchem von mehreren Armenverbänden die Verpflegung eines Armen obliege, im Rechtswege zu entscheiden sind.

M. B. 1858. S. 18.

665. Bescheid vom 29. Januar 1858, betr. die Behandlung der Rehabilitations-Gesuche.

Die Allerh. Ordre vom 30. Dezbr. 1852 und das Cirkular-Reskript vom 18. Januar 1853 unterscheidet lebenslänglichen und zeitweisen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Unter letzterem ist die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu verstehen. In allen Fällen, in welchen auf Grund des neuen Strafgesetzbuchs auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf zeitige Untersagung der Ausübung derselben erkannt worden, ist jedes Rehabilitations-Gesuch als gewöhnliches Gnadengesuch zu betrachten und zunächst in der durch das Cirkular-Reskript näher bezeichneten Weise mit den Gerichtsbehörden zu kommunizieren.

In allen auf Verurtheilungen nach dem alten Strafrechte beruhenden Fällen — mit Ausnahme der unter 2 der Ordre gedachten — sofern es sich nur um ein Vergehen oder Verbrechen handelt, welches nach dem neuen Strafgesetzbuche mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden wäre, sind die betreffenden Rehabilitations-Gesuche in die gewöhnlichen Quartal-Listen und zwar dann aufzunehmen, wenn der Zeitraum verflossen ist, während dessen nach ungefährer Schätzung nach dem neuen Strafgesetzbuche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden sein würde.

In den Fällen, in denen unter der Herrschaft des alten Strafrechts auf Verlust der National-Kokarde 2c. wegen eines Verbrechens erkannt worden ist, welches nach der neuen Strafgesetzgebung den lebenslänglichen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge gehabt haben würde, sind die Rehabilitations-Anträge in die Quartallisten nicht mit aufzunehmen, sondern als Begnadigungs-Gesuche abgesondert und unter Hinzuziehung der Gerichte zu behandeln. Jedenfalls ist in solchen Fällen ein Zeitraum von 10 Jahren als derjenige zu betrachten, nach dessen Ablauf auch beim Mangel außerordentlicher Begnadigungsgründe auf die Rehabilitirung immer angetragen werden darf. Die Konkurrenz des Kgl. Justizministers ist für solche Fälle nicht ausdrücklich vorgeschrieben und wird in den einzelnen Fällen beurtheilt werden, ob es einer solchen bedarf oder nicht. M. B. 1858. S. 41.

666. Bescheid vom 13. Februar 1858, betr. die Streitigkeiten unter verschiedenen Armenverbänden.

Der §. 34 des Armen-Gesetzes vom 31. Dezember 1842, wonach die Entscheidung über Streitigkeiten unter verschiedenen Armenverbänden den Kgl. Regierungen zusteht, ist auch auf bereits verausgabte Verpflegungskosten, beziehungsweise auch auf Transportkosten anwendbar.

Der zur Fürsorge verpflichtete Armenverband hat nicht nur die eigentliche Verpflegung zu leisten, sondern auch die Uebernahme des Armen, wenn derselbe sich auswärts aufhält, zu bewirken und die Kosten der Uebernahme, also auch die hierzu erforderlichen Transportkosten zu tragen. M. B 1858. S. 42.

667. Erlaß vom 6. April 1858, betr. die Kommunal-Einkommensteuer-Regulative.

Die Regierungen werden ermächtigt, die Regulative für die Erhebung direkter Kommunal-Einkommensteuer zu genehmigen, wenn sie genau nach dem Regulative für die Stadt Düren abgefaßt sind.

Anmerkung. Dieser Erlaß ist den Kgl. Regierungen zu Aachen, Düsseldorf und Sigmaringen nicht mitgetheilt.

Conf. No. 876. M. B. 1858. S. 58.

668. Cirk.-Verf. vom 31. Januar 1858 an die Kgl. Regierungen der 6 östlichen Provinzen, exklusive Magdeburg und Stralsund, betr. die Forterhebung der Gemeinde-Zuschläge zu den direkten Staatssteuern.

Es bedarf der Einholung der höheren Genehmigung nicht, sofern der in einer Stadt bereits erhobene und von dem Ministerium genehmigte Kommunal-Zuschlag zu den direkten Staatssteuern entweder nach dem bisherigen oder nach einem ermäßigten Prozentsatze forterhoben werden soll. M. B. 1858. S. 70.

669. Bescheid vom 5. Februar 1858, betr. die Vertheilung der Abgaben in den Landgemeinden.

Nach §. 11 Absatz 2 des Gesetzes, betr. die Landgemeinde-Verfassungen, vom 14. April 1856 soll rücksichtlich Vertheilung der Abgaben die Ortsverfassung — sofern sie nicht dunkel und zweifelhaft ist — der Regel nach aufrecht erhalten werden. Eine Aenderung ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann herbeizuführen, wenn entscheidende Gründe dieses erfordern, nämlich ein erhebliches Mißverhältniß vorliegt.

Conf. No. 803. M. B. 1858. S. 70.

670. Bescheid an die Kgl. General-Kommission zu N. vom 30. April 1858, die Befugnisse der Auseinandersetzungsbehörden bei Regulirung der Gemeindegrenzen betr.

Durch die Bestimmungen im §. 1 der Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856 ist in dem bisherigen Verfahren und den Befugnissen der Auseinandersetzungsbehörden bei Regulirung von Gemeindegrenzen nichts geändert worden, indem die Uebernahme der desfallsigen ausdrücklichen Vorschrift in §. 2 letztes Alinea der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in das oben bezeichnete Gesetz nur deshalb unterblieben ist, weil letzteres nicht eine vollständige Gemeinde-Verfassung gibt, sondern lediglich als Novelle die bestehenden Gemeinde-Verfassungen ergänzt. M. B. 1858. S. 71.

671. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Novbr. 1857, daß, wenn die Unterhaltung des Straßenpflasters in einer Stadt nach der bestehenden Observanz den Hausbesitzern obliegt und von den städtischen Behörden demnächst mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung in Betreff der Aufbringung und Repartition dieser Kommunallast eine neue Regulirung vorgenommen wird, in Folge deren anstatt der Naturalleistung von den Verpflichteten gewisse Geldbeiträge zu entrichten sind, Einwendungen dagegen im Rechtswege nur insofern geltend gemacht werden können, als von den Verpflichteten eine Exemtion auf Grund eines speziellen Titels behauptet wird.

M. B. 1858. S. 72.

672. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn durch Beschluß der städtischen Behörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung Gemeinde-Vermögen, dessen Ertrag bisher an einzelne Mitglieder der Gemeinde vertheilt worden, in Kämmerei-Vermögen verwandelt wird, der Rechtsweg dagegen unzulässig ist, vom 21. November 1857.

M. B. 1858. S. 74.

673. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 10. Mai 1858, betr. die Heranziehung der Beamten und Pensionaire zu den Gemeindelasten.

Die Vorschrift in §. 10 ad b des Gesetzes vom 11. Juli 1822, wonach die Pensionen und Wartegelder der Staatsdiener, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thlr. nicht erreicht, von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit bleiben sollen, ist durch die Städteordnung vom 30. Mai 1853 nicht aufgehoben. M. B. 1858. S. 106.

674. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Novbr. 1857, daß, wenn bei der Umpflasterung einer Straße von Seiten der Polizeibehörde für nothwendig befunden wird, den Straßendamm niedriger zu legen und dadurch für einzelne Hausbesitzer Nachtheile entstehen, diese zwar Entschädigung, nicht aber die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Rechtswege verlangen können und die Berufung auf §. 187 Thl. I. Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts nicht geeignet ist, die Zulässigkeit des Rechtsweges zu begründen.**

M. B. 1858. S. 107.

675. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Novbr. 1857, daß über die Frage, ob die Eisenbahn-Gesellschaften in Berlin verpflichtet sind, zur Miethssteuer beizutragen, der Rechtsweg unzuläßig ist.**

M. B. 1858. S. 108.

676. **Bescheid vom 3. Juli 1858, betr. die Vertheilung der unfixirten Geldleistungen und Dienstpflichten für Kommunal-, Kirchen- und Schulzwecke bei Dismembrationen.**

Die unfixirten nach dem jedesmaligen Bedürfnisse zu bemessenden Geldleistungen und Dienstpflichten für Kommunal=, Kirchen= und Schulzwecke sind ebenso wie andere Prästationen nach Vorschrift der §§. 12—15 und 18 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und unter Beachtung der in dem Cirkular=Reskripte vom 7. Juli 1857 (No. 642) gegebenen Fingerzeige auf die Trennstücke der dismembrirten Grundstücke zu vertheilen, wodurch eine angemessene Berücksichtigung der im §. 12 und 13 des Gesetzes vom 14. April 1856 empfohlenen Gesichtspunkte bei dieser Vertheilung nicht ausgeschlossen wird.

M. B. 1858. S. 133.

677. **Bescheid an den Magistrat zu N. vom 8. Juli 1858, betr. die Erhebung eines Einzugsgeldes von pensionirten Staatsdienern mit weniger als 250 Thlr. Pension.**

Der §. 52 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hat die Bedeutung, daß, abgesehen von der in ihm selbst gemachten neuen Ausnahme das Einzugsgeld überhaupt nur von solchen Personen erhoben werden soll, welche nach früheren gesetzlichen Bestimmungen schon verpflichtet sind, direkte städtische Abgaben zu entrichten. Zu diesen Personen gehören die Pensionaire mit weniger als 250 Thlr. Pension nicht. Conf. No. 692. M. B. 1858. S. 134.

678. **Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 29. Juni 1858, betr. die Innungs-Prüfungsgebühren.**

Den Vorsitzenden der Prüfungs=Kommissionen der Innungen ist eine Entschädigung für ihre Mühwaltungen aus den Prüfungsgebühren nicht zu gewähren, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den besoldeten oder zu den unbesoldeten Mitgliedern der Kommunalbehörden gehören. M. B. 1858. S. 135.

679. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 23. Juli 1858, die Errichtung statutarischer Vereinigungen von Rittergütern und Gemeinden betr.**

Im Bereich der Anwendung des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.=S. S. 359) mithin auch in den zum Verwaltungs=Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen ist bei Errichtung von Statuten nach Maßgabe des §. 2 darauf Bedacht zu nehmen, daß im Sinne der dort aufgestellten Normen den Rittergütern ein ihrer allgemeinen politischen Stellung entsprechendes Verhältniß auch in dem Gemeindewesen gesichert bleibe. Sollte es daher in einzelnen Fällen zur Zeit noch nicht gelingen, ein solches Statut im Sinne des Gesetzes vom 14. April 1856 zu Stande zu bringen, so wird die Errichtung resp. Bestätigung der den Absichten des Gesetzes nicht entsprechenden Statuten jedenfalls auszusetzen sein. Von einer zwangsweisen Auflösung solcher Vereinigungen von Rittergütern mit

den Gemeinden sowohl, als von Löschung dieser Rittergüter in der Matrikel wegen ihres Verbandes mit Gemeinden ist abzusehen und sind desfallsige Anträge abzuwarten. M. B. 1858. S. 154.

680. Bescheid vom 23. Juli 1858, betr. die Ertheilung von Uebernahmescheinen.

Das Formular der Uebernahmescheine für Personen, welche, obwohl aus dem diesseitigen Unterthanen=Verhältnisse ausgeschieden, dennoch von Preußen übernommen werden müssen, und welche dieser Uebernahmescheine zu dem Zwecke bedürfen, um ihnen den Aufenthalt und Erwerb im Auslande möglich zu machen, paßt seinem Wortinhalte nach nur auf entlassene, nicht aber auch auf solche Unterthanen, welche durch 10jährige unlegitimirte Abwesenheit der Unterthans=Eigenschaft verlustig gegangen sind. Es erscheint daher angemessen, für solche Personen in dem der Cirkular=Verfügung vom 12. Februar 1855 sub b beigegebenen Formulare eine Modifikation dahin eintreten zu lassen, daß statt der Worte:

die Eigenschaft als Preuße bis zu der unterm ..... erfolgten Entlassung besessen hat und daß auf denselben die Bestimmungen 2c.

gesagt wird:

die Eigenschaft als Preuße früherhin besessen hat und daß auf denselben, da er dieser Eigenschaft verlustig gegangen ist, die Bestimmungen 2c.

Im Uebrigen ist es allerdings als ein Uebelstand anzuerkennen, daß diese und viele andere Personen keinem Staate als Unterthanen angehören und daher als heimathlos zu betrachten sind, dieser unvermeidliche Uebelstand wird aber dadurch, daß dieselben in einem der durch den Gothaer Vertrag verbundenen Staaten diesem Vertrage zufolge Aufnahme finden müssen, erheblich gemindert.

Unter Umständen mag es immerhin zweckmäßig sein, Personen, welche, ohne Preußische Unterthanen zu sein, doch konventionsmäßig von Preußen übernommen werden müssen, in den diesseitigen Unterthanen=Verband aufzunehmen. Eine allgemeine Regel wird sich jedoch in dieser Beziehung nicht aufstellen lassen; am wenigsten aber kann es für angemessen erachtet werden, solchen im Auslande sich aufhaltenden Personen den Uebernahmeschein zu versagen, um sie zur Rückkehr und zur Nachsuchung der Naturalisations=Urkunde zu nöthigen. Ein solches Verfahren würde nur durch ganz besondere Umstände motivirt werden können, da es nicht räthlich erscheint, auf deren Aufenthalt von Amtswegen einzuwirken und da es, wenn diese Personen im Auslande verweilen wollen, in der Regel ohne praktische Bedeutung ist, ob dieselben mit einem Heimaths= oder mit einem Uebernahmescheine versehen sind.

Denjenigen Individuen, welche zwar eventuell übernommen werden müssen, aber nicht diesseitige Unterthanen sind, liegt eine Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht ob. M. B. 1858. S. 145.

681. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 23. Juli 1858, bezüglich auf die Erfordernisse bei der Naturalisation auswandernder Hannoverscher Unterthanen.

Die von Kgl. Hannoverschen Behörden ertheilten Bescheinigungen, nach welchen Jemand „seiner Militairpflicht genügt hat und, Behufs der Auswanderung, nach dortigen Grundsätzen einer besonderen Erlaubniß nicht bedarf“ sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Cirkular=Verfügung vom 15. Dezember 1852 bis auf Weiteres eben so anzusehen, als ob durch dieselben die Entlassung aus dem jenseitigen Unterthanen=Verbande ausdrücklich ausgesprochen wäre. M. B. 1858. S. 155.

682. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 23. Juni 1858, daß die Bestimmung und Anweisung des Emeritengehalts für einen dienstunfähigen Elementar-Schullehrer der betreffenden Regierung zusteht und gegen deren Anordnung der Rechtsweg unzulässig ist, Elementarlehrer an einer städtischen Schule auch zu den besoldeten Gemeindebeamten im Sinne des §. 65 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht zu rechnen sind. M. B. 1858. S. 156.

683. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Januar 1858, daß, wenn unter den Parteien Streit darüber obwaltet, ob das Eigenthum eines bestimmten Armenfonds der Kirche oder der Ortsgemeinde zusteht, die Sache dem Rechtswege unterworfen, dagegen die Frage, wem die Verwaltung und Beaufsichtigung eines solchen Armenfonds gebühre, administrativer Natur und deshalb von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sei. M. B. 1858. S. 160.

684. Erlaß vom 3. August 1858, bezüglich auf die Stempelfreiheit der obrigkeitlichen Atteste für die den Wohnsitz wechselnden Personen.

Die Umzugs-Atteste sind stempelfrei und es kann die Hinzufügung der Bescheinigung über die bisherige Führung des Neuanziehenden die Stempelpflichtigkeit nicht begründen, da diese Bescheinigung nur darthun soll, daß der §. 2 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 (Ges.-S. S. pro 1843. S. 5) nicht in Frage steht. M. B. 1858. S. 164.

685. Cirk.-Erlaß an sämmtliche Kgl. Regierungen, excl. der zu Sigmaringen, vom 20. August 1858, betr. die Besetzung der städtischen Forstbeamten-Stellen.

Anmerkung. Außer Kraft gesetzt am 25. April 1865. M. B. 1858. S. 184.

686. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 13. August 1858, die Leistung der Feuerlöschhilfe betr.

Die Verpflichtung der Städte, den benachbarten Ortschaften bis zu einer Entfernung von 1 Meile zu Hilfe zu kommen, ist durch den §. 51 der Feuer-Lösch-Ordnung für das platte Land in dem Königreich Preußen und der Provinz Litthauen vom 3. Juli 1770, welche noch in Kraft besteht, allgemein und auch ohne Rücksicht darauf, ob die Städte für sich einen Sozietäts-Verband bilden oder nicht, ausgesprochen worden. M. B. 1858. S. 186.

687. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1858, daß gegen die Erhebung städtischer Steuern, insbesondere der Kommunal-Einkommensteuer, welche mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung von der Stadtbehörde angeordnet worden, der Rechtsweg nur zulässig sei, wenn eine Befreiung davon aus einem besonderen Rechtstitel (Vertrag, Privilegium, Verjährung) in Anspruch genommen, oder wenn Prägravation behauptet wird, daß dagegen der Einwand des Schuldners, daß sein Grundstück nicht im Stadtbezirke liege und er daher nicht zur Stadtgemeinde gehöre, nicht geeignet sei, um den Rechtsweg zu begründen. M. B. 1858. S. 186.

688. Bescheid vom 17. Septbr. 1858 an die Kgl. Regierungen in den 6 östlichen Provinzen, die Zulässigkeit der Einführung eines abgestuften Hausstandsgeldes betr.

Anmerkung. Aufgehoben durch Gesetz vom 14. Mai 1860, Ges.-S. S. 237. M. B. 1858. S. 205.

689. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1858, daß, wenn zum Bau einer städtischen Kirche ein Theil der Baukosten von den städtischen Behörden als Patronatslast übernommen und demnächst auf sämmtliche Einwohner der Stadt vertheilt worden ist, gegen die Einziehung dieser Beiträge so wenig, wie gegen andere Kommunal-Abgaben der Rechtsweg zulässig, auch der Einwand des Klägers, daß er als Jude einen Beitrag zu den Patronatslasten für die städtische Kirche zu leisten nicht verpflichtet sei, desgleichen, daß der von der Stadt übernommene Patronats-Antheil mehr als das gesetzliche Quantum betrage, nicht geeignet ist, um den Rechtsweg zu begründen. M. B. 1858. S. 206.

690. Erlaß an sämmtliche Kgl. Regierungen, ausschl. der zu Sigmaringen, vom 18. Novbr. 1858, betr. die Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes durch großjährige Dienstboten.

Auch die Dienstboten sind zu den Personen zu zählen, welche durch einen nach erreichter Großjährigkeit 3 Jahre fortgesetzten Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz erwerben.

Anmerkung. Dieser Grundsatz ist durch Plenarbeschluß des Kgl. Obertribunals vom 6. Januar 1862 bestätigt. M. B. 1858. S. 229.

691. Erlaß vom 19. Oktbr. 1858, betr. die Wahl der Magistratspersonen.

Wenn auch bestimmt ist, daß die Wahlen neuer Magistrats-Personen in der Regel nicht früher als 1 Jahr vor Ablauf der Dienstzeit vorgenommen werden sollen, so ist hierdurch nicht ausgeschlossen, in besonderen Fällen die Abhaltung der Wahl auch zu einer früheren Zeit nachzulassen resp. dieselbe zu bestätigen. M. B. 1858. S. 231.

692. Bescheid vom 17. Oktbr. 1858, betr. die Befreiung der Beamten von dem Einzugsgelde.

Einzugsgeld und Hausstandsgeld gehört zu den direkten Kommunal-Abgaben. Pensionirte Beamte, deren Pension die Höhe von 250 Thlr. nicht erreicht und welche kein Privat-Vermögen besitzen, können nicht zum Einzugsgelde herangezogen werden. M. B. 1858. S. 231.

693. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 23. Juni 1858, daß, wenn zwischen verschiedenen Gemeinden, die zu einem gemeinschaftlichen Kommunal-Verbande gehören, Streit darüber entsteht, welcher von ihnen für den Unterhalt eines Ortsarmen zu sorgen habe, der Rechtsweg zulässig sei.

M. B. 1859. S. 5.

694. Erlaß an die Kgl. Regierungen, ausschließlich Sigmaringen, betr. den Erwerb des Wohnsitzes von Seiten neu anziehender Personen durch Meldung bei der Ortspolizeibehörde, vom 28. Juli 1857.

Die Entstehung der Verpflichtung zur Armenpflege, sofern sie auf dem Wohnsitze beruht, wird nur durch die Meldung bei der Polizeibehörde, nicht aber durch die Aushändigung des von der letzteren zu ertheilenden Meldescheines bedingt, es ist also die Bescheinigung der Anmeldung kein nothwendiges Requisit zur Erwerbung des Wohnsitzes und der daraus herzuleitenden Unterstützungspflicht. M. B. 1859. S. 30.

695. Plenar-Beschluß des Kgl. Ober-Tribunals vom 1. Nov. 1858, denselben Gegenstand betr.

Das Plenum des Ober-Tribunals hat den nachstehenden Rechtsgrundsatz beschlossen:

In dem Falle des §. 1 No. 2. des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 ist die im §. 8 des Heimaths-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 gedachte Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kein wesentliches Hinderniß zum Erwerbe des Wohnsitzes. M. B. 1859. S. 35.

696. Cirk.-Erlaß vom 17. Februar 1859, betr. die sichere Aufbewahrung und Erhaltung städtischer Akten und Urkunden.

Der Verkauf wichtiger Urkunden und Schriftstücke aus städtischen Archiven soll überwacht resp. verhindert werden; die städtischen Behörden sollen die Archive ordnen. M. B. 1859. S. 89.

697. Erlaß vom 5. März 1859, betr. die Zulässigkeit der Entlassung von Eltern aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande ohne gleichzeitige Entlassung der Kinder.

Durch die Entlassung des Ehemannes und Vaters scheiden auch, wenn nicht eine Ausnahme gemacht ist, die Ehefrau und die noch unter väterlicher

Gewalt stehenden minderjährigen Kinder ipso jure aus dem Unterthan-Verhältnisse aus. Ein Verbot, Vätern die Entlassung ohne gleichzeitige Entlassung der Kinder zu ertheilen, ist in dem §. 21 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 nicht enthalten. Es wird vielmehr die Zulässigkeit der Ausschließung der Kinder von der Entlassung nach den Umständen des Einzelnfalles zu beurtheilen sein.

Der §. 21 l. c. kann keinen Grund abgeben, der Wittwe die Entlassung zu versagen, weil dieselbe nicht auf deren minderjährige Kinder ausgedehnt werden soll. Denn der §. 21 handelt nur von der Wirkung der Entlassung des Vaters auf die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, nicht aber von den rechtlichen Folgen der Entlassung der Wittwen. M. B. 1859. S. 90.

698. Bescheid vom 5. Februar 1859 an den Landrath zu N., die Feststellung der Ortsangehörigkeit betr.

Die an den Arbeitsmann N. von dem Ortsvorstande erlassene Aufforderung zur Beibringung eines Passes ist unstatthaft.

Der N. hält sich seit dem Frühjahre 1855 in N. auf, wo er als Fabrikarbeiter seinen Unterhalt erwirbt. Nach keinem Gesetze ist derselbe verpflichtet, sich hierzu durch einen Paß zu legitimiren, welchen Inländer selbst bei Reisen im Inlande zu führen nicht gehalten sind. Wenn daher die Kgl. Regierung zu N. die wegen Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 1 des Gesetzes über Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezbr. 1842 wegen Mangels eines Passes beabsichtigte Ausweisung des N. untersagt hat, so kann dies nur gebilligt werden.

Die Ansicht, daß es der Feststellung der Ortsangehörigkeit des N. bedurft habe, beruht auf einer unrichtigen Ansicht. Denn der Begriff der Ortsangehörigkeit in dieser Allgemeinheit ist eben so wenig in den Gesetzen bestimmt, als dieselben eine Vorschrift enthalten, daß jeder Preuße einem bestimmten Orte angehören müsse.

Die Ansicht, daß bei Personen, welche mit Päßen versehen sind, die Verpflichtung zur Armenpflege durch einen 3jährigen Aufenthalt nicht begründet werde, ist eine irrthümliche und wird durch die Vorschrift des §. 1 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 widerlegt, nach welcher lediglich die Thatsache des Aufenthalts die Verpflichtung der Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Fürsorge bedingt. M. B. 1859. S. 91.

699. Bescheid an das Polizei-Amt zu N. vom 8. Februar 1859, denselben Gegenstand betr.

Die Ausdehnung der im §. 14 des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 enthaltenen Vorschrift wegen Paßpflichtigkeit derjenigen Personen, welche mit der ordinairen Post reisen, auf Fuß- oder Eisenbahn-Reisende ist völlig unzuläßig.

Zur Feststellung der Unverdächtigkeit bedarf es keines Passes, sondern dieser Zweck würde durch ein Führungszeugniß oder eine Auskunft der Behörde des früheren Domizils oder Aufenthalts zu erreichen sein.

Die Ansicht, daß die Verpflichtung zur Armenpflege von der Gemeinde abgewendet oder die eventuelle Ausweisung der N. durch einen Paß erleichtert worden sein würde, ist völlig unbegründet, da der §. 1 No. 3 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 die Entstehung der Unterstützungspflicht von der Thatsache eines 3jährigen Aufenthalts nach erreichter Majorennität abhängig macht, ohne zu unterscheiden, ob das betheiligte Individuum mit einem Passe oder sonstiger Legitimations-Urkunde versehen ist oder nicht.

M. B. 1859. S. 91.

700. Erlaß vom 10. Februar 1859, betr. die Kur- und Verpflegungskosten für nach rechtskräftiger Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zeitweilig in Freiheit gesetzte Personen.

Wenn Untersuchungs=Gefangene zeitweilig aus dem Gefängnisse entlassen werden, und anderweitig untergebracht werden müssen, so müssen die Kosten von dem Kriminal=Fonds getragen werden, weil diese Personen durch ihre außerhalb des Gefängnisses erfolgende Kur und Verpflegung nicht aufhören, Untersuchungs=Gefangene zu sein. Wenn dagegen Personen nach rechtskräftiger Verurtheilung in Freiheit gesetzt werden, weil die Strafvollstreckung erst später erfolgen soll, so scheiden sie aus dem Gewahrsam des Gerichts aus. Die nach diesem Ausscheiden nöthig werdende Kur und Verpflegung ist dann nicht Sache des Gerichts, sondern im Falle eintretender Hülfsbedürftigkeit Obliegenheit des Armen=Verbandes. M. B. 1859. S. 92.

701. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1858, daß die Entscheidung darüber, ob die Kosten für die Verpflegung und Heilung eines wegen zwecklosen Umhertreibens arretirten und demnächst erkrankten fremden Vagabunden als polizeiliche Kosten der Ortspolizeibehörde oder als Armenverpflegungskosten den Landarmenfonds zur Last fallen, der Provinzial-Regierung zusteht und gegen die Verfügung derselben der Rechtsweg unzulässig sei.

M. B. 1859. S. 92.

702. Bescheid vom 14. März 1859, betr. die Kosten der Formulare zu den bei Dismembrationen rc. aufzustellenden Regulirungsplänen.

Es ist nicht gerechtfertigt, die in rubro gedachten Kosten, die in gewissen Fällen den Stadtgemeinden und Privat=Dominien als Orts=Obrigkeiten gesetzlich obliegen, allgemein auf die Staats=Kasse zu übernehmen.

M. B. 1859. S. 94.

703. Erlaß an die Kgl. Ober-Präsidenten der östlichen Provinzen vom 3. März 1859, betr. die Verhältnisse der Kgl. Forsten in kommunaler Beziehung.

Es ist als Grundsatz festzuhalten:

1. daß das Gesetz vom 14. April 1856, betr. die Landgemeinde=Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen, bei seinem Erlaß die Kgl. Forst=Komplexe in anerkannter Selbstständigkeit faktisch und rechtlich bestehend vorgefunden, und daß es keineswegs in der Absicht jenes Gesetzes liegt, unter Ignorirung dieser Verhältnisse, aus den Kgl. Forsten selbstständige Bezirke *erst neu bilden* zu lassen, daß vielmehr durch das Gesetz nur die Mittel gewährt sind, *auf Grund des Bestehenden* die Bezirksbildungen *zu ergänzen* und zu vervollständigen, wo und soweit dies in einzelnen Fällen nöthig erscheint.

2. Daß ferner die Untereintheilung der großen Forst=Komplexe in einzelne räumlich begrenzte selbstständige Bezirke zu Kommunal=Zwecken weder durch jenes Gesetz, noch sonst geboten ist. M. B. 1859. S. 95.

704. Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. vom 30. April 1859, die Besetzung der Amtmanns Stellen in Westphalen betr.

Durch die Bestimmung im §. 70 der Landgemeinde=Ordnung wird bezweckt, die Amtmanns=Stelle in die Hände solcher Männer zu legen, welche durch ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Besitz mit den Interessen des Amts auf das Engste verbunden sind, mit genauer Personen= und Sachkenntniß das Vertrauen der Eingesessenen vereinigen, und das Wohl und Wehe des Amts als ihr eigenes empfinden. M. B. 1859. S. 121.

705. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Novbr. 1858, daß, wenn die Regierung die einem städtischen Gemeindebeamten von dem Magistrate kontraktlich zugesicherte Besoldung für unzulänglich erachtet und deshalb im öffentlichen Interesse, zur Sicherung einer zweckmäßigen Verwaltung, die Anordnung erläßt, daß dem Gemeindebeamten ein höheres Gehalt angewiesen werde, gegen eine solche Anordnung der Rechtsweg unzulässig ist.

M. B. 1859. S. 121.

706. Erlaß vom 30. März 1859, betr. die Heranziehung zur Entrichtung von Einzugs- und Hausstandsgeld bei nur zeitweisem Aufenthalt.

Die Ansicht, daß, wenn mit dem Betriebe eines stehenden Gewerbes auch der persönliche Aufenthalt zusammentrifft, dadurch allemal, auch wenn der Aufenthalt nur ein vorübergehender ist, ein Wohnsitz begründet werde, und daß daher in diesem Falle der Gewerbetreibende zur Leistung sämmtlicher Kommunallasten, wie jeder Einwohner des betreffenden Orts verpflichtet sei, ist nicht gerechtfertigt. M. B. 1859. S. 124.

707. Erlaß vom 28. März 1859, betr. die Armenpflege auf einzelnen, weder eine Gemeinde, noch einen Gutsbezirk bildenden Etablissements.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 hat die Verpflichtung zur Armenpflege den Orts- und Landarmen-Verbänden auferlegt. Als Orts-Armen-Verbände sind aber nur Gemeinden und Gutsherrschaften bezeichnet worden. Den einzelnen Etablissements, welche weder Gemeinden, noch Gutsherrschaften sind, ist die Verpflichtung zur Fürsorge nicht auferlegt, vielmehr im §. 8 bestimmt worden, daß dieselben, insofern sie nicht auf Trennstücken von Domainen- oder Rittergütern angelegt sind, mit einer Gemeinde vereinigt werden sollen. Es ist daher nicht zu rechtfertigen, daß solche Besitzungen bis dahin, daß ihre Vereinigung bewirkt ist, als Orts-Armen-Verbände betrachtet werden.

Da nun der §. 9 l. c. bestimmt, daß wenn kein örtlicher Armen-Verband vorhanden ist, welchem nach der Vorschrift dieses Gesetzes die Verpflichtung zur Fürsorge obliegt, die letztere von dem Landarmen-Verbande getragen werden muß, so kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß im vorliegenden Falle nicht der Besitzer der Mühle, sondern der Landarmen-Verband hätte herangezogen werden müssen. M. B. 1859. S. 125.

708. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1858, inwiefern gegen Festsetzungen der Kgl. Regierung über die Abfindungssumme, welche ein im Großherzogthume Posen wohnender Jude bei Verlegung seines Wohnsitzes in eine andere Provinz an den Korporationsverband seines Wohnortes zur Ablösung seines Antheils an den Korporationsverpflichtungen zu zahlen hat, der Rechtsweg zulässig ist.

M. B. 1859. S. 125.

709. Allerh. Erlaß vom 17. Januar 1859 mit dem Regulativ zur künftigen Erhebung des Landarmengeldes im Bereiche des Kurmärkischen Landarmenverbandes.

Das nach den Beschlüssen des Kommunal-Landtages der Kurmark vom 1. Dezbr. 1856 aufgestellte Regulativ zur künftigen Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des Kurmärkischen Landarmen-Verbandes wird mit dem Beifügen genehmigt, daß hinsichtlich der Frage, ob überhaupt, — event. nach Maßgabe des §. 4 des Regulativs in wie weit der Domainen-Fiskus zu den Landarmen-Beiträgen heranzuziehen sei, die Entscheidung im geordneten Wege herbeizuführen, vorbehalten bleibt und, bis diese erfolgt ist, es bei dem seitherigen Verfahren, nach welchem eine solche Heranziehung des Domainenfiskus nicht stattgefunden hat, sein Bewenden behält; sowie ferner, daß die Vorschrift im §. 7 des Regulativs die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli

1822 und der Allerh. Kabinets=Ordre vom 14. Mai 1832 hinsichtlich Heranziehung der Militairpersonen und des Diensteinkommens der Beamten ꝛc. zu dem Landarmengelde nicht ausschließt.

Anmerkung. Das Regulativ ist den betreffenden Behörden bekannt und wird deshalb nicht mit abgedruckt. M. B. 1859. S. 129.

710. Verf. vom 25. Mai 1859, betr. die Domizilverhältnisse der Angehörigen von Sträflingen.

Die Vorschrift des §. 3 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezbr. 1842 bestimmt ihrem Zwecke und auch ihrem Inhalte nach nichts anderes, als daß die Gemeinde, wohin die Familie eines Sträflings ihr Domizil verlegen will, dieselbe aufzunehmen nicht verpflichtet sein soll. Es hat hierdurch der Grundsatz aufrecht erhalten werden sollen, daß bis zur Wiederentlassung des Sträflings in seinen oder seiner Angehörigen Domizil=Verhältnissen nichts geändert werden darf.

Hieraus folgt aber nicht, daß jedem Mitgliede einer solchen Familie der auch nur vorübergehende Aufenthalt in einem Orte versagt werden könne, und daß insbesondere minderjährige Kinder, welche der Erziehung oder des Erwerbs ihres Unterhalts wegen an einem anderen Orte als Fremde einen Aufenthalt nehmen wollen, durch welchen in der Verpflichtung zur Fürsorge nichts geändert wird, von jeder Gemeinde zurückgewiesen werden können. Eine solche Auslegung des Gesetzes würde weder seinem Zwecke noch seinem Wortinhalte entsprechen, und eine nutzlose, dem allgemeinen Interesse nachtheilige Härte involviren, indem sie im Erfolge dahin führen könnte, daß die Kinder eines Sträflings an dessen Wohnorte konfinirt blieben und außer Stande wären, sich außerhalb durch Gesindedienst ꝛc. ihren Unterhalt zu suchen.

M. B. 1859. S. 148.

711. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. November 1858, daß gegen die von einer Polizeibehörde ergangene, in der höheren Verwaltungs-Instanz bestätigte Verfügung, durch welche einem Ortsarmen eine höhere Unterstützung angewiesen wird, als ihm von der Ortsgemeinde bewilligt worden, der Rechtsweg unzuläßig ist. M. B. 1849. S. 148.

712. Verf. vom 24. März 1859, bezüglich auf die Merkmale der Ergreifung eines beständigen Wohnsitzes.

Die Absicht, seinen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als stillschweigend durch Handlungen oder Thatsachen geäußert werden.

Die ausdrückliche und die stillschweigende Aeußerung sind daher als gleichberechtigt neben einander gestellt, ohne zu sagen, daß bei einem Widerspruche beider unter einander letztere vorzugsweise berücksichtigt werden solle; eben so wenig ist aber auch dann die ausdrückliche Willensäußerung ausschließlich oder vorzugsweise maßgebend: vielmehr hat im Falle eines derartigen Widerspruchs die betreffende Behörde darüber, ob Jemand als Einwohner des Ortes zu behandeln sei, nach der besonderen Lage der Sache zu entscheiden.

M. B. 1859. S. 171.

713. Verf. vom 28. Juni 1829, betr. die Detention wegen Nichtbeschaffung einer anderen Wohnung gegen den Säumigen.

Die Detention, welche in Gemäßheit des Art. 11 des Gesetzes vom 21. Mai 1855, Ges.=S. S. 311, wegen Nichtbeschaffung einer anderen Wohnung gegen den Säumigen verhängt werden kann, trägt nicht den Charakter der Strafe,

sondern des polizeilichen Zwanges und ist daher nur auf die Dauer der Obdachlosigkeit, wie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, nicht aber auf einen in sich bestimmten Zeitraum anzuordnen. M. B. 1859. S. 172.

714. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 14. April 1859, betr. die selbstständigen Güter.

Der Absicht des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen, entspricht es, daß den Behörden in einem konkreten Falle die Entscheidung darüber, ob ein Gut als selbstständig anzuerkennen sei oder nicht, überlassen bleibe. Den Behörden wird bei Beurtheilung des konkreten Falles zum zweckmäßigen, wenn auch nicht unbedingt bindenden Anhalt dienen, wenn angenommen wird, daß ohne Rücksicht auf Größe, Standschaft und Prästationsfähigkeit alle Güter, die, ohne zu einer Gemeinde zu gehören, mit der Eigenschaft eines Rittergutes, eines köllmischen, eines Chatoull-Guts u. s. w. verliehen sind, den selbstständigen Gütern zuzuzählen sind. M. B. 1859. S. 173.

715. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 7. August 1859, betr. die Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu den Kommunalabgaben.

Juristische Personen sollen in Beziehung auf ihre Besteuerung nicht wie die (physischen) Einwohner einer städtischen Gemeinde behandelt werden, vielmehr überhaupt ohne Rücksicht auf ihr Domizilverhältniß der Verpflichtung zur Theilnahme an den Kommunallasten nur unter den für die Forensen ertheilten Beschränkungen unterliegen. Dieser Auffassung entsprechen auch die in dem Erlasse vom 29. September 1856 (No. 626) über die Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu den Kommunalabgaben getroffenen Anordnungen, demgemäß den Städten das Recht der Besteuerung derjenigen Eisenbahn-Gesellschaft, welche in deren Bereiche eine Station hat, ohne Rücksicht auf das Domizil der Gesellschaft, nur nach Maßgabe des steuerpflichtigen Antheils der Station an dem Reineinkommen der Gesellschaft, zustehen soll. M. B. 1859. S. 210.

716. Bescheid an den Magistrat zu N. in der Provinz Westphalen vom 15. August 1859, betr. die Heranziehung des Einkommens aus Bergwerks-Eigenthum zu den Kommunallasten.

Mit dem Einkommen aus Bergeigenthum verhält es sich ganz so wie mit dem aus landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthume. Beiderlei Einkommen gehört als solches zu den beweglichen Sachen, allein weil es Einkommen aus unbeweglichen Sachen, aus Liegenschaften ist, deshalb fällt es unter die Bestimmung des §. 52 I. 2 der Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856. M. B. 1859. S. 211.

717. Erlaß vom 15. August 1859, betr. die zur gültigen Vollziehung der Beschlüsse ländlicher Gemeinde-Versammlungen erforderlichen Unterschriften.

Falls in einer Gemeinde-Versammlung weniger als 3 Mitglieder außer dem Schulzen und den Schöppen erschienen sind, und die Versammlung gleichwohl in Gemäßheit der Vorschrift im §. 54 Tit. 6 Thl. II des Allg. Landrechts einen gültigen Beschluß zu fassen befugt ist, genügt ohne Rücksicht auf die Bestimmung im §. 10 No. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 — wonach das Protokoll außer von dem Schulzen und den Schöppen auch noch von mindestens 3 anderen der gegenwärtig gewesenen angesessenen Gemeindemitglieder unterschrieben werden soll — die Unterschrift aller anwesenden Gemeindemitglieder zur Gültigkeit der Verhandlung. M. B. 1859. S. 212.

718. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 28. Aug. 1859, bezüglich auf die Nichtverpflichtung der Land-Armenverbände zur vorschußweisen Uebernahme von Verpflegungskosten für Personen, welche wegen vorgerückter Schwangerschaft erwerbsunfähig und dadurch unterstützungsbedürftig geworden sind.

Wenn eine Person wegen vorgerückter Schwangerschaft erwerbsunfähig und dadurch unterstützungsbedürftig geworden ist, dann finden die §§. 26—28, nicht aber der §. 29 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, welcher von der Kur und Verpflegung erkrankter Reisender handelt, Anwendung. Eine Verpflichtung des Land-Armenverbandes zur vorschußweisen Uebernahme von Verpflegungskosten, welche Verpflichtung auf den Fall des §. 29 ausdrücklich beschränkt ist, kann daher nicht angenommen werden. M. B. 1859. S. 212.

719. Bescheid vom 9. Juli 1859, betr. die Erstattung von Armenunterstützungen, die an arbeitsfähige Reisende gezahlt worden sind.

Heimathliche Behörden können nicht angehalten werden, Armenunterstützungen zu erstatten, die an arbeitsfähige Reisende gezahlt sind, in Beziehung auf welche kein Grund vorlag, sie von der Selbstbeschaffung des Unterhalts auf der Reise durch Arbeit zu entbinden. Daß solchen Personen Zwangspässe, welche die Stelle des Transports vertreten, ertheilt sind, kann hierin nichts ändern. Zwar ist es richtig, daß die Polizeibehörden der auf der Reisetour belegenen Ortschaften in der Regel nicht zu ihrer Beurtheilung zu ziehen haben, ob zur Ausstellung eines solchen Zwangspasses ausreichender Grund vorlag oder nicht, und daß die Bewilligungen von Reiseunterstützungen an die Inhaber solcher Zwangspässe oft nicht zu vermeiden sind. Die Behörde des Heimathsortes kann aber durch das Verfahren der paßertheilenden Behörde nicht verpflichtet werden, weshalb in Fällen der vorliegenden Art diejenige Polizeibehörde, welche Reiseunterstützungen gezahlt hat, deren Erstattung mit Grund verweigert wird, nur an die paßertheilende Behörde gewiesen werden kann.

Es kann daher auch nur gebilligt werden, daß die Kgl. Regierung zur Vorbeugung einer überflüssigen Vervielfältigung der die Stelle des Transports vertretenden Zwangspässe die Polizeibehörden mit geeigneter Anweisung versehen hat. Daß ein Individuum wegen Landstreichens bestraft worden ist, kann an sich noch nicht rechtfertigen, dasselbe nach verbüßter Strafe in die Heimath transportiren zu lassen oder es mit einer die Stelle des Transports vertretenden Reiseroute dorthin zu dirigiren. Abgesehen von der Freiheitsbeschränkung wird auch der Zweck einer solchen mit Kosten verknüpften Maßregel in der Regel nicht erreicht, da das Individuum in der Heimath angelangt, dort nicht konfirmirt werden kann, ihm vielmehr auf Verlangen in der Regel eine neue Reiselegitimation wird ertheilt werden müssen, indem ihm die Mittel nicht entzogen werden dürfen, sich Gelegenheit zum Erwerbe aufzusuchen. In solchen Fällen werden vielmehr nur solche Reiserouten anzuwenden sein, welche den Inhaber der polizeilichen Aufmerksamkeit empfehlen, ohne ihn in seinen Bemühungen zur Beschaffung der nöthigen Unterhaltsmittel zu hindern.

M. B. 1859. S. 212.

720. Erlaß vom 15. August 1859, betr. die Einziehung der Militairpension bei erfolgender Anstellung des Empfängers im ständischen Civildienste.

Die Anstellung bei einem ständischen Institute ist den Anstellungen im Kommunaldienste gleich und also als eine solche zu betrachten, welche nach den Allerh. Ordres vom 4. Oktober 1826 und 5. Dezember 1857 den Wegfall der

erdienten Militairpension, insoweit als das Gehalt der neuen Stelle den Betrag von 250 Thlr. jährlich übersteigt, zur Folge haben muß.

M. B. 1859. S. 213.

721. **Erlaß vom 20. September 1859, betr. das Verfahren bei der Inkommunalisirung von Grundstücken.**

Unter den „Betheiligten", welche nach §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 bei dem Verfahren der Inkommunalisirung von Grundstücken zu vernehmen sind, werden lediglich die Besitzer derjenigen Grundstücke, um deren Inkommunalisirung es sich handelt, sowie die Vertretungen derjenigen Gemeinden, resp. diejenigen Gutsbesitzer verstanden, mit deren Kommunal- oder selbstständigen Gutsbezirken die fraglichen Grundstücke auf den Antrag ihrer Eigenthümer, oder nach der Absicht der Behörde vereinigt werden sollen. Die Vernehmung derjenigen Gemeinden, deren Bezirke unmittelbar an die fraglichen Grundstücke grenzen, ist nicht erforderlich; ihnen steht kein Recht zu, die Einverleibung eines Grundstücks in ihren Bezirk zu verlangen.

M. B. 1859. S. 249.

722. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1858, daß Streitigkeiten darüber, welcher von mehreren Armenverbänden die Verpflegung eines Armen zu übernehmen habe, von den Gerichten zu entscheiden, über den Betrag der Verpflegungskosten aber der Rechtsweg unzulässig und die Höhe derselben im Verwaltungswege festzusetzen ist.**

M. B. 1859. S. 250.

723. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1858, daß Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder, welche denselben aus keinem anderen Rechtstitel, als aus dem ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Einwohner einer bestimmten Gemeinde zustehen, zum Gemeindevermögen gehören, die Verfügung darüber in Westphalen der Gemeindeversammlung zusteht und die von derselben in dieser Beziehung gefaßten und durch die vorgesetzte Regierung genehmigten Beschlüsse von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde nicht im Rechtswege angefochten werden können.**

M. B. 1859. S. 296.

724. **Bescheid vom 24. Oktober 1859, daß Eltern, welche ohne einen eigenen Hausstand sich dem selbstständigen Hausstande eines Sohnes anschließen, zur Entrichtung eines besonderen Einzugsgeldes nicht verpflichtet sind.**

M. B. 1859. S. 301.

725. **Bescheid vom 11. Oktbr. 1859, betr. Civilversorgungsscheine der Militair-Invaliden.**

Solchen Invaliden, die ihre Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet haben, kann ein nur für eine bestimmte Stelle gültiger, also bedingter Civilversorgungsschein für den Fall gewährt werden, daß eine von dem Sachverhältniß vollständig unterrichtete Civilbehörde sich zu ihrer Anstellung aus freiem Willen bereit erklärt oder selbst darauf anträgt, jedoch nur unter den Bedingungen: a. daß das Vergehen, durch welches die in Rede stehenden Individuen den Civilversorgungsschein verwirkt haben, keinen Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathe und b. daß die vollständige Beseitigung der Folgen desselben erwiesen sei. M. B. 1859. S. 302.

726. **Bescheid vom 30. November 1859, betr. die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben bei doppeltem Wohnsitz.**

Nach §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 sind alle Einwohner des Stadtbezirks zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet, und nach §. 3 l. c. werden als Einwohner diejenigen betrachtet, welche in dem

Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben. Der Wohnsitz an einem gewissen Orte wird aber gemäß §. 11 Tit. 2 Thl. I der Allgem. Gerichts-Ordnung namentlich durch Anschaffung alles dessen, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, begründet, und zufolge §. 15 a. a. O. konstituirt derjenige, welcher an zwei verschiedenen Orten eingerichtete Wirthschaften hat und abwechselnd bald an dem einen, bald an dem andern Orte sich aufhält, in beiden Orten ein Domizil. In diesem letzteren Falle befindet sich N., da er sowohl in Berlin, als in N. vollständig eingerichtete Wohnungen besitzt und regelmäßig während der einen Hälfte des Jahres in Berlin, während der anderen Hälfte in N. lebt. Jede der beiden Kommunen ist daher berechtigt, ihn beim Beginne eines jeden neuen Jahres ungeachtet der zeitigen Abwesenheit neuerdings zur Steuer zu veranlagen, so lange er demselben nicht ausdrücklich den Austritt aus der Stadtgemeinde erklärt und gleichzeitig die dortige Einrichtung aufgiebt, beziehentlich seine dortige Wohnung anderweit vermiethet hat; beim Eintritte des letzteren Falles würde dagegen gemäß §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. S. 140) die Entrichtung der Kommunalsteuer von ihm nur bis zu Ende des Monats, in welchem die gedachte Anzeige erfolgt, gefordert werden können, er würde andererseits aber auch bei späterer abermaliger Wohnsitzergreifung in N. zu nochmaliger Erlegung von Einzugsgeld verpflichtet sein. Möchte nun auch die Billigkeit dafür sprechen, daß die Kommune N. die dortigen Gemeindeabgaben nur etwa für ½ Jahr von ihm erhebe, so hängt eine solche Maßnahme doch lediglich von dem freien Willen der städtischen Behörden ab. M. B. 1859. S. 336.

727. **Bescheid vom 20. Dezember 1859, betr. die Erwerbung von Immobilien seitens der Stadtgemeinden.**

Einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Erwerbung von Immobilien seitens der Stadtgemeinden im Bereiche der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bedarf es nicht. M. B. 1860. S. 4.

728. **Erlaß vom 14. Dezbr. 1859, betr. die Wahl der Beigeordneten in den Städten.**

Da der §. 31 der Städte-Ordnung ausdrücklich bestimmt, daß der Beigeordnete auf 6 Jahre zu wählen ist, so ist es nicht zulässig, nur für die Dauer des Restes der Wahlperiode eines vorzeitig aus dem Amte geschiedenen Beigeordneten zu wählen. M. B. 1860. S. 5.

729. **Erlaß an sämmtliche Kgl. Regierungen (mit Ausschluß der zu Sigmaringen) vom 24. Dezbr. 1859, den Umfang des Rechts der Aufsicht über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke betr.**

Das Cirkular-Reskript vom 20. August 1856, betreffend die Aufsicht über die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, hat so vielfach zu mißverstandener Auffassung und zu gesetzwidrigen Uebergriffen der Behörden hingeführt, daß wir uns veranlaßt sehen, dasselbe wie folgt zu deklariren:

Das in der Jagd auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken beruhende Vermögen ist kein Kommunal-Vermögen, sondern Interessenten-Vermögen, die Verwaltung desselben ist darum keine Kommunal-Angelegenheit.

Das gedachte Reskript leitet das Aufsichtsrecht der Regierungs-Organe und die Form, in welcher dasselbe geltend zu machen ist, nur aus der persönlichen Stellung derjenigen her, welche das Jagd-Polizeigesetz vom 7. März 1850 zur Vertretung der im Jagdbezirke vereinigten Interessenten berufen hat.

Es folgt daraus, daß die Aufsichtsbehörden ihre Einwirkung nur so weit zu üben haben, als erforderlich, um die Gemeindebehörden zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und den Abschluß gesetzwidriger, unklarer und gemeinschädlicher Verträge zu verhüten.

Wenn also das Reskript vom 20. August 1856 vorschreibt, daß die Gemeindebehörden angewiesen werden sollen, nur solche Jagdpacht-Verträge abzuschließen, welche auf desfallsigen Antrag die Genehmigung des Landraths oder höhere Genehmigung erhalten haben, so ist damit der Aufsichtsbehörde nur das Recht vindizirt worden, von Bedingungen und Modalitäten der intendirten Verträge im Voraus Kenntniß zu nehmen und solchen Kontrakts-Entwürfen, welche Unverständliches enthalten oder keine Bürgschaft für Aufrechthaltung der jagdpolizeilichen Vorschriften gewähren, die Genehmigung zu versagen.

Innerhalb dieser Grenzen kann und soll das Aufsichtsrecht nicht nur zur Wahrung der öffentlichen Interessen, sondern auch zum Schutze des betheiligten Privateigenthums gereichen, welches letztere der Gemeindebehörde von Amtswegen anvertraut ist und durch Unkunde und Eigenmächtigkeiten leicht gefährdet werden kann.

Darüber hinaus darf aber die Ueberwachung der vorgesetzten Behörden nicht getrieben werden. Nicht selten haben die Landräthe den Abschluß des Kontrakts von ihrer Bestätigung abhängig zu machen gewußt, indem sie die Gemeindebehörden gezwungen, diesen Vorbehalt in den Kontrakts-Entwurf aufzunehmen. Dies ist völlig unzulässig, denn das Gesetz weiß nichts von einem Bestätigungsrechte der Landräthe. Diese sind oft noch weiter, und bis zu direkten Anordnungen über die Art der Verpachtung, die Wahl des Pächters u. s. w., gegangen, ohne zu beachten, daß die im §. 10 des Jagdpolizeigesetzes gestattete Freiheit der Beschlüsse den Gemeindebehörden ganz unbeschränkt die Befugniß übertragen hat, den Verpachtungsmodus zu bestimmen, den Pachtschilling festzusetzen und den Pächter zu wählen. Es heißt, diese Befugniß geradezu aufheben, wenn die Aufsichtsbehörde sich die eigne Entscheidung darüber anmaßt. Dies darf nicht ferner geschehen.

Wir veranlassen die Kgl. Regierung demnach, die Landräthe Ihres Bezirks anzuweisen, sich in der vorliegenden Angelegenheit der bezeichneten direkten Anordnungen zu enthalten und bei Beurtheilung der ihnen zur Genehmigung vorgelegten Entwürfe zu Jagdpachtverträgen nur von solchen Rücksichten sich leiten zu lassen, die durch das allgemeine staatliche Interesse geboten werden.

M. B. 1860. S. 5.

730. Bescheid an den Magistrat zu N. in Westphalen vom 25. Jan. 1860, betr. das Aufsichtsrecht der Regierungen.

Die Stellung der Regierungen und Landräthe zu den Polizei-Angelegenheiten der Städte hat im Allgemeinen weder durch die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, noch durch die Westphälische Städte-Ordnung vom 19. März 1856 eine Veränderung erfahren und sind daher die bezüglichen älteren Bestimmungen in Kraft geblieben.

Was das Aufsichtsrecht über die Kommunal-Angelegenheiten betrifft, so sind nach §. 76 der Westphälischen Städte-Ordnung allerdings die Regierungen für die Städte von mehr als 10,000 Einwohnern die unmittelbare nächste Aufsichts-Instanz. Dies schließt jedoch, jetzt ebensowenig als unter der Herrschaft der revidirten Städte-Ordnung aus, daß die Regierungen sich bei Ausübung des Aufsichtsrechts der Mitwirkung der Landräthe als ihrer Organe bedienen und insbesondere auch die Korrespondenz mit den Magistraten bei den Landrathsämtern durchlaufen lassen. Dahingegen würde die gänzliche oder auch nur theilweise Uebertragung des den Regierungen zugewiesenen Aufsichtsrechts an die Landräthe zur *selbstständigen Ausübung* nach Inhalt und Absicht des Gesetzes vom 19. März 1856 für zulässig nicht zu erachten sein. Wenn der Art. XIV der Instruktion vom 9. Mai 1856 sich in den beiden Schlußsätzen hierüber nicht bestimmt ausgesprochen und vielleicht sogar einer anderen Auffassung Raum gelassen hat, so steht doch andererseits weder der Wortlaut der obigen Auffassung direkt entgegen, noch sind seither — soviel hier bekannt — abweichende Anordnungen getroffen worden. M. B. 1860. S. 16.

731. Cirk.-Erlaß vom 26. Januar 1860 an die Kgl. Ober-Präsidenten und die sämmtlichen Kgl. Regierungen der 6 östlichen Provinzen, excl. Stralsund, denselben Gegenstand betr.

Unter Aufhebung des Art. XVI der Instruktion vom 20. Juni 1853 zur Ausführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird Folgendes bestimmt:

1. Die unmittelbare nächste Aufsichts-Instanz für die Kommunal-Angelegenheiten derjenigen Städte, in welchen die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gesetzliche Geltung hat, bilden die Regierungen gemäß §. 76 dieser Städte-Ordnung.

2. Die Regierungen sind nicht ermächtigt, die selbstständige Ausübung des Aufsichtsrechts ganz oder theilweise den Landräthen zu übertragen, wohl aber befugt, sich der Mitwirkung der letzteren als ihrer Organe bei Ausübung ihres Aufsichtsrechts zu bedienen. Es behält in dieser Hinsicht, insbesondere bei der Bestimmung, wonach die Gemeindebehörden der Städte von nicht mehr als 10,000 Einwohnern ihre Berichte an die Regierung durch Vermittelung des Landraths zu befördern haben, sein Bewenden.

3. Die Stellung der Landräthe zu den Polizei-Angelegenheiten der Städte ist dieselbe wie vor Erlaß der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.
M. B. 1860. S. 17.

732. Bescheid vom 31. Januar 1860, betr. die Weiterbeförderung verunglückter Preußischer Seeschiffsleute.

Das Ministerium ist damit einverstanden, daß die verunglückten Preußischen Seeschiffsleute mittelst der Eisenbahn in der letzten Passagierklasse nach ihrer Heimath weiter befördert werden. M. B. 1860. S. 20.

733. Bescheid vom 7. März 1860, betr. die Vermehrung der Zahl der Magistratsmitglieder.

Zur Vermehrung der Zahl der Magistratsmitglieder (Schöffen) bedarf es der vorgängigen statutarischen Anordnung. M. B. 1860. S. 29.

734. Bescheid vom 15. Februar 1860, betr. die Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke.

Das Gesetz gestattet nur die Verpachtung an Drei gemeinschaftlich; dem entgegen steht die Verpachtung an drei selbstständige, von einander unabhängige Pächter, welche also nicht zulässig ist. M. B. 1860. S. 29.

735. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. März 1859, daß in der Provinz Westphalen die Bestimmung darüber, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die Benutzung des Gemeindeglieder-Vermögens stattzufinden habe, von dem Beschlusse der Gemeindeversammlung abhänge und gegen die von derselben getroffenen und von der vorgesetzten Regierung genehmigten Anordnungen der Rechtsweg unzulässig sei.
M. B. 1860. S. 30.

736. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Mai 1859, daß in Westphalen Verfügungen der Gemeinde-Versammlung über die Benutzung des Gemeindevermögens zu den inneren Kommunal-Angelegenheiten gehören und gegen dergleichen von der Regierung genehmigte Beschlüsse daher nur der Rekurs an die vorgesetzte administrative Instanz, nicht aber der Rechtsweg zulässig ist.
M. B. 1860. S. 33.

737. Bescheid vom 25. Februar 1860, betr. Kur- und Verpflegungskosten für Korrigenden.

Die Kur- und Verpflegungskosten für in polizeilichem Gewahrsam befindliche, nach der Besserungsanstalt abzuliefernde Individuen sind als eine Last der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten. M. B. 1860. S. 38.

738. Verf. vom 2. März 1860, betr. die Kompetenz zur Ausstellung von Attesten über die Befugniß einzelner Individuen, sich im Auslande zu verheirathen.

Zur Ausstellung von Attesten über die Befugniß, sich im Auslande zu verheirathen, sind allein die Provinzial-Regierungen und das Polizei-Präsidium zu Berlin befugt. M. B. 1860. S. 39.

739. Bescheid vom 4. April 1860, bezüglich auf die Heranziehung der Seminar-Direktoren und Seminar-Lehrer zu den Kommunal-Abgaben.

Die Seminar-Direktoren und Seminar-Lehrer sind zum Zwecke ihrer Befreiung von Entrichtung der Kommunalsteuern nicht weiter als Elementar-Lehrer anzusehen und zu behandeln, weil eben den Seminarien selbst nach ihrer ganzen Einrichtung und ihrer Aufgabe die Eigenschaft als Elementarschulen nicht beigelegt werden kann. M. B. 1860. S. 70.

740. Bescheid vom 22. Februar 1860, betr. die zinsbare Ausleihung von Beständen der Stadtkassen.

Im Sinne der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird die Einwilligung der Stadtverordneten zur zinsbaren Ausleihung disponibler Bestände der Stadtkassen für erforderlich gehalten. M. B. 1860. S. 70.

741. Bescheid vom 25. Februar 1860, betr. die Niederlassung trunksüchtiger und bestrafter Individuen.

Vorübergehende Krankheit oder die Neigung zum Trunk sind keine Gründe, um einer an sich arbeitsfähigen und der öffentlichen Unterstützung selbst oder mit seiner Familie bisher noch nicht zur Last gefallenen Person, wenn sie an einem Orte Arbeitserwerb gefunden, den Anzug an diesem Orte zu versagen.
M. B. 1860. S. 70.

742. Bescheid vom 12. März 1860 an den Magistrat zu N. in Pommern, betr. die Bestätigung der Wahlen der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einw.

Die Auffassung der Kgl. Regierung, daß hinsichtlich der Wahlen der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10,000 Einwohner Allerhöchsten Orts nur dann Vortrag zu halten sei, wenn der Gewählte von der Kgl. Regierung zur Bestätigung geeignet erachtet werde, ist eine irrthümliche; vielmehr muß wegen jeder dergleichen Wahl die landesherrliche Entscheidung über deren Bestätigung oder Nichtbestätigung eingeholt werden.
M. B. 1860. S. 71.

743. Bescheid vom 19. März 1860, betr. Ansiedelungs-Angelegenheiten.

Wenn die Kgl. Regierung ausführt, daß die Rekursbeschwerde in der Ansiedelungssache des N. in formeller Beziehung verspätet erscheine, weil ihr Resolut vom 10. Januar 1860 dem N. bereits am 17. deff. Mts. publizirt, die gegenwärtige Beschwerde aber erst am 3. Februar eingegangen sei, so ist diese Annahme um deshalb unbegründet, weil der §. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 keinerlei Frist vorschreibt, innerhalb welcher der wider die Entscheidung der Regierung durch die erwähnte Gesetzesstelle zugelassene Rekurs angebracht werden solle. M. B. 1860. S. 71.

744. Erlaß vom 19. März 1860 an die Kgl. Regierungen zu Stralsund, Stettin, Danzig und Königsberg, betr. die Kosten für den Transport verunglückter Seeleute in die Heimath.

Die Frage, ob ein Preußisches Konsulat bei Ausstellung einer auf Heimschaffungskosten bis zum inländischen Grenzorte sich beziehenden Anweisung materiell nach den bestehenden Vorschriften sich gerichtet habe, unterliegt nicht der Beurtheilung der innern Verwaltungsbehörden, die letzteren haben vielmehr jene

Anweisungen, wenn sie nur formell vorschriftsmäßig ausgestellt sind, auf Rechnung der Legationskasse ohne vorgängige Prüfung der obigen materiellen Frage zu honoriren. M. B. 1860. S. 71.

745. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. März 1859, daß Streitigkeiten über die Entrichtung von Kommunal-Abgaben, insbesondere von der in einigen Städten eingeführten „Hausstands-Ergänzungssteuer", zur Entscheidung im Rechtswege nur alsdann geeignet seien, wenn auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der Verjährung die Befreiung von dieser Steuer behauptet wird, der Einwand des Zahlungspflichtigen dagegen, daß dieselbe in der Kommunal-Verfassung und den darüber ergangenen Gesetzen nicht begründet, daß die Abgabe von der städtischen Behörde mit Unrecht eingeführt und diese daher zur Erstattung des erhobenen Betrages verpflichtet sei, nicht im Rechtswege, sondern nur im Wege der Beschwerde bei den vorgesetzten Verwaltungsbehörden geltend gemacht werden könne.**

M. B. 1860. S. 94.

746. **Bescheid vom 1. Mai 1860, betr. die Befugniß zur Festsetzung der Amtsunkosten-Entschädigung für den Ehren-Amtmann.**

Die Auffassung, wonach die Befugniß zur Festsetzung der Amtsunkosten-Entschädigung für den Ehren-Amtmann der Amtsversammlung zustehen soll, entbehrt der gesetzlichen Begründung. Die Festsetzung steht vielmehr der Kgl. Regierung nach gutachtlicher Vernehmung der Amtsversammlung und des Landrathes zu. M. B. 1860. S. 100.

747. **Bescheid vom 27. März 1860, betr. die Streitigkeiten unter Armen-Verbänden.**

Bei Streitigkeiten zwischen dem durch die Abtheilung des Kollegii für die direkten Steuern, Domainen und Forsten vertretenen Domainen- oder Forstfiskus als Armenverband und einem anderen Armenverbande ist die Entscheidung ohne eine Mitwirkung der gedachten Abtheilung lediglich von der Abtheilung des Innern zu erlassen, wenn der Streit die Verpflichtung zur Armenpflege betrifft und über denselben daher nach §. 34 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezbr. 1842 mit Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden ist.

Dagegen kommen bei allen anderen zwischen solchen Armenverbänden entstehenden Streitigkeiten, in welchen es sich nicht um die Verpflichtung zur Armenpflege handelt und in welchen daher gegen die Entscheidung der Kgl. Regierung nicht der Rechtsweg, sondern der Rekurs an das Kgl. Ministerium des Innern stattfindet, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit zwischen den gedachten Abtheilungen die Bestimmungen der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktbr. 1817 im §. 5 sub 8 und §. 25 und der Geschäfts-Anweisung vom 31. Dezbr. 1825 zur Anwendung, wonach der obwaltende Streit durch Plenarbeschluß zu erledigen ist. M. B. 1860. S. 100.

748. **Verf. vom 12. Januar 1860, betr. die Gewährung von Reise-Unterstützungen an mittellose, aber arbeitsfähige Personen.**

In der beiliegenden Beschwerde vom 26. Dezbr. v. Js. trägt der Magistrat zu N. bei mir darauf an, ihn unter Aufhebung der Verfügung der Regierung vom 10. Dezbr. v. Js. von der ihm durch dieselbe auferlegten Verpflichtung zur Erstattung der Bekleidungskosten für den aus dem Landarmenhause zu Strausberg entlassenen Arbeiter N. zu entbinden.

Die Auffassung, welche der Entscheidung der Kgl. Regierung zu Grunde liegt, ist prinzipiell zwar insofern richtig, als sie dem in dem Reskripte vom 16. April 1856 zur Geltung gebrachten Grundsatze folgt, daß im Allgemeinen auch die Kleidung zu den nothdürftigen Lebensbedürfnissen gehört, deren Gewährung an mittellose, wenngleich arbeitsfähige Individuen zu den Verpflichtungen der gesetzlichen Armenfürsorge zu rechnen ist. Nichtsdestoweniger tritt diese Auffassung in der ihr auf den vorliegenden Fall gegebenen Anwendung, wie der Magistrat mit Recht relevirt, in Widerspruch mit der in

dem Reskripte vom 9. Juli v. Js. (Minist.-Bl. S. 212), sowie in anderen Fällen konstant festgehaltenen Rechtsanschauung, wonach die heimathlichen Armenverbände nicht angehalten werden können, Reiseunterstützungen, welche mittellosen, aber arbeitsfähigen Personen behufs der Rückreise in ihre Heimath gewährt werden, zu erstatten, weil kein Grund vorliegt, diese Personen von der Selbstbeschaffung des Unterhalts auf der Reise durch Arbeit zu entbinden. Denn analog würde arbeitsfähigen, mittellosen Reisenden auch die Beschaffung der zur Rückkehr in ihre Heimath nothwendigen Kleidungsstücke durch eignen Erwerb zu überlassen sein. Dieser Widerspruch löst sich jedoch, wenn man den Begriff des Bedürfnisses (der nothdürftigen Unterstützung, über welche nach §. 33 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842 die Armenpflege nicht hinauszugehen hat) schärfer, als im vorliegenden Falle geschehen, ins Auge faßt.

Handelt es sich um Gewährung von Kleidungsstücken, ohne deren Besitz der mittellose Reisende nicht einmal im Stande ist, Arbeit zu suchen und anzutreten, um sich dadurch die weiteren Mittel zum Fortkommen nach seiner Heimath oder zu seinem Unterhalte an einem neuen Wohnorte zu schaffen, so ist das Bedürfniß ein augenblicklich dringendes, unabweisliches; es greift mithin die Verpflichtung der Armenfürsorge für dessen Befriedigung Platz, ohne mit dem Hinweis auf die Arbeitsfähigkeit des Individui abgelehnt werden zu können. Steht dagegen die Darreichung anderer Kleidung in Rede, welche nicht in dem vorgedachten Sinne als sofort zu deckendes, unentbehrliches Bedürfniß anzusehen ist, so wird, der Auffassung des Reskripts vom 9. Juli v. Js. entsprechend, auf die gesetzliche Armenfürsorge nicht zurückgegangen werden können.

Im vorliegenden Falle kann die gewährte Bekleidungshülfe offenbar nicht unter die Fälle der ersteren, sondern nur unter die der zweiten Alternative gerechnet werden.

Der Magistrat zu N. kann daher zur Erstattung der von ihm beanspruchten Reparaturkosten nicht angehalten werden. M. B. 1860. S. 101.

749. Erlaß vom 26. Oktbr. 1859, betr. die bei Bildung selbstständiger Gutsbezirke leitenden Grundsätze.

Ein Gut mit einem Areal von 600 oder 800 Morgen wird nicht im Stande sein, die Lasten einer Gemeinde nachhaltig zu erfüllen, auch liegt keine Veranlassung vor, die Leistungsfähigkeit derjenigen Kommunen, zu deren Bezirke die einzelnen Grundstücke jetzt gehören, durch Abtrennung der letzteren zu schwächen. M. B. 1860. S. 113.

750. Erlaß vom 9. Mai 1860 in derselben Angelegenheit.

Das Nebeneinanderbestehen eines Gemeinde- und eines selbstständigen Gutsbezirkes in derselben Ortschaft kann nur für einen Uebelstand betrachtet werden, auf dessen Beseitigung möglichst hinzuwirken ist.

M. B. 1860. S. 114.

751. Verf. vom 4. Juni 1860, die Gründung neuer Ansiedelungen betr.

Die Gründung einer neuen Ansiedelung kann untersagt werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedelung von anderen bewohnten Orten erheblich entfernt, oder sonst unpassend gelegen ist, und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth ꝛc. selbstständig zu ernähren.

M. B. 1860. S. 114.

752. Bescheid an den Bürgermeister zu N. vom 2. Juni 1860, betr. die Besteuerung der Eisenbahn-Gesellschaften für Kommunalzwecke.

Der Gewinn, welchen die Eisenbahn-Gesellschaft zu N. durch die eigene Fabrikation von Koaks mittelst der im dortigen Stadtbezirke belegenen Koaksöfen gegen die bei dem Ankauf des Koaks aufzuwendenden Mehrkosten erzielt, verschafft ihr kein Einkommen, sondern nur eine Ersparniß, ist also überhaupt kein Steuerobjekt. M. B. 1860. S. 115.

753. Bescheid vom 20. Mai 1860, betr. die an hülfsbedürftige angesessene Ortsangehörige zu verabreichenden Unterstützungen.

Die Verwaltungsbehörde ist nicht befugt, eine Person um ihrer Hülfsbedürftigkeit willen ohne Weiteres zum Verkauf ihrer Häuslerstelle zu zwingen. Es kann vielmehr dem Ortsarmenverbande, wenn er sich an die Stelle halten will, nur überlassen werden, wegen der gewährten Unterstützung seiner Zeit auf Erstattung gegen die fragliche Person zu klagen, im Wege der Exekution demnächst die Subhastation der Stelle auszubringen, und sich den disponibel bleibenden Kaufgelderrest zur Deckung der gewährten Unterstützungen überweisen zu lassen. M. B. 1860. S. 115.

754. Bescheid an die Kgl. Regierung in Schlesien vom 25. Mai 1860, betr. die in den Fürstenthümern Hohenzollern bestehenden Bestimmungen über die Heimathrechte der Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge zc.

Nach den für die Fürstenthümer Hohenzollern bestehenden gesetzlichen Vorschriften haben Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlinge und Tagewerker, welche an dem Dienstorte selbst nicht heimathsangehörig sind, sie mögen In- oder Ausländer sein, sich mit Heimathsausweisen zu versehen, widrigenfalls sie an dem betreffenden Orte nicht geduldet werden sollen. Durch die Einverleibung der Hohenzollernschen Lande in den Preußischen Staat ist dieser Zweig der dortigen Gesetzgebung nicht außer Kraft getreten.

Formell erscheinen allerdings Heimathscheine, wie sie nach der altländischen Gesetzgebung den im Auslande verweilenden Preußen ertheilt werden, zu diesem Zwecke nicht geeignet; dagegen kann die Ausstellung eines Passes, resp. die Verlängerung eines solchen, womit sich die Behörden zu Sigmaringen begnügen wollen, nicht geweigert werden. M. B. 1860. S. 116.

755. Cirk. Verf. vom 16. Juni 1860, die Ausführung des Gesetzes über das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld betr.

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

1. Gemäß §. 10 des Gesetzes ist bis zu etwaiger anderweiter Feststellung das Einzugsgeld in dem bisherigen Betrage insoweit fortzuerheben, als Letzterer den betreffenden durch §. 3 bestimmten höchsten Satz nicht übersteigt.

2. Wenn es sich in der Zukunft um die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen handelt, welche Festsetzung des Einzugsgeldes zum Gegenstande haben, so sind als leitende Gesichtspunkte festzuhalten:

a. daß innerhalb einer und derselben Gemeinde eine Abstufung der Sätze, z. B. nach den Vermögens- oder Familienverhältnissen der Zuziehenden, wie solche einiger Orten besteht, nicht zu gestatten;

b. daß die im §. 3 erwähnten Sätze, Maximalsätze, also nicht ohne Weiteres einer jeden Stadt der betreffenden Kategorien zu gewähren sind;

c. daß vielmehr innerhalb der gezogenen Grenzen in jedem Falle die Angemessenheit des Seitens der Gemeinde beschlossenen Satzes sowohl an und für sich als im Vergleich zu den übrigen Stadtgemeinden der Prüfung nach Maßgabe der Größe, Wohlhabenheit und Nahrhaftigkeit der Gemeinde, sowie nach Maßgabe ihres Kommunal- und Stiftungsvermögens, ihrer Schulden- und Steuerverhältnisse bedarf, und daß vom Standpunkte der Staatsregierung aus die Ermäßigung der bestehenden Sätze, selbst wo dieselben hinter den Maximalsätzen zurückbleiben, im Allgemeinen mehr zu begünstigen ist, als eine etwaige Erhöhung derselben.

II. In Betreff des Bürgerrechtsgeldes.

1. Während ein Bestreben der Stadtgemeinden nach möglichster Steigerung des Einzugsgeldes vielfach bemerkbar geworden, hat sich eine gleiche Tendenz bezüglich des Hausstandsgeldes nicht gezeigt. Es konnte daher ein Bedürfniß nach näherer Begrenzung der Sätze des Bürgerrechtsgeldes um so weniger anerkannt werden, als die unbemitteltere Einwohnerklasse von der Abgabe ohnehin frei bleibt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß

es Aufgabe der Kgl. Regierung sein wird, darüber zu wachen, daß auch fernerhin bei Normirung des Bürgerrechtsgeldes überall Maß gehalten und schroffe Verschiedenheiten in der Behandlung des Gegenstandes seitens der einzelnen Gemeinden vermieden werden.

2. Wo in dem Betrage der Abgabe Abstufungen in Aussicht genommen werden, wird es sich empfehlen, dieselben an die Wahlabtheilung der Bürgerschaft (§. 13 der Städteordnung vom 30. Mai 1853) dergestalt anzulehnen, daß den 3 Wahlabtheilungen 3 Stufen des Bürgerrechtsgeldes entsprechen, und daß entweder die neuen Bürger, jenachdem sie bei Erwerb des Bürgerrechts in die 1., 2. oder 3. Abtheilung eintreten, auch mit dem höchsten, mittleren oder niedrigsten Satze des Bürgerrechtsgeldes zu veranlagen sind, oder daß zwar die Stufen nach festen Normen des Einkommens oder der Steuern abgegrenzt, bei dieser Abgrenzung aber zugleich darauf Bedacht genommen werde, daß dieselbe in den Resultaten thunlichst nahe mit den Grenzen der Wahlabtheilungen zusammentrifft.

Berlin, den 16. Juni 1860. M. B. 1860. S. 133.

756. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 26. Juni 1860, bezüglich auf die Befugniß der Gemeinde zur Zurückweisung verarmter Personen.

Die im §. 3 des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1842, betreffend die Aufnahme neu anziehender Personen, beruhende Zurückweisungsbefugniß kann gegen vorübergehend sich aufhaltende ebenso gut, wie gegen die Niederlassung suchende Individuen ausgeübt werden, imgleichen gegen Dienstboten oder andere unselbstständige Personen, da der blos fortgesetzte Aufenthalt auch solcher Individuen einen Unterstützungswohnsitz im Sinne des §. 1 No. 3 des Armengesetzes zu begründen geeignet ist. M. B. 1860. S. 134.

757. Bescheid vom 9. Juni 1860, die Anwendung der für die Gründung neuer Ansiedelungen bestehenden Gesetze auf Windmühlen.

Durch die Errichtung einer Windmühle entsteht eine neue Ansiedelung im Sinne des Gesetzes, d. h. ein mit Wohngebäuden versehenes Etablissement nicht und können sonach die beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und vom 24. Mai 1853 auf ein solches Unternehmen überhaupt nicht in Anwendung gebracht werden. M. B. 1860. S. 135.

758. Verf. vom 4. Juni 1860, betr. die Anstellung der mit Versorgungs-Ansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger im Kommunal-Forstdienste.

Die Gemeinden sollen bei Besetzung ihrer Försterstellen, wenn solche 120 Thlr. und mehr Gehalt haben, vorzugsweise auf die mit Versorgungsansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaften besitzen, Rücksicht nehmen und ohne zureichenden Grund darf ein Nichtforstversorgungsberechtigter nicht angestellt werden. M. B. 1860. S. 135.

759. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 14. Januar 1860, daß die Beschwerden über Heranziehung zu Beiträgen für die Kommunal-Kasse, aus welcher zugleich Ausgaben für die Kirche und Schule bestritten werden, der Rechtsweg unzulässig sei. M. B. 1860. S. 136.

760. Verf. vom 28. Juni 1860, betr. die Verwendungen der Prüfungsgebühren.

Jede Innung hat aus den der Innungskasse zufließenden Prüfungsgebühren nicht allein das erforderliche Prüfungslokal zu beschaffen, sondern auch die außerdem entstehenden Kosten für den Geschäftsbetrieb der Prüfungskommission an Schreibmaterialien, Schreibe- und Botengebühren ꝛc. zu decken. Zur Bestreitung dieser Kosten und zur Vermeidung von Weiterungen, mit welchen die Verrechnung jeder einzelnen dahin gehörenden Ausgabe verbunden wäre, kann dem Vorsitzenden der Kommission mit Zustimmung der Innung ein den obwaltenden Verhältnissen entsprechendes Pauschquantum von den eingehenden Prüfungsgebühren überwiesen werden. M. B. 1860. S. 139.

761. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 1. Oktober 1859, daß die Bestimmung darüber, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die Benutzung des Gemeindeglieder-Vermögens stattzufinden habe, in Westphalen von dem Beschlusse der Gemeinde-Versammlung abhängig und der Rechtsweg gegen dergleichen Anordnungen unzulässig sei. M. B. 1860. S. 139.

762. Erlaß vom 29. Juni 1860, betr. die Verwaltung des Schulzenamtes nach erfolgter Dismembration des Erbschulzen-Gutes.

Bei einer stattgehabten Dismembration eines Erbschulzen-Gutes soll entweder die Verwaltung des Schulzenamtes mit dem Besitze eines der Theile des dismembrirten Grundstücks verbunden bleiben oder, wo dies nicht zulässig ist, ein auskömmliches Schulzengehalt in Grundstücken oder Geld festgesetzt und der Geldbeitrag nach Vorschrift des §. 12 des Gesetzes vom 3. Jan. 1845 vertheilt werden. Im Interesse der betreffenden Gemeinde muß stets darauf Bedacht genommen werden, daß die Verwaltung des Schulzenamtes nur dann mit dem Besitze eines Trennstücks verbunden bleibe, wenn dasselbe allein die ihm obliegenden Verbindlichkeiten wirklich und nachhaltig zu prästiren vermag und dem Besitzer eine der amtlichen Würde des Schulzen entsprechende Stellung in der Gemeinde sichert. M. B. 1860. S. 142.

763. Bescheid vom 24. Juli 1860, betr. die Besetzung der städtischen Unterbeamten-Stellen mit Militair-Invaliden.

Zu den mit Militair-Invaliden zu besetzenden städtischen Unterbeamten-Stellen gehören auch die Subalternen-Stellen. Falls sich kein Militair-Invalide meldet oder kein qualifizirter sich findet, ist die Genehmigung der Ministerien des Innern und des Krieges zur Besetzung dieser Stellen erforderlich.
M. B. 1860. S. 169.

764. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 17. Juli 1860, betr. die Veröffentlichung der Beschlüsse der Stadtverordneten in den Lokalblättern.

Den Stadtverordneten-Versammlungen, gleichwie sie in ihrer Geschäftsführung selbstständig ist, bleibt auch die selbstständige von der jedesmaligen Zustimmung des Magistrats unabhängige Veröffentlichung ihrer Verhandlungen überlassen. M. B. 1860. S. 169.

765. Bescheid vom 6. August 1860, betr. die Heimschaffung verunglückter Preußischer Seeschiffsleute.

Die Erstattung des Passagiergeldes letzter Klasse für die mittelst der Eisenbahn in die Heimath zu befördernden derartigen Seeschiffsleute ist zugesichert. Was das Zehrgeld betrifft, so wird genehmigt, daß denselben — etwaige besondere Umstände ausgeschlossen — für jede einzelne Eisenbahn-Tour von 2 bis 24 Stunden, resp. für je 24 Stunden und den überschießenden Theil-Zeitraum einer längeren Eisenbahnfahrt ein Zehrgeld von je 10 Sgr. und für ein nothwendiges Nachtquartier dazwischen ebenfalls 10 Sgr. bewilligt werden.
M. B. 1860. S. 171.

766. Verf. vom 10. Januar 1859, betr. das Verfahren bei streitiger Verpflichtung zur Armenpflege.

Der Anspruch eines Armenverbandes gegen einen anderen auf Uebernahme der Fürsorge für einen Armen, beziehungsweise auf Ersatz der Kosten der dem letzteren gewährten Unterstützungen bedarf einer zwiefachen Begründung. Es muß einmal die wirkliche Hülfsbedürftigkeit und sodann in Beziehung auf den verklagten Armenverband das Vorhandensein derjenigen Thatsachen nachgewiesen werden, von welchen das Gesetz die Verpflichtung zur Armenpflege abhängig

gemacht hat. Ueber streitige Ansprüche dieser Art entscheidet die Provinzial-Regierung und zwar diejenige, deren Bezirk der verklagte Armenverband angehört. Sie entscheidet die Frage der Hülfsbedürftigkeit definitiv, die Frage, welcher Armenverband der verpflichtete sei, mit Vorbehalt des Rechtsweges.

M. B. 1860. S. 171.

767. **Bescheid vom 12. Juli 1860, betr. die Beerdigungskosten der Dienstboten.**

Die Fürsorge für die Beerdigung eines Armen gehört nicht mit zum Begriff der Kur und Verpflegung eines kranken Armen, sie fällt also da, wo die Verpflichtung zur Krankenverpflegung eine besondere, bezüglich der Person des Verpflichteten von der allgemeinen Verpflichtung zur Armenfürsorge getrennt bildet, in den Kreis jener besonderen, und nicht vielmehr dieser letzteren allgemeinen Obliegenheit.

Gerade in Bezug auf Dienstboten hat die Gesetzgebung dies auch an einem anderen Orte ausdrücklich anerkannt, indem die Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 in den §§. 86 ff. und 100 der Dienstherrschaft zwar die Fürsorge für die Kur und Verpflegung des durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben erkrankten Gesindes, in keinem Falle aber die Pflicht zur Tragung der Begräbnißkosten auferlegt. M. B. 1860. S. 172.

768. **Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 9. Septbr. 1860, betr. die Heranziehung der Seminar-Direktoren zu den Gemeindesteuern.**

Die Seminar-Direktoren sind, wenn sie etwa früher ein geistliches Amt bekleidet haben, um deswillen in ihrer jetzigen Stellung dennoch nicht als Geistliche, sondern als Staatsbeamte zu betrachten und von Entrichtung der Kommunalsteuern nicht frei zu lassen. M. B. 1860. S. 204.

769. **Verf. vom 21. Septbr. 1860, betr. die Entscheidung in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Armenpflege.**

In der Armenpflegesache des A. aus B. lasse ich der Kgl. Regierung Abschrift eines Berichts der Kgl. Regierung zu E. vom 4. d. Mts. mit dem Eröffnen hierneben zugehen, daß ich die in Ihrem Schreiben vom 14. Juli d. J. erfolgte Ablehnung der resolutorischen Entscheidung über den von dem Ortsarmenverbande D. erhobenen Anspruch gegen den Landarmenverband des Regierungsbezirks E. auf Uebernahme der Fürsorge für den hülfsbedürftigen A. nicht für gerechtfertigt erachten kann. Die Abfassung eines zweiten Resoluts würde die Kgl. Regierung nur dann mit Recht haben verweigern können, wenn in dem früheren positiv die Verpflichtung eines Armenverbandes ausgesprochen worden wäre. Da aber im vorliegenden Falle das frühere Resolut vom 14. Juni d. Js. nur negativ festgestellt hat, daß ein in Anspruch genommener Armenverband — der Ortsarmenverband von B. — nicht der verpflichtete sei, so steht dem vorläufig mit der Verpflegung des A. befaßten Ortsarmenverbande D. frei, gegen einen anderen Armenverband, hier den E.er Landarmenverband, nunmehr seinen Anspruch zu richten, und mithin auch über diesen Anspruch noch die Abfassung eines Resoluts zu verlangen, da er auf Grund des erstergangenen Resoluts, worin der Anspruch gegen den E.er Landarmenverband gar nicht zur Beurtheilung gelangt ist, den Rechtsweg gegen den letzteren nicht beschreiten kann.

Die Kgl. Regierung wird daher angewiesen, Sich im Falle eines diesfälligen erneuerten Antrages der Kommune D. der anderweiten resolutorischen Entscheidung gegen den E.er Landarmenverband zu unterziehen.

Berlin, den 21. September 1860. M. B. 1860. S. 205.

770. **Verf. vom 30. August 1860, betr. die Verpflichtung zur Alimentation verlassener Kinder.**

Die Unterhaltung hülfloser Kinder ist bis dahin, daß der Vater oder ein Dritter etwa dazu Verpflichteter zu ihrer Alimentation angehalten sein wird, ein Gegenstand der öffentlichen Armen-Fürsorge, nicht aber eine Last der Polizei-Verwaltung. Die Kgl. Regierungen dürfen auch die von dem Vorstande der

Gemeinde, in welcher solche Kinder verpflegt werden müssen, beantragte resolutorische Entscheidung über den gegen einen andern Ortsarmen-Verband erhobenen Anspruch auf Anerkennung seiner definitiven Fürsorge-Pflicht für die Kinder resp. Uebernahme derselben nicht ablehnen oder bis dahin hinausschieben, bis der Vater der Kinder oder sonst Verpflichtete ermittelt und seine Fähigkeit zur Verpflegung der Kinder festgestellt sein wird. Die Gemeinde, welche die verlassenen Kinder verpflegt hat, kann schon jetzt von dem definitiv verpflichteten Orts- resp. Landarmen-Verbande, sofern ihr nicht selbst die definitive Fürsorge-Pflicht obliegen sollte, die Uebernahme der Fürsorge und die Erstattung der bisherigen Verpflegungskosten verlangen, und es ist nicht ihre Sache, sondern die des definitiv verpflichteten Armen-Verbandes, demnächst durch Ausmittelung des Verpflichteten und Nöthigung desselben zur Wiederaufnahme seiner Kinder, der Verpflichtung zu ihrer Verpflegung sich zu entledigen resp. die Erstattung der verauslagten Unterstützungen zu verfolgen. M. B. 1860. S. 205.

771. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 20. Oktbr. 1860, betr. die Amtsdauer der Gemeinde-Vorsteher.**

Ein Gemeinde-Vorsteher verliert vor Ablauf von 6 Jahren sein Amt, wenn er in Folge der Bestimmung des §. 49 der Gemeinde-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 23. Juli 1845 aus dem Gemeinde-Rathe ausscheidet, ohne in demselben wiedergewählt zu werden. M. B. 1860. S. 221.

772. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 1. Oktbr. 1859, daß die Bestimmung über die Benutzung des städtischen Kämmerei- und Bürger-Vermögens von dem Beschlusse der Stadtverordneten abhängig, und der Rechtsweg gegen die von diesen getroffenen und von der vorgesetzten Regierung genehmigten Anordnungen unzulässig ist.** M. B. 1860. S. 221.

773. **Verf. vom 30. Septbr. 1860, betr. die bei Gemeinheitstheilungen vorkommenden Veränderungen der Gemeindegrenzen.**

Durch das Gesetz vom 14. April 1856 ist in dem bisherigen Verfahren und den Befugnissen der Auseinandersetzungs-Behörden bei Regulirung der Gemeindegrenzen Nichts geändert worden. M. B. 1860. S. 223.

774. **Verf. an die Kgl. Ober-Präsidenten der östlichen Provinzen vom 25. Septbr. 1860, betr. die Abzweigung einzelner Grundstücke von einem Gutsbezirke und Bildung einer eigenen Gemeinde aus denselben.**

Die Prästationsfähigkeit der zu konstituirenden Gemeinde muß ausreichend sicher gestellt werden, zu welchem Ende vor der Constituirung der Gemeinde auf die Ausweisung angemessener Landflächen für einzelne bestimmte Zwecke insbesondere für die künftige Remuneration des Schulzen, für die später sich etwa als nothwendig herausstellende Errichtung einer besonderen Schule, eines Gemeinde-Armenhauses und dergleichen mehr zu dringen ist.
M. B. 1860. S. 224.

775. **Bescheid vom 13. August 1860, betr. die Kommunal-Verhältnisse der bei Separationen als Landabfindung abgetrennten Grundstücke.**

Der §. 147 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt, daß die Entschädigung, die jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelösten Berechtigungen ist und daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden, erhält. Diese Vorschrift findet auch auf die Kommunal-Verhältnisse gleichmäßig Anwendung. Die durch Landabfindung gewährte

Entschädigung für die Ablösung einer Grundgerechtigkeit geht nach der — schon vor Emanation des Gesetzes, betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856 bestandenen Gesetzgebung ohne Weiteres in den Kommunal-Verband der berechtigten Gemeinde über.

M. B. 1860. S. 235.

776. Erlaß vom 25. Novbr. 1860, betr. Einzugsgeld.

Eltern, welche ohne eigenen Hausstand sich dem selbstständigen Hausstande ihrer Kinder anschließen, sind zur Zahlung von Einzugsgeld nicht verpflichtet.

M. B. 1860. S. 236.

777. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Januar 1860, daß, wenn nach erfolgter Parzellirung von Grundstücken Streitigkeiten über die Entrichtung der Pfarr- und Kirchen-Abgaben entstehen, und der Besitzer des Trennstücks seine Befreiung von diesen Abgaben auf Grund des bei der Parzellirung aufgenommenen und von der Regierung bestätigten Vertheilungsplans behauptet, darüber im Rechtswege zu entscheiden ist.

M. B. 1860. S. 237.

778. Verf. vom 14. Dezbr. 1860, betr. die Niederlassung von Personen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht, Arbeitsscheu, Landstreichens rc. bestraft sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bei der Niederlassung resp. Ausweisung der in rubro gedachten Personen zur Anwendung kommen, sind zunächst und vorzugsweise in dem Gesetze über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 enthalten. Aus Kommunal-Interessen sind die Gemeinden befugt, den Aufenthalt zu versagen:

1. Personen, welche das Einzugsgeld nicht zahlen,
2. verarmten Personen,
3. Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrektions-Anstalt noch Eingesperrter.

Aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten darf der Aufenthalt versagt werden:

1. Wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist,
2. wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen.

Hiernach ist in jedem einzelnen Falle zu verfahren.

M. B. 1861. S. 11.

779. Bescheid vom 19. Dezbr. 1860, betr. die Kompetenz der Gemeinde-Behörden in Jagd-Angelegenheiten.

Zur Ausübung der im §. 9 und 11 des Jagdpolizei-Gesetzes der „Gemeinde-behörde" übertragenen Funktionen ist der Magistrat allein, ohne Konkurrenz der Stadtverordneten-Versammlung gesetzlich befugt. Dies ist auch dann der Fall, wenn Gemeinde-Grundstücke in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk einverleibt sind. Zu einem Beschlusse über die Einwerfung von Kämmerei-Grundstücken in einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk ist aber die Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen. M. B. 1861. S. 14.

780. Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. vom 20. Dezbr. 1860, betr. den Beginn der Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege für Beamte.

Der Unterstützungs-Wohnsitz für Beamte entsteht erst, sofern sie den durch den Anzug erworbenen Wohnsitz 1 Jahr lang fortsetzen.

M. B. 1861. S. 15.

781. Bescheid vom 16. Dezbr. 1860, betr. die Konstatirung der Hülfsbedürftigkeit im Sinne des Armenpflegegesetzes.

Ueber die Vorfrage, ob die unverehelichte N. und ihr Kind im gesetzlichen Sinne als arm zu betrachten sind, es sich mithin um eine von der öffentlichen Armenpflege zu gewährende Leistung handelt, findet der Rechtsweg nicht statt.

Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß ein arbeitsfähiges Frauenzimmer füglich im Stande ist, sich selbst und ein uneheliches Kind zu ernähren. Ausnahmen müssen nachgewiesen werden. M. B. 1861. S. 15.

782. Bescheid vom 24. Dezbr. 1860, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten der Urwahlen für das Abgeordnetenhaus.

Die sämmtlichen Kosten der Urwahlen einschließlich der Kosten für Druckformulare zum Gebrauche bei den Wahlen der Wahlmänner müssen die einzelnen oder zu einem Urwahlbezirk vereinigten Gemeinden tragen.
M. B. 1861. S. 42.

783. Bescheid vom 26. Januar 1861, betr. die Regulative und Reklamationen in Gemeinde-Einkommen-Steuer-Sachen.

In den Fällen, wo in der betreffenden Stadt schon bisher eine Gemeinde-Einkommensteuer erhoben worden ist, bedarf es für ein neues Regulativ zur Erhebung dieser Steuer der ministeriellen Genehmigung nicht. Für alle Beschwerden über Bescheide der Magistrate, durch welche eine Gemeinde-Steuer-Reklamation zurückgewiesen ist, ist die Frist auf 6 Wochen zu bestimmen.
M. B. 1861. S. 43.

784. Bescheid vom 12. Januar 1861, betr. die Kosten für die Formulare zu den Listen, Bescheinigungen und Anzeigen über die Meldung neu anziehender Personen.

Die in rubro gedachten Kosten müssen von der Gemeinde getragen werden.
M. B. 1861. S. 43.

785. Regulativ vom 30. Januar 1861, für die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in Berlin.

Anmerkung. Wird nicht abgedruckt, da das Regulativ blos lokales Interesse hat und in Berlin den betreffenden Behörden bekannt ist. M. B. 1861. S. 44.

786. Bescheid vom 17. Januar 1861, betr. die Fürsorge für hülfsbedürftige schwangere weibliche Dienstboten.

Es ist nicht richtig, wenn die Vorschrift des Art. V des Gesetzes vom 21. Mai 1855, wonach Schwangerschaft an sich nicht als eine Krankheit im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen des Artikels zu rechnen, dahin ausgelegt wird, daß damit nur habe ausgedrückt werden sollen, Schwangerschaft an sich sei überhaupt als ein Zustand, welcher die öffentliche Fürsorge nöthig mache, nicht zu erachten. Die fragliche Vorschrift hat vielmehr die Bedeutung, daß die lediglich durch Schwangerschaft hervorgerufene Hülfsbedürftigkeit der durch Krankheit während des Dienstverhältnisses entstehenden Hülfsbedürftigkeit nicht gleichgestellt sein, mithin die Bestimmung des Art. V, wonach für erkrankte Dienstboten der Armen-Verband des Dienstortes 3 Monate hindurch zu sorgen hat, für hülfsbedürftige schwangere Dienstboten nicht Anwendung finden, vielmehr für diese der Armen-Verband des Heimathsortes die Fürsorge übernehmen soll. Um berechtigt zu sein, die Schwangere als Kranke anzusehen und auf sie die Vorschrift des Art. V Absatz 1 bis 3 anzuwenden, müssen neben der Schwangerschaft noch andere Krankheits-Merkmale hinzutreten, was leicht der Fall sein kann, aber nicht immer der Fall ist. M. B. 1861. S. 45.

787. Verf. vom 16. Januar 1861, betr. den Unterstützungs-Wohnsitz der Angehörigen von Sträflingen.

Wenn der §. 3 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 den Gemeinden gestattet, den Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrektions-Anstalt noch Eingesperrten die Aufnahme zu versagen, so bezieht sich diese Befugniß nur auf den Wohnsitz und den dauernden Aufenthalt überhaupt. Nur insofern erleidet diese Regel eine Ausnahme, als durch den §. 3 der Grundsatz hat aufrecht erhalten werden sollen, daß bis zur Wiederentlassung eines Sträflings in den, auf den Unterstützungs-Wohnsitz seiner Angehörigen bezüglichen Verhältnissen Nichts geändert werden dürfe, eine solche Aenderung aber nicht blos durch die Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts eintreten kann, sondern auch durch eine 3jährige Fortsetzung des, von vorn herein sich nur als vorübergehend charakterisirenden Aufenthalts, mithin den Gemeinden die Befugniß nicht abgesprochen werden kann, sich gegen eine derartige, die Verpflichtung zur Armenpflege alterirende, Verlängerung des Aufenthalts zu wahren. M. B. 1861. S. 46.

788. Verf. vom 11. Januar 1861, betr. die Befugniß zur Zurückweisung verarmter Personen an den früheren Aufenthaltsort.

Der zur Fürsorge verpflichtete Armen-Verband hat den Neuanziehenden zu übernehmen, wenn sich vor Ablauf eines Jahres nach dem Anzuge ergiebt, daß der Neuanziehende in einem solchen Zustande der Verarmung sich befindet, welcher die öffentliche Unterstützung nothwendig macht. Zur Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmung reicht also das Faktum einer öffentlichen Unterstützung allein nicht aus, sondern es wird dazu erfordert, daß:

1. ein Zustand der Verarmung vorliege, und daß
2. diese Verarmung die öffentliche Unterstützung nothwendig mache.

Der Neuanziehende muß mithin, wenn er soll zurückgewiesen werden können, verarmt sein. Als arm ist derjenige zu betrachten, welcher weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzt, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu seiner Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten hat.

Demnach ist, wenn die Hülfsbedürftigkeit nicht auf Arbeitsunfähigkeit, sondern auf anderen vorübergehenden Ursachen beruht, Jemand als arm im Sinne des Art. I des Gesetzes vom 21. Mai 1855 nicht anzusehen, mithin darf ein solcher auf Grund dieses Gesetzes aus seinem Wohnort nicht verwiesen werden, wenngleich die öffentliche Fürsorge für ihn in Gemäßheit des Armenpflege-Gesetzes unter Umständen, z. B. bei zeitweiliger Obdachlosigkeit, vorübergehende Erkrankung ꝛc., einzutreten hat. M. B. 1861. S. 47.

789. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. in der Rheinprovinz, betr. die Verhältnisse der Kommunalförster und Waldwärter in Bezug auf Pachtung von Jagden, vom 26. Jan. 1861.

Kommunalförster und Waldhüter dürfen ohne Genehmigung der Kgl. Regierung eine Jagd nicht anpachten. M. B. 1861. S. 49.

790. Verf. an die Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 23. Februar 1861, betr. die Funktionszeit der Stadtverordneten.

Die ausscheidenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlungen bleiben stets bis zum Eintritte der neugewählten Stadtverordneten in Thätigkeit, selbst wenn dadurch ihre 6jährige Amtsdauer überschritten würde.

M. B. 1861. S. 65.

791. Bescheid vom 7. März 1861, betr. die Stellvertretung im Schulzenamte.

In dem Falle, wenn das Schulzenamt mit dem Besitze eines bestimmten Gutes verbunden ist, darf die bei der Unfähigkeit oder Behinderung des Besitzers der Gutsobrigkeit zustehende Wahl eines Stellvertreters nur auf ein angesessenes Gemeindeglied gerichtet werden, so lange es an einem mit der erforderlichen Eigenschaft versehenen Individuum dieser Kategorie nicht ermangelt.

M. B. 1861. S. 66.

792. Cirk.-Verf. vom 4. April 1861, betr. die Abstufungen des Einzugsgeldes (ausschl. der Regierungen zu Stralsund und Sigmaringen).

Wenn gleich das Gesetz vom 14. Mai 1860 die Abstufung des Einzugsgeldes nicht ausdrücklich für zulässig erklärt, so schließt es dieselbe doch auch nicht ausdrücklich aus. Die Frage, ob Abstufungen des Einzugsgeldes zuzulassen, ist daher nicht von vorn herein zu verneinen, sondern unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände in Erwägung zu nehmen und darüber zu entscheiden.

M. B. 1861. S. 79.

793. Erlaß vom 15. März 1861 an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz N., die Heranziehung auswärtiger Bergwerks-Unternehmer zu den Kommunalsteuern betr.

Die Frage, wo der zu besteuernde Bergbau betrieben wird, ist lediglich nach der Lage der unterirdischen Gewinnungs-Orte zu entscheiden, nicht aber etwa nach der Lage der Dampfkessel, da diese nicht als ein integrirender Theil des Bergwerksbetriebes, sondern nur als eine Hülfsvorrichtung zu betrachten sind, welche für den Ort des Betriebes nicht maaßgebend ist.

M. B. 1861. S. 80.

794. Bescheid vom 20. März 1861, bezüglich auf die Naturalisation, resp. Entlassung minderjähriger Individuen.

Die Naturalisation, gleichwie die Entlassung eines minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt befindlichen Individuums ist unter Zustimmung des Vaters, resp. Vormundes ausnahmsweise für zulässig zu erachten.

M. B. 1861. S. 80.

795. Bescheid vom 13. März 1861, betr. die Besetzung der Gemeindeförster-Stellen.

Wenn Jemand das Forstfach in der Absicht erlernt hat, eine Schutzbeamtenstelle im Kommunalforstdienste auf anderm Wege, als durch den Dienst im Jägerkorps zu erlangen, so hat er solches von vornherein auf die Gefahr unternommen, dieses Ziel nicht zu erreichen, da das Gesetz anordnet, daß ihm die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps vorgehen. Zu diesen gehören aber nicht nur die Jäger, welche sich bereits im Besitze des Forstversorgungsscheins befinden, sondern auch diejenigen Kriegs-Reservejäger, welche den Forstversorgungsschein erst noch zu erwarten haben.

M. B. 1861. S. 81.

796. Verf. vom 28. März 1861, betr. die Beerdigungskosten für in Gerichtsgefängnissen verstorbene unvermögende Untersuchungs- und Strafgefangene.

Den betreffenden Armen-Verbänden liegt eine Verbindlichkeit zur Tragung der Beerdigungs-Kosten für die in den Gerichtsgefängnissen verstorbenen unvermögenden Untersuchungs- und Strafgefangenen nicht ob.

Die Gerichtsbehörde, welche den in ihrem Gewahrsam befindlichen Gefangenen verpflegen muß, hat denselben nach seinem Ableben auch aus ihren Fonds beerdigen zu lassen, gleichwie die Kosten der Beerdigung der in den Strafanstalten ohne Vermögen verstorbenen Sträflinge aus den Strafanstalts-Fonds be-

stritten werden, ohne daß ein Rückgriff auf die zur Fürsorge verpflichtete Gemeinde stattfindet. M. B. 1861. S. 81.

797. **Erlaß vom 26. April 1861, betr. die Grundsätze bei Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer.**

Es fehlt an zureichender Veranlassung, zum Zwecke einer entsprechenden Abänderung der Einkommensteuer-Regulative einzuschreiten, selbst dann, wenn die von dem Kgl. Oberpräsidenten angeregten Bedenken gegen die Bestimmung einzelner Regulative, wonach für die Veranlagung zu einer solchen Steuer die Annahme des mittleren der Staatssteuer zum Grunde liegenden Einkommens der betreffenden Staatssteuerstufe vorgeschrieben ist, als begründet anzuerkennen wäre.

Gegen die fragliche Bestimmung wegen Feststellung des mittleren Einkommens der juristischen Personen ꝛc., um danach die Steuer-Stufe zu bestimmen, findet sich nichts zu erinnern, und kann ein Grund zur Beschwerde, den physischen Personen gegenüber, um so weniger daraus abgeleitet werden, als letztere — auch bei der Staatssteuer — gerade so behandelt werden.

M. B. 1861. S. 100.

798. **Bescheid vom 11. April 1861, betr. das Verfahren bei der Festsetzung von Strafen wegen Hinterziehung städtischer Steuern und Abgaben.**

Das Cirkular-Reskript vom 27. October 1860, conf. Polizei-Verwaltung, wonach den städtischen Behörden eine Befugniß zur Festsetzung von Strafen wegen Hinterziehung städtischer Steuern und Abgaben nicht zusteht, findet auch auf die direkten Steuern, welche von den Kommunen erhoben werden, wie Gemeinde-Einkommensteuern, Kommunal-Zuschläge zu der Classensteuer ꝛc., Anwendung. Das den Stadtgemeinden in §. 53 Alinea 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beigelegte Recht, in den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden Regulativen, Ordnungsstrafen gegen die Kontravenienten bis auf Höhe von 10 Thalern anzuordnen, wird hierdurch nicht berührt; vielmehr hat die Kgl. Regierung derartigen Festsetzungen nach wie vor ihre Genehmigung zu ertheilen. Macht sich jedoch ein Steuerpflichtiger einer solchergestalt, mit Ordnungsstrafe bedrohten Kontravention schuldig, so ist die Ahndung der letzteren im geordneten Wege bei dem Polizei-Richter zu beantragen. M. B. 1861. S. 101.

799. **Bescheid vom 4. Mai 1861, betr. die Verpflichtung der Kommunen zur Tragung der Kosten für thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte.**

Nach dem Erlaß vom 6. März 1855 sind diejenigen Gemeinden, welchen die Abhaltung von Viehmärkten erlaubt ist, verpflichtet, diese Märkte, gleichviel, ob dieselben sparsam oder stark besucht werden, durch approbirte Thierärzte auf ihre Kosten überwachen zu lassen. Wählen die Gemeinden hierzu den Kreis-Thierarzt, so haben sie denselben dafür auch zu remuneriren, selbst dann, wenn er am Marktorte wohnhaft ist, da die Ueberwachung der Viehmärkte an sich nicht zu den Amts-Obliegenheiten der Kreisthierärzte gehört. In Betreff der Höhe der Remuneration bleibt dem Magistrat überlassen, sich mit dem N. zu einigen.

M. B. 1861. S. 101.

800. **Verf. vom 14. Mai 1861, betr. die Erhöhung der Gehälter der Magistrats-Mitglieder auf Anordnung der Verwaltungsbehörde.**

Die Prüfung und Festsetzung der Gehälter muß der Anstellung des betr. Magistratsmitgliedes *vorhergehen*; im Laufe der Amtsperiode kann die Erhöhung des Gehaltes nicht *angeordnet* werden. M. B. 1861. S. 116.

801. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 13. Oktober 1860, betr. die Einquartierungslast.

In Betreff der Gewährung des Natural-Quartiers stellt das Gesetz die Gemeinden als dem Staate verpflichtet hin.

In welcher Weise die Gemeinde ihre Verpflichtungen erfüllen und die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch nehmen will, ist zunächst ihre Sache. Es kann dies in verschiedener Weise geschehen:

1) Durch Umlegung auf die Häuser schlechthin. Dann trifft die Last schließlich lediglich die Hauseigenthümer und bleibt es den Miethern überlassen, in Betreff der von ihnen eventuell getragenen Einquartierung ihren Regreß an die Hauseigenthümer zu nehmen. Die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer sind nach §. 4 Alinea 7 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 befreit; für andere öffentliche Gebäude ist die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 maßgebend; oder:

2. durch Repartition auf die Häuser, resp. die Wohnungen in denselben. In diesem Falle hört die Last auf eine einfache Real-Last zu sein und nimmt den Charakter einer gemischten Real-Personal-Last an, welche von dem Besitzer des belasteten Wohnungsraums zu tragen ist; für die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer aber bleibt der §. 4 Alinea 7 der Städte-Ordnung maaßgebend; dieselben sind frei und wenn die Menge der Truppen zu deren Mitbenutzung zwingt, so kann dies nur gegen Entschädigung nach §. 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 geschehen; gleiches gilt hinsichtlich der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes; oder endlich

3. durch Kasernirung der Truppen und Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten im Wege der Kommunal-Besteuerung. In diesem Falle kommen hinsichtlich der Beitragspflicht überall die gewöhnlichen Bestimmungen zur Geltung, nemlich a. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer sind nach §. 4 Alinea 12 der Städte-Ordnung zu beurtheilen, also in der Regel eximirt ꝛc.

Conf. No. 856. M. B. 1861. S. 116.

802. Bescheid vom 18. Februar 1861, betr. die Wiederbeitreibung der im Wege der Armenpflege veranlagten Kur- und Verpflegungskosten.

Die Kur- und Verpflegungskosten einer Person, welcher die öffentliche Armenpflege zu Theil geworden ist, können von dieser selbst im Verwaltungswege, eventuell exekutivisch, nicht eingezogen werden. Es ist nur der Weg Rechtens zuläſſig. M. B. 1861. S. 117.

803. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, betr. den Vertheilungsmaßstab der Kommunalabgaben in den Landgemeinden vom 3 Juni 1861.

Bei der Beurtheilung von erheblichen Mißverhältnissen über den Maaßstab der Vertheilung der Abgaben in den Landgemeinden handelt es sich nicht sowohl um das Quantum der von den einzelnen Gemeinde-Angehörigen zu leistenden Beiträge und Dienste, als vielmehr um das Verhältniß, in welchem diese Beiträge zu einander stehen. Dies läßt sich nur nach den konkreten Verhältnissen des gerade vorliegenden Falles beurtheilen. M. B. 1861. S. 118.

804. Bescheid an die Kgl. Regierung vom 11. Juni 1861, betr. das Verfahren bei Cessionen von Gemeinde-Kapitalien in der Rheinprovinz.

Die Frage, ob es zur Gültigkeit der Cession eines Gemeinde-Kapitals erforderlich sei, daß der Cessions-Urkunde der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung über die Genehmigung der Cession beigefügt werde, kann, als

eine privatrechtliche Frage nur von den Gerichten definitiv entschieden werden. Von Seiten der Verwaltungsbehörde wird die Frage verneint.

M. B. 1861. S. 128.

805. **Bescheid vom 28. Juni 1861, betr. die Verhältnisse der Gemeinde-Forst-Administratoren in der Rheinprovinz und die Diäten bei Dienstreisen derselben außerhalb ihres Verwaltungsbezirks.**

Die Gemeinde-Forst-Administratoren sind in Hinsicht auf den Umfang und die Wichtigkeit ihrer Dienstfunktionen den Kgl. Oberförstern gleichzustellen, und ist ihnen bei Dienstreisen außerhalb ihres Verwaltungsbezirks der Diätensatz von 1 Thlr. 20 Sgr. zu bewilligen. M. B. 1861. S. 130.

806. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. April 1860, wonach der Rechtsweg über die Frage, welches Diensteinkommen bei der Pensionirung eines Kommunalbeamten als Gehalt desselben anzusehen ist, unzulässig ist.**

M. B. 1861. S. 130.

807. **Bescheid vom 27. Juni 1861, betr. die Erstattung der für die Kur und Verpflegung auf der Reise erkrankter Personen aufgelaufenen Kosten seitens der Heimathbehörde.**

Personen, welche auf der Reise erkranken, — d. h. alle diejenigen, welche sich zur Zeit der Erkrankung an einem andern, als ihrem Heimathsorte befinden, — müssen von der Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin verpflegt werden, bis sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können; die Gemeinde oder Gutsherrschaft darf zwar Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten von der Heimathsgemeinde des Verpflegten verlangen, darf aber hierbei die Arztgebühren, soweit sie nicht in baaren Auslagen bestehen, nicht in Rechnung stellen.

Wenn auch der N. die Verletzung, welche seine Kur erforderlich macht, in C. erhalten hat, so ist doch nicht hier, sondern erst in G., wohin ihn sein Bruder ohne Vorwissen des Ortsvorstandes von C. geschafft, die öffentliche Fürsorge für ihn in Anspruch genommen worden, also erst in G. das Bedürfniß der öffentlichen Armenpflege eingetreten. Es ist sonach die Kommun G. und nicht die Gemeinde C. als derjenige Armen-Verband anzusehen, welchem die Verpflichtung zur vorläufigen Fürsorge für den N. oblag.

M. B. 1861. S. 131.

808. **Bescheid vom 22. Juni 1861, betr. das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanen-Verband.**

Die Landes-Polzeibehörde ist nur e r m ä c h t i g t, an die Verleihung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan die Beschränkung zu knüpfen, daß innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, vom Tage der Ausstellung der Naturalisationsurkunde an gerechnet, die Befugniß des Aufgenommenen zur Wahl eines anderen inländischen Wohn- oder Aufenthaltsorts, in Ermangelung der Zustimmung der Gemeinde dieses letzteren, lediglich nach den in dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842 §. 7 Nr. 2 bis 4 und 8 für Ausländer ertheilten Vorschriften beurtheilt werden sollen. Aus diesem Wortlaut ergiebt sich, daß die Hinzufügung der beschränkenden Klausel keineswegs in allen Fällen geboten ist, vielmehr rechtfertigt es sich, in solchen Fällen von ihrer Anwendung Abstand zu nehmen, in welchen die Persönlichkeit oder die Verhältnisse des Bittstellers die Besorgniß ausschließen, daß gegen die Niederlassung desselben in einer anderen Gemeinde, wenn diese beabsichtigt würde, Bedenken erhoben werden könnten.

M. B. 1861. S. 132.

809. Erlaß vom 28. Juni 1861, betr. die Erhöhung der Gehälter der Magistrats-Mitglieder auf Anordnung der Verwaltungsbehörde.

Anmerkung. Hier wird dasselbe gesagt, was unter No. 800 enthalten ist.

M. B. 1861. S. 162.

810. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Oktober 1860, wonach die bei Kgl. Behörden beschäftigten Büreaugehilfen, wenn sie zur Leistung von Kommunalabgaben herangezogen werden, ihre Befreiung von denselben auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1822 §. 11 (Ges.-S. S. 186) nicht im Rechtswege geltend machen können. M. B. 1861. S. 162.

811. Bescheid an den Bürgermeister N. in der Rheinprovinz vom 23. Juli 1861, betr. die Umlegung und Einforderung nachträglicher Gemeindeabgaben.

Die Einforderung nachträglich umgelegter direkter Staats- oder Gemeinde-Abgaben ist nur im Laufe des Kalenderjahres zulässig. Ob die Verspätung der Umlage resp. Einforderung in einem Verschulden der Behörde oder in anderen Umständen ihren Grund hat, darauf kann es nicht ankommen.

M. B. 1861. S. 164.

812. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 15. Juli 1861, betr. die Besteuerung der Neuanziehenden in den Landgemeinden.

Nachbargeld darf fortan von Einheimischen und Fremden nur im gleich hohen Betrage erhoben werden. M. B. 1861. S. 184.

813. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Novbr. 1859, daß die Frage, welcher Armenverband die Kur- und Verpflegungskosten für einen auf der Reise erkrankten Armen zu berichtigen habe, im Rechtswege zu entscheiden, dagegen die Festsetzung des Betrages der Kosten im Verwaltungswege zu bewirken ist.

M. B. 1861. S. 164.

814. Erlaß vom 7. Oktbr. 1861, betr. die Erstattung der im Wege der öffentlichen Armenpflege entstandenen Verpflegungskosten seitens der dazu verpflichteten Verwandten der Hülfsbedürftigen.

Der Art. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 bezieht sich nur auf die Gewährung laufender Unterhaltungskosten; es kann daher durch Resolut der Verwaltungsbehörden auch blos festgesetzt werden, daß der privatrechtlich Verpflichtete verbunden ist, die Verpflegung des verarmten Verwandten hinfort zu übernehmen, resp. die dazu erforderlichen Mittel herzugeben. Dagegen ist der Anspruch auf Erstattung bereits verausgabter Verpflegungskosten Seitens des betreffenden Armen-Verbandes lediglich im Wege der gerichtlichen Klage geltend zu machen. M. B. 1861. S. 232.

815. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Dezbr. 1859, daß Streitigkeiten über die Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften in Berlin zur Zahlung der Miethsteuer von dem Rechtswege ausgeschlossen sind.

M. B. 1861. S. 232.

816. Erlaß vom 5. Juli 1861 an die Kgl. Regierungen in der Provinz Sachsen, betr. die Erhebung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes von Neuanziehenden in den Landgemeinden.

Die fernere Erhebung eines Einzugs- oder Einkaufsgeldes von neu anziehenden Personen in den Landgemeinden ist gesetzlich unzulässig. Dagegen kann von allen Theilnehmern an den gemeinschaftlichen Nutzungen eine dem Theilnahme-Verhältnisse entsprechende dauernde Abgabe erhoben werden.

Conf. No. 879. M. B. 1861. S. 268.

817. Erlaß an die Kgl. Regierungen der 6 östlichen Provinzen vom 22. Septbr. 1861, betr. die Besteuerung der Vermiether von Wohnungen in den Landgemeinden.

Eine Steuer, welche in den Landgemeinden von denjenigen Wirthen erhoben wird, welche Stuben haben, die sie an Einlieger vermiethen, ist gesetzlich nicht zulässig. M. B. 1861. S. 269.

818. **Bescheid vom 22. Oktober 1861, betr. die Vertheilung der Kommunallasten in den Landgemeinden der östlichen Provinzen.**

Die bestehende Eintheilung in Besitzklassen ist zwar nicht zu verwerfen, vielmehr als Grundlage der Kommunal-Besteuerung mit den etwa nöthigen Modifikationen da beizubehalten, wo die alten Klassen-Unterschiede sich deutlich erkennbar erhalten haben und die innerhalb derselben Klasse bestehenden Verschiedenheiten des Besitzstandes nicht erheblich genug sind, um eine besondere Berücksichtigung zu fordern. Nur soll die Gerechtigkeit der Besteuerung nicht dem Wunsche, Klassen-Unterschiede zu erhalten, zum Opfer gebracht werden.
M B. 1861. S. 270.

819. **Bescheid vom 25. Oktbr. 1861, betr. die Unzulässigkeit der Beschlagnahme von Invaliden-Pensionen für gewährte Armen-Unterstützungen.**

Die Beschlagnahme von Invaliden-Pensionen für gewährte Armen-Unterstützungen ist von der Kgl. Regierung zu N. mit Recht abgelehnt, da die für die Kur und Verpflegung, resp. sonstige Unterstützung hülfsbedürftiger Personen im Wege der öffentlichen Fürsorge aufgewendeten Kosten von denselben überhaupt nicht im Verwaltungswege, sondern lediglich im Wege Rechtens beigetrieben werden können. M. B. 1861. S. 271.

820. **Cirk.-Erlaß an die Kgl. Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 12. Dezbr. 1861, betr. die Regulirung der Gemeindelasten und Rechte bei der Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen.**

Der Cirkular-Erlaß vom 7. Juli 1857 (Minist.-Bl. S. 129), die Regulirung der Gemeinde-Lasten und Rechte bei Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen betreffend, ist wie die zur Rekursentscheidung eingegangenen Regulirungsverhandlungen ergeben haben, häufig mißdeutet worden. Namentlich ist daraus irrthümlich gefolgert worden, es wäre auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und der dasselbe ergänzenden Bestimmung des Gesetzes vom 14. April 1856 und für Neuvorpommern auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1856 gestattet, den Trennstücken durch ihre Einreihung in die vorhandenen, oder denselben angepaßte neue Ortsklassen alle diesen obliegende Lasten und außerdem noch den verhältnißmäßigen Theil der Lasten des Stammgutes aufzulegen.

Zur Erläuterung des gedachten Erlasses wird zuvörderst auf die beiden neben einander zur Geltung zu bringenden gesetzlichen Hauptgrundsätze aufmerksam gemacht, welche für die Regulirung der Gemeindeverhältnisse in Folge von Grundstückszerstückelungen maßgebend sind.

Der erste ist, daß diese Regulirung der bestehenden Gemeinde-Verfassung und insbesondere dem danach für die Gemeinde-Lasten und Rechte geltenden Theilnahmeverhältnisse möglichst eng sich anschließen und einfügen soll, und

der zweite, daß den Trennstücken zusammen im Wesentlichen weder geringere, noch (abgesehen von dem Falle der Ansiedelung) größere Lasten und Rechte zu Theil werden sollen, als auf dem Stammgute ruhen.

Um diese Grundsätze in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen, ist bei Aufstellung der Regulirungspläne wie folgt zu verfahren.

1. In jedem Falle ist vorweg durch Vernehmung des Gemeindevorstandes festzustellen und in der Regulirungsverhandlung aufzunehmen:

a. nach welchem Maßstabe die Gemeinde-Lasten und Rechte auf die Mitglieder der Gemeinde verfassungsmäßig vertheilt werden, und

b. welcher bestimmte Antheil daran dem ganzen zertheilten Grundstücke zur Zeit der Zerstückelung zukommt.

Bestehen in der Gemeinde für verschiedene Lasten (z. B. Spann- und Handdienste) verschiedene Beitragspflichtige und Beitragsmaßstäbe, so müssen die Antheile des zertheilten Grundstücks an den verschiedenen Leistungen ermittelt und angegeben werden (§. 9 des Gesetzes vom 3. Januar 1845).

2. Wenn zu No. 1 ermittelter Maßstab gar keine Beziehung auf den Grundbesitz hat, z. B. in den persönlichen landesherrlichen Steuern (Einkommen-, Klassen- und

Gewerbesteuer) besteht, so unterbleibt die Regulirung der nach diesem Maßstabe sich richtenden Gemeindeverhältnisse gänzlich. Dagegen müssen

a. alle auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden oder in Rücksicht auf dessen Besitz (resp. nach einem darauf bezüglichen Maßstabe) zu entrichtenden Abgaben und Leistungen an die Gemeinde, sowohl die fixirten als auch die unfixirten, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse aufzubringenden, vertheilt und

b. alle das dismembrirte Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunalverhältnisse (z. B. Theilnahme am Gemeindestimmrecht, an den Gemeindenutzungen) regulirt werden. (§. 7 No. 1 a. a. O.)

3. Wenn für die nach No. 2 zu ordnenden Verhältnisse ein Maßstab besteht, der eine mechanische Theilung gestattet, z. B. die Morgenzahl, oder der bei der Separation festgestellte Reinertrag der Grundstücke oder die Grundsteuer, so ist im Regulirungsplane nur festzusetzen, welchen bestimmten (möglichst abzurundenden) Antheil jedes Trennstück an der zu No. 1 ermittelten Quote des ungetrennten Stammgutes leisten oder genießen soll, und wenn eine Ansiedelung (§. 25 a. a. O.) vorliegt, welcher Mehrbetrag für diese, als solche, etwa hinzutritt. (§§. 12, 26 No. 1 a. a O.)

4. Da, wo die Gemeinde-Lasten und Rechte nach Besitzklassen vertheilt sind, gelten folgende Regeln (§§. 12, 26 No 1 a. a. O. §§. 7 und 13 Gesetz vom 14. April 1856):

a. Die Trennstücke sind in Betreff ihres Antheils an den Gemeinde-Lasten und Rechten in die vorhandenen oder in neue, den bestehenden möglichst angepaßte Ortsklassen einzureihen. Dabei ist aber die Wahl der Klassen so zu treffen, daß den Trennstücken zusammen im Wesentlichen nicht mehr und nicht weniger Lasten oder Rechte zu Theil werden, als dem Stammgute zukamen, und daß jedem einzelnen Trennstücke derjenige Antheil daran zufalle, welcher ihm im Verhältnisse seines Ertrages zu dem des ganzen Stammgutes gebührt. Wenn hierbei auch selbstverständlich eine rechnungsmäßig genaue Ausgleichung nicht zu fordern ist, so wird es doch bei umsichtiger Behandlung möglich sein und muß verlangt werden, daß irgend erhebliche Ueberbürdungen der Gemeindeglieder oder Verkürzungen der Gemeinde vermieden werden.

b. Unter Erfüllung des zu a angegebenen Erfordernisses können auch die durch Zerschlagung von Parzellen vergrößerten Grundstücke in höhere Besitzklassen eingereiht werden, jedoch nur dann, wenn die Trennstücke ihnen hypothekarisch zugeschrieben oder in anderer Art dauernd einverleibt sind.

c. Neue Ansiedelungen werden ohne Rücksicht auf ihr Ertragsverhältniß zum Stammgute unbedingt in diejenigen Klassen eingereiht, zu welchen sie ihrem Umfange nach gehören und erhalten alle den betreffenden Klassen zukommenden Pflichten und Rechte, auch wenn letztere größer sind, als die auf die Ansiedelung treffende Quote von denen des Stammgutes. Es ist ihnen dann aber der Lastenantheil des Stammgutes nicht etwa noch außerdem aufzulegen.

5. Was insbesondere die Natural-Spanndienste betrifft, die vom zertheilten Grundstücke an die Gemeinde zu leisten sind, so müssen dieselben nach den Bestimmungen der §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 entweder in Natur erhalten oder durch andere gleichwerthe Leistungen ersetzt werden.

Wenn nur eins oder einige von den sämmtlichen Trennstücken spannfähig bleiben und dem zufolge die Spanndienste allein übernehmen müssen, so ist genau festzustellen, wie die zu den Natural-Spanndiensten allein herangezogenen Trennstückbesitzer hierfür von den Besitzern der übrigen Parzellen antheilig entschädigt werden.

Diese Entschädigung ist, wenn irgend möglich, dadurch herzustellen, daß die nicht zu den Spanndiensten beitragenden Parzellen von den etwa übrigen Gemeindediensten des Stammgutes verhältnißmäßig mehr übernehmen, als die spannpflichtigen.

Nur wenn dies unausführbar ist, darf die Ausgleichung zwischen den spannpflichtigen Parzellen in Gelde regulirt werden.

Wenn aber die Trennstücke spanndienstpflichtiger Grundstücke in Besitzklassen eingereiht werden, so sind auch bei denjenigen Parzellen, deren Einordnung in nichtspannpflichtige Besitzklassen erfolgt, die letzteren gemäß der Vorschrift unter No. 4 so zu wählen, daß ihre Gesammt-Gemeindelasten ungefähr gleich sind den auf die Trennstücke verhältnißmäßig betreffenden Lastenantheilen des Stammgutes einschließlich des Antheils an den Spanndiensten desselben. Solchen Parzellen ist dann also nicht etwa noch ein besonderer Beitrag zu den Spanndiensten des Stammgutes aufzulegen.

6. Bei Ansiedelungen ist außerdem stets zu ermitteln und in den Regulirungsplan aufzunehmen, ob durch ihren Zutritt der Gemeinde besondere Unkosten oder Lasten

entstehen, und bejahendenfalls, daß die Ansiedler dieselben und welche übernehmen. (§. 26 No. 2. Gesetz vom 3. Januar 1845.)

7. Wenn bei den Regulirungsverhandlungen sich herausstellt, daß der Beitragsmaßstab für die Gemeindelasten und Rechte dunkel oder zweifelhaft ist, z. B. die Besitzklassen nicht mehr erkennbar sind, oder daß dabei erhebliche Mißverhältnisse schon bestehen, oder in Folge der Zerstückelung eintreten, wohin auch z. B der im §. 15 a. a. O. erwähnte Fall des Bedürfnisses einer neuen Ordnung für Aufbringung der Spanndienste gehört, dann ist in den Formen, welche die §§. 4 und 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 vorschreiben, die erforderliche Aenderung der Ortsverfassung und im Zusammenhange damit auch die Feststellung des Theilnahmeverhältnisses der Trennstücke herbeizuführen und in dem Dismembrations=Regulirungsplane nur darauf hinzuweisen und nöthigenfalls ein Interimistikum nach §. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 zu reguliren.

M. B. 1861. S. 286.

821. Bescheid vom 29. Novbr. 1861, betr. die Geltendmachung der von Privatpersonen gegen Armen-Verbände gerichteten Ansprüche auf Erstattung verwendeter Pflegekosten.

Die Verwaltungsbehörden sind nach den bestehenden Bestimmungen nicht befugt, über die gegen Armen=Verbände gerichteten Ansprüche von Privat=Personen wegen Erstattung aufgewendeter Pflegekosten zu befinden. Die Klage auf Erstattung aufgewendeter Pflegekosten auf Grund nützlicher Verwendung oder Geschäftsführung ohne Auftrag ist vom Rechtswege nicht unbedingt ausgeschlossen, insofern sie nur durch die vorgängige Entscheidung der Verwaltungs=Behörde über die ihrer Beurtheilung unterliegenden Fragen begründet wird, daß der Verpflegte zur Zeit der Verpflegung arm gewesen, und daß die beanspruchten Kosten nicht das nothwendige Bedürfniß überschreiten.

M. B. 1861. S. 288.

822. Bescheid vom 7. Dez. 1861, betr. die Abänderung bestehender ländlicher Ortsverfassungen in Bezug auf das Stimmrecht und die Gemeindelasten der Grundbesitzer.

Es erscheint bedenklich, die Theilnahme der Grundbesitzer am Stimmrechte lediglich nach Maßgabe des Bonitirungswerths ihrer Grundstücke zu bemessen. Nach §. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 wird gefordert, daß die Theilnahme am Stimmrechte in einem gewissen Verhältnisse zur Theilnahme an den Gemeindelasten stehe, und nach §. 5 l. c. kann den Besitzern größerer Grundstücke mehr als eine Stimme beigelegt werden. Die erstere Bestimmung beschränkt sich aber darauf, die Beseitigung erheblicher Mißverhältnisse zu fordern und §. 5 sub 3 spricht nur von solchen Grundstücken, welche die übrigen an Werth oder Größe erheblich übersteigen.

Was das Beitrags=Verhältniß zu den Gemeindelasten betrifft, so kann die Hälfte nach der Klassensteuer, die andere Hälfte nach Verhältniß des Grundbesitzes aufgebracht werden. M. B. 1862. S. 21.

823. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Mai 1861, daß über die Frage, ob und welche Entschädigung den Gemeinden für die im Falle der Mobilmachung dem Militair gewährte Einquartierung von Seiten der Staatskasse zu leisten, der Rechtsweg zuläßig sei.

M. B. 1862. S. 21.

824. Bescheid vom 21. Januar 1862, in wiefern uneheliche Kinder durch Verheirathung ihrer Mutter mit einem Preußen in den Preußischen Unterthanen-Verband treten.

In dem vorliegenden Falle ist Folgendes entschieden:

Daß der ꝛc. N. von Geburt Braunschweigischer Unterthan ist, ist unbestritten. Es fragt sich also nur, ob er dadurch, daß seine unvereheliche Mutter durch Verheirathung mit einem Preußen Preußische Unterthanin geworden ist, ebenfalls Preußische Unterthanen=Rechte erworben hat. Der §. 2 des Gesetzes

vom 31. Dezember 1842 bestimmt nun zwar, daß uneheliche Kinder der Mutter folgen. Diese allgemeine Vorschrift findet jedoch in den folgenden §§. 3 und 4 ihre Beschränkung. In diesen ist bestimmt, daß eine Ausländerin durch Verheirathung mit einem Preußen Preußische Unterthanin, und daß ein uneheliches Kind durch Legitimation Preußischer Unterthan wird, wenn der Vater desselben, der sie heirathet, ein Preuße ist. Hieraus muß gefolgert werden, daß wenn dieser Fall nicht vorliegt, das uneheliche Kind durch Legitimation nicht Preuße wird; und wenn überdies keine der anderen Kategorien vorliegt, durch welche nach §. 1 die Preußische Unterthanschaft überhaupt begründet werden kann, so ergiebt sich, daß ein uneheliches Kind, obgleich es im Allgemeinen der Mutter folgt, doch in dem Falle, wenn letztere durch Verheirathung mit einem Andern, als dem natürlichen Vater des Kindes das Preußische Unterthanen-Recht erworben hat, hierdurch allein das Preußische Unterthanen-Recht niemals erwerben kann, sondern in seinem früheren Unterthanen-Verhältniß verbleibt.

Demgemäß ist der ꝛc. N. Braunschweigischer Unterthan verblieben, und daß in Folge dessen die Braunschweigische Reklamation, wegen Anerkennung des ꝛc. N. als Braunschweigischer Unterthan und Veranlassung zur Ableistung seiner Militairpflicht nach Maßgabe der Bundes-Kartel-Konvention vom 10 Februar 1831 nicht abgelehnt werden kann, unterliegt keinem Zweifel.

M. B. 1862. S. 25.

825. **Bescheid vom 25. Januar 1862, betr. die Kompetenz der Landes-Polizei-Behörde zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden über Erstattung bereits aufgewendeter Armenpflege-Kosten.**

Die Annahme, daß die Landes-Polizei-Behörden zum Erlaß resolutorischer Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden auf Grund des §. 34 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nur dann befugt seien, wenn es sich um die künftige Verpflegung eines Armen handele, nicht aber in Fällen, wie der vorliegende, wo sich der Streit um die Verpflichtung zur Erstattung bereits aufgewendeter Armenpflege-Kosten drehe, ist nicht gerechtfertigt. Jede Art von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden, sie mögen die gegenwärtig erforderliche Verpflegung eines Armen, oder den Ersatz bereits verwendeter Kosten der Armenpflege betreffen, sind der Kognition der Regierungen unterworfen. M. B. 1862. S. 26.

826. **Bescheid vom 4. Januar 1862, betr. die Aufnahme verarmter Personen, beziehungsweise deren Zurückweisung nach dem früheren Wohnorte.**

Die Familie N. hat innerhalb des 1. Jahres nach dem Anzuge in B. von dieser Gemeinde aus öffentlichen Armen-Fonds unterstützt werden müssen. Dieser Umstand an sich genügt aber nicht, um die Zurückweisung der Familie nach ihrem früheren Wohnorte zu rechtfertigen; es ist vielmehr hierzu der Nachweis einer innerhalb des ersten Jahres nach dem Anzuge hervorgetretenen, dauernden, auf ihrer Erwerbsunfähigkeit beruhenden Verarmung erforderlich.

M. B. 1862. S. 26.

827. **Bescheid vom 19. Februar 1862, betr. die Zulässigkeit der Fortdauer der Preußischen Staatsangehörigkeit bei stattfindender Aufnahme in einen auswärtigen Unterthanen-Verband.**

Wenn die Herzoglich N.'sche Regierung ihrerseits keinen Anstand nimmt, dem N. aus N. unter Fortdauer seiner Preußischen Staatsangehörigkeit das N.'sche Indigenat zu verleihen, so findet sich Preußischerseits dagegen gleichfalls nichts zu erinnern. Uebrigens muß der N. solange er aus dem Preußischen

Staatsverbande nicht ausgeschieden ist, alle Pflichten eines Preußischen Unterthanen erfüllen. M. B. 1862. S. 60.

828. Cirk.-Erlaß an sämmtliche Kgl. Regierungen, excl. Sigmaringen, vom 3. März 1862, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Verpflegung verarmter Dienstboten.

Das Kgl. Ober-Tribunal hat bisher die Ansicht aufrecht erhalten, daß großjährige Dienstboten durch bloßen 3jährigen Aufenthalt einen Unterstützungs-Wohnsitz am Dienstorte im Sinne des §. 1 No. 3 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nicht erwerben. In einer neueren Prozeß-Sache hat das Kgl. Ober-Tribunal diesen bisher befolgten Grundsatz aufgegeben und ist der von dem Ministerium des Innern festgehaltenen Rechtsansicht beigetreten, daß die Vorschrift des §. 1 No. 3 l. c. auch auf Dienstboten Anwendung finde. M. B. 1862. S. 117.

829. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktbr. 1861, daß Streitigkeiten über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens in Westphalen dem Rechtswege unterworfen sind, sobald der streitige Anspruch auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird. M. B. 1862. S. 122.

830. Bescheid vom 28. Februar 1862 an die Kgl. Regierung zu Breslau, betr. den Umfang der Kompetenz der Landes-Polizeibehörden zu resolutorischen Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden über die Verpflichtung zur Armenpflege.

Nach dem Berichte vom 1. Novbr. v. Js., betreffend die Beschwerde des Magistrats in G. in der Angelegenheit bezüglich der Verpflichtung zur Fürsorge für die beiden Kinder der unverehelichten N. hält die Kgl. Regierung Ihre Weigerung,

über den gegen den Orts-Armenverband der Stadtgemeinde W. erhobenen, von diesem abgelehnten Anspruch des Magistrats zu G. wegen Uebernahme der Fürsorgepflicht für die gedachten Kinder resolutorische Entscheidung zu treffen,

aus dem Grunde für gerechtfertigt, weil der Stadtgemeinde G. diese Fürsorgepflicht in dem vorausgegangenen Streite mit dem Land-Armenverbande des Kreises G. durch das Resolut der Kgl. Regierung zu L. vom 3. Mai 1859 definitiv zur Last gelegt worden ist.

Dieser Weigerungsgrund kann nicht für durchgreifend erachtet werden.

In dem früheren Streitfalle hatte der Magistrat zu G., wie aus dessen Akten hervorgeht, als Provokant, den Land-Armenverband des Kreises G. wegen Uebernahme der Armenpflege für die N.'schen Kinder in Anspruch genommen; der Land-Armenverband aber seine diesfällige Verbindlichkeit bestritten.

Die Kgl. Regierung in L., welche die Weigerung des Land-Armenverbandes als begründet ansah, hätte sich unter den obwaltenden Umständen allerdings darauf beschränken sollen, in dem betreffenden Resolute die Stadtgemeinde G. mit ihrem bezüglichen Antrage zurückzuweisen. Wenn dieselbe statt dessen der gedachten Gemeinde die Fürsorgepflicht positiv auferlegt hat, so lag zu einer derartigen Festsetzung unter den gegebenen Verhältnissen zwar keine Veranlassung vor, es hindert indessen diese Festsetzung so wenig den Magistrat zu G., einen neuen Anspruch gegen einen dritten Armenverband zu erheben, als die Kgl. Regierung zu Breslau, über diesen Anspruch resolutorisch zu entscheiden, da jenes Resolut unter anderen Parteien ergangen war, und über den erneuerten Anspruch des Magistrats nicht entschieden hat, auch nicht entscheiden konnte.

Eben deshalb halten auch nach den in dem Prozesse der Stadtgemeinde W. ergangenen Erkenntnissen die Gerichte beider Instanzen die Abfassung eines zweiten Resoluts der Landes-Polizeibehörde für zulässig und zur Verfolgung des Anspruchs der Stadtgemeinde G. im Rechtswege für nothwendig. Zur Unterstützung der entgegengesetzten Ansicht wird zwar angeführt, daß die Aufgabe der Verwaltungsbehörden nur darin bestehe: die Gewährung der öffentlichen Fürsorge durch eine vorläufige Festsetzung zu sichern, woraus zu folgern sei, daß ein diese Verpflichtung aussprechendes Resolut nur einmal zu erlassen, jeder weitere Streit aber im Rechtswege zu erledigen sei.

Dieser Auffassung steht indessen der §. 34 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 entgegen, welcher bestimmt:

Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landes-Polizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage, welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe, so findet gegen jene Entscheidung der Rechts-

weg statt. Der §. 34 cit. beruft also die Landes-Polizeibehörde zur Entscheidung aller zwischen verschiedenen Armenverbänden entstandenen Streitigkeiten, und zwar dergestalt, daß der Rechtsweg gar nicht stattfindet, bevor diese Entscheidung ergangen ist. Könnte hierüber noch ein Zweifel obwalten, so wird derselbe durch die Entstehungsgeschichte des gedachten §. aufs Unzweideutigste widerlegt.

Der betreffende Gesetz-Entwurf des Kgl. Staatsministeriums bestimmt im §. 16:

daß die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden den Provinzial-Regierungen mit Ausschluß des Rechtsweges obliegen solle.

Diesem Vorschlage traten die vereinigten Kommissionen des Staatsraths bei. Bei der Berathung in pleno wurde aber per majora beschlossen:

daß gegen die Entscheidungen der Regierungen der Rechtsweg zugelassen werden solle,

wonächst sich der Staatsrath damit einverstanden erklärte:

daß über die gedachten Streitigkeiten zunächst von den Regierungen zu entscheiden sei.

Es folgt hieraus, daß jede gerichtliche Entscheidung eines solchen Streitfalles eine vorgängige Entscheidung der betreffenden Landes-Polizeibehörde voraussetzt.

Die Kgl. Regierung beruft sich zur Rechtfertigung Ihrer Weigerung, über den von der Stadt G. gegen die Kommune W. erhobenen Anspruch resolutorisch zu befinden, auf das im Minist.-Bl. S. 205 abgedruckte Reskript vom 21. Septbr. 1860. In diesem Reskripte ist aber die hier vorliegende Frage nicht eigentlich Gegenstand der Erörterung und Entscheidung gewesen. Dasselbe besagt:

Die Abfassung eines zweiten Resoluts würde die Kgl. Regierung nur dann mit Recht haben verweigern können, wenn in dem früheren Resolute positiv die Verpflichtung eines Armenverbandes ausgesprochen worden wäre.

Wenn nun aber hierin weiter aus dem Umstande, daß das frühere Resolut nur negativ lautete, die Nothwendigkeit der Abfassung eines zweiten Resoluts hergeleitet und als Grund angeführt wird:

da der Kläger auf Grund des ersten Resoluts, worin der Anspruch gegen den Armenverband N. gar nicht zur Beurtheilung gelangt ist, den Rechtsweg gegen den letzteren nicht beschreiten kann —

so steht dieses Argument der Auffassung der Kgl. Regierung gerade entgegen.

Hiernach kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Kgl. Regierung Sich der resolutorischen Entscheidung des von der Stadt G. gegen die Stadtgemeinde W. erhobenen Anspruchs wegen Uebernahme der Armenpflege für die N.'schen Kinder zu unterziehen hat, wenngleich in dem voraufgegangenen Streite der Stadt G. gegen den Land-Armenverband des Kreises G. die erstere für den definitiv verpflichteten Armenverband von der Kgl. Regierung zu L. erachtet worden ist.

Conf. No. 884. M. B. 1862. S. 186.

831. Bescheid vom 5. März 1862, betr. die Verpflegungs- resp. Begräbnißkosten für säugende Kinder, welche mit der Mutter in die Gerichtsgefängnisse aufgenommen sind.

Wenn Kinder in das Gefängniß mit aufgenommen werden müssen, weil sie von der Mutter noch nicht getrennt werden können, so fallen alle dafür entstehenden besonderen Auslagen, z. B. für ärztliche Behandlung oder Bekleidung, sowie auch im Sterbefalle die Begräbnißkosten bei dem Unvermögen der Eltern der Heimathgemeinde zur Last. M. B. 1862. S. 188.

832. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Mai 1861, daß über die Verbindlichkeit der Eisenbahn-Gesellschaften zur Entrichtung von Kommunal-Abgaben den betreffenden Gemeinden im Widerspruche mit den Anordnungen der vorgesetzten Aufsichtsbehörden der Rechtsweg nicht gestattet werden kann.

M. B. 1862. S. 188.

833. Cirk.-Erlaß vom 5. Mai 1862 an sämmtliche Kgl. Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, betr. die polizeiliche Meldung der Neuanziehenden und die Erwerbung des Unterstützungs-Wohnsitzes.

Nach §. 1 des Armengesetzes vom 31. Dezbr. 1842 hat, den Fall der ausdrücklichen Aufnahme als Gemeindemitglied und den des dreijährigen Aufenthalts in derselben ausgenommen, die Fürsorge für einen Armen diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher

derselbe nach den Vorschriften des Aufnahmegesetzes vom 31. Dezember 1842 §. 8 einen Wohnsitz erworben hat. Nach diesen Vorschriften muß der Neuanziehende bei der Polizei-obrigkeit des Ortes sich melden und nach der bestimmten deutlichen Vorschrift des §. 11 kann er, hat er diese Meldung unterlassen, einen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde nicht erwerben oder mit andern Worten, es entsteht für die Gemeinde, wenn die Meldung unterblieben ist, eine Verpflichtung zur Fürsorge für ihn nicht, es kann alsdann vielmehr eine solche für sie erst dann entstehen, nachdem er sich drei Jahre lang in ihr aufgehalten hat. — Jene Verpflichtung ist jedoch insofern nur eine bedingte, als nach §. 5 die Gemeinde des Anzugs ihn an die Gemeinde seines früheren Aufenthaltsortes zurückweisen kann, wenn binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit seiner öffentlichen Unterstützung sich offenbart und wenn sie nachweist, daß seine Verarmung schon vor seinem Anzuge vorhanden war.

Der Anfang dieser Jahresfrist, der Terminus a quo derselben ist also der Anzug, und das Gesetz hat ihn dadurch fixiren wollen, daß es dem Neuanziehenden die Verpflichtung der Meldung auferlegte. In diesen Bestimmungen ist durch Artikel 1 des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 nur insofern etwas geändert, als, während das Armengesetz der Anzugsgemeinde die Führung des Nachweises darüber auferlegte, daß der Zustand der Verarmung schon vor dem Anzug vorhanden gewesen, der Art. 1 schon das bloße Faktum der bis zur Nothwendigkeit der Fürsorge vorhandenen Verarmung in der Anzugsgemeinde für ausreichend erachtet, um diese vor der Verpflichtung zur Armenpflege zu bewahren. Alle sonstigen Bestimmungen des Armen- und des Aufnahmegesetzes finden also nach wie vor auch auf die Fälle des Art. 1 cit. Anwendung. Es ist mithin auch jetzt noch der Anfang der einjährigen Rückweisungsfrist von dem Anzuge und dieser von der Meldung dergestalt abhängig, daß diese Frist gar nicht beginnt, wenn die Meldung unterblieben ist, oder daß sie erst mit dem Zeitpunkte der Meldung zu laufen anfängt.

Die Instruktion vom 24. April 1856 (Minist.-Bl. S. 123) bestimmt nun aber zu Art. 1 Lit. E:

> daß der Zeitraum des einjährigen Wohnsitzes vom Tage der Meldung oder wenn diese nicht innerhalb der unter No. 1 der Instruktion vorgeschriebenen 14tägigen Frist nach dem Anzuge bewirkt wird, vom Tage des Ablaufs dieser Frist zu berechnen ist.

Es ist diese Bestimmmung offenbar in der Absicht getroffen worden,

> zu verhindern, daß die Anzugsgemeinde — deren Vorstand von dem Anzuge während der gedachten Frist in der Regel Kenntniß erlangt oder doch bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit leicht erlangen kann — aus einer in ihrem Interesse liegenden Verzögerung der Anmeldung von deren Zeitpunkt der Eintritt der Fürsorgepflicht abhängig ist, zum Nachtheil der Abzugsgemeinde oder des Land-Armenverbandes einen Vortheil ziehe, welcher der Absicht des Gesetzgebers nicht entspricht, der von der Voraussetzung des rechtzeitigen Eintritts der Meldung ausgegangen ist.

Die Instruktion wollte mithin diesen Schutz gewähren und das Sach- und Rechtsverhältniß durch Festsetzung eines absoluten Terminus a quo der einjährigen Frist klarstellen. Sie ist jedoch hierbei unleugbar über die Bestimmung des §. 11 des Anzugsgesetzes hinausgegangen, da dieses den Beginn des Laufes der einjährigen Frist zweifellos nur von der Meldung abhängig macht, für diese keine Frist vorschreibt und nicht die Folgen der Meldung an den fruchtlosen Ablauf einer solchen Frist knüpft.

Ich vermag hiernach jene Bestimmung der Instruktion ferner nicht aufrecht zu erhalten und weise daher die Kgl. Regierung an, bei Verwaltung des Armenwesens von dieser Bestimmung Abstand und fortan lediglich die Vorschrift des §. 11 auch in den Fällen des Art. 1 zur Richtschnur zu nehmen. Indessen verkenne ich nicht, daß die Abzugsgemeinde desjenigen Schutzes dringend bedarf, den ihr die Instruktion durch jene Bestimmung gewähren wollte. — Dieses Bedürfnisses sind sich aber auch die allegirten beiden Gesetze vom 31. Dezember 1842 bewußt gewesen. Denn offenbar beruht es auf der Erkenntniß desselben,

> daß nach §. 9 des Anzugsgesetzes ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, verpflichtet wird, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung geschehe,

und daß nach §. 11 ibid.,

> wenn durch einen 3jährigen Aufenthalt bei unterbliebener Meldung eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden

ist, ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach §. 9 für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten wird,

sowie denn aus demselben Grunde vielfach durch Polizei-Strafverordnung nach dem Gesetze vom 11. März 1850:

dem Neuanziehenden die Meldung bei Strafe auferlegt ist.

Es kommt daher nur darauf an, daß nach dem Wegfall der fraglichen Bestimmung der Instruktion diese Schutzmittel gehörig benutzt werden.

Die Kgl. Regierung hat daher dafür Sorge zu tragen, daß die Behörden und Betheiligten diese letzteren sich gegenwärtig erhalte, daß Behörden und Gemeinden darüber, daß die Meldungen rechtzeitig erfolgen und daß da, wo sie unterblieben sind, die bestehenden Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden, mit Aufmerksamkeit wachen, und auf die in §. 11 vorbehaltene Regreßnahme hingewiesen werden. Insbesondere können die Polizeibehörden hierzu beitragen. Sie erhalten durch die polizeilichen Fremdenmeldungen von der Ankunft und dem Aufenthalt der der Gemeinde nicht angehörigen Personen amtliche Kenntniß, und es können ihnen die Umstände nicht füglich verborgen bleiben, welche einerseits den Willen des Neuankommenden, in der Gemeinde nicht blos einen vorübergehenden Aufenthalt, sondern einen Wohnsitz zu nehmen, andererseits das Interesse der Gemeinde erkennen lassen, von dem Vorhandensein eines solchen Neuanziehenden rechtzeitig Kenntniß zu erlangen. M. B. 1862. S. 212.

834. Erlaß vom 27. Mai 1862, betr. die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu Veränderungen in der Benutzungsart städtischer Grundstücke.

Zu Veränderungen in der Benutzungs-Art städtischer Grundstücke bedarf es der Genehmigung der Kgl. Regierung nicht. Diese ist nur erforderlich, wenn es sich um Veränderungen im Genusse von Gemeinde-Nutzungen, also im Bezuge der Vortheile aus dem Kommunal-Grundbesitz handelt. Der §. 50 ad 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist auf wirthschaftliche Veränderung in der Kulturart des Gemeinde-Grundbesitzes nicht anwendbar.

M. B. 1862. S. 212.

835. Bescheid vom 7. März 1862, betr. die Besteuerung der Pensionen von Beamten und Beamten-Wittwen für Kommunal-Zwecke.

Der §. 4 der Städte-Ordnung vom 19. März 1856 in Verbindung sowohl mit der Ueberschrift des Gesetzes vom 11. Juli 1822, sowie die Fassung der §§. 9 und 10 desselben läßt nur die Deutung zu, daß damit die Kommunal-Steuer-Privilegien nicht nur der im Dienst befindlichen Beamten, sondern auch der pensionirten Beamten und der Beamten-Wittwen haben aufrecht erhalten werden sollen. M. B. 1862. S. 213.

836. Bescheid vom 30. April 1862 an die Direktion der Eisenbahn-Gesellschaft N., betr. die Anwendung der Gesetze über die Ansiedelungen vom 3. Januar 1845 und 24. Mai 1853 auf Wohngebäude der Eisenbahn-Gesellschaften.

Die Frage, ob die Vorschriften des Gesetzes über neue Ansiedelungen vom 3. Januar 1845, sowie des Gesetzes vom 24. Mai 1853 auch auf die von Eisenbahn-Gesellschaften zu errichtenden Wohngebäuden Anwendung finde, ist schon wiederholt reiflich erwogen und immer nur bejahend beantwortet worden. Hierbei muß es verbleiben. Dagegen werden die betreffenden Behörden den Eisenbahn-Verwaltungen in den vorkommenden Fällen stets bereitwillig begegnen.

M. B. 1862. S. 214.

837. Bescheid vom 8. Mai 1862 an die Kgl. Regierungen der 6 östlichen Provinzen, betr. die Erhebung von Vermiethsteuern in den Landgemeinden.

Der Kgl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 1. Februar d. Js., betreffend die Erhebung von Vermiethssteuern in den Landgemeinden, daß ich es zwar bei den in mehreren Landgemeinden des dortigen Bezirks bereits legal eingeführten Vermiethssteuern bewenden lassen will, so lange nicht begründete Beschwerden zu einer Aenderung des

Abgaben=Vertheilungs=Maßstabes gemäß §. 11 des Gesetzes vom 14. April 1856 Veranlassung geben, daß ich im Uebrigen aber die im diesseitigen Erlasse vom 22. Septbr. pr. (Minist.=Bl. S. 269) ausgesprochenen Grundsätze aufrecht erhalten muß.

Allerdings läßt sich nicht behaupten — und es ist auch in jenem Erlasse nicht behauptet worden — daß die Vermiether immer im Stande sein würden, die ihnen auferlegte Steuer auf den Miether zu übertragen; aber schon der Umstand, daß es sich nicht mit Sicherheit vorher bestimmen läßt, wen die fragliche Steuer schließlich treffen wird, läßt diese Art der Besteuerung bedenklich erscheinen.

Für die überwiegende Mehrzahl der Fälle kann es indeß keinem Zweifel unterliegen, daß eine auf das Vermiethen von Wohnungsräumen gelegte Steuer auf dem platten Lande von den Miethern getragen wird. Wenn es nun gleich an sich nicht unzuläßig ist, die unangesessenen Dorfseinwohner zu einem Theile der Gemeindelasten mit heranzuziehen, so muß dies doch nach einem Vertheilungsmaßstabe geschehen, der sowohl ihrer Prästationsfähigkeit, als dem Verhältnisse zur Belastung der angesessenen Gemeindeglieder Rechnung trägt. Die Vermiethssteuer entspricht diesen nothwendigen Anforderungen nicht; sie ist eine indirekte Steuer, bei welcher es mehr als bei andern Steuern dieser Art von zufälligen Umständen abhängt, wer sie zu tragen hat; die Höhe ihres Betrags regelt sich nicht nach der größern oder geringern Wohlhabenheit der Belasteten; und da ihr Gesammtertrag auch nicht mit Rücksicht auf den jeweiligen Bedarf der Kommunalverwaltung bestimmt wird, so kann der Druck dieser Steuer auf die unangesessenen Dorfseinwohner im Verhältniß zur Belastung der angesessenen Gemeindemitglieder bald ein geringer, bald ein unbillig hoher sein.

Wenigstens dem letztgedachten Uebelstande ist in einigen Gemeinden, in denen die Kommunalabgaben nach Besitzklassen aufgebracht werden, durch die Bestimmung vorgebeugt, daß für jede vermiethete Stube nicht ein fixirter, sondern ein wechselnder Betrag erhoben wird, der einer gewissen Quote des vollen Beitrags eines Ganz=Bauern gleichkommt. Ob die in den einzelnen Fällen dieser Art angenommene Quote den Verhältnissen entspricht, kann von hier aus nicht beurtheilt werden.

Wo daher auf Grund bestätigter Gemeindebeschlüsse eine Besteuerung der vermietheten Wohnungsräume nach fixirten Sätzen eingeführt ist, wolle die Kgl. Regierung bei vorkommenden Beschwerden zunächst prüfen, ob das Fixum nicht so hoch gemessen ist, daß der im Wege dieser Besteuerung von den unangesessenen Dorfseinwohnern erhobene Beitrag die Summe übersteigt, welche von den Einliegern nach Verhältniß ihrer Prästationsfähigkeit und mit Rücksicht auf §. 44 Thl. II Tit. 7 des Allgemeinen Landrechts zu den gewöhnlichen Jahresausgaben der Gemeinde gefordert werden könnte. Wenn die Kgl. Regierung in Fällen dieser Art sich nicht für eine völlige Aufhebung der fraglichen Besteuerung glaubt aussprechen zu können, wird es sich empfehlen, auf eine Umwandlung des fixirten Beitrags in eine den Verhältnissen entsprechende Beitragsquote hinzuwirken.

Völlig unzuläßig sind Bestimmungen, wie die in der Gemeinde N. getroffene, derzufolge die von auswärts anziehenden fremden Miether den doppelten Satz der einheimischen Miether zu zahlen haben und veranlasse ich die Kgl. Regierung, die erwähnte höhere Besteuerung neuanziehender Miether ungesäumt außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 8. Mai 1862. M. B. 1862. S. 214.

838. Bescheid vom 30. April 1862, betr. die Ungültigkeit lokaler Observanzen in Armenpflege-Angelegenheiten.

Die in N. bestandene Observanz, nach welcher Hofbesitzer, in deren Wohnungen Personen hülfsbedürftig werden, diesen auch fernerhin Obdach zu gewähren verpflichtet sind, hat mit dem Erscheinen des Armenpflege=Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ihre Endschaft erreicht. M. B. 1862. S. 215.

839. Erlaß vom 6. Juni 1862 an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, die Regulirung der Gehälter der Gemeinde-Förster betr.

Die Kgl. Regierungen sind befugt, die von einer Gemeinde für ihren Förster ausgeworfene Besoldung zu erhöhen, wenn es ohne solche Erhöhung unmöglich sein sollte, einen tüchtigen und geschickten Förster zu gewinnen und denselben zugleich so unabhängig zu stellen, wie es der Fall sein muß, wenn er nicht in Gefahr kommen soll, der Haupteigenschaft eines tüchtigen Försters, der erforderlichen Zuverlässigkeit nach und nach verlustig zu gehen. Der Regel

nach wird sich die Sorge der Regierungen hierauf vor der Anstellung des Försters zu richten haben. Es können aber auch erst im Laufe der Zeit nach der Anstellung die Umstände sich so gestalten, um die Nothwendigkeit einer Gehalts-Erhöhung hervortreten zu lassen. Die Kgl. Regierungen haben aber nur in so weit einzuschreiten, als in der That eine Nothwendigkeit hierfür behufs Erreichung der oben bezeichneten Zwecke vorliegt. Namentlich wird eine Regierung nicht für befugt zu erachten sein, lediglich auf Grund eines von ihr adoptirten generellen Prinzips hin einem sonst allen Anschein nach auskömmlich gestellten Förster eine geringfügige Zulage zuzubilligen, durch welche nicht seine Unabhängigkeit gesichert, sondern im Wesentlichen blos seine, wenn auch sonst ganz wünschenswerthe Gleichstellung mit andern Förstern erreicht werden soll. M. B. 1862. S. 246.

840. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 13. Juni 1862, betr. die Aufbringung der Kosten zur Unterhaltung der Elementar-Schulen.

Es ist bereits früher der Grundsatz ausgesprochen worden, daß nach den Bestimmungen der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung es einer Gemeinde nicht verwehrt werden könne, freiwillig und auch ohne bestehende Verpflichtung die Unterhaltung der Elementar-Schulen aus Gemeindemitteln zu übernehmen. Von diesem Grundsatze abzugehen, liegt keine Veranlassung vor. Es ist irrig, wenn die Kgl. Regierung davon ausgeht, daß dies nur auf solche Gemeinden Anwendung finde, in denen zwei Schul-Sozietäten verschiedener Konfession existiren. Gleichwohl kann die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde angehalten werden, die ihr zustehende Befugniß nur in einer solchen Weise auszuüben, welche die eine Klasse der Gemeinde-Angehörigen nicht zum Nachtheile der anderen willkürlich bevorzugt. M. B. 1862. S. 246.

841. Erlaß vom 14. Juni 1862, betr. die fernere Errichtung von Verbindungen selbstständiger Gutsbezirke und Gemeinden zum Zwecke der Armenpflege und die Wirkung solcher Vereinigungen in Bezug auf Ritterguts-Häusler.

Nach §. 7 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ist es zulässig, daß ein Rittergut und eine Gemeinde, welche bisher getrennte Armen-Verbände bildeten, in Folge freier Uebereinkunft des betheiligten Gutsbesitzers und der betheiligten Gemeinde, unter Genehmigung der Kgl. Regierung, zu einem gemeinschaftlichen Armen-Verbande sich vereinigen. Der Rittergutsbesitzer hat aber alsdann die Beiträge, welche nach dem desfallsigen Vertrage für den Rittergutsbezirk aufzubringen sind, allein zur gemeinschaftlichen Armen-Kasse zu zahlen. Um die Theilnahme der übrigen Guts-Einwohner an den fraglichen Lasten herbeizuführen, wird er auf die Eigenschaft seines Gutes als eines selbstständigen Gutsbezirkes verzichten und dessen Vereinigung mit dem Gemeindebezirk beantragen müssen.

Conf. No. 878. M. B. 1862. S. 247.

842. Bescheid an die Kgl. Regierung zu Sigmaringen vom 18. Juli 1862, betr. die Verhältnisse der Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen in Bezug auf die Verpflichtung zur Armenpflege.

Dem Antrage, die für den N. aus N. Seitens der dortigen Stadt verausgabten Kur- und Verpflegungskosten auf den Armenfonds der Stadt N. beziehungsweise dem Landarmenfonds zu N. übernehmen zu lassen, kann nicht entsprochen werden.

Durch das Gesetz vom 12. März 1850 (Ges.-S. S. 289) sind zwar die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem

Preußischen Staate vereinigt und integrirende Theile des Preußischen Staates geworden; die altländische Gesetzgebung über die Verpflichtung zur Armenpflege ist aber in den dortigen Landestheilen bisher noch nicht eingeführt, vielmehr sind für dieselben die betreffenden Hohenzollernschen Territorial-Gesetze auch gegenwärtig noch in Kraft. Die Bestimmungen des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 und der Novelle vom 21. Mai 1855, welche die Fürsorgepflicht der altländischen Armen-Verbände und deren gegenseitiges Verhältniß regeln, können daher keine Anwendung finden, wenn es sich — wie im vorliegenden Falle — um einen Seitens einer Hohenzollernschen Gemeinde gegen einen altländischen Orts- und Landarmen-Verband erhobenen Anspruch auf Erstattung von Kosten handelt, welche durch die Kur und Verpflegung eines Armen für die dortige Gemeinde entstanden sind. Können aber die altländischen Armen-Gesetze für die Entscheidung des obwaltenden Streites nicht maßgebend sein, so fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift, auf Grund deren die Stadt N. resp. der Landarmen-Verband N. zur Erstattung der in Rede stehenden Kosten durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden könnten. M. B. 1862. S. 248.

843. Bescheid vom 6. September 1862, betr. die Abmessung der Kommunal-Zuschläge zur Klassensteuer.

Wenn in einer Gemeinde die Kommunalsteuern durch Zuschläge zur Klassensteuer aufgebracht werden, darf für die Abmessung dieser Zuschläge allerdings lediglich der wirklich veranlagte Klassensteuer-Satz, nicht aber ein von der Gemeinde anderweitig arbitrirter Einkommen-Satz bestimmend sein.

M. B. 1862. S. 262.

844. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Februar 1862, daß Streitigkeiten, welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungs-Rechte des Staates fließenden Abgaben und Leistungen, insbesondere über die Vertheilung der Gemeinde-Spanndienste unter den Kontribuenten selbst entstehen, vom Rechtswege nicht ausgeschlossen sind. M. B. 1862. S. 264.

845. Erlaß vom 9. Okt. 1862, betr. den Uebergang von Dominial-Trennstücken in ländliche Gemeindebezirke.

Wenn die Einverleibung eines Dominial-Trennstückes in eine Landgemeinde ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen und diese Verbindung auf Grund der Vorschrift im §. 6 sub. 3 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 rücksichtlich der Armenpflege als zu Recht bestehend anerkannt worden ist, muß das fragliche Trennstück in Folge der generellen Bestimmung in §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen vom 14. April 1856 nunmehr als vollständig, — in jeder kommunalen Beziehung — dem betreffenden Gemeindebezirke angehörig angesehen werden. M. B. 1862. S. 28.

846. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. April 1862, daß die Frage: ob und welchem Gemeindebezirke gewisse Grundstücke oder Etablissements angehören oder verbleiben sollen, dem öffentlichen Rechte angehört, und daher nicht Gegenstand eines Prozesses zwischen den betheiligten Parteien sein, auch ein Anspruch auf Erstattung der im geordneten und gesetzlich bestimmten Wege der Verwaltung ausgeschriebenen und eingezogenen Kommunal-Abgaben im Rechtswege nicht geltend gemacht werden kann.

M. B. 1862. S. 288.

847. Bescheid vom 6. Novbr. 1862 an die Kgl. Regierung zu N. in der Rheinprovinz, betr. den Instanzenzug in Gemeinde-Einkommensteuer-Sachen.

Es hat nicht in der Absicht des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-S. S. 140) gelegen, — abgesehen von den Reklamations- und Rekursfristen — über

den Instanzenzug an sich Vorschriften aufzustellen. Die Fassung des §. 3 dieses Gesetzes, wonach der Rekurs an die vorgesetzte Behörde zu richten ist, läßt nicht ohne Weiteres und ohne eine ausdrücklich darauf gerichtete Bestimmung die Folgerung zu, daß dadurch der Rekurs an eine fernere als die zunächst vorgesetzte Behörde habe ausgeschlossen werden sollen. Im Gegentheil lassen die Materialien des gedachten Gesetzes fast unzweifelhaft darauf schließen, daß die Absicht gerade dahin gegangen ist, diesen Punkt der Spezial-Gesetzgebung — in casu also der rheinischen Städte- und Landgemeinde-Ordnung — zu überlassen. M. B. 1862. S. 329.

848. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Oktober 1862, daß Streitigkeiten zwischen dem Landarmen-Verbande und den Kreisständen über die Erstattung der von den letzteren gemachten Auslagen für die Verpflegung armer Personen auch in Ostpreußen, wo noch besondere Bestimmungen über die Armenpflege vorhanden, im Rechtswege zu entscheiden sind.

M. B. 1863. S. 9.

849. Verordnung des Kgl. Ober-Präsidiums zu Koblenz vom 24. Dezember 1862, betr. die Prüfung der Kandidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungsdienst in den Regierungsbezirken Koblenz und Trier.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Prüfung der Kandidaten für den Gemeinde-Forst-Verwaltungs-Dienst und zur näheren Bestimmung der bei dieser Prüfung zu stellenden Anforderungen wird im Anschlusse an die Vorschriften der Kgl. Verordnung vom 24. Dezember 1816 (§. 6) und der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. Aug. 1839 §. 17 (Ann. 1839 S. 24), betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten für den Umfang der Regierungsbezirke Koblenz und Trier verordnet was folgt:

§. 1. Die Prüfung zu den Verwaltungsstellen im Gemeinde-Forstdienste wird von einer durch das Präsidium der Kgl. Regierung ernannten Kommission abgehalten. Diese Kommssion besteht aus drei höheren Forstbeamten, von denen einer durch das Regierungs-Präsidium zum Vorsitzenden zu bestimmen ist, und einem Baurath oder Bauinspektor.

§. 2. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen werden will, meldet sich bei der Kgl. Regierung unter Einreichung einer eigenhändig geschriebenen Darstellung seines Lebenslaufes und unter Vorlage beglaubigter Zeugnisse über die genossene Schulbildung und über die forstliche Ausbildung. Die Zulassung der Prüfung ist abhängig zu machen:

1. von dem Nachweise der Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht;

2. von der Beibringung des vorschriftsmäßigen Lehrbriefes, welcher nachweisen muß, daß der Kandidat während einer mindestens 1jährigen Lehrzeit sich die einem Förster nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben;

3. von dem Nachweise, daß Kandidat eine weitere dem künftigen Berufe entsprechende Vorbereitung in der gesammten Theorie der Forstwissenschaft, sei es durch den Besuch einer Forst-Lehranstalt, sei es durch Privatunterricht, genossen;

4. von dem Nachweise, daß Kandidat demnächst mindestens zwei Jahre lang unter der Leitung eines Königlichen oder Gemeinde-Oberförsters an allen den Forstwirthschaftsbetrieb und die Verwaltung betreffenden Arbeiten und Geschäften mit Erfolg praktisch Theil genommen hat. Eine in dem Verhältnisse als Forstschutzbeamter völlig befriedigend zugebrachte Zeit kann hierbei, jedoch nur mit einem Jahre, in Anrechnung kommen. Der Nachweis zu 4 ist durch die Vorlage eines Tagebuches zu führen, in welchem verzeichnet sein muß, womit Kandidat an jedem Tage des praktischen Kursus sich forstlich beschäftigt und welche Beobachtungen und Erfahrungen er bei dem Aufenthalte im Walde und bei den schriftlichen Arbeiten der Verwaltung gemacht hat. Das Tagebuch muß von dem betreffenden Oberförster am Schlusse bescheinigt sein und außerdem ein Zeugniß desselben enthalten über die Führung des Kandidaten und den Umfang und den Erfolg seines praktischen Studiums.

Endlich ist erforderlich:

5. der durch das Zeugniß über Bestehen der Feldmesserprüfung oder durch Attest eines Geometers oder eines Königlichen oder Kommunal-Oberförsters zu führende Nachweis, daß der Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur richtigen

Ausführung aller bei Forstabschätzungen und Betriebsregulirungen und im Laufe der Verwaltung einer Oberförsterei gewöhnlich vorkommenden forstgeometrischen Arbeiten sich erworben und durch befriedigende Herstellung solcher Arbeiten dargethan hat.

§. 3. Den zur Prüfung zugelassenen Kandidaten überweist die Regierung der Prüfungs-Kommission, welcher sämmtliche Zeugnisse, sowie Lebenslauf und Tagebuch des Examinanden zuzufertigen sind. Die Kommission bestimmt den Termin zur Prüfung und beruft den Kandidaten zu derselben.

§. 4. Die Prüfung erstreckt sich:

a. auf die allgemeine Bildung;

b. auf die Hülfswissenschaften, und zwar: die Botanik, die Anatomie und Physiologie der Gewächse, die Mineralogie und forstliche Bodenkunde, die Zoologie, die Physik einschließlich Statistik und Mechanik — und die Chemie: in dem Umfange, in welchem diese Hülfswissenschaften als integrirende Theile der Forstwissenschaft zu betrachten sind;

c. auf mathematische Wissenschaft bis zur Lehre von den Gleichungen zweiten Grades und bis zur praktischen Anwendung der Lehre von den Logarithmen, imgleichen bis zur Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Kandidat die bezeichneten mathematischen Kenntnisse im Gebrauche der Meßinstrumente, beim Nivelliren und beim Planzeichnen anzuwenden versteht;

d. auf das in dem Wirkungskreise des Gemeinde-Forst-Verwaltungs-Beamten vorkommende Forst-Rechnungswesen;

e. auf die in diesem Wirkungskreise zur Anwendung gelangenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;

f. auf die gesammten Forst- und Jagdwissenschaften im engeren Sinne, wobei die theoretische und die praktische Ausbildung der Examinanden in allen Zweigen der Forsttechnik, insbesondere durch spezielle Prüfung im Waldbau und der Waldpflege, in der Taxation, in der Forstbenutzung und in der Jagdkunde gründlich zu erforschen ist.

§. 5. Die Prüfung findet theils schriftlich, theils mündlich statt. Behufs der schriftlichen Prüfung haben die Examinatoren über eine Anzahl von Aufgaben sich zu verständigen, welche einzeln dem Examinanden zu ertheilen und von ihm unter fortwährender Aufsicht und ohne Unterbrechung binnen einer für jede einzelne Aufgabe angemessen zu bestimmenden Frist zu lösen sind. Die mündliche Prüfung erstreckt sich sowohl auf die weitere Erforschung der theoretischen Kenntnisse des Kandidaten nach in dem §. 4 bezeichneten Richtungen, als sie insbesondere auf diejenigen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten zu richten ist, welche bei der Bewirthschaftung der Forsten unmittelbar Anwendung finden. Sie ist zu dem Ende theils im Zimmer, theils in dazu geeigneten Forsten vorzunehmen. Bei der Prüfung im Walde können auch Fragen zu schriftlicher Beantwortung gegeben werden. Bei der mündlichen Prüfung im Zimmer müssen sämmtliche, bei der Prüfung im Walde müssen wenigstens die forsttechnischen Mitglieder der Prüfungs-Kommission zugegen sein.

§. 6. Ueber die abgehaltene Prüfung wird eine von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Verhandlung aufgenommen, in welcher unter Angabe der auf die Prüfung in den einzelnen Gegenständen verwendeten Zeiten und der Orte, wo die Prüfung im Walde bewirkt worden, zunächst das Urtheil der Kommission über das Ergebniß der Prüfung für jede einzelne Disziplin (§. 4 a—f) mit einem der Prädikate: vorzüglich, gut, genügend, ungenügend, zu verzeichnen und dann als Gesammtergebniß auszusprechen ist, ob Examinand zur Verwaltung einer Kommunal-Oberförsterstelle

I. vorzüglich befähigt, oder

II. genügend befähigt, oder

III. nicht vollständig befähigt, und ihm daher anheimzugeben ist, nach weiterer Ausbildung sich nach Ablauf eines, nicht unter 6 Monaten zu bestimmenden Zeitraumes zu einer nochmaligen Prüfung in allen oder auch nur in einigen speziell zu bezeichnenden Prüfungsgegenständen zu melden, oder endlich

IV. wegen mangelnder Befähigung und Kenntnisse nicht geeignet und deshalb, ohne zur Wiederholung der Prüfung zugelassen zu werden, gänzlich abzuweisen ist.

Die Beschlüsse der Prüfungs-Kommission sind nach Stimmenmehrheit zu fassen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 7. Auf Grund dieser Verhandlung stellt die Prüfungs-Kommission das von sämmtlichen Examinatoren unter der Firma: „Königliche Regierungs-Kommission zur Prüfung der Kandidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungsdienst" unterschriftlich zu vollziehende Prüfungs-Zeugniß aus, welches der Vorsitzende, unter Beifügung des Prü-

fungs-Protokolls und sämmtlicher Zeugnisse und schriftlichen Prüfungsarbeiten an die Regierung einreicht. Letztere fertigt das Zeugniß dem Kandidaten zu und läßt das Prüfungs-Protokoll nebst den Examenarbeiten bei ihren Akten aufbewahren.

M. B. 1863. S. 50.

850. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Oktober 1862, daß, wenn unter mehreren Armenverbänden Streit darüber entsteht, wer von ihnen die Verpflegung eines Armen zu übernehmen habe, darüber im Rechtswege zu entscheiden ist.** M. B. 1863. S. 70.

851. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Januar 1863, daß Anordnungen der Regierung über die Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer der richterlichen Entscheidung nicht unterworfen sind, dagegen der Rechtsweg zulässig ist, wenn eine Kommune auf den ihr gesetzlich zugestandenen Antheil an der Einnahme Anspruch macht, auch wenn sie bei der Ermittelung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht betheiligt ist.** M. B. 1863. S. 87.

852. **Circ.-Erlaß vom 6. Juni 1863, betr. den Geschäftskreis der Stadtverordneten-Versammlungen.**

Einige Stadtverordneten-Versammlungen haben es neuerdings unternommen, über Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtags der Monarchie und der allgemeinen Politik, insbesondere auch über den Erlaß der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juni 1863 in Berathung zu treten, und bei dieser Gelegenheit über die Abfassung von Adressen, Entsendung von Deputationen und anderen Kundgebungen Beschlüsse zu fassen. Dergleichen Gegenstände gehören nicht zum Gebiete der Gemeinde-Angelegenheiten. Auch sind sie den Gemeinde-Vertretungen nicht durch besondere Gesetze oder Aufträge der Aufsichtsbehörden zur Berathung überwiesen. Es sollen daher Berathungen und Beschlußnahmen der Gemeinde-Vertretungen über Angelegenheiten der gedachten Art nicht ferner geduldet, jedenfalls aber die Ausführung derartiger Beschlüsse verhindert werden. Insbesondere sollen die Stadtverordneten-Vorsteher und deren Stellvertreter derartige unbefugte Thätigkeit der Stadtverordneten-Versammlungen nicht zulassen, andernfalls gegen sie mit Exekutivmitteln vorangegangen werden muß.

Conf. No. 855. M. B. 1863. S. 118.

853. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. März 1863, daß, wenn zum Neubau eines Schulhauses den Mitgliedern der Gemeinde die Leistung von Hand- und Spanndiensten durch Gemeindebeschluß auferlegt worden, der Rechtsweg gegen einen solchen Beschluß nicht gestattet ist, auch dann nicht, wenn von dem Betheiligten der Einwand erhoben wird, daß er zu den Forensen gehöre und als solcher zu dem Bau eines Schulhauses Beiträge zu leisten nicht verpflichtet sei.**

M. B. 1863. S. 119.

854. **Bescheid vom 14. April 1863, betr. die Kompetenz der Kommunalbehörden bei Gestattung der Uebernahme von Nebenämtern seitens der Elementar-Lehrer.**

Die Uebernahme von Nebenämtern seitens der Elementar-Lehrer ist von der Genehmigung der Kgl. Regierung, als der vorgesetzten Dienstbehörde abhängig. Insoweit es dabei die Mitwirkung des Patrons und des Schulvorstandes bedarf, wird diese in den Städten nur von dem mit der Wahrnehmung der Patronatsrechte betrauten Magistrat und von der für die Verwaltung der äußern und innern Angelegenheiten der Schule bestellten Schul-Deputation ausgeübt. Die Stadtverordneten-Versammlung ist dagegen durch kein Gesetz berufen oder ermächtigt, in die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens sich einzumischen. M. B. 1863. S. 121.

855. Bescheid an den Magistrat zu Bromberg vom 29. Juni 1863, betr. die Ueberschreitungen des Geschäftskreises der Stadtverordneten-Versammlungen.

Die Vorstellung des Magistrats vom 15. d. Mts., worin derselbe in Uebereinstimmung mit einem Beschlusse der dortigen Stadtverordneten-Versammlung beantragt, die von mir am 6. d. Mts. (Minist.-Bl. S. 118) an die Königl. Regierungen erlassene allgemeine Verfügung, betreffend das Einschreiten gegen gesetzwidrige Kundgebungen städtischer Behörden, insoweit zurückzunehmen, als dadurch den Stadtverordneten-Vorstehern und deren Stellvertretern Exekutivmaßregeln für die Nichtbehinderung von Berathungen der Stadtverordneten angedroht werden, geht von der irrthümlichen Annahme aus, daß die in Frage gestellte Exekutivbefugniß der Kgl. Regierungen des gesetzlichen Grundes ermangele, weil solche in der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht ausdrücklich vorgesehen sei.

Der Magistrat übersieht hierbei die aus der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung pro 1817, S. 248) sich ergebenden generellen gesetzlichen Befugnisse der Kgl. Regierungen in Ansehung des gesammten Kommunalwesens und in Bezug auf die Aufsicht über alle Korporationen (§. 2 No. 5). Die §§. 7 und 8 dieser Instruktionen legen den Kgl. Regierungen die Verpflichtung auf, darauf zu sehen und zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde, namentlich auch Jeder im Genusse seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit sich innerhalb der gesetzlichen Schranken bewege, und der §. 11 ertheilt den Kgl. Regierungen die Ermächtigung, in dem ihnen angewiesenen gesammten Geschäftskreise „ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion zuläſſig ist".

Es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß die Kgl. Regierungen bei Ausübung des im §. 76 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gedachten Aufsichtsrechts des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten auch befugt sind, die ihnen zustehenden Exekutivmittel zu Verhinderung von Unternehmungen in Anwendung zu bringen, welche offenbar auf Ueberschreitung der für die Thätigkeit der städtischen Behörden gezogenen gesetzlichen Schranken gerichtet sind.

Daß bei Anwendung der in Rede stehenden Zwangsmittel zunächst die Stadtverordneten-Vorsteher und deren Stellvertreter ins Auge zu fassen waren, findet in der diesen Organen zustehenden Befugniß zur Zusammenberufung der Stadtverordneten und zur Leitung ihrer Berathungen und der sich hieraus ergebenden besonderen Verantwortlichkeit für die gesetzliche Handhabung der Geschäfte in den Stadtverordneten-Versammlungen seine Begründung.

Ich muß hiernach die oben erwähnte Vorstellung gegen meine lediglich zur Hinweisung auf eine gehörige Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften an die Kgl. Regierungen erlassene Cirkular-Verfügung vom 6. d. Mts. als unbegründet zurückweisen.

Berlin, den 29. Juni 1863. M. B. 1863. S. 153.

856. Erlaß an die Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Rheinland vom 23. August 1863, betr. die Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Einquartierung während des mobilen Zustandes der Armee.

Die Verfügung vom 13. Oktober 1860 (No. 801) an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, so wie ein Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 23. Juli 1863 werden zur Kenntniß mitgetheilt, um demnach das Weitere zu veranlassen.

Der letztgedachte Erlaß lautet wörtlich:

b.

Auf den gefälligen Bericht vom 26. November 1861, betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Einquartierungslast während des mobilen Zustandes der Armee, erwiedern wir Euer &c. nach näherer Erörterung des Gegenstandes Folgendes ergebenst:

Das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 bezeichnet im §. 16 ausdrücklich die Gemeinde, nicht den einzelnen, als zur Hergabe des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde während des mobilen Zustandes der Armee verpflichtet, und erklärt damit die Einquartierungslast bei

eingetretener Mobilmachung der Armee für eine Gemeindelast, d. h. für eine von den Gemeinden als solchen zu erfüllende Obliegenheit. Die Bestimmung des §. 17 a. a. O.,

> daß die Gemeinden berechtigt sein sollen, insoweit dies zur Erfüllung der im §. 16 bezeichneten Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen,

läßt hierüber keinen Zweifel und namentlich nicht die in den gefälligen Berichten vom ꝛc dargelegte Auffassung zu, daß die Gemeinden dem Staate nur für die Gesammtleistung ihres Bezirks, d. h. für die vollständige und rechtzeitige Gewährung des Naturalquartiers seitens der Inhaber von Wohnungs- und Stallräumen, als der eigentlich Verpflichteten, verantwortlich sein sollen.

Aus der durch das Gesetz getroffenen Bestimmung der Einquartierungslast als Gemeindelast folgt aber von selbst, daß die eventuelle Vertheilung der Last auf die Mitglieder der Gemeinde, in den Fällen einer Mobilmachung der Armee, da das Gesetz darüber keine abweichende Bestimmungen enthält, nach den für die Aufbringung der Gemeindelasten im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu bewirken ist, und müssen wir es daher bei den in diesem Sinne unterm 13. Oktober 1860 ergangenen Entscheidungen der damaligen Minister der Finanzen, des Krieges, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern bewenden lassen.

In wie weit hiernach von den Geistlichen und Schullehrern eine Befreiung von der Einquartierungslast für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee geltend gemacht werden kann, hängt, wie dies auch in der Verfügung vom 13. Oktober 1860 ausdrücklich hervorgehoben ist, hauptsächlich davon ab, auf welche Weise von den Gemeinden die Verpflichtung zur Quartiergewährung erfüllt und dazu die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch genommen wird. Erfolgt die Unterbringung der Mannschaften und Pferde durch Umlegung auf die vorhandenen Gebäude, so können die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Elementarlehrer, insoweit denselben die im §. 775 Tit. 11 Thl. II des Allgemeinen Landrechts und in den Städte- und Landgemeinde-Ordnungen festgesetzten Befreiungen zu statten kommen, zur Tragung der Einquartierungslast überhaupt nicht, oder doch nach §. 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nur gegen Entschädigung herangezogen werden. Abgesehen von den Fällen einer hiernach allerdings nur ausnahmsweise zulässigen Mitbenutzung der gedachten Grundstücke steht es den Gemeinden aber auch frei, Mannschaften und Pferde im Wege der Kasernirung oder der Einmiethung unterzubringen und die dadurch entstandenen Kosten durch Ausschreibung einer Kommunalsteuer (mit Genehmigung der Regierung) herbeizuschaffen, in welchem Falle die Beitragspflicht überall nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen ist. Zu derartigen Steuern können eventuell auch Geistliche und Schullehrer zu kontribuiren verpflichtet sein, insbesondere nach den Vorschriften der verschiedenen Städte- und Landgemeinde-Ordnungen alsdann, wenn ihnen die Befreiungen von direkten und persönlichen Gemeinde-Abgaben nicht schon zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zugestanden hat.

Euer ꝛc. stellen wir nach Vorstehendem die gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheim.

Berlin, den 23. Juli 1863. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister. v. Roon.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Mühler. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

An
den Königlichen Staats-Minister und Ober-Präsidenten Herrn v. Düesberg Excellenz zu Münster. M. B. 1863. S. 173.

857. Cirk.-Erlaß vom 18. August 1863, betr. die Reise-Unterstützungen der Inhaber von Zwangspässen.

Solche Individuen, welche zur Vermeidung von Transportkosten mittelst Zwangs-Passes nach ihrer Heimath dirigirt werden, können als Arme im gesetzlichen Sinne nicht um deshalb betrachtet werden, weil sie durch die ihnen auferlegte polizeiliche Beschränkung vorübergehend behindert sind, von ihrer Arbeitskraft Gebrauch zu machen und ihren Lebensunterhalt sich unterwegs selbst zu erwerben. Mit Rücksicht hierauf, und da die Zwangs-Pässe lediglich die Stelle

des Transports vertreten, mithin durch deren Ertheilung, welche nur eine Kosten-ersparniß bezweckt, nicht die Verpflichtung für den Unterhalt der betreffenden Individuen zu sorgen, verändert werden kann, wird der Kgl. Regierung darin beigetreten, daß die den Letzteren zu gewährenden Reise-Unterstützungen nicht ohne Weiteres als eine Last der Armenpflege zu behandeln, sondern auf diejenigen Fonds zu übernehmen sind, welche die Kosten des Transports — wenn ein solcher wirklich erfolgt wäre — zu tragen haben würden.

Eine Ausnahme hiervon und die Belastung der Armen-Verbände erscheint indessen begründet, wenn es sich, abgesehen von Untersuchungsfällen und Zwangs-paß-Reisen wirklich armer, d. h. solcher Personen handelt, denen selbst das physische Vermögen fehlt, sich den nothdürftigen Unterhalt durch Arbeit zu verschaffen, indem die Bestreitung des Unterhalts desselben den Armen-Verbänden auch ohne Rücksicht auf den Transport obliegen würde, und die diesfällige Verpflichtung nicht durch den Transport oder durch die demselben vertretende Reise mittelst Zwangs-Passes aufgehoben werden kann. M. B. 1863. S. 198.

858. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Januar 1863, daß, wenn einer Dorfgemeinde die Wiederherstellung einer schadhaften Brücke von Seiten der Polizeibehörde aufgegeben, von der Gemeinde aber der Einwand erhoben wird, daß diese Verpflichtung nicht ihr, sondern dem Fiskus obliege, darüber im Rechtswege zu entscheiden sei. M. B. 1863. S. 198.

859. Bescheid vom 3. September 1863, betr. die Ernennung der Gewerksbeisitzer und der Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Kommissionen.

Nicht dem Kollegium des Magistrats, sondern dem Magistrats-Dirigenten steht die Befugniß zu, diejenigen Mitglieder der Kommunalbehörde zu ernennen, resp. von dieser Berufung wieder zu entbinden, welche als Gewerksbeisitzer oder als Vorsitzende der Innungs-Prüfungs-Kommissionen zu fungiren haben. Dem Vorsitzenden der Innungs-Prüfungs-Kommissionen ist die Eigenschaft als Mitglieder derselben im gesetzlichen Sinne nicht abzusprechen.

M. B. 1863. S. 217.

860. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Oktober 1863, daß, wenn die Erhebung eines Zuschlags zur Mahl- und Schlachtsteuer in mehreren zu einem Steuerbezirke vereinigten Gemeinden zur Deckung der Kommunal-Bedürfnisse von Seiten der Regierung gestattet wird, dieselbe auch berechtigt ist, über die Art der Aufbringung und über die Vertheilung des Ertrages unter die betheiligten Gemeinden das Erforderliche anzuordnen, ohne daß der Rechtsweg darüber zulässig ist; der Anspruch einer mahlsteuerpflichtigen Stadt auf Ueberweisung des ihr gesetzlich zustehenden Drittels von deren Rohertrage der Mahlsteuer dagegen zur Verfolgung im Rechtswege geeignet ist.

M. B. 1863. S. 232.

861. Bescheid vom 12. Juni 1863, betr. die Prüfung der Gültigkeit der Stadtverordneten-Wahlen.

Aus den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 kann eine Befugniß der Stadtverordneten-Versammlungen zur Prüfung der Verhandlungen über die Stadtverordneten Wahlen nicht hergeleitet werden. Lediglich die Kgl. Regierungen haben ein Entscheidungs-Recht über die Gültigkeit der erfolgten Wahlen.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann zwar, wie jeder stimmfähige Bürger, die Gültigkeit einer stattgehabten Stadtverordneten-Wahl anfechten, sie hat aber in einem solchen Falle nur das Recht der Beschwerde an die Kgl. Regierung, ohne selbst einer Entscheidung sich unterziehen zu dürfen.

M. B. 1863. S. 234.

862. Bescheid vom 16. November 1863, betr. die Besetzung städtischer Unterbeamten-Posten mit nichtversorgungsberechtigten Personen.

In den Fällen, wo städtische Unterbeamten-Posten mit nichtversorgungsberechtigten Personen deshalb besetzt werden müssen, weil qualifizirte, mit dem Civilversorgungsschein versehene Militair-Invaliden nicht zu ermitteln gewesen sind, ist die landesherrliche Verleihung der Anstellungsberechtigung an erstern überhaupt nicht erforderlich, es genügt vielmehr je nach der Höhe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Diensteinkommens die Genehmigung der Kgl. Regierung oder der Ministerien des Innern und des Krieges. In den Fällen dagegen, wo es sich um die Verleihung der Anstellungsberechtigung im Gnadenwege handelt, bedarf es eines Versuchs zur Ermittelung civilversorgungsberechtigter Militair-Invaliden überall nicht, es sind aber dann die Bestimmungen des Reskripts vom 23. April 1850 maßgebend. M. B. 1863. S. 235.

863. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Novbr. 1863, daß über die Frage, ob eine Gemeinde zur Erhebung einer Kommunalsteuer von einer bestimmten Person oder von einem bestimmten Grundstücke berechtigt, nicht im Rechtswege, sondern im Verwaltungswege zu entscheiden sei und es dabei keinen Unterschied macht, ob es sich um die Ausübung des streitigen Besteuerungsrechts für die Vergangenheit oder für die Zukunft handelt. M. B. 1864. S. 4.

864. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Oktober 1863, daß gegen die Einziehung von Schulbeiträgen der Rechtsweg zulässig ist, wenn der Einwand der Befreiung auf Vertrag oder Verjährung beruht; ob ein solcher besonderer Rechtstitel als vorhanden anzunehmen, darüber hat im streitigen Falle der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte zu entscheiden. M. B. 1864. S. 9.

865. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Novbr. 1863, daß gegen Anordnungen, welche der Vertreter einer Gemeinde auf Anweisung des ihm vorgesetzten Landraths erläßt, eine Besitzstörungsklage nicht zulässig ist, auch wenn die Anordnung an sich nicht gerechtfertigt sein sollte.
M. B. 1864. S. 38.

866. Erlaß vom 10. Februar 1864, betr. die Ressortverhältnisse bei Prüfung und Bestätigung der Statuten von Schützengilden.

Nach §. 11 No. 4 d der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezbr. 1825 steht diesen die Ertheilung der Genehmigung zur Gründung neuer, und zur Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten zu. Zu derartigen Anstalten gehören auch die Schützengilden. Sofern es sich dabei aber um die Abänderung einer landesherrlich sanktionirten Grundverfassung oder um die Verleihung noch nicht besessener Korporationsrechte handelt, ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich.
M. B. 1864. S. 40.

867. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Novbr. 1863, daß gegen die Einziehung der von einer Stadtgemeinde geforderten Grundabgaben der Rechtsweg zulässig sei, wenn der Einwand erhoben wird, daß dieselben aus dem inzwischen aufgehobenen schutzherrlichen Jurisdiktionsrechte der Stadt originiren.
M. B. 1864. S. 51.

868. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 15. Dezember 1863, betr. die Wählbarkeit der Beamten der gerichtlichen Polizei in der Rheinprovinz zu Gemeinde-Verordneten.

Nach Art. 14 des Rheinischen Gemeinde-Verfassungs Gesetzes vom 15. Mai 1856 sind die Polizeibeamten von der Wählbarkeit zu Gemeinde-Verordneten ausgeschlossen. Es fehlt hierbei an jeder Andeutung, welche eine

Einschränkung der Bestimmung auf diejenigen Polizeibeamten zulässig erscheinen lassen könnte, welche nicht Beamte der gerichtlichen Polizei sind.
M. B. 1864. S. 52.

869. Verf. vom 7. März 1864, betr. die Bestätigung der Grunderwerbungs-Verträge, welche bei Anlegung von Eisenbahnen mit Stadtgemeinden, Kirchen, Pfarren, milden Stiftungen 2c. geschlossen werden.

Die Kgl. Regierung wird veranlaßt, die Grunderwerbungs-Verträge, welche nach dem vorgelegten Formulare mit Stadtgemeinden, Kirchen, Pfarren, milden Stiftungen 2c. geschlossen werden von Oberaufsichtswegen zu genehmigen, soweit es sich dabei um Ausübung oberaufsichtlicher Befugnisse innerhalb des Ressorts der Ministerien des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten handelt.
M. B. 1864. S. 90.

870. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Novbr. 1863, daß Ansprüche, welche von dem Mitgliede einer Stadtgemeinde auf Benutzung der Bürgerforst erhoben, und nicht auf einen Privatrechtstitel, sondern auf die bestehende städtische Verfassung gegründet werden, zur Erörterung und Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet sind. M. B. 1864. S. 91.

871. Erlaß vom 22. Januar 1864, betr. die Immunität der Geistlichen von Kommunal Abgaben.

Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 gewährt in §. 4 alin. 12 die dort bezeichnete Immunität von Gemeinde-Abgaben den Geistlichen nur hinsichtlich ihres Dienst-Einkommens.

Wenn einem Geistlichen seine Funktionen weder vom Staate, noch von der Kirche übertragen sind, sondern er solche nur im Dienste und in Besoldung einer Privatgesellschaft ausübt, dann kann eine solche Besoldung nicht als ein Dienst-Einkommen betrachtet werden, ist also von Gemeinde-Abgaben nicht befreit. M. B. 1864. S. 121.

872. Verf. vom 30. April 1864, betr. das Verfahren bei der Abhaltung von Haus-Kollekten.

Die Polizei-Verordnung der Kgl. Regierung zu N., wonach Haus-Kollekten nur mittelst Herumtragens einer verschlossenen Büchse abgehalten werden sollen, wird aufgehoben. M. B. 1864. S. 122.

873. Bescheid vom 31. März 1864, betr. die Erstattung von Schulgeld durch einen auswärtigen Armen-Verband.

Die Gemeinden müssen die im Gemeindebezirke lebenden schulpflichtigen Kinder in die bestehenden Kommunal-Schulen aufnehmen, solange sie nicht auf Grund eingetretener Hülfsbedürftigkeit im vollen gesetzlichen Sinne zur Ausweisung dieser Kinder, wie der zu ihrer Unterhaltung verbundenen Angehörigen berechtigt geworden sind. Die Unbeibringlichkeit des örtlichen Schulgeldes für sich allein beweiset eine solche Hülfsbedürftigkeit nicht. Die Verpflichtung der Gemeinden dauert fort, bis sie mittelst Geltendmachung der gedachten Ausweisungs-Befugniß gegen den verpflichteten auswärtigen Armen-Verband denselben in die Lage versetzt haben, entweder die betreffenden Kinder zur Gewährung der Armen-Fürsorge einschließlich des Elementar-Unterrichts selber zu übernehmen, oder der Gemeinde des Aufenthalts für das Schulgeld resp. die sonstige Armenpflege aufkommen zu müssen. M. B. 1864. S. 122.

874. Cirk.-Erlaß vom 6. April 1864, betr. die Ertheilung von Heimathscheinen für in Rußland sich aufhaltende Preußische Unterthanen.

Der Kgl. Gesandte zu St. Petersburg ist angewiesen:

1. alle unbedenklichen Gesuche um Ertheilung von Heimathscheinen für in

Rußland sich aufhaltende Preußische Unterthanen künftig direkt den betr. Kgl. Regierungen und resp. dem Kgl. Polizei-Präsidium zu Berlin mit dem Ersuchen um demnächstige Uebersendung des ausgefertigten Dokuments zuzustellen, —

2. die Schutzscheine für die im Besitze von Heimathscheinen befindlichen Individuen statt, wie bisher, auf 5 Jahre, in Zukunft auf unbestimmte Zeit zu ertheilen.

Von der Vorschrift zu 2 sollen indeß diejenigen Fälle ausgenommen werden, in welchen besondere Gründe gegen die Ertheilung von Schutzscheinen auf unbeschränkte Zeit vorliegen. Ebenso sollen die militairpflichtigen Söhne nicht in die Schutz-Scheine der Eltern aufgenommen werden, sondern besondere Schutzscheine erhalten, welche vorläufig nur bis zum 20. Lebensjahre ausgestellt werden.

Bei der Entscheidung auf die durch den Kgl. Gesandten in St. Petersburg eingehenden Heimathscheins-Gesuche in Rußland sich aufhaltender Preußischer Unterthanen sollen die Kgl. Regierungen unter strengster Beachtung der bestehenden Bestimmungen, insbesondere der Cirkular-Erlasse vom 24. Dezember 1841 und 6. September 1847 verfahren. M. B. 1864. S. 123.

875. **Verf. vom 12. Mai 1864, betr. die Ertheilung von Heimathscheinen zum Aufenthalte in den bei dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten.**

Die Kgl. Regierung zu N. wird angewiesen, bei Ertheilung von Heimathscheinen für den Aufenthalt in den bei dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten nach den Grundsätzen des an die Kgl. Regierung zu Magdeburg gerichteten Erlasses vom 10. Juni 1860 zu verfahren.

Dieser Erlaß lautet:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Beschränkungen, unter welchen die Heimathscheine nach dem Cirkular-Reskripte vom 17. Dezbr. 1838 (Annalen S. 22) zu ertheilen waren, für die in veränderter Form auf Grund des Gothaer Vertrages auszustellenden Heimathscheine nicht mehr als maßgebend zu betrachten sind. Jene Heimathscheine waren Reverse, durch welche die Wiederaufnahme des Extrahenten in dem Heimathsstaate zugesichert und eine Verpflichtung übernommen wurde, die in dem ausgesprochenen Umfange weder in den damals bestehenden Staatsverträgen, noch in den diesseitigen Gesetzen begründet war; lediglich darauf stützte sich ihre Beschränkung: auf eine bestimmte Dauer und ihre Versagung für den Fall fester Niederlassung im Auslande.

Eine ganz andere Natur haben die auf dem Gothaer Vertrage beruhenden Heimathscheine. Durch sie wird keine Verpflichtung übernommen, sondern nur die Thatsache des Unterthanen-Verhältnisses bescheinigt, das zur Zeit der Ausstellung stattfand. Der Verpflichtungsgrund zur Uebernahme des Inhabers liegt hier in dem gedachten Vertrage. Es kann daher der Regel nach keinem Preußen, welcher sich in einem der Vereinsstaaten aufhalten oder auch niederlassen, das Preußische Unterthansrecht aber beibehalten will und welcher des Heimathscheines zu diesem Zwecke bedarf, ein solcher verweigert werden. Tritt derselbe früher oder später in den jenseitigen Unterthanen-Verband über, so erlischt die rechtliche Wirkung des Heimathscheines, diesem Lande gegenüber, von selbst. Der Inhaber darf aber nicht zum Eintritt in das fremde Unterthanen-Verhältniß gedrängt werden, zumal die Fälle, in denen die ꝛc. die Versagung für motivirt erachtet, meistentheils solche sein werden, wo der Inländer an jenseitiger Einbürgerung wider seinen Willen durch die dortigen erschwerenden gesetzlichen Vorschriften gehindert ist und ihm daher bei Versagung des Heimathscheines nichts Anderes als die Rückkehr in das Inland unter Aufgabe der dort vielleicht schon gewonnenen günstigen Nahrungsaussichten, eines eingeleiteten gewerblichen oder industriellen Unternehmens, vortheilhafter Familienverbindungen und dergleichen übrig bleiben würde. Preußische Unterthanen hierzu zu zwingen, würde nicht allein den diesseitigen öffentlichen Interessen Eintrag thun, da das Fortkommen der Zurückkehrenden im Inlande um so zweifelhafter sein würde, sondern auch dem Interesse der Unterthanen selbst zuwiderlaufen. Ausnahmsweise wird auch dem Gothaer Vertrage gegenüber noch eine Versagung des Heimathscheines eintreten können, da, wie in dem Reskript vom 2. Juli 1858 bereits anerkannt worden, ein un-

bedingtes Recht des Inländers gegen den Staat auf Bewilligung eines derartigen Ausweises nicht besteht. Es sind aber diese Versagungen zu beschränken auf die ad 4 des Berichts von der Kgl. Regierung bezeichneten Fälle, wo unlautere oder unerlaubte Zwecke des Aufenthaltes im Auslande vorwalten, sowie auf solche, wo das Interesse des Staats sonstwie unmittelbar durch den beabsichtigten Aufenthalt gefährdet erscheint: also überhaupt auf Anlasse, aus denen auch der Paß versagt werden kann und muß.

Die einschlagenden Ausnahmsfälle lassen sich selbstredend im Voraus nicht näher definiren, es kann aber keinenfalls die Besorgniß einer Verarmung und demnächstiger Rückkehr hierher gerechnet werden. M. B. 1864. S. 124.

876. Cirk.-Erlaß an die Kgl. Regierungen der 6 östlichen Provinzen, excl. Stralsund, und event. an die Kgl. Regierungen der westlichen Provinzen vom 31. Mai 1864 mit einem Schema zu Kommunal-Einkommensteuer-Regulativen.

Durch das gemeinschaftliche Reskript vom 6. April 1858 (Minist.-Bl. de 1858 Seite 58) ist das Kommunal-Einkommensteuer-Regulativ der Stadt Düren (Min.-Bl. de 1857 Seite 190 und 191) als Muster für derartige neu zu erlassende statutarische Anordnungen empfohlen worden. Inzwischen hat die Erfahrung einige Modifikationen in den betreffenden Bestimmungen als zweckmäßig erkennen lassen. Es ist deshalb ein anderweites Schema zu solchen Regulativen ausgearbeitet und für die Gemeinden im Regierungsbezirke Arnsberg, sowie für einige Städte aus anderen Theilen der Monarchie bereits benutzt worden.

Ein Exemplar dieses Schemas, dessen Fassung den Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen und der dazu ergangenen Ausführungs-Vorschriften angepaßt worden ist, übersenden wir der Kgl. Regierung hierbei (A B) mit der Veranlassung, dasselbe nunmehr statt des Regulativs für Düren in den Fällen, wo die Feststellung neuer oder die Abänderung bestehender älterer Regulative dieser Art erforderlich wird, als Anhalt zu benutzen.

Zur Erläuterung bemerken wir, daß die im §. 3 am Schlusse ausgeworfenen Steuersätze von 1 bis 24 Thlr. u. s. w. ebenso, wie dies bei den im §. 3 des Dürener Regulativs vorgeschriebenen Steuerstufen der Fall ist, nur die Bedeutung von Verhältnißzahlen haben, welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge nach Maßgabe des in jedem Jahre aufzubringenden Steuer-Quantums zum Grunde zu legen sind.

In diesem Sinne ist dann §. 5 gesagt, „daß die nach §. 4 stattfindende Einschätzung die Mutter-Rolle zur Gemeinde-Einkommensteuer bilde, auf deren Grund, nachdem das Beitrags-Verhältniß zu den Gemeinde-Bedürfnissen durch Kommunalbeschluß unter event. Genehmigung der Kgl. Regierung festgestellt worden, die Kommunalbehörde die Heberolle anzufertigen habe".

Analog wie solches hinsichts des Dürener Regulativs in dem Reskripte vom 6. April 1858 geschehen, ermächtigen wir die Kgl. Regierung, den fernerhin eingehenden Entwürfen zu Kommunal-Einkommensteuer-Regulativen, wenn dieselben nach dem beiliegenden Schema, oder doch nur mit prinzipiell nicht erheblichen Abweichungen abgefaßt sind, ohne vorherige Anfrage Ihre Genehmigung zu ertheilen.

Berlin, den 31. Mai 1864.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh.	Im Auftrage: v. Klützow.

An die Kgl. Regierungen zu Münster und Minden heißt es: Ein Exemplar dieses Schemas übersenden wir der Kgl. Regierung hierbei mit der Veranlassung, dasselbe nunmehr u. s. w. —

Und an die Kgl. Regierungen der Rheinprovinz: Ein Exemplar dieses Schemas übersenden wir der Kgl. Regierung hierbei mit der Veranlassung, dasselbe nunmehr mit denjenigen Fassungsänderungen, welche durch die in der dortigen Provinz bestehende Kommunal-Gesetzgebung geboten erscheinen (z. B. „Bürgermeister" statt „Amtmann") u. s. w.

---

a.

Regulativ für die Kommunal-Einkommensteuer in der Stadt N.

Auf Grund des §. 3 Alinea 2 und §. 4 Alinea 1, 3 und 4 der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, also lautend:

„Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt, und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo städtische Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Stadtbezirke sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Stadtbezirke vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet",

und auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten von ...... wird hierdurch vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kgl. Regierung für den Gemeindebezirk N. N. nachstehendes Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ erlassen.

§. 1. Vom ... 186. ab sollen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden:

a. alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben — später Anziehende jedoch erst von Anfang des auf den Anzug folgenden Monats an;

b. alle diejenigen, welche, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, seit 3 Monaten in demselben sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, vom Ablaufe des dritten Monats an;

c. alle diejenigen juristischen, wie physischen Personen, welche, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben — diese jedoch nur mit dem, aus dem im Stadtbezirke gelegenen Grundbesitze oder aus dem innerhalb des Stadtbezirks betriebenen Gewerbe fließenden Einkommen.

§. 2. Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind frei:

a. Steuerpflichtige der untersten Klassensteuerstufe (der ersten Stufe der ersten Hauptklasse [bezüglich wenn es besonders beantragt und motivirt wird — der Unterstufe a der ersten Stufe] §. 9 a 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer);

b. Servisberechtigte Militairpersonen des aktiven Dienststandes, mit Ausnahme der Militairärzte, rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis;

c. Geistliche, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, insoweit als dieses durch §. 4 Alinea 7 und 12 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 angeordnet ist.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten und Pensionaire, sowie der Pensionen der Wittwen und der Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges.-Samml. S. 184), der Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Ges.-S. S. 145) und der Deklaration vom 21. Januar 1829 (Ges.-S. S. 9), sowie die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 2. Juni 1856 (Minist.-Bl. S. 167) zur Anwendung.

Bei denjenigen Einwohnern des Stadtbezirks und denjenigen nach §. 1 sub b steuerpflichtigen Personen, welche einen Theil ihres Einkommens aus außerhalb belegenem Grundeigenthume oder aus auswärtigem Gewerbebetriebe beziehen, wird dieser Theil zur Besteuerung nicht herangezogen.

§. 3. Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer geschieht unter Anwendung der für die Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer des Staats nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 vorgeschriebenen Einschätzungs-Grundsätzen und Steuerstufen.

Die Veranlagungssätze für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen vollständig zur Besteuerung heranzuziehen ist, werden aus der Staatssteuerrolle unmittelbar übernommen. In Betreff derjenigen, welche beanspruchen können, daß gewisse Theile ihres Einkommens von der Besteuerung ausgenommen werden, ist nach den Vorschriften unter No. 12 und 13 und im letzten Absatze unter No. 14 der Ministerial-Instruktion

vom 17. Juli 1854 zu der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (Minist.-Bl. S. 128) zu verfahren. In allen anderen Fällen, namentlich hinsichtlich der Forensen und juristischen Personen, wird eine besondere Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens, unter Anwendung der für die Einschätzung zur Staats-Einkommensteuer bestehenden Grundsätze (§§. 28 bis 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851) veranlaßt.

Die Veranlagung zu der betreffenden Steuerstufe geschieht nach folgenden Regeln:

Ein Einkommen von weniger als 100 Thlr. wird mit einem fingirten Staatssteuersatze von 1 vom Hundert des ermittelten Betrages veranlagt; einem muthmaßlichen Einkommen

von	100	bis	150	Thlr.	entspricht	der	Steuersatz	von	2	Thlr.
"	150	"	200	"	"	"	"	"	3	"
"	200	"	250	"	"	"	"	"	4	"
"	250	"	300	"	"	"	"	"	5	"
"	300	"	350	"	"	"	"	"	6	"
"	350	"	400	"	"	"	"	"	8	"
"	400	"	500	"	"	"	"	"	10	"
"	500	"	650	"	"	"	"	"	12	"
"	650	"	800	"	"	"	"	"	16	"
"	800	"	900	"	"	"	"	"	20	"
"	900	"	1000	"	"	"	"	"	24	"

ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. wird zu der entsprechenden Stufe der Staats-Einkommensteuer veranlagt.

§. 4. Die Einschätzung geschieht durch eine von der Stadtverordneten-Versammlung eigens dazu gewählte Kommission von (acht) Mitgliedern. Dieselbe besteht aus (vier) Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, wovon, soweit dieses angänglich, (zwei) einkommensteuerpflichtig und (zwei) klassensteuerpflichtig und aus (vier) Mitgliedern der Bürgerschaft, wovon ebenfalls, soweit dieses angänglich, (zwei) einkommensteuerpflichtig und (zwei) klassensteuerpflichtig sein müssen. Bei der Einschätzung einer juristischen Person hat dasjenige Mitglied, welches bei den Betriebs-Resultaten durch Aktienbesitz oder in sonstiger Weise interessirt ist, sich der Abstimmung zu enthalten. Der Bürgermeister oder der von ihm delegirte Beigeordnete führt in dieser Kommission den Vorsitz, ohne ein anderes Stimmrecht als bei Stimmengleichheit, und werden demselben alle sonstigen amtlichen Nachrichten mitgetheilt, welche zur Aufklärung dienen können.

§. 5. Die nach vorstehendem Paragraph stattfindende Einschätzung bildet die Mutterrolle zur Gemeinde-Einkommensteuer, auf deren Grund, nachdem das Beitragsverhältniß zu den Gemeindebedürfnissen durch Kommunalbeschluß unter event. Genehmigung der Kgl. Regierung festgestellt ist, der Magistrat die Heberolle anfertigt, während 14 Tagen zur Einsicht offenlegt und demnächst vollstreckbar erklärt.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Empfänger ein Auszug aus der Heberolle, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält, mitgetheilt.

§. 6. Die Gemeinde-Einkommensteuer ist an die Gemeindekasse nach Zwölfteln, und zwar in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats pränumerando zu entrichten.

§. 7. Reklamationen gegen den Steueranschlag müssen binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten nach der im §. 5 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Heberolle oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres binnen einer gleichen Frist nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Magistrate eingebracht werden.

Nur insofern, wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer zu jeder Zeit gefordert werden.

Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze, davon veranlagte Steuer in Abgang, im ersteren Falle aber sind die Erben, soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorparagraphen zulässig ist, in Zugang zu stellen.

§. 8. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der spätern Erstattung des etwa zu viel Bezahlten, zu den bestimmten Terminen (§. 6) erfolgen.

§. 9. Die Reklamationen, welche bei dem Magistrate eingehen, werden von dem letzteren in ein darüber zu führendes Register eingetragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist geschlossen wird. Dieselben werden demnächst der gleich nach

dem Ablaufe dieser Frist zu versammelnden Einschätzungs-Kommission (§. 4) zur Begutachtung vorgelegt. Der Magistrat entscheidet sodann auf Grund des Gutachtens der Einschätzungs-Kommission. Gegen diese Entscheidung steht dem Reklamanten der Rekurs an die Bezirks-Regierung binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an, zu.

§. 10. Auf Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen werden von dem Magistrate im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten angefertigt und der Gemeindekasse zur Erhebung der Zugänge und Berechnung der Ausfälle zugefertigt.

§. 11. Ueber die Behandlung der die Gemeinde-Einkommensteuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen kommen, insofern gegenwärtiges Regulativ nicht ein Anderes vorschreibt, die Bestimmungen der Ministerial-Instruktion vom 19. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 149) zur Anwendung.

N. N. den ...... 186..

Auf Grund des §. 2 Alinea 2 und 3 und §. 60 der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856, also lautend:

„Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben. Alle Einwohner des Gemeindebezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Wer, ohne im Gemeindebezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe treibt, ist verpflichtet, an denjenigen Gemeindelasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind; eine weitere Verpflichtung liegt auch denjenigen auswärts wohnenden Grundeigenthümern nicht ob, welche als Hausbesitzer zu den Gemeindegliedern gehören (§. 14 No. 2). Gleiche Verpflichtung haben juristische Personen, welche im Gemeindebezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Wo Gemeinde-Abgaben durch Zuschläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Gemeindebezirke sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. Wo eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Gemeindebezirke vom Ablaufe des dritten Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet",

und auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung von ...... wird hierdurch vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kgl. Regierung für den Gemeindebezirk N. N. nachstehendes Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ erlassen.

§. 1. Vom ... 186. ab sollen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden:

a. alle diejenigen, welche in dem Gemeindebezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben — später Anziehende jedoch erst von Anfang des auf den Anzug folgenden Monats an;

b. alle diejenigen, welche, auch ohne im Gemeindebezirke zu wohnen, seit 3 Monaten in demselben sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, vom Ablaufe des dritten Monats an;

c. alle diejenigen juristischen, wie physischen Personen, welche, auch ohne im Gemeindebezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben — diese jedoch nur mit dem, aus dem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitze oder aus dem innerhalb des Gemeindebezirks betriebenen Gewerbe fließenden Einkommen.

§. 2. Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind frei:

a. Steuerpflichtige der untersten Klassensteuerstufe (der ersten Stufe der ersten Hauptklasse [bezüglich wenn es besonders beantragt und motivirt wird — der Unterstufe a der ersten Stufe] §. 9 a 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer);

b. Servisberechtigte Militairpersonen des aktiven Dienststandes, mit Ausnahme der Militairärzte, rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis;

c. Geistliche, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer, insoweit als dieses durch §. 61 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 angeordnet ist.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten und Pensionaire, sowie der Pensionen der Wittwen und der Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staats-diener kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges.-Samml. S. 184), der Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Ges.-S. S. 145) und der Deklaration vom 21. Jan. 1829 (Ges.-S. S. 9), sowie die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 2. Juni 1856 (Minist.-Bl. S. 167) zur Anwendung.

Bei denjenigen Einwohnern des Gemeindebezirks und denjenigen nach §. 1 sub b steuerpflichtigen Personen, welche einen Theil ihres Einkommens aus außerhalb belegenem Grundeigenthume oder aus auswärtigem Gewerbebetriebe beziehen, wird dieser Theil zur Besteuerung nicht herangezogen.

§. 3. Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer geschieht unter Anwendung der für die Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer des Staats nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 vorgeschriebenen Einschätzungs-Grundsätzen und Steuerstufen.

Die Veranlagungssätze für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen vollständig zur Besteuerung heranzuziehen ist, werden aus der Staatssteuerrolle unmittelbar übernommen. In Betreff derjenigen, welche beanspruchen können, daß gewisse Theile ihres Einkommens von der Besteuerung ausgenommen werden, ist nach den Vorschriften unter No. 11—12 und im letzten Absatze unter No. 13 der Ministerial-Instruktion vom 31. Juli 1856 zu der Landgemeinde-Ordnung vom 19. März deff. J. (M.-B. S. 198, 221) zu verfahren. In allen anderen Fällen, namentlich hinsichtlich der Forensen und juristischen Personen, wird eine besondere Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens, unter Anwendung der für die Einschätzung zur Staats-Einkommensteuer bestehenden Grundsätze (§§. 28 bis 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851) veranlaßt.

Die Veranlagung zu der betreffenden Steuerstufe geschieht nach folgenden Regeln:

Ein Einkommen von weniger als 100 Thlr. wird mit einem fingirten Staatssteuersatze von 1 vom Hundert des ermittelten Betrages veranlagt; einem muthmaßlichen Einkommen

von 100	bis 150	Thlr.	entspricht	der	Steuersatz	von	2	Thlr.
„ 150	„ 200	„	„	„	„	„	3	„
„ 200	„ 250	„	„	„	„	„	4	„
„ 250	„ 300	„	„	„	„	„	5	„
„ 300	„ 350	„	„	„	„	„	6	„
„ 350	„ 400	„	„	„	„	„	8	„
„ 400	„ 500	„	„	„	„	„	10	„
„ 500	„ 650	„	„	„	„	„	12	„
„ 650	„ 800	„	„	„	„	„	16	„
„ 800	„ 900	„	„	„	„	„	20	„
„ 900	„ 1000	„	„	„	„	„	24	„

ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. wird zu der entsprechenden Stufe der Staats-Einkommensteuer veranlagt.

§. 4. Die Einschätzung geschieht durch eine von der Gemeinde-Vertretung eigens dazu gewählte Kommission von (vier) Mitgliedern. Dieselbe besteht aus (zwei) Mitgliedern der Gemeinde-Vertretung, wovon, soweit dieses angänglich, (eins) einkommensteuerpflichtig und (eins) klassensteuerpflichtig und aus (zwei) Mitgliedern der Gemeinde-Eingesessenen, wovon ebenfalls, soweit dieses angänglich (eins) einkommensteuerpflichtig und (eins) klassensteuerpflichtig sein muß. Bei der Einschätzung einer juristischen Person hat dasjenige Mitglied, welches bei den Betriebs-Resultaten durch Aktienbesitz oder in sonstiger Weise interessirt ist, sich der Abstimmung zu enthalten. Der Amtmann oder der von ihm delegirte Beigeordnete führt in dieser Kommission den Vorsitz, ohne ein anderes Stimmrecht als bei Stimmengleichheit, und werden demselben alle sonstigen amtlichen Nachrichten mitgetheilt, welche zur Aufklärung dienen können.

§. 5. Die nach vorstehendem Paragraph stattfindende Einschätzung bildet die Mutterrolle zur Gemeinde-Einkommensteuer, auf deren Grund, nachdem das Beitragsverhältniß zu den Gemeindebedürfnissen durch Beschluß der Gemeinde-Vertretung unter event. Genehmigung Kgl. Regierung festgestellt ist, der Amtmann die Heberolle anfertigt, während 14 Tagen zur Einsicht offenlegt und demnächst vollstreckbar erklärt.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Empfänger ein Auszug aus der Heberolle, welche den ihm zugetheilten Steuersatz enthält, mitgetheilt.

§. 6. Die Gemeinde-Einkommensteuer ist an die Gemeindekasse nach Zwölfteln, und zwar in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats pränumerando zu entrichten.

§. 7. Reklamationen gegen den Steueranschlag müssen binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten nach der im §. 5 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Heberolle oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres binnen einer gleichen Frist nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Gemeinde-Vorsteher oder Amtmann eingebracht werden.

Nur insofern, wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer zu jeder Zeit gefordert werden.

Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze, davon veranlagte Steuer in Abgang, im ersteren Falle aber sind die Erben, soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorparagraphen zulässig ist, in Zugang zu stellen.

§. 8. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der spätern Erstattung des etwa zu viel Bezahlten, zu den bestimmten Terminen (§. 6) erfolgen.

§. 9. Die Reklamationen, welche bei dem Gemeinde-Vorsteher oder Amtmann eingehen, werden von dem letzteren in ein darüber zu führendes Register eingetragen, welches nach Ablauf der 3monatlichen Präklusivfrist geschlossen wird. Dieselben werden demnächst der gleich nach dem Ablaufe dieser Frist zu versammelnden Einschätzungs-Kommission (§. 4) zur Begutachtung vorgelegt. Der Amtmann entscheidet sodann auf Grund des Gutachtens der Einschätzungs-Kommission. Gegen diese Entscheidung steht dem Reklamanten der Rekurs an die kompetenten Aufsichtsbehörden binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an, zu.

§. 10. Auf Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen werden von dem Amtmanne im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten angefertigt und der Gemeindekasse zur Erhebung der Zugänge und Berechnung der Ausfälle zugefertigt.

§. 11. Ueber die Behandlung der die Gemeinde-Einkommensteuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen kommen, insofern gegenwärtiges Regulativ nicht ein Anderes vorschreibt, die Bestimmungen der Ministerial-Instruktion vom 19. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 149) zur Anwendung. Der Amtmann N. N.

N. N. den ...... 186.. Der Gemeinde-Vorsteher N. N

M. B. 1864. S. 140.

877. **Cirk.-Erlaß vom 13. Juni 1864, betr. die portofreie Versendung der gesetzlich zu erstattenden Armenkur- und Verpflegungs-Kosten.**

Alle Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armen-Verband dem andern für die Verpflegung von Armen aus Kommunal-Armenfonds auf Grund der gesetzlichen Vorschriften zu erstatten hat, sind bei deren Versendung von den Kommunal-Behörden an die betreffenden Behörden oder Kassen portofrei, wenn solche Sendungen unter öffentlichem Siegel und unter der Portofreiheits-Bezeichnung: „gesetzlich zu erstattende Armenkur- und Verpflegungskosten" abgelassen werden, auch die Richtigkeit dieser Bezeichnung auf jeder bezüglichen Sendung von dem betreffenden Magistrats-Dirigenten oder Ortsvorsteher durch eigenhändige Beifügung seiner Namens-Unterschrift und seines amtlichen Charakters beglaubigt ist.

Solche Armen-Verpflegungsgelder, deren Zahlung eine Kommune vertragsmäßig übernommen, oder deren Einziehung von den Verpflegten oder deren Angehörigen sie im Requisitionswege bewirkt hat, dürfen mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden. Sendungen von Geldern, für die seitens der Kommunen auf Grund besonderer Verträge oder Vereinbarungen bewirkte Unterbringung eines Ortsarmen in einer anderen Gemeinde, wie dies am häufigsten in Benutzung von auswärtigen Krankenanstalten und bei der Waisenpflege, den Erziehungs- und Rettungshäusern vorkommen wird, sind nach wie vor portopflichtig. M. B. 1864. S. 144.

878. Erlaß vom 28. Mai 1864, betr. die Verhältnisse der Ritterguts-Häusler in Bezug auf Armen-Lasten.

Den Ausführungen Ew. rc. Berichts vom 29. April d. Js., die Heranziehung der Ritterguts-Häusler zu N. zu den Armenlasten betreffend, vermag ich nicht beizutreten.

Die im §. 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ausgesprochene Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen hat nach der geschichtlichen Entwickelung der Verhältnisse ihren Grund in den obrigkeitlichen Rechten der Gutsherrschaft; sie ist das Korrelat dieser Rechte und dauert naturgemäß so lange, als dieselben nicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege aufgegeben worden sind. Dem entsprechend bestimmt der §. 6 des allegirten Gesetzes in nicht wohl mißzudeutender Weise, daß die Verpflichtung der Gutsherrschaft in Bezug auf einzelne Trennstücke nicht schon mit der Veräußerung, sondern erst mit der Inkommunalisirung oder mit der Erhebung der Trennstücke zu einer besonderen Gemeinde aufhören soll. Dem entsprechend ferner kann nicht behauptet werden, daß die alleinige Verpflichtung der Gutsherrschaft einen anomalen Zustand darstelle, der erst mit der Heranziehung der Häusler zu einem normalen werde. Der besonderen Pflicht der Gutsherrschaft entspricht vielmehr ihre besondere Stellung den von ihr in allen kommunalen Beziehungen vertretenen Gutseingesessenen gegenüber; der Satz, daß den Rechten (der Gutseingesessenen) auch die Pflichten entsprechen müssen, kann erst dann zur Anwendung kommen, wenn die Gutseingesessenen durch Inkommunalisirung in den Besitz kommunaler *Rechte* gelangt sind, mit welchen sie dann allerdings auch die Pflicht überkommen, zu den kommunalen Lasten beizutragen.

Zu der Annahme, daß es der Gutsherrschaft freistehen solle, durch einen einseitigen Akt resp. ohne jegliche Zuziehung der Gutseingesessenen die letzteren zu einer Last mit heranzuziehen, welche das Gesetz aus dem oben angegebenen Grunde ihr, der Gutsherrschaft allein auferlegt hat, — würde man nur gelangen können, wenn solches im Gesetz in *ausdrücklicher Weise* vorgeschrieben wäre. Für eine solche ausdrückliche Vorschrift ist jedoch der §. 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nicht zu erachten. Dies Gesetz hat überhaupt nicht die Absicht, darüber zu disponiren, in welcher Weise die für Armenpflege erforderlichen Kosten innerhalb des Verbandes aufgebracht werden sollen, es hat vielmehr nur die Armenverbände als solche bezeichnen, es hat den Umfang der Verpflichtung und die Bedingungen feststellen wollen, unter denen die letztere für den einzelnen Verband *als solchen* eintreten soll. Wenn daher der §. 7 cit. bestimmt, daß die in Folge freier Uebereinkunft zwischen Gutsbezirken und Gemeinden gebildeten gemeinschaftlichen Armenverbände *in Beziehung auf die Armenpflege* einer Gemeinde gleich zu achten seien, so hat damit nur ausgesprochen werden sollen, daß alles dasjenige auf einen solchen gemeinschaftlichen Armenverband Anwendung finden soll, was im *Verlauf des Gesetzes* von den Verpflichtungen einer *Gemeinde als solcher* gesagt ist, — gerade sowie es auch im §. 5 l. c. heißt, daß die Gutsherrschaften in gleicher Weise wie die Gemeinden verpflichtet seien. Nicht entfernt hat es aber die Absicht sein können, durch die Gleichstellung der Gemeinden, der Gutsherrschaften und der gemeinschaftlichen Armenverbände in Beziehung auf die von ihnen *als Verband* zu übernehmenden Lasten ohne alles Weitere auch die Bestimmungen über Aufbringung der Kommunallasten in den Gutsbezirken einzuführen.

Uebrigens wird auch eine gehörige Anwendung der Vorschriften im §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen unter Umständen das geeignete Mittel bieten, durch zweckmäßige Guts- und Gemeindebezirks-Veränderungen Mißständen zu begegnen.

Es muß hiernach bei dem Erlasse meines Amtsvorgängers vom 14. Juni 1862 (Minist.-Bl. S. 247) sein Bewenden haben. M. B. 1864. S. 145.

879. Verf. vom 20. Juli 1864, betr. die Entrichtung eines Einkaufsgeldes seitens der Neu anziehenden in den Landgemeinden der östlichen Provinzen für die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift in §. 31 Theil II Titel 7 des Allgemeinen Landrechts wird es für gesetzlich zuläßig gehalten, die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens in den Landgemeinden von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig zu machen. Die Verfügung vom 5. Juli 1861 (No. 816) wird in dieser Beziehung außer Kraft gesetzt und die Kgl. Regierung ermächtigt, etwa eingehende Gemeindebeschlüsse, durch welche die Erhebung eines

Einkaufsgeldes festgesetzt werden soll, künftig wiederum gemäß §. 51 der Zusammenstellung vom 29. Oktober 1855 (No. 604) zu prüfen und eventuell zu bestätigen, auch die noch etwa zu Recht bestehenden derartigen Gemeinde-beschlüsse zur Ausführung zu bringen. M. B. 1864. S. 157.

880. Erlaß vom 23. Juni 1864, betr. die resolutorische Entscheidung in Armenpflege-Sachen und die Beitreibung aufgewendeter Kosten.

Die in dem Berichte der Kgl. Regierung zu N. vom 31. März pr. vorgetragene Beschwerde über Ew. 2c. Entscheidung vom 10. ej. m. in der Kurkosten-Sache des N. vermag ich nicht für unbegründet zu erachten.

Das Armenpflege-Gesetz vom 31. Dezember 1842 enthält in den §§. 25—29 polizeiliche Bestimmungen, resp. Verpflichtungen, zu deren Erfüllung die darin bezeichnete Gemeinde oder Gutsherrschaft im Aufsichtswege, resp. von der Orts-Polizei-behörde angehalten werden kann. Durch diese Vorschriften, nach welchen kein Armen-verband einen in seinem Bezirke befindlichen Armen hülflos lassen darf, ist das polizeiliche Interesse bei Ausübung der Armenpflege vollständig gewahrt und sind hierdurch die Grenzen gezogen, auf welche sich die Thätigkeit der Polizeibehörde zu beschränken hat. Die Bestimmungen in den §§. 1—4, 9, 17—23 des Armenpflege-Gesetzes und Art. 5 des Ergänzungs-Gesetzes vom 21. Mai 1855 dagegen sind materielle Rechtsnormen, über welche event. im Rechtswege, nach vorgängiger resolutorischer Entscheidung der Landes-Polizeibehörde (§. 34 ibid.) zu befinden ist, und zwar in jedem Falle erst auf Antrag eines bestimmten Armenverbandes, der thatsächlich auf Grund der §§. 25 ff. seiner polizeilichen Verpflichtung nachgekommen ist, seinerseits aber auf Grund der materiellen Bestimmungen des Armenpflege-Gesetzes einen andern näher verpflichteten Orts- oder Land-Armenverband in Anspruch nehmen will. Die Polizeibehörde hat lediglich dafür Sorge zu tragen, daß eine hülflose Person die erforderliche Unterstützung durch den zur einstweiligen Fürsorge verpflichteten Armenverband erhalte, und event. den letzteren zwangsweise hierzu anzuhalten. Es liegt aber nicht in der Aufgabe der Polizeibehörde, über die vermögensrechtliche Frage: welcher von mehreren Armenverbänden materiell verpflichtet sei, d. h. die Fürsorge definitiv zu übernehmen und das im Wege der vorläufigen Armenpflege Geleistete zu erstatten habe, Entscheidung zu treffen. Diese Frage rein privatrechtlicher Natur ist im Rechtswege zum Austrag zu bringen, jedoch hat das Gesetz die Landes-Polizeibehörde ermächtigt und verpflichtet, zuvor interimistisch mit sofort vollstreckbarem Erfolge, zu entscheiden.

Dieses vorausgeschickt, kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die von Ew. 2c. der Regierung zu N. angesonnene resolutorische Entscheidung im vorliegenden Falle zwischen dem Armenverbande S. einerseits und dem Armenverbande K. anderseits materiell und formell unzulässig ist, wie denn auch in einzelnen vorkommenden Fällen derartige Resolute von mir ausdrücklich aufgehoben worden sind. Keiner jener beiden Armenverbände hat bisher von dem anderen etwas gefordert, noch ist ein Anspruch ersichtlich, welcher zur Zeit von dem einen gegen den andern Armenverband geltend gemacht werden könnte; keiner der beiden Armenverbände würde auch zur Zeit zu einem solchen Anspruch berechtigt sein, weil keiner bisher etwas geleistet hat, dessen Erstattung der andere fordern könnte. Es liegt mithin für jetzt ein Streit zwischen S. und K. gar nicht vor, ein solcher soll vielmehr nur fingirt werden, damit die Regierung Gelegenheit findet, ein für wirkliche Streitigkeiten vorgeschriebenes Resolut abzufassen und mittelst dieses Resoluts einen der genannten Verbände zu einer Leistung gegen einen Dritten — das Kreis-Lazareth — welches kein Armenverband ist und daher in diesem Verfahren nicht als Kläger auftreten kann, zu verpflichten. Nach Lage der Sache fordert das Kreis-Lazareth von S. sowohl als von K. die Erstattung der für die Kur des N. von ihm aufgewendeten Kosten; beide aber haben ihre Zahlungsverbindlichkeit abgelehnt. Das etwa abzufassende Resolut würde daher nicht zwischen Kläger und Beklagten, sondern, wie die Regierung zu N. mit Recht ausführt, zwischen zwei Beklagten Entscheidung treffen.

Ich muß aus diesen Gründen der Regierung darin beipflichten, daß die Frage, welcher von beiden Armenverbänden zur Erstattung der in Rede stehenden Kosten an das Kreis-Lazareth verpflichtet ist, nicht durch Resolut der Landes-Polizeibehörde, sondern lediglich im Rechtswege zu entscheiden ist.

Dabei bleibt es dem Kreis-Lazarethe überlassen, sich an denjenigen Armenverband zu halten, welcher ihm die Kur aufgetragen hat, oder dessen negotia dasselbe in Ermangelung eines Auftrags — gerirt zu haben glaubt.

Die Beitreibung der Kosten im Wege der administrativen Exekution, für welche Ew. ꝛc. Sich entschieden hatten, kann ich nur dann als zulässig erachten, wenn die Unterbringung in das Kreis-Lazareth sich als eine Exekutionsmaßregel des Landraths gegen den zur einstweiligen Fürsorge verpflichteten Armenverband darstellt. Dieser Fall liegt indeß nicht vor.

Der N. ist in Folge seiner Meldung auf dem Landrathsamte zu N. ohne vorherige Kommunikation mit einem Armenverbande in das Kreis-Lazareth aufgenommen worden. Es kann also davon, daß der zur vorläufigen Fürsorge verbundene Armenverband sich säumig gezeigt und dadurch die Polizeibehörde genöthigt habe, die Kur auf seine, des Armenverbandes, Kosten bewirken zu lassen, demgemäß also auch von einer Exekutionsmaßregel der Polizeibehörde nicht wohl die Rede sein. Vielmehr ist der Anspruch des Kreis-Lazareths rein privatrechtlicher Natur und unterliegt als solcher allein der Kognition der Gerichte.

Wenn Ew. ꝛc. mit dem Kreis-Landrathe der Ansicht sind, daß bei Durchführung der von der Regierung beobachteten Grundsätze eine befriedigende Handhabung der Armenpflege nicht möglich sei und daß die auf diesen Grundsätzen beruhende Cirkular-Verfügung der Regierung vom 10. Septbr. 1862 nicht durchführbar erscheine, weil die Polizeibehörde bei Gefahr im Verzuge nicht erst die Zustimmung des betreffenden Armenverbandes zur Aufnahme in die Krankenanstalt extrahiren könne, so vermag ich auch diese Bedenken mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 26 ff. des Armenpflege-Gesetzes nicht für gerechtfertigt zu halten, da durch die letzteren die nothwendige, aber auch vollständige Sicherheit gewährt ist, daß kein Armer hülflos gelassen werde.

Ew. ꝛc. ersuche ich hiernach ganz ergebenst, von diesen Gesichtspunkten aus die vorliegende Angelegenheit gefälligst erledigen zu wollen.

Berlin, den 23. Juni 1864. M. B. 1864. S. 200.

881. Bescheid vom 14. Juni 1864, betr. die Auslegung des §. 6 der Gothaer Konvention vom 15. Juli 1851.

Der in rubro erwähnte §. 6, wonach Kinder unter 16 Jahren, auch wenn sie einem anderen Staate zugewiesen werden könnten, von ihren Eltern nicht getrennt werden sollen, ist dahin auszulegen: daß zwar eine Trennung der Familie Behufs der Ausweisung der Kinder von Amtswegen nicht bewirkt, noch wenn die Eltern die Aufnahme der abwesenden Kinder beabsichtigen, die Wiedervereinigung gehindert werden dürfe, daß aber ein thätiges, im Verwaltungswege ohnehin nicht durchzuführendes Einschreiten der Behörde, um die Eltern zur Zurücknahme der Kinder zu nöthigen, nicht bezweckt, noch durch den §. 6 vorgeschrieben ist, und daß, wenn sonach eine Trennung ohne Zuthun der Behörde stattgefunden hat, die Kinder von dem Staate, welchem sie nach §. 1 angehören, übernommen werden müßten. M. B. 1864. S. 201.

882. Erlaß vom 22. April 1864, betr. die Verpflichtung der Militairpersonen zur Entrichtung der Hundesteuer.

Auch die aktiven Militair-Personen sind zur Erlegung der Hundesteuer verpflichtet, da nur allein Gesandte und Konsuln von dieser Abgabe befreit sind.

Wenn ein im Laufe des Halbjahrs eingebrachter Hund für dasselbe Halbjahr schon in einer andern Kommune versteuert worden ist, so ist es nicht zulässig, den Besitzer nochmals zur Steuerzahlung für dasselbe Halbjahr an dem Orte des neuen Aufenthalts heranzuziehen. M. B. 1864. S. 202.

883. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. in der Rheinprovinz, betr. die Zulässigkeit der Ausweisung aus dem Gemeindebezirke bei Nichtzahlung des Einzugsgeldes, vom 23. Aug. 1864.

Die Gemeinden sind befugt, den neu anziehenden Personen die Abtragung des Einzugsgeldes in Theilzahlungen zu gestatten und sich dabei gleichzeitig das Recht zur Ausweisung für den Fall der Nichteinhaltung der bestimmten Zahlungsfristen vorzubehalten.

M. B. 1864. S. 235.

884. Bescheid vom 31. August 1863, betr. die resolutorische Entscheidung in Armenpflege-Sachen.

Die Kgl. Regierung geht davon aus, daß durch Abfassung eines Resoluts für die Verwaltungsbehörde jede Armensache erledigt und daß über den demnächst wider einen dritten Armenverband erhobenen Anspruch des mittelst Resoluts verpflichteten Armenverbandes lediglich im Rechtswege zu entscheiden sei. Diese Annahme würde jedoch nur alsdann begründet sein, wenn die Regierung in streitigen Unterstützungsfällen zur Sicherung des öffentlichen Interesses nur ein Interimistikum zu treffen, die definitive Entscheidung darüber aber, welcher Armenverband die Fürsorge zu übernehmen habe, dem Richter zu überlassen hätte. Dieses ist aber keineswegs der Fall. Der §. 34 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezbr. 1842 weist sowohl seinem Wortlaute als seiner Entstehung nach, wie dies in dem Erlaß vom 28. Februar pr. des Näheren ausgeführt ist, alle Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden der Regierung, zwar nicht zur endgültigen, aber definitiven Entscheidung zu, nur mit der Maßgabe, daß gegen diese Entscheidung (in den im Gesetze näher bezeichneten Fällen) der Rechtsweg offen steht. Ist nun nicht zu bezweifeln, daß jedem Armenverbande, welcher im Streite mit einem anderen zur Uebernahme eines Armen mittelst Regierungs-Resoluts verurtheilt worden ist, das Recht zusteht, einen dritten Armenverband wegen dieser Leistung in Anspruch zu nehmen und über diesen seinen Anspruch, wenn er bestritten wird, Entscheidung zu fordern, so läßt sich auch nicht bestreiten, daß diese Entscheidung zunächst der betreffenden Regierung obliegt und daß diese durch die Versagung dieser Entscheidung ihn verhindert, seinen Anspruch im Rechtswege geltend zu machen.

Die vorentwickelte Ansicht findet übrigens ihre Bestätigung in mehreren gerichtlichen Entscheidungen, welche die Beschreitung des Rechtsweges übereinstimmend für unzulässig erklären, bevor nicht zwischen denselben Parteien seitens der Verwaltungsbehörde resolutorisch entschieden ist.

Die von der Kgl. Regierung hiergegen geltend gemachten Einwendungen sind nicht zutreffend. Wenn Dieselbe meint, daß mit dem von Ihr erlassenen, den Armenverband B. auf den Antrag des Armenverbandes A. zur Uebernahme des Armen verpflichtenden Resolute der Klage-Antrag in Widerspruch stehen würde, welchen B. hiernächst gegen den Armenverband C. auf Uebernahme dieses Armen erheben möchte, und wenn Sie außerdem anführt, es liege in jenem Resolute implizite, daß jeder andere Armenverband nicht verpflichtet sei, so übersieht Sie, daß Ihre Entscheidung, welche die Natur eines gerichtlichen Erkenntnisses hat, wie dieses, nur inter partes Recht schafft. Sie irrt, wenn Sie Ihrem Resolute, welches B. dem A. gegenüber zur Uebernahme verpflichtet, die rechtliche Wirkung beilegt, daß B. auch von keinem dritten Armenverbande die Uebernahme solle fordern dürfen. Das Irrthümliche dieser Auffassung erhellt am deutlichsten aus dem leicht vorkommenden Falle, daß auf den Antrag einer Gemeinde, welche sich eines Armen vorläufig angenommen hat, der Landarmenverband resolutorisch zur Uebernahme des Armen, dessen Ortsbehörigkeit nicht festzustellen war, verpflichtet worden ist, daß aber hiernächst die Landarmenbehörde ein Hülfsdomizil in einer dritten Gemeinde ermittelt zu haben glaubt, und nun diese Gemeinde wegen der Uebernahme in Anspruch nimmt.

Ebensowenig kann ich das fernere Argument der Kgl. Regierung als richtig anerkennen, daß die zweite resolutorische Entscheidung auf eine leere Formalität und unnütze Vermehrung des Schreibwerks hinauslaufen würde.

Die Kgl. Regierung scheint hierbei von der nicht zutreffenden Voraussetzung auszugehen, daß der erhobene Anspruch ein unbegründeter sein müsse. Jedenfalls ist dies Argument ohne Gewicht, da der Ungrund des Anspruchs erst durch das zweite Resolut festgestellt werden kann, und da es sich nicht de lege ferenda handelt.

Die von der Kgl. Regierung hierbei ausgesprochene Besorgniß, daß die Ausführung des Ihr vorgezeichneten Grundsatzes die Häufung unbegründeter Provokationen zur Folge haben werde, kann gleichfalls als gerechtfertigt nicht anerkannt werden. Wenn Dieselbe aber sogar annimmt, daß alsdann die zur Fürsorge durch Resolut verpflichteten Armenverbände niemals unterlassen würden, mit Provokationen gegen dritte Armenverbände, wenn auch ohne Grund, aufzutreten, so übersieht Sie hierbei, daß jeder zu Ihrer Entscheidung gestellte Klage-Antrag auf Uebernahme eines Armen der thatsächlichen und rechtlichen Begründung bedarf und daß es Ihre Sache ist, unsubstanziirte Anträge a limine zurückzuweisen.

Endlich trifft auch die Annahme der Kgl. Regierung, daß die Praxis der übrigen Regierungen und der Gerichte bisher eine Ihrer Ansicht entsprechende gewesen sei, nicht

zu: wenigstens lassen die bisher hier bekannt gewordenen Entscheidungen sowohl der Regierungs- als der Gerichtsbehörden diese Annahme als begründet nicht erscheinen.
M. B. 1864. S. 236.

885. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1864, daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Gemeinde-Abgaben ein Prozeß-Verfahren nicht zulässig ist, insbesondere auch der zur Steuer-Erhebung berechtigten Kommunalbehörde der Rechtsweg gegen die Entscheidungen der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nicht gestattet werden kann.
M. B. 1864. S. 269.

886. Erlaß an die Kgl. Ober-Präsidenten der östlichen Provinzen vom 16. Juli 1864, betr. die Besteuerung des außerhalb des Kreises oder der Gemeinde des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen belegenen Grundeigenthums.

Bei allen in der Form von Einkommensteuern oder Zuschlägen zur Staats-Einkommensteuer zu erhebenden Provinzial-, Kreis- oder ländlichen Kommunalsteuern soll jedenfalls das außerhalb des Kreises resp. der Gemeinde des Wohnsitzes der Steuerpflichtigen belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben.
M. B. 1864. S. 271.

887. Bescheid an die Kgl. Regierungen der Rheinprovinz vom 12. Oktober 1864, betr. die Aufstellung von Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativen und die Besteuerung des auswärts belegenen Grundbesitzes oder der gewerblichen Anlagen.

Der Kgl. Regierung erwiedern wir auf den das neue Normal-Regulativ für die Gemeinde-Einkommensteuer betreffenden Bericht vom 10. September cr., daß bei Erlaß der Verfügung vom 31. Mai cr. (Minist.-Bl. S. 140) die Absicht nicht dahin hat gehen können, die eigene Beurtheilung der Kgl. Regierung auf blos formelle Fassungsänderungen im engsten Wortverstande zu beschränken, daß Sie vielmehr unbedenklich auch diejenigen materiellen Punkte Ihrer selbstständigen Prüfung zu unterwerfen haben wird, bei denen eine Abweichung von dem zunächst für die Provinz Westphalen ausgearbeiteten Regulative durch die abweichenden Bestimmungen der Rheinischen Kommunalgesetze unzweifelhaft nothwendig gemacht wird. Andernfalls würde die der Kgl. Regierung am Schlusse der Verfügung vom 31. Mai cr. ertheilte generelle Ermächtigung — da die Gemeinde-Einkommensteuer-Regulative mit den bestehenden Kommunalgesetzen im Einklange stehen müssen, ohne Gegenstand sein.

Hiernach sind wir mit der Kgl. Regierung darin einverstanden, daß der §. 1 unter b des Normal-Regulativs in den Rheinischen Landgemeinden, der letzte Satz des §. 2 aber in der Rheinprovinz überhaupt außer Anwendung bleiben muß. Es folgt dies daraus, daß in der Rheinprovinz nur die Städteordnung vom 15. Mai 1856 die Kommunalbesteuerung der im Gemeindebezirke sich blos aufhaltenden Personen für zulässig erklärt (§. 1 unter b cit.), sowie daraus, daß der Inhalt des letzten Satzes des §. 2 lediglich auf die besonderen Bestimmungen der Westphälischen Kommunalgesetze zurückgeführt werden kann, welche in diesem Punkte gerade von den Bestimmungen der Rheinischen Kommunalgesetze völlig abweichen.

Nicht zutreffend ist dagegen die Bemerkung der Kgl. Regierung, daß der letzte Satz des §. 2 cit. auch mit der Westphälischen Kommunalgesetzgebung um deshalb nicht im Einklange stehe, weil darin auch die Befreiung des Einkommens aus dem auswärtigen Gewerbebetriebe als die Regel hingestellt werde, während die Westphälische Kommunalgesetzgebung nur die Befreiung des auswärts belegenen Grundeigenthums anordne.

Die Westphälischen Kommunalgesetze bestimmen vielmehr, daß jedenfalls das Einkommen aus dem auswärts belegenen Grundeigenthume frei zu lassen sei und es ist mit Rücksicht auf diese Fassung bereits in der (im Normal-Regulative allegirten) Instruktion vom 31. Juli 1856 für die Provinz Westphalen (Minist.-Bl. S. 198) für zulässig erkannt worden, in gleicher Weise auch die Freilassung des Einkommens aus dem auswärtigen Gewerbebetriebe anzuordnen. In der Rheinprovinz treten selbstverständlich an die Stelle dieser Instruktion diejenigen Bestimmungen unter 11 u. 12 der Instruktion für die Rheinprovinz von demselben Tage (Minist.-Bl. S. 221), welche die Doppelbesteuerung der Besitzer von auswärts belegenen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen u. s. w. zu verhindern bezwecken.
M. B. 1864. S. 271.

888. **Cirk.-Erlaß vom 28. November 1864, betr. die Naturalisation von Angehörigen der deutschen Bundesstaaten und der nicht zum Bundesgebiete gehörigen Länder des Kaiserthums Oesterreich.**

Die Naturalisation von Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten findet erst dann statt, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthans-Verhältnisse beigebracht worden ist. Dies findet auch Anwendung auf österreichische Unterthanen von Ungarn, Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen. M. B. 1864. S. 281.

889. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1864, daß bei dem Bau neuer Eisenbahnen die Regierungen darüber zu entscheiden haben, welche Anlagen an Wegen, Ueberfahrten 2c. die Eisenbahn-Gesellschaft im Interesse der benachbarten Grundbesitzer einzurichten und zu unterhalten verpflichtet ist, die hierüber entstehenden Streitigkeiten daher vom Rechtswege ausgeschlossen sind, sofern nicht die Verpflichtung der Eisenbahn-Gesellschaft auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird.**

M. B. 1864. S. 281.

890. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Juni 1864, daß Streitigkeiten über die Frage: welche Vorarbeiten zur Veranlagung der Gebäudesteuer auf Kosten des Staates, und welche auf Kosten der Gemeinden, resp. der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke, auszuführen sind, vom Rechtswege ausgeschlossen sind.**

M. B. 1864. S. 284.

VI. Kirchliche Angelegenheiten.

---

1. **Bescheid an den Magistrat zu Warendorf vom 25. Januar 1840, betr. die Revision der Kirchen-Rechnungen.**

Die Städteordnung hat auf die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten keinen Einfluß, da dieses Gesetz die Verfassung der bürgerlichen Gemeinden, nicht aber die der Kirchengemeinden feststellt. Als Vertreter der letzteren können die Stadtverordneten besonders dann nicht betrachtet werden, wenn sich der Bezirk der Kirchengemeinde über den der Stadt hinaus erstreckt und noch andere Gemeinden umfaßt. M. B. 1840. S. 14.

2. **Verf. vom 17. Februar 1840, betr. die Vollziehung jüdischer Trauungen.**

Jeder Jude, sei er Rabbiner oder bloßer Hausvater, welcher eine jüdische Trauung unternimmt, ist in Beziehung auf diese Handlung Beamter, folglich der Disziplinargewalt der Behörden untergeben, und für diese Handlung, gleich einem christlichen Pfarrer, verantwortlich. Wenn er einem Andern Auftrag zur Trauung ertheilt hat, so ist die Trauung immer als von ihm selbst vollzogen zu betrachten. Er ist daher auch verpflichtet, sich selbst zu überzeugen, ob dasjenige, was nach den Gesetzen einer Trauung vorhergehen muß, auch wirklich vorausgegangen ist, und bleibt, wenn er dies unterlassen, für die von seinem Mandatar begangenen Versehen verantwortlich. Es bleibt jedem Juden überlassen, sich wegen einer Trauung an solche Personen zu wenden, welche nach dem Ritualgesetze dazu berechtigt sind und sich mit denselben wegen der Gebühren zu vergleichen. M. B. 1840. S. 15.

3. Verf. an das Kgl. Konsistorium der Rheinprovinz vom 18. Januar 1840, betr. die Repräsentation und die Presbyterien der Kirchengemeinden.

Mutter- und Tochtergemeinden haben hinsichtlich der Gemeindevertretung nur Eine gemeinschaftliche Repräsentation und Ein gemeinschaftliches Presbyterium und eine Ausnahme tritt nur in dem Falle ein, wenn die Verhältnisse einer Filial- oder Muttergemeinde die Anordnung einer eigenen Gemeindevertretung aus besonderen Rücksichten unumgänglich erforderlich machen sollten. Mehrere vereinigte Muttergemeinden (Schwestergemeinden) haben dagegen eine jede ihre eigene Repräsentation und ihr eigenes Presbyterium; sie senden jedoch nur Einen (nicht zwei) Aeltesten zur Kreis-Synode. Für die Angelegenheiten, in denen vereinigte Schwestergemeinden im gemeinschaftlichen Interesse als Eine Pfarrgemeinde zu handeln haben, wählen sie besondere Repräsentanten nach Verhältniß der Größe der kombinirten Gemeinden. M. B. 1840. S. 47.

4. Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 21. Februar 1840, betr. die Verpflichtung der Patrone zur Lieferung von Baumaterial bei geistlichen Bauten.

Nicht nur die Materialien zum Allgemeinen Landrecht, sondern auch die Fassung der §§. 729 u. 730 Thl. II Tit. 11 des Allgem. Landr. lassen keinen Zweifel darüber, daß der Patron niemals mehr als resp. $^1/_3$ oder $^2/_3$ der Kosten beizutragen habe, jenachdem von einer Stadt- oder Landkirche die Rede ist, er mag diesen Beitrag in Baumaterialien gewähren oder in baarem Gelde.

M. B. 1840. S. 47.

5. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 3. Februar 1840, betr. die rentbare Anlegung von Kirchen-Kapitalien auf dem linken Rheinufer.

Die Kirchen-Fabrik-Verwaltungen bedürfen fortan einer Genehmigung der Staatsbehörde überall nicht mehr, wenn sie die von ihnen zu verwaltenden Gelder bei der Bank belegen oder zum Ankauf von Staatsschuldscheinen oder von solchen Obligationen über Provinzial-Schuldkapitalien verwenden wollen, welche die Regierungen als zu diesem Zwecke geeignet im Allgemeinen zu bezeichnen haben.

Kleinere Kapitalien bis zum Betrage von einschl. 50 Thlr. sollen diese Verwaltungen gegen eine Verpfändung von Grundstücken oder gegen einen einfachen Schuldschein auch an Privatpersonen, ohne vorherige Genehmigung der Staatsbehörden auszuleihen befugt sein, wenn sämmtliche Mitglieder der betheiligten Kirchen-Fabrik-Verwaltung wegen des Kapitals und der Zinsen schriftlich sich verbürgen. Sollen kleinere Kapitalien ohne diese Verbürgung, oder sollen überhaupt Summen über 50 Thlr. anders als bei der Bank oder in Staatsschuldscheinen und den obgedachten Obligationen angelegt werden, so bleibt die Genehmigung der betheiligten Regierung erforderlich, welche diese Genehmigung jederzeit nur bei hypothekarischer Sicherstellung und überhaupt nur nach vorheriger, rechtlicher Prüfung des ganzen Darlehns-Geschäfts zu ertheilen hat. Einer Berichtserstattung seitens der Regierungen behufs der Einholung einer höheren Genehmigung soll es fortan überall nicht mehr bedürfen. Es soll aber dahin gewirkt werden, daß nicht etwa größere Geldbestände in Darlehne von 50 Thlr. oder von einem geringeren Betrage aufgelöst werden, um auf diese Weise nach der vorstehend den Kirchen-Fabrik-Verwaltungen ertheilten Autorisation, die Einholung der Genehmigung seitens der Regierung auch da zu umgehen, wo diese erforderlich bleiben soll. M. B. 1840. S. 48.

6. Verf. an die Kgl. Konsistorien zu Münster und Koblenz vom 10. Januar 1840, betr. die Bewilligung des Gnadenjahres für die Wittwen und Waisen verstorbener Geistlichen.

Die Wohlthat des Gnadenjahres für die Wittwen und Waisen verstorbener Geistlichen ist auf alle evangelischen Prediger der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ausgedehnt. Conf. No. 30. 34. M. B. 1840. S. 49.

7. Cirk.-Verf. vom 6. Februar 1840, betr. die monatlichen Immediat-Zeitungsberichte.

Die Kgl. Regierungen sollen statt der bisherigen Auszüge für die einzelnen Abtheilungen des Kultusministerii für die Folge eine vollständige Abschrift des Zeitungsberichts dem Ministerio in jedem Monat einreichen. Wichtige Ereignisse sollen direkt von den Landräthen dem Ministerio angezeigt werden.
M. B. 1840. S. 91.

8. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 10. März 1840 an den Kgl. General-Prokurator zu Köln, wegen der von den Civilstandsbeamten zu kirchlichen Trauungen auszustellenden Atteste.

Die Bekanntmachung des Kgl. General-Prokurators zu Köln vom 20. Februar 1840 wird genehmigt.

Die Bekanntmachung lautet:

Nach der Verordnung des Bergischen General-Gouvernements vom 6. Septbr. 1814 darf von den Civilstandsbeamten die Ehe erst nach geschehener kirchlicher Trauung vollzogen, diese letztere aber nicht eher vorgenommen werden, bis dem bürgerlichen Aufgebote und überhaupt allen bürgerlich-gesetzlichen Erfordernissen Genüge geleistet worden ist. Damit nun in keinem Falle zur kirchlichen Trauung geschritten werde, wo nach den Civilgesetzen die Ehe noch nicht vollzogen werden kann, muß vor Allem nach dem §. 5 der gedachten Verordnung ein amtliches Zeugniß des betreffenden Civilstandsbeamten darüber beigebracht werden, daß die Aufgebote nach Vorschrift des Gesetzes erfolgt sind, und überhaupt der Vollziehung der bürgerlichen Ehe kein Hinderniß entgegenstehe.

Die Erfahrung hat es jedoch bewährt und die eingezogene Erkundigung bestätigt, daß von den Civilstandsbeamten Atteste dieser Art verschiedentlich höchst mangelhaft und unvollständig ertheilt worden sind, indem man bei Ausstellung derselben sich darauf beschränkt hat, über die geschehenen Aufgebote, und daß dagegen keine Einsprüche erfolgt seien, Bescheinigung zu ertheilen.

Daß derartige Atteste weder der Vorschrift der vorgedachten General-Gouvernements-Verordnung entsprechend, noch hinreichend sind, auf den Grund derselben die kirchliche Trauung vorzunehmen, liegt klar am Tage, indem, wenn auch kein Einspruch erfolgt ist, die Aufgebote allein noch keineswegs genügen, um zur Vollziehung der bürgerlichen Ehe schreiten zu können, da immerhin noch sonstige Hindernisse, z. B. Mangel des erforderlichen Alters, Einwilligung der Eltern oder des Familienraths, wo solche erforderlich ist, Vorhandensein zu naher Verwandtschaft, früher stattgehabte Ehescheidung, insofern hiernach binnen einer bestimmten Zeit, oder mit einer bestimmten Person eine anderweitige Verehelichung nicht stattfinden darf u. s. w. gedenkbar sind, welche der Abschließung einer bürgerlichen Ehe entgegenstehen.

Nicht ohne Grund hat daher die vorgedachte General-Gouvernements-Verordnung es vorgesehen, daß die von den Civilstandsbeamten zu ertheilenden Atteste nicht allein enthalten sollen, daß die Aufgebote vorschriftsmäßig geschehen sind, sondern auch, daß überhaupt der Vollziehung der bürgerlichen Ehe kein Hinderniß entgegenstehe.

Vor Ausstellung des Attestes müssen demnach die Civilstandsbeamten hierüber die erforderliche Gewißheit sich verschaffen, und wenn sie diese im vorschriftsmäßigen Wege erlangt haben, befinden sie sich in dem Falle, zum Zwecke der kirchlichen Trauung ein amtliches Zeugniß auszustellen, ohne sich der Gefahr einer persönlichen Verantwortlichkeit auszusetzen.

Die Civilstandsbeamten der rechten Rheinseite finde ich mich veranlaßt, hierauf besonders aufmerksam zu machen und dieselben aufzufordern, bei künftiger Ausstellung derartiger Atteste hiernach zu verfahren.

Zur Beförderung einer größern Einförmigkeit ist hierunter zugleich ein von mir entworfenes Formular zu einem solchen Atteste abgedruckt, wobei es sich jedoch von selbst

versteht, daß es den Civilstandsbeamten unbenommen bleibt, demselben nach Verschiedenheit der vorkommenden Fälle die geeigneten Zusätze oder Bemerkungen beizufügen.

Köln, den 20. Februar 1840.

Formular.

Regierungs=Bezirk N. Kreis N. Bürgermeisterei N.

Von dem unterzeichneten Civilstandsbeamten wird amtlich bescheinigt, daß die bürgerlichen Aufgebote der Verlobten, nämlich:

1. des N. N. (Alter, Stand, Wohnort des Bräutigams, sowie Namen, Stand und Wohnort der Eltern),
2. der N. N. (Verhältnisse der Braut in der nämlichen Art wie ad 1)

in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, und zwar am ꝛc. (Tage und Orte der Publikation) erfolgt sind, daß gegen die Verehelichung derselben kein Einspruch eingelegt worden ist, und daß überhaupt kein Hinderniß der Vollziehung der bürgerlichen Ehe entgegen steht, weshalb nunmehr zur kirchlichen Trauung der Verlobten geschritten werden kann.

. . . . den . .ten Der Bürgermeister als Civilstandsbeamter.

(Amtssiegel.)

M. B. 1840. S. 92.

9. Cirk.-Verf. vom 3. März 1840, betr. die an Geistliche und Lehrer zu erstattenden Wittwenkassen-Beiträge.

Die Entwürfe zu den Etats über die an Geistliche und Lehrer zu erstattenden Wittwenkassen=Beiträge brauchen künftig erst im Laufe des Monats November eines jeden Jahres vorgelegt zu werden. M. B. 1840. S. 153.

10. Verf. an das Kgl. Konsistorium zu Koblenz, betr. die höhere Instanz bei Strafverfügungen der Kreis-Synoden, vom 6. Mai 1840.

Gegen Ordnungsstrafen, welche nach §§. 127 u. 128 der Kirchen=Ordnung vom 5. März 1835 ausgesprochen sind, muß den Betheiligten der Rekurs an das Kultusministerium offen bleiben. M. B. 1840. S. 153.

11. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Frankfurt vom 11. April 1840, betr. die Leistungen zu den Kirchenbauten in den Fürstenthümern Glogau, Liegnitz, Sagan und Wohlau.

Die von mehreren Gerichtshöfen ihren Entscheidungen zum Grunde gelegte Observanz, wonach in dem Bezirke des ehemaligen Ober=Konsistoriums zu Glogau, welcher aus den Fürstenthümern Glogau, Liegnitz, Sagan und Wohlau bestand, bei Kirchenbauten, in Ermangelung eines besonderen Kirchenvermögens, der Patron sämmtliche baare Geldleistungen, die Eingepfarrten aber nur die nöthigen Hand= und Spanndienste, sowie das erforderliche Stroh beizutragen gehalten, Gastgemeinden aber von aller Beitragspflichtigkeit frei sein sollen — kann nicht als dargethan angenommen werden, es wird demgemäß bestimmt, daß bei künftigen Entscheidungen dieser Art die Grundsätze des Allg. Landrechts §§. 710 u. f. Tit. 11 Thl. II in Anwendung zu bringen sind, nach welchen, neben Verträgen und rechtskräftigen Erkenntnissen, zwar auch ununterbrochene Gewohnheit, jedoch nur insofern sie für die betreffende Parochie als Ortsgewohnheit nachgewiesen wird, zu berücksichtigen ist, so daß sie ferner nicht, wie bisher geschehen, durch jene vermeintliche Provinzial=Observanz begründet werden darf.

M. B. 1840. S. 154.

12. Verf. vom 30. April 1840, betr. die Einstellung öffentlicher mit Störung verbundener Arbeiten an Sonn- und Festtagen.

Alle mit einer gewissen Oeffentlichkeit verbundenen Arbeiten, namentlich aber solche gewerbliche Verrichtungen, welche durch die dabei stattfindenden Feierlichkeiten die Theilnahme des Publikums erregen, wie z. B. das Richten eines neuen Gebäudes, sind mehr oder weniger der äußeren Heilighaltung der Sonn= und

Festtage nachtheilig, auch wenn sie außer den Stunden des Gottesdienstes vorgenommen werden. Es ist daher darauf zu halten, daß solche Arbeiten künftig an Sonn- und Festtagen unterbleiben. M. B. 1840. S. 154.

13. Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. April 1840, betr. die Begräbnißplätze.

Die Begräbnißplätze, wozu auch die Familien-Begräbnisse gehören, sind dem bürgerlichen Verkehre entzogen, dürfen also auch nicht subhastirt werden. Conf. No. 35. M. B. 1840. S. 154.

14. Verf. an das Kgl. Konsistorium der Provinz Westphalen vom 30. Juni 1840, betr. die den Superintendenten zu bewilligenden Remunerationen.

Jedem Superintendenten soll eine jährliche Remuneration von 50 Thlr. zur Deckung der Büreaukosten, sowie an Gebühren für die Leitung einer Predigerwahl, desgl. für die Ordination und Introduktion eines Geistlichen von der betreffenden Gemeinde der Betrag von 10 Thlr. gezahlt werden.
M. B. 1840. S. 225.

15. Verf. an die Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 15. Juni 1840, betr. die Zahlung der durch die Hypotheken-Berichtigung der Pfarr- und Schuläcker erwachsenden Kosten.

Kirchen, Pfarren, Schulen und Küstereien gehören blos deshalb, weil sie in concreto keine ausreichenden eigenen Fonds haben, nicht in die Kategorie von Armenanstalten; letztere haben nach ihrer Bestimmung eine wesentlich andere Natur. Was also den Armenanstalten an Rechten und Freiheiten speziell und ausdrücklich beigelegt ist, geht nicht eo ipso auf solche Institute, wie Kirchen u. dergl. über. M. B. 1840. S. 225.

16. Cirk.-Verf. an die Kgl. Konsistorien vom 24. Juni 1840, wegen der von den Predigtamts-Kandidaten nachzuweisenden pädagogischen Ausbildung.

Die Predigtamts-Kandidaten sollen sich Einsicht und Erfahrung im Schulfache aneignen, damit sie bei der Prüfung pro ministerio die erforderliche pädagogische Ausbildung nachweisen können. M. B. 1840. S. 226.

17. Verf. an das Kgl. Konsistorium in Koblenz vom 6. Juni 1840, betr. das Verbot der Leichenreden von Laien an den Grabesstätten.

Es wird für zuläßig gehalten, daß durch eine Bekanntmachung den Laien verboten werde, Leichenreden an den Grabstätten zu halten.
M. B. 1840. S. 227.

18. Verf. an das Kgl. Konsistorium der Provinz Pommern vom 17. Juni 1840 in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie ad 17. M. B. 1840. S. 228.

19. Verf. an die Kgl. Regierung zu Merseburg vom 29. Juni 1840, betr. die Bewilligung einer Kirchen-Kollekte für den Verein zur Besserung der entlassenen Sträflinge und der sittlich verwahrlosten Unmündigen.

Es wird genehmigt, daß alljährlich in den Kirchen eine Kollekte für den in rubro gedachten Verein veranstaltet werde. M. B. 1840. S. 228.

20. Verf. an die Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 12. Mai 1840, betr. das Verbot religiöser Privat-Zusammenkünfte unter den Juden.

Die religiösen Zusammenkünfte von Juden außerhalb der jüdischen Bethäuser, Privatstunden derselben, überhaupt jede gottesdienstliche Absonderung der Juden, so wie die Anlegung von Privat-Synagogen, sind zu untersagen.
M. B. 1840. S. 228.

21. Bescheid an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Liegnitz vom 3. Juni 1840, betr. die Aufbringung der Kosten zu jüdischen Begräbnißplätzen.

Dem Antrage, die in Liegnitz domizilirenden und der dortigen jüdischen Gemeinde nicht beigetretenen Glaubensgenossen zu Beiträgen zu dem neu acquirirten Begräbnißplatze gegen deren Willen anzuhalten, kann nicht stattgegeben werden. M. B. 1840. S. 229.

22. Verf. vom 21. Juli 1840, betr. die unfreiwillige Emeritirung und Strafversetzung von Geistlichen und Schullehrern.

Wenn bei einem in Untersuchung gerathenen Geistlichen oder Schullehrer sich dessen Unfähigkeit zur ferneren Belassung im Amte überhaupt, als Folge seiner Verschuldung an sich selbst und ohne Hinzutritt von äußeren Gründen, an den Tag legt, kann richtiger Weise das disziplinarische Urtheil nur auf seine gänzliche Absetzung ausfallen. Im andern Falle soll eine Strafversetzung erfolgen. M. B. 1840. S. 228.

23. Auszug aus der Verfügung vom 29. Juli 1840, in gleicher Angelegenheit.

Wenn eine Schuldfälligkeit des Denunziaten nicht mit genügendem Ueberzeugungsgrunde angenommen werden kann, dann ist eine außerordentliche Straffestsetzung von disziplinarischer Instanz nicht zulässig.

Werden die Ursachen eines auf den Denunziaten zurückbleibenden Verdachts nicht in einer ihm zur Verantwortung fallenden eigenen Handlungsweise, sondern in seinerseits unverschuldeten anderweiten Umständen gefunden, so könnte zwar möglicherweise in solchem Falle seine etwa nöthige Entfernung von der Amtsstelle, nach der Bestimmung des §. 531 Titel 11 Theil II des Allg. Landrechts in Frage treten, aber es hätte alsdann die diesfällige Verfügung nicht als Strafe, sondern nur eben als eine Maßregel der amtlichen Nothwendigkeit, und nur unter hiernach abgemessenen Modalitäten der Versetzung oder der bei allgemeiner Dienstunfähigkeit des Denunziaten etwa anzuordnenden Emeritirung, erfolgen können. M. B. 1840. S. 290.

24. Verf. vom 28. Juli 1840 an die Kgl. Regierung zu Posen, betr. die Ertheilung des Konsenses zu Erwerbungen und Veräußerungen von Realitäten kirchlicher und Schulanstalten.

Das Cirkular-Reskript vom 15. März 1832 (Annalen S. 100) bezieht sich nur auf die §§. 194, 220 und 648 Titel 11 Theil II des Allgem. Landrechts, also nur auf Kirchengesellschaften, nicht aber auf sonstige Korporationen und Gesellschaften. M. B. 1840. S. 290.

25. Verf. an die Kgl. Regierung zu Oppeln vom 27. März 1840, betr. die Bestellung von Gemeinde-Repräsentanten bei Regulirung des Interimistici in streitigen Kirchenbau-Sachen.

Die Voraussetzung, als bedürfe es in allen Fällen bei streitigen Kirchenbau-Sachen der Bestellung von Gemeinde-Repräsentanten, ist irrig. Es geht dies aus einem Reskripte an die Kgl. Regierung zu Gumbinnen vom 27. Mai 1829 hervor. Dasselbe lautet:

In Bezug auf den Bericht der Kgl. Regierung vom 21. März d. J. ist das Ministerium darin einverstanden, daß es für die Verhandlungen über vorzunehmende kirchliche Bauten in der Regel der Bestellung besonderer Repräsentanten nicht bedarf.

Es handelt sich nämlich dabei in den meisten Fällen gar nicht um solche Bestimmungen, die überhaupt von dem eignen Gutbefinden und Beschlusse der Gemeinde abhangen, sondern um die schon feststehendermaßen ihr obliegenden, oder im Streitfalle, ohne Rücksicht auf ihre Zustimmung oder Widerspruch, durch das administrative Interimistikum festzusetzenden Verpflichtungen. Daher kann von den dabei zur Erörterung kommenden Gegenständen, namentlich:

1. über die Nothwendigkeit des Baues an sich, gleichviel übrigens, ob einer Wiederherstellung untauglich gewordener schon vorhandener Gebäude, oder einer neuen Anlage, und
2. über die zweckmäßige Art und Weise seiner Ausführung in technischer und finanzieller Rücksicht,

ohne Bedenken mit den Kirchenvorstehern verhandelt werden, weil diese Punkte nach §. 707 Thl. II Tit. 11 des Allg. Landrechts von der Bestimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde abhangen und es also nur darauf ankommt, dieser Behörde die zur Fassung ihres Beschlusses erforderliche Information zu verschaffen. Gleichermaßen verhält es sich:

3. rücksichtlich der Ermittelung der auf der Gemeinde in ihrer Gesammtheit ruhenden Beitragsverpflichtung zu den Kosten des Baues,

da es hierüber ebenfalls auf keinen Gemeindebeschluß, sondern auf die geltenden lokalen oder gemeinrechtlichen Vorschriften ankommt, und bei deren Erörterung die Wahrnehmung des Gesammtrechtes der Gemeinde völlig in der Amtsbefugniß der Kirchenvorsteher liegt. Was aber ferner

4. die Beitragsverpflichtung der einzelnen Mitglieder der Gemeinde

in den Fällen betrifft, wo es hierüber auf besondere Verhandlungen ankommt, so ist dieser Punkt allerdings nicht Gegenstand einer Vertretung durch die Kirchenvorsteher, ebensowenig aber auch überhaupt einer gemeinschaftlichen Verhandlung und Beschlusses der Gemeinde, sondern es muß hierbei jedem einzelnen Mitgliede die eigene Wahrnehmung seiner Rechte freigelassen werden. Zu diesem Zwecke muß daher von der anberaumten Verhandlung über den Bau jedesmal die ganze Gemeinde in Kenntniß gesetzt werden, damit diejenigen Mitglieder, welche dabei in Rücksicht ihrer besonderen persönlichen Rechte etwas anzubringen haben, sich mit einfinden können. Mehr aber als einer solchen Bekanntmachung bedarf es andererseits auch nicht, namentlich keiner ausdrücklichen Zusammenberufung der Gemeinde und Vernehmung ihrer Mitglieder ex officio, vielmehr kann es, wenn auf jene Bekanntmachung keine besonderen Anmeldungen erfolgen, um so unbedenklicher bei der alsdann von den Kirchenvorstehern über diesen Punkt mit zu ertheilenden Auskunft bewenden und hiernach die Kostenrepartition festgesetzt werden, als ohnehin die administrative Festsetzung hierüber den Interessenten in dem Rechtsverhältnisse selbst und der eventuellen gerichtlichen Ausführung desselben nicht präjudizirt.

Auf eine wirklich nothwendige, unmittelbare Zustimmung der Gemeinde, und daher nach Umständen auf die Wahl von Repräsentanten für die diesfälligen Verhandlungen, kann es nur in den seltenen und deshalb die Verwaltung nicht beschwerenden Fällen ankommen, wo etwa ein das wirkliche Bedürfniß nach dem Befunde der Kgl. Regierung überschreitender und daher der Gemeinde nicht als nothwendig aufzulegender Bau aus irgend einer besonderen Rücksicht in Vorschlag gebracht und in Berathung zu nehmen ist, oder wo es sich in irgend einer andern Hinsicht, seitens der Gemeinde, um die Uebernahme einer nach der bisherigen Verfassung und sonstigem Rechte ihr nicht als wirkliche Verpflichtung obliegenden Last handelt.

Die von der Kgl. Regierung für solche Fälle mit in Anregung gebrachte Frage über die als stimmfähige Gemeindemitglieder anzunehmenden Individuen betreffend, so muß hierbei das Ministerium, dem allgemeinen Grundsatze nach, der Ansicht des Oberlandesgerichts zu Insterburg beitreten, daß allerdings zu den wirklichen und für sich selbst oder durch gesetzmäßige Vertretung stimmfähigen Mitgliedern der Gemeinde alle der kirchlichen Gemeinschaft angehörenden und dem Parochialverbande unterworfenen Einwohner der Parochie, ohne Rücksicht auf ihre Selbstständigkeit als Familienhäupter, oder ihre Unterordnung nach Dienst- oder Familienverhältniß gerechnet werden müssen, worin die nur als bestimmte Ausnahme für die Pfarrwahl gegebene Vorschrift des §. 356 Thl. II Tit. 11 des Allgem. Landrechts, welcher ausdrücklich die Existenz auch anderer wirklicher Gemeindeglieder außer den Familienhäuptern anerkannt, und die gar nicht hier einschlagende Bestimmung des §. 20 Tit. 8 Thl. II des Allgem. Landrechts, über die Mitgliedschaft von Dorfkommunen, keine Abänderung enthalten. Ob aber gerade zu der jedesmaligen Verhandlung in Bausachen alle, oder welche Gemeindemitglieder zuzuziehen sind, hängt davon ab, in wie weit, besonders mit Rücksicht auf die bestehende Verfassung wegen der Beitragspflicht, ein wirkliches Interesse aller oder nur gewisser Mitglieder an der Verhandlung obwaltet, und wird hiernach allerdings, namentlich die Zuziehung des Gesindes, an solchen Orten und in solchen Fällen füglich unterbleiben können, wo dasselbe zu den Bauten keine Beiträge leistet, und auch in anderer Rücksicht nicht etwa mit einem besonderen Interesse betheiligt ist.

Berlin, den 27. Mai 1829. M. B. 1840. S. 291.

26. Verf. an dieselbe vom 14. Juli 1840 in eben derselben Angelegenheit.

In welchen Fällen die Kgl. Regierung die Zuziehung von Repräsentanten erforderlich zu erachten hat, bleibt zwar ihrer eigenen Beurtheilung anheimgestellt, jedoch soll darauf hingewirkt werden, daß nicht ohne gesetzliche Dringlichkeit die Formen und Schwierigkeiten vervielfältigt werden. M. B. 1840. S. 292.

27. Verf. an die Kgl. Regierung zu Arnsberg vom 6. März 1840, betr. die Ressort-Verhältnisse in Küster- und Schulhaus-Bausachen, sowie in Vermögens-Verwaltungs-Sachen der Kirchen und Schulen.

Das Schulvermögen wird nur unter Mitwirkung des Schul-Vorstandes von dem Presbyterio verwaltet. Auch wo das Schulvermögen einen integrirenden Theil des Kirchenvermögens bildet, ist die Disposition des Kirchen-Vorstandes über dasselbe nicht unbeschränkt, ebenso wenig als über das Pfarr- und das Armenvermögen. M. B. 1840. S. 350.

28. Verf. an die Kgl. Regierung zu Aachen vom 19. September 1840, betr. die Veräußerung von Kommunal-Grundvermögen für Kultuszwecke.

Der Verkauf des der bürgerlichen Gemeinde gehörigen Grundeigenthums zur Deckung eines der kirchlichen Gemeinde obliegenden Bedürfnisses kann nicht genehmigt werden. M. B. 1840. S. 351.

29. Verf. an das Kgl. Konsistorium vom 28. August 1840, betr. die Form der Predigerwahl für 2 Schwestergemeinden.

In Pfarreien, die aus 2 Schwester-Gemeinden bestehen, von welchen die eine über 200 Seelen stark ist, die andere dagegen eine geringere Seelenzahl hat, hat die kleine Gemeinde für eine bevorstehende Pfarrwahl zu ihren Presbytern so viele Repräsentanten zu wählen, daß die Gesammtzahl ihrer Presbyter und Repräsentanten sich zu der Gesammtzahl der Presbyter und Repräsentanten der größeren Gemeinde so verhalte, wie die Seelenzahl der kleineren Gemeinde zur Seelenzahl der größeren Gemeinde sich verhält; insofern es nämlich, der bei den betreffenden Gemeinden hergebrachten Verfassung gemäß, auf eine von ihnen in gemeinschaftlicher Berathung und Abstimmung vorzunehmende Pfarrwahl ankommt. Ist hingegen durch die angedeutete herkömmliche Verfassung das *Recht* der Pfarrwahl anders regulirt, namentlich zum Beispiel etwa ausschließlich nur der einen von den vereinigten Gemeinden vorbehalten, oder eine Konkurrenz beider Gemeinden mit einem solchen Antheile an der Wahlberechtigung festgesetzt, welchen jede Gemeinde mittelst einer von ihren Mitgliedern oder resp. Vorstehern abgesondert vorzunehmenden Berathung und Beschlußnahme auszuüben hat, so behält es bei dem hierin begründeten Herkommen auch für fernere Wahlfälle sein Bewenden. M. B. 1840. S. 351.

30. Verf. an die Kgl. Konsistorien zu Münster und Koblenz vom 21. August 1840, betr. die Theilnahme der hinterlassenen Kinder eines Pfarrers an der Wohlthat des Gnadenjahrs.

Die Wohlthat des Gnadenjahres soll in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz allen noch unversorgten Kindern eines Pfarrers, welche sich bei dessen Ableben noch in der väterlichen Gewalt befunden haben, zu Theil werden, gleichviel ob sie majorenn oder minorenn sind. §. 65 No. 1 der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 wird hierdurch abgeändert.

M. B. 1840. S. 352.

31. Verf. an das Kgl. Konsistorium zu Koblenz vom 3. Oktober 1840, betr. die Bestätigung kirchlicher Unions-Urkunden.

Die Bestätigung solcher Unions-Urkunden, die nichts als den Beitritt einer Gemeinde zur Union, d. h. nichts als die Erklärung enthalten, daß eine Ge-

meinde den bisherigen Konfessionsnamen ablege und den Abendmahls-Ritus der unirten Kirche annehme, bleibt dem Kgl. Konsistorium allein überlassen, dagegen müssen diejenigen Unions-Urkunden, welche noch andere Punkte als diese enthalten, der betreffenden Kgl. Regierung jedesmal zur Mitbestätigung vorgelegt werden. Es ist übrigens nöthig, daß das Kgl. Konsistorium der betreffenden Kgl. Regierung auch in den Fällen, wo eine Unions-Urkunde durch dasselbe allein bestätigt worden ist, davon Kenntniß gebe. M. B. 1840. S. 455.

32. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Minden vom 20. August 1840 an sämmtliche Landräthe des Regierungsbezirks Minden, betr. die Allerh. Gnadengeschenke für Kirchen.**

Die Anerkenntnisse der Gemeinden über Allerhöchste Gnadengeschenke für die Kirchen sollen stets in duplo aufgenommen, ein Exemplar in dem Kirchenarchive niedergelegt, das andere zu den Akten der Kgl. Regierung gebracht werden. M. B. 1840. S. 456.

33. **Verf. an die Kgl. Regierungen zu Merseburg, Magdeburg und Erfurt vom 28. November 1840, betr. das Disziplinar-Verfahren gegen Geistliche wegen Ehrenkränkungen in ihrem Amte.**

Den Superintendenten steht eine Disziplinargewalt über die Geistlichen ihrer Diözese in dem Umfange zur eigenen Festsetzung von dienstlichen Strafen nicht zu, es kann ihnen daher auch die Kompetenz zu der in dem Gesetze vom 25. April 1835 vorgeschriebenen dienstlichen Entscheidung über Denunziationen gegen Geistliche, wegen Injurien bei amtlicher Veranlassung, nicht beigemessen werden, vielmehr bleibt die Entscheidung der Provinzialbehörde vorbehalten.
M. B. 1840. S. 456.

34. **Cirk.-Schreiben des Kgl. Rheinischen Konsistoriums vom 30. September 1840, betr. die Bewilligung des Gnadenjahrs für die Hinterbliebenen verstorbener evangelischer Pfarrer.**

Die Wohlthat des Gnadenjahres, welche den Wittwen und den unversorgten unmündigen Kindern der evangelischen Pfarrer zu Theil werden soll, ist auch auf alle noch unversorgte Kinder eines Pfarrers ausgedehnt, welche sich bei dessen Ableben noch in der väterlichen Gewalt befunden haben.
M. B. 1840. S. 457.

35. **Allerh. Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1840, betr. die Subhastation von Synagogen und Begräbnißplätzen.**

Synagogen und jüdische Begräbnißplätze sollen nicht subhastirt werden.
M. B. 1840. S. 457.

36. **Cirk.-Schreiben an sämmtliche katholische Bischöfe vom 1. Januar 1841, betr. die amtlichen Kommunikationen derselben mit dem römisch-päpstlichen Stuhle.**

In allen geistlichen Angelegenheiten, wo das hierarchische Verhältniß zwischen den Bischöfen des Landes und ihrem geistlichen Oberhaupte zu gegenseitigen Mittheilungen Anlaß giebt, ist der diesfällige Verkehr mit dem römischen Stuhle fortan von allen Beschränkungen frei gegeben.

Es wird von den Bischöfen nicht nur die jedesmalige Anzeige von dem Inhalte der Verhandlungen zwischen ihnen und Rom, sondern auch erwartet, daß sie die an sie gelangenden Schreiben oder Erlasse des päpstlichen Stuhles, welche nicht ausschließlich die Lehre betreffen, sondern zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse, wenn auch nur mittelbar berühren, ohne die vorangegangene Zustimmung der weltlichen Behörde weder verkündigen, noch sonst irgend in Anwendung bringen. M. B. 1841. S. 16.

37. Cirk.-Verf. vom 16. Januar 1841, betr. die Kostenanschläge und Zeichnungen zu neuen Orgelbauten.

Wenn die Superrevision der Disposition und des Anschlags einer zu erbauenden Orgel nöthig erachtet wird, so muß stets eine Zeichnung des Orgelgehäuses beigefügt werden. M. B. 1841. S. 61.

38. Verf. des Kgl. Justizministeriums an das Kgl. Oberlandesgericht zu Marienwerder vom 2. Februar 1841, betr. die Aufbewahrung der Kirchenbuch-Duplikate.

Die Duplikate der Kirchenbücher müssen demjenigen Gerichte, in dessen Jurisdiktion die Parochialkirche liegt, bei welcher der Pfarrer und der Küster angestellt sind, eingereicht werden. Wenn ein Pfarrer bei mehreren Parochialkirchen angestellt ist, so muß er für jedes Kirchspiel besondere Kirchenbücher führen und die Duplikate derselben an die Gerichte senden, in deren Jurisdiktion die betreffende Parochialkirche liegt. M. B. 1841. S. 61.

39. Verf. vom 3. März 1841, betr. die Ehe zwischen einem Manne und der Stiefmutter seiner verstorbenen Ehefrau.

Die in rubro bezeichnete Ehe ist völlig erlaubt und bedarf es daher der Ertheilung einer besonderen Erlaubniß dazu nicht. M. B. 1841. S. 62.

40. Cirk.-Erlaß des Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 10. Februar 1841.

Es soll darauf gehalten werden, daß ausländische Geistliche in den Diözesen Köln, Trier und Münster zu keinerlei Art von kirchlichen Funktionen (die stillen Messen ausgenommen) ohne Erlaubniß der Staatsbehörde zugelassen werden. M. B. 1841. S. 62.

41. Cirk.-Verf. vom 17. März 1841, betr. das Verhältniß der Pfarrgehülfen.

Das Kgl. Konsistorium wird beauftragt, jedem Geistlichen auf einer Stelle Kgl. Patronats, welcher die Genehmigung zur Haltung eines Pfarrgehülfen nachsucht, ausdrücklich zu eröffnen, daß er auf dieses Verhältniß keine Hoffnung gründen dürfe, daß der Pfarrgehülfe einst zu seinem Nachfolger werde ernannt werden. Nächstdem ist ihm aufzugeben, dies auch der Gemeinde durch den Kirchen-Vorstand oder auf sonst angemessene Weise bekannt zu machen, und daß solches geschehen, dem vorgesetzten Superintendenten anzuzeigen. M. B. 1841. S. 115.

42. Cirk.-Verf. des Kgl. Konsistoriums zu Koblenz an sämmtliche Superintendenten vom 5. März 1841, betr. die Bewirthung vikarirender Geistlichen in vakanten Pfarrstellen.

Prediger und Kandidaten, die in einer vakanten Gemeinde während des Nachjahrs des Sonntags predigen und katechisiren, erhalten dafür weder Remuneration noch Reisekosten, sollen dagegen von der Predigerwittwe, resp. den Waisen, bewirthet werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn sie in der Woche in der vakanten Gemeinde Amtshandlungen zu verrichten haben. M. B. 1841. S. 115.

43. Cirk.-Verf. vom 23. März 1841, betr. das Verbot des Gebrauches christlicher Vornamen für die Juden.

Den Juden soll nur verboten sein, ihren Kindern solche Namen beizulegen, welche mit der christlichen Religion in Beziehung stehen. Dahin gehören alle Vornamen, die sich, wie Renatus, Anastas, Baptist, Peter, auf eigenthümliche Dogmen der christlichen Kirche beziehen, so wie von dem Namen des Erlösers hergeleitete oder damit zusammengesetzte Vornamen, wie Christoph, Christian u. s. w. M. B. 1841. S. 116.

44. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 22. März 1841, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie bei No. 43. M. B. 1841. S. 116.

45. Verf. an das Kgl. Konsistorium zu Magdeburg vom 20. März 1841, betr. das Ressort-Verhältniß derselben in den Injurien-Sachen wider Geistliche.

Zu der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1835 zu erlassenden dienstlichen Entscheidung in den gegen Geistliche vorkommenden Denunziationsfällen ist das Kgl. Konsistorium kompetent. M. B. 1841. S. 168.

46. Instruktion der Kgl. Regierung zu Danzig vom 5. Mai 1841, betr. die Anlegung besonderer Begräbnißplätze.

Anmerkung. Im Amtsblatte der Kgl. Regierung zu Danzig enthalten und deshalb hier nicht abgedruckt. M. B. 1841. S. 168.

47. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Posen und Bromberg vom 18. März 1841, betr. die jüdischen Vornamen.

Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, wonach Juden keine christlichen Vornamen führen sollen, findet auf das Großherzogthum Posen nicht Anwendung. M. B. 1841. S. 169.

48. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Düsseldorf, Köln und Aachen, vom 8. April 1841, betr. die Aufnahme von Predigtamts-Kandidaten in das Seminar zu Wittenberg und deren Beförderung in Pfarrämter.

In das Kgl. Prediger-Seminar zu Wittenberg sollen nur solche Stipendiaten zugelassen werden, welche zur Anstellung vorzugsweise geeignet sind und von denen vorausgesetzt werden kann, daß sie wahrscheinlich nach Ablauf von 2 Jahren von der Zeit ihres Eintritts in das Seminarium ab, baldigst in ein Pfarramt werden befördert werden. Conf. No. 74. M. B. 1841. S. 213.

49. Bescheid an die evangelischen Geistlichen der Parochie Rawicz und an die Kgl. Regierung und an das Kgl. Konsistorium zu Posen vom 22. Juni 1841, betr. die Parochial-Befugnisse der an Zuchthäusern, öffentlichen Armen- und anderen Versorgungs-Anstalten angestellten Geistlichen.

Der Kirche der Anstalt gebühren über die in der letztern lebenden Personen und Beamten wirkliche Parochial-Rechte, die Beamten des Instituts aber, welche außerhalb derselben leben, sind der Parochie ihres Wohnortes unterworfen. Da der Geistliche der Strafanstalt durch seine Ordination zur Verrichtung von Parochial-Handlungen im Allgemeinen befähigt ist, so muß ihm auch gestattet sein, gegen die gewöhnlichen Dimissorialien, Trauungen und Taufen bei den Beamten der Anstalt zu verrichten, welche außerhalb derselben wohnen. Den Beamten der Anstalt ist die Theilnahme an der Abendmahlsfeier mit den Sträflingen gestattet, ohne daß deshalb ein Entschädigungsanspruch von dem Ortsgeistlichen erhoben werden darf. M. B. 1841. S. 214.

50. Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 27. Juli 1841, betr. die exekutivische Beitreibung kirchlicher Gefälle.

Die exekutivische Beitreibung von kirchlichen Gefällen durch die Administrativbehörden wird alsdann gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet, und wenigstens seit 2 Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet. M. B. 1841. S. 214.

51. Verf. an den Kgl. Regierungs-Präsidenten zu Bromberg vom 24. Juli 1841, betr. die Bau-Verpflichtung bei katholischen Kirchen- und Pfarrgebäuden im Großherzogthume Posen.

Es existirt weder ein älteres Landesgesetz, noch eine allgemeine Provinzial-Observanz, welche den Pfarrern im Großherzogthume Posen durchgrei-

fend die Verpflichtung auferlegt, die kirchlichen Gebäude aus eigenen Mitteln zu unterhalten.

Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß, wenn die Verpflichtung des Pfarrers zur Ausführung kirchlicher Bauten auf Grund einer Spezial-Observanz behauptet wird, der Beweis derselben deutlich und allen rechtlichen Anforderungen entsprechend geführt werden muß und daß, wenn dieser Beweis nicht ohne große Weitläufigkeiten geführt werden kann, bei der interimistischen Regulirung der Bauangelegenheit darauf keine Rücksicht zu nehmen, sondern die nähere Erörterung dem den Parteien offenstehenden Rechtswege vorzubehalten ist.

M. B. 1841. S. 215.

52. Verf. an die Kgl. Regierung zu Posen vom 24. Juli 1841, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Diese Verfügung lautet wie No. 51. M. B. 1841. S. 216.

53. Cirk.-Verf. vom 24. August 1841 an die sämmtlichen Kgl. Konsistorien, betr. die Benutzung der Kirchen zu musikalischen Aufführungen.

Jeder, welcher Kirchen zu musikalischen Zwecken benutzen will, soll gehalten sein, zuvor die Bescheinigung des betreffenden Pfarrers beizubringen, daß der Text der aufzuführenden Musikstücke nichts für die Kirche Anstößiges enthält.

M. B. 1841. S. 277.

54. Cirk.-Verf. vom 29. September 1841 an sämmtliche Kgl. Regierungen, worin der Inhalt der Verfügung unter No. 53 wiederholt wird.

M. B. 1841. S. 277.

55. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen, mit Ausnahme der Rheinischen, vom 24. November 1841, betr. die Anschaffung und Unterhaltung von Orgeln in den Kirchen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welchem Umfange dem Kgl. Fiskus, als Patron einer Kirche, die Verpflichtung obliegt, bei der Anschaffung neuer Orgeln und bei der Unterhaltung schon bestehender, einen Kostenbeitrag zu leisten.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird Nachstehendes bemerkt:

1. Besteht in einer Kirche noch keine Orgel, so behält es bei der Bestimmung des Reskripts vom 19. Dezember 1823 (v. Kamptz Annalen S. 842) dahin sein Bewenden, daß, da das Allgem. Landrecht den Patronen eine Beisteuer zur Anschaffung neuer Orgeln nicht auferlegt, von den Patronen ein solcher Beitrag zur Anschaffung neuer Orgeln und zu deren künftiger Unterhaltung auch rechtlich nicht gefordert werden kann; daß es vielmehr Sache der Gemeinde ist, den erforderlichen Kostenbetrag aufzubringen.

2. Wird in einer Kirche, welche bisher eine Orgel nicht besessen hat, durch Beiträge der Gemeinde, durch Stiftungen dritter Personen, oder durch außerordentliche Unterstützungen eine neue Orgel errichtet, so haben die Kgl. Regierungen ein verbindendes Abkommen der betheiligten Gemeinde über die künftige Unterhaltung und Erneuerung der Orgel zu vermitteln, in dessen Entstehung aber ausdrücklich zu erklären, daß der Kgl. Patronatsfonds keine Verpflichtung zu einem Beitrage zu den künftigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten anerkenne.

3. Besteht gegenwärtig bereits in einer Kirche eine Orgel, so wird die Kgl. Regierung, wenn entweder die Reparatur derselben oder die Anschaffung einer neuen Orgel, an die Stelle der nicht mehr reparaturfähigen alten, in Frage kommt, jedesmal gründlich zu erörtern haben, ob dem Fiskus als Patron zur gänzlichen oder theilweisen Hergabe der Kosten für diese Reparatur oder Beschaffung einer neuen Orgel, an die Stelle einer alten, eine rechtliche Verpflichtung obliegt, und ob nicht etwa in früherer Zeit die vorhandene Orgel ohne Zustimmung des Fiskus, von der Gemeinde oder irgend einem Dritten, in die Kirche beschafft und gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Patrons zu einem Pertinenzstücke derselben gemacht worden ist? In diesem letzteren Falle wird der Patronatbaufonds auch jetzt noch die Unterhaltung der Orgel von sich ablehnen und sie denjenigen überlassen müssen, von welchem die Kirche mit der Orgel versehen worden ist.

Wo sich dagegen weder aus den Verhältnissen bei der ersten Anschaffung der Orgel, noch aus dem Besitzstande in der Folgezeit etwas Entscheidendes über die Unterhaltungs-Verpflichtung bei der Orgel ergiebt, ist die Vertheilung der Kostenbeiträge auf den Patron

und die Gemeinde in derselben Weise anzuordnen, wie dieselbe bei Unterhaltung des betreffenden Kirchengebäudes selbst geschehen muß.

In den in dergleichen Fällen der Kasse zu ertheilenden Zahlungsanweisungen hat die Kgl. Regierung jedesmal die Gründe, aus welchen der Patronatbaufonds zum Beitrage zu den Unterhaltungskosten der Orgel für verpflichtet erachtet worden ist, mit wenigen Worten anzuführen, sowie denn auch in Fällen, wo wegen Regulirung eines Interimistici von der Kgl. Regierung zu berichten ist, die vorgedachten Gesichtspunkte überall zu beachten und die in Frage kommenden Punkte nach denselben gründlich zur Entscheidung vorzubereiten sind. M. B. 1841. S. 323.

56. **Cirk.-Verf. vom 4. Dezember 1841, betr. die Benutzung der Kirchen zu musikalischen Aufführungen.**

Unter Bezug auf die Verfügung vom 24. August, resp. 29. Septbr. 1841 werden die Kgl. Regierungen ermächtigt, in denjenigen Fällen, wo die Erlaubniß zur Benutzung einer Kirche behufs musikalischer Aufführungen nachgesucht wird, solche, wenn die erforderliche Bescheinigung des betreffenden Pfarrers beigebracht ist, Selbst und ohne vorgängige Anfrage zu ertheilen. In jedem Falle hat die Kgl. Regierung jedoch eine nachträgliche Anzeige über die erfolgte Genehmigung zu erstatten und derselben ein Verzeichniß der aufzuführenden Musikstücke beizufügen. M. B. 1841. S. 323.

57. **Cirk.-Verf. vom 21. Oktober 1841 an sämmtliche Kgl. Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Aachen, Trier, Koblenz und Köln, betr. die Unterhaltung der Zäune und Gehege an den Gebäuden der Pfarrer und Kirchenbedienten.**

Den Pfarrern sind nach §. 784 Thl. II Tit. 11 des Allgem. Landrecht sämmtliche Reparaturen, sowie diejenigen Neubauten der Zäune und Gehege der Pfarre, welche durch ihr eigenes, persönliches Verschulden veranlaßt worden, aufzuerlegen.

Die ohne Verschulden des zeitigen Pfarrers veranlaßten Neubauten sind aus dem Kirchenvermögen oder von den sonst zu kirchlichen Bauten verpflichteten Personen, zu beschaffen, vorbehaltlich des Regresses an die etwa ersatzpflichtigen Personen. M. B. 1841. S. 324.

58. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg vom 4. Dezember 1841, in derselben Angelegenheit.**

Die Cirkular-Verfügung vom 21. Oktbr. 1841 (No. 57) beschränkt sich nur auf die Fälle, in welchen auf die Vorschrift des §. 784 Thl. II Tit. 11 des Allg. Landrechts zurückgegangen werden muß und bleiben die darin enthaltenen Bestimmungen außer Anwendung, wenn ein besonderes Provinzialgesetz der angeführten Vorschrift des Allg. Landrechts derogirt. M. B. 1841. S. 325.

59. **Cirk.-Verf. vom 16. Oktober 1841, betr. die Bewilligung von Diäten und Fuhrkosten für Geistliche und Lehrer bei Ausrichtung kommissarischer Aufträge.**

Den Geistlichen und Lehrern, welche bei den Konsistorien, Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen zur Aushülfe oder zur Darlegung ihrer Qualifikation für die Verwaltung einer Konsistorial- oder geistlichen und Schul-Rathsstelle versuchsweise beschäftigt werden, sollen für die selbstständige Ausrichtung kommissarischer, aus ihrer eigentlichen Amtsstellung nicht hervorgehender Aufträge, die Diäten und Fuhrkosten nach den, durch die Verordnung vom 28. Juni 1825 für die Räthe der 4. Rangklasse ausgeworfenen, auch in solchen Fällen den Referendarien zugestandenen Sätzen, aus dem dazu bestimmten Diäten- und Fuhrkosten-Fonds gewährt werden. M. B. 1842. S. 10.

60. Cirk.-Verf. vom 31. Oktober 1841, betr. die Annahme und Verwaltung von Staats- und anderen Nebenämtern seitens der Geistlichen.

Die Aufnahme einer beschränkenden Klausel wegen der Uebernahme von Nebenämtern irgend einer Art in die Vokationen der Geistlichen, oder die Ausstellung besonderer Reverse hierüber bei deren Amtsantritt, ist unzulässig und wirkungslos.

Die Uebertragung eines Amtes des Kirchenregiments auf einen Geistlichen, wie z. B. der Superintentur, des Amtes als Konsistorial-Rath u. s. w. geht in gleicher Weise, wie bisher, von den dazu ermächtigten Behörden aus und sind dieselben in der Auswahl der ausgezeichnetsten und verdientesten Geistlichen nicht beschränkt. Dem Patron oder der Gemeinde steht ein Widerspruchsrecht gegen die Ernennung ihres Pfarrers zu einem solchen Amte nicht zu.

Was die Uebernahme von anderen Aemtern durch einen Geistlichen betrifft, so steht den Patronen und Gemeinden auch in dieser Beziehung ein unbedingtes Recht des Widerspruchs nicht zu. Der Geistliche aber, welchem ein solches Nebenamt angetragen wird und welcher zu dessen Uebernahme geneigt ist, hat zu diesem Behufe zuvor die Erlaubniß des ihm vorgesetzten Konsistoriums nachzusuchen. Das Konsistorium hat sodann den Patron und die Vorsteher der Pfarrgemeinde darüber zu hören und die von denselben etwa vorzubringenden Gründe des Widerspruchs näher zu prüfen. Nach Befund derselben ist diese Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen. Die Erlaubniß ist nur auf Widerruf, oder doch nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein bestimmtes, nach Ablauf einer gewissen Zeit von selbst endendes Geschäft zu ertheilen, ohne daß wegen des unter veränderten Umständen erfolgenden Widerrufs ein Anspruch auf Entschädigung für die verlorenen Emolumente des Nebenamtes anerkannt werden kann. Ist mit dem Amte eines Geistlichen unmittelbar noch eine andere Beschäftigung, als was zunächst dazu gehört, z. B. die Verwaltung kirchlicher Armenkassen, verbunden, so fällt die Nothwendigkeit einer besonderen Erlaubniß hierzu von selbst fort. M. B. 1842. S. 11.

61. Bekanntmachung des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Posen vom 17. Januar 1842, betr. die Genehmigung zu gegenseitigen Parochial-Handlungen der evangelischen und katholischen Geistlichen.

Die Ertheilung der im §. 431 Tit. 11 Thl. II des Allgem. Landrechts vorgeschriebenen Erlaubniß soll in allen Provinzen der Monarchie für die evangelischen Geistlichen seitens der Superintendenten und für die katholischen Geistlichen seitens der Landräthe erfolgen. Die Ausfertigung der Erlaubniß geschieht kostenfrei. M. B. 1842. S. 12.

62. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 7. Dezbr. 1841, betr. die Disposition der Kirchen über Erbbegräbnisse nach dem Abgange der an denselben berechtigten Personen.

Erbbegräbnißstellen stehen, als blos einer gewissen Person oder Familie zu einem bestimmten Gebrauche verliehen, nicht im bürgerlichen Verkehre und können daher vom Besitzer nicht unter Lebendigen, und wenn dies nicht etwa in besonderen Vereinbarungen bei der ersten Verleihung gestattet ist, auch nicht von Todeswegen an Personen, die nicht zu den Nachkommen gehören, übertragen werden. Solche Stellen sind auch nicht Gegenstand der Befriedigung der Gläubiger des Berechtigten und können nicht subhastirt werden.

Was die Dauer des Rechts auf Erbbegräbnisse betrifft, so erlischt das Recht nur dann, wenn keine Erbberechtigten zu der Grabstätte mehr vorhanden sind. Mit dem Aussterben der Nachkommen des Berechtigten erreicht auch die

Verleihung und die durch dieselbe entstandene Beschränkung des Eigenthums der Kirchengesellschaft ihre Endschaft.

Geräth die bauliche Anlage in Verfall, es sind aber noch Berechtigte vorhanden, so kann nur die Wegschaffung der Anlage verlangt und nöthigenfalls bewirkt werden, das Recht auf die Stelle muß dagegen den Berechtigten zur etwaigen künftigen Benutzung verbleiben.

Ob den Testamentserben dieselben Rechte einzuräumen sind, als den Intestaterben, hängt von der ersten Verleihung ab. Doch wird im Falle des Streits die Entscheidung hierüber dem gehörigen Richter im Rechtswege zu überlassen sein.

Ediktalladung zur Ermittelung von Erbberechtigten zu einem Erbbegräbniß ist nicht zulässig. M. B. 1842. S. 13.

63. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 3. Januar 1842, betr. die Genehmigung zu gegenseitigen Parochial-Handlungen der evangelischen und katholischen Geistlichen.

Anmerkung. Der Inhalt ist mit der Bekanntmachung unter No. 61 gleichlautend. M. B. 1842. S. 60.

64. Cirk.-Verf. an die Kgl. Ober-Präsidenten der Provinzen Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und der Rheinprovinz vom 3. Januar 1842, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1842. S. 61.

65. Verf. an die Kgl. Ober-Präsidenten der Provinzen Westphalen und Sachsen vom 3. Januar 1842, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie vor. M. B. 1842. S. 62.

66. Cirk.-Verf. an die Kgl. Ober-Präsidenten von Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Posen und Sachsen vom 25. Februar 1842, betr. die Heranziehung jüdischer Einwohner und Grundbesitzer zu Beiträgen für christliche Kirchen-Systeme.

Die jüdischen Grundbesitzer sind, gleich jedem dritten Besitzer, zur Entrichtung solcher Abgaben und Leistungen an kirchliche Institute verpflichtet, welche in der Eigenschaft einer dinglichen Last auf ihren Grundstücken haften und als solche im Hypothekenbuche eingetragen sind, oder welche doch nach feststehendem Ortsherkommen von allen Grundstücken zu entrichten sind. Die jüdischen Grundbesitzer sind aber auch zu solchen kirchlichen Lasten, namentlich zu Baubeiträgen verpflichtet, welche ganz oder zum Theil nach Maßgabe des Grundbesitzes in der Gemeinde vertheilt werden.

Die Verordnung vom 30. August 1816 beschränkt die Beitragspflicht der jüdischen Grundbesitzer nicht blos auf die im strengen Sinne des Wortes dinglichen Leistungen, sondern verpflichtet dieselben von ihren Grundstücken in demselben Maße, in welchem christliche Besitzer derselben beizutragen haben würden; den jüdischen Grundbesitzern fallen daher auch diejenigen Parochial-Abgaben zur Last, welche nach Häusern, Hufen, Höfen, oder nach dem Grundsteuer-Betrage, auf die in der Parochie begüterten Grundbesitzer umgelegt werden, und ist diese, aus den Worten des Gesetzes sich ergebende Auslegungsweise auch in einzelnen Spezialfällen auf ergangene Beschwerde von des Königs Majestät gebilligt worden. M. B. 1842. S. 62.

67. Cirk.-Verf. vom 17. März 1842 an sämmtliche Kgl. Regierungen, ausschließl. derjenigen zu Köln, Koblenz, Aachen und Trier, betr. die Bestreitung der kleineren Reparaturen an den Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob den Pfarrern und Kirchenbedienten und in analoger Anwendung auch den Schullehrern, nach §. 784 u. f. Tit. 11 Thl. II des Allg.

Landrechts unbedingt die Verpflichtung obliege, die an ihren Dienstwohnungen vorfallenden kleineren Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten; oder ob dieselben, wie es in vielen Fällen geschehen, sich auf eine von diesen Vorschriften abweichende örtliche Observanz dahin berufen können, daß die kleineren Reparaturen von den Kirchen-, Schul- oder Gemeindekassen getragen werden müssen.

Durch Cirkular-Verfügung vom 17. Juli v. J. sind hierüber die Berichte und gutachtlichen Vorschläge sämmtlicher Kgl. Regierungen erfordert worden, und es hat sich aus denselben ergeben, daß in den einzelnen Landestheilen zum Theil nach sehr verschiedenartigen Grundsätzen verfahren wird.

Um diese Verschiedenheit zu beseitigen und eine gleichförmige, den Gerechtsamen der Betheiligten entsprechende Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, in den einzelnen Landestheilen zu vermitteln, werden nachstehende Grundsätze als Anhalt dienen.

1. In denjenigen Provinzen und Landestheilen, in welchen die Verpflichtung der Geistlichen, Kirchenbedienten und Schullehrer, zur Unterhaltung ihrer Wohnungen beizutragen, durch ein besonderes Provinzialgesetz näher bestimmt ist, behält es bei den Vorschriften dieses besonderen Provinzialrechts sein Bewenden.

2. Existirt dagegen ein besonderes Provinzialgesetz nicht und muß auf die Vorschriften des Allgem. Landrechts zurückgegangen werden, so bestimmt dasselbe in Thl. II Tit. 11 §. 784 u. folg. als Regel:

> daß die Pfarrer und Kirchenbedienten die innern Pertinenzstücke ihrer Amtswohnungen, ohne Rücksicht auf den Betrag, auf eigene Kosten zu unterhalten, andere kleinere Reparaturen aber bis zu dem Betrage von drei, resp. einem Thaler aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

Die Verpflichtungen der Pfarrer und Kirchenbedienten zur Unterhaltung der inneren Pertinenzstücke erstreckt sich jedoch nur auf die gewöhnliche Unterhaltung der dem Wohnungsberechtigten in brauchbarem Stande übergebenen Gegenstände, nicht auch auf deren Erneuerung, sofern dieselben, ohne Verschulden des Wohnungsberechtigten, durch Alter, Zufall oder durch Vernachlässigung des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden sind. Im letzteren Falle bleibt den Kirchenkassen nur der Rückgriff an den Vorbesitzer oder dessen Erben vorbehalten.

Die Regel des Allg. Landrechts erleidet eine Ausnahme, wenn durch speziellen Rechtstitel, insbesondere durch eine, bei der Kirche hervorgebrachte, besondere Observanz, die Kirchenkasse mit der Bestreitung der kleineren Reparaturen belastet ist.

Die Rechtsbeständigkeit einer solchen Observanz folgt aus dem §. 7 des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794. Dieser Vorschrift zufolge, sollen die mit den Bestimmungen des Allgem. Landrechts nicht übereinstimmenden Gewohnheitsrechte und Observanzen, erst nach Ablauf des zur Redaktion der beabsichtigten Provinzialgesetzbücher angeordneten Termins, oder — wie in dem Urtheile des Geheimen Ober-Tribunals vom 18. Februar 1837 abgedruckt in den Entscheidungen desselben, herausgegeben von Simon und Strampf Bd. II S. 232 u. f. nachgewiesen ist — erst nach Publikation dieser Provinzialgesetzbücher selbst ihre Geltung verlieren, insofern dieselben nicht in das Provinzialgesetzbuch mit aufgenommen sind, oder in den Gesetzen auf dergleichen Observanzen verwiesen wird.

Die Abfassung des Provinzialgesetzbuchs ist bisher nur für Ostpreußen zu Stande gekommen, und ist daselbst die in das Provinzialgesetzbuch mit aufgenommene Vorschrift des §. 784 cit. gleichförmig zur Anwendung gebracht worden.

In allen übrigen Landestheilen, in welchen das Allg. Landr. durch das Publikations-Patent vom 5. Februar 1794 Gesetzeskraft erhalten hat, sind die zu Gunsten der Pfarrer und Kirchenbedienten von der gemeinschaftlichen Regel des §. 784 u. folg. abweichenden Spezialobservanzen nicht außer Kraft gesetzt und müssen daher auch fernerhin noch beobachtet werden.

Dasselbe gilt von denjenigen Landestheilen, in welchen früher das französische Civilgesetzbuch gegolten hat, später aber das Allgem. Landrecht eingeführt worden ist.

Das französische Civilgesetzbuch erstreckt sich nur über die Privatrechtsverhältnisse und läßt die kirchenrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Parochien, Geistlichen und Gemeinen unberührt. Durch die in denselben enthaltenen Vorschriften über den Nießbrauch ist daher auch nur der Umfang des auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Nießbrauchsrechts bestimmt, während der Umfang der mit einem Kirchenamte verbundenen Nutzung einer Amtswohnung auch unter der Herrschaft des französischen Civilgesetzes aus den besonderen kirchenrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen war. Bei der Einführung des Allgem. Landrechts in diese Landestheile sind durch die Publikations-

Patente vom 9. September 1814, 9. November 1816 und 25. Mai 1818, die durch die vorausgegangene Gesetzgebung nicht aufgehobenen Provinzialgesetze und Gewohnheiten auch fernerhin noch als geltend anerkannt worden.

In den ehemals zu Südpreußen gehörigen Landestheilen ist zwar schon vor der späteren Einführung der französischen Gesetzgebung durch Allerhöchste Deklaration vom 30. April 1797 das Allg. Landrecht in Kraft eines nicht blos subsidiär, sondern allgemein gültigen Gesetzes, und mit Aufhebung aller früheren Gesetze publizirt gewesen; es hat aber durch jene Deklaration die vorgefundene, auf Lokalobservanz und spezielle Titel begründete innere Verfassung der einzelnen Kirchengemeinen nicht geändert werden können, und haben die Pfarr- und Küsterstellen in ihren damals bestehenden Gerechtsamen keine nachtheilige Veränderung erfahren.

In denjenigen neu erworbenen Landestheilen endlich, in welchen das französische Civilgesetzbuch früher nicht gegolten hat, sind durch die Publikations-Patente vom 15. November 1816 und 21. Juni 1825 die besonderen Rechte und Gewohnheiten der einzelnen Provinzen und Orte auch bei Einführung des Allgem. Landrechts beibehalten worden.

Die Vorschrift des §. 784 u. folg. Thl. II Tit. 11 des Allg. Landrechts kann daher überall nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn weder ein ausdrückliches Provinzialgesetz, noch eine bis dahin bestandene, abweichende Spezialobservanz, noch ein besonderer Rechtstitel entgegensteht.

3. Was die Schullehrer anbetrifft — sofern dieselben nicht zugleich als Kirchenbediente angestellt sind und als solche unter den Bedingungen des §. 784 a. a. O. eine kirchliche Amtswohnung benutzen — so ist eine Verpflichtung, die kleineren Reparaturen an ihren Wohnungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, ihnen nicht auferlegt. Die §§. 18 und 19 Thl. II Tit. 12 des Allgem. Landrechts legen nur den Gebäuden und dem Vermögen der Schulen gleiche Rechte wie den Kirchen bei, unter besonderer Bezugnahme der §§. 170 u. folg. und §§. 192 folg. in Thl. II Tit. 11 Abschn. IV. (Die in den älteren Ausgaben befindliche Bezeichnung: Sekt. IX und in den neueren Ausgaben: Abschn. 9 beruht auf einem offenbaren Zahlen-Druckfehler.)

Aus dieser Bestimmung kann nicht gefolgert werden, daß den Schullehrern gleiche Verpflichtungen bei Unterhaltung ihrer Wohnungen obliegen sollen, wie den Pfarrern und Kirchenbedienten in Abschnitt 10 §. 784 folg. auferlegt sind.

In Ermangelung besonderer Provinzialgesetze oder eines speziellen Rechtstitels kann daher nur die Vorschrift des §. 34 Thl. II Tit. 12 zu Gunsten der Schullehrer zur Anwendung gebracht werden, welche die Unterhaltung der Schulmeisterwohnungen ohne Einschränkung den zur Schule gewiesenen Einwohnern als eine gemeine Last auferlegt.

4. Der Nachweis einer, den Vorschriften des §. 784 u. folg. a. a. O. derogirenden Spezialobservanz ist nach den allgemeinen rechtlichen Erfordernissen zu führen. Insbesondere wird dieser Nachweis alsdann für erbracht zu erachten sein, wenn durch Vorlegung der vorschriftsmäßig revidirten Kirchenrechnungen dargethan werden kann, daß die Ausgaben für kleinere Reparaturen, unter stillschweigender Genehmigung der geistlichen Obern, seither gleichmäßig aus der Kirchenkasse entnommen worden sind.

5. Wünscht eine Gemeinde die Kirchenkasse von der ihr bisher observanzmäßig obliegenden Verpflichtung zur Erstattung der kleineren Reparaturen zu befreien, und diese Verpflichtung auf den Geistlichen oder Kirchenbedienten zu übertragen, so kann dies unter Genehmigung der geistlichen Obern nur dadurch geschehen, daß die Stelle selbst nicht geschmälert und dem Geistlichen oder Kirchenbedienten für die Uebernahme der kleineren Reparaturen ein entsprechendes Durchschnitts-Quantum aus der Kirchenkasse vertragsmäßig gezahlt wird.

6. In denjenigen Fällen, in welchen den Geistlichen, Kirchenbedienten oder Schullehrern die Verpflichtung zur Bestreitung der kleinen Reparaturen obliegt, haben die geistlichen Obern und Inspektoren darauf zu sehen, daß die Wohnung dem Berechtigten im guten Stande überliefert werde, und die Aufnahme eines gehörigen Uebergabeprotokolls zu veranlassen.

Die Kgl. Regierung wird angewiesen, nach diesen Grundsätzen zu verfahren und im Falle eines Widerspruchs der Patrone und Gemeinden die letzteren bei vorkommender Gelegenheit auf den ihnen zuständigen Rechtsweg zu verweisen.

Berlin, den 17. März 1842. M. B. 1842. S. 111.

68. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Minden vom 26. Januar 1842, betr. die von den Superintendenten und Schul-Inspektoren beider Konfessionen zu erstattenden amtl. Berichte.

Anmerkung. Den betreffenden Behörden werden Anweisungen über die innere und äußere Form der von ihnen zu erstattenden Berichte ertheilt, deren Abdruckes es hier nicht bedarf. M. B. 1842. S. 113.

69. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Köslin vom 1. März 1842, an sämmtliche Superintendenten, betr. die Archive für Superintendenturen und Pfarreien.

Die Pfarrer werden verpflichtet, ein geordnetes, aktenmäßig eingerichtetes Pfarrarchiv zu halten, gehörig fortzuführen oder neu anzulegen. Auch ist ein Amts-Journal zu führen. M. B. 1842. S. 116.

70. Verf. an die Kgl. Regierung zu Stettin vom 9. Mai 1842, betr. die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten in den Städten.

Anmerkung. Bezieht sich auf die nicht mehr geltende Städte-Ordnung und wird deshalb nicht abgedruckt. M. B. 1842. S 189.

71. Cirk.-Verf. vom 9. Juni 1842, betr. die Anlage von Emporen in neu zu erbauenden Kirchen.

Bei Anlagen von Emporen in neuen Kirchen sollen die Fenster im Innern der Kirche nicht durchschnitten werden, dieselben sollen vielmehr erst oberhalb der Emporbühnen beginnen und sollen da, wo es nöthig, zur besseren Erhellung der Räume unter den Emporen besondere Fenster angelegt werden.
M. B. 1842. S. 190.

72. Cirk.-Verf. vom 13. April 1842, betr. den Bau und die Reparaturen der Kirchen-Orgeln.

Zur Revision, Reparatur, resp. zum Neubau einer Orgel sind nur tüchtige und zuverlässige Orgelwerkmeister zuzuziehen, kleine Schäden sofort auszubessern, die Orgeln sind alljährlich zu stimmen, die Organisten sollen vom innern Bau der Orgel die nöthige Kenntniß besitzen und sobald sie Schäden an der Orgel bemerken, davon Anzeige machen. M. B. 1842. S. 191.

73. Cirk.-Verf. vom 6. Mai 1842, betr. die Anschaffung eines harmonischen Geläutes für die Kirchen.

Es wird die Anschaffung des von dem Hüttenbesitzer Karl Pönsgen zu Schleiden erfundenen Stahlstab-Geläutes empfohlen, da dasselbe nur wenig kostet, nur eines beschränkten Raumes im Thurme und einer weit geringeren Konstruktion bedarf. Conf. No. 90. M. B. 1842. S. 192.

74. Cirk.-Verf. vom 17. Mai 1842, betr. die Aufnahme der Kandidaten der Theologie in das Prediger-Seminar zu Wittenberg.

Die Kgl. Regierungen sollen die anzufertigenden Verzeichnisse der betreffenden Kandidaten dem Kgl. Konsistorium 2 Monate früher, als wie in der Verf. vom 8. April 1841 (No. 48) bestimmt, einreichen, damit dasselbe im Stande sei, sich darüber, daß die von ihm in Vorschlag zu bringenden Kandidaten auch geneigt sind, in das Seminar einzutreten, Gewißheit zu verschaffen.
M. B. 1842. S. 192.

75. Cirk.-Verf. an die Kgl. Konsistorien vom 17. Mai 1842, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie bei No. 74. M. B. 1842. S. 192.

76. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Konsistorien vom 26. März 1842, betr. die Verpflichtung der Pfarrer zur Ermittelung der bei Aufgeboten und Trauungen etwa entgegenstehenden Ehehindernisse.

Den Geistlichen wird die Beachtung des §. 440 Tit. 11 Thl. II des Allgemeinen Landrechts in Erinnerung gebracht, wonach sie verpflichtet sind, sorg=

fältige Erkundigungen darüber, ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind, anzustellen und zwar sowohl auf Seiten desjenigen Verlobten, der ihrer eigenen Parochie angehört, als auch des andern Theils. M. B. 1842. S. 193.

77. **Allerh. Kab.-Ordre vom 28. Juni 1842, betr. die Verhältnisse der deutschen Gemeinden evangelischer Konfession in Palästina zu dem Bischofe der vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem.**

Der Primas von England, Erzbischof von Canterbury, sichert den Gemeinden des deutschen protestantischen Bekenntnisses in Palästina den Schutz und die hirtliche Fürsorge des Englischen Bischofs zu Jerusalem zu.
M. B. 1842. S. 262.

78. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Minden vom 30. Juni 1842, betr. die Benutzung des Kirchen-Geläutes für andere als kirchliche Zwecke.**

Die Kirchenglocken sind, wie die Kirchen, im Allgemeinen Eigenthum der kirchlichen Gemeinde und muß die Erlaubniß zum Mitgebrauch für außerkirchliche Zwecke bei der kirchlichen Behörde nachgesucht werden.
M. B. 1842. S. 263.

79. **Cirk.-Verf. vom 5. Juli 1842 an die Kgl. Regierungen in der Rheinprovinz, die Grab- und Trauerreden bei Beerdigungen betr.**

Grabreden sollen den Nichtgeistlichen nicht gestattet werden; jedoch steht den Verwandten und Freunden eines Verstorbenen fernerhin frei, in dem Trauerhause dessen Gedächtniß durch einige erhebende Worte zu ehren, falls die nächsten Angehörigen hiermit einverstanden sind. M. B. 1842. S. 264.

80. **Cirk.-Verf. vom 11. Juni 1842, betr. die Bewilligung des Gnadenmonats-Betrags für die Hinterbliebenen verstorbener pensionirter Exkonventualen.**

Die Bewilligung eines Gnadenmonats außer dem Sterbemonate findet nur bei denjenigen pensionirten Exkonventualen statt, welche als Geistliche fungirt und als solche Kompetenzen oder Pensionen bezogen haben. Durch Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. Mai 1842 ist genehmigt, daß denjenigen, welche das Begräbniß unvermögend verstorbener Exkonventualen ohne Unterschied besorgt haben, aus dem mit der Pensionszahlung an dieselben belasteten Fonds ein Gnadenmonats-Betrag ausgezahlt werden kann. M. B. 1842. S. 264.

81. **Cirk.-Verf. vom 4. Juli 1842, betr. die Kostenanschläge zu Neubauten von Pfarr- und Schulhäusern.**

Wenn Kostenanschläge zu Neubauten von Pfarr- und Schulhäusern behufs der Superrevision durch die Kgl. Ober-Baudeputation, dem Kgl. Ministerium eingereicht werden, so muß stets der vorschriftsmäßige Situationsplan und der Erläuterungsbericht des betreffenden Kreisbaubeamten beigefügt sein. Auch die Zeichnungen zu den Kostenanschlägen müssen vollständig eingereicht werden und letztere sind vor ihrer Einsendung in calculo (aber nicht mit rother Dinte) festzustellen. M. B. 1842. S. 306.

82. **Cirk.-Verf. an die Kgl. Konsistorien vom 17. Juli 1842, betr. die Unzulässigkeit von Gesuchen um Erlaubniß zur Heirath zwischen Stiefeltern und Stiefkindern.**

Den vorkommenden Gesuchen um Erlaubniß zur Heirath zwischen Stiefeltern und Stiefkindern soll durch geistliche Belehrung und Abmahnung der betreffenden Personen vorgebeugt werden. M. B. 1842. S. 306.

83. Cirk.-Verf. vom 14. Juli 1842, betr. die Trauung geschiedener Personen im Auslande von Seiten evangelischer Geistlichen des Inlandes.

Sämmtliche evangelische Geistlichen sind anzuweisen, zu jeder bei ihnen nachgesuchten Trauung einer im Auslande geschiedenen Person den Konsens des Kgl. Konsistoriums einzuholen.

Das Kgl. Konsistorium hat sich vor Ertheilung desselben davon genügende Ueberzeugung zu verschaffen, daß keine Ehehindernisse obwalten und daß die Trauung auch nicht etwa darum im Inlande nachgesucht werde, um die derselben im Auslande entgegen stehenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

M. B. 1842. S. 307.

84. Cirk.-Verf. vom 13. August 1842, betr. die zeitige Einreichung von Bauplänen und Kostenanschlägen.

Die Baupläne und Kostenanschläge zu den im nächstfolgenden Jahre auszuführenden Bauten sollen im Herbste und spätestens in den ersten Wintermonaten eingereicht werden. M. B. 1842. S. 338.

85. Cirk.-Verf. vom 7. Septbr. 1842, betr. die Dimissorialien für Geistliche.

Die Erlaubnißscheine zur Verrichtung kirchlicher Handlungen von Geistlichen einer anderen Konfession, als zu welcher der Eingepfarrte gehört, sind kosten- und stempelfrei auszustellen. M. B. 1842. S. 339.

86. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Breslau an die Superintendenten vom 22. Septbr. 1842, betr. die Parochial-Verhältnisse evangelischer Gemeinden.

Wenn hier und da evangelische Gemeinden sich noch in einem vagirenden kirchlichen Verhältnisse befinden sollten, so ist ein solcher ungesetzlicher Zustand nicht zu dulden, sondern solche Gemeinden sind einer bestimmten Kirche zuzuschlagen. M. B. 1842. S. 339.

87. Bekanntm. des Kgl. Konsistoriums zu Münster vom 8. Septbr. 1842, betr. die gegenseitigen Amtshandlungen der Militair- und Civilgeistlichen.

Nach dem §. 47 der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 bedarf es für Militair- und Civilgeistliche, wenn jene in einer Civil-, diese in einer Militairgemeinde geistliche Amtshandlungen vornehmen wollen, eines förmlichen Dimissorials nur bei Taufen und Trauungen. Nach den §§. 98 und 109 der Kirchenordnung vom 5. März 1835 für die evangelischen Gemeinden in den beiden westlichen Provinzen, ist das Dimissorial auch bei Kommunionen und Konfirmationen erforderlich. In Folge dessen ist von dem Kgl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die Bestimmung ergangen, daß die letztgedachten §§. 98 und 109 eben sowohl auf das gegenseitige Verhältniß der Militair- und Civilgemeinden, als auf das Verhältniß der Civilgemeinden untereinander anzuwenden sind. M. B. 1842. S. 340.

88. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 25. Juni 1842 an die Superintendenten, betr. die Bildung eines kirchlichen Reserve- und Baufonds.

Es wird dringend anempfohlen, schon in Zeiten zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und zu Neubauten die erforderlichen Fonds anzusammeln.

M. B. 1842. S. 367.

89. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Merseburg vom 20. Oktbr. 1842, betr. die Ausführung der geistlichen und Schulbauten, zu denen Königliche Gnadengeschenke bewilligt worden.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 8. Juli 1839 wird Folgendes bestimmt:

1. In Städten, wo ein von der Kgl. Ober-Baudeputation examinirter Baukondukteur als Stadtbaumeister angestellt ist, konkurrirt dieser bei solchen geistlichen und Schulbauten, zu deren Ausführung ein Königliches Gnadengeschenk bewilligt ist, in technischer Beziehung allein.

In Städten, wo ein solcher besonderer Stadtbaumeister nicht fungirt, und auf dem Lande, sowohl in unmittelbaren als in mittelbaren Ortschaften, steht dem Kreis-Bauinspektor die technische Kontrole über den Bau zu.

2. Bei Kirchen-, Pfarr- und Küsterwohnungen, sowie bei Parochial- und Kommunalschulen bleiben die Kirchenvorsteher, resp. Schulvorsteher, zur speziellen Beaufsichtigung des Baues verpflichtet. Bei besonders wichtigen Bauten, oder wenn den Kirchenvorstehern, resp. Schulvorstehern die zu einer wirksamen Aufsicht nöthigen Eigenschaften abgehen, werden besondere Baukommissionen, bestehend aus den Kirchenvorstehern, resp. Schulvorstehern und einigen hierzu geeigneten Mitgliedern der Gemeinde gebildet. Ob die Bildung einer solchen Baukommission erforderlich ist, hat auf dem Lande, ohne Unterschied, ob die Kirche Königlichen oder Privatpatronats ist, oder gar keinen Patron hat, der Landrath, in den Städten der Magistrat zu entscheiden. Die Wahl der Mitglieder derselben steht derjenigen Instanz zu, welche die Kirchenvorsteher, resp. die Schulvorsteher bestellt.

3. Die Kirchenvorsteher, Schulvorsteher, resp. die Baukommissionen haben über die anschlagsmäßige Ausführung des Baues zu wachen und namentlich darauf zu sehen, daß die Baumaterialien, insbesondere Holz, Kalk, Steine und Eisen in anschlagsmäßiger Quantität und Qualität angeliefert und verwendet werden. Ferner haben sie dem Bauinspektor, wo kein Stadtbaumeister angestellt ist, von dem Beginn des Baues und periodisch von den Fortschritten desselben Nachricht zu geben, sowie von dem Eintritte gewisser Stadien im Bau so rechtzeitig Anzeige zu machen, daß der Baubeamte nöthigenfalls dazu eintreffen kann.

Als solche Stadien sind namentlich zu betrachten:

1) die Vollendung der Fundamentgräben;
2. die Aufführung der Etagenmauern und die Fertigung der Zulage;
3. der Moment, bevor das Dach eingedeckt, die Mauern berappt und die Fachwände ausgemauert sind, so daß das Holzwerk noch völlig sichtbar ist;
4. die Vollendung des Baues.

Wenn der Baubeamte es wünscht, so müssen resp. die Kirchenvorsteher, Schulvorsteher und die Baukommission ihm auch von anderen Momenten der Bauausführung Anzeige machen. Ebenso hat er zu bestimmen, in welchen Zwischenräumen die periodischen Anzeigen über das allmälige Fortschreiten des Baues erstattet werden sollen.

4. Sobald bei uns die höhere Genehmigung zur Verabreichung eines Gnadengeschenks für Städte oder Landgemeinden eingeht, werden die Anschläge, Zeichnungen und Erläuterungs-Protokolle in der Regel dem betreffenden Kreis-Bauinspektor zur Information durch den betreffenden Landrath zugefertigt, welcher seinerseits die Abschließung der Kontrakte, unter Zuziehung des Kreis-Baubeamten, veranlaßt, und in solchen Fällen, in welchen die unterzeichnete Kgl. Regierung sich eine Bestätigung derselben vorbehält, letztere zu diesem Ende hierher einreicht.

5. Wenn in einer Stadt ein besonderer Stadtbaumeister angestellt ist, so werden die gedachten Bauausarbeitungen dem Magistrate zur diesfälligen weiteren Veranlassung zugesendet, worauf der Stadtbaumeister den Bau in Spezialaufsicht nimmt.

6. In allen übrigen Fällen führt der Kreis-Bauinspektor die obere technische Aufsicht. Diese hat er dadurch zu führen, daß er so oft als möglich, und wenn es thunlich ist, in den ihm resp. von den Kirchenvorstehern, Schulvorstehern oder der Baukommission angezeigten Stadien der Ausführung, den Bau besucht und sich von der zweckmäßigen Leitung derselben überzeugt. Namentlich aber liegt ihm die Abnahme des vollendeten Baues ob. Bei wichtigeren Bauten behalten wir uns vor, den Bauinspektor zu spezieller Revision des Baues in den 4 oben bezeichneten und etwa sonst nach der eigenthümlichen Beschaffenheit des Baues zweckmäßig erscheinenden Stadien anzuweisen.

7. Wenn der Bauinspektor bei seinen Revisionen gegen die anschlagsmäßige oder kunstgerechte Ausführung etwas zu erinnern oder eine Abweichung von dem Anschlage nöthig findet, so hat er, ohne auf dem Bauplatze eine Anweisung zu ertheilen, der unterzeichneten Kgl. Regierung davon Anzeige zu machen. Zu gleicher Zeit hat er aber resp. den Kirchenvorstehern, Schulvorstehern oder der Baukommission und dem Landrathe, resp. dem Magistrate den Inhalt der Anzeige schriftlich mitzutheilen.

Den Kirchenvorstehern, resp. Schulvorstehern und der Baukommission bleibt es nach den Umständen überlassen, entweder, bevor die Regierungs-Verfügung eingegangen ist, die Erinnerung durch Abhülfe der Mängel zu erledigen oder, wenn sie die Fortsetzung des Baues auf eigene Gefahr bedenklich finden, die Arbeiten bis zum Eingange der höheren Entscheidung zu sistiren. M. B. 1842. S. 368.

90. Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Erfurt vom 21. Oktbr. 1842, betr. das Pönsgen'sche Stahlstäbe-Geläute für Kirchen.

Unter Wiederholung der Empfehlung des bei No. 73 gedachten Stahlstäbe-Geläutes wird mitgetheilt, daß die Lieferung von dergleichen Stahlstäbe-Geläuten nunmehr von dem Fabrikanten Friedrich Krupp bei Essen erfolge.

M. B. 1842. S. 369.

91. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Köslin vom 1. Septbr. 1842, betr. den Gebrauch des kirchlichen Gesangbuches in den Schulen.

Neben der Bibel und dem Katechismus soll auch das kirchliche Gesangbuch in den Schulen gehalten und die heranwachsende Jugend vollständig damit bekannt gemacht werden. M. B. 1842. S. 372.

92. Cirk.-Verf. vom 7. Dezbr. 1842, betr. die Beaufsichtigung der ermatrikulirten Studirenden der evangelischen Theologie.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche eine Anstellung im Schul- oder Predigtamte zu erhalten wünschen, sind verpflichtet, sich sofort nach der Rückkehr von der Universität bei dem Superintendenten, in dessen Sprengel sie sich niederlassen, persönlich zu melden.

In den Abgangs-Zeugnissen der Studirenden der Theologie soll diese Verpflichtung vermerkt werden. M. B. 1842. S. 414.

93. Cirk.-Verf. an die Kgl. Konsistorien vom 7. Dezbr. 1842 in derselben Angelegenheit.

Die Superintendenten sollen in jedem einzelnen Falle, wo von den Kandidaten der Theologie gegen die Vorschrift (No. 92) verstoßen wird, dem Kgl. Konsistorio davon Anzeige machen. M. B. 1842. S. 415.

94. Verf. an das Kgl. Ober-Präsidium zu Posen vom 20. Dezbr. 1842, betr. die Regulirung der Parochial-Verhältnisse in Gefolge von Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen.

Die bei Gelegenheit von Auseinandersetzungen nöthig werdenden oder für angemessen erachteten Veränderungen in den Parochialverhältnissen sind nach Anleitung des §. 4 ad 2, §. 43 ad 4, §. 50 der Verordnung vom 20. Juni 1817, §§. 10 und 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und des Reskripts vom 9. Mai 1825 von den General-Kommissionen unter Zuziehung der geistlichen Obern — bei Katholiken des Bischofs — zu reguliren.

M. B. 1842. S. 415.

95. Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Minden, das polizeiliche Verfahren gegen verbotswidrige außerkirchliche Zusammenkünfte betr., vom 15. Dezbr. 1842.

Die Abhaltung religiöser Zusammenkünfte, welche die Grenzen eines bloßen Hausgottesdienstes überschreiten, sind nur unter obrigkeitlicher Genehmigung erlaubt und können, wo sie ohne eine solche stattfinden, mit einer Strafe bis zu 50 Thlr. Geldbuße oder 6 Wochen Gefängniß geahndet werden.

M. B. 1842. S. 416.

96. Allerh. Kab.-Ordre vom 19. Dezbr. 1842, betr. die Begleitung eines Missethäters zum Richtplatze.

Abgeändert durch §. 8 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

M. B. 1842. S. 416.

97. **Allerh. Kab.-Ordre vom 21. Dezember 1842, betr. die Ungültigkeit des ohne Staats-Genehmigung in der Diözese Breslau unter dem 24. Oktbr. 1842 ergangenen Rundschreibens wegen Behandlung der gemischten Ehen.**

Ein Rundschreiben des Kapitular-Vikar des Bisthums Breslau vom 24. Oktober 1842 an die Geistlichkeit dieses Bisthums über die Behandlung der gemischten Ehen wird außer Kraft gesetzt. M. B. 1842. S. 417.

98. **Cirk.-Verf. vom 19. Januar 1843, betr. die Trauungen rücksichtlich des Aufenthalts oder Wohnorts der Braut, in Anwendung des §. 435 Tit. 11 Thl. II des Allgem. Landrechts.**

Minorenne, unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Frauenspersonen können nur durch die Heirath selbst oder durch förmliche Auswanderung ihren gesetzlichen Wohnsitz am letzten Wohnorte ihrer Eltern verändern, und gebührt daher die Trauung derselben nach §. 435 Tit. 11 Thl. II des Allgem. Landrechts dem Pfarrer dieses gesetzlichen Wohnsitzes auch dann, wenn die Braut schon vor der Hochzeit, mit Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder, an den Wohnort ihres Bräutigams verzogen ist.

Großjährige, unter väterlicher Gewalt stehende Frauenspersonen können dagegen mit Bewilligung ihres Vaters, und großjährige, keiner väterlichen Gewalt unterworfene Frauenspersonen, nach alleiniger Willensbestimmung ihren ursprünglichen Wohnsitz vor der Hochzeit verändern, und nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 23. September 1819 von dem Pfarrer des neuen Wohnsitzes getraut werden. M. B. 1843. S. 86.

99. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Stettin vom 4. Februar 1843, betr. die Ausleihung von Kirchen-Kapitalien.**

Die Verwalter des Kirchenvermögens, Patron und Kirchen-Vorstand, haben bei Ausleihung eines mehr als 50 Thlr. betragenden Kirchenkapitals nicht blos dem Inspektor die nach §. 638 Tit. 11 Thl. II des Allgem. Landrechts erforderte Anzeige zu erstatten, sondern auch nach §. 639 ibid. die Genehmigung der geistlichen Obern zu erwarten. M. B. 1843. S. 29.

100. **Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 5. Februar 1843, betr. die Anlegung und Verschönerung der Kirchhöfe und Begräbnißplätze.**

Die ordentliche Anlegung und Verschönerung der Kirchhöfe und Begräbnißplätze wird den Gemeinden dringend anempfohlen. M. B. 1843. S. 31.

101. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen, betr. die Vorbereitung der Anträge auf außerordentliche Unterstützungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken, vom 12. Septbr. 1842.**

Den Kgl. Regierungen werden spezielle Instruktionen darüber mitgetheilt, wie die Aufführung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden vorzubereiten ist, um außerordentliche Staatsunterstützungen dafür beantragen zu können. M. B. 1843. S. 60.

102. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 23. Febr. 1843, betr. die Aufbringung der bei Grenzerneuerungen für Kirchen und Schulen zu entrichtenden Kosten.**

Geistliche und Schullehrer haben die Kosten bei Grenzerneuerungen nicht für ihre Person zu tragen, sondern nur vorschußweise zu leisten und haben Anspruch auf Erstattung seitens des Eigenthümers der zu ihrem Nießbrauch eingesetzten Sachen. M. B. 1843. S. 74.

103. **Erlaß an die Kgl. Ober-Präsidenten von Westphalen und der Rheinprovinz vom 15. Dezbr. 1842, betr. die Kontrole über den Aufenthaltswechsel von Mitgliedern evangelischer Gemeinden.**

Die Polizeibehörden sollen halbjährlich dem evangelischen Pfarrer eine Liste der zugezogenen Personen mittheilen, unter Angabe des früheren Wohnortes. M. B. 1843. S. 74.

104. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen vom 3. April 1843, betr. die Gewährung außerordentlicher Zuschüsse zu dem etatsmäßigen Patronat-Baufonds.

Anträge auf Gewährung außerordentlicher Zuschüsse zur Verstärkung der etatsmäßigen Patronatbaufonds können nur bei ganz ungewöhnlichen Ereignissen berücksichtigt werden. M. B. 1843. S. 125.

105. Allerh. Kab.-Ordre vom 23. März 1843, betr. die Begleitung eines Missethäters zum Richtplatze durch einen Seelsorger.

Bei Einreichung des Todesurtheils zweiter Instanz ist jedesmal anzugeben, ob der Verurtheilte der Begleitung zur Richtstätte durch einen Seelsorger würdig ist. M. B. 1843. S. 126.

106. Cirk.-Verf. vom 22. Februar 1843 seitens der Kgl. Regierung zu Köslin an die Superintendenten, betr. die Erhaltung des Anstandes und der Würde in dem Innern der Kirche.

In den Kirchen soll edle Einfachheit, Sauberkeit und Ordnung gehandhabt werden. M. B. 1843. S. 142.

107. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Minden vom 31. März 1843, betr. die zweckmäßige Anlegung von Begräbnißplätzen.

Der neuangelegte Gottesacker der evangelischen Gemeinde zu Wengern wird seiner zweckmäßigen und gefälligen Form wegen, sowie auch deshalb als Muster hingestellt, weil bei der ganzen Einrichtung durch den Verkauf der Erbbegräbnisse noch ein Ueberschuß gegen die Anlagekosten erlangt worden ist. M. B. 1843. S. 143.

108. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 29. Mai 1843, betr. die Lizitationstermine für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Die Verhandlungen über die Verdingung von Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten sollen stets sehr beschleunigt werden. M. B. 1843. S. 190.

109. Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 12. Juni 1843, betr. die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Gegen den Entwurf der Verordnung zur Verhütung der äußeren Störung des Gottesdienstes ist nichts zu erinnern. Derselbe ist demnächst am 29. Juni 1843 durch das Amtsblatt bekannt gemacht. M. B. 1843. S. 190.

110. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Konsistorien vom 1. Septbr. 1843, betr. die geistliche Einwirkung auf die Förderung der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Vereine.

Es werden Andeutungen gegeben, wonach seitens der evangelischen Geistlichkeit in angemessener Weise auf Mäßigkeit und Enthaltsamkeit im sinnlichen Genießen hinzuarbeiten ist. M. B. 1843. S. 257.

111. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen vom 26. August 1843, betr. die Ausführung von geistlichen und Schulbauten, für welche Allerhöchste Gnadengeschenke bewilligt worden.

Die Bauten, für welche Allerhöchste Gnadengeschenke bewilligt sind, müssen genau nach den genehmigten Anschlägen und Zeichnungen ausgeführt werden. M. B. 1843. S. 283.

112. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen der Provinzen Rheinland und Westphalen vom 12. Oktbr. 1843, betr. die Musikaufführungen in den Kirchen.

Wenn evangelische Kirchen zu andern als gottesdienstlichen Zwecken benutzt werden sollen, so ist dazu allemal vorher die Erlaubniß des Kgl. Konsistoriums einzuholen. M. B. 1843. S. 284.

113. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 28. Juli 1843, betr. die Begleitung der Leichen zur Ruhestätte seitens der Geistlichen.

Eine Bestrafung der Geistlichen, welche ohne vorherige Erlaubniß des Civilstandsbeamten einer Beerdigung assistirt haben, soll zwar nicht stattfinden, allein die Geistlichen sollen, wenn sie um die Begleitung einer Leiche zur Ruhestätte ersucht werden, die betreffenden Personen auf die gesetzlichen Vorschriften über die Einholung der schriftlichen Erlaubniß des Civilstandsbeamten aufmerksam machen. M. B. 1843. S. 284.

114. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 12. Dezbr. 1843, betr. das Verfahren bei Regulirung des Interimistikums in streitigen geistlichen und Schul-Sachen.

Bei Regulirung des Interimistikums ist die Entscheidung nicht ausschließlich auf das im letzten Baufalle beobachtete Verfahren zu gründen, vielmehr haben die Regierungen auf Grund der summarischen Instruktion zu entscheiden, wie sie es nach pflichtmäßiger Ueberzeugung den in den Allgemeinen Landesgesetzen und in der besonderen Lokalverfassung gegründeten Rechten und Pflichten der Betheiligten, unter Berücksichtigung der faktischen Verhältnisse des besonderen Falles, für entsprechend erachten. M. B. 1843. S. 324.

115. Verordnung der Kgl. Regierung zu Erfurt vom 26. Dezbr. 1843, betr. die Versicherung der geistlichen und Schulgebäude gegen Feuersgefahr.

Diejenigen Gemeinden und Patrone, welche die ihrer Fürsorge anempfohlenen kirchlichen und Schulgebäude nicht gegen Feuersgefahr versichern, haben im Falle eines Brandunglücks auf Gnadenunterstützung keinen Anspruch. M. B. 1843. S. 326.

116. Verf. vom 26. November 1843, betr. die Veränderungen mit geschlossenen Kirchhöfen (Begräbnißplätzen).

Auf geschlossenen Kirchhöfen dürfen erst nach 40 Jahren Veränderungen behufs anderweiter Benutzung vorgenommen werden. M. B. 1844. S. 8.

117. Verf. vom 12. Febr. 1843 an die Kgl. Regierung zu Posen wegen der Ressort-Verhältnisse der Regierungen und Konsistorien in Betreff des Disziplinar-Verfahrens gegen Geistliche.

Durch die Verfügung vom 29. September 1827 (Annalen S. 664 ff.) ist nicht beabsichtigt worden, die durch die Dienst-Instruktionen vom 23. Oktober 1817, in Ansehung der Kompetenz zur Untersuchung und Entscheidung über die Vergehungen der evangelischen Geistlichen festgesetzten Befugnisse auf irgend eine Weise zu modifiziren. M. B. 1844. S. 27.

118. Cirk.-Verf. vom 6. Januar 1844 an die Kgl. Regierungen der Provinzen Preußen, Schlesien, Posen, Pommern, Brandenburg und Sachsen (ausschl. derjenigen zu Gumbinnen), sowie an das Kgl. Konsistorium, betr. das Anrecht der Hinterbliebenen eines emeritirten Geistlichen auf das Gnadenjahr.

Die Kgl. Regierung ist mittelst Verfügung vom 3. Dezember 1839 darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Vorschriften der §§. 842 und 843 Thl. II Tit. 11 des Allgem. Landrechts,

> wonach der Wittwe und den Kindern der Pfarrer, die ihr Amt ganz niedergelegt und nur noch ein Gnadengehalt davon genossen haben, kein Gnadenjahr gebührt; dagegen aber die Wittwen und Kinder solcher Pfarrer, die noch im Amte geblieben sind, und denen nur ein Substitut zugeordnet gewesen, die ihnen vorbehaltenen Einkünfte während der Gnadenzeit beziehen sollen,

in einzelnen Fällen der Anwendung zu Beschwerden Anlaß gegeben, die deshalb schwer zu entscheiden gewesen, weil das Verhältniß der in Rede stehenden Pfarrer bei Anstellung ihrer Amtsgehülfen nicht gehörig festgestellt worden war. Auch ist dabei angedeutet worden, daß eine strenge Durchführung des §. 842 cit. leicht, zum Nachtheile des Dienstes, die völlige Emeritirung sehr erschweren könne.

In ersterer Beziehung ist von den hierüber zum Berichte aufgeforderten Regierungen allerseits die Nothwendigkeit anerkannt worden, daß die geistlichen Obern, im Falle ein durch Alter oder Krankheit schwach gewordener Geistlicher einer Hülfe bedarf, jedesmal das Verhältniß, in welchem er selbst zum Pfarramte verbleiben und das, in welches der Neueintretende gelangen soll, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in §. 515—529 Thl. II Tit. 11 des Allgem. Landrechts, genau bestimmen und auf eine, jeden Zweifel für die Zukunft ausschließende Weise gleich von Anfang an festsetzen.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, so werden die Hindernisse, welche der §. 842 cit. möglicherweise einer beabsichtigten völligen Emeritirung in den Weg stellen könnte, im erforderlichen Falle auf die Weise gehoben werden können, daß der zu Emeritirende sich von seinem Nachfolger vertragsmäßig ein Gnadenjahr für seine Hinterbliebenen ausbedingt, und die geistlichen Obern, sofern sie sonst in den besondern Verhältnissen des Falls und der betheiligten Personen Grund dazu finden, ein solches Abkommen bestätigen.

Auf solche Weise wird die Kgl. Regierung im Stande sein, je nach Bedürfniß die Inkonvenienzen zu vermeiden, welche aus einer strengen und rücksichtslosen Anwendung des §. 842 cit. im einzelnen Falle hervorgehen könnten.

Wo aber besondere Provinzialgesetze oder Lokalgewohnheiten den Hinterbliebenen eines Emeritus allgemein eine Gnadenzeit gewähren, behält es bei diesen lediglich sein Bewenden. (Zusatz an die Kgl. Regierungen zu Frankfurt, Magdeburg und Potsdam.)

Was insbesondere die in Stengel's Beiträgen Thl. I pag. 85 und später in dem sogenannten Wilke'schen Entwurfe des Märkischen Provinzialrechts §. 217 aufgenommene Behauptung eines, von den Vorschriften der §§. 842 u. 843 Thl. II Tit. 11 des Allgem. Landrechts abweichenden Provinzialrechts in der Mark anbetrifft, so ist diese Behauptung schon in den Provinzalrechts-Entwürfen von Scholtz und Götze treffend widerlegt und von den Gerichtshöfen in neuerer Zeit verworfen worden, auch ist bei den weiteren Verhandlungen über das Provinzialrecht Niemand auf diese Behauptung wieder zurückgekommen.

Die Existenz eines von den §§. 842 und 843 abweichenden Provinzialrechts für die Mark kann daher nicht für erwiesen angenommen werden.

Berlin, den 6. Januar 1844.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Eichhorn.

An
die Kgl. Regierungen der Provinzen Preußen (ausschließlich derjenigen zu Gumbinnen), Schlesien, Brandenburg und derjenigen zu Magdeburg, sowie abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die Kgl. Regierungen der Provinzen Posen, Pommern und derjenigen zu Merseburg und Erfurt, wie auch an das Kgl. Konsistorium hierselbst. M. B. 1844. S. 29.

119. Cirk.-Verf. vom 20. Dezbr. 1843, betr. die Einwirkung der Regierungen bei den von den Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien ressortirenden Bauten.

Die Kgl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien sollen jedesmal bei Ertheilung eines Auftrages an einen Kgl. Baubeamten der betreffenden Regierung gleichzeitig eine Abschrift davon mittheilen, auch den Baubeamten anweisen, seine Ausarbeitungen zunächst der Kgl. Regierung zur Revision vorzulegen. M. B. 1844. S. 30.

120. Cirk.-Erlaß an sämmtliche Kgl. Ober-Präsidenten (excl. Rheinprovinz) vom 16. Januar 1844, betr. die Unterstützungen zum Wiederaufbau abgebrannter Kirchen und Schulgebäude.

Unterstützungen zum Wiederaufbau abgebrannter nicht hinlänglich gegen Feuersgefahr versicherter Gebäude sollen nicht mehr in Antrag gebracht werden. M. B. 1844. S. 30.

121. Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg vom 12. Januar 1844, betr. die Beschränkung der Befugniß der Kirchengemeinden zur Erhöhung des Personal- und Real-Dezems auf die zu ihnen gehörigen Mitglieder.

Beschlüsse über Erhöhung des Personal- und Real-Dezems sind nur für diejenigen Real-Dezempflichtigen und deren Nachfolger verbindlich, welche im

Augenblicke des gefaßten Beschlusses Mitglieder der Kirchengemeinde sind. Dezempflichtige, welche einer andern Konfession angehören, als der, zu welcher die betreffende Kirchengemeinde gehört, sind nicht Mitglieder derselben und werden durch ihre Beschlüsse nicht berührt. Sie haben zur Zeit, wo sie das dezempflichtige Besitzthum erworben haben, dasselbe mit den damals darauf haftenden Reallasten übernommen, und müssen sie dieselben in alle Zukunft hinaus erfüllen. Die ihnen fremde Kirchengemeinde kann aber durch ihre Beschlüsse ihre Leistungen nicht erschweren. M. B. 1844. S. 31.

122. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien vom 30. Januar 1842, betr. die praktische Ausbildung der Kandidaten des Predigtamtes im Fache der Pädagogik.

Jeder Kandidat des Predigtamts soll nach Vollendung seiner Universitätsstudien und vor seinem zweiten Examen an einem Schullehrer-Seminar der Provinz, welcher er angehört, in außerordentlichen Fällen auch bei einem andern inländischen Seminare 6 bis 8 Wochen lang dem Unterrichte und den Uebungen der Seminaristen beiwohnen und darüber ein verschlossenes Zeugniß des Seminar-Direktors dem betreffenden Konsistorium einsenden, ohne welches die Meldung zum zweiten Examen nicht angenommen wird. M. B. 1844. S. 64.

123. Verf. an das Kgl. Konsistorium zu Münster vom 28. Febr. 1844, betr. die unfreiwilligen Emeritirungen der Geistlichen.

Ueber eine jede Emeritirung (bei Altersschwäche, Krankheit, moralischen Gebrechen, mangelhafter Dienstführung) ist nicht durch ein einfaches Dekret, sondern nach vorgängiger förmlicher Untersuchung durch ein von den geistlichen Obern abzufassendes Resolut zu entscheiden, gegen welches, wie in jeder Disziplinar-Untersuchung, der Rekurs stattfindet. M. B. 1844. S. 67.

124. Cirk.-Erlaß an sämmtliche Kgl. Ober-Präsidenten vom 26. Februar 1844, betr. die Vollziehung pfarramtlicher Handlungen von katholischen Geistlichen bei evangelischen Eingepfarrten und umgekehrt.

Bei geistlichen Amtshandlungen, welche auf Grund eines Staatskonsenses von einem, der Konfession desjenigen, der die Amtshandlung nachsucht, nicht zugethanen Geistlichen vorgenommen werden, ist weder ein Dimissoriale des zuständigen Pfarrers, noch die Vorausbezahlung der Stolgebühren erforderlich, es vertritt vielmehr in solchen Fällen der Staatskonsens die Stelle des Dimissoriale. M. B. 1844. S. 67.

125. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz und an die Kgl. Konsistorien in denselben vom 27. Februar 1844, betr. die Benutzung kirchlicher Räume zu musikalischen Aufführungen.

Wie bei katholischen Kirchen die Entscheidung auf Gesuche wegen Benutzung kirchlicher Räume zu musikalischen Aufführungen der bischöflichen Behörde der Diözese zusteht, so ertheilt bei evangelischen Kirchen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen die diesfällige Genehmigung das Kgl. Konsistorium der Provinz, nachdem es zuvor den Pfarrer und das Presbyterium der betreffenden Gemeinde sowie den Superintendenten darüber vernommen hat.

Die betr. Kgl. Regierung ist dabei rechtzeitig sowohl bei evangelischen als katholischen Kirchen von der erfolgten Genehmigung durch die Unternehmer der musikalischen Aufführung in Kenntniß zu setzen, um Ihrerseits zu beurtheilen, ob in der Ihrem Ressort angehörigen Beziehung die fragl. Aufführung zulässig sei, resp. die etwa erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen treffen zu lassen.

In Betreff der üblichen Lehrer-Gesangfeste haben die Leiter derselben,

wo diese in Kirchen stattfinden, vor der diesfalls bei der bischöflichen Behörde, resp. bei dem Kgl. Konsistorium nachzusuchenden Genehmigung, die Nachweise zu liefern, daß die betreffende Kgl. Regierung gegen das abzuhaltende Gesangfest nichts zu erinnern finde. M. B. 1844. S. 68.

126. Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Febr. 1844, betr. die Bildung von Gustav-Adolph-Vereinen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Glaubensgenossen in fremden und fernen Ländern.

Es soll auf die Bildung eines Central-Vereines der in rubro gedachten Art für das Inland, sowie besonderer Provinzial-Vereine hingewirkt werden.

M. B. 1844. S. 69.

127. Cirk.-Verf. vom 8. März 1844, betr. den bei Wiederverheirathung einer schon früher verheirathet gewesenen Person beizubringenden Nachweis.

Die Pfarrer der Gemeinden, wo das Allgem. Landrecht gilt, werden angewiesen, in allen Fällen einer Wiederverheirathung einer schon früher verheirathet gewesenen Person, die frühere Ehe mag durch den Tod oder durch Scheidung getrennt sein, die Beibringung des in §. 18 Thl. II Tit. 1 des Allg. Landrechts geforderten Nachweises zu fordern. M. B. 1844. S. 84.

128. Statuten der Gesellschaft für christliche Erbauungsschriften im Großherzogthume Posen vom 11. Novbr. 1843 mit der Bestätigung vom 11. April 1844.

M. B. 1844. S. 125.

129. Cirk.-Verf. an die Kgl. Ober-Präsidenten der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Westphalen und der Rheinprovinz, sowie an sämmtliche Kgl. Konsistorien, die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen betr., vom 19. April 1844.

Die Geistlichen werden auf die genaue Beachtung der Verordnung vom 28. April 1841 (Ges.-S. S. 121) aufmerksam gemacht, wonach von jedem Fremden, der in den Kgl. Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Ortsobrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, der dortigen Gesetze zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder dort nichts im Wege stehe. M. B. 1844. S. 126.

130. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierung der Rheinprovinz vom 15. Mai 1844, betr. die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Erwerbung von Grundstücken für Kirchen und Schulen.

1. In allen Fällen, wo es sich um Erwerbung von Grundstücken für kirchliche Institute handelt, ist ohne Rücksicht darauf, welchen Werth das zu erwerbende Grundstück hat, und ob die Erwerbung auf einem lukrativen oder onerosen Titel beruht, die Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzuholen, indem durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Ges.-Samml. S. 49) die auf einem anderen Grunde beruhende Genehmigung des Staates zum Uebergange von Liegenschaften in die todte Hand nicht hat betroffen werden sollen.

2. Wo es sich um Erwerbung von Grundstücken für Schulzwecke seitens der Kommunen in denjenigen Landestheilen handelt, in welchen die französische oder bergische Kommunalverfassung besteht und das Allgem. Landrecht Thl. II Tit. 12 nicht publizirt worden ist, genügt die Autorisation der Kgl. Regierung, insofern nicht das allegirte Gesetz vom 13. Mai 1833 die Allerhöchste Genehmigung des Erwerbes fordert.

M. B. 1844. S. 144.

131 Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Konsistorien und Regierungen vom 15. Mai 1844, betr. die Einholung des väterlichen Konsenses bei Heirathen großjähriger oder emanzipirter Kinder.

Wenn großjährige, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Kinder den väterlichen Konsens zu ihrer Verheirathung nicht beibringen wollen oder

können, dann ist der Pfarrer die Trauung auszusetzen verpflichtet, bis die Ergänzung des Konsenses durch richterliches Urtheil erfolgt.
M. B. 1844. S. 146.

132. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Posen an sämmtliche Dekane vom 24. März 1844, betr. die Begleitung der katholischen Schüler in die Kirche durch ihre katholischen Lehrer.

Wenn nach herkömmlicher Observanz oder nach einer von der kompetenten Behörde ausgehenden Anordnung den Schulkindern die Theilnahme an dem Gottesdienste zu einer bestimmten Stunde vorgeschrieben ist, dann besteht auch für die Lehrer die Verpflichtung, die Kinder zu begleiten und zu beaufsichtigen.
M. B. 1844. S. 116.

133. Verf. an das Kgl. Konsistorium zu Münster vom 19. April 1844, betr. das Parochialverhältniß der Landgendarmen.

Die Landgendarmen sind den aktiven Militärpersonen beizuzählen und unter allen Umständen, sie mögen an Garnisonorten, wo ein Militairgeistlicher oder ein mit der Militair-Seelsorge beauftragter Civilgeistlicher vorhanden ist, stationirt sein oder nicht, nach den Bestimmungen der Miltair-Kirchenordnung zu behandeln; ihr Parochial-Verhältniß bleibt folglich immer ein militairisches.
M. B. 1844. S. 168.

134. Cirk.-Verf. vom 26. Juni 1844 an sämmtliche Regierungen, betr. die bessere Erhaltung der zu den Kirchen gehörenden Kreuzgänge.

Die Erhöhung der von Kreuzgängen umschlossenen inneren Räume bei Kirchen durch fortgesetzte Beisetzung von Leichen soll vermieden werden.
M. B. 1844. S. 222.

135. Verordnung der Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 30. Juni 1844, betr. die Anlegung und Benutzung der Begräbnißplätze.

Die Gräber sollen in gehöriger Reihenfolge und auf Grund ordentlich geführter Grabstellen-Register angelegt werden, so daß zu jeder Zeit ihre Inhaber und ihr Alter zu ersehen ist.
M. B. 1844. S. 223.

136. Verf. vom 12. August 1844, betr. den Gebrauch des Glockengeläutes zu den Bibelstunden der evangelischen Gemeinden.

Es ist zulässig, den Beginn der in der evangelischen Gemeinde zu N. eingeführten Bibelstunden durch Glockengeläut anzukündigen.
M. B. 1844. S. 238.

137. Cirk.-Verf. vom 30. Mai 1844, betr. die Begräbnisse verschiedener Konfessions-Verwandten.

Wenn der öffentliche Begräbnißplatz nicht etwa Eigenthum der bürgerlichen Ortsgemeinde ist, oder auch der kirchlichen Gemeinde, welcher der Verstorbene angehörte, bestimmte Rechte des Mitgebrauchs am Gottesacker aus besonderen Rechtsgründen zustehen, als für welche beide Fälle ein Zweifel überhaupt nicht obwaltet, so soll es mit der Beerdigung fremder Konfessions-Verwandten folgendermaßen gehalten werden:

1. Befindet sich an dem Orte, wo sich der Sterbefall ereignet hat, eine Kirche oder ein Bethaus von der Konfession des Verstorbenen, wobei ein Geistlicher fungirt, so ist, wenn es der dazu gehörigen Gemeinde an einem eigenen Gottesacker mangelt, das Begräbniß auf dem Friedhof der anderen Konfession durch den genannten Geistlichen liturgisch zu vollziehen.

2. Außer dem oben erwähnten Fall steht es in der Wahl der Nachgebliebenen, entweder mit dem einer andern Konfession angehörigen Ortspfarrer,

dessen Gottesacker die Leiche aufzunehmen hat, wegen des Begräbnisses sich zu einigen, oder einen Geistlichen ihrer Konfession herbei zu holen, welcher den liturgischen Akt im Sterbehause vollzieht, worauf die Leiche in stiller Begleitung zu Grabe getragen wird. M. B. 1844. S. 239.

138. Cirk.-Verf. vom 31. August 1844, betr. die Ausfertigung von Pässen zu Leichentransporten und die Ausführung kirchlicher Feierlichkeiten bei letzteren.

In den Leichenpässen soll der Zusatz gemacht werden, daß die Pfarrer, durch deren Kirchspiel die Leiche gebracht wird, nicht berechtigt sind, in Beziehung auf diesen Transport für sich oder für die Kirche Gebühren zu fordern, es sei denn, daß gewisse Amtshandlungen oder andere Feierlichkeiten ausdrücklich verlangt werden. M. B. 1844. S. 269.

139. Allerh. Kab.-Ordre vom 28. Septbr. 1844, betr. die Dispensation zu Ehen in den durch die Gesetze schlechterdings verbotenen Graden.

Dispensationen zu Ehen in den durch die Gesetze schlechterdings verbotenen Graden können unter keinerlei Umständen ertheilt werden. Die hierauf gerichteten Gesuche sind als gesetzwidrig zu betrachten, deren Verfertiger also strafbar. M. B. 1844. S. 286.

140. Cirk.-Verf. vom 29. November 1844, betr. die Schließung von Ehen seitens brittischer Unterthanen in den Preußischen Staaten.

Da den brittischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die Beibringung eines, den Vorschriften der Verordnung vom 28. April 1841 (Ges.=S. S. 121) entsprechenden Attestes nach der dortigen Landesverfassung nicht möglich ist, die Ausstellung eines solchen der Regel nach auch nicht erforderlich ist, um die Aufnahme der Ehefrau und der Kinder eines brittischen Unterthans in die englischen Staatsgebiete zu bewirken, so sind die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, in den geeigneten Fällen Dispensationen von den Bedingungen der Verordnung vom 28. April 1841 zu ertheilen.

Bei Nachsuchung der Dispensationen sind jedesmal die persönlichen Verhältnisse der Verlobten, insbesondere ihre etwaige verwandtschaftliche Beziehungen genau anzugeben, und zugleich anzuzeigen, ob einer von beiden Theilen bereits früher in einer Ehe gestanden hat, und ob, im Falle einer erfolgten Scheidung, der andere Ehegatte sich noch am Leben befindet. M. B. 1844. S. 304.

141. Cirk.-Verf. vom 10. Dezember 1844, betr. das Schießen über dem Grabe bei Leichenbegängnissen.

Das Schießen über dem Grabe, als eine ausschließlich militairische Ehrenbezeugung, die nach der Allerh. Kabinets=Ordre vom 6. Juni dieses Jahres bei den Leichenbegängnissen der Mitglieder der Begräbnißvereine ehemaliger Krieger nur in so fern zulässig, als dieselben einen Krieg mitgemacht haben, ist den Schützengilden nicht zu gestatten. M. B. 1844. S. 305.

142. Cirk.-Verf. vom 22. Dezember 1844, betr. die Regulirung und Verschönerung der Plätze um Kirchen und öffentliche Gebäude.

Auf die Anordnung und Bepflanzung der Plätze um alte und neue Kirchen, sowie um Staatsgebäude soll hingewirkt werden, desgleichen bei Neubauten sogleich bei Regulirung des Bauplatzes auf eine gartenmäßige Einrichtung der Umgebung gehalten werden. M. B. 1845. S. 9.

143. Cirk.-Verf. vom 29. November 1844, betr. die Schließung von Ehen seitens brittischer Unterthanen in den diesseitigen Staaten.

Anmerkung. Bereits unter No. 140 enthalten. M. B. 1845. S. 10.

144. Cirk.-Verf. vom 16. Februar 1845, betr. die gleichmäßige Stimmung der Orgeln und Instrumente für Musik und Gesang in Kirchen, sowie in größeren Musikanstalten oder Vereinen.

Den Orgelbauern, größeren Musikanstalten und Vereinen werden die neuen Stimmgabeln, welche das eingestrichene a̅ (Kammerton) nach der Tonhöhe der Kgl. Kapelle angeben, zur Anwendung empfohlen. M. B. 1845. S. 38.

145. Verf. vom 27. Febr. 1845, betr. das Parochial-Verhältniß der Beamten des Telegraphenkorps, der Gendarmen und der zum besoldeten Landwehrstamme gehörigen Militairpersonen.

Die Beamten des Telegraphenkorps gehören nur dann zu den Militairgemeinen, wenn an ihrem Aufenthalts-Orte ein Militairprediger oder ein mit der Seelsorge für das Militair ausdrücklich beauftragter Civilgeistlicher sich befindet.

Die Gendarmen und die zum besoldeten Landwehrstamme gehörigen Militairpersonen gehören schlechthin zu den Gemeinen des Militair-Oberpredigers, beziehungsweise der Divisionsprediger. Die Beauftragung der Civilgeistlichen mit der Seelsorge hat daher hinsichtlich dieser Militairpersonen nicht die Bedeutung, daß dieselben erst kraft dieser Beauftragung in den Militair-Kirchenverband eintreten, „eingepfarrt" werden. Es werden bloß die Amtsgeschäfte der Militairprediger, welche nach §. 39 der Militair-Kirchenordnung unter andern durch periodische Bereisungen besorgt werden müßten, den betreffenden Civilgeistlichen als Stellvertreter des kompetenten Militairgeistlichen, delegirt.
M. B. 1845. S. 60.

146. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 26. Februar 1845, betr. die Taufscheine für Konfirmanden.

Die Pfarrer sollen mit Strenge darauf halten, daß jeder Katechumene spätestens 10 Wochen vor seiner Einsegnung seinen Taufschein beibringe.
M. B. 1845. S. 61.

147. Cirk.-Verf. vom 8. Mai 1845, betr. die Anstellung der Geistlichen bei den zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen öffentlichen Anstalten.

Bei Besetzung der Stellen von Geistlichen in den Straf- und Besserungs-Anstalten, in den Landarmenhäusern und überhaupt in allen, zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Anstalten, in denen das Recht des Vorschlags oder der Ernennung zu geistlichen Stellen den Kgl. Behörden zusteht, sollen die General-Superintendenten mit ihrem Gutachten über die anzustellenden Kandidaten gehört werden. M. B. 1845. S. 121.

148. Verf. vom 28. April 1845, betr. die Erbbegräbnisse auf geschlossenen Kirchhöfen.

Die Schließung eines Kirchhofes darf nicht die Folge haben, den Besitzern von Erbbegräbnissen oder erkauften Plätzen ihr Eigenthum zu nehmen, vielmehr muß die Beerdigung und Beisetzung in den eigenthümlichen Ruhestätten und Erbbegräbnissen der geschlossenen Kirchhöfe nach wie vor gestattet bleiben.
M. B. 1845. S. 160.

149. Allerh. Kab.-Ordre vom 11. Juli 1845, betr. die Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Märkischem Provinzial-Rechte.

Anmerkung. Ist durch die Gesetz-Sammlung publizirt.
M. B. 1845. S. 210.

150. Instruktion über die Ausführung der ad 149 gedachten Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1845.

Die Berathungen über das Märkische Provinzial-Kirchenrecht, welche seit dem Jahre 1834 unter Mitwirkung der Provinzialstände gepflogen worden sind, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß ein großer Theil der entstandenen Zweifel lediglich die Vermögens-Verwaltung der unter Privatpatronat stehenden Kirchen betrifft, und daß die Lösung derselben wesentlich von der Auffassung abhängig ist, welche Stellung den bei der Verwaltung des Kirchenvermögens betheiligten Personen, dem Patron, den Geistlichen und den Kirchenvorstehern sowohl unter sich, als auch der Gemeinde und der die Aufsicht führenden kirchlichen Behörde gegenüber, gebührt.

Diejenigen Erleichterungen für die Lokal-Kirchenverwaltungen, welche als zweckmäßig erschienen sind, schon jetzt ins Leben treten zu lassen, haben des Königs Majestät mittelst Allerh. Ordre vom 11. Juli d. J. einzelne nähere Bestimmungen ergehen zu lassen geruht. Neben diesen Bestimmungen handelt es sich auch noch darum, diejenige rechtliche Auffassung, welche die Eigenthümlichkeiten des Märkischen Provinzial-Kirchenrechts in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens nach dessen geschichtlicher Entwickelung bezeichnet, und die daraus sich ergebenden Folgerungen im Allgemeinen näher zu entwickeln.

Des Königs Majestät haben auf den Vortrag des Kgl. Staatsministeriums zu genehmigen geruht, daß zu diesem Behufe von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten eine besondere Instruktion für die betreffenden Behörden erlassen werde, welchem Allerh. Befehle hierdurch Genüge geleistet wird.

Ueber die Vermögens-Verwaltung der Märkischen Patronatkirchen sind zwei verschiedene Grundansichten aufgestellt worden.

Von der einen Seite ist behauptet worden, daß in der Mark eine, von allem geschriebenen Rechte abweichende, provinzielle Kirchenverfassung bestehe, welche mit dem Namen der Patronats-Verfassung bezeichnet worden ist. Vermöge dieser Verfassung verwalte der Patron in dem Vermögen der Kirche eigentlich nur sein eigenes Vermögen in selbstständiger Weise und sei hierin durch die Mitwirkung des Geistlichen und der Kirchenvorsteher und durch die Aufsicht der landesherrlichen Kirchenbehörden nur in einem sehr geringen Maße beschränkt.

Von der anderen Seite hat man die Auffassung, von welcher die kirchenrechtlichen Bestimmungen des Allgem. Landrechts in Thl. II Tit. 11 ausgehen, auch für die Mark als maßgebend betrachtet und angenommen, daß der Inbegriff der kirchenrechtlichen Befugnisse lediglich in der Kirchengesellschaft beruhe, welche das Kirchenvermögen als ihr Korporationsvermögen verwalte, die kurrente Geschäftsführung durch ihre ordentlichen Vorstände, die Kirchenvorsteher leite, außerordentliche Angelegenheiten durch Gesammtbeschlüsse mittelst besonderer Bevollmächtigten besorge, und daß der Patron der Kirche nur neben dieser kirchlichen Verfassung zur Wahrnehmung seines bei der Kirche bestehenden Sonderinteresses eine Mitwirkung bei der Vermögens-Verwaltung äußere.

Beide Ansichten entbehren einer richtigen Würdigung der Verhältnisse. Um den gegenwärtigen Rechtszustand genügend zu erkennen, ist es nothwendig, die Entstehung und Fortbildung der kirchlichen Einrichtungen näher ins Auge zu fassen.

Die Pfarrkirchen in der Mark sind bei ihrer ersten Gründung als besondere, mit eigner rechtlichen Persönlichkeit versehene Stiftungen errichtet worden. Die Vertretung der Kirche lag vorzugsweise dem Parochus der Kirche unter der Aufsicht des Bischofs und dem Stifter derselben ob. Das gemeine, wie das provinzielle Kirchenrecht räumt demjenigen, welcher eine Kirche stiftet und ausstattet, eine fortdauernde Mitwirkung und Aufsicht bei der Verwaltung und Erhaltung der von ihm ausgegangenen Stiftung ein, und behält ihm gewisse Ehrenrechte — jura patronatus — vor. Unter dem Einflusse dieses Rechts sind bis zur Reformation sämmtliche Kirchen der Mark durch die Freigebigkeit des Landesherrn oder anderer Wohlthäter gegründet worden und unter ihr und ihrer Rechtsnachfolger Patronat getreten.

Der Gemeinde als solcher standen nach älterem Kirchenrechte keine Berechtigungen bei Verwaltung des Kirchenvermögens zu, wogegen ihr umgekehrt, mit Ausnahme der Zehntlast für die Zehntpflichtigen und der Entrichtung freiwilliger Gaben und Opfer, keine Beihülfe zur Unterhaltung der vorhandenen Kirchenstiftungen oblag. Dagegen findet sich schon frühe, daß aus der Gemeinde etliche erfahrene und zuverlässige Männer gewählt, und unter der Bezeichnung von Provisoren oder Kirchenvorstehern zur Aushülfe und Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und bei der Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude verpflichtet wurden.

Zur Zeit der Reformation war daher das rechtliche Verhältniß der märkischen Patronatkirchen dieses, daß die einzelnen Kirchen als besondere Stiftungen und selbstständig berechtigte moralische Personen angesehen, und in ihren vermögensrechtlichen Beziehungen durch den Patron und den Pfarrer unter Mitwirkung von Kirchenvorstehern und unter Aufsicht der kirchlichen Obern vertreten wurden. Ein förmliches Eigenthum an der Kirche und deren Vermögen stand weder dem Patron noch der Gemeinde zu.

Die Reformation änderte in diesen vermögensrechtlichen Verhältnissen nichts. Die Einführung der evangelischen Lehre in die bereits vorhandenen Kirchen erfolgte, ohne die vorgefundenen äußeren Rechte der Einzelnen zu beeinträchtigen. Die Patrone blieben in ihren hergebrachten Gerechtsamen als Kollatoren der Pfarrstellen und stiftungsmäßige Theilnehmer an der kirchlichen Vermögens-Verwaltung. Dem Pfarrer verblieb sein bisheriger Antheil an derselben. An die Stelle der Bischöfe traten die evangelischen Konsistorien. Das Amt der Kirchenvorsteher wurde beibehalten und allgemein verordnet.

So ergibt sich das Verhältniß aus der Visitations- und Konsistorialordnung vom Jahre 1573 für die Marken.

Was die Stellung der **Kirchengemeinden** anbetrifft, so war durch die Reformation eine Veränderung in derselben im Allgemeinen nothwendig bedingt, dem Laienstande war eine selbstständige Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten anerkannt worden und bethätigte sich solche theils in dessen Mitwirkung in der Zusammensetzung der landesherrlichen Kirchenbehörden, theils in einer den Gemeinden erstatteten Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten. Das Maß dieser letzteren hat sich in den verschiedenen Ländern verschieden entwickelt.

In der Mark wird eine Theilnahme der Gemeinden an den kirchlichen Angelegenheiten in der Visitations- und Konsistorialverordnung nur insofern erwähnt, als eine Erklärung derselben über den vom Patrone ihnen vorgestellten Pfarrer, eine Zulassung von Deputirten aus ihrer Mitte bei Abnahme der Kirchenrechnung und eine Befragung derselben bei Gelegenheit der Kirchenvisitation stattfindet.

In dem Verhältnisse der einzelnen Kirchen, als besonderer, mit eignen Vermögensrechten versehener Stiftungen, ist hierdurch nichts geändert.

Das Allgem. Landrecht stellt in Thl. II Tit. 11 die allgemeine Ansicht auf, daß die **Kirchengesellschaft** die rechtliche Basis des gesammten Kirchenrechts bilde.

Nimmt man nun an, daß unter dem Ausdrucke „Kirchengesellschaft" auch die einzelne **Kirchengemeinde** begriffen werde, daß hiernach die Kirche mit ihrem Vermögen korporatives Eigenthum der Kirchengesellschaft sei, und daß diese in den Kirchenvorstehern ihre korporativen Vertreter habe, so hat doch diese Auffassung des Allgem. Landrechts vermöge der **subsidiären** Natur dieses Gesetzbuchs in der Mark keinen rechtlichen Boden finden können. In der Mark bestanden die vorhandenen Kirchen bereits von ihrer ersten Gründung an als selbstständige berechtigte Vermögungsstiftungen, welche in der Person des Patrons, des Geistlichen und der Kirchenvorsteher unter der Aufsicht der geistlichen Obern ihre gesetzmäßigen Vertreter und Organe hatten. Neben diesen weisen die provinziellen Kirchenrechtsquellen den Gemeinden ein Interesse und eine Theilnahme an den **sie** berührenden kirchlichen Angelegenheiten zu, und das Provinzialrecht verschließt eine weitere Entwickelung der kirchlichen Gemeinde-Verfassung auf dieser Grundlage nicht. Die Publikation des Allgem. Landrechts hat aber unter solchen Verhältnissen in der Mark nicht die Wirkung haben können, daß es die eigene vermögensrechtliche Persönlichkeit der Kirchen, als besondere Vermögensstiftungen, zerstört, ihr Vermögen den Gemeinden als ein Korporationsgut überlassen, die stiftungsmäßige Mitwirkung der Patrone bei der Verwaltung des Kirchenvermögens aufgehoben und dieselben lediglich in die Stellung eines zur Wahrnehmung seiner Sonderinteressen kontrolirenden Nebenberechtigten versetzt habe.

Hält man diese, in der geschichtlichen Entwickelung begründete Eigenschaft der Märkischen Kirchen fest, so wird es danach leicht werden, zu beurtheilen, in wie weit die einzelnen Vorschriften des Allgem. Landrechts nach der oben erwähnten Auffassung zur Anwendung kommen, oder als Konsequenzen einer dem Märkischen Kirchenrechte fremden Grundauffassung in dem letztern keine Stelle finden.

Es versteht sich von selbst, daß die in dem Folgenden weiter entwickelten Bestimmungen über das Verhältniß der Patrone, der Geistlichen, der Kirchenvorsteher und der Gemeinden bei der kirchlichen Vermögens-Verwaltung nur da ihre volle Anwendung finden, wo die Verfassung der einzelnen Kirchen auf den nachgewiesenen provinziellen Grundlagen beruht und nicht etwa durch besondere Rechtstitel, durch Observanz oder spezielle Verordnungen Abweichungen von diesen Verhältnissen bedingt sind. Letzteres wird namentlich

bei denjenigen Kirchen der Fall sein, bei welchen die Evangelisch-Reformirte Inspektions-Presbyterial- und Klassikalordnung vom 24. Oktober 1713 zur Anwendung kommt. Soweit aber nicht eine auf besonderen Rechtsgründen beruhende Spezialverfassung der einzelnen Kirchen oder Gemeinden entgegensteht, sind bei der Verwaltung des Kirchenvermögens folgende Grundsätze zu beobachten:

1. In den §§. 159 u. 647 Thl. II Tit. 11 des Allg. Landrechts ist vorgeschrieben, daß in außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten, insbesondere bei Veräußerung von Grundstücken, die Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten zu erwählen und durch diese ihre Zustimmung zu ertheilen hat.

Diese Vorschrift ist den §§. 114 u. folg. Thl. II Tit. 6 des Allgem. Landrechts von Gesellschaften und Korporationen nachgebildet und beruht auf der Auffassung, daß die Kirchen**gesellschaft** in gewöhnlichen Angelegenheiten durch die Kirchenvorsteher, als die ordentlichen Vorsteher der **Gemeinde**, in außergewöhnlichen Angelegenheiten aber durch besondere Repräsentanten ihren Willen zu erkennen gebe.

In Bezug auf die Verwaltung des bei der Kirche vorhandenen Vermögens findet diese Auffassung in der Mark keine Anwendung. Die Rechtslehrer über das Märkische Provinzialrecht erkennen dies in Bezug auf den §. 647 cit. übereinstimmend ausdrücklich an: in Bezug auf den §. 159 cit. ist das Gutachten des Provinzial-Landtages gleichfalls dahin gegangen, daß derselbe in der Mark nicht anwendbar sei, und kann dieser Satz in Bezug auf die Vermögens-Verwaltung der Kirchen nur als richtig anerkannt werden.

Das vorhandene Kirchenvermögen bildet eine mit den Rechten einer moralischen Person versehene selbstständige Vermögensstiftung. Seine gesetzlichen Vertreter und Organe in gewöhnlichen, wie in außergewöhnlichen Angelegenheiten, sind der Patron, der Geistliche und die Kirchenvorsteher, unter der Aufsicht der kirchlichen Obern. Diese Vertreter und Organe sind ermächtigt, nach ihrer übereinstimmenden und gewissenhaften Ueberzeugung über das zu verwaltende Vermögen die nothwendigen Anordnungen zu treffen, ohne daß es eines Konsenses der Gemeinde bedarf. Den kirchlichen Obern bleibt es zwar unbenommen, in geeigneten Fällen vor Ertheilung ihres Konsenses auch die Gemeinde zu hören und auf die von ihr abgegebenen Erklärungen dasjenige Gewicht bei ihrer Entschließung zu legen, welches dieselben ihrem materiellen Inhalte nach verdienen. Die Gemeinde nimmt aber bei den erforderlichen Anordnungen über das vorhandene Kirchenvermögen niemals die Stelle des verfügungsberechtigten Eigenthümers desselben ein.

2. Von der anderen Seite ist bisweilen die Ansicht ausgesprochen worden, als finde die Ausschließung der §§. 159 und 647 Thl. II Tit. 11 des Allgem. Landrechts im Märkischen Provinzialrechte in der Wirkung und dem Umfange statt, daß die Gemeinde niemals gehört zu werden brauche, vielmehr die Wahrnehmung ihrer Interessen lediglich dem Kirchenvorstande, als Vertreter der Gemeinde, obliege. Diese Auffassung beruht auf einer Vermischung der landrechtlichen und der provinzialrechtlichen Begriffe.

Nach dem Allgem. Landrechte sind die Kirchenvorsteher Gemeindebeamte und vertreten die Kirchengemeinde in gewöhnlichen Angelegenheiten. Nach dem Provinzialrechte sind die Kirchenvorsteher ein für sich bestehendes **Organ** der **Kirche** und in keiner Weise mit der Vertretung der **Gemeinde** beauftragt.

Eine ständige Vertretung der Kirchengemeinde ist in den bisherigen Quellen des Märkischen Kirchenrechts nicht eingerichtet, sondern nur eine organische Vertretung der Kirchenstiftung durch Patrone, Pfarrer und Kirchenvorsteher, unter Aufsicht und Mitwirkung der kirchlichen Obern.

Diese Vertreter der Kirchenstiftung haben zwar die Vollmacht, das der Kirche gehörige Vermögen selbstständig zu verwalten, sie haben aber kein Recht über die der Gemeinde und ihren einzelnen Gliedern zuständigen individuellen Rechte und Interessen einseitig zu verfügen. Soll daher bei der Kirche eine Einrichtung getroffen werden, welche die individuellen Rechte und Interessen der ganzen Gemeinde oder ihrer einzelnen Glieder berührt, so muß die Gemeinde in ihrer Gesammtheit oder durch gewählte Bevollmächtigte gehört werden. Dies findet beispielsweise statt, wenn von der Gemeinde neue oder außergewöhnliche Lasten übernommen werden sollen, bei entstehenden Zweifeln über den Umfang ihrer Leistungen und dadurch veranlaßter Regulirung des Interimistikums bei Prozessen, Verträgen mit der Gemeinde und andere, die Interessen der Gemeindeglieder unmittelbar berührenden Veränderungen in den kirchlichen Einrichtungen. In allen dergleichen Fällen hat die Gemeinde einen gerechten Anspruch darauf, mit ihren Erklärungen gehört zu werden, wobei es sich von selbst versteht, daß derselben die Befugniß bleibt, in den zur richterlichen Entscheidung geeigneten Angelegenheiten den Rechtsweg zu betreten, in

anderen Fällen aber die Entscheidung der höheren und höchsten Verwaltungsbehörden anzurufen.

3. Das Allgem. Landrecht enthält ferner in den §§. 156, 157, 585, 619 u. folg. bestimmte Vorschriften über das Verhältniß, in welchem der Patron, die Kirchenvorsteher und der Geistliche, als die nächsten Verwalter der kirchlichen Angelegenheiten, bei der Vermögensverwaltung der Kirche konkurriren.

Der Geschäftskreis dieser drei verschiedenen Organe ist, in Uebereinstimmung mit der Grundauffassung des Allgem. Landrechts genau abgegrenzt.

Den Kirchenvorstehern, als den ordentlichen Vorstehern der Kirchengemeinde, ist hiernach die ordentliche und regelmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen. Ihnen zur Seite steht der Pfarrer, welcher insbesondere in der Führung des Rechnungswesens die Kirchenvorsteher unterstützt, sowie bei einzelnen wichtigeren Vermögensakten seinen Konsens ertheilt. Dem Patron ist im Allgemeinen nur eine Aufsicht über die Vermögensverwaltung zugetheilt, zugleich mit der Berechtigung, daß er zu gewissen, speziell benannten Dispositionen um seinen Konsens angegangen werden muß. Den Mittelpunkt der ganzen Vermögensverwaltung bilden die Kirchenvorsteher.

Diese mit der kirchenrechtlichen Auffassung des Allgemeinen Landrechts wesentlich zusammenhängende Vertheilung der Geschäfte entspricht dem thatsächlichen Zustande, wie er auf Grund der eigenthümlichen Kirchenrechtsquellen sich entwickelt hat, nicht vollständig. Die Kirchenvorsteher bilden nach Märkischem Kirchenrechte kein so bevorrechtetes Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung, wie nach dem Allgem. Landrechte.

Die Visitationsordnung von 1573 faßt in dem Titel: „Von den Kirchenvätern" die Stellung der Kirchenvorstände in einer etwas veränderten Weise auf.

Nach der Bestimmung dieser Ordnung ist es ihre Aufgabe, über Einnahme und Ausgabe des Kirchenkastens zu wachen, ordentliche Rechnung darüber zu führen, die jährlichen Einkünfte desselben von den Pflichtigen einzufordern, die gesammelten Kapitalien wieder anzulegen, Verkäufe von Grundstücken, wo es nöthig ist, vorzunehmen, die Rechte der Kirche vor Gericht zu vertreten, die Sammlungen in den Kirchen und bei Beerdigungen vorzunehmen, die Erhaltung des Kirchen-Inventars und der kirchlichen Gebäude zu beaufsichtigen u. s. w. Sie sind aber in diesen, ihnen zugewiesenen Obliegenheiten nicht so gestellt, daß sie eine Einwirkung des Geistlichen und des Patrons dabei abzuweisen befugt wären, sondern sind im Allgemeinen und in Bezug auf einzelne spezielle Geschäfte an den Rath, das Vorwissen und die Bewilligung der Pfarrer, Patrone und Obrigkeiten gewiesen.

Die Kirchenvorsteher bilden hiernach nicht in dem Maße, wie das Allgem. Landrecht annimmt, den ausschließlichen Mittelpunkt der gesammten Vermögensverwaltung, an welchen sich der Pfarrer und der Patron nur in einzelnen Beziehungen anschließen, sondern alle drei, Patron, Pfarrer und Kirchenvorstand, machen in ihrer Gemeinschaftlichkeit die nächste Vertretung der Kirche und des Kirchenvermögens aus, wobei sich die Kirchenvorsteher nur nicht weigern können, gewisse speziell bezeichnete Dienste, z. B. die Einziehung der jährlichen Einkünfte, die Einsammlung der freiwilligen Gaben bei kirchlichen Zusammenkünften u. s. w. zu übernehmen.

Nach dieser Auffassung erhalten diejenigen Bestimmungen des Allgem. Landrechts, welche bei einzeln vorkommenden Verrichtungen der Thätigkeit der Kirchenvorsteher vorzugsweise gedenken, eine weitere Vermittelung. Wenn daher beispielsweise der §. 757 a. a. O. verordnet:

„Die Aufsicht über den Bau und die Einsammlung der Beiträge dazu liegt den Kirchenvorstehern ob,"

so können die Kirchenvorsteher sich zwar im einzelnen Falle dieser von ihnen hier geforderten Mühewaltung nicht entziehen, so wenig wie ihnen die Beaufsichtigung des Baues entzogen werden kann. Sie können aber auch ebensowenig daraus ein ausschließliches Recht für sich herleiten und den Patron oder Pfarrer von einer ihrerseits dem Bau gewidmeten Aufmerksamkeit und Mitaufsicht verdrängen wollen.

Auf der Basis dieser Gemeinschaftlichkeit der Verwaltung und unter Beachtung des dem Patrone in seinem Verhältnisse zur Kirche gebührenden Ehrenranges haben sich bei den verschiedenen Stadt- und Landkirchen, je nach den Personen und Umständen, verschiedenartige Formen der Geschäftsvertheilung ausgebildet. Die Führung der Rechnungen ist theils in den Händen der Kirchenvorsteher, theils in denen der Prediger; häufig findet auch eine Unterstützung des Patrons durch seine Beamten dabei statt. Die Dokumente, Schuldbriefe und Kapitalien befinden sich unter sicherer Bewahrung; kleinere Bestände zur Deckung der laufenden Bedürfnisse an Altarwein u. dgl., zur Besoldung der Kirchen-

bedienten u. s. w. verbleiben bisweilen in den Händen der Kirchenvorsteher, des Predigers oder des Patrons. Dergleichen geringfügige, das Wesen und die Sicherheit der gemeinschaftlichen Verwaltung nicht störende Modalitäten sind von jeher dem pflichtmäßigen Ermessen der berechtigten Verwalter anheim gegeben worden, und es liegt in der Natur der Sache, daß die aufsehende Behörde in diesen Stücken der freien Bewegung der lokalen Vertreter der Kirche einigen Spielraum gestatten muß. Es genügt, wenn sie das Wesen der bestehenden Ordnung aufrecht erhält, darüber wacht, daß die einzelnen Organe der Kirche nicht einseitig, sondern im Einverständnisse mit ihren Mitvertretern verfahren, die Anfertigung und Abnahme vollständiger Rechnungen bei Gelegenheit der Kirchenvisitation sorgfältig kontrolirt und Mißbräuche, welche das Vermögen der Kirche gefährden, abstellt.

Eine bis ins kleinste Detail gehende Geschäftsordnung für das Zusammenwirken von Patron, Prediger und Kirchenvorsteher aufzustellen, ist weder die Absicht des Gesetzes, noch kann eine solche bei der Verschiedenheit der Persönlichkeiten und der Lokalitäten überall und zu allen Zeiten gleichförmig durchgeführt werden, vielmehr gestatten Gesetz und Herkommen, indem sie den genannten Organen und Vertretern der einzelnen Kirchen die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Interessen der Kirchen anvertrauen, denselben auch eine angemessene Freiheit, sich über die Details ihres gemeinschaftlichen Wirkens unter einander näher zu verständigen.

4. An die Auffassung dieses Verhältnisses zwischen Patron, Prediger und Kirchenvorsteher knüpft sich noch eine Bemerkung über die formelle Behandlung der Geschäfte.

Es ist bisweilen vorgekommen, daß Verfügungen und Erlasse, welche nicht blos die Kirchenvorsteher allein, sondern überhaupt Gegenstände der kirchlichen Vermögensverwaltung betrafen, nur an die Kirchenvorsteher adressirt worden sind, und daß man es diesen überlassen hat, dem Patron und dem Pfarrer davon weitere Nachricht zu geben.

Geht man davon aus, daß die kirchliche Vermögensverwaltung den Patronen, Pfarrern und Kirchenvorstehern gemeinschaftlich gebührt, so wird auch bei der Zustellung von Erlassen an dieselben eine Form gewählt werden müssen, welche diese Gemeinschaftlichkeit unter Beachtung des dem Patrone zukommenden Ehrenranges ausdrückt. Eine allgemeine Vorschrift darüber kann nicht wohl gegeben werden. Es muß der Lokalkenntniß und dem Urtheile der Behörden überlassen bleiben, die geeignete Form zu finden. In den meisten Fällen würde die Adresse etwa in folgender Weise lauten können:

„An den Vorstand der Kirche zu N. N. zu Händen des Patrons, Herrn N. N.“

In denjenigen Fällen, wo der Patron verhindert ist, an einer beständigen Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung Theil zu nehmen, ist der Prediger des Orts in der Regel am meisten geeignet, dergleichen Erlasse in Empfang zu nehmen.

5. Die Aufbewahrung der Dokumente, Schuldbriefe und Kapitalien der Kirche soll nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts Thl. II Tit. 11 §. 625 u. folg. und der Visitationsordnung von 1573 in einem besonderen Kasten unter gemeinschaftlichem Verschluß geschehen. Wo dieser Kasten aufbewahrt wird, bleibt nach §. 626 a. a. O. dem Ermessen der Patrone, Prediger und Kirchenvorsteher überlassen. Bei vielen Märkischen Kirchen ist die Niederlegung des Kastens in dem gerichtlichen Depositorium üblich geworden. Diese Aufbewahrungsart entspricht dem Erforderniß der Sicherheit. Dieselbe wird daher nicht nur da, wo sie bereits üblich ist, beizubehalten, sondern auch anderwärts, wo nicht ein anderer sicherer Aufbewahrungsort existirt, vorzugsweise zu empfehlen sein. Den Patronen, Predigern und Kirchenvorstehern wird es leicht sein, sich mit den Gerichtsverwaltern über einen möglichst erleichterten Zutritt zu dem im Depositorium niedergelegten Kirchenkasten zu verständigen und wird durch Vermittelung der Justizverwaltung dahin gewirkt werden, eine solche Verständigung in jedem einzelnen Falle möglichst zu erleichtern.

Die an manchen Orten üblich gewordene Niederlegung des Kirchenkastens in dem Kirchengebäude selbst, läßt eine größere Gefahr des Einbruchs in dem unbewohnten Kirchengebäude besorgen und ist möglichst zu vermeiden.

6. Durch eine Cirkular-Verfügung vom 24. Januar 1810 ist die Vereidigung der Kirchenvorsteher durch den Superintendenten allgemein vorgeschrieben. Der siebente Brandenburgische Provinzial-Landtag hat in einer seiner Petitionen darauf aufmerksam gemacht, daß an vielen Orten eine Vereidigung der vom Patrone berufenen Kirchenvorsteher durch den ordentlichen Richter in herkömmlichem Gebrauche bestehe und die Beibehaltung dieser Observanz beantragt. Aus den desfalls angestellten Ermittelungen hat sich herausgestellt, daß ein solcher Gebrauch in der That bei vielen Kirchen schon vor

Erlaß der Cirkular-Verfügung vom 24. Januar 1810 stattgehabt und auch nachmals sich forterhalten hat.

Es findet kein Bedenken, diesen Gebrauch auch fernerhin fortdauern zu lassen, indem der bei Vereidigung der Kirchenvorsteher obwaltende Zweck durch eine eidliche Verpflichtung vor dem ordentlichen Richter vollkommen erreicht und in vielen Fällen leichter auf diesem Wege, als durch Herbeirufung des oft entfernt wohnenden Superintendenten, herbeizuführen sein wird.

Es kann daher bei der Vereidigung der Kirchenvorsteher durch den ordentlichen Richter überall, wo solche üblich ist, sein Bewenden behalten. Der Geistliche der Kirche ist aber dazu jedesmal mit einzuladen, und bleibt es ihm überlassen, demnächst die Kirchenvorsteher vor der Gemeinde in ihr Amt einzuführen.

Den Superintendenten liegt es ob, bei Gelegenheit der Kirchenvisitation oder sonst bei ihrer Anwesenheit am Orte nachzufragen, ob die Kirchenvorsteher gehörig in Eid und Pflicht genommen sind, und falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Vereidigung unmittelbar selbst vorzunehmen.

7. Die Anfertigung von Etats für die Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen ist in dem Allgem. Landrechte nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da jedoch die Aufstellung von Etats nach allgemeinen Grundsätzen als die Grundlage einer geordneten Kassenverwaltung mit Recht betrachtet wird, so ist deren Einführung seit der Emanation des Allgem. Landrechts, und schon früher, nicht nur bei den meisten, eine größere Verwaltung in sich schließenden Kirchenkassen bereits wirklich erfolgt, sondern es steht auch den kirchlichen Obern unzweifelhaft das Recht zu, die Aufstellung von Etats überall herbeizuführen.

Bei den unter Privat-Patronat stehenden Kirchen gebührt der Regierung die Einsicht dieser Etats und das Recht, die dabei etwa wahrgenommenen Verstöße zur Abhülfe zu bringen.

Bei denjenigen Kirchenkassen, welche einem häufigen Wechsel in ihren Einnahmen und Ausgaben nicht ausgesetzt sind, bedarf es einer jährlichen Regulirung des Etats nicht, vielmehr wird es zur Erleichterung der Lokalverwaltung dienen, den einmal angenommenen Etat auf eine ganze Reihe von Jahren hinaus gelten zu lassen. Bei sehr vielen Kirchen wird es sogar angemessen sein, den einmal aufgestellten Etat ohne eine Zeitbestimmung für so lange als geltend anzunehmen, bis eine etwaige künftige Veränderung in den Einnahmen oder Ausgaben eine neue Regulirung des Etats nothwendig macht.

8. Bei der Aufstellung der Etats muß darauf gehalten werden, daß die Dotations- und Fundations-Kapitalien der Kirchen von den durch spätere Ersparnisse aufgesammelten Beständen getrennt werden. Den Regierungen bleibt die Aufstellung passender Formulare und deren Mittheilung an die betreffenden Behörden überlassen.

Die Trennung der Fundations-Kapitalien von den gesammelten Ersparnissen in den Etats ist wichtig, um bei einer künftigen Verwendung die verschiedene rechtliche Natur beider Vermögensmassen nicht zu verwechseln. Die Fundations-Kapitalien sind ihrer ursprünglichen Stiftung nach ein unveräußerliches Eigenthum der Kirche, bestimmt, um für deren Bedürfnisse einen nachhaltigen Ertrag zu gewähren. Eine Verwendung der Substanz der Fundations-Kapitalien darf in keinem Falle gestattet werden, nur ihre Revenüen, sowohl die aus früherer Zeit aufgesparten, als auch die künftig zu erwartenden, gestatten eine Verwendung für die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Bedürfnisse der Kirche. Es können daher nur die außer den Fundations-Kapitalien gesammelten Bestände im Falle des Bedürfnisses verwendet werden — sofern nicht etwa die Vorschrift des §. 713. Th. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts auch deren Konservirung ganz oder theilweise fordert — und die Vorsicht erheischt daher, beide rechtlich verschiedene Vermögensmassen in den Etats von einander getrennt zu halten.

Als Fundations- und Dotations-Kapitalien der Kirchen sind im Allgemeinen folgende anzusehen:

1) Stiftungen, Legate und Vermächtnisse, bei denen die Konservirung des Stammkapitals ausdrücklich verordnet und nur die Verwendung der Zinsen zum Besten der Kirche gestattet ist;

2) der Erlös veräußerter Kirchengrundstücke, so wie die für die Ablösung von Abgaben und Leistungen gezahlten Abfindungssummen, indem hier der Verkaufs- oder Abfindungswerth an die Stelle ursprünglicher Dotationsstücke tritt;

3) Erbstandsgelder aus Vererbpachtungen.

Es ist nicht die Absicht, durch eine von Amtswegen zu veranlassende, in alle ein-

zelnen Details und ursprüngliche Quellen zurückgehende Untersuchung, die Fundationseigenschaft aller bei einer Kirche vorhandenen Kapitalien speziell zu prüfen.

Wo aber diese Fundationseigenschaft vorhandener Kapitalien bereits bekannt ist, oder neue, in diese Kategorie fallende Erwerbungen vorkommen, ist in den Etats darauf die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

9. Durch die Allerh. Ordre vom 11. Juli d. J. ist den Patronen, Pfarrern und Kirchenvorstehern bei der Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen eine wesentliche Erleichterung und freiere Bewegung verstattet worden. Es liegt dieser Bestimmung die Ueberzeugung zum Grunde, daß bei einer gewissenhaften Aufmerksamkeit dieser zunächst berufenen Verwalter und Vertreter des Kirchenvermögens die Interessen desselben auch unter den erleichterten Formen der Geschäftsführung hinreichend gewahrt sein werden, ohne daß es einer für alle einzelnen Akte zu ertheilenden speziellen Genehmigung der geistlichen Obern bedarf.

Demgemäß ist bei gewissen Arten von Ausleihungen, von Vermiethungen und Verpachtungen kirchlicher Grundstücke und von Bauten und Reparaturen die im Allgem. Landr. vorgeschriebene Einholung des Konsenses der kirchlichen Obern durch die erwähnte Allerh. Ordre für nicht erforderlich erklärt worden. — Es ist aber dabei vorausgesetzt, daß die bei der Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen betheiligten Organe, Patron, Pfarrer und Kirchenvorsteher, über die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Verwaltungsmaßregel im einzelnen Falle unter einander einig sind. Glaubt einer derselben Bedenken tragen zu müssen, zu der in Rede stehenden Maßregel seine Einwilligung zu ertheilen, und bestehen die übrigen Verwaltungsberechtigten auf deren Ausführung, so ist eine Anzeige an die geistlichen Obern und deren Entscheidung über die stattfindende Meinungsverschiedenheit unerläßlich.

Die Genehmigung der kirchlichen Obern bleibt ferner in allen übrigen in der Allerh. Ordre vom 11. Juli d. J. nicht erwähnten Fällen, in welchen die Allgem. Landes- und die Provinzialgesetze dieselben fordern, nothwendig, mithin namentlich bei Veräußerung und Erwerbung von Grundstücken und Gerechtsamen, bei außerordentlichen Ausgaben, bei der Aufnahme von Darlehnen, bei Prozessen, Vergleichen, bei der Annahme von Schenkungen und Legaten u. s. w.

Die landesherrliche Aufsichtsbehörde wird durch diese ihr speziell vorbehaltenen Aufsichtsrechte, insbesondere aber durch das ihr zuständige Recht der Kirchen-Visitation und Einsicht der Rechnungs-Extrakte, ihre fortdauernde Aufmerksamkeit auf die Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen richten, und wird es ihr namentlich zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen darauf zu achten, daß die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen die Allerh. Ordre vom 11. Juli d. J. den einzelnen Kirchenverwaltungen eine freiere Bewegung verstattet, bei der Ausleihung von Kirchenkapitalien, bei der Vermiethung und Verpachtung von Kirchengrundstücken und bei Bauten streng beobachtet werden.

10. Was die Frage betrifft, in wie weit die geistlichen Obern von Amtswegen verpflichtet sind, die Rechte der Kirchenärarien gegen ungetreue oder fahrlässige Verwalter zu verfolgen, so ist Folgendes darüber zu bemerken.

Nach der früheren, in der Mark und in der ganzen übrigen Monarchie bestandenen Verfassung war den kirchlichen Aufsichtsbehörden ein Konsistorialfiskal zugeordnet, dessen Aufgabe es war, das Interesse der Kirchen und kirchlichen Stiftungen überall vor Gericht zu vertreten und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten von Amtswegen zu verfolgen. An diesen Konsistorialfiskal erging die Anzeige der Betheiligten, wenn gegen einen Patron, Geistlichen oder Kirchenvorsteher Vertretungsansprüche in Betreff des von ihm verwalteten Kirchenvermögens erhoben werden sollten und lag diesem der rechtliche Betrieb der Sache ob.

Seitdem das Institut der Konsistorialfiskale aufgehoben worden, ist seitens der kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht immer von dieser Befugniß, die Rechte der benachtheiligten Kirchen und kirchlichen Stiftungen von Amtswegen selbst zu verfolgen, Gebrauch gemacht worden. In vielen Fällen sind, auf geschehene Anzeige stattgefundener Unordnungen, lediglich die Gemeinden angewiesen worden, gegen die regreßpflichtigen Personen klagbar zu werden.

Dieses Verfahren entspricht dem Interesse der beaufsichtigten Kirchen und Institute nicht, indem die zur Klage verwiesenen Gemeinden theils aus Scheu vor den Kosten und Weitläuftigkeiten des Prozesses, theils aus Mangel an Information und genügender Rechtskenntniß, nicht immer mit dem erforderlichen Nachdruck und Erfolge gegen ungetreue Verwalter aufgetreten sind.

Die kirchlichen Aufsichtsbehörden haben daher für die Zukunft in solchen Fällen, wo seitens der Kirche oder einer kirchlichen Anstalt oder Stiftung ein Regreß oder ein Vertretungsanspruch gegen eine bei der Vermögensverwaltung betheiligte Person zur Sprache gebracht wird, den Grund oder Ungrund der Anzeige unmittelbar selbst näher zu prüfen und falls sich Veranlassung zur gerichtlichen Verfolgung findet, solche von Amtswegen durch einen Namens der Kirche oder Stiftung von der Aufsichtsbehörde selbst bestellten Anwalt einzuleiten. Die Legitimation zu diesem Verfahren gibt ihnen der §. 661 Thl. II Tit. 11 des Allgem. Landrechts; die Mittel zur Honorirung des Anwalts sind, soweit sie nicht von dem Verklagten wieder beigebracht werden können und die Kirchenkassen selbst dazu nicht vermögend sind, aus den öffentlichen Prozeßkosten=Fonds zu entnehmen.

Das Königl. Konsistorium und die Königl. Regierungen werden angewiesen, nach vorstehenden Grundsätzen bei der Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und anderer kirchlicher Institute und Stiftungen in denjenigen Landestheilen, für welche die Visitations= und Konsistorialordnung vom Jahre 1573 ergangen ist, zu verfahren.

Berlin, den 6. August 1845. M. B. 1845. S. 210.

151. Allerh. Kabinets-Ordres und Ministerial-Erlasse vom 30. April, 17. Mai, 8. und 10. Juli 1845, betr. die katholischen Dissidenten.

Die Staatsbehörden sollen alles dasjenige vermeiden, was als eine Anerkennung der katholischen Dissidenten als eine geduldete Religions=Gesellschaft oder als eine Parteinahme, es sei für oder gegen dieselben, gedeutet werden könnte. Die bei denselben fungirenden Geistlichen können als Geistliche im rechtlichen Sinne nicht betrachtet werden. Der Mitgebrauch der evangelischen Kirchen ist ihnen gar nicht, oder ausnahmsweise nur mit Genehmigung der Kgl. Konsistorien und Ober=Präsidenten, gestattet. M. B. 1845. S. 217.

152. Cirk.-Verf. vom 26. Juli 1845, betr. die Vollstreckung richterlicher Erkenntnisse gegen Kirchengemeinen.

Die Kgl. Regierungen sind zur Verhängung administrativer Zwangsmittel gegen die Mitglieder einer Kirchengemeinde gesetzlich nur in folgenden beiden Fällen befugt:

1. wenn es sich um die Vollstreckung eines interimistischen Bauresoluts handelt;
2. wenn es auf die Beitreibung beständiger dinglicher oder persönlicher Abgaben und Leistungen ankommt.

Wenn es sich um die Vollstreckung eines richterlichen Urtheils handelt, dann gehört dessen Exekution zur Kompetenz des Gerichts, welches sich über die Modalitäten der Exekution nach §. 153 des Anhangs zur Allg. Ger.=Ordnung (Thl. I Tit. 24 §. 45) mit der Kgl. Regierung zu verständigen hat.

M. B. 1845. S. 259.

153. Cirk.-Verf. vom 8. Oktober 1845, betr. die Ordination der Kandidaten des evangelischen Predigtamts im Auslande.

Kandidaten aus den Landen des einen Theils können, soweit sie nicht aus dem Verhältnisse zu ihrer Landeskirche ausscheiden, nicht ohne Erlaubniß ihrer geistlichen Obern in eine kirchliche Beschäftigung treten, welche ihnen in den Landen des anderen Theils angewiesen wird, und die Kirchenbehörde des letzteren darf zur Ordination solcher Kandidaten, die nicht aus dem Verhältnisse zu ihrer Landeskirche ausgeschieden sind, nicht eher schreiten, als bis deren Obere erklärt haben, daß nichts dagegen zu erinnern sei. M. B. 1845. S. 295.

154. Verf. vom 3. Novbr. 1845, betr. die Vertauschung von Kirchen- und Pfarrländereien.

Zu Vertauschungen von Kirchen= und Pfarrländereien ist die Genehmigung des Kgl. Ministeriums erforderlich. M. B. 1845. S. 314.

155. Cirk.-Verf. vom 10. Oktbr. 1845, betr. die Erträge aus Kirchen- und Hauskollekten.

Die Kgl. Regierungen sollen von 3 zu 3 Jahren eine Uebersicht des Ertrages der Kirchen- und Hauskollekten zum Neu- und resp. Wiederherstellungsbau von Kirchen, Pfarr-, Küster- und Schulgebäuden einreichen. Solche Kollekten sollen übrigens künftig nur in den Fällen bewilligt werden, wo die zum nothwendigen Etablissement solcher abgebrannten oder durch andere außerordentliche Ereignisse zerstörten Gebäude erforderlichen Kosten von den Baupflichtigen auf andere Weise nicht beschafft werden können. M. B. 1845. S. 344.

156. Verf. vom 14. Dezember 1845, betr. das Recht der Geistlichen, das Abendmahl zu verweigern.

Die Prediger bedürfen, um Jemanden dauernd vom Abendmahle auszuschließen, der Genehmigung des Kgl. Konsistoriums. Sie haben aber das Recht und auch die Pflicht, solchen Personen, welche ihrer Ansicht nach das Abendmahl nur zu ihrem Verderben genießen würden, dasselbe, wenn sie nicht auf seelsorgliche Anmahnung in einer angemessen schonenden Form (unter vier Augen) sich für den eigenen Rücktritt vom Sakramente bis zur wiedergewonnenen Genußfähigkeit entscheiden, während der Einholung der Vorbescheidung des Konsistoriums zu versagen. M. B. 1845. S. 345.

157. Cirk.-Verf. vom 6. September 1845, betr. die Zulassung auswärtiger Theologen zu den diesseitigen theologischen Prüfungen.

Wegen Zulassung auswärtiger Theologen zu den diesseitigen Prüfungen und in inländische Pfarrämter ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Zu der ersten theologischen Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer preußischen Prüfungsbehörde sind die Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten in dem Falle zu verstatten, wenn dieselben im Stande sind, alle diejenigen Bedingungen zu erfüllen und diejenigen Nachweise zu erbringen, welche nach den darüber bestehenden Vorschriften von preußischen Unterthanen gefordert werden.

2. Zu der zweiten theologischen Prüfung (pro ministerio) sind die Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten zu verstatten, wenn sie

a. eine erste theologische Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer diesseitigen Prüfungskommission oder vor einer kollegialisch besetzten Prüfungsbehörde ihrer Heimath bestanden haben;

b. den Nachweis erbringen, daß sie ihrer Militairpflicht nach den Gesetzen ihrer Heimath genügt haben, oder nach denselben von der Militairpflicht befreit sind und zugleich das 25. Lebensjahr vollendet haben;

c. imgleichen, daß ihnen von einem Privat-Patrone eine Anwartschaft auf eine inländische Pfarrstelle eröffnet worden;

d. endlich alle sonst von inländischen Kandidaten geforderten Zeugnisse ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für das Predigtamt und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen.

In Bezug auf die sub b geforderten Bedingungen ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten in besonderen Fällen zu dispensiren ermächtigt.

3. Die Berufung auswärtiger Predigtamts-Kandidaten aus dem Bereiche der deutschen Bundesstaaten zu inländischen Pfarrstellen ist dem Privat-Patrone und wahlberechtigten Gemeinden gestattet, wenn der in Aussicht genommene Kandidat die diesseits verordnete zweite theologische Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften in No. 2 bestehet und in derselben eine der beiden ersten Zeugniß-Nummern erhält.

Im Uebrigen muß der Berufene die nach den allgemeinen Landesgesetzen erforderlichen Eigenschaften zur Aufnahme in den diesseitigen Unterthanenverband besitzen.

4. Wegen der Berufung eines bereits in einem geistlichen Amte stehenden, ordinirten evangelischen Geistlichen in eine inländische Pfarrstelle, Privat-Patronats, behält es bei der Vorschrift der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 15 lit. a und der Allerh. Ordre vom 31. Dezember 1825 lit. b No. 3 dahin sein Bewenden, daß vor der Bestätigung des Berufenen das Konsistorium sich von dessen Qualifikation zu überzeugen hat. Dem Ermessen des Konsistoriums bleibt es überlassen, sofern nicht die Qualifikation

des Berufenen anderweitig schon außer Zweifel ist, zu diesem Zwecke ein besonderes Kolloquium mit demselben abzuhalten.

5. Die Berufung auswärtiger Kandidaten oder Pfarrgeistlichen zu einer Pfarrstelle Kgl. Patronats bedarf nach der Allerh. Ordre vom 31. Dezember 1825 lit. b No. 3 der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

M. B. 1846. S. 5.

158. Cirk.-Verf. vom 1. Januar 1845, betr. die Bauentwürfe für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser.

Die Kgl. Ober-Baudeputation hat die Herausgabe von Entwürfen für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser in 12 Heften veranlaßt, welche im Verlage des Buchhändlers Riegel in Potsdam für 3 Thlr. zu beziehen sind und zur Anschaffung sehr empfohlen werden. M. B. 1846. S. 6.

159. Cirk.-Verf. vom 23. Dezbr. 1845, betr. die Ausübung der landesherrlichen Oberaufsicht über das Etats- und Rechnungswesen der städtischen Kirchen, Schulen und Stiftungen.

Insofern es sich darum handelt, ob die Kgl. Regierung befugt ist, die Etats von Kirchen, Schulen und Stiftungen zu ihrer ordentlichen Bestätigung, sowie die Rechnungen derselben zu ihrer regelmäßigen Revision und Decharge einzufordern, ist diese Frage lediglich nach der besonderen Verfassung der betreffenden Anstalt, nach den am Orte geltenden Lokal- oder Provinzialrechten, endlich nach den allgemeinen Landesgesetzen zu beurtheilen. M. B. 1846. S. 7.

160. Cirk.-Verf. vom 30. Novbr. 1845, betr. die Sicherung des Fiskus vor der Zahlung von Verzögerungszinsen bei der Eingehung und Erfüllung von Entreprisen-Verträgen.

Bei dem Abschluß von Bau-Entreprise-Kontrakten, welche der Fiskus als Bauherr schließt, sollen die Zahlungstermine so geräumig bestimmt werden, daß hinlängliche Zeit bleibt, die Zahlung bei der Kgl. Regierung nachzusuchen und von derselben zu verfügen. Gleiche Vorsicht bei Eingehung von Entreprise-Verträgen über Kirchen-, Pfarr-, Küster-, Schul- und Hospitalbauten und Reparaturen wird empfohlen. M. B. 1846. S. 9.

161. Cirk.-Verf. vom 4. Februar 1845 und 26. Januar 1846, betr. die Regulirung der Seelsorge für die einzeln stationirten Militairpersonen.

Alle aktiven Militairpersonen sollen für sich und ihre Familie, ohne Rücksicht darauf, ob an ihrem Garnisonorte ein mit der Militair-Seelsorge förmlich beauftragter Geistlicher vorhanden ist oder nicht, nach den Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung von den Geistlichen des Orts behandelt werden. Sind in einem Orte mehrere Parochien, so gehören die vereinzelt stehenden Militairpersonen zu dem Kirchensprengel, in welchem sie sich bleibend aufhalten. Sind mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt, so kann dies in der Art stattfinden, daß einer derselben der alleinige Parochus ist, zu welchem die übrigen in einem untergeordneten Verhältnisse stehen. In diesem Falle kann nur Ersterer als derjenige betrachtet werden, welchem die Militair-Seelsorge obliegt.

Stehen aber die Parochial-Rechte mehreren, an einer Kirche angestellten Pfarrern gemeinschaftlich zu, so wird doch in der Regel eine durch Herkommen oder sonst bestimmte Ordnung gelten, nach welcher sich die Vertheilung der Amtsgeschäfte hinsichtlich der Mitglieder der Civilgemeinde richtet. Nach dieser Ordnung wird auch bestimmt werden können, wie es mit der Seelsorge der vereinzelten Militairpersonen zu halten sei. Findet es das Kgl. Konsistorium zweckmäßig, daß einem der an einem Orte oder an einer Pfarrkirche angestellten Geistlichen nach dem Alter, dem Range oder sonst einem allgemein anwendbaren Merkmale, erforderlichen Falls auch nach besonderen Rücksichten, die Seelsorge sämmtlicher

daselbst befindlichen vereinzelten Militairpersonen aufgetragen werde, so kann das ebenfalls unbedenklich geschehen. M. B. 1846. S. 28.

162. Cirk.-Verf. vom 8. März 1846, betr. die Verwendung der zu Kirchen- und Schulbauten aufkommenden Kollektengelder.

Die Frage, nach welchen Grundsätzen der Kollektenertrag den einzelnen Baupflichtigen auf ihre Beiträge anzurechnen sei, läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht beantworten, es kömmt vielmehr in jedem einzelnen Falle auf die besonderen Umstände an, welche den Grund angegeben haben, zu einem bevorstehenden Kirchen- oder Schulbau die Ausschreibung einer Kollekte zu gestatten und daß mithin die Modalitäten der Verwendung von Kollektengeldern sich nach dem Zwecke, zu welchem die Kollekte bewilligt worden ist, von selbst bestimmen. Zu diesem Ende soll künftig jedesmal gleich in der Genehmigung zur Veranstaltung von Kirchenkollekten der Zweck, welcher durch die Kollekte erreicht, und ob dadurch nur gewisse Ausfälle gedeckt oder allen Interessenten Erleichterungen gewährt werden sollen, bestimmt ausgesprochen werden. M. B. 1846. S. 54.

163. Cirk.-Verf. vom 22. Februar 1846, betr. die Dispensations-Ertheilung zur Verheirathung eines Neffen mit seiner an Jahren älteren Tante.

Zur Ertheilung der Dispensation in den in rubro gedachten Fällen sind die Kgl. Konsistorien kompetent. M. B. 1846. S. 55.

164. Verf. vom 14. August 1845, betr. die Versicherung der Feldfrüchte der Geistlichen gegen Hagelschlag rc.

Die Geistlichen sollen ihre Feldfrüchte versichern, andernfalls sie bei eintretendem Schaden auf Unterstützung nicht zu rechnen haben.
M. B. 1846. S. 106.

165. Plenar-Beschluß des Kgl. Geh. Ober-Tribunals vom 15. Juni 1846, betr. die Verpflichtung der Pfarrer zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarr- und Kirchengebäude.

Wenn gleich daraus, daß frühere Pfarrer den Bau und die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude übernommen und bewirkt haben, eine die nachfolgenden Pfarrer verbindende Observanz zur Uebernahme solcher Baulast nicht entstehen kann, so bilden doch dergleichen Handlungen für das Erkennen einer bereits bestehenden Observanz ein erhebliches Moment.
M. B. 1846. S. 196.

166. Cirk.-Verf. vom 21. Oktober 1846, betr. die stempelfreie Ausfertigung der Moralitätszeugnisse für Predigtamts-Kandidaten bei Verlegung ihres Aufenthalts aus einem Superintendentur-Bezirke in einen andern.

Die Zeugnisse qu. sind stempelfrei, jedoch ist der Zweck der Ausstellung jedesmal am Rande des betreffenden Attestes zu bemerken.
M. B. 1846. S. 196.

167. Cirk.-Verf. vom 9. Novbr. 1846, betr. die Gebühren der Geistlichen für die von ihnen nach der Verordnung vom 28. Juni 1844 anzustellenden Sühneversuche in Ehescheidungssachen.

Die Geistlichen sollen für die nach der Verordnung vom 28. Juni 1844 von ihnen anzustellenden Sühneversuche in Ehescheidungssachen, gleichviel, ob solche die Sühne zur Folge haben oder nicht, fortan keine Gebühren zu fordern haben. M. B. 1846. S. 197.

168. **Cirk.-Verf. vom 7. Septbr. 1846, betr. die Ausfertigung von Todtenscheinen von den in den diesseitigen Staaten verstorbenen Ausländern und die darüber mit der Kgl. dänischen Regierung getroffene Vereinbarung.**

Die Geistlichen sollen die von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Dänemark in Zukunft nicht mehr an die Kgl. Regierung, sondern an das Gericht des Sterbeorts senden, damit dieses den Todtenschein an die heimathliche Behörde des Verstorbenen mit einer Nachricht über ihre Vermögens-Verhältnisse und über ihre auswärtigen Erben — soweit beides am Sterbeorte bekannt — weiter befördern. M. B. 1846. S. 198.

169. **Cirk.-Verf. vom 23. November 1846, betr. die Eintragung der von Militairgeistlichen an Civilpersonen verrichteten Amtshandlungen in das Kirchenbuch der betreffenden Civil-Kirchengemeinde.**

Der Militairgeistliche ist nicht befugt, die Eintragung einer Amtshandlung an Personen, die nicht zu seiner Militairgemeinde gehören, in die Kirchenbücher der Militairgemeinde zu bewirken. Er hat darüber nur eine besondere Liste zu führen, die aber nicht die volle Beweiskraft des ordentlichen Kirchenbuches besitzt. Die öffentliche Ordnung erfordert also, daß die Eintragung anderwärts in ein mit öffentlichem Glauben versehenes Kirchenbuch erfolge, und erscheint es am angemessensten daß hierzu im vorliegenden Falle das Kirchenbuch der ordentlichen Pfarrkirche des Wohnorts der Braut, bei welcher nach §. 290 Thl. II Tit. 11. des Allg. L. R. ohnehin das Aufgebot hat erfolgen müssen, gewählt werde. In diesem Falle hat der Militairgeistliche die zur Eintragung erforderlichen Notizen an den Pfarrer der ordentlichen Pfarrkirche des Wohnorts der Braut zur Eintragung in dessen Kirchenbuch gelangen zu lassen, und hat dieser, gegen Erlegung der üblichen Schreibgebühren, die Eintragung zu bewirken. M. B. 1846. S. 249.

170. **Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums an sämmtliche Justizkommissarien vom 23. Nov. 1846, betr. die Meldung zu den geistlichen Sühneversuchen in Ehescheidungssachen.**

Die Justizkommissarien sollen sich der Abfassung schriftlicher Provokationen auf Ehescheidung enthalten, vielmehr die Personen, welche eine Ehescheidungsklage anzustellen beabsichtigen, anweisen, sich zuvor persönlich bei dem kompetenten Geistlichen zu melden, damit dieser Gelegenheit erhält, durch vorläufige Rücksprache mit ihm sich von den Umständen, die zu der Uneinigkeit zwischen den Eheleuten Veranlassung gegeben haben, zu unterrichten und auf die dem andern Theile zu machenden Vorhaltungen sich vorzubereiten. M. B. 1846. S. 249.

171. **Cirk.-Verf. vom 6. Mai 1847, betr. den fortdauernden Genuß bürgerlicher Rechte und Ehren für die Mitglieder neuer Religionsgesellschaften.**

Der Bestimmung in dem Patent vom 30. März 1847 (Ges.-S. S. 121.) darf nicht die Auslegung gegeben werden, als ob der Beitritt zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft ohne Weiteres den Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren zur Folge habe. Eine solche Auslegung würde der Allerhöchsten Absicht ganz entgegen sein. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß kein Militair- oder Civilbeamter blos deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religionsgesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern ꝛc. durch eine bestimmte Konfession bedingt ist, eine Schmälerung erleiden darf.

M. B. 1847. S. 79.

172. Instruktion des Kgl. Justizministeriums vom 10. Mai 1847 wegen des bei Beglaubigung der in neuen geduldeten Religionsgesellschaften sich ereignenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle bei den Ortsgerichten zu beobachtenden Verfahrens.

Behufs Ausführung der Verordnung, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, vom 30. März 1847 (Ges.=S. No. 12 S. 125) wird sämmtlichen Gerichten der Monarchie, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, eine nähere Anweisung ertheilt, deren Abdruck es hier nicht bedarf, da sich sämmtliche Gerichte im Besitze derselben befinden. M. B. 1847. S. 79.

173. Allerh. Kab.-Ordre vom 29. Januar 1847, betr. die Einleitung gerichtlicher Untersuchungen wider Geistliche, wegen Erregung von Haß und Erbitterung unter den verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteien.

Bei Zuwiderhandlungen von Geistlichen gegen die Vorschriften der §§. 214 und 227 Tit. 20 Thl. II des Allg. Landrechts darf die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 5 und 9 des Gesetzes vom 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disciplinar=Verfahren gegen Beamte, nur auf vorgängigen Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten erfolgen. M. B. 1847. S. 84.

174. Bekanntm. des Kgl. Konsistoriums zu Koblenz vom 5. Juni 1847 wegen des den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu gewährenden Gnadenjahres.

In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen das Allgemeine Landrecht keine Gesetzeskraft hat, soll das Gnadenjahr, außer den am Todestage des Pfarrers in väterlicher Gewalt befindlichen Kindern desselben, auch denjenigen Kindern zu Statten kommen, welche, obgleich bereits großjährig, bis zum Ableben des Pfarrers von demselben unterhalten worden, auch noch unversorgt sind. M. B. 1847. S. 125.

175. Verordnung der Kgl. Regierung zu Minden vom 19. April 1847, betr. das Verfahren bei Kirchen- und Hauskollekten.

Anmerkung. Diese Verordnung ist den Pfarrern, Bürgermeistern und Amtmännern besonders mitgetheilt, weshalb es deren Abdruckes nicht bedarf. M. B. 1847. S. 125.

176. Verordnung des Kgl. Konsistoriums der Provinz Schlesien vom 11. März 1847, betr. die Zuziehung vorschriftsmäßiger Zeugen (Pathen) zu der Taufe von Neugeborenen.

Zu der Taufe der Neugeborenen sind 2 bis 3 Zeugen zu wählen und zum Taufakte mitzubringen. Es ist unzuläßig, in Ermangelung der vorschriftsmäßigen Taufzeugen auf augenblickliche Requisition Pathenstellen von Glöcknern, Balgentretern oder Hebammen übernehmen zu lassen. M. B. 1847. S. 126.

177. Allerh. Kab.-Ordre vom 23. April 1847, betr. das Pensionswesen der emeritirten evangelischen Geistlichen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, nebst dem Reglement für einen derartigen Unterstützungsfonds in der Provinz Brandenburg.

Genehmigung der in Betreff des Pensionswesens der emeritirten evangelischen Geistlichen in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie vom Minister der geistlichen Angelegenheiten entwickelten Grundsätze, insbesondere des Planes zur Bildung eines solchen Unterstützungsfonds für die Provinz Brandenburg, sowie Verleihung von Korporations= und sonstigen Rechten. M. B. 1847. S. 161.

178. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 20. Juli 1847, betr. die Erhöhung der Besoldungen der katholischen Pfarr-Vikarien auf der linken Rheinseite.

Die Kgl. Regierungen sind befugt, für katholische Pfarr=Vikarien auf der linken Rheinseite auch eine höhere, als die in Art. 40 des Dekrets vom 30. Dezbr.

1809 bestimmte Besoldung von 500 Franks zu genehmigen und für vollstreckbar zu erklären, wenn solche auf Antrag des Kirchen-Vorstandes mittelst eines Beschlusses des Gemeinderaths durch Umlage auf die Konfessions-Verwandten oder unter den im Gesetze vom 14. März 1845 vorgesehenen Voraussetzungen auf disponible Kommunalmittel freiwillig übernommen und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde für Staatssteuern und Kommunallasten dadurch nicht beeinträchtigt wird. M. B. 1847. S. 194.

179. Cirk.-Verf. vom 22. Februar 1847, betr. die gegenseitige Mittheilung der von den Kgl. Konsistorien erlassenen Cirkular-Verfügungen.

Jedes Kgl. Konsistorium soll, so oft von demselben eine Circular Verfügung an die evangelische Geistlichkeit erlassen worden ist, jedem der übrigen Provinzial-Konsistorien 1 Exemplar in Abdruck oder Abschrift zur Kenntniß zugehen lassen, nicht minder aber, wie seither, 1 Exemplar dem Kultus-Ministerium. M. B. 1847. S. 250.

180. Verf. vom 22. März 1847, betr. die interimistische Verwaltung erledigter Pfarrämter.

Dem Kgl. Konsistorium steht die Befugniß zu, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Vertretung einer erledigten Pfarrstelle geführt werden soll; es hat die geeigneten Personen zur Uebernahme der Vertretung auszuwählen, denselben den erforderlichen Auftrag zu ertheilen, und die Entschädigung zu arbitriren, welche denselben für ihre Mühwaltung zugestanden werden muß. Uebersteigt dieser Betrag nicht die Summe der nach Befriedigung der auf ein Sterbequartal resp. auf ein Gnadenjahr berechtigten Person etwa ersparten Vakanz-Einkünfte, so befindet sich die Kgl. Regierung nicht in der Lage, weder nach ihrer Stellung als aufsichtführende Behörde über die Verwaltung des Pfarrvermögens der Verwendung dieser Ersparnisse zu dem gedachten ordnungs- und stiftungsmäßigen Zwecke zu widersprechen, noch auch Namens der nur subsidarisch berechtigten Wittwen-, Pfarr- und Kirchenkassen das zur Erreichung des prinzipalen Bestimmungszwecks von der kompetenten Behörde festgestellte Bedürfniß zu verkürzen. Die Kgl. Regierung wird daher in solchen Fällen auf Ersuchen des Konsistoriums den von demselben arbitrirten Betrag der Vertretungskosten aus den Pfarreinkünften zahlen zu lassen, sich nicht entbrechen können.

Sollen aber andere kirchliche Fonds, z. B. die Kirchenkassen hinzutreten, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß die Verwalter oder Vertreter dieser Fonds, die aufsehende Behörde mit einbegriffen, auch ihrerseits diese Verwendung als zuläßig oder nothwendig anerkennen.

Wenn das Konsistorium Veranlassung findet, eine Verwendung der Ersparnisse der Pfarrvakanz zu andern, als zu dem unmittelbar durch das Gesetz genehmigten Zwecke der Vertretung zu wünschen, so ist das Konsistorium dazu nicht kompetent, sondern es muß ihm überlassen werden, über eine solche Art der Verwendung mit der Kgl. Regierung in Kommunikation zu treten und deren ressortmäßige Beschließung darüber zu veranlassen. M. B. 1847. S. 250.

181. Verf. vom 27. Mai 1847, betr. die Versorgung der Predigtamts-Kandidaten.

Das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt einem Kandidaten nicht bloß für die einzelne Provinz, sondern für die ganze Monarchie die Anstellungsberechtigung, und die Kgl. Pfarrstellen einer Provinz sind nicht ausschließlich dazu bestimmt, Versorgungsstellen für die Angehörigen der Provinz zu bilden, sondern es wird von den das landesherrliche Patronat verwaltenden Behörden

erwartet, daß sie zu den erledigten Stellen die tüchtigsten und brauchbarsten Individuen, nach der über diese Qualifikation von ihnen gewonnenen Ueberzeugung, ohne Ansehen der Herkunft und des Geburtsortes berufen.

M. B. 1847. S. 251.

182. Verf. an die Kgl. Konsistorien zu Koblenz und Münster vom 14. Mai 1847, wegen des den nachgebliebenen Kindern evangelischer Pfarrer in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz zu bewilligenden Gnadenjahres.

Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 29. Juli 1840 ist dahin deklarirt, daß in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen das Allgem. Landrecht keine Gesetzeskraft hat, das Gnadenjahr, außer den am Todestage des Pfarrers noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kindern desselben auch denjenigen Kindern zu Statten kommen soll, welche, obgleich bereits großjährig, bis zum Ableben des Pfarrers von demselben unterhalten worden, auch noch unversorgt sind.

M. B. 1847. S. 252.

183. Cirk.-Verf. vom 11. Dezbr. 1846, betr. die Disposition über die bei Kirchenbauten übrig bleibenden Materialien.

Auf die bei Kirchenbauten übrig bleibenden, zur Verwendung nicht geeigneten Materialien des alten Gebäudes, beziehentlich auf die Abfälle bei der Bearbeitung des Bauholzes hat der zur Lieferung der Baustoffe verpflichtete Patron, nicht aber die Kirchenkasse Anspruch, wenn sich für Letztere nicht etwa durch Gewohnheit, Verjährung oder Vertrag ein besonderes Rechtsverhältniß gebildet hat. M. B. 1847. S. 253.

184. Verf. vom 4. März 1847, betr. die Versicherung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden gegen Feuersgefahr.

Den Gemeinden landesherrlichen Patronats, zu deren Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden Fiskus Baubeiträge nicht zu leisten hat, kann die freie Wahl der Gesellschaft, bei welcher sie die Gebäude gegen Feuersgefahr versichern will, nicht verschränkt werden. Dies findet ebenfalls Anwendung auf kirchliche und Schulinstitute, über welche das Patronat Privatpersonen zusteht.

M. B. 1847. S. 254.

185. Cirk.-Verf. vom 19. Febr. 1847, betr. die seelsorgliche Wirksamkeit bei Eidesleistungen.

Die durch Reskript vom 12. März 1796 angeordnete alljährliche Eidespredigt kann wegfallen. Die Geistlichen sollen dagegen von Zeit zu Zeit in angemessener Weise die Heilighaltung des Eides besprechen.

M. B. 1847. S. 254.

186. Cirk.-Verf. vom 13. April 1847, betr. die Stempelfreiheit der Atteste der Geistlichen in Ehescheidungssachen.

Die von Geistlichen im Falle fruchtlos versuchter Sühne nach Vorschrift des §. 10 der Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehescheidungssachen ausgestellten Atteste sind stempelfrei. Ebenso wenig dürfen für die Ausstellung des Attestes Gebühren gefordert werden, da der Sühneakt selbst ein gebührenfreier ist. M. B. 1847. S. 255.

187. Cirk.-Verf. vom 5. Juli 1847, betr. die Sühneversuche unter Ehegatten, von denen ein Theil sich in Strafhaft befindet.

Bei Abhaltung von Sühneversuchen zwischen Ehegatten, von denen der eine Theil in der Strafanstalt eine über ihn verhängte Strafe verbüßt, ist es wünschenswerth, daß die Sühne unter persönlichem Zusammensein beider Theile, also am Orte der Strafanstalt von dem Geistlichen dieser Anstalt versucht werde.

Der in Freiheit befindliche Theil kann aber nur durch freundliche Aufforderung zum freiwilligen Erscheinen veranlaßt werden. Die versöhnende Vermittelung des Strafanstalts-Geistlichen kann daher für beide Ehegatten nur dann eintreten, wenn der in Freiheit befindliche Theil sich von selbst, oder auf freundliche Aufforderung am Orte der Strafanstalt sich einfindet. Andernfalls muß der Sühneversuch mit jedem der Ehegatten gesondert vorgenommen und von dem Geistlichen der Strafanstalt und dem Geistlichen des Wohnorts des anderen Theiles von jedem ein besonderes Attest ausgestellt werden. M. B. 1847. S. 255.

188. Cirk.-Verf. vom 2. März 1847, betr. die Kompetenz zur Ertheilung der Dispensation von dem Eheverbote wegen Ehebruchs. In Verbindung mit der Cirkular-Verfügung vom 11. Mai 1847.

Die in der Rundverfügung vom 26. Juli 1821 enthaltene Vorschrift soll nicht weiter in Anwendung gebracht werden, vielmehr die Ertheilung der ausnahmsweise zulässigen Dispensation von dem Eheverbote der §§. 25 und 26 Thl. II Tit. 1 des Allg. Landrechts wegen Ehebruchs, für die der evangelischen Landeskirche angehörigen Personen der verfassungsmäßigen Kognition desjenigen Konsistoriums belassen werden, in dessen Bereich der einer Dispensation bedürftige Theil jedesmal seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Das hiernach zuständige Konsistorium wird aber in dem Falle, wenn der einer Dispensation bedürftige Theil zur Zeit der Auflösung seiner früheren Ehe oder später in einem andern Konsistorialbezirke wohnhaft gewesen ist, sich nicht bei der bloßen Einsicht des Ehescheidungsurtheils und der Ehescheidungsakten begnügen dürfen, sondern jedesmal auch die Aeußerung des dem früheren Wohnorte vorgesetzten Konsistoriums einzuholen haben, um sicher zu sein, daß ihm kein für die Beurtheilung des Gesuchs wichtiger Umstand unbekannt bleibe.

Gehört derjenige Theil, welchem die Wiederverheirathung mit einer bestimmten Person untersagt ist, der evangelischen Landeskirche nicht an, so ist das Konsistorium überhaupt nicht die zuständige Behörde, für diesen eine Dispensation zu ertheilen. M. B. 1847. S. 256.

189. Cirk.-Erlaß vom 1. Oktober 1847, betr. die Feststellung der Ressort-Verhältnisse der Konsistorien und der Regierungen in evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.

Anmerkung. Da dieser Erlaß durch die Amtsblätter der Regierungen veröffentlicht worden ist, so wird er hier nicht abgedruckt.

Conf. No. 372. M. B. 1847. S. 278.

190. Bekanntm. des Kgl. Konsistoriums zu Koblenz vom 25. Septbr. 1847, betr. einige Abänderungen in der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und Rheinprovinz vom 5. März 1835.

Der jährlich stattfindende Austritt des 4. Theils der Gemeindevertreter erfolgt künftig nur alle 2 Jahre.

Es genügt zur Gültigkeit einer Beschlußnahme des aus dem Presbiterium und der Gemeinde-Vertretung bestehenden Kollegiums, wenn die absolute Majorität desselben an der Versammlung Theil genommen hat.

Die Ergänzung einer durch außerordentlichen Abgang in der Gemeinde-Vertretung entstandenen Lücke erfolgt in der Art, daß das neugewählte Mitglied die Stelle seines Vorgängers bis zu dem Zeitpunkte behalte, wo letzterer durch den regelmäßigen Wechsel ausgeschieden sein würde.

Die Namen der gewählten Gemeinde-Vertreter sind an den zwei zunächstfolgenden Sonntagen von der Kanzel zu verkündigen und nur bis zur vollzogenen zweiten Bekanntmachung Einsprüche gegen eine Wahl anzunehmen.

Eine Versammlung der Gemeinde-Vertreter, welche wiederholt und hartnäckig ihre Pflichten vernachlässigt und in Unordnung oder Parteiung verfällt, ist von dem Kgl. Konsistorium aufzulösen, und ebenso den erwiesenen Schuldigen die Wählbarkeit auf eine Zeit oder auf immer zu entziehen.

Unter dem nach §. 10 der Kirchenordnung für das Diakonen-Amt erforderlichen Alter soll auch in den Theilen der Rheinprovinz, wo das Allg. Landrecht nicht gilt, das vollendete 24. Lebensjahr verstanden werden.

M. B. 1847. S. 284.

191. Cirk.-Verf. vom 30. Juli 1847, betr. die Unzulässigkeit von Gebühren in den durch Justizbeamte kommissarisch geführten Untersuchungen wider Geistliche und Lehrer.

In den durch Justizbeamte kommissarisch geführten Disziplinar-Untersuchungen wider Geistliche und Lehrer dürfen Gebühren nicht liquidirt werden, selbst nicht in den Fällen, in welchen den Angeschuldigten, die zahlungsfähig sind, die Untersuchungskosten auferlegt werden. M. B. 1847. S. 315.

192. Cirk.-Verf. vom 24. September 1847, betr. die Verhältnisse nicht unirter lutherischer Gemeinden zur evangelischen Landeskirche.

Es werden mehrere Pastoren in der Provinz Pommern mit ihren Beschwerden und Anträgen in Bezug auf das Verhältniß nicht unirter lutherischer Gemeinden zu der evangelischen Kirche des Landes als unbegründet abgewiesen.

M. B. 1847. S. 316.

193. Cirk.-Erlaß vom 7. August 1847, betr. die Regulirung der Verhältnisse der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner.

Anmerkung. Zur Regulirung der Verhältnisse der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner werden Festsetzungen getroffen, deren Abdrucks es hier nicht bedarf. M. B. 1847. S. 317.

194. Bekanntm. des Kgl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg vom 21. Dezember 1847, betr. die Ertheilung des Proklamations- oder Integritätsscheines erst nach vollendetem Aufgebote.

Die Ertheilung des Proklamations- oder Integritätsscheins vor *vollendetem* dreimaligen Aufgebot ist unzulässig, namentlich ist es nicht zulässig, schon nach bewirktem 2. Aufgebot den Proklamations- oder Integritätsschein dahin auszustellen, daß ein zweimaliges Aufgebot statt gefunden habe, und bis zum dritten ein Einspruch nicht zu erwarten stehe. M. B. 1847. S. 320.

195. Cirk.-Verf. vom 30. Dezbr. 1847, betr. die Ausfertigung von Todtenscheinen von den in den diesseitigen Staaten verstorbenen Ausländern und die darüber mit der Kgl. Schwedischen und Norwegischen Regierung getroffene Vereinbarung.

Die Geistlichen werden angewiesen, die von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen nicht mehr an die Kgl. Regierung, sondern an das Gericht des Sterbeorts einzusenden. Das Gericht hat dann eine Nachricht über dessen Vermögens-Verhältnisse und auswärtige Erben, soweit bekannt, beizufügen. M. B. 1848. S. 5.

196. Bekanntm. des Kgl. Konsistoriums vom 15. April 1848, betr. die Auflösung des jüngst errichteten, bis jetzt jedoch nicht in Wirksamkeit getretenen Ober-Konsistoriums.

Das durch Verordnung vom 28. Januar errichtete, bis jetzt noch nicht in Wirksamkeit getretene Ober-Konsistorium soll wieder aufgelöst und die vor Errichtung desselben gültigen Bestimmungen über das Ressortverhältniß der Kirchenbehörden sollen bis dahin wieder in Kraft treten, daß die neue Kirchenverfassung begründet ist. M. B. 1848. S. 41.

197. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums an sämmtliche Gerichtsbehörden vom 4. April 1848 wegen Ermäßigung der Stempel- und Gerichtsgebühren für die Verhandlungen über den Austritt aus der Kirche.

Der Stempel für das Attest über die Austrittserklärung ist auf 5 Sgr. festgesetzt.

Die Gerichtsgebühren für die Verhandlungen über den Austritt sind auf den bisherigen geringsten Betrag von 10 Sgr. zu ermäßigen, im Falle des Unvermögens aber Stempel und Kosten niederzuschlagen.

Ein Attest über den Austritt ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Betheiligten auszustellen. M. B. 1848. S. 96.

198. Bekanntm. des Kgl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg vom 14. April 1848, betr. die Benutzung evangelischer Kirchen seitens evangelischer oder katholischer Dissidenten.

Den evangelischen und katholischen Dissidenten-Vereinen ist die Mitbenutzung evangelischer Kirchen zum Gottesdienst zu gestatten, sobald der Patron und die Gemeinde, resp. die verfassungsmäßigen Vertreter der letzteren, ihre Zustimmung erklärt haben. (Siehe Nr. 204.) M. B. 1848. S. 97.

199. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 23. Dezember 1847, betr. die Ausführung von Kirchenbauten.

Da es sich im vorliegenden Falle nur um eine Anordnung zum Bau eines Kirchenthurms handelt, welche die Kgl. Regierung kraft ihres kirchlichen Oberaufsicht-Rechts erlassen hat, und deren Aufhebung im Rechtswege nicht erfolgen kann, so ist der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet worden. M. B. 1848. S. 149.

200. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. Februar 1848 in Betreff der Nothwendigkeit von Kirchen- und Schulbauten.

Da die Erbauung von Appartements 2c. auf dem Küster- und Schulgehöfte von der Kgl. Regierung in ihrer Eigenschaft als geistliche Oberaufsichtsbehörde angeordnet ist, so ist der Rechtsweg dagegen unzulässig. M. B. 1848. S. 150.

201. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. März 1848, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Zurückbehaltung des Gehalts erledigter geistlicher Stellen.

Die Frage, um die es sich hier handelt, ob nämlich das Metropolitan-Kapitel, wie von ihm behauptet wird, durch die Bulle de salute animarum und durch das Dekret des Fürstbischofs von D. vom 25. Januar 1830 einen Privatrechts-Anspruch auf Gewährung der ganzen etatmäßigen Zuschußsumme, mithin auch auf das eingeklagte Gehalt des Dompropstes erworben hat, ist durch keine gesetzliche Vorschrift der richterlichen Kognition entzogen. Der Rechtsweg ist also zulässig. M. B. 1848. S. 151.

202. Cirk.-Verf. vom 27. April 1848, betr. die Errichtung von Haupt- und Lokal-Vereinen der Gustav-Adolph-Stiftung.

Die Haupt- und Lokal-Vereine der Gustav-Adolph-Stiftung bedürfen einer Prüfung und Genehmigung, resp. Bestätigung ihrer Statuten durch die Staatsbehörde nicht ferner, falls sie nicht Korporations-Rechte in Anspruch nehmen. M. B. 1848. S. 152.

203. Cirk.-Verf. vom 13. Mai 1848, betr. die Vollziehung geistlicher Amtshandlungen seitens der Geistlichen der sogenannten Dissidenten.

Die polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung dissidentischer Geistlicher wegen Vornahme pfarramtlicher Handlungen an Personen, welche ihren Austritt aus

einer der anerkannten Kirchen nicht förmlich erklärt haben, soll nicht mehr stattfinden, da die Verhältnisse der sogenannten Dissidenten-Gemeinden anderweit geregelt werden sollen. M. B. 1848. S. 152.

204. Cirk.-Verf. vom 11. April 1848, betr. die Mitbenutzung evangelischer Kirchen seitens der evangelischen und katholischen Dissidenten-Vereine.

Den evangelischen und katholischen Dissidenten-Vereinen ist fortan die Mitbenutzung evangelischer Kirchen zum Gottesdienst zu gestatten, sobald der Patron und die Gemeinde resp. die verfassungsmäßigen Vertreter der letzteren, ihre Zustimmung erklärt haben. M. B. 1848. S. 152.

205. Cirk.-Verf. vom 27. April 1848 in derselben Angelegenheit.

Wenn evangelische Geistliche gegen die in No. 204 gedachte Mitbenutzung der Kirche Widerspruch einlegen, so soll darüber vom Kgl. Konsistorium entschieden werden, bis dahin ist aber die Einräumung der Kirche zum Mitgebrauch der Dissidenten auszusetzen. M. B. 1848. S. 153.

206. Cirk.-Verf. vom 5. Juni 1848, betr. die Sicherung der Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten bei Dismembrationen von Grundstücken.

Die Königl. Regierung hat in dem Berichte vom 8. Juni 1846 um Entscheidung darüber nachgesucht: auf welche Weise das Interesse der kirchlichen und Schul-Institute, resp. der Kirchen- und Schulgemeinden, bei den Dismembrationen bezüglich der Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zu sichern und wie die bei Gelegenheit der Dismembrations-Verhandlungen über die Beitragspflicht zu den gedachten Bauten zu treffenden Festsetzungen die Beobachtung einer rechtsgültigen Form zu sichern sei?

Es ist namentlich in Frage gestellt worden:

1. ob die Streitigkeiten, welche über die Beitragsverbindlichkeit zu den geistlichen und Schulbauten bei den Dismembrations-Verhandlungen sich herausstellen, von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden oder zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen sind und

2. ob zur Vertretung der Kirche, Pfarre und Schule, resp. der Kirchen- und Schulgemeinden, bei den Dismembrations-Verhandlungen behufs Regulirung der Beitragspflicht zu geistlichen und Schulbauten bloß der Patron, der Pfarrer und die Kirchen- und Schulvorsteher, oder besondere Gemeinde-Repräsentanten zuzuziehen sind?

Ueber die in dem gedachten Berichte angeregten Bedenken ist zunächst der Bericht der Königl. Regierungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, mit Ausschluß von Stralsund, Schlesien, Posen und Sachsen, für welche das Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, erlassen worden ist, namentlich in Beziehung auf das von denselben hierin bisher beobachtete Verfahren, erfordert, und es hat sodann eine Kommunikation mit den Ministerien des Innern und der Justiz stattgefunden.

In Folge dessen wird der Königl. Regierung nunmehr Folgendes eröffnet:

Hinsichtlich der Frage: in welcher Weise die geistlichen und Schul-Institute bei Dismembrations-Angelegenheiten zu vertreten sind, scheint es keinem Bedenken zu unterliegen, daß die gewöhnliche Vertretung der Kirche, Pfarre und Schule durch den Patron, die Kirchen- und Schulvorsteher und die Nutznießer für die Regulirungsverhandlungen bei Dismembrationen mit vollkommen rechtlicher Wirkung ausreicht.

Dafür spricht der §. 9 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, welcher die Zuziehung der Kirche, Pfarre und Schule, also der Institute selbst und nicht die der Kirchen- und Schulgemeinde erfordert. Es handelt sich nicht, wie die Königl. Regierung anzunehmen scheint, um die Regulirung eines neuen Beitragsverhältnisses rücksichtlich der geistlichen und Schulbauten zwischen den Dismembranten einer und den übrigen Mitgliedern der betreffenden Kirchen- und Schulgemeinde anderer Seits, sondern lediglich darum, daß nach §. 7 l. c. die auf einem dismembrirten Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Abgaben haben, nach Maßgabe der in den §§. 12 sqq. enthaltenen Vorschriften auf die einzelnen Trennstücke vertheilt, und durch diese Vertheilungen den Berechtigten fernerhin gesichert werden. Diese Vertheilung nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nach allgemeiner Ortsgewohnheit oder nach dem thatsächlichen Beitragsverhältnisse gehört um so weniger zu denjenigen außerordentlichen Fällen, für welche nach §. 159, II, 11, A. L. R. besondere Repräsentanten gewählt und mit Instruktion

versehen werden müssen, als dadurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchen- und Schulgemeinde als solcher, oder der einzelnen Gemeindeglieder überhaupt nicht berührt werden. Die Regulirung findet vielmehr nur zwischen den Dismembrations-Interessenten, d. h. zwischen dem Eigenthümer des Hauptgrundstücks und den Erwerbern der Trennstücke rücksichtlich der auf dem zu dismembrirenden Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben statt und die übrigen Gemeindeglieder sind dabei, insofern ihre Verpflichtungen in Folge der Dismembration nicht vermehrt werden, nicht interessirt. Die Zuziehung der Gemeinde selbst oder deren Repräsentanten würde aber auch dem Zwecke des Gesetzes, die Verhältnisse möglichst schnell und einfach zu ordnen, geradezu entgegenwirken.

Was ferner die Kompetenz der administrativen und gerichtlichen Behörden hinsichtlich der Abgaben und Leistungen an die geistlichen und Schul-Institute anlangt, so wird der Grundsatz festzuhalten sein,

daß bei bloßen Dismembrationen ein Streit über die Art der Vertheilung von sonst unstreitigen Abgaben lediglich zur Kognition der Regierung gehört, mag derselbe zwischen den Dismembranten allein, oder unter Theilnahme der geistlichen oder Schul-Institute stattfinden,

denn die Vorschriften der §§. 12 bis 18 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 über die Art der Theilung sind lediglich administrativer Natur.

Ein Streit dagegen, welcher zwischen den Dismembranten und dem geistlichen Institute über die Existenz der Verpflichtung sich herausstellt, gehört ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe nur bestritten, oder die Befreiung auf einen besonderen Titel gegründet wird, im Allgemeinen zur richterlichen Kognition, da es sich um ein Rechtsverhältniß handelt, welches auch, abgesehen von einer Dismembration, zum Rechtswege gehören würde. Die Verwaltungsbehörde kann indeß unter Umständen auch hier kompetent sein, worauf der §. 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 hinweist, und kommen hier namentlich die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Samml. S. 198) in Betracht, um die Kompetenz zu bestimmen.

Auch bei einem zur gerichtlichen Entscheidung gehörigen Streite hat jedoch die Regierung, damit alle Theile des Geschäfts geordnet sind, und nach der Vorschrift des §. 7. die Berichtigung des Besitztitels möglich wird, nach §. 20 ein Interimistikum festzustellen, indem sie nach Lage der einzelnen Fälle und der für oder gegen die Existenz der Abgabe sprechenden Momente die Abgabe interimistisch vertheilt und den Dismembranten auferlegt, oder dieselben davon vorläufig unter Vorbehalt der Rechte des betreffenden Instituts entbindet.

Das Interimistikum ist auch über die Verpflichtung zu Bauten an geistlichen und Schul-Instituten zu reguliren. Der §. 20, in Verbindung mit §. 7 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, macht dies den Regierungen zur Pflicht und die auf ganz andere Verhältnisse bezüglichen älteren Bestimmungen des §. 707—709, II, 11, A. L. R. sind auf die hier vorliegende Bestimmung der Verhältnisses der Dismembranten unter sich nicht anwendbar.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn mit der Dismembration eine neue Ansiedelung verbunden ist, indem hier außer der lediglich nach §§. 7—18 zu behandelnden Theilung der auf dem dismembrirten Grundstücke ruhenden Abgaben nach §. 26 auch die selbstständige Uebernahme besonderer Abgaben zur Sprache kommt, weil ein neuer Hausstand gegründet wird. Hier ist es lediglich Sache der administrativen Behörde, zu bestimmen, in welche Klasse der vorhandenen Gemeindemitglieder der Ansiedler einzureihen, resp. ob nach Lage der Sache eine neue Klasse zu bilden ist, indem dieser Gegenstand mit dem inneren Gemeindeverhältniß auf das Innigste zusammenhängt und die nur von der Verwaltungsbehörde zu beurtheilende Prästationsfähigkeit unmittelbar betrifft.

Die Frage dagegen, ob nach der Verfassung oder Observanz den einzelnen Mitgliedern der Klasse eine Abgabe an die geistlichen oder Schul-Institute obliegt, wird mit Ausnahme der Fälle der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen sein, unbeschadet der Regulirung des Interimistikums seitens der Königl. Regierung. Dagegen wird in dem Nr. 2 des §. 26 vorgesehenen Falle lediglich die Königl. Regierung zu befinden haben, indem der Gesichtspunkt ein rein administrativer ist und der Gegenstand außerhalb des Wirkungskreises der Gerichte liegt, welche zunächst nur berufen sind, die Streitigkeiten über schon vorhandene Rechtsverhältnisse zu lösen, nicht aber um zu bestimmen, in welcher Art der Zutritt neuer Mitglieder zu einer Sozietät eine Erweiterung der für deren Gebrauch bestehenden Anstalten und damit einen besonderen, von Rechtstiteln ganz unabhängigen Beitrag der neu Zutretenden bedingt.

Das Ministerium überläßt der Kgl. Regierung hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 5. Juni 1848.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.

An
die Kgl. Regierungen zu Frankfurt und Abschrift an die Kgl. Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern (mit Ausschluß von Stralsund), Schlesien, Posen und Sachsen. M. B. 1848. S. 195.

207. Verf. vom 18. Mai 1848, betr. die Gestattung außerkirchlicher, die Grenzen der Hausandacht überschreitender, religiösen Zwecken gewidmeter Versammlungen.

Die Anfrage, welche Behörde die Genehmigung zu außerkirchlichen, die Grenzen der Hausandacht überschreitender, religiösen Zwecken gewidmeter Versammlungen zu ertheilen, resp. die Aufsicht über dieselben zu führen habe, findet ihre Erledigung in den §. 4 der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung vom 6. April 1848, durch welche das freie Vereinigungsrecht allgemein anerkannt, und jede dasselbe beschränkende, noch bestehende gesetzliche Bestimmung, also auch der Allerh. Erlaß vom 9. März 1834, aufgehoben worden ist. M. B. 1848. S. 196.

208. Cirk.-Verf. vom 30. Mai 1848, betr. die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen.

Die Kgl. Obergerichte sind angewiesen, sich schleunigst mit den betreffenden Kgl. Regierungen darüber zu benehmen, welchen Orts-Polizeibehörden oder polizeilichen Beamten die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu übertragen sind, und demnächst mittelst gemeinschaftlicher Verf. die getroffene Wahl durch die Amtsblätter bekannt zu machen. M. B. 1848. S. 197.

209. Verf. vom 24. Juni 1848, betr. den Gebrauch des kirchlichen Geläutes und die öffentliche Abhaltung kirchlicher Begräbnißfeierlichkeiten seitens der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner.

Den von dem landeskirchlichen Regiment sich getrennt haltenden Lutheranern kann die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, mithin namentlich der Gebrauch des kirchlichen Geläutes und die öffentliche Abhaltung kirchlicher Begräbnißfeierlichkeiten nicht versagt werden. M. B. 1848. S. 197.

210. Cirk.-Verf. vom 12. Juli 1848, betr. die Ordination der Geistlichen und deren Entbindung von der Verpflichtung zum vorschriftsmäßigen Gebrauche der erneuerten Kirchen-Agende.

Von einer besonderen Verpflichtung zum Gebrauche der erneuerten Kirchen-Agende soll abstrahirt werden, vielmehr soll dem Ordinandus im Allgemeinen erklärt werden, daß er verpflichtet sei, das ihm überwiesene Amt in allen Beziehungen nach bestehender Ordnung und Vorschrift zu verwalten.

M. B. 1848. S. 221.

211. Cirk.-Verf. vom 1. Juli 1848 wegen Einschmelzung und Vergütung der in den Klingebeuteln einkommenden ungültigen Münzsorten.

Die in den Klingebeuteln vorkommenden ungültigen Münzsorten sollen gesammelt und alle 2—3 Jahre an die Münze zu Berlin zur Umschmelzung und Vergütung des Metallwerthes eingeschickt werden. M. B. 1848. S. 221.

212. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Juni 1848, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges über Leistungen einer Civilgemeinde an die kirchliche Gemeinde.

In einer Prozeßsache der evangelischen Einwohner zu B., Kläger, wider die katholische Kirchen- und Schulgemeinde daselbst, Verklagte, wegen ungesetz-

licher Verwendung des Vermögens der Civilgemeinde zu den Bedürfnissen der katholischen Kirche, Pfarrei und Schule wird entschieden, daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für nicht begründet zu erachten. M. B. 1848. S. 265.

213. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Juni 1848, wonach bei Klagen über Störung in dem Besitze des Konsistorial-Rechts der Possessorien-Prozeß für zulässig erachtet ist.**

M. B. 1848. S. 267.

214. **Cirk.-Verf. vom 14. August 1848, betr. die Dispensations-Ertheilung von den gesetzlichen Erfordernissen der Konfirmation.**

Es wird genehmigt, daß die Kgl. Konsistorien die Dispensation von den gesetzlichen Erfordernissen der Konfirmation auch ferner den Superintendenten bis auf Weiteres übertragen. M. B. 1848. S. 268.

215. **Cirk.-Verf. vom 24. Juni 1848, betr. die Vollziehung geistlicher Amtshandlungen seitens der Geistlichen der sogenannten Dissidenten.**

Der Erlaß des Kultus-Ministeriums vom 6. Nov. 1847, wornach die Deklaration vom 9. März 1834 fortwährend Anwendung finde, insofern geistliche Amtshandlungen von einem Unbefugten an Personen vorgenommen werden, welche ihren Austritt aus der Kirche noch nicht auf legale Weise erklärt haben, wird in Folge der Verordnung vom 6. April 1848 über einige Grundlagen der preußischen Verfassung zurückgenommen. M. B. 1848. S. 269.

216. **Cirk.-Verf. vom 15. Septbr. 1848, betr. die Nichtbenutzung der Kanzeln zu Aufforderung von Unterschriften zu Adressen und Petitionen und die Versagung der Benutzung der Sakristeien zur Auslegung derselben.**

Es wird nicht für angemessen gehalten, daß evangelische Geistliche von der Kanzel ihre Gemeinde-Glieder zur Unterschrift von Petitionen und Adressen über öffentliche Angelegenheiten auffordern und letztere zur Unterschrift in der Sakristei auslegen. M. B. 1848. S. 296.

217. **Cirk.-Verf. vom 12. Dezbr. 1848, betr. die Verwaltung der evangelischen Kirchensachen.**

Wenn auch nach Artikel 12 des Verfassungsgesetzes vom 5. Dezbr. 1848 die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen und verwalten soll, so ist dabei nicht die Absicht, durch diese Bestimmung die gesetzlich geordnete Verwaltung zu unterbrechen und sind deshalb die gegenwärtig bestehenden Behörden berechtigt, die Verwaltung der evangelischen Kirchensachen auch ferner noch zu führen.

M. B. 1848. S. 374.

218. **Cirk.-Verf. vom 21. Dezbr. 1848, betr. die fernere Schließung der Ehen vor den Geistlichen bis zur Einführung der Civilstandsbeamten.**

Nach Artikel 16 der Verfassung vom 5. Dez. 1848 wird die bürgerliche Gültigkeit der Ehe durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Da die Verwirklichung dieses Grundsatzes von der Einführung der Civilstands-Register und der zur Führung und Aufbewahrung derselben bestimmten Behörden abhängig ist, diesen aber ein besonderes Gesetz vorhergehen muß, so bleibt bis dahin die Schließung der Ehen mit bürgerlicher Wirkung den damit seither betraut gewesenen Personen und in den bisherigen gesetzlichen Formen übertragen. M. B. 1848. S. 374.

219. Cirk.-Verf. vom 20. Novbr. 1848, betr. die zu Heirathen zwischen Niederländern in den diesseitigen Staaten mit Inländerinnen erforderlichen Atteste.

Es wird ein Formular zu Attesten, welche Niederländische Unterthanen, die sich in Preußen mit Inländerinnen verheirathen wollen, beizubringen haben, mitgetheilt.

Dasselbe lautet:

a. In französischer Sprache:

Déclare, que les deux publications, voulues par la loi par rapport au mariage projecté entre A. sujet des Pays-Bas et la Prussienne B. ont eu lieu sans qu'il y ait eu opposition légitime au dit mariage, et que A. Néerlandais pouvant après cela, d'après les lois Néerlandaises, contracter mariage à l'étranger avec une étrangère et par conséquent avec la Prussienne B., si le mariage est célébré dans les formes usitées en Prusse, B. obtiendra la qualité de femme Néerlandaise, de même que les enfants issus de ce mariage.

b. In holländischer Sprache:

Verklaart, dat de twee by de wet gevorderde afkondigingen van het voorgenommen huwelyk tusschen A. Nederlander en B. Pruissische onderdaan, afgeloopen zyn, zonder dat iemand bevoegelyk zich heeft opgedaan tot stuiting van gemeld huwelyk; — en dat alsnu, vermits naar het Nederlandsche regt A. als Nederlander, een huwelyk buiten s' 'ands kan aangaan met eene vreemde vrouw, en dus met B. als Pruissische, indien het huwelyk naar deu vorm, in het koningryk Pruisser gebruikelyk wordt voltrokken, B. de hoedanigheid bekomen zal van Nederlandsche vrouw, even als de kinderen in dat huwelyk te verwikken.

M. B. 1848. S. 375.

220. Allerh. Erlaß vom 26. Januar 1849, betr. die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten.

Die oberste Verwaltung der inneren evangelischen Kirchensachen wird dem Kgl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in der Art übertragen, daß für die inneren evangelischen Kirchensachen eine besondere Abtheilung gebildet wird.

Die Instruktion für diese Abtheilung vom 7. Februar 1849, sowie eine Cirk.-Verf. des Kgl. Ministeriums, Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen vom 13. Febr. 1849 werden hier nicht mit abgedruckt, da dieselben zu weitläufig dafür sind. M. B. 1849. S. 13.

221. Cirk.-Verf. vom 11. März 1849, betr. die gegenseitigen Parochial-Handlungen der evangelischen und katholischen Geistlichen.

Die Staats-Erlaubniß, welche zu Parochialhandlungen bei einem katholischen Eingepfarrten durch einen protestantischen Geistlichen, oder umgekehrt bei einem protestantisch Eingepfarrten durch einen katholischen Geistlichen früher einzuholen war, ist nunmehr, als mit den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde nicht vereinbar, nicht ferner erforderlich. M. B. 1849. S. 44.

222. Cirk.-Verf. vom 30. Mai 1849, die Besetzung katholischer Pfarrstellen betr.

Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei zu N., deren Patron der National-Kokarde und der Ausübung der Ehrenrechte verlustig erklärt worden, ist von Staatswegen nicht weiter zu verfolgen, da die Bestimmung des §. 9 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, wonach die Verwaltung des Patronats, wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, im landesherrlichen Auftrage geführt werden soll, mit dem Inhalte der Art. 11 und 15 der Verfassungs-Urkunde nicht mehr zu vereinigen ist, und daher der Anwendung der Vorschrift des kanonischen Rechtes und des Allg. Landrechts Thl. II Tit. 11 §. 614, welche in Fällen,

wo der Patron das Wahl- und Präsentationsrecht für seine Person verliert, die Besetzung der erledigten Pfarrstelle den geistlichen Obern beilegt, nicht entgegen steht. Entscheidungen, durch welche ein Kirchen-Patron zur Ausübung des Patronatrechts unfähig wird, sind daher in künftigen Fällen lediglich dem Ordinariat zur Kenntnißnahme mitzutheilen. M. B. 1849. S. 95.

223. **Verf. vom 1. Mai 1849, betr. die Einsammlung freiwilliger Beiträge unter den Mitgliedern einer katholischen Kirchengemeinde zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse.**

Zu einer Einsammlung freiwilliger Beiträge, welche unter den Mitgliedern einer Kirchengemeinde behufs Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse mit Genehmigung der kirchlichen Vorgesetzten veranstaltet wird, ist nach den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezbr. 1848 Art. 12 eine Erlaubniß der Staatsbehörde nicht erforderlich. M. B. 1849. S. 96.

224. **Cirk.-Verf. vom 18. August 1849, betr. die Handhabung der Disziplin über Geistliche und Kirchenbeamte.**

Die Allerh. Verordnungen vom 10. und 11. Juli 1849 betr. die Dienstvergehen der Richter und die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten finden auf Geistliche und Kirchenbeamte keine Anwendung. M. B. 1849. S. 163.

225. **Cirk.-Verf. vom 31. Mai 1849, betr. die Einstellung der seitherigen Konduitenlisten und Personal-Verzeichnisse über die katholische Geistlichkeit.**

Von der Einreichung der Konduitenlisten über die katholische Geistlichkeit, sowie auch von der Vorlage von Personal-Verzeichnissen nebst Ab- und Zugangslisten wird Abstand genommen. Statt der letzteren sind die gedruckten Verzeichnisse oder Schematismen des katholischen Klerus, so oft solche erscheinen, seitens der betreffenden Ordinariate in einigen Exemplaren dem Kultus-Ministerium einzureichen. M. B. 1849. S. 165.

226. **Cirk.-Verf. vom 1. Juli 1849 wegen der den Predigern und Schullehrern zu erstattenden Wittwen-Kassenbeiträge.**

Den Anträgen wegen der den Predigern und Schullehrern zu erstattenden Wittwen-Kassenbeiträge sind künftig nur die, durch die Cirk.-Verf. vom 8. Nov. 1820 vorgeschriebene Nachweisung, der Receptionsschein, die Nachweisung des Diensteinkommens und das Attest über die Vermögens-Verhältnisse beizufügen. Der Einreichung der Trau- und Taufscheine bedarf es fernerhin nicht mehr. M. B. 1849. S. 165.

227. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Koblenz vom 9. Juli 1849, betr. die Erwerbung von Liegenschaften durch die todte Hand.**

Die Staatsgenehmigung, welche zur Erwerbung von Liegenschaften durch die todte Hand erforderlich, ist durch die Verfassung nicht aufgehoben. M. B. 1849. S. 165.

228. **Cirk.-Verf. vom 25. Juni 1849, betr. die Verbreitung von Bibeln durch Sendboten der Bibelgesellschaften.**

Das Vertheilen der Bibeln, welches unentgeltlich oder gegen eine, nur die Kosten der Anschaffung deckende Vergütung erfolgt, ist als ein gewerbsmäßiger Geschäftsbetrieb nicht anzusehen und deshalb auch einer Gewerbesteuer nicht unterworfen.

Die Konzessionen zur Kolportage von Bibeln an Sendboten von Bibelgesellschaften sollen indessen nur an zuverlässige Leute ertheilt werden, damit Konflikte und Mißbräuche vermieden werden. M. B. 1849. S. 166.

229. Cirk.-Verf. vom 6. Januar 1849, betr. die Verhältnisse der katholischen Kirche.

Die in den Artikeln 11 bis 16 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezbr. 1848 enthaltenen Bestimmungen über das künftige Verhältniß der verschiedenen Religions-Gesellschaften machen, soviel die katholische Kirche betrifft, eine umfassende Auseinandersetzung zwischen derselben und der Staatsbehörde über die künftige Ausübung derjenigen Berechtigungen und Attributionen erforderlich, welche bisher entweder der Staatsgewalt allein zuständig waren, oder seitens derselben in Verbindung mit den kirchlichen Oberen ausgeübt wurden. Obwohl diese Auseinandersetzung zumal in Beziehung auf die kirchlichen Externa bedeutenden Schwierigkeiten unterliegt, so ist mit den Vorbereitungen zu derselben dennoch bereits der Anfang gemacht. So lange indessen die gedachte Auseinandersetzung im Einvernehmen mit den Herren Bischöfen und den inländischen Stellvertretern ausländischer Bischöfe nicht erfolgt ist, erscheint es im allseitigen Interesse des Staates sowohl, als der katholischen Kirche angemessen und nothwendig, daß vorläufige Vorkehrung getroffen werde, wie es in der Zwischenzeit zur Abwendung bedenklicher Geschäftsstockungen mit der Ausübung der vorhin bezeichneten Attributionen zu halten ist.

In dieser Hinsicht wird den Kgl. Ober-Präsidenten Folgendes bemerkt:

1. Was die im Art. 12 der Verfassungsurkunde vorgesehene selbstständige Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche betrifft, so wird fortan das vom Staate und dessen Behörden bisher geübte Aufsichtsrecht aufzuhören und in die Hände der Bischöfe überzugehen haben. Desgleichen wird bei einzelnen Fonds eine Ueberweisung derselben an die bischöflichen Behörden zur Selbstverwaltung eintreten müssen. Bei den vielfachen Schwierigkeiten, welche in dieser Hinsicht vorauszusehen sind, da die bischöflichen Behörden durchweg der für diese Geschäfte nöthigen Organe mehr oder minder entbehren, ist es indeß hier vor Allem nothwendig, daß die bisherige Geschäftsverfassung einstweilen und bis zur erfolgten Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Kirche ohne Aenderung bestehen bleibe.

2. Die bisher noch bestandenen nicht erheblichen Beschränkungen des Verkehrs der katholischen Kirchenoberen und der Mitglieder der katholischen Kirche mit auswärtigen kirchlichen Vorgesetzten, insbesondere mit dem päpstlichen Stuhle, fallen, sowie auch das bisherige Plazet für kirchliche Verfügungen, in Gemäßheit des Art. 13 der Verfassungsurkunde fortan hinweg.

3. Soviel die Art. 14 und 15 anbetrifft, so hören gleichfalls von jetzt an auf alle diejenigen Maßregeln und Verfügungen, welche bisher, der katholischen Kirche gegenüber, aus dem Standpunkte und in Kraft des landesherrlichen jus circa sacra eingeführt waren, mithin insbesondere die Bestätigung der bischöflichen Kollationen für die von den Bischöfen angestellten Pfarrer und Benefiziaten, die Bestätigung resp. Genehmigung der kraft Privatpatronatrechts erfolgten, bischöflicherseits durch Ertheilung der kanonischen Institution vollzogenen Besetzung geistlicher Stellen, die Genehmigung der bischöflicherseits erfolgten Anstellung von Erzpriestern und Dechanten und sonstiger bischöflicher Beamten u. s. w.

Was dagegen das landesherrliche Patronat und die Besetzung derjenigen geistlichen Stellen betrifft, auf welche dem Landesherrn kraft Vertrags oder sonstigen speziellen Rechtstitels eine Einwirkung gebührt, so wird hierüber, wie auch bereits im Art. 14 ausgesprochen ist, noch eine besondere gesetzliche Bestimmung ergehen. Bis diese erfolgt und zugleich die vorbehaltene Revision der Verfassung bewirkt sein wird, kann daher in Betreff dieses Gegenstandes in der katholischen Kirche um so weniger eine Veränderung in der bisherigen Mitwirkung der Staatsbehörden eintreten, als es auch aus allgemeinen Rücksichten zweckmäßig und wünschenswerth erscheint, die Tradition der an die kirchlichen Oberen zu überweisenden Attributionen in planmäßiger, durch beiderseitige mit vollständiger Legitimation ausgerüstete Kommissarien zu vereinbarender Weise vor sich gehen zu lassen. Da das gedachte Patronat bekanntlich durchweg mit der Uebernahme bedeutender Lasten seitens des Staats verbunden ist, so würde es selbst vom Standpunkte der katholischen Kirchenobern und des Interesses der durch dieselben vertretenen Kirchengemeinden nicht rathsam gefunden werden können, die Ausübung desselben sofort, und

bevor die Regulirung wegen der Patronatslasten erfolgt sein wird, in ihre Hand zu nehmen. Es ist daher in dieser Beziehung vor der Hand, und bis die durch die Verfassungsurkunde in Aussicht gestellte Ergänzung der Gesetzgebung erfolgt sein wird, bei dem bisherigen Verfahren zu belassen.

4. Der Art. 16 der Verfassungsurkunde gibt, bis die Einführung der Civilehe regulirt sein wird, zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, Sich die vorstehenden Bemerkungen bei der künftigen Behandlung der katholischkirchlichen Angelegenheiten gefälligst zur Richtschnur dienen zu lassen und solche den betreffenden kirchlichen Oberen zur vorläufigen Kenntnißnahme mitzutheilen. Zugleich werden dieselben zu veranlassen sein, demnächst sich baldigst über die Modalitäten näher zu äußern, unter welchen sie die Ausführung der bevorstehenden Auseinandersetzung ihrerseits einzuleiten für angemessen erachten.

Ew. 2c. wollen hierüber mir sodann in möglichst kurzer Frist gefälligst Ihre gutachtliche Aeußerung zugehen lassen. M. B. 1849. S. 265.

230. Cirk.-Erlaß an sämmtliche katholische Bischöfe, sowie abschriftlich an sämmtliche Kgl. Ober-Präsidenten vom 1. März 1849 in derselben Angelegenheit.

Ew. 2c. sind durch das Kgl. Ober-Präsidium von demjenigen in Kenntniß gesetzt worden, was ich bereits unterm 6. Januar d. Js. zu dem Zwecke erlassen habe, um eine den Bestimmungen der Art. 11—16 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember v. Js. entsprechende Auseinandersetzung in Beziehung auf alle diejenigen katholischkirchlichen Angelegenheiten herbeizuführen, welche bis dahin vorschriftsmäßig unter gemeinschaftlicher Mitwirkung der Staats- und kirchlichen Behörden verhandelt und bearbeitet worden waren. Dieselben sind zugleich von den Vorkehrungen unterrichtet worden, welche meinerseits getroffen sind, um die sofortige Ausführung des Inhalts der Art. 12, 13, 14 und 15 in all' den Punkten zu bewirken, wo solche möglich erschien, ohne es auf die Gefahr einer gänzlichen Geschäftsstockung, welche nur Nachtheile und Beschwerden erzeugt haben würde, ankommen zu lassen.

Es ist mein angelegentlicher Wunsch, daß die erwähnte Auseinandersetzung sobald als möglich zu Stande kommen möge. Je rascher mir daher die Vorschläge, welche Ew. 2c. zu machen sich veranlaßt sehen werden, zugehen und je vollständiger dieselben motivirt sind, um so eher wird es gelingen, die veränderte Ordnung auf eine Weise ins Leben treten zu lassen, welche den Absichten der Verfassungsurkunde sowohl, als zugleich der hohen Wichtigkeit der Interessen entspricht, die hier vielseitig zusammentreffen.

Daß die Frage, ob und resp. unter welchen Maßgaben das landesherrliche Patronat und die in den meisten Provinzen des Staats mit demselben verbundenen Lasten fortbestehen werden, durch ein besonderes den zusammentretenden Kammern vorzulegendes Gesetz zum Austrag zu bringen sein wird, ist Ew. 2c. bekannt. Ich werde den Entwurf eines solchen Gesetzes so schleunig wie möglich den Kammern vorlegen lassen und hierdurch der Auflage des Art. 14 der Verfassungsurkunde an meinem Theile Genüge leisten.

So wie die Bestimmungen des Art. 13 der Verfassungsurkunde bereits mit voller Wirksamkeit ins Leben getreten sind, ebenso ist meinerseits bereits in Ausführung des Art. 15 von dem bisher in Absicht auf die Besetzung katholischgeistlicher Kirchämter stattgefundenen Einflusse der Staatsgewalt abgestanden worden, insoweit derselbe nicht entweder mit dem noch näherer Feststellung bedürfenden Patronatsverhältnisse in Verbindung steht, oder auf sonstigen speziellen Rechtsgründen, wobei vorzüglich die mit dem päpstlichen Stuhle getroffenen Vereinbarungen in Betracht kommen, beruht.

Der bei der noch erforderlichen Auseinandersetzung vorzugsweise in Betracht kommende Gegenstand wird daher in dem Art. 12 der Verfassungsurkunde, und zunächst in der Regulirung der Verwaltung des kirchlichen und konfessionellen Vermögens und der Ausscheidung des letzteren, wo solches bisher mit dem Vermögen anderer Rechtssubjekte vermischt gewesen sein möchte, zu finden sein.

In dieser Beziehung bestehen in den verschiedenen Provinzen und Diözesen des Staats vielfach von einander abweichende Verhältnisse, welche zum Theil aus den verschiedenen geschichtlichen Zuständen der einzelnen Diözesen und Diözesanantheile hervorgegangen, zum Theil aber auch durch spezielle gesetzliche und Verwaltungsnormen bestimmt sind. Die in Folge der neuen Verfassung herbeizuführenden Veränderungen und Modifikationen des bisherigen Geschäftsbetriebes werden sich demnach auch in den verschiedenen Landestheilen verschieden gestalten müssen, um die Absicht der Verfassung überall vollständig und mit einem schließlich gleichförmigen Resultate zu erreichen. Es wird daher zur Vermeidung von Mißverständnissen und Verwirrung unerläßlich sein, daß bei den

behufs Regulirung des künftigen Ressortverhältnisses und Geschäftsbetriebes seitens der Herren Erzbischöfe und Bischöfe zu machenden Anträge auf die in Ihren Sprengeln oder in einzelnen Theilen derselben bestehenden besonderen Zustände und Rechts- oder Verwaltungsnormen speziell berücksichtigt, und auf solche geeigneten Orts aufmerksam gemacht werde. Die Gegenstände, über welche sich die Anträge zu erstrecken haben dürften, kann ich zunächst nur der Erwägung und Beurtheilung der Herren Erzbischöfe und Bischöfe selbst überlassen. Jedoch glaube ich ergebenst darauf aufmerksam machen zu müssen, daß außer dem kirchlichen Etats- und Rechnungswesen im Allgemeinen auch das Kirchenbauwesen, sowie die wichtige Frage nicht außer Acht zu lassen ist, in welcher Art es künftig mit der Festsetzung und Beitreibung solcher Abgaben und Leistungen zu halten sein wird, welche zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse von den Gemeindegliedern im Wege der Repartition und Umlage beigenommen werden müssen. So wenig verkannt werden kann, daß die hülfreiche Mitwirkung, welche der Staat in besonderer Beziehung auf diese beiden Geschäftszweige durch seine Organe bisher der Kirche geliehen hat, für letztere nicht leicht zu ersetzen sein wird, so gewiß erscheint es zugleich, daß jede Veränderung in denselben einer besonders reiflichen Erwägung bedürfen und daß nicht zu übersehen sein wird, daß solche sich in mehr als Einer Beziehung wohl schwerlich anders, als im Wege des Erlasses verschiedener Spezialgesetze befriedigend wird erreichen lassen.

Ich kann nach diesen Bemerkungen nur den Wunsch wiederholen, daß Ew. ꝛc. die Anträge, zu denen Dieselben sich in Folge der Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 veranlaßt sehen werden, unter gefälliger Mitberücksichtigung der von mir angedeuteten Gesichtspunkte in thunlicher Vollständigkeit sobald als es mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang der Sache ausführbar ist, dem Kgl. Ober-Präsidium zugehen lassen, welches angewiesen ist, die gutachtliche Aeußerung, von welcher begleitet mir dieselben vorzulegen sind, nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Gern füge ich die Versicherung hinzu, daß ich es mir nach Eingang der diesemnach zu erwartenden Verhandlungen zur angelegentlichen Aufgabe machen werde, die schließliche Feststellung der neu zu ordnenden Verhältnisse, so rasch es die Umstände nur immer gestatten, eintreten zu lassen.

Berlin, den 1. März 1849. M. B. 1849. S. 267.

231. Cirk.-Erlaß an sämmtliche katholische Bischöfe ꝛc., sowie an sämmtliche Kgl. Ober-Präsidenten, vom 15. Dezbr. 1849 in derselben Angelegenheit.

Bereits unterm 6. Januar d. J. habe ich mich beehrt, mit den Herren Erzbischöfen und Bischöfen der Monarchie durch Vermittelung der Kgl. Ober-Präsidenten in Beziehung auf die Veränderungen in Kommunikation zu treten, welche durch die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember pr. in Ansehung des Verhältnisses des Staates zu der katholischen Kirche stattgefunden haben. Bei dieser Veranlassung sowohl, als in meinem fernern unmittelbar an die Herren Erzbischöfe und Bischöfe gerichteten Schreiben vom 1. März c. habe ich vorab diejenigen Gegenstände herausgehoben, in Beziehung auf welche nach Wortlaut und Geist der Verfassungsurkunde anzunehmen ist, daß alle nach den bisherigen Staatseinrichtungen bestandenen Beschränkungen der kirchlichen Verwaltung ohne Weiteres und sogleich fortfallen sollen und können. Ich habe mich ausdrücklich und wiederholt dahin erklärt, daß ich in Betreff aller dieser Gegenstände eine Mitwirkung und einen Einfluß nicht mehr in Anspruch nehme und habe mich, einen solchen irgendwie weiter auszuüben, gänzlich, mithin auch in solchen Fällen enthalten, wo derselbe, wie mehrfach vorgekommen, seitens der katholischkirchlichen Behörden selbst in Antrag gebracht worden war. Demnächst ist in den gedachten beiden Erlassen auch derjenigen Gegenstände Erwähnung geschehen, welche, wenngleich dieselben nach der Absicht der Verfassungsurkunde fortan auch ebenfalls dem kirchlichen Ressort zur selbstständigen Verwaltung anheimfallen sollen, gleichwohl nicht durch diesen Ausspruch allein thatsächlich und ihrem ganzen Umfange nach bereits auf das kirchliche Ressort übergegangen sind und übergehen konnten, bei denen es vielmehr um der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des Rechtszustandes willen erforderlich ist, daß eine geregelte Uebergabe aus den Händen der Staatsbehörden in die der kirchlichen Behörden stattfinde, auch mit Umsicht erwogen werde, inwiefern durch die veränderte Ressortbestimmung etwa die Aufhebung oder Modifikation bestehender und nicht ohne Weiteres als beseitigt zu erachtender Spezialgesetze als nothwendig anzusehen sei. In Beziehung auf diese Gattung von Gegenständen enthielten meine Erlasse vom 6. Januar und 1. März d. J. zugleich die Einladung an die Herren Erzbischöfe und Bischöfe, mir ihre Erklärungen und Anträge über das, was dahin zu zählen sei und dessen künftige Behandlung zugehen zu lassen, um auf diesem Wege in wechselseitigem

Einvernehmen zu einer übersichtlichen und definitiven Auseinandersetzung über das künftige der Verfassung entsprechende Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche zu gelangen.

In Folge des ersten dieser Erlasse sind mir von einigen Seiten Mittheilungen über einzelne der darin berührten Angelegenheiten zugegangen, auch Reklamationen einiger, bisher im Besitze des Staats befindlichen Fonds erfolgt, welche von mir sofort zur Verhandlung gezogen, theilweise auch bereits zum Abschluß gefördert worden sind. Auch meinerseits sind inzwischen mehrere wichtige, auf einzelne Diözesen und Landestheile bezügliche Materien von Amtswegen aufgenommen und einer, mit der Verfassung übereinstimmenden Regulirung entgegengeführt. Ein vollständiges Eingehen auf den gedachten Erlaß hat indeß kaum seitens Eines der Herren Erzbischöfe und Bischöfe stattgefunden, und ist mir auf das Schreiben vom 1. März d. J. bis jetzt noch von keiner Seite eine Erwiderung zugegangen.

Seitens der Mehrzahl der Herren Erzbischöfe und Bischöfe ist zwar in einer, wie in den letzten Tagen des Augustmonats zuerst und sodann nach und nach von den einzelnen Herren Erzbischöfen und Bischöfen mitgetheilten gedruckten Denkschrift über mehrere der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände eine Erörterung erfolgt. Eine Anknüpfung an die vorstehend erwähnten bereits im Gange befindlichen amtlichen Verhandlungen hat hierbei jedoch nicht stattgefunden; auch bezieht sich diese Denkschrift, ihrem Charakter als einer gemeinsamen Erklärung entsprechend, mehr auf allgemeine, das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate betreffende Fragen, als daß dieselbe, dem praktischen Bedürfnisse gemäß, auf die besonderen vielfach von einander abweichenden Rechtszustände der einzelnen Landestheile und Diözesen näher eingegangen wäre. Die Fortsetzung der von mir eingeleiteten Verhandlungen bleibt daher, wenn die Absicht der Verfassungsurkunde überhaupt erreicht werden soll, ein unabweisliches Bedürfniß.

Wie schon angedeutet, ist das Verhältniß und die gesetzliche Grundlage, nach welcher bisher die Staatsbehörden bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der katholischkirchlichen Externa mitzuwirken berufen waren, in den einzelnen Diözesen und selbst in einzelnen Diözesantheilen mannigfach verschieden. Die erforderliche künftige Gleichmäßigkeit läßt sich daher nur erreichen, wenn die bisherige Verfassung für jede Diözese und den Umständen nach für jeden besonderen Antheil derselben bestimmt und nach allen hier zur Frage stehenden Rücksichten hin ins Auge gefaßt und hiernach abgemessen wird, welche Geschäftsattributionen fortan seitens der Staatsbehörden an die Herren Bischöfe und deren Verwaltungsorgane abzugeben sein werden. Ein ähnliches Verhältniß tritt in Betreff der kirchlichen Fonds ein, soweit solche bis jetzt seitens der Staatsbehörden verwaltet worden sind. Auch wird da, wo Gemeinden und dritte Personen bei der Verfassung der kirchlichen Externa betheiligt sind, wahrscheinlich das Bedürfniß neuer legislativer Einrichtungen hervortreten, deren Einleitung zur Verhütung nachtheiliger Stockungen nicht zu verschieben sein wird. Sofern zur Abwickelung dieser und sonst sich herausstellender Aufgaben kommissarische Verhandlungen zweckdienlich erscheinen möchten, bin ich bereit, solche herbeizuführen.

In soweit bei der Regulirung des künftigen Verhältnisses des Staats zu der katholischen Kirche sich Meinungsverschiedenheiten ergeben möchten über Fragen, welche nicht blos einzelne Diözesen, sondern das Interesse aller Diözesen des Staats gemeinschaftlich angehen, werde ich, sofern der Gegenstand sich dazu eignet, keineswegs abgeneigt sein, auch solche Differenzen im Wege der kommissarischen Verhandlungen zum Austrage zu bringen.

Die wahrscheinlich bald bevorstehende definitive Feststellung der Verfassungsurkunde gewährt den Vortheil, die gemeinschaftliche Aufgabe, welche sich auf die Artikel 11—16 der Verfassung erstreckt, um so bestimmter überschauen und sicher abgrenzen zu können. Die Publikation der revidirten Verfassungsurkunde wird daher jetzt zunächst abzuwarten sein.

Diesemnach unterlasse ich nicht, die Herren Erzbischöfe und Bischöfe wiederholt ergebenst zu ersuchen, nach erfolgter Publikation der revidirten Verfassungsurkunde mit Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen meiner früheren Einladung, sobald es geschehen kann, Folge zu geben, und Ihre auf die zur Frage stehende Angelegenheit bezüglichen Aeußerungen und Anträge, und zwar für jede Diözese besonders, durch Vermittelung des betreffenden Kgl. Ober-Präsidiums an mich gelangen zu lassen. Ich wünsche hierbei die möglichste Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit des in jedem Falle umfangreichen Materials erreicht zu sehen, wobei sich indeß von selbst ergiebt, daß, sofern einzelne Angelegenheiten sich bereits mit mir in spezieller Verhandlung befinden, solche

keiner erneuerten Aufnahme, sondern lediglich, um die Uebersicht des Ganzen festzuhalten, einer allgemeinen Erwähnung und Aufzeichnung bedürfen. Sollte es in einzelnen Fällen zur Abkürzung der Sache gereichen, auf frühere Verhandlungen oder auf einzelne in der „Denkschrift" enthaltene Ausführungen Bezug zu nehmen, so finde ich auch hiergegen nichts zu erinnern.

Sobald mir die gewünschten Mittheilungen zugehen, werde ich mir deren beschleunigte Erledigung und somit die vollständige Ausführung der revidirten Verfassungsurkunde, der katholischen Kirche gegenüber, gern besonders angelegen sein lassen.

Berlin, den 15. Dezember 1849. M. B. 1849. S. 268.

232. Amtl. Bekanntm. vom 1. Jan. 1850, betr. die Wahrnehmung der Direktorial-Geschäfte bei der Abtheilung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Anmerkung. Enthält nur eine Personal-Veränderung.

M. B. 1850. S. 6.

233. Cirk.-Verf. vom 17. Januar 1850, betr. die Einberufung der bei den Regierungen angestellten evangelisch-geistlichen Räthe.

Die bei den Regierungen angestellten evangelisch-geistlichen Räthe sollen mindestens alle Jahre 2 mal von dem Konsistorium der Provinz einberufen werden, um über solche Gegenstände zu berathen, welche für die Regierung und das Konsistorium von gemeinsamen Interessen sind. M. B. 1850. S. 30.

234. Cirk.-Verf. vom 4. März 1850, betr. die Verrichtung öffentlicher Taufen in würdiger kirchlicher Weise.

Die öffentliche Vollziehung der Taufen ist dazu gemißbraucht worden, um durch öffentliche Einladung von politischen Parteigenossen und massenhaftes Auftreten derselben in den Kirchen eine politische Demonstration hervorzubringen. Ein solches Verfahren ist eine Herabwürdigung des Sakraments, welcher von Seiten der Kirche auf das Entschiedenste entgegen getreten werden muß.

M. B. 1850. S. 58.

235. Cirk.-Erlaß vom 25. April 1850, betr. die obere Verwaltung der katholischen Militair-Seelsorge durch den Fürstbischof in Breslau.

In Folge gemeinsamen Einverständnisses Sr. Majestät des Königs und des päpstlichen Stuhles ist die Einrichtung getroffen worden, daß der Fürstbischof von Breslau von neuem die obere geistliche Aufsicht über sämmtliche zum Königlichen Heere gehörigen Personen katholischen Glaubens und alle für deren Seelsorge bestellten Geistlichen im Wege der Delegation übernimmt, und sich hierin zugleich durch einen Sub-Delegaten vertreten lassen kann. M. B. 1850. S. 95.

236. Cirk.-Verf. vom 7. Mai 1850, betr. die Stempelfreiheit der von Geistlichen bei den Superintendenten angebrachten Urlaubsgesuche.

Die Superintendenten sind nicht zu der Kategorie der in dem Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 Position „Gesuche" bezeichneten Staatsbehörden und Beamten zu rechnen und sind mithin die bei ihnen angebrachten Urlaubsgesuche von Geistlichen nach wie vor als stempelpflichtig nicht zu betrachten. M. B. 1850. S. 125.

237. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums an sämmtliche Gerichte in den Landestheilen, in welchen das Allgem. Landrecht Gesetzeskraft hat, vom 25. März 1850, betr. die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher.

Die Duplikate der Kirchenbücher sollen aus dem ganzen Bezirk eines Kreisgerichtes bei diesem selbst aufbewahrt werden. M. B. 1850. S. 126.

238. Bekanntmachung vom 11. Juli 1850, betr. die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes.

Die vormalige Abtheilung des Kgl. Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchen-Sachen

führt von jetzt ab die Bezeichnung: „Evangelischer Ober-Kirchenrath“ und verfügt unter der ihm beigelegten amtlichen Bezeichnung fortan selbstständig in den seiner Wirksamkeit zugewiesenen evangelischen Kirchensachen. (Ges.-S. S. 343.)
M. B. 1850. S. 202.

239. Cirk.-Verf. vom 17. Juni 1850 an sämmtliche Kgl. Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Potsdam und Erfurt, betr. das Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte und diejenigen derselben, welche zugleich im Schulamte stehen.

Der Kgl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 17. April d. J. im Einverständniß mit der Abtheilung des Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchensachen, daß, nachdem durch die Verordnung vom 11. Juli v. J. das Disziplinarverfahren gegen Staatsbeamte, einschließlich der Lehrer, wesentlich verändert worden, die Anwendbarkeit der Verordnung auf Kirchenbeamte aber ausdrücklich ausgeschlossen ist, aus diesem Grunde auch die in der Verfügung vom 1. Oktober 1847 No. 22 und No. 6 (Min.-Bl. S. 280 und 282) bestimmte, mit der durch die Verfassungsurkunde veränderten Stellung der Kirche zum Staate nicht zu vereinbarende Delegation der geistlichen Disziplinargewalt über Kirchenbeamte, welche zugleich in einem Schulamte stehen, an die Regierung, resp. an die Ober-Präsidenten, nicht mehr als fortbestehend erachtet werden kann. Es muß vielmehr die Disziplinargewalt der Kirchenbehörden auch bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern in Betreff des Kirchenamtes von den Kirchenbehörden, d. h. von den Konsistorien in erster, und von der Eingangs gedachten Abtheilung in zweiter Instanz, selbstständig und unabhängig geübt werden. Daß hierdurch das disziplinarische Einschreiten der kompetenten Staatsbehörden in Betreff des Schulamtes weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden kann, ist bereits in dem Cirkular-Erlaß vom 6. September v. Js. ausgesprochen. Im Interesse der Disziplin erscheint es aber nothwendig, daß in solchen Fällen die weltlichen und kirchlichen Disziplinarbehörden möglichst Hand in Hand mit einander gehen und diesen Gesichtspunkt insbesondere bei der Einleitung der Untersuchung, bei der Ernennung des Kommissars, der Anordnung der Suspension, der Regulirung des Suspensions-Gehalts und der Stellvertretung, sowie in den sonstigen gemeinsamen Beziehungen, im Auge behalten. Indem ich dies der Kgl. Regierung zur Beachtung empfehle, bemerke ich, daß in ähnlicher Weise auch die Konsistorien mit Instruktion versehen worden sind. Conf. No. 242. M. B. 1850. S. 203.

240. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Konsistorien vom 27. Juni 1850 in derselben Angelegenheit.

Unter dem 6. September 1849 (Min.-Bl. S. 193 No. 276) ist über die Kompetenz zu disziplinarischem Einschreiten gegen solche Lehrer, welche zugleich Beamte der Kirche sind, allgemeine Verfügung ergangen. In neuester Zeit hat jedoch eine der Kgl. Regierungen auf Anlaß eines Spezialfalles angezeigt, daß bisher von ihr lediglich nach den Bestimmungen des Erlasses vom 1. Oktober 1847 verfahren, mithin die Disziplinar-Untersuchung gegen die zugleich im Kantor- oder Küsteramte stehenden Lehrer allein geleitet, und davon das betreffende Konsistorium nur benachrichtigt worden sei. Hierauf hat der Herr Minister sowohl an die gedachte Behörde, als an die übrigen Kgl. Regierungen das Erforderliche verfügt. Eine Abschrift dieses erneuerten Erlasses vom 17. Juni c. fügen wir hier bei. Wir aber wollen auch unsererseits nicht unterlassen, den allgemeinen Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß in Folge des in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Prinzips die Disziplinargewalt in allen Fällen, wo gegen die im Kirchenamte stehenden Lehrer ein Einschreiten erforderlich ist, in Betreff der kirchlichen Stellung von den Kirchenbehörden selbstständig und unabhängig ausgeübt werden muß, und daß es nicht zuläſsig ist, dieselbe der Staatsbehörde zu überlassen. Indem wir das Kgl. Konsistorium veranlassen, sich hiernach, falls es nicht schon geschehen sein sollte, zu richten, bemerken wir zugleich, daß es angemessen sein wird, mit der weltlichen Disziplinarbehörde möglichst Hand in Hand zu gehen. Wir geben deshalb dem Kgl. Konsistorium anheim, diesen Gesichtspunkt bei der Ernennung des Kommissars zur Führung der Untersuchung und in den sonstigen Beziehungen im Auge zu behalten. M. B. 1850. S. 203.

241. Cirk.-Verf. vom 1. August 1850, betr. die Verhältnisse der kirchlichen und religiösen Vereine und Gesellschaften, sowie deren Versammlungen.

Alle Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte besitzen, sind den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 über das Versammlungs-

und Vereinigungs=Recht, soweit dieses von Versammlungen und Vereinen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, handelt, unbedingt unterworfen. Um die hierher gehörenden Paragraphen des gedachten Gesetzes auf sie zur Anwendung zu bringen, bedarf es nicht erst einer Prüfung der Frage, ob jene Gesellschaft sich auf die Verfolgung religiöser Zwecke beschränken oder ob sie, wie dies allerdings nur zu häufig der Fall ist, letztere nur als Deckmantel für Bestrebungen anderer Art gebrauchen. M. B. 1850. S. 204.

242. **Cirk.-Verf. vom 16. August 1850, betr. das Disziplinarverfahren gegen katholische Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden.**

Die Cirkular=Verfügung vom 17. Juni 1850 (No. 239) findet auf katholische Lehrer, welche zugleich ein Kirchenamt bekleiden, ebenso wie auf evangelische Beamte dieser Kategorie mit der sich von selbst verstehenden Maßgabe Anwendung, daß hier an die Stelle der Konsistorien die katholisch=geistlichen Obern treten. M. B. 1850. S. 241.

243. **Cirk.-Verf. vom 13. August 1850, betr. die Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen.**

Die Genehmigung zur Benutzung der Kirchen für andere als wie gottesdienstliche Zwecke ist an die Konsistorien übergegangen. Die Kgl. Regierungen sollen daher Antragsteller dieser Art an das zuständige Konsistorium verweisen. M. B. 1850. S. 241.

244. **Cirk.-Verf. des Evangelischen Ober-Kirchenraths vom 5. August 1850 in derselben Angelegenheit.**

Die Kgl. Konsistorien brauchen künftig eine Anzeige von der Aufführung geistlicher Musiken in den Kirchen nicht mehr zu erstatten. M. B. 1850. S. 242.

245. **Verf. des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 14. Novbr. 1850, betr. die strafgerichtliche Verfolgung der von Geistlichen begangenen Amtsvergehen.**

Der von der Kgl. Oberstaatsanwaltschaft beabsichtigten strafrechtlichen Verfolgung des Superintendenten N. zu N. wegen Verletzung des §. 503 Thl. II Tit. 20 des Allg. Landrechts (Trauung ungeachtet bekannter Ehehindernisse) darf von Seiten der kirchlichen Oberbehörde ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt werden. M. B. 1850. S. 323.

246. **Bescheid des Evangelischen Ober-Kirchenrathes an den Superintendenten zu Wollstein vom 14. Oktober 1850, betr. die Einrichtung evangelisch-lutherischer Gemeinden.**

Der Antrag, daß das Kgl. Konsistorium zu Posen, mit Ausnahme des Bischofs der reformirten Unitätsgemeinden, als eine rein kirchliche Behörde anerkannt und von demselben die offene Erklärung gegeben werde, daß es auf dem Grunde des evangelisch=lutherischen Bekenntnisses stehe und lediglich von diesem Grunde aus, und nach den Vorschriften und im Geiste dieses Bekenntnisses, die lutherische Kirche der Provinz aufbauen, leiten und schirmen werde, — kann nicht berücksichtigt werden. M. B. 1850. S. 324.

247. **Cirk.-Erlaß an sämmtliche Erzbischöfe, Bischöfe und bischöfliche Kommissariate der katholischen Kirche vom 13. Septbr. 1850, betr. die Portofreiheit kirchlicher Kollektengelder.**

Eine Mitwirkung der Staatsbehörden zur Anordnung oder Gestattung von Kirchenkollekten für kirchliche Zwecke ist nicht mehr erforderlich. Die Veranstaltung von Kirchenkollekten ist daher den betreffenden kirchlichen Oberen anheimgefallen. Die Portofreiheit für Haus= und Kirchenkollektengelder, findet auch auf die von den katholischen Bischöfen ausgeschriebenen Kollekten Anwendung, sofern

dergl. Sendungen mit der Rubrik: Kirchen-Kollekten-Gelder und mit dem Siegel der betreffenden kirchlichen Behörde versehen, auch auf der Adresse mit dem Namen des Geistlichen bezeichnet werden, von welchem die Sendung ausgeht.

M. B. 1850. S. 327.

248. Cirk.-Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 30. Oktober 1850, betr. die Beerdigung der zur Gemeinschaft der getrennten Lutheraner gehörigen Gemeindeglieder auf den Kirchhöfen evangelischer Pfarrgemeinden.

Das Ministerium hält sich zwar ermächtigt und verpflichtet, den zur Gemeinschaft der getrennten Lutheraner gehörigen Gemeindegliedern in Ermangelung eigener Begräbnißplätze, nöthigenfalls auch auf den Kirchhöfen anderer Kirchengemeinden ein anständiges und ehrliches Begräbniß von Staatswegen zu verschaffen, vermag aber daraus keine Ermächtigung herzuleiten, die evangelischen Kirchen-Gemeinden wider ihren Willen dazu zu zwingen, daß sie, wenn sie dies nicht von freien Stücken gewähren, auf den in ihrem Eigenthum befindlichen Kirchhöfen den Zutritt der getrennt-lutherischen Geistlichen und die Verrichtung geistlicher Handlungen auf demselben gestatten. M. B. 1850. S. 328.

249. Cirk.-Verf. des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 28. Novbr. 1850, betr. die Besetzung eines vereinigten Kirchen- und Schulamts.

Die definitive Anstellung der zugleich als Organist und Kantor fungirenden evangelischen Lehrer in der Eigenschaft als Lehrer kann von der eventuellen Weigerung der Kirchengemeinde, sie auch in ihrer Eigenschaft als Kirchendiener definitiv zu bestätigen, nicht abhängig gemacht werden. Die Ernennung, resp. Bestätigung der Lehrer in provisorischer oder definitiver Eigenschaft steht der Kgl. Regierung als Oberaufsichtsbehörde zu und hat sich dieselbe bei Ausübung dieses Rechtes lediglich durch die Interessen des Unterrichts leiten zu lassen.

Was dagegen die Anstellung der weltlichen Kirchenbedienten betrifft, so ist die Bestätigung solcher von Privatpersonen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angestellt sind, den Kgl. Konsistorien zugewiesen. Im Falle eine Einigung der Kgl. Regierung mit dem Kgl. Konsistorium über die betreffende Person nicht herbeigeführt werden kann und durch die Trennung der beiden Aemter das bisherige Einkommen der Stelle geschmälert werden sollte, ist die Schul- resp. bürgerliche Gemeinde verpflichtet, das für die Anstellung eines Lehrers erforderliche Gehalt aufzubringen. M. B. 1850. S. 371.

250. Cirk.-Verf. des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 7. Dezbr. 1850, betr. das Verfahren gegen Geistliche wegen pflichtwidriger, gegen das Bekenntniß und die Verfassung der evangelischen Kirche gerichteten Umtriebe.

Die kirchliche Disziplinarbehörde hat dem betreffenden Geistlichen die Abhaltung außerkirchlicher Versammlungen im Sinne freigemeindlicher Bestrebungen bei namhafter Strafe zu untersagen, im Uebertretungsfalle solche sofort festzusetzen und einzuziehen. Bei der Exequirung dieser Ordnungsstrafen kann der Beistand der Polizeigewalt des Staates in Anspruch genommen werden.

M. B. 1850. S. 371.

251. Cirk.-Erlaß vom 2. Januar 1851, betr. die Betheiligung der Kgl. Regierungen bei dem Kassenwesen katholischer Kirchen-Kollekten.

Nachdem die Veranstaltung katholischer Kirchenkollekten nunmehr den kirchlichen Obern überlassen ist, besteht für die Staatsbehörden keine Verpflichtung mehr, sich mit der Einziehung, Aufbewahrung und Verrechnung der Erträge solcher Kollekten zu befassen. M. B. 1851. S. 3.

252. Cirk.-Verf. vom 24. Febr. 1851, daß für Staatsbeamte zur Uebernahme von Funktionen bei der neuen Gemeindeverwaltung die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich sei. M. B. 1851. S. 32.

253. Regulativ vom 19. Novbr. 1850 wegen der Ressortverhältnisse in den Angelegenheiten, betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens in den zu der Erzdiözese Gnesen und Posen gehörigen Theilen der Regierungsbezirke Posen und Bromberg.

In Ausführung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 werden in Beziehung auf die bei der Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchenvermögens im Großherzogthume Posen eintretenden Ressortveränderungen die nachstehenden, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigten Festsetzungen getroffen.

1. Da nach Art. 18 der revidirten Verfassungsurkunde in der vom Staate bisher ausgeübten Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Stellen, soweit dieselbe auf dem Patronat oder auf besonderen Rechtstiteln beruht, eine Veränderung nicht eingetreten ist, so behält es bei den Formen, nach welchen bei der Behandlung dieses Gegenstandes seitens der Staats- und kirchlichen Behörden seither verfahren worden ist, auch weiterhin das Bewenden. Hierbei bleiben diejenigen Bestimmungen vorbehalten, welche durch das im Art. 17 der Verfassungsurkunde angekündigte besondere Gesetz über Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, getroffen werden möchten.

2. Alle diejenigen Befugnisse und Gerechtsame, welche das Allgemeine Landrecht den „geistlichen Oberen" beilegt, sind für die katholische Kirche in den zu der Erzdiözese Gnesen und Posen gehörigen Theilen der Regierungsbezirke Posen und Bromberg fortan durch den betreffenden Herrn Erzbischof oder dessen Stellvertreter auszuüben. So weit mehrere dieser Befugnisse seither mit Rücksicht auf die besonderen im Großherzogthume bestandenen Verhältnisse durch die Kgl. Regierungen ausgeübt worden sind, fällt deren Wahrnehmung von nun an lediglich dem Herrn Erzbischofe anheim. Dies gilt insbesondere auch in Beziehung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchen-, Pfarr-, Benefizial- und jedes sonstigen kirchlichen Stiftungsvermögens, da nach der Verfassungsurkunde die in dieser Hinsicht vom Staate bisher geführte Aufsicht als auf die Bischöfe devolvirt anzusehen ist.

3. Dem Staate, resp. den mit der Wahrnehmung des landesherrlichen Patronatsrechtes beauftragten Staatsbehörden, werden in Beziehung auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des von geistlichen Stellen landesherrlichen Patronats abhängigen Vermögens alle diejenigen Rechte und Verpflichtungen vorbehalten, welche dem Patrone in den Landesgesetzen beigelegt werden. Es bleiben hierin die Bestimmungen des Allgem. Landrechts und insoweit durch diese etwa besonders auf die Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts verwiesen wird, letzteres maßgebend.

4. In Betreff des Rechnungswesens sind bei den Kirchen landesherrlichen Patronats die Rechnungen seitens der Kirchenkollegien der betreffenden Kgl. Regierung als Patronatsbehörde zu legen und von dieser sodann mit ihren Bemerkungen und Erinnerungen begleitet den erzbischöflichen Behörden zur Abnahme zu übersenden. Die Etats bei diesen Kirchen sind von den Kirchenkollegien aufzustellen und von diesen an die erzbischöfliche Behörde zur Festsetzung zu befördern. In Fällen, wo dazu besonderer Anlaß vorliegt, kann nach dem Ermessen der erzbischöflichen Behörde die Anfertigung des Etats auch bei dieser selbst erfolgen, vorbehaltlich jedoch immer der gesetzlichen Mitwirkung der betreffenden Kgl. Regierung.

Die erzbischöfliche Behörde wird der Kgl. Regierung von der über die Rechnungsnotaten getroffenen Entscheidung Kenntniß geben und derselben eine Abschrift der von ihr festgesetzten Etats mittheilen.

5. Bei allen Kirchen, welche nicht landesherrlichen Patronats sind, gebührt die Leitung des Etats- und Rechnungswesens ausschließlich den erzbischöflichen Behörden und fällt die Mitwirkung der Kgl. Regierungen, soweit eine solche bisher stattgefunden hat, künftighin weg. Den Privatpersonen bleiben ihre gesetzlichen Berechtigungen überall vorbehalten

6. Die Bestellung der Kirchenvorsteher und der niederen Kirchenbedienten ist in denjenigen Fällen durch den Herrn Erzbischof zu bewirken, wo nicht vermöge Patronatsverhältnisses oder eines sonstigen besonderen Rechtstitels, oder vermöge örtlicher Observanz die Befugniß dritter Personen dazu begründet ist. Die **Bestätigung** der

anderweit angestellten Kirchenbeamten dieser Kategorie bleibt überall dem Erzbischofe vorbehalten.

7. Die Disziplinargewalt über die sub No. 6 bezeichneten kirchlichen Beamten ist von dem Herrn Erzbischofe auszuüben. Dieselbe erstreckt sich jedoch nicht auf das Elementarschullehreramt, welches einem Beamten der erwähnten Gattung etwa gleichzeitig anvertraut sein möchte. In dieser Beziehung bewendet es, bis durch das künftige Unterrichtsgesetz ein weiteres bestimmt sein wird, bei den bestehenden Ressortverhältnissen.

8. Die Kirchenvorsteher sind über die erfolgten Ressortsveränderungen und die Obliegenheiten ihres Amtes zu belehren und mit Anweisung zu versehen. Sie erhalten zu dem Ende eine besondere von der Kgl. Regierung mit den erzbischöflichen Behörden gemeinschaftlich zu erlassende Instruktion.

9. Die in den Gesetzen den geistlichen Obern beigelegten Befugnisse, in Ansehung der Ertheilung von Autorisationen zur Führung kirchlicher Prozesse und von Genehmigungen zu sonstigen Rechtsgeschäften in Betreff des Kirchenvermögens stehen dem Erzbischofe zu. Soweit es bisher nicht geschehen ist, hat derselbe diese Befugnisse künftig auszuüben, vorbehaltlich jedoch der aus dem Patronate sich ergebenden Berechtigungen. Es versteht sich hierbei von selbst, daß in den vorkommenden einzelnen Fällen der Kognition der Gerichtsbehörden über die rechtliche Gültigkeit der in Frage stehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte nicht vorgegriffen werden kann.

10. Die im §. 708 u. ff. Tit. 11 Thl. II des Allgem. Landrechts den geistlichen Oberen in Beziehung auf die Leitung der Kirchen- und Pfarrbauten beigelegten Befugnisse sind bis auf Weiteres noch von den Kgl. Regierungen auszuüben. In Angelegenheiten dieser Art haben die Regierungen mit dem Herrn Erzbischofe zu kommunizieren und sowohl in Beziehung auf die Bedürfnißfrage als auf die Baupläne und Bauausführung mit demselben sich zu verständigen.

11. Bei den Bestimmungen der Allerh. Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, betreffend die administrative Exekution bei Einziehung von Kirchen-, Pfarr- 2c. Abgaben (Ges.-Samml. S. 198) und dem in Gemäßheit derselben bestehenden Verfahren behält es, bis deshalb ein anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt sein sollte, sein Bewenden.

12. Bei der Einweisung von Pfarrern und bei der Auseinandersetzung mit ihren Amtsvorgängern haben die Kgl. Regierungen auch bei Kirchen landesherrlichen Patronats fortan nur die den Privat-Patronen zukommende Stellung einzunehmen. Die Aushändigung der Vokation (Ernennungs-Urkunde) ist bei der Einführung jedoch nach wie vor durch einen Kommissarius der Regierung zu bewirken.

Die Entscheidung der bei den Auseinandersetzungen mit dem früheren Inhaber der Stelle oder dessen Erben vorkommenden Streitigkeiten gehört, vorbehaltlich des den Betheiligten zustehenden Rechtsweges, zur Kompetenz der erzbischöflichen Behörden.

13. In Betreff der Aussonderung der von den Regierungen an die erzbischöflichen Registraturen auszuhändigenden Akten und Archivalien bleibt es dem Herrn Erzbischofe überlassen, durch abzuordnende Kommissarien von den Repertorien, sowie von den Akten selbst Kenntniß nehmen und dasjenige bezeichnen zu lassen, dessen urschriftliche oder abschriftliche Mittheilung derselbe in Anspruch nimmt. Die zur Fortführung der landesherrlichen Patronatsrechte erforderlichen Akten verbleiben bei den Kgl. Regierungen.

14. Die Uebergaben der etwa bei den Kgl. Regierungen im Depositum oder in Asservation befindlichen, den betreffenden Kirchen, Pfarreien und kirchlichen Stiftungen angehörigen Baarschaften, geldwerthen Papiere und Dokumente sind an die erzbischöflichen Behörden jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß die Regierungen zuvor eine vollständige Nachweisung über die dem Herrn Erzbischofe hiernach zu überweisenden Baarschaften und Effekten anzufertigen und den erzbischöflichen Kommissarien vorzulegen haben.

Posen, den 19. November 1850. M. B. 1851. S. 32.

254. Cirk.-Verf. vom 17. Februar 1851, betr. die Ertheilung von Extrakten über Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten.

Die Gerichtsbehörden sind angewiesen, aus den bei ihnen geführten Registern über die Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten vierteljährlich einen Extrakt anzufertigen und diesen den betr. Polizeibehörden zum Behuf der Einziehung der Beiträge für den Hebammen-Fonds mitzutheilen.

M. B. 1851. S. 34.

255. Cirk.-Erlaß vom 21. Mai 1851, Mittheilungen des statistischen Büreaus betr.

Die Behörden und das gesammte Publikum werden auf die amtlichen Veröffentlichungen des statistischen Büreaus und die Nützlichkeit der neben denselben erscheinenden Mittheilungen aufmerksam gemacht. M. B. 1851. S. 75.

256. Cirk.-Verf. des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 24. April 1851, betr. den Zeitpunkt, mit welchem das militair-kirchliche Verhältniß der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes beginnt.

Es wird festgesetzt, daß, da nach §. 34 der MilitairkirchenOrdnung zu den Militair-Gemeinden sämmtliche im aktiven Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten gehören, die Militairpersonen des Beurlaubtenstandes durch den Empfang der Einberufungs-Ordre noch nicht aus der Civilgemeinde ausscheiden, sondern erst mit dem Aufhören der Dauer ihres Urlaubs, also mit dem Termin des wirklichen Wiedereintritts beim Heere, zur Militairgemeinde übergehen. M. B. 1851. S. 81.

257. Cirk.-Verf. des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 6. Februar 1851, betr. die Verbreitung christlicher Erbauungsschriften durch Sendboten.

Die Kgl. Regierungen sind ermächtigt, auf den Antrag solcher Vereine, welche christliche Erbauungsschriften unentgeltlich oder gegen eine, nur die Kosten der Anschaffung deckende Vergütung vertheilen und durch ihre Wirksamkeit das Vertrauen begründen, daß von der Gestattung des Kolportirens ein Mißbrauch nicht zu besorgen sei, an die von ihnen bestellten und von der Kgl. Regierung als unbescholtene und zuverlässig anerkannte Boten, unter Verantwortlichkeit des betreffenden Vereins für Vermeidung jedes Mißbrauchs und Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs steuerfreie Erlaubnißscheine zum Kolportiren von dergleichen Erbauungsschriften zu ertheilen. Diese Erlaubnißscheine sind stets nur auf bestimmte, nicht zu ausgedehnte Bezirke zu richten und der Regel nach nicht über einen landräthlichen Kreis hinaus zu bewilligen. M. B. 1851. S. 82.

258. Allgem. Verf. des Justizministers an sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, vom 17. Mai 1851, betr. den Ansatz der Kosten für die gerichtlichen Verhandlungen über den Austritt aus der Kirche und das darüber zu ertheilende Attest.

Von jeder einzelnen Person, welche ihren Austritt der Kirche erklärt, ist ein Pauschquantum von 10 Sgr. zu erheben. Ausgenommen ist nur der Fall, wenn in einer und derselben Verhandlung ein Familienvater zugleich mit seiner Frau oder mit seinen Descendenten den Austritt erklärt. Das Pauschquantum ist in diesem Falle nur einmal für alle zusammen zu erheben.

Wenn die Ertheilung eines Attestes über die erfolgte Austritts-Erklärung verlangt wird, so ist dafür außer dem nach der Verfügung vom 4. April 1848 in Ansatz zu bringenden Stempel von 5 Sgr., statt der in der Instruktion vom 10. Mai 1847 §. 21 bestimmten Ausfertigungsgebühren nach der Gebührentaxe von 1825 gleichfalls nur ein Pauschquantum von 10 Sgr. zu erheben.

M. B. 1851. S. 82.

259. Cirk.-Verf. an sämmtliche katholische Bischöfe, bischöfliche Kommissarien, desgleichen an sämmtliche Kgl. Ober-Präsidenten, die Gerichtsbarkeit der Diözesan-Behörden der katholischen Kirche in Disziplinarsachen gegen katholische Geistliche, sowie in Ehesachen betreffend, vom 30. April 1851.

Aus Anlaß eines von mir befürworteten Antrages des Herrn Kardinals und Fürstbischofs von Breslau hat der Herr Justizminister den sämmtlichen Kgl. Obergerichten, mit Ausschluß des Appellations-Gerichtshofs zu Köln, eröffnet, daß nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung die Gerichtsbarkeit der Diözesanbehörden der katholischen Kirche in

Disziplinarsachen gegen katholische Geistliche, sowie in Ehesachen, und zwar bei letzteren soweit es sich von der Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder von der separatio quoad thorum et mensam in rein kirchlicher Beziehung handelt, als fortbestehend zu betrachten sei und folgeweise die Civilgerichte den Requisitionen der geistlichen Gerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen und um Einziehung von Kosten in solchen Sachen Genüge zu leisten haben.

Bezüglich des Appellations-Gerichtshofes in Köln ist von einer entsprechenden Mittheilung deshalb Abstand genommen worden, weil durch die von dem Kgl. Justizministerium unter dem 20. Januar und 21. März 1834 erlassenen Verfügungen (Jahrbücher Bd. 43 S. 241 und Bd. 45 S. 296) den Rheinischen Justizbehörden die Erledigung der Requisitionen der geistlichen Gerichte bereits zur Pflicht gemacht ist, bei der Einziehung von Kosten aber eine Mitwirkung der dortigen Gerichte nur insoweit stattfinden kann, als dieselben überhaupt sich darauf zu beschränken haben, Urtheile, Beschlüsse und Kostendekrete anderer Gerichtsbehörden auf desfallsigen Antrag exekutorisch zu erklären.

Auch will der Herr Justizminister genehmigen, daß, wo nicht besondere Bedenken eine Ausnahme erheischen, Civilrichtern katholischer Konfession auch fernerhin gestattet werde, bei geistlichen Gerichten als Syndizi ohne ein bestimmtes Einkommen zu fungiren und sich nur mit Bezug auf die Allgem. Gerichts-Ordnung Thl. III Tit. 3 §. 19 die Genehmigung zur Uebernahme eines solchen Syndikats bei den einzelnen Richtern vorbehalten.

Die Kgl. Appellationsgerichte sind angewiesen worden, die Untergerichte ihres Departements hiernach mit der erforderlichen Instruktion wegen Genügung der Requisitionen in Matrimonial- und Disziplinarsachen zu versehen. M. B. 1851. S. 83.

260. Cirk.-Verf. vom 15. Mai 1851, wegen Behandlungen der Anträge auf Genehmigung von Schenkungen oder Grunderwerbungen zu Gunsten katholischer Kirchen u. s. w.

Die Kgl. Regierungen sollen bei Nachsuchung der Genehmigung von Schenkungen, oder Grunderwerbungen, welche zu Gunsten katholischer Kirchen, kirchlicher Benefizien oder Stiftungen gemacht sind, jederzeit erwähnen und nachweisen, daß die erforderliche Zustimmung und Genehmigung der betheiligten Diözesanbehörde dem in der Frage stehenden Rechtsgeschäfte bereits zu Theil geworden sei. M. B. 1851. S. 110.

261. Benachrichtigung vom 23. Juni 1851, betr. die Realabgaben an geistliche und Schul-Institute.

Die Renten-Verwandlung von an geistliche und Schulinstitute zu entrichtenden Real-Abgaben soll einstweilen beruhen. M. B. 1851. S. 110.

262. Cirk.-Verf. des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 12. Juni 1851, betr. die Militairpflicht der evangelischen Predigtamts-Kandidaten.

Bei denjenigen Kandidaten, welche vor wirklich geleisteter Militairpflicht, oder vor erfolgter definitiver Zurückstellung vom aktiven Militairdienste, die zweite theologische Prüfung ablegten, ist mit der Ertheilung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses resp. der Konfirmation und Ordination zu einem geistlichen Amte nur so lange zurückzuhalten, bis sie ihrer Dienstpflicht durch 1jährigen, — resp. 3jährigen Dienst im stehenden Heere genügt, oder sonst durch die zuständige Militairbehörde von der Leistung dieser Dienstpflicht definitiv entbunden worden sind. Es ist nicht erforderlich, sie beim Eintritt in ein geistliches Amt vorzeitig der Landwehr zu überweisen. M. B. 1851. S. 111.

263. Cirk.-Verf. des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 14. Juli 1851, das kirchliche Kollektenwesen betr.

Es sollen Tabellen über die jährlichen regelmäßigen Kirchen-Kollekten mit dem Gutachten über deren Beibehaltung aufgestellt und eingereicht werden.
M. B. 1851. S. 111.

264. Bescheid an den N. N. vom 16. Juni 1851, betr. die Bildung sogenannter freier und deutsch-katholischer Gemeinden.

Die Bestimmungen des Patents und der Verordnung vom 30. März 1847 finden auch auf die Mitglieder der sogenannten freien Gemeinden Anwendung. Der §. 17, der die Erklärung des Austritts aus dem Verbande der evangelischen resp. katholischen Kirche fordert, enthält weder eine Verletzung der Gewissensfreiheit, noch der sonstigen durch Art. 12 der Verfassungs-Urkunde garantirten Rechte. Die Mitglieder der christkatholischen, sowie der sogenannten freien christlichen Gemeinden haben es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn sie durch bisherige Nichtbeobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formeln sich außer Stande gesetzt haben, ihren Civilstands-Akten die bürgerliche Beglaubigung zu verschaffen. Die Einführung der Civilehe als Zwangsform für die Eingehung sämmtlicher Ehen innerhalb des Staates steht nicht in Aussicht. Ebenso wenig wird das künftige Gesetz über die Ertheilung von Korporations-Rechten darauf verzichten, bei allen Gemeinschaften, namentlich auch bei Religionsgesellschaften, welche die Verleihung dieser Rechte nachsuchen, in jedem einzelnen Falle die sorgfältigste Prüfung nicht nur der äußeren Verhältnisse, sondern auch der aufgestellten Grundlehren eintreten zu lassen, damit der Staat die Gewißheit erlange, daß die von ihm in solcher Weise mit besonderen Rechten auszustattende Gemeinschaft eine dem Staatswohle förderliche Tendenz, und die Garantie eines dauernden gemeinnützigen Fortbestehens in sich trägt. Da letzteres nach den bisher gemachten Erfahrungen von der freien christlichen Gemeinde nicht zu erwarten steht, so können wir uns nicht veranlaßt finden, auf die Ertheilung von Korporations-Rechten an diese Gemeinden hinzuwirken. M. B. 1851. S. 114.

265. Cirk.-Verf. vom 26. April 1851, betr. die Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Die gesetzlich bestehenden Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage sollen mit Ernst und Nachdruck aufrecht erhalten werden und alle öffentlichen Autoritäten durch das eigene Beispiel das Bewußtsein von der Heiligkeit dieser Tage im Volke neu stärken. M. B. 1851. S. 126.

266. Cirk.-Verf. vom 17. Mai 1851 in derselben Angelegenheit.

Wie ad 265 und soll namentlich auf Beschränkung der Arbeiten in den Fabriken und Gewerben an den Sonn- und Festtagen hingewirkt werden. M. B. 1851. S. 126.

267. Cirk.-Verf. vom 27. Mai 1851 in derselben Angelegenheit.

Wie ad 265 und sollen insbesondere der öffentliche gewerbliche Verkehr an den Sonn- und Festtagen, sowie öffentliche Bauten an diesen Tagen eingeschränkt werden. M. B. 1851. S. 128.

268. Cirk.-Verf. vom 28. Mai 1851 in derselben Angelegenheit.

Wie ad 265 in Bezug auf Beschränkungen der Arbeiten an Sonn- und Festtagen auf den Kgl. Salinen, Hütten- und Bergwerken, sowie auf den Privat-Werken. M. B. 1851. S. 128.

269. Cirk.-Verf. vom 10. Mai 1851, betr. die Außerkourssetzung der den geistlichen Instituten und milden Stiftungen gehörigen, auf jeden Inhaber lautenden Papiere.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß die einer hiesigen milden Stiftung durch gewaltsamen Diebstahl entwendeten Geldpapiere au porteur im Königreiche Sachsen nicht haben vindizirt werden können, weil sie nur von den Verwaltern resp. den Vorstehern der Stiftung außer Kours gesetzt waren, nach den im Königreiche Sachsen geltenden Gesetzen aber nur eine durch eine öffentliche Behörde bewirkte Außerkourssetzung als gültig,

resp. als unerläßliche Bedingung der Vindikation betrachtet wird. Indem die Kgl. Regierung hierauf aufmerksam gemacht wird, bleibt derselben überlassen, die von Ihr ressortirenden Verwalter und Vorsteher milder Stiftungen, worunter auch Kirchen- und Schulvermögen zu verstehen ist, hiervon auf geeignetem Wege, jedoch nicht durch die öffentlichen Blätter, in Kenntniß zu setzen und nach Befinden der Umstände sie zu veranlassen, die den Stiftungen gehörigen Geldpapiere au porteur der Kgl. Regierung behufs der Außerkourssetzung einzusenden. M. B. 1851. S. 128.

270. Verf. vom 28. Juni 1851 über denselben Gegenstand.

Die Außerkourssetzung der auf jeden Inhaber lautenden Papiere der geistlichen Institute und milden Stiftungen kann auch durch die Landräthe und Magistrate erfolgen. M. B. 1851. S. 129.

271. Verf. vom 25. Juni 1851, betr. die Nachweisungen über Geschenke und Vermächtnisse.

Die Einsendung von Nachweisungen der Geschenke und Vermächtnisse katholischer Glaubensgenossen an Kirchen und Schulen ist nicht mehr erforderlich. M. B. 1851. S. 129.

272. Verf. vom 16. Juli 1851, betr. den Eintritt der Geistlichen und Lehrer in die Gemeinde-Räthe.

Anmerkung. Siehe die neueren Gemeinde-Ordnungen. M. B. 1851. S. 141.

273. Benachrichtigung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 12. August 1851 an sämmtliche Kgl. Konsistorien, bezüglich auf die getroffenen Anordnungen zur polizeilichen Trennung von Konkubinaten.

Seit Veröffentlichung der Verfassungsurkunde ist das bis dahin zur Anwendung gebrachte polizeiliche Einschreiten zur Trennung von Konkubinaten deshalb ferner nicht für zulässig erachtet worden, weil die Allerh. Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1810, auf welcher die jenes Einschreiten anordnenden Ministerial-Erlasse beruheten, nicht publizirt sei, also keine allgemein verbindliche Kraft habe, und es mithin solchem Einschreiten an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Diese in den betreffenden diesseitigen Erlassen neuerlich aufgestellte und bisher festgehaltene Ansicht ist jetzt einer nochmaligen Prüfung unterzogen und hierbei zur Kenntniß gelangt, daß der Herr Justizminister die Gesetzeskraft der Allerh. Ordre vom 4. Oktober 1810 für unzweifelhaft erachtet, indem dieselbe vor Veröffentlichung der Verordnung vom 27. Oktober 1810 schon unterm 27. Oktober 1810 von Seiten des Kgl. Justizministeriums sämmtlichen Ober-Gerichten zur Nachachtung zugefertigt, auch vorauszusetzen sei, daß durch diese die vorschriftsmäßige Bekanntmachung erfolgt sein werde, und hiernach mit Rücksicht auf die Bestimmungen §. 10 u. 11 der Einleitung zum Allgem. Landrechte, in Verbindung mit denen des §. 4 des Gesetzes vom 3. April 1846, die Allerh. Ordre vom 4. Oktober 1810 für gehörig publizirt gelten müsse. Dieser Ansicht des Herrn Justizministers kann um so weniger entgegengetreten werden, als die fragliche Allerh. Ordre gleich nach ihrem Erlasse auch den sämmtlichen Kgl. Regierungen zur Nachachtung bekannt gemacht worden ist. Fällt demnach die Grundlage der neueren diesseitigen Erlasse weg, so können auch diese keine weitere Anwendung mehr finden, vielmehr muß die Allerh. Ordre vom 4. Oktober 1810 und der darin kundgegebene Grundsatz des damaligen Allerhöchsten Gesetzgebers zur Anwendung gebracht werden. Demgemäß ist das nichteheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, deren Verheirathung ein gesetzliches Eheverbot entgegenstehet, von den Polizeibehörden nicht zu dulden, vielmehr auf Grund der Allerh. Verordnung vom 4. Oktober 1810 und des §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, nöthigen Falls durch die gesetzlichen Zwangsmittel, dagegen polizeilich einzuschreiten. M. B. 1851. S. 180.

274. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 11. September 1851, betr. die Wahrnehmung des Interesses der kirchlichen Disziplin bei erfolgter Einleitung von Untersuchungen gegen Geistliche oder Kirchenbeamte wegen begangener Verbrechen oder Vergehen.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind von dem Kgl. Justiz-Minister angewiesen, in allen Fällen, wo ein Geistlicher oder Kirchenbeamter wegen eines

Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, sofort nach erfolgter Einleitung den vorgesetzten geistlichen Oberen des Angeschuldigten, unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift, eine Nachricht davon zu geben, und denselben demnächst auch den Tenor der ergangenen Entscheidung mitzutheilen.

Das Kgl. Konsistorium wird dadurch in den Stand gesetzt sein, in solchen Fällen auch über dasjenige, was das Interesse der kirchlichen Disziplin erheischt, zu beschließen. Dem Kgl. Konsistorium wird überlassen, in solchen Fällen die geeignete Beschlußnahme zu fassen, gewünscht wird aber, daß dasselbe in wichtigeren Fällen, namentlich in solchen, welche ein allgemeines Aufsehen erregen, eine besondere Anzeige von dem Vorfalle an den Evangelischen Oberkirchen-Rath erstatte. M. B. 1851. S. 201.

275. Cirk.-Verf. vom 7. Novbr. 1851 an sämmtliche Kgl. Konsistorien wegen des Verhaltens der Geistlichen bei Schließung der Ehen von Ausländern mit Inländerinnen innerhalb der Kgl. Staaten.

Den Geistlichen wird die genaue Beachtung der Allerh. Verordnung vom 28. April 1841 in Erinnerung gebracht, wonach von jedem Fremden, der in den Kgl. Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe. M. B. 1851. S. 249.

276. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Konsistorien vom 31. Oktober 1851 wegen bedingter Zulassung von Vertheidigern in Disziplinar-Untersuchungen gegen Geistliche und Kirchenbeamte.

Die kirchliche Disziplinar-Behörde ist in Disziplinar-Sachen der Geistlichen und Kirchenbeamten, welche unstreitig dem inneren Hausregiment der evangelischen Kirche angehören, nicht verpflichtet, Glieder anderer Kirchen oder Religionen als Vertheidiger anzunehmen und denselben ihre Akten offen zu legen. Dagegen sind die evangelischen Kirchenbehörden, wie in einer Correspondenz mit dem Herrn Justiz-Minister festgestellt worden, dem Interesse des öffentlichen Dienstes in den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung die Rücksicht schuldig, daß sie, wenn der Angeschuldigte nicht einen Advokaten oder Rechtsanwalt, sondern eine andere, in einer öffentlichen Bedienung stehende Person evangelischen Bekenntnisses zu seinem Vertheidiger wählt, vor der Zulassung desselben und Vorlegung der Akten an den Vertheidiger der Konsens der vorgesetzten Dienstbehörde des gewählten Vertheidigers zur Uebernahme der Vertheidigung erfordern, indem im öffentlichen Dienst-Interesse Gründe vorliegen können, welche es der Dienstbehörde wünschenswerth machen, daß der Gewählte sich mit der Vertheidigung nicht befasse. M. B. 1851. S. 249.

277. Erlaß vom 29. Novbr. 1851, betr. Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen.

Es ist unzweifelhaft, daß Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht auf dem Grundstück haften, welche vielmehr von den Mitgliedern der Kirchen-, Pfarr- oder Schulgemeinden als solchen, also nicht von jedem Besitzer des Grundstücks, ohne Rücksicht auf diese Mitgliedschaft, ent-

richtet werden müssen, dem Gesetz vom 2. März 1850 nicht unterworfen sind, indem dasselbe lediglich von der Ablösung der Real-Lasten handelt, und außerdem noch ausdrücklich dergleichen Gemeinde-Lasten ausschließt.

Die Kgl. Regierung wird hierauf mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, wenn dennoch etwa Fälle vorgekommen seien, oder vorkommen sollten, in welchen die Auseinandersetzungsbehörden dergleichen Abgaben für ablöslich erklären, davon sofort Anzeige zu erstatten, um zu veranlassen, daß die gedachten Behörden auf die richtige Auslegung des Gesetzes hingewiesen werden.

M. B. 1851. S. 279.

278. Cirk.-Erlaß vom 29. Novbr. 1851, betr. Eheschließungen in Preußen und Belgien.

Zwischen Preußen und Belgien ist die Uebereinkunft getroffen, daß die im Falle einer Eheschließung in einem der beiderseitigen Landesgebiete beizubringenden Geburtsscheine, Konsense und sonstigen Dokumente und Atteste aus dem andern Landesgebiete wechselseitig für hinreichend beglaubigt angenommen werden sollen, wenn dieselben durch den Präsidenten des Gerichtsbezirks, oder durch den Chef des Verwaltungs-Bezirks, in welchem diese Dokumente aufgenommen worden, legalisirt sind. Einer gesandtschaftlichen Beglaubigung für diese Urkunde bedarf es nicht. M. B. 1851. S. 280.

279. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 20. Oktbr. 1851, betr. die Entrichtung von Stolgebühren.

Durch den Wegfall der im §. 431 Tit. 11 Thl. II des Allg. L.-R. erforderten Staats-Erlaubniß ist in den Parochial-Rechten der einzelnen Geistlichen durchaus nichts geändert, deshalb kann der Anspruch des parochus competens auf Zahlung der Stolgebühren dadurch nicht beseitigt werden, daß der Parochiane ohne Vorwissen und Dimissorial seines parochus den betreffenden Akt durch den Geistlichen einer anderen Konfession vornehmen läßt.

M. B. 1851. S. 280.

280. Cirkular des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 17. Oktober 1851, bezüglich auf Parochial-Theilungen.

Eine Ministerial-Entscheidung vom 29. August 1851 wird zur Kenntniß mitgetheilt. Dieselbe lautet wie folgt:

Nach dem Vortrage des hiesigen Kgl. Konsistoriums ist die Umpfarrung der Gemeinde Z. von der Parochie G. in die Parochie C. ein dringendes kirchliches Bedürfniß; dies folgt nicht allein aus der örtlichen Lage, da Z. von C. nur eine Viertelstunde, von G. dagegen über eine Stunde schlechten Weges entfernt ist, sondern auch aus dem Umstande, daß die Kinder von Z. bereits in C. eingeschult sind, sowie daß die Mitglieder der Gemeinde Z. sich längst aus der Kirche in G. entwöhnt und Sitze in der Kirche zu C. genommen haben. Der Geistliche und der Kantor zu G. sind vokationsmäßig verpflichtet, sich die Abzweigung der Gemeinde Z. ohne Entschädigung gefallen zu lassen, sodaß von dieser Seite der Auspfarrung kein Hinderniß im Wege steht. Nur der Widerspruch der Gemeinde G. hat die Ausführung dieses Planes bisher verzögert, dieser Widerspruch kann jedoch bei näherer Erwägung nicht für durchgreifend anerkannt werden. Das Recht, neue Parochien zu errichten und deren Grenzen zu bestimmen, steht nach §. 238 Thl. II Tit. 11 des Allgem. Landrechts dem Staate unter Zuziehung der geistlichen Obern zu, und nach §. 111 l. c. kann nur der Staat bestimmen, zu welcher Kirchengemeinde jeder Einwohner als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll. Ein Widerspruchsrecht verleiht der §. 249 l. c. nur der Mutterkirche gegen die Abzweigung der Tochterkirche; als eine solche kann jedoch die Gemeinde Z., wegen der dagegen sprechenden gesetzlichen Vermuthung des §. 250 nicht ohne Weiteres angesehen werden. Auf Entschädigung haben nur diejenigen Personen Anspruch, welche hierzu einen speziellen Rechtstitel nachweisen, dagegen hören die aus dem bloßen Parochial-Nexus herrührenden Verpflichtungen, wozu namentlich die Leistungen und Beiträge zu den Pfarrbauten gehören, nach allgemeinen

gesetzlichen Bestimmungen (§§. 182—188 Thl. II Tit. 6 Allgem. Landrecht) von selbst auf, sobald der Staat und der geistliche Obere im kirchlichen Interesse die Aufhebung des früheren Parochial-Verbandes für nothwendig erachten, wie dies bereits in dem unterm 7. Februar 1847 bei Gründung des Pfarrsystems zu P. an die Kgl. Regierung erlassenen Reskripte näher motivirt worden ist.

Da der Gemeinde G. hiernach kein Recht zusteht, gegen die Auspfarrung der Gemeinde Z., wegen der dadurch alterirten Bauverpflichtungen, zu protestiren, so veranlasse ich im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe die Kgl. Regierung, nunmehr in Gemeinschaft mit dem hiesigen Kgl. Konsistorium in der Sache selbst weiter vorzugehen und demnächst das bezügliche Aus- und Einpfarrungsdekret zur höheren Genehmigung einzureichen.

Es wird hierbei die Abtrennung der Gemeinde Z. von der Kirche in G. und deren Einpfarrung zur Kirche in C. mit der Wirkung anzuordnen sein, daß die Gemeinde Z. von dem Ablaufe des Jahres an, in welchem die Auspfarrung erfolgt, zu keinen weiteren Leistungen an das Kirchensystem in G. angehalten werden kann, wogegen es der Kirchengemeinde G. lediglich überlassen werden muß, wenn sie, außer dem freiwillig von Z. erbotenen Abfindungsquantum von 50 Thlr., noch weitere Ansprüche an dieselbe zu haben glaubt, solche im Wege Rechtens zu verfolgen. M. B. 1852. S. 2.

281. **Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 14. Juli 1851, betr. das Verhalten der evangelischen Geistlichen gegen die Deutsch-Katholiken und ähnliche Gemeinschaften.**

Es wird in diesem Erlasse unter anderm bestimmt, daß die Glieder der freien Gemeinden zur Theilnahme an dem Gedächtnißmahl unseres Herrn Jesu Christi nicht zugelassen werden dürfen. Den Geistlichen wird zur ernsten Pflicht gemacht, die Glieder der freien Gemeinden, welche ihren Austritt erklärt haben, nicht zur Taufzeugenschaft zuzulassen, und in Betreff der Trauungen und Beerdigung derselben ihre Mitwirkung zu versagen. — Den freien Gemeinden dürfen nirgends die evangelischen Kirchen für ihren Kultus überlassen werden. Es ist unstatthaft, den Dienern der freien Gemeinden irgend welche Thätigkeit auf den Gottesäckern der evangelischen Gemeinden zu gestatten. Die Kirche kann ihre Aemter selbstredend nur ihren Gliedern, also nicht denjenigen übertragen, welche sich von ihr abgewandt haben.

Die von den Dienern der freien Gemeinde verrichteten Taufen, die Konfirmationen derselben und deren Einsegnungen der Ehen können nicht als gültig anerkannt werden. Kein Ausgeschiedener darf künftig eher zur Theilnahme an den kirchlichen Handlungen zugelassen werden, als bis er den Wunsch der Rückkehr dem kompetenten Pfarrer persönlich kund gegeben hat.

M. B. 1852. S. 3.

282. **Cirk.-Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 21. Juli 1851, bezüglich auf den Ab- und Zugang von evangelischen Predigtamts-Kandidaten und deren gegenwärtigen Bestand.**

Den Kgl. Konsistorien werden statistische Nachrichten über den Ab- und Zugang von evangelischen Predigtamts-Kandidaten sowie über deren gegenwärtigen Bestand nachrichtlich mitgetheilt. Der Abdruck unterbleibt, da die Sache kein bleibendes Interesse gewährt. M. B. 1852. S. 5.

283. **Allerh. Erlaß vom 6. März 1852, betr. die Verhältnisse des Evangelischen Ober-Kirchenrathes.**

Es soll in dem Regiment der evangelischen Landes-Kirche eben so sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Konfessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden. Es wird demgemäß zu folgenden Grundsätzen die Genehmigung gegeben:

1. Der Evang. Oberkirchenrath ist verpflichtet, eben sowohl die evangelische Landes-Kirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als

das Recht der verschiedenen Konfessionen, und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen.

2. Der Evangelische Oberkirchenrath besteht aus Gliedern beider Konfessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Konfessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden.

3. Der Evang. Oberkirchenrath beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten kollegialisch nach Stimmen=Mehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die konfessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammt=Beschluß des Kollegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken. M. B. 1852. S. 136.

284. **Cirkular des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 2. Juni 1852, enthaltend die Empfehlung einer Schrift von dem Appellationsgerichts-Vizepräsidenten Korb im Verlage von C. Heymann für Geistliche, in Bezug auf das Verfahren bei Sühne-Versuchen in Ehescheidungssachen.** M. B. 1852. S. 136.

285. **Erlaß der Kgl. Regierung zu Posen an die sämmtlichen Landräthe dieses Regierungs-Bezirkes vom 26. Oktober 1852, betr. die Revision der katholischen Kirchen-Rechnungen.**

Die Revision der katholischen Kirchen=Rechnungen Königlichen Patronats unter 500 Thlr. jährlicher Einnahme ist den Kreis=Landräthen und Dekanen übertragen. Diese Bestimmung ist weder durch die Verfassungs=Urkunde, noch durch das Regulativ vom 19. November 1850 aufgehoben, vielmehr behält es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden. M. B. 1852. S. 286.

286. **Erlaß der Kgl. Regierung zu Posen an die Landräthe dieses Regierungs-Bezirkes vom 31. Januar 1853, betr. die Verpflichtung der jüdischen Grundbesitzer zu den Beiträgen zur Erhaltung christlicher Kirchen-Systeme.**

Die jüdischen Grundbesitzer können zur Fortentrichtung der nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung christlicher Kirchen=Systeme und der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben durch administrative Exekution angehalten werden. M. B. 1853. S. 74.

287. **Erlaß der Kgl. Regierung zu Posen vom 7. April 1853 an sämmtliche Landräthe dieses Regierungs-Bezirkes, betr. die Beitreibung der in Stelle kirchlicher Natural-Abgaben getretenen Geldrenten.**

Wenn Natural=Abgaben in Geldrenten umgewandelt werden, so ist in einer solchen Umwandlung keine Novation enthalten und deshalb auch wegen der Geldrente die Administrativ=Exekution zulässig. M. B. 1853. S. 94.

288. **Bestätigung von Zusätzen zu der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835.**

Anmerkung. Des Abdruckes bedarf es nicht, weil diese Zusätze in den Amtsblättern bekannt gemacht worden sind. (Regierungs=Bezirk Arnsberg S. 308.) M. B. 1853. S. 229.

289. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 26. November 1853, betr. Pfarr- und Kirchenbauten.**

In diesem Erkenntnisse wird entschieden, daß über die Nothwendigkeit eines kirchlichen Baues, wenn die Interessenten darüber streiten, der Richter entscheiden soll. M. B. 1854. S. 45.

290. Cirk.-Erlaß vom 19. August 1854, betr. die interimistische Regulirung des Beitrags-Verhältnisses in streitigen Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulhausbausachen.

Es ist zwar daran festzuhalten, daß vor Beginn des Baues alle Punkte, welche der interimistischen Regulirung fähig und bedürftig sind, gehörig erörtert und entschieden werden. Wenn aber aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen diese Regel nicht hat beobachtet werden können, so unterliegt das Beitrags-Verhältniß ohne Rücksicht auf die Lage, in welcher der Bau sich befindet, der Regulirung durch die Verwaltungsbehörde so lange, als es sich noch um die erste Feststellung der gesetzlichen Baupflicht, oder um Vertheilung der Baubeiträge oder Leistungen unter die Pflichtigen handelt. M. B. 1854. S. 162.

291. Cirk.-Erlaß vom 26. Septbr. 1854, betr. die bei Strafanstalten angestellten evangelischen Geistlichen.

Den bei den Strafanstalten angestellten evangelischen Geistlichen soll nach 10jähriger treuer Amtsführung eine Versorgung in Pfarrstellen landesherrlichen Patronats zu Theil werden. M. B. 1854. S. 198.

292. Cirk.-Erlaß vom 2. August 1854, betr. die Baulichkeiten an Kirchen.

Die den Anblick der Kirchen beeinträchtigenden Baulichkeiten an Kirchen z. B. Spritzenhäuser, Gebäude für die Feuerleitern ꝛc. sollen entfernt werden. M. B. 1854. S. 198.

293. Cirk.-Erlaß vom 11. Oktober 1854, betr. die Ableistung der Militairdienstpflicht seitens der evangelischen Theologen.

Die evangelischen Theologen sollen bis zum Ablauf des 25. Lebensjahres von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt und demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militairdienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Begünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht herangezogen werden. M. B. 1854. S. 199.

294. Cirk.-Erlaß vom 19. Septbr. 1854, betr. die Ableistung der Militairdienstpflicht seitens der katholischen Theologen.

Die Begünstigung, daß junge Männer katholischer Konfession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahre zurückgestellt werden können, wird auf 5 Jahre verlängert. M. B. 1854. S. 199.

295. Cirk.-Erlaß vom 28. Sept. 1854, betr. die Stempelfreiheit der Quittungen über Studien-Stipendien aus Staatsfonds.

Alle Quittungen über Studien-Stipendien aus Staats-Fonds sind unbedingt stempelfrei. M. B. 1854. S. 200.

296. Cirk.-Erlaß vom 2. Novbr. 1854, betr. die Aufstellung der Pläne und Kostenanschläge zu neuen Orgelwerken.

Für die Revision und Beurtheilung der Pläne und Kosten-Anschläge zu neuen Orgelwerken wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Zur Beurtheilung des dem Orgelwerke zu gebenden allgemeinen Umfangs ist es wünschenswerth, daß den einzureichenden Plänen ein Grundriß und ein Durchschnitt der Kirche beigegeben werde. In Ermangelung der ersteren dieser Zeichnungen genügt

die Angabe der Länge, Breite und Höhe des Kirchenschiffes mit etwaigen zum innern Raume hinzugezogenen Anbauten und Emporen, jedoch mit Ausschluß des Chors, sofern dieses nicht auch mit als Zuhörerraum benutzt wird. Im letzteren Falle, oder wenn die große Ausdehnung desselben eine besondere Berücksichtigung motivirt, müssen sich jene Angaben auch auf das Chor erstrecken.

2. Für die spezielle Beurtheilung der Benutzung und Vertheilung des Raums auf der Orgel-Empore ist ein Grundriß derselben einzureichen, auf welchem die vorhandenen Treppen und Kirchenstühle, das neue Orgelwerk mit Andeutung des Klaviatur-Schrankes und die Bälge, falls sie auf dem Chore liegen, eingetragen sind.

3. Zur Uebersicht des allgemeinen Verhältnisses und der Total-Anordnung in Beziehung zur Kirche muß in dem mindestens nach einem Maßstabe von 10 Fuß auf 1 Duodezimalzoll gezeichneten Durchschnitte der Kirche die Ansicht des Orgelchors und des neuen Orgelwerks eingetragen werden.

4. Behufs der Verdeutlichung und Feststellung der Einzelformen ist aber die Ansicht des Orgelgehäuses im Maßstabe von 1 Fuß auf $^1/_2$ Duodezimalzoll aufzutragen und die Wahl des Stiles und der Formen noch genauer zu motiviren. In der Regel werden Zeichnungen vom Grundrisse, vom Durchschnitte und von der äußeren Ansicht der Kirche eine spezielle Motivirung entbehrlich machen. Können diese aber nicht beigebracht werden, so ist wenigstens im Allgemeinen der Stil und die mehr oder minder reiche Ausstattung der Kirche zu beschreiben und namentlich die Form der Fensteröffnungen und des Bogens, in welchem sie sämmtlich oder theilweise geschlossen sind, die Art der Ueberdeckung des Schiffes und des Chores, bei Wölbungen mit Angabe der Bogenform und Stilhaltung des innern Holzausbaues, im Erläuterungsberichte anzugeben.

5. Sämmtliche Zeichnungen und Erläuterungen müssen, wenn sie nicht vom Bezirks-Baubeamten selbst gefertigt sind, von demselben revidirt und anerkannt, sowie vom Regierungs-Baurathe nachgesehen und unterschrieben werden.

6. Bei Reparaturen von Orgelwerken wird die Angabe der Zeit der Erbauung, des Namens des Meisters und der vorgekommenen Herstellungen, soweit hierüber Ermittelungen möglich sind, wünschenswerth sein. Jedenfalls aber muß sich der Bericht über die Zweckmäßigkeit der bestehenden Anlage, die Wahl und dermalige Beschaffenheit des Materials, den Umfang vom Manual und Pedal, sowie über die Stimmung der Orgel auslassen. M. B. 1854. S. 242.

297. Verf. vom 11. Dezember 1854, betr. die Entlassung der im Militairdienste befindlichen evangelischen Theologen.

Die bereits im Dienste befindlichen evangelischen Theologen können bis zum 1. Januar 1855 entlassen werden, auch wenn die Dienstzeit, zu welcher sie nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet waren, zu dem bezeichneten Termine noch nicht ganz abgelaufen ist. M. B. 1855. S. 1.

298. Cirk.-Verf. vom 18. Januar 1855, betr. die bedingte Befreiung der evangelischen Geistlichen von der Gestellung ihrer Pferde bei Mobilmachungen.

Es wird empfohlen, daß im Falle einer Mobilmachung die Pferde derjenigen Geistlichen, welche wegen Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen zur Haltung von Pferden genöthigt sind, von der Aushebung freigelassen werden. M. B. 1855. S. 2.

299. Bekanntm. des Kgl. Konsistoriums für die Provinz Sachsen vom 26. Januar 1855, betr. das Verfahren der Geistlichen bei der Trauung solcher Personen, welche vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben.

Die Geistlichen haben, so oft eine Frauensperson sich verheirathet, welche bereits außer der Ehe von ihr geborene Kinder hat, den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll zu vernehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt anerkenne. Die desfallsige Verhandlung hat der Geistliche sodann dem betreffenden Vormundschaftsgerichte der Kinder, oder falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, und daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Kopulation zu vermerken. Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder

welche nur ihren Namen schreiben können, bedürfen behufs rechtverbindlicher Vollziehung des Protokolls eines Schreibebeistandes. M. B. 1855. S. 42.

300. Statut für das Dominial-Kandidaten-Stift zu Berlin, vom 22. November 1853, mit der Hausordnung für dieses Stift.

Anmerkung. Es bedarf des Abdruckes hier nicht, da dieses Statut in den maßgebenden Kreisen hinlänglich bekannt ist. M. B. 1855. S. 89.

301. Erlaß vom 17. April 1855, betr. die Verhängung kirchlicher Ordnungsstrafen im Bereiche der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung.

I. Die Superintendenten sind ermächtigt, die nachstehend bezeichneten Ordnungsstrafen festzusetzen.

A. Gegen Pfarrer und Hülfsgeistliche:

1. Wegen nachlässiger oder unterlassener Besorgung der ihnen, als Pfarrern oder Pfarrverwesern, beziehentlich Vorsitzenden des Presbyteriums, kirchenordnungsmäßig obliegenden äußern Geschäfte, sowie wegen Verletzung der vorschriftsmäßig bestehenden Geschäftsordnung, für jeden nach wiederholter Erinnerung vorkommenden Kontraventionsfall . . . . 20 Sgr. bis 5 Thlr.

2. Wegen Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anzeige bei dem Presbyterium bei einer mehr als achttägigen Abwesenheit aus ihren Gemeinden, wegen unterlassener Nachsuchung des erforderlichen Urlaubs bei einer mehr als vierzehntägigen Abwesenheit und wegen nicht gehörig besorgter Vertretung in Abwesenheitsfällen . . . 1 bis 5 Thlr.

3. Wegen nachlässiger oder ohne hinreichende Entschuldigung unterlassener Bedienung erledigter Pfarrstellen ohne vollständige Vertretung . . . . 2 bis 5 Thlr.

B. Gegen untere Kirchenbeamte:

Wegen unregelmäßiger oder unterlassener Wahrnehmung der nach ihrer Vokation beziehentlich Instruktion ihnen obliegenden Geschäfte . . . . . 5 Sgr. bis 1 Thlr.

C. Gegen die Mitglieder der Presbyterien und Gemeinde-Vertretungen:

1. Wegen Ausbleibens aus den gehörig einberufenen Versammlungen ohne begründete, möglichst zeitige Verhinderungsanzeige, wiederholten Zuspätkommens zu denselben, willkürlicher Entfernung vor dem Schlusse derselben, beziehentlich vor Vollziehung des Protokolls . . . . 5 bis 20 Sgr.

2. Wegen nachlässiger oder saumseliger Wahrnehmung derjenigen äußeren Amtsgeschäfte, welche sie nach den Vorschriften der Kirchen-Ordnung zu verrichten und bei ihrer Einführung übernommen haben . . . . 15 Sgr. bis 1 Thlr.

Dieselben Ordnungsstrafen treten für die Kirchenkassen-Rendanten ein.

Bei Prediger-Wahlen, Kirchen-Visitationen und andern von den Superintendenten zu leitenden Verhandlungen findet in allen diesen Fällen (C. 1. 2.) Verdoppelung der Strafe statt.

II. Von der eine Ordnungsstrafe festsetzenden Verfügung des Superintendenten findet innerhalb der in derselben bezeichneten und mindestens auf acht Tage zu bestimmenden Frist Rekurs an das Kgl. Konsistorium oder, nach Unterschied des Ressorts, an die betreffende Kgl. Regierung statt.

III. Die Ordnungsstrafen fließen in die kirchliche Orts-Armenkasse, oder wenn eine solche nicht vorhanden, nach dem Ermessen des Presbyteriums in die Kirchen- oder Wittwenkasse der betreffenden Gemeinde.

IV. Der Antrag auf Einziehung einer vollstreckbar gewordenen Ordnungsstrafe ist erforderlichen Falls durch den Superintendenten an die betreffende Kgl. Regierung zu richten. M. B. 1855. S. 116.

302. Verf. des Kgl. Justizministers vom 27. Oktober 1855, betr. das Recht zur Verrichtung des Taufaktes bei Kindern aus gemischten Ehen.

Nach der Deklaration vom 21. Nov. 1803 gilt als Regel, daß Kinder aus gemischten Ehen ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden; so lange übrigens die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind, hat Niemand das Recht, ihnen darin zu widersprechen. Demnach wird die Verrichtung der Taufe von Kindern

aus gemischten Ehen der Regel nach dem Pfarrer des Vaters zustehen, dem Pfarrer der Mutter nur alsdann, wenn die Erziehung der Kinder nach dem übereinstimmenden Willen beider Eltern in dem Glaubensbekenntniß der Mutter erfolgen soll.

§. 76 Tit. 2 Thl. II des Allg. Landr. ist durch die vorgedachte Deklaration vom 21. Nov. 1803 abgeändert. M. B. 1855. S. 193.

303. Allerh. Erlaß vom 12. Mai 1855, betr. die Statuten des Land-Dotations-Fonds für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien.

Den Statuten des in Gemäßheit der Allerh. Ordre vom 12. März 1855 für die evangelischen Pfarreien der Provinz Schlesien gegründeten Land-Dotations-Fonds wird die Genehmigung ertheilt. M. B. 1855. S. 229.

304. Allerh. Erlaß vom 16. Februar 1856, betr. die Ressort-Bestimmungen in Bezug auf das Kollektenwesen in der evangelischen Landeskirche.

Vom 1. April 1856 ab geht die Leitung des Kollektenwesens in der evangelischen Landeskirche auf den Evang. Ober-Kirchenrath über.

M. B. 1856. S. 116.

305. Cirk.-Erlaß vom 28. Juni 1856 an die Kgl. Regierungen der östlichen Provinzen, betr. die rechtzeitige Beschaffung der Mittel zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Es soll ganz allgemein darauf Bedacht genommen werden, die Baumittel für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten schon zeitig ratenweise anzusammeln.

M. B. 1856. S. 179.

306. Cirk.-Verf. vom 31. August 1856, betr. die von britischen Unterthanen und von Bürgern der vereinigten Staaten von Nord-Amerika in dem Preußischen Staate einzugehenden Ehen.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 13. März 1854 (Ges.-Samml. S. 123) sind die Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, von der Beibringung des Attestes, durch welches Ausländer, die sich in den Kgl. Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin verheirathen wollen, ihre Befugniß zur Eingehung einer Ehe nachzuweisen haben, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für deren Angehörige überhaupt zu entbinden.

Da britische Unterthanen nach den britischen Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, da ihnen die Beibringung des im §. 1 l. c. vorgeschriebenen Attestes nach dortiger Landesverfassung in der Regel nicht möglich ist, und da der Aufnahme der Ehefrau und Kinder eines britischen Unterthans in England kein Hinderniß entgegensteht, so wollen wir den britischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die Beibringung des mehrgedachten Attestes hiermit allgemein erlassen.

Eine gleiche Dispensation wollen wir auch für die Bürger der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche im Inlande eine Ehe zu schließen beabsichtigen, hiermit aussprechen, da in Beziehung auf dieselben gleiche Gründe der Dispensation obwalten.

Die Legitimation eines britischen Unterthanen in seiner Eigenschaft als solcher kann durch einen Paß des britischen Ministeriums oder eines diplomatischen Agenten der englischen Regierung im Auslande dann geführt werden, wenn in diesem Passe seine Eigenschaft als britischer Unterthan ausdrücklich bezeugt ist. In gleicher Weise wird die Eigenschaft als Bürger der vereinigten Staaten von Nord-Amerika durch Pässe der Unions-Regierung oder ihrer diplomatischen Agenten, welche eine gleiche Bescheinigung enthalten, nachgewiesen. Britische und nordamerikanische Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, beweisen nicht die Eigenschaft eines Briten, resp. eines amerikanischen Bürgers. Bei obwaltenden Zweifeln haben die Kgl. Regierungen über die Frage, ob der Nachweis der Nationalität geführt sei, zu entscheiden. M. B. 1856. S. 220.

307. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 27. Septbr. 1856, daß Forderungen einer Pfarre für beständige dingliche Abgaben, welche an dieselbe zu entrichten sind, der Entscheidung im Rechtswege nur alsdann, wenn die angebliche Befreiung auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung beruht, unterliegen.

M. B. 1857. S. 2.

308. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. Oktbr. 1856, daß Streitigkeiten über Natural- und Geld-Prästationen, welche an Geistliche oder Kirchenbeamte zu entrichten sind und auf altem Herkommen beruhen, zur Erörterung und Entscheidung im Rechtswege nur unter denselben Voraussetzungen geeignet sind, unter welchen der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben zulässig ist.

M. B. 1857. S. 68.

309. Cirk.-Erlaß an sämmtliche Kgl. Provinzial-Schulkollegien und Abschrift an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 30. März 1857, betr. die für Kandidaten des Elementar-Schulamts auszustellenden Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse.

Es werden Schemas zu den Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnissen für die Kandidaten des Elementar-Schulamts zur Beachtung mitgetheilt, deren Abdruck es hier aber nicht bedarf, da sie den einschlägigen Behörden bekannt sind.

M. B. 1857. S. 85.

310. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Januar 1857, daß eine Anfechtung der im Wege der Säkularisation erfolgten Einziehung von Stiftungs-Kapitalien im Rechtswege nicht erfolgen kann.

M. B. 1857. S. 124.

311. Cirk.-Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 21. Oktober 1857, betr. die Ressort-Verhältnisse im Gebiete der evangelischen Kirchen-Verwaltung.

Eine Zusammenstellung der über die Ressort-Verhältnisse im Gebiete der evangelischen Kirchen-Verwaltung seit dem 29. Juni 1850 ergangenen Bestimmungen wird mitgetheilt.

Nach dem Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850 gehören zum

A. Ressort des Evangelischen Ober-Kirchenraths

folgende nach der Instruktion vom 23. Oktober 1817, der Allerh. Ordre vom 31. Dezbr. 1825 und der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 1 den Konsistorien überwiesene Angelegenheiten, nämlich

1. das Synodalwesen;

2. die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung; die Aufsicht über den kirchlichen Religionsunterricht; die Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung von Kirchen und der Einräumung von Kirchen zu andern als den stiftungsmäßigen Zwecken;

3. die Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;

4. die Beschwerde über Pfarrbesetzungen und die Besetzungen niederer kirchlicher Aemter, sowie die Streitigkeiten über kirchliche Präsentations- und Wahlrechte, vorbehaltlich des Rechtsweges;

5. die Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;

6. die Aufsicht über die Disziplin der Geistlichen;

7. die Emeritirungs-Angelegenheiten, die Verfügung über das Sterbequartal und das Gnadenjahr, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, so wie die vikarische Verwaltung erledigter Aemter;

8. die Beschwerden über Anmaßung oder Verweigerung pfarramtlicher Handlungen seitens evangelischer Geistlichen, die Ueberhebung von Stolgebühren und die Streitigkeiten über Parochialberechtigungen;

9. die Bestätigung der nicht für die Vermögensverwaltung bestimmten niederen Kirchenbedienten, insbesondere der Presbyter und Gemeindevertreter, wo solche erforderlich ist;

10. die Ertheilung kirchlicher Dispensationen;

11. die Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;

12. die Kirchen-Visitationen und die Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive.

In diesen Angelegenheiten übt der Evangelische Ober-Kirchenrath die Befugnisse der höheren Instanz und das Recht der allgemeinen Anordnung innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen aus. (Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850 §. 1.)

2. Durch Allerh. Ordre vom 31. Juli 1852 ist dem Evangelischen Ober-Kirchen-

rathe das bis dahin von dem Konsistorium in Berlin ausgeübte Aufsichtsrecht über die unter dem Patronate Sr. Majestät des Königs stehenden deutschen evangelischen Gemeinden zu Jassy, Buenos-Ayres und Rio de Janeiro übertragen worden. Dieselbe Allerh. Bestimmung findet auch auf andere deutsche evangelische Gemeinden des Auslandes, welche sich der preußischen Landeskirche angeschlossen haben, wie z. B. zu Montevideo, Smyrna 2c., Anwendung.

3. Ueber den Fond, welcher sich aus den Erträgen der durch die abgehaltenen allgemeinen Kirchen-Kollekten zur Hebung der dringendsten kirchlichen Nothstände gebildet hat, steht dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe die alleinige Disposition zu.

II. Bestimmungen, den Geschäftsgang betreffend.

1. Der Evangelische Ober-Kirchenrath verwaltet diese Angelegenheiten kollegialisch. Er steht in direktem Verkehre mit den übrigen Behörden und berichtet unmittelbar an des Königs Majestät. Derselbe hat jedoch General-Verfügungen im Konzepte und Immediat-Berichte im Konzept und in der Reinschrift dem Minister der geistlichen Angelegenheiten vorzulegen, welcher auf der Reinschrift vermerken wird, daß er davon Kenntniß genommen habe. Sämmtliche Ausfertigungen ergehen unter der Firma „der Evangelische Ober-Kirchenrath" und werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen. (Ressort-Reglem. §. 2.)

2. Durch Allerh. Ordre vom 5. Februar 1855 (Aktenstücke aus der Verwaltung des Evangelischen Ober-Kirchenraths Bd. II Heft 2 S. 77 ff.) ist in Beziehung auf die Mittheilung der General-Verfügungen und der Immediat-Berichte an den Minister der geistlichen Angelegenheiten gestattet, General-Verfügungen in Fällen besonderer Dringlichkeit erst nach dem Abgange mitzutheilen, und ferner auch, wo besondere Gründe dies angemessen erscheinen lassen, die Mittheilung der Immediat-Berichte vor deren Abgange zu unterlassen, dagegen aber gleichzeitig mit dem Abgange des Immediat-Berichts dem Minister Abschrift desselben vorzulegen.

3. Nach einer zwischen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe getroffenen Uebereinkunft werden die wegen Dispensation vom zweiten und dritten kirchlichen Aufgebote erlassenen Verfügungen dem Minister nach dem Abgange zur Kenntnißnahme vorgelegt.

B. Ressort des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

I. Umfang.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten steht die höhere Verwaltung der gegenwärtig den Provinzial-Regierungen übertragenen äußeren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche, sowie die Verwaltung und Verwendung der Staatsfonds zu den bestimmten kirchlichen Zwecken zu. In ersterer Beziehung gehören zu dem Ressort des Ministers folgende Angelegenheiten:

1. die Regulirung des Interimistikums in streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küsterbausachen;
2. die Aufsicht über die Kirchenbücher;
3. die Sorge für die Anlegung und Unterhaltung der Kirchhöfe;
4. die Aufsicht über das Vermögen der dem landesherrlichen Patronate nicht unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute, sowie die Ausübung der landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte in Ansehung des Vermögens der dem landesherrlichen Patronate unterworfenen Kirchen, kirchlichen Stiftungen und Institute;
5. die Ernennung oder Bestätigung der für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens anzustellenden weltlichen Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtliche und sittliche Führung und die damit verfassungsmäßig verbundenen Disziplinarbefugnisse. (Ressort-Reglement §. 3.)

II. Bestimmungen, den Geschäftsgang betreffend.

In den vorstehenden zum Ressort des Ministers gehörenden Angelegenheiten bleibt es dem Ermessen desselben in Fällen, welche für den Evangelischen Ober-Kirchenrath besonderes Interesse bieten, vorbehalten, letzterem die ihm wünschenswerthe Kenntniß zu gewähren, beziehentlich sein Gutachten zu erfordern, sowie es dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe vorbehalten sein soll, in solchen äußeren Angelegenheiten, von denen er eine wesentliche Einwirkung auf die ihm übertragene Seite der kirchlichen Verwaltung annehmen zu müssen glaubt, Anträge an den Minister zu stellen. (Ressort-Reglem. §. 4.)

C. Gemeinschaftliches Ressort des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes.

I. Umfang.

In folgenden Fällen findet ein Zusammenwirken des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes statt:

1. In den Angelegenheiten, in denen nach der Verordnung vom 27. Juni 1845 §. 3 die Regierungen angewiesen sind, sich mit den Konsistorien in Einvernehmen zu setzen, mithin wenn über das Vorhandensein eines kirchlichen Bedürfnisses oder die Abmessung seines Umfanges Zweifel entstehen, ingleichen wo es sich um die Verwendung der bei der Vermögensverwaltung einzelner Kirchen, kirchlicher Stiftungen und Institute sich ergebenden Ueberschüsse handelt;

2. in den nach derselben Verordnung §. 5 zum gemeinschaftlichen Ressort der Regierungen und Konsistorien gehörenden Angelegenheiten, also bei der Veränderung bestehender oder Einführung neuer Stolgebühren und Taxen, und bei der Veränderung bestehender oder Bildung neuer Pfarrbezirke;

3. bei Anstellungen oder bei Anordnung kommissarischer Beschäftigungen in den Konsistorien, bei der Besetzung erledigter Superintendenturen, sowie bei der Anstellung der Direktoren und Lehrer am Prediger-Seminar zu Wittenberg;

4. bei dem Antrage auf Ertheilung von Orden und Auszeichnungen an Geistliche;

5. in den Angelegenheiten des landesherrlichen Patronats;

6. bei der Bewilligung von Unterstützungen an Geistliche (Ressort-Reglement vom 29. Juni 1850 §. 5);

7. bei der Bestimmung, resp. Genehmigung der in den Volksschulen, den Schullehrer-Seminarien und den höheren Schulen zu gebrauchenden Religionslehrbücher. (Allerh. Ordre vom 5. Februar 1855 (Aktenstücke Bd. II Hft. 2 S. 77 ff.);

8. bei der Anstellung von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren der Theologie an den Universitäten und der Direktoren der Schullehrer-Seminare, soweit es sich um Lehre und Bekenntniß derselben handelt, worüber dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe die gutachtliche Aeußerung vorbehalten ist (Allerh. Ordre vom 5. Febr. 1855);

9. bei Besetzung der geistlichen Rathsstellen bei den Regierungen, sofern mit diesen Stellen eine Mitgliedschaft im Konsistorium verbunden ist (Allerh. Ordre vom 5. Februar 1855 und Allerh. Ordres vom 10. Januar und 19. Juni 1857);

10. bei Leitung des kirchlichen Kollektenwesens (Allerh. Ordre vom 16. Febr. 1856 und dadurch genehmigtes Regulativ *) (Aktenstücke Bd. II Heft 2 S. 124, 125);

---

*) Die Bestimmungen dieses Regulativs lauten:

§. 1. Die Leitung des Kollektenwesens in der evangelischen Landeskirche geht vom 1. April 1856 ab unter den nachstehend bezeichneten Maßgaben auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath über.

§. 2. Alle bisher eingeführten und wiederkehrenden Kollekten bleiben bis auf weiteres in ihrem Bestande unverändert.

§. 3. Soll eine bestehende Kirchen-Kollekte in der Folge abgeschafft oder verändert werden, so hat der Evangelische Ober-Kirchenrath nach vorgängiger sorgfältiger Erörterung der Sachlage sich deshalb mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benehmen. Beruht die Kollekte lediglich auf ministerieller Bestimmung und findet der Minister gegen deren Aufhebung oder Umgestaltung nichts einzuwenden, so hat der Evangelische Ober-Kirchenrath deshalb das Nöthige anzuordnen. Glaubt dagegen der Minister der geistlichen Angelegenheiten sich für die Aufhebung oder Umgestaltung der Kollekte nicht aussprechen zu können und ist ein Einverständniß hierüber nicht zu erzielen oder beruht die Kollekte auf landesherrlicher Bestimmung, so ist darüber an des Königs Majestät zu berichten und die Allerhöchste Entscheidung einzuholen.

§. 4. Sind bei der Aufhebung oder Umgestaltung der Kollekte andere Minister betheiligt, so ist auch deren Einverständniß erforderlich. Wenn dieses durch gütliche Verhandlung nicht zu erzielen ist, so sind die über die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten unter den Centralbehörden bestehenden Vorschriften maßgebend. Kommt es auf den Ersatz der durch die Kollekte, um deren Aufhebung oder Umgestaltung es sich handelt, zu einem bestimmten Zwecke aufgebrachten Mittel aus allgemeinen Staatsfonds an, so ist die Betheiligung des Finanzministers nothwendig.

§. 5. Die Ausschreibung neuer Kollekten, einmaliger oder wiederkehrender, geschieht durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath nach vorgängigem Einvernehmen mit

11. in der Aufsicht über die Domkirche und das Domkandidatenstift zu Berlin (Allerh. Ordre vom 26. April 1854, Allerhöchstbestätigte Statuten des Domkandidatenstifts vom 22. November 1853, Aktenstücke Bd. II Heft 2 S. 102 ff.).

II. Bestimmungen, den Geschäftsgang betreffend.

1. In den vorstehend ad 1, 2 aufgeführten Fällen erfolgen die Entscheidungen im Namen des Ministers nach vorgängig erklärtem Einverständnisse des Evangelischen Ober-Kirchenraths und unter ausdrücklicher Erwähnung des Einverständnisses. In derselben Weise wird verfahren:

2. in den vorstehend sub 7, 8, 9 aufgeführten Fällen, sowie in den unter 6 bezeichneten Unterstützungssachen. Hier tritt nur insofern eine Modifikation ein, als die Bewilligung von Unterstützungen bis zu einem gewissen Betrage alljährlich durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe überlassen wird. Die Verfügungen, durch welche innerhalb dieses Betrages Unterstützungen angewiesen werden, ergehen im Namen des Ober-Kirchenraths, es gelangen aber die Konzepte der Verfügungen vor deren Abgange zur Kenntniß des Kassenraths des Ministeriums;

3. in den sub 3 bezeichneten Anstellungssachen und in den Angelegenheiten unter No. 5 steht das Recht der Besetzung, resp. des Vorschlags zunächst dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe zu. Die von den Provinzialbehörden deshalb zu erstattenden Berichte werden daher auch an den Evangelischen Ober-Kirchenrath gerichtet, gleichzeitig aber dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in Abschrift eingereicht. Der Ober-Kirchenrath hat in diesen Sachen vor der Besetzung, resp. dem Vorschlage für die Besetzung der zu vergebenden Stelle mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in Verhandlung zu treten, damit einerseits die nöthige Erörterung wegen der Besoldungsverhältnisse stattfinde, andererseits der Minister sich über die in Aussicht genommene Persönlichkeit zu äußern Gelegenheit erhalte. Wird ein Einverständniß des Ministers und des Ober-Kirchenrathes nicht erzielt, so ist die Angelegenheit stets und unter ausführlicher, resp. wörtlicher Darlegung der abweichenden Ansicht des Ministers zur Allerh. Entscheidung zu bringen. Die Berichte an des Königs Majestät werden, wie sich hieraus schon ergiebt, von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe erstattet, ebenso ergehen die Verfügungen im Namen des Ober-Kirchenrathes, durch welchen auch die Ausfertigung der Bestallungen erfolgt, und ist in den Verfügungen, sowie in den Bestallungen für die Superintendenten das Einverständniß des Ministers ausdrücklich zu erwähnen (Allerhöchste Ordres vom 10. Januar und 19. Juni 1857).

4. Ebenso ergehen die Verfügungen in den unter 10 erwähnten kirchlichen Kollektensachen im Namen des Evangelischen Ober-Kirchenrathes im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten. Desgleichen

5. in den sub 11 aufgeführten Angelegenheiten.

Berlin, den 15. Oktober 1857.

M. B. 1858. S. 13.

312. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Januar 1858, daß Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zu Beitragsleistungen für kirchliche Bauten dem Rechtswege unterworfen sind, dies aber nicht der Fall ist, wenn es sich um die Einziehung von Beiträgen zur Deckung eines Kirchenkassen-Defizits handelt; daß ferner die Entscheidung darüber, ob Jemand zur Parochie einer bestimmten kirchlichen Gemeinde gehöre, den Verwaltungsbehörden zusteht.

M. B. 1858. S. 178.

313. Cirk.-Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 15. Februar 1859, betr. die kirchliche Behandlung der Ehesachen.

In Betreff einer veränderten formellen Behandlung der Trauungsgesuche geschiedener Personen soll in Zukunft folgendes Verfahren stattfinden:

---

dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, soweit nicht für besondere Fälle und Gegenden nach den bisherigen Grundsätzen landesherrliche Genehmigung erforderlich ist. Findet der Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Bedenken gegen die Bewilligung der Kollekte und ist dasselbe durch fortgesetzte Verhandlung nicht zu heben, so ist darüber zur Entscheidung Seiner Majestät des Königs zu berichten.

§. 6. Die Sammlung, Abführung und kassenmäßige Verwaltung der gesammelten Kollektenerträge geschieht, sofern nicht in einzelnen Fällen ausnahmsweise etwas Anderes verordnet wird, wie bisher portofrei durch die Kreis- und Regierungs-Hauptkassen und durch die Generalkasse des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten.

Wie die Allerh. Ordre vom 8. Juni 1857 vorschreibt, haben die Geistlichen die bei ihnen von den Gliedern ihrer Gemeinden angebrachten Gesuche, mit ihrer Aeußerung versehen, dem Kgl. Konsistorium einzureichen. Findet dasselbe, nachdem es durch Einforderung der Akten und sonst die nothwendige Instruktion beschafft hat, den Fall so gestaltet, daß die Gewährung der Trauung erfolgen kann, so ist das Entsprechende an den betreffenden Geistlichen ohne Weiteres zu verfügen. Hält dagegen das Kgl. Konsistorium ein Gesuch nicht für zur Bewilligung geeignet, so hat dasselbe unter Beifügung der Akten und des weiter zur Instruktion dienenden Materials an uns gutachtlichen Bericht zu erstatten. Dies ist in den bisher zu unserer Kognition gediehenen Fällen oft nur in ganz äußerlicher Behandlung des Gegenstandes geschehen. Wir können jedoch nicht dringend genug daran erinnern, daß damit die Gerechtigkeit nicht erschöpft wird, und daß die Entscheidungen, soweit dies irgend geschehen kann, auf den vollen Zusammenhang der thatsächlichen, rechtlichen und sittlichen Momente gegründet werden müssen.

Dieser Gesichtspunkt hat uns bisher schon geleitet, und indem wir ihn auch ferner festzuhalten entschlossen sind, hoffen wir darin diejenige Unterstützung von Seiten des Kgl. Konsistoriums zu finden, welche anstatt Anregungen und Rückfragen zu erwarten, vielmehr selbstständig das Streben nach Ermittelung der Wahrheit und dadurch nach Erfüllung der Gerechtigkeit bethätigt. Daß insbesondere in Fällen, wo die geschiedenen Ehegatten in verschiedenen Parochien wohnen, die Aeußerung des Geistlichen nicht blos des nachsuchenden, sondern auch des anderen Theiles zu erfordern ist, wird das Kgl. Konsistorium künftig als Regel festhalten. Dagegen versteht es sich von selbst, daß in den Fällen, in welchen das in §§. 25, 26, II, 1 des Allgem. Landrechts verordnete Eheverbot den Antragstellern entgegensteht, es eines besonderen Berichts an uns nicht bedarf, sondern daß die Interessenten auf Grund der in der Allerh. Ordre vom 8. Juni 1857 enthaltenen Weisung sofort ablehnend zu bescheiden sind.

Mit dieser das Verfahren betreffenden Anweisung verbinden wir, indem wir einem von uns mit ehrfurchtsvollem Danke empfangenen Allerhöchsten Befehle pflichtschuldig genügen, die folgende Erklärung, in welcher wir dasjenige, was dem Kgl. Konsistorium aus den von uns gefällten Rekurs-Entscheidungen schon in einzelnen Zügen kund geworden ist, zu einem Ganzen zusammenfassen.

Als zuerst im Jahre 1852 die Wiedertrauungsfrage an uns herantrat, handelte es sich um einzelne besonders hervorstechende Fälle, welche ihre Entscheidung in sich selbst trugen und daher die Streitfrage über das Prinzip des Scheiderechts kaum hervortreten ließen. Später jedoch, als das Bewußtsein von der Differenz zwischen dem bürgerlichen Rechte und den Forderungen der auf Gottes Wort gegründeten evangelischen Sitte sich mehr und mehr verbreitet hatte und die Weigerungsfälle sich mehrten, hatten wir die Pflicht, die Ehescheidungsfrage im Zusammenhange zu erwägen und eine Linie für unser amtliches Verhalten festzustellen. Als solche wurde uns vielfach, in amtlichen Schriften, in Versammlungen der Geistlichen und in der Presse jener Grundsatz dargeboten, welcher unter Berufung auf den Befehl in der heiligen Schrift und auf die Ordnungen der Kirche den Kreis der Scheidegründe auf Ehebruch und Desertion im engsten Verstande beschränken will. Und wiederum trat uns eine andere Richtung entgegen, die sich auch im Gehorsam unter das Wort Gottes beugt, aber in diesem nicht ein Gesetz, sondern ein Prinzip findet, das auf die Verhältnisse des Lebens mit Weisheit und Milde, zur Erhaltung der Heiligkeit der Ehe, aber auch zur Rettung der Personen und zum Schutze des Rechts angewendet werden soll. Von diesen beiden Grundauffassungen haben wir uns im Hinblicke auf den Gang der Geschichte und auf die Zustände der Gegenwart in Staat und Kirche, nach langer und ernster Erwägung der letzteren anschließen zu müssen geglaubt. Demnach haben wir bei den von uns erlassenen Rekurs-Entscheidungen festgehalten, daß es in der Regel nur die Verschuldung ist, welches das Band der Ehe zu lösen gestattet. Aber wir haben die Verschuldungen, denen diese Kraft innewohnt, nicht auf Ehebruch und Desertion beschränkt, sondern wir haben, den Maßstab des göttlichen Wortes anlegend, auch andere Verschuldungen als Scheidegründe gelten lassen, wenn sie sich als Zeichen eines gänzlichen Vergessens feierlich beschworener Pflichten und als die Ursachen einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe erwiesen. Dagegen jenen nach dem Landrechte zulässigen Scheidegrund der Willkür, des einseitigen heftigen Widerwillens und des Einverständnisses bei ganz kinderloser Ehe —, haben wir niemals anerkannt, und einig sind wir schließlich darüber gewesen, daß es ein ganz besonderer Fall sein müsse, in welchem der einem christlichen Gemüthe nicht minder unverständliche Scheidegrund des Unglücks — der Krankheit des Leibes oder der Seele — sollte als ein zulässiger Nothbehelf angesehen werden können. In dieser unserer Auffassung von den Scheidegründen fanden

wir uns durch dasjenige, was die Staatsregierung schon seit Jahren von ihren eigenen Ansichten und Absichten verkündigt hatte, wesentlich unterstützt, und um so mehr durften wir sie in der Hoffnung üben, daß sie einst den Punkt werde abgeben können, in welchem das bürgerliche Recht und die Sitte in der Kirche sich wieder zu versöhnen vermochte. Dasselbe mußten wir in Beziehung auf einen anderen Punkt herbeiführen zu können wünschen, der für das christliche und sittliche Leben von nicht geringerer Bedeutung ist. Es ist einst — und zwar auch dann noch, als die Ansichten über die Beschränkung der Scheidegründe ihre alte Strenge längst verloren hatten — ein allgemeiner Grundsatz gewesen, daß ein Recht auf die Wiederverheirathung dem schuldigen Theile nicht zustehe. Davon ist in dem vaterländischen Gesetze fast nicht mehr die Rede. Gleichwohl ergiebt die Betrachtung der lebendigen Zustände, daß es gerade hier einer Abhülfe, sowohl zur Schonung des sittlichen Gefühls, als zur Bewahrung unschuldiger Personen vor künftigem Unglück dringend bedarf. Wenn z. B. ein Ehemann zweimal geschieden wurde, weil er seine beiden Frauen in unmenschlicher Weise gemißhandelt hatte, so ist es wohl zu beklagen, daß er ohne Verzug auch die dritte einem peinvollen Leben entgegenführen kann, und dem sittlichen Bewußtsein ist es nicht verständlich, daß derjenige, welcher wiederholt die Ehe gebrochen, sofort zu einem neuen Bunde schreiten darf, um aufs Neue ein feierliches Gelübde zu brechen. In der Betrachtung solcher Fälle lag für uns das Motiv zu dem weiteren, ergänzenden Grundsatze, daß dem schuldigen Theile vorläufig und bis dahin die Trauung zu versagen sei, wo er durch seinen Wandel Zeichen der innerlichen Umkehr gegeben habe. Wir wissen, daß wir in diesem Grundsatze mit vielen christlich gesinnten Menschen uns begegnet sind, und hoffen ihn in dem Geiste geübt zu haben, der sich des zerstoßenen Rohres und des glimmenden Dochtes erinnert, von denen im Evangelium die Rede ist.

Indem wir im Vorstehenden in kurzen Umrissen die von uns bisher beobachteten Grundsätze dargelegt haben, dürfen wir wohl vertrauen gegenüber von Mißverständnissen gerechtfertigt zu sein, welche sich mit immer steigender Schärfe an unser Verhalten angeheftet haben. Es hat Niemand mehr als wir gefühlt, daß die Lage der Dinge schwierig und verantwortlich sei. Aber wir getrösten uns, daß wir in dieser schwierigen und verantwortlichen Lage unsere Pflicht geübt haben, indem wir unsere Aufgabe, anstatt in der Losreißung der Kirche von dem Staate, vielmehr in dem Streben nach Wiederherstellung der Einigkeit auf einer mit Mäßigkeit bestimmten Grundlage fanden. In diesem Sinne werden wir auch ferner unser gegenwärtig mit zwiefachen Anforderungen an uns herangetretenes Amt verrichten, und darin werden auch die Geistlichen uns, wie wir erwarten, die Hand bieten, wenn sie eingedenk sind, daß der Gehorsam gegen die vorgesetzte Obrigkeit auch für sie eine Pflicht ist, gegen die sie sich bei der von jeher vorhanden gewesenen großen Verschiedenheit der Ansichten nicht auf das Dogma der Kirche berufen können. Um so weniger besorgen wir, daß wir in die Lage kommen werden, gegenüber einer Verweigerung des Aufgebots oder der Trauung von dem Mittel zur Wahrung der Autorität den Gebrauch machen zu müssen, welchen die Allerhöchste Ordre uns gestattet. Insbesondere werden die Pastoren es als ihre Pflicht erkennen, in den Sühneversuchen, welche sie anzustellen haben, mit allem Ernste auf ein Verständniß der oben bezeichneten Grundsätze hinzuwirken und durch eine entschiedene Erklärung denjenigen die Hoffnung auf die Wiedertrauung abzuschneiden, welche aus einem der oben angedeuteten nicht anzuerkennenden Grunde bei dem bürgerlichen Gerichte die Scheidung suchen wollen. Wird diese Pflicht mit Ernst geübt, so werden viele Konfliktsfälle, die gerade im Gebiete jener Gründe sich ereignen, vermieden werden. Eine weitere Hülfe wird dasjenige bringen, was die Staatsregierung gegenwärtig vorbereitet, um dadurch eine schon seit langen Jahren als nothwendig erkannte Verbesserung der Gesetzgebung herbeizuführen.

Die erste und hauptsächliche Hülfe wird aber immer die bleiben, daß die Kirche das Ihrige thut, indem sie in die Herzen ihrer Glieder und die Familien den Gehorsam gegen die göttlichen Gebote einpflanzt.

Conf. No. 316 M. B. 1859. S. 47.

314. Cirk.-Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 7. April 1859, betr. die Angelegenheiten der evangelischen Kirche im Allgemeinen.

Die von dem Professor Dr. Hengstenberg herausgegebene Evangelische Kirchenzeitung enthält in ihrer No. 27 unter der Aufschrift: „Protestation“ einen Aufsatz, welcher die neuesten Akte und Erklärungen des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten in Beziehung auf Ehe, Dissidentenwesen und Abgeordnetenwahlen, und unseren Erlaß vom 15. Februar d. J. (Minist.-Bl. S. 47) über die Wiedertrauung geschiedener Ehegatten,

in dem Lichte eines Preisgebens der Evangelischen Landeskirche und eines zerstörenden Eingreifens in die äußeren und inneren Lebensbedingungen derselben zusammenfaßt, und welcher nach einer warnenden Erinnerung an die Verleugnung des Petrus, den Verrath des Judas und die schmähliche Flucht der übrigen Apostel mit der guten Zuversicht schließt: „daß überall in unserer Evangelischen Landeskirche, wo Treue noch nicht ausgestorben ist, von Einzelnen nicht blos, sondern von Vereinen, Konferenzen und Synoden für den Schutz und die Selbstständigkeit unserer Evangelischen Kirche einmüthige Protestation erfolgen werde, zum Zeugniß über Alle, die nicht wissen wollen, was sie ihr Leides thun".

Obwohl wir uns des gesunden Sinnes der Geistlichen unserer Kirche versichert halten, daß eine Provokation solcher Art bei ihnen eine leichtfertige Folge nicht finden werde, so erachten wir es doch für Pflicht, auch schon der bloßen Anreizung zu Maßnahmen, welche nach Form oder nach Inhalt leicht zu einem ernsten disziplinarischen Einschreiten Veranlassung geben könnten, mit Entschiedenheit entgegen zu treten und zu Nüchternheit und Besonnenheit zu ermahnen. Je ernster die Zeit ist, und je treuer ein jeder, welcher die Kirche Christi lieb hat, und an seinem Vaterlande hängt, anhalten wird am Gebete, den Geist der Weisheit, des Rathes und der Stärke, den Geist der Erkenntniß und der Furcht des Herrn herabzuflehen auf alle, welche Gott zu Leitern und Regierern gesetzt hat; desto verwerflicher ist es, in solcher Zeit die Parteileidenschaften aufzurufen, um durch Protestationen und Manifestationen in willkürlich zusammentretenden Vereinigungen gegen die Obrigkeit anzustürmen. Vergegenwärtigen wir uns noch die in politischen Blättern erscheinenden Artikel ähnlichen Zweckes und Inhaltes, welche darauf berechnet scheinen, durch Entstellung von Thatsachen und durch Verdächtigungen die Gemüther zu verwirren und zur Auflehnung gegen die von Gott geordneten Obrigkeiten aufzureizen, so können wir darin nur eine neue, um so stärkere Aufforderung erkennen, solchem unheiligen Wesen, wenn es auf das Gebiet der Kirche hinübergreifen will, mit der ganzen Kraft des von Gott uns anvertrauten Amtes zu begegnen.

Wir beauftragen das Kgl. Konsistorium, dieses zur Kenntniß der Geistlichkeit der Provinz zu bringen. M. B. 1859. S. 79.

315. Cirk.-Erlaß vom 12. Mai 1859, wonach den Tauf-, Trau- und Todtenscheinen, deren Beibringung behufs der Betheiligung bei den Pensions- und Unterstützungs-Kassen der für immer unter der Verwaltung des Staates stehenden Eisenbahnen erforderlich ist, die Stempelfreiheit bewilligt ist. M. B. 1869. S. 168.

316. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 9. Juli 1859, betr. die bei der Wiedertrauung geschiedener Personen festzuhaltenden Grundsätze.

Ew. ꝛc. haben in dem gefälligen Schreiben vom 20. Juni c. uns die auch sonst mehrseitig zu unserer Kenntniß gekommene Thatsache bestätigt, daß einige Ausdrücke unseres Cirkular-Erlasses vom 15. Februar d. J. (Min.-Bl. S. 47), der unsere Grundsätze für Beurtheilung der Wiedertrauung Geschiedener darlegt, von manchen Gliedern unserer evangelischen Landeskirche zu ihrer Beunruhigung mißverstanden worden sind, und daß dies, wie Ew. ꝛc. sich ausdrücken, nicht blos bei solchen geschah, die überhaupt schon seit längerer Zeit gegen das bestehende Kirchenregiment gestimmt sind, sondern daß Einzelnes in dem Erlasse auch in den Kreisen wohlgesinnter „und den vorgesetzten kirchlichen Behörden sich mit Vertrauen anschließender" Männer aus dem geistlichen Stande Mißverständniß und Mißdeutung erfahren hat.

Je mehr, wie Ew. ꝛc. treffend bemerken, der fragliche Erlaß die „Bestimmung hatte, nicht nur von den kirchlichen Provinzialbehörden, denen er direkt zur Erwägung und Ausführung übergeben worden, sondern auch von allen lebendigen Gliedern unserer evangelischen Landeskirche, und zumal von den Dienern am Worte als den amtlich berufenen Gehülfen zur Schließung rechtsgültiger Ehebündnisse, gehörig erkannt und gewürdigt zu werden", desto willkommener muß uns die von Ew. ꝛc. uns gegebene Veranlassung sein, den Mißdeutungen entgegen zu treten, welche die Erreichung dieses Zweckes erschweren.

Es ist die Entgegenstellung zweier Auffassungsweisen der Worte Christi über die Ehescheidungen, an welche sich die Mißverständnisse zumeist angeknüpft haben. Die eine derselben ist in Hinsicht des Resultates der Auslegung dieser Worte mit dem ihren Charakter bezeichnenden Worte „Gesetz", die andere mit „Prinzip" der Kürze wegen benannt. Unter der ersteren war diejenige verstanden, welche die Zulassung nur Eines Grundes der Ehescheidung, nämlich des Ehebruchs, als eine unmittelbare und unausweichliche Folge

der Aussprüche des Herrn, diese Aussprüche demnach als ein ohne weitere Vermittelung ganz buchstäblich auf die jetzigen Zustände der christlichen Gesellschaft anwendbares Gesetz ansieht und daher andere Gründe zur kirchlich anerkennbaren Lösung einer Ehe (mit Ausnahme freilich der böslichen Verlassung) überall nicht gelten läßt. Die andere Auffassung, welche den Ausspruch des Herrn, dem seine absolut normirende Geltung zu verringern, natürlich dem Sinne des Erlasses völlig fremd ist, ein Prinzip nennt, will nichts Anderes sagen, als daß, wie andere Gebote des Herrn (z. B. Matth. 5, 39—41), so auch dieses von der Ehescheidung in enger gesetzlicher Fassung und unmittelbarer Buchstäblichkeit auf die Zustände der jetzigen Gesellschaft nicht anzuwenden, wohl aber die Norm und der Maßstab sei, wonach alle christliche Gesetzgebung und alle kirchliche Behandlung des betreffenden Lebensgebietes auch in unserer Gegenwart gerichtet werden müsse.

Diese Auffassungsweise, welcher der Evangelische Ober-Kirchenrath sich angeschlossen, erkennt in der böslichen Verlassung, aber keineswegs in ihr allein, sondern mit manchen der Reformatoren und alten Kirchenordnungen auch noch in anderen Verschuldungen gegen die Ehe solche ausreichende Gründe ihrer gerichtlichen Lösung, welche auf das oberste prinzipielle Gesetz Christi zurückgeführt und an ihm gemessen, unter den Ausspruch des Herrn fallen und von ihm ihre lösende Wirkung empfangen. Nur in diesem Sinne hat unser Erlaß vom 15. Februar d. J. sagen können, daß die Worte Christi von der Ehescheidung nicht ein Gesetz, sondern ein Prinzip enthalten, womit nicht ein Geringeres hinsichtlich ihrer normativen Geltung, sondern nur ein Klareres hinsichtlich ihrer Anwendung in der Praxis des kirchlichen Lebens ausgesprochen wurde.

Wir sehen uns daher mit Ew. :c. in den Belehrungen völlig einverstanden, welche Sie den Mißverständnissen, wo sie Ihnen begegneten, bisher entgegengesetzt haben und leben der Zuversicht, daß dieselben auch ohne diese unsere ausdrückliche Zustimmung dazu die Nebel verscheucht haben würden, welche da und dort den Blick derer trübten, welche in den der Kürze wegen gebrauchten Schlagwörtern Gesetz und Prinzip eine beunruhigende Undeutlichkeit fanden.

Wir genügen aber sehr gern dem von Ew. :c. im Interesse der Beunruhigten ausgesprochenen Wünsche, in dem Ebengesagten die Undeutlichkeit zu beseitigen, welche laut der gemachten Erfahrung den betreffenden Ausdrücken unseres Cirkular-Erlasses vom 15. Februar d. J. anhing.

Berlin, den 9. Juli 1859. M. B. 1859. S. 199.

317. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 23. Juni 1858, wonach das Gesetz vom 13. Februar 1854, betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, auch auf katholische Geistliche, namentlich in den Hohenzollernschen Landen, Anwendung findet, die katholischen Bischöfe und Erzbischöfe in Bezug auf amtliche Handlungen der ihnen untergebenen Geistlichen zur Erhebung des Konfliktes befugt sind und Geistliche, welche in Vorhaltungen oder Predigten durch beleidigende Aeußerungen die Grenzen ihrer Amtsbefugnisse überschreiten, deshalb im Rechtswege belangt werden können. M. B. 1859. S. 200.

318. Verf. vom 25. Mai 1859, betr. die Einsammlung von Beiträgen in den Dissidenten-Gemeinden für gottesdienstliche Zwecke und den Religions-Unterricht der Kinder von Dissidenten.

Den Mitgliedern der irvingianischen (apostolischen) Gemeinde kann es gestattet werden, überhaupt, sowie in ihren Versammlungs-Lokalen, Zehnten und Opfergaben zur Unterhaltung des Gottesdienstes, der Priesterschaft und der Armenpflege darzubringen.

Ebenso kann ihnen gestattet werden, daß ihren Kindern unbeschadet des Unterrichts, den sie in der Schule erhalten, ein besonderer Religions-Unterricht von den Hirten der Gemeinde ertheilt werde. M. B. 1859. S. 203.

319. Erlaß vom 28. Septbr. 1859, betr. die Vertretung des landesherrlichen Patronats, resp. des Patronats-Baufonds in geistlichen und Schul-Bausachen durch die Regierungs Abtheilungen für das Kirchen- und Schulwesen.

Die gegen die Kompatibilität der Vertretung des Landesherrlichen Patronats resp. des Patronats-Baufonds mit der interimistischen Entscheidung in

Kirchenbausachen durch die Regierungs=Abtheilung für die Kirchen=Verwaltung und das Schulwesen erhobenen Bedenken sind nicht für entscheidend erachtet und durch den mittelst Cirkular=Reskripts vom 22. Juli 1843 mitgetheilten Allerh. Erlaß vom 30. März 1843 die bisherige Einrichtung, wonach das Interimistikum von den Abtheilungen der Regierung für die Kirchen=Verwaltung und das Schulwesen regulirt wird, bestätigt. Daß dieselbe dabei zugleich das Landesherrliche Patronat resp. dem Patronats=Baufond zu vertreten habe, wird als grundsätzlich feststehend vorausgesetzt. Dies schließt indessen nicht aus, daß die Abtheilung für die Kirchen=Verwaltung und das Schulwesen resp. des Innern, sofern dazu nach ihrem Ermessen eine besondere thatsächliche oder rechtliche Veranlassung vorliegt, die Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten zuziehe oder dem Fiskus einen besonderen Anwalt bestelle.

M. B. 1859. S. 326.

320. Cirk.-Erlaß vom 24. November 1859, betr. das Verfahren bei nothwendig werdenden Modifikationen in der Ausführung bereits genehmigter Entwürfe und Anschläge zu kirchlichen und Schulbauten.

Bei der Bereisung der Provinzen durch Kommissarien der Abtheilung für das Bauwesen im Kgl. Ministerium für Handel 2c. ergiebt sich nicht selten die Nothwendigkeit, in der Ausführung bereits genehmigter Entwürfe und Anschläge zu kirchlichen und Schulbauten Modifikationen eintreten zu lassen und an Ort und Stelle dazu geeignete Anleitung zu geben. In einem solchen Falle hat die Kgl. Regierung davon, daß dieses geschehen, die unmittelbar Betheiligten zu unterrichten und falls der Bau im Interesse oder unter Betheiligung einer Kirchen= oder Schulgemeinde ausgeführt wird, deren Zustimmung, soweit dieselbe zu dem Bau=Projekt selber erforderlich gewesen, auch zu der nöthig erachteten Abänderung zu gesinnen und wenn die Genehmigung des Bauplans hier erfolgt war, überdies mir von dem Hergange behufs weiteren Befindens Anzeige zu machen. Ueber eine etwaige Vermehrung oder Verminderung des Kostenbedarfs in Folge der gedachten Abänderungen ist das Nöthige in dem Berichte zu bemerken. Hiernach sind die betreffenden Baubeamten mit Anweisung zu versehen und hat sich die Kgl. Regierung selbst zu achten. M. B. 1859. S. 327.

321. Cirk.-Erlaß vom 16. Dezbr. 1859, betr. die Deckung der Kosten dringender Bauten und Reparaturen an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden.

Nach Erschöpfung des etatsmäßigen Patronatbaufonds zur Deckung der Kosten für Neubauten und Reparaturen an Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäuden sollen Vorgriffe in das Etats=Quantum des nächsten Jahres durchaus vermieden werden. M. B. 1860. S. 2.

322. Verf. vom 8. Dezbr. 1859, betr. die Anlegung von Lagerbüchern über das Vermögen der geistlichen und Schul-Institute.

Die Anlegung von Lagerbüchern der in rubro gedachten Art wird empfohlen. M. B. 1860. S. 14.

323. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 31. Januar 1860, betr. die Anfertigung der Heberollen für die katholischen Kirchensteuern auf dem linken Rheinufer.

Die Bürgermeister sind zur Anfertigung der in rubro gedachten Heberollen nicht verpflichtet, zumal wenn solche unentgeltlich verlangt werden sollte.

M. B. 1860. S. 25.

324. Cirk.-Erlaß vom 8. Februar 1860, betr. die Anstellung von Kandidaten der Theologie im Kadetten-Korps.

Die Kandidaten der Theologie werden zur Bewerbung um Erzieherstellen im Kadetten=Korps aufgemuntert, da ihre Anstellung in der Regel schnell erfolgt, ihnen die zweite theologische Prüfung erlassen und das Gehalt von 308 Thlr.

nebst freier Wohnung, Natural=Emolumenten nebst dem Honorar des etwaigen Mehr=Unterrichtes für einen jungen Anfänger nicht ganz unbedeutend ist.
M. B. 1860. S. 26.

325. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 7. März 1860, betr. die Einführung einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen.

Die durch die Allerh. Ordre vom 29. Juni 1850 (Ges.=S. 1850 S. 343) eingeleitete Einführung einer kirchlichen Gemeinde=Ordnung in den östlichen Provinzen soll nunmehr zum Abschluß gebracht werden. M. B. 1860. S. 57.

326. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 7. März 1860, betr. die Einrichtung von Gemeinde-Kirchenräthen.

Eine Instruktion für die Superintendenten wegen Einrichtung von Gemeinde=Kirchen=Räthen in den evangelischen Gemeinden wird den Kgl. Konsistorien zu Berlin, Breslau, Stettin, Magdeburg und Posen mitgetheilt.

Anmerkung. Weil diese Instruktion zu weitläufig, auch den betreffenden Behörden besonders mitgetheilt ist, so unterbleibt deren Abdruck hier.
M. B. 1860. S. 60.

327. Cirk.-Erlaß vom 19. März 1860 an die Kgl. Regierungen der östlichen Provinzen, betr. die Fortbildung der evangelischen Kirchen-Verfassung.

Um die Institutionen der Kirchen=Vorsteher und Gemeinde=Kirchenräthe noch fester mit einander zu verknüpfen, sollen bei den Kirchen landesherrlichen Patronats künftig die Vorsteher aus den qualifizirten Mitgliedern der Gemeinde Kirchen=Räthe ernannt werden. M. B. 1860. S. 67.

328. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministers vom 3. April 1860 wegen Benachrichtigung der Geistlichen von den gerichtlichen Erklärungen über den Austritt aus der Kirche.

Personen, welche aus ihrer Kirche auszutreten Willens sind, sollen diese Absicht mindestens 4 Wochen vorher dem Richter des Ortes zum Protokoll erklären und hat der Richter von dieser bei ihm abgegebenen Erklärung dem kompetenten Geistlichen sofort Mittheilung zu machen. Eine solche Mittheilung von der erfolgten Abgabe der zweiten, 4 Wochen später zulässigen Erklärung, durch welche der beabsichtigte Austritt aus der Kirche erst vollzogen wird, ist nicht vorgeschrieben. Da es jedoch für die Geistlichkeit von Wichtigkeit ist, zu wissen, ob diese zweite Erklärung wirklich erfolgt sei oder nicht, so sind die Gerichte angewiesen, dem zuständigen Geistlichen von der zweiten, den wirklichen Austritt konstatirenden Erklärung ebenfalls Kenntniß zu geben. M. B. 1860. S. 68.

329. Erlaß vom 21. Oktbr. 1859, betr. die von Dotations-Grundstücken der Pfarr-, Küster- und Schulstellen zu entrichtenden Deichbeiträge.

Deichbauten bei Pfarrgrundstücken sind in jeder Beziehung den Pfarrbauten gleich zu achten. Die Kgl. Regierungen sollen alle Streitigkeiten über die Aufbringung der auf Pfarr=, Küsterei= und Schulgrundstücken treffenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträge zur Herstellung oder Unterhaltung von Deichen, Dämmen und ähnlichen Anlagen in denselben Formen und nach denselben Grundsätzen behandeln, welche für die Interimistika in Kirchen=, Pfarr= und Schul=Bausachen überhaupt maßgebend sind.

Conf. No. 330 und 340, 349. M. B. 1860. S. 82.

330. Bescheid vom 11. Oktbr. 1859 über denselben Gegenstand.

Es wird in einem speziellen Falle entschieden, daß ein Organist, welcher zur Uebernahme der Bau= und Reparatur=Kosten der seinem Nießbrauch unter=

worfenen Gebäude nicht verpflichtet ist, auch nicht zur Unterhaltung der Dämme herangezogen werden kann. M. B. 1860. S. 86.

331. Bekanntm. vom 21. November 1859, betr. das Parochial-Verhältniß der in Berlin neu anziehenden evangelischen Glaubensgenossen.

1. Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.

2. Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.

3. Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf alle diejenigen von außerhalb nach Berlin gezogenen evangelischen Glaubensgenossen, welche zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung ihren Wohnsitz hierselbst bereits begründet, das ihnen zustehende Wahlrecht jedoch noch nicht bei einer bestimmten Kirche ausgeübt haben. Die einjährige Präklusivfrist beginnt für dieselben mit dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung in den öffentlichen Blättern. M. B. 1860. S. 86.

332. Bescheid vom 8. Mai 1860, betr. die Benutzung der Kirchhöfe für Privatzwecke.

Es ist sehr angemessen, die Benutzung der Kirchhöfe zum Aufhängen und Trocknen von Wäsche zu untersagen. Namentlich haben die Pfarrer kein Recht zu solcher Benutzung. M. B. 1860. S. 106.

333. Bescheid vom 30. Juni 1860, betr. das Verfahren bei Regulirung des Interimistikums in streitigen geistlichen und Schulbau-Sachen.

Die Kgl. Regierungen haben in vorkommenden geistlichen und Schulbau-Sachen über die streitige Baupflicht selbstständig zu befinden. Eine nähere Anweisung dazu kann nicht ertheilt werden. Bei interimistischen Festsetzungen der Verwaltungsbehörden macht es keinen Unterschied, ob der Fiskus oder eine Privatperson als der zunächst Verpflichtete erscheint. Glaubt die Kgl. Regierung als Vertreterin des Fiskus durch die interimistische Entscheidung der Administrativ-Behörde das fiskalische Interesse verletzt, oder wünscht dieselbe überhaupt eine endgültige Festsetzung der Baupflicht und des Beitrags-Verhältnisses, so wird der Rechtsweg zu beschreiten sein. M B. 1860. S. 167.

334. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Novbr. 1859, daß über den Einwand der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Alt-Lutheraner, wie sie nach der General-Konzession vom 23. Juli 1845 (Ges.-Samml. S. 516) zu den aus dem Parochial-Verbande fließenden Lasten und Abgaben beizutragen nicht verpflichtet seien, im Rechtswege zu entscheiden ist.

M. B. 1860. S. 199.

335. Bescheid vom 11. August 1860, betr. die Verwendung von Beständen der Kirchenkassen für Schulzwecke.

Hinsichtlich der in rubro gedachten Verwendungen, welche sich ihrer rechtlichen Natur nach als Schenkungen charakterisiren, sind die Vorschriften des Reskriptes vom 14. April 1838, (von Kamptz Annalen Band 22 S. 633) als maßgebend zu befolgen, namentlich ist in jedem speciellen Falle die Zustimmung der Kirchengemeinde resp. ihrer Repräsentanten, sowie die Ministerial-

Genehmigung und, sofern es sich um die Verwendung der bei der Vermögens-Verwaltung einzelner Kirchen sich ergebenden Ueberschüsse handelt, auch die des Evangelischen Ober-Kirchenrathes erforderlich. M. B. 1860. S. 218.

336. Bescheid vom 12. November 1860, betr. die Unzulässigkeit der Anlegung von Kapitalien geistlicher Institute in Prioritäts-Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die in rubro gedachten Aktien und Obligationen sind, obwohl sie in Beziehung auf Zinszahlung und Amortisation den Staatsschulden gleichgestellt sind, als depositalmäßige Werthpapiere nicht anzusehen. M. B. 1860. S. 233.

337. Erkenntniß des Kgl. Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen vom 4. Aug. 1860, betr. die Ablösung der auf fiskalischen Grundstücken für Kirchen und Schulen haftenden fixirten Holzabgaben.

Es wird in diesem Erkenntnisse entschieden, daß die Verpflichtung des Fiskus zur Hergabe der Holzdeputate und die Ablieferung derselben nicht auf den einseitigen Antrag des Fiskus, sondern nur im Wege der freien Vereinigung der Betheiligten abgelöst werden kann. M. B. 1861. S. 1.

338. Cirk.-Erlaß vom 20. April 1861, betr. die Aufstellungen in den Kirchen zum Gedächtniß der Krieger aus den Feldzügen von 1813/15.

Wenn in Betreff solcher Personen, welche die Feldzüge von 1813/15 mitgemacht haben, aber nicht vor dem Feinde geblieben, sondern später in der Heimath verstorben sind, Gedächtnißtafeln mit ihren Namen und den von ihnen getragenen Ehrenzeichen in der Orts-Kirche aufgestellt gewesen, dann aber entfernt worden sind, haben des Königs Majestät zu gestatten geruht, solche Tafeln wieder herzustellen, auch dazu ermächtigt, wenn an anderen Orten ähnliche Aufstellungen zum Gedächtniß der Krieger aus den Feldzügen von 1813/15 stattgefunden haben sollten, es bei denselben zu belassen. M. B. 1861. S. 98.

339. Cirk.-Erlaß vom 15. Mai 1861, betr. die Behandlung der durch förmliche Erklärung aus der Kirche ausgeschiedenen Individuen in Bezug auf kirchliche Lasten und Leistungen.

Die Kgl. Regierungen werden angewiesen, die Ministerial-Verfügung vom 31. März 1858 nicht mehr zu beachten, vielmehr die Verfügung vom 19. November 1850 wieder in Anwendung zu bringen. Letztere lautet wie folgt:

Ueber den Austritt von Mitgliedern bestehender kirchlicher Gemeinschaften aus dem bisherigen Verbande einer anerkannten Kirchengemeinde, welcher nach den §§. 2, 41, 42, Thl. II Tit. 11 des Allgem. Landrechts, in Verbindung mit §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 und Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 einem Jeden vollkommen freisteht, haben kürzlich Berathungen mit dem Herrn Justizminister stattgefunden, als deren Ergebniß wir der rc. folgende Grundsätze, welche in specie die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Ausscheidenden mit seiner früheren Gemeinde betreffen, zur Nachachtung hierdurch mittheilen.

Nach den zur Anwendung kommenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in den §§. 182 sqq. Thl. II Tit. 6 des Allgem. Landrechts muß nämlich der Ausscheidende:

1. seinen Austritt dem Vorstande der Gemeinde, welche er verläßt, gehörig anzeigen (§. 183);

2. er muß diesen Austritt, resp. die vermögensrechtliche Wirkung desselben bis auf einen Zeitpunkt verschieben, wo die Vortheile und Lasten der bisherigen Verbindung am füglichsten gegen einander abgewogen werden können (§. 184);

3. und insbesondere wird der Ausscheidende (nach §. 185), wenn er die Vortheile eines Jahres ganz oder zum Theil bereits genossen hat, vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten können, als wenn er auch alle in dieses Jahr fallenden Lasten entrichtet hat, oder die Gemeinde dafür entschädigt.

Daraus folgt, daß der Vorstand einer anerkannten Kirchengemeinde in der Regel noch für die Dauer desjenigen Jahres, in welchem ihm der Austritt eines ihrer Mitglieder

angezeigt worden, den vollen Betrag der auf der Gemeinde-Mitgliedschaft beruhenden Lasten und Leistungen zu fordern berechtigt sein wird; und daß die Lösung des bisherigen kirchlichen Verbandes in vermögensrechtlicher Beziehung erst mit dem Ende dieses Jahres eintritt.

Berlin, den 19. November 1850. M. B. 1861. S. 115.

340. Bescheid vom 18. Mai 1861, betr. die Beiträge von den Dotations-Grundstücken der Pfarrer und Lehrer zu Deichbauten.

Das in dem Cirkular-Erlaß vom 3. Oktober 1857 bezeichnete und seitdem festgehaltene Prinzip wegen Aufbringung der auf die Dotationsgrundstücke der Pfarrer und Lehrer treffenden Deichbaukosten kann weder aufgegeben, noch eingeschränkt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, sofern auf Grund der älteren Chursächsischen Gesetzgebung eine Verpflichtung der Geistlichen und Lehrer zur Tragung der Deichbaukosten als provinzialrechtlich vorhanden anzuerkennen sein möchte, der Kgl. Regierung unbenommen bleibt, in den zu erlassenden Resoluten eine entsprechende Festsetzung zu treffen und abzuwarten, in wie weit es den Betheiligten gelingt, eine andere Entscheidung im geordneten Instanzenzuge herbeizuführen. M. B. 1861. S. 126.

341. Bescheid an die Kgl. Regierung N. in der Rheinprovinz vom 19. August 1861, betr. die Freilassung der Geistlichen und Lehrer in den Landestheilen des linken Rheinufers von den nicht rein aus Kommunalmitteln bestrittenen Kirchen- &c. Steuern.

Nach Inhalt des Berichts vom 19. April d. J., betreffend die Frage über die Beitragspflicht zu denjenigen Kirchensteuern, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. März 1845 (Ges.-Samml. S. 163) in den Landestheilen des linken Rheinufers umgelegt worden, wünscht die Kgl. Regierung eine Bescheidung, ob das Reskript vom 25. Oktbr. 1854, nach welchem, insoweit die Bedürfnisse für Kirchen und Pfarren nicht rein aus Kommunalmitteln bestritten werden, die Geistlichen und die Lehrer nicht beitragspflichtig sind, noch Geltung habe.

Ich erwiedere der Kgl. Regierung, daß dies allerdings der Fall ist, zu einer Modifikation jener Entscheidung aber keine Veranlassung vorliegt, zumal da inzwischen durch das Gesetz vom 15. Mai 1856, die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz betreffend (Ges.-Samml. S. 435) Art. 10 die Befreiung des Dienst-Einkommens und der Dienst-Grundstücke der Geistlichen und der Lehrer von allen direkten Gemeinde-Abgaben wieder hergestellt, und hiermit die aus der Aufhebung dieser Immunität durch die Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 213 ff.) hinsichtlich der Fortdauer der Befreiung der Geistlichen und der Lehrer von kirchlichen Gemeinde-Umlagen entstandenen Zweifel beseitigt worden sind.

Der Antrag des Bürgermeisters zu N. wegen Aufnahme der betheiligten Geistlichen und Lehrer in die Heberolle zur Aufbringung des N.er Vikariegehalts ist demnach abzulehnen, und zwar um so mehr, als nach dem von mir mit dem Herrn Minister des Innern gemeinsam erlassenen Reskripte vom 31. Januar 1860 (Minist.-Bl. 1861 S. 25) die Anfertigung der Heberollen für die Kirchensteuer in den hier in Betracht kommenden Landestheilen nicht den Bürgermeistern, sondern den katholischen Kirchenvorständen und resp. den evangelischen Presbyterien obliegt. M. B. 1861. S. 226.

342. Verf. an die Kgl. Regierungen der Provinzen Rheinland und Westphalen vom 11. Dezember 1861, betr. die Beschlußfähigkeit der nach §. 19 der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 in kleineren Gemeinden berufenen stimmberechtigten Gemeindeglieder.

Die Bestimmung, nach welcher zur Gültigkeit der Beschlüsse des aus der Gemeinde-Vertretung und dem Presbyterium bestehenden Kollegiums die Anwesenheit der absoluten Majorität desselben erforderlich ist (Allerhöchste Ordre vom 22. August 1847) bezieht sich nicht auf die Versammlungen der zur Ausübung ihres eigenen Rechts berufenen Mitglieder der kleineren Gemeinden, vielmehr muß in diesen Gemeinden die Versammlung der Anwesenden ohne Rücksicht auf deren Anzahl für beschlußfähig erachtet werden, wenn die Einladung ord=

nungsmäßig, also in dem Gebiete des Allgemeinen Landrechts nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Januar 1846 (Ges.-Samml. S. 23), in den übrigen Distrikten aber in Gemäßheit des aus der Natur der Sache sich ergebenden allgemeinen Grundsatzes schriftlich, unter Bezeichnung des zu verhandelnden Gegenstandes erfolgt ist. M. B. 1862. S. 4.

343. **Bescheid vom 27. November 1861, betr. die Heranziehung der Forensen und der Aktien-Gesellschaften zu Kirchen- und Schulbeiträgen.**

Ob die Forensen und die Aktien-Gesellschaften von ihren innerhalb der Gemeinde gelegenen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen auch zu den Kirchen- und Schulbedürfnissen mit herangezogen werden können, darüber kann im Verwaltungswege nicht im Allgemeinen, sondern nur in Bezug auf bestimmte konkrete Fälle entschieden werden. M. B. 1862. S. 5.

344. **Statut des mit dem Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frau zu Magdeburg verbundenen Kandidaten-Konvikts, vom 31. Oktober 1861.**

Anmerkung. Des Abdruckes bedarf es hier nicht, da das Statut in den maßgebenden Kreisen bekannt ist. M. B. 1862. S. 5.

345. **Cirk.-Erlaß vom 17. Dezbr. 1861, betr. das „Christliche Kunstblatt".**

Empfehlung des bei Ebner und Seubert in Stuttgart erscheinenden „Christlichen Kunstblattes". M. B. 1862. S. 7.

346. **Allerh. Erlaß vom 27. April 1861, betr. die Regulirung der Grenzen der bischöflichen Diözesen Ermland und Kulm.**

Der Regulirung der Grenzen zwischen den Bisthümern Ermland und Kulm wird die landesherrliche Zustimmung ertheilt.

Das desfallsige Reglement lautet wie folgt:

Um die Seelsorge bei den im vormaligen Bisthume Pomesanien, welches späterhin mit dem Bisthume Kulm vereinigt worden ist, an der Grenze des Bisthums Ermland wohnenden katholischen Glaubensgenossen thunlichst zu vervollständigen, beschlossen die Bischöfe von Ermland und Kulm unter Vorbehalt höherer Genehmigung, diese Katholiken, sofern ihre Wohnorte nicht über zwei Meilen von Ermländischen Kirchen entfernt lägen, vom Verbande mit dem Bisthume Kulm loszutrennen und sie an das Bisthum Ermland übergehen zu lassen, um sie dann nach Gelegenheit an benachbarte Ermländische Kirchen einzupfarren, zu welchen sie sich größtentheils auch bisher schon gehalten haben. Nach Berathung mit den beiderseitigen Domkapiteln wurde demzufolge die neue Grenze zwischen den Bisthümern vereinbart und dann Se. Heiligkeit der Papst gebeten, zu der getroffenen Vereinbarung die kirchliche Sanktion zu ertheilen. Diese ist mittelst Dekrets der Päpstlichen Konsistorial-Kongregation vom 15. Mai 1859 erfolgt, und Se. Majestät der König haben zu der so festgestellten neuen Regulirung der Grenze zwischen den beiderseitigen Bisthümern die Allerhöchste Landesherrliche Zustimmung mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. April d. J. Allergnädigst zu ertheilen geruht.

Die Grenzscheidung zwischen den Bisthümern Ermland und Kulm wird der von den höchsten Autoritäten genehmigten Vereinbarung gemäß fortan folgende sein:

1. Im Kreise Ortelsburg, von der Grenze des Königreichs Polen anzufangen, übernimmt Ermland auch denjenigen Theil des Kreises, welcher am rechten Ufer des Omuleff-Flusses liegt, so daß dieser Kreis ganz zu Ermland gehören wird. Dieses Bisthum erhält hier als äußerste Grenzpunkte die Ortschaften: Baranowen, Kl. Przesdzenk, Kannwiese, Roklaß und Fröhlichswalde; und das Bisthum Kulm als solche die im Neidenburger Kreise belegenen Ortschaften: Roggen, Neuschwerder, Szadeck, Malga-Ofen und Malga-Mühle;

2. durch den Kreis Neidenburg geht die Grenze so, daß Ermland die Ortschaften: Reckownitza, Dembowitz, Omuleff-Mühle, Omuleff-Ofen, Omuleff und Gr. und Kl. Nattasch; Kulm aber die Ortschaften: Malga, Mayneberg, Dubben-Krug, Czarnau und Jablonken als äußerste Grenzpunkte angewiesen werden;

3. der Kreis Osterode wird von der neuen Diözesangrenze so durchschnitten, daß in Ermland die Ortschaften: Demben=Ofen, Persing, Lindenwalde, Kl. Maransen, Schwedrich, Nadrau, Luttken, Paulsgut, Lichteinen, Dröbnitz, Heidemühle, Luttkenwalde, Schwenteinen, Neudorf, Tolleinen, Meitzen, Sabangen, Thomascheinen, Gusen, Sallmeyen, Adamsgut, Dlusken, Heegemeister, Plichten, Dungen, Taberbrück, Bärenwinkel, Lehmannsgut, Neu=Ramten, Ziegenberg und Gallinden; in Kulm dagegen die Ortschaften: Kl. Lykusen, Bolleinen, Gr. Maransen, Waplitz, Ganshorn, Gardeiken, Neu=Pötzdorf, Gr. Kirschsteinsdorf, Polko, Warglitten, Plateinen, Sawadden, Langstein, Gilgenau, Tolkemüth, Parwolken, Bardungen, Jurkenthal, Alt=Jeblonken, Tafelbude, Thierberg, Kl. Reussen, Gehlfeld, Katzendorf, Eckersdorf und Gubitten die äußersten Grenzpunkte sind;

4. im östlichen Theile des Kreises Mohrungen erhält Ermland als äußerste Grenzmale die Ortschaften: Willenau, Neu=Reichau, Bobanden, Kollings, Schillings, Narienmühle, Hermenau, Gottesgabe und Wilhelmsthal; Kulm dagegen als solche die Ortschaften: Kl. Luzeinen, Kranthau, Güldenboden, Schertingswalde, Golbitten, Neu=Woritten, Woritten, Wiese, Königsdorf und Hagenau;

5. der Kreis Pr. Holland geht ganz und ungetheilt an das Bisthum Ermland über, welches dadurch die Ortschaften: Kunterhof, Taulen, Bürgerhöfen und Awecken zu äußersten Grenzpunkten erhält; während als solche die Ortschaften Rehberg, Wackelsdorf, Mahrau und Fischer im Mohrunger Kreise dem Bisthume Kulm verbleiben;

6. durch den nördlichen und westlichen Theil des Mohrunger Kreises ist die neue Diözesangrenze so geführt, daß die Ortschaften: Glocken, Potheinen, Korscheinen, Däumen, Sadlauken, Goiden, Kunzendorf und Bensee für Ermland; und die Ortschaften: Gischeinen, Kröcken, Ankern, Lopitten, Marienthal, Booden, Haak, Wischdunk und Gerswalde für Kulm die äußerste Grenze bilden;

7. im Kreise Rosenberg werden in Ermland die Ortschaften: Pachuttken, Jakobsdorf, Riesenkirch, Riesenwalde und Grasnitz; und in Kulm die Ortschaften: Baadeln, Gr. und Kl. Liebenau, Kl. Braunau, Rosenau, Gr. Braunau und Wachsmuth die äußerste Grenze bilden;

8. im Kreise Marienwerder sind fortan die Ortschaften; Gilwe, Oltoschen, Kl. Bandken, Bogusch, Ruhden, Trengekohl, Neu=Mühlbach, Sedlinen, Ellerwalde, Gr. Grabau, wo die Grenze an die Weichsel tritt, dann Sechsseelen und Ziegellack für Ermland; und die Ortschaften: Albrechtshof, Kröxen, Louisenhof, Kl. Ottlau, Dianenberg, Rundewiese, Keilhof, Schinkenberg, Conitzke, wo die Grenze an die Weichsel tritt und daran fortgeht, ferner Mewischfeld, Gr. Weide, Krämershof und Schulwiese für Kulm die äußersten Grenzmale;

9. von hier ab bleibt die alte Grenze zwischen beiden Diözesen bestehen, sie geht an der Weichsel herunter und folgt schließlich dem rechten Arme dieses Flusses, welcher in das frische Haff mündet.

Den durch diese neue Begrenzung zum Bisthume Ermland gekommenen Theil des vormaligen Bisthums Pomesanien hat Seine Päpstliche Heiligkeit kraft höchster kirchlicher Autorität von dem bisherigen Verbande mit dem Bisthume Kulm losgetrennt und fortan dem Bisthume Ermland überwiesen, dergestalt, daß von jetzt ab der jederzeitige Bischof von Ermland in diesem Distrikte die ordentliche bischöfliche Jurisdiktion nach Vorschrift der Kirchengesetze in eben der Weise auszuüben befugt sein soll, wie sie ihm in seiner Diözese zusteht.

Die katholischen Glaubensgenossen, welche in dem bezeichneten Distrikte wohnen oder sich aufhalten, werden von dieser höchsten kirchlichen Anordnung in Kenntniß gesetzt, damit sie in allen sie betreffenden geistlichen Angelegenheiten sich an das bischöfliche Ermländische Ordinariat, beziehungsweise an diejenigen Geistlichen wenden mögen, welche ihnen dasselbe zuweisen wird.

Der Bischof von Ermland. Joseph Ambrosius Geritz.

Der Bischof von Kulm. v. d. Marwitz.

M. B. 1862. S. 17.

347. Bescheid vom 28. Dezember 1861, betr. den Umfang der Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von kirchlichen und Schulbeiträgen.

Die den Geistlichen und Schullehrern zustehende Befreiung von Beiträgen zu kirchlichen und Schulzwecken ist nur auf das Diensteinkommen zu beziehen, wogegen sie gesetzlich verpflichtet sind, hinsichtlich des Einkommens aus ihrem Privatvermögen zu den gedachten Steuern beizutragen.

M. B. 1862. S. 57.

348. Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 31. Dezbr. 1861, betr. den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den theologischen Prüfungen.

Die Studirenden der evangelischen Theologie sollen sich ganz besonders in der lateinischen Sprache üben und dieselbe bei Retraktationen exegetischer und dogmatischer Studien in Anwendung bringen. M. B. 1862. S. 111.

349. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 4. Mai 1860, betr. die Deichbau-Beiträge von Pfarr- und Schulländereien.

Die Pfarrer sind zur Tragung von Deichbau-Lasten und Deich-Reparaturkosten nicht verpflichtet. M. B. 1862. S. 112.

350. Verf. an die Kgl. Regierungen der östlichen Provinzen vom 29. März 1862, betr. die Parochial-Verhältnisse der Eximirten.

Das Kgl. Ministerium ist damit einverstanden, daß der Navigationslehrer N. als eximirt von der Parochie seines Wohnsitzes anzusehen ist. Dagegen finden die §§. 432 und 433 Tit. 11 Thl. II A. L. R. auf Eximirte keine Anwendung. M. B. 1862. S. 184.

351. Bescheid und Verfügung vom 2. April 1862, betr. den Gebrauch der deutschen Sprache bei dem Geschäftsverkehr der Behörden im Großherzogthume Posen und die amtliche Stellung der Geistlichen und Schul-Inspektoren.

Eine Ausnahme von der Verpflichtung, daß der gegenseitige Schriftwechsel der Administrations-Behörden in deutscher Sprache geführt werde, soll nur dann eintreten, wenn ein Geistlicher der deutschen Sprache nicht hinlänglich mächtig ist. Die Befugniß der Kgl. Regierung, auch gegen Geistliche disziplinarisch einzuschreiten und insbesondere Ordnungsstrafen festzusetzen, wenn dieselben bei Ausübung staatlicher Funktionen, namentlich der Schul-Inspection, hinsichtlich deren die Geistlichen der Kgl. Regierung dienstlich untergeordnet sind, den Anweisungen der Kgl. Regierung Folge zu leisten, sich weigern, ist durch die Verfassung nicht geändert worden. M. B. 1862. S. 185.

352. Cirkular-Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 28. April 1862, betr. die Betheiligung der Gemeinde-Kirchenräthe bei den Trauungs-Angelegenheiten geschiedener Personen.

In allen Fällen, wo bei den Trauungsgesuchen Geschiedener und den damit zusammenhängenden Anträgen auf Wiederaufnahme in die Landeskirche die Gesichtspunkte über den Lebenswandel des einen oder des andern Ehegatten, über den Eintritt der Erkenntniß von der obwaltenden Versündigung und aufrichtigen Sinnes-Aenderung und über die Frage, ob die Versagung oder Gewährung eines Antrages der Gemeinde zum Aergerniß gereichen werde, wahrzunehmen sind, soll der betheiligte Pfarrer den Fall in Beziehung auf die angedeuteten Fragepunkte mit dem Kirchen-Gemeinde-Rathe berathen und die Aeußerung des Kirchen-Gemeinde-Rathes seinem Gutachten als ein weiteres Informations-Stück hinzufügen. M. B. 1862. S. 206.

353. Cirk.-Erlaß an die Kgl. Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Pommern und Sachsen vom 5. Mai 1862, betr. die Deckung der bei der Geschäftsführung der Gemeinde-Kirchenräthe entstehenden Ausgaben.

Die in rubro gedachten Ausgaben sind gleich den anderen nothwendigen Ausgaben der Administration aus den Einkünften des Kirchen-Vermögens zu bestreiten. M. B. 1862. S. 207.

354. Cirk.-Verf. vom 10. Juni 1862, betr. Regulativ für den evangelischen Kirchenbau.

Es wird mit dieser Verf. ein Regulativ über die bei evangelischen Kirchenbauten zu berücksichtigenden bautechnischen Gesichtspunkte mitgetheilt. Der Abdruck unterbleibt wegen des großen Umfangs dieses Regulativs.

M. B. 1862. S. 239.

355. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 11. November 1861. Um dem Staate als Rechtsnachfolger eines aufgehobenen Klosters die dem Pfarrer mittelst §§. 784 seq. Tit. 11 Thl. II des Allgemeinen Landrechts auferlegte bauliche Unterhaltungspflicht an Stelle des Pfarrers anzusinnen, genügt der Nachweis allein, daß das Kloster alle Lebensbedürfnisse des betreffenden Pfarrers einschließlich der Wohnung zu bestreiten verbunden gewesen ist, in den Fällen nicht, wo seit Aufhebung des Klosters die Pfarrei eine in ihrer Rechtsgrundlage veränderte Ausstattung empfangen hat.

M. B. 1862. S. 242.

356. Cirk.-Erlaß vom 5. Juli 1862, betr. die Unterweisung der Zöglinge evangelischer Seminarien in den Küsterfunktionen.

Die Grundlage zu einer richtigen Auffassung der Bedeutung des Küsteramtes im Allgemeinen und seiner einzelnen Funktionen soll umfassend und eingehend im Seminar gegeben werden. M. B. 1862. S. 261.

357. Cirk.-Erlaß vom 16. Juni 1862, betr. die Gewährung von Unterstützungen an Lehrer zu Brunnen- und Badekuren.

Den Anträgen der Lehrer auf Gewährung von Unterstützungen zu Brunnen- und Badekuren soll eine Bescheinigung des betreffenden Kreis-Physikus, daß die verordnete Kur nicht am Wohnorte des Lehrers vorgenommen werden könne, sondern der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle wirklich erforderlich sei, beigefügt werden. Auch sollen vorab die Schulgemeinden in Anspruch genommen werden. M. B. 1862. S. 261.

358. Cirk.-Erlaß vom 21. Oktober 1862, betr. die Eheschließungen der Angehörigen der Hohenzollernschen Lande.

Den diesseitigen Unterthanen soll zur Eingehung einer Ehe in den Hohenzollernschen Landen ein Attest des Inhalts ertheilt werden, daß nach diesseitiger Gesetzgebung Preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen und daß daher insoweit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegensteht.

Dagegen bedürfen die Einwohner der Hohenzollernschen Lande nach den dort geltenden Gesetzen zur Eingehung einer Ehe des Konsenses der resp. Kgl. Oberämter und zwar mit der Wirkung, daß ohne diesen Consens einestheils die geschlossene Ehe als nichtig anzusehen ist, und anderntheils der betreffenden Gemeinde aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Befugniß erwächst, dem ihr bisher nicht angehörigen Ehegatten die Aufnahme zu verweigern. M. B. 1862. S. 306.

359. Cirk.-Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 15. Januar 1863, betr. das Verhalten der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in Bezug auf politische Angelegenheiten.

Folgende Grundsätze sollen für das Verhalten der evangelischen Geistlichen leitend sein:

1. Der Geistliche ist zwar nicht bloß Diener der Kirche, sondern auch Bürger des Staats. Aber da sein besonderer Lebensberuf der kirchliche ist, so wird er den Schwerpunkt seiner Thätigkeit und Kraft stets in dem Evangelium suchen und alles Andere dem unterordnen.

2. In seinem amtlichen Thun als Prediger und Seelsorger wird er von der Ueberzeugung getragen sein, daß er seinerseits dem Staate am meisten nützt, wenn er die ewige Seite des Reiches Gottes fördert, und wenn durch seinen Dienst das ihm anvertraute Wort Gottes fruchtbar wird, in reichen Tugenden des Volkes.

3. Er wird aber auch die Gelegenheit nicht versäumen, was das Evangelium über die bürgerliche Ordnung deutlich lehrt, den Gehorsam gegen die Obrigkeit und gegen das Gesetz aus dem Worte Gottes zu begründen und einzuschärfen.

4. Dagegen wird er der Erörterung bestimmter politischer Fragen, zu deren Entscheidung aus der Gesetzgebung und Geschichte es noch besonderer und anderer Vorbedingungen bedarf, als christlicher Frömmigkeit und Erkenntniß, amtlich sich enthalten, weil durch die Vermischung anfechtbarer Behauptungen mit dem untrüglichen Worte Gottes, dessen Kraft geschwächt und das Ansehen des Amtes erschüttert werden kann.

5. Außerhalb des kirchlichen Amtskreises wird er in Uebung staatsbürgerlicher Pflichten und Rechte nach ernster Prüfung und gewissenhafter Ueberzeugung handeln, sich dabei die Vertretung der sittlichen und religiösen Interessen des Volkslebens und ihre Förderung besonders angelegen sein lassen, sich aber vor Theilnahme an leidenschaftlichem Parteitreiben bewahren, wodurch er das Vertrauen eines Theils der ihm anvertrauten Gemeinde verscherzen könnte.

6. In seinem ganzen Wandel wird er auch in bürgerlichen Tugenden als ein Muster dazustehen bestrebt sein, als da sind: Ehrfurcht vor Gesetz und Recht und vor der Obrigkeit, die es zu handhaben hat, Besonnenheit und Mäßigung, Gerechtigkeit und Billigkeit auch gegen politische Gegner, uneigennütziger Gemeingeist und auch in schwerer Zeit ausharrender Muth und fröhliche Hoffnung.

M. B. 1863. S. 1.

360. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. März 1863, daß, wenn nach §§. 294, 297 und 298 Thl. II Tit. 11 des Allgem. Landrechts Gemeinden, welche noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, einer benachbarten Kirche zugeschlagen, und die von ihnen zu leistenden Abgaben und Beiträge, in Ermangelung eines Vertrages, von den geistlichen Oberen nach Billigkeit und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, festgesetzt werden, gegen dergleichen Anordnungen der geistlichen Behörden der Rechtsweg unzuläßig ist.

M. B. 1863. S. 110.

361. Bekanntmachung vom 7. Juli 1863, enthaltend die Materialien zu dem Gesetze vom 14. März 1845, Ges.-Samml. S. 163, betr. die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.

Mit Rücksicht auf die Zweifel, welche über die Auslegung des Gesetzes vom 14. März 1845 entstanden sind, werden die Materialien zu diesem Gesetze der Oeffentlichkeit übergeben, hier aber, ihres zu großen Umfanges wegen, nicht mit abgedruckt. M. B. 1863. S. 137.

362. Erkenntniß des Kgl. Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen vom 31. Oktober 1862, betr. die Ablösbarkeit des Patronats-Kanons.

Durch dieses Erkenntniß wird entschieden, daß der Patronats-Kanon für eine überhaupt nicht ablösbare Abgabe zu erachten. M. B. 1863. S. 195.

363. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Juli 1863, daß Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Reparatur von Kirchenstühlen und Kirchensitzen dem Rechtswege unterworfen sind.

M. B. 1863. S. 210.

364. Cirk.-Erlaß vom 19. Januar 1864 an sämmtliche Kgl. Regierungen, excl. derer zu Koblenz, Köln, Aachen, Trier und Sigmaringen, sowie auch an die sämmtlichen Kgl. Konsistorien, betr. die Verjährung gegen den Pfarrer zum Nachtheil der Pfarre.

Gegen den Pfarrer kann zum Nachtheil der Pfarre die Verjährung sowohl angefangen als fortgesetzt werden. M. B. 1864. S. 31.

365. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Oktbr. 1863, daß die Polizeibehörden berechtigt sind, hinsichtlich der Benutzung von Kirchen, welche zum gemeinschaftlichen Gebrauche mehrerer Konfessionen bestimmt sind, im Interesse der Ruhe und Ordnung die erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sofern dadurch ein Interimistikum unter den streitenden Parteien festgestellt wird, ist zwar der Rechtsweg dagegen zulässig, es muß aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Gerichte der polizeilichen Anordnung Folge geleistet werden, und die Polizeibehörde ist befugt, die betheiligten Personen nöthigenfalls durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen dazu anzuhalten.

M. B. 1864. S. 31.

366. Bescheid vom 2. Februar 1864, daß der Kirchen-Patron nicht verbunden sei, zu den Baukosten neben dem Patronats-Beitrage noch die Beiträge als Eingepfarrter zu leisten.

M. B. 1864. S. 89.

367. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 14. August 1863, betr. die Ausschreibung und Erhebung der katholischen Kirchensteuern.

Die Ausschreibung und Erhebung der katholischen Kirchen-Steuern steht im Bergischen ebenso wie in den linksrheinischen Landestheilen nicht den Kommunal-Behörden, sondern den Kirchen-Vorständen zu. Die Gemeinde-Behörden sind gesetzlich nicht verpflichtet, und nur auf den Antrag der Kirchen-Vorstände berechtigt, die Ausschreibung der Kirchensteuern an Stelle der letzteren, zu besorgen und nur mit Zustimmung der Civil-Gemeinde und unter gehöriger Sonderung der kirchlichen Positionen von den die Civil-Gemeinde als solche angehenden befugt, Kirchensteuern in den Etat der Civil-Gemeinde zu übernehmen.

M. B. 1864. S. 118.

368. Cirk.-Erlaß vom 7. Mai 1864, betr. die Ablösung der den geistlichen rc. Instituten zustehenden Realberechtigungen.

Um bei Anwendung des Gesetzes vom 15. April 1857 die wünschenswerthen Erleichterungen herbei zu führen, wird bestimmt:

1. Daß feste Abgaben in Körnern, wo es gewünscht wird, in Roggenrenten oder Roggen-Geldrenten umgewandelt werden dürfen.

2. Daß in Fällen, wo der Geldwerth einer Reallast den Betrag von 1 Thlr. jährlich nicht übersteigt, zur Vermeidung der umständlichen jährlichen Werthberechnung, feste Geldrenten statt wechselnder Roggengeldrenten mit der Maßgabe verabredet werden dürfen, daß die Kapitalablösung dieser festen Geldrenten nur im Wege freier Vereinbarung der Betheiligten nach Maßgabe der §. 4 l. c. gestattet sein soll.

3. Daß Renten zum Betrage von höchstens 10 Sgr. oder 4 Metzen Roggen, sowie diejenigen Beträge von höchstens 4 Metzen, welche bei entsprechender Abrundung höherer Roggengeldrenten überschießen, zum 25fachen Betrage in Kapital abgelöst werden dürfen. M. B. 1864. S. 138.

369. Verf. vom 26. Juli 1864, betr. die Berücksichtigung konfessioneller Interessen bei der Anlegung neuer Begräbnißplätze.

Bei der Anlegung neuer Kirchhöfe soll soviel als möglich auf die Einrichtung von Konfessions-Kirchhöfen Bedacht genommen werden; falls aber die Anlegung eines Kommunal-Kirchhofes nicht zu vermeiden sein sollte, ist in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß über eine, die religiösen Interessen der

betheiligten Konfessionen sicherstellende Begräbniß=Ordnung bei Zeiten und jedenfalls vor Ertheilung der erforderlichen Staatsgenehmigung eine entsprechende Verständigung resp. Festsetzung herbeigeführt werde. M. B. 1864. S. 154.

370. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. April 1864, daß gegen Verfügungen der kirchlichen Verwaltungsbehörden, durch welche eine Parochie gebildet, oder eine Veränderung in einer schon bestehenden Parochie angeordnet wird, der Rechtsweg unzulässig ist.

M. B. 1864. S. 186.

371. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. April 1864, daß gegen Verfügungen der Landes-Polizeibehörde über die äußere Ordnung bei Benutzung von Simultan-Kirchen der Rechtsweg unzulässig sei.

M. B. 1864. S. 191.

372. Erlaß vom 6. August 1864, betr. die Kompetenz-Verhältnisse in Angelegenheiten der kombinirten Kirchen- und Schulämter.

Es entspricht der Natur der Sache, daß, wo zwei Ressorts zusammentreffen, die Befugnisse derselben auch gemeinschaftlich geübt werden. Wenn daher die Kgl. Regierung über Schullehrer und das Konsistorium über weltliche Kirchenbediente zu befinden hat, so wird da, wo beide Aemter kombinirt sind, die Kognition nach allgemeinen Grundsätzen von beiden gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden dürfen. M. B. 1864. S. 230.

373. Cirk.-Erlaß an die Kgl. Regierungen, ausschl. der in der Rheinprovinz und Pommern, vom 29. Oktober 1864, betr. die analoge Anwendung des Staatsministerial-Beschlusses vom 19. Novbr. 1850 über die Versicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr auf Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude.

Die Theile von Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäuden, in Ansehung derer dem Fiskus prinzipaliter die Pflicht der Unterhaltung und Wiederherstellung obliegt, sind in der Regel nicht gegen Feuersgefahr zu versichern; eine Ausnahme von dieser Regel darf nur da eintreten, wo besondere Ortsverhältnisse solches nothwendig machen.

Dagegen hat die Kgl. Regierung darauf zu halten, daß die Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäude, bei denen der Fiskus nur eine subsidiarische Bauverpflichtung hat, nach ihrem ganzen Werthe ausnahmslos gegen Feuersgefahr versichert werden. M. B. 1864. S. 278.

374. Cirk.-Erlaß an die Kgl. Regierungen, excl. derer zu Aachen, Köln, Trier und Sigmaringen, und an die Kgl. Konsistorien, vom 23. Novbr. 1864, betr. die Eintragung der auf Grund von Dimissorialien verrichteten geistlichen Amtshandlungen.

In den Fällen, in welchen ausländische Pfarrer auf Grund von Dimissorialien inländischer Geistlichen Taufen und andere Ministerial=Akte vorzunehmen haben, sollen die bezüglichen Amtshandlungen von dem dimittirenden inländischen Pfarrer auf Grund einer urkundlichen Nachricht, welche derselbe von dem ausländischen Geistlichen über deren Vollziehung zu erbitten hat, unter besonderer Nummer in das Kirchenbuch eingetragen werden. Dieser Vermerk ist bei Aufstellung der jährlichen Listen zu berücksichtigen. M. B. 1864. S. 279.

375. Bescheid an den Kgl. Landrath zu N. vom 30. Januar 1865, betr. die Einziehung rückständiger Kirchen- ꝛc. Abgaben.

Die Kgl. Regierungen sind berechtigt, die Exekutions=Verfügung und Vollstreckung generell den Landräthen zu übertragen. M. B. 1865. S. 150.

376. Bescheid vom 16. Mai 1865, betr. die Kompetenz-Verhältnisse in Angelegenheiten der kombinirten Kirchen- und Schulämter.

Bei Besetzung von Schulämtern, welche mit einem geistlichen Amte verbunden sind, sind beide Behörden, die kirchliche und die Unterrichtsbehörde, einander gleich berechtigt und jede derselben für ihr Ressort selbstständig. Je nach dem überwiegend geistlichen oder vorzugsweise den Unterrichts-Zwecken dienenden Charakter der einzelnen Stellen haben beide Behörden sich darüber zu einigen, welcher von ihnen bei der Wiederbesetzung die Initiative am zweckmäßigsten zu überlassen. M. B. 1865. S. 177.

377. Verf. vom 8. Mai 1865, betr. die Heranziehung der jüdischen Rittergutsbesitzer zu Kirchenbaulasten in der Mark Brandenburg.

Wenn auch der N. als Jude nicht Mitglied der Kirchengemeinde und als Rittergutsbesitzer nicht Mitglied der Dorfgemeinde ist, so folgt daraus doch nicht, daß er von seinem im Parochialbezirke belegenen ritterschaftlichen Grundbesitze zu den streitig gewordenen Spanndiensten zum Bau der evangelischen Kirche zu N. nicht herangezogen werden könne. M. B. 1865. S. 179.

378. Bescheid vom 8. August 1865, betr. die Verpflichtung der Rittergutsbesitzer zu Spanndiensten von ihren in der Parochie belegenen Besitzungen.

Der Rittergutsbesitzer N. läßt auf dem in der Pfarre L. belegenen Gute M. die Landwirthschaft für eigene Rechnung und mit eigenem Gespanne betreiben, hat daselbst vor einigen Jahren für den seine Stelle vertretenden Wirthschaftsbeamten ein Wohnhaus erbauen lassen und leitet, resp. beaufsichtigt von seinem nur $^1/_8$ Meile entfernten Rittergute G. aus persönlich den Wirthschaftsbetrieb in M., ohne daselbst eines besonderen Absteigequartiers zu bedürfen. Unter diesen Umständen unterliegt es keinem Zweifel, daß der N. vermöge des von ihm in G. betriebenen landwirthschaftlichen Gewerbes als zur Pfarrkirche zu L. miteingepfarrt zu betrachten und mit seinem dortigen Gespanne Spanndienste zu leisten verbunden. M. B. 1865. S. 245.

379. Verf. vom 5. Juli 1865, betr. die Mitwirkung der linksrheinischen Kirchen-Vorstände bei den auf Kosten der Kommune auszuführenden Kirchenbauten.

Für das Verfahren von Kirchenbauten, für welche eine Civil-Gemeinde in Anspruch genommen wird, ist folgender Geschäftsgang vorgeschrieben:

1. Das Kirchmeister-Büreau berichtet an den Kirchenrath über die Nothwendigkeit, die Art der Ausführung und den überschläglichen Betrag der Kosten des Baues, sowie über die Unzulänglichkeit der disponibeln Mittel der Kirchenfabrik zur Bestreitung dieser Kosten.

2. Der Kirchen-Rath beräth über diese Punkte, prüft seinerseits, ob nach Maßgabe der ihm selbst zu Gebote stehenden Mittel Anlaß vorhanden sei, die Kommune wegen der Kosten in Anspruch zu nehmen und läßt bejahenden Falls seine Deliberation mit dem auf Heranziehung der Kommune gerichteten Antrag an die Regierung gelangen.

3. Die Regierung läßt durch von ihr ernannte Sachverständige unter Zuziehung eines Mitgliedes des Gemeinderathes und eines der Kirchmeister Plan und Kostenanschlag aufstellen und solche unter Beifügung des Budgets der Kirche dem Gemeinderathe zur Erklärung zugehen. Sie theilt die Verhandlungen demnächst, zugleich auf Grund der allgemeinen im Staate über Kirchenbauten bestehenden Anordnungen dem Bischofe, als Vertreter der kirchlichen Interessen zur Aeußerung über das Bau-Projekt mit.

4. Ist die Regierung mit der Aeußerung des Bischofs nicht einverstanden, so berichtet sie entweder an den Minister der geistlichen Angelegenheiten oder theilt dem Bischofe ihre abweichende Ansicht mit, welchem alsdann gleichfalls freisteht, sich seinerseits an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu wenden.

5. Ist auf diesem Wege eine Schluß=Entscheidung herbeigeführt, so verfügt die Regierung die Ausführung des Baues, indem sie zugleich die Art der Beschaffung der Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des §. 4 des Gesetzes vom 14. März 1845 festsetzt.

Das zuzuziehende Mitglied des Kirchen=Vorstandes ist von diesem zu wählen. M. B. 1865. S. 245.

VII. Unterrichts=Angelegenheiten.

---

1. Cirk.-Verf. an die juristischen Fakultäten der Kgl. Universitäten vom 9. Januar 1840, wegen der auf denselben zu haltenden Vorlesungen über das Allgem. Preuß. Landrecht.

Es ist darauf zu halten, daß in jedem Semester Vorlesungen über das Allgem. Preuß. Landrecht angekündigt werden. M. B. 1840. S. 49.

2. Cirk.-Verf. an die juristischen Fakultäten sämmtlicher Kgl. Universitäten vom 21. Januar 1840, betr. die Zulassung der Doktoren der Rechte zur Auskultatur ohne weitere Prüfung.

Solche Doktoren der Rechte, welche den akademischen Doktorgrad auf Grund der auf einer Preußischen Universität abgelegten gesetzmäßigen Prüfung erlangt haben, sollen von der Auskultator=Prüfung, behufs ihrer Zulassung zur Auskultatur, entbunden werden. M. B. 1840. S. 50.

3. Verf. vom 7. Januar 1840, betr. die Aufsichtsbehörden für die höheren Bürgerschulen.

Für die Direktoren und Rektoren der höheren Bürgerschulen dient die für die Direktoren der Gymnasien ertheilte Dienstinstruktion zur Richtschnur und ist die Stellung der Dirigenten der höheren Bürgerschulen zu den Regierungen ganz dieselbe, welche den Direktoren der Gymnasien zu den Provinzial=Schulkollegien angewiesen ist. M. B. 1840. S. 50.

4. Verf. an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster vom 8. Januar 1840, betr. die definitive Anstellung der Schulamts-Kandidaten.

Die definitive Anstellung der Schulamts=Kandidaten ist nicht von der Erwerbung von Wahlfähigkeits=Zeugnissen, sondern davon abhängig, daß der Kandidat während seiner provisorischen Anstellung den von ihm gehegten Erwartungen entsprochen, auf seine weitere Ausbildung gehörigen Fleiß verwendet, durch sittliche Haltung und treue Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich bewährt hat. M. B. 1840. S. 51.

5. Cirk.-Verf. an die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten sämmtlicher Kgl. Universitäten vom 17. Februar 1840, betr. die Einreichung von Dissertationen und Programmen.

Von den dem Ministerium vorschriftsmäßig einzureichenden Dissertationen und Programmen sollen, wenn sie naturwissenschaftliche Gegenstände enthalten, außer der gewöhnlichen Zahl noch 2 Exemplare besonders eingesandt werden. M. B. 1840. S. 93.

6. **Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen vom 25. Februar 1840, betr. die Ablieferung der Pflichtexemplare von inländischen Büchern und Schriften an die Kgl. Bibliothek.**

Anmerkung. Die desfallsige Bekanntmachung des Kgl. Ober-Bibliothekars vom 24. Dez. 1839 ist in allen Amtsblättern veröffentlicht, weshalb hier deren Abdruck unterbleibt. M. B. 1840. S. 93.

7. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen, sowie an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin, vom 18. März 1840, betr. die Beaufsichtigung der Privat-Schulen und Erziehungsanstalten, der Privatlehrer, Erzieher u. s. w.**

Die durch Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. November 1839 genehmigte, von dem Kgl. Staatsministerium unter dem 31. Dezember 1839 vollzogene Instruktion zur Ausführung der Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privat-Schulen, Privat-Erziehungsanstalten und Privatlehrer, sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, wird zur Beachtung mitgetheilt.

Anmerkung. Da die Instruktion in den Amtsblättern enthalten, so unterbleibt hier der Abdruck. M. B. 1840. S. 94.

8. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 10. Juli 1840 in eben derselben Angelegenheit.**

In denjenigen Landestheilen der Monarchie, in welchen keine Ortsschulvorstände und städtische Schuldeputationen bestehen, sind in den Landgemeinden der Schul-Patron, der Orts-Geistliche und der Orts-Vorsteher, und in den Städten der Magistrat und der die Schulaufsicht führende Superintendent oder Schul-Inspektor und Schul-Ephorus als Ortsschulbehörden zu betrachten, welche die in No. 7 gedachte Instruktion auszuführen haben. M. B. 1840. S. 97.

9. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Koblenz vom 28. März 1840, betr. die Unterhaltung jüdischer Schulgemeinden.**

Jüdische Schulen können mit Recht eine Unterstützung aus Kommunalmitteln und überhaupt gleiche Rechte mit den christlichen Schulen des Orts beanspruchen, sobald sie als öffentliche Schulen zu betrachten und lediglich im Interesse der christlichen Schulen, welche zur Aufnahme der jüdischen Kinder nicht den erforderlichen Raum darbieten, als ausschließlich jüdische Schulen organisirt sind. M. B. 1840. S. 97.

10. **Verf. vom 17. März 1840 wegen Beibehaltung der bisherigen Titel „Konrektor, Subrektor ꝛc.“ neben dem Prädikate „Oberlehrer.“**

Es soll darauf gehalten werden, daß die Titel: „Konrektor, Subrektor, Sub-Konrektor, Kollaborator u. s. w.“ bei allen den Gymnasien, wo sie bisher von den Lehrern geführt worden, auch ferner beibehalten werden, indem diese Titel die Stelle, welche die betreffenden Lehrer am Gymnasium einnehmen, zweckmäßig bezeichnen, und daher zu einem Vertauschen derselben mit dem Prädikat „Lehrer und Oberlehrer“ kein hinreichender Grund vorhanden ist.

M. B. 1840. S. 155.

11. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Gumbinnen vom 19. März 1840, betr. die Besetzung der Präzentoren- (Kirch-Schullehrer-) Stellen.**

Bei der Besetzung der Präzentorate sollen zunächst nur Literaten, welche das Lehrerexamen gehörig bestanden haben, berücksichtigt und Illiteraten nur dann ernannt und bestätigt werden, wenn sich innerhalb eines bestimmten Termins für das Schulamt geprüfte und wahlfähig befundene Kandidaten der Theologie nicht gemeldet haben. M. B. 1840. S. 155.

12. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 25. April 1840, betr. die Anstellung der Hülfslehrer und Adjuvanten.**

Die Privat-Patrozinien sind nicht befugt, die Hülfslehrer und Adjuvanten auf Kündigung anzustellen. Es soll darauf gehalten werden, daß den gedachten Lehrern Vokationen ausgefertigt und daß sie, sobald die Frist der provisorischen Anstellung abgelaufen und sie sich während derselben bewährt haben, in ihrer Stellung definitiv bestätigt werden. M. B. 1840. S. 155.

13. **Verf. an das Kgl. Konsistorium der Provinz Westphalen vom 9. April 1840, betr. die Zulassung der Schullehrer zu Gemeinde-Repräsentanten bei den Synodal-Versammlungen.**

Die Schullehrer können in den Fällen, in welchen die Kgl. Regierung ihre Genehmigung ertheilt, zu Gemeinde-Repräsentanten zugelassen, diejenigen Lehrer aber, welche zugleich Küster sind, und in dieser letztern Eigenschaft etwa das Repräsentanten-Kollegium zu bedienen verpflichtet sein möchten, von dieser Verpflichtung gegen Stellung eines zu dieser Bedienung geeigneten Substituten entbunden werden. M. B. 1840. S. 156.

14. **Verf. an das Kgl. Konsistorium zu Koblenz vom 2. Mai 1840, in derselben Angelegenheit.**

Der §. 45 der Verhandlungen der zweiten Rheinischen Provinzial-Synode von 1838 in Betreff der Wählbarkeit der Schullehrer zu Gemeinde-Repräsentanten wird mit der Modifikation genehmigt, daß diejenigen Schullehrer, welche zugleich Küster sind, und als solche die Repräsentanten zu bedienen haben, bei ihrer Wahl zu Repräsentanten verpflichtet werden, dieses Geschäft durch einen Stellvertreter bewirken zu lassen. M. B. 1840. S. 156.

15. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Trier vom 10. April 1840, betr. die Pensionirung dienstunfähig gewordener Lehrer.**

Da nach den Preuß. Staatsgesetzen die Lehrer, sobald die Ueberzeugung von ihrer Amtstüchtigkeit durch einen nicht zu weit hinaus zu schiebenden Probedienst gewonnen ist, definitiv und auf die Dauer ihres Lebens angestellt werden müssen, so folgt daraus von selbst, daß sie, falls sie nicht durch eigenes Verschulden ihrer Stellen verlustig gehen, wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit, ohne daß für ihren Unterhalt angemessen gesorgt wird, aus einem solchen definitiven Amtsverhältnisse nicht entlassen werden können. Auf die Art, wie ihr Einkommen ihnen gesichert worden, kann es dabei gar nicht ankommen. Die Kgl. Regierung hat daher bei Emeritirung dienstunfähig gewordener Lehrer nach denselben Grundsätzen zu verfahren, welche unter anderen auch in der Verfügung an die Regierung zu Königsberg vom 17. August 1835 (Annalen S. 712) ausgesprochen worden sind. Die Pension wird übrigens aus dem Einkommen der Schulstelle zu entnehmen, von der Kgl. Regierung angemessen festzusetzen, und wenn der Rest des Einkommens des neuen Lehrers, mit Einschluß der diesem zuzuweisenden Emolumente, zu dessen Erhaltung nicht hinreicht, so muß das Fehlende in gleicher Weise aufgebracht werden, wie das übrige Einkommen der Stelle. M. B. 1840. S. 156.

16. **Verf. an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz vom 4. März 1840, betr. die Veräußerung von Grundstücken der Gymnasien und milden Stiftungen.**

Das Kgl. Provinzial-Schulkollegium wird ermächtigt, in Beziehung auf die Ertheilung von Konsensen zur Veräußerung von Grundstücken der zum Ressort desselben gehörenden Gymnasien und milden Stiftungen ebenso zu verfahren, wie es seitens der Regierungen in der Rheinprovinz in Gemäßheit der

Bestimmungen in der Allerh. Kabinets=Ordre vom 24. Januar 1838 (Annalen S. 90) geschieht. M. B. 1840. S. 157.

17. **Verf. an das Kgl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg vom 19. März 1840, betr. die Sommerferien bei den Gymnasien und höheren Bürgerschulen.**

Es wird bestimmt, daß die Sommerferien bei den Gymnasien zu Berlin und in der Provinz Brandenburg, mit Ausschluß des Gymnasiums zu Frankfurt und des Pädagogiums zu Züllichau, in die letzten drei Wochen des Monats Juli gelegt werden, so daß der Unterricht nach den Ferien in derjenigen Woche wieder beginnt, in welche der 3. August fällt. Für das Joachimsthal'sche Gymnasium zu Berlin, sowie für das Gymnasium zu Frankfurt hat es bei den bestehenden desfallsigen Einrichtungen sein Bewenden. Bei den höheren Bürgerschulen im Regierungsbezirke Frankfurt und bei den höheren Bürger= und ähnlichen Schulen zu Berlin sind die Ferien, wie bei den Gymnasien, in die drei letzten Wochen des Monats Juli zu verlegen. Für die übrigen höheren Bürgerschulen im Regierungsbezirke Potsdam werden die Sommerferien nach der jährlichen Ernte=zeit anberaumt. M. B. 1840. S. 157.

18. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 21. April 1840, wegen Verwarnung der Schulkinder vor dem fahrlässigen Umgehen mit Schießgewehren.**

Die Kinder sollen in den Schulen vor dem fahrlässigen Umgehen mit Schießgewehren von Zeit zu Zeit verwarnt werden. M. B. 1840. S. 157.

19. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen, Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien vom 18. Mai 1840, betr. die Anstellungsanzeigen in Beziehung auf rückständige Universitäts-Kollegien-Honorare.**

Den Regierungs=Bevollmächtigten aller Universitäten sollen alljährlich die Verzeichnisse der angestellten ehemaligen Studirenden, denen zufolge des Vermerks auf ihren Universitäts=Abgangszeugnissen Honorare gestundet sind, einsenden. M. B. 1840. S. 229.

20. **Verf. an die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Universität zu Bonn und Halle vom 20. Juni 1840, wegen Zulassung der Bergeleven und Bergwerks-Expektanten zum Besuche der akademischen Vorlesungen ohne Immatrikulation.**

Die Anordnung, wonach die inländischen Bergeleven, weil sie einer andern Bildungsanstalt angehören, von der Immatrikulation ausgeschlossen sind, wird auch auf die Bergwerks=Expektanten ausgedehnt. M. B. 1840. S. 230.

21. **Verf. an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium der Provinz Brandenburg vom 1. Mai 1840, betr. die Censurzeugnisse für die Gymnasialschüler.**

Die Censurzeugnisse sollen ohne Nummern, dagegen um so ausführlicher und charakteristischer und nicht mit allgemeinen Prädikaten ausgefertigt werden. M. B. 1840. S. 230.

22. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien vom 18. Mai 1840, betr. die Beibehaltung des Einkommens gut dotirter Schulstellen.**

Die Dotationen der Schulstellen sollen erhalten und Anträge der Privatpatrone, sie zur Verbesserung anderer Schulstellen zu verkürzen, zurückgewiesen werden. M. B. 1840. S. 230.

23. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Köslin vom 17. Mai 1840, das exekutive Verfahren gegen Stadtgemeinden in verzögerten Schulbausachen.**

Es handelt sich hier um die Erfüllung einer ganz unzweifelhaften Pflicht der Stadt und ist deshalb die Kgl. Regierung berechtigt, diese durch die erforder-

lichen Exekutionsmaßregeln zu erzwingen, und nach ihrer Wahl entweder gegen die betheiligten Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, je nachdem die eine oder die andere dieser Behörden die Verzögerung verschuldet, mit Exekutionsmaßregeln vorzuschreiten, oder auch den Bau selbst auf Kosten der Stadt ausführen zu lassen und diese Kosten demnächst durch Exekution in die bereitesten Kämmereimittel wieder einzuziehen. M. B. 1840. S. 231.

24. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 27. Mai 1840, betr. die Bewilligung von Gratifikationen für verdienstvolle Lehrer aus städtischen Fonds.

Es ist den Vertretern der Stadt (den Stadtverordneten) nicht zu verwehren, einem verdienstvollen Lehrer ihre Dankbarkeit zu bezeigen.

M. B. 1840. S. 231.

25. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Provinzial-Schulkollegien (ausschließlich desjenigen zu Münster) vom 11. Mai 1840, wegen der von den Kreis-Physikern für Schullehrer-Seminar Aspiranten auszustellenden Gesundheits-Atteste.

Bei der Ausstellung der von den Kreis-Physikern zu ertheilenden Gesundheits-Atteste für Schullehrer-Seminar-Aspiranten sind vornehmlich folgende Punkte, als die Aufnahme in ein Seminarium bedenklich machend, zu berücksichtigen:

1. Ein krüppelhafter und merklich entstellender Körperbau;
2. eine zu schwächliche körperliche Konstitution, besonders eine schwache Brust;
3. anhaltendes Siechthum und oftmaliges Kränkeln in frühern Jahren;
4. eine solche Kurzsichtigkeit, welche in einem größern Schulzimmer das Erkennen der Schüler und eine genaue Beobachtung derselben unmöglich macht;
5. vorherrschende skrophulöse oder gichtische Beschaffenheit des Körpers;
6. übermäßige Reizbarkeit der Nerven und merkliche Anlage zu hypochondrischen und hysterischen Uebeln;
7. früheres starkes und öfter wiedergekehrtes Blutspeien;
8. eine deutlich ausgeprägte hektische Anlage.

Hinsichtlich der beiden letzteren Punkte ist auch darauf zu achten, ob hieran bereits mehre Glieder der Familie gelitten haben und an der Schwindsucht gestorben sind. M. B. 1840. S. 231.

26. Verf. an das Schulkollegium der Provinz Brandenburg vom 7. Mai 1840, das Blinden-Institut zu Berlin betr.

Nach vollendetem 15. Lebensjahre darf Niemand mehr in das Blinden-Institut zu Berlin aufgenommen werden. M. B. 1840. S. 232.

27. Cirk.-Verf. an sämmtliche evangelisch-theologische Fakultäten bei den Landes-Universitäten vom 26. August 1840, die Nichtertheilung vorläufiger akademischer Abgangszeugnisse betr.

Der evangelisch-theologischen Fakultät wird die Ertheilung vorläufiger Abgangszeugnisse an die Studirenden der Theologie behufs ihrer Meldung zur Prüfung pro licentia concionandi untersagt. M. B. 1840. S. 293.

28. Cirk.-Verf. an die Rektoren und die Senate sämmtlicher Universitäten vom 26. Aug. 1840 in derselben Angelegenheit.

Auch die übrigen Fakultäten sollen sich der Ertheilung vorläufiger Abgangszeugnisse enthalten. M. B. 1840. S. 293

29. Verf. an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau vom 22. August 1840, betr. die Veräußerung von Grundstücken, welche Instituten zugehören.

Das Kgl. Provinzial-Schulkollegium wird im Allgemeinen ermächtigt, in den Fällen, wo den Regierungen nach der Geschäftsanweisung vom 31. Dezbr.

1825 die Genehmigung zu Verkäufen von Grundstücken der Institute zusteht, solche hinfüro zu ertheilen. M. B. 1840. S. 293.

30. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf vom 13. August 1840, betr. die Repartition und Erhebung der Schulunterhaltungskosten.

Es wird die Ansicht ausgesprochen, daß die landrechtlichen Bestimmungen über Vertheilung und Erhebung der Schulbedürfnißkosten, nach welchen diese Kosten nicht eine Kommunal-, sondern eine dem Schulbezirke obliegende Sozietätslast sind, zur Anwendung zu bringen, und die aus der fremdherrlichen Kommunalverfassung hergeleiteten Bestimmungen als aufgehoben anzusehen sind. M. B. 1840. S. 293.

31. Verf. an die Kgl. Regierung zu Arnsberg vom 1. Juli 1840, betr. die kommissarische Verwaltung von Schulstellen und die Ableistung der Militairdienstpflicht seitens der Schulamtskandidaten.

Es soll darauf gehalten werden, daß die aus dem Schullehrer-Seminar mit dem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit No. 1, 2, 3 entlassenen Kandidaten wo möglich unmittelbar nach ihrem Austritt aus dem Seminar den sechswöchentlichen Militairdienst ableisten, und hiernach zur freien Disposition der Kgl. Regierung stehen. Auch diejenigen, die nicht in einem Seminar gebildet, aber für anstellungsfähig anerkannt sind, sollen der Militairpflicht sobald als thunlich genügen. Nach einer zwei- oder dreijährigen Probezeit ist über die Beibehaltung eines Lehrers in der Regel definitiver Beschluß zu fassen.
M. B. 1840. S. 294.

32. Verf. an die Kgl. Regierung zu Trier vom 4. Juli 1840, betr. die definitive Anstellung der Elementar-Schullehrer.

Dem Antrage auf Feststellung einer Probezeit von 6 Jahren kann nicht entsprochen werden; es wird sich ebensogut in 3, als in 6 Jahren über die praktische Tüchtigkeit und sittliche Zuverlässigkeit der provisorisch angestellten Lehrer ein bestimmtes Urtheil gewinnen lassen, wenn die zur Leitung und Beaufsichtigung der Schullehrer Berufenen ihrer Pflicht entsprechen. M. B. 1840. S. 294.

33. Verf. an das Provinzial-Schulkollegium zu Breslau vom 1. Aug. 1840, betr. die wiederholten Prüfungen der aus den Seminarien entlassenen Schulamts-Kandidaten oder der provisorisch angestellten Lehrer.

Bei den abermaligen Prüfungen der bereits aus den Seminarien entlassenen Schulamts-Kandidaten oder schon provisorisch angestellten Lehrer reicht die Gegenwart und Theilnahme der Schulräthe der betreffenden Regierungen zur Leitung derselben hin. Die Seminar-Direktoren haben dem Provinzial-Schulkollegium die Termine zur Abhaltung dieser Prüfungen vorzuschlagen, von welchem alsdann dasselbe, nachdem es darüber mit den Regierungen sich verständigt und dieselben festgesetzt hat, die Kgl. Regierungen in Kenntniß setzt.
M. B. 1840. S. 295.

34. Verf. an die Kgl. Regierung zu Potsdam vom 28. August 1840, betr. die Qualifikation der Literaten zu Hauslehrer-Stellen.

Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß die Kgl. Regierung Erlaubnißscheine zur Annahme von Hauslehrerstellen an Literaten ertheilt, wenn nur die Papiere derselben, insbesondere das Universitäts-Abgangszeugniß, kein Bedenken dagegen erregen. M. B. 1840. S. 295.

35. **Verzeichniß der höheren Bürger- und Realschulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind, vom 31. August 1840.**

Anmerkung. Dieses Verzeichniß wird am Schlusse mit den inzwischen erfolgten Veränderungen abgedruckt.

Conf. No. 74. 155. 213. 315. 379. 549. M. B. 1840. S. 295.

36. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 21. März 1840, betr. die Brandenburgisch-Preußische Geschichte von Vormbaum.**

Auf die Schrift des Seminar-Direktors Vormbaum zu Petershagen unter dem Titel:

„Das Wissenswertheste aus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte für den Preußischen Landmann und die ersten Klassen der Landschulen aller Religions-Parteien"

wird aufmerksam gemacht (Eßmann'sche Buchhandlung in Minden).
M. B. 1840. S. 296.

37. **Verf. an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz vom 12. Mai 1840, betr. das Censurwesen bei den Gymnasien.**

Anmerkung. Enthält spezielle Anordnungen über die Censur-Zeugnisse bei den Gymnasien, welche bei denselben bekannt sind, weshalb es hier des Abdruckes nicht bedarf. M. B. 1840. S. 352.

38. **Verf. an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz vom 19. August 1840, in eben derselben Angelegenheit.**

Anmerkung. Wie bei No. 37. M. B. 1840. S. 354.

39. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 26. Septbr. 1840, betr. die Verhältnisse kleiner Familien-Schulen.**

Wenn ein Familienhaupt willkürlich andere Familien zur Theilnahme an dem Unterricht, den es für seine Kinder angeordnet, hinzuzieht, dann kann dies als eine Familienschule nicht mehr angesehen werden, sie ist vielmehr so gut wie jede andere, die auf Kosten eines Lehrers eingerichtet wird, eine Privatschule.
M. B. 1840. S. 355.

40. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 30. August 1840, betr. die Bereisung der Landschulen durch die Direktoren der Schullehrer-Seminare.**

Die Seminar-Direktoren sollen jährlich während der Ferien einen Theil des Regierungsbezirkes oder der Provinz, wofür in ihren Anstalten Lehrer gebildet werden, kommissarisch zur Untersuchung der Landschulen bereisen und von ihren Beobachtungen und Erfahrungen der betreffenden Kgl. Regierung Bericht erstatten. Die Reisekosten sind auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der betreffenden Regierung zu übernehmen. M. B. 1840. S. 358.

41. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Provinzial-Schulkollegien vom 30. August 1840 in derselben Angelegenheit.**

Den Provinzial-Schulkollegien wird die sub No. 40 enthaltene Verfügung mitgetheilt, um auf die Befolgung zu achten. M. B. 1840. S. 358.

42. **Nachricht über die Kgl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena vom 28. Mai 1840.**

Zweck, Einrichtung, Lehrplan, Kosten der obengedachten Akademie werden nachrichtlich mitgetheilt. M. B. 1840. S. 359.

43. Verf. an die Kgl. Regierung zu Oppeln vom 27. November 1840, betr. die Entschädigung der Schullehrer für die Unterhaltung der Adjuvanten und die Verwendung des ihnen zustehenden Deputat-Holzes.

Wenn die Ansetzung des Adjuvanten wegen der Größe der Gemeine nöthig ist, so tragen die Kosten davon die interessirten Herrschaften und Gemeinen.

Die Schullehrer sind berechtigt, das ihnen gesetzlich verheißene Holzdeputat zunächst zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse zu benutzen und höchstens nur verbunden, den Ueberrest zur Heizung der Schulstube herzugeben. Das Mehrerforderniß für die Schulstube muß von der Gemeine aufgebracht werden.

M. B. 1840. S. 457.

44. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 10. Dezember 1840, betr. den Unterricht in der lateinischen Sprache auf den höheren Bürger- und Realschulen.

In allen höheren Bürgerschulen soll Unterricht in der lateinischen Sprache ertheilt werden. Den Schülern soll alljährlich eröffnet werden, daß, wer sich dem Post=, Forst= und Baufache oder dem Subalterndienste widmen will, das Zeugniß des Besuchs der Sekunda eines Gymnasiums oder das Entlassungs-Zeugniß einer höheren Bürgerschule, in welchem die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache nachzuweisen sind, vorzulegen hat.

Conf. No. 51. M. B. 1840. S. 458.

45. Verf. an die Kgl. Regierung zu Posen vom 15. Dezember 1840, betr. Tanz- und Musiklehrer.

Tanz= und Musiklehrer gehören nicht in die Kategorie derjenigen Lehrer, deren Beaufsichtigung durch die Instruktion vom 31. Dez. 1839 vorgeschrieben ist. Die Polizeibehörden sollen sich indessen von denselben die erforderlichen Atteste über ihre sittliche Führung vorlegen lassen.

Conf. No. 62. M. B. 1841. S. 17.

46. Cirk.-Verf. des Kgl. Rheinischen Provinzial-Schulkollegiums an sämmtliche Gymnasial-Direktoren vom 21. Novbr. 1840, verschiedene Lehrgegenstände, Programme und Abiturienten-Prüfungen auf den Gymnasien betr.

Auf Veranlassung einer auf den von uns dem vorgeordneten Kgl. Ministerio erstatteten Verwaltungsbericht, in Beziehung auf die Kgl. Gymnasien am 21. v. Mts. an uns ergangenen Verfügung, theilen wir Ew. 2c. folgende Bemerkungen zur Kenntnißnahme, resp. Beachtung mit.

1. In Betreff des Unterrichts im Deutschen.

Schon früher hat sich das Kgl. Ministerium gegen die getrennte Behandlung des Deutschen in den untern Klassen ausgesprochen und auch wir haben nach den schon länger gemachten Erfahrungen das Bedürfniß erkannt und soweit die Individualität der betreffenden Lehrer dieses gestattet, dahin gewirkt, in denselben das Lateinische und Deutsche zu einander in ein näheres Verhältniß zu bringen. Auch in den mittleren Klassen wird sich, vorausgesetzt, daß der Unterricht in den alten Sprachen und im Deutschen einem und demselben Lehrer in einer und derselben Klasse anvertraut werden kann, eine nähere Verbindung des deutschen Sprachunterrichts mit dem lateinischen und zum Theil auch mit dem Griechischen ganz füglich und zum Besten der Schüler durch angemessene schriftliche Uebersetzungen gehaltreicher und hinsichtlich der Diktion vorzüglich gelungener Stellen der alten Klassiker bewirken lassen. In den beiden oberen Klassen und namentlich in Prima wird, soweit dieses ohne andere erhebliche Uebelstände geschehen kann, das Deutsche mit der philosophischen Propädeutik zu vereinigen und dadurch zugleich ein besserer Erfolg in der letzteren herbeizuführen sein.

Was die deutsche Literaturgeschichte betrifft, so muß diese sich in den Sekundis und Primis an die Lektüre musterhafter Stellen, in welchen vorzüglich die Eigenthümlichkeiten der namhaftesten deutschen Schriftsteller hervortritt, auf eine angemessene Weise anschließen, wobei als Grundsatz festzuhalten ist, daß in den Sekundis eine Uebersicht der Literaturgeschichte vom Anfange des 17. Jahrhunderts, in den Primis von der ältesten

Zeit bis auf die neuesten literarischen Bestrebungen gewonnen werden muß. Für den deutschen Unterricht in den untern und mittlern Klassen der Gymnasien verdient das in diesem Herbst von dem Gymnasiallehrer Bone in Köln herausgegebene Lesebuch durch die in der Einleitung ausgesprochenen, in der Wahl, Anordnung und Bearbeitung der Lesestücke zur Ausführung gebrachten Ansichten eine vorzügliche Beachtung, und veranlassen wir Ew. rc. hierdurch, diese Schrift zunächst zur Kenntnißnahme der betreffenden Lehrer für die Bibliothek anzuschaffen, und demnach dessen Einführung an dem Ihrer Leitung anvertrauten Gymnasium in Erwägung zu ziehen.

2. Betreffend den Unterricht der Mathematik.

Die Eifersucht, welche zwischen den Lehrern der Mathematik und denen der philosophischen Wissenschaften rege geworden ist, hat die ersteren häufig über das von dem Reglement der Abiturientenprüfung vorgeschriebene Ziel hinausgeführt. Das Ministerium hat uns aufgefordert, einem solchen unregelmäßigen Verfahren ferner überall mit Entschiedenheit entgegen zu treten und auf gründliches Erlernen der Elementarmathematik bei den Schülern zu dringen; wir aber empfehlen dies den Direktoren als eine wesentliche Aufgabe mit dem Bemerken, daß unsere Prüfungskommissarien fortfahren werden, dasselbe mit Ernst zu beachten, und ausnahmsweise hinsichtlich der desfallsigen Anforderungen lieber eine Ermäßigung bezüglich des Umfanges der mathematischen Kenntnisse eintreten zu lassen, als von der zur Sicherstellung des beabsichtigten Zweckes unerläßlichen Gründlichkeit und klaren Einsicht in den Gang der Beweise und in das Wesen und den Zusammenhang der Sätze abzusehen.

3. Betreffend die philosophische Propädeutik.

Als ein nachahmungswürdiges Muster, wie die Lehrer in der philosophischen Propädeutik bei Entwickelung philosophischer Begriffe zu verfahren haben, glaubt das Ministerium die Schrift von J. H. Deinhardt: „Der Begriff der Seele mit Rücksicht auf Aristoteles" (Hamburg, 1840. 4.) nennen zu können.

4. Betreffend die Programme.

Es ist, und von den Direktoren zunächst, in jeder geeigneten Weise dahin zu wirken, daß die den Schul-Nachrichten in den Programmen vorzusetzenden Abhandlungen nach Inhalt und Form geeignet sind, von der wissenschaftlichen Befähigung der preußischen Gymnasiallehrer auch im Auslande, das durch den schon weit verbreiteten Programmentausch davon Kunde und Beweis erhält, ein ehrenvolles Zeugniß abzulegen.

Endlich finden wir uns durch das Ergebniß der Abiturienten-Prüfungen und einiger von unsern Kommissarien vorgenommenen Revisionen veranlaßt, überhaupt die auf Gründlichkeit und Sicherheit des Wissens zielenden Anordnungen in Erinnerung zu bringen, und beauftragen Ew. rc. hierdurch, es den unter Ihrer Leitung wirkenden Lehrern nachdrücklichst zur Pflicht zu machen, zu Anfange eines jeden Monats sich durch eine Prüfung über die in dem verflossenen Monate abgehandelten Lehr-Pensa zu überzeugen, in wiefern die Schüler sich durch fleißige Wiederholung den Gegenstand wirklich angeeignet haben, das Ergebniß in das Klassenbuch einzutragen und in der nächsten Konferenz zur Sprache zu bringen, damit zeitig gegen Lässige die geeigneten Anordnungen von Seiten der Schule getroffen werden können, und dem geisttödtenden mechanischen Anlernen in dem letzten Schuljahre endlich ein Ziel gesetzt werde.

M. B. 1841. S. 17.

47. Cirk.-Verf. des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau an sämmtliche Gymnasial-Direktoren und Rektoren vom 5. Januar 1841, betr. die deutschen und lateinischen Ausarbeitungen der Abiturienten.

Die deutschen und lateinischen Ausarbeitungen der zur Prüfung pro abitu gemeldeten Schüler während des letzten Schuljahres sollen aufbewahrt werden, damit der Prüfungs-Kommissar solche erforderlichen Falls einsehen kann.

M. B. 1841. S. 19.

48. Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 11. Februar 1841, betr. die Zulassung von Ausländern zur Unterrichts-Ertheilung in den Preußischen Staaten.

Es ist, wenn Ausländer innerhalb der Kgl. Staaten zur Unterrichtsertheilung zugelassen zu werden wünschen, nicht deren Sache, die durch die Allerhöchste

Kabinets=Ordre vom 10. Juni 1834 und die Allerhöchst genehmigte Instruktion des Kgl. Staatsministerii vom 31. Dezember 1839 vorgeschriebene Anfrage zu halten:

ob das Polizeiministerium gegen die Ausstellung des erforderlichen Qualifikations=Zeugnisses etwas zu erinnern finde?

vielmehr muß der betreffenden Kgl. Regierung überlassen werden, diese Zustimmung des Ministerii dann einzuholen, wenn die Anstellung des Extrahenten in einem inländischen Schulamte oder seine Beschäftigung als Privat= oder Haus=lehrer im Uebrigen für zulässig befunden worden ist. M. B. 1841. S. 63.

49. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 11. Febr. 1841, betr. die Entlassung interimistisch angestellter Lehrer.**

Die Entfernung blos interimistisch angestellter Lehrer von ihrem Amte erfordert zwar nicht die vorgängige Einleitung einer förmlichen Disziplinar=Untersuchung, setzt aber eine gründliche Ermittelung des Sachverhältnisses, woraus sich die Nothwendigkeit der Entlassung ergiebt, voraus. Den zu Entlassenden ist nach den Umständen und in der Regel eine billige Frist zu gestatten, um sich ein anderes Unterkommen zu suchen. M. B. 1841. S. 63.

50. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 30. Januar 1841, betr. die Anstellung von Lehrerinnen bei den Kleinkinder-Warteschulen.**

Es ist keinem Bedenken unterworfen, bei den Kleinkinder=Warteschulen unverheirathete, wohl qualifizirte Lehrerinnen anzustellen. M. B. 1841. S. 63.

51. **Cirk.-Verf. vom 29. März 1841 an sämmtliche Kgl. Regierungen, betr. die Entlassungs-Zeugnisse der höheren Bürgerschulen und den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache.**

Die Verfügung vom 10. Dezbr. 1840 (No. 44) hat nur den Zweck, die Zöglinge der höheren Bürgerschulen vor der Vernachlässigung der lateinischen Sprache zu warnen. Sie sollen darauf aufmerksam gemacht werden, daß diejenigen, welche dem Post=, Forst= und Baufache und dem Subalterndienste sich zu widmen beabsichtigen, bei ihren desfallsigen Zulassungsgesuchen sich über ihre Schulbildung entweder durch die Gymnasial=Zeugnisse, welche für die Aspiranten, namentlich zu Civil=Supernumerarstellen und für Stellen bei dem Forstfache durch besondere Verordnungen vorgeschrieben sind, oder durch Entlassungszeugnisse einer höhern Bürgerschule, in welchem die nach dem Prüfungs=Reglement vom 8. März 1832 erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache attestirt werden, auszuweisen haben. M. B. 1841. S. 64.

52. **Cirk.-Verf. vom 29. März 1841, betr. die Anstellungs-Verzeichnisse rücksichtlich gestundeter Universitätsstudien-Honorare.**

Die alljährlich einzureichenden Verzeichnisse derjenigen zur Anstellung gelangenden Beamten, welchen während ihrer Universitätsstudien Honorare für gehörte Kollegia gestundet worden sind, sollen folgende Rubriken enthalten:

1. Vor= und Zunamen der neu angestellten Beamten, welchen Kollegien=Honorar gestundet worden ist.
2. Geburtsort derselben mit Angabe des Kreises, worin er liegt.
3. Das Datum des Abgangs=Zeugnisses von der Universität.
4. Betrag der Honorarschuld.
5. Amt und Wohnort des Neuangestellten. M. B. 1841. S. 117.

53. **Cirk.-Verf. vom 20. März 1841, betr. die jährlichen Nachrichten über die vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.**

Es bedarf nicht der jährlichen Einreichung einer Nachweisung der vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, sondern es genügt, wenn seitens der Kgl. Regierung nach Ablauf jeden Jahres die in denselben vorgekommenen Veränderungen unter Bezugnahme auf die eingereichte erste Nachweisung in tabellarischer Form angezeigt werden. M. B. 1841. S. 118.

54. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Erfurt vom 10. April 1841, betr. die Anwendung von Schulversäumnißstrafen.**

Aus dem Berichte der Kgl. Regierung vom 11. Januar c., die Beschwerde des Rittergutsbesitzers N. zu N. über das Verfahren bei den Schulstrafen betreffend, haben die unterzeichneten Minister ersehen, daß es im Allgemeinen hinsichtlich der Schulversäumnißstrafen an Vorschriften über eine ordnungsmäßige Behandlung der Sache nicht fehlt. Insbesondere ist es eine zweckmäßige Anordnung, daß die Schulversäumniß-Listen statt vierteljährlich allwöchentlich vom Lehrer aufgestellt und dem Schulvorstande, wie der Ortsbehörde, zur sofortigen Prüfung, eventuellen Strafverfügung übergeben werden.

Wenn diese Vorschriften befolgt, die Gründe und Verhältnisse des einzelnen Versäumnißfalles mit gehöriger Umsicht und Sorgfalt erwogen, die eigentlichen Renitenten aber schnell bestraft werden, so wird eine gegründete Veranlassung zu solcher Beschwerde, wie die hier vorliegende, nicht gegeben werden.

Es muß jedoch anerkannt werden, daß die individuellen Verhältnisse jedes Ortes eine sehr verschiedene Behandlung der in Rede stehenden Angelegenheit bedingen, und daß namentlich darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Vollziehung der Gefängnißstrafe, als Mittel, den Schulbesuch zu fördern, nicht Erbitterung und Abneigung gegen die Schule erzeuge, und daher der Sache mehr schade, als nütze.

Von einer eindringlichen und zweckmäßigen Vorhaltung und Anmahnung des Gutsherrn oder Geistlichen und des Lehrers läßt sich in den meisten Fällen eine bessere Einwirkung auf säumige Eltern erwarten, als von der Anwendung drückender Geld- oder Gefängnißstrafen.

Die Kgl. Regierung hat daher dem Schulvorstande zu N. ganz besonders zur Pflicht zu machen, daß er den Ursachen, aus welchen die Kinder von der Schule zurückbleiben, gründlich nachforsche, dabei billige Rücksichten nicht aus den Augen lasse, und nur in den Fällen, wo wirklich keine genügenden Entschuldigungen vorgebracht werden können und auch die eindringlichste Ermahnung bereits ihren Zweck verfehlt hat, mit den erforderlichen Strafen, welche dann schnell zu exekutiren sind, vorschreite.

Eine mehr als 24 Stunden hinter einander dauernde Gefängnißstrafe wird aber nur in besonders schwer qualifizirten Fällen der Widerspenstigkeit Anwendung finden können und nicht, wie bisher geschehen, darauf Gewicht zu legen sein, ob gerade nur ein Kind, oder mehrere, vom Schulbesuche zurückgehalten worden sind.

Berlin, den 10. April 1841. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

M. B. 1841. S. 118.

55. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Stettin vom 4. April 1841, betr. die Anhaltung der bei Bauhandwerkern Handlangerdienste verrichtenden Kinder zur Schule.**

Das Regulativ vom 9. März 1839 über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in den Fabriken findet auf Kinder, welche bei Bauhandwerkern Handlangerdienste verrichten, keine Anwendung. Solche Kinder bleiben dem gesetzlichen Schulzwange unterworfen. M. B. 1841. S. 119.

56. **Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 14. April 1841, daß Schullehrern und deren Ehefrauen keine Konzessionen zum Betriebe der Schankwirthschaft, Krämerei u. s. w. mehr ertheilt werden sollen.** M. B. 1841. S. 170.

57. **Ferien-Ordnung für sämmtliche Elementar-Schulen in der Provinz Schlesien vom 4. Juni 1841.**

Anmerkung. In den Amtsblättern abgedruckt. M. B. 1841. S. 170.

58. Cirk.-Verf. vom 2. April 1841, betr. die Aufnahme der provisorisch oder kommissorisch ernannten Schullehrer in die jährlichen Nachweisungen.

In den Nachweisungen der erledigten oder neu kreirten geistlichen Kirchen- und Schulstellen sind gleich den definitiv Angestellten auch die provisorisch oder kommissorisch ernannten Schullehrer mit der Notiz über den Befund der mit ihnen angestellten Prüfung und den Tag der Ernennung ꝛc. regelmäßig aufzuführen. M. B. 1841. S. 216.

59. Cirk.-Verf. vom 15. Juli 1841, betr. die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

Bei den Abiturienten-Prüfungen soll von jetzt an folgendes Verfahren beobachtet werden:

1. Die Prüfungs-Kommission muß bei der Prüfung, wie sie in dem Reglement vom 4. Juni 1834 vorgeschrieben ist, von der Voraussetzung ausgehen, daß jeder Schüler, der mit den nöthigen Vorkenntnissen in die erste Klasse eingetreten ist, und während seines zweijährigen Aufenthalts in derselben in allen Lehrgegenständen regelmäßigen Fleiß gezeigt hat, sich dadurch die zum Uebergange auf die Universität erforderliche Schulbildung erworben habe.

2. Mit den schriftlichen Prüfungs-Arbeiten der Abiturienten und dem über die schriftliche Prüfung geführten Protokolle sind dem Kgl. Kommissarius sämmtliche in Prima von den Abiturienten angefertigten schriftlichen Arbeiten und die Censuren, die sie bei der Versetzung aus Sekunda und als Primaner erhalten haben, vorzulegen, wie solches bereits im §. 19 des Reglements vom 4. Juni 1834 den Direktoren der Gymnasien gestattet worden ist.

3. Denjenigen Abiturienten, welche nach dem durch Censuren und Klassenleistungen belegten Zeugnisse ihrer Lehrer mit den nöthigen Vorkenntnissen in Prima eingetreten sind, und während ihres Aufenthalts in derselben in allen Lehrgegenständen einen regelmäßigen Fleiß bethätigt haben, kann der Kgl. Kommissarius, wenn ihre schriftlichen Prüfungs-Arbeiten genügend ausgefallen sind, auf den einstimmigen Antrag der übrigen Mitglieder der Prüfungs-Kommission und auf Grund der Bestimmung im §. 24 des Reglements vom 4. Juni 1834 die mündliche Prüfung in den Fächern erlassen, in welchen sie während ihres Aufenthalts in Prima stets vollständig befriedigt haben.

4. Ist auf diese Weise einem Abiturienten die mündliche Prüfung theilweise erlassen, so ist solches in dem ihm zu ertheilenden Zeugnisse der Reife ausdrücklich zu bemerken, und auch in Gegenständen, in welchen er von der mündlichen Prüfung dispensirt worden, der Grad der von ihm erlangten Kenntnisse nach den Bestimmungen im §. 31 des Reglements vom 4. Juni 1834 genau und vollständig zu bezeichnen.

Das Kgl. Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich hierdurch, den obigen Bestimmungen gemäß die Prüfungs-Kommissionen Seines Bezirks mit der erforderlichen Instruktion zu versehen, und auf alle zweckdienliche Weise dahin zu wirken, daß die Absicht, von welcher ich bei den vorstehenden Bestimmungen geleitet worden, wirklich erreicht und eine lebendige und regelmäßige Theilnahme der Schüler an den Unterrichts-Gegenständen immer mehr geweckt, auch der tumultuarischen Vorbereitung zu der Abiturienten-Prüfung und der Furcht vor dieser ein Ziel gesetzt werde. M. B. 1841. S. 216.

60. Cirk.-Verf. vom 16. Juli 1841, betr. die jährlichen Gymnasial-Programme.

Auf dem Titel der Programme soll angegeben werden:
Namen der betreffenden Anstalt,
Sitz derselben,
das Schuljahr,
die Veranlassung,
der Inhalt und
Vor- und Zuname des Verfassers der den Schulnachrichten vorangehenden wissenschaftlichen Abhandlung. M. B. 1841. S. 217.

61. **Verf. an das Kgl. Rheinische Provinzial-Schulkollegium vom 29. Mai 1841, betr. den Genuß von Studien-Stiftungen für Gymnasien.**

Der Genuß derjenigen Studien-Stiftungen, welche den Besuch eines Gymnasiums fordern, kann auch nur an einem Gymnasium gestattet werden.
M. B. 1841. S. 217.

62. **Cirk.-Verf. vom 5. Juli 1841, betr. die Erlaubnißscheine für Privat-, Musik- und Tanzlehrer.**

Die Instruktion vom 31. Dez. 1839 ist auch auf Musik- und Tanzlehrer anzuwenden; dieselben sind also, wenn sie nicht schon bei öffentlichen Schulen angestellt sind, anzuhalten, daß sie nach den §§. 14 und 15 den Erlaubnißschein zur Ertheilung des Privat-Unterrichts nachsuchen. M. B. 1841. S. 218.

63. **Cirk.-Verf. vom 2. Juni 1841, betr. die Schulreife auf höheren Bürger- und Realschulen für die Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst.**

Die in Bezug auf den 1jährigen freiwilligen Militairdienst den Tertianern der Gymnasien zustehenden Begünstigungen sollen auch den für Prima reifen Sekundanern der höhern, zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigten Bürger- und Realschulen auf das Zeugniß der Direktoren dieser Schulen zu Theil werden. M. B. 1841. S. 218.

64. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Düsseldorf vom 31. Juli 1841, betr. die Erwerbung von Grundstücken zu Schulzwecken.**

Die Erwerbung von Grundstücken zu Schulzwecken seitens der Kommunen in denjenigen Landestheilen, in welchen die französische oder bergische Kommunal-Verfassung besteht, und das Allgemeine Landrecht Thl. II Tit. 12 nicht publizirt worden ist, soll lediglich nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Frimaire, an VII. Art. 10, der Allerh. Kab.-Ordre vom 17. Febr. 1820 und des Publikandums vom 9. Juli 1820 beurtheilt werden; es bedarf demgemäß einer höheren Autorisation, als der der Kgl. Regierung nicht. M. B. 1841. S. 219.

65. **Cirk.-Verf. vom 14. Oktober 1841, betr. die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse für die zur Universität abgehenden Schüler.**

Bei Ausfertigung der Zeugnisse der Abiturienten sollen die im §. 31 des Reglements vom 4. Juni 1834 enthaltenen Vorschriften genau beachtet und soll namentlich die Rubrik II. „Anlage und Fleiß“ richtig beurtheilt werden.

Was die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse für diejenigen betrifft, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privat-Unterricht und nicht unmittelbar von einem inländischen Gymnasium zur Universität übergehen wollen, so ist aus den von denselben beizubringenden Zeugnissen ihrer bisherigen Lehrer über ihre Anlagen und ihren bis dahin bewiesenen Fleiß das Erforderliche in das Prüfungszeugniß zu übernehmen, und falls die Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer hierüber keine näheren Data enthalten, solches in den Prüfungszeugnissen ausdrücklich zu bemerken. M. B. 1841. S. 248.

66. **Cirk.-Verf. vom 19. August 1841, betr. die Anzeige von den an Studirende verliehenen Stipendien und Unterstützungen.**

Es wird daran erinnert, von den im Departement der Kgl. Regierungen an Studirende verliehenen Stipendien und sonstigen Unterstützungen dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten an der Universität, auf welcher der Benefiziat studirt, jedesmal Nachricht zu geben. M. B. 1841. S. 278.

67. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Erfurt vom 18. September 1841, betr. die Ertheilung der Erlaubnißscheine für Hauslehrer 2c.**

Bei der Ertheilung des Erlaubnißscheins für Hauslehrer ist zunächst von dem polizeilichen Gesichtspunkte auszugehen, weshalb alle den Erlaubnißschein Nachsuchenden sich zunächst an die landräthliche, resp. die städtische Polizeibehörde zu wenden haben. Diese Behörden haben die nöthigen Anträge bei der Kgl. Regierung zu formiren und müssen die Verfügungen der Kgl. Regierung an sie zur Bescheidung der Bewerber zurück gehen. Es versteht sich aber von selbst, daß von der einem Kandidaten des Predigt- oder Schulamts ertheilten Konzession der mit der Beaufsichtigung dieser Kandidaten beauftragten geistlichen oder Schulbehörde jedesmal Kenntniß gegeben werden muß.

M. B. 1841. S. 279.

68. **Cirk.-Verf. vom 30. Oktober 1841, betr. den Unterricht in der lateinischen Sprache in den höheren Bürger- und Realschulen.**

Von den Entlassungs-Prüfungs-Kommissionen sollen von jetzt an nur denjenigen Zöglingen der höheren Bürger- und Realschulen, welche in der Prüfung den hinreichenden Grad der Befähigung in der lateinischen Sprache nachweisen, das Zeugniß der Reife in der im Reglement vorgeschriebenen Form, unter Mitvollziehung des Kgl. Kommissarius, ausgefertigt werden, die Ausfertigung der Schulzeugnisse für die wegen ermangelnder Kenntnisse in der lateinischen Sprache nicht als reif zu Entlassenden aber nur durch den Direktor der Schule, unter Beidrückung des Schulsiegels, erfolgen. M. B. 1841. S. 326.

69. **Cirk.-Verf. vom 3. Dezember 1841, betr. die Immatrikulationen bei den Universitäten und die Zulassung zu den akademischen Vorlesungen.**

Die Immatrikulation der Inländer kann nur stattfinden:

1. Bei denen, welche das Zeugniß der Universitätsreife vorschriftsmäßig erworben haben;

2. bei denen, welche sich der Maturitäts-Prüfung unterworfen haben, in derselben aber nicht bestanden und

3. bei denjenigen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden und beim Besuche der Universität nur die Absicht haben, sich eine Bildung für die höheren Lebenskreise, oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, indem sie auf eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst verzichten.

Alle Inländer, welche zu den erwähnten drei Klassen nicht gehören, dürfen nicht immatrikulirt, sondern zu den Vorlesungen nur zugelassen werden, wenn die betreffenden Dozenten solches gestatten wollen und der Herr Rektor die akademische Erlaubniß zur Zulassung zu den Vorlesungen ertheilt hat. Es sind also von der Immatrikulation ganz ausgeschlossen und nur zum Hören der Vorlesungen unter obigen Bedingungen zuzulassen:

1. alle Staatsdiener und Militairpersonen;

2. alle, welche einer andern Bildungsanstalt angehören;

3. alle, welche einen Gewerbeschein lösen, oder nach der jetzigen Gewerbesteuer-Gesetzgebung zur Gewerbesteuer veranlagt werden müssen.

Von dem Hören der Vorlesungen sind gänzlich auszuschließen alle diejenigen, welche nicht denjenigen Grad geistiger Bildung haben, welchen die Studirenden haben sollen, namentlich Gymnasiasten und Schüler.

M. B. 1841. S. 326.

70. **Cirk.-Verf. vom 14. Dezember 1841, betr. den Besuch akademischer Vorlesungen über gerichtliche Medizin und medizinische Polizei.**

Der medizinischen Fakultät wird zur Pflicht gemacht, bei den Promotions-Prüfungen auch auf die gerichtliche Medizin und medizinische Polizei die nöthige Rücksicht zu nehmen und keinen Kandidaten zu promoviren, welcher nicht in diesen Disziplinen wenigstens die zur allgemeinen theoretischen Uebersicht und zur nothwendigsten Orientirung in vorkommenden praktischen Fällen ausreichende Kenntniß nachgewiesen hat. M. B. 1841. S. 327.

71. **Cirk.-Verf. vom 21. Dezember 1841, betr. die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro facultate docendi.**

Die Kgl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission hat, wie Derselben auf den Bericht vom 1. vor. Mts. hierdurch eröffnet wird, aus der Verfügung vom 21. Dezember vor. J. (Minist. Bl. 1842 S. 14) richtig entnommen, daß bei den Prüfungen pro facultate docendi die theologischen Wissenschaften nicht mehr als viertes Hauptfach zu betrachten und die theologische Prüfung wegen Uebernahme des Religions-Unterrichts an höheren Lehranstalten unabhängig für sich bestehen soll. Hieraus folgt, daß ein Kandidat, welcher in der Prüfung pro facultate docendi blos in den theologischen Wissenschaften den gesetzlichen Anforderungen entspricht, in den übrigen Lehrfächern dagegen die Bedingungen, unter welchen die unbedingte oder bedingte facultas docendi nach Maßgabe der Verf. vom 3. Febr. 1838 (Ann. S. 655) ertheilt werden darf, nicht erfüllt, abzuweisen ist. In einem solchen Falle ist auch über seine Leistungen in den theologischen Wissenschaften und über seine Fähigkeit zur Uebernahme des Religions-Unterrichts ein besonderes Zeugniß dem Kandidaten nicht auszustellen, da diese Prüfung nur auf besondere Anordnung der Provinzial-Behörden, mithin als Prüfung pro loco vorzunehmen ist und nach Maßgabe der Verfügung vom 21. Dezember vor. J. in einem bloßen Colloquio und in Probelektionen, oder, wenn der Kandidat in der theologischen Prüfung nur mittelmäßig bestanden hat, auch in einer neuen Prüfung besteht, nach deren Resultat die Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission Sich in dem auszufertigenden Zeugnisse auszusprechen hat. Außer dem Falle einer Prüfung pro loco hat die Königliche wissenschaftliche Prüfungs-Kommission nur dann ein Zeugniß über die Fähigkeit zur Uebernahme des Religions-Unterrichts an höheren Unterrichtsanstalten auszustellen, wenn der Kandidat in der Prüfung überhaupt sich die unbedingte oder bedingte facultas docendi erworben hat. Von der Prüfung in den theologischen Wissenschaften behufs der Uebernahme des Religions-Unterrichts an den höheren Unterrichts-Anstalten ist aber die Prüfung in den Religionskenntnissen im Allgemeinen zu unterscheiden, welche auch von denjenigen nach §. 21 des Prüfungs-Reglements gefordert werden muß, die keinen Religions-Unterricht ertheilen wollen. Diese Prüfung ist stets als ein integrirender Theil der Prüfung pro facultate docendi anzusehen, deshalb in keinem Falle auszulassen und das Resultat derselben jedesmal in dem anzufertigenden Zeugnisse zu bemerken. M. B. 1842. S. 14.

72. **Cirk.-Verf. vom 31. Oktober 1841, betr. die Uebernahme und Verwaltung von Staats- und anderen Nebenämtern seitens der Lehrer an öffentlichen Schulen.**

Die Cirk.-Verf. vom 31. Oktober 1841, welche die Bestimmungen enthält, unter welchen Bedingungen die Uebertragung eines Staatsamtes oder eines anderen Nebenamtes auf einen Geistlichen zu gestatten, soll auch auf Lehrer an öffentlichen Schulen, die einem Privat-Patronat unterworfen sind, Anwendung finden. Die Befugnisse, welche in Ansehung der Geistlichen den Kgl. Konsistorien übertragen sind, werden in Ansehung der öffentlichen Lehrer nach Verschiedenheit der Fälle von den Kgl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen ausgeübt.
M. B. 1842. S. 15.

73. **Cirk.-Verf. vom 20. Dezbr. 1841, betr. die Rekurs-Instanz in Disziplinar-Untersuchungs-Sachen wider Elementar-Schullehrer und Lehrer des höheren Schulfachs.**

In Disziplinar-Fällen gegen Lehrer, welche an den höheren Bürger-, Real-, allgemeinen Stadtschulen und an den solchen gleich zu achtenden Lehr-

und Erziehungs=Anstalten als Direktoren, Rektoren und Lehrer, interimistisch oder definitiv angestellt sind und welche entweder vor den Kgl. wissenschaftlichen Prüfungs=Kommissionen oder vor den von den Regierungen ressortirenden Prüfungs=Kommissionen zur Prüfung der Literati pro schola ihre Befähigung zur Verwaltung des Schulamts dargethan haben, ist der Rekurs an das Ministerium gestattet. Dagegen bleibt die Entscheidung auf den Rekurs derjenigen Lehrer, welche jene höhere Befähigung nicht nachgewiesen haben und bei einer Schule der angegebenen Art nicht angestellt sind, dem Ober=Präsidenten der Provinz überlassen. M. B. 1842. S. 16.

74. **Vervollständigtes Verzeichniß derjenigen höheren Bürger- und Realschulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen berechtigt sind, vom 31. März 1842.**

Anmerkung. Wie bei No. 35. M. B. 1842. S. 64.

75. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Posen vom 17. Februar 1842 an sämmtliche Landräthe, betr. die Ausführung von Schulhaus-Bauten.**

Mängel in der Bauart der Schulhäuser haben die Veranlassung gegeben, eine Instruktion zur Beseitigung derselben zu geben.

Anmerkung. Es bedarf des Abdruckes hier nicht, weil diese Instruktion den betreffenden Behörden speziell mitgetheilt ist. M. B. 1842. S. 65.

76. **Cirk.-Verf. vom 9. April 1842, betr. die Ausstellung akademischer Atteste behufs der Ableistung der Militairpflicht seitens der Studirenden an Universitätsorten.**

Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden ist die Ableistung ihrer Militairpflicht an irgend einem Universitätsorte nicht gestattet. Bei dem Eintritt in den Militairdienst von Seiten eines Studirenden soll von diesem stets ein Zeugniß der Universitäts=Behörde an dem betreffenden Garnisonsorte darüber erfordert werden, daß der Aufnahme des Studirenden in jener Hinsicht kein Bedenken entgegen stehe. M. B. 1842. S. 117.

77. **Cirk.-Verf. vom 25. März 1842, betr. die Zulässigkeit von Civilklagen gegen Schullehrer wegen angeblicher begangener Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes.**

Die Schullehrer sollen gegen unbegründete Ansprüche der Eltern geschützt werden und wird eine Verurtheilung der Lehrer auf eine erhobene Civilklage nur dann erfolgen können, wenn der Lehrer sich einer Verletzung schuldig gemacht und dadurch dem Kinde und dessen Eltern einen wirklichen Schaden zugefügt hat. M. B. 1842. S. 118.

78. **Cirk.-Verf. vom 12. April 1842, betr. die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privatlehrer, Privat-Erziehungs- rc. Anstalten.**

1. Wegen der Pensionsanstalten für Schüler, die den Unterricht außer diesen Anstalten in öffentlichen oder Privatschulen empfangen, bedarf es besonderer Bestimmungen nicht, da die Vorsteher der Unterrichtsanstalten verpflichtet sind, falls sie den Pensionsanstalten einen nachtheiligen Einfluß auf Sittlichkeit und Fleiß der Zöglinge beizumessen Ursache finden, die betreffenden Eltern darauf aufmerksam zu machen.

2. Privatlehrer, welche Kinder in ihren Wohnungen in einzelnen Gegenständen unterrichten wollen, sind wie alle andern Privatlehrer anzuhalten, die Erlaubniß dazu nach §. 14 der Instruktion nachzusuchen.

3. Hinsichtlich der im §. 18 erwähnten Privatlehrer, welche Kinder mehrerer Familien gemeinschaftlich unterrichten wollen, kann es lediglich nur der städtischen Schulbehörde, resp. der Kgl. Regierung (dem Kgl. Provinzial=Schulkollegium) überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob die von dem Lehrer beabsichtigte Schule, in Beziehung auf Ausdehnung und Leitung derselben von der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatschulen und Privat=Erziehungsanstalten gehört und deshalb bei der Konzession derselben die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 4 der Instruktion zur Anwendung kommen müssen.

4. Die Ertheilung des Privatunterrichts kann den noch nicht entlassenen Seminaristen nur mit spezieller Genehmigung des Seminar-Direktors gestattet werden. Kandidaten der Theologie und des höheren Schulamts, die ihr Examen noch nicht gemacht haben, dürfen nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgange von der Universität mit besonderer Genehmigung der Kgl. Regierung (des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums) zur Ertheilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ihre pädagogische Qualifikation in den vorschriftsmäßigen Prüfungen dargethan haben.

5. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Instruktion mittelst der Amtsblätter ist das Publikum vollständig unterrichtet, unter welchen Bedingungen die Erlaubnißscheine für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen ertheilt werden. Es genügt daher auch die im §. 21 vorgeschriebene einfache Bekanntmachung der Namen derer, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben.

6. Einer besonderen Strafbestimmung für diejenigen, welche unbefugt Privatunterricht ertheilen, bedarf es nicht, da gegen solche, welche nach erhaltenen Warnungen den Erlaubnißschein nicht nachsuchen oder welchen er verweigert werden muß, neben dem Verbote der Fortsetzung des Unterrichts, welchem nöthigen Falls durch den Erlaß von Strafbefehlen Geltung zu verschaffen ist, die gewöhnliche Polizeistrafe in Anwendung kommen wird.

7. Was die Prüfung der Privat-Schulvorsteher und Lehrer betrifft, so wird, falls dieselbe bei den bestehenden Prüfungs-Kommissionen Schwierigkeiten finden sollte, der Kgl. Regierung (dem Kgl. Provinzial-Schulkollegium) gestattet, mit derselben in einzelnen Fällen die Schul-Inspektoren, unter Zuziehung eines geeigneten Rektors oder Lehrers einer höheren Lehranstalt, zu beauftragen und nach dem günstigen Resultate der Prüfung die Qualifikation anzuerkennen. M. B. 1842. S. 119.

79. Cirk.-Verf. vom 28. April 1842, betr. die Berücksichtigung der theologischen Wissenschaften und der Fähigkeit zum Religions-Unterrichte bei den Prüfungen pro facultate docendi.

In der unter dem 3. Februar 1838 (Annalen S. 655—657) an die Kgl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen ergangenen Verordnung, welche die Bestimmungen des §. 22 des Reglements für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts in Betreff der Ertheilung der bedingten facultas docendi modifizirt, ist zu den Haupt-Lehrgegenständen, welche das Resultat der Prüfung wesentlich bedingen, auch die Theologie und die hebräische Sprache in der Voraussetzung gezählt worden, daß die Kommission den Kandidaten auch in diesen Gegenständen, unter Berücksichtigung der im §. 21 enthaltenen Bestimmungen, selbst prüfe und dadurch in den Stand gesetzt werde, die Kenntnisse desselben in der Theologie und in der hebräischen Sprache beurtheilen zu können. Da indessen von denjenigen Kandidaten der Theologie, welche sich zur Prüfung pro facultate docendi behufs der Uebernahme eines höheren Schulamtes melden, die evangelischen häufig, die katholischen in der Regel bereits die theologische Prüfung bei den betreffenden Prüfungs-Kommissionen bestanden haben, so sollen die für sie ausgefertigten Zeugnisse dieser Kommission, wenn sie dem Kandidaten ein vorzügliches Prädikat ertheilen, zur Verleihung der facultas docendi für den Unterricht in der Religion und in der hebräischen Sprache insofern schon genügen, daß eine die Kenntnisse des Kandidaten in diesen Gegenständen erforschende Prüfung nicht erforderlich, sondern durch ein angemessenes Kolloquium und durch Probelektionen allein die dem Kandidaten beiwohnende Lehrgabe und Methode näher zu ermitteln und nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Kgl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission die facultas docendi auf die unteren oder mittleren Klassen zu beschränken, oder auf die oberen Klassen auszudehnen ist. In dem Falle, daß das Zeugniß der theologischen Prüfungs-Kommission sich blos über die Kenntnisse des Kandidaten in der Theologie, nicht aber über seine Kenntnisse in der hebräischen Sprache ausspricht, bleibt eine förmliche Prüfung in derselben auch künftig vorbehalten.

In Betreff der von der Kgl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission abzuhaltenden Prüfung pro facultate docendi gelten dagegen für diese Kandidaten nur die beiden alten Sprachen und die Muttersprache, oder die Mathematik und Naturwissenschaften, oder die Geschichte und Geographie, als Haupt-Lehrgegenstände, und ist die Prüfung genau nach denselben Grundsätzen abzuhalten, und die unbedingte oder bedingte facultas docendi in diesen Gegenständen ihnen, ohne Rücksicht auf die facultas docendi in der Religion und in der hebräischen Sprache nach demselben Maßstabe zu ertheilen oder zu verweigern, wie es bei den Kandidaten weltlichen Standes in Gemäßheit der bestehenden

gesetzlichen Bestimmungen geschieht, so daß den Kandidaten der Theologie in dieser Beziehung die Prüfung weder erleichtert noch erschwert wird. M. B. 1842. S. 194.

80. Cirk.-Verf. vom 14. Mai 1842, betr. die Verhältnisse des Pädagogii zu Ilfeld.

So lange die begründete Ueberzeugung vorhanden ist, daß das Pädagogium zu Ilfeld sich auf einem wissenschaftlichen Standpunkt befindet, welcher dem der diesseitigen gelehrten Schulen gleich ist, und mithin Abiturienten entläßt, welche den diesseits an die Abiturienten vorschriftsmäßig zu machenden Anforderungen entsprechen, darf den von den Benefiziaten des gräflichen Hauses Stolberg auf dem Pädagogium zu Ilfeld erlangten Abgangs-Zeugnissen der Reife dieselbe Wirkung beigelegt werden, welche im §. 33 des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 den Zeugnissen der Reife der von diesseitigen Schulen Entlassenen beigelegt sind. In den Abgangs-Zeugnissen soll aber ausdrücklich bemerkt werden, daß die Inhaber der Zeugnisse Benefiziaten des gräflichen Hauses Stolberg sind.

M. B. 1842. S. 194.

81. Cirk.-Verf. vom 7. Mai 1842, betr. die Maturitäts-Prüfungen bei den Entlassungs-Prüfungskommissionen der höheren Bürger- und Realschulen.

Jungen Leuten, die ihre Schulbildung nicht in einer höhern Bürger- oder Realschule erlangt haben, ist zu gestatten, sich der Maturitäts-Prüfung bei der Entlassungs-Prüfungs-Kommission einer höhern Bürger- oder Realschule zu unterwerfen. M. B. 1842. S. 195.

82. Verf. an das Schulkollegium der Provinz Brandenburg vom 4. Juni 1842, betr. die Befugniß zu Entlassungsprüfungen für die Louisenstädtische höhere Stadtschule in Berlin.

Der Louisenstädtischen höhern Stadtschule zu Berlin wird das Recht zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 beigelegt. Die mit dem Zeugnisse der Reife zu Entlassenden müssen aber auch im Lateinischen und Französischen den in dem Reglement gestellten Forderungen entsprechen. M. B. 1842. S. 195.

83. Cirk.-Verf. vom 24. April 1842, betr. die Beiträge der Gutsherrschaften, zur Unterhaltung der Ortsschulen von den zum Gute ganz oder theilweise eingezogenen Bauerhöfen.

Es ist als Grundsatz anzunehmen, daß, wenn der Gutsherr auch nicht persönlich Mitglied der Schulgemeinde wird, ihm doch die Erfüllung derjenigen Pflichten gegen dieselbe durch den Art. 78 der Deklaration vom 29. Mai 1816 auferlegt worden ist, welche einem Besitzer der vor ihm besessenen bäuerlichen Grundstücke obgelegen haben würden, insofern derselbe zur Schulgemeinde gehörte.

Im Falle des Widerspruchs der Betheiligten sind dieselben zum Rechtswege zu verweisen. M. B. 1842. S. 196.

84. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Posen vom 29. Mai 1842, betr. die Anwendung der deutschen und polnischen Sprache in den Unterrichts-Anstalten des Großherzogthums Posen.

Anmerkung. Diese Verfügung mit der Instruktion vom 24. Mai 1842 werden hier nicht mit abgedruckt, da sie in der Provinz Posen ohnehin öffentlich bekannt gemacht worden sind. M. B. 1842. S. 198.

85. Cirk.-Verf. vom 6. Mai 1842 wegen der den Kleinkinder-Bewahranstalten bewilligten Stempel- und Gebührenfreiheit.

Den bestehenden, sowie den mit Genehmigung der Staatsbehörden noch zu errichtenden Kleinkinder-Bewahranstalten wird neben der Stempelfreiheit auch

die Gebührenfreiheit in gleichem Umfange wie den öffentlichen Schulen bewilligt. M. B. 1842. S. 200.

86. Plenar-Beschluß vom 9. Mai 1842, betr. die Küster- und Schulhaus-Bauten.

Das Kgl. Geheime Ober-Tribunal hat folgenden Beschluß gefaßt:

Zu §. 37 Thl. II Tit. 12 des Allgem. Landrechts,

welcher lautet:

Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden.

Beschluß:

Diese gesetzliche Vorschrift findet auch auf einen nur der Schulzwecke wegen nothwendig gewordenen Erweiterungsbau des Küster- und Schulhauses Anwendung. M. B. 1842. S. 265.

87. Verf. an die Kgl. Regierung zu Posen vom 10. Juni 1842, betr. die Verwendung des gesetzlichen Stempels zu den Gehalts-Quittungen der Schullehrer.

Die in Rede stehenden Quittungen sind nur dann ohne Stempel auszustellen, wenn sie über Schulgeld lauten, welches blos zur Vermeidung von Inkonvenienzen nicht durch den Lehrer selbst eingezogen, sondern von einem bestellten Rezeptor vereinnahmt und dem Lehrer ausgehändigt wird. Dem Rezeptor gegenüber bedarf es keiner Quittung auf Stempelpapier. Wo dagegen der Unterhalt des Lehrers durch feste, auf die Hausväter repartirte Beiträge aufgebracht wird, die als Steuern in die öffentliche Kasse fließen, da kann nach der Vorschrift des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 die Verwendung des tarifmäßigen Quittungsstempels keinem Zweifel unterliegen.
M. B. 1842. S. 265.

88. Cirk.-Verf. vom 18. Septbr. 1842, betr. die Zulassung von Illiteraten zu den Prüfungen für das städtische Schulwesen.

Es wird gestattet, daß auch solche Illiteraten, welche durch ihre bisherigen Leistungen und die ihren Bildungsgang nachweisenden Zeugnisse die Hoffnung begründen, daß sie im Falle eines günstigen Resultats der mit ihnen anzustellenden Prüfung auch in der ihnen zu übertragenden Lehrstelle erfolgreich zu wirken im Stande sind, — auf den Grund einer von den Kgl. Provinzial-Schulkollegien in jedem einzelnen Falle speziell zu ertheilenden Genehmigung zur Prüfung pro schola vor den durch die Verfügung vom 29. März 1827 eingesetzten Prüfungs-Kommissionen zugelassen werden. M. B. 1842. S. 340.

89. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Aachen vom 17. Septbr. 1842, betr. die Verdingung schulpflichtiger Kinder zu auswärtigen Diensten.

Dem Mißbrauche, daß Eltern ihre schulpflichtigen Kinder zu auswärtigen Diensten verdingen, ohne für deren Schulbildung im mindesten Sorge zu tragen, soll durch strenge Befolgung der die Schulpflichtigkeit betreffenden Verordnungen gesteuert werden. M. B. 1842. S. 341.

90. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 23. Septbr. 1842, betr. die Beaufsichtigung der Unterrichtsanstalten für junge Mädchen in Erlernung weiblicher Handarbeiten und Anfertigung von Kleidungsstücken.

Die Bestimmung der Instruktion vom 31. Dezember 1839 wegen Beaufsichtigung des Privatschulwesens ist auf den Unterricht junger Mädchen in der Anfertigung von Kleidungsstücken nicht anwendbar; die Prüfung und

weitere Behandlung dieses Gegenstandes fällt vielmehr lediglich dem polizeilichen Ressort anheim. M. B. 1842. S. 341.

91. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 9. August 1842, betr. die Verleihung von Korporations-Rechten an einzelne Kleinkinder-Bewahranstalten in Berlin.

Den Kleinkinder=Bewahranstalten No. 8, 9, 10, 11, 18, 20 und 26 zu Berlin sind Korporations=Rechte bewilligt. M. B. 1842. S. 342.

92. Verf. an die Kgl. Regierung zu Posen vom 30. Juni 1842, betr. die Anhaltung der Kinder zu den öffentlichen Schulprüfungen.

Die allgemeinen Bestimmungen über Schulversäumnisse sind auch auf die Schulprüfungen analogisch anzuwenden. M. B. 1842. S. 372.

93. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Trier vom 16. Novbr. 1842, betr. die Bildung eines Baufonds zu Schulhausbauten, sowie zu Kirchen- und Pfarrhausbauten.

Es wird dringend anempfohlen, zu Kirchen=, Schul= und Pfarrhausbauten zu rechter Zeit einen Baufond anzusammeln. M. B. 1842. S. 396.

94. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Koblenz vom 23. Novbr. 1842, betr. die Beschränkung der Schullehrer in Ertheilung von Privat-Unterricht.

Von den Lehrern darf nur die Zeit nach dem Schluß des gesammten öffentlichen Unterrichtes jedes Tages zu Privatstunden verwendet werden. M. B. 1842. S. 397.

95. Cirk.-Verf. des Kgl. Rheinischen Provinzial-Schulkollegiums zu Koblenz vom 15. Novbr. 1842, betr. den Unterricht in der Muttersprache.

Es sollen die Mißgriffe bei dem Unterrichte in der Muttersprache vermieden werden, zu welchem Ende auf eine Schrift des Gymnasiallehrers Hülsmann zu Duisburg, sowie auf das Lesebuch von Ph. Wackernagel aufmerksam gemacht wird. M. B. 1842. S. 397.

96. Cirk.-Verf. vom 2. Dezbr. 1842, betr. die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes in den Naturwissenschaften.

Auch von den Kandidaten des höheren Schulamtes, die in den Naturwissenschaften gar keinen Unterricht ertheilen wollen, soll dennoch die Kenntniß in derselben in soweit gefordert werden, als es nöthig ist, um den Zusammenhang des naturhistorischen Studiums mit der Gesammtbildung des Menschen überhaupt und mit besonderer Rücksicht auf die Forderungen der Zeit und des Lebens, ingleichen das Verhältniß dieser Wissenschaften zu anderen Lehrgegenständen einzusehen und richtig zu würdigen. Die Kgl. wissenschaftliche Prüfungs=Kommission hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausfall dieses Theils der Prüfung in dem Zeugnisse eines jeden pro facultate docendi geprüften Kandidaten bemerkt, und das Zeugniß selbst auch von dem für das Fach der Naturwissenschaft ernannten Mitgliede der Kgl. wissenschaftlichen Prüfungs=Kommission mit unterschrieben werde. M. B. 1842. S. 418.

97. Cirk.-Verf. vom 2. Dezbr. 1842, betr. denselben Gegenstand.

Auf den Preußischen Universitäten sollen zweckmäßige Vorlesungen über allgemeine Naturgeschichte in ihrer Anwendung auf den Gymnasial= und höhern Schulunterricht veranstaltet werden. M. B. 1842. S. 419.

98. Cirk.-Verf. vom 15. Oktbr. 1842, betr. die Erlaubniß für Militair-Musiker zum Privat-Unterrichte in der Musik.

Die Bestimmung der Instruktion vom 31. Dezember 1839 wegen Beaufsichtigung des Privatschulwesens, wonach diejenigen Personen, die in Gegen=

ständen unterrichten wollen, welche in den verschiedenen Schulen nicht gelehrt werden, ihre sittliche Tüchtigkeit bei der Orts=Schulbehörde näher darzuthun haben, muß auch auf die Militair=Musiker, welche Unterricht in der Musik ertheilen wollen, angewendet werden. Die Ausstellung des in Rede stehenden Nachweises ist auf die Militair=Vorgesetzten der Militair=Musiker zu beschränken. M. B. 1842. S. 420.

99. Cirk.-Verf. vom 30. Dezember 1842, betr. das zur Aufnahme in die unterste Klasse der Gymnasien erforderliche Alter.

Es soll dabei verbleiben, daß die Aufnahme in die Sexta nicht vor dem 10. Lebensjahre erfolgen darf. M. B. 1843. S. 8.

100. Cirk.-Verf. des Kgl. Rheinischen Provinzial-Schulkollegiums vom 9. Dezember 1842, betr. die Ferienbeschäftigungen der Schüler der unteren Klassen.

Es wird gewünscht, daß die Schüler der untern Klassen, einschließlich der Quarta, sofern es ihre Eltern wünschen, etwa 2 Stunden täglich in dem Schulgebäude zusammenkommen und von einem oder mehreren Lehrern in ihren Ferienbeschäftigungen beaufsichtigt und geleitet werden. Den betreffenden Lehrern wird für diese Ferienaufsicht eine angemessene Remuneration bewilligt werden. M. B. 1843. S. 9.

101. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Trier an die Kgl. Landräthe vom 9. Januar 1843, betr. die Ueberweisung von Parzellen für Schullehrer zur Anlegung von Obst- und Blumengärten.

Es soll darauf Bedacht genommen werden, daß den Lehrern eine geeignete Parzelle zur Anlegung eines Gartens überwiesen werde, und daß die Lehrer in freien Stunden an der Einrichtung und Bepflanzung desselben Antheil nehmen und dabei auf die Obstbaumzucht und die Veredelung der Bäume mit besseren Obstsorten, und namentlich auch auf die Erziehung und Pflegung der Blumen rücksichtigen. M. B. 1843. S. 9.

102. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 2. Januar 1843 an die Schul-Inspektoren, betr. die Belehrung in den Schulen über Verhütung von Thierquälerei.

Den Bestrebungen des in Berlin bestehenden Vereins gegen Thierquälerei soll angelegentliche Aufmerksamkeit gewidmet und dahin gewirkt werden, daß diesem wichtigen Gegenstande in den Schulen bei allen sich darbietenden Gelegenheiten seitens der Lehrer eine vermehrte Beachtung und Anerkennung gewidmet werde. M. B. 1843. S. 10.

103. Cirk.-Verf. vom 19. März 1843, betr. die Dispensirung der Zöglinge des Prediger-Seminars zu Wittenberg von der Verpflichtung zum Besuch eines Seminars für Elementar-Schullehrer.

Solche Predigtamts=Kandidaten, welche durch ein Zeugniß der Direktion des Prediger=Seminars nachweisen, daß sie die ihnen zur Erwerbung der geforderten Kenntnisse dargebotene Gelegenheit mit Fleiß und gutem Erfolge benutzt haben, sind von der Beibringung des Zeugnisses eines Seminar=Direktors über den Besuch eines Schullehrer=Seminars bei der Prüfung pro ministerio befreit. M. B. 1843. S. 75.

104. Verf. an die Kgl. Regierung zu Köln vom 11. März 1843, betr. die Einsendung der in Disziplinar-Untersuchungen wider Elementar-Schullehrer ergangenen Erkenntnisse.

Die Entscheidungen in Disziplinarsachen gegen Elementar=Schullehrer sind abschriftlich an das Kgl. Ministerium einzureichen. M. B. 1843. S. 75.

105. Cirk.-Verf. vom 9. März 1843, betr. die Unterbringung und Beaufsichtigung auswärtiger Gymnasiasten und Zöglinge der höheren Bürgerschulen.

1. Jeder Schüler eines Gymnasii muß, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasii wohnen, von diesen zur besonderen Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Direktor oder Rektor des Gymnasii bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist und welcher über seinen Privatfleiß und sein sittliches Betragen außer der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat.

2. Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Direktor oder Rektor des Gymnasii die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen.

3. In einem Wirthshause zu wohnen oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler verstattet.

4. Er darf während seines Aufenthalts am Gymnasio nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln ohne vorherige Anzeige bei dem Direktor oder Rektor des Gymnasii und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben. M. B. 1843. S. 76.

106. Cirk.-Verf. vom 7. April 1843, betr. die abermalige Prüfung der Schulamts-Kandidaten vor ihrer definitiven Anstellung.

Es ist angemessen, solche Lehrer, welche nicht in dem zur Ausbildung der Lehramts-Kandidaten eines Regierungsbezirks bestimmten Seminare gebildet sind, in dem Falle, wenn ihnen zur Erlangung der definitiven Anstellung noch eine zweite Prüfung zur Pflicht gemacht worden ist, vor die Prüfungs-Kommission desjenigen Seminars vorzuladen, aus welchem der betreffende Regierungsbezirk in der Regel seine Kandidaten des Elementar-Schulamts erhält, damit der Regierungs-Schulrath Gelegenheit finde, diese Lehrer nach ihrer ganzen Persönlichkeit und Qualifikation kennen zu lernen. Es kömmt dabei weniger darauf an, ob der Examinandus den Umfang seiner Kenntnisse erweitert hat, als vielmehr, ob er die in dem Seminar erworbenen Kenntnisse sich vollkommen und bis zu dem Grade der Klarheit und Sicherheit angeeignet hat, daß er dieselben bei dem Unterrichte in der Schule in einer wahrhaft bildenden Weise anzuwenden im Stande ist und überhaupt in seiner ganzen Lehrfähigkeit auch praktisch sich so weit ausgebildet habe, daß ihm ohne Bedenken ein Schulamt definitiv übertragen werden kann. M. B. 1843. S. 126.

107. Cirk.-Verf. vom 24. Februar 1843, betr. die Ruthardt'sche Methode, die klassischen Sprachen zu lehren.

Die Grundgedanken der Ruthardt'schen Methode, die klassischen Sprachen zu lehren, werden den Lehrer-Kollegien zu wiederholter Erwägung und Berücksichtigung mitgetheilt, und anheimgestellt, bei den Memorir-Uebungen entweder die loci memoriales von Ruthardt, oder die von Meiring und Remaely herausgegebene Sammlung zum Grunde zu legen. M. B. 1843. S. 146.

108. Cirk.-Verf. vom 24. Februar 1843, in ebenderselben Angelegenheit.

Es wird auf eine Schrift von dem Dr. Ruthardt bei Marx u. Comp. in Breslau 1841: „Vorschlag und Plan einer äußeren und inneren Vervollständigung der grammatikalischen Lehrmethode zunächst für die lateinische Prosa," aufmerksam gemacht. M. B. 1843. S. 149.

109. Cirk.-Verf. vom 8. März 1843, betr. den Unterricht in der Muttersprache in den untern und mittlern Klassen höherer Lehranstalten.

Es wird auf eine gedankenreiche Schrift von Hiecke, sowie auf das in dem vierten Theile des von Ph. Wackernagel in Stuttgart herausgegebenen Lesebuchs enthaltene Gespräch über den Unterricht in der Muttersprache, und auf die in

dem Programm des Gymnasiums zu Duisburg p. 1842 enthaltene Abhandlung des Gymnasial-Lehrers Hülsmann aufmerksam gemacht.

M. B. 1843. S. 149.

110. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Köslin vom 6. März 1843, betr. den Besuch der Sommerschulen auf dem Lande.

Die Lehrer sollen durch eigene Tüchtigkeit und guten Unterricht, durch freundliche ächt christliche Behandlung der Schüler, durch Unbescholtenheit ihres Wandels, durch ein bescheidenes, friedliches, wohlwollendes, Zutrauen und Liebe erweckendes Benehmen gegen die Gutsherrschaft und die Gemeinde, durch Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit im Amte, durch eigene Liebe für den Unterricht, durch Bitten und Ermahnungen bei dem Gutsherrn, den Schulvorstehern und den Gemeindegliedern für die Förderung auch des Sommerschulbesuchs ernstlich wirken und die Prediger sollen sie hierin kräftigst unterstützen und überwachen.

M. B. 1843. S. 151.

111. Bekanntmachung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Brandenburg vom 31. März 1843, betr. die Kgl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin.

§. 1. In der Kgl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin werden 60—70 taubstumme Kinder beiderlei Geschlechts unterrichtet.

Diese sind entweder

a. Königliche Zöglinge, welche in der Anstalt Wohnung, Unterricht, Beköstigung und Wäsche unentgeltlich erhalten, oder

b. Pensionaire der Anstalt, welche in aller Beziehung den Kgl. Zöglingen gleich gehalten werden, für welche aber ein jährliches Kostgeld von 60 Thlrn. zu zahlen ist, oder endlich

c. Schulgänger, welche blos an dem Unterricht Theil nehmen und der Regel nach ein vierteljährliches Schulgeld von 3¾ Thlrn. zu zahlen haben.

Außerdem steht es dem Direktor der Anstalt frei, zehn bis fünfzehn Privatzöglinge aufzunehmen und sich mit den Angehörigen derselben wegen des Kostgeldes beliebig zu einigen.

§. 2. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des unterzeichneten Kgl. Schulkollegii der Provinz Brandenburg, an welches alle auf die Anstalt bezüglichen Anträge, namentlich auch die Gesuche um Aufnahme, zu richten sind.

§. 3. Zur Aufnahme in eine der zwölf Königlichen Freistellen können nur Kinder aus denjenigen Provinzen des Preußischen Staats gelangen, für welche noch keine Taubstummen-Anstalten gegründet sind.

§. 4. Wer die Aufnahme eines taubstummen Kindes in eine Königliche Freistelle nachsucht, hat über dessen persönliche Verhältnisse genaue Auskunft zu geben und folgende Zeugnisse einzureichen;

a. den Taufschein des aufzunehmenden Kindes;

b. ein Dürftigkeits-Attest;

c. ein ärztliches Zeugniß, daß das Kind wirklich taub und stumm sei und der Mangel der Sprache nur in einem Mangel des Gehörs, nicht in einem Fehler der Sprachwerkzeuge oder in Blödsinn seinen Grund habe; ferner, daß das taubstumme Kind außer seiner Taubheit an keinem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen, noch an einer langwierigen oder ansteckenden Krankheit leide;

d. ein Attest über die Bildungsfähigkeit des aufzunehmenden Kindes, das entweder von dem Ortsgeistlichen oder einem des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer auszustellen ist, falls das Kind nicht zur Prüfung seiner Bildungsfähigkeit dem Direktor der Anstalt persönlich vorgestellt werden kann.

§. 5. Diejenigen taubstummen Kinder, welche nach den beigebrachten Zeugnissen aufnahmefähig erscheinen, werden in die Anwärterliste der Anstalt eingetragen, und bei eintretender Erledigung einer Freistelle die geeignetsten unter den Anwärtern zur Aufnahme ausgewählt. Die Eintragung eines taubstummen Kindes in die Anwärterliste kann nicht vor dem vollendeten fünften Lebensjahre, die Aufnahme selbst nicht vor dem vollendeten siebenten und nicht nach dem vollendeten zwölften Lebensjahre des Kindes erfolgen, es sei denn, daß der Anwärter bereits längere Zeit einen geregelten Unterricht

in einer Taubstummen-Anstalt oder bei einem des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer erhalten hat, in welchem Falle die Aufnahme bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre stattfindet.

Die Eltern und Vormünder der zur Aufnahme notirten Kinder haben sich daher alljährlich eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen darüber zu erbitten, daß der Unterricht ihrer taubstummen Kinder oder Pflegebefohlenen bei einem des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer, dessen Name und Wohnort ausdrücklich anzugeben ist, regelmäßig und mit Erfolg fortgesetzt worden sei. Diese Bescheinigung ist bis zum 1. Dezember jeden Jahres an den Direktor der hiesigen Taubstummen-Anstalt einzusenden. Von denjenigen Taubstummen, für welche eine solche Bescheinigung nicht eingereicht wird, muß angenommen werden, daß sie keinen Unterricht genießen, und sie müssen daher auch in der Anwartschaftsliste, in sofern sie das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, gelöscht werden.

§. 6. Jedes aufzunehmende Kind muß mit folgenden Gegenständen versehen sein:

a. mit einem Bett, bestehend aus Unterbett, Deckbett, Kopfkissen und doppeltem Bezuge nebst Laken;

b. mit ausreichender Wäsche: 6 Hemden, 6 Taschentüchern, 6 Handtüchern, 6 Paar Strümpfen, 6 Halstüchern; die Mädchen außerdem noch mit 6 Schürzen;

c. an Kleidungsstücken mit doppeltem Anzuge und doppeltem Schuhwerk; die Knaben mit einer Mütze.

Diese Gegenstände müssen auch während des Aufenthalts der Kinder in der Anstalt in gutem Zustande erhalten und nach dem Ermessen des Direktors ergänzt werden.

§. 7. Vor der Aufnahme haben die Angehörigen noch folgende Bescheinigungen beizubringen:

a. ein ärztliches Zeugniß, daß das aufzunehmende Kind entweder die natürlichen Pocken gehabt habe, oder daß die Einimpfung der Schutzblattern **innerhalb der letzten 2 Jahre** wirksam an ihm vollzogen oder wiederholt worden;

b. eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß die Kinder mit den §. 6 genannten Gegenständen versehen worden und daß die Eltern ausreichende Mittel besitzen, während des Aufenthalts ihrer Kinder in der Anstalt für die Instandhaltung dieser Gegenstände zu sorgen, oder daß von Seiten der Ortsobrigkeit dafür gesorgt werden solle.

§. 8. Wer für ein taubstummes Kind den Unterricht in der Taubstummen-Anstalt gegen Erlegung des §. 1 c bestimmten Schulgeldes nachsucht, hat sich deshalb an den Direktor der Anstalt zu wenden, dessen Beurtheilung es überlassen bleibt, welche der §. 4 gedachten Zeugnisse beizubringen sind.

Wer für ein solches Kind zugleich Erlaß des Schulgeldes nachsucht, hat eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit beizubringen, daß die Angehörigen zwar im Stande sind, für Kost, Bekleidung und Wohnung zu sorgen, die Zahlung eines Schulgeldes aber unmöglich sei.

Da die Zahl der Freischüler voll ist, so werden die zur Freischule angemeldeten Kinder in die deshalb zu führende Anwartliste eingetragen und rücken der Reihe nach in die erledigten Stellen ein.

§. 9. Die Aufnahme eines Kindes in den Unterricht der Taubstummen-Anstalt findet nicht vor dem vollendeten siebenten Jahre statt. Nach dem vollendeten zwölften Lebensjahre findet die Aufnahme nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen statt, wo ungeachtet des vorgerückten Alters des Kindes doch ein günstiger Erfolg des Unterrichts zu erwarten steht.

§. 10. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge und Anwärter sind an den Dirigenten der Anstalt, gegenwärtig den Direktor **Saegert** hierselbst, zu richten, welcher dieselben nöthigenfalls dem Kgl. Schulkollegio vorzulegen hat.

Von etwaigen Wohnungsveränderungen der Anwärter ist dem Direktor gleichfalls Nachricht zu geben, damit die Einberufung derselben nicht aufgehalten werde.

M. B. 1843. S. 153.

112. Bekanntmachung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau vom 27. Juni 1843, betr. das Rangverhältniß der Direktoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen, sowie der Seminar-Direktoren, und die Verleihung des Prädikats als Professor an Lehrer.

Nach einem Reskripte des Kgl. Geheimen Staats-Ministers Herrn **Eichhorn** Excellenz vom 26. Febr. d. J. haben des Königs Majestät wegen Ernennung der Professoren bei Gymnasien 2c. und deren Rang-Verhältniß Allerhöchst zu bestimmen geruht:

1. daß die Direktoren der Gymnasien und der vollständigen, zu Entlassungsprüfungen berechtigten höhern Bürgerschulen den ordentlichen Professoren der Universitäten

im Range gleichstehen, und diese Bestimmung auch auf die bereits angestellten Direktoren Anwendung finden soll, ohne daß es der Ausfertigung einer neuen Bestallung für dieselben bedarf;

2. daß die Verleihung des Prädikats als Professor an Lehrer, welche nicht zu den ordentlichen Professoren der Universitäten und derjenigen Unterrichts-Anstalten gehören, welche einzelne Fakultäten einer Universität umfassen, künftig dem genannten Herrn Geheimen Staats-Minister überlassen bleibt, und daß dergleichen Professoren den Rang der außerordentlichen Professoren an den Universitäten erhalten sollen;

3. daß das Rang-Verhältniß der Seminar-Direktoren in jedem einzelnen Falle durch die Ernennung bestimmt werden wird.

Auch hat des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn Excellenz unter dem 7. d. M. bestimmt, daß, wenn bei gewissen Anstalten der Titel „Professor" mit einer bestimmten Lehrerstelle außer dem Direktorat dergestalt herkömmlich stets verbunden gewesen ist, daß auch Magisträte oder Privatpatrone, welche diese Stelle herkömmlich zu besetzen haben, den Lehrer als Professor berufen, es auch bei dieser Art der Ernennung ferner sein Bewenden behalte und der von einem solchen Patrocinio berufene Professor denselben Rang haben soll, welcher den nach der obigen Allerhöchsten Bestimmung ernannten Professoren zukommt. M. B. 1843. S. 192.

113. Cirk.-Verf. des Kgl. Rheinischen Provinzial-Schulkollegiums an die Gymnasial-Direktoren vom 16. Juni 1843, betr. die Uebungen der Schüler in mündlicher Darstellung ihrer Gedanken.

Es wird auf eine ernste Auffassung und Würdigung der Aufgabe der Gymnasien, ihre Zöglinge zu klarer und angemessener mündlicher Darstellung ihrer Gedanken zu fähigen, aufmerksam gemacht und nach Maßgabe der Berichte der sämmtlichen Gymnasial-Direktionen der Provinz das in dieser Hinsicht Erforderliche angeordnet. M. B. 1843. S. 212.

114. Cirk.-Verf. vom 25. Juli 1843, betr. die Einreichung von Final-Kassenabschlüssen über die Einnahmen und Ausgaben bei den Gymnasien und Seminarien.

Um den Haushalt und die Mittel der Gymnasien und Seminarien, welche Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds beziehen, immer genau übersehen zu können, erscheint es nothwendig, die Einreichung von Final-Abschlüssen anzuordnen, welche mit Vermeidung aller Spezialien, die Einnahmen und Ausgaben, nach den Etatstiteln geordnet, nachweisen und die verbliebenen Bestände ersichtlich machen. Solche Final-Abschlüsse sind von den Gymnasien, Progymnasien und Seminarien, welche Staats-Zuschüsse empfangen, bis zum 1. März jeden Jahres einzureichen. M. B. 1843. S. 258.

115. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 14. August 1843, die Beförderung des Schulbesuchs auf dem platten Lande betr.

Anmerkung. Diese Verfügung ist gleichen Inhalts wie No. 110.
M. B. 1843. S. 258.

116. Cirk.-Verf. vom 30. Januar 1844, betr. die Immatrikulations-Gebühren der von der Akademie zu Münster kommenden Studirenden.

Nicht blos den Theologen und Philologen, welche die Kgl. Akademie zu Münster besucht haben, sondern allen Studirenden, welche bei der theologischen oder philosophischen Fakultät der gedachten Akademie inskribirt gewesen sind, ist bei ihrer etwaigen spätern Immatrikulation auf einer andern inländischen Universität die Matrikel gegen Erlegung der halben Immatrikulationsgebühr auszuhändigen. M. B. 1844. S. 32.

117. Verf. an die Kgl. Regierung zu Potsdam vom 3. Februar 1844, betr. die bei Bauten von Schul- und Küsterhäusern in Anwendung zu bringenden Grundsätze.

Die Kgl. Regierung hat in Ihrem Berichte vom 26. Oktober 1842 die bei Bauten von Schul- und Küsterhäusern in Anwendung zu bringenden Grundsätze einer näheren Prüfung unterworfen und die Fälle, je nachdem ein bloßes Küster- oder ein bloßes Schul-

haus, oder ein Küster- und Schulhaus, oder endlich ein Schul- und Küsterhaus vorhanden ist, gesondert behandelt.

In Bezug auf den Bericht wird derselben hierdurch Folgendes eröffnet:

1. Was die bloßen Küsterhäuser anbetrifft, so steht fest und ist in dem Berichte vom 26. Oktober 1842 ausführlich nachgewiesen, daß nach Märkischem Provinzialrecht, ebenso wie nach gemeinem Recht, die bauliche Unterhaltung derselben in gleicher Weise wie die der Pfarrhäuser erfolgen muß.

Hierüber waltet kein Zweifel ob.

Dagegen sind über die Konkurrenz der Patrone und Gemeinden zu den an Filialorten befindlichen Küstergebäuden Zweifel entstanden.

Sind dergleichen Filial-Küstereien schon vor Emanation des Gesetzes vom 2. Mai 1811 abgetrennt worden, so wird, in Ermangelung spezieller Rechtstitel, auf Grund des §. 791 Thl. II Tit. 11 des Allgem. Landr. und unter analoger Anwendung der in dem Berichte des Konsistoriums vom 26. August 1724 (v. Hymmen Beitr. Bd. VII. S. 354) enthaltenen Grundsätze anzunehmen sein, daß der Patron der Filialkirche mit den dahin eingepfarrten Gemeinden die Filial-Küsterei gemeinschaftlich zu unterhalten haben, dafür aber auch von Beiträgen zur Küsterei in matre freibleiben.

Anders, wenn die Abtrennung der Filial-Küsterei von der Küsterei in matre erst in Folge des Gesetzes vom 2. Mai 1811 erfolgt ist.

In diesem Falle scheiden sich zwar nach §. 4 dieses Gesetzes — in Ermangelung anderweiter Einigung — die Beiträge der zur Mutterkirche eingepfarrten Gemeinden, von den zur Filialkirche eingepfarrten in der Weise, daß letztere in Zukunft nicht mehr zu der Küsterei in matre beizutragen haben, sondern lediglich zur Küsterei in filia. In Ansehung der Patrone aber enthält das Gesetz keine Bestimmung, und es kann nur angenommen werden, daß die Patronatsleistungen zur Küsterei in matre unverändert bleiben, und daß insbesondere die Beiträge eines Patrons in filia nicht unmittelbar und ohne besondere Verabredung darüber auf die Filial-Küsterei übergehen.

Dieser Grundsatz ist in den Reskripten vom 4. April 1834, 24. September 1834 und 27. Januar 1835, sowie in dem in v. Kamptz'schen Annalen Bd. VIII. S. 186 abgedruckten Reskripte vom 6. März 1824 wiederholt ausgesprochen worden.

Derselbe ist aber auch in den Judikaten des Geheimen Ober-Tribunals in Sachen Fiskus wider Lietzow und in Sachen des Grafen Königsmark wider Fiskum, nach richtigem Verständniß dieser Judikate, ausdrücklich anerkannt.

In der Sache Fiskus wider die Gemeinde Lietzow kam es auf die Verordnung vom 2. Mai 1811 überhaupt nicht an, da die Abtrennung der Küsterei in Lietzow (der filia) von der Küsterei zu Berge (mater) bereits im Jahre 1795, also nicht in Folge jenes Gesetzes geschehen war. Gleichwohl hatte Fiskus, der ebensowohl Patron in matre als in filia ist, sich auf jene Verordnung berufen; in dem Tribunals-Urtel vom 3. April 1835 ist aber wörtlich gesagt:

„Aus dem §. 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 lasse sich eine gesetzliche Befreiung von der Unterhaltung in filia nicht folgern. Es sei hier nur das Verhältniß der eingepfarrten Dörfer bestimmt, über die Verpflichtung der Patrone sei nichts angeordnet, sie habe daher auch nicht abgeändert werden sollen."

In der Sache des Grafen Königsmark wider Fiskum haben zwar der Instruktions- und der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts angenommen, daß der §. 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1811, wiewohl daselbst nur von den Tochter-Gemeinden die Rede ist, auch auf den Patron angewandt werden müsse. Diese Ansicht ist jedoch von dem Geheimen Ober-Tribunal nicht getheilt, vielmehr in dessen Erkenntniß mit den Worten gemißbilligt, daß in dem §. 4 a. a. O. nicht vom Patron, sondern von den Gemeinden die Rede sei, denen der erstere nicht zugehöre, sondern gegenüberstehe.

In der That ergiebt sich aus dem ganzen Zusammenhange des Gesetzes vom 2. Mai 1811 kein Motiv, welches die Ausdehnung der im §. 4 wegen der Gemeinden getroffenen Bestimmung auf die Patrone zu rechtfertigen vermöchte.

Das Gesetz verfolgt den ausgesprochenen Zweck, die Abtrennung der Filial-Küstereien und deren Uebertragung auf die Schulstellen der Filialdörfer zur Verbesserung der letzteren zu erleichtern.

Die Gemeinden der Filialdörfer gewinnen durch diese Uebertragung schon unmittelbar dadurch, daß ihre Schulstelle besser und auskömmlicher dotirt wird.

Das Gesetz weist ihnen aber in §. 4 noch einen zweiten Vortheil zu, indem es sie von Beiträgen zum Küsterhause in matre befreit.

Daß es ihnen noch einen dritten Vortheil habe zuwenden und auf Kosten des Patrons in matre ihnen einen Patronatsbeitrag für ihre Filial-Küsterei auf alle Fälle habe verschaffen wollen, kann nicht angenommen werden und würde es hierzu einer ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes bedurft haben.

2. Die Kgl. Regierung faßt ferner unter No. III das Verhältniß derjenigen Gebäude ins Auge, welche blos Schulhäuser sind und mit der Küsterei in gar keinem Zusammenhange stehen. Für diese Art von Gebäuden ist von den Verwaltungs-Behörden der Grundsatz festgehalten worden, daß auch in der Mark lediglich die Vorschriften des Allgem. Landr. Thl. II Tit. 12 §§. 34, 36 und 38 zur Anwendung kommen.

Das Geheime Ober-Tribunal hat dagegen in der oben erwähnten Prozeßsache des Fiskus gegen die Gemeinde Lietzow angenommen, daß Fiskus als Kirchenpatron auch zu den Bauten bloßer Schulhäuser die Materialien an Holz, Kalk und Steinen herzugeben habe.

3. Der dritte unter No. II des Berichts behandelte Fall ist der bei weitem am häufigsten vorkommende, wenn ein Küsterhaus zugleich als Schulhaus benutzt wird.

Für diesen Fall ist, vornämlich seit Bekanntmachung des Plenar-Beschlusses des Geheimen Ober-Tribunals vom 9. Mai 1842 von verschiedenen Seiten das Bedürfniß einer von den Grundsätzen jenes Plenar-Beschlusses abweichenden Bestimmung in Ansehung der blos zu Schulzwecken bestimmten Erweiterungen des Küster- und Schulhauses in Anregung gebracht worden. Eine weitere Erörterung hierüber im Wege der Gesetzgebung wird vorbereitet.

4. Der letzte Fall ist der, wenn ein ursprünglich zum Schulhause bestimmtes Gebäude, später zugleich Küsterwohnung wird.

Dieser Fall wird, abgesehen von den durch die Verordnung vom 2. Mai 1811 herbeigeführten Abtrennungen von Filial-Küstereien nur äußerst selten vorkommen. Ein allgemeiner Grundsatz wegen der Baupflicht wird sich für diese Fälle nicht aufstellen lassen. Es werden vielmehr die besondern Verhältnisse und Bedingungen ins Auge zu fassen sein, unter welchen eine solche Vereinigung zu Stande gekommen ist, um danach zu beurtheilen, welche Verbindlichkeiten dem Patron mit der Kirchengemeinde und welche Verbindlichkeiten der Gutsherrschaft mit den zur Schule gewiesenen Gemeinden bei der baulichen Unterhaltung des gemeinsamen Schul- und Küsterhauses obliegen.

Nach diesen hier angedeuteten Gesichtspunkten werden die verschiedenen bei Bauten von Schul- und Küsterhäusern hervorgetretenen Streitfragen theils vermittelst einer konsequenten Anwendung der bestehenden Gesetze, theils vermittelst künftiger gesetzlicher Anordnungen ihre Erledigung finden. M. B. 1844. S. 32.

118. Cirk.-Verf. vom 27. Jan. 1844, betr. die Verwendung der Ueberschüsse bei den Schulgeld-Einnahmen.

Die Ueberschüsse bei dem Schulgelde an Gymnasien sollen nur zum Theil zum Besten der gering besoldeten Lehrer verwendet werden. Ein angemessener Theil muß aber immer für das nächste Jahr für außerordentliche Fälle reservirt werden. M. B. 1844. S. 34.

119. Cirk.-Verf. vom 7. Febr. 1844, betr. die Errichtung von Turnanstalten bei den Gymnasien, höheren Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien für gymnastische Uebungen.

Die Leibesübungen werden als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den Kgl. Staaten förmlich anerkannt und Anleitung gegeben, daß und wie dieselben zunächst bei jedem Gymnasium, jeder höheren Stadtschule und jedem Schullehrer-Seminar eingeführt werden sollen. M. B. 1844. S. 35.

120. Cirk.-Verf. vom 24. Januar 1844, betr. die Konservation der Kunstdenkmäler in der Monarchie.

Es ist ein Konservator der Kunstdenkmäler in der ganzen Monarchie ernannt worden. Das Weitere über diesen Gegenstand ist in den Amtsblättern mitgetheilt worden. M. B. 1844. S. 38.

121. Instruktion für den Konservator der Kunstdenkmäler vom 24. Januar 1844.

M. B. 1844. S. 39.

122. Cirk.-Verf. vom 24. März 1844, betr. die Mitwirkung der Kgl. Regierungen bei Errichtung von Turnanstalten für den Unterricht in der Gymnastik.

Der Turn-Unterricht soll nicht allein in den Städten, wo sich ein Gymnasium oder eine höhere Stadtschule befindet, eingeführt werden, sondern ist auch auf die Städte auszudehnen, welche noch nicht im Besitze einer vollständigen höheren Bürger- und Realschule sind. M. B. 1844. S. 127.

123. Cirk.-Verf. vom 22. April 1844, betr. die Theilnahme der Schüler an den Turnübungen und die Deckung der aus der Errichtung und Unterhaltung der Turnanstalten erwachsenden Kosten.

Die Theilnahme an den Turnübungen von allen Schülern wird als Regel vorausgesetzt und nur auf die motivirte Erklärung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, daß sie die Theilnahme ihrer Angehörigen nicht wollen, kann eine Dispensation ertheilt werden.

Wo der Aufwand für die Einrichtung und Unterhaltung der Turnplätze, sowie für die den Lehrern der Gymnastik zu gewährende Besoldung oder Remuneration weder aus dem Fonds der betreffenden Schule, noch aus Zuschüssen der betreffenden städtischen Gemeinde gedeckt werden kann, darf von allen Schülern, mit Ausnahme der Freischüler, ein mäßiger Zusatz zu dem bisherigen Schulgelde, welcher aber bei keiner Schule mehr als 1 Thlr. jährlich betragen darf, durch die Schulkasse erhoben werden. M. B. 1844. S. 128.

124. Cirk.-Verf. vom 22. April 1844, in ebenderselben Angelegenheit.

Anmerkung. Inhalt wie bei No. 123 rücksichtlich der von der Kgl. Regierung ressortirenden Schulen. M. B. 1844. S. 128.

125. Cirk.-Verf. an sämmtliche Fakultäten der Kgl. Universitäten vom 17. April 1844, betr. die Veranstaltung repetitorisch-konversatorischer Uebungen mit den Studirenden.

Es wird den Fakultäten und den einzelnen Lehrern anempfohlen, einen innigern Verkehr mit der studirenden Jugend durch Verbindung repetitorisch-konversatorischer Uebungen mit den zusammenhängenden Vorträgen als eine freie Aufgabe ihrer Lehrwirksamkeit ins Auge zu fassen, indem sie einerseits selbst sich diese Unterrichtsform aneignen, andererseits ihre Zuhörer dafür empfänglich zu machen suchen. M. B. 1844. S. 147.

126. Cirk.-Verf. vom 7. Mai 1844, betr. den Anfang und die Dauer der am Schlusse der Semester eintretenden Ferien bei den Universitäten.

Es ist Allerhöchst bestimmt, daß auf den Universitäten, mit Ausnahme der Universität Königsberg, für welche die bisherige besondere Einrichtung beizubehalten, imgleichen auf der Akademie zu Münster, die Herbstferien 2 Monate, vom 15. August bis zum 14. Oktober, die Osterferien dagegen nur 3 Wochen, und zwar, wenn Ostern in den Monat März fällt, vom Sonntage Palmarum bis zum Sonntage Misericordia Domini, und wenn Ostern in den Monat April fällt, vom Sonntage Judica bis zum Sonntage Quasimodogeniti dauern sollen.

Die Gymnasien sind anzuweisen, den Schluß des Winter- und Sommerkursus so einzurichten, daß die zur Universität abgehenden Schüler einige Zeit vor dem gesetzlichen Anfange der Vorlesungen an dem betreffenden Universitätsorte sich einfinden können. M. B. 1844. S. 150.

127. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 12. Mai 1844, betr. die Aufbringung der Kosten zu Bauten und Erweiterungen von Schul- und Küsterhäusern (mit Ausschluß der Regierungen des linken Rheinufers).

Bis zu dem Erscheinen einer gesetzlichen Verordnung über die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser soll die von dem Geheimen Ober-Tribunal ange-

nommene Auslegung des §. 37 Thl. II Tit. 12 des Allgem. Landr. auch den interimistischen Festsetzungen der Regierungen zum Grunde gelegt werden.

M. B. 1844. S. 151.

128. **Cirk.-Verf. vom 24. Mai 1844, betr. die Anfertigung der Zeichnungen von Entwürfen zu Restaurationsbauten.**

In den bei Gelegenheit von Restaurationsbauten an das Kgl. Ministerium einzureichenden Zeichnungen soll vorerst der wirkliche gegenwärtige Zustand des Gebäudes so deutlich wie möglich und mit genauer Zeichnung der Profile dargestellt werden, wobei zugleich diejenigen ältern Theile, welche durch spätere Zusätze etwa verdeckt worden, in Separat-Zeichnungen deutlich zu machen sind. Außerdem ist in der Zeichnung, oder wenigstens in der dazu gehörigen Beschreibung, die überhaupt mit Sorgfalt abzufassen ist, anzugeben, welche Gebäudetheile in ihrer Struktur und Verbindung, je nach ihrer Erbauungszeit einen verschiedenen Charakter zeigen. Da ein solcher Unterschied häufig nur im Mauerwerke selbst zu erkennen ist, bei den Restaurations-Entwürfen aber gerade hierauf wesentlich Rücksicht genommen werden muß, so ist die Angabe dieser Stylgrenzen, sowie die Angabe der Art und Weise der Konstruktion des Mauerwerks und des übrigen Materials in der Zeichnung sehr wünschenswerth. In diese Bauaufnahme sind sodann die beabsichtigten Restaurations-Abänderungen vorläufig nur mit Bleistift, gewissermaßen als Skizze, einzuzeichnen oder es ist demselben eine dergleichen, nur allgemein zu haltende Skizze beizufügen, während ein Bericht zur Erklärung der etwa noch zweifelhaften Punkte anzuschließen ist. Nach erfolgter Genehmigung oder event. Abänderung dieses ersten Entwurfs wird sodann durch die betreffenden Baubeamten die weitere Ausführung der Zeichnungen und der Kostenanschläge mit um so größerer Liebe zur Sache erfolgen können, als sie dann sicher sein können, daß bei der später vorzunehmenden Hauptrevision der letzteren nichts Wesentliches mehr verändert und ihnen nicht die Wiederholung einer mühsam durchgeführten Arbeit übertragen werden wird.

Den betreffenden Baubeamten steht übrigens frei, die nach den obigen Angaben gefertigten Bauaufnahmen und vorläufigen Restaurations-Skizzen unmittelbar zunächst an den Konservator der Kunstdenkmäler, Baurath v. Quast zu Berlin, zur vorläufigen gutachtlichen Aeußerung in kunsthistorischer Hinsicht einzusenden und nach dessen Gutachten sofort die Anfertigung der Reinzeichnungen und Anschläge vorzunehmen.

Conf. No. 135. M. B. 1844. S. 168.

129. **Cirk.-Verf. vom 18. Juni 1844, betr. die Verhältnisse der Mittelschulen zu den Gymnasien.**

Nach den Bestimmungen der Ressort-Reglements stehen nicht nur sämmtliche Elementarschulen, sondern auch, mit Ausschluß der Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, alle über die Aufgabe der Elementarschule hinausgehenden höheren Unterrichts-Anstalten, als Real- und höhere Bürgerschulen, Progymnasien, lateinische Stadtschulen, Rektoratsschulen u. s. w. unter der Aufsicht und Leitung der Kgl. Regierungen. Da mehrere dieser Anstalten in ein bestimmtes Verhältniß zu den Gymnasien treten, so soll das Verhältniß solcher Mittelschulen zu den Gymnasien bestimmt geordnet und die Gymnasialklasse festgesetzt werden, bis zu welcher jede dieser Anstalten ihre Schüler zu führen hat. Die Kgl. Regierungen sollen zu diesem Ende in hiernach

in Betracht kommenden Lehranstalten dem Kgl. Provinzial-Kollegium bezeichnen. M. B. 1844. S. 223.

130. Cirk.-Verf. vom 27. August 1844, betr. die Behandlung des Sprach-Unterrichts in den Volksschulen.

Auf eine sehr zweckmäßige Verfügung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums zu Berlin vom 13. Juli 1844 an die Superintendenten und Schul-Inspektoren der Provinz Brandenburg über die Behandlung des Sprach-Unterrichts in den Volksschulen wird aufmerksam gemacht. M. B. 1844. S. 269.

131. Cirk.-Verf. vom 9. Oktbr. 1844, betr. die Immatrikulation der ohne Maturitäts-Prüfung abgegangenen und der aus höheren Bürgerschulen mit dem Zeugnisse der Reife entlassenen Schüler.

Das Kgl. Ministerium hat sich vorbehalten, denjenigen jungen Männern, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben, jedoch zur Erwerbung einer höheren allgemeinen Bildung eine Universität zu besuchen wünschen, die Erlaubniß zur Immatrikulation zu ertheilen. Diese Befugniß wird den Regierungs-Bevollmächtigten, jedoch mit Vorbehalt des Widerrufs, delegirt und bemerkt, daß der §. 36 des Prüfungs-Reglements auch auf die von höheren Bürgerschulen mit einem Zeugniß der Reife entlassenen Schüler Anwendung findet. M. B. 1844. S. 287.

132. Auszug aus der Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 14. September 1844, betr. die Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts über das städtische Schulwesen.

Wenn Schulen kein eigenes Vermögen besitzen, sondern von der politischen Gemeinde und aus der sogenannten Schulkasse unterhalten werden, mithin diese Schulkasse nichts weiter als eine Filialkasse der Kämmereikasse bildet, so kann die Kommune in Ansehung derselben keiner strengeren Beaufsichtigung unterzogen werden, als hinsichtlich ihrer sonstigen Kommunal-Verwaltung; namentlich hat die Unterrichtsbehörde an sich gar keine Veranlassung, von der speziellen Vermögens-Verwaltung nähere Kenntniß zu nehmen.
M. B. 1844. S. 287.

133. Verf. vom 2. Oktober 1844 in Betreff der mit der Luisenschule in Posen verbundenen Bildungsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen.

Die Zöglinge der Louisenschule in Posen haben die Anstellungsfähigkeit im Lehr- und Erziehungsfache, sowie einen Anspruch auf Erlangung von Konzessionen zur Errichtung von Privat-Lehranstalten ohne nochmalige Prüfung, insofern sich aus ihrem Entlassungs-Zeugnisse ihre vorzügliche Qualifikation ergiebt. M. B. 1844. S. 288.

134. Cirk.-Verf. vom 8. Dezember 1844, betr. die juristischen Universitäts-Studien und die Zulassung der Rechtskandidaten zur ersten juristischen Prüfung.

Von dem Ablauf des Wintersemesters $18\frac{45}{46}$ an soll kein Rechtskandidat zu der ersten juristischen Prüfung zugelassen werden, welcher nicht akademische Vorlesungen über nachfolgende Wissenschaften gehört hat:

1. Logik.
2. Juristische Encyklopädie und Methodologie.
3. Naturrecht (Rechts-Philosophie).
4. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts.
5. Pandekten.
6. Deutsche Rechtsgeschichte.
7. Deutsches Privatrecht.

8. Kirchenrecht.
9. Lehnrecht.
10. Europäisches Völkerrecht.
11. Deutsches Staatsrecht.
12. Kriminalrecht.
13. Gerichtliche Medizin.
14. Preußisches Privatrecht.
15. Gemeinen Civil-Prozeß.
16. Gemeinen Kriminal-Prozeß.

Außerdem sollen diejenigen Rechtskandidaten, welche sich für den Justizdienst in der Rheinprovinz ausbilden wollen, auch noch die Vorlesungen über das in der Rheinprovinz zur Anwendung kommende Recht und Prozeßverfahren besucht haben. M. B. 1844. S. 305.

135. **Cirk.-Verf. vom 22. Oktober 1844, betr. die Bearbeitung der Restaurations-Entwürfe alterthümlicher Gebäude durch Baubeamte.**

Die durch die Cirk.-Verf. vom 24. Mai 1844 den Baubeamten freigestellte Korrespondenz mit dem Konservator der Kunstdenkmäler soll stets durch die Hand der Regierungs-Bauräthe gehen, und ebenso wird der Konservator angewiesen, seine an die Baubeamten gerichteten Schreiben an die betr. Regierungs-Bauräthe zu adressiren. Conf. No. 128. M. B. 1844. S. 306.

136. **Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungen der Rheinprovinz vom 8. Dezember 1844, betr. die zur Verhütung von Eingriffen in die Schuldisziplin anzuordnenden Maßregeln.**

Die Kgl. Regierungen werden autorisirt, jede unbefugte Störung des öffentlichen Schulunterrichts überhaupt, sowie jedes unbefugte Eindringen in öffentliche Unterrichtslokale, sei es während oder außer der Unterrichtsstunden, vorbehaltlich der besonderen Ahndung der damit etwa verbundenen anderweitigen Gesetzes-Uebertretungen, mit einer Polizeistrafe von 1—5 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe durch öffentliche Bekanntmachung zu untersagen. M. B. 1845. S. 10.

137. **Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Köln vom 7. Januar 1845, in derselben Angelegenheit.**

Anmerkung. Ist durch das Amtsblatt bekannt gemacht.
M. B. 1845. S. 11.

138. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 20. Dezember 1844, betr. die Anstellung der Schullehrer.**

Es sollen künftig alle bei den städtischen Bürger-, Volks- und Armen- oder Freischulen für Knaben und Mädchen anzustellenden Lehrer nicht für eine besondere Schule oder Klasse, sondern, ohne nähere weitere Bestimmung, blos als Lehrer für die Schulen des Orts angestellt, auch soll hinzugesetzt werden, daß die Schule oder Klasse, in der sie zu unterrichten haben, sowie die Zahl und Art der von ihnen zu ertheilenden Lehrstunden jederzeit von der Ortsschulbehörde unter Genehmigung der Kgl. Regierung bestimmt werden würde. Nur bei den höhern Lehranstalten kann in der Vokation oder Bestallung die Anstalt, nie aber dürfen auch hier bestimmte Klassen genannt werden.

Da, wo auf dem Lande mehrere Schulklassen mit besonderen Lehrern bestehen, deren Stellen eine eigenthümliche Dotation haben, müssen zwar die neuangestellten in die mit dem Amte verbundenen Geschäfte eingewiesen werden, allein es ist ihnen als Lehrern zur Bedingung zu machen, daß sie den Unterricht

zu übernehmen haben, der ihnen in der einen oder andern Klasse nach Umständen zugetheilt werden würde. M. B. 1845. S. 39.

139. Instruktion über das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse in den Elementarschulen der Rheinprovinz.

Anmerkung. Ist durch das Amtsblatt bekannt gemacht.
M. B. 1845. S. 62.

140. Cirk.-Verf. vom 14. März 1845, betr. die Inventarisation der Kunstdenkmäler durch dazu qualifizirte Personen.

Die Kgl. Regierungen sollen Männer bezeichnen, welche dazu qualifizirt und bereit sind, die Inventarisation der im öffentlichen Besitze befindlichen Kunstdenkmäler vorzunehmen. M. B. 1845. S. 65.

141. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 7. April 1845, betr. den Beitritt der Schullehrer zu einer Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Es ist wünschenswerth, daß die Schullehrer ihr Mobiliar und ihre sonstige Habe bei einer soliden Brandversicherungs-Anstalt versichern. Eine Unterstützung wegen durch Brandunglück erlittener Verluste soll in Zukunft niemals bewilligt werden, wenn nicht nachgewiesen wird, daß keine solide Feuerversicherungs-Anstalt, des an sie ergangenen Antrags ungeachtet, die Versicherung hat übernehmen wollen. M. B. 1845. S. 66.

142. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 31. März 1845, betr. die Umzäunung der Schulgärten.

Es wird anempfohlen, die Schulgärten mit lebendigen Hecken von Weiß- oder Schwarzdorn oder Hainbuchen zu umzäunen und eine spezielle Anleitung dazu gegeben. M. B. 1845. S. 66.

143. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Koblenz vom 15. Februar 1845, betr. die Heizung der Schullokale mit Kohlen.

Die Heizung der Schulen mit Kohlen wird der Ersparniß wegen anempfohlen. M. B. 1845. S. 67.

144. Verf. vom 4. Mai 1845, betr. die Prüfung junger Leute, die ein Gymnasium nicht besucht oder ein solches vor längerer Zeit verlassen haben.

In den Fällen, in welchen von jungen Leuten, welche ein Gymnasium nicht besucht oder vor längerer Zeit verlassen haben, der Nachweis verlangt wird, daß sie die Kenntnisse eines Gymnasiasten dieser oder jener Klasse besitzen, sind die Direktoren der Gymnasien verpflichtet, auf den Grund einer von ihnen vorgenommenen Prüfung solchen jungen Leuten ein Zeugniß über den Grad ihrer Kenntnisse auszustellen. Für die Prüfung und das Attest sind 2 Thlr. zu bezahlen. Einer besondern Prüfungs-Kommission bedarf es für solche Prüfungen nicht, vielmehr ist es den Direktoren zu überlassen, erforderlichen Falls den einen oder andern geeigneten Lehrer zu denselben zuzuziehen.
M. B. 1845. S. 122.

145. Erlaß vom 28. Mai 1845, betr. die Mitwirkung der Stadtverordneten bei Anstellung städtischer Schullehrer und deren Gehalts-Verbesserung.

Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magisträten, nur muß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden. Eine Konkurrenz der Stadtverordneten findet dabei nicht statt. Wenn die Oberaufsichtsbehörde

die Erhöhung des Lehrergehalts für nöthig hält, dann haben die Stadtverordneten da, wo die Schule von der Kommune zu unterhalten ist, nur darüber zu entscheiden, wie diese Erhöhung aufzubringen, nicht aber ob sie überhaupt zu bewilligen ist. M. B. 1845. S. 161.

146. Cirk.-Verf. vom 24. Juli 1845, betr. die Prüfung und Zulassung von Lehrerinnen.

Folgendes wird bestimmt:

1. Hinsichtlich derjenigen Lehrerinnen, welche in öffentlichen Seminarien ihre Ausbildung erhalten, behält es bei den bisherigen Bestimmungen über das zum Eintritt in dieselbe erforderliche Alter sein Bewenden.

2. Die nicht in Seminarien vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen können erst mit dem 18. Lebensjahre zur Prüfung zugelassen werden. Bis dahin können dieselben unter Aufsicht sich im Unterrichten einzelner Fächer üben, aber nicht als Gehülfinnen selbstständig in einer Klasse fungiren.

3. Es bleibt den Prüfungs-Kommissionen überlassen, nach Ausfall der Prüfung die Aspirantinnen für eine Gehülfen- oder eine selbstständige Lehrerstelle als befähigt zu erklären; im letzteren Falle wird es den Kgl. Regierungen möglich sein, bei Ernennung, Bestätigung oder Ertheilung der Konzession zu einer selbstständigen Stellung die auch durch das Lebensalter bedingte persönliche Qualifikation in die erforderliche Berücksichtigung zu ziehen.

M. B. 1845. S. 220.

147. Bekanntm. der Universität zu Berlin vom 15. September 1845, betr. die Gesuche um Stundung oder Erlaß der Honorare für akademische Vorlesungen.

Die Gesuche der Studirenden um Stundung und resp. Erlaß der Honorare für die Vorlesungen müssen nicht nur durch genügende Maturitäts-Zeugnisse und resp. durch günstige Abgangs-Zeugnisse von den früher besuchten Universitäten, sondern auch durch Zeugnisse der Bedürftigkeit begründet werden. Letztere werden bei Waisen nur von der betreffenden Vormundschaftsbehörde, und für Studirende, deren Eltern noch am Leben sind, von dem Magistrate des Wohnorts oder von dem Amts-Vorgesetzten des Vaters ausgestellt und müssen enthalten:

1. Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters der Studirenden;

2. Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;

3. Zahl der etwaigen übrigen versorgten oder unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden sind;

4. Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat;

5. die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden, aus welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge;

6. die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden resp. Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr, als die unter No. 5 anzugebende Unterstützung, gewähren können. M. B. 1845. S. 261.

148. Bekanntm. in derselben Angelegenheit in Beziehung auf die Eleven des chirurgisch-pharmazeutischen Instituts der Berliner Universität vom 11. September 1845.

Denjenigen Eleven des chirurgisch-pharmazeutischen Instituts, welche das Zeugniß der Reife nicht erlangt haben, soll die bisher in Dürftigkeitsfällen üblich

gewesene Stundung der Honorare für die Vorlesungen nicht mehr bewilligt werden, da das Zeugniß der Reife unerläßliche Bedingung der Stundung ist.

M. B. 1845. S. 261.

149. Cirk.-Verf. vom 30. August 1845, betr. das Studium der Rechte.

Nach dem §. 39 des Allgem. Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 soll das vorschriftsmäßige 3- oder 4jährige Universitäts-Studium für diejenigen, welche die Universität ohne das Maturitätszeugniß beziehen, in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten. Dispensationen von dieser Regel sollen, wenn nicht ganz besondere Gründe sie motiviren, nicht mehr ertheilt werden. M. B. 1845. S. 296.

150. Cirk.-Verf. vom 4. Dezember 1845, betr. die Aufnahme in militairärztliche Bildungsanstalten zu Berlin.

Falls die Einhändigung der Maturitätszeugnisse bei der öffentlichen Schlußprüfung nicht früh genug erfolgen kann, sollen diejenigen Abiturienten, welche sich zur Aufnahme in die Berliner militairärztlichen Bildungsanstalten, insbesondere des Kgl. Friedrich-Wilhelm-Instituts, melden wollen, vorläufig mit einer beglaubigten Abschrift des Abgangszeugnisses versehen werden.

M. B. 1845. S. 346.

151. Cirk.-Verf. vom 23. März 1846, betr. die Schulprüfungen derjenigen Inländer, welche auf ausländischen Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben, sowie auch der Feldmesser.

1. Zur Prüfung derjenigen Inländer, welche entweder auf auswärtigen Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben und behufs der Bewerbung um Anstellung im öffentlichen Dienste, für welchen die Beibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer diesseitigen höheren Lehranstalt bedürfen, ist bei jedem Gymnasium, resp. bei jeder zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschule, eine besondere Prüfungskommission anzuordnen.

2. Die Kommission besteht aus dem Direktor der Schulanstalt und zwei Oberlehrern, bei deren Wahl darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß von den drei Kommissarien die Hauptgegenstände des öffentlichen Unterrichts, nämlich alte, resp. neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geschichte und Geographie in der Prüfung gehörig vertreten werden.

3. Die Prüfung hat auf den künftigen Beruf der Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen, sondern sich lediglich darauf zu beschränken, den Stand der Bildung nach den Hauptgegenständen des öffentlichen Schulunterrichts, sowie die Klasse zu ermitteln, zu welcher der Geprüfte als Schüler eines Gymnasiums oder einer vollständigen höheren Bürgerschule sich qualifiziren würde.

4. In dem auf den Grund der Prüfung auszustellenden Zeugnisse ist auf das Attest, welches die früheren Lehrer über den Fleiß und das sittliche Betragen des Geprüften abgegeben haben, Bezug zu nehmen und nach bestimmter Angabe der Qualifikation in den Hauptgegenständen des Unterrichts ausdrücklich die Klasse anzugeben, für welche der Geprüfte als Zögling der Anstalt reif sein würde.

5. Die Zeugnisse sind von dem Direktor auszufertigen und mit der Unterschrift der sämmtlichen Prüfungs-Kommissarien und dem Siegel der Schulanstalt zu versehen.

6. Jünglinge, welche ein inländisches Gymnasium oder eine inländische höhere Bürger- oder Realschule besucht haben, können das zum Eintritt in irgend einen Zweig des öffentlichen Dienstes erforderliche Zeugniß auch nur bei dieser Anstalt erwerben und deshalb bei keiner anderen zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben und die Erlaubniß zur Zulassung von dem Kgl. Provinzial-Schulkollegium besonders ertheilt wird.

7. Für die Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses ist eine Gebühr von 4 Thlrn. zu erlegen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Zukunft auch für Prüfung der Feldmesser und wird die desfallsige Verfügung vom 24. Mai 1824 hiermit aufgehoben.

M. B. 1846. S. 30.

152. Cirk.-Verf. vom 20. April 1846, betr. die Beförderung von Fortbildungsschulen für die aus der Elementarschule entlassene Jugend.

Die Gründung und Weiterentwickelung von Fortbildungsschulen für die aus der Elementarschule entlassene Jugend wird dringend empfohlen.
M. B. 1846. S. 56.

153. Cirk.-Verf. vom 5. Mai 1846, betr. die Wiederholung der Prüfung pro maturitate der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

1. Denjenigen Gymnasiasten der Prima einer Anstalt, welche zur Prüfung pro maturitate zugelassen worden sind, aber ein Zeugniß der Nichtreife erhalten haben, ist die Wiederholung der Prüfung in jedem späteren Termine zu gestatten, solange sie Schüler des Gymnasiums bleiben, oder das Gymnasium zwar verlassen, jedoch die Universität nicht beziehen.

2. Auch diejenigen, welche sich durch Privatunterricht oder auf ausländischen Gymnasien für die Prüfung vorgebildet haben, können dieselbe mehrere Male wiederholen, solange sie die Universität nicht beziehen, vielmehr ihre Privatstudien zu genügenderer Vorbildung fortsetzen.

3. Diejenigen, welche die Universität mit dem Zeugnisse der Nichtreife bezogen haben und nach den Bestimmungen des §. 35 bei der philosophischen Fakultät inskribirt worden sind, können nach §. 39 während ihres Besuches der Universität die Maturitäts-Prüfung nur einmal, aber nicht öfter, wiederholen.

4. Alle, welche die Universität beziehen und bei derselben Vorlesungen hören, ohne zuvor sich einer Maturitäts-Prüfung unterworfen zu haben, später aber sich ein Zeugniß der Reife erwerben wollen, können unter allen Umständen nur zweimal, aber nicht öfter zur Prüfung pro maturitate zugelassen werden. Insofern dieselben nach den in §. 36 enthaltenen Bestimmungen bei der philosophischen Fakultät inskribirt sind und darüber, daß sie eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienste nicht beabsichtigen, eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, können dieselben zur Prüfung pro maturitate, durch welche sie, der abgegebenen Erklärung ungeachtet, zur Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienste sich die Bahn eröffnen könnten, nur mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zugelassen werden, welche sowohl der betreffenden Prüfungs-Kommission, als auch später bei der Immatrikulation als maturi und dem damit verknüpften Beginn eines akademischen Trienniums, resp. Quadrienniums, vorzulegen ist.
M. B. 1846. S. 81.

154. Cirk.-Verf. vom 19. Mai 1846, betr. die Errichtung von Turnanstalten für die weibliche Jugend.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, Privatpersonen die Konzession zur Errichtung einer Turnanstalt für die weibliche Jugend zu ertheilen, sollen sich aber vorher des Einverständnisses der Schulbehörde versichern. Bei obwaltender Meinungsverschiedenheit ist an die Kgl. Regierung zu berichten.
M. B. 1846. S. 83.

155. Vervollständigtes Verzeichniß derjenigen höheren Bürger- und Realschulen, welche zu Entlassungsprüfungen berechtigt sind.

Anmerkung. Wie bei No. 35. M. B. 1846. S. 199.

156. Cirk.-Verf. vom 4. Juli 1846, betr. die Einsendung von Verzeichnissen der in öffentlichen Bibliotheken vorhandenen Handschriften an die Kgl. Bibliothek zu Berlin.

Die Vorsteher von Kirchen-, städtischen oder sonstigen öffentlichen Bibliotheken sollen Verzeichnisse der von ihnen verwahrten Handschriften an die Kgl. Bibliothek zu Berlin einsenden. M. B. 1846. S. 250.

157. Cirk.-Verf. vom 10. Dezbr. 1846, betr. das Pensionswesen für Lehrer und Beamte an den höheren Unterrichts-Anstalten.

Nachdem durch die Verordnung vom 28. Mai 1846 der Pensions-Anspruch der Lehrer und Beamten an den höhern Unterrichts-Anstalten, mit Ausschluß

der Universitäten, gesetzlich festgestellt ist, sollen die zur Ausführung der speziellen Bestimmungen erforderlichen Einleitungen und Anordnungen getroffen werden.
M. B. 1847. S. 40.

158. Cirk.-Verf. in derselben Angelegenheit vom 22. Februar 1847.

Im Verfolg der unter No. 157 enthaltenen Verfügung vom 10. Dezbr. 1846 werden ferner die Grundsätze mitgetheilt, welche bei der Bildung eigener Pensionsfonds und bei den Anordnungen in Beziehung auf ihre Verwaltung zu beachten sind. M. B. 1847. S. 44.

159. Bekanntmachung des Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 11. Februar 1847 wegen der an die Kgl. Bibliothek einzusendenden Freiexemplare von Druckschriften.

Die Bestimmung, daß jeder Verleger einer Druckschrift schuldig ist, von jedem seiner Verlags-Artikel 2 Exemplare und zwar eins an die große Bibliothek zu Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einsenden muß, wird in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß diejenigen Verleger von Druckschriften, welche ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen, zu gewärtigen haben, daß diejenigen Verlags-Artikel, von welchen die Freiexemplare nicht spätestens binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der Herausgabe an die betreffenden beiden Bibliotheken eingesendet sind, unverzüglich im Wege des Buchhandels angekauft und die Kosten des Ankaufs von dem Säumigen eingezogen werden.

Conf. No. 163. 168. M. B. 1847. S. 85.

160. Bekanntm. über die gegenwärtige Einrichtung der Lindower und Orange-Waisenstiftung zu Berlin vom 12. Februar 1847.

Die wesentlichen Bestimmungen des Statuts vom 10. Juli 1845 sind folgende:

§. 1. Die beiden in der Einleitung genannten Stiftungen werden unter dem Namen der vereinigten Lindower und Orange-Waisenstiftung nach einem auf nachstehende Bestimmungen gegründeten Etat, bei welchem die Fonds jeder Stiftung getrennt erscheinen, von dem unterzeichneten Schulkollegium der Provinz Brandenburg verwaltet.

§. 2. Aus der Lindower Stiftung werden wie bisher 24, und aus der Orange-Stiftung 12 Waisen, jede jährlich mit 24 Thlr. unterstützt; es soll aber nicht erforderlich sein, daß die Zahl der Knaben und der Mädchen immer gleich sei.

§. 3. Aus den nach Gewährung der gedachten Unterstützung sich ergebenden Ueberschüssen beider Stiftungen werden außerdem 8 Waisen, jährlich jede mit 36 Thalern unterstützt, es bleibt jedoch dem Ermessen der Verwaltungs-Behörde überlassen, in geeigneten Fällen zwei solche Stellen zu vereinigen und dafür die vollständige Erziehung eines Kindes in dem Kornmesser'schen Waisenhause oder in einer andern geeigneten Anstalt bewirken zu lassen.

§. 4. Zum Genuß sowol der Lindower als der Orange-Stiftung können nur Kinder Preußischer Unterthanen gelangen. Bei Verleihung der Lindower Stellen sollen unter gleichen Umständen die in Lindow selbst gebornen Kinder, dem Reglement vom 17. Mai 1697 gemäß vorzugsweise berücksichtigt werden.

Bei der Orange-Stiftung soll absonderlich auch auf Soldatenkinder Rücksicht genommen werden.

§. 5. In der Regel sollen vater- und mutterlose Waisen denjenigen vorgehen, deren Mütter noch am Leben sind, im Falle besonderer Bedürftigkeit sollen aber Letztere gleich den Ersteren berücksichtigt werden.

§. 6. In Rücksicht der Konfession wird hierdurch, der Allerh. Kabinets-Ordre vom 12. Januar 1825 gemäß, bestimmt, daß nur Kinder solcher Eltern unterstützt werden können, welche entweder der reformirten Konfession angehören, oder der Union beigetreten sind.

§. 7. Diejenigen Vormünder, welche für ein verwaistes Kind Unterstützung aus einer der beiden Stiftungen nachsuchen, haben

a. den Todtenschein des Vaters, und sofern auch die Mutter verstorben, auch den Todtenschein der Letztern,

b. den Taufschein des Kindes,

c. eine glaubhafte Bescheinigung seiner Dürftigkeit

an das unterzeichnete Schulkollegium der Provinz Brandenburg einzureichen und dabei den Aufenthaltsort des Kindes und dessen Vormund namhaft zu machen.

§. 8. Diejenigen Kinder, deren Berücksichtigung bei einer der beiden Stiftungen als zulässig und wünschenswerth erscheint, werden in eine Anwarteliste eingetragen.

Diese Eintragung begründet jedoch kein Recht, die Unterstützung nach dem Alter der Anwartschaft zu verlangen, vielmehr ist es Pflicht der verwaltenden Behörde, bei der Verleihung erledigter Benefizien, die würdigsten und bedürftigsten unter den Anwartern zu berücksichtigen.

§. 9. Die Unterstützung hört der Regel nach mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre auf, kann aber nach dem Ermessen der Verwaltungs-Behörde bis zum vollendeten sechszehnten Jahre gewährt werden.

§. 10. Denjenigen Knaben der beiden Stiftungen, welche ein Handwerk lernen, soll, wenn sie vortheilhafte Zeugnisse über ihre Führung beibringen, ein Beitrag zur Bekleidung und zur Bezahlung des Lehrgeldes mit 20 Thlrn., den Mädchen aber, wenn sie sich wohl geführt haben und der Unterstützung bedürftig sind, auch über die Eingehung einer angemessenen Ehe sich durch ein Zeugniß des betreffenden Geistlichen ausweisen, ein Beitrag zur Ausstattung gleichfalls mit 20 Thlrn. gewährt werden. Die Bewilligung dieser Beihülfen hängt aber lediglich von dem Zustande der Stiftungskasse und dem Ermessen der verwaltenden Behörde ab. M. B. 1847. S. 86.

161. **Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Bromberg vom 20. Januar 1847, betr. die Meldungen zur Aufnahme in das Kgl. Musik-Institut zu Berlin.**

Die Meldungen zur Aufnahme in das Kgl. Musik-Institut zu Berlin sollen nicht mehr bei dem Kgl. Ministerium, sondern bei der Provinzial-Regierung jedesmal 3 Monate vor dem Oster- und Michaelis-Termin der Aufnahme erfolgen. M. B. 1847. S. 87.

162. **Verordnung der Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 1. Juni 1847, betr. die Anlegung von naturhistorischen Sammlungen.**

Die Anlegung entsprechender Sammlungen von Naturprodukten wird für die Schulen dringend anempfohlen, um diese Sammlungen bei der Ertheilung des Unterrichts in der Naturbeschreibung zu benutzen. M. B. 1847. S. 127.

163. **Allerh. Kab.-Ordre vom 12. März 1847, wegen der von den inländischen Verlegern von Druckschriften und Kunstwerken an die Kgl. Bibliothek zu Berlin, sowie an die Universitäts-Bibliothek in der Provinz abzuliefernden Freiexemplare.**

Alle Druckschriften sind ohne Ausnahme, Kupferwerke und Landkarten aber dann ablieferungspflichtig, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel von welchem Umfange und welcher Bedeutung, erscheinen.
M. B. 1847. S. 164.

164. **Bekanntmachung des Kgl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1847, betr. den Schulbesuch und die Theilnahme an dem Konfirmanden-Unterricht.**

Ein Regulativ zur Beaufsichtigung des Schulbesuchs der Jugend zu Berlin und ihrer Theilnahme am Konfirmanden-Unterricht, desgl. ein Regulativ über die Konstatirung und Bestrafung der Schulversäumnisse vom 21. Oktbr. 1844 werden veröffentlicht.

Anmerkung. Des Abdruckes bedarf es hier nicht, weil nur von Lokal-Interesse. M. B. 1847. S. 195.

165. Verf. vom 12. August 1847, betr. die Fürsorge für nichtvollsinnige Kinder und deren Unterbringung in Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

Eine Pflicht für Eltern und Pfleger nicht vollsinniger Kinder, solche in den vorhandenen Taubstummen- und Blindenanstalten ausbilden zu lassen, liegt nicht vor. Die Unterbringung in solche Anstalten soll jedoch auf andere Art erleichtert und gefördert werden. M. B. 1847. S. 221.

166. Ministerial-Verordnung vom 21. Juni 1847, betr. die Einführung der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845. Ges.-Samml. 1846. S. 1—16.

§. 1. Die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 erlangt mit dem 1. Januar 1848 Gesetzeskraft.

§. 2. Sofern bis dahin die nach Maßgabe der Schulordnung erforderlichen neuen Einrichtungen in einer Schule noch nicht völlig ausgeführt sein sollten, bleiben für diese Schulen die bisherigen Grundsätze, worauf dieselbe beruht, bis auf Weiteres in Anwendung.

§. 3. Die Schullehrer erlangen demgemäß einen rechtlichen Anspruch auf das in den §§. 12—17 der Schulordnung bestimmte geringste Einkommen, falls sie es noch nicht besitzen, erst von dem Zeitpunkte ab, wo die Verhältnisse ihrer Schulen in allen Beziehungen nach den Vorschriften des neuen Gesetzes geordnet sind.

§. 4. Eben dieser Grundsatz (§. 3) findet auch auf die im §. 26 der Schulordnung festgesetzte Höhe der Pensionen Anwendung. M. B. 1847. S. 222.

167. Allerh. Kabinets-Ordre vom 23. April 1847, betr. die litthauische Friedensgesellschaft zu Gumbinnen.

Die Statuten der Litthauischen Friedensgesellschaft für die höhere Ausbildung hülfsbedürftiger, vorzüglich befähigter Knaben und Jünglinge vom 6. Mai 1846 werden genehmigt. M. B. 1847. S. 223.

168. Cirk.-Verf. vom 17. April 1847, betr. die Ablieferung von Freiexemplaren der Druckschriften und Kunstwerke.

Auf die Aller. Kabinets-Ordre vom 12. März 1847 (No. 163) wird aufmerksam gemacht. M. B. 1847. S. 257.

169. Cirk.-Verf. vom 12. Mai 1847, betr. die Abgangszeugnisse für die für ein bestimmtes Fach geprüften Abiturienten.

In denjenigen Fällen, in welchen die Reife in Folge der Bestimmung im §. 28 Lit. C des Reglements vom 4. Juni 1834 zuerkannt wird, soll die Zuerkennung der Reife nicht blos in der im §. 31 Anmerk. 4 angegebenen Weise erfolgen, sondern auch in der Ueberschrift der Ausdruck „Zeugniß der Reife" durch Angabe „des Faches", für welches die Reife zuerkannt worden ist, vervollständigt werden, damit die Immatrikulations-Kommissionen bei den Kgl. Universitäten, welche einen solchen Studirenden nur bei derjenigen Fakultät immatrikuliren können, welcher das von ihm gewählte Fach angehört, sogleich in der Ueberschrift die auf ein bestimmtes Fach beschränkte Reife angegeben finden. Auch der spätere Uebergang solcher Studirenden in eine andere Fakultät bleibt von dem Nachweise der erworbenen Reife, ohne deren bisherige Beschränkung auf ein bestimmtes Fach abhängig. M. B. 1847. S. 257.

170. Verf. vom 5. März 1847, betr. die Ertheilung des Unterrichts an die Kinder durch die Eltern.

Insofern religiöse oder anderweite Vorurtheile die gesetzlich anzuwendenden Zwangsmaßregeln zum Schulbesuche ohne Erfolg bleiben lassen, so ist der Fall

als eingetreten anzusehen, daß Eltern die ihnen obliegenden Pflichten gegen ihre Kinder nicht erfüllen, und muß dafür gesorgt werden, daß solchen Kindern Vormünder gestellt werden, welche sie vor den Nachtheilen zu bewahren haben, die ihnen aus dem Irrthume oder der Pflichtvergessenheit ihrer Eltern zu erwachsen drohen. M. B. 1847. S. 258.

171. Bekanntm. des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums von Schlesien, betr. den Nachweis der körperlichen Fähigkeit zum Schulfache, vom 16. September 1847.

Zur Verhütung des Zudrangs körperlich untauglicher junger Leute zum Schulfache werden folgende Vorschriften ertheilt:

a. Daß diejenigen jungen Leute, welche sich dem Schulfache widmen wollen, vor ihrer Zulassung als Präparanden und Aufnahme in das Aspiranten-Verzeichniß ein nach dem untenstehenden Schema (a) von ihrem Arzte (einem promovirten praktischen Arzte oder einem Wundarzte erster Klasse) auszufertigendes Gesundheitszeugniß bei dem betreffenden Schulrevisor beizubringen haben;

b. daß diejenigen jungen Leute, welche nach dem von ihnen beigebrachten Gesundheitszeugnisse sich zum Schulfache körperlich nicht eignen, bei Zeiten, und ehe sie als Präparanden eintreten, dahin zu bedeuten, daß sie nach ihren körperlichen Anlagen dem Schulfache nicht gewachsen seien und durch weitere Verfolgung ihres Vorhabens dem Schulzwecke und ihrem eigenen Wohle entgegentreten würden, während ein weit günstigeres Ergebniß zu erwarten stehe, wenn sie einem solchen Berufe sich widmeten, dem sie, nach dem Ermessen ihres Arztes, auch nach ihren körperlichen Anlagen gewachsen seien und der keine Bedingungen mit sich führe, welche die in ihnen vorhandene Krankheitsanlage zur Entwickelung bringen würde;

c. daß diejenigen, welchen die Aufsicht über die Ausbildung der Präparanden zunächst obliegt, nicht nur darüber zu wachen haben, daß der Gesundheitszustand der Präparanden nicht durch übermäßige körperliche oder geistige Beschäftigung, namentlich nicht durch zu anhaltendes Unterrichten in der Schule, wesentlich gefährdet werde, sondern auch verpflichtet sind, schwächlichen und durch Krankheiten angegriffenen Präparanden die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen und ihnen bemerklich zu machen, daß die ärztliche Untersuchung, welche der Aufnahme-Prüfung in den Kgl. Schullehrer-Seminarien vorangehe, wahrscheinlich ihre Zurückweisung zur Folge haben werde.

a. Schema zu dem ärztlichen Zeugnisse.

1. Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters.
2. Eignet sich derselbe nach seiner körperlichen Anlage, nach seinem Gesundheits- und Entwickelungszustande zum Schulfache?
3. Ist in der Familie desselben erbliche Anlage zur Schwindsucht, Epilepsie, Gemüthskrankheiten oder zu anderen Krankheiten, welche der zulänglichen Verwaltung eines Schulamtes wesentliche Hindernisse entgegenstellen, vorhanden?
4. Ist die Gesundheit und Entwickelung seines Körpers von dem gewöhnlichen Maße erheblich und wesentlich abweichend oder nicht, und im ersten Falle, worin besteht diese Abweichung?

Demnächst bescheinige ich hierdurch vollkommen der Wahrheit gemäß und an Eides Statt, daß ich vorstehende Beantwortung nach gründlicher Untersuchung und reiflicher Ueberlegung meinem besten Wissen gemäß abgegeben habe.

(Ort und Datum.) (Name und Siegel des Arztes.)

M. B. 1847. S. 285.

172 Cirk.-Verf. vom 8. Mai 1847, betr. die Unfähigkeit der Individuen, welche aus einer der anerkannten Landeskirchen getreten sind, zur Fortführung der ihnen übertragenen öffentlichen Schullehrerämter.

Den Dissidentenvereinen ist neben der Freiheit, besondere Schuleinrichtungen für ihre Angehörigen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu treffen, eine andere Betheiligung an den bestehenden öffentlichen höheren Unterrichts-Anstalten nicht zu gestatten, als daß es ihnen unbenommen bleibt, ihre Kinder denselben ferner anzuvertrauen. Ein aus den anerkannten Landeskirchen ausgetretener Lehrer kann nicht in seiner Stellung an einer öffentlichen Schule verbleiben,

ebensowenig kann ein solches Individuum an bestehenden öffentlichen Schulen als Lehrer angestellt werden. Conf. No. 173. M. B. 1847. S. 320.

173. Cirk.-Verf. vom 4. September 1847, betr. das Verhältniß der aus den Landeskirchen ausgetretenen Lehrer zu den Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Wenn in einzelnen Privat=Unterrichtsanstalten Lehrer Eingang suchen, gegen welche nach ihrem kirchlichen und religiösen Standpunkte hinsichtlich ihrer Einwirkung auf die Unterrichtsanstalt und deren Zöglinge in religiöser Beziehung Bedenken obwalten, so ist in den §§. 7 und 17 der Staatsministerial=Instruktion vom 31. Dezember 1839 hinreichende Gelegenheit geboten, solchen Individuen die Erlaubniß, in Privatschulen zu unterrichten, zu versagen, oder zu entziehen. M. B. 1847. S. 321.

174. Cirk.-Verf. vom 24. Juli 1847, betr. den Einfluß des Uebertritts zu den von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern auf die Fähigkeit zur Verwaltung eines öffentlichen Schulamtes.

Die Verhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner sind durch die denselben ertheilte Generalkonzession geordnet und festgestellt. Der Lehrbegriff derselben befindet sich in Uebereinstimmung mit dem Lehrbegriff derjenigen Angehörigen der evangelischen Landeskirche, welche das lutherische Bekenntniß festhalten; es läßt sich daher der Fall wohl denken, daß ein zu ihnen übergetretener Schullehrer den ihm obliegenden Religionsunterricht so ertheilt und zugleich zu der evangelischen Kirche eine solche Stellung einnimmt, daß er der ihm vorgesetzten Schulbehörde keinen Grund zur Beschwerde und der Gemeinde in seinem Unterricht und ganzen Verhalten keinen Anstoß giebt. Für diesen Fall liegt keine Veranlassung vor, einen solchen Schullehrer aus seinem Amte zu entfernen. Uebt dagegen sein Verhältniß zu den sich getrennt haltenden Lutheranern auf seine Wirksamkeit als Schullehrer einer evangelischen Gemeinde einen nachtheiligen Einfluß und erhebt namentlich die letztere gegen ihn Beschwerde, so gestaltet sich die Sache anders, es wird alsdann die event. Forderung der Gemeinde, daß er aus seinem Amte entfernt werde, nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Wenn der Versuch freundlicher Verständigung fruchtlos bleibt, ist auf dem Wege der förmlichen Disziplinar=Untersuchung über seine fernere Befähigung oder Nichtbefähigung zur Verwaltung des Schulamtes in der betreffenden Gemeinde zu entscheiden. Es handelt sich dabei aber nicht um die Entsetzung eines Schullehrers als Strafe für eine unerlaubte Handlung oder ein Amtsvergehen, sondern nur um dessen event. Entlassung auf Grund einer durch seine eigenen Handlungen eingetretenen Unfähigkeit zur fernern Verwaltung des von ihm unter anderen Voraussetzungen übernommenen besonderen Schulamtes. M. B. 1847. S. 322.

175. Cirk.-Verf. vom 3. September 1847, betr. die allgemeine Einführung von Turnanstalten bei den öffentlichen Schulen.

Der Unterricht in den Leibesübungen ist als ein nothwendiger und integrirender Theil der Erziehung der männlichen Jugend anerkannt und Allerhöchst befohlen, daß derselbe in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werde. Die zur Unterhaltung der Schule im Allgemeinen Verpflichteten können erforderlichen Falls auch genöthigt werden, die zur Herstellung und Unterhaltung des Turnunterrichts erforderlichen Mittel aufzubringen, es soll jedoch zunächst überall auf die freiwillige Herstellung der erforderlichen Einrichtungen hingewirkt werden. M. B. 1847. S. 323.

176. Verf. vom 18. Oktbr. 1847, betr. die Erfüllung der Militairdienstpflicht seitens der in Seminarien aufgenommenen Elementar-Schulamts-Kandidaten und deren Verbindung mit dem Turnunterrichte.

Auf den Vorschlag, daß die mit den Seminaristen in geordneter Weise anzustellenden Exerzierübungen einen Ersatz für deren sechswöchentliche Militairdienstzeit bilden sollten, kann nicht eingegangen werden. Nichts destoweniger erscheinen solche Exerzierübungen in der Verbindung mit dem Turnunterricht zweckmäßig und wird deren Einführung bei den Seminarien, wo die Verhältnisse es gestatten, anempfohlen. M. B. 1847. S. 323.

177. Cirk.-Verf. vom 16. Februar 1848, betr. die Errichtung einer Central-Bildungsanstalt für Turnlehrer.

In Berlin ist eine Central-Bildungsanstalt für Lehrer in den Leibesübungen errichtet worden, auf deren Besuch von Lehrern und Schulamts-Kandidaten hingewirkt werden soll. M. B. 1848. S. 154.

178. Bescheid an die Mitglieder der israelitischen Lehrer-Konferenz zu Crefeld vom 26. Mai 1848, betr. die amtliche Stellung der jüdischen Lehrer an öffentlichen und Privatschulen.

Der amtliche Charakter der jüdischen Lehrer richtet sich wie bei allen übrigen Lehrern nach dem Charakter der Anstalt, an welcher sie fungiren; sie werden danach entweder öffentliche Lehrer an Staats- oder an Kommunal-, oder Lehrer an Privatanstalten sein. Dieses Verhältniß bestimmt zugleich, aus welchen Kassen sie ihre Besoldung zu beziehen haben. M. B. 1848. S. 155.

179. Bekanntm. des Kgl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz vom 18. März 1848, betr. die Förderung des naturhistorischen Vereins der Rheinlande und Westphalens.

Anmerkung. In den Amtsblättern der Provinzen Rheinland und Westphalen enthalten. (Reg. zu Arnsberg S. 197.) M. B. 1848. S. 155.

180. Cirk.-Verf. vom 14. Juli 1848, betr. die Zulässigkeit jüdischer Gelehrten zu den akademischen Lehrämtern.

Die jüdischen Gelehrten werden als zulassungsberechtigt zu allen Lehrämtern an den Landes-Universitäten anerkannt, insofern nicht die Natur eines solchen Lehramtes das christliche Bekenntniß nothwendig voraussetzt.
M. B. 1848. S. 198.

181. Cirk.-Verf. vom 26. Juni 1848, betr. die Einstellung der früher angeordneten Einsendung von Studenten-Verzeichnissen an das Ministerium des Innern.

Der Einsendung vollständiger Verzeichnisse der auf den Universitäten immatrikulirten Studirenden, sowie der Anzeige aller während des Studiensemesters neu eintretenden Studirenden an das Kgl. Ministerium des Innern bedarf es nicht ferner. M. B. 1848. S. 198.

182. Ministerial-Bekanntmachung zur Förderung der neuen Organisation für die Verwaltung und den Betrieb der Kunstangelegenheiten.

Es wird gewünscht, daß Ansichten und Vorschläge zur Begründung einer neuen Organisation für die Verwaltung und den Betrieb der Kunstangelegenheiten, einschließlich Musik und Poesie, eingereicht werden.
M. B. 1848. S. 198.

183. Cirk.-Verf. vom 18. Juli 1848 wegen Aufhören des Wirkungskreises der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten an den Landes-Universitäten und Beschränkung desselben auf den der Kuratoren.

Die Kuratoren der Kgl. Landes-Universitäten sollen die von ihnen bisher geübten Befugnisse eines außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten fernerhin

nicht mehr in Anwendung bringen und sich auf die Funktionen eines Kurators beschränken, auch sich nur Kurator nennen. M. B. 1848. S. 222.

184. Cirk.-Verf. vom 21. Juli 1848, betr. die Aufhebung der Beschränkung der Aktenversendungen in Kriminal- und Polizei-Sachen an die Spruchkollegien der Juristen-Fakultäten der Kgl. Landes-Universitäten.

Die Beschränkung der Aktenversendung in Kriminal- und Polizei-Sachen an die Spruchkollegien der Juristen-Fakultäten wird in Folge Beschlusses der deutschen Bundesversammlung aufgehoben. M. B. 1848. S. 223.

185. Cirk.-Verf. vom 22. Juli 1848, betr. die Ausstellung der Abiturienten- und Maturitäts-Zeugnisse.

Die Verf. vom 8. Februar 1836, wodurch das Kgl. Provinzial-Schulkollegium beauftragt war, zu veranlassen, daß die Art. 1, 2 und 4 des Bundesbeschlusses vom 14. Nov. 1834 (Ges.-Samml. vom Jahre 1835 No. 28 S. 287) durch eine unter die Abiturienten- und Maturiäts-Zeugnisse zu setzende, darauf verweisende Notiz in Erinnerung gebracht werden, ist von jetzt an in Folge der Aufhebung der sogen. Ausnahme-Gesetze des deutschen Bundes keine weitere Folge zu geben. M. B. 1848. S. 223.

186. Verordnung der Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 5. Juli 1848, betr. die Förderung von Kleinkinder-Bewahranstalten.

Die Errichtung von Kinderbewahranstalten wird sehr empfohlen. Denselben steht Porto- und Gebührenfreiheit zu. M. B. 1848. S. 223.

187. Cirk.-Verf. vom 24. August 1848, betr. die Reform des Universitätswesens.

Die Preußischen Landes-Universitäten sollen Vorschläge zu Reformen für das Universitätsleben einreichen. M. B. 1848. S. 269.

188. Cirk.-Erlaß vom 22. August 1848, betr. die Betheiligung diesseitiger Universitäts-Lehrer an dem in Jena behufs der Universitäts-Reformen angesetzten Kongreß.

Es wird nicht gestattet, daß seitens der Preußischen Landes-Universitäten Abgeordnete in amtlicher Eigenschaft, als Vertreter der akademischen Korporationen, zu der berathenden Versammlung in Jena abgesendet werden, vielmehr muß es lediglich dem privativen Ermessen der einzelnen akademischen Lehrer überlassen bleiben, ob sie für ihre Person sich bei der dortigen Versammlung betheiligen wollen. Conf. No. 192. M. B. 1848. S. 270.

189. Cirk.-Verf. vom 18. August 1848, betr. die Benutzung der akademischen Lokalien zu Versammlungen der Studirenden.

Das Hausrecht über die Räume des Universitätsgebäudes gebührt den verfassungsmäßigen Vertretern der akademischen Korporation, insbesondere dem Prorektor, als dem Vorstande derselben. Die Benutzung dieser Räume kann daher nur mit Bewilligung dieser Berechtigten stattfinden, die Studirenden haben kein unmittelbares Recht darauf. M. B. 1848. S. 272.

190. Cirk.-Verf. vom 12. Juli 1848, betr. die von den theologischen Fakultäten jährlich aufzustellenden Preisfragen.

Die Bestimmung, wonach die von den theologischen Fakultäten zu stellenden Preisfragen jedesmal dem Ministerium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind, soll nicht mehr in Anwendung gebracht werden.
M. B. 1848. S. 272.

191. **Bescheid an den jüdischen Lehrer N. zu N. vom 21. Juli 1848, betr. die Zulassung jüdischer Lehrer zu den angeordneten Lehrer-Konferenzen.**

Zu den angeordneten Lehrer-Konferenzen können nur die Lehrer an öffentlichen Schulen berufen werden. Die an öffentlichen Schulen angestellten jüdischen Lehrer sind von diesen Konferenzen nicht ausgeschlossen.
M. B. 1848. S. 273.

192. **Schreiben an den Geh. Justiz-Rath Dr. Guyet in Jena als Mitglied der die Versammlung deutscher akademischer Lehrer für Universitäts-Reformen vorbereitenden Kommission daselbst, vom 15. Septbr. 1848.**

Anmerkung. Der Inhalt ist mit dem bei No. 188 Gesagten gleichbedeutend.
M. B. 1848. S. 297.

193. **Cirk.-Verf. vom 19. Septbr. 1848, betr. die Ausbildung jüdischer Schulamts-Präparanden in Seminarien.**

Bis in Folge der bereits eingeleiteten Reorganisation des Volksschulwesens entweder für jüdische Schulamtspräparanden eigene Seminarien eingerichtet, oder die bereits vorhandenen so gestaltet worden sind, daß in dieselben ohne Gefährdung des Zwecks nach beiden Seiten hin auch jüdische Schulamtspräparanden ihre vollständige Ausbildung für das Schulamt erhalten können, soll das Kgl. Provinzial-Schulkollegium, soweit es der Raum und die Lehrkräfte der Seminarien gestatten, jüdischen Aspiranden nicht nur die Benutzung des Seminarunterrichts gestatten, sondern erforderlichen Falls denselben auch durch Gewährung von Unterstützungen die Erreichung ihres Zweckes erleichtern, oder die Verleihung solcher Unterstützungen beantragen. M. B. 1848. S. 298.

194. **Cirk.-Erlaß vom 6. Novbr. 1848, betr. die Einstellung der seitherigen Hauptverwaltungsberichte, der Disziplinarlisten rc. bei den Landes-Universitäten.**

Die jährlichen Hauptberichte über die Landes-Universitäten brauchen nicht mehr erstattet zu werden, ebenso sollen die Quartallisten über die vorgekommenen Disziplinarfälle und Schuldklagen fortfallen. M. B. 1848. S. 344.

195. **Cirk.-Verf. vom 24. Oktbr. 1848, betr. die Behandlung der Kollekten für hülfsbedürftige Studirende.**

Die Kollekten für hülfsbedürftige Studirende sollen von jetzt an nach Maßgabe der für alle übrigen Kollekten bestehenden Vorschriften behandelt werden. Der Sortenzettel braucht nur von dem Pfarrgeistlichen unterschrieben zu werden. M. B. 1848. S. 344.

196. **Cirk.-Verf. vom 13. Oktober 1848, betr. den Nachweis über die Dienstführung und Qualifikation der Schullehrer.**

Die Rubrik in der tabellarischen Uebersicht des Schulwesens über Führung und Qualifikation des Lehrers jeder Schule und Schulklasse braucht nicht mehr ausgefüllt zu werden. M. B. 1848. S. 345.

197. **Cirk.-Verf. vom 14. Dezember 1848, betr. die zu erwartende gesetzliche Regulirung des Unterrichtswesens.**

Bis zu der zu erwartenden gesetzlichen Regulirung des Unterrichtswesens bleiben die dermalen bestehenden Einrichtungen in Kraft.
M. B. 1848. S. 376.

198. **Cirk.-Verf. vom 20. Dezember 1848, betr. die für die Leitung des Schulwesens anzunehmenden Grundsätze.**

Die Verfassung des Landes hat der individuellen Freiheit der Meinungen und der Aeußerung derselben ihr gesetzliches Gebiet angewiesen, innerhalb dessen

die allen Staatsbürgern zustehenden Berechtigungen auch dem Lehrstande gleichmäßig gebühren. Für solche persönliche Meinungen und Ueberzeugungen und die Aeußerung derselben auf dem Gebiete der allgemeinen gesetzlichen Freiheit — also außerhalb des besondern Amtes als Lehrer — kann eine Zurechnung und Verantwortlichkeit auf dem Gebiete der Dienstdisziplin nicht stattfinden. Die Ueberschreitungen des Gesetzes, welche sich ein Lehrer außerhalb seines Amtes in politischer Beziehung zu Schulden kommen läßt, verfallen den Gerichten, und eine Rückwirkung auf die amtliche Stellung des Beschuldigten kann nur dann und in dem Maße stattfinden, als nach den Gesetzen der richterlich festgestellte Charakter des Verbrechens und die Art oder das Maß der vom Richter verhängten Strafe eine solche gebietet.

Sollte aber ein Lehrer, im Widerstreit seiner persönlichen Meinung mit der bestehenden Verfassung des Landes, sich nicht enthalten können, diese seine Ansichten in die Verwaltung seines Amtes zu übertragen und der ihm anvertrauten Jugend statt Achtung vor dem Gesetz feindselige Gesinnung gegen die verfassungsmäßigen Einrichtungen des Landes einzuflößen, so muß im Wege der Dienstdisziplin mit unnachsichtlicher Strenge eingeschritten werden. Die bisher in Kraft bestandenen Vorschriften über das Disziplinar-Verfahren gegen Lehrer dient dabei zur Richtschnur. M. B. 1848. S. 377.

199. Cirk.-Verf. vom 25. November 1848, daß Gymnasiasten und Schüler sich an politischen Vereinen nicht betheiligen dürfen.

M. B. 1848. S. 378.

200. Verf. vom 3. Januar 1849, betr. die Aufhebung aller konfessionellen Beschränkungen bei Verleihung akademischer Benefizien.

Die Kollatoren der bei den Universitäten bestehenden Kgl. Stipendien und Freitische sind befugt, solche ohne Rücksicht auf das Bekenntniß fernerhin zu vergeben. M. B. 1849. S. 18.

201. Cirk.-Verf. vom 19. Oktbr. 1848, betr. die Konduitenlisten über die Lehrer an öffentlichen Schulen und Schullehrer-Seminarien.

Auch diejenigen Konduitenlisten, welche bisher über die Lehrer an öffentlichen Schulen und Schullehrer-Seminarien, sowie auch über die Schulinspektoren eingefordert worden sind, sollen fortfallen. M. B. 1849. S. 18.

202. Cirk.-Verf. vom 14. Februar 1849, betr. die von den im jugendlichen Alter befindlichen Personen verübten Verbrechen.

Die Nachweise der in rubro gedachten Verbrechen braucht künftig nicht mehr eingereicht zu werden. M. B. 1849. S. 45.

203. Cirk.-Verf. vom 23. Juni 1849, betr. die Aufstellung des Besoldungstitels in den Etats der höheren Lehranstalten und die Verrechnung der Pensionsbeiträge der Lehrer und Beamten in denselben.

Die Bestimmungen wegen Aufstellung des Besoldungstitels und Verrechnung der Pensionsbeiträge der Beamten sind nicht nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten des Ressorts des Kgl. Finanzministeriums, sondern auch auf die pensionsberechtigten Lehrer und Beamten der höheren Lehranstalten in Anwendung zu bringen, ebenso gilt dies von denjenigen Anstalten, welche die Pensionsbeiträge ihrer Lehrer nicht zur Staatskasse abliefern, sondern eigene Pensionsfonds zu bilden haben. M. B. 1849. S. 130.

204. Cirk.-Erlaß vom 6. August 1849, betr. das Disziplinarverfahren gegen akademische Lehrer und Unterrichtsbeamte.

Die Verordnung vom 11. Juli 1849 in Betreff der Dienstdisziplin über die richterlichen und nichtrichterlichen Beamten findet auch auf die öffentlichen Lehrer und Unterrichtsbeamten Anwendung. M. B. 1849. S. 167.

205. Cirk.-Verf. vom 26. Juli 1849, betr. die treue und gewissenhafte Erfüllung der Berufspflichten seitens der Lehrer.

Gegen die Lehrer, welche durch ihr Anstreben wider die öffentliche Ordnung Achtung und Vertrauen verscherzen, soll im Disziplinar-Wege mit unnachsichtlicher Strenge vorangegangen werden. M. B. 1849. S. 167.

206. Cirk.-Verf. vom 6. Septbr. 1849, betr. das Verfahren in bereits anhängigen Disziplinar-Untersuchungen gegen Elementarlehrer.

In dieser Verfügung werden Bestimmungen darüber gegeben, in welchen Stadien der bereits anhängig gewesenen Disziplinar-Untersuchungen gegen Elementarlehrer die Umleitung in das neue Verfahren nach §. 104 der Verordnung vom 11. Juli 1849 stattfinden soll. M. B. 1849. S. 192.

207. Cirk.-Verf. vom 6. Septbr. 1849, betr. das Disziplinar-Verfahren gegen solche Lehrer, die zugleich Kirchenbeamte sind.

Die Verordnung vom 11. Juli 1849 findet auf alle Lehrer, also auch auf solche, welche gleichzeitig Kirchenbeamte sind, Anwendung. Welche Folgen ein solches Einschreiten und die demselben zum Grunde liegenden Thatsachen auf das kirchliche Amt üben, hat die zuständige kirchliche Oberbehörde festzusetzen. M. B. 1849. S. 193.

208. Cirk.-Verf. vom 9. Januar 1850, betr. das Verfahren wegen der den Studirenden gestundeten Kollegien-Honorare auf der Universität Halle.

Die Kgl. Regierungen werden veranlaßt, von den den verschiedenen Fakultäten der Universität Halle angehörig gewesenen Studirenden diejenigen Kandidaten, welche eine Anstellung im Regierungsbezirke erhalten und in deren Abgangszeugnissen bemerkt ist, daß ihnen Honorare für gehörte Kollegien gestundet worden, unter Angabe des ihnen verliehenen Amtes, des Ortes ihrer Anstellung und des mit dem Amte verbundenen Einkommens der Quästur der Universität in Halle anzuzeigen, damit die Professoren, deren Schuldner sie sind, sich mit ihnen einigen oder sie in rechtlichen Anspruch nehmen können.

Rücksichtlich der Mediziner ist bei deren Vereidigung als praktische Aerzte von dem Abgangszeugnisse Kenntniß zu nehmen und wenn sich danach die Stundung von Honoraren ergiebt, der Quästur anzuzeigen, an welchem Orte sich die Betheiligten niederzulassen gedenken. — Die Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien sollen diese Verfügung rücksichtlich der zur Anstellung gelangenden Theologen und Kandidaten des höhern Schulamts gleichmäßig beachten. M. B. 1850. S. 30.

209. Verf. vom 9. Januar 1850 in derselben Angelegenheit.

Wie bei No. 208. Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, diejenigen ehemaligen der Rechte beflissen gewesenen Studirenden, welche von den Professoren der Universitäten oder der Dozenten der Juristen-Fakultäten bis zu besseren Vermögensumständen die Honorare gestundet, und deren Stundung in den ihnen alsdann abzufordernden akademischen Entlassungs-Zeugnissen vermerkt worden, sobald sie in ein öffentliches Amt treten, der Universität unter Bemerkung des Charakters und der Charge des Angestellten anzuzeigen, damit die betreffenden

Professoren ihre Schuldner alsdann an die rückständigen Honorare erinnern und nöthigenfalls in rechtlichen Anspruch nehmen können. Bei Versetzungen von einem Gerichte zum andern sind die Anstellungs-Akten, worin sich die akademischen Entlassungszeugnisse befinden, jedesmal an das letztgedachte Gericht zu übersenden. (Justiz-Ministerial-Reskript vom 15. Oktober 1821.)
M. B. 1850. S. 31.

210. Cirk.-Verf. vom 19. April 1850, betr. das Verbot der Theilnahme der Staatsbeamten, der öffentlichen Lehrer ꝛc. an solchen Vereinen, welche eine feindselige Parteinahme gegen die Staatsregierung verfolgen.

Die Staatsbeamten und ganz besonders die öffentlichen Lehrer sollen sich der Theilnahme an allen Vereinen, welche einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung überführt oder verdächtig erscheinen, gänzlich enthalten.

Anmerkung. Der übrige Inhalt ist durch die Amtsblätter veröffentlicht. (Reg.-Bez. Arnsberg, 1850, S. 230.) M. B. 1850. S. 96.

211. Verf. an sämmtliche Kgl. Provinzial-Schulkollegien vom 19. April 1850, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie No. 210. M. B. 1850. S. 98.

212. Cirk.-Verf. vom 19. April 1850 an sämmtliche Rektoren und Senate der Landes-Universitäten in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Wie No. 210. M. B. 1850. S. 98.

213. Verzeichniß der höheren Bürger- und Realschulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen berechtigt sind.

Anmerkung. Wie bei No. 35. M. B. 1850. S. 99.

214. Cirk.-Verf. vom 13. Mai 1850 wegen der zu erstattenden Anzeigen von den gegen Lehrer und andere Beamte eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen.

Von den Kriminal-Untersuchungen gegen Lehrer und andere Beamte des Ressorts des Kultus-Ministeriums soll dieser Behörde allemal Kenntniß gegeben werden. M. B. 1850. S. 126.

215. Allgemeine Verf. an sämmtliche gerichtliche Vormundschaftsbehörden vom 20. Mai 1850, betr. die Einrichtung der bei der Bewerbung um Stipendien der Universität zu Halle beizubringenden Bedürftigkeits-Zeugnisse.

Die in rubro gedachten Zeugnisse müssen enthalten:

a. den vollständigen Namen und die Angabe des Alters des Kuranden:

b. die Bezeichnung des Amtes, Standes und Wohnortes der Eltern desselben und der Vormünder;

c. die Zahl der etwa vorhandenen versorgten oder unversorgten Geschwister oder die Bemerkung, daß keine solchen vorhanden sind;

d. die Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Kurande seine Vorbildung erhalten hat;

e. die bestimmte Angabe der demselben für seine Studienzeit jährlich zugesicherten Unterstützung, aus welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge;

f. die bestimmte Versicherung, daß das unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliche — in dem Zeugnisse näher anzugebende — Vermögen des Kuranden die Darreichung einer höheren Unterstützung, als die zugesicherte, nicht gestatte.

Diese Zeugnisse sind für bevormundete Stipendien-Bewerber von den betreffenden Vormundschafts-Behörden zu ertheilen. M. B. 1850. S. 126.

216. Cirk.-Verf. vom 10. Juni 1850, betr. die Wiederanstellung der im Wege einer gerichtlichen oder einer Disziplinar-Untersuchung abgesetzten Lehrer.

Jede Kgl. Regierung, welche einen in einem anderen Regierungsbezirke angestellten, resp. angestellt gewesenen Lehrer oder andern Beamten aus dem Ressort des Kultusministeriums in ihrem Bezirke anstellen, resp. seine Anstellung bestätigen, oder bei dem Kgl. Ministerium beantragen will, hat vorher über sein Verhalten bei derjenigen Kgl. Behörde, in deren Ressort der betreffende Lehrer oder Beamte zur Zeit angestellt, resp. zuletzt angestellt gewesen ist, Erkundigung einzuziehen. Die Wiederanstellung eines unfreiwillig entlassenen Lehrers im Schulamte darf in der Regel niemals erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Kgl. Ministeriums zulässig. M. B. 1850. S. 164.

217. Cirk.-Verf. vom 3. Juni 1850, betr. die Einstellung der bisher üblichen Gebühren für Vollziehung von Karzer- und andern Schulstrafen.

Für die Zukunft soll die Einziehung von Gebühren zum Vortheil des Schuldieners für die Vollziehung der Karzer= oder irgend einer anderen Strafe nicht mehr stattfinden. M. B. 1850. S. 165.

218. Cirk.-Verf. vom 12. Juli 1850, betr. die Vereidigung der öffentlichen Lehrer.

Fortan haben alle öffentlichen Lehrer bei ihrer Anstellung den allgemein vorgeschriebenen Diensteid mit der Einschaltung der Worte: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will", abzuleisten. M. B. 1850. S. 206.

219. Cirk.-Verf. vom 13. Juli 1850, betr. die Bezeichnung derjenigen höheren Realschulen, welche zunächst zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt erklärt worden sind.

Folgende 18 Realschulen sind für die Ertheilung annehmbarer Entlassungs=Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches für befähigt erklärt:

1. Aachen, Realschule.
2. Düsseldorf, desgl.
3. Elberfeld, desgl.
4. Köln, desgl.
5. Siegen, desgl.
6. Berlin, die Kgl. Realschule.
7. Berlin, die städtische Gewerbeschule.
8. Breslau, die höhere Bürger= und Realschule.
9. Meseritz, Realschule.
10. Stettin, Friedrichschule.
11. Königsberg, die höhere Bürgerschule im Löbenicht.
12. Königsberg, die Burgschule.
13. Memel, die höhere Bürger= und Realschule.
14. Insterburg, desgl.
15. Tilsit, desgl.
16. Danzig, die Petrischule.
17. Danzig, die Johannisschule, und
18. Elbing, die höhere Bürger= und Realschule.

Conf. No. 221. 227. 233. 234. M. B. 1850. S. 206.

220. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Juli 1850, betr. die Bewilligung des Prädikats „Musikdirektor".

Bei der möglichst zu beschränkenden Ertheilung des Prädikats „Musikdirektor" sollen in Zukunft nur solche Musiker berücksichtigt werden, welche eine

allgemeine wissenschaftliche und gründliche musikalische Bildung besitzen, sich durch größere musikalische Kompositionswerke, die Anerkennung gefunden, bekannt gemacht und sich vornehmlich auch durch die Direktion bedeutender, aus feststehenden musikalischen Einrichtungen hervorgegangener Musik-Aufführungen mit Erfolg bewährt haben. M. B. 1850. S. 207.

221. Cirk.-Verf. vom 14. Oktober 1850, betr. die fernere Bezeichnung von 7 höheren Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt erachtet sind.

Conf. No. 219. Diese Realschulen sind folgende:

1. in Minden, das mit dem Gymnasium verbundene Real-Institut;
2. in Kolberg, die Realschule;
3. in Stolpe, die höhere Bürgerschule;
4. in Erfurt, die Realschule;
5. in Nordhausen, die Realschule;
6. in Görlitz, die höhere Bürgerschule;
7. in Krotoschin, die Realschule. M. B. 1850. S. 328.

222. Cirk.-Erlaß vom 28. November 1850, betr. die Einberufung der Schullehrer bei der Mobilmachung des Heeres und der Landwehr.

Bei Mobilmachungen sollen Schullehrer nur dann berücksichtigt werden, wenn sie allein stehen und wo also die Schule geschlossen werden müßte und die Jugend ohne allen Unterricht bleiben würde. M. B. 1850. S. 372.

223. Cirk.-Verf. vom 22. Januar 1851, betr. Anstellung, Beförderung und Unterstützung der Lehrer und Beamten.

Gesuche der in rubro gedachten Art sollen an die vorgesetzte Provinzialbehörde gerichtet werden, damit diese Behörde ihr Gutachten über Bedürftigkeit und Würdigkeit beifüge. M. B. 1851. S. 4.

224. Cirk.-Verf. vom 14. Januar 1851, betr. die Erfüllung der Militairpflicht seitens der evangelischen Predigtamts-Kandidaten.

Zu dem ersten Examen pro licentia concionandi sowohl, als auch zu dem zweiten Examen pro ministerio sind nicht blos diejenigen jungen Theologen zuzulassen, welche

a. entweder ihrer Militairpflicht im stehenden Heere bereits wirklich genügt haben, oder

b. wegen Untauglichkeit gänzlich oder zeitweise zurückgestellt sind, sondern auch

c. diejenigen, welche sich rechtzeitig zum einjährigen Freiwilligendienst gemeldet, für die wirkliche Ableistung desselben aber einen noch dauernden Eintrittsausstand seitens der Ersatzbehörden erlangt haben. M. B. 1851. S. 5.

225. Cirk.-Verf. vom 5. März 1851, betr. die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung gegen interimistisch angestellte Lehrer.

Das in den §§. 24 ff. der Verordnung vom 11. Juli 1849 für die Dienstentlassung vorgeschriebene Verfahren findet nur gegen definitiv angestellte Beamte Anwendung. So lange die definitive Anstellung noch nicht erfolgt ist, kann die Entlassung ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von derjenigen Behörde, welche die Anstellung verfügt hat, ausgesprochen werden.

M. B. 1851. S. 34.

226. Erlaß vom 15. März 1851, betr. die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung gegen die aus der evangelischen Landeskirche austretenden Lehrer.

Das Kgl. Staatsministerium hat beschlossen, daß dem Kgl. Kultusministerium vorzubehalten und zu überlassen sei, im Verwaltungswege darüber Entscheidung zu treffen, ob durch das Ausscheiden des Angeschuldigten aus der evangelischen Landeskirche seine Ernennung zum Lehrer bei einer evangelischen Schule und die Bestätigung seiner Vokation zu dieser Stelle ungültig geworden, mithin sein Ausscheiden aus diesem Lehramte zu bewirken sei.

M. B. 1851. S. 35.

227. Cirk.-Verf. vom 8. Februar 1851, betr. die Bezeichnung von sechs höheren Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse der Kandidaten des Baufachs befähigt erachtet sind.

Diese Schulen sind folgende:

1. die Königstädtische
2. die Dorotheenstädtische und
3. die Louisenstädtische Realschule

} in Berlin;

4. in Graudenz die höhere Bürgerschule;
5. in Trier die höhere Bürger- und Provinzial-Gewerbeschule und
6. in Frankfurt a. O. die höhere Bürgerschule. M. B. 1851. S. 37.

228. Cirk.-Verf. vom 1. April 1851, betr. die Ertheilung des Gesang-Unterrichts auf den Schulen.

Beim Gesangunterricht sollen diejenigen Rücksichten beobachtet werden, welche erforderlich sind, um das Stimmorgan vor verderblichen Einflüssen zu sichern und krankhafter Disposition vorzubeugen. Vor vollendetem 7. Lebensjahre sei der Gesangunterricht nicht anzufangen, nicht zuviel hintereinander zu singen, die Dauer einer Stunde sei eine zu große Anstrengung und insbesondere sei das Stimmorgan in den Pubertätsjahren beider Geschlechter — vom 14. bis zum 18. Lebensjahre — zu schonen. M. B. 1851. S. 83.

229. Verf. vom 12. Juni 1851, betr. die vor der Berufung von Vorstehern an höheren Töchterschulen über ihre politische Haltung und die Zuverlässigkeit ihrer Gesinnung einzuziehenden Erkundigungen.

Die frühere Verfügung vom 22. Januar 1851 wird in Erinnerung gebracht, wonach bei allen Anstellungen, Beförderungen, Bestätigungen ꝛc. über die betreffende Person zuverlässige Kenntniß zu verschaffen ist. Zeugnisse, namentlich aus älterer Zeit, welche von den Bewerbern produzirt werden, sind in der Regel nicht als genügend anzusehen, vielmehr wird zur vollständigen Feststellung des Sachverhältnisses eine amtliche Rückfrage bei der betreffenden Behörde nothwendig sein. M. B. 1851. S. 114.

230. Cirk.-Verf. vom 17. Juli 1851, betr. die Gesuche der Rechtskandidaten um Dispensation vom triennium academicum.

Den Studirenden soll eine Verfügung des Kgl. Justizministers vom 2. Juli 1851 mitgetheilt werden, wonach für die Zukunft bei der Regel, die Gesuche um Abkürzung des triennii academici zurückzuweisen, festgehalten und eine Dispensation nur solchen Studirenden ausnahmsweise ertheilt werden soll, welche zwar einen dreijährigen akademischen Kursus zurückgelegt, jedoch während eines kleineren Theiles desselben philosophische oder andere, dem Studium der Rechtswissenschaft förderliche Kollegia gehört haben. Indessen muß auch in diesem Ausnahmsfalle von dem Kandidaten der Nachweis geführt werden, daß er die

vorgeschriebenen juristischen Vorlesungen sämmtlich fleißig gehört habe, sowie denn überhaupt die Dispensation nur unter der Bedingung ertheilt wird, daß der Kandidat das Auskultator-Examen vollständig besteht; andernfalls ist dieselbe als erloschen zu betrachten. M. B. 1851. S. 129.

231. Cirk.-Verf. vom 28. Mai 1851, daß ausländische Kandidaten des höhern Schulamtes zur Prüfung pro facultate docendi auch ferner nur mit ministerieller Erlaubniß zugelassen werden dürfen.

Conf. No. 249. M. B. 1851. S. 130.

232. Cirk.-Verf. vom 28. Mai 1851, daß ausländische Kandidaten des höheren Schulamtes auch ferner nur mit Genehmigung des Kgl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Abhaltung des Probejahres zugelassen werden sollen.

M. B. 1851. S. 130.

233. Cirk.-Verf. vom 19. Mai 1851, wonach die Saldern'sche höhere Bürgerschule zu Brandenburg zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erachtet worden ist.

M. B. 1851. S. 130.

234. Cirk.-Erlaß vom 17. Juli 1851, wonach der mit dem Gymnasium zu Potsdam verbundenen Realschule die Befugniß zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufaches verliehen ist.

M. B. 1851. S. 181.

235. Cirk.-Erlaß vom 18. August 1851, betr. die Central-Turnanstalt.

An die Stelle der Central-Bildungsanstalt für Lehrer in den Leibesübungen ist eine Central-Turnanstalt eingerichtet, in welcher eine Anzahl von 18 Militair- und ebensoviel Civil-Eleven gemeinschaftlich unterrichtet und unter Zuhülfenahme der erforderlichen Hülfswissenschaften, namentlich der Anatomie und Physiologie zu Lehrern der Gymnastik ausgebildet werden.

M. B. 1851. S. 181.

236. Verf. vom 7. August 1851, wonach die Fröbel'schen Kindergärten, welche auf Heranbildung der Jugend zum Atheismus berechnet sind, nicht geduldet werden sollen.

M. B. 1851. S. 182.

237. Verf. vom 26. August 1851, daß auch von denjenigen fremden oder privatim vorbereiteten Schülern, welche zu den Entlassungs-Prüfungen bei höheren Bürger- und Realschulen zugelassen werden, Prüfungs-Gebühren und zwar in dem Betrage von 4 Thlr. erhoben werden.

M. B. 1851. S. 202.

238. Cirk.-Verf. vom 25. Septbr. 1851, daß Schüler der Gymnasien, welche aus der Sekunda ausgetreten sind und seitdem noch nicht 2 Jahre lang Privat-Unterricht empfangen haben, ohne ausdrückliche Ermächtigung nicht zu den Maturitäts-Prüfungen zugelassen werden sollen.

M. B. 1851. S. 217.

239. Cirk.-Verf. vom 1. Oktober 1851, die Beaufsichtigung der Elementar-Schulen und ihrer Lehrer durch die Superintendenten, Erzpriester und Dechanten als Kreis-Schulinspektoren betr.

Die Kgl. Regierungen haben sämmtliche Superintendenten, Dekane, Kreis-Schul-Inspektoren, Pfarrer ꝛc. anzuweisen, daß sie die ihnen untergeordneten Schulen genügend oft und mit der gehörigen Sorgfalt revidiren, wobei darauf hingewiesen wird, daß es bei den Revisionen weniger auf die Absolvirung eines regelmäßigen und feststehenden Turnus, als darauf ankommt, daß sie denjenigen Schulen, deren Lehrer besonderer Ueberwachung oder Nachhülfe bedürfen, ihre

öftere und nachhaltige Beaufsichtigung zuwenden; bei schwächeren Lehrern aber und namentlich im Religions-Unterricht selbst mit aushelfen.

M. B. 1851. S. 218.

240. **Cirk.-Verf. vom 7. Oktbr. 1851, wonach Schreibbücher und Umschläge, auf denen revolutionaire oder unsittliche Bilder und Inschriften sich befinden, in den Schulen nicht geduldet werden sollen.** M. B. 1851. S. 219.

241. **Cirk.-Verf. vom 9. Oktober 1851, den Schul-Unterricht der jungen Arbeiter in den Fabriken betr.**

Die Fabrikschulen müssen eine solche Einrichtung haben, daß sie denjenigen Unterricht, welchem die jugendlichen Arbeiter durch ihre regelmäßige Beschäftigung in den Fabriken 2c. entzogen werden, vollständig ersetzen, wozu nicht nur eine Ausdehnung auf alle Fächer des gewöhnlichen Schulunterrichts, sondern als Regel auch gehören wird, daß demselben ebenso viel Zeit täglich gewidmet werde, als in den Ortsschulen geschieht. M. B. 1851. S. 250.

242. **Erlaß vom 4. Dezember 1851, die Ferien bei der Kgl. Universität zu Königsberg in Preußen betr.**

Bei der Kgl. Universität zu Königsberg in Preußen sollen die bisherigen Hundstags-Ferien aufgehoben werden, dagegen die Herbst-Ferien vom 6. August bis 14. Oktober und die Oster-Ferien 3 Wochen dauern.

M. B. 1851. S. 281.

243. **Cirk.-Verf. vom 11. Dezbr. 1851, betr. die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung.**

Einem Primaner, welcher im Disziplinar-Wege von einem Gymnasium entfernt wird, ist, wenn er an einem andern Gymnasium die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung, sei es als Abiturient, sei es als Extraneer nachsucht, dasjenige Semester, in welchem seine Entfernung von der Anstalt erfolgt ist, weder auf dem zweijährigen Prima-Kursus, noch auf dem im §. 41 des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 vorgesehenen zweijährigen Zeitraum anzurechnen.

Nach demselben Grundsatze ist zu verfahren bei der Zulassung solcher Primaner zur Maturitäts-Prüfung, welche ein Gymnasium willkürlich, um einer Schulstrafe zu entgehen oder aus andern ungerechtfertigten Gründen verlassen haben. Eine Ausnahme hiervon und die Anrechnung des betreffenden Semesters ist nur mit Genehmigung des betreffenden Kgl. Provinzial-Schulkollegiums und nur dann gestattet, wenn der Abgang von dem Gymnasium durch Veränderung des Wohnorts der Eltern oder Pflegeeltern, oder durch andere Verhältnisse, welche den Verdacht eines willkürlichen, ungerechtfertigten Wechsels der Schulanstalt ausschließen, veranlaßt worden ist.

Wenn die Prima in eine Unter- und Ober-Prima getheilt ist, so kommt bei Berechnung des zweijährigen Prima-Kursus der Aufenthalt des Schülers in diesen beiden Klassen gleichmäßig in Betracht, wogegen der im §. 41 des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 vorgeschriebene zweijährige Zeitraum von dem Abgange aus Ober-Sekunda zu berechnen ist, falls an dem betreffenden Gymnasium die Sekunda in 2 Klassen getheilt ist.

Die Direktoren sollen bei der Aufnahme solcher Schüler, welche von einem Gymnasium entfernt worden sind oder dasselbe freiwillig verlassen haben, mit Vorsicht und genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften verfahren.

M. B. 1851. S. 281.

244. Beschluß des Kgl. Staats-Ministerii vom 21. Dezbr. 1851, daß in Disziplinar-Untersuchungen gegen Garnison-Schullehrer die Entscheidung erster Instanz den Provinzial-Schulkollegien zustehen soll.

M. B. 1851. S. 282.

245. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Vertheilung der Schullehrer-Abgaben, vom 22. November 1851.

M. B. 1851. S. 282.

246. Cirk.-Erlaß an sämmtliche Kgl. Provinzial-Schulkollegien vom 2. Januar 1852, betr. Aufnahme von Schulamts-Aspiranten in die Schullehrer-Seminarien.

Ein Aspirant, welcher in der Prüfung bei einem Seminar für die Aufnahme in dasselbe noch nicht für reif befunden worden ist, darf vor Ablauf mindestens eines halben Jahres auch von keinem andern Schullehrer-Seminar aufgenommen werden. Dies bezieht sich auch auf die in einigen Provinzen vorhandenen Privat-Seminarien. M. B. 1852. S. 7.

247. Cirkular vom 2. Januar 1852, betr. den Gesang-Unterricht in den Schullehrer-Seminarien.

Die Seminarien sollen bei der Auswahl der von den Zöglingen zu exekutirenden Gesangsstücke den ihnen gebührenden Charakter einer ernsten und inhaltsvollen Richtung festhalten und die Grenze nicht überschreiten, welche sie von musikalischen Vereinen, die vorzugsweise den Zweck der Unterhaltung und Erheiterung haben, unterscheiden muß. M. B. 1852. S. 7.

248. Cirk.-Erlaß vom 27. Januar 1852, betr. die höheren Lehrer-Prüfungen.

Ausländer haben behufs ihrer Zulassung zu den diesseitigen höheren Lehrerprüfungen, zum Probejahr u. s. w. die ministerielle Erlaubniß beizubringen. Zu diesem Ende wird Folgendes bestimmt:

1. Die Kgl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen haben die Anmeldungen derjenigen Ausländer, welche auf der Universität, an der die betreffende Kommission ihren Sitz hat, ihre Studien vollendet haben, anzunehmen, diese Anmeldungen in allen Beziehungen, namentlich in Bezug auf den Fleiß, die Anlagen, die Persönlichkeit und sittliche Würdigkeit des Angemeldeten einer Erörterung zu unterwerfen und das Gesuch, wenn es sich als berücksichtigungswerth darstellt, unter Einsendung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse mittelst gutachtlichen Berichts meiner Entscheidung vorzulegen. Antragsteller, deren Gesuch die Kgl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission nicht bei mir befürworten zu können glaubt, sind ablehnend von derselben zu bescheiden.

2. In den in Folge der Prüfung auszustellenden Zeugnissen pro facultate docendi ist ausdrücklich zu bemerken, daß damit die Zulassung zum Eintritt in ein preußisches Schul-Amt **nicht** ausgesprochen sei.

3. Die Zulassung zur Abhaltung des Probe-Jahres an einer diesseitigen Lehr-Anstalt ist von den pro facultate docendi geprüften Ausländern zunächst bei den Kgl. Provinzial-Schulkollegien, resp. den Kgl. Regierungen nachzusuchen. Diese Behörden haben die betreffenden Anträge zu prüfen, unstatthafte zurückzuweisen, diejenigen aber, welche sich zur Berücksichtigung eignen, mir unter Beifügung der Gesuche und Zeugnisse zur Genehmigung vorzulegen.

4. Nach dem zurückgelegten Probe-Jahre sind den ausländischen Kandidaten des höheren Schul-Amts Hülfeleistungen an den diesseitigen höheren Lehr-Anstalten ebenfalls nur mit meiner Genehmigung zu gestatten. M. B. 1852. S. 22.

249. Statut der v. Vincke'schen Provinzial-Blindenanstalt für die Provinz Westphalen.

Anmerkung. Der Abdruck unterbleibt, weil das Statut in der Provinz Westphalen anderweit bekannt ist. M. B. 1852. S. 22.

250. Cirk.-Erlaß vom 10. Februar 1852, betr. die Verbesserung des Elementar-Schulwesens.

Die Kgl. Regierungen sollen sich über Vorschläge zur Abstellung verschiedener Mängel der seitherigen Einrichtung des Elementar-Unterrichts äußern. M. B. 1852. S. 41.

251. Cirk.-Verf. vom 6. März 1852, betr. die Regulirung des Einkommens der Elementar-Lehrerstellen.

Die Kgl. Regierungen werden aufgefordert, eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Elementarschulen vorzunehmen, welche den betreffenden Lehrern ein zu ihrem Unterhalte erforderliches Einkommen nicht gewähren. M. B. 1852. S. 42.

252. Erlaß vom 2. März 1852, betr. die Berichte der Schulvorstände und Schulinspektoren über den Zustand der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen.

Die Kgl. Regierungen sind befugt, von den Schulvorständen und Schulinspektoren über den Zustand und die Verhältnisse der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen, sowie über die amtliche Wirksamkeit und Führung der Lehrer periodisch Bericht einzufordern. M. B. 1852. S. 46.

253. Cirk.-Erlaß der Kgl. Regierung zu Magdeburg an sämmtliche Superintendenten ihres Bezirks vom 15. März 1852, bezüglich auf die Pflicht der Lehrer, sich eines sittlichen Verhaltens zu befleißigen.

Die Lehrer sollen dem sonntäglichen Gottesdienste fleißig beiwohnen, solchen ohne Noth nie versäumen, an dem Genusse des h. Abendmahls sich betheiligen und sich beeifern, durch ihr Beispiel und ihren Wandel den Gemeinden Zeugniß von der rechten Heiligung des Sonntags abzulegen. M. B. 1852. S. 107.

254 Erlaß der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 12. März 1852, betr. die Benutzung schulpflichtiger Kinder zu Feld- und Gartenarbeiten.

Den Arbeitgebern ist verboten, schulpflichtige Kinder zu Garten-, Feld- und andern landwirthschaftlichen Arbeiten anzunehmen, sofern nicht ein schriftlicher Erlaubnißschein des Schulinspektors dies gestattet. Ueber die Ertheilung dieser Erlaubnißscheine wird Folgendes bestimmt:

1. Kindern, welche das zehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ist die Erlaubniß, an den Feld- und Gartenarbeiten für Lohn Theil zu nehmen, überhaupt nicht zu gewähren; mit vollendetem zehnten Jahre dürfen nur solche Kinder die Erlaubniß dazu erhalten, welche die Winterschule regelmäßig besucht und bereits eine genügende Fertigkeit im Lesen und Schreiben erlangt haben.

2. In der Regel ist kein Kind, für welches die Erlaubniß zu Feld- und Gartenarbeiten um Lohn nachgesucht wird, von dem Besuche des zwölfstündigen Schulunterrichts ganz zu dispensiren, und die Erlaubniß überhaupt nur für die Zeit von acht Uhr Morgens nach beendigtem zweistündigen Unterrichte zu ertheilen, dieselbe aber solchen Kindern, welche dreimal ohne Erlaubniß die Schule versäumt haben, ganz zu versagen.

3. Der von dem Schulinspektor auszustellende Erlaubnißschein muß enthalten:
a. den Vor- und Zunamen des Kindes,
b. das Datum des Tages, von wo ab und des Tages, bis zu welchem die Erlaubniß ertheilt wird,
c. die Angabe der Tagesstunde, mit welcher die Verpflichtung des Kindes zur Schule aufhört und dasselbe für die Feldarbeit disponibel ist.

Die Eltern, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten, sind anzuweisen, solchen zunächst bei dem Lehrer zu präsentiren, damit dieser die ertheilte Erlaubniß mit Angabe der Zeit in der Versäumnißliste oder einem besondern Buche vermerken kann. Der Schulinspektor führt dagegen seinerseits über die ertheilte Erlaubniß einen Nachweis, auf welchen nöthigenfalls als ein Beweismittel zurückgegangen werden kann, wenn gegen Arbeitgeber, welche Kinder ohne nachgewiesene Erlaubniß beschäftigt haben, die Bestrafung beantragt werden muß.

4. Den Lehrern liegt es ob, jeden solchen Fall, in welchem ein Kind ohne erhaltene Erlaubniß zu den genannten Arbeiten angenommen worden ist, zu ermitteln und sofort dem Schulinspektor davon Anzeige zu machen; die Schulinspektoren sind aber verpflichtet, die Bestrafung derjenigen Arbeitgeber, welche der Polizei-Verordnung vom 31. Januar zuwider Kinder ohne Erlaubniß zu Arbeiten angenommen haben, sofort bei dem Polizei-Anwalte nachzusuchen.

Um indeß für solche Zeiten, in denen während der Jätezeit oder während der Ernte im Sommer und im Herbste die Zuziehung der Kinder in größerer Anzahl zu Feldarbeiten nothwendig wird, die Benutzung derselben nach Möglichkeit zu erleichtern, überlassen wir es den Schulinspektoren, nach vorgängiger Anzeige an die Superintendenten, die Ferien so zu legen, daß sie für jene Arbeiten den Schulkindern eine freie Zeit gewähren, ohne daß die Schule darunter leidet.

Die Verordnungen über die Schulversäumnisse werden durch diese Bestimmungen nicht geändert, und es versteht sich von selbst, daß, abgesehen von den gegen die Arbeitgeber zu vollstreckenden Strafen, die Eltern solcher Kinder, welche ohne Erlaubniß zu Feldarbeiten angenommen werden, wegen der etwa dadurch herbeigeführten Versäumniß des Schulunterrichts zur Strafe zu ziehen sind. M. B. 1852. S. 108.

255. Instruktion für die Bildung katholischer utraquistischer Präparanden in dem Regierungsbezirke Oppeln, vom 15. November 1850.

Anmerkung. Der Abdruck ist nicht erforderlich, da diese Instruktion im Regierungsbezirke Oppeln bekannt ist. M. B. 1852. S. 109.

256. Bekanntmachung vom 24. Juni 1852, wegen des zu Droyßig im Kreise Weißenfels gegründeten Seminars zur Ausbildung von evangelischen Elementar-Lehrerinnen für sämmtliche Provinzen der Monarchie.

Anmerkung. Der Abdruck unterbleibt, da die Einrichtung 2c. des Seminars durch die Amtsblätter bekannt gemacht ist.

Conf. No. 292. M. B. 1852. S. 136.

257. Cirk.-Verf. vom 3. Juli 1852, betr. die Verhältnisse der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen.

Da es nicht möglich ist, die von mehreren Seiten für die höheren Bürger- und Realschulen beantragten Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds zu erwirken, so werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Etats der betreffenden Anstalten sind einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen. Ergiebt sich, daß die Mittel derselben für die Bedürfnisse der betreffenden Schule, insonderheit für die angemessene Besoldung des zur Durchführung des Lehrplans erforderlichen Lehrerpersonals nicht ausreichen, so hat die Kgl. Regierung darauf zu dringen, daß die Patronatsbehörde, insofern ein Zuschuß durch Erhöhung des Schulgeldes nicht zu erzielen ist, das Nöthige beschaffe, widrigenfalls die Schule auf die Aufgabe einer allgemeinen Stadtschule beschränkt werden muß und das Recht zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 ihr nicht ferner belassen werden kann.

2. Die Errichtung neuer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen ist nur dann zu gestatten, wenn ein ausreichender Etat für dieselben von der betreffenden Stadt garantirt wird. Bevor zur Ausführung des Projekts geschritten wird, ist der Einrichtungs- und Lehrplan und der Etat der zu errichtenden Schule dem Kgl. Provinzial-Schulkollegium nach der Bestimmung der Instruktion für die Kgl. Konsistorien vom 23. Oktober 1817 §. 7, 2 mitzutheilen und demnächst mit dem Gutachten desselben mir zur Genehmigung einzureichen. Ebenso bleibt die Anstellung der Direktoren und Lehrer der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen nach der Bestimmung der Allerh. Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1842 §. 2, welche seither nicht immer pünktlich befolgt ist, meiner Genehmigung vorbehalten.

3. Wenn eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule in Städten, in welchen ein Gymnasium sich befindet, errichtet werden soll, so hat die Kgl. Regierung vor der Einleitung des dazu Erforderlichen mit dem betreffenden Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu kommuniziren, damit dasselbe das Interesse des Gymnasiums wahrnehmen könne. M. B. 1852. S. 161.

258. Cirk.-Erlaß vom 9. Juli 1852, betr. die Vorbildung von Schulamts-Kandidaten außerhalb der Seminarien.

Die Vorbildung tüchtiger Präparanden für die Seminarien soll nach Kräften gefördert werden und wird dazu auch materielle Unterstützung der Lehrer und Zöglinge zugesichert. M. B. 1852. S. 161.

259. Cirk.-Verf. vom 21. September 1852, bezüglich auf die Zulässigkeit von Bewilligungen aus Kreis-Kommunal-Fonds zum Zweck öfterer Revisionen der Schulen.

Kreistagsbeschlüsse, welche darauf gerichtet sind, den Superintendenten, resp. Schulinspektoren, die mit den erforderlichen öfteren Schulvisitations-Reisen verbundenen baaren Auslagen zu erstatten, werden für zulässig erklärt.
M. B. 1852. S. 215.

260. Bekanntmachung des Kgl. Schulkollegii der Provinz Brandenburg vom 12. Oktbr. 1852, betr. die Prüfung derjenigen Lehrer, welchen in Berlin die Fortführung einer erledigten Schule oder die Begründung einer neuen Anstalt oder eine Hauptlehrerstelle an einer Kommunalschule übertragen werden soll.

Anmerkung. Der Abdruck unterbleibt, da diese Bekanntmachung sich nur auf Berlin bezieht und daselbst anderweit bekannt ist. M. B. 1852. S. 287.

261. Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 16. Novbr. 1852, betr. den Schulbesuch der Hütekinder.

Anmerkung. Der Abdruck unterbleibt, da diese Bekanntmachung im Reg.-Bez. Marienwerder anderweit bekannt ist. M. B. 1852. S. 315.

262. Erlaß der Kgl. Regierung zu Posen vom 24. Oktbr. 1852, betr. die Abmessung der in Stelle der Geldstrafen für Schulversäumnisse tretenden Gefängnißstrafen.

Den Geldstrafen für Schulversäumnisse von 1 bis 5 Sgr. soll eine vierstündige, von 6 bis 10 Sgr. eine achtstündige und sofort für jede 5 Sgr. eine vierstündige Gefängnißstrafe substituirt werden. Sollten indessen durch die wiederholten Schulversäumnisse die Geldstrafen sich so angehäuft haben, daß sie den Betrag von 1 Thlr. übersteigen, so wird allerdings die analoge Anwendung des §. 335 des Strafrechts eintreten müssen, wonach jeder Geldstrafe innerhalb des Betrages von 10 Sgr. bis zu 2 Thlr. eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden substituirt werden kann.

Danach ist es unbedenklich, wenn auch die Geldstrafe den Betrag von 2 Thlr. noch nicht erreicht hat, nöthigenfalls eine zwei- und mehrtägige Gefängnißstrafe eintreten zu lassen. M. B. 1852. S. 317.

263. Instruktion der Kgl. Regierung zu Posen vom 28. Dezbr. 1852, betr. das Verfahren bei Auseinandersetzung des abziehenden Lehrers mit dem Schulvorstande oder mit dem anziehenden Lehrer.

Die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und abziehenden Lehrer soll genau in der Weise geschehen, welche das Allgemeine Landrecht vorschreibt.
M. B. 1853. S. 42.

264. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Koblenz an sämmtliche Schulinspektoren ihres Verwaltungsbezirks vom 4. Februar 1853, betr. den Elementar-Unterricht in der Muttersprache und im Gesange.

Die Theorie der Muttersprache, die systematische Grammatik soll in den Elementarschulen als besonderer Unterrichts-Gegenstand nicht mehr betrachtet werden; in den Elementarschulen soll auf die Einübung des einstimmigen Gesanges gehalten, der mehrstimmige Gesang aber nicht gefordert werden.
M. B. 1853. S. 75.

265. Cirk.-Erlaß vom 2. April 1853, betr. die bei Festsetzung des Beginnes und Schlusses der Gymnasial-Ferien in Bezug auf Sonn- und Festtags-Feier zu nehmenden Rücksichten.

Bei dem Beginn und Schluß der Ferien soll darauf Rücksicht genommen werden, daß der würdigen Feier der Sonn= und Festtage nicht durch Verwendung derselben zu Reisen von Seiten der Gymnasial=Schüler Eintrag geschehe.

M. B. 1853. S. 95.

266. Cirk.-Verf. vom 20. Mai 1853, betr. die Unzulässigkeit der Ausübung der Jagd durch Schullehrer.

Es soll darauf gehalten werden, daß fortan kein Schullehrer sich mit der Betreibung der Jagd beschäftige.

Ausnahmen von dieser Regel werden nur in Rücksicht auf die Gesundheit einzelner Individuen, und auch hier nur in den seltensten Fällen zu gestatten sein, da es keinem Zweifel unterliegt, daß körperliche Bewegung auch auf andere Weise, als durch Betreibung der Jagd, geschafft werden kann.

M. B. 1853. S. 114.

267. Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Danzig vom 8. Apri 1853, betr. die Aufnahme blinder Kinder in die Ortsschulen.

Blinde Kinder sollen wie andere Kinder die Ortsschule regelmäßig besuchen.

M. B. 1853. S. 115.

268. Erlaß der Kgl. Regierung zu Posen vom 15. Juni 1853 an die Superintendenten ihres Verwaltungsbezirks, betr. das Verfahren bei Schul-Revisionen.

Bei Revisionen der evangelischen Schulen soll darauf hingewirkt werden, daß die Revisionen einen kirchlichen Charakter annehmen, indem Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts zugezogen, nach Gesang und Gebet eine Ansprache an die Versammlung gehalten und bei der Prüfung der Religions=Unterricht besonders berücksichtigt wird. M. B. 1853. S. 158.

269. Regulativ für die bei der Kgl. Akademie der Künste zu Berlin bestehenden Preis-Bewerbungen in der Malerei und Skulptur, vom 22. Januar 1853.

M. B. 1853. S. 158.

270. Cirk.-Verf. vom 10. August 1853, betr. die Zulassung der Kandidaten der Theologie zur Prüfung pro facultate docendi.

Für das Lehramt an den Gymnasien sollen Männer gewonnen werden, welche durch gründliche theologische Bildung zur Ertheilung des Religions=Unterrichts befähigt sind, zugleich aber durch Uebernahme von anderen Unterrichtsfächern in die Reihe der ordentlichen Lehrer einzutreten Beruf und Neigung haben. Der Eintritt solcher Männer in die Lehrer=Kollegien soll nach Möglichkeit gefördert werden. M. B. 1853. S. 186.

271. Cirkular des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums der Provinz Posen vom 12. April 1853, betr. den Gesang-Unterricht in den katholischen Elementar-Schulen.

Den Dekanen und Lokal=Schulinspektoren sowie den Lehrern werden Bemerkungen und Winke mitgetheilt, von deren Beachtung man sich eine heilsame Einwirkung auf den Gesang=Unterricht in der Volksschule verspricht.

M. B. 1853. S. 187.

272. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Koblenz vom 24. Juni 1853 an sämmtliche Landräthe ihres Verwaltungsbezirks über das Verfahren bei Prämiirung von Handwerkern für Ausbildung eines Taubstummen.

Die Entscheidung darüber, ob die Bedingungen erfüllt sind, unter welchen die in der Allerh. Kabinets=Ordre vom 16. Juni 1817 erwähnte Prämie für

die Ausbildung eines Taubstummen zu bewilligen, bleibt in jedem einzelnen Falle dem Kgl. Ministerium vorbehalten, weshalb es angemessen ist, die Zusicherung der Prämie seitens der Lokalbehörden und Landräthe zu vermeiden. M. B. 1853. S. 190.

273. **Verf. an die Kgl. Universitäts-Kuratoren vom 28. November 1853, betr. die Bewilligung akademischer Benefizien.**

Damit die für Studirende bestimmten Benefizien nicht Individuen zufallen, welche durch Mangel an Fleiß die Absichten der Stifter und Kollatoren vereiteln, sollen Einrichtungen getroffen werden, daß der Zweck dieser Wohlthaten gesichert bleibe und nur diejenigen Studirenden an denselben Theil nehmen, welche neben der Erfüllung der sonstigen stiftungsmäßigen Bedingungen überzeugende Proben eines ernsten und anhaltenden Fleißes ablegen. M. B. 1853. S. 275.

274. **Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. vom 29. Novbr. 1853, betr. die Prüfung der Vorsteherinnen weiblicher Unterrichts- oder Erziehungsanstalten.**

Bevor Jemand zum Amte einer Vorsteherin weiblicher Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalten zugelassen werden kann, muß eine praktische Beschäftigung im Lehramte und eine Prüfung stattgefunden haben. Letztere ist aber nur dann vorzunehmen, wenn die betreffende Person zu einem derartigen Posten berufen ist. Conf. No. 547. M. B. 1853. S. 276.

275. **Erlaß an die medizinische und philosophische Fakultät der Kgl. Universität zu Berlin vom 1. Dezbr. 1853, betr. die Habilitation von Privat-Docenten.**

Um einem übermäßigen Andrange von Privat-Docenten bei der medizinischen und philosophischen Fakultät zu wehren, sollen die statutarischen Bestimmungen in Betreff der Habilitationen von Privat-Docenten mit angemessener Strenge zur Ausführung gebracht werden. M. B. 1854. S. 5.

276. **Erlaß des Kgl. Handelsministeriums vom 20. Dezbr. 1853, betr. den Ersatz ausscheidender Mitglieder der Kuratorien von Provinzial-Gewerbeschulen.**

Das Kgl. Ministerium erwartet in solchen Fällen, in welchen es auf den Ersatz ausscheidender Mitglieder bereits bestehender Kuratorien von Provinzial-Gewerbeschulen ankommt, nur dann Bericht, wenn besondere Gründe vorwalten, die Qualifikation der Gewählten in Zweifel zu ziehen und deshalb die ministerielle Entscheidung nachzusuchen. Andernfalls wird der Kgl. Regierung überlassen, nach Umständen die Wahl zu bestätigen oder die Bestätigung zu versagen und eine neue Wahl anzuordnen. M. B. 1854. S. 6.

277. **Cirk.-Erlaß vom 17. Februar 1854, betr. die Bestätigung der zu den städtischen Schuldeputationen gewählten Mitglieder.**

Das im §. 8 der Verordnung vom 26. Juni 1811 den Kgl. Regierungen vorbehaltene Recht der Bestätigung der zu den städtischen Schuldeputationen gewählten Mitglieder kommt auch nach Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ganz entschieden in Anwendung. M. B. 1854. S. 46.

278. **Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. in der Provinz Preußen vom 7. Februar 1854, die Bestrafung der Schulversäumnisse betr.**

In denjenigen Gemeinden, in welchen die örtliche Polizei-Verwaltung Kgl. Beamten übertragen ist, steht auch nur diesen Beamten und nicht den Ortsvorständen, resp. Magistraten die Untersuchung und Bestrafung der Schulversäumnisse zu. Desgleichen die Umwandlung der uneinziehbaren Geldstrafen in Gefängnißstrafen. M. B. 1854. S. 66.

279. Cirk.-Verf. des Kgl. Handelsministeriums vom 4. Mai 1854, betr. den Religions-Unterricht der Zöglinge der Gewerbeschulen.

Der beantragten Einführung des Religions-Unterrichts in den Lehrplan der Gewerbeschulen kann keine Folge gegeben werden. M. B. 1854. S. 92.

280. Erlaß vom 6. April 1854, betr. die Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Studien-Stipendien.

Die Quittungen über Studien-Stipendien sind nur dann stempelpflichtig, wenn die Stipendien auf unbestimmte Zeit dauernd bewilligt worden sind. Sind Studien-Stipendien auf bestimmte Zeit, z. B. auf 1 Jahr verliehen, dann sind die Quittungen darüber stempelfrei. M. B. 1854. S. 92.

281. Erlaß vom 6. April 1854 in derselben Angelegenheit.

Die Quittungen über Universitäts-Stipendien, die nicht aus Kgl. Kassen, sondern nur durch die Kgl. Kassen gezahlt werden, sind stempelfrei.
M. B. 1854. S. 93.

282. Cirk.-Erlaß vom 11. August 1854, betr. die Prüfung der Schulamts-Kandidaten im Französischen und Englischen.

Nachdem den sämmtlichen Kgl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen noch für das Französische und Englische Mitglieder zugeordnet worden, werden behufs Vervollständigung des Reglements vom 20. April 1831 hinsichtlich der Prüfung im Französischen und Englischen folgende Bestimmungen getroffen:

1. Von einem jeden Kandidaten des höheren Schulamts, welcher im Französischen und Englischen oder in einer dieser beiden Sprachen unterrichten will, ist über ein angemessenes Thema eine schriftliche Arbeit zu verlangen, welche in französischer, beziehungsweise englischer Sprache abzufassen ist und bei welcher es darauf ankommt, sowohl die wissenschaftliche Gesammtbildung des Kandidaten, als auch seine Kenntniß der betreffenden Literatur und seine Fertigkeit im richtigen schriftlichen Ausdruck zu ermitteln.

2. Die mündliche Prüfung ist darauf zu richten, ob der Kandidat eine gute Aussprache, Sicherheit in der Grammatik und Metrik, übersichtliche Kenntniß von dem Entwickelungsgange der Sprache und ihrer Literatur, Vertrautheit mit den Hauptwerken der hervorragendsten Schriftsteller und Geläufigkeit im mündlichen Ausdrucke besitze; soweit es erforderlich ist, um diese Geläufigkeit zu ermitteln, muß die mündliche Prüfung in französischer, beziehungsweise englischer Sprache abgehalten werden.

3. Wer den unter 1 und 2 gestellten Anforderungen vollständig entspricht, kann die Befähigung zum Unterrichte in den beiden oberen Klassen der Gymnasien und der höheren Bürger- und Realschulen erhalten. Dagegen ist nur zum Unterrichte in den untern und mittlern Klassen die Befähigung zu ertheilen, wenn der Kandidat eine im Ganzen fehlerlose Uebersetzung eines in Bezug auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierigen Pensums aus dem Deutschen ins Französische, beziehungsweise Englische, als schriftliche Prüfungsarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit einer guten Aussprache und mit genauer Kenntniß der französischen, beziehungsweise englischen Elementar-Grammatik, Geläufigkeit in Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus klassischen Dichtern oder Prosaikern, Bekanntschaft mit der Geschichte der betreffenden Literatur und einige Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen oder englichen Sprache verbindet.

4. Die Anstellung französischer und englischer Sprachmeister, welche der allgemein wissenschaftlichen und der nöthigen pädagogischen Bildung entbehren, liegt nicht im Interesse der Gymnasien und der höheren Bürger- und Realschulen. Es können indessen Fälle eintreten, wo sich Kandidaten blos zur Prüfung für den Unterricht im Französischen und Englischen bei der Kgl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission melden. In solchen Fällen, welche nur als Ausnahmen zu betrachten und zu behandeln sind, ist von den Kandidaten zu fordern, daß sie außer der gründlichen und genauen Kenntniß der Sprache und Literatur, für welche sie sich speziell prüfen lassen, auch noch soviel allgemeine Bildung und namentlich soviel lateinische, historische, geographische und philosophische Kenntnisse besitzen, als die Lehrer für die mittleren Klassen eines Gymnasiums nachweisen müssen, weil sie ohne dieselben schwerlich die nothwendige Achtung und Autorität bei den

Schülern in den höheren Klassen erlangen dürften. — Hinsichtlich der Meldung und Zulassung zu einer solchen Prüfung sind wie für alle übrigen Kandidaten des höheren Schulamts die Bestimmungen in den §§. 6 und 7 des Reglements vom 20. April 1831 für maßgebend anzusehen. Conf. No. 483. M. B. 1854. S. 163.

283. **Regulativ vom 1. Oktober 1854 für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Monarchie.**

Anmerkung. Wird als in den maßgebenden Kreisen hinreichend bekannt hier nicht mit abgedruckt.
Conf. No. 365. M. B. 1854. S. 200.

284. **Regulativ vom 2. Oktbr. 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden.**

Anmerkung. Wie bei No. 283. M. B. 1854. S. 216.

285. **Grundzüge vom 3. Oktbr. 1854, betr. die Einrichtung und den Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule.**

Anmerkung. Wie bei No. 283.
Conf. No. 291. M. B. 1854. S. 220.

286. **Cirk.-Erlaß vom 9. Oktober 1854, betr. die Befugniß der Kgl. Kunst-Akademie zu Königsberg in Preußen zur Prüfung der Zeichenlehrer für Gymnasien, höhere Bürger- und Realschulen nach der Instruktion vom 14. März 1831.**

Die Prüfung der Zeichenlehrer für Gymnasien und höhere Bürgerschulen ist außer der Kgl. Akademie der Künste zu Berlin und der Kgl. Kunst-Akademie zu Düsseldorf nunmehr auch der Kgl. Kunst-Akademie zu Königsberg in Preußen übertragen. M. B. 1854. S. 226.

287. **Erlaß vom 14. Septbr. 1854, betr. die Verbreitung des Wald'schen Centralblattes für Enthaltsamkeits-Vereine.**

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, die Anschaffung des in rubro gedachten Centralblattes für die Schulen und deren Lehrer aus den betreffenden Ortsschul-Kassen zu gestatten. M. B. 1854. S. 226.

288. **Cirk.-Verf. vom 10. Februar 1855, betr. die Prüfung und Anstellung der Taubstummen-Lehrer.**

Taubstummen-Lehrer sollen nur dann zur Prüfung vorgeschlagen werden, wenn dieselben zu einer bestimmten Stelle in Aussicht genommen sind. Der General-Inspektor des Taubstummenwesens hat bei diesen Prüfungen stets mitzuwirken und wird die Bestimmung darüber, ob die Prüfung in Berlin oder bei der betreffenden Provinzial-Taubstummenschule stattfinden soll, für jeden einzelnen Fall vorbehalten. Bei der Prüfung kömmt es darauf an, ob der Kandidat mit der Theorie und Literatur des Taubstummen-Unterrichts hinreichend bekannt, ob er der Praxis desselben bei Schülern von jedem Alter und Bildungsgrade mächtig und ob er Seminaristen über Theorie und Praxis dieses Unterrichts zu belehren im Stande ist. M. B. 1855. S. 19.

289. **Instruktion des Kgl. Provinzial-Schulkollegii in Schlesien vom 3. Februar 1855 für die Lehrerinnen-Prüfungen an den Seminarien.**

Anmerkung. Der Abdruck unterbleibt, da diese Instruktion in Schlesien anderweit bekannt ist. M. B. 1855. S. 43.

290. **Erlaß vom 28. März 1855, betr. den Lehr- und Lektionsplan und die Verhältnisse der Elementar-Schulen.**

Das Regulativ vom 3. Oktober 1854 über die Grundzüge für die einklassige Elementarschule findet, soweit sie Charakter, Richtung und Wesen des Elementar-Unterrichts angehen, auch auf die mehrklassigen Schulen Anwendung.
M. B. 1855. S. 66.

291. Bekanntmachung wegen Eröffnung einer Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig, vom 22. Juli 1855.

Neben dem Kgl. evangelischen Lehrerinnen-Seminar in Droyßig wird vom 1. Oktober 1855 ab eine Bildungsanstalt für Gouvernanten und ein Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden. M. B. 1855. S. 130. 132.

292. Bekanntm. vom 14. Mai 1855, betr. die Kgl. Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau.

Enthält Bestimmung und Bildungsziel der Anstalt, Bedingungen für die Aufnahme, den Kostenpunkt, Anmeldungs- und Aufnahme-Verfahren, Verzeichniß der mitzubringenden Sachen, Ferien der Anstalt, Konfirmation und Abgang der Zöglinge.

Anmerkung. Der Abdruck unterbleibt, da alles dieses in den maßgebenden Kreisen bekannt ist. M. B. 1855. S. 148.

293. Bekanntm. des Kgl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg vom 21. Juli 1855, betr. die Kgl. Blindenanstalt zu Berlin.

Anmerkung. Man sehe die Amtsblätter der Kgl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. M. B. 1855. S. 153.

294. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Juni 1855, daß gegen Anordnungen der Kgl. Regierung, durch welche die von einer Schulgemeinde aufzubringenden Leistungen in Beziehung auf die Heizung der Schulstube und der Schullehrer-Wohnung geregelt werden, der Rechtsweg unzulässig sei.

M. B. 1855. S. 194.

295. Cirkular-Erlaß vom 7. Januar 1856, betr. den Normal-Plan für den Gymnasial-Unterricht.

Anmerkung. Enthält einzelne Modifikationen des Normal-Planes für den Gymnasial-Unterricht, welche in den maßgebenden Kreisen bekannt sind und deshalb nicht mit abgedruckt werden. M. B. 1856. S. 27.

296. Cirk.-Verf. vom 12. Januar 1856, betr. das Verfahren bei Abhaltung der Abiturienten-Prüfungen.

Anmerkung. Enthält verschiedene Veränderungen des Reglements für die Abiturienten-Prüfung vom 4. Juni 1834 und die Cirkular-Verfügung vom 24. Okt. 1837, die anderweit bekannt sind. M. B. 1856. S. 31.

297. Cirk.-Verf. vom 19. Februar 1856, betr. das Ausnehmen der Vogelnester durch die Schul-Jugend.

Die Schulvorstände sollen darauf hinwirken, daß die Eiersammlungen seitens der Schuljugend unterbleiben. M. B. 1856. S. 90.

298. Cirk.-Erlaß vom 2. Mai 1856, betr. die bei dem Schulunterricht zu verwendenden Lehrbücher.

Von den Anordnungen der Schul-Regulative vom Oktober 1854 soll nirgends abgewichen werden. Wo die Kgl. Regierung aus lokalen Rücksichten eine Abweichung für erforderlich hält, ist jedesmal vorher die Ministerial-Genehmigung einzuholen. M. B. 1856. S. 117.

299. Cirk.-Verf. vom 12. April 1856 an sämmtliche Kgl. Regierungen von Rheinland und Westphalen, betr. das Verhalten der Lehrer an Elementar-Schulen.

Den evangelischen Lehrern sollen ihre Pflichten nach den Grundzügen vom 3. Oktbr. 1854 in Erinnerung gebracht werden. M. B. 1856. S. 117.

300. Cirk.-Erlaß vom 19. Mai 1856, betr. die Verbesserung der Besoldungen für Lehrer an städtischen Schulen.

Gleichwie im Verfolg der Cirk.-Verf. vom 6. März 1852 vorzugsweise bei den Landschulen eine anderweite Regulirung der Schullehrer-Gehälter statt-

gefunden hat, so soll nunmehr auch auf die Verbesserung der Besoldungen für Lehrer an städtischen Schulen hingewirkt werden. M. B. 1856. S. 142.

301. Erlaß vom 26. Juli 1856, betr. den Unterschied zwischen Kompetenz-Konflikten, welche auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1847, und Konflikten, welche auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhoben werden.

Bei den nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. April 1847 zu erhebenden Konflikten ist lediglich die Frage, ob der Rechtsweg zulässig, zu entscheiden, es darf aber niemals eine die Sache selbst angehende Entscheidung getroffen werden, wogegen nach dem Gesetz vom 13. Februar 1854 der zur Entscheidung des Konflikts berufene Gerichtshof darüber ein maßgebendes Urtheil zu sprechen hat, ob dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder eine solche Unterlassung ihm obliegender Amtshandlungen zur Last fällt. M. B. 1856. S. 180.

302. Bekanntm. vom 30. August 1856, betr. die Wiederherstellung der Ritter-Akademie zu Brandenburg.

Anmerkung. Das Reglement für die wiederhergestellte Ritter-Akademie zu Brandenburg wird bekannt gemacht. Der Abdruck ist hier aber nicht erforderlich, da das Reglement anderweit genügend bekannt ist. M. B. 1856. S. 195.

303. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Juni 1856, daß, wenn ein schulpflichtiges Kind in eine andere als die ordentliche Ortsschule gesendet und das Schulgeld für dasselbe auf polizeiliche Anordnung zu Gunsten des Lehrers der Ortsschule eingezogen worden ist, hiergegen der Rechtsweg unzulässig ist.
M. B. 1856. S. 195.

304. Cirk.-Erlaß vom 23. Oktober 1856, betr. die Prüfung des Bedürfnisses bei Anträgen auf Bewilligung von Staatszuschüssen für das Elementar-Schulwesen.

Da, wo Zuschüsse aus allgemeinen Staatsfonds zur Unterhaltung der Elementarschulen verlangt werden, soll von den Kgl. Regierungen sorgfältig geprüft werden, ob nicht auf den Gemeinde-Etats Lasten übernommen sind, welche von geringerer Wichtigkeit und Dringlichkeit sind, als die Einrichtung und Unterhaltung der Elementarschule, da Letztere mit in die vorderste Reihe der von den Gemeinden zu deckenden Ausgaben gehören. M. B. 1856. S. 250.

305. Erlaß an verschiedene Regierungen vom 6. November 1856, betr. die Prüfung der Examinanden bei den Entlassungs-Prüfungen im praktischen Rechnen.

Die Direktoren der vorhandenen Gewerbeschulen sollen zu einer sorgfältigen Beachtung des Unterrichts im praktischen Rechnen mit Zahlen angeregt, auch dafür Sorge getragen werden, daß die Prüfung und Beurtheilung der Fähigkeit der Examinanden im praktischen Rechnen bei den Entlassungsprüfungen mit Strenge vorgenommen wird. M. B. 1856. S. 251.

306. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 27. September 1856, daß gegen Anordnungen der Regierungen, durch welche mit Rücksicht auf die veränderten Umstände der ursprünglich festgesetzte Feuerungsbedarf für eine Schule anderweitig normirt wird, ein Widerspruch im Rechtswege unzulässig ist.
M. B. 1857. S. 3.

307. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Oktbr. 1856, daß, wenn eine Stadtgemeinde sich durch einen von der Regierung genehmigten Beschluß des Gemeinderathes verpflichtet hat, die sämmtlichen Kosten des städtischen Schulwesens aus der Kämmereikasse zu bestreiten und dieselben als eine von den Mitgliedern der Gemeinde zu tragende Kommunallast in den Stadthaushalts-Etat aufzunehmen, die Forensen eine Befreiung von der Verbindlichkeit, zu diesen Abgaben beizutragen, im Wege Rechtens nicht geltend machen können. M. B. 1857. S. 4.

308. Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen, mit Ausnahme derer in der Provinz Preußen und der zu Potsdam, vom 10. Februar 1857, betr. die Kündigungsfrist der Elementarlehrer bei dem Verlassen ihres Amtes.

Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses 3 Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichts-Semesters entlassen zu werden.

Elementarlehrer, welche ein Schulamt in einem andern Regierungsbezirke annehmen wollen, sind jederzeit 3 Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen.

Bei den zur Besetzung der Kgl. Regierung stehenden Stellen hat dieselbe den Termin des Amts-Austritts, resp. Antritts nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

In den Vokationen für Elementarlehrerstellen Privat-Patronats ist der Vorbehalt einer längeren als 3monatlichen Kündigungsfrist nicht zu genehmigen. Dem von der Regierung angeordneten frühern Austritt aus der Stelle, als nach Ablauf einer 3monatlichen Kündigungsfrist, kann aber auch dann nicht widersprochen werden, wenn von der Regierung für eine vorübergehende Wahrnehmung der Funktionen des abgehenden Lehrers gesorgt wird.

M. B. 1857. S. 69.

309. Cirk.-Erlaß vom 13. Mai 1857, betr. die Verhinderung weiteren Zudranges der Zöglinge der oberen Gymnasialklassen zur juristischen Laufbahn.

Die auf dem Gymnasium befindlichen jungen Leute, welche sich dem Studium der Rechtswissenschaft widmen wollen, und hierzu weder die erforderlichen Anlagen, noch die nöthigen Mittel besitzen, sollen frühzeitig vor der weiteren Verfolgung einer Laufbahn gewarnt werden, auf welcher ihnen unter den vorwaltenden Umständen Gefahr droht, ihr Ziel zu verfehlen.

M. B. 1857. S. 101.

310. Cirk.-Verf. vom 18. Juni 1857, betr. die von den Realschulen auszustellenden Reife-Zeugnisse in Bezug auf lateinische Sprache.

Bei denjenigen Realschulen, auf welchen Latein gelehrt wird, ist die Ertheilung eines Zeugnisses der Reife, im Fall unzureichender Kenntnisse in der lateinischen Sprache, nicht zulässig. M. B. 1857. S. 128.

311. Cirk.-Erlaß vom 11. Januar 1858, betr. die Berücksichtigung der im Landesgewicht eingetretenen Veränderungen beim Rechen-Unterricht.

Vom 1. Juli 1858 treten in dem bisher üblichen Landesgewicht Veränderungen ein. In Folge hiervon müssen nicht nur bei dem Rechenunterricht in den Schulen in den betreffenden Partien andere Währungszahlen zu Grunde gelegt werden, sondern es ist auch wünschenswerth, daß schon vor Eintritt jenes Termins durch angemessene Behandlung der Sache in den Schulen die praktische Geltendmachung des neuen Gewichtsystems vorbereitet werde.

M. B. 1858. S. 16.

312. Nachrichten über die Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände in Droyßig vom Monat Februar 1858.

Anmerkung. Diese Nachrichten sind auch in den Amtsblättern enthalten.

M. B. 1858. S. 34.

313. Erkenntnisse des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. und 22. November 1856, betr. die Frage: inwiefern gegen Lehrer und Geistliche wegen Ueberschreitung des Züchtigungs-Rechtes die gerichtliche Verfolgung zulässig ist.

Anmerkung. Diese Erkenntnisse werden nicht abgedruckt, weil sie zu umfangreich sind. M. B. 1858. S. 37.

314. Verzeichniß der Gymnasien und der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen vom Mai 1858.

Anmerkung. Wie bei No. 35. M. B. 1858. S. 94.

315. Bedingungen der Aufnahme der Zöglinge in die Königl. Landes-Schule Pforta vom 20. Februar 1858.

Anmerkung. Werden, als zu umfangreich, hier nicht mit abgedruckt.

M. B. 1858. S. 96.

316. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Oktober 1857, daß, wenn Jemand seine schulpflichtigen Kinder mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde in eine andere als die ordentliche Schule des Ortes schickt, und gleichwohl von dem Ortsschullehrer, unter Berufung auf seine Vokation, wegen Zahlung von Schulgeld in Anspruch genommen wird, darüber, ob diese Forderung begründet, nicht im Rechtswege, sondern von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden ist.

M. B. 1858. S. 105.

317. Cirk.-Erlaß vom 25. August 1858, wonach den Studirenden, welche sich dem höheren Lehrfache widmen, die Zeit des Aufenthalts auf der akademischen Lehranstalt zu Münster für das akademische Triennium vollständig anzurechnen.

M. B. 1858. S. 182.

318. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Januar 1858, daß, wenn ein Schulvorstand zur Beseitigung des unordentlichen Schulbesuchs die Anwendung körperlicher Züchtigung beschlossen hat, gegen den Präses des Schulvorstandes, welcher in Ausführung dieses Beschlusses ein Kind, ohne die Grenzen der Schulzucht zu überschreiten, gezüchtigt hat, eine gerichtliche Verfolgung nicht stattfindet.

M. B. 1858. S. 182.

319. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1858, daß die Regulirung der Dotation katholischer Schullehrerstellen in Schlesien Sache der Regierung, und der Rechtsweg gegen die von ihr vorgenommene Feststellung der von dem Dominium und der Gemeinde zu entrichtenden Beiträge unzulässig ist, auch die Berufung auf die Vokation des Schullehrers, wenn dieselbe weiter nichts als eine Bezugnahme auf die mit der Stelle verbundenen Emolumente enthält, den Rechtsweg nicht begründen kann.

M. B. 1858. S. 224.

320. Erkenntniß des Kgl. Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen vom 19. März 1858, betr. die Dotirung der Landschullehrer-Stellen bei Gemeinheits-Theilungen.

In Sachen der Separations-Interessenten zu W. Verklagte und Appellanten wider die zweite Schullehrer-Stelle an der Parochial-Schul- und Kommunal-Schul-Anstalt daselbst, Klägerin und Appellatin, hat das Kgl. Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen in seiner Sitzung vom 19. März 1858 auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, den Akten gemäß, für Recht erkannt, daß die Förmlichkeiten der Appellation für beachtet anzunehmen, in der Sache selbst das Erkenntniß der Kgl. General-Kommission zu St. vom 11. Juni 1857 zu bestätigen und den Verklagten und Appellanten die Kosten der Appellation aufzuerlegen. Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Gemeinde-Beschluß vom 4. Oktober 1851 ist die Errichtung einer zweiten Schullehrerstelle zu W. bestimmt worden. Der Beschluß ist von der höheren Behörde am 7. November 1851 genehmigt und durch die Verfügung vom 27. Januar 1852 für diese Stelle ernannt worden der Lehrer M. zum Lehrer der zweiten Klasse der W. Parochial-Schule, welche zugleich Kommunal-Schul-Anstalt ist. Mit dieser Stelle war neben freier Wohnung ein Einkommen von 150 Thlr. verbunden. Am 16. Oktober 1851 wurde von mehreren Ackerbesitzern zu W. die Spezial-Separation der dortigen Feldmark in Antrag gebracht und ist auf Grund des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses der Kgl. General-Kommission zu St. vom 27. Oktober 1854 der Separations-Plan noch im Jahre 1854 zur Ausführung gekommen. Bei der Gemeinheitstheilung war auch die erste Schullehrerstelle zu W. mit Landbesitz und Weiderechten betheiligt, und ist dafür durch eine Landabfindung von 19 Morgen 100 □Ruthen entschädigt worden, die zweite Schullehrerstelle hat aber keine Dotation erhalten. Hierdurch erachtet sich der Lehrer M. verletzt, indem

er behauptete, daß ihm nach §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juli 1821 die dort näher beschriebene Land-Dotation hätte ausgewiesen werden müssen, und nahm, bevollmächtigt durch die Kgl. Regierung zu M., Namens der zweiten Schullehrerstelle, eine solche noch nachträglich gegen die Interessenten der Gemeinheitstheilung zu W. in Anspruch. Die Separations-Interessenten wandten hiergegen ein, daß der §. 101 a. a. O. nur von der Verpflichtung zur Dotation einer, nicht mehrerer Schullehrerstellen spreche, eine Schullehrerstelle zu W. und zwar die erste aber schon mit Land ausgestattet sei; daß ferner die zweite Schullehrerstelle kein Weiderecht auf der Feldmark gehabt habe und daher auch für ein solches nicht abgefunden werden könne und daß sie auch, da alle Ländereien bei Ausführung des Separations-Planes im Jahre 1854 vertheilt worden, außer Stande seien, der zweiten Schullehrerstelle noch jetzt eine Land-Dotation zu gewähren.

Uebrigens existire in W. nur eine Schule aus zwei Klassen bestehend, indem der zweite Lehrer M. die kleineren Kinder unterrichte, welche demnächst in die erste Klasse, woselbst der schon früher vorhandene Lehrer Unterricht ertheile, übergingen. Die Forensen wandten noch insbesondere ein, daß sie von der gemeinschaftlichen Weide nicht allein Nichts erhalten, sondern sogar von ihrem Wiesenbesitze noch zur Weideabfindung beigetragen hätten, die Schul-Dotation solle aber für Weideberechtigungen gegeben und aus der Weide-Masse entnommen werden.

Die Kgl. General-Kommission zu St. erkannte unterm 11. Juni 1857:

1. daß es bei den Erklärungen des Pastors S. zu W. als dortigen Predigers und Schulvorstehers und des Pastors T. als Vertreters der Pfarre zu S. bei der schwebenden Streitsache keinen Theil nehmen, sondern sich der Entscheidung unterwerfen zu wollen, zu belassen;

2. daß die Separations-Interessenten der Feldmark W. schuldig, der zweiten Schullehrerstelle der Parochial-Schul- und Kommunal-Schul-Anstalt daselbst, entweder eine nach §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu bemessende Land-Dotation, oder falls eine solche ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Plans nicht mehr gegeben werden könne, eine den jährlichen Nutzungen davon gleichkommende jährliche Geldrente und zwar ein Jeder nach Verhältniß seines Theilnahme-Rechts zu gewähren;

3. die weitere Bestimmung der Art und des Betrages dieser Dotation aber dem besonderen Verfahren vorzubehalten;

4. die Kosten dieses Prozesses den Separations-Interessenten der Feldmark W. nach Verhältniß ihrer Theilnahme-Rechte zur Last zu legen.

Gegen das Erkenntniß haben die Separations-Interessenten die Appellation eingelegt, bei den Förmlichkeiten ist nichts zu erinnern, in der Sache selbst aber war das erste Erkenntniß zu bestätigen.

Der Anspruch der zweiten Schullehrerstelle wird, und das mit Recht, auf den §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gegründet.

Der Einwand der Verklagten, daß im §. 101 nur von der Schullehrerstelle, nicht von mehreren Schullehrerstellen, die Rede sei und es daher genüge, daß nur die erste Schullehrerstelle mit Land dotirt sei, ist nicht begründet. Es ist bestandene und als auch noch jetzt vorhandene Regel in's Auge gefaßt, daß der Unterricht in einer Landschule nur von einem Lehrer ertheilt wird. Im Interesse desselben sollte die erste auf einer Dorf-Feldmark eintretende Gemeinheitstheilung dazu benutzt werden, für eine ausreichende und im §. 101 näher beschriebene Land-Dotation Sorge zu tragen. Die Subsistenz für die Landschullehrer herbeizuschaffen und dazu jede schickliche Gelegenheit zu benutzen, war schon seit dem Jahre 1810 Augenmerk der Regierung gewesen. Nach der Kabinets-Ordre vom 28. September 1810 (Koch's Agrar-Gesetze S. 15) sollte, um dem armseligen Zustande abzuhelfen, worin die meisten Landschullehrer sich befanden und ihnen zur Erzeugung ihres Gemüsebedarfs, auch allenfalls zur Ernährung einer Kuh Gelegenheit zu verschaffen, den schlechtern Landschullehrern, so wie solches bei den vorkommenden Gemeinheitstheilungen bereits stattfand, auch bei den Gemeinheits-Auseinandersetzungen in den Domainengütern in der Kurmark, Neumark u. s. w. eine angemessene Dotation zugetheilt werden. Der §. 44 des Landes-Kultur-Edikts vom 14. Septbr. 1811 machte es den betreffenden Beamten zur Pflicht, an den Orten, wo die Schulen schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abträten. Hiernächst wurde in der Kab.-Ordre vom 5. November 1812 (Ges.-Samml. S. 194) unter Bezugnahme auf die Bestimmung vom 28. September 1810 und zur Erläuterung des §. 44 des Landes-Kultur-Edikts vom 14. Septbr.

1811, welcher verschiedentlich so ausgelegt worden, als hänge die Anweisung des erforderlichen Schullandes gewissermaßen von der Willkür der Kommunen ab, der Staatskanzler beauftragt, dafür zu sorgen, daß in die künftige Gemeinheitstheilungs-Ordnung die auf die Verbesserung der Verhältnisse des Landschullehrer-Standes abzweckende Bestimmung vom 28. September 1810 aufgenommen werde. So entstand der §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und die Bestimmung desselben wurde nicht auf die schlechtdotirten Landschullehrer beschränkt, sondern auf alle Landschullehrer-Stellen ausgedehnt, insofern dieselben nicht bereits im Besitze von Grundstücken und Weidegerechtigkeiten waren, wofür sie bei der Gemeinheitstheilung eine größere Abfindung als die im §. 101 beschriebene Dotation zu erwarten hatten. (§. 102 a. a. O.) Die Verbesserung und angemessene Dotirung der Landschullehrer-Stellen war also der Zweck der Vorschrift des §. 101 und dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn jedem bei der ersten Gemeinheitstheilung im Amte befindlichen Schullehrer die vorgeschriebene Dotation zugetheilt wird. Ist daher auch im §. 101 nur von der Schullehrer-Stelle die Rede, so gilt die Bestimmung doch in größern Ortschaften, wo der Umfang der Schulgemeinde die Etablirung mehrerer Schullehrer-Stellen und die Anstellung mehrerer Lehrer nothwendig gemacht hat, für sämmtliche Schullehrer-Stellen, nicht für die zuerst etablirte allein, weil sonst der Zweck des Gesetzes nicht vollständig erreicht werden würde. Es ist auch schon in früheren Entscheidungen der Grundsatz festgehalten und richterlich erkannt worden, daß, wenn in einem Orte zwei Schulen vorhanden, die bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung auszuweisende Dotation beiden gewährt werden muß. Hierüber wird auf die in der Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung Bd. II S. 175 und 315 abgedruckten Erkenntnisse verwiesen, worin besonders ausgeführt wird, daß, wenn auch im §. 101 vorausgesetzt ist, daß nur eine Schullehrer-Stelle vorhanden sei, dennoch das Gesetz seinem Zwecke nach auf sämmtliche vorhandenen Schullehrer-Stellen Anwendung finden muß und daß durch eine etwaige Theilung der Abfindung unter den mehreren vorhandenen Schullehrer-Stellen eine hinlängliche Dotirung nicht erreicht werden würde.

Was aber von dem Falle gilt, wenn in einem Orte zwei Schulen vorhanden sind, muß nach der Absicht des Gesetzes §. 101 auch von dem Falle gelten, wenn an einer und derselben Landschule mehrere Schullehrer-Stellen eingerichtet sind, und der Unterricht an die Kinder von mehreren angestellten Lehrern ertheilt wird. Ebenso unbegründet ist der Einwand der Separations-Interessenten, daß die zweite Schullehrer-Stelle keine Weideberechtigung auf der Feldmark N. N. gehabt habe und deshalb keine Dotation verlangen könne, denn von dem Besitze einer Weideberechtigung ist der Anspruch auf eine Land-Dotation nach §. 101 a. a. O. nicht abhängig und wenn es am Schlusse des §. 101 heißt, daß gegen den Empfang der Land-Dotation die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören soll, so kann dies nur von dem Falle gelten, daß die Schullehrer-Stelle sich im Besitze einer solchen Weideberechtigung auf der Dorf-Feldmark bisher befunden hat. Die Entstehungsgeschichte des §. 101 setzt dies außer allen Zweifel. Die Dotation der Schullehrer-Stelle ist auch nicht von der Schulgemeinde allein, sondern sie ist von sämmtlichen Separations-Interessenten, wenn dieselben, was sehr häufig der Fall, auch nicht Mitglieder der Schulgemeinde sind, herzugeben, die Stellung des §. 101 im Gesetze ergiebt, daß dieselbe von allen Betheiligten nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts hergegeben werden und der Beitrag jedes Einzelnen dazu ihm auf seine Abfindung angerechnet werden muß. Es ist daher unerheblich, daß die Forensen von der gemeinschaftlichen Weide nichts erhalten haben und ihre Behauptung, daß die Schul-Dotation für Weideberechtigungen gegeben und aus der Weide-Masse entnommen werden müsse, durchaus unbegründet. In ihrer Appellations-Rechtfertigungsschrift haben die Appellanten die Behauptung aufgestellt, daß in dem §. 101 l. c. unter dem Worte „Schullehrerstelle" die Schule verstanden sei, denn nur sie könne Eigenthum erwerben, insofern sie als Korporation eine Persönlichkeit habe, nicht aber eine Lehrerstelle an einer Schule, die ein Amt, aber keine Persönlichkeit sei, und deren Träger nur den Nießbrauch am Schulvermögen haben könne. Das Unrichtige dieser Ansicht ergiebt sich aus der oben angegebenen Entstehung und dem Zwecke der Bestimmung des §. 101. Die Land-Dotation wird zur Unterhaltung des Schullehrers ausgewiesen, und ist dabei ganz gleichgültig, ob angenommen wird, das Eigenthum derselben stehe dem Schul-Institute oder es stehe der Schulgemeinde zu.

Deshalb ist auch unbegründet und unrichtig, wenn Appellanten behaupten, die Schule sei bei der Separation dotirt worden; die Schule ist nicht dotirt worden, sondern sie hat für ihren Grundbesitz und ihre Weideberechtigung die gesetzliche Abfindung bei der Separation erhalten, deren Nutzung dem ersten Lehrer überwiesen ist, was nicht aus-

schließt, daß auch für den zweiten Lehrer eine Dotation und zwar nach §. 101 l. c. bei der Gemeinheitstheilung ausgewiesen werden muß.

Unerheblich ist ferner die Erklärung der Appellanten, daß der §. 101 als ein Gesetz von ganz singulairer Natur nicht extensiv, sondern striktissime interpretirt werden müsse, daß von einer Land-Dotation in der Vokation des Schullehrers M. nicht die Rede sei und daß letzterer nach seiner Anstellung noch eine Zulage von 50 Thlrn. jährlich erhalten habe. Der letztere Umstand, möge nun die Zulage dauernd, oder wie der M. eingewendet hat, nur vorübergehend dem zweiten Lehrer zuertheilt sein, schließt insbesondere die Anwendbarkeit des §. 101 nicht aus. Sodann behaupten die Appellanten, der §. 101 könne für die zweite Lehrerstelle hier um deshalb nicht Platz greifen, weil, als die zweite Klasse der Schule zu W. errichtet worden, die Separation schon anhängig gewesen sei. Aber auch dies ist unerheblich, denn der Gemeindebeschluß über die Errichtung einer zweiten Klasse und der zweiten Lehrerstelle war schon gefaßt am 1. Oktober 1851, bevor auf Gemeinheitstheilung (am 16. Oktober 1851) provozirt worden war; auch war die zweite Lehrerstelle längst eingerichtet und besetzt, als zur Anlegung des Separations-Plans geschritten wurde. Auf diesen letzteren Zeitpunkt aber kommt es hier an, wie vom ersten Richter mit Recht ausgeführt worden ist, da der §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sich unter den Vorschriften von den Theilungsgrundsätzen und über die Aufstellung des Separations-Plans befindet. Endlich haben sich die Appellanten darüber beschwert, daß sie verurtheilt sind, für den Fall der Unmöglichkeit der nachträglichen Beschaffung einer Landabfindung die Schullehrerstelle durch eine Geldrente abzufinden, indem sie einwenden, daß das Gesetz einen solchen Entschädigungs-Modus nicht kenne, und daß, wenn eine Land-Dotation nicht mehr ausgewiesen werden könne, dies ein Kasus für den Schullehrer sei, dessen Folgen derselbe tragen müsse. Die lediglich im Interesse der Appellanten im ersten Erkenntnisse enthaltene Bestimmung, daß die Appellanten, falls eine Land-Dotation ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Plans nicht mehr gegeben werden könne, eine den jährlichen Nutzungen einer solchen gleichkommende jährliche Geldrente und zwar ein Jeder nach den Verhältnissen seines Theilnehmungsrechts der zweiten Schullehrerstelle zu gewähren habe, gründet sich aber auf den §. 7 der Verordnung vom 30. Juni 1834, wonach die präkludirten, also auch die übergangenen Interessenten ihre Abfindung in der Art und Weise, wie sie ihnen nach der Lage der Auseinandersetzung, ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Plans gewährt werden kann, und wenn hiernach eine Naturalabfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür an Kapital oder Rente annehmen müssen, sodaß es bei der vorgedachten Bestimmung des ersten Erkenntnisses zu belassen ist.

Da das erste Erkenntniß bestätigt werden mußte, so haben die Appellanten nach §. 6 Thl. I Tit. 23 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung die Kosten der Appellation zu tragen.

M. B. 1858. S. 226.

321. Cirk.-Erlaß vom 6. November 1858, betr. die Ferien-Ordnung für höhere Unterrichts-Anstalten.

Durch die in Folge der Cirkular-Verfügung vom 3. Februar d. Js. erstatteten Berichte ist die gegenwärtig bei den Gymnasien und höheren Bürger- oder Realschulen geltende Ferienordnung zu meiner Kenntniß gebracht worden. Ich bin mit den in dieser Beziehung von den Kgl. Provinzial-Schulkollegien und den Kgl. Regierungen neuerdings getroffenen Anordnungen im Wesentlichen einverstanden, sehe mich jedoch, behufs definitiver Regulirung dieser Angelegenheit, zu folgenden allgemeinen Festsetzungen veranlaßt:

Wenngleich eine Uebereinstimmung in Betreff der Dauer und des Beginns der Ferien bei den höheren Lehranstalten derselben Provinz wünschenswerth ist, so sind doch diejenigen Abweichungen davon auch ferner zu gestatten, welche theils durch die stiftungsmäßige Eigenthümlichkeit und die lokalen Verhältnisse einzelner Schulen, theils durch die Verschiedenheit des konfessionellen Charakters der Anstalten motivirt werden und herkömmlich geworden sind.

Die höheren Bürger- und Realschulen haben sich den Gymnasien derselben Provinz hinsichtlich der Ferien möglichst zu konformiren. Zu dem Ende wird über die Ferienordnung der Gymnasien seitens der Kgl. Provinzial-Schulkollegien den betreffenden Kgl. Regierungen rechtzeitig die erforderliche Mittheilung gemacht werden. Wo Anstalten beider Kategorien an Einem Orte sich befinden und aus erheblichen Gründen in der

Dauer der Ferien nicht übereinstimmen, ist für den Wiederbeginn des Unterrichts bei beiden derselbe Termin anzusetzen.

An einigen Anstalten ist die Gesammtsumme der bisher üblichen Ferientage zu groß. Es ist darauf zu halten, daß innerhalb eines Jahres das Maß von 10½ Wochen nicht überschritten werde. Außer Berechnung bleiben dabei die kirchlichen Festtage der betreffenden Konfession, der Geburtstag Sr. Majestät des Königs und einzelne herkömmliche Schulfesttage. Der Nachmittag vor dem allgemeinen Bußtage ist nicht freizugeben. Sogenannte Markt- und Fastnachtsferien sind bei der Gesammtsumme der jährlichen Ferienzeit in Anrechnung zu bringen, was am geeignetsten durch Verkürzung entweder der bei einigen Anstalten zu langen Pfingst- oder der Michaelisferien geschehen wird, wo letztere von den Sommerferien getrennt sind. Uebrigens ist darauf Bedacht zu nehmen, die einzelnen Ferientage dieser Art allmälig außer Gebrauch zu bringen, so weit die Sitte des öffentlichen Lebens dies zulässig erscheinen läßt. — Es ist nicht zu gestatten, daß wegen des Namens- oder Geburtstages des Direktors oder eines Lehrers der regelmäßige Unterricht ausfalle.

Ueber die Befugniß, bei übermäßiger Hitze oder Kälte Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen, sind allgemeingültige Bestimmungen nicht zu treffen; die für dergleichen außerordentliche Fälle nöthigen Anordnungen sind vielmehr dem pflichtmäßigen Ermessen der Direktoren zu überlassen.

Wo die großen Ferien in die Mitte des Sommersemesters fallen und nicht mit den Herbstferien verbunden sind, darf ihre Dauer nicht über vier Wochen ausgedehnt werden. Es ist nicht nothwendig, dieselben mit Anfang Juli beginnen zu lassen. Vielmehr ist bei Festsetzung der sogenannten Hundstagsferien jedesmal auf die Lage von Ostern sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Ende der Ferien nicht zu nahe mit dem Beginn des Michaelis-Abiturienten-Examens zusammenkomme, und die Vorbereitungszeit für die zu Michaelis stattfindenden Versetzungsprüfungen nicht zu sehr verkürzt werde. — Wo keine eigentlichen Sommerferien, sondern statt deren größere Herbstferien üblich sind, ist der Anfangstermin derselben nicht vor dem 15. August zu setzen, in der Regel aber nur die erste Woche der Ferien noch in den August zu verlegen.

Um die zu häufige Wiederkehr längerer Unterbrechungen des Unterrichts und das nahe Zusammentreffen mit den Sommerferien zu vermeiden, sind die Pfingstferien überall soweit zu beschränken, daß sie, einschließlich des Sonnabends vor dem ersten Festtage, nicht mehr als fünf Tage betragen. Bei spätem Eintritt des Osterfestes hat es kein Bedenken, die Osterferien schon einen oder einige Tage vor Palmarum beginnen zu lassen, ohne daß dadurch ihre allgemeine Dauer verlängert wird.

Die Aufnahme neuer Schüler findet innerhalb der Ferien statt; es sind jedoch dabei von den Direktoren nur diejenigen Lehrer zur Unterstützung in Anspruch zu nehmen, welche am Orte der Schule während der Ferien oder vor Ablauf derselben anwesend sind.

An mehreren Lehranstalten ist zur Beseitigung der Uebelstände, welche insbesondere für die Schüler der unteren Klassen in der langen Dauer der Hauptferien liegen, die Einrichtung getroffen, daß solche Schüler, sofern ihre Eltern es wünschen, täglich einige Stunden während der Ferien im Schullokale zubringen und daselbst von einem oder mehreren Lehrern bei ihren Ferienarbeiten beaufsichtigt oder anderweit beschäftigt werden, wofür letztere eine angemessene Remuneration theils aus der Schulkasse, theils durch eine Vergütung seitens der betreffenden Eltern erhalten. Die Direktoren der Anstalten, bei welchen eine derartige Einrichtung noch nicht versucht worden ist, sind auf die Heilsamkeit derselben hinzuweisen; die nöthige Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulen macht jedoch eine allgemeine Anordnung darüber unthunlich. In die Jahresberichte ist eine Notiz darüber aufzunehmen, in wie weit in den Schulen des betreffenden Ressorts die gedachten Ferienbeschäftigungen Eingang gefunden haben.

Auf das rechtzeitige Eintreffen der Schüler nach den Ferien ist mit größerer Strenge zu halten, als es an einigen Anstalten bisher geschehen ist.

Die in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen sind vom neuen Jahre an zur Ausführung zu bringen und sodann, zum Nachweis der bei den einzelnen Anstalten demgemäß geltenden Ferienordnung, von den Direktoren in die Programme von 1860 eine genaue Zusammenstellung aller im Jahre 1859 freigegebenen Tage und Ferienzeiten, mit Angabe des Anfangs- und Schlußtages, aufzunehmen.

M. B. 1859. S. 27.

322. Verf. an den Kgl. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. d. O. vom 25. Novbr. 1858, betr. die Vermehrung der Schullehrer-Seminarien.

Die mit der steigenden Bevölkerung sich als nothwendig ergebende Vermehrung der Schulen macht eine Vermehrung des Lehrerpersonals erforderlich, dessen Ausbildung nach den feststehenden Erfahrungen am zweckmäßigsten in den Schullehrer-Seminarien erfolgt, obgleich die private Vorbildung und Zulassung zu den Kommissions-Examen nicht ausgeschlossen ist. Es wird demnach gern gesehen, wenn von Privatpersonen, Ständen, Korporationen und Städten die Einrichtung von Seminarien und die Ausbildung von Schulamts-Kandidaten in ihnen thatkräftig gefördert wird. M. B. 1859. S. 28.

323. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 8. Dezember 1858, betr. die Festsetzung von persönlichen Zulagen für Elementar-Lehrer.

Es ist keine gesetzliche Unterlage vorhanden, auf deren Grund die zur Unterhaltung einer Schule Verpflichteten zur Hergabe einer persönlichen Zulage an den Lehrer auf Zeit zwangsweise genöthigt werden könnten. M. B. 1859. S. 29.

324. Cirk.-Erlaß an die Kgl. Provinzial-Schulkollegien und an die Kgl. Regierungen (ausschließlich derer in der Rheinprovinz) vom 6. November 1858, betr. die Holzberechtigungen der geistlichen und Schul-Institute.

In Sachen mehrerer Lehrerstellen und der Küsterstelle zu N. wider den N. als Besitzer der Erb-Majoritätsherrschaft N. hat das Kgl. Ober-Tribunal mittelst Urtheils vom 7. Januar d. Js. unter Vernichtung des zweiten und Abänderung des ersten Urtheils, erkannt, daß die auf der sogenannten fürstlichen Haide ruhende Verpflichtung, den prozeßführenden Stellen alljährlich bestimmte Quantitäten Holz gegen Erstattung des üblichen Schlägerlohns in der Forst zu verabfolgen, für eine nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 aufzuhebende Grundgerechtigkeit nicht, vielmehr für eine auf der gedachten Haide ruhende beständige Abgabe und Leistung — Reallast — zu erachten. Der erkennende Gerichtshof hat darin, daß der Waldeigenthümer das Holz schlagen, in Klaftern aufsetzen und den Berechtigten anweisen läßt, ein selbstständiges, positives Handeln des Waldeigenthümers gefunden, welches sich mit der rechtlichen Natur der Servitut nicht verträgt und die Leistung als Reallast charakterisirt, bezüglich welcher die Erstattung des Schlägerlohns keine Aenderung des Rechtsbegriffs herbeiführt.

Ich überlasse dem Kgl. Provinzial-Schulkollegium, von dieser für die Holzberechtigungen der geistlichen rc. Institute wichtigen Entscheidung des höchsten Gerichtshofs vorkommendenfalls den geeigneten Gebrauch zu machen, insbesondere bei denjenigen Berechtigungen, über deren Ablösung nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung etwa zur Zeit verhandelt wird, nochmals sorgfältig zu prüfen, ob den betreffenden Berechtigungen nicht nach den von dem Kgl. Ober-Tribunal für maßgebend erachteten Gesichtspunkten der Charakter der Reallast und somit der Unablösbarkeit vindizirt werden kann. M. B. 1859. S. 30.

325. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 19. Juni 1858, daß, wenn das Vermögen eines Gymnasiums oder einer anderen höheren Unterrichts-Anstalt nicht ausreicht, um die Pensionen für die Lehrer und Beamten derselben zu berichtigen, die Entscheidung darüber, wer den erforderlichen Zuschuß zu leisten habe, dem Ober-Präsidenten der Provinz zusteht und gegen die Festsetzung desselben der Rechtsweg nur alsdann gestattet ist, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung von Beiträgen zu den gedachten Pensionen in Anspruch genommen wird.

M. B. 1859. S. 80.

326. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 2. Oktober 1858, daß, wenn in einer Stadt die evangelischen Elementar-Schulen, soweit die Kosten dafür nicht durch das Schulgeld aufkommen, von der Stadtgemeinde durch Zuschüsse aus der Kämmereikasse unterhalten werden und die Regierung es für angemessen erachtet, daß für die katholische Schule in gleicher Art von der Kommune gesorgt werde, gegen eine solche Anordnung der Rechtsweg unzulässig ist.

M. B. 1859. S. 86.

327. **Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. vom 10. März 1859, betr. den Religions-Unterricht der Kinder von Dissidenten.**

Die Kinder von Dissidenten sind auf Verlangen ihrer Eltern von der Benutzung eines anderweiten Religions-Unterrichts freizulassen, sobald nachgewiesen ist, daß sie außerhalb der öffentlichen Schule oder des Konfirmanden-Unterrichts Religions-Unterricht erhalten. Es ist selbstredend, daß dieser Religions-Unterricht nichts den Staatsgesetzen Widersprechendes, Verbrechen oder Vergehen Begünstigendes enthalten darf. M. B. 1859. S. 111.

328. **Cirk.-Erlaß des evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 12. Mai 1859, betr. die rechtlichen Verhältnisse der verschiedenen, im Staate bestehenden Dissidenten-Gemeinschaften, insbesondere der sogenannten Christ-Katholiken und freien Gemeinden.**

Die Kgl. Konsistorien werden aufgefordert, sich über die Behandlung der Kinder der Dissidenten in Bezug auf den Schulbesuch und Unterricht zu äußern.
M. B. 1859. S. 112.

329. **Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 26. Novbr. 1858, betr. die Konzessionirung von Hauslehrern.**

Politisch und sittlich nicht zuverlässige und nicht unbescholtene Individuen sind von der Konzessionirung als Hauslehrer auszuschließen. Von der Beibringung eines für Anstellung an öffentlichen Schulen qualifizirenden Wahlfähigkeits-Zeugnisses ist abzusehen. Ebenso sind keine besonderen Prüfungen zur Ermittelung der zum Hauslehrerberuf befähigenden Qualifikation anzustellen. Nur wenn über die Befähigung gar keine Zeugnisse beigebracht werden können und der bisherige Bildungsgang, sowie die allgemeinen Lebensverhältnisse des Bewerbers ihn notorisch als selbst der nothwendigen Elementarbildung entbehrend erkennen lassen, ist es nothwendig, solche Personen als unfähig zurückzuweisen. Ueberall aber steht der Behörde das Recht und die Möglichkeit zu, nach Maßgabe des §. 24 der Instruktion vom 31. Dezbr. 1839 durch Prüfung der von Hauslehrern unterrichteten Kinder feststellen zu lassen, ob diese die nöthige Bildung in richtiger Weise erlangen. Ergiebt sich das Gegentheil und betrifft die Schuld den Hauslehrer, so kann diesem die ertheilte Konzession entzogen werden. Diese Grundsätze sind auch auf Lehrerinnen anzuwenden.
M. B. 1859. S. 115.

330. **Bescheid an den Privatlehrer N. zu N. vom 31. Dezbr. 1858, betr. Aufnahme christlicher Kinder in jüdische Privatschulen.**

Aus der Verfassung vom 31. Januar 1850 kann nicht das Recht hergeleitet werden, christliche Kinder in eine jüdische Privatschule aufzunehmen.
M. B. 1859. S. 116.

331. **Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. vom 10. Januar 1859, betr. die Pensionirung dienstunfähiger Elementarlehrer.**

Die Anordnung, wonach dienstunfähigen Lehrern ein Drittel ihres Einkommens als Emeritengehalt gewährt werden muß, liegt in der instruktionsmäßigen Kompetenz der Kgl. Regierung.
Conf. No. 493. M. B. 1859. S. 116.

332. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Dezember 1858, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über Leistungen der Gutsherrschaften zu Schulbauten.**

Gegen die Aufsichtsbehörde, welche die Vertheilung der Baukosten interimistisch zu reguliren und ihre Anordnung in Ausführung zu bringen hat, ist die Klage unzulässig, nicht aber gegen den Schul-Vorstand. Gegen diesen muß die

Klage genau in derselben Weise, wie in früheren Fällen der Kirchengemeinde gegenüber zugelassen werden, da die Schulgemeinde es ist, welche die streitigen Schullasten aufzubringen hat, wenn die Kläger davon ihrem Antrage gemäß entbunden werden sollten. M. B. 1859. S. 116.

333. Cirk.-Erlaß vom 27. Nov. 1858, betr. die praktische Vorbildung und die Beaufsichtigung der Kandidaten des höheren Schulamts.

Es ist die Anordnung getroffen, daß die Kgl. Provinzial-Schulkollegien alljährlich von der Kgl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission der betreffenden Provinz ein Verzeichniß der Kandidaten erhalten, welche bei der Letzteren das Examen pro facultate docendi bestanden haben, mit Angabe des Maßes und Umfanges, in welchem denselben die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden ist, sowie unter Beifügung der nöthigen Bemerkungen über die Persönlichkeit und das in den Probelektionen bewiesene Lehrgeschick der einzelnen Kandidaten. Andererseits werden die Schulamts-Kandidaten angewiesen, sich bei dem Schulkollegium der Provinz, in welcher sie eine Anstellung zu erhalten wünschen oder einstweilen ihren Aufenthalt zu nehmen gedenken, mit Vorlegung ihres Prüfungszeugnisses schriftlich zu melden und sich dem betreffenden Departements-Rath wo möglich persönlich vorzustellen, insbesondere auch um wegen des Probejahres Auskunft und Anweisung zu erhalten.

Bei dem in den letzten Jahren fühlbar gewordenen Mangel an erprobten Lehrkräften ist die Nothwendigkeit eingetreten, viele Schulamts-Kandidaten gleich nach der Prüfung als Lehrer zu verwenden und ihnen eine größere Stundenzahl zu übertragen, als für das Probejahr vorgeschrieben und angemessen erscheint. Es ist zu hoffen, daß dies nur ein vorübergehender Nothstand sein wird. Tritt der Fall ein, daß es an Gelegenheit fehlt, einen Schulamts-Kandidaten alsbald nach der Prüfung einer höheren Lehranstalt zur Ableistung des Probejahrs zuzuweisen, oder ihn nach dem Probejahre an einer öffentlichen Schule anzustellen, resp. zu beschäftigen, so daß derselbe z. B. in die Stellung eines Hauslehrers eintritt oder sich einstweilen auf Privatbeschäftigung beschränkt, so ist derselbe bei seiner Meldung aufzufordern, den etwaigen Wechsel seines Aufenthaltsortes den betreffenden Kgl. Provinzial-Schulkollegien anzuzeigen. Die Departements-Räthe werden ihrerseits die Gelegenheit benutzen, von den persönlichen Verhältnissen und den Studien solcher Kandidaten Notiz zu nehmen und sie mit ihrem Rathe zu unterstützen oder sie in dieser Beziehung an den Direktor der dem Kandidaten nächsten höheren Lehranstalt zu weisen.

Schulamts-Kandidaten, welche es versäumen, sich mit der Schulaufsichts-Behörde auf diese Weise in Verbindung zu setzen und zu erhalten, würden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei Stellenbesetzungen unberücksichtigt bleiben.

Das Probejahr kann an Gymnasien und zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Real- und höheren Bürgerschulen abgehalten werden; an Progymnasien in der Regel nicht, sondern nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des betreffenden Kgl. Provinzial-Schulkollegiums.

Die Annahme eines candidatus probandus bei den Gymnasien und Realschulen erfolgt nur mit Zustimmung der betreffenden Aufsichtsbehörde; meiner Genehmigung bedarf es dazu nicht; ebensowenig ist mir Anzeige davon zu machen. Hinsichtlich ausländischer Schulamts-Kandidaten verbleibt es bei den Bestimmungen des Erlasses vom 28. Mai 1851 (Minist.-Bl. S. 130).

In Betreff des Zeugnisses über das absolvirte Probejahr hat die Mehrzahl der auf die Cirkular-Verfügung vom 13. April d. J. abgegebenen Gutachten sich für Beibehaltung der durch den Erlaß vom 11. Februar 1832 (Annalen S. 931) angeordneten Unterscheidung eines dem Kandidaten auszustellenden Attestes über Klassen- und Lehrobjekte, in denen er unterrichtet hat, von dem über die Beschaffenheit seiner Lehrthätigkeit zu erstattenden Bericht ausgesprochen.

Indem ich mich damit einverstanden erkläre, daß es auch ferner bei dem bisherigen Verfahren verbleibe, veranlasse ich die Kgl. Provinzial-Schulkollegien, darauf zu achten, daß die erwähnte Unterscheidung genauer eingehalten werde, als es jetzt häufig geschieht, da nicht selten auch in die von dem Direktor dem Kandidaten auszustellende Bescheinigung

eine Beurtheilung der Leistungen, des Verhaltens und der Befähigung desselben aufgenommen wird.

Die Berichte über das Probejahr der Schulamts-Kandidaten sind in Zukunft von den Direktoren nicht unmittelbar an mich, sondern an das betreffende Kgl. Provinzial-Schulkollegium einzusenden, dessen Departements-Rath entweder die Bemerkungen hinzuzufügen hat, zu denen er sich auf Grund eigener Beobachtung des Kandidaten veranlaßt findet, oder den Bericht nur mit seinem Vidi bezeichnet, worauf derselbe in jedem einzelnen Falle mir einzureichen ist.

Wünscht der Kandidat nach dem Probejahre ein eigentliches, seine Thätigkeit charakterisirendes Zeugniß zu erhalten, so hat der Direktor ihn an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu verweisen.

Die Direktoren derjenigen Real- oder höheren Bürgerschulen, welche zum Ressort einer Kgl. Regierung gehören, senden die Berichte über das Probejahr zunächst an diese ihnen vorgeordnete Aufsichtsbehörde, von welcher sie darauf dem Schulkollegium der Provinz zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mitgetheilt werden.

Der Bericht über das Probejahr ist auch in den Fällen zu erstatten, wenn die Verhältnisse dazu nöthigen, einen noch unerprobten Schulamts-Kandidaten ausnahmsweise gleich mit der vollen Stundenzahl eines angestellten Lehrers, und gegen Remuneration, zu beschäftigen.

Bei den Anträgen auf Genehmigung der Anstellung von Schulamts-Kandidaten ist jedesmal anzugeben, wo der betreffende Kandidat sein Probejahr abgeleistet und von welchem Direktor der Bericht darüber erstattet worden ist. M. B. 1859. S. 118.

334. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 8. März 1859, betr. die Anstellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Orden an Elementar-Schulen.

Schulschwestern, welche allen Bedingungen, von welchen die Anstellung weltlicher Lehrerinnen abhängt, entsprechen und der staatlichen Aufsicht über das Schulwesen in allen Beziehungen sich unterwerfen, dürfen von der Berufung zu Lehrstellen an Elementarschulen nicht ausgeschlossen werden, wenn die zunächst zur Vokation berechtigten Personen oder Behörden auf deren Berufung antragen. Die in dem Allerh. Landtags-Abschiede vom 28. November 1858 für die Rheinprovinz enthaltene Bestimmung bezieht sich allein auf die Anstalt zu Brauweiler. M. B. 1859. S. 141.

335. Bescheid an den Schulzen zu N. vom 19. April 1859, betr. die Befreiung der Gutsherrschaften von den Hausväter-Beiträgen für Schulzwecke.

Der Gutsherr zu N. kann zur Entrichtung von Hausväter-Beiträgen für den Schul-Ausbau und die Unterhaltung des zweiten Lehrers nicht angehalten werden.

Das Allgemeine Landrecht legt dem Gutsherrn des Schulorts im Gegensatze zu den Hausvätern des Schulbezirkes besondere Verpflichtungen auf. Die Annahme, daß der Gutsherr nicht nur die Verpflichtungen der §§. 33 und 36 Tit. 12 Thl. II des Allgem. Landr. zu erfüllen, sondern auch gleich jedem andern Schulgemeinde-Mitgliede die Schullasten in Gemäßheit der §§. 29 und 34 l. c. antheilig zu tragen habe, findet weder in den landrechtlichen Bestimmungen, noch in den angezogenen Erkenntnissen eine Unterstützung. Die letzteren ergeben vielmehr, daß die Verurtheilung der Gutsherrschaft zu N. zu Beiträgen zu den Schul- und Küsterbauten lediglich auf Grund der Bestimmungen des §. 37 Tit. 12 und der §§. 710, 736, 737 Tit. 11 Thl. II des Allgem. Landrechts und einer nachgewiesenen Lokal-Observanz erfolgt ist. Ueberdies würde die Gemeinde zu N. aus diesen Erkenntnissen, da sie unter andern Parteien ergangen sind, niemals ein Recht für sich herleiten können. Es wird daher der Gemeinde lediglich überlassen, ihre vermeintlichen Ansprüche gegen die dortige Gutsherrschaft im Wege Rechtens geltend zu machen. M. B. 1859. S. 142.

336. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. in der Provinz Preußen vom 9. April 1859, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu Schulabgaben.

Es ist bisher als Grundsatz angenommen, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend, im Bereiche der Schul=Ordnung vom 11. Dezember 1845 auch auf Schulabgaben Anwendung finde. M. B. 1859. S. 142.

337. Bescheid an den N. vom 27. April 1859, betr. die Heranziehung der in der Gemeinde wohnenden Ausländer zu den Schulbeiträgen.

Die Eigenschaft als Ausländer schließt die Begründung eines Wohnsitzes innerhalb der preußischen Staaten nicht aus. Da der N. in der Gemeinde seinen Wohnsitz genommen, dort eine selbstständige Stellung und einen eigenen Verdienst hat, so gehört er zu den Hausvätern des Schulorts und ist schul=beitragspflichtig. M. B. 1859. S. 143.

338. Erlaß vom 16. April 1859, betr. die Fixirung der Besoldungen von Lehrern verschiedener Konfessionen in einem und demselben Orte.

Die städtischen Behörden können nicht für berechtigt erachtet werden, die evangelischen Lehrer von der Fixirung des Einkommens auszuschließen oder deren Gehälter verhältnißmäßig geringer zu normiren, als die der katholischen Lehrer. M. B. 1859. S. 143.

339. Bescheid an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 19. April 1859, betr. die Pensions-Verhältnisse und Pensions-Zwölftel-Abzüge der Lehrer bei den höheren Unterrichts-Anstalten.

In Erwiederung auf den Bericht vom 14. Januar d. J., das Pensionswesen bei den höheren Lehranstalten betreffend, theile ich dem Kgl. Provinzial=Schulkollegium Abschrift meines Erlasses an das Kgl. Provinzial=Schulkollegium in N. vom 30. November v. J. (Anlage a) mit, um daraus die Einschränkungen zu ersehen, unter welchen die Verfügung vom 22. Oktober 1850 (Anlage b) wegen des von den Gymnasiallehrern bei Versetzung zu entrichtenden Zwölftel=Abzugs zur Anwendung zu bringen ist. Eine Abänderung des §. 14 der Verordnung vom 28. Mai 1846 im Wege der Gesetzgebung ist weder gerechtfertigt, da derselbe mit den allgemeinen Grundsätzen über die Pensionirung der Kommunal=Beamten übereinstimmt, noch ein Bedürfniß, da den Lehrern, welche bei einer im §. 14 l. c. bezeichneten Anstalt eintreten wollen, unbenommen bleibt, über die Anrechnung ihrer Dienste für den Fall künftiger Pensionirung spezielle Verabredungen mit den betheiligten Kommunen zu treffen. Als ein in der Mitte liegendes Auskunfts=mittel, welches das Interesse der Lehrer fördert, ohne die Rechte der Kommunen zu verletzen, bietet sich der Weg dar, durch Verhandlung mit den betheiligten Patronats=behörden eine statutarische Festsetzung herbeizuführen, wonach den Lehrern dieser Anstalten früher geleistete Dienste in dem in §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 bezeichneten Umfange angerechnet werden.

Ich gebe dem Kgl. Provinzial=Schulkollegium anheim, diesen in andern Provinzen mit günstigem Erfolge betretenen Weg auch bei den betreffenden Anstalten Seines Ressorts zu versuchen, wodurch zugleich die in dem Berichte vom 14. Januar erörterten Uebelstände zum Theil ihre Erledigung finden würden.

a.

Auf den Bericht vom 10. Juli v. J., den von dem Gymnasiallehrer N. zu entrichtenden Zwölftel=Abzug betreffend, erwiedere ich dem Kgl. Provinzial=Schulkollegium Folgendes:

Nach §. 14 der Verordnung vom 28. Mai 1846 ist bei der Pensionirung der Lehrer an höheren Unterrichts=Anstalten die Anrechnung der im Auslande oder an anderen Unterrichts=Anstalten geleisteten Dienste nur dann ausgeschlossen, wenn die Pensionen vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich, oder blos von Kommunen oder größeren Kommunal=Verbänden zu zahlen sind. Denjenigen Lehrern und Beamten, welche aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden diese Dienste nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 13 l. c. angerechnet. Was in dieser Beziehung bei Anstalten Rechtens sei, welche weder vom Staate noch von Kommunen, noch von beiden gemeinschaftlich unterhalten

werden müssen, ist nicht ausdrücklich bestimmt; es ist jedoch in favorem der Lehrer stets angenommen worden, daß auch in diesem Falle nach §. 13 l. c. verfahren werden muß.

Wenn nun das Reskript vom 22. Oktober 1850 bestimmt, daß Lehrer, welche von einem mit einem eigenen Pensionsfonds versehenen Institute an eine Anstalt versetzt werden, bei welcher die Pensionsbeiträge der Lehrer zum Civil-Pensionsfonds fließen, den vollen Zwölftel-Abzug von ihrem ganzen neuen Diensteinkommen erleiden sollen, und wenn das gedachte Reskript als Grund für diese Bestimmung geltend macht, daß solche Lehrer durch ihre Versetzung die ausgedehntere Pensionsberechtigung aus §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 erlangen, so können unter denjenigen, in dem Reskripte vom 22. Oktbr. 1850 bezeichneten Anstalten, welche mit einem eigenen Pensionsfonds versehen sind, nur solche verstanden werden, auf welche der §. 14 der Verordnung vom 28. Mai 1846 Anwendung findet. Denn wo dies nicht der Fall ist, trifft der angegebene Grund nicht zu.

Da nun das Gymnasium in N., bei welchem der N. früher angestellt war, nicht zu denjenigen Anstalten gehört, welche vom Staate und von Kommunen gemeinschaftlich, oder blos von Kommunen oder größeren Kommunal-Verbänden unterhalten werden, der N. mithin durch seine Versetzung nach N. eine ausgedehntere Pensionsberechtigung nicht erlangt hat, so ermächtige ich das Kgl. Provinzial-Schulkollegium hierdurch, den von dem N. zu entrichtenden Zwölftel-Abzug nur von demjenigen Betrage seines Einkommens zu berechnen, um welchen er sich in Folge seiner Versetzung an das Gymnasium zu N. verbessert hat. — Berlin, den 30. November 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

[An das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N.]

---

b.

Dem Kgl. Provinzial-Schulkollegium eröffne ich auf den Bericht vom 8. August d. J., daß, wenn ein Lehrer von einer höheren Unterrichts-Anstalt, die einen eigenen Pensionsfonds für Lehrer besitzt, zu einer andern versetzt wird, bei welcher die Pensionsbeiträge zum Civil-Pensionsfonds fließen, der Versetzte den vollen Zwölftel-Abzug von seinem ganzen neuen Einkommen zu erleiden hat. Denn er erlangt durch die Versetzung den Umständen nach die im §. 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 bezeichnete ausgedehntere Pensionsberechtigung, und es erscheint vollkommen gerechtfertigt, daß er auch die an die Erlangung dieser größeren Berechtigung geknüpften Bedingungen erfüllt. Wird dagegen ein Lehrer von einer Schule, die einen eigenen Pensionsfonds gebildet hat, zu einer andern derartigen Anstalt versetzt, so ist ihm der Pensions-Abzug mit $^1/_{12}$ nur von der etwaigen Erhöhung seines Einkommens aufzuerlegen, da nach §. 16 der Verordnung den Lehrern an dergleichen Anstalten keine höheren Beiträge als den pensionsberechtigten Civil-Staatsdienern auferlegt werden dürfen und diese in dem bezeichneten Falle nur in der vorgedachten Art würden behandelt werden können. Ich überlasse dem Kgl. Provinzial-Schulkollegium hiernach, in dem zu der Anfrage Anlaß gebenden Falle zu verfügen. — Berlin, den 22. Oktober 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Dr. J. Schulze.

[An das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N.]

Conf. No. 527. M. B. 1859. S. 143.

340. **Bescheid an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 31. März 1859, betr. die Verabreichung des Gnaden-Quartals an die Wittwen von Schullehrern.**

Es unterliegt keinem Bedenken, der Wittwe des Seminarlehrers N. neben dem Sterbemonat das Gnaden-Quartal zu gewähren. Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 ist eine allgemeine Anordnung für alle Staatsdiener und der Schlußsatz derselben, welcher die Geistlichen und Schullehrer ausschließt, hat lediglich den Zweck, diesen Kategorien von Beamten diejenigen größeren Vortheile zu erhalten, welche ihnen etwa bereits nach anderweiten gesetzlichen oder statutarischen Normen zustanden. Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, finden die Bestimmungen der Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 Anwendung. M. B. 1859. S. 144.

341. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 26. März 1859, betr. das Verfahren bei Entlassung interimistisch angestellter Lehrer wegen Vergehen.

Wenn interimistisch angestellte Lehrer wegen Vergehens gerichtlich bestraft worden und deshalb aus dem Amte entlassen werden, dann soll auf dem Prüfungs-Zeugnisse das Vergehen, dessen sich der Inhaber schuldig gemacht, sowie die Strafe, zu der er verurtheilt worden, resp. der sonst zu seiner Entlassung vorliegende Grund vermerkt werden. Es ist aber nicht zulässig, das Prüfungs-Zeugniß mit einer Ungültigkeits-Erklärung zu versehen.

M. B. 1859. S. 145.

342. Erlaß an das Kgl. Universitäts-Kuratorium zu N. vom 31. Januar 1859, betr. die Nichtertheilung vorläufiger akademischer Abgangszeugnisse.

Durch die Verfügung vom 31. Juli 1856 ist der Mißbrauch abgestellt, welcher auf der Universität zu N. hinsichtlich der sogenannten vorläufigen Abgangs-Zeugnisse, namentlich auch der Studirenden der Theologie und der Philologie, längere Zeit hindurch bestanden hat. Es ist dies aus wohlerwogenen Gründen und nicht ohne gleichzeitige Erwägung der jetzt für die Wiederzulassung dieser den bestehenden Bestimmungen widerstreitenden Einrichtung von dem Kgl. Kuratorium und dem Senat in dessen Bericht vom 5. d. Mts. hervorgehobenen Momente geschehen. Die letzteren gewähren aber keine hinreichende Veranlassung, die Verfügung vom 31. Juli 1856 abzuändern und die darin für die Doktoranden nachgelassene Ausnahme auf die zum Examen pro licentia concionandi oder pro facultate docendi sich meldenden Studirenden der Theologie und Philologie auszudehnen. M. B. 1859. S. 145.

343. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 21. April 1859, betr. die Unzulässigkeit der Festsetzung neuer Schuleinrichtungen im Wege des Interimistikums und der Bestimmung einer Präklusivfrist für den Rekurs.

Die in der Verfügung vom 31. Dezember 1858 ausgesprochene Ansicht in Betreff der formellen Behandlung der Regulirung von Schul-Verhältnissen kann nicht aufgegeben werden, da es nicht hinreicht, daß die Festsetzung neuer Schul-Einrichtungen durch Interimistika mit Bestimmung eines Präklusiv-Termins rücksichtlich des anzubringenden Rekurses vorschriftsmäßig nicht ausgeschlossen ist, sondern es darauf ankommt, ob sie als zuläßig bezeichnet worden ist. Wäre das Erstere genügend, so würde nichts im Wege stehen, jene Form in allen Verwaltungs-Angelegenheiten anzuwenden. Bei dem Interimistikum in Bausachen ist die Beschreitung des Rechtsweges offen, welcher bei Festsetzungen in Schuleinrichtungs-Sachen nicht zuläßig ist, die hieraus abgeleitete Analogie somit nicht zutreffend. Bei Festsetzungen in solchen Angelegenheiten ist sich der Form des Interimistikums, resp. der Anwendung einer Präklusivfrist zu enthalten.

M. B. 1859. S. 168.

344. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 14. Februar 1859, wegen Uebertragung der Ausfälle, welche bei Schulbauten durch die Zahlungs-Unfähigkeit einzelner Leistungspflichtigen entstehen.

Die in rubro gedachten Ausfälle müssen von den Leistungsfähigen getragen werden. Dem Staate können sie nicht übertragen werden.

M. B. 1859. S. 169.

345. Verf. vom 28. April 1859, betr. die bei Schulbauten seitens fremder Konfessions-Verwandten zu leistenden Beiträge.

Die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner können zu Beiträgen für den Küsterhausbau nicht herangezogen werden. Diese Freiheit

erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, welche als Mitglieder der Schulgemeinde zur Beschaffung der Wohnung für den Lehrer mit verpflichtet sind und daher nach §. 38 Tit. 12 Thl. II des Allg. Landr. sich wegen Verschiedenheit des Religions-Bekenntnisses dem Beitrage zu dem Bau nicht entziehen können. Der in der Parochie ansässige jüdische Hofesbesitzer N. ist zu den nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträgen heranzuziehen. M. B. 1859. S. 169.

346. Bescheid an die evangelische Schulgemeinde in N. vom 11. Mai 1859, betr. die Kosten des Religions-Unterrichts für die Kinder der zur Schule gehörigen katholischen Hausväter.

Die Heranziehung der evangelischen Mitglieder der Schulgemeinden N. N. zur Bestreitung der Remuneration für Ertheilung des Religions-Unterrichts an die in den genannten Gemeinden befindlichen 94 katholischen Kinder kann nicht für ungerechtfertigt erachtet werden. Der Religions-Unterricht ist der wesentlichste Theil des Elementar-Unterrichts und muß deshalb von der Schulgemeinde beschafft werden. Es würde unbillig sein, wenn den katholischen Hausvätern, welche in der Schulgemeinde gleiche Rechte und Pflichten mit den evangelischen haben, zugemuthet würde, den katholischen Religions-Unterricht ihrer Kinder auf eigene Kosten zu beschaffen, während die evangelischen Gemeinde-Mitglieder für den konfessionellen Unterricht ihrer Kinder nichts zahlen, da letzterer von dem evangelischen Lehrer ertheilt werden kann. M. B. 1859. S. 170.

347. Bescheid an den Rittergutsbesitzer N. vom 4. Mai 1859, betr. die subsidiarische Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Aufbringung des Schulgeldes für unvermögende Dominial-Einsassen.

Der N. ist zur Zahlung des Schulgeldes für die Kinder des unvermögenden Dominial-Einsassen zu N. verpflichtet, da, ganz abgesehen von dem §. 33 Tit. 12 Thl. II Allgem. Landr., dessen fortdauernde Gültigkeit aus dem Art. 112 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 folgt, der Elementar-Unterricht zu den unerläßlichen Bedürfnissen der Erziehung, dessen Beschaffung daher zu den Lasten der Armenpflege gehört. M. B. 1859. S. 170.

348. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 13. Mai 1859, betr. die Zahl der von den einzelnen Lehrern an Gymnasien rc. wöchentlich zu gebenden Unterrichtsstunden.

24 wöchentliche Stunden sind das Maximum, wozu ein Gymnasiallehrer verpflichtet werden darf. M. B. 1859. S. 170.

349. Bescheid an den Rabbiner N. zu N. vom 5. Mai 1859, betr. den Religions-Unterricht jüdischer Schüler auf höheren Bürgerschulen und ähnlichen Anstalten.

Bei den öffentlichen höheren Unterrichts-Anstalten bleibt der Religions-Unterricht auf den Unterricht in der Religion für die Schüler der beiden christlichen Konfessionen beschränkt. Die städtischen Behörden, welche höhere Schulen aus städtischen Mitteln unterhalten, können daher nicht verpflichtet werden, demjenigen eine besondere Remuneration zu geben, welcher den jüdischen Schülern Religions-Unterricht ertheilt. M. B. 1859. S. 171.

350. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 4. Juli 1859, betr. die Zahlung der Gehälter an die Elementarlehrer.

Bei dem Mangel entgegenstehender Festsetzungen in den Anstellungs-Urkunden für Lehrer müssen in Beziehung auf die Gehaltszahlung die über den Bezug der Beamtengehälter bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung kommen. Danach hat die Zahlung der Gehälter pränumerando zu erfolgen. M. B. 1859. S. 204.

351. **Bescheid und Verfügung vom 8. Juli 1859, betr. das Betreten der Schullokale durch Eltern und Vormünder der Schulkinder während des Unterrichts.**

Die Verordnung, wonach das Betreten der Schullokale seitens der Eltern und Vormünder der Schulkinder sowohl innerhalb der Lehrstunden als außerhalb derselben untersagt ist, soll von Zeit zu Zeit republizirt werden.

M. B. 1859. S. 204.

352. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Februar 1859, wonach bei einem Streite über die Verpflichtung der Kommunen zur Zahlung von als Theil der Pension ausgesetzten Unterstützungen an im Disziplinarwege entlassene Gymnasiallehrer der Rechtsweg unzulässig ist.**

M. B. 1859. S. 205.

353. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Mai 1859, wonach wegen der Befugniß der Lehrer, ihre Schüler auch außerhalb der Schule zu züchtigen, der Rechtsweg unzulässig ist.**

M. B. 1859. S. 208.

354. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Februar 1859, daß, wenn ein Schullehrer Entschädigung dafür verlangt, daß ihm die in Naturalien zu berichtigenden Schulabgaben nicht zu rechter Zeit entrichtet worden seien, darüber im Rechtswege zu entscheiden ist.**

M. B. 1859. S. 241.

355. **Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 19. August 1859, betr. die Betheiligung der Superintendenten an der Aufsicht über die Elementar-Schulen in den beiden westlichen Provinzen.**

Die Superintendenten sind das Organ sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Kgl. Behörden als der Synode, und sollen sie deshalb, wenn sie nicht zugleich Schulinspektoren sind, von allen Angelegenheiten der Schule ohne Ausnahme fortdauernd in Kenntniß gehalten werden.

M. B. 1859. S. 244.

356. **Bescheid an den Oberlehrer N. vom 7. April 1859, betr. die Befugniß der Provinzial-Schulbehörde, auch das außerordentliche Verhalten zu überwachen.**

Die Disziplinargewalt des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums ist nicht allein auf die amtliche Wirksamkeit und Führung der Lehrer beschränkt, sondern schließt die Aufsicht über das Gesammt-Verhalten der Lehrer in sich.

M. B. 1859. S. 245.

357. **Erlaß an den Gutspachter N. vom 2. November 1858, betr. die Reinigung und Heizung der Schullokale.**

Die Schulgemeinde hat die Reinigung der Schulstube ohne Konkurrenz des Lehrers zu besorgen. Wenn dies herkömmlich in der Weise geschieht, daß die Schulkinder unter Aufsicht des Lehrers das Schulzimmer reinigen, so liegt kein Grund vor, wider den Willen der Gemeinde dies abzuändern. Wer seine Kinder an dem Reinigen der Schulstube nicht Theil nehmen lassen will, der ist verpflichtet, für eine geeignete Stellvertretung auf seine Kosten Sorge zu tragen.

M. B. 1859. S. 246.

358. **Bescheid an die Gemeinde N. vom 19. Februar 1859, in derselben Angelegenheit.**

Das vokationsmäßig ohne nähere Bestimmung einem Schullehrer zugesicherte Brennholz-Deputat ist nur für den Wirthschaftsbedarf des Lehrers bestimmt, und braucht der Lehrer das Deputat zur Heizung der Schulstube nicht zu verwenden.

M. B. 1859. S. 246.

359. Bescheid an die Kgl. Regierung zu Danzig vom 4. Juni 1859, in ders. Angelegenheit.

Anmerkung. Hier wird wiederholt, daß die Reinigung und Heizung der Schulzimmer nicht Sache der Lehrer sei. M. B. 1859. S. 247.

360. Verf. vom 6. Mai 1859, den Unterricht an den höheren Lehranstalten am Sabbath und an den jüdischen Feiertagen betr.

Den jüdischen Schülern soll in den Fällen, wo die Eltern selbst bei dem Kgl. Provinzial=Schulkollegium darum nachsuchen, die Dispensation für den Unterricht am Sabbath und an den jüdischen Feiertagen ertheilt werden, die Schule übernimmt dagegen für die aus derartigen Schulversäumnissen bei den betreffenden Schülern entstehenden Folgen keinerlei Verantwortung.

M. B. 1859. S. 248.

361. Bescheid an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 22. August 1859, betr. die Pensions-Verhältnisse der Lehrer an den mit einem Gymnasium verbundenen Vorbereitungs-Klassen.

Da die Vorbereitungsschulen einen integrirenden Theil des Gymnasiums bilden, so sind die Lehrer an denselben in Beziehung auf ihre Pensions=Verhältnisse gleich den übrigen Lehrern der Anstalt zu behandeln.

Conf. No. 526. M. B. 1859. S. 248.

362. Verf. an sämmtliche Kgl. Provinzial-Schulkollegien und an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 25. August 1859, betr. die Umzugskosten der Direktoren und Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.

Der Allerh. Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, ist auf die Direktoren und Lehrer der Gymnasien, Progymnasien, Schullehrer=Seminarien, Real= und höheren Bürgerschulen anzuwenden, sofern diese Anstalten aus Staatsfonds unterhalten werden, oder aus ihren eigenen Mitteln bestehen.

Den Direktoren ist der Satz ad V. §. 3,
den Lehrern ist der Satz ad VI. §. 3
an Umzugskosten zu bewilligen.

Bei Anstalten, welche vom Staate und von Dritten gemeinschaftlich, oder von Dritten allein unterhalten werden, bleibt wie bisher die Bewilligung und der Betrag der Umzugskosten Gegenstand besonderer Verhandlung mit denjenigen, welchen die Unterhaltung der betreffenden Anstalt obliegt.

M. B. 1859. S. 249.

363. Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859 für die Real- und höheren Bürgerschulen.

Anmerkung. Soll wegen des großen Umfanges als Anhang folgen.

M. B. 1859. S. 262.

364. Cirk.-Erlaß vom 19. November 1859, betr. die Regulative vom 1., 2., 3. Oktober 1854 über Einrichtung der evangelischen Schullehrer-Seminarien, des Präparanden-Unterrichts und der einklassigen Elementarschule.

Anmerkung. Wie bei No. 363. M. B. 1859. S. 327.

365. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 9. September 1859, betr. die Heranziehung der Kgl. Beamten zu Baubeiträgen für Elementarschulen.

Eine Befreiung der Kgl. Beamten von Beiträgen zu Schulzwecken kann nicht anerkannt werden. Die Schulbaulast liegt sämmtlichen zur Schule gewiesenen Hausvätern ob. Auch Unverheirathete sind davon nicht befreit.

M. B. 1859. S. 333.

366. Bescheid an den Stadtpfarrer N. zu N. vom 22. September 1859, betr. die Stellung der Schulvorsteher an Elementarschulen.

Den Schulvorstehern gebühren nicht die Rechte von Korporations-Vorständen, da Schulvorsteher nicht Vorsteher der „Schulgemeinde", sondern Vorsteher und Aufseher der „Schule" sind. Wenn die Kgl. Regierung im vorliegenden Falle den Bürgermeister mit der Zusammenberufung der Schulgemeinde und Verhandlung mit derselben beauftragt hat, so hat sie nur von dem nach §. 18 der Regierungs-Instruktion ihr zustehenden Rechte Gebrauch gemacht. Gegen diese Anordnung würde den Schulvorstehern, selbst wenn sie als Vorsteher der Gemeinde zu erachten wären, ein Widerspruch nicht zustehen.

M. B. 1859. S. 334.

367. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz N. vom 22. September 1859, betr. das Verfahren bei Anstellung der Religionslehrer an Unterrichtsanstalten, welche von geistlichen Orden geleitet werden.

Bei Unterrichts-Anstalten, die einem geistlichen Orden übergeben sind, steht dem Orden die Auswahl der Lehrer für alle Unterrichts-Gegenstände mit Ausnahme des Religions-Lehrers und des Anstalts-Geistlichen zu. Ueber letzteren hat lediglich die geistliche Oberbehörde Bestimmung zu treffen. Die der Kgl. Regierung zustehende Aufsicht berechtigt dieselbe, im Falle der Berufung eines ungeeigneten Religions-Lehrers sich an die geistliche Oberbehörde zu wenden und von derselben die Wahl eines andern zu verlangen; falls sie aber gegen den Gewählten nichts zu erinnern hat, stillschweigend dessen Wirksamkeit zu gestatten. Die Auswahl und Berufung selbst steht aber der Kgl. Regierung nicht zu.

M. B. 1859. S. 334.

368. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 25. Oktober 1859, daß Kandidaten der Theologie, nach bestandener Prüfung pro licentia concionandi, nicht ohne Weiteres zur Leitung von Privatschulen, in welchen ein über den Lehrkreis der Elementarschulen hinausgehender Unterricht ertheilt wird, zugelassen werden können. Sie müssen vielmehr ihre wissenschaftliche und technische Qualifikation nachweisen.

M. B. 1859. S. 335.

369. Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. vom 24. Oktober 1859, betr. die Ressortverhältnisse in streitigen Schulbausachen und die Beiträge der Gutsherren zu Schulbauten.

Die Kgl. Regierung hat in streitigen Schulbau-Sachen über die Heranziehung der Baupflichtigen selbstständig zu befinden. Sie kann durch allgemeine Anweisungen hierin nicht beschränkt werden. In einem Spezialfalle ist das Verlangen einer Gemeinde, ihrem bereits nach §§. 33, 36 Thl. II Tit. 12 Allg. Landr. herangezogenen Gutsherrn auch einen baaren Baubeitrag aufzulegen, als unbegründet zurückgewiesen. Ob aber ein Gutsbesitzer als Hausvater oder als Gutsherr zu einem Schulbau beizutragen hat, läßt sich nur nach der besonderen Lage des einzelnen Falles beurtheilen und entscheiden. M. B. 1860. S. 2.

370. Bescheid an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 20. Juli 1859, betr. die Beschäftigung und Anstellung jüdischer Lehrer an christlichen Privatschulen.

Dem Inhaber einer Privatschule kann nicht untersagt werden, für seine Schule jüdische Privatlehrer zu engagiren, wenn er dadurch nicht das öffentliche Vertrauen zu seiner Anstalt zu gefährden glaubt. Dagegen kann einem jüdischen Privatlehrer Unterrichts-Ertheilung in denjenigen Disziplinen nicht gestattet werden, zu deren Behandlung ihm gerade wegen seines religiösen Bekenntnisses die Befähigung abgeht. Hierher ist nicht nur der eigentliche Religions-Unterricht zu rechnen, sondern auch die Behandlung des deutschen Lesebuches, da in diesem,

abgesehen von seinen christlich-ethischen und nationalen Beziehungen, ein großer Theil des Stoffes spezifisch-christlichen Inhalts ist. Hinsichtlich des Unterrichts in fremden Sprachen, soweit dieser in gewöhnlichen Schulen betrieben wird und wesentlich formelle Bildungszwecke erstrebt, trifft dieses Bedenken nicht zu.

M. B. 1860. S. 3.

371. **Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 5. September 1859, betr. die Verpflichtung der Schulamts-Kandidaten, 3 Jahre lang in dem betreffenden Regierungsbezirke ein öffentliches Schulamt zu bekleiden.**

Die Schulamts-Kandidaten, die auf Kosten des Staates in Seminarien ausgebildet sind, stehen 3 Jahre lang derjenigen Kgl. Regierung, für deren Bezirk sie ausgebildet sind, zur Disposition. Dieser Forderung wird genügt, wenn sie während dieser Zeit in dem betreffenden Bezirk ein öffentliches Schulamt verwalten, mögen sie in ein solches von der Kgl. Regierung oder von einem Privat-Patron berufen werden. Auch kann während dieser Zeit den betreffenden Schulamts-Kandidaten die Bewerbung um ein anderes, resp. der Uebergang in ein anderes öffentliches Schulamt nicht versagt werden, wenn dem nicht andere Gründe als der Umstand entgegengesetzt werden können, daß sie 3 Jahre lang zur Disposition der Kgl. Regierung stehen sollen. Dieser Forderung wird vielmehr genügt, wenn der Kandidat ein öffentliches Schulamt in dem Bezirke der betreffenden Kgl. Regierungen verwaltet. M. B. 1860. S. 4.

372. **Bescheid an den N. vom 27. Januar 1860, betr. die Eigenschaft als Hausvater in Bezug auf Schulbeiträge.**

Die Eigenschaft als Hausvater hängt nicht von dem Eingehen einer Ehe ab, vielmehr gehören gesetzlich alle diejenigen zu den Hausvätern, welche selbstständige Verträge zu schließen berechtigt sind. M. B. 1860. S. 27.

373. **Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. vom 25. Januar 1860, betr. die Bildung neuer Schulgemeinden und die Beiträge zum Bau und zur Unterhaltung der Schulen derselben.**

Die Kgl. Regierung erkennt es als eine Härte an, daß Hausväter zu Beiträgen an Bau- und Reparatur-Kosten von 2 Schulen, nämlich derjenigen, zu welcher sie bisher gehörten, und derjenigen, welcher sie nach Vollendung eines beschlossenen Schulbaues zugewiesen werden sollen, angehalten werden. Der Bau einer neuen Schule setzt das Vorhandensein einer neuen Schulgemeinschaft, mithin die Ausschulung derjenigen Gemeindetheile, welche bisher zu einer andern Schule gehört haben, voraus. Diese Ausschulung ist daher auch auszusprechen, ehe mit dem Bau der neuen Schule begonnen wird. Mit derselben hört dann auch die Verpflichtung auf, zum Bau und zur Unterhaltung derjenigen Schule noch ferner beizutragen, zu welcher die Mitglieder der neuen Schule bisher gehört haben. Die Kinder derselben sind aber bis zur Vollendung des neuen Schullokals in der bisherigen Schule gastweise zu belassen.

Hiernach können die katholischen Mitglieder der Schule zu K., welche in N. wohnen und bisher zu der evangelischen Schule daselbst gehört haben, nicht angehalten werden, außer den Baubeiträgen für die Schule zu K. auch noch Beiträge zu den Schulbauten in N. zu leisten. M. B. 1860. S. 27.

374. **Bescheid an den N. vom 12. Januar 1860, betr. den Gebrauch des Titels „Lehrer“.**

Die Strafe der Dienstentlassung zieht den Verlust des Titels von Rechtswegen nach sich und findet dies auch auf Lehrer Anwendung.

M. B. 1860. S. 27.

375. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 3. Februar 1860, betr. den Unterricht im Lateinischen an Realschulen zweiter Ordnung.

An Realschulen zweiter Ordnung können auch solche Schüler zum Abiturienten-Examen zugelassen werden, welche am Unterricht im Lateinischen nicht Theil genommen haben. Die betreffenden Schüler sind aber bei Zeiten darauf aufmerksam zu machen, daß bei den meisten auch den Realschulen zweiter Ordnung zugestandenen Berechtigungen Kenntniß der lateinischen Sprache zu den vorschriftsmäßigen Erfordernissen gehört. M. B. 1860. S. 28.

376. Erlaß an die Immatrikulations-Kommission der Universität zu Berlin vom 15. Dezember 1859, betr. die Immatrikulation der Pharmaceuten, welche eine über das Fachstudium hinausgehende wissenschaftliche Bildung sich erwerben wollen.

Die Vorschrift, daß Pharmaceuten da, wo eine besondere Direktion des pharmaceutischen Studiums besteht, bei dieser inskribirt und nicht als Studirende immatrikulirt werden sollen, bezieht sich nicht auf solche Pharmaceuten, welche das Zeugniß der Reife für die Universität besitzen und auf letzterer eine über das Fachstudium hinausgehende wissenschaftliche Bildung sich erwerben wollen. Bei diesen ist kein Grund vorhanden, sie einer besonderen Leitung bei den Universitätsstudien zu unterwerfen und von der Immatrikulation auszuschließen, sowie denn auch andererseits ihre dereinstige Zulassung zur Staatsprüfung für Apotheker nur von dem Nachweis, daß sie sämmtliche den Pharmaceuten vorgeschriebene Vorlesungen während eines mindestens 1jährigen Besuchs der Universität gehört haben und von der Beibringung eines Sittenzeugnisses, nicht aber von der Inskription bei der Direktion des pharmaceutischen Studiums abhängig gemacht werden kann. M. B. 1860. S. 28.

377. Erlaß an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin vom 17. Febr. 1860, betr. das Gnadengehalt für Hinterbliebene von Schulbeamten.

Das Gnadengehalt kann auch den Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nur auf Kündigung oder interimistisch angestellt gewesen sind, gewährt werden, soweit die Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 auf sie Anwendung findet. Da ferner die Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 sub No. 2 die Zahlung eines zwei- oder dreimonatlichen Gnadengehalts an Hinterbliebene von Beamten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, dann gestattet, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgen kann, so findet es kein Bedenken, das Provinzial-Schulkollegium zu ermächtigen, in Fällen, wo die Verhältnisse die unentgeltliche Uebertragung einer durch den Tod ihres Inhabers erledigten Lehrstelle nicht gestatten, dennoch den Hinterbliebenen ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt dann zu gewähren, wenn die Anstalt hierzu hinreichende eigene Mittel besitzt. M. B. 1860. S. 68.

378. Bekanntmachung vom 2. April 1860, betr. die Aufnahme mehrerer Schulen in die erste Ordnung der Realschulen.

Anmerkung. Wie bei No. 35. M. B. 1860. S. 69.

379. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 13. Februar 1860, betr. den Gebrauch des Titels als Doktor der Philosophie.

Nach den bestehenden Bestimmungen und mit Rücksicht auf das den Universitäten Deutschlands beiwohnende Recht, den Doktortitel zu verleihen, kann den damit beliehenen Personen nicht versagt werden, diesen Titel, insbesondere den eines Doktors der Philosophie, zu führen. Nur den Wundärzten erster

Klasse ist es verboten, ohne besondere Genehmigung den Titel eines Doktors der Medizin zu führen. M. B. 1860. S. 69.

380. Verf. an die Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 13. März 1860, betr. die Vertheilung der Beiträge zu Schulerweiterungsbauten.

Auf den über den Schulerweiterungsbau in S. erstatteten Bericht vom 15. Januar d. J. bestätige ich das Resolut der Kgl. Regierung vom 11. November v. J. mit der Maßgabe, daß zu den Baukosten mit Einschluß der erforderlichen Hand- und Spanndienste die Hausväter in F. nach dem Maßstabe der vereinigten Grund- und Klassensteuer ebensoviel beizutragen haben, wie die Hausväter in S.

Zuvörderst ist der vorliegende Bau lediglich als Schulerweiterungsbau im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1846 anzusehen, weil, wenngleich damit der Neubau der Stallgebäude verbunden ist, die Nothwendigkeit des letztern lediglich eine Folge der nothwendigen Erweiterung des Schulzimmers ist, welche nach dem Einverständniß der Betheiligten zweckmäßig nur durch Verwendung der alten Stallgebäude bewirkt werden kann. Nach §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 fallen also die Kosten ausschließlich denjenigen zur Last, denen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Ortsschule obliegen würde. Als solche sind die Mitglieder der vereinigten Schulsozietät S. F. anzusehen. Das Verhältniß aber, in welchem die Hausväter aus beiden Ortschaften beizutragen haben, kann nur nach §. 34 Thl. II Tit. 12 des Allgem. Landr. festgesetzt werden. Denn die Bestimmungen im §. 570 des Götze'schen Entwurfs zum Provinzialrecht der Altmark, wonach mehrere zu einer Schule geschlagenen Ortsgemeinden in demselben Verhältnisse beizutragen haben, wie dies stattfinden würde, wenn das Schulhaus zugleich ein Küsterhaus wäre, hat in den dem Entwurfe beigegebenen Motiven eine besondere Rechtfertigung nicht gefunden und macht, wenn sie praktisch angewendet werden soll, nach §§. 568, 507 des Entwurfs ein Zurückgehen auf die provinzialrechtlichen Bestimmungen über die Kirchenbaulast erforderlich, wobei der Zweifel ungelöst bleibt, welchem von den beiden im §. 493 des Entwurfs behandelten Fällen die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Einer Schule gleichzustellen ist. Es kann hiernach, so lange nicht durch das Urtel und das Recht ein Anderes festgestellt wird, nur angenommen werden, daß das Altmärkische Provinzalrecht für den hier vorliegenden Fall keine dem Allgemeinen Landrecht derogirende Norm enthält, wonach das Verhältniß der beiden Gemeinden mit Rücksicht darauf, daß §. 35 Thl. II Tit. 12 des Allgem. Landr. nach dem Plenarbeschluß des Kgl. Ober-Tribunals vom 20. Juni 1853 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann, weil F. keine fremde zugeschlagene Schulgemeinde ist, wie geschehen, festzusetzen war. M. B. 1860. S. 87.

381. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 5. April 1860, bezüglich auf die Vertheilung der Schullasten.

Auf den Bericht vom 9. v. Mts. erwiedere ich der Kgl. Regierung, daß die Anordnung, nach welcher in W. das Schulholzgeld zwischen dem Guts- und dem Gemeindebezirk nach der Zahl der Haushaltungen getheilt und demnächst der auf jeden Bezirk fallende Antheil von den in demselben wohnenden Hausvätern nach Maßgabe der Grund- und Klassensteuer aufgebracht werden soll, mit den Vorschriften des Allgem. Landrechts über die Unterhaltung der Schulen nicht vereinbar ist.

Eine Vertheilung der Schullasten in der projektirten Weise würde sich nur rechtfertigen lassen, wenn die Unterhaltung der Schulen den politischen Gemeinden obläge und die letzteren als Glieder der Schulgemeinde anzusehen wären. Dies ist aber nach den Bestimmungen des Landrechts nicht der Fall. Nach demselben ist vielmehr die Schullast nicht eine Kommunallast, sondern eine gemeinsame Last der zur Schule gewiesenen Hausväter, und nicht die im Schulbezirke vorhandenen Gemeinden, sondern die vom Staate zu einer Schule gewiesenen einzelnen Hausväter bilden die Schulgemeinde, wie dies auch von dem Ober-Tribunal in der Begründung des Plenar-Beschlusses vom 20. Juni 1853 ausgeführt ist. Demnach ist es für die Verpflichtung des einzelnen Hausvaters zur Unterhaltung der Schule ohne Einfluß, zu welcher politischen Gemeinde er gehört. Er kommt in Bezug auf die Schule nur als Mitglied der Schulsozietät in Betracht und kann als solches nur in gleichem Maße, wie die übrigen Mitglieder der Korporation, zu den Schulbeiträgen nach näherer Bestimmung des §. 31 Tit. 12 Thl. II des Allg. Landrechts herangezogen werden.

Ich muß hiernach den Antrag des Rittergutsbesitzers R., das Schulholzgeld auf sämmtliche Hausväter des Schulbezirks ohne Rücksicht darauf, ob dieselben dem Guts-

oder dem Gemeindebezirke angehören, nach Maßgabe der Grund- und Klassensteuer zu vertheilen, für gesetzlich begründet erachten, und veranlasse die Kgl. Regierung, demselben Statt zu geben. M. B. 1860. S. 88.

382. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 7. Mai 1859, daß gegen die Einforderung des Schulgeldes für den Unterricht an öffentlichen Schulen der Rechtsweg ebenso wie gegen die Einziehung öffentlicher Staatsabgaben nur alsdann zulässig, wenn die Befreiung davon auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der Verjährung behauptet wird, als ein solches Privilegium es aber nicht zu betrachten ist, wenn durch ein von der Kommunalbehörde erlassenes Regulativ die Zahlung des Schulgeldes für gewisse Klassen der Schule allgemein aufgehoben worden ist.

M. B. 1860. S. 88.

383. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 29. Februar 1860, betr. die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen.

Den Anlegungen von öffentlichen jüdischen Schulen kann nicht entgegen getreten werden, sofern die im §. 64 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 enthaltenen Voraussetzungen zutreffend sind. Bei einer Anzahl von 50 schulpflichtigen jüdischen Kindern und da im vorliegenden Falle die betreffenden Familienväter schon seither in einer auf ihre Kosten unterhaltenen Privatschule den Unterricht ihrer Kinder haben besorgen lassen, kann dies nicht zweifelhaft sein.

M. B. 1860. S. 93.

384. Bescheid an die Frau N. vom 6. März 1860, betr. die konfessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, und das Verfahren zur Erzielung eines regelmäßigen Schulbesuchs der unter Vormundschaft stehenden Kinder.

Gegen die von dem Kgl. Kammergericht wegen Wiedereinleitung der Vormundschaft über Ihren Sohn getroffene Verfügung ist eine Beschwerde nicht weiter zulässig, da nach dem §. 35 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 11) es bei seiner im zulässigen Instanzenzuge getroffenen Entscheidung bewenden muß.

Nach erfolgter Ernennung eines Vormundes mußte das Kgl. Vormundschaftsgericht in Gemäßheit der §§. 76 ff. Tit. 2 Thl. II des Allgem. Landrechts und der Deklaration vom 21. November 1803 darauf halten, daß Ihr Sohn in der evangelischen Religion erzogen werde, da Ihr Ehemann evangelisch ist, und dessen zuerst im Zuchthause abgegebene und nachher wiederholte Erklärung, daß sein Sohn in der katholischen Religion erzogen werden solle, keine rechtliche Wirkung haben kann, weil er mit seiner Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe nach §. 255 Tit. 2 Thl. II des Allg. Landrechts die väterliche Gewalt verloren hat und dieselbe nach §. 259 l. c. auch nach Abbüßung der Strafe nicht wieder erlangt. Hiernach muß es bei der Einweisung Ihres Sohnes in eine evangelische Schule bewenden. Im Fall fernerer Schulversäumnisse Ihres Sohnes wird die städtische Schuldeputation weitere Strafmaßregeln gegen Sie und Ihren Ehemann nicht ferner ergreifen, sondern die vorgekommenen Schulversäumnisse bei dem Kgl. Vormundschafts-Gericht zur Anzeige bringen, welches letztere durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel seinen Anordnungen Nachdruck verschaffen wird. M. B. 1860. S. 107.

385. Verf. an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 6. März 1860, denselben Gegenstand betr.

Wenn dem Vater die väterliche Gewalt abgesprochen ist und ihm die Befugniß, über die konfessionelle Erziehung seines Sohnes zu verfügen, nicht zusteht, dann können gegen ihn keine Schulversäumnißstrafen festgesetzt werden, ebensowenig gegen die Mutter, da dieser eine gesetzliche Autorität über den

Knaben nicht gebührt und die väterliche Gewalt nicht auf sie, sondern auf den Vormund übergegangen ist. Es können daher, wenn überhaupt, nur gegen den Vormund Schulversäumnißstrafen festgesetzt werden. Die städtische Schul-Deputation ist aber auch gar nicht die Behörde, welche Streitigkeiten über die konfessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zu entscheiden oder die von dem Vormundschafts-Gerichte getroffenen Entscheidungen zu vollstrecken hat. Wohl kann sie durch Belehrung und Ermahnung auf die Mutter des Knaben wirken. Gelingt dies nicht, so muß die Schul-Deputation dem Vormundschafts-Gerichte überlassen, durch seine Organe seinen Anordnungen Nachdruck zu verschaffen. M. B. 1860. S. 107.

386. **Erlaß des evangelischen Ober-Kirchenrathes an sämmtliche Kgl. Konsistorien vom 21. Februar 1860, den Schul- und Religionsunterricht der Kinder von Dissidenten betr.**

Die Ausweisung der die evangel. Schulen besuchenden Kinder von Dissidenten wird nur dann zu erfolgen haben, wenn kein anderes Mittel mehr bleibt, um den christlichen Charakter der Schule zu erhalten. M. B. 1860. S. 108.

387. **Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 15. März 1860, betr. die Beschaffung der Spanndienste bei Schulbauten.**

Die Leistung der Spanndienste ist Pflicht der bespannten Mitglieder der Schulgemeinde. Die Spanndienste werden von der Verwaltungsbehörde auf die einzelnen Mitglieder vertheilt. Weigern sich einzelne Mitglieder der Leistung, so müssen von diesen die Geldbeträge für die durch Dritte ausgeführten Dienste nach §. 1 No. 14 der Verordnung vom 30. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 909) beigetrieben werden. Nur wenn die Exekution gegen die Mitglieder, welche der Aufforderung zur Leistung nicht nachgekommen sind, fruchtlos ausfällt, ist der Betrag auf sämmtliche Mitglieder der Schulgemeinde umzulegen, weil denjenigen, welcher den Geldbetrag für die Dienste zu fordern hat, die Schulgemeinde verhaftet, und die Vertheilung unter die Mitglieder eine innere Angelegenheit ist, welche den Dritten nichts angeht. M. B. 1860. S. 112.

388. **Bekanntm. und Cirk.-Erlaß vom 26. Mai 1860, betr. die Aufnahme von Civil-Eleven in die Central-Turnanstalt zu Berlin und die Einführung des Turn-Unterrichts.**

In Berlin beginnt am 1. Oktober 1860 ein 6monatlicher Kursus für Civil-Eleven an der Kgl. Central-Turnanstalt. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

Gleichzeitig wird die Einführung des Turn-Unterrichts in den Elementarschulen und höheren Unterrichtsanstalten angeordnet. M. B. 1860. S. 132.

389. **Verf. an den Landrath zu N. vom 31. März 1860, betr. die Bestimmung der Eigenschaft als fremde zugeschlagene Gemeinde bei Schul-Einrichtungen.**

Die von der Kgl. Regierung angeordnete gleichmäßige Vertheilung der Schulbaukosten auf die zur katholischen Schule in N. gehörigen Hausväter ist gerechtfertigt, da unter einer fremden Gemeinde im Sinne des §. 35 Tit. 12 Thl. II Allgem. Landr. nicht jede, außer dem Schulorte befindliche Gemeinde, sondern eine bisher für sich bestandene, nun aber gastweise zugeschlagene Schul-Gemeinde zu verstehen ist. M. B. 1860. S. 167.

390. **Cirk.-Erlaß vom 11. August 1860, wegen der Ressort-Verhältnisse in den die Handwerker-Fortbildungs- und Sonntagsschulen betreffenden Angelegenheiten.**

Die Bearbeitung der in rubro gedachten Angelegenheiten ist in der Ministerial-Instanz an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten übergegangen. M. B. 1860. S. 168.

391. Verf. vom 13. Juli 1860, betr. den einjährigen freiwilligen Militairdienst der Zöglinge der Schweitzer'schen Handelsschule in Berlin.

Die Zöglinge der Schweitzer'schen Handelsschule zu Berlin, welche in der Abgangs-Prüfung das Zeugniß der Reife erwerben, sollen auch ferner zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen werden.

M. B. 1860. S. 168.

392. Cirk.-Erlaß vom 21. Juni 1860, betr. den Wegfall der väterlichen, resp. vormundschaftlichen Erlaubnißscheine für Studirende bei ihrer Immatrikulation.

Die Immatrikulations-Kommissionen werden ermächtigt, von der Einforderung der väterlichen, resp. vormundschaftlichen Erlaubnißscheine der Studirenden Abstand zu nehmen. M. B. 1860. S. 168.

393. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 15. Oktober 1859, daß Streitigkeiten über die Entrichtung beständiger persönlicher, auf besonderer Ortsverfassung beruhender Abgaben an einen Schullehrer, zum Rechtswege nicht geeignet sind. M. B. 1860. S. 200.

394. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 31. Juli 1860, betr. das Schul-Patronat in der Provinz Preußen.

Der Schul-Patron im Sinne der Schul-Ordnung ist zwar nicht die im Tit. 12 Thl. II des Allgem. Landr. erwähnte Gerichts-Obrigkeit, sondern der Gutsherr, resp. die Gutsherren des zur Schule gehörigen Bezirkes. Sofern daher die Landbesitzer der in Rede stehenden Schulbezirke nicht Gutsherren sind, können sie als Schul-Patrone nicht gelten, und ist es unerheblich, daß ihnen herkömmlich einzelne Rechte zustehen, resp. Pflichten obliegen, welche nach der Schul-Ordnung sonst mit dem Schul-Patronate verknüpft sind. Können aber jene Landbesitzer als Schul-Patrone nicht angesehen werden und existiren auch sonstige Patronats-Berechtigte nicht, so folgt daraus, daß über diese Schulen ein Patronat überhaupt nicht besteht, und kann insbesondere Fiskus die Patronats-Rechte nicht ausüben, es müßte denn demselben ein Titel hierauf nach den Bestimmungen der Schul-Ordnung zustehen.

M. B. 1860. S. 219.

395. Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 8. Oktober 1860, betr. die Normirung der Beiträge zur Besoldung der Lehrer an den evangelischen Schulen in Schlesien.

Wenn bei einer evangelischen Schule in Schlesien Wochen-Schulgeld erhoben wird, so muß dasselbe entweder beibehalten oder unter Aufhebung desselben für die Dotirung der Schulstelle nach Maßgabe des Reglements vom 18. Mai 1801 Sorge getragen werden. M. B. 1860. S. 220.

396. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 17. August 1860, bezüglich auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst der Schüler an Progymnasien.

Die Bedingungen, welchen gegenwärtig von denjenigen Progymnasien genügt werden muß, die ihren Zöglingen das Recht auf den 1jährigen freiwilligen Militairdienst durch ein Schulzeugniß sichern wollen, sind folgende:

Es müssen die 5 Klassen Sexta bis Sekunda gesondert vorhanden sein und im Wesentlichen denselben Klassen eines vollständigen Gymnasiums gleichstehen. Für die Aufnahme der Schüler und die Kursusdauer der einzelnen Klassen müssen die für die Gymnasien geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Das Lehrerkollegium muß aus mindestens 7 Lehrern, einschließlich des Rektors, bestehen und von diesem müssen außer dem Rektor mindestens 4 durch wissenschaftliche Studien vorgebildet sein, und sich darüber vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ausgewiesen haben. Ebenso ist ein unerläßliches Erforderniß, daß außer dem Rektor wenigstens die bezeichneten 4 wissenschaftlichen Lehrer definitiv mit Besoldungen, die in diesem Falle nicht

unter 400 Thlr. hinabsteigen dürfen, und mit gesicherten Pensionsansprüchen angestellt sind. Die Anstellung des Rektors und der wissenschaftlichen Lehrer bedarf ministerieller Genehmigung. Das Schullokal muß billigen Anforderungen entsprechen. In der Ausstattung der Schule dürfen eine Bibliothek und die wichtigsten mathematischen, geographischen und naturwissenschaftlichen Lehrmittel nicht fehlen. Die betreffenden Progymnasien haben alljährlich kurze Schulnachrichten zu veröffentlichen und darin jedenfalls außer dem Lehrplane eine tabellarische Uebersicht der Lektionsvertheilung und die wichtigsten statistischen Angaben, mit Bezeichnung der Konfession der Schüler, der etwa zugestandenen Dispensationen u. dgl. mitzutheilen. M. B. 1860. S. 220.

397. Bekanntm. vom 9. November 1860 wegen Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten als Gymnasien, resp. Realschulen.

Die Umwandlung der höheren Bürgerschule zu Marienburg und der Realschule zu Memel in Gymnasien, sowie die der Realschule zu Insterburg in ein Gymnasium mit Realklassen, die Errichtung eines zweiten katholischen Gymnasiums zu Köln, und die Erweiterung der höhern Stadtschule in Bunzlau zu einem Gymnasium ist genehmigt; ferner sind die Realschulen zu Tilsit und zu Fraustadt in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen und die höhere Lehranstalt zu Rawicz, sowie die mit dem Gymnasium zu Landsberg a. W. verbundenen Realklassen als Realschulen zweiter Ordnung anerkannt worden. M. B. 1860. S. 234.

398. Verf. an die Kgl. Regierung zu Posen vom 19. Oktober 1860, betr. den Gebrauch der deutschen und der polnischen Sprache bei dem Unterricht an höheren Lehranstalten der Provinz Posen.

In den beiden Unter-Klassen der höheren Lehranstalt zu N. ist die deutsche Sprache als Unterrichtssprache beizubehalten, dagegen aber auch die polnische Sprache bei dem Unterrichte in ausgedehntem Maße in der Art anzuwenden, daß alle Schüler zum klaren Verständniß des Vorgetragenen gelangen können. Die Lehrer müssen deshalb sowohl der deutschen als auch der polnischen Sprache hinreichend mächtig sein. In den beiden Ober-Klassen bleibt die deutsche Sprache die Unterrichtssprache. Sollte für die polnischen Schüler in einzelnen Fällen die Anwendung der polnischen Sprache nöthig sein, so ist diese Hülfe nicht zu versagen.

Der Dirigent der Anstalt muß der polnischen Sprache unbedingt kundig sein. M. B. 1860. S. 234.

399. Cirk.-Erlaß vom 27. Oktober 1860, betr. die höhere Ausbildung der Studirenden der Medizin auf dem praktischen Gebiete der Heilkunde.

Es soll fernerhin kein Kandidat der Medizin zu den Staatsprüfungen zugelassen werden, welcher nicht nachweisen kann, daß er sowohl an einer chirurgischen, als auch an einer allgemeinen medizinischen Klinik mindestens 2 Semester hindurch als Praktikant Theil genommen hat. M. B. 1860. S. 235.

400. Bescheid an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 20. November 1860, betr. die Stempelpflichtigkeit der von den Seminar-Präparanden einzureichenden Atteste.

Wenn den Seminar-Präparanden bei Zulassung zur Aufnahme in das Seminar über die abgelegte Prüfung besondere Qualifikations-Atteste auf einem Stempelbogen von 15 Sgr. ausgefertigt werden, so unterliegt die Stempelfreiheit der von den Seminar-Präparanden einzureichenden Voratteste keinem Bedenken. Wird aber ein solches Qualifikations-Attest nicht ausgestellt, so fehlt es an einer gesetzlichen Vorschrift zur Gewährung der Stempelfreiheit für die amtlichen Voratteste. M. B. 1861. S. 4.

401. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 21. November 1860, betr. die Höhe des der Beschlagnahme nicht unterworfenen, resp. zur Kompensation mit Schuldforderungen nicht geeigneten Besoldungtheils der Beamten und Lehrer.

Die Kompensation der von dem Lehrer N. zu erstattenden Umzugskosten mit dem Gehalte desselben ist nur auf Höhe des nach §. 160 des Anhanges zur Allgem. Gerichts=Ordnung der Beschlagnahme unterworfenen Besoldungstheils zulässig. Wenn sich das Gesetz selbst nur auf Gehaltsbeschlagnahme bezieht, so hat dasselbe doch den Zweck, unter allen Umständen eine Verkümmerung des dem Beamten gesetzlich frei bleibenden Theils des Diensteinkommens durch seine Gläubiger zu verhüten. M. B. 1861. S. 4.

402. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 14. November 1860, betr. die Verhältnisse der Haus- und Privatlehrer in Bezug auf Konzessionirung.

Es ist gestattet, den N. als Hauslehrer für die Kinder des Krugbesitzers N. zuzulassen, obgleich der N. eine Prüfung als Lehrer nicht abgelegt hat. Sobald aber mehrere Familien in Gemäßheit eines Vertrages ihre Kinder an dem Unterrichte des N. Theil nehmen lassen wollen, könnte dieses nicht gestattet werden, indem Lehrer in solcher Stellung nicht als Hauslehrer, sondern als Privatlehrer zu behandeln sind. Privatlehrer müssen aber nach §. 14 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 ihre wissenschaftliche und technische Qualifikation durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben, was bei dem N. nicht der Fall war. M. B. 1861. S. 5.

403. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 5. November 1860, betr. das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse.

Die Polizeibehörden können zwangsweise nicht angehalten werden, die Schulversäumnißlisten nach erfolgter Erledigung an die Lokal=Schulinspektoren abzugeben. Werden diese Listen bei der Polizeibehörde doppelt eingereicht, so hat sie nach erledigter Sache das Duplikat in den betreffenden Rubriken auszufüllen und an die Schulbehörde abzugeben. M. B. 1861. S. 5.

404. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 14. November 1860, bezüglich auf das Verhältniß der mittleren Bürgerschulen zu den Realschulen und den mit Gymnasien verbundenen Realklassen.

Der Antrag des Magistrats zu N., die dort bestehende Bürgerschule, welche eine über die engsten Grenzen des Elementar=Unterrichts hinausgehende Bildung anstrebt, jetzt, nach Errichtung eines Gymnasiums daselbst, in eine Elementarschule umzuwandeln, wird nicht genehmigt. M. B. 1861. S. 6.

405. Verf. an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium vom 30. Novbr. 1860, betr. die Prüfung der Gymnasialschüler bei dem Uebergange auf Realschulen.

Wenn Gymnasialschüler zur Realschule übertreten wollen, so sollen sie strenge und sorgfältig geprüft werden. Nur in seltenen Fällen werden sie auf einer Realschule um eine Klasse höher gesetzt werden können und bei den oberen Klassen wird sich in der Regel die Nothwendigkeit ergeben, sie tiefer zu setzen. M. B. 1861. S. 8.

406. Erlaß vom 23. November 1860, wonach in Folge der neuen Einrichtung des Gewerbe-Instituts zu Berlin diejenigen Zöglinge desselben, welche den Kursus in der ersten Abtheilung der Anstalt absolvirt haben, zu den Vorlesungen an der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zugelassen werden können. M. B. 1861. S. 8.

407. Erlaß vom 24. August 1860, betr. die Verwendung der in den evangelischen Kirchen für unbemittelte Studirende gesammelten Kollekten.

Bei der Allerh. Kabinets=Ordre vom 14. April 1855, wonach bestimmt ist, daß der Ertrag der für arme Studirende auf den Universitäten Greifswald,

Breslau, Berlin, Halle und Bonn abzuhaltenden Kollekten künftig in so weit, als die Sammlung in den evangelischen Kirchen erfolgt, ausschließlich für Studirende der evangelischen Theologie, unbeschadet deren Ansprüche auf Theilnahme an den Stipendien= und sonstigen Unterstützungsfonds der betreffenden Universität, verwendet werden soll, muß es sein Bewenden behalten.
M. B. 1861. S. 9.

408. **Erlaß an den Kgl. Kurator der Universität zu N. vom 24. August 1860, betr. denselben Gegenstand.**

Eine für die Universität zu Breslau beantragte Abänderung der in No. 408 gedachten Allerh. Kabinets=Ordre wird abgelehnt. M. B. 1861. S. 10.

409. **Bescheid an den Magistrat zu N. vom 11. Januar 1861, betr. den Schulbesuch jugendlicher Arbeiter.**

Das Regulativ vom 9. März 1839 und das Gesetz vom 16. Mai 1853 bezieht sich nur auf jugendliche Fabrikarbeiter und kann nicht auf andere jugendliche Arbeiter ausgedehnt werden. M. B. 1861. S. 61.

410. **Bekanntm. vom 11. April 1861 wegen Aufnahme mehrerer Schulen in die erste und zweite Ordnung der Realschulen.**

Die Dorotheenstädtische Realschule zu Berlin, die Realschule zu Magdeburg und die Realschule am Gymnasium zu Thorn sind in die erste Ordnung, die Realschule zu Hagen im Regierungsbezirk Arnsberg und die mit dem Gymnasium zu Insterburg verbundenen Real=Klassen sind in die zweite Ordnung der Realschulen aufgenommen worden. M. B. 1861. S. 78.

411. **Bescheid an das Kgl. Kreisgericht zu N. vom 18. März 1861, betr. die Mitwirkung der Geistlichen bei der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.**

Die Geistlichen sind unzweifelhaft verpflichtet, der Ausführung der Bestimmungen, welche die Gesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen für den Fall des Todes des Vaters getroffen haben, keine Hindernisse entgegen zu setzen. Ebenso hat die Vormundschaftsbehörde das Recht, den Weisungen, welche sie zum Behufe dieser Ausführung erläßt, auch den Geistlichen gegenüber im Falle versagten Gehorsams Nachdruck zu geben.

Jedoch sind die den Geistlichen vorgesetzten Disziplinarbehörden nicht die Organe, deren sich die Vormundschaftsbehörden zu bedienen haben, um ihre schließlichen Anordnungen in Vollziehung zu setzen. M. B. 1861. S. 98.

412. **Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 1. Januar 1861, betr. den Bau neuer Schulhäuser.**

Durch Allerh. Kabinets=Ordre vom 15. Dezember 1860 ist genehmigt, daß, wie bei dem Neubau von Schulhäusern und der dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, so auch bei Reparaturen an derartigen Gebäuden, sofern Fiskus das Bauholz frei zu gewähren hat, dem Baupflichtigen, wenn er die Umfassungswände massiv aufführt, der Werth des gegen die Wiederherstellung im Fachwerk ersparten Holzes aus dem Patronatsbaufonds vergütet werde.
M. B. 1861. S. 99.

413. **Bescheid an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium vom 28. Febr. 1861, betr. die Pensionsberechtigung der Lehrerinnen an den mit einer Realschule verbundenen höheren Mädchenschulen.**

Den definitiv angestellten Lehrerinnen an den mit den Realschulen zu N. verbundenen höheren Mädchenschulen ist die Pensionsberechtigung nach Maßgabe der Verordnung vom 28. Mai 1846 zuzugestehen. Daß dieselben im Falle der Verheirathung mit ihrem Ausscheiden aus dem Amte den Pensionsanspruch ver=

lieren, folgt daraus, daß die Pension überhaupt nur dann gewährt wird, wenn nach mindestens 15jähriger Dienstzeit eine durch Abnahme der Geistes- oder Körperkräfte bedingte Dienstunfähigkeit die Ursache der Amtsniederlegung ist.
M. B. 1861. S. 100.

414. Cirk.-Erlaß vom 5. März 1861, betr. das Studium Preußischer Staatsangehörigen auf österreichischen Universitäten.

Die auf den Oesterreichischen Universitäten Wien, Prag, Graz und Innsbruck zugebrachte Studienzeit ist auf das vorschriftsmäßige Triennium, resp. Quadriennium in Preußen anzurechnen und sind hiervon nur hinsichtlich der Studirenden der Medizin die Universitäten zu Graz und Innsbruck ausgeschlossen. M. B. 1861. S. 100.

415. Bescheid an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 28. Februar 1861, betr. die Unterbringung von Kapitalien der Schul-Institute.

Die Belegung von Kapitalien der Gymnasien und anderer Institute in anderen als depositalmäßig sicheren Papieren ist grundsätzlich nicht statthaft, weil die Verwalter der Institute im Allgemeinen mit den Vormündern gleiche Pflichten haben. M. B. 1861. S. 115.

416. Verf. vom 16. Mai 1861, betr. das Verfahren bei Abiturienten-Prüfungen in Bezug auf Gleichmäßigkeit der zu stellenden Anforderungen.

Die Abiturienten-Prüfungs-Kommissionen der Gymnasien werden daran erinnert, daß es nicht zulässig sei, die Leistungen der Abiturienten, welche sich der militairischen Laufbahn widmen wollen, mit geringerer Strenge zu beurtheilen, als es bei denen geschieht, die zu einem Fakultätsstudium auf der Universität übergehen wollen. Die Prüfungs-Kommissionen der Realschulen erster Ordnung werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Reglement vom 6. Oktober 1859 das Prädikat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden darf. M. B. 1861. S. 127.

417. Verf. vom 21. Mai 1861, betr. die Disziplinar-Gewalt der Direktoren der höheren Unterrichts-Anstalten.

Es kann dem Vater nicht gewehrt werden, seinen Sohn zu jeder Zeit aus der Schule zurückzunehmen, auch in dem Falle, daß eine über ein Vergehen desselben begonnene Untersuchung noch nicht geendigt sein sollte. Durch solche freiwillige Entfernung ist die Sache aber nicht abgethan, die verletzte sittliche Ordnung der Schule verlangt eine Genugthuung, sollte diese sich auch darauf beschränken müssen, daß die Schule ihrem Anspruch an den ausgeschiedenen Schüler in dem Zeugniß über ihn einen Ausdruck giebt. Läßt sich in Folge des beschleunigten Abganges des Schülers die Untersuchung nicht zu Ende führen, oder ergiebt sie eine unzweifelhafte Strafbarkeit desselben, so sind in dem erstern Falle die Umstände, unter denen er die Schule verlassen hat, und der auf ihm ruhende Verdacht in dem Abgangszeugniß zu vermerken, und ebenso ist in dem andern Falle darin zu bezeugen, daß er sich der nach den Schulgesetzen über ihn zu verhängenden Strafe, z. B. der förmlichen Relegation, durch den Abgang entzogen habe. Bei schwereren Vergehen wird es der Direktor für seine Pflicht halten, der Polizei oder dem Staatsanwalt Anzeige davon zu machen und denselben das weitere Verfahren zu überlassen.

In dem Falle aber, daß ein Schüler eine ihm auf Grund beendigter Untersuchung vom Lehrerkollegium zuerkannte Karzerstrafe schon angetreten hat, muß die Schule für befugt angesehen werden, ihn erst dann zu entlassen, wenn die Zeit der Strafe verlaufen ist. M. B. 1861. S. 128.

418. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 28. Juli 1861, betr. die Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung der Elementarschulen.

Nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts und der hier zur Anwendung kommenden Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 sind die politischen Gemeinden nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, freiwillig die Unterhaltungskosten der Elementarschulen aus Gemeindemitteln zu übernehmen. Nur muß in einem solchen Falle der einen Konfession verhältnißmäßig eben das gewährt werden, was und so lange es der andern Konfession gewährt wird.

M. B. 1861. S. 160.

419. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 18. Juli 1861, betr. die Gnadenzeit für die Hinterbliebenen der Landschullehrer.

Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 kann hinsichtlich der den Hinterbliebenen der Landschullehrer zu bewilligenden Gnadenzeit analog zur Anwendung kommen, bis die Frage anderweit gesetzlich geregelt sein wird.

M. B. 1861. S. 161.

420. Erlaß an die Kgl. Provinzial-Schulkollegien zu Münster und Koblenz vom 27. August 1861, betr. die schriftlichen Arbeiten aus der Religionslehre bei Abiturienten-Prüfungen der Realschulen in den beiden westlichen Provinzen.

Die Verfügung vom 16. Februar 1855, wonach bei den Gymnasien und bei den Realschulen ein Aufsatz aus der Religionslehre zu den Aufgaben für die Abiturienten gehören soll, ist durch die Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktbr. 1859 nicht aufgehoben, sondern nach wie vor zu befolgen. M. B. 1861. S. 226.

421. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 13. August 1861, betr. den Geschäftsgang in städtischen Schulangelegenheiten.

Aus der Anordnung, wonach der Magistrat seine Berichte über Interna des Schulwesens durch den Superintendenten, als den für die Beaufsichtigung des letzteren berufenen perpetuirlichen Kommissarius der Regierung einzureichen hat, kann nicht gefolgert werden, daß damit der Magistrat in ein untergeordnetes Verhältniß zu dem Superintendenten hat gestellt werden sollen.

M. B. 1861. S. 227.

422. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 20. August 1861, die Anstellung von katholischen Wanderlehrern betr.

Der in dem Erlasse vom 13. Februar 1855 ausgesprochene Grundsatz, wonach die Gemeinden für den Religions-Unterricht der Kinder, welche nicht der Konfession des Lehrers angehören, durch ein Uebereinkommen mit benachbarten Lehrern zu sorgen und die diesfälligen Kosten zu tragen haben, läßt sich auch dahin ausdehnen, daß die Gemeinden nöthigenfalls für verpflichtet zu halten sind, mit einem ihnen zu bezeichnenden qualifizirten Wanderlehrer sich über diesen Punkt zu einigen, und daß im Weigerungsfalle solches Uebereinkommen von der Aufsichtsbehörde im Exekutionswege auf Kosten der betreffenden Gemeinden abgeschlossen werden darf. Solche Uebereinkommen sind aber nur vorübergehende Privatverhältnisse, die Wanderlehrer sind nicht als fest angestellt zu betrachten und haben keinen Anspruch auf Pension. M. B. 1861. S. 267.

423. Erlaß vom 19. März 1861, betr. die Aufbringung der Schulunterhaltungsbeiträge.

Neben der Klassen- und Einkommensteuer kann nur diejenige Grundsteuer, welche von innerhalb des Schulbezirks gelegenen Grundstücken zu entrichten ist, als Maßstab für die Vertheilung der Schulunterhaltungsbeiträge angewendet werden. M. B. 1862. S. 8.

424. Bescheid vom 20. August 1861, denselben Gegenstand betr.

Solange die Unterhaltung der Schulen gesetzlich den Mitgliedern der Schulsozietät obliegt, sind und bleiben die Forensen von Beiträgen für diesen Zweck befreit. M. B. 1862. S. 8.

425. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 21. Oktober 1861, betr. die Verpflichtung zur Zahlung der Stellvertretungskosten während der Amts-Suspension eines Schullehrers.

Die Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers fallen, soweit sie aus der innebehaltenen Gehaltshälfte nicht gedeckt werden können, lediglich den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last, ohne daß es darauf ankommt, von wem die Disziplinar-Untersuchung ausgegangen ist. M. B. 1862. S. 9.

426. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktbr. 1861, wonach gegen die von den Kgl. Regierungen getroffenen Entscheidungen über die einem emeritirten Lehrer zu bewilligende Pension der Rechtsweg unzuläßig ist.

M. B. 1862. S. 10.

427. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 18. Dezember 1861, betr. die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für Stiefkinder des Ehemannes.

Daß dem Stiefvater eine eigene Verpflichtung, die Kosten der Erziehung seines Stiefsohnes zu tragen, nach den Gesetzen nicht obliegt, ist unzweifelhaft. Dagegen steht die Verpflichtung der Mutter unbedenklich fest, und kann auch der Ehemann aus seinem maritalischen Nießbrauch kein Recht herleiten, der Vollstreckung der Exekution in das Vermögen der Frau zu widersprechen. Unzuläßig ist es aber, das Vermögen des Mannes um deshalb in Anspruch nehmen zu wollen, weil ihm die Arbeitskraft der Frau zu Gute kommt, wogegen es unbedenklich zuläßig sein würde, in den etwaigen Arbeitsverdienst der Frau die Exekution zu vollstrecken. M. B. 1862. S. 18.

428. Bescheid vom 20. Dezbr. 1861, betr. die gastweise Zuweisung von Kindern in die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften errichteten Werkschulen.

Die Regierung ist berechtigt, die Einrichtung der Werkschule mit der Bedingung zu genehmigen, daß in derselben, soweit dies die vorhandenen Lehrkräfte und Schulräumlichkeiten gestatten, fremde Kinder gegen Zahlung eines angemessenen Schulgeldes gastweise Aufnahme finden müssen. M. B. 1862. S. 19.

429. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 31. Dezbr. 1861, betr. die Zusammensetzung des Schulvorstandes bei Simultan- und Konfessionsschulen.

Die Einweisung katholischer Mitglieder in den Vorstand einer evangelischen Schule ist nicht zuläßig, selbst wenn diese Schule auch von katholischen Schülern besucht wird. Nur bei eigentlichen Simultanschulen würde sie zuläßig sein.

M. B. 1862. S. 20.

430. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 11. Juli 1861, betr. die bei Gemeinheitstheilungen zu gewährende Land-Dotation für zweite Schulstellen.

Schullehrer-Stellen, welche erst während der Gemeinheits-Theilung errichtet werden, haben auf Dotation keinen Anspruch. M. B. 1862. S. 57.

431. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 31. Dezember 1861, betr. die Zuläßigkeit der unfreiwilligen Versetzung von Elementarlehrern.

Eine Versetzung der Lehrer in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten, ist im Interesse des Dienstes zuläßig.

M. B. 1862. S. 59.

432. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 24. Januar 1862, betr. die Dispensation der Zöglinge der Realschulen zweiter Ordnung von einzelnen Unterrichtsgegenständen.

Wenn auch bei den Realschulen zweiter Ordnung die Dispensation von einzelnen Unterrichtsgegenständen so viel wie möglich zu verhindern ist, so ist es doch zulässig, auf den Wunsch der betreffenden Eltern Schüler vom Unterricht im Lateinischen zu dispensiren, wenn sie während der Zeit der lateinischen Lehrstunden anderweitigen Unterricht erhalten. M. B. 1862. S. 59.

433. Cirk.-Erlaß vom 21. März 1862, betr. den gymnastischen Unterricht in Volksschulen und Schullehrer-Seminarien.

In allen Volksschulen soll fortan der Unterricht der männlichen Jugend in den gymnastischen Uebungen nach dem „Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preußischen Volksschulen" ertheilt werden. Dieser Leitfaden wird auch dem Unterrichte in den Seminarien zum Grunde gelegt. M. B. 1862. S. 113.

434. Cirk.-Erlaß vom 4. März 1862, betr. die Entfernung unfähiger Schüler aus den untern Klassen der Gymnasien und Realschulen.

Solche Schüler der 4 unteren Klassen eines Gymnasiums, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften einstimmigen Urtheile sämmtlicher Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasial-Studien nicht eignen, und wegen Mangel an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie 2 Jahre in einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, sollen aus der Anstalt entfernt werden, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben mindestens ein Vierteljahr vorher Nachricht davon gegeben ist. Diese Bestimmung soll auch auf die 3 untern Klassen der Realschulen ausgedehnt werden. M. B. 1862. S. 114.

435. Verf. an das Kgl. Polizei-Präsidium zu N. vom 27. Februar 1862, betr. die Ertheilung von Privatunterricht an Erwachsene.

Zur Ertheilung von Privatunterricht im Brief- und Geschäftsstyl an Erwachsene bedarf es keiner polizeilichen Erlaubniß. M. B. 1862. S. 114.

436. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 2. April 1862, die Beitreibung von Schulgelderresten.

Aeltere als 2jährige Schulgelder-Reste unterliegen nicht der exekutivischen Beitreibung im Verwaltungswege, sondern können nur im Rechtswege geltend gemacht werden. M. B. 1862. S. 186.

437. Verf. an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster vom 5. Mai 1862, betr. die Zeit des Katechumenen- und Konfirmanden-Unterrichts der evangelischen Schüler der höheren Unterrichts-Anstalten.

Der Katechumenen- und Konfirmations-Unterricht soll in der Regel an zwei entsprechenden Wochentagen in der Stunde von 11 bis 12 Uhr ertheilt werden. Es kann auch über dieses angeordnete Maß hinausgegangen werden, soweit es irgend mit der Ordnung der Schule und mit der Aufgabe, welche sie auch ihrerseits an den betreffenden Schülern zu erfüllen hat, verträglich ist. M. B. 1862. S. 208.

438. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. in der Provinz Preußen vom 19. April 1862, betr. die Beschlußfassung der Gemeinden in Schulangelegenheiten.

Wenn es darauf ankommt, die zu einer Schule vereinigten Gemeinden zusammen zu berufen und Beschlüsse herbei zu führen, welche für die einzelnen Gemeinden als solche bezüglich der ihnen als eine Kommunallast obliegenden Schulunterhaltungspflicht bindend sein sollen, so kann dies nur in denselben Formen und durch dieselben Organe geschehen, als dies zu einem rechtsgültigen

Gemeindebeschluß überhaupt erforderlich ist. Hiernach kann weder der Schulpatron, noch der Schulvorstand im Ganzen als befugt angesehen werden, eine Versammlung der zur Schule gehörigen Gemeinde, resp. Gemeinden behufs Beschlußfassung über einen die Schulunterhaltungslast betreffenden Gegenstand mit der Wirkung zu berufen, daß die ausbleibenden Gemeindemitglieder durch den Beschluß der Erschienenen gebunden wären. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Patron und der Vorstand der Schule bei derartigen Verhandlungen zugezogen werden. M. B. 1862. S. 208.

439. Cirk.-Erlaß vom 8. Mai 1862, betr. die Verabreichung von freien Feuerungs- und Erleuchtungsmaterialien an Unterbeamte der Schulanstalten.

Zufolge Allerh. Ordre vom 2. Mai 1853 darf keinem Staatsdiener ohne spezielle und ausdrückliche Allerhöchste Genehmigung freies Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial bewilligt werden. Dagegen kann denjenigen Unterbeamten, welche in einem Diensthause wohnen und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Verschluß oder Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, für ihren eigenen Bedarf das erforderliche Feuerungsmaterial aus den Vorräthen der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verabfolgt werden. Diese Bewilligung ist in den Etats bei der Besoldung der betreffenden Beamten zu bemerken, darf jedoch nur da, wo sie durch Umstände hinreichend motivirt wird, sowie mit spezieller Genehmigung des betreffenden Departements-Chefs für jeden einzelnen Fall stattfinden und eine Erhöhung der betreffenden Etatsfonds nicht zur Folge haben. Es erscheint nothwendig, diese Allerhöchste Bestimmung auch bezüglich der Schuldiener und sonstigen Unterbeamten an Kgl. Unterrichts-Anstalten in Anwendung zu bringen, sobald sich bei Neubesetzung der Stellen oder bei Einkommens-Verbesserungen eine geeignete Gelegenheit dazu darbietet.

Hinsichtlich des Erleuchtungsmaterials ist in gleicher Weise, wie wegen des Feuerungsmaterials zu verfahren. M. B. 1862. S. 209.

440. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 7. April 1862, betr. die Kosten der Beschaffung und Aufstellung der für die Elementarschulen erforderlichen Turngeräthe.

Die Beschaffung und Aufstellung der für die Elementarschulen erforderlichen Turngeräthe sind im Allgemeinen nicht als Gegenstand der Schulbaukosten zu betrachten und deshalb die entstehenden Kosten, sofern nicht besondere Rechtstitel ein Anderes festsetzen, nicht nach den Regeln von der Baulast, sondern wie die sonstigen Schulunterhaltungskosten aufzubringen. M. B. 1862. S. 209.

441. Cirk.-Verf. vom 25. Juni 1862, betr. die Zulassung von Schulamts-Kandidaten, welche ihrer ordentlichen Militairdienstpflicht nicht genügt haben, zur Verwaltung von Lehrerstellen an höheren Unterrichtsanstalten.

Solche Kandidaten des höheren Schulamtes, welche nicht zuvor die Erfüllung ihrer ordentlichen Militairdienstpflicht oder die Befreiung von derselben nachgewiesen haben, sind fortan in der Regel auch nicht zu einer interimistischen Anstellung zuzulassen. M. B. 1862. S. 243.

442. Cirk.-Erlaß an sämmtliche Kgl. Provinzial-Schulkollegien und Kgl. Regierungen vom 20. Juni 1862, betr. den Wegfall des freien Schulunterrichts für Kinder von Militair-Unterärzten in Garnisonschulen.

Vom 1. Juni 1862 ab hört die Befreiung der Unterärzte vom Schulgelde ihrer Kinder auf. M. B. 1862. S. 244.

443. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 24. Mai 1862, betr. den Rekurs in Schulsteuer-Sachen.

Der §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges.-Samml. S. 140) enthält in Schulsteuer-Reklamationssachen keine Beschränkung des sonst zulässigen Instanzenzuges. Dagegen ist die im §. 3 l. c. angeordnete 6wöchentliche Präklusivfrist für alle auf Grund dieser Bestimmung einzulegenden Rekurse ohne Rücksicht auf die Instanz, in welcher das Verfahren schwebt, maßgebend.

M. B. 1862. S. 244.

444. Verf. vom 4. Juni 1862, betr. den gymnastischen Unterricht in den Volksschulen und die Aufbringung der für den Turnunterricht erforderlichen Kosten.

Die zur Unterhaltung der betreffenden Volksschule Verpflichteten haben auch die für den Turnunterricht erforderlichen Kosten aufzubringen.

Die Lehrer an den Volksschulen sind zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts verpflichtet, ohne deswegen Remuneration in Anspruch nehmen zu können. M. B. 1862. S. 244.

445. Bescheid an die Stadtverordneten-Versammlung zu N. vom 30. Juni 1862, betr. die Leitung und Beaufsichtigung des städtischen Schulwesens.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens gehört nicht zu den Gemeinde-Angelegenheiten und ist daher die Stadtverordneten-Versammlung durch kein Gesetz berufen oder ermächtigt, jene zu ihren Geschäftskreis zu ziehen. Insbesondere steht derselben die Wahl der technischen Mitglieder der Schul-Deputation nach der hierbei allein maßgebenden Instruktion vom 26. Juni 1811 nicht zu. M. B. 1862. S. 262.

446. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 17. Juni 1862, betr. die Verhältnisse der Lehrer an städtischen Schulen.

Die Lehrer an städtischen Schulen sind keine Gemeindebeamte im Sinne der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856. Aber auch wenn dieses wäre, würde daraus kein Recht der Stadtverordneten-Versammlung folgen, diese Lehrer zu wählen, sondern nach §. 53 a. a. O. das Recht des Bürgermeisters, die Lehrer nach Anhörung der Stadtverordneten anzustellen. M. B. 1862. S. 262.

447. Bescheid an den Rittergutsbesitzer N. vom 5. Juli 1862, betr. die Verhältnisse der Privat-Patrone in Bezug auf die Disziplinar-Gewalt über die von ihnen berufenen Lehrer.

Den Privatpatronen steht eine Disziplinargewalt über die von ihnen berufenen, oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf Kündigung angenommenen Lehrer nicht zu, mithin auch nicht die durch die Disziplinargewalt bedingte Befugniß zur Entlassung oder Kündigung eines Lehrers. Die Beibehaltung eines provisorisch angestellten Lehrers hängt von seiner Qualifikation, sowie von seinem ganzen Verhalten in und außer der Schule ab, und die Entscheidung hierüber gebührt allein der Aufsichtsbehörde. Diese bestimmt demgemäß auch einem provisorisch angestellten Lehrer die Frist, nach deren Ablauf sie über die fernere interimistische Beibehaltung, definitive Bestätigung oder Entlassung desselben entscheidet. M. B. 1862. S. 263.

448. Bescheid an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 26. Juni 1862, betr. die Zulassung ausländischer Kandidatinnen des Schulamts zu den diesseitigen Lehrerinnen-Prüfungen.

Zu den diesseitigen Lehrerinnen-Prüfungen können auch Schulamts-Kandidatinnen, welche dem Preußischen Unterthanen-Verbande nicht angehören, zu-

gelassen werden, wenn das Kgl. Provinzial=Schulkollegium in den persönlichen Verhältnissen der betreffenden Personen hiergegen kein Bedenken findet.
M. B. 1862. S. 263.

449. **Bescheid an den Appellations-Gerichts-Rath N. vom 28. August 1862, betr. die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 bei Leistungen für Schulen.**

Das Gesetz vom 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, findet auf die Schulunterhaltungslast nur da Anwendung, wo die letztere der politischen Gemeinde obliegt.
M. B. 1862. S. 285.

450. **Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 25. Juli 1862, betr. die Festsetzung des Schulgeldes in Vorbereitungsklassen höherer Bürgerschulen.**

Nach der Regierungs=Instruktion vom 23. Oktober 1817 steht der Kgl. Regierung eine Mitwirkung bei der Festsetzung des Schulgeldes, welches für den Besuch der mit der höheren Bürgerschule in N. verbundenen beiden Vorbereitungsklassen zu entrichten ist, allerdings zu, weil dieselbe darüber zu wachen hat, daß das Schulgeld in den zu ihrem Ressort gehörigen Anstalten im Allgemeinen nicht zu hoch gegriffen und dadurch der Besuch derselben insbesondere dann nicht zu sehr beschränkt werde, wenn diese Anstalten größtentheils aus Kommunalfonds unterhalten werden. M. B. 1862. S. 286.

451. **Verf. an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 4. Septbr. 1862, betr. das Verfahren bei Einführung der Direktoren städtischer höherer Unterrichtsanstalten.**

Die Einführung des Direktors einer städtischen Unterrichtsanstalt ist Sache der Aufsichtsbehörde, dem Patronat einer solchen Schule bleibt aber unbenommen, bei der Einführungsfeierlichkeit sich durch einen Deputirten vertreten zu lassen. M. B. 1862. S. 286.

452. **Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 11. August 1862, betr. die Anträge auf Bewilligung von Staatszuschüssen zu Lehrerbesoldungen.**

Bei den Anträgen auf Bewilligung von Staatszuschüssen zu Lehrerbesoldungen darf von der Anrechnung des Küstereinkommens nicht abgesehen werden. Auf Mehr= oder Minderarbeit des Stelleninhabers kann keine Rücksicht genommen werden. M. B. 1862. S. 286.

453. **Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 28. August 1862, betr. die Lieferung des Holzes zu Fenstern und Thüren bei Schulbauten.**

Da Thüren und Fenster zu den Hauptbestandtheilen eines Schulgebäudes gehören, so ist das Holz dazu als Bauholz anzusehen und muß deshalb von der Gutsherrschaft auf Grund des §. 36 Tit. 12 Thl. II des Allgem. Landrechts geliefert werden. Auch ist trockenes Holz, wie solches zu Thüren und Fenstern erforderlich, dem Rohmaterial beizuzählen. M. B. 1862. S. 287.

454. **Verf. an die Kgl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O. und Magdeburg vom 16. September 1862, betr. die Leistungen des Patrons zur Unterhaltung von Pappdächern auf geistlichen Gebäuden in der Mark Brandenburg.**

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, die Kosten der Materialien für die zeitweise Abtheerung der Pappdächer auf geistlichen Gebäuden, soweit Fiskus die Hauptmaterialien zu dem Bau zu beschaffen hat und nicht besondere Festsetzungen etwas Anderes verordnen, auf den Patronats=Baufonds zu übernehmen. M. B. 1862. S. 287.

455. **Bescheid an den N. vom 21. Juli 1862, betr. die Heranziehung der Forensen zu Schulbeiträgen.**

Soweit die Unterhaltung der Schule in N. aus der dortigen Kämmerei erfolgt und zu diesem Ende Zuschläge zur Klassensteuer und auf den Grundbesitz erforderlich sind, hat die Schulunterhaltungslast die Natur einer Kommunallast und sind deshalb die Forensen nach §. 4 Alinea 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verpflichtet, an diesen Lasten, soweit sie auf den Grundbesitz gelegt werden, Theil zu nehmen. Aber auch selbst, wenn die Unterhaltung jener Schule nicht aus Kommunalmitteln erfolgte, so würde immer eine Heranziehung der Forensen gerechtfertigt sein, weil die Verordnung vom 11. November 1844 (Ges.-Samml. S. 698) im §. 18 abweichend von den Bestimmungen des Allg. Landrechts die Verpflichtung der Forensen, zu den auf den Grundbesitz zu vertheilenden Leistungen beizutragen, festsetzt. Die Berufung auf das Reskript vom 19. März 1861, welches die Anwendbarkeit der landrechtlichen Vorschriften voraussetzt, ist nicht zutreffend. M. B. 1862. S. 306.

456. **Bescheid an den N. vom 13. Septbr. 1862, betr. die Verpflichtung zur Entrichtung von Turngeld bei Elementarschulen.**

Vom 1. Dezember 1861 ab sind die Schüler zur Theilnahme an dem Turnunterricht v e r p f l i c h t e t. Wenn auch ein Schüler dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so wird dadurch ein Anspruch auf Befreiung von Zahlung des zur Einrichtung und Unterhaltung des Turnwesens eingeführten Turngeldes ebensowenig, als von der Entrichtung des gewöhnlichen Schulgeldes bei ungerechtfertigter Schulversäumniß begründet. M. B. 1862. S. 307.

457. **Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 22. Oktober 1862, betr. die provisorische und definitive Anstellung der Elementarlehrer.**

Von jetzt ab soll die provisorische Anstellung eines Elementarlehrers nicht länger als 6 Jahre, von dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramtes ab gerechnet, dauern, wobei die Bestimmung bestehen bleibt, daß die zweite Prüfung spätestens 5 Jahre nach Absolvirung der ersten Prüfung abgelegt und bestanden sein muß. Sechs Jahre nach der erfolgten Anstellung im Schulamte muß aber über die definitive Anstellung des betreffenden Lehrers, oder über seine Entlassung aus dem Schulamte, welche ohne weiteres Verfahren erfolgen kann, Beschluß gefaßt werden. Sollten ganz besondere Gründe eine Ausnahme räthlich oder erforderlich erscheinen lassen, so ist dazu die Genehmigung des Kgl. Ministeriums einzuholen. M. B. 1862. S. 327.

458. **Bescheid an den Magistrat zu N. vom 25. November 1862, betr. die Unterhaltung der Elementarschulen seitens der bürgerlichen Gemeinden.**

Wenn politische Gemeinden die sonst den Schul-Sozietäten zur Last fallenden Schulunterhaltungskosten freiwillig übernehmen, dann darf, wenn öffentliche Elementarschulen verschiedener Konfessionen bestehen, diese Einrichtung nicht zur Folge haben, daß die Kommunen nur die den Hausvätern der einen Konfession sonst obliegende Schulunterhaltungspflicht übernehmen, die Hausväter der andern Konfessionen dagegen von einer gleichen Vergünstigung ausschließen. M. B. 1863. S. 5.

459. **Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 29. November 1862, betr. die freie Wahl der Schule seitens der Eltern.**

Der Häusler N. zu C., evangelischer Konfession, zur evangelischen Schule in S. eingeschult, schickt seinen Sohn nicht in diese, sondern in die katholische

Schule seines Wohnorts. Vorausgesetzt, daß der N. die ihn betreffenden Beiträge zur Schule in S. entrichtet, kann demselben die Benutzung einer anderen Schule, wenn sein Sohn in dieser Aufnahme findet, nicht verwehrt werden. Da auch der N. mit seiner Ehefrau darüber einverstanden ist, welchen Religionsunterricht ihr Sohn erhalten soll, so kann auch hierin kein Grund gefunden werden, ihn zwangsweise zur Benutzung einer evangelischen Schule anzuhalten. M. B. 1863. S. 5.

460. Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 12. Dezember 1862, betr. die Sicherstellung der Geldmittel für Schuleinrichtungen vor deren Ausführung.

Die Begründung neuer Schulen sowohl, als die Anerkennung schon bestehender Privat-Unternehmungen als öffentliche Schulen sollen bis zur Sicherung der erforderlichen Mittel, event. bis zur Bewilligung des aus der Staatskasse in Aussicht zu nehmenden Zuschusses ausgesetzt bleiben. M. B. 1863. S. 6.

461. Cirk.-Erlaß vom 2. Januar 1863, betr. die Anstellung der Direktoren, Rektoren und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten.

Durch Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Novbr. 1862 ist angeordnet, daß die dem Kgl. Provinzial-Schulkollegium, resp. den Kgl. Regierungen obliegende Verpflichtung für die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung sämmtlicher ordentlichen Lehrer an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen die ministerielle Genehmigung einzuholen, bis auf Weiteres dahin beschränkt werde, daß diese Genehmigung von den Provinzial-Schulkollegien nur für die Oberlehrer an den Gymnasien, den Realschulen erster Ordnung und den mit Berechtigungen versehenen Progymnasien, sowie für die Rektoren der letzteren, und ebenso von den Regierungen nur für die Oberlehrer an den Realschulen zweiter Ordnung und an den als höhere Bürgerschulen nach der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktbr. 1859 anerkannten Lehranstalten, sowie für die Rektoren der letzteren, einzuholen sei, die Anstellung, Beförderung oder Bestätigung aller übrigen Lehrer an den Schulen der genannten Kategorien aber den betreffenden Provinzial-Behörden überlassen werde. M. B. 1863. S. 6.

462. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Oktober 1862, daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Schulabgaben, welche nach den Bestimmungen eines Allerhöchst genehmigten Schul-Reglements innerhalb einer Provinz zu leisten sind, der Rechtsweg nur unter denselben Voraussetzungen, wie bei der Entrichtung öffentlicher Abgaben zulässig ist und der Einwand der Prägravation den Rechtsweg nur alsdann begründen kann, wenn unter den Kontribuenten selbst Streitigkeiten darüber stattfinden, nicht aber, wenn der Einwand gegen die Festsetzungen der vorgesetzten Behörde gerichtet ist.

M. B. 1863. S. 27.

463. Erlaß an die Kgl. Regierung zu N. vom 2. Februar 1863, betr. die Vertheilung der Schulunterhaltungskosten, namentlich die Lieferung und Anfuhr des Brennholzes.

Die Schulunterhaltungskosten, also auch die Kosten für die Anschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung des Schulbrennholzes sind, soweit nicht besondere Festsetzungen etwas Anderes verordnen, nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts auf alle Hausväter der Schulgemeinde nach Verhältniß der Grund- und Klassensteuer, resp. Einkommensteuer zu ertheilen. M. B. 1863. S. 48.

464. Erlaß an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 20. Januar 1863, betr. die Prüfung der Lehrer an Realschulen.

An Schulamts-Kandidaten, die ausschließlich an Realschulen zu unterrichten beabsichtigen, sind im Griechischen nicht dieselben Anforderungen zu stellen, wie im Lateinischen. Der Zusammenhang beider klassischen Sprachen läßt indessen

eine völlige Ausschließung der Prüfung im Griechischen nicht zu. Worauf sie sich, um die wissenschaftliche Kenntniß der lateinischen Sprache bei den Examinanden zu erforschen, im Einzelnen zu erstrecken hat, muß der Beurtheilung des betreffenden Examinators überlassen bleiben; sie wird sich aber zu diesem Behuf in der Regel unmittelbar mit der Prüfung im Lateinischen verbinden lassen.

M. B. 1863. S. 49.

465. Verf. vom 26. Januar 1863, betr. die Zulassung zur Lehrerinnen-Prüfung vor vollendetem 18. Lebensjahre.

Gesuche von Aspirantinnen des Elementar-Schulamts um Zulassung zur vorschriftsmäßigen Prüfung sollen ohne Weiteres zurückgewiesen werden, falls 2 Monate und mehr an dem 18. Lebensalter fehlen und nur in dem Falle die ministerielle Genehmigung zur Ertheilung einer Dispensation bei fehlenden 2 Monaten und weniger nachgesucht werden, wenn ganz besondere, Berücksichtigung verdienende Verhältnisse vorliegen. M. B. 1863. S. 49.

466. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 2. Februar 1863, betr. die Verleihung von Titeln durch städtische Behörden und die Feier von Jubiläen nach 25jähriger Dienstzeit.

Die städtischen Behörden sind nicht berechtigt, Titel zu verleihen. Von der Feier einer 25jährigen Dienstzeit wird amtlich keine Notiz genommen.

M. B. 1863. S. 50.

467. Cirk.-Erlaß vom 10. Februar 1863, wonach zufolge eines Erkenntnisses des Kgl. Ober-Tribunals vom 24. Oktober 1862 der Rechtsweg gegen die Festsetzungen der Verwaltungsbehörden über die Nothwendigkeit und die Art eines Schulbaues unzulässig ist.

M. B. 1863. S. 65.

468. Verf. an die Kgl. Regierung vom 24. Febr. 1863, betr. die Heranziehung der Beamten zu den Schullasten.

Der §. 92 Tit. 10 Thl. II. des Allgem. Landrechts giebt der Aufsichtsbehörde nur die Befugniß, die Niederlassung eines Beamten in einer anderen Gemeinde, als in derjenigen des Amtssitzes, zu inhibiren, macht aber, solange dieses nicht geschehen, die rechtlichen Folgen der gewählten Niederlassung nicht unwirksam. Demgemäß werden die Beamten in dem vorgesetzten Falle mit ihrem Gesammtvermögen in der Gemeinde ihres wirklichen Wohnortes zur Kommunalsteuer herangezogen, und nur insofern tritt auf Grund der Bestimmung im §. 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 eine Modifikation ein, als das dienstliche Einkommen an dem Orte des Amtssitzes besteuert wird.

M. B. 1863. S. 67.

469. Bescheid an den Kgl. Landrath des Kreises N. vom 4. März 1863, betr. die Kompetenz bei der Festsetzung von Schulversäumnißstrafen.

Wie die Ordnung des Schulwesens überhaupt, so gehört auch die Regelung des Verfahrens in Betreff der Schulversäumnisse lediglich zu den Befugnissen der Schulaufsichtsbehörden und es kann den Polizeibehörden die Kompetenz nicht zugestanden werden, über die von jenen zur Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuchs getroffenen Anordnungen hinaus, resp. mit Umgehung der letzteren eigene, davon abweichende Anordnungen in dieser Beziehung zu treffen und deren Befolgung durch von ihr verhängte Exekutivstrafen zu erzwingen.

M. B. 1863. S. 68.

470. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 11. März 1863, betr. die Disziplinarverhältnisse der Mitglieder der Schulvorstände.

Die auf Grund der Instruktion vom 28. Oktober 1812, resp. der Verordnung der Kgl. Regierung vom 20. Mai 1835 zu Mitgliedern des Schul-

vorstandes bestellten Familienväter sind nicht Beamte in dem Sinne, daß auf sie das Gesetz vom 21. Juli 1852 (Ges.=Samml. S. 465), betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, Anwendung finden könnte. Der Schulaufsichtsbehörde steht daher auch eine eigentliche Disziplinargewalt über diese Schulvorsteher und die Befugniß zur Verhängung von Disziplinarstrafen gegen dieselben nicht zu. Wo eindringliche und ernste Vorhaltungen nicht genügen, um einen Schulvorsteher zur Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen, bleibt der Aufsichtsbehörde nur die Möglichkeit, den renitenten Schulvorsteher durch Androhung von Exekutivstrafen nach Maßgabe des §. 11 der Geschäfts=Instruktion vom 23. Oktober 1817 und §. 48 der Verordnung vom 26. Dezbr. 1808 zur Befolgung ihrer Anordnungen anzuhalten, resp. wenn es sich um die Wahrnehmung von Gerechtsamen der Schule bei einem einzelnen Rechtsgeschäft handelt, der letzteren dazu nach §. 659 Tit. 11 Thl. II des Allgem. Landrechts einen Bevollmächtigten von Amtswegen zu bestellen, oder nach Bewandtniß der Umstände und der Schwere der begangenen Pflichtverletzung den betreffenden Schulvorsteher ohne förmliches Disziplinarverfahren seiner Funktion zu entheben. M. B. 1863. S. 68.

471. **Verf. an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 2. März 1863, betr. die Zulassung zur Prüfung pro schola.**

Zur Prüfung pro schola können nicht nur Kandidaten, welche bereits zu einem bestimmten Amte designirt oder in Aussicht genommen sind, sondern auch solche Kandidaten zugelassen werden, welche ohne bereits stattgefundene Berufung behufs ihrer Bewerbung um ein Amt ihre Befähigung zu derselben nachweisen wollen. In dieser Beziehung ist auch zwischen Literaten und Illiteraten kein Unterschied zu machen, nur bleibt hinsichtlich der letzteren die Bestimmung des Reskripts vom 18. Septbr. 1842 (Minist. Bl. S. 340) bestehen, nach welcher für ihre Zulassung die Zustimmung des betreffenden Kgl. Provinzial=Schulkollegiums erforderlich ist. M. B. 1863. S. 68.

472. **Cirk.-Erlaß vom 19. März 1863, betr. die Vorbildung der Kandidaten der Theologie für die Stellung als Schulaufseher.**

Der mehrwöchentliche Besuch eines Schullehrer=Seminars seitens der evangelischen Kandidaten des Predigtamts für die pädagogische und didaktische Ausbildung der Geistlichen hat sich bewährt und soll ferner gefördert werden. Es soll dabei aber besonders festgehalten werden, daß der Eintritt in die Kurse nicht jederzeit den Kandidaten nach ihrem Belieben freisteht, sondern daß an jedem Seminar hierfür bestimmte Termine festgesetzt werden.

M. B. 1863. S. 69.

473. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz N. vom 19. März 1863, betr. die Qualifikation der Lehrer für den jüdischen Religionsunterricht.**

Die Bestimmung im §. 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, nach welcher als besondere jüdische Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden sollen, welche zur Ausübung eines Elementar=Schulamts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben, sofern die Ertheilung dieser Erlaubniß von der Ablegung der vollständigen Lehrer=Prüfung abhängig gemacht wird, ist nur auf solche Religionslehrer anzuwenden, welche an den in demselben Paragraphen bezeichneten, von den Synagogen=Gemeinden eingerichteten Religions=Schulen den Unterricht ertheilen. Wo solche Einrichtungen nicht bestehen, kann Schächtern und ähnlichen Personen die Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts im

Hebräischen und in der Religion auch ohne die Ablegung jener Prüfung ertheilt werden; nur ist in jedem einzelnen Falle darauf zu halten, daß diese Personen die Grenzen der ihnen ertheilten Erlaubniß nicht überschreiten, und daß die betreffenden Kinder den anderweiten Unterricht in einer ordentlichen Elementarschule empfangen. M. B. 1863. S. 86.

474. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. März 1863, daß Schulversäumnißstrafen nicht als Exekutionsmittel, sondern als Strafen für begangene Uebertretungen zu betrachten und im polizeilichen Untersuchungs-Verfahren festzusetzen sind. M. B. 1863. S. 113.

475. Cirk.-Erlaß an die Kgl. Provinzial-Schulkollegien vom 12. Mai 1863, betr. die Bewilligung von Reise-Unterstützungen für Lehrer zu Bade- und Brunnenkuren.

Die Gesuche der Lehrer an Gymnasien und Realschulen um Reise-Unterstützungen behufs einer Bade- oder Brunnenkur sollen jedesmal genau geprüft werden. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse muß eine unabweisbare Nothwendigkeit der Reise nachgewiesen werden; ferner muß dargethan werden, daß die erforderliche Beihülfe nicht aus den eigenen Mitteln der Anstalt entnommen werden kann; desgleichen ist bei Gesuchen von Lehrern städtischer Anstalten darauf zu achten, ob die betreffenden Lehrer es nicht versäumt haben, sich zuvörderst an ihre Patronatsbehörde zu wenden und ob diese es ihrerseits an der pflichtmäßigen, resp. ihren Kräften angemessenen wohlwollenden Fürsorge für die von ihr berufenen Lehrer nicht hat fehlen lassen.

M. B. 1863. S. 116.

476. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 4. Mai 1863, betr. die Beschaffung der Kosten für Turn-Einrichtungen und die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörden über Einrichtung von Turnplätzen.

Die Anschaffungskosten für einen Turnplatz und die Turngeräthe können nicht den Schulbaukosten im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden. Für die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde wegen Einrichtung von Turnplätzen ist daher weder die Form der Bau-Resolute zu wählen, noch denselben der Vorbehalt des Rechtsweges beizufügen. Diese Kosten sind vielmehr gleich allen sonstigen Schuleinrichtungs- und Unterhaltungskosten zu behandeln, welche von der Schulaufsichtsbehörde kraft der ihr in dem Allgemeinen Landrecht und der Instruktion vom 23. Oktober 1817 hinsichtlich des Schulwesens beigelegten Befugnisse definitiv festgesetzt werden, und in Bezug auf deren Aufbringung und Vertheilung der Rechtsweg nur nach Maßgabe der hierüber bestehenden Gesetze zuläßig ist. Nur insofern es sich um die Errichtung eines besonderen Gebäudes zur Aufbewahrung der Turngeräthe und Herstellung von Lokalen zum Turnen während des Winters handelt, würde eine Behandlung der Sache wie bei streitigen Schulbauten sich rechtfertigen. Wo übrigens in einer Stadt mehrere Schulgemeinden bestehen, empfiehlt sich die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Turnanstalt für sämmtliche Schulen. Es würde aber nicht statthaft sein, eine dieser Schulgemeinden zu zwingen, auf ihre alleinigen Kosten eine Turnanstalt einzurichten, um demnächst den andern Schulgemeinden den Mitgebrauch, wenn auch gegen Entschädigung, einzuräumen. M. B. 1863. S. 116.

477. Verf. vom 8. April 1863, betr. die Begründung der Anträge auf Bewilligung und Fortbewilligung von Staatszuschüssen für Elementarschulen.

Anträge auf fernere Gewährung solcher Zuschüsse, welche auf bestimmte Zeiträume für Elementarschulstellen aus Staatsfonds bewilligt worden, müssen in derselben Weise wie Anträge auf neue derartige Bewilligungen begründet

werden. Es sind nach Maßgabe der Cirkular=Verfügung vom 8. Mai 1854 aufgestellte, die neuesten Verhältnisse darlegende, hinsichtlich der Richtigkeit vom Landrathe bescheinigte und von der Kgl. Regierung unter Zuziehung der Finanz=Abtheilung eingehend geprüfte, resp. erläuterte Nachweisungen einzureichen. Auch sind die Nachweisungen wieder mit beizufügen, welche bei dem Antrage auf den seither zahlbar gewesenen Staatszuschuß eingereicht waren.

M. B. 1863. S. 149.

478. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz N. vom 12. Mai 1863, betr. die Unterhaltung von Konfessionsschulen und deren Einfügung in den örtlichen Schulorganismus.

Die Stadt M. kann nicht für berechtigt gehalten werden, nur für das Schulbedürfniß der Angehörigen der einen Konfession zu sorgen, die Befriedigung des Schulbedürfnisses der Angehörigen der andern Konfession aber den letzteren selbst zu überlassen. Andererseits ist es dann erforderlich, daß die Schule dieser andern Konfession in den Organismus der städtischen Schulen eingefügt werde, daß insbesondere dem Magistrat eine Konkurrenz bei Besetzung der Lehrerstelle eingeräumt, die Aufsicht über die Schule in gleicher Weise, wie bei den übrigen städtischen Schulen geregelt und endlich ein Schulgeld in gleicher Höhe, wie es bei den entsprechenden andern Schulen besteht, eingeführt, auch wegen des Erlasses des Schulgeldes an Unvermögende nach gleichen Grundsätzen, wie bei den übrigen Stadtschulen, verfahren werde.

M. B. 1863. S. 150.

479. Bescheid an den N. vom 30. Mai 1863, betr. die Aufbringung der Lehrer-Pension nach erfolgter Theilung der Schule in Konfessionsschulen.

Die katholischen Hausväter in F. können nicht angehalten werden, einen Beitrag zur Pension des Lehrers N. zu leisten, weil bereits lange vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit des N. eine Trennung der dortigen Schule nach Konfessionen stattgefunden hat und der N. ausschließlich Lehrer an der evangelischen Schule verblieben ist. So wenig seitdem die katholische Schul=Sozietät zum Gehalt des evangelischen Lehrers beizutragen hat, ebensowenig ist sie für die Pension des evangelischen Lehrers mitverhaftet. M. B. 1863. S. 151.

480. Cirk.-Verf. vom 20. Mai 1863, betr. die Zulassung von Ausländern zur Prüfung und Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- und Bürgerschulen.

Die Genehmigung der Zulassung von Ausländern zur Prüfung, resp. Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar= oder Bürgerschulen wird den Kgl. Regierungen übertragen.

Conf. No. 486. M. B. 1863. S. 151.

481. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 13. Mai 1863, betr. die Zahl der von wissenschaftlich gebildeten Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten zu gebenden Stunden und die Remuneration für Mehrstunden.

Die Verpflichtung der wissenschaftlich gebildeten Lehrer an höheren Unterrichts=Anstalten darf über die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für den Rektor oder Direktor von 14 bis 16, für die Oberlehrer von 20 bis 22, und für die ordentlichen Lehrer von 22 bis 24 Stunden nicht hinausgehen, während den an solchen Anstalten fungirenden Elementarlehrern eine wöchentliche Stundenzahl von 26 bis 28 auferlegt werden kann. Auch die Uebernahme der höheren Stundenzahl von 22 resp. 24 kann nur so lange als zuläßig erachtet werden, als die Frequenz der einzelnen Klassen eine geringe ist und nicht Korrekturen herbeiführt, welche viel Zeit in Anspruch nehmen.

In Betreff der Remuneration für die von den Lehrern übernommenen Mehrstunden wird empfohlen, sich mit den Lehrern für die Vergangenheit sowohl, als für die Zukunft zu einigen; ohne eine solche Einigung kann eine Remuneration von 15 Sgr. für jede Stunde als nicht zu hoch bemessen, verlangt werden. M. B. 1863. S. 152.

482. Erlaß an die Kgl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu N. vom 13. Juni 1863, betr. die Prüfung der Lehrer für den Unterricht in den neueren Sprachen an höheren Unterrichtsanstalten.

Die Zulassung solcher Kandidaten, die sich nur für den Unterricht im Französischen und Englischen melden, ist soweit als Ausnahmefall anzusehen, daß ihnen keine facultas docendi zugestanden, sondern nur ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Unterricht in diesen Sprachen ausgestellt wird. In solchen Fällen ist aber der Anspruch zu machen, daß die betreffenden Kandidaten die Befähigung nachweisen, in allen Klassen eines Gymnasiums, resp. einer Realschule, in den neueren Sprachen zu unterrichten.

Der im §. 4 der Verfügung vom 11. August 1854 geforderte Nachweis angemessener Kenntnisse im Lateinischen, in der Geschichte, Geographie 2c. geht nicht auf eine facultas docendi in den namhaft gemachten Disziplinen, sondern nur auf die für einen Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten unentbehrlichen Elemente allgemeiner wissenschaftlicher Bildung. Wie weit solche bei den betreffenden Kandidaten vorhanden, ist in den Prüfungszeugnissen jedesmal auszusprechen. M. B. 1863. S. 152.

483. Verf. vom 25. Juni 1863, betr. die Ueberweisung der Progymnasien in das Ressort der Provinzial-Schulkollegien.

Die Vorschrift der Allerh. Ordre vom 10. November 1862, wonach die Genehmigung zur Anstellung oder Bestätigung der Rektoren und der Oberlehrer an den mit besonderen Berechtigungen versehenen Progymnasien von den Provinzial-Schulkollegien einzuholen ist, wird dahin deklarirt, daß die bezeichneten Progymnasien, soweit sie nicht schon bisher in das Ressort der Provinzial-Schulkollegien übergegangen waren, in Gemäßheit obiger Bestimmung zugleich dem Ressort dieser Provinzialbehörden haben überwiesen werden sollen. Conf. Allerh. Erlaß vom 11. Mai 1863. M. B. 1863. S. 152.

484. Verf. an den Rektor und den Senat der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin vom 11. Juli 1863, betr. die Disziplin über die Professoren der Universität.

Die Disziplin über die Universitäts-Professoren steht ausschließlich dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu. M. B. 1863. S. 153.

485. Cirk.-Erlaß vom 21. Juli 1863, betr. die Kompetenz-Verhältnisse bei Zulassung von Ausländern zur Prüfung und Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- und Bürgerschulen.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 20. Mai 1863 (No. 481) in Betreff der Zulassung von Ausländern zur Prüfung, resp. Anstellung als Lehrer an öffentlichen Elementar- oder Bürgerschulen erleiden hinsichtlich der Prüfung aller Lehrer an den gedachten Anstalten auch auf den Geschäftsbereich des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums Anwendung. M. B. 1863. S. 170.

486. Bescheid vom 24. Juli 1863, betr. die Stellung der Superintendenten zu den städtischen Schuldeputationen.

Die Superintendenten sind beständige Kommissarien und Organe der Regierung für die Beaufsichtigung des Schulwesens auf dem Lande sowohl wie in

den Städten. Mit Rücksicht auf diese Stellung ist ihnen in der Instruktion vom 26. Juni 1811 für den Bereich größerer Städte das Recht gewährt, in den Schuldeputationen, selbst ohne Mitglied derselben zu sein, die Schulangelegenheiten ihrer Diözesen vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben. Demnächst ist ihnen, um ihre selbstständige Stellung und die ihnen, unabhängig von der städtischen Schuldeputation, zustehende Aufsicht über die Schulen der Diözese zu wahren, durch das Reskript vom 21. November 1827 die in jener Instruktion ausgesprochene Verpflichtung zur Mitgliedschaft in den Schuldeputationen der kleinen Städte wieder abgenommen worden. Die Kgl. Regierung ist befugt, dem Superintendenten unmittelbar Aufträge hinsichtlich des Schulwesens in den Städten zu ertheilen.

Bei der definitiven Anstellung der Lehrer bedarf es nur des Gutachtens der technischen Mitglieder der Schuldeputation, es ist aber dem Magistrat unbenommen, zu seiner Information auch die gesammte Schuldeputation zu hören. Bei Einführung neuer Lehrbücher in den Schulen ist die Mitwirkung der Schuldeputation nicht ausgeschlossen.

Die Kontrole der Nachprüfung der Lehrer gehört lediglich zum Geschäftskreis der Kgl. Regierung.

Ueber die erfolgte Unterstützung an Lehrer soll der Schuldeputation Kenntniß gegeben werden. M. B. 1863. S. 170.

487. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 22. August 1863, betr. die Vertretung der Elementarschulen in Prozessen über das Vermögen derselben.

Dem Schulvorstande liegt der Betrieb solcher Prozesse, welche das Schulvermögen betreffen, ob. Es liegt kein Grund vor, in solchen Prozessen die ganze Schulgemeinde zuzuziehen, solange die Gerichte die Legitimation des Schulvorstandes nicht bemängeln. Außer dem Approbations-Dekret zur Anstellung der Klage bedarf es daher zur Legitimation des Schulvorstandes nur eines Attestes der Kgl. Regierung, daß die betreffenden Personen wirklich den Vorstand der Schule bilden. M. B. 1863. S. 196.

488. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 14. Sept. 1863, betr. die Lehrer-Qualifikation der Hausväter in Rettungshäusern.

Die Ertheilung des Elementarunterrichts in den Rettungshäusern kann nur denjenigen Hausvätern oder ihren Gehülfen gestattet werden, welche der Kgl. Regierung von dem betreffenden Vereine, resp. Anstaltsvorstande namhaft gemacht sind, und hinsichtlich deren sich die Kgl. Regierung durch eine von ihrem Departements-Schulrathe abzuhaltende Prüfung überzeugt hat, daß sie ebensowohl selbst die für diese beschränkte Lehrerthätigkeit erforderlichen positiven Kenntnisse, wie diejenige didaktische und methodische Bildung besitzen, ohne welche eben keine Resultate des Unterrichts erzielt werden können. Fungirt das betreffende Individuum schon als Hausvater oder Gehülfe, so wird sich die Prüfung am zweckmäßigsten an eine Revision der Anstalt und seiner Thätigkeit in derselben anschließen; für jede derartige Prüfung ist aber eine aus dem Gebiete der Schul- und Lehrerthätigkeit entnommene Aufgabe schriftlich anzufertigen. Den von dem Departements-Schulrath für tüchtig Befundenen ist die Erlaubniß, in Rettungshäusern den Elementarunterricht zu versehen, zu ertheilen, dabei aber ausdrücklich zu bemerken, daß sie hierdurch zur Anstellung im Elementarschulamte nicht für qualifizirt erklärt werden. M. B. 1863. S. 196.

489. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 3. September 1863, betr. die Konzessionirung von Privatschulen.

Nach §. 1 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 sollen Privatschulen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfniß entsprechen, gestattet werden. Wo durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist, kann zwar die Errichtung von Privatschulen gestattet werden; hieraus folgt aber noch nicht, daß dies in infinitum geschehen dürfe; vielmehr muß, in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis eine Grenze gezogen werden, sobald durch die konzessionirten Privatanstalten in Verbindung mit den öffentlichen Schulen für den Unterricht ausreichend gesorgt ist. M. B. 1863. S. 197.

490. Verf. an die Kgl. Provinzial-Schulkollegien vom 24. Septbr. 1863, betr. den Ausschluß der fremden Sprachen vom Lehrplan der Vorschulen an Gymnasien und Realschulen.

In den mit den Gymnasien und Realschulen verbundenen Vorschulklassen soll man sich auf den allgemeinen Elementarunterricht beschränken, fremde Sprachen (z. B. Lateinisch, Französisch) also von dem Lehrplane ausschließen.
M. B. 1863. S. 213.

491. Instruktion für die Prüfung der Zeichenlehrer an Gymnasien und Realschulen, vom 2. Oktober 1863.

Anmerkung. Wird als zu umfangreich und bekannt nicht mit abgedruckt.
M. B. 1863. S. 213.

492. Bescheid an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 12. Oktober 1863, betr. den Beitritt der Lehrer zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt sind nur die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer berechtigt, nicht aber die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer von solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen. Letztere sollen aufgemuntert werden, durch Betheiligung bei den sonstigen zahlreichen Pensions- und Unterstützungs-Kassen, Lebens- und Renten-Versicherungs-Anstalten für ihre künftigen Wittwen Sorge zu tragen.
M. B. 1863. S. 215.

493. Bescheid vom 20. Oktober 1863, betr. die Gewährung eines Ruhegehaltes für emeritirte Lehrer.

Anmerkung. Wie bei No. 331. M. B. 1863. S. 215.

494. Bescheid vom 9. Novbr. 1863, betr. das Verfahren bei Entlassung provisorisch oder auf Kündigung angestellter Elementarlehrer.

Behufs Entlassung provisorisch oder auf Kündigung angestellter Lehrer bedarf es keines Plenarbeschlusses, sondern es hat darüber lediglich die mit der Verwaltung des Schulwesens betraute Abtheilung zu befinden.
M. B. 1863. S. 231.

495. Bescheid vom 5. November 1863, betr. die Aufnahme von Kindern in Privatschulen mit Bezug auf das Konfessions-Verhältniß.

Die den Privatlehrern zu ertheilenden Konzessionen zur Errichtung von katholischen Privatschulen sind näher dahin zu deklariren, daß die Lehrer nur Kinder katholischer Eltern oder Kinder aus gemischten Ehen, welche nach dem schriftlich erklärten Willen beider Eltern in der katholischen Religion erzogen werden sollen, aufnehmen dürfen. Die schriftliche Willenserklärung der Eltern

hat der Lehrer aufzubewahren, damit er sich zu jeder Zeit wegen der Aufnahme solcher Kinder in seine Schule ausweisen kann. Nach diesem Grundsatz ist auch bei Ertheilung einer Konzession an Privatlehrer evangelischer Schulen zu verfahren. M. B. 1863. S. 231.

496. Bescheid an den N. vom 24. Novbr. 1863, betr. die Vertheilung der Schulbedürfnisse.

Die Vertheilung der Schulbedürfnisse auf die Beitragspflichtigen nach deren Vermögen und Erwerb ohne Rücksicht auf die Klassensteuer ist unzulässig. M. B. 1864. S. 1.

497. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 23. November 1863, betr. die Vertheilung der Parochial- und Schullasten bei Dismembrationen.

Wenn es sich um Abgaben und Leistungen handelt, welche nach Besitzklassen aufgebracht werden, haben die Neuansiedler nur diejenigen Beiträge zu übernehmen, welche solchen Mitgliedern der Gemeinde obliegen, denen sie nach Maßgabe ihrer Besitzverhältnisse beizuzählen sind. Sie sind aber nicht verpflichtet, außerdem noch Antheile an den Lasten der dismembrirten Höfe zu tragen. M. B. 1864. S. 2.

498. Bescheid an den Magistrat zu N. vom 23. Novbr. 1863, betr. die Zahlung von Schulgeld für Pflegekinder.

Das von dem N. unentgeltlich in Pflege und Erziehung aufgenommene D.'sche Kind kann nicht als ein auswärtiges Kind betrachtet und daher für dasselbe ebensowenig wie für ein anderes einheimisches Kind Schulgeld erhoben werden. Da hiernach für dieses Kind überhaupt ein Schulgeld nicht zu entrichten ist, so ist auch die von dem Magistrat eventuell beantragte Heranziehung des Landarmen-Verbandes unstatthaft. M. B. 1864. S. 3.

499. Verf. vom 25. Januar 1864, betr. die Gebühren für die bei Schullehrer-Seminarien abzuhaltenden Prüfungen.

Soweit die Prüfungen bei den Schullehrer-Seminarien den Zweck haben, die Befähigung für das Elementar-Schulamt festzustellen, mögen sie nun Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungen für die außerhalb eines Seminars vorgebildeten Elementar-Lehrer und Lehrerinnen, oder Nachprüfungen sein, gehören dieselben zu den amtlichen Obliegenheiten der betreffenden Elementarlehrer-Kollegien und sind für Abhaltung derselben Gebühren nicht zu erheben.

Anders verhält es sich mit den Prüfungen pro rectorata und pro schola, mit den Prüfungen für Vorsteherinnen und Lehrerinnen der höheren Töchterschulen und mit den Prüfungen in einzelnen technischen Gegenständen. Diese Prüfungen kann das Kgl. Provinzial-Schulkollegium ebensowohl bei den Seminarien abhalten lassen und unter Umständen noch andere, nicht zum Seminarlehrer-Kollegium gehörige Personen dazu heranziehen, als auch außerhalb der Seminarien stehende besondere Kommissionen für dieselben einrichten. In beiden Fällen ist von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thlr. zu erheben und hat das Kgl. Provinzial-Schulkollegium nach Maßgabe der lokalen und persönlichen Verhältnisse zu bestimmen, wie die eingegangenen Prüfungsgebühren unter die einzelnen Examinatoren zu vertheilen sind. M. B. 1864. S. 35.

500. Erlaß vom 19. Dezbr. 1863, betr. die Beschäftigung ungepüfter Schulamts-Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten.

Der Antrag auf Zulassung ungeprüfter Kandidaten zum Lehramt darf auf höchstens 2 Semester gestellt werden. Den betreffenden Kandidaten soll erklärt werden, daß ihre Zulassung nur ausnahmsweise und unter der Be-

dingung geschehe, daß sie spätestens in Jahresfrist das Examen pro facultate docendi absolvirt haben und unfehlbar wieder entlassen werden würden, wenn sie diese Bedingung unerfüllt lassen. M. B. 1864. S. 35.

501. Erlaß vom 4. Januar 1864, betr. die Abhaltung des Probejahres in Bezug auf die Konfession des Probanden und der Anstalt.

Die Bestimmung vom 26. März 1826, wonach evangelische Kandidaten nur an einer evangelischen, katholische nur an einer katholischen Unterrichtsanstalt als Probanden zugelassen werden sollen, ist als Regel festzuhalten. Ausnahmen von derselben sind in einzelnen Fällen aus billiger Rücksicht auf besondere Umstände, wie an evangelischen, so auch in katholischen Anstalten genehmigt worden; und bei den Verhältnissen der Hauptstadt der Monarchie, wo viele junge Männer sich zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Benutzung von Central-Instituten aufhalten, wird es auch künftig nicht vermieden werden können, daß katholische Schulamts-Kandidaten bei den Berliner evangelischen Anstalten zum Probejahr zugelassen werden. Allgemeineres ist darüber nicht festzusetzen.
M. B. 1864. S. 36.

502. Bescheid vom 10. Dezember 1863, betr. die nachträgliche Zulassung von Studirenden zur Maturitäts-Prüfung behufs Erlangung der formellen Qualifikation zur Anstellung im Staats und Kirchendienste.

Die von den auf Grund des §. 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 immatrikulirten Studirenden abzugebende schriftliche Erklärung, eine künftige Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienste nicht zu beabsichtigen, kann nicht als ein unbedingter Verzicht auf die Erwerbung der formellen Qualifikation zu einer solchen Anstellung aufgefaßt werden, da auch solche Studirende ausnahmsweise mit ministerieller Erlaubniß nachträglich zur Maturitäts-Prüfung zugelassen werden können. M. B. 1864. S. 36.

503. Erlaß vom 21. Dezbr. 1863, betr. die behufs Zulassung zum einjährigen Militairdienst auszustellenden Schulzeugnisse.

Durch die Verfügung vom 31. Oktober 1861 ist angeordnet, daß bei den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung die Abgangszeugnisse für die nach dem ersten halben Jahre aus Sekunda abgehenden Schüler jedesmal von der Lehrer-Konferenz festgestellt werden und daß darin ausdrücklich bemerkt wird, ob der betreffende Schüler sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat.

Das „gut angeeignet“ ist allgemein zu nehmen und soll nur die Zufriedenheit der Lehrer mit dem Fleiß und den Fortschritten des Schülers ausdrücken.

Die Bestimmung, daß derartige Zeugnisse von der Lehrer-Konferenz festzustellen sind, gilt auch für die Fälle, wo die betreffenden jungen Leute nach einem längeren als halbjährigen Aufenthalt aus der Sekunda abgehen.
M. B. 1864. S. 37.

504. Bescheid vom 23. Februar 1864, betr. das Verfahren bei Entlassung provisorisch angestellter Elementarlehrer.

Es bedarf, um die Entlassung provisorisch angestellter Lehrer herbeizuführen, nicht der Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung; eine derartige Entlassung ist vielmehr, allenfalls nach vorgängiger Feststellung der faktischen Unterlagen, resp. nach Anhörung des betreffenden Lehrers, einfach durch Verfügung anzuordnen. M. B. 1864. S. 90.

505. **Bescheid vom 6. Febr. 1864, betr. die Kompetenz-Verhältnisse bei Besetzung von Lehrerstellen Privat-Patronats.**

Der Privatpatron einer Schule hat das Recht, die Lehrer an dieser Schule zu berufen und die Pflicht, für dieselben eine Vokation auszufertigen. Die Kgl. Regierung hat das Recht, die Vokation zu bestätigen, und hat allein das Recht und die Pflicht, dabei nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen festzusetzen, ob die Anstellung eine provisorische oder eine definitive sein soll. In dieser Beziehung steht dem Privatpatron keine Befugniß zu, namentlich auch nicht die, einem nur provisorisch angestellten Lehrer zu kündigen. Dieses Recht ist ein Ausfluß der Disziplinar-Gewalt und kann nur von der Kgl. Regierung ausgeübt werden. Conf. No. 517. M. B. 1864. S. 119.

506. **Bestimmungen über die Prüfung von Zeichenlehrerinnen für höhere Töchterschulen vom 6. Februar 1864.**

Ueber die Befähigung, als Zeichenlehrerin an einer höheren Töchterschule Unterricht zu ertheilen, kann bei den Kgl. Kunstakademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg ein Zeugniß auf Grund einer Prüfung erworben werden.

Anmerkung. Die näheren Bestimmungen hierüber werden als bekannt nicht mit abgedruckt. M. B. 1864. S. 120.

507. **Bescheid vom 26. Februar 1864, betr. die Verwendung des gesetzlichen Stempels zu den Gehalts-Quittungen der Schullehrer.**

Wenn die Schul-Sozietäts-Beiträge nicht in öffentliche Kassen gezahlt werden, sondern aus ihnen eine eigene Privatkasse der Sozietät gebildet wird, über welche nur dem Schulvorstande, der als öffentliche Behörde im Sinne des Stempelgesetzes nicht anzusehen ist, Rechnung gelegt werden soll, so sind die lediglich zum Beleg bei Ablegung der Rechnung vor diesem dienenden Gehalts-Quittungen der Lehrer unzweifelhaft stempelfrei. M. B. 1864. S. 120.

508. **Bescheid vom 23. April 1864, betr. die Wählbarkeit der Lehrer an den städtischen Gymnasien zu Stadtverordneten.**

Die Lehrer an städtischen Gymnasien können für Gemeindebeamte im Sinne der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht gehalten werden. Solche Gymnasiallehrer sind zu Stadtverordneten wählbar, jedoch ist ihr Eintritt in die Stadtverordneten-Versammlungen immer von dem Dafürhalten der Aufsichtsbehörde abhängig, welche ihre Genehmigung dazu verweigern, oder wenn sich aus der Theilnahme eines Lehrers an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung Unzuträglichkeiten ergeben, zurücknehmen kann.

M. B. 1864. S. 138.

509. **Cirk.-Erlaß vom 8. März 1864, betr. die rechtzeitige Regelung des Militairdienst-Verhältnisses der Studirenden der Medizin und der jungen Aerzte.**

Den Studirenden der Medizin sollen in regelmäßig wiederkehrenden Terminen die auf die Erfüllung der Militairpflicht bezüglichen Vorschriften zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung gebracht werden. M. B. 1864. S. 139.

510. **Bescheid an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 28. Mai 1864, betr. die Heranziehung der Lehrer an Seminarien, Taubstummenanstalten und anderen höheren Unterrichtsanstalten zu direkten persönlichen Gemeindeabgaben.**

Den Lehrern an den Seminarien steht eine Befreiung von direkten persönlichen Gemeindeabgaben im Sinne des §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 nicht zu. Auch den Lehrern an höheren Schulen, wenn erstere auch nur Elementarbildung genossen haben, und letztere auch nicht zur Kategorie der mit

der Berechtigung zu Abgangsprüfungen versehenen höheren Unterrichtsanstalten gehören, kann eine Befreiung von den persönlichen Gemeindeabgaben nicht zugestanden werden. In gleicher Weise müssen auch die Lehrer an den Taubstummen- und Blindenanstalten behandelt werden. M. B. 1864. S. 154.

511. **Cirk.-Erlaß vom 18. Mai 1864, betr. den Zeichenunterricht auf Gymnasien und Realschulen für angehende Zöglinge des Gewerbe-Instituts.**

Die Direktoren der Gymnasien und Realschulen werden angewiesen, daß sie sowohl diejenigen Schüler, welche später auf das Gewerbe-Institut überzugehen beabsichtigen, bei Zeiten auf das daselbst unerläßliche Erforderniß einer genügenden Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen aufmerksam und eine gewissenhafte Benutzung des Zeichenunterrichts ihnen zur Pflicht machen, wie auch den Zeichenlehrern empfehlen, sich der betreffenden Schüler in dieser Beziehung besonders anzunehmen. M. B. 1864. S. 155.

512. **Bescheid an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 10. Juni 1864, betr. die Beschäftigung und Anstellung ungeprüfter Kandidaten an höheren Unterrichtsanstalten.**

Es soll darauf gehalten werden, daß ungeprüfte Kandidaten nicht über 2 Semester hinaus an höheren Schulen beschäftigt, sondern entlassen werden, falls sie dann die Prüfung pro facultate docendi nicht bestanden haben. Bei Annahme von Kandidaten, die vorher unter einer anderen Dienstbehörde gestanden haben, ist es erforderlich, letztere zuvor um Auskunft über dieselben zu ersuchen. M. B. 1864. S. 155.

513. **Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 7. April 1864, betr. das Verfahren bei der unfreiwilligen Pensionirung von Lehrern.**

Unfreiwillige Pensionirungen von Elementarlehrern sind auf Grund eines Plenarbeschlusses der Kgl. Regierung und unter Vorbehalt des Rekurses an den Kgl. Ober-Präsidenten, dessen Entscheidung endgültig ist, festzusetzen. M. B. 1864. S. 156.

514. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 10. Mai 1864, betr. die Mitwirkung der Presbyterien bei Besetzung kombinirter Kirchen- und Schulämtern.**

Vor definitiver Besetzung solcher Elementarschulstellen, welche mit einem Kirchenamte verbunden sind, sollen die Presbyterien aufgefordert werden, ihre Zustimmung in Bezug auf die Wahrnehmung des Kirchendienstes zu ertheilen. Diese Zustimmung muß aus der Kollations-, resp. Konfirmations-Urkunde ersichtlich sein. M. B. 1864. S. 156.

515. **Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 17. Juni 1864, betr. die technischen Mitglieder der Schuldeputationen und die Bestätigung der Mitglieder der letzteren durch die Regierung.**

So lange Geistliche am Orte sind, welche der Schuldeputation noch nicht angehören, soll unter den für die Stelle eines technischen Mitgliedes der Schuldeputation zu präsentirenden Personen sich mindestens Ein Geistlicher befinden. Sämmtliche Mitglieder der Schuldeputation unterliegen übrigens der Bestätigung der Kgl. Regierung. M. B. 1864. S. 195.

516. **Verf. an sämmtliche Kgl. Provinzial-Schulkollegien vom 20. Juni 1864, betr. das Verfahren bei Einführung von Schulbüchern in den höheren Unterrichtsanstalten.**

Die allgemeine Verf. vom 28. April 1857 wird durch folgende nähere Bestimmungen ergänzt:

1. Die Anträge auf Genehmigung der Einführung neuer Schulbücher sind jedesmal vor Beginn des Schuljahrs, und soviel wie möglich nicht ver-

einzelt, sondern für die Anstalten gleicher Kategorie in demselben Bericht verbunden einzureichen.

2. Es ist anzugeben, wie lange das vorher benutzte Buch in Gebrauch gewesen ist, und aus welchen Gründen die Abschaffung gewünscht wird.

3. Ebenso sind jedesmal die Vorzüge des neuen Buches anzuzeigen, um derentwillen dasselbe an die Stelle des vorher gebrauchten treten soll.

4. Endlich ist der Preis des einzuführenden Buches anzugeben und bei einem Wechsel sowohl der Preis des neuen wie des vorher gebrauchten.

M. B. 1864. S. 195.

517. Verf. vom 14. Juli 1864, betr. die Vokationen der Privatpatrone für provisorisch anzustellende Elementarlehrer.

Der Berufungsberechtigte hat auch für den nach den bestehenden Bestimmungen zunächst nur provisorisch anzustellenden Lehrer eine unbedingte Vokation auszustellen, welche die Aufsichtsbehörde mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu bestätigen und diesen Vorbehalt seiner Zeit zur Geltung zu bringen, oder wenn die Vorbedingungen zur definitiven Anstellung erfüllt sind, ausdrücklich aufzuheben und die letztere eintreten zu lassen hat. M. B. 1864. S. 231.

518. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 14. Juli 1864, betr. die Bezahlung von Schulgeld.

Nur diejenigen nicht ortsangehörigen Kinder sind bezüglich des Schulgeldes den einheimischen gleich zu stellen, welche von Einwohnern des Ortes unentgeltlich, gleichviel ob dauernd oder vorübergehend, zur Pflege und Erziehung aufgenommen sind. M. B. 1864. S. 231.

519. Verf. vom 14. September 1864, betr. die pädagogische Ausbildung der Geistlichen als Schulaufseher durch den Besuch von Schullehrer-Seminarien.

Den Kgl. Provinzial-Schulkollegien wird eine Instruktion, den Seminarbesuch der Kandidaten des evangelischen Predigtamtes betreffend, zur Befolgung zugestellt.

Anmerkung. Der Abdruck unterbleibt, da die Instruktion in den maßgebenden Kreisen bekannt ist. M. B. 1864. S. 231.

520. Verf. an sämmtliche Universitäts-Kuratoren vom 30. August 1864, betr. die Aspiranten des medizinischen Doktorgrades.

Die an einer inländischen Universität rite erworbene philosophische Doktor- oder Magisterwürde befreit den Aspiranten der medizinischen Doktorwürde nicht von der Beibringung des Zeugnisses über das bestandene Tentamen physicum; dieses Tentamen soll aber bei denjenigen Doktoren oder Magistern der Philosophie, welche von einer inländischen Fakultät auf Grund ihrer naturwissenschaftlichen Kenntnisse promovirt worden sind, auf die Prüfung in der Anatomie und Physiologie beschränkt werden. M. B. 1864. S. 233.

521. Verf. an Rektor und Senat der Kgl. Universität Berlin vom 12. August 1864, betr. die Zulassung von Ausländern zu akademischen Vorlesungen.

Es liegen keine zureichenden Gründe vor, eine Abänderung der statutenmäßigen Bedingungen herbeizuführen, unter welchen Ausländer zu den akademischen Vorlesungen zuzulassen sind. M. B. 1864. S. 233.

522. Bescheid an den N. vom 11. Juli 1864, betr. die Zeit zur Verrichtung von Handdiensten bei Schulbauten.

Zur Leistung von Handdiensten bei einem Schulhausbau ist man auch während der Erntezeit verpflichtet. M. B. 1864. S. 268.

523. **Bescheid an den Rittergutsbesitzer N. vom 26. August 1864, betr. die Stellvertretungskosten eines vom Amte suspendirten Lehrers und die Aufbringung des Emeritengehalts.**

Die Kosten der Stellvertretung eines vom Amte suspendirten Lehrers, so wie das Emeritengehalt werden lediglich im Interesse der Schule aufgewendet und müssen deshalb den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zur Last fallen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Anregung zur Einleitung der Disziplinar-Untersuchung oder zur Emeritirung von ihnen ausgegangen oder nicht. M. B. 1864. S. 269.

524. **Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 21. Oktober 1864, betr. die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Konzessionirung höherer Privatschulen.**

Vor Ertheilung von Konzessionen für Schulen, welche über die Aufgabe der Elementarschulen hinausgehen, soll das vorhandene Bedürfniß sorgfältig geprüft und festgestellt werden. M. B. 1864. S. 280.

525. **Erlaß vom 16. Novbr. 1864, betr. Bestätigung und Pensionirung von Elementarlehrern an den Vorschulen der höheren Unterrichtsanstalten.**

Die Bestätigung der zu definitiver Anstellung vorgeschlagenen Elementarlehrer solcher Vorschulen, welche organisch mit einem Gymnasium, Progymnasium, einer Real- oder höheren Bürgerschule verbunden sind, gebührt derselben Behörde, zu deren Ressort die betreffende höhere Lehranstalt gehört.

Für die Pensionsverhältnisse solcher Lehrer ist das Reskript vom 22. August 1859 als maßgebend anzusehen. Conf. No. 362. M. B. 1864. S. 280.

526. **Erlaß vom 1. Novbr. 1864, betr. die Berechnung der Dienstzeit bei Pensionirung der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.**

Die Lehrer an städtischen höheren Unterrichtsanstalten stehen als mittelbare Staatsdiener in einem anderen Verhältnisse, als die Lehrer der unmittelbaren Staatsanstalten, weshalb eine Gleichstellung beider Kategorien hinsichtlich der Anrechnung ihrer Dienstjahre bei der Pensionirung nicht zuläßig ist; auch fehlt es an einem praktischen Bedürfniß für ein Einschreiten der Gesetzgebung. Es empfiehlt sich vielmehr, daß man im Wege der Verhandlung mit den städtischen Patronatsbehörden der einzelnen Anstalten ein für allemal eine statutarische Festsetzung herbeiführt, wonach den Lehrern der betreffenden Anstalt früher geleistete Dienste in dem bei den Staatsanstalten gesetzlichen Umfange angerechnet werden. M. B. 1864. S. 280.

527. **Cirk.-Erlaß vom 26. Novbr. 1864, betr. die Fortbewilligung von Staats- und andern Zuschüssen für Zwecke des Elementarschulwesens.**

Die Verhältnisse aller Gemeinden, für welche zur Unterhaltung ihrer Schulen und Lehrer Staatszuschüsse ohne rechtliche Verpflichtung und ohne Zeitbestimmung bewilligt worden sind, sollen geprüft werden, um zu ersehen, ob die Zuschüsse ganz oder theilweise nunmehr fortfallen können. Als Regel werden, wenn nicht besondere Gründe für einen längeren oder kürzeren Zeitraum sprechen, zehnjährige Bewilligungsperioden in Aussicht zu nehmen sein.
M. B. 1865. S. 23.

528. **Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 21. Dezember 1864, betr. die Stellung und Bedeutung der städtischen Schuldeputationen nach ihrem Verhältniß zu Staat und Gemeinde.**

Die städtischen Schuldeputationen, welche nach der Instruktion vom 26. Juni 1811 gebildet sind, sind denjenigen Verwaltungsdeputationen, deren Bildung in der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vorgesehen ist, nicht gleichartig.
M. B. 1865. S. 24.

529. Cirk.-Erlaß vom 1. Dezember 1864, betr. die Zeit zur Ablegung des Tentamen physicum.

Den Studirenden der Medizin soll halbjährlich in Erinnerung gebracht werden, daß sie sich dem Tentamen physicum zwischen dem 4. und 7. Studien-Semester zu unterziehen haben. Ausnahmen hiervon können nur aus besonders triftigen Gründen stattfinden. M. B. 1865. S. 25.

530. Bescheid an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 11. Januar 1865, betr. die Prüfungen für das Schulamt mit Bezug auf konfessionelle Qualifikation.

Die Prüfung für das Schulamt hat nicht den Zweck, in konfessioneller Beziehung die Kategorien der Schulen zu bezeichnen, an welchen die Geprüften zu unterrichten befähigt sind, sondern nur, deren Qualifikation für das Lehramt festzustellen. Die Zulassung zur Anstellung oder zur Beschäftigung an Schulen mit Rücksicht auf deren konfessionellen Charakter und die konfessionelle Stellung der Kandidaten ist Sache der Schulverwaltung und Aufsicht. Es soll deshalb in den Prüfungszeugnissen darüber, für welche Konfession der Geprüfte zu unterrichten befähigt ist, nichts gesagt werden. M. B. 1865. S. 46.

531. Bescheid an den jüdischen Korporations-Vorstand zu N. vom 24. Januar 1865, betr. das Verhältniß der öffentlichen jüdischen Schulen zu den Synagogengemeinden.

Jüdische Schulgemeinden und Synagogengemeinden können zwar zusammenfallen, es ist das aber nicht nothwendig, wie denn auch zahlreiche öffentliche jüdische Schulen bestehen, welche nicht für den ganzen, oft sehr weitreichenden Bezirk der Synagogengemeinden bestimmt sind, und dann auch nicht von den Synagogengemeinden, sondern von den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks unterhalten werden. M. B. 1865. S. 47.

532. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Dezember 1864, daß die gegen Eltern und Vormünder angedrohten Strafen wegen Schulversäumnisse der Kinder in der Rheinprovinz ebenso, wie in den übrigen Provinzen, nicht von den administrativen Polizeibehörden, sondern von den Gerichten festzusetzen sind.
M. B. 1865. S. 47.

533. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 21. Februar 1865, betr. die Grenzscheide zwischen höheren und Elementarschulen.

Rektoratsschulen, gleichviel, ob sie mit der Orts-Elementarschule verbunden sind, oder bereits eine selbstständige Existenz erlangt haben, können nur den Elementarschulen beigezählt und als solche behandelt werden. Die Grenzscheide zwischen den höheren Schulen und den Elementarschulen bildet die Berechtigung zu gültigen Abgangsprüfungen. M. B. 1865. S. 80.

534. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten zu N. vom 5. Januar 1865, betr. den Einkauf der Lehrer an Taubstummenanstalten in die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt.

Die bei den Taubstummen-Anstalten definitiv angestellten Lehrer sind ebenso berechtigt als verpflichtet, der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt beizutreten. M. B. 1865. S. 80.

535. Bescheid an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 3. März 1865, betr. die Pensionirung der Oberlehrer an den vom Staate nicht subventionirten höheren Unterrichtsanstalten.

In allen solchen Fällen, wo das Patronat einer vom Staate nicht subventionirten Anstalt die Pensionirung eines Oberlehrers auf dessen Antrag, oder ohne daß von ihm Widerspruch erhoben wird, beschließt und das Kgl. Provinzial-Schulkollegium nichts dagegen zu erinnern findet, bedarf es der

Einholung der ministeriellen Genehmigung nicht, sondern es ist nur über die Erledigung der betreffenden Stelle Bericht zu erstatten.

M. B. 1865. S. 80.

536. **Verf. an das Kgl. Provinzial-Schulkollegium zu N. vom 15. Februar 1865, betr. die Unzulässigkeit der Verleihung eines höheren Titels bei der Emeritirung von Gymnasiallehrern.**

Einem Lehrer kann bei seiner Emeritirung eine Auszeichnung durch einen höheren Titel nicht gewährt werden. M. B. 1865. S. 81.

537. **Cirk.-Erlaß vom 18. April 1865, betr. die Dozenten-Atteste über den Besuch akademischer Vorlesungen.**

Hinsichtlich der Atteste über die von den Studirenden angenommenen Vorlesungen werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Anmeldungsbogen oder Anmeldungsbücher, welche den Studirenden bei ihrer Immatrikulation eingehändigt werden, enthalten künftig außer den Rubriken, worin die angenommenen Vorlesungen, die Nummer der Zuhörerliste und der Vermerk des Quästors in Betreff des Honorars eingetragen werden, zwei Rubriken mit der Bezeichnung „Angemeldet" und „Abgemeldet". Diese werden von dem Dozenten durch Eintragung seines Namens und des Datums der Anmeldung, resp. Abmeldung, ausgefüllt. Bemerkungen über den im Besuche der Vorlesungen bewiesenen Fleiß des Zuhörers werden in die Anmeldungsbogen oder Bücher nicht mehr aufgenommen.

2. Die Studirenden sind nach wie vor verpflichtet, sich innerhalb einer für jede Universität durch den Senat festzusetzenden Frist behufs der Annahme der Vorlesungen bei dem Dozenten persönlich zu melden. Ebenso sind die inländischen Studirenden und, insofern sie ein Abgangszeugniß von der Universität zu erhalten wünschen, auch die ausländischen gehalten, sich am Schlusse der Vorlesung, und zwar innerhalb 8 Tagen vor und nach dem Schluß derselben, bei dem Dozenten abzumelden. Nur in demjenigen Semester, in welchem der Studirende ein Abgangszeugniß nachzusuchen hat, ist die Abmeldung behufs der Aufnahme der Vorlesung in das Abgangszeugniß zu einem früheren Zeitpunkte zulässig. Ohne vorgängige und rechtzeitige Anmeldung und Abmeldung wird ein Vermerk über die angenommene Vorlesung in das Abgangszeugniß nicht aufgenommen.

3. In die Abgangszeugnisse wird ein Vermerk über den im Besuche der Vorlesungen bewiesenen Fleiß nicht aufgenommen.

4. Wenn Studirende ein Zeugniß über den fleißigen Besuch einer einzelnen Vorlesung zu erhalten wünschen, so haben sie sich deshalb an den betreffenden Dozenten zu wenden und demselben nöthigenfalls die Ueberzeugung von dem bewiesenen Fleiße zu verschaffen, worauf ihnen das Zeugniß ertheilt werden wird.

Wünschen Studirende ein akademisches Zeugniß über ihre gesammte wissenschaftliche Beschäftigung auf der Universität zu erhalten, so wird ihnen ein solches auf ihr Ansuchen, event. auf Grund genügenden Nachweises seitens der Studirenden selbst, von der betreffenden Fakultät ausgestellt.

M. B. 1865. S. 150.

538. **Verf. vom 21. März 1865, betr. die Stellung der Religionslehrer in den Abiturienten-Prüfungs-Kommissionen höherer Unterrichtsanstalten.**

Diejenigen Religionslehrer der Gymnasien und Realschulen, welche, weil sie in Prima Unterricht ertheilen, reglementsmäßig Mitglieder der Abiturienten=

Prüfungs-Kommission sind, haben sich in derselben der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der an ihrem Unterricht in Prima nicht Theil nimmt. M. B. 1865. S. 151.

539. Bescheid vom 30. Januar 1865, betr. die Befugnisse der außerordentlichen Repräsentanten von Schulgemeinden.

Die rechtliche Stellung und Befugnisse der auf Grund des §. 19 Tit. 12 und §. 159 Tit. 11 Thl. II des Allgem. Landrechts gewählten Repräsentanten einer Schulgemeinde sind prinzipaliter nicht nach den Vorschriften der §§. 114 ff. Tit. 6 Thl. II, sondern nach den allegirten Bestimmungen des 11. u. 12 Titel l. c. zu beurtheilen. Nur in außerordentlichen Fällen oder Angelegenheiten sollen von der Gemeinde Repräsentanten gewählt und mit der erforderlichen Instruktion versehen werden, während die Besorgung aller gewöhnlichen Angelegenheiten den Schulvorständen obliegt. Es ist auch zulässig, Repräsentanten auf längere Dauer zu wählen und mit Vollmacht zu versehen, die Schulgemeinde auf eine bestimmte Zeit in allen vorkommenden außerordentlichen, die Kompetenz des Schulvorstandes überschreitenden Angelegenheiten zu vertreten Sie sind dadurch aber nicht legitimirt, sich als eine mit dauernden Befugnissen und Verrichtungen ausgestattete Behörde neben oder gar über den Schulvorstand zu stellen und nach eigenem Ermessen die Angelegenheiten der Schule zu ihrer Behandlung zu ziehen. M. B. 1865. S. 152.

540. Verf. vom 27. März 1865, betr. die Entziehung der Konzession für höhere Privatschulen.

Die Bestimmung der Staatsministerial-Instruktion vom 31. Dezbr. 1839, wonach die Konzessionen für Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten jederzeit widerruflich sind, sind durch das Gesetz vom 22. Juni 1861 nicht abgeändert. Solche Konzessionen sind durch einfache Ausübung des Widerrufes zurückzunehmen, ohne daß es eines förmlichen Verfahrens deshalb bedarf. M. B. 1865. S. 152.

541. Bescheid vom 22. Mai 1865, betr. die Frage, ob eine Schule als öffentliche Schule anzuerkennen sei.

Für die Beurtheilung der Frage, ob eine Schule als öffentliche Schule anzuerkennen ist, soll nicht lediglich die Stellung der Schule gegenüber der politischen Gemeinde bezüglich ihrer Unterhaltung maßgebend sein, vielmehr ist der Charakter einer Schule, sofern darüber Streit entsteht, aus den Verhältnissen, nnter denen sie sich entwickelt hat, überhaupt und namentlich aus der Stellung, welche die Schulaufsichtsbehörde ihr gegenüber einnimmt, zu bestimmen. Insbesondere wird in vorkommenden Fällen eine nähere Festsetzung darüber, ob die Lehrer in Beziehung auf Anstellung, Disziplin und Entlassung als öffentliche Lehrer behandelt sind, ob ein Zwang zum Besuche der Schule ausgeübt und ob der Schule, resp. deren Beamten die administrative Hülfe behufs Einziehung der an sie zu entrichtenden Abgaben und Leistungen gewährt ist, den Charakter einer Schule leicht erkennen lassen. M. B. 1865. S. 180.

542. Verf. vom 15. August 1865, betr. die Sportel- und Stempelfreiheit der Schulgemeinden.

Wo für den öffentlichen Elementar-Unterricht von der Aufsichtsbehörde eine Schulsozietät eingerichtet worden, ist die letztere als das Subjekt der Rechtsverhältnisse der Schule anzusehen und hat demgemäß, wenn sie in Angelegenheiten der Schule handelnd auftritt, Anspruch auf die den öffentlichen Volksschulen zustehende Sportel- und Stempelfreiheit. Dies bezieht sich sowohl auf Schul-

anstalten, die bereits bestehen, als auch auf solche, die noch in der Gründung begriffen sind. M. B. 1865. S. 247.

543. **Bescheid vom 18. August 1865, betr. die Freilassung der Geistlichen und Lehrer von persönlichen Schulbeiträgen rücksichtlich ihres Diensteinkommens.**

Die Geistlichen und Lehrer sind von persönlichen Schulbeiträgen rücksichtlich ihres Diensteinkommens befreit, wie sie ebenfalls von Kirchensteuern befreit sind. M. B. 1865. S. 280.

544. **Bescheid vom 11. Oktbr. 1865, betr. die Aufnahme von Seminar-Zöglingen.**

Die einzelnen Schullehrer-Seminarien der Monarchie sind für die verschiedenen Regierungsbezirke zu dem Zwecke und in dem Sinne bestimmt, daß in den letzteren die in den betreffenden Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten zur Befriedigung ihres Bedürfnisses an Lehrern verwendet werden. Das Verhältniß der Regierungsbezirke zu den Seminarien so abzugrenzen und einzuschränken, daß jedes Seminar nur aus einem bestimmten Regierungsbezirke Zöglinge aufnehmen dürfe, erscheint nicht statthaft. M. B. 1865. S. 280.

545. **Verf. vom 4. Oktober 1865, betr. die Anmeldung der Kandidaten zu den Gouverneurstellen im Kadettenkorps.**

Die Kandidaten sollen auf die in rubro gedachten Stellen aufmerksam gemacht und zur Bewerbung um dieselben aufgemuntert werden. M. B. 1865. S. 281.

546. **Verf. vom 3. Novbr. 1865, betr. die Prüfungen der Vorsteherinnen weiblicher Unterrichts- und Erziehungsanstalten.**

Die Prüfung der in rubro bezeichneten Vorsteherinnen soll fortan überall zu dem Ressort der Kgl. Regierung gehören. M. B. 1865. S. 298.

547. **Cirk.-Erlaß vom 2. Novbr. 1865, betr. die Dispensation von der mündlichen Abiturienten-Prüfung an Gymnasien und Realschulen.**

Eine Dispensation von der mündlichen Abiturienten-Prüfung in den Gymnasien darf sich nicht auf einzelne Fächer beschränken, sondern muß für die ganze mündliche Prüfung stattfinden; sie ist auch nur dann zuläßig, wenn die Mitglieder der Prüfungs-Kommission nach den früheren Leistungen eines Abiturienten und auf Grund seiner vorliegenden schriftlichen Arbeiten ihn einstimmig für reif erklären. Bei den Realschulen ist dasselbe Verfahren zu beobachten, jedoch ist es ausschließlich dem Ermessen des Kgl. Kommissarius überlassen, ob und wie weit er nach den Resultaten der schriftlichen Prüfung ausnahmsweise eine Beschränkung der mündlichen Prüfung bei einzelnen Schülern eintreten zu lassen für zweckmäßig erachtet. M. B. 1865. S. 298.

548. **Verzeichniß der höheren Bürger- und Realschulen, welche zu Entlassungs Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind. Conf. No. 35.**

I. Provinz Preußen.

1. Die höhere Bürgerschule auf der Burg zu Königsberg.
2. " " " im Löbenicht daselbst.
3. " " " in Pillau.
4. " " " in Insterburg.
5. " " " in Graudenz.
6. " " " in Kulm.
7. Die Petrischule in Danzig.
8. Das Progymnasium zu Rößel.

9. Das Progymnasium zu Deutsch-Crone.
10. Die höhere Bürgerschule in Memel.
11. Die Johannisschule in Danzig.
12. Die höhere Bürgerschule zu Tilsit.
13. Die höhere Stadtschule zu Wehlau.
14. Die höhere Bürgerschule zu Elbing.

Zu No. 8 und 9. Diese Schulen haben die fragliche Berechtigung nur in Beziehung auf die Zulassung ihrer Zöglinge zum einjährigen freiwilligen Dienste.

II. Provinz Brandenburg.

1. Die Kgl. Realschule in Berlin.
2. Die städtische Gewerbeschule daselbst.
3. Die Königsstädtische Realschule daselbst.
4. Die Louisenstädtische Realschule daselbst.
5. Die Friedrichs-Realschule daselbst
6. Die Dorotheenstädtische Stadtschule daselbst.
7. Die Saldern'sche höhere Bürgerschule zu Brandenburg.
8. Die kombinirte Raths- und Friedrichsschule zu Küstrin.
9. Die Oberschule zu Frankfurt.
10. Die höhere Bürgerschule zu Landsberg a. W.
11. Die höhere Bürgerschule zu Lübben.
12. Die Realschule zu Perleberg.
13. Die Realschule zu Potsdam.

Dem Kgl. Gewerbe-Institut in Berlin und den Gärtner-Lehranstalten zu Schöneberg und Potsdam ist die Berechtigung nur in Beziehung auf die Zulassung ihrer Zöglinge zum einjährigen freiwilligen Militairdienste beigelegt.

III. Provinz Pommern.

1. Die mit dem Gymnasium verbundenen Realklassen zu Greifswald.
2. Die Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin.
3. Die Realschule zu Stralsund.

IV. Provinz Schlesien.

1. Die höhere Bürgerschule am Zwinger und höhere Bürgerschule zum heil. Geist zu Breslau.
2. Die höhere Bürgerschule zu Görlitz.
3. Die Friedrich-Wilhelmsschule zu Grünberg.
4. Die höhere Bürgerschule zu Landeshut.
5. Die Realschule zu Neiße.

V. Provinz Posen.

1. Die Realschule in Bromberg.
2. Die Realschule in Fraustadt.
3. Die höhere Bürger- und Realschule in Meseritz.
4. Die Realschule in Posen.

VI. Provinz Sachsen.

1. Die höhere Bürgerschule in Aschersleben.
2. Die Realschule zu Burg.
3. Die Realschule zu Erfurt.

4. Die höhere Bürgerschule zu Halberstadt.
5. Die Realschule der Franke'schen Stiftungen zu Halle.
6. Die höhere Gewerbe- und Handelsschule zu Magdeburg.
7. Die höhere Bürgerschule zu Nordhausen.
8. Die Realklassen des Gymnasiums zu Torgau.

VII. Provinz Westphalen.

1. Die Realschule zu Lippstadt.
2. Die Realschule zu Münster.
3. Die mit dem Gymnasium verbundenen Realklassen zu Minden.
4. Die höhere Bürgerschule zu Siegen.

VIII. Rhein-Provinz.

1. Die höhere Bürgerschule zu Aachen.
2. Die Realschule zu Barmen.
3. Die höhere Bürgerschule zu Köln.
4. Die höhere Stadtschule zu Krefeld.
5. Die mit dem Gymnasium verbundenen Realklassen zu Duisburg.
6. Die höhere Bürger- und Realschule zu Düsseldorf.
7. Die höhere Bürgerschule zu Elberfeld.
8. Die Realschule zu Mühlheim a. d. Ruhr.
9. Die höhere Bürgerschule zu Trier.

Die St. Petri- und die St. Johannisschule zu Danzig, sowie die Realschulen zu Bromberg und zu Grünberg, sind in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen, und die höheren Bürgerschulen zu München-Gladbach und zu Rheydt, imgleichen die Realklassen des Gymnasiums zu Stolp sind als zu Abgangsprüfungen nach dem Reglement vom 6. Oktbr. 1859 berechtigte höhere Bürgerschulen anerkannt worden.

549. Verzeichniß der Gymnasien.

I. Provinz Preußen.

Braunsberg, Conitz, Culm, Danzig, Deutsch-Crone, Elbing, Gumbinnen, Hohenstein, Königsberg (Friedrichs-Kollegium, Altstädtisches Gymnasium und Kneiphöffsches Gymnasium), Lyck, Marienwerder, Rastenburg, Thorn und Tilsit.

II. Provinz Brandenburg.

Berlin (Gymnasium zum grauen Kloster, Joachimsthal'sches Gymnasium, Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, Französisches Gymnasium, Friedrich-Werdersches Gymnasium, Friedrichs-Gymnasium und Köllnisches Real-Gymnasium), Brandenburg (Ritter-Akademie und Gymnasium), Cottbus, Frankfurt a. d. O., Guben, Königsberg in der Neumark, Luckau, Neu-Ruppin, Potsdam, Prenzlau, Sorau und Züllichau (Pädagogium).

III. Provinz Pommern.

Anklam, Colberg, Cöslin, Greiffenberg, Greifswald, Neu-Stettin, Puttbus (Pädagogium), Stargard, Stettin, Stolp, Stralsund und Treptow a. d. R. (Buggenhagen'sches Gymnasium).

IV. Provinz Schlesien.

Breslau (St. Elisabeth=Gymnasium, St. Maria Magdalenen=Gymnasium, Friedrichs=Gymnasium und St. Matthias=Gymnasium), Brieg, Glatz, Gleiwitz, Glogau (ein evangelisches und ein katholisches Gymnasium), Görlitz, Hirschberg, Lauban, Leobschütz, Liegnitz (Ritter=Akademie und Gymnasium), Neiße, Oels, Oppeln, Ratibor, Sagan und Schweidnitz.

V. Provinz Posen.

Bromberg, Krotoschin, Lissa, Ostrowo, Posen (Friedrich Wilhelms=Gymnasium und Marien=Gymnasium) und Trzemeszno.

VI. Provinz Sachsen.

Eisleben, Erfurt, Halberstadt (Dom=Gymnasium), Halle a. d. S. (Pädagogium und Lateinische Hauptschule), Heiligenstadt, Magdeburg (Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen und Dom=Gymnasium), Merseburg (Dom=Gymnasium), Mühlhausen, Naumburg a. d. S. (Dom=Gymnasium), Nordhausen, Pforta (Landesschule), Quedlinburg, Roßleben (Klosterschule), Salzwedel, Schleusingen, Stendal, Torgau, Wittenberg und Zeitz (Stifts=Gymnasium).

VII. Provinz Westphalen.

Arnsberg, Bielefeld, Burgsteinfurt, Coesfeld, Dortmund, Gütersloh, Hamm, Herford, Minden, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Soest und Warendorf.

VIII. Rhein=Provinz und Hohenzollern.

Aachen, Bedburg (Ritter=Akademie), Bonn, Cleve, Coblenz, Cöln (Friedrich Wilhelms=Gymnasium und katholisches Gymnasium), Kreuznach, Duisburg, Düren, Düsseldorf, Elberfeld, Emmerich, Essen, Hechingen, Kempen, Münstereiffel, Neuß, Saarbrück, Trier, Wesel und Wetzlar.

VIII. Korporations= und sonstige Verhältnisse der Juden.

---

1. Bescheid vom 5. Januar 1840, wegen Niederlassung der Juden in den wieder- und neu-erworbenen Provinzen.

Nach der Allerh. Kabinets=Ordre vom 8. August 1830 (Ges.=Samml. S. 116) gilt das Edikt vom 11. März 1812 nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden, wogegen in allen neuen Provinzen laut der gedachten Kabinets=Ordre hinsichtlich der Juden noch diejenigen Gesetze gültig sind, welche bei der Besitznahme dort gegolten haben. Es darf danach kein Jude sich willkürlich aus einem Landestheile in einen andern, in welchem eine verschiedene Gesetzgebung besteht, niederlassen, ohne dazu besondere Erlaubniß erhalten zu haben. M. B. 1840. S. 11.

2. Verf. vom 2. Jan. 1840, betr. die Verhältnisse der Juden in den ehemals Kgl. Sächsischen Landestheilen.

Die Ertheilung des Naturalisations-Patents nach dem Gesetze vom 11. März 1812 hat auf die Verhältnisse eines in der Niederlausitz domizilirten Juden innerhalb dieses Landestheiles keinen Einfluß, da durch die Naturalisation nur Rechte in denjenigen Provinzen erlangt werden, in welchen das gedachte Gesetz gilt; die Naturalisation in der Niederlausitz kann daher nur nach den dort noch geltenden sächsischen Judengesetzen beurtheilt werden. M. B. 1840. S. 11.

3. Bescheid vom 8. Januar 1840, wegen Ausdehnung der den jüdischen Eingesessenen in der Provinz Posen ertheilten Naturalisation auf deren Kinder.

Da die Naturalisation gewisse persönliche Eigenschaften voraussetzt, so folgt daraus von selbst, daß sie nur demjenigen für seine Person zu Theil werden kann, der diese Eigenschaften besitzt. Die Juden sollen ihre Kinder so erziehen, daß sie sich die erforderlichen Eigenschaften zu eigen machen, damit sie auf diese Art ihren Kindern die mit der Naturalisation verbundenen Vorzüge sichern.
M. B. 1840. S. 12.

4. Verf. vom 17. Februar 1840, betr. die Vollziehung jüdischer Trauungen.

Siehe S. 475 No. 2. M. B. 1840. S. 15.

5. Minist.-Verf. vom 4. März 1840, betr. das Verfahren mit uneingelöst gebliebenen Naturalisations-Patenten.

Jedes Patent, welches binnen 1 Jahre nicht abgelöst wird, soll von der Behörde zur Kassation an das Ministerium zurückgereicht werden. Ein neues Patent wird nur auf anderweites Ansuchen bei der Kgl. Regierung und auf deren Antrag bewilligt, auch nur gegen Bezahlung der doppelten Ausfertigungsgebühren ausgeantwortet werden. M. B. 1840. S. 90.

6. Minist.-Verf. vom 9. März 1840, betr. die Verhältnisse der Juden in den vormals Westphälischen Landestheilen.

Die Frage, ob die Juden in den vormals westphälischen Landestheilen sich auch in den alten Provinzen frei niederlassen dürfen, wird verneint.
M. B. 1840. S. 90.

7. Verf. an die Kgl. Regierung zu Arnsberg vom 26. April 1840, betr. das Ueberziehen der Juden von einem Landestheile in den andern.

Das freie Ueberziehen der Juden aus einem Landestheile in den andern ist vor der Hand auf die vormals französischen, bergischen und Kgl. westphälischen Landestheile, in welchen im Wesentlichen dieselbe Gesetzgebung hinsichtlich des Judenwesens gilt, zu beschränken. M. B. 1840. S. 152.

8. Verf. vom 12. Juni 1840, daß jüdischen Schullehrern keine Befreiung von öffentlichen und Kommunal-Lasten zustehe.

M. B. 1840. S. 221.

9. Verf. vom 26. Mai 1840, betr. die Ausweisung jüdischer, mit den Rechten ihrer Mutter nicht versehener Kinder.

Es würde eine große Härte sein, eine noch minderjährige 14jährige Tochter, nachdem sie den Vater verloren, von der Mutter um deswegen zu entfernen, weil die in zweiter Ehe in Berlin verheirathete Mutter, nicht aber die Tochter, die Rechte der altländischen Juden hat, und soll deshalb in ähnlichen Fällen vor der Ausweisung vorab an das Kgl. Ministerium berichtet werden.
M. B. 1840. S. 221.

10. **Verf. vom 18. Juni 1840, betr. die Feststellung der Abzugsgelder für abziehende Juden.**

Bei Feststellung der Abzugsgelder soll der Grundsatz festgehalten werden, daß der Abziehende blos zur Ablösung der Korporations=Verpflichtungen heranzuziehen ist. Conf. No. 18. M. B. 1840. S. 221.

11. **Verf. vom 3. Juni 1840, daß die Naturalisation der Juden der Provinz Posen für die alten Provinzen nur von deren heimathlichen Behörden beantragt werden könne.**

M. B. 1840. S. 222.

12. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Arnsberg vom 18. Mai 1840, betr. die Niederlassungen von Juden auf dem platten Lande der Grafschaften Wittgenstein.**

Die Erlaubniß zur Niederlassung von Juden auf dem platten Lande der Grafschaften Wittgenstein soll nur dann ertheilt werden, wenn die Gemeinden selbst mit der Niederlassung einverstanden sind. M. B. 1840. S. 222.

13. **Verf. vom 12. Mai 1840, betr. das Verbot religiöser Privat-Zusammenkünfte unter den Juden, sowie**

14. **Bescheid vom 3. Juni 1840, betr. die Aufbringung der Kosten zu jüdischen Begräbnißplätzen.**

Conf. Tit. VI S. 479 und 480 No. 20 und 21.

M. B. 1840. S. 228. 229.

15. **Verf. vom 19. August 1840, betr. die Uebersiedelung der Juden aus der Provinz Posen in andere Provinzen.**

Die Juden des Großherzogthums Posen, welche sich in den alten Provinzen niederzulassen beabsichtigen, müssen sich wegen der Naturalisation bei der Regierung ihrer Heimath melden, welche dann quartaliter über deren Gesuche zu berichten hat. M. B. 1840. S. 284.

16. **Bescheid an den Magistrat zu Kulm vom 29. Juli 1840, betr. die gegenseitige Uebersiedelung der Juden des Großherzogthums Posen und des Kulmer-Landes.**

Die Juden des Großherzogthums Posen bedürfen zum Ueberzuge nach dem Kulmer=Lande nicht der Naturalisation. M. B. 1840. S. 285.

17. **Verf. vom 8. Septbr. 1840, betr. die Aufbringung der Kosten zur Erhaltung der religiösen Verbindung.**

Die Frage: in welchem Maße die zur Erhaltung der religiösen Verbindung unter den Juden erforderlichen Kosten gedeckt und die Beiträge dazu, wenn sie verweigert werden, aufgebracht werden sollen, gehört zur Kompetenz des Kgl. Ministeriums der geistlichen &c. Angelegenheiten. M. B. 1840. S. 349.

18. **Verf. vom 8. September 1840, betr. die Feststellung der Abzugsgelder der abziehenden Juden.**

Anmerkung. Wie bei No. 10. M. B. 1840. S. 349.

19. **Verf. vom 19. August 1840, betr. die Ableistung der Militairdienstpflicht seitens der Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster.**

Da die jüdische Vereinsschule zu Münster die Leistungen, welche rücksichtlich der Ausbildung der Zöglinge von einem Nebenseminar erfordert werden, erfüllt, so wird genehmigt, daß diejenigen Zöglinge dieser Schule, welche vor der Kgl. Seminar=Prüfungs=Kommission ihre Befähigung zu einer Elementarlehrerstelle nachgewiesen haben, gleich denjenigen Schulamts=Kandidaten angesehen werden, welchen, insofern sie ihre Ausbildung in einem Haupt= oder Nebenseminar erlangt haben, die Begünstigung zu Theil wird, ihre Militairdienstpflicht durch eine 6wöchentliche Dienstzeit ableisten zu können. M. B. 1840. S. 431.

20. Verf. vom 8. Novbr. 1840, betr. die Führung und Aufbewahrung der Juden-Register.

Die Polizeibehörden sollen am Schlusse des Jahres ein Duplikat der Personenstands-Register der Juden an die Gerichte des Ortes abgeben.

M. B. 1840. S. 451.

21. Verf. vom 12. Oktbr. 1840, betr. die Befreiung überziehender Juden von den in einzelnen Landestheilen noch bestehenden Judenrekrutengeldern.

Juden, welche in Folge des Gesetzes vom 11. März 1812 das Staatsbürgerrecht erlangt haben und den allgemeinen Gesetzen des Staats wegen des Militairdienstes unterliegen, können zu den sogenannten Judenrekrutengeldern nicht herangezogen werden, da diese für die Befreiung vom Militairdienste entrichtet werden. M. B. 1840. S. 452.

22. Verf. vom 2. Januar 1841, betr. den Zutritt von Juden in Magistrats-Kollegien.

Die Juden sind nicht ganz von den Magistraten auszuschließen; nur zu den Stellen der Oberbürgermeister und Bürgermeister sind sie nicht zu wählen.

M. B. 1841. S. 8.

23. Verf. vom 10. Januar 1841, betr. die Aufenthaltsgestattung für inländische Juden behufs der Ausbildung zu einem nützlichen Berufe.

Die Kgl. Regierung zu Magdeburg wird autorisirt, inländischen Juden aus den Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 11. März 1812 nicht gilt, wenn sie, um sich zu irgend einem nützlichen Berufe auszubilden, sich vorübergehend in einer mit gedachtem Gesetze betheiligten Stadt aufhalten wollen, den Aufenthalt zu diesem Zwecke zu gestatten. M. B. 1841. S. 9.

24. Cirk.-Verf. vom 3. Februar 1841, betr. die Approbation für jüdische Medizinalpersonen aus der Provinz Posen und deren Niederlassung.

Den aus dem Großherzogthume Posen gebürtigen jüdischen Medizinalpersonen sollen zwar unbeschränkte Approbationen, gleich den andern Medizinalpersonen ausgefertigt werden. Nichtsdestoweniger dürfen sie sich in einer andern Provinz nicht ohne höhere Erlaubniß niederlassen. M. B. 1841. S. 73.

25. Cirk.-Verf. vom 23. März 1841, betr. das Verbot des Gebrauchs christlicher Vornamen für die Juden.

Den Juden soll nur verboten sein, ihren Kindern solche Namen beizulegen, welche mit der christlichen Religion in Beziehung stehen.

M. B. 1841. S. 116.

26. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 22. März 1841, in derselben Angelegenheit.

Wie ad 25 mit dem Zusatze, daß in den Landestheilen, wo französisches Recht gilt, es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Germinal Jahres XI und des Dekrets vom 20. Juli 1808 sein Bewenden behält.

M. B. 1841. S. 116.

27. Verf. vom 27. Mai 1841, betr. die Benutzung der jüdischen Naturalisations-Patente.

Es ist zulässig, einem aus dem Großherzogthum Posen gebürtigen und nach dem Gesetze vom 11. März 1812 naturalisirten Juden das Naturalisations-Patent auch dann auszuantworten, wenn er selbst im Großherzogthum wohnhaft bleibt und das Patent blos dazu benutzen will, die dadurch erlangten Rechte auf seine Kinder zu übertragen. M. B. 1841. S. 167.

28. Verf. vom 18. März 1841, betr. die jüdischen Vornamen.

Anmerkung. Wie bei No. 25. M. B. 1841. S. 169.

29. Auszug aus der Verfügung vom 25. Juni 1841, betr. die Naturalisation der Juden aus der Provinz Posen.

Durch den §. 25 des Gesetzes vom 1. Juni 1833 sind die nichtnaturalisirten Juden bei der Verlegung ihres Wohnsitzes in eine andere Provinz nur den im §. 20 l. c. den naturalisirten Juden aufgelegten Beschränkungen unterworfen. M. B. 1841. S. 212.

30. Verf. vom 14. Juli 1841, betr. die Paßertheilungen an Juden nach Rußland.

Nach Anordnungen in Rußland ist den fremden Juden der Aufenthalt in Rußland zum Betriebe von Handelsgeschäften und an denjenigen Orten, wo sich überhaupt Juden niederlassen dürfen, auf 1 Jahr gestattet.

M. B. 1841. S. 226.

31. Verf. vom 11. Mai 1841, betr. die Befreiung jüdischer Sträflinge von dem Zwange, dem christlichen Gottesdienste beizuwohnen.

Die jüdischen Sträflinge sind nicht weiter anzuhalten, den Versammlungen der übrigen Sträflinge zum Gottesdienste beizuwohnen.

M. B. 1841. S. 229.

32. Bescheid vom 5. Oktober 1841, betr. die jüdischen Vornamen.

Die den Juden bei der Beschneidung beigelegten und in die Familien-Tabellen eingetragenen Vornamen müssen aufrecht erhalten werden und Ausnahmen bedürfen der Genehmigung Sr. Majestät des Königs.

M. B. 1841. S. 276.

33. Verf. vom 21. August 1841, betr. die Rechte der Ehefrauen und Wittwen naturalisirter Juden.

Die aus dem Gesetze vom 1. Juni 1833 den naturalisirten Juden der Provinz Posen zustehenden Rechte kommen auch deren Ehefrauen zu. Durch den Tod des Mannes erleidet die Ehefrau keine Verminderung ihrer Rechte.

M. B. 1841. S. 277.

34. Erlaß vom 27. Dezember 1841, betr. die Aufbringung der Korporations-Abgaben der Juden in der Provinz Posen.

Wenn die Korporationsbedürfnisse der Juden nach dem Einkommen vertheilt werden sollen, dann ist dabei gerade so zu verfahren, wie bei den bürgerlichen Gemeinden in gleichem Falle verfahren zu werden pflegt. Es ist eine förmliche Repartitionsliste aufzustellen, darin das Einkommen jedes Steuerpflichtigen und der darauf fallende Beitrag speziell anzugeben, auch diese Liste zur Einsicht offen zu legen. M. B. 1841. S. 321.

35. Bescheid an den jüdischen Kaufmann K. vom 15. November 1841, betr. die Ablösung des Antheils an den Korporations-Verpflichtungen.

Die Ablösung des Antheils an Korporations-Verpflichtungen erfolgt immer in der Voraussetzung, daß der Abziehende an den Korporations-Vortheilen nicht ferner Theil nimmt. Jeder, der nach der Ablösung im Orte bleibt und daher gesetzlich bis zum wirklichen Abzuge der Korporation angehört, muß, der Ablösung ungeachtet, die laufenden Beiträge zu allen Korporations-Bedürfnissen leisten. M. B. 1841. S. 322.

36. Cirk.-Verf. vom 9. Dezember 1841, betr. die Vereidigungsformel für jüdische Medizinalpersonen.

Als Eingangsformel des von den jüdischen Medizinalpersonen abzuleistenden Berufseides ist der Anfang des Formulars: „Ich rc. schwöre bei — Adonai

— dem Gotte Israels, einen leiblichen Eid", jedoch mit Weglassung des Zusatzes: „nicht nach meinem Sinne, sondern nach dem Sinne derjenigen, die mich schwören lassen", beizubehalten.

Die Schlußformel lautet:

„Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe, und wenn ich meinen Eid übertrete, so mögen mich, der mir geschehenen Warnung gemäß, alle nach göttlichen und menschlichen Gesetzen über solche Untreue und Entheiligung des göttlichen Namens verhängten Strafen treffen."

Vor der Vereidigung selbst ist dem Schwörenden die Verwarnung nach der, der Cirk.-Verf. vom 10. Novbr. 1825 beigefügten Formel zu halten.

M. B. 1841. S. 339.

37. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Bromberg vom 15. Februar 1842, betr. den Aufenthalt nichtnaturalisirter Juden auf dem Lande.**

Nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833 §. 25 d. ist den nichtnaturalisirten Juden nur verboten, ihren Aufenthalt auf dem Lande zu nehmen; die Juden dieser Kategorie, die schon bei Emanation des Gesetzes auf dem Lande wohnten, können mithin zu einer Uebersiedelung in die Städte nicht gezwungen werden.

M. B. 1842. S. 60.

38. **Bescheid vom 24. März 1842, betr. die Bestattung der jüdischen Glaubensgenossen.**

Die erste Bedingung, welche jeder in einem Orte sich ansiedelnden Judengemeinde gemacht wird, ist in allen Fällen die Anschaffung eines Begräbnißplatzes, auf welchem sämmtliche im Orte verstorbene Juden beerdigt werden können. Die Polizei hat sich nicht darum zu bekümmern, auf welche Kosten ein solcher Platz beschafft worden, vielmehr in allen Fällen, wenn ein Jude im Orte stirbt, dessen Beerdigung auf dem jüdischen Gottesacker zu verlangen und nöthigenfalls zu erzwingen. M. B. 1842. S. 63.

39. **Verf. vom 17. März 1842, betr. den Besuch der Jahrmärkte und die den jüdischen Handelsleuten dazu zu ertheilenden Pässe.**

Nur solchen Handelsjuden sind zum Bereisen der Jahrmärkte Pässe zu ertheilen, welche in ihrem Wohnorte einen stehenden Handel mit den von ihnen zu den Märkten zu bringenden Waaren betreiben. M. B. 1842. S. 89.

40. **Cirk.-Verf. vom 9. März 1842, betr. den Eintritt jüdischer Handwerksgesellen aus Dänemark in die diesseitigen Staaten.**

Den jüdischen Handwerksgesellen aus Dänemark ist unter den in der Ordre vom 14. Oktbr. 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet, bei inländischen Meistern als Gesellen einzutreten. M. B. 1842. S. 89.

41. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Posen vom 24. März 1842, betr. die Aushändigung der jüdischen Naturalisations-Patente für die alten Provinzen.**

Die Aushändigung des Patents an dem zeitherigen Wohnorte eines Juden ist davon abhängig zu machen, daß derselbe die Ablösung wirklich geleistet oder Sicherheit deshalb bestellt hat. M. B. 1842. S. 109.

42. **Verf. vom 8. April 1842, betr. die Aufenthaltsgestattung für ausländische Juden.**

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, ausländischen Juden, welche sich zu einem bestimmten erlaubten Zwecke und auf bestimmte Zeit in Preußen aufzuhalten beabsichtigen, die Erlaubniß zu diesem Aufenthalte gleich für die ganze, von denselben anzugebende Zeit zu ertheilen. M. B. 1842. S. 110.

43. Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. März 1842, betr. die Leistung von Militairdiensten seitens der Juden.

Es sei niemals die Absicht gewesen, den Juden den freiwilligen Eintritt in den Militairdienst zu versagen. M. B. 1842. S. 169.

44. Verf. vom 27. Mai 1842, daß jüdische Verwaltungsbeamte als mittelbare Staatsdiener nicht anzusehen seien.

M. B. 1842. S. 187.

45. Verf. vom 14. Januar 1842, betr. die Aufbringung der Kosten zu jüdischen Synagogenbauten in der Provinz Posen.

Die Ansprüche jüdischer Korporationen an ihre Mitglieder hinsichtlich der Beiträge zu dem Synagogenbau können nicht auf den Rechtsweg verwiesen werden, sondern etwaige Streitigkeiten darüber unterliegen der administrativen Entscheidung. M. B. 1842. S. 187.

46. Verf. vom 19. Mai 1842, betr. die Rechte der naturalisirten Posenschen Juden in Beziehung auf deren Kinder.

Es besteht der Grundsatz, daß ein nach dem Gesetze vom 11. März 1812 naturalisirter Posenscher Jude, auch wenn er im Großherzogthume Posen bleibt, für seine Kinder von den ihm zustehenden Rechten Gebrauch machen kann.

M. B. 1842. S. 188.

47. Verf. vom 24. Mai 1842, in derselben Angelegenheit.

Anmerkung. Der Abdruck unterbleibt, weil diese Verfügung in den Amtsblättern von Posen und Bromberg aufgenommen ist. M. B. 1842. S. 188.

48. Verf. vom 27. April 1842, betr. die Naturalisation der in andern Provinzen sich aufhaltenden Juden aus der Provinz Posen.

Die Juden aus dem Großherzogthume Posen, welche sich in andern Provinzen aufhalten und um die Naturalisation nach dem Gesetze vom 11. März 1812 bewerben, müssen sich damit an die Regierung ihrer Heimath wenden.

M. B. 1842. S. 189.

49. Verf. vom 25. Juni 1842, betr. die Verhältnisse der jüdischen Synagogengemeinden.

Wenngleich von Staatswegen eine Einmischung in die Kultus-Angelegenheit der Juden bis jetzt nicht stattfindet, so kann doch nicht zugegeben werden, daß die Aufnahme eines Juden in eine jüdische Synagogengemeinde zu Gelderpressungen benutzt werde; es soll daher über das Eintrittsgeld besonders Beschluß gefaßt und zu höherer Genehmigung vorgelegt werden.

M. B. 1842. S. 259.

50. Verf. vom 23. Juni 1842, betr. die Klassensteuerpflichtigkeit der jüdischen Lehrer.

Die dem Lehrstande zugestandene Befreiung von den Personalsteuern beschränkt sich auf die Lehrer der christlichen Konfessionen an öffentlichen Schulen.

M. B. 1842. S. 289.

51. Verf. vom 12. August 1842, betr. die Bestrafung selbstständiger Juden für unterlassene Meldungen bei der Polizeibehörde.

Die Nichtbefolgung der Vorschrift, nach welcher jeder selbstständige Jude von den in seiner Familie vorkommenden Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen binnen resp. 24 Stunden und 3 Tagen der Polizeiobrigkeit Anzeige zu machen hat, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Conf. No. 61. M. B. 1842. S. 315.

52. Verf. vom 5. Septbr. 1842, betr. die Aufenthaltsgestattung für jüdische Familienglieder aus der Provinz Posen.

Wenngleich auch dem Einschleichen von Juden aus der Provinz Posen vorgebeugt werden soll, so würde es doch zu weit gehen, wenn man ohne Berücksichtigung der nächsten Familienverhältnisse den Bruder hindern wollte, sich seiner Schwester anzunehmen, weil diese, obwohl preußische Unterthanin, aus dem Großherzogthume Posen gebürtig ist. Der Aufenthalt ist vielmehr gegen von Zeit zu Zeit zu erneuernde Aufenthalts-Karte zu gestatten.
M. B. 1842. S. 337.

53. Verf. vom 30. September 1842, betr. das Ueberziehen naturalisirter Juden aus den zum ehemaligen Herzogthume Warschau gehörig gewesenen Distrikten in andere.

Die aus dem Gesetze vom 11. März 1812 erlangten Rechte der Juden sind nur in den Provinzen, in welchen das Gesetz gilt, auszuüben; es bedürfen daher diese naturalisirten Juden ebenso, wie die andern, beim Ueberziehen in eine Provinz mit anderer Gesetzgebung der Genehmigung des Ministeriums. Bei der förmlichen Niederlassung in einer andern Provinz und durch gänzliche Aufgebung des Domizils verlieren die Juden die durch die Naturalisation überkommenen Rechte. M. B. 1842. S. 337.

54. Verf. vom 7. Novbr. 1842, betr. die Niederlassung jüdischer Handwerker in der Provinz Posen.

Dem jüdischen Schneider N. zu G. aus dem Großherzogthume Posen wird die Niederlassung in Bromberg gestattet. M. B. 1842. S. 396.

55. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Posen und Potsdam vom 27. Dezember 1842, betr. den Aufenthalt jüdischer Gewerbs- und Handelslehrlinge aus der Provinz Posen.

Die Kgl. Regierungen sind autorisirt, jungen Juden aus dem Großherzogthume Posen, welche sich in den Städten der alten Provinzen zu ihrem Lebensberuf besser ausbilden wollen, den Aufenthalt auf gewisse Jahre zu gestatten, wenn sonst keine polizeiliche Bedenken eintreten, und der Unterhalt des Betheiligten, sowie die Rückkehr desselben in seine Heimath gesichert ist. M. B. 1842. S. 414.

56. Verf. an die Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 20. Januar 1843, betr. das Ueberziehen der Juden aus einer Provinz und Stadt in die andere.

Den Juden, welche, außer der Unbescholtenheit, ein ausreichendes Vermögen zur Begründung eines Geschäfts, die zu dem beabsichtigten Etablissement erforderliche Bildung und die Bereitwilligkeit der Behörde des Niederlassungsortes zu ihrer Aufnahme nachweisen, soll die Erlaubniß zum Umzuge aus einem Distrikte des Inlandes in einen andern mit abweichender Gesetzgebung nicht versagt werden. M. B. 1843. S. 6.

57. Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 28. Dezember 1842, betr. die Anlegung jüdischer Synagogen und Begräbnißplätze und die Erwerbung von Grundeigenthum für dieselben.

Wenn es sich um Anlegung von Synagogen und Erwerbung von Grundeigenthum zu diesem Zwecke handelt, ist die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten, der Konsens zur Erwerbung von Grundstücken zur Anlegung jüdischer Begräbnißplätze ist dagegen von dem Kgl. Ministerium des Innern zu ertheilen.
M. B. 1843. S. 6.

58. Verf. an das Kgl. Ober-Präsidium zu Posen vom 13. Februar 1843, betr. die Verhältnisse der Beamten der jüdischen Korporationen.

Die Beamten der jüdischen Korporationen haben keinen Anspruch auf Befreiung von der Schuldhaft. M. B. 1843. S. 28.

59. Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Regierungen vom 18. Juli 1843, betr. die Gewerbescheine für Juden.

In die für Juden auszufertigenden Gewerbescheine ist die Klausel aufzunehmen, daß der Gewerbeschein den Inhaber nicht von denjenigen Beschränkungen befreie, welchen der Gewerbsbetrieb der Juden nach der in einzelnen Landestheilen bestehenden Verfassung unterworfen ist.

Aufgehoben. 1845. S. 80. M. B. 1843. S. 227.

60. Verf. an die Kgl. Regierung zu Aachen vom 19. Juli 1844, betr. die Errichtung jüdischer Synagogen oder Bethäuser.

An Orten, wo noch keine Synagoge vorhanden ist, darf eine solche, oder auch nur ein jüdisches Bethaus nur mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs errichtet werden. M. B. 1844. S. 222.

61. Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Marienwerder an die Landräthe und Magisträte vom 15. Juli 1844, betr. die Anzeigen von den Sterbefällen der Juden und die Führung der Personenstandslisten von letztern auf dem platten Lande.

Anmerkung. Fällt fort, da die Führung der Personenstandeslisten auf die Gerichte übergegangen ist. M. B. 1844. S. 222.

62. Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 14. Novbr. 1844, betr. die Naturalisation jüdischer Wittwen mit deren Kinder aus der Provinz Posen.

Die Naturalisation einer jüdischen Wittwe schließt die ihrer, wenn auch minderjährigen Kinder nicht in sich. M. B. 1844. S. 304.

63. Verf. an die Kgl. Regierungen zu Stettin und Stralsund vom 9. Mai 1845, betr. den Hausirhandel der Juden.

Durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind die Beschränkungen, welchen der Hausirhandel der Juden nach der bestehenden Verfassung in einigen Landestheilen unterworfen ist, nicht aufgehoben.

M. B. 1845. S. 136.

64. Verf. an die Kgl. Regierung zu Trier vom 21. Juni 1845, betr. den Gewerbebetrieb der Juden.

Durch die Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind die Juden hinsichtlich des Gewerbebetriebes den Christen gleichgestellt. Nur in Ansehung des Gewerbebetriebes im Umherziehen verbleibt es für die Juden bei den bestehenden Beschränkungen. M. B. 1845. S. 183.

65. Verf. an die Kgl. Regierung zu Posen vom 12. Juni 1845, betr. den Gewerbebetrieb der nichtnaturalisirten Juden im Umherziehen.

Das hinsichtlich der nichtnaturalisirten Juden des Großherzogthums Posen ausgesprochene Verbot des Ein- und Verkaufs im Umherziehen ist nach der Bestimmung des §. 14 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 für fortbestehend zu erachten. Es wird hiermit nur der eigentliche Hausirhandel verstanden, nicht aber das Auffuchen von Waarenbestellungen und der Aufkauf frachtweise zu befördernder Gegenstände. M. B. 1845. S. 184.

66. Cirk.-Verf. vom 18. November 1845, betr. die Erwerbung von Grundstücken zu Anlegung von jüdischen Bethäusern und Synagogen.

Siehe Tit. V. No. 326.

67. Verf. vom 19. Oktober 1845, betr. die Grundsteuer-Verhältnisse der jüdischen Synagogen, Bethäuser, Schulhäuser und der Dienstwohnungen der öffentlichen jüdischen Lehrer.

Die jüdischen öffentlichen Schulhäuser und die Dienstwohnungen der öffentlichen jüdischen Lehrer sollen von der Grundsteuer befreit sein; dagegen muß es

bei der Besteuerung der jüdischen Synagogen und Bethäuser sein Bewenden behalten. M. B. 1845. S. 361.

68. Cirk.-Verf. vom 21. März 1846, betr. die Zulassung versorgungsberechtigter Unteroffiziere jüdischen Glaubens zu Civil-Subalternstellen.

Siehe Tit. II. A. No. 190.

69. Cirk.-Verf. vom 24. April 1846, betr. die Erwerbung von Grundeigenthum zur Errichtung jüdischer Schulen.

Siehe Tit. V. No. 341.

70. Erlaß vom 4. Novbr. 1846, betr. die Bürger- und Diensteide der Juden.

Bei Bürger= und Diensteiden der Juden wird die Betheuerungsformel: So wahr mir Gott helfe! gefordert.

Conf. No. 81. M. B. 1846. S. 239.

71. Instruktion für die Gerichte vom 9. August 1847, betr. das bei Beglaubigung der unter den Juden vorkommenden Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle zu beobachtende Verfahren.

Siehe Tit. V. No. 391. M B. 1847. S. 193.

72. Verf. vom 24. Dezember 1847, betr. die Auslegung des §. 41 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, rücksichtlich der Wahl der Repräsentanten der Synagogengemeinden.

Der §. 41 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ist nicht auf die erste Wahl der Repräsentanten zu beziehen.

Ferner wird bemerkt, daß, wenn die Juden, welche während der dem Wahltermine vorangegangenen 3 Jahre mit ihren Abgaben im Rückstande geblieben sind und somit ihre Verpflichtungen nicht ordnungsmäßig erfüllt haben, von der Wahl ausgeschlossen bleiben sollen, diese gesetzliche Bedingung keineswegs durch Berichtigung der aufgelaufenen Rückstände vor dem Wahltermine nachträglich erfüllt werden kann. M. B. 1848. S. 4.

73. Cirk.-Verf. vom 22. Januar 1848, betr. die Beschaffung von Begräbnißplätzen für Juden an Orten, in welchen deren Anzug erst gestattet worden.

Bei Abfassung der Statuten in Betreff derjenigen, einer Synagogengemeinde zuzuweisenden Orte, woselbst bisher noch keine Juden gewohnt haben, soll eine Bestimmung darüber getroffen werden, auf welche Weise bei dem Anzuge von Juden dorthin die Kosten für den alsdann erforderlich werdenden Begräbnißplatz, auf dessen Einrichtung die Polizeibehörde zu halten verpflichtet bleibt, beschafft werden sollen. Der Anzug der Juden in solche Orte, in welchen bisher Juden noch nicht vorhanden gewesen und deshalb ein jüdischer Begräbnißplatz noch nicht eingerichtet ist, kann übrigens nicht davon abhängig gemacht werden, daß zuvörderst ein solcher Begräbnißplatz beschafft werde.

M. B. 1848. S. 5.

74. Allerh. Kabinets-Ordre vom 17. Jan. 1848, betr. das Ressort des Kgl. Polizeipräsidiums zu Berlin in Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden.

Für den Bezirk der Stadt Berlin werden die durch das Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 den Provinzial=Regierungen zugewiesenen Funktionen dem Polizeipräsidium zu Berlin übertragen.

M. B. 1848. S. 40.

75. Verf. vom 10. Januar 1848, betr. die Nichtbefreiung der jüdischen Rabbiner und Schullehrer von öffentlichen und Kommunal-Abgaben.

Die jüdischen Rabbiner und Schullehrer sind von öffentlichen und Kommunal=Abgaben nicht befreit. M. B. 1848. S. 40.

76. Cirk.-Verf. vom 8. Mai 1848, betr. die Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen.

Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nichtnaturalisirte Juden ist durch das Gesetz vom 6. April 1848 aufgehoben. Es sind daher die Bestimmungen der §§. 24 bis 33 des Gesetzes vom 23. Juli v. Js. außer Kraft getreten. Dagegen sind die Vorschriften des §. 34 in Betreff der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpflichtungen seitens der wegziehenden jüdischen Gemeindeglieder in der Provinz Posen nach wie vor zur Anwendung zu bringen.
M. B. 1848. S. 149.

77. Cirk. Verf. vom 28. Juli 1848, den Rücktritt in das Judenthum betr.

Dem beabsichtigten Rücktritt des N. in's Judenthum steht ein gesetzliches Hinderniß nicht mehr im Wege. M. B. 1848. S. 221.

78. Cirk.-Verf. vom 24. August 1848, betr. die Bildung jüdischer Synagogengemeinden.

Da, wo die Bildung von Synagogengemeinden in Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 bereits vollendet ist, muß es bei den getroffenen Anordnungen für jetzt sein Bewenden behalten. Ebensowenig unterliegt es einem Bedenken, die in anderen Bezirken bereits eingeleitete Konstituirung von Synagogengemeinden, insofern nicht von den Betheiligten selbst Widerspruch erhoben wird, zu Ende zu führen. Die im §. 35 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ausgesprochene Zwangspflicht der einzelnen jüdischen Glaubensgenossen, Mitglied einer bestimmten Synagogengemeinde zu sein, läßt sich dagegen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht durchführen. Es ist davon Abstand zu nehmen und in gleicher Weise auch die durch den §. 50 des mehrgedachten Gesetzes vorgeschriebene Ausarbeitung des Statuts für eine jede eingerichtete Synagogengemeinde vorläufig auf sich beruhen zu lassen. M. B. 1848. S. 296.

79. Cirk.-Verf. vom 13. Dezember 1848, betr. die Naturalisation fremder Juden, sowie die Bewilligung eines temporären Aufenthalts für ausländische jüdische Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten.

Von mehreren Regierungen ist noch neuerlich zur Bewilligung eines temporären Aufenthalts für ausländische jüdische Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten nach Vorschrift des §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 die Genehmigung des Ministeriums des Innern nachgesucht worden. Nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung sind die Regierungen jedoch befugt, diese Genehmigung zu ertheilen.

Nachdem bald nach Emanation des Gesetzes vom 6. April d. Js. hinsichtlich des bei Naturalisation fremder Juden zu beobachtenden Verfahrens Zweifel angeregt worden, hat das Ministerium Veranlassung genommen, über diesen Gegenstand an des Königs Majestät Bericht zu erstatten, worauf in einer Allerhöchsten Ordre vom 7. Juli 1848 bestimmt worden:

> daß in Zukunft die Naturalisation fremder Juden von keinerlei andern Bedingungen, als die Naturalisation ausländischer Christen abhängig gemacht und für die den Juden zu ertheilenden Naturalisations-Urkunden keine höheren Stempel als für andere solche Urkunden verwendet werden sollen.

Wenn es hiernach schon zur Naturalisation ausländischer Juden ferner nicht mehr der ministeriellen Genehmigung bedarf, so ist letztere um so weniger

zur Bewilligung des vorübergehenden Aufenthalts für jüdische Gewerbsgehülfen ꝛc. erforderlich. M. B. 1848. S. 374.

80. Erlaß vom 15. April 1849, betr. die Abfassung von Verträgen unter den Juden und von schriftlichen Verhandlungen mit denselben.

Siehe Tit. V. No. 427.

81. Verf. vom 13. Mai 1849, betr. die Ableistung des Bürgereides seitens der Juden.

Daraus, daß für die Bürgereide der Juden eine andere und allgemeinere Formel gestattet und resp. vorgeschrieben worden ist, als für die sonstigen jüdischen Eide, kann nicht gefolgert werden, daß die nach jüdischen Ritualgesetzen allerdings im Allgemeinen erforderliche Assistenz eines jüdischen Gelehrten bei den Eiden der Juden hinsichtlich der Bürgereide entbehrlich geworden sei, und es liegt daher überall kein Grund vor, in dieser Beziehung von dem bisher beobachteten Verfahren abzuweichen. M. B. 1849. S. 95.

82. Cirk.-Verf. vom 5. Juni 1849, betr. die Verhältnisse der Juden.

Das unter dem 23. Juli 1847 publizirte Gesetz über die Verhältnisse der Juden wird von den Bestimmungen der unter dem 5. Dezbr. 1848 verliehenen Verfassungs-Urkunde in so wesentlichen Punkten berührt, daß dasselbe in vielen seiner Vorschriften als aufgehoben und nur in denjenigen als fortbestehend zu betrachten ist, welche mit der Verfassungs-Urkunde nicht im Widerspruche stehen oder doch mit Rücksicht auf die in dieser Urkunde noch vorbehaltenen Gesetze und Verordnungen einstweilen noch vereinbar bleiben. Zu diesen bis zum Erlaß neuer Gesetze auch fernerhin in Anwendung zu bringenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 gehören:

1. Der §. 3, soweit derselbe das Patronats-Verhältniß betrifft;

2. die §§. 5, 6, 8 bis 23 einschl., und §. 34, betr. die Familiennamen, die Führung der Handelsbücher, Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die Schuldverhältnisse der jüdischen Korporationen und die Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpflichtungen;

3. die §§. 59, 60, 61 und 63, betr. die Armen- und Krankenpflege und das Unterrichtswesen der Juden.

Insofern auf den Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 einzelne Synagogengemeinden errichtet und organisirt worden sind, bleiben die Bestimmungen desselben auch ferner maßgebend, insofern sie mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vereinbar sind, so daß sich also die Kgl. Regierungen auch in solchen Synagogengemeinden z. B. in die inneren Religions-Angelegenheiten derselben nicht ferner zu mischen oder die Etats über die zur Durchführung der Kultus-Angelegenheiten erforderlichen Ausgaben nicht mehr zu prüfen, festzustellen und nöthigenfalls im Wege der Administration einziehen zu lassen haben.

Neue Synagogengemeinden sind auf Grund und nach den Bestimmungen des mehrerwähnten Gesetzes nicht mehr einzurichten und zu organisiren.

M. B. 1849. S. 129.

83. Verf. vom 28. Juli 1850, betr. die Gebühren für das Aushängen der Bekanntmachungen jüdischer Aufgebote.

Siehe Tit. V. No. 457.

84. Cirk.-Verf. vom 17. Februar 1851, betr. die Ertheilung von Extrakten über Trauungen und Geburten der Juden und Dissidenten.

Siehe Tit. VI. No. 254.

85. Cirk.-Verf. vom 30. Januar 1851, betr. die Bewilligung des Aufenthalts eines ausländischen Juden im Inlande.

Rücksichtlich des Cirkular-Erlasses vom 13. Dezbr. 1848 hat eine nähere Verständigung mit dem Herrn Justizminister stattgefunden und ist in Folge derselben angenommen worden:

1. daß der §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zwar noch in aller Kraft besteht,

2. daß jedoch die nach Inhalt desselben erforderliche Ministerial-Erlaubniß den Provinzialbehörden modo delegationis mit Rücksicht darauf übertragen werden kann, daß Letztere ihrer Stellung nach sich besser in der Lage befinden, die Umstände und Verhältnisse, welche auf die Ertheilung oder Versagung einer solchen Erlaubniß von Einfluß sind, in den einzelnen Fällen zu beurtheilen.

Hiernach verbleibt es thatsächlich bei der Anordnung des Cirkular-Erlasses vom 13. Dezember 1848, nach welcher derartige Genehmigungen fernerhin von den Regierungen zu ertheilen sind und hat die Kgl. Regierung auch ferner darnach zu verfahren. Der Herr Justizminister hat die gesammten Staats- und Polizeianwaltschaften angewiesen, keine Verfolgung wegen Annahme der erwähnten ausländischen Juden einzuleiten, wenn die Genehmigung, anstatt von Seiten des Ministeriums, von Seiten der Provinzial-Regierungen ertheilt worden ist.

M. B. 1851. S. 40.

86. Verf. vom 31. März 1852, betr. die Ablösung der jüdischen Korporations-Verpflichtungen.

Siehe Tit. V. No. 496.

87. Erlaß vom 11. Oktober 1852, betr. den Ort des Aushanges der bei Civil-Ehen der Dissidenten und Juden zu erlassenden Aufgebote.

Nach §. 5 der Verordnung vom 30. März 1847 und §. 12 der Verordordnung vom 23. Juli ej. a. soll das gerichtliche Aufgebot der Civil-Ehen der Dissidenten und Juden außer an der Gerichtsstelle auch an dem Rath- oder Ortsgemeindehause, in dessen Ermangelung aber an der Wohnung des Gemeinde-Vorstehers 14 Tage lang ausgehängt werden. In denjenigen Ortschaften, in welchen ein Rath- oder Ortsgemeindehaus nicht vorhanden ist, genügt es zur Befolgung jener Vorschrift, wenn der Aushang des Aufgebots in demjenigen Lokale, in welchem der Gemeinde-Vorsteher seine Amtshandlungen vornimmt, oder an der äußeren Seite der Thüre erfolgt, welche in dieses Lokal führt. M. B. 1852. S. 256.

88. Erlaß vom 13. Oktbr. 1852, betr. die Zulassung jüdischer Feldmesser-Eleven zur Prüfung und Vereidung als Feldmesser.

Die Prüfung des jüdischen Feldmesser-Eleven N. zum Feldmesser ist, wenn er sonst den desfallsigen allgemeinen Vorschriften entspricht, aus dem Grunde, weil er Jude ist, nicht zu versagen. Ebenso ist derselbe, wenn das Zeugniß der Kgl. technischen Baudeputation über seine Prüfung genügend ausfällt und er demnächst auch den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich seiner Militair-Verpflichtung genügt hat, zur Vereidigung zuzulassen.

Es ist ihm jedoch vor Ertheilung der Prüfungsarbeiten ad protocollum zu eröffnen, daß er durch seine Prüfung, resp. Vereidigung als Feldmesser einen Anspruch auf Anstellung oder Beschäftigung im Staatsdienste nicht erlange und namentlich die Ablegung der Feldmesser-Prüfung nicht den Anfang zur Baubeamtenlaufbahn mache. M. B. 1852. S. 269.

89. Cirk.-Erlaß der Kgl. Regierung zu Posen vom 12. November 1852, betr. die Verhältnisse der Juden der Provinz Posen zu den Korporationen ihres Wohnortes.

Durch das in der Prozeßsache des Kaufmann N. wider die hiesige Synagogengemeinde unterm 17. September 1852 ergangene Erkenntniß des Kgl. Ober=Tribunals zu Berlin ist nunmehr endgültig entschieden, daß in der Provinz Posen auch nach Erlaß der Verfassungs=Urkunde jeder Jude

1. der jüdischen Korporation seines Wohnorts angehören muß, gleichviel ob er derselben beitreten will oder nicht,

2. so lange er seinen Wohnort nicht außerhalb des Synagogenbezirks verlegt, gar nicht berechtigt ist, sich von dem dortigen Korporations=Verbande seiner Glaubensgenossen loszusagen, wenngleich ihm nicht gewehrt werden darf, von ihrer religiösen Gemeinschaft, sobald er dies will, sich auszuschließen.

Die jüdischen Korporationsbehörden werden veranlaßt, soweit zur Deckung der Korporationsbedürfnisse überhaupt direkte Beiträge erhoben werden, sowohl die hiernach bisher zu Unrecht unbesteuert gebliebenen neu angezogenen Juden, als auch diejenigen, welche sich zwar vom Verbande der Synagogengemeinde losgesagt, resp. ordnungsmäßig abgefunden, aber ihren Wohnsitz im Synagogenbezirke beibehalten haben, unverzüglich wieder zu den sie treffenden Korporationsbeiträgen heranzuziehen und die desfallsigen Nachtrags=Repartitionen nach Vorschrift des §. 58 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 spätestens binnen 3 Wochen zur Bestätigung einzureichen.

Was dagegen die inzwischen ordnungsmäßig festgestellten und bereits rechtskräftig gewordenen Abfindungen derjenigen Personen betrifft, welche ihren Wohnsitz im Synagogenbezirke beibehalten haben, so wird es, im Fall darauf angetragen werden sollte, die hiernach irrthümlicherweise stattgefundenen Abfindungen wieder rückgängig zu machen, dem Beschlusse der Korporationsbehörden überlassen, ob und in wie weit sie es dem Interesse der Korporation und deren Gläubiger für angemessen erachten, darauf einzugehen. Jedenfalls darf aber eine Zurückgewähr bereits eingezahlter Abfindungen nur im Einklange mit den desfallsigen Bestimmungen der Cirkular=Verfügung vom 10. Mai 1852 erfolgen. M. B. 1852. S. 319.

90. Erlaß der Kgl. Regierung zu Posen vom 31. Januar 1853, betr. die Verpflichtung der jüdischen Grundbesitzer zu den Beiträgen zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme.

Siehe Tit. VI. No. 286.

91. Erlaß vom 17. Juli 1853, betr. die Zulassung der Juden zur Verwaltung der Schulzen-Aemter.

Conf. No. 107. Siehe Tit. V. No. 525.

92. Erlaß vom 17. Juli 1853, betr. die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zu den Korporations-Kassen im Großherzogthume Posen.

Anmerkung. In diesem Erlasse wird auf ein Erkenntniß des Kgl. Ober=Tribunals vom 17. September 1852 Bezug genommen, welches nachstehend abgedruckt wird.

In Sachen des N. Klägers, jetzt Revidenten, wider die Synagogengemeinde zu N., vertreten durch ihren Verwaltungs=Vorstand, Verklagte, jetzt Revisen, hat der Erste Senat des Kgl. Ober=Tribunals in seiner Sitzung vom 17. September 1852, an welcher Theil genommen haben ꝛc. für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Civil=Senats des Appellations=Gerichts zu N. vom 4. Dezember 1851 zu bestätigen, dem Revidenten auch die Kosten dieser Instanz zur Last zu legen. Von Rechts Wegen.

Gründe:

Kläger hat sich für befugt gehalten, dem Vorstande der Synagogengemeinde zu N. seinen Austritt aus derselben im Dezember 1848 anzuzeigen und folgeweise auch die

fernere Zahlung von Beiträgen zur Korporationskasse zu unterlassen, und der Vorstand ist auf sein Begehren insofern eingegangen, als er nur noch eine Abfindungs- oder Ablösungssumme verlangt und durch Erlegung eines verglichenen Betrags von 15 Thalern sich für befriedigt erklärt hat. Von der Kgl. Regierung zu N. ist aber diesem Abkommen die Genehmigung verweigert und die Einziehung fernerer Beiträge vom Kläger angeordnet worden, und letzterer hat darauf den Rechtsweg beschritten und Verurtheilung des Vorstandes zur Erstattung der von ihm seit dem 20. Dezember 1848 erlegten Beiträge, sowie seine Befreiung von Abgaben und Beiträgen zu den Bedürfnissen der Korporation, namentlich zur Tilgung und Verzinsung ihrer Schulden, für die Zukunft, gefordert. Der verklagte Vorstand widerspricht jetzt dieser Forderung, wenn auch nur in Befolgung der Anweisungen der gedachten Kgl. Regierung als der Aufsichtsbehörde, und dieser Widerspruch muß für gegründet erachtet werden.

Die vom Revidenten angerufene Vorschrift des §. 182 Tit. 6 Thl. II Allg. Landr., daß in der Regel jedes Mitglied einer Korporation dieselbe nach Gutbefinden wieder verlassen könne, schließt schon nach diesem Wortlaute Ausnahmen nicht aus. Ueberhaupt sind nach §. 11 und 26 ebendaselbst die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlaubter Gesellschaften unter sich, sowie die Verhältnisse und Rechte der Korporationen und Gemeinden, hauptsächlich nach den bestehenden Verhandlungen oder Stiftungs-Urkunden, und sodann nach den für dieselben ergangenen besonderen Gesetzen zu beurtheilen, den Inbegriff der solchergestalt bestimmten Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder bildet, gemäß §. 27 ib., die Verfassung der Korporation.

Nun ist für die jüdischen Einwohner der Provinz Posen eine solche besondere Gesetzgebung vorhanden, hauptsächlich in der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Ges.-Samml. S. 66 und folg.) und in den betreffenden Stellen des späteren Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden, und es muß daher aus diesen Vorschriften die Entscheidung geschöpft werden. Die Grundlage bildet die ältere Verordnung, welche im §. 1 der Judenschaft jedes Ortes — oder mehrerer, zu einer Synagoge vereinigten Orte — die als eine geduldete Religionsgesellschaft anerkannt wird, in Beziehung auf ihre Vermögens-Angelegenheiten die Rechte einer Korporation beilegt und im §. 3 den Grundsatz aufstellt:

> Jeder Jude, welcher in einem Synagogenbezirke oder Orte seinen Wohnsitz hat, gehört zur Korporation.

Den nach §. 5 zu wählenden Repräsentanten und resp. dem Verwaltungs-Vorstande, den die Repräsentanten wählen, sind mancherlei Pflichten auferlegt, namentlich in Beziehung auf die Sorge für den Unterricht der Jugend und deren Anleitung zu nützlichen Beschäftigungen (§§. 9 und folg.) und es ist auch die Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der Korporationen in die Hände resp. der Repräsentanten und des Vorstandes gelegt, bei welcher dieselben jedoch nach §. 8 unter der Aufsicht der Regierung stehen und ohne deren Genehmigung keine Schulden aufnehmen, keine Grundstücke erwerben und keine neuen Abgaben einführen dürfen, wie denn auch der Regierung das Recht beigelegt ist, die Verwaltung durch Kommissarien revidiren zu lassen. — Die Verordnung führte ferner eine Naturalisation derjenigen Juden ein, die gewisse vorgeschriebene Bedingungen zu erfüllen im Stande sind, und bestimmte im §. 20 den Umfang der Rechte, welche denselben durch die Naturalisation zu Theil werden, und die Beschränkungen, denen sie demungeachtet unterworfen blieben, und zu den letzteren gehört die Vorschrift Lit. d lautend:

> In eine andere Provinz Unseres Reiches ihren Wohnsitz zu verlegen, sind sie nur mit Genehmigung Unsers Ministers des Innern berechtigt, und verpflichtet, sich vorher mit der Korporation, zu welcher sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen durch Einigung mit dem Vorstande der Korporation, oder, wenn eine solche nicht zu bewirken ist, nach der Festsetzung der Regierung sich abzufinden.

Das Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden im ganzen Umfange des Staats hat an jenen speziellen Vorschriften für die Posener Judenschaften wesentlich nichts geändert (§. 24 u. folg.), im §. 34 sogar bestimmt, daß es in Betreff der Schulden der jüdischen Korporationen und der Tilgung, sowie der Verbindlichkeit zur Ablösung der Korporations-Verpflichtungen überall bei den bestehenden Vorschriften — für die Provinz Posen — verbleibe, endlich im §. 68 in Verbindung mit §. 48 noch verschiedene Rechtsgeschäfte und Handlungen bezeichnet, zu welchen die Genehmigung der Kgl. Regierung von den jüdischen Vorständen einzuholen ist.

Ein Fall, wie der jetzt vorliegende, daß ein Mitglied der Korporation einfach seinen Austritt aus derselben erklärte und dadurch seinen Verbindlichkeiten zugleich ledig sein wollte, ist in beiden Gesetzen nicht erwähnt. Dagegen ist am 24. Juni 1844 eine Kgl. Ordre an das Staatsministerium ergangen und durch die Gesetz-Sammlung veröffentlicht, nachstehenden Inhalts.

> Auf den Bericht ..... will Ich in Erweiterung der Bestimmung des §. 20 d der Verordnung vom 1. Juni 1833 über das Judenwesen der Provinz Posen hierdurch festsetzen, daß die Mitglieder jüdischer Korporationen der genannten Provinz, welche innerhalb dieser Provinz ihren Wohnsitz verändern, sich künftig, in dem ersten Falle einer solchen Verlegung des Wohnsitzes, wegen Ablösung ihres Antheils an den Korporations-Verpflichtungen — in derselben Weise vorher abzufinden haben, wie dies für den Fall einer Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Provinz der Monarchie, durch den §. 20 d der angeführten Verordnung vorgeschrieben ist. Hiervon bleiben jedoch diejenigen befreit, welche bei einem früheren Umzuge innerhalb der Provinz, wie seither schon meistens geschehen, der betreffenden Korporation eine Abfindung wegen der gedachten Verpflichtungen geleistet haben, und soll es bei den solchergestalt bereits erfolgten Abfindungen sein Bewenden behalten, auch eine Rückforderung des an die Korporation Gezahlten nicht gestattet sein.

Man ersieht aus diesem Allerhöchsten Erlaß, daß Zweifel darüber entstanden waren, ob die in der Verordnung von 1833 nur für den Fall der Verlegung des Wohnsitzes eines Juden außerhalb der Provinz vorgeschriebene Abfindung der Korporation auch dann eintreten solle, wenn ein solcher nur aus einer Synagogengemeinde der Provinz in die andere verzogen war. Gegen die Abfindung in diesem Falle sprach wohl die Erwägung, daß dadurch eine erhebliche Erschwerung in der Niederlassungsfreiheit bei sonst vielleicht ganz oder doch ziemlich gleichen Verhältnissen, da wohl jede Synagogengemeinde in Posen Schulden und Lasten zu tragen hat, herbeigeführt werde; dennoch ist verordnet worden, daß wenigstens in dem ersten Falle eines solchen Wohnungswechsels die Abfindung erfolgen solle. Man hat also doch diejenigen Korporationen, welche etwa mehr als andere in der Provinz verschuldet sind, vor Verlusten schützen wollen, die ihnen durch das Wegziehen ihrer Mitglieder in andere, weniger verschuldete jüdische Gemeinden entstehen konnten, allerdings es dann aber bei dieser einmaligen Abfindung bewenden lassen. Ist nun aber hiernach gesetzlich bestimmt, daß kein Mitglied einer solchen Korporation durch Verlegung seines Wohnorts, sei es innerhalb oder außerhalb der Provinz, sich seinen Verbindlichkeiten gegen die Korporationskasse ohne vorherige Abfindung derselben solle entziehen können, so erscheint es zunächst unzweifelhaft, daß diese Abfindung auch dann gewährt werden muß, wenn ein Mitglied ausscheiden wollte, ohne den Wohnort zu verändern — vorausgesetzt, daß dies überhaupt zulässig ist — und da Revident jenes selbst in der Revisionsschrift zugiebt, so braucht darüber nichts weiter gesagt zu werden. Es könnte sich dann nur noch darum fragen: ob die Höhe der Abfindungssumme gültiger Weise nur mit Genehmigung der Kgl. Regierung festgesetzt werden dürfe? — Der vorige Richter hat sich über diese letztere Frage nicht deutlich ausgesprochen; es kam ihm darauf nicht an, weil er einen andern Entscheidungsgrund für unzweifelhafter hielt, nämlich den: daß der Austritt eines Juden aus der Korporation seines Wohnortes, in der Provinz Posen, überhaupt nur in Verbindung mit der Verlegung seines Wohnsitzes an einen andern Ort zulässig sei. Und dieser Grund ist, auf dem Standpunkte der oben angeführten Gesetze, unzweifelhaft richtig. Wenn man erwägt, daß nach §. 3 der Verordnung von 1833 jeder Jude zur Korporation seines Wohnortes gehört, daß also es gar nicht darauf ankommt, ob er derselben beitreten will oder nicht, sondern das Gesetz unmittelbar ihn zum Mitgliede der Korporation seines Wohnortes erklärt, und daß er sich diesem Zwange selbst dann nicht eigenmächtig entziehen darf, wenn er die Provinz verlassen und in einen anderen Theil des Landes übersiedeln will, indem ihm dieses nach §. 20 d nur mit Genehmigung des Ministers des Innern gestattet ist, so leuchtet ein, daß im Sinne dieses Gesetzes eine Erklärung eines jüdischen Einwohners: er wolle nicht mehr zur Korporation seines Wohnortes gehören und keine Beiträge bei derselben mehr entrichten, ebenso wirkungslos sein muß, als wenn er von Anfang an sich der Theilnahme an den durch das Gesetz begründeten Verbindlichkeiten und Rechte hätte erhalten wollen. Eine solche ursprüngliche Weigerung würde schließlich nur den Erfolg gehabt haben, daß, wenn er unterlassen hätte, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, er überhaupt im Lande nicht geduldet worden wäre, da nur naturalisirte oder doch mit dem §. 21 ib. vorgeschriebenen Certifikate versehene Juden nach §. 25 daselbst im Lande ihren Aufenthalt sollen

nehmen dürfen. Hat aber Kläger die Bedingungen des Gesetzes erfüllt, um die dadurch zugesicherten Rechte zu erlangen, so ist er auch von Gesetzeswegen Mitglied der Korporation seines Wohnortes geworden und es steht nicht in seiner Befugniß, diese gesetzliche Verbindlichkeit durch einfache Willenserklärung wieder aufzuheben. Die Vorschriften des Landrechts Thl. II Tit. 6 §. 182 sq. passen nicht auf einen Fall, in dem ein besonderes Gesetz korporative Verbindungen, ganz unabhängig von dem Willen der dadurch betroffenen Personen, ins Leben gerufen hat und aufrecht erhalten will, wo also ein rechtlicher Zwang zum Verbleiben in dieser Gemeinschaft vorhanden ist. In der That erkennt auch Revident in seiner Klage wenigstens ein solches Zwangsrecht der Synagogengemeinden auf die Mitgliedschaft aller jüdischen Einwohner des Gemeindebezirks, nach der älteren Gesetzgebung an und er leitet dort nur aus den Vorschriften der Verfassungs-Urkunde, sowohl der vom 5. Dezember 1848, als der revidirten Urkunde vom 31. Januar 1850 die in Anspruch genommene Befugniß ab. Die von ihm angerufenen Artikel der allein in Betracht zu ziehenden Urkunde vom 31. Januar 1850 sind freilich weit genug gefaßt, um Veranlassung zu widersprechenden Meinungen zu geben. Es heißt namentlich in Artikel 12 daselbst:

> Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Indessen giebt schon dieser letzte Satz zu erkennen, daß die vorangestellte Freiheit des religiösen Bekenntnisses u. s. w. keine dergestalt unbedingte ist, daß sie gleichzeitig die Befreiung von sonst begründeten Pflichten nach sich zöge. Ueberhaupt aber haben solche ganz allgemeine Vorschriften nach bekannten Grundsätzen, die auch §. 61 und folg. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht anerkennt, nicht die Kraft und Bestimmung, ein bestimmtes partikuläres Recht aufzuheben, es bedarf vielmehr hierzu einer ausdrücklichen Gesetzes-Vorschrift. Jene allgemeinen Vorschriften der Verfassungs-Urkunde können ebenso wie andere ähnliche generalisirende Artikel derselben nur als die leitenden Grundsätze angesehen werden, nach welchen die darin berührten Gegenstände künftig geordnet und behandelt werden sollen. Sie mögen einer unmittelbaren Anwendung selbst im Einzelnen da fähig sein, wo nicht schon durch frühere Gesetze bestimmte rechtliche Verhältnisse begründet gewesen sind; wo aber Letzteres geschehen und in solcher Weise Institutionen hervorgerufen worden sind, die mit gewissen Rechten und Pflichten ausgestattet, eine juristische Persönlichkeit und Selbstständigkeit erlangt haben, da läßt sich am allerwenigsten annehmen, daß ein so allgemeiner Grundsatz, eine Maxime, wie z. B. der erste Satz des Art. 12 hinreichen sollte, einer solchen wohlbegründeten Existenz ohne Weiteres ein Ende zu machen, Korporationen zu vernichten, Rechte und Ansprüche ihrer Mitglieder, wie dritter Personen, an dieselben dadurch ebenfalls aufzuheben, und die gemeinnützigen, zu beständig fortdauernden Zwecken gegründeten Einrichtungen, z. B. Schulen, die mit dem Dasein der Korporation eng verbunden sind, gleichzeitig zu zerstören. Denn dieser Erfolg wäre unausbleiblich, sobald es Jedem frei stände, seinen Austritt zu erklären und dadurch zugleich seiner Beitragspflicht ein Ende zu machen. Sollte wirklich mit den oben erwähnten Verfassungs-Bestimmungen die Existenz der jüdischen Synagogengemeinden nicht vereinbar sein, so wird die Gesetzgebung hierüber besondere Vorschriften zu erlassen und für die dabei betheiligten verschiedenen Interessen anderweit zu sorgen haben; so lange dies nicht geschehen, darf man nur annehmen, daß die älteren Spezialgesetze noch in Kraft sind, und diese den Austritt eines Juden, der nicht aufgehört hat, dies zu sein und der auch seinen Wohnort nicht verändert hat, aus der Korporation seiner Glaubensgenossen nicht zulassen, wenn ihm gleich nicht gewehrt werden kann, von ihrer religiösen Gemeinschaft, sobald er dies will, sich auszuschließen, was ihm zu jeder früheren Zeit auch freigestanden hat.

Daß Revident über diesen schon vom Appellations-Richter angenommenen Entscheidungsgrund vorher nicht gehört worden sei, ist eine grundlose Beschwerde, weil jener auf bloßer Auslegung und Anwendung des Gesetzes beruht, übrigens, wie schon erwähnt worden, der Kläger selbst diese Rechtsfrage schon in seiner Klageschrift berührt hat. Die von den Parteien auch noch erwähnten Ministerial-Verfügungen würden gegen das Gesetz immer nichts releviren; sie weichen aber auch keineswegs von demselben ab, ja man muß sagen, daß die Reskripte des Kgl. Ministerii des Innern vom 15. Novbr. 1841 (Min.-Bl. S. 322) und vom 24. März 1842 (Min.-Bl. S. 109) der hier entwickelten Ansicht ganz entsprechen, indem in denselben ausgeführt worden ist, daß ein Jude, der seine Verbind-

lichkeit unter der Angabe, daß er in eine andere Provinz verziehen wollte, abgelöst hatte, aber dennoch am alten Wohnorte verblieb, wiederum Beiträge zur dortigen Korporationskasse leisten müsse, weil es nicht gestattet werden könne, daß Jemand sich durch das bloße Vorgeben, wegziehen zu wollen, von seiner Verbindlichkeit freimache.

Der rechtliche Zwang, welchem Revident hiernach sich fügen muß, ist übrigens gar nichts so Ungewöhnliches, da ja auch die christlichen Einwohner des Landes einem Pfarrzwange mehrentheils unterliegen (Allgem. Landr. Thl. II Tit. 11 §. 259 u. folg.) und es ihnen ebensowenig erlaubt ist, sich den dadurch herbeigeführten Verpflichtungen durch die bloße Willenserklärung zu entziehen. Es steht ihnen frei, nicht in die Kirche zu gehen, aber sie müssen die Lasten des Parochial-Verbandes dennoch tragen, so lange sie in der Parochie wohnen und nicht zu einer anderen Konfession übergetreten sind. Ein solcher Konfessionswechsel hat beim Revidenten nicht stattgefunden. Aehnlich verhält es sich mit der Verpflichtung zum Unterhalte der gemeinen Schulen nach dem Allgem. Landr. Thl. II Tit. 12 §. 34 und folg. und es würden sich noch mehrere andere analoge Verhältnisse nachweisen lassen.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich daher die Bestätigung des vorigen Erkenntnisses und die Verurtheilung des Revidenten zur Tragung der Kosten des Rechtsmittels.

Berlin, den 17. September 1852. M. B. 1853. S. 160.

93. Erlaß vom 8. August 1853, betr. die Ausübung des Stimmrechtes jüdischer Rittergutsbesitzer auf Kreistagen.

Die Juden sind von der Ausübung ständischer Rechte ausgeschlossen. Ihre Vertretung durch christliche Rittergutsbesitzer auf den Kreistagen ist unzulässig.

Abgeändert. Conf. No. 100. M. B. 1853. S. 163.

94. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 27. Juli 1854, betr. die Gemeinde-Statuten für Juden.

Wenn die Kgl. Regierung auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847 wegen des innerhalb der gesetzten Frist von Seiten des Vorstandes nicht eingereichten Statuts, über die dem Statut vorbehaltenen Bestimmungen ein bindendes Reglement zu erlassen hat und wirklich erläßt, dann ist einem solchen Reglement nicht die Kraft einer provisorischen und bis zur Emanirung des später eingereichten Statuts gültigen, sondern einer für die Synagogengemeinde definitiv geltenden Anordnung zuzuschreiben. Ein solches Reglement ist der Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten zu unterbreiten. M. B. 1854. S. 168.

95. Verf. vom 19. Juli 1854, die Portofreiheit der Korrespondenz der Kultusbehörden mit den ihnen vorgesetzten Staatsbehörden betr.

Die Korrespondenz zwischen den Vorständen der in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogengemeinden einer- und den Kgl. Staatsbehörden andererseits ist portofrei.

Auf die Korrespondenz der jüdischen Gemeindebehörden unter sich und mit anderen, als den ihnen vorgesetzten Kgl. Behörden kann die Portofreiheit jedoch nicht ausgedehnt werden. Die hiernach auf Portofreiheit Anspruch habenden Briefe sind bei der Absendung von den Synagogengemeinden mit der Bezeichnung: „Portofreie Sache der Synagogengemeinde in N." zu versehen und diese Bezeichnung muß durch die eigenhändige Namensunterschrift eines dazu ein für allemal bestimmten verantwortlichen Gemeindebeamten, welcher der Orts-Postanstalt namhaft zu machen ist, beglaubigt werden. Diese Korrespondenz ist offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu versenden. M. B. 1854. S. 183.

96. Cirk.-Verf. vom 31. Dezbr. 1856, betr. die Angelegenheiten der nach Rußland reisenden jüdischen Handwerker und Kaufleute.

In Rußland sollen fremde Juden nach den dortigen Gesetzen nur in ganz besonderen Fällen geduldet werden. Juden, welche Pässe zur Reise nach Ruß-

land nachsuchen, sollen deshalb mit den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht werden. M. B. 1857. S. 26.

97. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Januar 1857, betr. die Heranziehung der Juden zu den Pfarrabgaben.**

Siehe Tit. V. No. 656.

98. **Erlaß vom 6. April 1858, betr. die Zulassung jüdischer Handwerksgesellen aus dem Königreiche der Niederlande zur Beschäftigung als Gesellen bei inländischen Meistern.**

Den jüdischen Handwerksgesellen aus dem Königreiche der Niederlande ist unter den in der Ordre vom 14. Oktober 1838 festgesetzten Bedingungen gestattet, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten (Ges.-Samml. 1838. S. 503). M. B. 1858. S. 59.

99. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn zum Bau einer städtischen Kirche ein Theil der Baukosten von den städtischen Behörden als Patronatslast übernommen und demnächst auf sämmtliche Einwohner der Stadt vertheilt worden ist, gegen die Einziehung dieser Beiträge sowenig, wie gegen andere Kommunalabgaben der Rechtsweg zulässig, auch der Einwand des Klägers, daß er als Jude einen Beitrag zu den Patronatslasten für die städtische Kirche zu leisten nicht verpflichtet sei, desgleichen, daß der von der Stadt übernommene Patronatsantheil mehr als das gesetzliche Quantum betrage, nicht geeignet ist, um den Rechtsweg zu begründen.**

M. B. 1858. S. 206.

100. **Erlaß vom 16. Februar 1859, betr. die Ausübung ständischer Rechte durch jüdische Rittergutsbesitzer.**

Die jüdischen Rittergutsbesitzer sind zu den Kreistagen nunmehr zuzulassen. M. B. 1859. S. 50.

101. **Bescheid vom 31. Dezember 1858, wonach die Aufnahme christlicher Kinder in jüdische Privatschulen unzulässig ist.** M. B. 1859. S. 116.

102. **Erkenntnisse des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1858, inwiefern gegen Festsetzungen der Kgl. Regierungen über die Abfindungssumme, welche ein im Großherzogthume Posen wohnender Jude bei Verlegung seines Wohnsitzes in eine andere Provinz an den Korporations-Verband seines Wohnorts zur Ablösung seines Antheils an den Korporations-Verpflichtungen zu zahlen hat, der Rechtsweg zulässig ist.**

M. B. 1859. S. 125.

103. **Verf. vom 28. April 1859, betr. die bei Schulbauten seitens fremder Konfessions-Verwandten zu leistenden Beiträge.**

Die in einer Pfarrei ansässigen jüdischen Hofbesitzer haben zu den Schulbaukosten nur nach Maßgabe des Grundbesitzes beizutragen. Conf. §. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1847. M. B. 1859. S. 169.

104. **Bescheid an den Rabbiner zu N. vom 5. Mai 1859, betr. den Religionsunterricht jüdischer Schüler auf höheren Bürgerschulen und ähnlichen Anstalten.**

Der in den Lektionsplan der öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten aufzunehmende und rücksichtlich der Verpflichtung zur Theilnahme an demselben den übrigen Lehrgegenständen gleichstehende Religionsunterricht bleibt auf den Religionsunterricht für die Schüler der beiden christlichen Konfessionen beschränkt, und kann nicht auch auf den Religionsunterricht solcher Schüler ausgedehnt werden, welche anderen Religionsgesellschaften angehören. Die städtischen Behörden, welche aus städtischen Mitteln die höhere Bürgerschule unterhalten, können nicht verpflichtet werden, demjenigen eine besondere Remuneration zu gewähren, welcher den jüdischen Schülern Religionsunterricht ertheilt. Die städtischen Behörden genügen allen Anforderungen der Billigkeit dadurch, daß sie

in dem Schulgebäude ein Lokal anweisen, in welchem der jüdische Religionsunterricht ertheilt wird. Die Theilnahme an demselben muß der Bestimmung der Eltern der betreffenden Schüler, dem Ermessen des Rabbiners aber anheim gestellt bleiben, ob er von den einzelnen Schülern ein Honorar für seine Unterrichtsertheilung in Anspruch nehmen und von denselben einziehen will.

M. B. 1859. S. 171.

105. Bescheid vom 25. Juli 1859, betr. die Feier der jüdischen Festtage durch jüdische Sträflinge.

Die Strafanstalts-Direktion ist mit Anweisung versehen, daß den jüdischen Sträflingen gestattet werde, außer den im §. 110 des Strafanstalts-Reglements erwähnten 4 hohen Festtagen der Osterzeit auch die 2 Tage des jüdischen Neujahrs, sowie den Versöhnungstag der Juden in der im §. 110 l. c. bestimmten Weise als Festtag zu begehen. M. B. 1859. S. 219.

106. Verf. vom 6. Mai 1859, betr. die Dispensation jüdischer Schüler der höheren Lehranstalten vom Unterricht am Sabbath und an den jüdischen Feiertagen.

Den Ansprüchen solcher Eltern, welche aus religiösen Motiven ihre Söhne am Sonnabend ganz oder für die Stunden des Gottesdienstes vom Schulbesuche entbunden zu sehen wünschen, soll die gebührende Berücksichtigung nicht versagt werden. Die Schule übernimmt aber keinerlei Verantwortung für die aus derartigen Schulversäumnissen bei den betreffenden Schülern entstehenden Folgen.

M. B. 1859. S. 248.

107. Cirk.-Erlaß vom 3. Februar 1860, betr. die Zulassung jüdischer Glaubensgenossen zum Schulzen-Amt und der jüdischen Dominialbesitzer zur persönlichen Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt.

Die persönliche Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf dem Lande und des Dorfschulzen-Amtes durch jüdische Glaubensgenossen wird für zuläßig erachtet. Conf. No. 110. M. B. 1860. S. 19.

108. Bescheid an die Kgl. Regierung vom 29. Februar 1860, betr. die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen.

Die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen soll nicht verhindert werden. Bei Anlegung derselben kömmt es blos darauf an, ob die im §. 64 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 enthaltenen Voraussetzungen zutreffen.

M. B. 1860. S. 93.

109. Bescheid vom 14. April 1860, betr. die Eintragung der im Auslande geschlossenen jüdischen Ehen in die gerichtlichen Eheregister.

Die Vorschriften über die Form der Eheschließung der Juden beziehen sich, wie die §§. 1 u. 22 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 ergeben, nur auf die von Preußischen Unterthanen jüdischen Glaubens in den Preußischen Landen, mit Ausnahme der zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Köln gehörenden Landestheile, abgeschlossenen Ehen. Hieraus folgt zunächst, daß, wenn die jüdischen Eheleute zur Zeit der Eingehung der Ehe Ausländer gewesen sind und die Ehe im Auslande geschlossen haben, die Gültigkeit der Ehe von der Beobachtung der Förmlichkeiten abhängt, welche die Gesetze des Landes erfordern, in welchem die Ehe geschlossen ist, wenn die Eheleute auch späterhin Preußische Unterthanen geworden sind.

Das Gesetz vom 23. Juli 1847 entscheidet zwar die Frage:

in welcher Form von Inländern eine Ehe im Auslande geschlossen werden kann,

nicht und ebensowenig findet sich darüber im Allgem. Landrecht eine ausdrückliche Vorschrift. Allein die Ehe wird durch einen Vertrag geschlossen, es kommen deshalb rücksichtlich der Form ihrer Eingehung die allgemeinen Regeln über Eingehung der Verträge zur Anwendung, da das Preußische Eherecht davon keine Abweichung festsetzt.

Die allgemeine Regel §. 111 Thl. I Tit. 5 des Allgem. Landrechts, daß die Form der Verträge sich nach den am Orte ihres Abschlusses geltenden Gesetzen richtet, findet des-

halb auch bei der Ehe Anwendung und ist (vergl. Bornemann, Erörterungen im Gebiete des Preußischen Rechts Heft 1 S. 80, 81) auch für die Form der Eheschließung von dem Ober-Tribunal als maßgebend angenommen. Die Bestimmung des §. 170 Thl. II Tit. 1 des Allgem. Landrechts, nach welcher die zur Umgehung der Gesetze im Auslande geschlossenen Ehen nichtig oder ungültig sein sollen, bezieht sich nicht auf die Form, sondern auf die Vorschriften über Ehehindernisse und steht der Eingehung einer Ehe von Inländern im Auslande an und für sich nicht entgegen.

Daraus ergiebt sich, daß eine im Auslande nach den dort geltenden Formen geschlossene Ehe Preußischer Unterhanen, also auch der Juden gültig ist, ohne daß es einer Eintragung in die gerichtlichen Eheregister bedarf. Es ist aber in einem solchen Falle nothwendig, daß die Eheleute, wenn die Gültigkeit ihrer Ehe in Frage gestellt wird, den Nachweis der Beachtung der zur Eingehung der Ehe an dem Orte ihrer Abschließung vorgeschriebenen Förmlichkeiten führen. Ob die Brautleute es auf die hieraus für sie entstehenden Schwierigkeiten und Nachtheile ankommen lassen wollen, muß ihnen überlassen bleiben, da es in ihrer Hand liegt, dieselben durch die Beobachtung der im Gesetze vom 23. Juli 1847 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu vermeiden.

Die Erfüllung dieser Förmlichkeiten könnte nur in dem Falle eine Schwierigkeit erzeugen, wenn einer der Brautleute Ausländer ist und im Auslande eine Bekanntmachung des Aufgebots durch Aushang an der Gerichtsstelle, an dem Rath- oder Gemeindehause, und in dessen Ermangelung an der Wohnung des Ortsvorstehers (§. 12 a. a. O.) nicht stattfindet. Allein in diesem Falle genügt es, wenn das Aufgebot in der im Auslande üblichen Form erfolgt und dem inländischen Richter die Bescheinigung der auswärtigen Behörde darüber beigebracht wird, daß das Aufgebot in dieser Form erfolgt und daß dieselbe die gesetzlich vorgeschriebene sei.

Wird diese Bescheinigung binnen 6 Wochen nach dem Aufgebote (§. 21 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 und Verordnung vom 22. Februar 1804) dem inländischen Richter beigebracht und von den Brautleuten ihm die §. 13 l. c. vorgeschriebene Erklärung abgegeben, so kann die Eintragung der Ehe in die gerichtlichen Eheregister nicht verweigert werden. M. B. 1860. S. 116.

110. Allerh. Erlaß vom 23. Mai 1860, betr. die rechtliche Stellung der Juden in den Preußischen Staaten.

Die jüdischen Staatsangehörigen sind zur Wahrnehmung ständischer Rechte und zur Verwaltung der ihnen verfassungsmäßig nicht verschlossenen Aemter zuzulassen, insbesondere auch zur persönlichen Verwaltung der gutsobrigkeitlichen Polizei und des Dorfschulzen-Amtes. M. B. 1860. S. 143.

111. Bescheid vom 19. Juni 1860, betr. die Abfindungspflicht der Mitglieder jüdischer Synagogengemeinden in der Provinz Posen bei der Verlegung des Wohnsitzes.

Die auf Grund der Verordnung vom 1. Juni 1833 ins Leben getretene, demnächst durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 vervollkommnete Verfassung der jüdischen Korporationen in der Provinz Posen, mit welcher die in §. 20 cit. sub lit. d. vorgeschriebenen im §. 34 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 aufrecht erhaltene Abfindungspflicht in engem und untrennbarem Zusammenhange steht, hat in ihrer Rechtsbeständigkeit für die bestehenden Korporationen und deren Mitglieder durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 keine Aenderung erfahren. Jüdische Staatsangehörige, welche aus andern Landestheilen der Monarchie erst nach der Provinz Posen verzogen sind, sind von der vorgedachten Abzugspflicht keineswegs befreit. Wenngleich die Verordnung vom 1. Juni 1833 im §. 20 die Abfindungspflicht zunächst nur für naturalisirte Juden in der Provinz Posen festsetzt, so bestimmt doch der §. 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 sub No. 8 ausdrücklich, daß auch diejenigen Juden, welche aus andern Provinzen der Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen, in die Klasse der naturalisirten Juden aufgenommen, also diesen rechtlich gleichgestellt werden sollen und die Fassung des §. 34 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, sowie der Allerh. Kabinets-Ordre vom 24. Juni 1844

(Ges.=Samml. S. 259) läßt darüber keinen Zweifel, daß der Gesetzgeber alle Mitglieder jüdischer Synagogengemeinden in der Provinz Posen, naturalisirte wie nichtnaturalisirte, aus der Provinz selbst oder aus anderen Landestheilen stammende, der in Rede stehenden Abfindungspflicht hat unterworfen wissen wollen. M. B. 1860. S. 145.

112. Bescheid vom 13. November 1860, betr. die Verhältnisse der Juden.

Die Beschwerden über Ausschließung der Juden von Ausübung der ständischen Rechte und von der Verwaltung des Ortsschulzen=Amtes haben durch die Cirkular=Erlasse des Ministers des Innern vom 16. Februar v. J. (Minist.=Bl. 1859 S. 50) und vom 3. Februar d. J. (Minist.=Bl. 1860 S. 19) ihre Erledigung erhalten.

In Betreff der beantragten Zulassung der Juden zu den öffentlichen Aemtern überhaupt, insbesondere zu den richterlichen, administrativen und Lehrämtern, sowie zu denen im Baufach, geht die Staatsregierung von dem Grundsatze aus, daß die Zugänglichkeit öffentlicher Aemter für jüdische Staatsangehörige nicht mehr nach den durch die Verfassungs=Urkunde aufgehobenen Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, sondern nur noch nach der Verfassungs=Urkunde selbst, namentlich nach den Art. 4, 12 u. 14 derselben zu beurtheilen ist. Zu welchen einzelnen, den Juden noch bisher verschlossen gewesenen Kategorien von Aemtern sie in Gemäßheit dieses Grundsatzes künftig zuzulassen, wird je nach Anlaß und Bedürfniß näher erwogen werden. Der Cirkular=Erlaß der Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 6. Oktober 1852 (Minist.=Bl. S. 269), betreffend die bei der Zulassung zum Feldmesser=Examen jüdischen Eleven zu machende Bedeutung, ist außer Kraft gesetzt worden.

In Bezug auf die Reform der jüdischen Eidesleistung ist die Staatsregierung mit Erwägungen über die legislative Regulirung des Gegenstandes beschäftigt.

Der Antrag auf Herstellung des civilrechtlichen Effekts der jüdisch=synagogalen Trauung ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juli 1847, welche nur der vor dem Richter erfolgenden Eheschließung jüdischer Brautpaare den bürgerlichen Rechtseffekt beilegen, als der Verfassung nicht widersprechend in fortdauernder Gültigkeit stehen und zu ihrer Abänderung um so weniger geschritten werden kann, als sich ihre Zweckdienlichkeit und Unentbehrlichkeit bewährt hat.

Was die gewünschte Berücksichtigung einzelner jüdischer Feiertage bei Strafgefangenen jüdischen Glaubens und die Uebertragung der Seelsorge über letztere an jüdische Religionslehrer betrifft, so ist kein Bedenken gefunden worden, der wegen der Osterfesttage bereits bestehenden reglementarischen Bestimmung eine weitere Ausdehnung auf das jüdische Neujahrs= und das Versöhnungsfest durch die Verfügung vom 25. Juli v. J. (Minist.=Bl. S. 219) zu geben. Noch weniger waltet ein Anstand ob, zu gestatten, daß die jüdischen Strafgefangenen überall, wo sich Gelegenheit dazu findet, unter die Obhut eines jüdischen Religionslehrers gestellt und dem letztern die Leitung der gemeinschaftlichen Andachtsübungen der jüdischen Sträflinge, nach Umständen auch seelsorgerische Besprechungen mit denselben freigelassen werden.

Auch in dieser Beziehung sind die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Uebrigens wird bemerkt, daß schon bisher da, wo ein jüdischer Religionslehrer sich am Orte befand und sich zur Uebernahme der Seelsorge über die jüdischen Sträflinge bereit erklärte, die Erlaubniß hierzu bereitwillig ertheilt worden ist.

Dagegen ist der Antrag auf Befreiung der jüdischen Rabbiner und Kantoren von Kommunalabgaben zur Gewährung nicht geeignet. Die Begünstigungen, deren Ausdehnung auf die jüdischen Kultusbeamten gefordert wird, sind durch spezielle gesetzliche Bestimmungen nur den Staatsbeamten, beziehentlich den Geistlichen, Lehrern und Kirchendienern der Landeskirchen bewilligt. Zu diesen Kategorien gehören die jüdischen Kultusbeamten nicht, sie haben daher keinen gesetzlichen Anspruch auf gleiche Vorrechte und es kann ein solcher namentlich auch aus dem Artikel 12 der Verfassungs=Urkunde nicht hergeleitet werden, da es sich hierbei nicht um allgemeine bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechte handelt.

Wenn ferner der Antrag gestellt wird, den die christliche Erziehung unehelicher, mit christlichen Vätern erzeugter Kinder jüdischer Mütter anordnenden §. 643 Tit. 2 Thl. II des Allgem. Landrechts aufzuheben, so hat sich zwar hierfür ein dringendes praktisches Bedürfniß noch nicht herausgestellt, da nur in sehr vereinzelten Fällen die Anwendung

der gedachten Vorschrift zu Beschwerden geführt hat. Indessen wird die gewünschte Abänderung bei geeigneter Veranlassung in nähere Erwägung gezogen werden.

Was den Antrag auf Ausbildung jüdischer Lehrer in den staatlichen Seminarien betrifft, so wird bemerkt, daß schon jetzt nach den bestehenden Bestimmungen jüdische Schulamts-Aspiranten als Hospitanten zu dem Unterricht der Schullehrer-Seminarien, und wenn sie den vorgeschriebenen Kursus absolviren, auch zu den Abiturienten-Prüfungen der Seminarien zugelassen werden können. Uebrigens steht die Errichtung besonderer jüdischer Seminarien den Juden frei und wird die thunliche Förderung solcher Anstalten von Staatswegen nach wie vor nicht versagt werden.

Dem Antrage endlich auf weitere legislative Ausführung des §. 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, betreffend die Religionsunterrichts-Einrichtungen in Synagogengemeinden mittelst Regelung einer Zwangstheilnahme an diesen Einrichtungen kann ebenfalls nicht stattgegeben werden, da ein gesetzlicher Akt der beantragten Art einen nach Art. 15 der Verfassungs-Urkunde unzulässigen Eingriff des Staats in die innern Angelegenheiten der jüdischen Religions-Genossenschaften in sich schließen würde.

M. B. 1861. S. 16.

113. Cirk.-Erlaß vom 10. Juni 1861, betr. die temporäre Zulassung ausländischer Juden als Dienstboten, Gewerbegehülfen, Rabbiner und Synagogenbeamte.

Zur milderen Handhabung des §. 71 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 und der Allerh. Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1838 wird Folgendes angeordnet:

1. Die Konzessionen, welche behufs des Arbeitnehmens bei inländischen Meistern an jüdische Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten, beziehentlich an solche Gesellen aus dem Königreiche Dänemark und den Niederlanden von den Bezirksregierungen ertheilt werden und zu denen bisher ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden gewesen, sind künftig stempelfrei auszufertigen.

2. Die Verlängerung der gedachten Konzessionen kann auf bestimmte kürzere Fristen über den bisherigen 3jährigen Zeitraum hinaus erfolgen.

3. Die besondere Genehmigung, deren es nach §. 71, zweites Alinea des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zur Annahme ausländischer Juden im Inlande als Rabbiner und Synagogenbeamte oder als Dienstboten bedarf und deren Ertheilung durch die Verfügung vom 30. Januar 1851 den Regierungen allgemein delegirt worden, ist künftig nur aus solchen Gründen zu versagen, welche auch die Zulassung eines *christlichen* Ausländers in ähnlichen Lebens- und Erwerbsverhältnissen hindern würden. Dies gilt auch für die Handhabung des zweiten Alinea des allegirten §. 71 bezüglich Zulassung derjenigen jüdischen Gewerksgehülfen, Gesellen und Lehrlinge aus dem Auslande, auf welche die Allerh. Ordre vom 14. Oktober 1838 keine Anwendung findet, sofern dieselben solchen Staaten des Auslandes angehören, welche — wie namentlich Großbritannien, Frankreich und Belgien — diesseitigen jüdischen Gesellen den Aufenthalt und die Beschäftigung in den dortseitigen Gebieten ohne größere Beschränkung, als denen christlicher Konfession gestatten. Hinsichtlich der jüdischen Gesellen aus außerdeutschen Staaten, welche diese Reziprozität nicht gewähren, bleibt es dagegen bei dem bisherigen Verfahren. M. B. 1861. S. 132.

114. Cirk.-Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten von Westphalen vom 28. Juli 1861, betr. die Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung der Elementarschulen.

Siehe Tit. VII. Unterrichts-Angelegenheiten. M. B. 1861. S. 160.

115. Bestimmungen über Portofreiheit in Juden-Sachen vom 3. Februar 1862.

In Angelegenheiten der in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogengemeinden sind Korre-

spondenz=Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer= und den Kgl. Staatsbehörden andererseits in Kultussachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Kultuswesen auszuübenden Oberaufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden=Aeltesten an Kgl. Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofreiheit.

M. B. 1862. S. 79.

116. Erlaß vom 19. März 1863, betr. die Qualifikation der Lehrer für den jüdischen Religionsunterricht.

Die Bestimmung des §. 62 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, nach welcher als besondere jüdische Religionslehrer nur solche Personen zugelassen werden sollen, welche zur Ausübung eines Elementarschulamts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben, sofern die Ertheilung dieser Erlaubniß von der Ablegung der vollständigen Lehrer=Prüfung abhängig gemacht wird, ist nur auf solche Religionslehrer anzuwenden, welche an den in demselben Paragraphen bezeichneten, von den Synagogengemeinden eingerichteten Religionsschulen den Unterricht ertheilen. Wo solche Einrichtungen nicht bestehen, kann Schächtern und ähnlichen Personen die Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts im Hebräischen und in der Religion auch ohne die Ablegung jener Prüfung gestattet werden; nur ist in jedem einzelnen Falle darauf zu halten, daß diese Personen die Grenzen der ihnen ertheilten Erlaubniß nicht überschreiten und daß die betreffenden Kinder den anderweitigen Unterricht in einer ordentlichen Elementarschule empfangen. M. B. 1863. S. 86.

117. Cirk.-Erlaß an die oberen Provinzial-Militair- und Civilbehörden vom 12. Oktbr. 1864, betr. die Militairpflicht der Zöglinge der Bildungs-Anstalt für jüdische Elementarlehrer zu Berlin.

Den Zöglingen der Berliner jüdischen Lehrerbildungs=Anstalt, welche durch die Kgl. Prüfungs=Kommission mit einem Befähigungszeugnisse versehen worden, ist die Befugniß zugestanden, ihrer Militairdienstpflicht durch eine 6wöchentliche Dienstleistung bei einem Infanterie=Regiment genügen zu dürfen.

M. B. 1865. S. 44.

118. Bescheid an den jüdischen Korporations-Vorstand zu N. in der Provinz Posen vom 24. Januar 1865, betr. das Verhältniß der öffentlichen jüdischen Schulen zu den Synagogengemeinden.

Die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen für die jüdischen Einwohner eines „Orts= oder Schulbezirks" ist unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Die Unterhaltung dieser Schulen liegt in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung „den jüdischen Einwohnern des **Schulbezirks**" ob. Nur die Beschaffung des besonderen Religionsunterrichts für die jüdischen Kinder ist allgemein als eine Pflicht der Synagogengemeinden bezeichnet. Hiernach können zwar die jüdischen Schulgemeinden und die Synagogengemeinden zusammenfallen; es ist dies aber nicht nothwendig. Es bestehen viele öffentliche jüdische Schulen, welche nicht für den ganzen, oft sehr weitreichenden Bezirk der Synagogengemeinden bestimmt sind, und dann auch nicht von den Synagogengemeinden, sondern von den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks unterhalten werden. M. B. 1865. S. 47.

119. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 8. Mai 1865, betr. die Heranziehung jüdischer Rittergutsbesitzer zu Kirchenbaulasten in der Mark Brandenburg.

Wenn Jemand als Jude nicht Mitglied einer christlichen Kirchengemeinde und als Rittergutsbesitzer auch nicht Mitglied der Dorfgemeinde ist, so kann er

doch von seinem im Parochialbezirke belegenen ritterschaftlichen Grundbesitze zu den streitig gewordenen Spanndiensten zum Kirchenbau herangezogen werden. Die Juden sind nämlich gesetzlich gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnortes obliegenden Pflichten zu erfüllen und mit Ausnahme der Stolgebühren gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger, zu tragen.
M. B. 1865. S. 179.

IX. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen. Polizeibehörden und Beamte.

---

1. Ver. vom 11. Januar 1840, betr. die Ausbildung der als Polizeiexpektanten eintretenden Individuen.

Bei Ausbildung der in rubro gedachten Personen soll darauf gehalten werden, daß sie sämmtliche Branchen der Geschäfts-Verwaltung praktisch durchmachen.
M. B. 1840. S. 16.

2. Auszug aus einer Verfügung vom 7. März 1840, betr. die Besoldungen und Nebengeschäfte der Polizeidiener in kleinen Städten.

Den Polizeidienern in kleinen Orten soll der Betrieb eines Nebengewerbes gestattet werden und ist dann auch eine geringere Besoldung zulässig.
M. B. 1840. S. 98.

3. Bescheid vom 1. März 1840, betr. die Anlegung des Offizier-Porteépées zur Civil-Uniform.

Ehemalige Offiziere dürfen nur dann Anspruch darauf machen, das Offizier-Porteépée zur Civil-Uniform anzulegen, wenn sie entweder Landwehr-Offiziere sind, oder bei ihrer Entlassung das Vorrecht zum Tragen der Armee-Uniform erhalten haben. M. B. 1840. S. 99.

4. Verf. vom 31. März 1840, betr. die Verwaltung der Polizei-Gerichtsbarkeit auf dem platten Lande.

Anmerkung. Siehe Gesetz vom 24. April 1846, Ges.-S. S. 167 und Conf. No. 5. Conf. No. 48. M. B. 1840. S. 99.

5. Verf. vom 27. März 1840, betr. die Verhältnisse der Gutsherren in Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit.

Anmerkung. Diese sowie alle übrigen Verfügungen über gutsherrliche Polizei-Gerichtsbarkeit sind mit Rücksicht auf das Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 14. April 1856, Ges.-S. S. 354, hier fortgelassen. M. B. 1840. S. 100.

6. Verf. an die Kgl. Regierung zu Königsberg vom 27. August 1840, betr. die Befugniß der Polizeibehörden zu Zeugen-Vereidungen.

Die Kgl. Polizeibehörden sind befugt, in denjenigen Untersuchungs-Sachen, in welchen sie, ohne Vorbehalt der Provokation auf das Gericht, eine Entscheidung abgeben können, zu diesem Behuf auch die vernommenen Zeugen zu vereiden. In solchen Fällen, worin die Provokation zuläßig ist, soll die Vereidung den Justizbehörden überlassen werden. M. B. 1840. S. 297.

Zu 6. Die Kgl. Regierung zu Arnsberg hat in derselben Angelegenheit unterm 16. Februar 1858 folgende Verfügung erlassen:

Unter Aufhebung der Cirkular-Verfügung von 4. Dezember 1839, die eidliche Vernehmung von Zeugen in polizeilichen Angelegenheiten betreffend, weisen wir die Kgl. Landräthe und Polizeibehörden an, in Zukunft bei der Instruktion aller polizeilichen Angelegenheiten, deren Entscheidung verfassungsmäßig zur Kognition der Gerichte übergehen kann, von eidlicher oder eidesstattlicher Vernehmung von Zeugen Abstand zu nehmen, und auch zu diesem Behufe keine Requisitionen an die Gerichte zu stellen. In denjenigen Instruktionen dagegen, welche lediglich zum Ressort der Polizei- und Verwaltungsbehörden gehören und mit Ausschluß des Rechtsweges durch resolutorische Entscheidungen der letzteren definitive Erledigung finden, wie z. B. in Pfändungssachen bei Objekten unter 10 Thlr. (57 und 67 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847) gewerblichen Anlage-Sachen, Ansiedelungs-Sachen, sind die Polizeibehörden, Kgl. Landräthe resp. Regierungs-Kommissarien, soweit die eidliche oder eidesstattliche Vernehmung von Zeugen an sich angemessen erscheint, befugt und verpflichtet, die Eidesleistungen und eidesstattlichen Versicherungen selbstständig, ohne Konkurrenz der Gerichtsbehörden, entgegen zu nehmen.

7. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 2. Oktober 1840, betr. den Erlaß polizeilicher Verordnungen in den Festungen.**

Wenn die Kommandanten in den Festungen zu öffentlichen polizeilichen Bekanntmachungen Veranlassung erhalten, so sollen sie vorher mit der Orts-Polizeibehörde die nöthige Verabredung treffen. M. B. 1840. S. 361.

8. **Auszug aus der Verfügung an die Kgl. Regierung zu Münster vom 19. Oktober 1840, betr. die Publikation und Vollstreckung polizeilicher Strafresolute.**

Die Lokalpolizeiobrigkeiten sind in der Regel nicht berechtigt, die Resolute der Regierungen durch eine an das Kgl. Ministerium gerichtete Beschwerde zu suspendiren, vielmehr verpflichtet, die Publikation der an sie gelangenden Resolute ohne Aufenthalt zu veranlassen; eine Ausnahme von dieser Regel wird nur dann gerechtfertigt sein, wenn ganz besondere Umstände oder ein bei der Vollstreckung entstehender unwiederbringlicher Nachtheil zu erwägen sind.

M. B. 1840. S. 361.

9. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Oppeln vom 11. September 1840, betr. die polizeiliche Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Wirthschaftsverwaltern und deren Herrschaften.**

Da Wirthschaftsverwalter zu den Hausofficianten gehören, so sind deren Streitigkeiten mit der Herrschaft der Kognition der Polizeibehörde unterworfen, wie Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde.

Eine Herrschaft kann nicht genöthigt werden, das Gesinde wider Willen im Dienst zu behalten. Liegt ein gesetzlicher Grund zur Dienstentlassung nicht vor, so soll zwar die Herrschaft von der Obrigkeit angehalten werden, das entlassene Gesinde wieder anzunehmen, jedoch hat das Zuwiderhandeln der Herrschaft in diesem Falle nur die eventuelle Verpflichtung zur vollständigen Schadloshaltung des ohne gehörigen Grund entlassenen Gesindes zur Folge.

M. B. 1840. S. 362.

10. **Bescheid an den Magistrat zu Magdeburg vom 11. Februar 1841, die Aufbringung der Kosten für polizeiliche Verwaltungen und Anstalten in den Städten betr.**

Wenn der Staat die Polizeiverwaltung in einer Stadt durch eine Kgl. Behörde ausüben läßt, so vertritt er die Kommune nur in einer ihr selbst ob-

liegenden Verpflichtung und ist berechtigt, sich dabei der vorhandenen oder von der Kommune zu beschaffenden Polizei-Anstalten zu bedienen, kann dabei aber nicht als Nießbraucher dieser Anstalten angesehen werden, braucht deshalb auch im vorliegenden Falle das Straßenpflaster vor dem Polizei-Gefängnisse nicht herzustellen. M. B. 1841. S. 65.

11. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Danzig vom 23. Juli 1841, betr. die Besetzung der Polizeikommissarien-Stellen.**

Die Absicht, die Vakanzen in den Polizei-Kommissariaten vorzugsweise aus den Sergeanten ergänzen zu wollen, wird im Allgemeinen nicht gebilligt. Von der selbstständigen Stellung des Kommissarius wird das sichere Urtheil, der Takt und die Haltung des gebildeten und zum Auftreten vor allen Klassen der Bevölkerung berufenen, der dienstlichen Vorschriften und ihrer Gründe hinreichend kundigen Beamten gefordert. M. B. 1841. S. 219.

12. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Merseburg vom 23. Juli 1841, betr. die Gestattung einer Polizeiuniform für die Polizeibeamten gräflicher Herrschaften.**

Dem Polizeiverwalter und den Polizeidienern der gräflichen Herrschaft Beichlingen ist die Anlegung der Kommunal-Polizeiuniform in der Art, daß statt des Kgl. Wappens das gräfliche auf den Knöpfen geführt wird, nachzulassen.
M. B. 1841. S. 220.

13. **Verf. an die Kgl. Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt vom 15. Aug. 1841, betr. die Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit in den ehemals westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen.**

Anmerkung. Durch die späteren Verordnungen über die Polizei-Verwaltungen abgeändert. Conf. Gesetz vom 14. April 1856. M. B. 1841. S. 220.

14. **Verf. vom 24. Septbr. 1841 an die Kgl. Regierung zu Oppeln, betr. die Polizei-Verwaltung auf dem platten Lande.**

Anmerkung. Wie zu No. 13. M. B. 1841. S. 279.

15. **Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 18. Dezember 1841, betr. die Verhältnisse der standesherrlichen Polizei-Verwaltung zu den Magistraten.**

Anmerkung. Wie zu No. 13. M. B. 1841. S. 329.

16. **Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 22. Juli 1842, betr. die Rüge polizeilicher Dienstvergehen und die Stempelfreiheit für Bescheide in begründeten Beschwerdesachen.**

Die sonst vorwurfsfreie und lobenswerthe Führung eines Beamten kann niemals Veranlassung sein, seine Ueberschreitung im Dienste, der betheiligten Privatperson gegenüber, milder zu beurtheilen, indem der Anspruch der letztern auf vollkommen gesetzliche Genugthuung durch Rücksichten, welche von der Person des Exzedenten hergenommen sind, nicht beschränkt werden darf. Ebenso kann es nicht gebilligt werden, daß der Bescheid der Kgl. Regierung in einer begründeten Beschwerdesache auf Stempelpapier ausgefertigt ist.
M. B. 1842. S. 266.

17. **Cirk.-Verf. vom 18. August 1842, ausschl. der Rheinischen, betr. das Verhalten der Gensdarmen und Polizeibeamten zu den Orts-Polizeiobrigkeiten auf Dienstreisen.**

Die Gensdarmen sollen bei ihren Patrouillen nicht unterlassen, in den Orten, welche sie berühren, der Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter jedesmal von ihrer Anwesenheit und vom Zwecke derselben Kenntniß zu geben, um event. die Requisitionen entgegen zu nehmen, die dieselben an sie gelangen zu lassen Veranlassung haben können. Auch andere Polizeibeamten sollen hiernach verfahren. M. B. 1842. S. 308.

18. Verf. an die Kgl. Regierung zu Oppeln vom 24. Oktober 1842, betr. die Bewilligung einer Uniform für die Exekutivbeamten größerer grundherrlicher Polizei-Verwaltungen und die Verleihung eines Titels für die Vorsteher der letztern.

Wie ad 12 hinsichtlich der Polizeibeamten der Herrschaft Neudeck und in anderen ähnlichen Fällen.

Der Titel eines Polizei-Kommissars an gutsherrschaftliche Polizei-Verwalter ist nicht zulässig, wohl aber können sie den Titel Polizei-Amtmann führen. M. B. 1842. S. 373.

19. Bescheid an den Rittergutsbesitzer N. zu N. vom 10. Januar 1843, betr. die Verwaltung der Dominial-Polizei durch Stellvertreter.

Anmerkung. Wie bei No. 13. M. B. 1843. S. 10.

20. Verf. vom 20. März 1843, betr. die Urlaubsbewilligungen für die Polizeidirektoren.

Die Polizeidirektoren sind verpflichtet, von jedem Geschäft, welches sie voraussichtlich über Nacht aus der Stadt entfernt, dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen und dessen Genehmigung zu der Entfernung, sowie zu der vorgeschlagenen Art der Vertretung einzuholen. M. B. 1843. S. 77.

21. Bescheid vom 8. Mai 1843, betr. die Polizei-Verwaltung in den Kämmereidörfern.

Anmerkung. Wie bei No. 13. M. B. 1843. S. 154.

22. Verf. vom 23. Mai 1843, betr. die Ausübung und Beaufsichtigung der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung.

Anmerkung. Wie bei No. 13. M. B. 1843. S. 155.

23. Cirk.-Verf. vom 19. Juni 1844, betr. die Veränderungen in der Polizeiuniform.

Die exekutiven Polizeibeamten sollen einen kurzen Rock, nach dem Schnitte der Waffenröcke, und einen Helm tragen. Farbe des Kragens und der Aufschläge bleibt unverändert. Das Seitengewehr wird an einer unter dem Rock befindlichen Koppel getragen. M. B. 1844. S. 169.

24. Cirk.-Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 25. Februar 1845, betr. die Befugniß der Verwaltungsbehörden, allgemeine Polizei-Verordnungen und Strafbestimmungen zu erlassen.

Anmerkung. Durch das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 abgeändert. M. B. 1845. S. 40.

25. Cirk.-Verf. vom 31. Januar, 30. Juni und 24. Juli 1845, betr. die neue Uniform der exekutiven Polizeibeamten.

Anmerkung. Den Kgl. Regierungen werden lithographirte Nachbildungen der neuen Uniform für die exekutiven Polizeibeamten mitgetheilt. M. B. 1845. S. 296.

26. Verf. vom 4. Oktober 1845 in derselben Angelegenheit.

Die neueren Bestimmungen über die Uniformirung der Polizeibeamten beziehen sich nur auf die Art der Uniformirung, nicht aber auf die Berechtigung zur Tragung der Uniformen. Die alten Uniformsstücke können erst ausgetragen werden. M. B. 1845. S. 298.

27. Verf. vom 20. Oktober 1845, die Uniform der mit der exekutiven Polizei beauftragten Kommunalbeamten.

Die Amtmänner in Westphalen sind weder berechtigt noch verpflichtet, die für Polizeibeamte vorgeschriebene Dienstuniform anzulegen.

Eine allgemeine Verpflichtung zum Tragen der Uniform kann auch den mit der exekutiven Polizei beauftragten Kommunalbeamten nicht auferlegt werden. Doch ist es wünschenswerth, daß die Amts- und Gemeinde-Polizeidiener bei Ausübung ihres Dienstes in Uniform erscheinen.

Die Uniformen der städtischen Polizei-Exekutivbeamten sollen dieselben sein, wie diejenigen der im Staatsdienst stehenden Polizeibeamten, nur mit dem Unterschiede, daß sie blaue, statt rother Aufschläge zu tragen haben.
M. B. 1845. S. 346.

28. **Cirk.-Verf. vom 6. Juli 1846, betr. die Vereidung der Stellvertreter der Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit und der Polizeiverwaltung.**

Es soll darauf gehalten werden, daß dem Gesetze vom 24. April 1846 gemäß die von den Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit gewählten Stellvertreter sofort in gesetzlicher Form vereidet werden. M. B. 1846. S. 106.

29. **Cirk.-Verf. vom 9. Dezember 1846, betr. die Einleitung von Untersuchungen gegen Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit oder deren Stellvertreter, wegen der in dieser Eigenschaft begangenen Vergehen.**

Conf. Strafgesetzbuch und Gesetz vom 14. April 1856.
M. B. 1846. S. 150.

30. **Verf. vom 20. Dezember 1846, betr. wie bei No. 28.**

Conf. Gesetz vom 14. April 1856 über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen. M. B. 1847. S. 6.

31. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Januar 1848, wonach der Rechtsweg gegen polizeiliche Anordnungen für unzulässig erklärt wird.** M. B. 1848. S. 157.

32. **Instruktion für die Polizeianwalte vom 23. April 1849.**

Anmerkung. Der Abdruck unterbleibt hier, weil die Instruktion besonders abgedruckt worden ist. M. B. 1849. S. 61.

33. **Verf. des Kgl. Justizministers vom 14. April 1849, betr. die Vertretung behinderter Staats- und Polizeianwalte bei der mündlichen Verhandlung in Untersuchungssachen.**

Für Verhinderungsfälle des Staatsanwalts soll ein für allemal ein Substitut bestimmt werden.

Für die Polizeianwalte wird die Anordnung von Vertretern den Regierungs-Präsidenten überlassen. M. B. 1849. S. 65.

34. **Cirk.-Verf. vom 18. Mai 1849, betr. die Kompetenz der Polizeibehörden zur Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten in Gesinde- und Feldpolizeisachen.**

Die Festsetzungen der Polizeistrafen nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnungen und der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 gebührt den zur Aburtelung der Polizeivergehen bestellten Richtern. Dagegen haben die Polizeibehörden nach wie vor in den Streitsachen zwischen Herrschaft und Gesinde über Erfüllung des Miethsvertrages rc. die vorläufige civilrechtliche Entscheidung zu treffen, ebenso in Pfändungssachen nach §§. 53 bis 67 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. M. B. 1849. S. 96.

35. **Verf. des Kgl. Justizministers vom 14. August 1849, betr. die Reisekosten und Diäten der Polizeianwalte.**

Die Polizeianwalte dürfen in den Fällen, wo sie in dieser Eigenschaft dienstliche Reisen zu unternehmen haben, sofern sie, abgesehen von ihrer Funktion als Polizeianwalte, Beamte sind, diejenigen Diäten und Reisekosten liquidiren, welche ihnen als Beamten nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 und dem Erlasse vom 10. Juni 1848 zustehen. Sofern sie außer ihrer Stellung als Polizeianwalt keine anderweitige amtliche Funktion bekleiden, erhalten sie an Diäten 1 Thlr. 10 Sgr. und an Reisekosten außerhalb der Eisenbahn 15 Sgr. pro Meile.

Reisekosten können nur selten vorkommen. Sie bilden einen Bestandtheil der Untersuchungskosten. M. B. 1849. S. 170.

36. Verf. vom 22. August 1849, betr. die Wahrnehmung der Verrichtungen der Polizeianwalte hinsichtlich der geringeren polizeilichen Vergehen.

Der Justizminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Wahrnehmung der Verrichtung des Polizeianwalts hinsichtlich der geringeren peinlichen Vergehen (§§. 27, 28 der Verordnung vom 3. Januar dieses Jahres), so weit sie bei einem Kreisgerichte und nicht bei einem Einzelrichter zu erfolgen sind, von den Herren Regierungs-Präsidenten dem betreffenden Staatsanwalte übertragen werde, wenn dieser zu deren Uebernahme bereit ist.

M. B. 1849. S. 193.

37. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministers vom 18. September 1849, betr. die Kompetenz der Polizeigerichte und der administrativen Polizeibehörden in Gesinde- und Feldpolizeisachen.

Anmerkung. Wie bei No. 34. M. B. 1849. S. 194.

38. Verf. vom 6. Mai 1850, betr. die Anordnungen für die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften.

Wegen Ausführung der die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften betreffenden Bestimmung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird keine Instruktion erlassen, vielmehr haben die Kgl. Regierungen das Erforderliche nach ihrem Ermessen festzusetzen. Soweit die auf Grund der Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 erlassenen Bestimmungen für dem Zwecke entsprechend erachtet werden, kann es dabei sein Bewenden behalten.

M. B. 1850. S. 133.

Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 lautet:

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. vorigen Monats will Ich hierdurch den Regierungen die Befugniß beilegen, die Art der Publikation kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden zu bestimmen. Das Polizei-Präsidium der Residenz Berlin, welchem Ich im Uebrigen dieselbe Befugniß ertheile, hat zur Feststellung der Publikationsart lokalpolizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern und der Polizei einzuholen. M. B. 1850. S. 133.

39. Cirk.-Verf. vom 6. Juni 1850, betr. die Erfordernisse zur Gültigkeit der von den Bezirks-Regierungen erlassenen polizeilichen Vorschriften.

Anmerkung. Ist durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

M. B. 1850. S. 176.

40. Verf. vom 10. Juni 1850, betr. die Befugniß der Ortsbehörden zum Erlaß polizeilicher Strafverordnungen.

Der §. 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmt, daß die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden zum Erlaß ortspolizeilicher Strafverordnungen befugt sind. Die bisherigen Vorschriften über den Erlaß polizeilicher Verordnungen in Bezug auf die Art der Verkündigung und auf die Form, von welcher ihre Gültigkeit abhängt, bleiben maßgebend. M. B. 1850. S. 176.

41. Allgem. Verf. vom 1. Juli 1850, betr. die Kontrolirung des Geschäftsverkehrs der Polizeianwalte.

Jeder Polizeianwalt hat in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres dem vorgesetzten Ober=Staatsanwalt eine Uebersicht seiner Geschäfte einzureichen. Nähere Vorschrift hierüber ist im Besitze der Polizeianwalte.
M. B. 1850. S. 177.

42. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministers vom 16. September 1850, betr. die Rückgabe der polizeilichen Vorverhandlungen an die Polizeibehörde.

Die Staats= und Polizeianwalte werden angewiesen, in den Fällen, wo sie auf Grund der ihnen mitgetheilten polizeilichen Verhandlungen eine Anklage zu erheben sich nicht veranlaßt finden, und ein besonderes Interesse zur Zurückbehaltung derselben nicht obwaltet, den betreffenden Polizeibehörden diese Verhandlungen wieder zurück zu senden. M. B. 1850. S. 276.

43. Verf. vom 19. Oktober 1850, betr. die Bewilligung von Denunzianten-Antheilen.

Denunziantenantheile sind überall nur da zu bewilligen, wo solche durch das G e s e tz zugelassen werden, namentlich kann die Zuerkennung von Denunziantenantheilen in Gewerbepolizeikontraventionsfällen nur dann stattfinden, wenn sie von dem G e s e tz g e b e r ausdrücklich zugebilligt sind.

Hiernach können die früheren, nur durch ministerielle Verfügungen zugestandenen Denunziantenantheile nicht ferner gewährt und letztere auch in Gewerbepolizeikontraventionssachen in solchen Fällen, in denen sie nicht durch einen gesetzlichen Erlaß gebilligt sind, den Denunzianten nicht zustanden werden.

Conf. No. 55. Tit. IX. Lit. C. M. B. 1850. S. 344.

44. Cirk.-Verf. vom 5. Febr. 1851, betr. die Uebernahme der Polizeianwaltschaft von Seiten der Gemeinden und Aufbringung von Kosten von selbigen.

Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Einführung der neuen Gemeindeordnung in einer Gemeinde beendigt ist, treten auch deren Bestimmungen hinsichtlich der Polizeianwaltschaft in Kraft. Diese ist von der Gemeindeordnung als eine Gemeindelast aufgefaßt und es hören daher von jenem Zeitpunkte an auch die Zahlungen auf, welche für Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Geschäfte aus den Bezirken derjenigen Gemeinden, in welchen die Gemeindeordnung eingeführt ist, bisher von der Staatskasse geleistet sind. M. B. 1851. S. 41.

45. Verf. vom 24. Dezember 1850, betr. die Aufbringung der polizeilichen Voruntersuchungskosten.

Wenn eine polizeiliche Voruntersuchung, welche eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zur Folge gehabt hat, ohne Antrag des Staatsanwalts veranlaßt worden ist, muß der Verurtheilte die Kosten derselben tragen.

Hat dagegen eine nicht auf Veranlassung des Staatsanwalts vorgenommene polizeiliche Voruntersuchung zwar die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung zur Folge gehabt, der Angeschuldigte ist jedoch entweder freigesprochen, oder, er ist zwar verurtheilt, aber zahlungsunfähig, so fallen nach Vorschrift des Erlasses vom 6. Mai 1850 die Kosten der polizeilichen Untersuchung allerdings der betreffenden Kommune, resp. dem fiskalischen Polizeifonds zur Last, nicht aber dem Kriminalfonds. M. B. 1851. S. 41.

46. Verf. vom 12. Mai 1851, betr. die Anwendbarkeit von gesetzlichen Zwangsmaßregeln gegen ungehorsame Zeugen und Angeschuldigte.

Der Kgl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 3. November v. J., daß wir der Ansicht des dortigen Kollegiums über die fortdauernde Anwendbarkeit von

Zwangsmaßregeln, namentlich von zwangsweiser Sistirung gegen Personen, welche in dem administrativen Untersuchungs-Verfahren den an sie ergangenen Vorladungen als Zeugen oder Angeschuldigte keine Folge geben, beipflichten müssen. Die von der Kgl. Regierung hervorgehobenen und sonstigen Bestimmungen der neueren Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 haben darin nichts geändert, da keine derselben diejenigen älteren gesetzlichen Vorschriften, aus welchen das gedachte Zwangsverfahren sich rechtfertigt, berührt hat.

Um zunächst einen durchgreifenden allgemeinen Gesichtspunkt für Beurtheilung der angeregten Frage zu gewinnen, muß von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß der Regel nach und insoweit nicht Ausnahmen festgesetzt sind, für das administrative Strafverfahren dieselben Vorschriften gelten, welche für das gerichtliche und in specie auch für das Verfahren bei Aufnahme der Beweise maßgebend sind, oder, mit andern Worten, daß es für das Untersuchungsverfahren als solches, in Ermangelung von Ausnahmebestimmungen, einflußlos sein muß, ob die Zuständlichkeit in der Sache bei dem forum speciale sive causae sive personae ist, wie dergleichen in Steuersachen, Disziplinarsachen u. a. m. angeordnet sind. Denn sobald überhaupt richterliche Autorität für gewisse Fälle oder Personen einmal im gesetzlichen Wege irgend einer Behörde übertragen worden ist, so sind dieser hiermit auch, soweit nicht gleichzeitig Ausnahmen bestimmt worden, selbstverständlich alle diejenigen Befugnisse für beigelegt anzunehmen, welche das allgemein geltende Prozeßgesetz der richterlichen Autorität zur Ausübung ihrer Wirksamkeit verleiht.

Hieraus folgt:

1. daß bei Erlaß der Verordnung vom 11. Juli 1849 ebensowenig, wie bei dem Erlaß der früheren die Administrativ-Justiz begründenden Gesetzen nach ihrem Zwecke als Ressortbestimmungen ein Anlaß vorhanden sein konnte, die nach bestehenden allgemeinen Gesetzen den richterlichen Behörden ein für allemal zur Ausübung ihrer Funktionen beigelegten Befugnisse ausdrücklich als gleichmäßig den neuerdings ernannten Ausnahme-Gerichtsständen gebührende zu wiederholen, und

2. daß, wenn **neue** gesetzliche Bestimmungen den von der Kgl. Regierung vermeinten Einfluß üben sollten, es derartige sein müßten, welche die bisherigen allgemein jedem Prozeßrichter zuständig gewesenen, eventuellen Zwangsmaßregeln zur Erhebung des Thatbestandes durch Vernehmung des Angeschuldigten und von Zeugen abgeändert hätten.

Dergleichen abändernde Bestimmungen sind aber nicht ergangen.

Nächst diesem allgemeinen Gesichtspunkte rechtfertigt die Beibehaltung des Eingangs gedachten Zwangsverfahrens auch der §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. Hierin ist den Regierungen ganz allgemein das Exekutionsrecht beigelegt, und wenn es auch richtig sein mag, daß das sogenannte Ressortreglement vom 20. Juli 1848 nur von der Exekution für Civilansprüche und von Strafbefehlen redet, so schließt es doch hiermit keineswegs die Anwendbarkeit des ersten Satzes des §. 11 der für die **ganze** Monarchie publizirten Instruktion vom 23. Okt. 1817 auch auf die Rheinischen Regierungen aus, ganz abgesehen davon, daß diese Instruktion ein Allerhöchst vollzogenes und publizirtes Gesetz, das Reglement aber nur ein Erlaß des Staatsministeriums ist.

Wollte man hiernach auch, was die sogenannten Exekutionsgeldstrafen anbelangt, diesen den Charakter einer Strafe im Sinne des Art. 8 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vindiziren, so werden die hier in Rede stehenden Strafen doch jedenfalls in Gemäßheit der allegirten Instruktion, mithin eines Gesetzes, angedroht und vollstreckt.

Wollte man ferner die Sistirung eines Zeugen oder Angeschuldigten als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des Art. 5 der allegirten Verfassungs-Urkunde betrachten, so ist auch zur Rechtfertigung dieser Beschränkung in dem vorgedachten Gesetz die erforderliche **gesetzliche** Bestimmung vorhanden, ganz abgesehen davon, daß Art. 5 l. c. offenbar nur die Kriminal-Verhaftungen und polizeilichen Festnahmen einer Person, nicht aber solche Beschränkungen der persönlichen Freiheit vor Augen hat, welche nur darin bestehen, daß Jemand zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten gezwungen wird. Zu solchen gehört aber die Pflicht, als Zeuge oder Angeschuldigter der Ladung des zuständigen Richters nachzukommen.

Was insbesondere das Disziplinar-Verfahren anbelangt, so beruht hierbei die Rechtfertigung des Erlasses von Vorführungsbefehlen und der Verfügung von Geldstrafen gegen ungehorsame Zeugen und Angeschuldigte namentlich auch in den §§. 24, 34, 37, 40 und 41 der Verordnung vom 11. Juli 1849, da in dem vom Gesetz den Disziplinarbehörden und deren Untersuchungs-Kommissarien ertheilten Rechte der Vorladung die

Befugniß, den Vorladungen Gehorsam zu erzwingen, stillschweigend enthalten sein muß, wenn man jene gesetzlichen Bestimmungen nicht zu leeren und wirkungslosen Formeln herabsetzen will.

Nach Vorstehendem veranlassen wir die Kgl. Regierung, nach wie vor in gleicher Weise mit den gesetzlichen Zwangsmitteln gegen ungehorsame Zeugen und Angeschuldigte zu verfahren. M. B. 1851. S. 92.

47. Verf. des Kgl. Justizministers vom 29. Juni 1851 wegen der von den Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen zu machenden Mittheilungen.

Um die Vorschriften, welche über die Benachrichtigung anderer Behörden von der Einleitung und dem Ausfalle der Untersuchungen bestehen, mit der durch das neue Strafgesetzbuch bestimmten Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Einklang zu bringen, den neuen strafgesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der bürgerlichen Ehre, über die zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte und über die Stellung unter Polizeiaufsicht ihre Wirksamkeit zu sichern und zugleich die Uebersicht der erforderlichen Mittheilungen zu erleichtern, wird unter Aufhebung der darauf bezüglichen früheren Bestimmungen, namentlich:

des Reskripts vom 12. Septbr. 1838 (Jahrbücher Bd. 52 S. 227),
der Allgem. Verfügung vom 28. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 147),
der Allgem. Verf. vom 29. April 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 148),
der Allgem. Verf. vom 21. Mai 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 168),
der Allgem. Verf. vom 17. Juni 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 227),
der Allgem. Verf. vom 11. Novbr. 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 387),
der Allgem. Verf. vom 13. Novbr. 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 399) und
der Allgem. Verf. vom 15. Novbr. 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 400)

Folgendes angeordnet:

1. Die in Gemäßheit der nachstehenden Vorschriften zu machenden Mittheilungen erfolgen durch die zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft, mithin in Ansehung der *Verbrechen* und *Vergehen*, sowie der *Disziplinarsachen* durch die Staatsanwalte, resp. Ober-Staatsanwalte, in Ansehung der *Uebertretungen* durch die Polizeianwalte. Unter den *Uebertretungen* sind diejenigen Handlungen inbegriffen, welche, obgleich sie mit einer höheren Strafe, als Gefängnißstrafe von sechs Wochen oder Geldbuße von 50 Thlrn. bedroht sind, doch auch in Zukunft noch zur Kompetenz der Polizeigerichte gehören (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche Art. XX).

2. Von dem Tenor aller rechtskräftigen Erkenntnisse, welche wegen eines *Verbrechens* oder *Vergehens* eine Strafe aussprechen, ist Mittheilung zu machen:

a. der *Polizeibehörde* des Wohnsitzes und, wenn solcher nicht bekannt ist, des letzten Aufenthaltsortes des Verurtheilten und zwar mit Ausnahme der Städte, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, unter der Adresse des Landrathes;

b. dem *Hauptgerichte* erster Instanz, vor welchem der Verurtheilte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, sofern von einem anderen Gerichte die Entscheidung erlassen ist.

Ist auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so muß die Mittheilung zugleich den *Tag der Rechtskraft* des Erkenntnisses enthalten. In den drei letzteren Fällen ist demnächst auch der *Tag des Antritts der Freiheitsstrafe* mitzutheilen (Strafgesetzbuch §§. 12, 21, 26; Gesetz vom 12. Februar 1850 §. 1 zu n, §. 2 zu f, §. 9 Gesetz-Sammlung S. 49). Einer Mittheilung der wegen *Uebertretungen* ergehenden Straferkenntnisse bedarf es in der Regel nicht.

3. In Ansehung der *Militairpflichtigen* ist von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen *Verbrechen* oder *Vergehen* und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses Nachricht zu geben:

a. wenn der Beschuldigte das militairpflichtige Alter erreicht hat, aber zum Militairdienst noch nicht herangezogen ist, dem betreffenden Landrathe, und in denjenigen Städten, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, der Behörde, durch welche die Aushebung der Militairpflichtigen bewirkt wird;

b. wenn der Beschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört, dem vorgesetzten Landwehr-Brigade-Kommandeur. In Betreff der zum Beurlaubtenstande gehörenden *Offiziere* kommt die Bestimmung unter No. 5 zur Anwendung.

4. Wird eine Militairperson des Beurlaubtenstandes wegen *unterlassener*

An- und Abmeldung (Verordnung vom 21. Oktober 1841, Ges.-Samml. S. 334) zur Untersuchung gezogen, so ist dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando sowohl von dem Tenor des rechtskräftigen Urtheils, als auch, wenn auf Strafe erkannt worden, von der Strafvollstreckung Mittheilung zu machen.

5. Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist sofort nach erfolgter Einleitung, von derselben, unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht zu geben und derselben demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen. Hinsichtlich der Uebertretungen bedarf es einer Benachrichtigung nur, wenn auf Strafe erkannt worden ist. In diesem Falle wird der Tenor der rechtskräftigen Entscheidung mitgetheilt.

6. Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung:

a. auf die Geistlichen und Kirchenbeamten,

b. auf die nicht zu den Medizinalbeamten gehörigen Medizinalpersonen aller Kategorien,

c. auf die vereideten Feldmesser, Bauführer und Baumeister.

Die Mittheilung ergeht in dem Falle zu a an die geistlichen Oberen; in dem Falle zu b an die vorgesetzte Regierung, in Berlin an das Polizei-Präsidium; in dem Falle zu c an diejenige Regierung, in deren Bezirk der vereidete Feldmesser, Bauführer oder Baumeister zur Zeit seinen Wohnsitz hat, und in Berlin an die Ministerial-Baukommission.

7. In Ansehung der gegen Beamte eingeleiteten Disziplinar-Untersuchungen, bei welchen die Staatsanwaltschaft mitzuwirken hat, gilt die Bestimmung No. 5 erster Absatz, jedoch werden auch die Entscheidungsgründe in Abschrift mitgetheilt.

8. Wird gegen einen richterlichen Beamten, oder Beamten der Staatsanwaltschaft, einen Rechtsanwalt oder einen Notar eine Untersuchung (No. 5 und 7) eingeleitet, so erfolgt die Mittheilung auch an den Justizminister.

9. Betrifft die Untersuchung (No. 5 und 7) einen bei den Auseinandersetzungsbehörden fungirenden richterlichen Beamten, so wird die Mittheilung auch dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten gemacht.

10. In allen Zoll- und Steuer-Defraudations- und Kontraventionssachen, welche zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, ist der Tenor der ergangenen Entscheidung sogleich nach der Verkündung in beglaubter Abschrift den betreffenden Provinzial-Steuerdirektoren, beziehungsweise den Regierungen, in Berlin dem betreffenden Haupt-Steueramte, mitzutheilen.

11. In Beziehung auf die wegen Einlegung der Rechtsmittel zu machenden Mittheilungen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

12. In den Untersuchungen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen sind, sobald rechtskräftig erkannt und die Strafvollstreckung verfügt ist, die gerichtlichen Akten dem Kgl. Ministerium des Innern zu übersenden.

13. Bei Untersuchungen wegen Fälschung, Nachmachung oder Verbreitung der als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich statt baaren Geldes angenommen werden müssen, wozu insbesondere die Darlehnskassen-Scheine und die Noten der Preußischen Bank gehören, ferner des ausländischen Papiergeldes, ist der Hauptverwaltung der Staatsschulden von der Einleitung der Untersuchung und dem Tenor des rechtskräftigen Urtheils Mittheilung zu machen.

14. Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-, Gemeinde- oder Korporationskassen interessiren, insbesondere von solchen Entscheidungen, aus welchen dieselben einen Anspruch an den Verurtheilten herleiten können, oder in Folge deren Verpflichtungen gegen den Verurtheilten aufhören, ist den betreffenden Behörden Mittheilung zu machen. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Strafurtheile, welche den Verlust von Pensionen oder Gnadengehalten zur Folge haben (Strafgesetzbuch §. 23), oder welche auf Grund der §§. 30 bis 32 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821 ergehen, oder wegen Postkontraventionen Geldbußen aussprechen. In Ansehung der letzteren erfolgt die Mittheilung an die betreffende Ober-Postdirektion. Ist zur Justifikation von Rechnungsposten oder aus einem sonstigen Grunde eine beglaubigte Abschrift von dem Urtheiltenor erforderlich, so ist dieselbe zu ertheilen.

15. Wenn gegen einen Beschuldigten, welcher sich im Besitze von Preußischen oder anderen Orden oder Ehrenzeichen befindet, eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, welche den Verlust der Orden und Ehrenzeichen zur Folge hat (Strafgesetzbuch §§. 11,

12, 22), so ist von dem Tenor der Entscheidung der General-Ordens-Kommission Nachricht zu geben.

16. Insoweit im öffentlichen Interesse noch sonstige oder ausführlichere Mittheilungen an andere Behörden als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen. Handelt es sich jedoch um fortlaufende Mittheilungen, welche nicht in örtlichen Bedürfnissen ihren Grund haben, sondern in Voraussetzung ihrer Zweckmäßigkeit allgemein anzuordnen sein würden, so haben die Ober-Staatsanwalte deshalb an den Justizminister zu berichten.

17. Bei den Gerichten sind die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um die Beamten der Staatsanwaltschaft zu den ihnen obliegenden Mittheilungen auf dem kürzesten Wege in den Stand zu setzen.

18. Die öffentliche Bekanntmachung der Urtheile erfolgt in den betreffenden Fällen nach wie vor durch die Gerichte.

Conf. No. 49. 57. 58. M. B. 1851. S. 132.

48. Erlaß vom 19. Dezember 1851, betr. die gerichtliche Vereidigung der von den Dominien zur Verwaltung der Ortspolizei gestellten Vertreter.

Das Gesetz vom 24. April 1846 (Ges.-Samml. S. 167) ist nicht als im Verwaltungswege für außer Kraft gesetzt zu erachten, dasselbe muß vielmehr, so lange es nicht gesetzlich aufgehoben worden, auch ferner angewandt werden.

M. B. 1851. S. 285.

49. Verf. des Kgl. Justizministers vom 29. Dezember 1851, betr. die in Untersuchungssachen gegen Militair-Invaliden, die im Civildienste angestellt sind, zu machenden Mittheilungen.

Wenn ein im Civildienste angestellter Invalide eines Verbrechens, welches während seines Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, überführt und dadurch seines Gnadengehalts verlustig wird, oder wenn er außer jenem Falle wegen eines gemeinen oder Dienstverbrechens oder Vergehens neben der Dienstentlassung mit einer Freiheitsstrafe belegt wird und in Folge dessen das Gnadengehalt während der Strafzeit verliert, müssen die Beamten der Staatsanwaltschaft den betreffenden Regierungen Mittheilungen machen.

Conf. Nr. 14 der Verf. vom 29. Juni 1851. (Nr. 47.)

M. B. 1851. S. 286.

50. Polizei-Verordnungen für den Regierungsbezirk Frankfurt vom 15. November 1851.

Anmerkung. Ist in dem Amtsblatte des Regierungsbezirks Frankfurt enthalten. M. B. 1851. S. 286.

51. Bescheid vom 22. Januar 1852, daß Beschwerden über Eingriffe in die Rechte der väterlichen Gewalt nicht zur Kompetenz der Polizeibehörde gehören.

M. B. 1852. S. 10.

52. Cirk.-Erlaß vom 23. Februar 1852, betr. das Verfahren bei Entziehung der mit dem Besitze eines Landgutes verbundenen Polizeiverwaltung.

Anmerkung. Durch das Gesetz über die ländliche Polizeiverwaltung vom 14. April 1856 abgeändert. M. B. 1852. S. 48.

53. Cirk.-Erlaß vom 13. März 1852, betr. das Verfahren bei Erlaß landwirthschaftlicher Polizei-Verordnungen.

Die Ausübung der im §. 9 Nr. 2 und des §. 13 des Gesetzes vom 11. März 1850 dem Bezirksrathe überwiesenen Befugnisse, wird im Betreff der Aufhebung des Erlasses von polizeilichen Verordnungen anstatt den Regierungen hinfort bis zur definitiven Organisation der Bezirks- und Provinzialbehörden den bestehenden Generalkommissionen und resp. den landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierung übertragen. Für die Regierungen der Rheinprovinz, in welchen

es weder besondere Generalkommissionen, noch besondere landwirthschaftliche Regierungsabtheilungen giebt, sind die in Rede stehenden bezirksräthlichen Funktionen der Kgl. Generalkommission zu Münster, und für den Regierungsbezirk Danzig der landwirthschaftlichen Abtheilung des Regierungsbezirks Marienwerder übertragen.

Abgeändert. No. 64. M. B. 1852. S. 84.

54. Erlaß vom 26. März 1852, betr. die Anstellung der Gemeinde-Polizei-Beamten.

Anmerkung. Durch die Gemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 abgeändert. M. B. 1852. S. 85.

55. Verf. der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 10. April 1852, betr. die bei Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften zu beobachtenden Förmlichkeiten.

Anmerkung. Durch diese Verfügung werden die bei Erlaß von ortspolizeilichen Vorschriften zu beachtenden Förmlichkeiten in Erinnerung gebracht. M. B. 1852. S. 118.

56. Cirk.-Verf. vom 21. August 1852, betr. die Mitwirkung der Militair-Kommandanturen bei dem Erlaß ortspolizeilicher Verordnungen.

Allgemein ortspolizeiliche Verordnungen, welche als solche auch auf das Militair Bezug haben, sind vor ihrer Bekanntmachung der Kommandantur nachrichtlich mitzutheilen, dagegen ortspolizeiliche Anordnungen, bei denen das Militair besonders konkurrirt, wie z. B. in Beziehung auf die Festungswerke, wegen des Betretens der Schießstände der Garnison ꝛc., sind nur unter Zuziehung und Mitzeichnung der Kommandantur zu erlassen. M. B. 1852. S. 218.

57. Verf. des Kgl. Justizministers vom 24. August 1852 wegen der den Behörden in Untersuchungssachen zu machenden Mittheilungen.

In Ansehung derjenigen Mittheilungen, welche die Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen mit Rücksicht auf die Militair-Verhältnisse zu machen haben, sind nachstehende Aenderungen der Verfügung vom 29. Juni 1851 (Nr. 47) nothwendig geworden:

1. Wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte rechtskräftig erkannt worden ist, so ist eine beglaubigte Abschrift des Urtheils-Tenors mitzutheilen.

2. Lautet das rechtskräftige Urtheil gegen eine Person des Beurlaubtenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte für eine den Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigende Dauer, so ist außerdem von dem Tage des Antritts der Freiheitsstrafe Nachricht zu geben.

3. Die unter Nr. 4 der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1851 enthaltene Bestimmung fällt weg. Endlich wird dem Antrage des Kgl. Kriegsministers gemäß

4. bestimmt, daß die durch die Nr. 3b der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1851 und durch Nr. 1 und 2 der gegenwärtigen Verfügung vorgeschriebenen Mittheilungen nicht an die betreffende Brigade, sondern an das Landwehrbataillons-Kommando zu machen sind. M. B. 1852. S. 218.

58. Verf. des Kgl. Justizministers vom 12. Juli 1852 wegen der Mittheilungen an die Behörden in Untersuchungssachen gegen Eisenbahn-Polizei-Beamte.

In Untersuchungssachen gegen Eisenbahn-Polizeibeamte sind diejenigen Mittheilungen, welche nach der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1851

Nr. 5 bei Untersuchungen gegen Beamte der vorgesetzten Dienstbehörde zu machen sind, an die Kgl. Eisenbahn-Kommissariate zu richten.

M. B. 1852. S. 219.

59. Bescheid vom 28. Januar 1853, betr. die Bezeichnung und die Unterschrift der städtischen Polizeiverwaltungen.

Den Bürgermeistern in denjenigen Städten, in welchen die Ortspolizeiverwaltung auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 11. März 1850 geführt wird, kann nicht gestattet werden, die in polizeilichen Angelegenheiten von ihnen ausgehenden Schriftstücke mit der Unterschrift: „Kgl. Polizeiverwaltung" zu bezeichnen. M. B. 1853. S. 46.

60. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. April 1853, betr. die Erfordernisse eines speziellen Rechtstitels, welcher der Verfügung einer Landes-Polizeibehörde entgegengesetzt werden soll.

Gegen eine polizeiliche Verfügung ist der Rechtsweg nur dann zuläßig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechtes behauptet wird und wenn zugleich derjenige, welchem durch die polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet.

M. B. 1853. S. 144.

61. Beschluß des Kgl. Staatsministeriums vom 6. Oktober 1853, betr. die Anwendbarkeit von Arreststrafe im Disziplinarwege auf einzelne Kategorien von Beamten der Polizeiverwaltung.

Auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten rc., beschließt das Staatsministerium, daß in der Polizeiverwaltung, soweit solche von dem Ministerium des Innern ressortirt, zu denjenigen Beamten, gegen welche Arreststrafen im Disziplinarwege zur Anwendung gebracht werden können, außer den in dem gedachten § des Gesetzes bereits bezeichneten Beamtenkategorien zu rechnen sind:

1. die Polizei-Sergeanten und Polizei-Wachtmeister,
2. „ Nachtwächter und Nachtwachtmeister,
3. „ Schutzmänner und Schutzmanns-Wachtmeister,
4. „ Ober-Feuermänner.
5. „ Schirrmeister und Aufseher bei der Straßen-Reinigung.

M. B. 1853. S. 263.

62. Erlaß vom 4. November 1853, betr. die Aufbringung der Pferde-Unterhaltungskosten der Polizeidirektoren seitens der Gemeinden.

Zum Gehalte für die von der Staatsregierung angestellten Kgl. Polizeibeamten gehören nicht die Pferdeunterhaltungs-Gelder. Diese fallen der Gemeinde zur Last. M. B. 1853. S. 263.

63. Erlaß vom 4. September 1853, betr. die Bewilligung von Prämien an Gensdarmen und andere Beamte für Ermittelung von Verbrechen.

Gensdarmen und solche Beamte, zu deren Berufspflichten es recht eigentlich gehört, Verbrecher zu ermitteln und zur Bestrafung zu bringen, sollen nur dann dem Kgl. Ministerium zu Prämien vorgeschlagen werden, wenn ungewöhnliche Anstrengung und außerordentliche Thätigkeit die Zahlung derartiger Belohnungen rechtfertigt. M. B. 1853. S. 263.

64. Cirk.-Verf. vom 22. November 1853, betr. das Verfahren bei Erlaß landwirthschaftlicher Polizei-Verordnungen.

Nach Aufhebung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 sind die in Nr. 53 bezeichneten Befugnisse der landwirthschaft-

lichen Regierungsabtheilungen und Generalkommissionen wieder an die Kgl. Regierungen zurückgefallen. M. B. 1853. S. 280.

65. Erlaß vom 20. Januar 1854, betr. die Zulässigkeit der polizeilichen Exekutionshaft.

Die polizeiliche Exekutionshaft ist auch nach Emanation der Verfassung vom 31. Januar 1850 zulässig. M. B. 1854. S. 10.

66. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 26. November 1853, daß über den Antrag auf Entschädigung wegen polizeilicher Anordnungen, welche von der vorgesetzten Behörde als unzulässig wieder aufgehoben werden, der Rechtsweg zulässig sei. M. B. 1854. S. 11.

67. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 26. November 1853, daß über den Antrag auf Wiederherstellung eines in Folge polizeilicher Anordnung niedergerissenen Anbaues der Rechtsweg unzulässig sei.
M. B. 1854. S. 29.

68. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 17. Dezember 1853, daß Possessorienklagen gegen polizeiliche Verfügungen unzulässig sind.
M. B. 1854. S. 30.

69. Erlaß vom 22. Februar 1854, betr. die Bestellung von Stellvertretern zur Ausübung der dem Gutsherrn zustehenden Polizeiverwaltung.

Die Verordnung vom 31. März 1838 in Verbindung mit dem Gesetze vom 24. April 1846 räumt dem Inhaber der Polizeigewalt die Befugniß ein, sich bei Ausübung der Polizeiverwaltung durch andere Personen vertreten zu lassen und macht ihm lediglich eine unverzügliche Anzeige von jeder Anstellung eines Vertreters bei dem Landrath zur Pflicht, welcher darüber an die Regierung berichten muß. Der Regierung ist dabei das Recht, die Entlassung des Stellvertreters aus bewegenden Gründen zu jeder Zeit vermöge des Gesetzes anzuordnen, beigelegt, um ungeeignete Personen auszuschließen.

Es bedarf daher nicht einer, seitens der Regierung mit Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilenden ausdrücklichen Genehmigung zur Anstellung eines solchen Stellvertreters. M. B. 1854. S. 48.

70. Allerh. Erlaß vom 4. Februar 1854, betr. den Gebrauch der Waffen seitens der exekutiven Polizeibeamten.

In dem der Ordre vom 30. November 1853 (Minist.-Bl. 1854 S. 1) beigefügten Tableau für die Dienstmützen der Schutzmannschaft, der Polizei-, Zoll- und Steuerbeamten und der zum Waffengebrauch nicht befugten Forstbeamten ist ein und dasselbe Abzeichen vorgeschrieben, dagegen den zum Waffengebrauch befugten Forstbeamten ihr bisheriges, von ersterem verschiedenes Abzeichen belassen. Es hat damit in den bestehenden Bestimmungen über die Befugniß gewisser Beamten zum Waffengebrauch nichts geändert werden sollen. Es versteht sich daher von selbst, daß namentlich die exekutiven Polizeibeamten, zu denen auch die Schutzmannschaft gehört, nach wie vor von ihren Waffen in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen berechtigt sind, in welchen ihnen dies bisher nach den auf sie anwendbaren Vorschriften des §. 28 der Dienstinstruktion für die Gensdarmerie vom 30. Dezember 1820 zugestanden hat.
M. B. 1854. S. 69.

71. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Januar 1854, betr. die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Strafverbote der Polizeibehörden. M. B. 1854. S. 69.

72. Bescheid vom 12. Juni 1854, betr. die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Beschaffung der Büreauräume der Polizei-Kommissarien.

Nach §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 fallen die Kosten für die Büreauräume der Polizei-Kommissarien den Gemeinden zur Last. Wenn die Polizei-Kommissarien diese Kosten früher aus ihrem Gehalte bestritten haben, so ist daraus nicht zu folgern, daß sie, den Bestimmungen des Gesetzes entgegen, dieselben forttragen müssen. M. B. 1854. S. 139.

73. Erlaß vom 25. Juni 1854, betr. das Verfahren gegen säumige, als Polizeiverwalter fungirende Gutsbesitzer.

Die vermöge der mit dem Besitze eines Ritterguts verbundenen polizeiobrigkeitlichen Gewalt als Polizeiverwalter fungirenden Gutsbesitzer sind dem Disziplinargesetze vom 21. Juli 1852 nicht unterworfen.

M. B. 1854. S. 171.

74. Erlaß vom 14. August 1854 über denselben Gegenstand.

Die Dominialbesitzer, in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörden, sind als Staatsbeamte nicht anzusehen, und kann daher das Disziplingesetz vom 21. Juli 1852 auf sie keine Anwendung finden.

Den Staatsbehörden steht unzweifelhaft das Recht zu, gegen das Dominium diejenigen Verfügungen zu treffen, welche geeignet sind, die Befolgung ihrer Anordnungen zu sichern, resp. zu dem Ende gegen dieselben Exekutiv-Strafen anzudrohen und festzusetzen. M. B. 1854. S. 172.

75. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Februar 1854.

Anmerkung. Wie bei No. 60. M. B. 1854. S. 172.

76. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 3. Juni 1854, betr. die Unzulässigkeit von Entschädigungsklagen gegen Gensdarmen wegen Handlungen und Maßregeln, welche sie vermöge ihrer Amtsgewalt vollzogen haben.

M. B. 1854. S. 243.

77. Erlaß vom 9. Dezember 1854, betr. die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der ländlichen Polizeiverwaltung.

Die Kosten der Polizeiverwaltung hat der Regel nach derjenige zu tragen, welchem das Recht der letzteren zusteht. M. B. 1855. S. 4.

78. Cirk.-Erlaß des Kgl. Kriegsministers vom 9. Januar 1855, betr. die Mittheilungen über gerichtliche Bestrafungen, welche gegen Militairpersonen während ihrer militairischen Dienstzeit verhängt worden sind.

Die in dem Erlaß vom 14. September 1854 den Militairbehörden vorgeschriebenen Mittheilungen an die Ortspolizeibehörden mit Ausnahme derjenigen Städte, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, sind unter der Adresse des betreffenden Landrathsamtes zu bewirken. M. B. 1855. S. 5.

79. Cirk.-Erlaß vom 15. Februar 1855, betr. die gutsherrliche Polizeigewalt.

Anmerkung. Siehe das Gesetz über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856. M. B. 1855. S. 45.

80. Bescheid vom 21. Juni 1855, daß die Rechte und Pflichten der Polizeiverwaltung nicht nothwendig durch den Fortbestand ritterschaftlichen Besitzes bedingt sind.

M. B. 1855. S. 136.

81. Erlaß vom 16. Juli 1855, daß die Vorschriften über die Stellvertretung der Inhaber der gutsherrlichen Polizeigewalt ferner anwendbar sind.

M. B. 1855. S. 161.

82. Cirk.-Erlaß vom 3. August 1855, betr. die Polizeiaufsicht gegen diesseitige im Auslande bestrafte Unterthanen.

Die administrative Polizeiaufsicht, wie sie vor Erlaß des Gesetzes vom 12. Februar 1850 bestand, ist durch die in das neue Strafgesetzbuch aufgenommene accessorische Strafe der Polizeiaufsicht mit ihren Wirkungen weder aufgehoben noch ausgeschlossen, sodaß es den Polizeibehörden an Mitteln nicht fehlen kann, auch gegen solche diesseitige Unterthanen, welche im Auslande wegen dort verübter Verbrechen Zuchthausstrafe erlitten haben, eine wirksame polizeiliche Aufsicht, soweit das Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordert, auszuüben. M. B. 1855. S. 183.

83. Bescheid vom 23. August 1855, betr. die Kosten des Transports jugendlicher Verbrecher behufs ihrer Unterbringung in Kommunal- oder Privat-Erziehungsanstalten.

In denjenigen Fällen, in welchen die Kosten der Unterbringung der nach §. 42 des Strafgesetzbuches in Kommunal oder Privaterziehungs-Anstalten zu detinirenden jugendlichen Verbrecher, vorschußweise aus dem Fonds der Reg.-Hauptkasse „zu polizeilichen Zwecken" zu decken sind, sind auch die Kosten des zu dieser Unterbringung erforderlichen Transports aus demselben Fonds zu bestreiten. M. B. 1855. S. 183.

84. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. April 1855, daß bei Differenzen über den Betrag der von einer Stadt zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu leistenden Zahlungen der Rechtsweg zuläßig ist.
M. B. 1855. S. 183.

85. Bescheid vom 4. August 1856, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Uebernahme sächlicher Polizeikosten.

Nach §. 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) sind die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

Hierzu gehören unbedenklich die Kosten für die Beschaffung der Journale, Register, Paßkarten ꝛc. für das Paßbureau des Polizeidirektoriums zu N., deren Erstattung gegenwärtig gefordert wird. Wenn die Wiedereinziehung der diesfälligen in dem Zeitraum vom 29. September 1851 bis Ende 1854 aus der Staatskasse vorgeschossenen Beträge bis jetzt ausgesetzt geblieben ist, so kann daraus eine Verzichtleistung auf dieselben in keiner Weise gefolgert werden.
M. B. 1856. S. 204.

86. Bescheid vom 9. Aug. 1856, betr. die Kosten der polizeilichen Haft verurtheilter Individuen in der Zwischenzeit von ihrer Entlassung aus dem Gerichtsgefängnisse bis zur Unterbringung in der Besserungsanstalt.

Die in rubro gedachten Kosten fallen nach §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 als Ortspolizei-Verwaltungskosten der betreffenden Gemeinde, wo sie sich in Haft befinden, zur Last. Darauf, ob die Verhafteten der Gemeinde, wo sie sich in Haft befinden, angehören oder nicht, kömmt es nicht an.
M. B. 1856. S. 228.

87. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministers vom 3. Oktober 1856, betr. die in den Untersuchungen wegen Bettelei, Landstreichens und Arbeitsscheu den Verwaltungsbehörden zu machenden Mittheilungen.

Nachdem der §. 120 des Strafgesetzbuchs durch das Gesetz vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 210) dahin abgeändert worden ist, daß in den Fällen der §§. 117—119 des Strafgesetzbuchs nicht mehr das Gericht auf Einsperrung des Verurtheilten in ein

Arbeitshaus nach ausgestandener Strafe zu erkennen hat, sondern es dem Ermessen der Landespolizeibehörde überlassen bleibt, ob der Verurtheilte in ein Arbeitshaus gebracht werden soll, gehört zwar der Transport in dasselbe nicht mehr zur Vollstreckung des Erkenntnisses; es kommt aber darauf an, daß die Landespolizeibehörde in einer jeden Untersuchung, in welcher eine Verurtheilung auf Grund der §§. 117—119 erfolgt ist, von dem rechtskräftigen Erkenntnisse so schnell als möglich Kenntniß erhalte, um ihrerseits geeignetenfalls die Detention beschließen und den Transport in das Arbeitshaus verfügen zu können.

Zu diesem Behufe wird unter Abänderung der allgemeinen Verfügungen vom 17. Juli 1839 und vom 22. März 1853 für die in Rede stehenden Untersuchungen im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern Folgendes angeordnet:

Die für die Festsetzung der Nachhaft erheblichen persönlichen und Domizil-Verhältnisse des Angeklagten müssen durch genaue und sorgfältige Vernehmung desselben aus den Akten ersichtlich werden.

Sobald ein auf Grund der §§. 117—119 ergangenes verurtheilendes Erkenntniß rechtskräftig geworden, hat das Gericht sofort die Untersuchungs-Akten nebst den für das Ermessen der Landespolizeibehörde erheblich erscheinenden Adhibenden dem Landrathe des Kreises, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, unter der Benachrichtigung, ob und wann die Strafe angetreten ist, zu übersenden, um in Beziehung auf die Nachhaft bei der Landespolizeibehörde die geeigneten Anträge zu machen.

In denjenigen Städten, welche in Polizei-Angelegenheiten der Aufsicht des Landraths nicht unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung der Akten an die Polizeibehörde der Stadt.

Die Verwaltungsbehörden sind von dem Herrn Minister des Innern angewiesen worden, die genannten Sachen unverzüglich zu erledigen.

Bei Absendung der Akten sind die erforderlichen Notizen zurückzubehalten, damit zum Zwecke der Entlassung des Verurtheilten, falls die Strafzeit vor Wiedereingang der Akten abgelaufen sein sollte, rechtzeitig das Erforderliche verfügt werden kann.

Die Entlassung ist nämlich in allen Fällen in der Weise herbeizuführen, daß der Verurtheilte der Polizeibehörde des Orts zur Disposition gestellt wird, welche demnächst das Weitere mit ihm zu veranlassen hat.

Da übrigens durch die angeordneten Mittheilungen der Akten seitens der Gerichte die Verwaltungsbehörden von dem Tenor des ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses Nachricht erhalten und in die Lage gesetzt sind, hiervon demnächst weiter der Polizeibehörde des Wohnsitzes, resp. des letzten Aufenthaltsortes des Verurtheilten, Kenntniß geben zu können, so bedarf es für die Fälle der in Rede stehenden Art — d. h. für die in §§. 117—119 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen — nicht mehr der den Beamten der Staatsanwaltschaft in der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1851 (Min.-Bl. S. 132) unter No. 2 a auferlegten Mittheilung der diesfälligen Straferkenntnisse, und werden die Polizeianwalte, welchen mit Rücksicht auf Art. I §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 208) diese Verpflichtung zur Zeit obliegt, von derselben für die gedachten Fälle hiermit entbunden.

Conf. No. 95. M. B. 1856. S. 228.

88. Bescheid vom 26. November 1856, daß die vereideten Stellvertreter der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in Gemäßheit der Instruktion vom 30. Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes, betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten, vom 14. April 1856 als mittelbare Staatsbeamte anzusehen sind. M. B. 1856. S. 258.

89. Cirk.-Verf. an die Kgl. Regierungs-Präsidien der sechs östlichen Provinzen vom 15. September 1856, betr. die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen und die Tragung der Kosten derselben.

Nachdem die Frage wegen der Kosten der Polizeianwaltschaft in den westlichen Provinzen und in den Städten ihre Regelung gefunden hat, finden wir uns veranlaßt, auf Grund der bestehenden Bestimmungen und zur Ausführung derselben zur Erledigung dieser Frage, soweit sie das platte Land in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie berührt, Folgendes anzuordnen:

1. Die polizeianwaltschaftlichen Funktionen sind, als ein Theil der Polizeiverwaltung, von denjenigen zu üben, welchen die Polizeiverwaltung in Gemäßheit des Gesetzes überhaupt zusteht.

2. Diese Pflicht wird ihrem Umfange nach bedingt durch den Umfang des Rechts, sie erstreckt sich also nicht weiter als dieses und kann mithin von jedem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nur für den Umfang des besonderen polizeiobrigkeitlichen Bezirks gefordert werden.

3. Da die polizeiobrigkeitliche Gewalt überhaupt nur zustehen kann dem Staate, dem Fiskus oder einem Dominium, so haben auch diese, jeder für seinen Bezirk, diese Funktionen zu üben.

4. Soweit der Staat hiernach berechtigt und verpflichtet ist, bedarf es besonderer Vorschriften nicht. Die ihm obliegenden polizeianwaltschaftlichen Funktionen sind nach wie vor durch die zu bestellenden Polizeianwalte zu üben und die Kosten hiefür sind vom Staate zu tragen.

Ist das Recht der Polizeigewalt dagegen an den Besitz eines bestimmten Gutes geknüpft, so sind die polizeianwaltschaftlichen Funktionen an sich von dem Gutsbesitzer zu üben und zwar ohne Unterschied, ob es sich dabei um den Fiskus oder um einen Privatbesitzer handelt.

Nur in Bezug auf den Domainen-Fiskus behält es aus Zweckmäßigkeitsgründen bis auf Weiteres bei dem bisher beobachteten Verfahren dahin sein Bewenden, daß die bestellten Polizeianwalte auch für den Bereich der dem Domainen-Fiskus zustehenden Polizeiverwaltung diese Funktionen zu üben haben und daß die hieraus entstehenden Kosten aus der Staatskasse zu berichtigen sind.

5. Was dagegen die Gutsbesitzer außer dem Domainen-Fiskus anbelangt, so steht den Herren Regierungs-Präsidenten die Uebertragung der polizeianwaltschaftlichen Funktionen gesetzlich — §. 28 der Allerh. Verordnung vom 3. Januar 1849 — zwar auch für die Polizeibezirke solcher Gutsbesitzer zu, es ist aber bei Ausübung dieses allgemein dem Staate vorbehaltenen Ernennungsrechts davon auszugehen, daß die Vereinigung der Polizeianwaltschaft und Polizeiverwaltung in Einer Hand Gründe der sachlichen Zweckmäßigkeit für sich hat, andererseits, daß diejenigen, welche das Recht der Polizeiverwaltung haben, mit vollem Fug die Erwartung hegen können, daß dieses Recht bei der Bestimmung über Wahrnehmung der Polizeianwaltschaft in ihrem Polizeibezirke so viel als möglich anerkannt und berücksichtigt werde. Es können die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die polizeianwaltschaftlichen Funktionen für ihren Bezirk entweder selbst oder durch ihre Stellvertreter in der Polizeiverwaltung wahrnehmen, oder zu diesem Behufe geeignete, besondere Stellvertreter in Vorschlag bringen, oder endlich ihre Vertretung durch den für den Gerichtsbezirk bestellten Polizeianwalt bewirken lassen; es können auch endlich mehre Gutsbesitzer, deren Güter in einem und demselben Gutsbezirke belegen sind, es ihren Interessen angemessen finden, einen gemeinsamen Polizeianwalt in Vorschlag zu bringen. Die in dieser Beziehung von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt hinsichtlich der polizeianwaltschaftlichen Funktionen für ihren Bezirk eingehenden Anträge und Vorschläge haben die Herren Regierungs-Präsidenten vorzugsweise zu berücksichtigen und soviel es die Umstände und Interessen des Dienstes irgend gestatten, denselben zu entsprechen.

Wie aber auch die Wahl der Gutsbesitzer ausfallen mag, immer ist der Grundsatz festzuhalten, daß sie antheilig für den Umfang ihres Polizeibezirks die Kosten der Polizeianwaltschaft zu tragen haben, sodaß der Staat in jedem Gerichtsbezirke fortan diese Kosten nur soweit zu berichtigen verpflichtet ist, als ihm oder dem Domainen-Fiskus in demselben die Polizeigewalt zusteht.

6. Bei der Repartition dieser Kosten ist die Seelenzahl zum Grunde zu legen, dabei aber zur Vermeidung von Mißverständnissen festzuhalten, daß unter Gerichtsbezirk der Bezirk desjenigen Gerichts zu verstehen ist, welches, wenn ihm auch sonst die volle Kompetenz nicht zusteht, doch berechtigt ist, in denjenigen Untersuchungen zu befinden und zu entscheiden, in welchen die Polizeianwalte die Anklage zu erheben und durchzuführen haben.

7. Nach diesen Grundsätzen ist vom 1. Januar k. J. ab zu verfahren der Art, daß von diesem Zeitpunkte ab die Sonderung der Kosten in Gemäßheit der Vorschrift zu 5 eintreten muß.

Zu diesem Behufe haben die Herren Regierungs-Präsidenten unverzüglich die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und namentlich die Gutsbesitzer, welchen die Polizeiobrigkeit zusteht, aufzufordern, schleunigst über die Wahrnehmung der polizeianwaltschaftlichen Geschäfte in ihrem Bezirke sich zu erklären. Geht innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist eine Erklärung nicht ein, so sind, worauf hinzuweisen ist, die bestellten Polizeianwalte mit der Vertretung zu beauftragen, was auch den Interessen

der Inhaber der Polizeigewalt insofern entspricht, als diese Art der Vertretung an sich die wenigst kostspielige sein dürfte.

Conf. No. 98. M. B. 1857. S. 6.

90. **Bescheid an die Herzogl. Kammer zu N. vom 16. November 1856, denselben Gegenstand betreffend.**

Der Protest, welchen die N. am 3. November c. gegen die von mir und dem Herrn Finanzminister erlassene Verfügung vom 15. September c. erhoben hat, kann, wie ich der N. eröffne, als begründet nicht anerkannt werden.

Der in diesem Erlasse ausgesprochene Grundsatz, daß die polizeianwaltlichen Funktionen als ein Theil der Polizeiverwaltung von denjenigen zu üben sind, welchen die Polizeiverwaltung in Gemäßheit des Gesetzes überhaupt zusteht, und die hieran geknüpfte Folgerung, daß die Gutsbesitzer, welchen die polizeiobrigkeitliche Gewalt zusteht, für den Bereich ihres Polizeibezirks die Kosten für diese Funktion zu tragen haben, wird von der N. angefochten, weil dieselbe von der Ansicht ausgeht, daß diese Bestimmungen eine gesetzliche Grundlage nicht haben. Das Gesetz vom 14. April d. J., betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, behauptet dieselbe, gewähre diese Grundlage nicht, und die Verordnung vom 3. Januar 1849, mit welcher übrigens, wie die N. vermeint, das Gesetz vom 14. April c. nichts gemein habe, stehe einer solchen Annahme geradezu entgegen.

Nach beiden Seiten hin sind diese Argumentationen jedoch irrthümlich. Zunächst steht das Gesetz vom 14. April d. J. in so genauem, wie wesentlichem Zusammenhange mit der Verordnung vom 3. Januar 1849. Dasselbe ist bestimmt, die bis dahin bestandenen Gesetze über die ländliche Polizeiverfassung in den sechs östlichen Provinzen zu ergänzen. Es ist dies in dem Eingange des Gesetzes deutlich ausgesprochen, und indem es die Gesetze, auf deren Ergänzung es abzielt, speziell aufführt und bezeichnet, fügt es nicht minder klar und deutlich hinzu, daß alle in diesen Gesetzen enthaltene Vorschriften nur so weit ergänzt werden sollen, als sie nicht durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 eine Abänderung erlitten haben.

Bei diesen eigenen Worten des Gesetzes ist die Behauptung, daß dasselbe mit der Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht im Zusammenhange stehe, eine so entschieden unbegründete, daß es einer Widerlegung derselben nicht weiter bedarf; es kann vielmehr nur darauf ankommen, die Frage näher in Betracht zu ziehen, welche Veränderungen diese Verordnung in der bis dahin bestandenen Polizeiverfassung hervorgebracht hat. — Diese Aenderung ist kurz zu charakterisiren.

Während es früher zur Kompetenz der Polizei, und also auch der ländlichen Polizei gehörte, die Uebertretungen gegen die Polizeigesetze zu untersuchen und zu bestrafen, ist diese Thätigkeit durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 den richterlichen Behörden zugewiesen worden (§. 162), aber in der Art, daß die Wirksamkeit des Richters nicht ohne Weiteres und von selbst, sondern nur in Folge der von den Polizeianwalten zu erhebenden Anklage eintritt (§. 163).

Ueber die Bestellung der Polizeianwalte bestimmt der §. 28 und schreibt vor, daß die Regierungs-Präsidenten dieselben zu ernennen haben. Auch wenn man auf die eigentliche Quelle dieser Verordnung, auf das in der Rheinprovinz geltende Recht nicht zurückgehen wollte, so ergiebt sich schon aus der Verordnung selbst, daß die Polizeianwalte zu den Justizbeamten, diesen Begriff im weitesten Sinne des Wortes aufgefaßt, nicht gehören. Denn während die Staatsanwalte und Ober-Staatsanwalte nach §§. 2 und 3 aus den richterlichen Beamten entnommen werden müssen und während ihre Anstellung auf den Antrag des Justizministers erfolgt, ist hier von diesen Bedingungen nicht die Rede. Die Polizeianwalte sind weder aus den richterlichen Beamten zu entnehmen, noch ist es die Justizbehörde, welcher die Ernennung derselben zusteht; es ist vielmehr der Regierungs-Präsident, dem dieses Ernennungsrecht beigelegt ist. Folgt schon hieraus, daß diese Beamten als Verwaltungsbeamte, im Gegensatze zu den Justizbeamten, aufzufassen sind, so hat dies auch anderweit seine gesetzliche Anerkennung gefunden.

Nach §. 62 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 müssen die Bürgermeister in den Städten, in welchen die Handhabung der Ortspolizei nicht Kgl. Beamten übertragen ist, die Verrichtungen der Polizeianwaltschaft besorgen und zwar nicht blos für den Bereich der Stadt, sondern auch für den Bereich aller derjenigen Gemeinden, welche zu dem Bezirke des Gerichtes gewiesen sind, welches in der betreffenden Stadt seinen Sitz hat. Diese Vorschrift, welche gleichfalls auch in der Rheinischen und Westphälischen Städte-

Ordnung §. 57, resp. §. 62 Aufnahme gefunden hat, und entsprechend auch in der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung §. 74, und in dem Gesetze vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz enthalten ist, bestätigt den aufgestellten Satz unzweifelhaft; es wird nicht bestritten werden können, daß die Bürgermeister Verwaltungsbeamte sind. Sie erweist aber auch zugleich die andere Seite der Sache, nämlich die, daß die Verpflichtung, die Polizeianwaltschaft für den Bereich der Stadt unentgeltlich übernehmen zu müssen, ihnen lediglich aus dem Grunde überwiesen ist, weil den Städten, resp. den Bürgermeistereien und Aemtern in diesem Umfange die Polizeigewalt zusteht und sie die gesetzlichen Träger der in dieser Gewalt begriffenen Funktionen sind. Derselbe gesetzlich anerkannte Satz ist in der Verfügung vom 15. September d. J. zur Anwendung gebracht, und es beruht daher diese Verfügung nicht nur auf vollkommen gesetzlicher Grundlage, sie entspricht auch namentlich der Verordnung vom 3. Januar 1849 selbst.

Wenn in dem Proteste auf den §. 4 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hingewiesen und daran die Folgerung geknüpft wird, daß die Funktionen der Polizeibehörden und der Polizeianwalte von dem Gesetze selbst als Gegensätze aufgefaßt worden seien, so ist dieser Gegensatz, wie die Uebertragung beider Funktionen an die Bürgermeister und Amtmänner erweist, nicht vorhanden, und nur so weit wird die Thätigkeit der Polizeianwalte von der der Polizeibehörde bedingt, als die Funktionen jener von dem Resultate abhängig sind, welches die polizeilichen Ermittelungen herausgestellt haben. Ergeben diese eine Uebertretung nicht, so ist auch eine solche nicht unter Anklage zu stellen.

Sollte endlich aus der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung, welche das Gesetz vom 14. Mai 1852 den Polizeianwalten gegeben hat, ein Einwand hergeleitet werden, so ist auch dieser nicht begründet. Wird gegen ein nach dem Gesetze von 1852 erlassenes Strafmandat auf gerichtliche Entscheidung provozirt und stellt sich in dem gerichtlichen Verfahren die Straflosigkeit des Angeklagten heraus, so hindert den Polizeianwalt nichts, die Freisprechung zu beantragen; er wird dadurch nicht anders gestellt, als der Richter, welcher nach Art. 122 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ein Strafmandat erlassen hat und demnächst in Gemäßheit des Art. 127 die Freisprechung ausspricht.

M. B. 1857. S. 8.

91. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 27. September 1856, daß, wenn gegen eine polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung provozirt und in dem darauf eingeleiteten Untersuchungsverfahren von Seiten der Polizeibehörde der Einwand der Inkompetenz des Gerichts erhoben, derselbe aber demnächst rechtskräftig verworfen wird, die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes unzulässig ist.

M. B. 1857. S. 9.

92. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 27. September 1856, daß wider einen Polizeibeamten, welcher bei einer der Hehlerei verdächtigen Person Waaren und andere Gegenstände in Beschlag genommen hat, aus dem Grunde, weil durch die eingeleitete Untersuchung eine strafbare Handlung des Besitzers nicht festgestellt worden ist, von Seiten des letzteren eine Klage auf Entschädigung nicht erhoben werden kann.

M. B. 1857. S. 10.

93. Cirk.-Verf. vom 17. Februar 1857 an sämmtliche Kgl. Regierungen, mit Ausschluß der zu Köln, Aachen, Koblenz, Trier, Düsseldorf, Stralsund, Minden, Münster und Arnsberg, betr. die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, welche durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter bis zu deren Ueberweisung an die Gerichtsbehörde entstehen.

Die Haft- und Transportkosten, welche durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter bis zu deren Ueberweisung an die Gerichtsbehörden, sie es behufs der Voruntersuchung oder förmlicher Untersuchung, oder ohne daß es zu einer solchen Ueberweisung überhaupt gekommen ist, innerhalb des Bereiches einer ländlichen Polizeibehörde erwachsen, sind denjenigen zur Last zu legen, welche die Polizeigewalt ausüben.

M. B. 1857. S. 91.

94. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 22. April 1857, betr. die Zulassung von Ausländern zur Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt.

Nach der Bestimmung des Absatzes 2 §. 7 des Gesetzes vom 14. April

1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten, sind fortan Ausländer überhaupt nicht mehr zur Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt befugt.

M. B. 1857. S. 106.

95. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministers vom 13. Mai 1857, betr. die in den Untersuchungen wegen Bettelei, Landstreichens und Arbeitsscheu den Verwaltungsbehörden zu machenden Mittheilungen.

Von mehreren Regierungen ist der Antrag gestellt, daß in gewissen Fällen, namentlich dann, wenn der Verurtheilte dem Auslande oder einem andern Regierungsbezirk angehört, oder wenn dessen Heimath nicht feststeht, oder wenn der Landrath oder Polizeidirektor seinen Sitz am Ort der Regierung hat, die Benachrichtigung und Uebersendung der Akten von Seiten der Gerichte nicht an den Landrath oder Polizeidirektor, sondern direkt an die betreffende Landes-Polizeibehörde erfolgen möge.

Da dieser Antrag durch Gründe der Zweckmäßigkeit unterstützt wird, so werden die Obergerichte ermächtigt, sich mit den betreffenden Landes-Polizeibehörden auf deren Anregung darüber zu einigen, ob und in welchen Fällen jene Mittheilung den Letztern unmittelbar zu machen sei, und demgemäß die Gerichte des Departements mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, wenn eine Abweichung von der allgem. Verf. v. 3. October v. Jahres. eintreten soll.

M. B. 1857. S. 106.

96. Cirk.-Erlaß an die Kgl. Ober-Bergämter zu Bonn, Breslau, Dortmund, Halle und an das Kgl. Bergamt zu Rüdersdorf vom 8. August 1857, betr. die Befugniß der Berg-Geschworenen und Berg-Inspektoren zur vorläufigen Straffestsetzung wegen bergpolizeilicher Uebertretungen.

Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretung bergpolizeilicher Strafvorschriften steht den Berg-Geschworenen in dem ihnen angewiesenen Reviere und bei den Königlichen Bergwerken den Berg-Inspektoren zu. M. B. 1857. S. 148.

97. Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. in der Rheinprovinz vom 5. September 1857, betr. die Verrechnung der polizeilichen Exekutionsstrafen.

Die auf Grund der Verordnung vom 11. März 1850 festgesetzten polizeilichen Exekutionsstrafen sind, soweit solche bestimmungsmäßig den Gemeinden gebühren, von den Gemeinden direkt zu erheben und in deren Budget zu verrechnen, fließen also nicht zu dem auf Grund der Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1822 gebildeten Polizei-Strafgelder-Fonds.

M. B. 1857. S. 150.

98. Cirk.-Verf. vom 17. September 1857 an sämmtliche Kgl. Regierungs-Präsidien, excl. derjenigen zu Posen, Bromberg, Stralsund, Minden, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Koblenz, Trier und Aachen, betr. die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen durch die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und die Aufbringung der damit verbundenen Kosten.

Wo in den östlichen Provinzen das Reskript vom 15. September 1856 (Nr. 89) noch nicht durchgeführt ist, wird zur näheren Erläuterung und Ergänzung Folgendes bestimmt:

1. Ein Zwang der Inhaber der Polizeigewalt darauf, daß sie selbst oder durch von ihnen zu ernennende Stellvertreter die polizeianwaltlichen Geschäfte für den Bereich ihres Guts-, resp. Polizeibezirks übernehmen müssen, findet nicht statt. Wo die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt daher diese Geschäfte freiwillig selbst oder durch Stellvertreter nicht übernehmen wollen, oder wo sie mit der Forderung hervortreten, die bereits übernommenen wieder niederzulegen, ist die Sache wieder in derselben Weise zu ordnen, wie dies vor dem Erlasse vom 15. September v. J. der Fall gewesen ist.

2. Die Kosten der Polizeianwalte können auch antheilig von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt zwangsweise nicht beigetrieben werden. Es ist daher jede Aufforderung zur Zahlung derselben und resp. jede Exekution zu diesem Behufe zu unterlassen, oder wo die Zahlung bereits erfolgt ist und die Restitution verlangt wird, diese zu bewirken. Auch in dieser Beziehung tritt der Zustand wieder ein, wie er vor dem Erlasse vom 15. Septbr. v. J. bestanden hat; es bleibt aber, wie vorgedacht, die definitive Bestimmung wegen der Verpflichtung zur Kostentragung vorbehalten.

3. Dagegen ist dahin zu wirken und die Landräthe sind deshalb mit besonderer Anweisung zu versehen, daß die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt freiwillig diese Funktionen übernehmen. Wird das Interesse, welches sie dabei haben, richtig in's Licht gestellt, so wird diese Einwirkung nicht ohne Erfolg bleiben.

4. Wo eine solche freiwillige Uebernahme erfolgt, wird sie voraussetzlich so erfolgen, daß der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Ausübung dieser Funktionen auf seine Kosten übernimmt, und der antheilige Betrag ist daher von der bisher dem Polizeianwalte aus der Staatskasse gewährten Remuneration nach dem Verhältniß der Seelenzahl in Abgang zu bringen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist auf die Sache überhaupt nicht einzugehen.

5. Nach §. 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849 erfolgt die Ernennung der Polizeianwalte nach vorgängiger Anhörung der Ober-Staatsanwaltschaft. Die Aeußerung derselben ist zwar für die Herren Regierungs-Präsidenten nicht bindend, sie wird aber immer von Gewicht sein bei der Frage der Qualifikation. Um nun in dieser Beziehung Inkonvenienzen zu vermeiden, wird es nöthig sein, daß die Herren Präsidenten durch die Landräthe oder sonst Sich hierüber Gewißheit verschaffen, und die freie Vereinigung nur bei denjenigen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erstreben und herbeiführen, bei welchen hierüber Zweifel nicht obwalten.

6. Die Form der Bestallungen, wie sie den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt bisher ertheilt worden sind, hat mehrfach Anstoß gefunden. Sie wird jedenfalls, indem die Uebernahme der polizeianwaltlichen Geschäfte auf Freiwilligkeit beruht, dem entsprechend zu fassen sein, etwa dahin, daß, nachdem die Uebernahme freiwillig erfolgt ist, diesem Wunsche gern entsprochen und demgemäß in die Ausübung dieser Funktionen gewilligt werde. Conf. No. 100. M. B. 1857. S. 168.

99. Bescheid vom 24. August 1857, betr. die Bestrafung der Chausseepolizei-Kontraventionen.

Die ländlichen Polizeiverwalter in den östlichen Provinzen dürfen weder Eisenbahnpolizei-Kontraventionen, noch Bergpolizei-Kontraventionen, noch Chausseepolizei-Kontraventionen vor ihr Forum ziehen, weil solche ihrem Ressort überhaupt nicht angehören. M. B. 1857. S. 170.

100. Erlaß vom 11. November 1857, betr. die Ausübung der polizeianwaltlichen Funktionen seitens der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt durch Stellvertreter.

Es ist zuläßig, daß die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die polizeianwaltlichen Funktionen für den Bereich ihres Polizeibezirks auch durch Stellvertreter ausüben lassen können.

Durch die Bestimmungen zu 5 der Verfügung vom 17. September 1857 hat in diesem Prinzip nichts geändert werden sollen. M. B. 1857. S. 196.

101. Bescheid vom 23. Juli 1858, betr. die fernere Gültigkeit der ältern Bestimmungen über Denunzianten-Antheile von Geldstrafen.

Diejenigen älteren Bestimmungen, nach welchen ein Theil der an sich rechtsgültig festzusetzenden Geldstrafen zur Bewilligung von Denunzianten-Antheilen zu verwenden ist, sind zu den durch Artikel II. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 aufgehobenen Strafbestimmungen nicht zu rechnen. M. B. 1858. S. 135.

102. Bescheid vom 17. Juli 1858, daß Verwendungen für Kleidungsstücke, welche polizeilich detinirten Personen während der Detention verabreicht worden sind, nicht als Kosten der Armenpflege, sondern als polizeiliche Detentionskosten anzusehen sind.

M. B. 1858. S. 136.

203. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. November 1857, daß, wenn gegen den Rendanten einer Kirchenkasse Ordnungsstrafen verhängt werden, weil er dem Befehle des Landraths, die für die Ausführung einer polizeilichen Maßregel entstandenen Auslagen aus der Kirchenkasse zu erstatten, nicht Folge leistet, der Rechtsweg dagegen unzulässig und der Einwand des Rendanten, daß er ohne Anweisung des ihm vorgesetzten Kirchenrathes keine Zahlung aus der Kirchenkasse leisten dürfe, nicht geeignet ist, um den Rechtsweg zu begründen.

M. B. 1858. S. 165.

104. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministers vom 9. Oktober 1858, betr. die Ausstellung der Atteste über die Nothwendigkeit, Ausführung und Dauer der Dienstreisen der Polizeianwalte.

Es wird bestimmt, daß, da Lokal=Termine in Untersuchungssachen von den Polizeianwalten in der Regel gar nicht wahrgenommen zu werden brauchen, in allen Fällen, in welchen ein Polizeianwalt ausnahmsweise es für erforderlich erachtet, einem vor dem Gericht zur Beweisaufnahme an Ort und Stelle anberaumten Termine auch seinerseits beizuwohnen, derselbe hierzu die Genehmigung des Ober=Staatsanwalts zuvor einzuholen hat. Diese Genehmigung ist nur dann zu ertheilen, wenn aus den in dem Berichte des Polizeianwalts hervorgehobenen Umständen oder aus den in geeigneten Fällen einzufordernden Akten sich ergiebt, daß die Wahrnehmung des Termins durch den Polizeianwalt als nothwendig zu erachten ist. Einer besonderen Bescheinigung im Betreff der Nothwendigkeit der Reise bedarf es alsdann zu der Liquidation über die Diäten und Reisekosten nicht weiter. Dagegen ist das Attest über die Ausführung und Dauer der Reise und des dadurch erledigten Geschäfts von dem Polizeianwalt selbst auszustellen. M. B. 1858. S. 232.

105. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 29. Januar 1859, betr. die den höheren Beamten der exekutiven Polizei, einschl. der Forstbeamten, zu gewährenden Zuschüsse zu den gerichtlichen Zeugengebühren.

Den höheren Beamten der exekutiven Polizei, namentlich den Bürgermeistern, Polizeiinspektoren und Polizeikommissarien ohne Unterschied, ob letztere aus Staats= oder Gemeindemitteln besoldet werden, sollen Zuschüsse zu den gerichtlichen Zeugengebühren in den Fällen gezahlt werden, wenn sie behufs Ablegung eines Zeugnisses in einer auf oder auch ohne ihr Betreiben eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung Reisen von mehr als einer Meile von ihrem Wohnorte nach dem Sitze des Gerichtes machen müssen und die Zuschüsse sollen in jedem einzelnen Falle auf die Differenz der dem Beamten regulativmäßig zustehenden Diäten und Reisekosten und der ihm ausgezahlten Zeugengebühren festgesetzt und von der betreffenden Regierung ohne weitere Anfrage auf ihren Fonds zu polizeilichen Zwecken angewiesen werden. Auch den Oberförstern und Kommunal=Oberförstern sollen solche Zuschüsse gezahlt werden.

M. B. 1859. S. 51.

106. Allerh. Erlaß vom 18. Januar 1859, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

Die in dem 3. Theile des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 aufgeführten, alternativ mit Geldbuße oder Gefängnißstrafe bedrohten Uebertretungen, mit Ausnahme der in dem §. 343 gedachten einfachen Beleidigungen und der im §. 349 No. 1, 2, 4 u. 5 aufgeführten Uebertretungen, können an Militairpersonen innerhalb der Grenzen der Disziplinar=Strafgewalt im Disziplinarwege bestraft werden, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Militair=Befehlshabers unter den obwaltenden Verhältnissen des Falles die Disziplinar=Strafgewalt dazu ausreicht. M. B. 1859. S. 97.

107. **Allerh. Erlaß vom 14. Februar 1859, betr. die Wiedereinziehung der Haft- und Verpflegungskosten für fiskalische Polizeigefangene.**

Es wird genehmigt, daß bei der Wiedereinziehung der Haft- und Verpflegungskosten für die fiskalischen Polizeigefangenen, die Fälle derjenigen Bestrafungen mit einbegriffen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1852 endgültig im polizeilichen Mandats-Verfahren zur Festsetzung gelangen, die Verpflichtung zur Aufbringung jener Kosten nur gegen die Gefangenen selbst zur Geltung gebracht und dieserhalb auf ihre zur Alimentation verpflichteten Angehörigen, namentlich auf die Ascendenten und Descendenten derselben nicht zurückgegangen werde. M. B. 1859. S. 97.

108. **Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 23. April 1859, betr. die Unzulässigkeit der Vollstreckung von blos im Allgemeinen angedrohten polizeilichen Exekutivstrafen gegen bestimmte Personen.**

Eine nach §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 anzudrohende Exekutiv-Strafe kann nur bestimmten Personen, aber nicht im Allgemeinen angedroht und demnächst gegen die Zuwiderhandelnden vollstreckt werden.

M. B. 1859. S. 130.

109. **Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 31. Mai 1859, betr. die Mittheilung polizeilicher Verhandlungen über angeblich verübte Verbrechen und Vergehen an die Staatsanwaltschaft.**

Die Staatsanwaltschaft kann mit Recht verlangen, in allen Fällen, in denen die Polizeibehörden sich mit den Verhandlungen zum Behuf der Ermittelung verübter Verbrechen und Vergehen befaßt haben, von dem Inhalte dieser Verhandlungen behufs weiterer Beschlußnahme Kenntniß zu erhalten.

M. B. 1859. S. 150.

110. **Cirk.-Erlaß vom 25. Juli 1859, betr. die Kosten für Wahrnehmung der Polizeianwaltschaft.**

Wenn in Folge der Umstände, welche einem Bürgermeister die Uebernahme der Polizeianwaltschaft unmöglich machen, namentlich die Ueberbürdung mit anderen Berufsgeschäften, ein anderer Beamter mit den Verrichtungen der Polizeianwaltschaft beauftragt wird, so muß die betreffende Gemeinde zum Gehalte des Polizeianwaltes beitragen, der Staat braucht dagegen in diesem Falle zu diesem Gehalte nicht beizutragen. M. B. 1859. S. 173.

111. **Cirk.-Verf. vom 12. Septbr. 1859, betr. die Kosten des Transports der von den Polizeibehörden verhafteten und in die Gerichtsgefängnisse einzuliefernden Personen.**

Die Kosten des Transports der von den Polizeibehörden auf eigene Veranlassung, ohne vorhergegangene Requisition oder steckbriefliche Verfolgung seitens der Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft verhafteten Verdächtigen nach dem Orte des Gerichtes müssen von den Polizei-Obrigkeiten, beziehungsweise den Gemeinden, getragen werden. Nur wenn die Verhaftung auf Requisition des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft erfolgt ist, tritt eine Ausnahme hiervon ein, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Requisition speciell an die Polizeibehörde gerichtet oder in einem Steckbriefe enthalten ist. Die Gerichte haben demgemäß bei der Anweisung der in Rede stehenden Transportkosten auf den Kriminalfonds zur Justifikation der Ausgabe stets zugleich die Bescheinigung beizufügen, daß die von der Polizei geschehene Verhaftung der eingelieferten Individuen auf die Requisition des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, oder nach vorangegangener steckbrieflicher Verfolgung Seitens derselben vorgenommen worden sei. Conf. Nr. 126. M. B. 1859. S. 214.

112. Verf. vom 30. Septbr. 1859, daß das Nebeneinanderbestehen zweier Polizeiverwaltungen in einer und derselben ländlichen Ortschaft zu vermeiden sei.

M. B. 1859. S. 252.

113. Verf. vom 13. Dezbr. 1859, betr. die Bestrafung der Chausseepolizei-Uebertretungen.

Die Ortspolizeibehörden sind zur vorläufigen Festsetzung wegen Kontraventionen gegen chausseepolizeiliche Anordnungen gesetzlich nicht kompetent, diese Kompetenz steht vielmehr allein den Landräthen oder den künftighin mit Ausübung der Chausseepolizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirk zu beauftragenden Behörden zu. M. B. 1859. S. 336.

114. Bescheid vom 30. November 1859, betr. die bei polizeilichen Verhaftungen zu nehmenden Rücksichten.

Die Polizeibeamten sollen mit Entziehung der persönlichen Freiheit nicht ohne dringende und unzweifelhafte Gründe vorgehen und diese Gründe jedesmal aktenmäßig zusammen fassen und darlegen. M. B. 1859. S. 338.

115. Cirk.-Verf. vom 4. Februar 1860, betr. den Erlaß polizeilicher Verordnungen zum Schutze für die nützlichen Vögel.

Es wird den Königl. Regierungen empfohlen, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 durch Erlaß polizeilicher Verordnungen einen wirksamen Schutz für die nützlichen Vögel herbeizuführen, zum Nutzen der Land- und Forstwirthschaft sowohl, als auch im allgemeinen Interesse. M. B. 1860. S. 39.

116. Cirk.-Erlaß vom 28. Januar 1860, betr. das Verfahren bei Haussuchungen.

Bereits in dem Cirkular-Erlasse vom 13. Juni 1849 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1849 S. 132) sind die Grundsätze festgestellt worden, welche die Polizeibehörden bei Vornahme von Haussuchungen zu beobachten haben, und es ist in dieser Verfügung namentlich bestimmt, daß in der Regel die Polizeibehörden eigenmächtig und ohne Veranlassung seitens der Staatsanwaltschaft Haussuchungen überhaupt nicht vorzunehmen haben, sowie daß eine Ausnahme hiervon nur dann eintreten darf, wenn durch die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft eine solche Verzögerung zu besorgen steht, daß der Zweck der Haussuchung, die Aufklärung der Sache, muthmaßlich verfehlt werden möchte.

Gegen diese Vorschriften ist vielfach verstoßen, die Ausnahme ist nicht selten zur Regel gemacht worden, und ich finde mich um so mehr bestimmt, die Kgl. Regierung aufzufordern, die Ihr untergeordneten Polizeibehörden zur strengsten Innehaltung dieser Vorschriften anzuweisen, als vielfach mit Haussuchungen vorgegangen worden ist, wo sie entweder überhaupt entbehrlich, oder doch jedenfalls nicht so dringend gewesen sind, um nicht zuvor die nöthige Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft eintreten zu lassen und deren Bestimmung abzuwarten. Es ist dies besonders hervorgetreten bei der Verfolgung von Uebertretungen. Ist auch bei diesen die Haussuchung an sich gesetzlich zulässig, so wird dieselbe doch hier selten so dringend sein, daß sie ohne Verzug vorgenommen werden muß, und es wird daher das Vorgehen in dieser Weise hier stets, und wo die Gesetze nicht speziell, wie z. B. bei Holzdiebstählen, Steuer- und Zollkontraventionen 2c., ein Anderes bestimmen, durch besondere Umstände gerechtfertigt werden müssen.

Ebenso hat sich gezeigt, daß die Polizeibehörden die bei Haussuchungen vorgeschriebenen Formen nicht immer beobachten. Es kommt in dieser Beziehung zunächst auf die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit (Ges.-Samml. S. 45) an, und es ist nach denselben nicht nur darauf zu halten, daß die Vorschriften des §. 11 erfüllt werden, sondern auch darauf, daß über jede Haussuchung eine dem Zwecke entsprechende Verhandlung aufgenommen wird, aus welcher hervorgehen muß, in wessen Beisein dieser Akt stattgefunden hat, und welche Gegenstände vorgefunden und resp. mit Beschlag belegt worden sind. Diese Gegenstände sind behufs Feststellung ihrer Identität in der aufzunehmenden Verhandlung genau zu beschreiben, oder wenn dies wegen Kürze der Zeit oder aus sonstigen Gründen nicht durchführbar sein sollte, zu diesem Zwecke mit erkennbaren Zeichen zu versehen, diese Zeichen in der Verhandlung zu vermerken und die Gegenstände selbst wenigstens ihrer Gattung und Zahl nach in dem Protokolle aufzuführen. Die Nothwendigkeit dieses Verfahrens wird aus doppeltem

Grunde bedingt: einmal, um die Staatsanwaltschaft und das Gericht von dem Vorgefundenen vollständig in Kenntniß zu setzen und dann, um die Differenzen bei der spätern Retradition zu beseitigen.

Endlich ist die bereits in dem Cirkular-Erlasse vom 13. Juni 1849 (Minist.-Bl. S. 132) auf die Verordnung vom 3. Januar 1849 gestützte Vorschrift einzuschärfen, daß die Polizeibehörden, auch wenn sie aus eigenem Anlasse Haussuchungen abgehalten haben, jedenfalls verpflichtet sind, die desfallsigen Verhandlungen und die mit Beschlag belegten Gegenstände der Staatsanwaltschaft **unverzüglich** zur weitern Veranlassung mitzutheilen. M. B. 1860. S. 40.

117. **Verf. vom 31. Mai 1859, betr. die sächlichen Polizeikosten, namentlich für Formulare zu Pässen, Paßkarten, Registern rc.**

Die Kosten für die Beschaffung der Formulare zu Gratispässen und Aufenthaltskarten sind von den betreffenden Gemeinden zu tragen. Die Kosten für die Formulare zu den Paßkarten sind dagegen aus der Staatskasse zu tragen. M. B. 1860. S. 72.

118. **Bescheid vom 2. Juli 1859, denselben Gegenstand betr.**

Die Kosten für Beschaffung der Formulare und Register zu den Inlandspässen fallen der Gemeinde zur Last, da die für Inlandspässe aufkommenden Gebühren der Gemeinde überwiesen werden sollen. Dagegen können die Kosten für Beschaffung der Formulare und Register zu den Auslandspässen und Paßkarten der Gemeinde nicht zur Last gelegt werden. M. B. 1860. S. 73.

119. **Erlaß vom 31. März 1860, betr. die bei Bildung selbstständiger Gutsbezirke leitenden Grundsätze.**

Es ist als eine Hauptaufgabe der Verwaltung des Innern anzusehen, möglichst prästationsfähige Kommunal-Verbände herzustellen, resp. die bestehenden Gemeindebezirke in ihrer Prästationsfähigkeit ungeschwächt zu erhalten. Bei Anträgen auf Theilung eines größeren selbstständigen Gutsbezirks in 2 für sich bestehende Bezirke soll nur dann denselben Folge gegeben werden, wenn sich im öffentlichen Interesse ein Bedürfniß dazu ergiebt. M. B. 1860. S. 73.

120. **Bescheid vom 1. Juli 1860, betr. die Zuständigkeit bei dem Erlaß von Lokalpolizei-Verordnungen für eine, beziehungsweise mehrere Gemeinden.**

Polizeiverordnungen, welche durch ein reinlokales Bedürfniß hervorgerufen werden, — mag dasselbe auch in mehreren Gemeinden gleichmäßig vorliegen — sind von der Ortspolizeibehörde, Polizeivorschriften dagegen, denen ein mehr allgemeines, mehr oder minder in allen Gemeinden eines Bezirkes obwaltendes und für die Regierung auch ohne specielle Untersuchung der besonderen Verhältnisse jeder einzelnen Gemeinde erkennbares Bedürfniß zum Grunde liegt, von der Königl. Regierung zu erlassen. So würde der Erlaß einer Polizeiverordnung über die Straßenreinigung wesentlich der Ortspolizei-Obrigkeit zustehen.
M. B. 1860. S. 146.

121. **Verf. vom 10. Juli 1860, betr. die Ausführung polizeilicher Haussuchungen in Militairgebäuden.**

In allen Fällen, wo es sich um Haussuchungen und Nachforschungen in Militairdienstwohnungen handelt, ist die Königl. Kommandantur von der beabsichtigten Maßregel zeitig genug vorher in Kenntniß zu setzen, um dieser die Betheiligung und etwaige Mitwirkung und Unterstützung bei Ausführung derselben möglich zu machen — falls nicht dringende Gefahr einen Verzug überhaupt nicht gestattet. M. B. 1860. S. 147.

122. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 16. Februar 1860, daß alle älteren Bestimmungen über die den Verwaltungsbehörden zustehende Polizeigerichtsbarkeit durch die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezbr. 1848 Art. 85, 108 und vom 31. Januar 1850 Art. 86, 109, durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 §§. 1 u. 22 (die Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 161, 162), das Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 120 aufgehoben sind; diese Gerichtsbarkeit auf die Polizeirichter übergegangen ist, insoweit nicht neuere gesetzliche Bestimmungen den Verwaltungsbehörden ein vorläufiges Straffestsetzungsrecht vorbehaltlich der Provokation auf gerichtliche Entscheidung, wieder zutheilen, und demgemäß auch eine Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vom 24. Februar 1834 (No. 10) über das Verfahren zur Herbeischaffung der Pferde bei eintretender Mobilmachung (Ges.-Samml. S. 56) der polizeirichterlichen Kompetenz unterliegt. M. B. 1860. S. 147.

123. Verf. vom 20. Juli 1860, daß die Vollstreckung der Exekutivhaft im Arbeitshause nicht zulässig ist. M. B. 1860. S. 173.

124. Bescheid vom 29. August 1860, betr. die polizeilichen Haftkosten für auszuweisende Personen.

Die durch die Verpflegung der N. aus N. in Kurhessen, während des Zeitraums von deren Entlassung aus der Gefängnißhaft bis zur Ausführung der Landesverweisung erwachsenen Kosten sind als Lasten der Ortspolizeiverwaltung von der Gemeinde zu tragen, wo die Verurtheilung und Strafvollstreckung stattfindet. M. B. 1860. S. 173.

125. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministers vom 8. Oktober 1860, betr. die Mittheilungen an Verwaltungsbehörden in Untersuchungssachen gegen militairpflichtige Personen.

Die vorgeschriebene Nachricht von der Einleitung einer Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen soll auch in allen denjenigen Fällen erfolgen, in denen der Beschuldigte zwar noch nicht das militairpflichtige Alter selbst erreicht hat, in denen aber vorauszusehen ist, daß er es im Laufe der Untersuchung erreichen werde. Auch ist fortan, falls gegen Personen der genannten Art die Einleitung einer Voruntersuchung beschlossen wird, seitens der Staatsanwaltschaft nicht erst vor dem Eintritt der eigentlichen Untersuchung, sondern statt dessen schon vor dem auf die Voruntersuchung gerichteten Antrage und der später etwa erfolgenden Einstellung des weiteren Verfahrens Mittheilung zu machen.

Die Polizeianwalte werden darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen hinsichts derjenigen Vergehen, welche nach dem Gesetze vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 200) zur Kompetenz des Einzelrichters gehören, eine gleiche Verpflichtung zu den Mittheilungen an die Verwaltungsbehörden obliegt, wie den übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft, deren Funktionen sie nach Artikel I des Gesetzes vom 14. April 1856 und §. 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849 in den bezeichneten Sachen zu verrichten haben. M. B. 1860. S. 206.

126. Bescheid vom 5. September 1860, betr. die Kosten des Transports der von den Polizeibehörden verhafteten und in die Gerichtsgefängnisse einzuliefernden Personen.

Es wird erinnert, daß die Ueberweisung eines, ohne vorherige Requisition des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft von der Polizeibehörde an das Gericht abzuliefernden Verdächtigen und die hiermit beginnende Verpflichtung des Kriminalsfonds zur Tragung der entstehenden Kosten, erst mit dem Augenblick als eingetreten zu betrachten, wo das betreffende Individuum von der Gerichtsbehörde zur Haft übernommen worden ist, und daß deshalb die Kosten des zu dieser Ueberweisung erforderlichen Transports den Polizei-Obrigkeiten resp. Gemeinden zur Last fallen. Diese Auffassung des Cirk.-Reskripts vom 6. Mai 1850 ist auch maßgebend für die bereits vor der Veröffentlichung der allgemeinen

Verfügung vom 12. September 1859 stattgehabten Transporte der in Rede stehenden Art. M. B. 1860. S. 207.

127. **Bescheid an die Kgl. Regierung zu N. vom 27. Oktober 1860, betr. die Kompetenz zur Festsetzung von Strafen wegen Hinterziehung städtischer Steuern und Abgaben.**

Nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen steht den städtischen Behörden eine Befugniß zur Festsetzung von Strafen wegen Hinterziehung städtischer Steuern und Abgaben oder der von den Kommunen zu erhebenden Zölle und sonstigen Gefälle nicht zu. Die Befugniß der Magistrate, welche zugleich die örtliche Polizeiverwaltung haben, zur Verfolgung von Uebertretungen in den Grenzen und Formen des Gesetzes vom 14. März 1852 bleibt hierdurch unberührt. M. B. 1860. S. 224.

128. **Beschluß des Kgl. Ober-Tribunals vom 26. Septbr. 1860, bezüglich auf die Auslegung des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung.**

In der Untersuchung 2c. hat das Kgl. Ober=Tribunal, Senat für Strafsachen, Erste Abtheilung, nach erfolgter Erklärung des General=Staatsanwalts, in Erwägung: daß gegen N. wegen Nichtbeachtung der Laichzeit denunzirt worden und demgemäß auf Grund der §§. 5 und 25 der von der Kgl. Regierung zu Köslin erlassenen Polizei=Verordnung vom 30. September 1859 (Amtsblatt der Kösliner Regierung vom Jahre 1859 S. 391 ff.) bei dem Polizei=Richter in T. wegen Fischerei=Polizei=Uebertretung Anklage erhoben war, diese jedoch durch die Verfügung vom 7. Juni 1860 zurückgewiesen ist, und das Kgl. Appellationsgericht zu Köslin auf erhobene Beschwerde zurückweisende Verfügung mittelst Beschlusses vom 23. Juni 1860 aufrecht erhalten hat, von dem Ober=Staatsanwalte zu Köslin aber, unter Beibringung einer Ermächtigung des Justizministers, mittelst des bei dem Kgl. Ober=Tribunal rechtzeitig eingegangenen Schriftsatzes vom 25. Juli 1860 Beschwerde erhoben ist;

in Erwägung nun: daß die die Anklage zurückweisende Verfügung die gesetzliche Gültigkeit der Polizei=Verordnung vom 30. September 1859 in Abrede stellt, weil 1) der §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 die Regierung nur ermächtige, Vorschriften für den ganzen Umfang ihres Bezirks, oder für mehrere Gemeinden desselben, nicht aber, wie es in der Verordnung vom 30. September 1859 geschehen, für einzelne Seen bestimmter landräthlicher Kreise zu erlassen; dieser Grund jedoch als rechtlich zutreffend nicht anerkannt werden kann, weil, wenngleich es richtig ist, daß die Verordnung vom 30. Sept. 1859 „die Ausübung der Fischerei in den Gewässern des Bütower, des Neustettiner Kreises“ betrifft, während der §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 nur davon redet, daß die Regierungen „für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben“ gültige Polizeivorschriften erlassen dürfe, die Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1850, in ihrem Zusammenhange aufgefaßt, doch keine andere Deutung zulassen, als die, daß die Regierungen überall da einzutreten haben, wo die den Ortspolizeibehörden eingeräumte Befugniß zum Erlaß polizeilicher Verordnungen nicht ausreicht, und daß es bezüglich der Regierungs=Verordnungen nur darauf ankommt, die geographische Begrenzung ihrer Gültigkeit zu fixiren: für diese Auslegung übrigens auch die Entstehungsgeschichte des §. 11 spricht, indem in der ursprünglichen Vorlage vom 3. Januar 1850 den „lokalpolizeilichen“ Vorschriften „distriktpolizeiliche“ Vorschriften gegenübergestellt waren, der Bericht der Ersten Kammer vom 22. Januar 1850 diesen letzteren Ausdruck, als zu erheblichen Mißverständnissen führend, ausgeschieden und im Uebrigen anerkannt hat, daß auch den Regierungsbehörden die Befugniß zum Erlaß polizeilicher Verordnungen beigelegt werden müsse, weil häufig die Gültigkeit einer polizeilichen Verordnung sich über einen größern Bezirk, als den Umfang einer Gemeinde zu erstrecken habe, und in solchen Fällen nicht den einzelnen Gemeinden überlassen werden könne, das Erforderliche anzuordnen, da dann die nöthige Uebereinstimmung fehlen würde; gegen die Ansicht der Instanz=Gerichte endlich aber auch das anzuführen ist, daß, wenn diese Ansicht richtig wäre, keine Möglichkeit und keine Behörde vorhanden sein würde, welche für die keinem Gemeindeverbande angehörigen Grundstücke, namentlich für große Waldungen und Forsten, polizeiliche Verordnungen erlassen könnte;

in Erwägung: daß auch 2) der Grund, welchen die Instanz=Gerichte aus §. 13 des Gesetzes vom 11. März 1850 für die Ungültigkeit der der Anklage zum Grunde liegenden

Regierungs-Verordnung entnommen haben, weil nämlich die Zustimmung der General-Kommission zu Stargard vermißt wird, nicht zutrifft, da die Gerichte nach §. 17 des Gesetzes die gesetzliche Gültigkeit polizeilicher Vorschriften nur nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 15 des Gesetzes in Erwägung zu ziehen haben, die im §. 13 erwähnte Zustimmung des Bezirksraths für Verfügungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, auch zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 30. September 1859 nicht mehr nothwendig war, weil seit dem Gesetz vom 24. Mai 1853 (Ges.-Samml. S. 228), wodurch Art. 103 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben ist, das Gesetz Bezirksräthe nicht mehr kennt und also auch die Zustimmung der General-Kommissionen, welche nach einer Ministerial-Verfügung vom 13. März 1852 bis zur Einrichtung der Bezirksräthe deren Stelle vertreten sollten, nicht mehr erforderlich ist;

in Erwägung weiter, daß 3) für die Ungültigkeit der Regierungs-Verordnung vom 30. September 1859 noch angeführt ist, daß die Polizei-Verordnungen nach §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 Gegenstände des öffentlichen oder allgemeinen Wohls aller Bewohner der Gemeinden oder des Bezirks, nicht aber den Schutz einzelner Personen, wie im vorliegenden Falle den Eigenthümern der Seen, im Auge haben dürfen, dieser Grund in seiner Allgemeinheit nicht zutrifft, weil zu den Gegenständen der polizeilichen Vorschriften nach §. 6 Litt. i des Gesetzes generell Alles gehört, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß, und weil, wenn die Regierung den Erlaß einer Verordnung, wie es im Eingange derselben heißt: „zur Verhütung eines ungeregelten und gesetzwidrigen Fischereibetriebes und der daraus entstehenden Nachtheile, sowie zu Schonung und Hebung der Fischerei in den öffentlichen und den nicht geschlossenen Gewässern bestimmter Kreise" für erforderlich erachtete, ihr Ermessen in dieser Beziehung nach §. 17 des Gesetzes einer richterlichen Prüfung und Beurtheilung nicht unterworfen werden kann: abgesehen hiervon aber auch §. 186 Tit. 9 Thl. I des Allgem. Landrechts den Erlaß von Polizei-Gesetzen über Ausübung der Fischerei in solchen Gewässern als zulässig voraussetzt; es daher nur darauf ankommen kann, ob der Angeklagte wirklich, wie die Anklage behauptet, während der Laichzeit unberechtigt Hechte gefangen hat, weil, wenn dies der Fall, die bezüglichen Strafbestimmungen der Regierungs-Verordnung, wie nach §. 186 Tit. 9 a. a. O. keinem Zweifel unterliegt, Anwendung finden:

beschlossen: daß unter Aufhebung der Verfügungen vom 7. und 23. Juni 1860 die Sache zur anderweitigen Beschlußnahme über die Thatfrage an den Polizei-Richter des Kgl. Kreisgerichts in T. zurückzuweisen. M. B. 1860. S. 239.

129. Bescheid vom 22. Novbr. 1860, bezüglich auf polizeiliche Beschlagnahme und resp. Veräußerung von Schießgewehren bei den des Mißbrauchs derselben verdächtigen Personen.

Da die durch die Reskripte vom 18. Dezember 1815 und vom 30. Januar 1842 (Minist.-Bl. 1842 S. 46, 47) angeordnete polizeiliche Beschlagnahme und resp. Veräußerung von Schießgewehren bei den des Mißbrauchs derselben verdächtigen Personen durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht nur nicht unterstützt wird, sondern mit diesen Vorschriften sogar in Widerspruch steht, kann die weitere Befolgung der gedachten Anordnung nicht für statthaft erachtet werden. M. B. 1861. S. 17.

130. Verf. vom 23. März 1861, betr. die geschäftliche Behandlung der Gesuche um Aufhebung einer Polizeiaufsicht, welche von den Gerichten erkannt, oder zufolge Allerhöchster Begnadigung an Stelle einer andern Strafe getreten ist.

Bei Berichtserforderung über Anträge wegen gnadenweisen Erlasses der Polizei-Aufsicht, mag diese vom Gerichte erkannt, oder im Gnadenwege zufolge Allerhöchster Anordnung an Stelle einer Freiheitsstrafe getreten sein, erscheint es angemessen, daß die Bezirks-Regierungen, wie bei Erörterung der Gesuche um Wiederverleihung der gerichtlich aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte, die hauptsächliche Prüfung und die berichtliche Beurtheilung der Begnadigungsgesuche übernehmen, und von dem zuständigen Appellationsgerichte nur eine gutachtliche Aeußerung zur Sache, erforderlichen Falls unter Mittheilung der Untersuchungs-Akten einholen. M. B. 1861. S. 82.

131. Verf. vom 31. Mai 1861, betr. die Kosten für allgemeine polizeiliche Maßregeln.

Kosten für allgemeine polizeiliche Maßregeln — wie z. B. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit polizeilich angeordnete Aufstellung von Spritzen behufs Bewachung der Brandstätte zum Behuf der Hülfsleistung bei einem etwaigen Wiederauflodern des Brandhaufens — können in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften, die ein anderes bestimmen, nicht dem einzelnen Privaten, bei welchem jene Maßregeln gerade zur Anwendung kommen, sondern nur demjenigen zur Last gelegt werden, der gesetzlich die örtlichen Polizeiverwaltungskosten zu tragen hat, d. i. der Kommune, wogegen von dem Einzelnen höchstens verlangt werden darf, daß er sein Eigenthum im polizeimäßigen Zustande halte. Genügt er der desfallsigen Aufforderung nicht, so würde die Polizeibehörde berechtigt sein, auf seine Kosten ihre Anordnungen zur Ausführung zu bringen. Dagegen können die Kosten allgemeiner, über das Gebiet der privaten Verpflichtung hinausgehender Anstalten durch eine bloße Polizeiverordnung (und eine solche ist die Feuer-Ordnung für die Stadt N. vom 26. August 1833) den einzelnen Betheiligten nicht auferlegt werden, vielmehr kann dies nur durch eine gesetzliche Vorschrift geschehen. Die Bezugnahme auf den §. 109 der gedachten Feuerordnung reicht daher nicht hin, um eine gesetzlich nicht bestehende Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Erstattung der qu. Brandwachtkosten zu begründen. M. B. 1861. S. 133.

132. Verf. vom 30. Juni 1861, daß die Verpflegungskosten für solche unvermögende Kontravenienten, welche wegen Unbeitreiblichkeit der gegen sie wegen Uebertretungen auf Kreis-, Aktien- und Kommunal-Chausseen festgesetzten Geldstrafe die der letzteren substituirte Gefängnißstrafe abzubüßen haben, lediglich der Staatskasse zur Last fallen, und sind diese Verpflegungskosten, insoweit sie nicht von dem Kontravenienten selbst eingezogen werden können, auf den zu allgemeinen polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds der Regierungs-Hauptkasse anzuweisen.
M. B. 1861. S. 134.

133. Verf. vom 18. September 1861, daß auch die Dominial-Polizeiverwaltungen in denjenigen Orten, wo die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung nicht dem Fiskus zur Last fallen, ebenso wie die städtischen Polizeiverwaltungen nicht verpflichtet sind, die Kosten für die Formulare zu den von ihnen zu ertheilenden Inlandspässen, Reiserouten und Transportzetteln zu tragen und resp., wenn ihnen die Formulare seitens der Kgl. Regierung durch die betreffenden Landräthe verabfolgt werden, die Kosten dafür zu erstatten.
M. B. 1861. S. 235.

134. Verf. vom 13. Januar 1862, betr. die Kompetenz zur Festsetzung von Polizeistrafen wegen Kanal-Kontraventionen und den Bezug der Strafgelder.

Da die Strompolizeiverwaltung der Landespolizeibehörde kompetirt, so ist die Kgl. Regierung befugt, die Handhabung derselben den bezüglichen Kreis-Landräthen zu übertragen, welche letztere daher auch gemäß des Gesetzes vom 14. Mai 1852 die Polizeistrafen wegen Kontraventionen gegen die Polizei-Verordnung für den N. Schifffahrts-Kanal vom 17. Mai 1859 festzusetzen haben werden.

Den Ortspolizeibehörden als solchen steht das Recht der Straffestsetzung rücksichtlich dieser Uebertretungen ebensowenig, wie nach dem Erlaß vom 13. Dezember 1859 rücksichtlich der Chausseepolizei-Uebertretungen zu, da deren Befugnisse sich nach §. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 auf die ihr Ressort betreffenden Uebertretungen beschränken.

Hiernach gebührt auch nach dem Gesetz vom 26. März 1856 den Stadtgemeinden kein Anspruch auf Geldstrafen, welche wegen Strompolizei-Kontraventionen festgesetzt werden, vielmehr müssen dieselben zur Staatskasse fließen.
M. B. 1862. S. 27.

135. Verf. vom 30. März 1862, betr. die Erstattung nicht einziehbarer Gebühren der Exekutoren in Polizeistrafsachen seitens der requirirenden Behörde.

Die Ansicht, daß die Gebühren des Exekutors, bei der Fruchtlosigkeit der Exekution, von der requirirenden Behörde zu entrichten seien, ist nicht gerechtfertigt. Sind die Gebühren des Exekutors uneinziehbar, so fallen sie ganz aus.
M. B. 1862. S. 190.

136. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. Novbr. 1861, daß gegen polizeiliche Verfügungen, welche den Zweck haben, eine bestimmte Person zur Erfüllung der ihr von der Polizeibehörde auferlegten Verpflichtung zwangsweise anzuhalten, nur der Weg der Beschwerde, nicht der Rechtsweg zulässig ist.
M. B. 1862. S. 216.

137. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß darüber, ob die von der Polizeibehörde verfügte und demnächst erfolgte Tödtung eines dem Anscheine nach an einer ansteckenden Krankheit leidenden Pferdes nach den gesetzlichen Vorschriften nothwendig gewesen, nicht das Gericht, sondern die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe. M. B. 1862. S. 248.

138. Verf. vom 14. Januar 1863, betr. die Behandlung getrennt lebender Ehegatten auf Gewährung polizeilicher Hülfe zur Wiedererlangung der dem einen von dem andern entzogenen oder vorenthaltenen Eigenthumsstücke.

Die Polizeibehörden sollen überall, wo ein besonderes öffentliches Interesse nicht obwaltet, die Anträge von Ehemännern auf polizeiliche Assistenz zur Wiedererlangung der ihnen von ihren Frauen entzogenen oder vorenthaltenen Sachen ablehnen und auf den Rechtsweg weisen. M. B. 1863. S. 12.

139. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 5. Febr. 1863, daß einer Polizei-Verordnung die Gültigkeit nicht deshalb abgesprochen werden darf, weil sie einen Eingriff in Privatrechte enthalte. M. B. 1863. S. 122.

140. Verf. vom 30. Juli 1863, betr. das Verfahren in Fällen anderweitiger Uebertragung der Dominial-Polizeiverwaltung und die Handhabung der ländlichen Polizei.

Es wird den Kgl. Regierungen eine aufmerksame und eingehende Handhabung des Gesetzes vom 14. April 1856, betr. die ländlichen Ortsobrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen der Monarchie zur Pflicht gemacht.
M. B. 1863. S. 174.

141. Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 11. Juni 1863, daß es statthaft ist, in einer Polizei-Verordnung das Strafminimum höher als 10 Sgr. zu bestimmen.
M. B. 1863. S. 217.

142. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Februar 1864, daß die Polizeibehörden berechtigt sind, für die Befolgung der von ihnen erlassenen Anordnungen zu sorgen, und die Ausführung derselben nöthigenfalls auf Kosten des Säumigen durch einen Dritten bewirken zu lassen, die dafür gezahlten Geldbeträge aber demnächst im Wege der Exekution eingezogen werden können, ohne daß der Rechtsweg dagegen zulässig ist. M. B. 1864. S. 146.

143. Cirk.-Verf. vom 19. Septbr. 1864, betr. die Ernennung von verwaltenden Forstbeamten zu Polizeianwalten für einige der im §. 1 Art. I des Gesetzes vom 14. April 1856 bezeichneten Vergehen.

Mit Rücksicht auf die Stellung und den sonstigen Geschäftskreis der verwaltenden Forstbeamten ist es nicht wünschenswerth, ihnen die Funktionen der Polizeianwalte für die durch §. 1 Art. I des Gesetzes vom 14. April 1856 zur Kompetenz der Einzelrichter verwiesenen Vergehen unbeschränkt zu übertragen. Dagegen wird das Regierungs-Präsidium ermächtigt, die verwaltenden Forstbeamten für die in ihrem Amtsbezirke vorkommenden Fischerei- und einfachen Jagdvergehen (§§. 273—275 des Strafgesetzbuches) und für die Zuwiderhandlungen gegen die durch Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen

(§. 116 des Strafgesetzbuchs) — §. 2 No. 4 und 5 Art. I des Gesetzes vom 14. April 1856 — zu Polizeianwalten zu bestellen, insoweit als die Persönlichkeit derselben und die lokalen Verhältnisse es als angemessen erscheinen lassen. In den Fällen, in welchen bei Fischerei- oder Jagdvergehen ihr Privatinteresse, namentlich insoweit sie Pächter sind, betheiligt ist, müssen sie aber die Verfolgung den ordentlichen Polizeianwalten überlassen. M. B. 1864. S. 237.

144. **Bescheid vom 15. Oktober 1865, betr. die bei polizeilichen Vernehmungen zu zahlenden Gebühren für Zeugen und Sachverständige.**

Ebenso wie bei gerichtlichen Vernehmungen die Zahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige auf Grund der Allerh. Verordnung vom 29. März 1844 geschieht, muß solche auch bei polizeilichen Vernehmungen erfolgen. Der Ersatz dieser Kosten muß von Demjenigen gefordert werden, in dessen Interesse die Zeugenvernehmung erfolgt ist, und ist die Uebernahme derselben, wenn es an solchen unmittelbar Betheiligten fehlt, eine Last der Polizeigerichtsbarkeit. Bei polizeilichen Untersuchungen gegen unvermögende Individuen in Domainen-Ortschaften ohne Rücksicht darauf, ob die Polizei auf den Kgl. Domainen von einem Domainenbeamten oder vom Landrathe verwaltet wird, sind die Zeugengebühren, wie die Untersuchungskosten auf den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken zu übernehmen. In Betreff der Höhe der gedachten Gebühren entscheidet das Ermessen der Behörde; die Sätze dürfen jedoch die in der Allerh. Verordnung vom 29. März 1844 bei gerichtlichen Vernehmungen bestimmten nicht überschreiten. M. B. 1865. S. 282.

145. **Cirk.-Erlaß vom 10. Februar 1866, betr. die Aufbringung der durch die Feststellung verübter Vergehen oder Verbrechen entstehenden Kosten.**

Die in der Cirkular-Verfügung vom 6. Mai 1850 (Minist.-Bl. S. 188) ausgesprochenen Grundsätze, betreffend die Frage, wer diejenigen uneinziehbaren Kosten zu tragen hat, welche durch polizeiliche Verhandlungen zur Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen erwachsen, sind einer erneuten Prüfung unterworfen worden, in Folge welcher wir im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister der Kgl. Regierung Nachstehendes eröffnen:

Nach der gedachten Cirkular-Verfügung vom 6. Mai 1850 fallen die durch die Feststellung verübter Vergehen oder Verbrechen entstehenden Kosten, wenn die Maßregeln, für welche sie erwachsen sind, als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben auf Verlangen des Staatsanwalts von der Polizeibehörde vorgenommen werden, dem Kriminalfonds zur Last, wogegen die fraglichen Maßregeln, wenn sie nicht als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben nicht auf Verlangen der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden, als lediglich im Bereiche der Polizeiverwaltung stattgefunden anzusehen sind und deshalb auch die dadurch entstehenden Kosten, falls diese Maßregeln innerhalb des Bereichs einer Polizeibehörde, deren Kosten eine städtische Gemeinde zu tragen hat, ausgeführt sind, dieser Gemeinde, andernfalls aber den fiskalischen Polizeifonds zur Last fallen.

Es ist hiernach zu unterscheiden, ob die durch Feststellung verübter Vergehen oder Verbrechen entstehenden Kosten für Maßregeln erwachsen sind, welche

1. entweder als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben auf Verlangen der Staatsanwaltschaft,
2. oder ohne ein Verlangen des Staatsanwalts, oder ohne Theil einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung zu sein,

von der Polizeibehörde vorgenommen worden sind.

Die Kosten der ersteren Kategorie fallen in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 6. Mai 1850 dem Kriminalfonds zur Last, ohne Rücksicht darauf, wer die Ausgaben der Polizeiverwaltung zu bestreiten hat. Diese Bestimmung ist in Betreff derjenigen Maßregeln, welche auf Verlangen des Staatsanwalts von der Polizeibehörde vorgenommen worden sind, bisher von den Justizbehörden dahin ausgeführt worden, daß die desfallsigen Kosten auf den Kriminialfonds nur dann übernommen worden sind, wenn den bezeich-

neten Maßregeln eine gerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung gefolgt ist. Der Herr Justizminister hat jedoch nunmehr für diejenigen Fälle, welche vom 1. Januar 1866 ab bei den Polizeibehörden zur Zahlung gelangen und hernach bei den Justizbehörden zur Erstattung liquidirt werden, die Anordnung getroffen, daß alle Kosten, welche bei den Polizeibehörden durch eine auf Requisition der Staatsanwaltschaft erfolgte Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen entstehen, von dem Kriminalfonds zu tragen sind, es möge eine gerichtliche Untersuchung oder Voruntersuchung auf die polizeilich vorgenommenen Maßregeln folgen oder nicht.

Die Kosten der zweiten Kategorie, welche als lediglich im Bereiche der Polizeiverwaltung entstanden anzusehen sind, fallen dem zur Tragung der Kosten der Polizeiverwaltung Verpflichteten zur Last. Die Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 6. Mai 1850, nach welcher diese Kosten, falls sie nicht von einer städtischen Gemeinde zu tragen, allemal auf den fiskalischen Polizeifonds zu übernehmen sind, hat durch die spätere Gesetzgebung eine Abänderung erlitten. Nachdem durch das Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, der ältere Rechtszustand bezüglich der ländlichen Polizeiverwaltungen definitiv aufrecht erhalten, resp. wiederhergestellt worden, ist der §. 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, nach welchem alle Gemeinden, auch die ländlichen, die Kosten der Polizeiverwaltung übernehmen sollten, überall da unausführbar geworden, wo die Voraussetzung des §. 1 nicht zutrifft. Die örtlichen Polizeiverwaltungskosten liegen mithin, wie dies bereits in Betreff der Haft- und Transportkosten durch die Cirkular-Verfügung vom 7. Februar 1857 bestimmt worden, in demselben Umfange wie vor dem Gesetze vom 11. März 1850 wiederum den Inhabern der Orts-Polizeiverwaltung ob. Dies gilt auch in Betreff der polizeilichen Kosten der Feststellung verübter Verbrechen und Vergehen, so weit solche nach den obigen Grundsätzen nicht auf den Kriminalfonds übernommen werden. In denjenigen Fällen, in welchen die ländlichen Polizeiverwaltungen Ermittelungen von Vergehen und Verbrechen ohne Auftrag der Justizbehörden vornehmen, erfüllen sie nur eine Verpflichtung, welche ihnen schon durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts auferlegt und durch §. 4 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ausdrücklich belassen worden ist. Die Kosten, welche ihnen aus dieser Pflichterfüllung erwachsen, sind Kosten der Polizeiverwaltung, und wie die Inhaber der ortsobrigkeitlichen Gewalt die Früchte der Polizeiverwaltung beziehen, so haben sie auch deren Lasten, jetzt wie früher, zu tragen.

Hiernach fallen die Kosten der zweiten Kategorie zur Last:

a. wenn die Maßregeln verübter Vergehen oder Verbrechen innerhalb des Bereichs einer Polizeibehörde ausgeführt sind, deren Kosten eine Gemeinde — städtische oder ländliche — zu tragen hat, dieser Gemeinde;

b. wenn diese Maßregeln im Bereiche einer gutsherrlichen Polizeiverwaltung vorgenommen worden, dem Inhaber der Polizeigewalt vorbehaltlich der den Landgemeinden nach §. 37 No. 7 u. 8 Tit. 7 Thl. II des Allgem. Landrechts obliegenden Verpflichtung;

c. wenn die gedachten Maßregeln innerhalb des Bereichs einer von dem Staate als Gutsherrschaft (Rentämtern ꝛc.) oder vermöge des Landeshoheitsrechts gehandhabten Polizeiverwaltung vorgenommen worden, dem fiskalischen Polizeifonds, und sind diese Kosten ad c auf den Fonds der Regierungen zu polizeilichen Zwecken anzuweisen.

Die Kgl. Regierung hat fortan nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Der Herr Justizminister hat die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft durch die in der ersten Nummer des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blattes veröffentlichte Verfügung vom 29. Dezember v. J. mit entsprechender Anweisung versehen.

M. B. 1866. S. 23.

146. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Oktober 1865, daß gegen polizeiliche Anordnungen die Anstellung einer Possessorienklage auch alsdann unzulässig ist, wenn die Anordnung nicht durch eine schriftliche Verfügung der Behörde, sondern nur mündlich durch den dazu befugten Beamten getroffen.**

M. B. 1866. S. 25.

147. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Juli 1866, betr. die Frage, in wieweit der die Löschanstalten bei einem Brande leitende Polizeibeamte für die von ihm getroffenen Anordnungen und den dadurch entstandenen Schaden Ersatz zu leisten verbunden ist. Der Rechtsweg ist in einer solchen Sache unzulässig.**

M. B. 1866. S. 216.

B. Gensdarmerie, Schutzmannschaft.

1. Schreiben des Kgl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Kgl. Ober-Rechnungs-Kammer zu Potsdam vom 30. Januar 1840, betr. die Zahlung und Verrechnung der Löhnungen für die Gensdarmerie.

Die Gensdarmen sollen über den vollen Betrag ihrer Löhnungen, nach alleiniger Abrechnung der schon im Etat abgesetzten laufenden Pensionsbeiträge, quittiren. M. B. 1840. S. 16.

2. Verf. derselben Behörde an die Kgl. Regierung zu Aachen vom 30. Januar 1840, wegen Bewilligung von Gratifikationen für Gensdarmen aus den aufkommenden Paßgebühren.

Die aufkommenden Paßgebühren sind grundsätzlich nur zu Remunerationen für die mit den Paßgeschäften beauftragten Beamten, sowie für andere gering besoldete Subalternbeamte der Polizei-Verwaltung bestimmt, und Ausnahmen von dieser Regel sind hinsichtlich der Gensdarmen nur dann zulässig, wenn diese sich bei der Paßpolizeiverwaltung erweislich besonders wirksam gezeigt haben. M. B. 1840. S. 17.

3. Cirk.-Verf. vom 31. März 1840, betr. die Bewilligung von Diäten für die Gensdarmerie.

Den Mitgliedern der Gensdarmerie können, wenn sie zur Dienstleistung außerhalb ihres Geschäftsbezirks auf länger als 2 Tage und eine Nacht kommandirt werden, für die Tage des Marsches jederzeit die in der Allerh. Ordre vom 5. Juli 1821 (Annal. S. 902 bestimmten Diäten — für einen Brigadier 4 Thlr., für einen Abtheil.-Kommandeur 3 Thlr., für einen Offizier 2 Thlr., für einen Wachtmeister 1 Thlr., für einen berittenen Gensdarm 16 Gr. und für einen Fuß-Gensdarm 12 Gr. täglich — gewährt werden. Dagegen soll es für die Dauer des Aufenthalts am Bestimmungsorte bei der Vorschrift der Ordre vom 12. Nov. 1825 (Annal. S. 1055) verbleiben, wonach diese Diäten nur dann angewiesen werden dürfen, wenn deren Betrag den Betrag der in der Gensdarmerie-Instruktion vom 30. Dezember 1820 §. 15 festgesetzten Marschzulage nicht übersteigt. M. B. 1840. S. 100.

4. Cirk.-Verf. vom 15. März 1840, betr. die Festsetzung und Anweisung der Gensdarmerie-Versetzungskosten.

Die Kosten für die vorkommenden Versetzungen der Wachtmeister und Gensdarmen sind vom laufenden Jahre an auf den Grund der diesfälligen, zuvor nach den Bestimmungen der Cirk.-Verf. vom 16. Juni 1824 (Annalen S. 482) und vom 3. Juni 1834 (Annalen S. 468) festzusetzenden Liquidationen zur Zahlung auf die betreffende Regierungs-Hauptkasse direkt anzuweisen, durch diese die Beträge vierteljährlich gegen bloße Kassenquittung in einer Summe von der General-Staatskasse einzuziehen, und hiernächst die Verrechnung in derselben Art, wie es hinsichtlich der Löhnungen und Fouragekosten der Gensdarmerie geschieht, bewirken zu lassen. —

Zu den Versetzungen selbst ist nach wie vor die Genehmigung des Königl. Ministeriums vorher einzuholen. Conf. No. 25. M. B. 1840. S. 101.

5. Schreiben an den Kgl. Chef der Gensdarmerie vom 17. Febr. 1840, betr. die Aufbringung der Kur-, Arzenei- und Verpflegungskosten für erkrankte Gensdarmen.

Erkrankte Gensdarmen sollen an Orten, wo Militair-Lazarethe vorhanden sind, in diesen verpflegt werden. An Orten, wo sich dergleichen nicht befinden

wo aber ein Militair-Arzt wohnhaft ist, liegt diesem die unentgeltliche Behandlung ob, event. müssen die erkrankten Gensdarmen in ein Militair-Lazareth befördert werden, wenn der Transport bei dem Krankheitszustande zulässig ist. Eine Verpflichtung für Civilfonds zur Bezahlung von Kur- und Arzeneikosten für Gensdarmen ist nicht vorhanden, vielmehr ist es vorzugsweise die Bestimmung des Gensdarmen-Unterstützungs-Fonds, dergleichen Kosten in Fällen, wo die unentgeltliche ärztliche Behandlung nicht stattfinden kann, zu tragen.

M. B. 1840. S. 101.

6. **Verf. vom 3. März 1840, daß Beschwerden der Gensdarmen über Landräthe nur zur Kognition der Kgl. Regierungen gehören.**

M. B. 1840. S. 102.

7. **Verf. vom 1. April 1840, betr. die Verabfolgung von Schreibmaterialien an die Gensdarmen.**

Die in den landräthlichen Kreisen stationirten Gensdarmen müssen für die Beschaffung ihrer Schreibmaterialien selbst sorgen. Den Landräthen und Polizeiobrigkeiten ist es aber überlassen, wenn sie schriftliche Anzeigen von den Gensdarmen verlangen, die letzteren in dem jedenfalls unbedeutenden Bedürfnisse zu unterstützen. M. B. 1840. S. 158.

8. **Verf. vom 24. April 1840, betr. die Urlaubsbewilligungen für Gensdarmen.**

Bei Urlaubsgesuchen der Gensdarmen ist sowohl die Civil- als Militairbehörde betheiligt, es bedarf daher der Konkurrenz beider Behörden zur Entscheidung auf dergleichen Urlaubsgesuche. M. B. 1840. S. 158.

9. **Verf. vom 31. Juli 1840, betr. das Verfahren bei Versetzungen von Gensdarmen.**

Durch die Cirk.-Verf. vom 29. Mai 1824 (Annalen S. 481) und 20. Februar 1825 (Annalen S. 168) ist das bei Versetzungen von Gensdarmen zu beobachtende Verfahren bestimmt worden. Die Königl. Regierungen sind danach in Ansehung derjenigen Versetzungen von einzelnen Wachtmeistern und Gensdarmen, welche in Folge neuer, von dem Chef der Gensdarmerie verfügter Anstellungen oder Beförderungen in Antrag kommen und also durch Pensionirung oder sonst bedingt werden, von der vorgeschriebenen Einholung der ministeriellen Genehmigung entbunden und ermächtigt, den diesfälligen Vorschlägen der Brigadiers der Gensdarmerie ohne Weiteres ihre Zustimmung zu ertheilen. Dagegen ist festgesetzt, daß es in allen Fällen, wo aus anderen Gründen eine mit Kosten verknüpfte Versetzung oder gar die Veränderung eines Stationsortes in Antrag kömmt, bei der vorgeschriebenen Berichterstattung verbleiben müsse.

M. B. 1840. S. 298.

10. **Verf. vom 17. Juli 1840, in derselben Angelegenheit.**

Die Versetzung der Gensdarmerie ist im Allgemeinen nach denselben Grundsätzen, wie die der Civilbeamten zu bewirken; es erscheint aber nicht angemessen, die Versetzung eines Gensdarmen, ohne daß er selbst eine dienstliche Veranlassung dazu gegeben hat, gegen seinen Wunsch lediglich aus Berücksichtigung und zu Gunsten eines Andern erfolgen zu lassen. M. B. 1840. S. 298.

11. **Verf. vom 8. Febr. 1841, betr. das Verfahren wegen Widersetzlichkeit gegen Gensdarmen oder deren Beleidigung im Dienste.**

Die in dem Cirkular vom 30. April 1838 (Annalen S. 394) ertheilte Anweisung beschränkt sich nur auf solche Fälle, wo die Gensdarmen bei Ausrichtung eines ihnen von der Civildienstbehörde ertheilten Auftrages Widersetzlichkeit finden oder persönlich beleidigt werden, keineswegs aber auf solche Fälle,

wo die Gensdarmen, ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt aufgetreten sind. M. B. 1841. S. 66.

12. Verf. vom 27. März 1841, betr. die Einziehung des $^1/_{12}$ Pensionsbeitrags von den Gehältern angestellter Gensdarmen.

Von den auf Probezeit angestellten Beamten soll der $^1/_{12}$ Gehaltsabzug sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, erfolgen. Dieses findet auch auf Gensdarmen Anwendung, jedoch soll der Abzug nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche Terminalzahlungen vertheilt und nur darauf gesehen werden, daß diese Terminalzahlungen die Dauer des Rechnungsjahres, in welchem die Anstellung erfolgt, nicht überschreiten. M. B. 1841. S. 119.

13. Cirk.-Verf. vom 10. Mai 1841, betr. die Bescheinigung der Gensdarmerie-Patrouillen durch die Ortsbehörden.

Die Bescheinigung der Gensdarmerie-Patrouillen durch die Ortsbehörden soll auf die Fälle beschränkt werden, wo solche für angemessen erachtet werden muß. M. B. 1841. S. 120.

14. Cirk.-Verf. vom 24. Juni 1841, betr. die Verwilligung außerordentlicher Remunerationen für Gensdarmen.

Der Fonds zu Remunerationen für Gensdarmen ist sehr beschränkt und dürfen daher nur dann Anträge auf solche Remunerationen gestellt werden, wenn außerordentliche Leistungen oder ausgezeichnete Verdienstlichkeit einen Anspruch darauf begründen. M. B. 1841. S. 171.

15. Cirk.-Verf. vom 11. Juni 1841, betr. die rechtzeitige Pensionirung invalider Gensdarmen.

Es ist dahin zu wirken, daß die Gensdarmen, deren Invalidität den bestehenden Vorschriften gemäß festgestellt werden kann, sofort und ohne Rücksicht auf den Betrag der zu erwartenden Pension zur Pensionirung eingegeben werden. M. B. 1841. S. 172.

16. Verf. an die Kgl. Regierung zu Minden vom 15. Juni 1841, betr. die Bescheinigung der Gensdarmerie-Patrouillen durch die Ortsbehörden.

Den Kgl. Regierungen und selbst den Kreisbehörden bleibt überlassen, die Patrouillenbescheinigung überall da anzuordnen oder beizubehalten, wo sie durch besondere vorwaltende Umstände als nützlich und nothwendig motivirt wird. M. B. 1841. S. 172.

17. Cirk.-Verf. vom 25. Oktober 1841, betr. die Sterbe- und Gnadenmonats-Zahlungen an die Hinterbliebenen verstorbener Gensdarmen.

Den Hinterbliebenen der im Dienste verstorbenen Wachtmeister und Gensdarmen der Landgensdarmerie kann das Gehalt außer für den Sterbemonat auch noch für den Gnadenmonat gezahlt werden. Durch diese Bewilligung darf aber keine Mehrausgabe entstehen, vielmehr müssen die durch Todesfall erledigten Stellen während des Gnadenmonats unbesetzt bleiben. Der Dienst eines verstorbenen Gensdarmen kann während dieser Zeit von seinem Kameraden mit versehen werden. M. B. 1841. S. 280.

18. Cirk.-Verf. vom 3. März 1842, betr. die Verwendung der Gensdarmen zu außerordentlichen Aufträgen und Leistungen unter Zuziehung ihrer Militair-Vorgesetzten.

Von allen ungewöhnlichen und außerordentlichen Leistungen, zu denen die Gensdarmerie verwandt wird, sind deren Militairvorgesetzten davon in Kenntniß u setzen, falls nicht Gefahr im Verzuge ist. In schleunigen und dringenden Fällen, in denen eine vorgängige Benachrichtigung nicht stattfinden kann, ist

wenigstens für eine unverzügliche Mittheilung über die getroffene Disposition Sorge zu tragen. Es soll auf ein freundliches Einvernehmen der Verwaltungsbehörden mit den Militairvorgesetzten der Gensdarmen gehalten werden.
M. B, 1842. S. 66.

19. **Auszug aus der Verfügung vom 16. März 1842, betr. die Beschaffung der Fourage für die Gensdarmen.**

Der Fourageankauf durch die Gensdarmen selbst ist unzulässig.
M. B. 1842. S. 67.

20. **Verf. vom 31. Januar 1842, betr. denselben Gegenstand.**

Wenn in einer Gemeinde nicht mehr Futterkorn gewonnen wird, als wie die Bewohner für ihre eigene Wirthschaft gebrauchen, so kann nicht verlangt werden, daß sie die Ration für den daselbst stehenden Gensdarm aufbringen; vielmehr würde alsdann für diese Ration ein Lieferant in der Nachbarschaft zu gewinnen sein, der Gemeinde würden aber die dadurch entstehenden Kosten zu vergüten sein. M. B. 1842. S. 67.

21. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Gumbinnen vom 2. Juli 1842 an die Landräthe des Bezirks, betr. die angemessene Benutzung der Gensdarmen.**

Das Gesetz vom 30. Dezember 1820, betreffend die Organisation der Gensdarmerie, namentlich die §§. 12, 13, sowie die §§. 18 bis 28 der dazu gehörigen Dienst-Instruktion, werden zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. M. B. 1842. S. 308.

22. **Cirk.-Verf. vom 11. Oktober 1842, betr. die Gestellung der Gensdarmeriemannschaften bei den Inspektionsreisen des Chefs des Gensdarmeriekorps.**

Die Gensdarmen dürfen von der Gestellung zur Inspektion des Chefs nur dann zurückgehalten werden, wenn die denselben aufzutragenden Geschäfte von erheblicher Wichtigkeit, unaufschieblich und durch andere, den Civilbehörden zur Disposition stehende Organe der Polizeiverwaltung nicht zu erledigen sind.
M. B. 1842. S. 373.

23. **Verf. vom 10. Novbr. 1842, betr. die Diätenbewilligung für kommandirte Gensdarmen.**

Für die innerhalb ihrer Kreise, wenngleich außerhalb des gewöhnlichen Stationsbezirks beschäftigten Gensdarmen können Diäten nicht bewilligt werden.
M. B. 1842. S. 398.

24. **Cirk.-Verf. vom 13. Februar 1843, betr. die Anweisung von Prämien, Gratifikationen und Unterstützungen für Gensdarmen auf bestimmte Fonds.**

Auf den Prämienfonds der Regierungs-Hauptkasse für Gensdarmen dürfen nur die in den Gesetzen und auf allgemeinen Vorschriften beruhenden Prämien, deren der §. 17 der Dienstinstruktion für die Gensdarmerie vom 30. Dezember 1820 gedenkt, angewiesen werden, dagegen bleibt die Anweisung aller andern Prämien der Gensdarmen, sowie der Gratifikationen und Unterstützungen derselben, dem §. 16 der gedachten Instruktion gemäß, dem Ministerio des Innern auf dessen Dispositionsfonds für die Landgensdarmen vorbehalten.
M. B. 1843. S. 32.

25. **Cirk.-Verf. vom 5. November 1842, betr. die Versetzung von Gensdarmen innerhalb der landräthlichen Kreise.**

Die Kgl. Regierungen werden ermächtigt, die Dislokationen von Gensdarmen innerhalb der landräthlichen Kreise, im Einverständnisse mit dem Brigadier der betreffenden Gensdarmerie-Brigade, selbstständig zu verfügen. Hin-

sichtlich der Anweisung der Versetzungskosten wird in dem durch die Cirk.=Verf. vom 15. März 1840 (M. B. 1840 S. 101 No. 158) angeordneten Verfahren nichts geändert. Conf. No. 63. M. B. 1843. S. 285.

26. Cirk.-Verf. vom 21. Oktbr. 1843, betr. die gerichtliche Untersuchung der den Gensdarmen bei Ausübung dienstlicher Aufträge widerfahrenen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten.

Die Anträge der Gensdarmen auf Einleitung der Untersuchung wegen der ihnen im Dienste widerfahrenen Widersetzlichkeiten oder Beleidigungen sollen künftig sofort an die kompetenten Gerichte zur weiteren Veranlassung abgegeben werden. Die Verfügung vom 30. April 1838 (Annalen S. 394 No. 107) wird hierdurch abgeändert. M. B. 1843. S. 285.

27. Cirk.-Verf. vom 9. März 1844 in derselben Angelegenheit.

Die von dem Kgl. Kriegsminister an den Chef der Gensdarmerie und an die Kgl. General=Kommandos unterm 11. Februar 1844 erlassene Verfügung wird zur Nachricht mitgetheilt. Dieselbe lautet:

Der Ew. Excellenz Amtsvorgänger unterm 16. Mai 1838 mitgetheilte Erlaß des Kgl. Ministerii des Innern (vom 30. April 1838, Annalen S. 394 No. 107),

betr. das Verfahren bei Widersetzlichkeiten oder Beleidigungen gegen Gensdarmen im Dienste,

hat von Seiten des Kgl. Justizministerii Widerspruch gefunden, weil demselben einestheils die Gefahr vorzuschweben scheint, daß bei dem bisherigen Verfahren seitens der Militair= und Civilvorgesetzten Denunziationen der Gensdarmen unterdrückt und der richterlichen Kognition entzogen werden könnten, anderntheils aber auch dabei ein Eingriff in die Befugnisse der Gerichte, die zur Untersuchung der fraglichen Verhältnisse von Amtswegen berufen sind, für möglich gehalten wird.

Die betreffenden Kgl. Ministerien haben es daher nicht für erforderlich gehalten, auf die Aufrechthaltung der obengedachten Anordnung zu bestehen, indem dadurch Mißverständnisse gerade bei den Gerichtsbehörden hervorgerufen wurden, auf deren Erleichterung das bisherige Verfahren doch wesentlich mit berechnet war.

Es soll daher künftighin jede von den Gensdarmen angebrachte Denunziation wegen Widersetzlichkeit oder Beleidigung im Dienste an die Gerichtsbehörden sofort abgegeben werden, wodurch die Veranlassung zu Konflikten über die Konkurrenz der Militair= und Civilvorgesetzten der Gensdarmen bei solchen Denunziationen von selbst fortfällt.

In diesem Sinne hat deshalb das Kgl. Ministerium des Innern in der abschriftlichen Anlage vom 21. Oktober v. J. (Minist.=Bl. 1843 S. 285 No. 374) an die Kgl. Regierungen und das hiesige Polizeipräsidium verfügt, und die abschriftlich anliegende Requisition an das Kgl. Justizministerium erlassen.

Es muß demnach die Beurtheilung des Benehmens der Gensdarmen bei Gelegenheit der Widersetzlichkeit oder der Beleidigung in disziplinarischer Beziehung ganz selbstständig stattfinden, ohne Rücksicht auf die eingeleitete gerichtliche Untersuchung. Um daher in solchen Fällen das Verfahren der Dienstvorgesetzten der Gensdarmen zu regeln, wird hierdurch bestimmt:

daß die Gensdarmerie=Brigadiers, wenn sie über die Angemessenheit des Benehmens eines Gensdarmen bei Ausführung des bezüglichen Auftrags oder der dienstlichen Funktion, welche die Widersetzlichkeit oder die Beleidigung im Dienste veranlaßt hat, zweifelhaft sein sollten, sich wegen der in disziplinarischer Hinsicht erforderlich scheinenden Belehrung oder Zurechtweisung desselben mit der betreffenden Regierung in Vernehmung zu setzen, sonst aber das Erforderliche selbstständig anzuordnen haben.

Indem ich Ew. Excellenz hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst in Kenntniß setze, bemerke ich nur noch, daß die Kgl. General=Kommandos und General=Inspektionen, sowie das Kgl. General=Auditoriat, hiervon Mittheilung erhalten haben.

Uebrigens ist es vorläufig noch nicht für erforderlich erachtet worden, die jedesmalige Mittheilung der Untersuchungsakten in den in Rede stehenden Fällen, nach rechtskräftig entschiedener Sache, an die Militairvorgesetzten der Gensdarmen zum Gegenstande einer besonderen Vereinbarung mit dem Kgl. Justizministerio zu machen, da schon nach den bestehenden Vorschriften die vorgesetzten Dienstbehörden von dem Gange der Untersuchungen

in Kenntniß erhalten werden, mithin nichts entgegen steht, in allen denjenigen Fällen, wo es das Interesse der Disziplin erheischen möchte, die Untersuchungsakten nach Erledigung der Sache vom Gericht mittelst Requisition einzufordern. Sollte dagegen die Erfahrung ergeben, daß bei dieser Einrichtung für den Zweck nicht vollständig und ausreichend gewirkt werden könnte, so wird denn einem hierauf begründeten anderweitigen Antrage entgegengesehen, um danach das Erforderliche in dieser Beziehung diesseits veranlassen zu können.

Das Kgl. Justizministerium ist indeß ersucht worden, den Gerichtsbehörden die möglichste Beschleunigung der fraglichen Untersuchungen dringend zu empfehlen, und diesem Wunsche hat dasselbe durch eine den Gerichten ertheilte Anweisung auch bereits entsprochen. M. B. 1844. S. 69.

28. **Cirk.-Verf. vom 12. April 1844, betr. die Vermehrung oder Verminderung der Gensdarmerie in Rücksicht auf Fuß- und berittene Gensdarmerie.**

Den Anträgen auf Vermehrung oder Verminderung der Fußgensdarmerie gegen Vermehrung oder Verminderung der berittenen Gensdarmerie soll insoweit Statt gegeben werden, als deren Gewährung ohne Ueberschreitung der Geldmittel des gesammten Gensdarmerie-Etats möglich ist.

Da die Unterhaltungskosten zweier berittenen Gensdarmen denen von 3 Fußgensdarmen gleich stehen, so kann eine in Antrag zu bringende Umwandlung zweier Berittenen in 3 Fußgensdarmen immer nur in der Art zur Ausführung kommen, daß vorerst einer der berittenen Gensdarmen ausscheidet, an dessen Stelle zunächst 1 Fußgensdarm eintritt, die beiden anderen Fußgensdarmen aber erst alsdann nachfolgen, wenn ein zweiter berittener Gensdarm ausgeschieden ist. M. B. 1844. S. 129.

29. **Verf. vom 13. Oktober 1844, betr. die Ausstellung der Löhnungslisten für die Landgensdarmerie.**

Das Verfahren, wonach der betreffende Gensdarmerie-Brigadier die mit dem Attest über die stattgehabten Veränderungen versehene Löhnungsliste für sämmtliche in einem Regierungsbezirke stationirte Wachtmeister und Gensdarmen allmonatlich der betreffenden Regierung zufertigt und diese Liste, nachdem sie auch von der Regierung vorschriftsmäßig bescheinigt worden ist, allein den Rechnungsbeleg bildet, empfiehlt sich durch Kürze und Zweckmäßigkeit.

M. B. 1844. S. 288.

30. **Cirk.-Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 8. Juni 1845, betr. das Verfahren mit den Anzeigen der Gensdarmen wegen erlittener Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten.**

Die Gensdarmen sollen ihre Denunziationen gegen Civilpersonen wegen erlittener Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten in jedem einzelnen Falle unmittelbar dem kompetenten Civilgerichte und nicht, wie bisher dem Brigadier zur Weiterbeförderung übersenden. Dem letzteren soll nur gleichzeitig seitens der Gensdarmen eine Abschrift der Denunziation mit dem Vermerke darüber, an welches Gericht dieselbe gesandt ist, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege eingereicht, auch der Orts- oder Civildienstbehörde der stattgehabte Vorfall und die dabei getroffene Anordnung angezeigt werden. M. B. 1845. S. 162.

31. **Verf. vom 19. Oktober 1845, betr. die Abhaltung der Gensdarmerie-Korrespondenzen.**

Vertretungskosten eines Gensdarm zur Abhaltung der Korrespondenzen können auf keinen Fall bewilligt und bezahlt werden, wenn nicht die Unmöglichkeit der Abhaltung durch den Gensdarm selbst entweder wegen Krankheit oder wegen eines ungewöhnlichen unaufschiebbaren Geschäfts vollständig und für den konkreten Fall nachgewiesen wird. Eine Vertretung der Gensdarmen im Allgemeinen durch Civiltransporteurs ist nicht zuläßig. M. B. 1845. S. 298.

32. Verf. vom 28. März 1847, betr. die von den Gensdarmen zu zahlenden Hundesteuern.

Die Hundesteuerbeiträge der Gensdarmen sollen zu militairischen Zwecken verwendet und deshalb von den Gemeinden an den Kommandanten abgeliefert werden. M. B. 1847. S. 48.

33. Allerh. Erlaß vom 22. Septbr. 1848, betr. die Ueberweisung der Gehalts- und Pensions-Angelegenheiten der Landgensdarmerie an das Kgl. Ministerium des Innern.

Die Gehälter der Landgensdarmerie-Offiziere, sowie die zahlbaren Pensionen für dieselben und die Landgensdarmen sollen vom Jahre 1849 ab von dem Militair-Etat abgesetzt und auf den Etat des Ministeriums des Innern übernommen werden. M. B. 1848. S. 378.

34. Cirk.-Verf. vom 17. Dezember 1848, betr. denselben Gegenstand.

Auf Grund des sub No. 33 enthaltenen Allerh. Erlasses werden die Kgl. Regierungen mit einer näheren Anweisung versehen, die aus ihren Hauptkassen zahlbaren Gehälter der Landgensdarmerie-Offiziere auch fernerhin zahlen und die spezielle Verrechnung derselben in derjenigen Rechnung bewirken zu lassen, in welcher schon jetzt die Löhnungen der Wachtmeister und Gensdarmen nachgewiesen werden. Die nach Abzug der laufenden Pensionsbeiträge gezahlten Gehaltsbeträge sind der General-Staats-Kasse nur gegen Kassenquittung in Aufrechnung zu bringen, wie es bei den Löhnungen der Wachtmeister und Gensdarmen geschieht, die den Gensdarmerie-Offizieren zu machenden Wittwen-Kassenabzüge sind, wie seither, an die Militair-Wittwen-Kasse abzuführen. Ebenso sind auch die Pensionen der Gensdarmerie-Offiziere und Gensdarmen, welche bisher aus der Regierungshauptkasse gezahlt worden, weiterhin aus derselben zu gewähren. Hinsichtlich der speziellen Verrechnung dieser Pensionen tritt dasselbe Verfahren ein, wie es wegen der Gehälter der Offiziere angeordnet ist. Von den bei den Pensionszahlungen vorkommenden Veränderungen sind vierteljährlich besondere Nachweisungen in derselben Form, wie sie bei den Civilpensionen besteht, an das Kgl. Ministerium des Innern einzureichen, und wenn in einem Vierteljahre etwa Veränderungen nicht eingetreten sein sollten, werden Vakatanzeigen erwartet. M. B. 1848. S. 379.

35. Cirk.-Verf. vom 14. Februar 1849, betr. denselben Gegenstand.

Es bedarf nicht der Aufstellung und Einreichung eines besonderen Pensionsetats für die Gensdarmerie-Offiziere und die Gensdarmen, vielmehr genügt es, die geleisteten Pensionszahlungen der General-Staatskasse aufzurechnen und nur die Zu- und Abgangsnachweisungen in der durch die Verf. vom 17. Dezember 1848 (No. 34) vorgeschriebenen Art einzureichen.
M. B. 1849. S. 46.

36. Cirk.-Verf. vom 18. April 1849, betr. denselben Gegenstand.

Da nach der Cirk.-Verf. vom 17. Dezbr. 1848 die Pensionen ebenso wie die Gehälter der Gensdarmerie-Offiziere und Gensdarmen behandelt werden sollen, so sind die gezahlten Pensionsbeträge nicht in der Pensionsrechnung der Regierungs-Hauptkasse, sondern in der Extraordinarien-Rechnung von der Verwaltung des Innern nachzuweisen, und sonach der General-Staatskasse mittelst besonderer Quittungen in Anrechnung zu bringen. M. B. 1849. S. 65.

37. Cirk.-Verf. vom 30. April 1849 in derselben Angelegenheit.

Die Gensdarmerielöhnungen sind bei den Regierungs-Hauptkassen in ganzer Summe, einschließlich der Pensionsbeiträge, in der Extra-

ordinarien=Rechnung der Verwaltung des Innern in Ausgabe nachzuweisen, die Pensionsbeiträge aber bei dem betreffenden Titel der Haupt=rechnung der Regierungs=Hauptkasse zu vereinnahmen und unter den Ueberschüssen an die General=Staatskasse am Jahres=schlusse abzuführen. M. B. 1849. S. 131.

38. Cirk.-Verf. vom 17. Juli 1849, betr. die Ueberweisung der Gensdarmerie-Pensionen bei Wohnsitzveränderungen.

Bei vorkommenden Wohnsitzveränderungen von Gensdarmerie=Pensionären ist die Zahlung der betreffenden Pensionsbeträge an die Regierung desjenigen Bezirks, in welchen der Pensionar seinen Wohnsitz verlegt hat, direkt und ohne Vermittelung des unterzeichneten Ministeriums zu überweisen. Die stattgehabten Veränderungen sind dann lediglich mittelst der quartaliter einzureichenden Nachweisen zur Kenntniß des Ministerii zu bringen. M. B. 1849. S. 171.

39. Schreiben des Kgl. Kriegsministeriums vom 17. April 1849, betr. die Kosten in gerichtlichen und Disziplinar-Untersuchungen wider Gensdarmen.

Das Königl. Kriegsministerium erklärt sich damit einverstanden, daß, da die Gensdarmerie unter der Militairgerichtsbarkeit steht, die Kosten der gerichtlichen und Disziplinar=Untersuchungen wider Gensdarmen in demselben Umfange, wie die Untersuchungssachen gegen andere Militairpersonen, auf den Militair=Fonds zu übernehmen sind. M. B. 1849. S. 194.

40. Verf. vom 28. September 1849, betr. die Festsetzung und Zahlung der Versetzungskosten der Gensdarmen.

Durch das unterm 28. Dezbr. 1848 erlassene Reisekostenregulativ für die Armee sind die Bestimmungen der Cirk.=Verf. vom 16. Juni 1824 nicht aufgehoben oder abgeändert. M. B. 1849. S. 245.

41. Bekanntm. des Kgl. Appellationsgerichts zu Breslau vom 10. Dezember 1849, betr. die Vorladungen von Gensdarmen als Denunzianten oder Zeugen in Untersuchungssachen.

Die Vorladungen der Gensdarmen können, gleich denen der Unteroffiziere und Soldaten nur durch Vermittelung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten, nämlich der Landräthe, resp. des Königl. Polizei=Präsidii, erfolgen.
Conf. No. 49. M. B. 1849. S. 270.

42. Cirk.-Verf. vom 5. Januar 1850, betr. die Aufstellung und Einreichung eines jährlichen summarischen Abschlusses von den aus dem Gensdarmerie-Pensionsfonds geleisteten Zahlungen.

Die Königl. Regierungen werden veranlaßt, über die aus den Regierungs=Haupt=Kassen für Rechnung des besonders bestehenden Pensions=Fonds für Gensdarmerieoffiziere, Wachtmeister und Gensdarmen geleisteten Zahlungen einen summarischen Abschluß alljährlich in derselben Form, wie es hinsichtlich der für Rechnung des Wittwenpensions=Fonds der Verwaltung des Innern geleisteten Zahlungen geschieht, aufzustellen und besonders einzureichen.
M. B. 1850. S. 32.

43. Verf. vom 20. Januar 1850, betr. die Verhältnisse pensionirter Landgensdarmen bei vorübergehender Beschäftigung im Civildienste.

Es ist zulässig, den pensionirten Landgensdarmen, wenn sie im Civildienste vorübergehend Beschäftigung finden, die Pension während der ersten 6 Monate einer solchen Beschäftigung fortzugewähren. M. B. 1850. S. 63.

44. Verf. vom 27. April 1850, betr. die Fortgewährung der den Gensdarmen bewilligten Pensionen bei ihrem freiwilligen Wiederaustritt aus Civilämtern vor Ablauf der Probezeit.

Es unterliegt keinem Bedenken, daß dem früheren Gensdarm N., nachdem derselbe die ihm interimistisch übertragene Kreisbotenstelle noch vor Ablauf der 6monatlichen Probezeit freiwillig wieder aufgegeben hat, seine Pension fortgewährt werde; auch bedarf es in ähnlichen Fällen der Einholung der ministeriellen Genehmigung nicht. M. B. 1850. S. 105.

45. Cirk.-Verf. vom 1. Juni 1850, betr. die Diäten und Reisekosten der Gensdarmen in gerichtlichen Angelegenheiten, besonders in Untersuchungssachen.

Die Allgem. Verf. des Kgl. Justizministers vom 14. Mai 1850 an sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, wird zur Kenntniß mitgetheilt. Dieselbe lautet:

In Folge der in der Gerichtsverfassung eingetretenen organischen Veränderungen kommt es jetzt häufiger als bisher vor, daß die Gensdarmen weitere Reisen machen müssen, um als Denunzianten oder Zeugen vor dem erkennenden Richter zu erscheinen. Es hat sich daraus das Bedürfniß ergeben, die hinsichtlich der Reiseentschädigungen der Gensdarmen seither bestandenen Bestimmungen in einigen Punkten zu modifiziren. Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern wird deshalb Folgendes hierüber festgesetzt.

1. In zahlbaren (vermögenden) Sachen erhalten die Gensdarmen, sofern die Vernehmung derselben außerhalb ihres Standquartiers erfolgt, Reise- und Zehrungskosten gleich anderen Zeugen (Reskript vom 29. Juni 1837, Anlage a und b), und sind diese nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 9 Satz 1 und resp. §. 2 No. 3—5 der Verordnung vom 29. März 1844 (Ges.-Samml. S. 73), unter geeigneter Berücksichtigung der unter 2 b nachstehend bezeichneten verschiedenen Chargen der Gensdarmen, vom Richter festzusetzen.

2. In unvermögenden Sachen, in denen die baaren Auslagen dem Fiskus zur Last fallen, wird den Gensdarmen:

a. für die innerhalb ihres Geschäftsbezirks unternommenen Reisen in Gemäßheit des §. 15 der Dienst-Instruktion für die Gensdarmerie vom 30. Dezember 1820 (Ges.-Samml. von 1821 S. 10) keine Entschädigung gewährt. Als „Geschäftsbezirk" der Gensdarmen ist in dieser Beziehung, gemäß dem Reskripte des Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1822 (Anlage c), stets derjenige landräthliche Kreis anzusehen, in welchem dieselben stationirt sind.

Geht die Reise

b. über diesen Geschäftsbezirk hinaus, so erhalten die Gensdarmen:

an Reisekosten für jede Meile von der Grenze ihres Bezirks an 5 Sgr. und erfolgt deren Berechnung nach §. 2 No. 3 der Verordnung vom 29. März 1844;

an Diäten auf Grund der Allerh. Ordre vom 5. Juni 1821 (Minist.-Bl. der innern Verw. Jahrg. 1849 S. 246 f.):

ein Wachtmeister.	1 Thlr.	— Sgr.	täglich.
ein berittener Gensdarm	— „	20 „	
ein Fuß-Gensdarm . . .	— „	15 „	

Die Diäten passiren jedoch nur in den Fällen, wenn die Gensdarmen zum Zwecke ihrer gerichtlichen Vernehmung länger als zwei Tage und eine Nacht von ihren Standquartieren entfernt gewesen sind. (§. 15 der Dienst-Instruktion vom 30. Dezbr. 1820.)

Berlin, den 14. Mai 1850. Der Justizminister: gez. Simons.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

a.

Auf den Bericht des Kgl. Ober-Landesgerichts vom 1. April c., die Gebühren der Gensdarmen in Untersuchungssachen betreffend, erklärt sich der Justizminister, im Einverständniß mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium des Innern und der Polizei, für die Ansicht desselben,

daß die Vervollständigung der Denunziationen, welche Gensdarmen angebracht haben, in Gemäßheit der Bestimmung des §. 15 der Dienst-Instruktion vom 30. Dezbr. 1820 (Ges.-Samml. von 1821 S. 10) zu ihren amtlichen Leistungen gezählt werden muß,

wofür sie Reisekosten niemals, Diäten aber nur alsdann zu fordern haben, wenn sie ihren Geschäftsbezirk überschreiten müssen und länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt sind.

Hiernach ist daher in unvermögenden Untersuchungssachen zu verfahren.

In zahlbaren Sachen aber ist es, übereinstimmend mit dem in dem Reskripte vom 24. August 1835 (Anlage b) ausgesprochenen Prinzipe ebenso billig als angemessen, daß die Gensdarmen auch bei Reisen von kürzerer Dauer die Reise- und Zehrungskosten von der zur Kostentragung verpflichteten Partei gleich jedem anderen Zeugen erhalten.

Berlin, den 29. Juni 1837. Der Justizminister: gez. Mühler.

An
das Kgl. Ober-Landesgericht zu Posen.

---

b.

Da die Gensdarmerie nur zur Unterstützung von Exekutionsvollstreckungen bestimmt ist, für diese ihre bestimmungsmäßige Verwendung aber keine Gebühren in Anrechnung gebracht werden dürfen, so können, wie Ew. Excellenz auf Ihre anderweite diesfällige Anfrage vom 24. v. M. erwiedert wird, die Fälle, wo für Benutzung derselben bei Exekutionen Gebühren zu erheben sind, nur dann eintreten, wenn statt des eigentlichen Exekutors ausnahmsweise ein Gensdarm zur Vollstreckung der Exekution selbst gebraucht wird, indem alsdann dem Exequenden, welcher einmal Exekutionsgebühren zu entrichten verpflichtet ist, kein Vortheil daraus erwachsen kann, daß die Exekution durch einen Gensdarmen vollstreckt wird, welcher seinerseits, wenn er innerhalb seines Geschäftsbezirks fungirt, auf Exekutionsgebühren keinen Anspruch hat.

Berlin, den 24. August 1835. Der Minister des Innern u. der Polizei.

An In Vertretung des Herrn Chefs: gez. Köhler.

den Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen.

---

c.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche von mehreren Seiten über die Anwendung der Vorschrift des §. 15 der Allerh. Dienst-Instruktion für die Gensdarmerie vom 30. Dezbr. 1820 wegen der Diäten der Mitglieder der Landgensdarmerie aufgestellt worden sind, wird die Kgl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß nach der gedachten Instruktion den Offizieren sowohl als den Wachtmeistern und Gensdarmen bestimmte Distrikte und resp. Transportstationen angewiesen worden sind, innerhalb deren und resp. bis zu welchen sie die ihnen gesetzlich obliegenden regelmäßigen Dienstverrichtungen zu besorgen haben. Dies sind nun die Geschäftsbezirke, deren die Allerh. Instruktion vom 30. Mai 1820 §. 15 erwähnt.

In Betreff der Gensdarmen wird noch insbesondere bemerkt, daß in der Regel die Kreise, in welchen selbige stationirt sind, bis zu den nächsten außerhalb dieser Kreise liegenden Etappen-Transport- oder sonstigen Gensdarmen-Stationsorten einschließlich als deren Geschäftsbezirke anzusehen sein werden.

Sobald also ein Offizier, Wachtmeister oder Gensdarm zu einer Dienstleistung außer seinem oben bezeichneten Geschäftsbezirk besonders beauftragt worden, und zugleich in einem solchen Dienste länger als zwei Tage und eine Nacht von seinem Standquartiere entfernt gewesen ist, hat derselbe Anspruch auf Diäten.

Die Sätze dieser Diäten sind durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 5. Juli 1821 festgesetzt und es ist der Kgl. Regierung bei Mittheilung einer Abschrift jener Ordre durch die Verfügung vom 20. Juli 1821 (Minist.-Bl. der innern Verwaltung Jahrg. 1849 S. 246 f.) gleichzeitig eröffnet worden, daß diese Diäten jedesmal bei derjenigen Behörde, welche die Kommittirung der Gensdarmerie veranlaßt hat, oder in deren Angelegenheiten die Diäten verdient worden, liquidirt werden müssen. Kommen nun dergleichen Diäten bei der Kgl. Regierung zur Liquidation, weil sie die Gensdarmerie zu Dienstleistungen außer ihrem Geschäftsbezirke beauftragt hat, oder weil die Diäten in Ihren Angelegenheiten verdient worden sind, so ist es auch Sache der Kgl. Regierung, die der Gensdarmerie rechtmäßig gebührende Summe auf den Diätenfonds Ihrer Hauptkasse anzuweisen, ohne daß es dieserhalb einer speziellen Ministerial-Genehmigung bedarf.

Berlin, den 24. Februar 1822.

Conf. No. 50. 73. M. B. 1850. S. 178.

46. Cirk.-Verf. vom 12. Juni 1850, betr. die Disziplinar-Untersuchungen gegen Gensdarmen.

Da einerseits die Allerh. Kabinets-Ordre vom 22. August 1829, nach welcher die Entlassung der Gensdarmerie auf administrativem Wege unter Anwendung der über die Entfernung der Civilbeamten auf diesem Wege gegebenen Vorschriften vom 21. Febr. 1823, 16. August 1826 und 4. Septb. 1827 erfolgen soll, als ein Spezialgesetz durch die generellen Verfügungen des Militair-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845 nicht aufgehoben ist, und da andererseits die Verordnung vom 11. Juli 1849, welche das Disziplinarverfahren gegen Militair- und Civilbeamte regelt, auf Personen des Soldatenstandes, zu welchen die Gensdarmen zu rechnen sind, keine Anwendung finden kann, so sind die Bestimmungen der gedachten Allerh. Kabinets-Ordre vom 22. August 1829 als gültig und maßgebend zu betrachten und dahin einschlagende Fälle daher nach Inhalt derselben zu erledigen.

47. Auszug aus der Verfügung vom 28. August 1850, betr. die den Gensdarmeriemitgliedern zu gewährende Marschzulage bei auswärtigen Aufträgen.

Wo den Gensdarmeriemitgliedern bei längere Zeit dauernden auswärtigen Aufträgen bestimmungsmäßig Marschzulage gewährt wird, ist diese nicht auf resp. 15 Sgr., 10 Sgr. und 8 Sgr. täglich, sondern auf 15 Thlr., 10 Thlr. und 8 Thlr. monatlich zu bestimmen, und letzterer Betrag daher nicht nur für die einzelnen Kalendermonate, vom 1. bis wieder zum 1., welche ganz in auswärtigen Verrichtungen zugebracht sind, sondern auch für die übrigen Monate zu liquidiren, in welchen der Offizier länger als 7, der Wachtmeister länger als 9, der berittene Gensdarm länger als 11 und der Fußgensdarm länger als 15 Tage kommittirt gewesen ist, und daher nicht blos die gewöhnlichen Diäten von resp. 2 Thlr., 1 Thlr., 20 Sgr. und 15 Sgr. eintreten. Es bleibt jedoch dabei zu berücksichtigen, daß ein Gensdarmerie-Mitglied in einem Kalendermonate nie mehr als den Betrag der monatlichen Marschzulage beziehen darf und daß es daher, wenn es denselben bereits für ein in der ersten Hälfte des Monats vorgekommenes auswärtiges Geschäft erhalten hat, spätere Aufträge in demselben Monat unentgeltlich verrichten muß.

Conf. No. 66. M. B. 1850. S. 247.

48. Verf. vom 6. Novbr. 1850, betr. das den pensionirten Gensdarmen zu belassende Militair-Gnadengehalt während der ersten 6monatlichen Beschäftigung im Civildienste.

Die Bestimmung des §. 10 des Staatsministerialbeschlusses vom 30. Mai 1844 ist auch auf pensionirte Landgensdarmen insoweit anwendbar, als denselben bei einer zwar unbestimmten, aber an sich fortdauernden Beschäftigung im Civildienste das Gnadengehalt noch während der ersten 6 Monate dieser Beschäftigung zu belassen und resp. fortzugewähren ist. M. B. 1850. S. 344.

49. Verf. vom 31. Dezember 1850, betr. die Vorladung der Gensdarmen zu ihrer Vernehmung als Zeugen.

Der Königl. Justizminister hat unterm 21. Dezbr. 1850 an sämmtliche Gerichtsbehörden verfügt, wie folgt:

Ich finde mich veranlaßt, die Gerichtsbehörden hierdurch anzuweisen, in denjenigen Fällen, wo Gensdarmen zu ihrer Vernehmung als Zeugen vorgeladen werden sollen, und nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, die Vorladung derselben nicht unmittelbar an sie ergehen zu lassen, sondern durch Vermittelung der betreffenden Landrathsämter, und in den einem

Kreise nicht angehörigen Städten durch Vermittelung der Polizeipräsidien, beziehungsweise der Polizeidirektionen, zu bewirken. M. B. 1850. S. 388.

50. Verf. an die Kgl. Regierung zu N. vom 18. Januar 1851, betr. die Diätenbewilligung für Gensdarmen bei Zeugenvernehmungen vor Gericht.

Die Bewilligung von Diäten und Reisekosten an Gensdarmen erfolgt nur dann, wenn außerordentliche, die Gewährung der Diäten rechtfertigende Umstände vorliegen und verbleibt es grundsätzlich bei der Auslegung, nach welcher der im §. 15 der Gensdarmerieinstruktion bezeichnete Geschäftsbezirk nur als der landräthliche Kreis, in welchem der Gensdarm stationirt ist, zu verstehen ist. Conf. No. 73. M. B. 1851. S. 6.

51. Erlaß vom 26. Juli 1852, betr. die Reisekosten für Gensdarmen.

Die bestehenden Vorschriften über die den Gensdarmen zu gewährenden Reisekosten sind durch das Reisekostenregulativ für die Armee vom 28. Dezbr. 1848 weder abgeändert, noch aufgehoben. Dieses Regulativ findet auf die Gensdarmen keine Anwendung, da sie nicht zu den darin bezeichneten Militairbeamten gehören. M. B. 1852. S. 166.

52. Erlaß vom 4. Dezember 1852, wonach es in der Billigkeit liegt, denjenigen interimistischen Gensdarmen, welche während ihrer Probezeit bei der Gensdarmerie aus dienstlichen Rücksichten und ohne Verbesserung ihres Einkommens versetzt werden, die reglementsmäßigen Reise- und Versetzungskosten zu gewähren. M. B. 1852. S. 320.

53. Erlaß vom 15. November 1853, betr. die Bewilligung von Prämien an Gensdarmen für Ermittelung von Verbrechern.

Die Grundsätze, welche in Bezug auf die gesetzlich zugesicherten Denunziantenantheile gelten, finden auf die ausgesetzten Prämien für Ermittelung von Verbrechern keine Anwendung. M. B. 1853. S. 281.

54. Erlaß vom 17. November 1853, betr. die den Mitgliedern der Landgensdarmerie in Folge der Versetzung derselben zu gewährenden Umzugs- und Reisekosten.

Mittelst Allerh. Kab.-Ordre vom 7. Nov. 1853 ist entschieden, daß bei Gewährung von Umzugs- und Reisekosten an die Mitglieder der Landgensdarmerie in Folge der Versetzung derselben nach den dieserhalb in dem Reisekostenregulativ vom 28. Dezbr. 1848 (Ges.-Samml. de 1849 S. 81) für die Armee ertheilten Vorschriften verfahren werden soll. M. B. 1854. S. 12

55. Bescheid vom 13. April 1854 in derselben Angelegenheit.

Mit Rücksicht auf die eigenthümliche, nicht rein militairische Stellung der Landgensdarmen erscheint es unbedenklich, sowohl den berittenen, wie den Fußgensdarmen in Fällen ihrer Versetzung die Reisekosten mit 5 Sgr. pro Meile per Eisenbahn, und mit 10 Sgr. pro Meile auf dem Landwege ohne Rücksicht auf die, im §. 1 No. 2 und im §. 2 No. 1 lit. d. des Reisekostenregulativs für die Armee vom 28. Dezbr. 1848 getroffene Bestimmung, — nach welcher den Unterofficieren und Soldaten die Reisekosten nur ausnahmsweise in den durch das Kriegsministerium zu bestimmenden Fällen vergütet werden sollen, — zu gewähren, also in allen Fällen, wo sie überhaupt Anspruch auf Versetzungskosten haben. M. B. 1854. S. 70.

56. Erlaß vom 28. März 1854, betr. die Erstattung des Bestellgeldes für die an Gensdarmen gerichtete dienstliche Korrespondenz.

Im Allgemeinen unterliegt es keinem Zweifel, daß den Gensdarmen nicht zugemuthet werden kann, das Bestellgeld für ihre dienstliche Korrespondenz aus

eigenen Mitteln zu bestreiten und daß ihnen dasselbe in denjenigen Fällen, in welchen die Unmöglichkeit oder Unzweckmäßigkeit einer unmittelbaren Abholung der Dienstbriefe von der betreffenden Postanstalt anzuerkennen ist, erstattet werden muß. Unter diesen Voraussetzungen ist die Genehmigung zur Erstattung bei dem Königl. Ministerium zu beantragen. Es wird aber empfohlen, hinsichtlich derjenigen Gensdarmen, deren Stationirung die eigene Abholung der Dienstbriefe durchaus nicht gestattet, mit den Postbehörden einen Aversionalbetrag festzusetzen. M. B. 1854. S. 70.

57. **Erlaß vom 1. April 1854, betr. die Verwendung der Gensdarmen zu polizeilichen Transporten.**

Die Benutzung der Gensdarmen zu Transporten soll nur ausnahmsweise, wo besondere Gründe sie erheischen, ingleichen in solchen Fällen erfolgen, wo dieses geschehen kann, ohne die Gensdarmen von ihren eigentlichen Dienstverrichtungen abzuziehen. M. B. 1854. S. 98.

58. **Erlaß vom 23. August 1854, betr. die Bewilligung von Diäten an die Fußgensdarmen bei Reisen auf der Eisenbahn behufs ihrer Vernehmung als Zeugen in gerichtlichen Untersuchungssachen.**

Die Kgl. Regierung erhält hierbei mit Bezug auf den Bericht vom 8. März d. J. beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 4. d. M. (Anlage a), mittelst welcher des Königs Majestät zu genehmigen geruht haben, daß den Fußgensdarmen als eine Entschädigung für die ihnen allgemein aufzuerlegende Verpflichtung, da, wo Eisenbahnen bestehen, diese zu ihren Reisen in gerichtlichen Untersuchungssachen behufs ihrer Vernehmung als Zeugen rc. zu benutzen, neben dem durch die Allerhöchste Ordre vom 10. März 1852 bewilligten Meilengelde die reglementsmäßigen Diäten auch bei solchen derartigen Eisenbahnreisen, welche die im §. 15 der Gensdarmerie-Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 vorgeschriebene Dauer der Abwesenheit des Gensdarmen vom Standorte von zwei Tagen und einer Nacht nicht übersteigen, in dem Falle gezahlt werden dürfen, in welchem sie, wenn die Reise zu Fuße zurückgelegt worden wäre, nach §. 15 der erwähnten Dienst-Instruktion ohnehin einen Anspruch auf Diäten gehabt haben würden, und daß hierbei zum Zwecke der Beurtheilung, ob diese Voraussetzung in den einzelnen Fällen zutrifft, die Verpflichtung der Fußgensdarmen angenommen werde, im Winter einen Tagesmarsch von 4 Meilen und im Sommer einen solchen von 5 Meilen zurückzulegen, sowie, daß auf einen solchen Tag, an welchem die gerichtliche Vernehmung des Gensdarmen nur einige Stunden in Anspruch nimmt, so daß derselbe noch am nämlichen Tage den Rückmarsch hätte antreten können, noch ein halber Tagesmarsch gerechnet werde.

Die Kgl. Regierung hat hiernach zu verfahren und das deshalb weiter Erforderliche zu veranlassen.

Die Zahlung der fraglichen Diäten erfolgt aus dem Kriminalfonds und werden die Gerichtsbehörden mit der erforderlichen desfallsigen Anweisung Seitens des Herrn Justizministers versehen werden.

Wenn übrigens die Kgl. Regierung nach den in Ihrem Berichte vom 8. März d. J. aufgestellten Berechnungen der Reisekosten von der Ansicht auszugehen scheint, daß die Allerhöchste Ordre vom 10. März 1852 — nach welcher den Gensdarmen bei Reisen, welche über eine Meile hinausgehen, für jede Meile über die erste hinaus 5 Sgr. an Reisekosten bewilligt worden sind — sich nur auf die Reisen der Gensdarmen, insoweit sie über ihren Geschäftsbezirk hinaus sich erstrecken, beziehen, so muß Derselben bemerklich gemacht werden, daß, wie aus der erwähnten Allerhöchsten Ordre vom 10. März 1852 auch unzweifelhaft hervorgeht, eine solche Beschränkung nicht beabsichtigt worden ist, den Gensdarmen vielmehr bei Dienstreisen in unvermögenden gerichtlichen Angelegenheiten auch für solche, auf Vorladung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft von ihnen *innerhalb* ihres Geschäftsbezirks unternommenen Reisen, welche *über eine Meile hinausgehen*, für jede Meile über die *erste* Meile hinaus 5 Sgr. Reisekosten zu gewähren sind. — *Berlin*, den 23. August 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage:	Der Finanzminister. In Vertretung:
gez. v. *Manteuffel*.	gez. *Horn*.

a.

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. genehmige Ich hierdurch, daß den Fußgensdarmen als eine Entschädigung für die ihnen allgemein aufzuerlegende Verpflichtung, da, wo Eisenbahnen bestehen, diese zu ihren Reisen in gerichtlichen Untersuchungssachen behufs ihrer Vernehmung als Zeugen ꝛc. zu benutzen, neben dem durch Meine Ordre vom 10. März 1852 bewilligten Meilengelde die reglementsmäßigen Diäten auch bei solchen derartigen Eisenbahnreisen, welche die im §. 15 der Gensdarmerie-Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 vorgeschriebene Dauer der Abwesenheit des Gensdarmen vom Standorte von zwei Tagen und einer Nacht nicht übersteigen, in dem Falle gezahlt werden dürfen, in welchem sie, wenn die Reise zu Fuße zurückgelegt worden wäre, nach §. 15 der erwähnten Dienst-Instruktion ohnehin einen Anspruch auf Diäten gehabt haben würden, und daß hierbei zum Zwecke der Beurtheilung, ob diese Voraussetzung in den einzelnen Fällen zutrifft, die Verpflichtung der Fußgensdarmen angenommen werde, im Winter, der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, einen Tagesmarsch von 4 Meilen, und im Sommer, der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober, einen Tagesmarsch von 5 Meilen zurückzulegen, sowie, daß auf einen solchen Tag, an welchem die gerichtliche Vernehmung des Gensdarmen nur einige Stunden in Anspruch nimmt, sodaß derselbe noch am nämlichen Tage den Rückmarsch hätte antreten können, noch ein halber Tagesmarsch gerechnet werde.

Charlottenburg, den 4. August 1854. M. B. 1854. S. 230.

59. Erlaß vom 23. August 1854, betr. die den Gensdarmen, welche als Begleiter verurtheilter auf der Eisenbahn beförderter Verbrecher verwendet werden, zu bewilligenden Diäten.

Der Kgl. Regierung wird mit Bezug auf den Bericht vom 3. April d. J. hierbei beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 4. d. M. (Anl. a) zugefertigt, mittelst welcher des Königs Majestät zu genehmigen geruht haben, daß den Gensdarmen, wenn sie als Begleiter von Transporten verurtheilter Verbrecher, welche, soweit die Oertlichkeit es gestattet, vermittelst der Eisenbahn zu bewirken sind, bis zum Ablieferungsorte beibehalten werden, die reglementsmäßigen Diäten, dem §. 15 der Gensdarmerie-Dienst-Instruktion vom 30. Dezbr. 1820 entgegen, auch dann, wenn eine solche Eisenbahnreise den betreffenden Gensdarmen nicht länger als zwei Tage und eine Nacht von seinem Stationsorte entfernt gehalten hat, in denjenigen Fällen aus dem Kriminalfonds gezahlt werden dürfen, in welchen die Gensdarmen, wenn der Transport auf dem Landwege zu Fuß zurückgelegt worden wäre, nach §. 15 der erwähnten Gensdarmerie-Dienst-Instruktion ohnehin einen Anspruch auf Diäten gehabt haben würden, und daß der Beurtheilung, ob diese Voraussetzung in den einzelnen Fällen zutrifft, die Voraussetzung, daß die Gensdarmen verpflichtet sind, im Winter einen Transportmarsch von 4 Meilen und im Sommer einen solchen von 5 Meilen zurückzulegen, zum Grunde gelegt werde.

Die Kgl. Regierung hat hiernach in vorkommenden Fällen der fraglichen Art verfahren zu lassen und zu dem Ende die betreffenden Unterbehörden zu instruiren.

Die Gerichtsbehörden werden mit der erforderlichen desfallsigen Anweisung Seitens des Herrn Justizministers versehen werden. — Berlin, den 23. August 1854.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. v. Manteuffel. — Der Finanzminister. In Vertretung: gez. Horn.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 17. v. M. genehmige Ich hierdurch, daß den Gensdarmen, wenn sie als Begleiter von Transporten verurtheilter Verbrecher, welche, soweit die Oertlichkeit es gestattet, vermittelst der Eisenbahn zu bewirken sind, bis zum Ablieferungsorte beibehalten werden, die reglementsmäßigen Diäten, dem §. 15 der Gensdarmerie-Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 entgegen, auch dann, wenn eine solche Eisenbahnreise den betreffenden Gensdarmen nicht länger als zwei Tage und eine Nacht von seinem Stationsorte entfernt gehalten hat, in denjenigen Fällen aus dem Kriminalfonds gezahlt werden dürfen, in welchen die Gensdarmen, wenn der Transport auf dem Landwege zu Fuß zurückgelegt worden wäre, nach §. 15 der erwähnten Gensdarmerie-Dienst-Instruktion ohnehin einen Anspruch auf Diäten gehabt haben würden und daß der Beurtheilung, ob diese Voraussetzung in den einzelnen Fällen zutrifft, die Voraussetzung, daß die Gensdarmen verpflichtet sind, im Winter einen Tagesmarsch von 4 Meilen und im Sommer einen solchen von 5 Meilen zurückzulegen, zum Grunde gelegt werde.

Charlottenburg, den 4. August 1854.

Conf. No. 73. 86. M. B. 1854. S. 230.

60. **Allerh. Erlaß vom 4. April 1855, betr. die Erlangung der Anstellungsberechtigung Seitens der Schutzmänner und Wachtmeister der Berliner Schutzmannschaft.**

Es wird genehmigt, daß

I. den vor dem Erlaß der Ordre vom 22. März 1852 in der Berliner Schutzmannschaft angestellten Schutzmännern und Wachtmeistern,

a. wenn sie nicht im Militair gedient haben, nach 12jährigem gut geleisteten Dienste in der Schutzmannschaft,

b. wenn sie im Militair gedient haben, nach einer 12jährigen Gesammtdienstzeit, worunter jedoch eine 9jährige in der Berliner Schutzmannschaft, oder eine ebenso lange als Unteroffizier und Schutzmann, unter fortdauernd guter Führung enthalten sein muß, die Anstellungsberechtigung der 12 Jahre gedient habenden Unteroffiziere, den für die Armee geltenden Bestimmungen entsprechend, beigelegt wird und

II. den nach dem 22. März 1852 in Gemäßheit des Erlasses vom 22. März 1852, unter den für die Anstellung bei der Gensdarmerie vorgeschriebenen Bedingungen, in die Berliner Schutzmannschaft eingestellten Schutzmännern und Wachtmeistern, unter der Bedingung einer 12jährigen Gesammtdienstzeit, worunter eine 9jährige in der Schutzmannschaft, oder eine ebenso lange als Unteroffizier und Schutzmann, mit fortdauernd guter Führung enthalten sein muß, ebenfalls die Anstellungsberechtigung der 12 Jahre gedient habenden Unteroffiziere zuzugestehen ist. M. B. 1855. S. 71.

61. **Erlaß vom 18. April 1855, betr. den Einkauf der Ehefrauen der Gensdarmen in die Wittwenkasse und die Entrichtung der Beiträge zu derselben.**

Die Vermittelung des Einkaufs der Ehefrauen der Gensdarmenwachtmeister und Gensdarmen in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt ist der Regierungs-Hauptkasse nicht zu übertragen, vielmehr entweder den Interessenten selbst zu überlassen oder aber wie bisher durch die betreffende Gensdarmeriebehörde zu besorgen. Was dagegen die Einziehung und Abführung der von den Wachtmeistern und Gensdarmen zu entrichtenden halbjährigen Wittwenkassenbeiträge betrifft, so hat sich dieser die Regierungs-Hauptkasse zu unterziehen. Um den Betheiligten in Entrichtung dieser Beiträge eine Erleichterung zu gewähren, ist von dem Kommandeur der Gensdarmerie gewünscht worden, daß dieselben in monatlichen Raten von den Besoldungen der Wachtmeister und Gensdarmen innebehalten werden möchten. M. B. 1855. S. 72.

62. **Cirk.-Erlaß vom 8. Mai 1855, betr. die Erlangung der Anstellungsberechtigung Seitens der Schutzmänner und Wachtmeister der Berliner Schutzmannschaft.**

Die Bedingungen der Anstellungsberechtigung der Berliner Schutzmänner und Schutzmannswachtmeister sind in der Allerh. Kab.-Ordre vom 22. März 1852 enthalten, welche lautet wie folgt:

1. Die bis zum 22. März 1852 bei der Schutzmannschaft in Berlin angestellten Schutzmänner und Schutzmannswachtmeister, deren Anstellung, soweit sie nicht anstellungsberechtigt sind, hierdurch nachträglich genehmigt wird, werden, so lange sie im Dienste bei der Schutzmannschaft bleiben, oder beibehalten werden, von der Verpflichtung zu fernerem Militairdienste befreit.

2. Neue Anstellungen von Schutzmännern und Schutzmannswachtmeistern bei der Schutzmannschaft in Berlin dürfen nur unter denselben Bedingungen erfolgen, welche für die Anstellung bei der Gensdarmerie vorgeschrieben sind. Die Auswahl dieser Beamten steht jedoch dem Polizei-Präsidenten allein zu.

M. B. 1855. S. 118.

63. Bescheid vom 15. Juni 1855, betr. das Verfahren bei Versetzung von Landgensdarmen und Errichtung neuer Gensdarmen-Stationen.

Das Cirkular vom 5. November 1843 (No. 25) bezieht sich nur auf Versetzungen der Gensdarmen im Allgemeinen, nicht aber auf die Errichtung einer neuen Gensdarmeriestation. Zu Letzterer bedarf es nach vorgängiger Verständigung mit dem Kommandeur der Landgensdarmerie der Ministerialgenehmigung. M. B. 1855. S. 119.

64. Cirk.-Verf. vom 25. Juni 1855, bezüglich auf die den berittenen Gensdarmen bei Versetzungen zu bewilligenden Reisekosten.

Unter Aufhebung des Cirkular-Erlasses vom 9. Oktober 1854 wird festgesetzt, daß den berittenen Gensdarmen, einschließlich der ersten Wachtmeister, da sie auf den Marsch zu Pferde angewiesen sind, und sich daher der Regel nach der Eisenbahn oder der Post nicht bedienen können, in Fällen ihrer Versetzung vom 1. Juli 1855 ab neben der reglementsmäßigen Umzugsentschädigung nur die ihnen nach der Allerh. Ordre vom 12. Mai 1852 (M. B. S. 134) zustehenden Diäten von 25 Sgr., resp. 1 Thlr. pro Tag auf die Dauer der Versetzungsreise, Reisekosten aber überhaupt nicht, und nur ausnahmsweise in dem Falle zu gewähren sind, wenn sie Krankheitshalber nicht marschiren können, oder wenn die Versetzungsreise eine besondere Eile erfordert. In diesen beiden letzteren Fällen können ihnen die Reisekosten auf die desfalls gehörig bescheinigten Liquidationen, gleich wie bei den Fußgensdarmen, nach den Sätzen des Reisekostenregulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848, neben den Diäten vergütet werden. In allen anderen Fällen aber, in welchen die ausnahmsweise Gewährung von Reisekosten an die berittenen Gensdarmen und Wachtmeister bei Versetzungen etwa gerechtfertigt erscheinen möchte, ist vor deren Bewilligung die ministerielle Genehmigung besonders nachzusuchen.

Der §. 6 des Reisekostenregulativs für die Armee vom 28. Dezbr. 1848 ist durch die Allerh. Ordre vom 24. März 1855 aufgehoben und findet in denjenigen Fällen, in welchen die Versetzungsreise nach dem 31. März 1855 erfolgt, die Vergütung der Reise- und Umzugsentschädigung ohne Rücksicht darauf statt, ob mit der Versetzung eine Verbesserung im Diensteinkommen verbunden ist oder nicht. Dagegen behält es bei der Bestimmung im §. 7 l. c., nach welcher bei Versetzungen, die auf eigenen Antrag stattfinden, weder eine Umzugsentschädigung noch eine Vergütung für persönliche Reisekosten erfolgt, sein Bewenden.

M. B. 1855. S. 137.

65. Cirk.-Erlaß vom 30. August 1855, betr. das Verfahren bei Feststellung des Zwölftel-Gehaltsabzugs bei der neuen Anstellung von Gensdarmen-Offizieren.

Der Zwölftel-Abzug bei Anstellung von Gensdarmerie-Offizieren ist in der Art zu berechnen, daß von dem Gehalte ad 900 Thlr. nur für 2 Fouragestationen 72 Thlr. in Abzug gebracht, und die verbleibenden 828 Thlr. dem Einkommen (Gehalt und Servis) gegenüber gestellt werden, welches der Angestellte gemäß des, nach dem Staatsministerial-Beschlusse vom 29. Dezbr. 1853 beizubringenden Attestes bei seinem Ausscheiden aus dem Militairdienste bezogen hat. Conf. No. 68. M. B. 1855. S. 162.

66. Bescheid vom 7. September 1855, betr. die den Gensdarmeriemitgliedern zu bewilligenden Marschzulagen.

Der Inhalt der sub No. 47 enthaltenen Verf. vom 28. August 1840 wird wiederholt, nur lautet die Zeitdauer und der Diätensatz anders, nämlich

beim Wachtmeister und berittenen Gensdarm länger als 9 und beim Fußgensdarm länger als 11 Tage und der Diätensatz resp. 2 Thlr., 1 Thlr., 25 Sgr. und 20 Sgr. —

Für die Tage, an welchen die Gensdarmeriemitglieder sich auf dem Marsche befinden, stehen ihnen auf Grund der Allerh. Kab.-Ordre vom 21. März 1840 jederzeit die reglementsmäßigen Diäten zu.

Conf. No. 79. 89. M. B. 1855. S. 162.

67. **Erlaß vom 25. Sept. 1855, betr. die den Militairärzten für Untersuchung des Gesundheitszustandes erkrankter Gensdarmen zustehenden Diäten und Reisekosten.**

Da der Bataillonsarzt N. die Reise behufs Untersuchung des Gesundheits-Zustandes des Gensdarmen N. in seiner Eigenschaft als Militairarzt, in welcher er zur Untersuchung erkrankter Gensdarmen von Amtswegen verpflichtet ist, unternommen hat, so ist derselbe die ihm dafür zustehenden Diäten und Reisekosten nicht nach der, für den vorliegenden Fall keine Anwendung findenden Taxe für Civilärzte, sondern nur auf Grund des Reisekostenregulativs für die Armee, resp. des Allerh. Erlasses vom 28. Dezbr. 1848 (Ges.-Samml. 1848 S. 81 und 85) zu liquidiren befugt. Danach stehen ihm an Diäten 1 Thlr. 20 Sgr. pro Tag und an Fuhrkosten 15 Sgr. pro Meile zu. M. B. 1855. S. 187.

68. **Bescheid vom 25. März 1856, betr. die Feststellung des Zwölftel-Gehaltsabzuges bei der neuen Anstellung von Gensdarmerie-Offizieren.**

Der Erlaß vom 30. August 1855 (No. 65) findet auch auf diejenigen Offiziere der Armee Anwendung, welche als Brigadiers in der Gensdarmerie zur Anstellung gelangen. Die Vergütigung von 108 Thlr. für die 3 Fourage-stationen, welche dem Gensdarmerie-Brigadier N. gewährt werden, unterliegt daher dem Zwölftel-Abzuge zum Pensions-Fonds nicht. M. B. 1856. S. 91.

69. **Erlaß vom 15. Juli 1856, betr. die Einziehung der Beiträge zu den für die Gensdarmerie gebildeten Unterstützungskassen.**

Die fortlaufenden Beiträge, welche die Wachtmeister und Gensdarmen zu den für die Gensdarmerie gebildeten beiden Unterstützungskassen zu leisten haben, sollen in sämmtlichen Regierungsbezirken durch die Regierungs-Haupt-Kassen und beziehungsweise Kreiskassen von den Besoldungen der Wachtmeister und Gensdarmen einbehalten und an die betheiligten Gensdarmerie-Brigade-Kassen zur weiteren Verrechnung abgeführt werden. Für die desfallsigen, zwischen den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen einerseits und den betreffenden Gensdarmerie-Brigade-Kassen andererseits vorkommenden Geldsendungen ist die Portofreiheit bewilligt. M. B. 1856. S. 204.

70. **Erlaß vom 16. Juli 1857, betr. das Verfahren bei Versetzungen der Gensdarmen innerhalb des Regierungsbezirks, in welchem sie stationirt sind.**

Die Königl. Regierungen werden ermächtigt, die Versetzung von Gensdarmen innerhalb des betreffenden Regierungsbezirks im Einverständnisse mit dem Brigadier der betreffenden Gendarmerie-Brigade selbstständig zu verfügen. Bei Versetzungen aus einem Regierungsbezirke in einen andern, ist jedoch nach wie vor die ministerielle Genehmigung einzuholen. Zur Ersparung der Versetzungskosten muß selbstredend die Versetzung von Gensdarmen auf die Fälle beschränkt bleiben, wo solche durch besondere Umstände nnd Verhältnisse geboten wird. Conf. No. 88. M. B. 1857. S. 133.

71. Bescheid vom 19. Juni 1857, betr. die den Gensdarmen beim Transport verurtheilter Verbrecher auf Eisenbahnen zu gewährenden Diäten.

Die Ansicht, daß die Gensdarmen beim Transporte verurtheilter Verbrecher vermittelst der Eisenbahn auf Grund der Allerh. Ordre vom 4. August 1854 (M. B. S. 23) die Diäten nicht für diejenige Tagezahl, welche sie für den Fall der Ausführung der in Rede stehenden Transporte auf dem Landwege zu liquidiren berechtigt gewesen wären, sondern nur für die, unter Benutzung der Eisenbahn wirklich von ihrem Stationsorte entfernt gewesenen Tage in Ansatz zu bringen befugt sind, ist die richtige.

Die gedachte Allerh. Ordre vom 4. August 1854 findet übrigens nur auf die Transporte bereits verurtheilter Verbrecher, nicht aber auf Untersuchungsgefangene Anwendung. M. B. 1857. S. 134.

72. Cirk.-Erlaß vom 20. November 1857, betr. die Bewilligung von Diäten an Gensdarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Gensdarmen bei Verrichtungen außerhalb des Geschäftsbezirkes.

Die seither angenommene Begrenzung des Geschäftsbezirks der Gendarmen nach landräthlichen Kreisen ist den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend, es wird daher bestimmt, daß nicht der landräthliche Kreis, in welchem der Gensdarm stationirt ist, sondern der demselben zur dienstlichen Beaufsichtigung überwiesene Patrouillenbezirk bis zu den äußeren Grenzen desselben einschließlich, als Geschäftsbezirk der Gensdarmen anzusehen ist.

Wenn daher ein Gensdarm zu einer Dienstleistung außerhalb seines Patrouillenbezirkes, wenn gleich noch innerhalb des landräthlichen Kreises, besonders beauftragt wird, und in einem solchen Dienst länger als 2 Tage und 1 Nacht von seinem Standquartiere entfernt ist, so hat derselbe nach §. 15 der Gensdarmerie-Dienstinstruktion vom 30. Dezember 1820 Anspruch auf die reglementsmäßigen Diäten, resp. die Marschzulage.

M. B. 1857. S. 196.

73. Allerh. Ordre vom 26. November 1857, betr. die Berechnung der Diäten und Reisekosten der Gensdarmen in gerichtlichen Angelegenheiten.

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Berechnung der Diäten und Reisekosten der Gensdarmen in gerichtlichen Angelegenheiten, wird angeordnet, daß fortan bei allen Reisen der Gensdarmen zum Zweck ihrer gerichtlichen Vernehmung als Zeugen oder Denunzianten, ohne Unterschied, ob die Kosten in der betreffenden Sache einer Partei oder der Staatskasse zur Last fallen, und ob die Reise innerhalb oder außerhalb des Geschäftsbezirkes zurück zu legen ist, bei einer Entfernung von mehr als einer viertel Meile an Reise- und Zehrungskosten für jede Meile dem Wachtmeister 11 Sgr., dem berittenen Gensdarm 9 Sgr., dem Fußgensdarm 7 Sgr., außerdem aber, falls die gerichtliche Vernehmung nicht an einem Tage beendigt wird, für jeden folgenden Tag dem Wachtmeister 1 Thlr., dem berittenen Gensdarm 25 Sgr., dem Fußgensdarm 20 Sgr. an Wartegeld bewilligt werden. Für die Berechnung der Reise- und Zehrungskosten ist die Vorschrift §. 2 No. 3 der Verordnung vom 29. März 1744 über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften maßgebend. Bei Transporten von Verbrechern, wenn diese durch Gensdarmen ausgeführt werden, finden die Vorschriften des §. 15 der Dienstinstruktion vom 30. Dezbr. 1820 und der Ordre vom 4. August 1854 auch ferner Anwendung. M. B. 1857. S. 202.

74. **Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Befugniß der Civildienstbehörde zur Erhebung von Konflikten bei Ansprüchen wegen Handlungen, welche von Gensdarmen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, und die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Ansprüchen wegen solcher Handlungen.**

M. B. 1858. S. 21.

75. **Cirk.-Erlaß vom 4. Juli 1858, betr. die Rationssätze für die Pferde der Landgensdarmen.**

Seitens der Gensdarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Gensdarmen sollen vom 1. Juli 1858 ab, in allen den Orten, wo die Fourage-Erhebung aus Königlichen Magazinen erfolgt, die Rationen nach Gewichtssätzen empfangen werden und zwar jede Ration zu 9 Pfd. Hafer, 5 Pfd. Heu und 7 Pfd. Stroh. In denjenigen Gensdarmerie-Stationsorten, wo die Fourage für die Gensdarmenpferde durch Gemeinden oder durch Entrepreneure geliefert wird, behält es bei den bisherigen Rationssätzen von 3 Metzen Hafer, 5 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh bis auf Weiteres sein Bewenden. Conf. No. 76. M. B. 1858. S. 136.

76. **Cirk.-Erlaß vom 21. August 1858 in derselben Angelegenheit.**

Auch in den Gensdarmerie-Stationsorten, wo die Fourage für die Gensdarmenpferde durch Gemeinden oder durch Entrepreneure geliefert wird, sollen die Rationen nach den neuen Sätzen à 9 Pfd. Hafer, 5 Pfd. Heu und 7 Pfd. Stroh verabreicht werden. M. B. 1858. S. 166.

77. **Bescheid vom 19. September 1858, wonach die Bewilligung von Diäten an Gensdarmen für Abwartung von Zeugenterminen in nichtgerichtlichen Sachen unzulässig ist.**

M. B. 1858. S. 207.

78. **Erlaß vom 11. Januar 1859, betr. die Reisediäten der zu Wachtmeistern beförderten und gleichzeitig versetzten berittenen Gensdarmen.**

Es ist unbedenklich, daß den berittenen Gensdarmen, welche zu Wachtmeistern befördert werden und demnach mit dem Eintritt ihrer Ernennung zu solchen einen Anspruch auf den Diätensatz eines Wachtmeisters haben, wenn mit dieser Beförderung eine Versetzung verbunden ist, die ihnen alsdann zustehenden Reisediäten nach ihrer neuen Charge als Wachtmeister gewährt werden.

M. B. 1859. S. 39.

79. **Allerh. Erlaß vom 12. Oktober 1859, betr. die Erhöhung der Marschzulagen für die Gensdarmen-Wachtmeister, sowie die berittenen und Fußgensdarmen.**

Die Marschzulage für die Gensdarmen-Wachtmeister sollen von 10 auf 12 Thlr., sowie für die berittenen und Fußgensdarmen von 8 auf 10 Thlr. monatlich vom 1. Oktober 1859 ab erhöht werden.

Conf. No. 89. M. B. 1859. S. 302.

80. **Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 20. Dezember 1859, betr. die Unzulässigkeit eines Denunzianten-Antheils der Gensdarmen bei Gewerbepolizei-Uebertretungen.**

In den Untersuchungen wegen Gewerbepolizei-Uebertretungen steht den Gensdarmen ein Anspruch auf Bewilligung eines Denunzianten-Antheils nicht zu, selbst dann nicht, wenn mit der gedachten Uebertretung eine Gewerbesteuer-Kontravention verbunden ist. M. B. 1860. S. 6.

81. **Erlaß vom 16. Dezember 1859, betr. die Festsetzung und Anweisung der Gensdarmerie-Versetzungskosten, resp. der dazu gehörigen Miethbeträge.**

Die bei Versetzungen von Gensdarmen zu zahlenden Miethsentschädigungen sollen unter Beifügung der erforderlichen Belege fortan in die der betreffenden Kgl. Regierung einzureichenden Versetzungskosten-Liquidation mit aufgenommen

werden, welchemnächst die Regierung diese Miethsbeträge sowohl wie die Versetzungskosten selbst zur Zahlung anweisen und der General-Staatskasse in Aufrechnung bringen lassen wird. M. B. 1860. S. 20.

82. Verf. vom 29. April 1861, betr. den Ersatz der Fourage, welche den Gensdarmen bei Bränden verloren gegangen ist.

Den Gensdarmen soll der Fouragevorrath, welcher bei Gelegenheit von Bränden ohne eigenes Verschulden des Gensdarmen und ohne daß derselbe den Versuch zur Rettung der Fourage unterlassen hat, durch das Feuer vernichtet wird, auf eine von ihm dem betreffenden Landraths-Amte zu erstattende diesfällige Anzeige durch den betreffenden Fouragelieferanten auf besondere Anweisung des Landraths-Amtes sofort in natura ersetzt werden.

M. B. 1861. S. 102.

83. Regulativ über Portofreiheit vom 3. Februar 1862.

§. 20. Portofrei sind: die Dienstberichte, welche die Gensdarmen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem Ersten Wachtmeister und dem Chef der Landgensdarmerie zu erstatten haben. Gensdarmerie-Effekten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Landgensdarmerie und den Gensdarmeriebehörden und zwischen der Oekonomiekommission der Landgensdarmerie und einzeln stationirten Gensdarmen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfd. für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gensdarmeriebehörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militair-Effekten getroffenen Bestimmungen. Den Gensdarmen ist es gestattet, ihre Dienstberichte in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.

Conf. No. 85. M. B. 1862. S. 69. 73.

84. Verf. vom 10. Juli 1862 in derselben Angelegenheit.

Die Korrespondenz-Sendungen der Gensdarmen unter einander sollen portofrei befördert werden, wenn dieselben mit dem vorgeschriebenen Portofreiheits-Vermerk und mit der eigenhändigen Beglaubigung des absendenden Gensdarmen versehen sind. M. B. 1862. S. 254.

85. Verf. vom 12. November 1862 in derselben Angelegenheit.

Der §. 20 des Regulativs vom 3. Februar 1862 (No. 83) wird dahin erweitert, daß auch die dienstlichen Sendungen der Gensdarmen an die Polizeibehörden, an die Staats- und Polizeianwaltschaften und andere Kgl. Behörden in demselben Umfange portofrei sind, wie solche von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen §§. 1 bis 9 portofrei versandt werden dürfen. Die zwischen den Gensdarmen untereinander vorkommende Dienst-Korrespondenz ist portofrei, soweit dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet und ein Privatinteresse dabei nicht konkurrirt. M. B. 1862. S. 332.

86. Cirk.-Erlaß vom 25. August 1865, betr. die Diäten und Reisekosten der Gensdarmen bei dem Transport Gefangener auf Eisenbahnen.

Die Gensdarmen erhalten, wenn sie als Begleiter von Transporten Gefangener, letztere mögen verurtheilt sein oder nicht, auf der Eisenbahn bis zum Ablieferungsorte beibehalten werden, im ganzen Bereiche der Monarchie als Reiseentschädigung neben den Kosten für die Hin- und Rückfahrt in der 3. Wagenklasse die reglementsmäßigen Diäten von 20 Sgr. täglich während der dazu

erforderlichen Zeit in denjenigen Fällen, in denen die Gensdarmen, wenn der Transport auf dem Landwege zu Fuße zurückgelegt worden wäre, länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt gewesen sein würden. Bei der Beurtheilung, ob diese Voraussetzung in den einzelnen Fällen zutrifft, soll davon ausgegangen werden, daß die Gensdarmen verpflichtet sind, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März einen Tagesmarsch von 4 Meilen, in der Zeit vom 1. April bis 30. September aber einen solchen von 5 Meilen zurückzulegen. — Die Allerh. Ordre vom 4. August 1854 ist aufgehoben.

M. B. 1865. S. 224.

87. Cirk.-Verf. vom 20. Oktober 1865, betr. den Gehalts-Verbesserungs-Abzug der in der Landgensdarmerie zur Anstellung gelangenden Offiziere der Armee.

Bei der Ermittelung des Gehalts-Verbesserungs-Abzugs der in der Landgensdarmerie zur Anstellung gelangenden Offiziere der Armee ist bisher nach Maßgabe der Bestimmungen der Staatsministerial-Beschlüsse vom 29. Dezember 1853 (Min.-Bl. 1854 S. 21) und 3. April d. J. (Min.-Bl. 1865 S. 77) verfahren worden. Da diese Beschlüsse jedoch nur auf die Anstellung ehemaliger Militairs im Civildienste Anwendung finden, während die Offiziere der Landgensdarmerie nicht eine civildienstliche, sondern eine rein militairische Stellung einnehmen und nicht nach den Grundsätzen des Civil-, sondern des Militair-Pensions-Reglements pensionirt werden, nach welchem sie auch die laufenden Pensionsbeiträge zu entrichten haben, so erachten wir es für angemessen, daß bei der Ermittelung des Gehalts-Verbesserungs-Abzugs der in der Landgensdarmerie zur Anstellung gelangenden Offiziere der Armee von einer Anwendung der beschränkenden Bestimmung unter No. 2 des durch den Staatsministerial-Beschluß vom 3. April d. J. erneuerten früheren Beschlusses vom 29. Dezember 1853 Abstand genommen und diesen Offizieren nicht nur bei ihrer ersten Anstellung, sondern auch bei späteren Ascensionen das frühere Militair-Einkommen (Gehalt und Servis) so lange zu Gute gerechnet werde, bis das Gehalt in der Landgensdarmerie das frühere Militair-Einkommen übersteigt.

M. B. 1866. S. 10.

88. Verf. vom 28. Januar 1866, betr. das Verfahren bei Veränderungen in der Dislokation der Gensdarmerie und Verlegung von Gensdarmerie-Stationen.

In Erweiterung der Cirkular-Verfügung vom 16. Juli 1857 wird den Kgl. Regierungen überlassen, sämmtliche innerhalb des Regierungsbezirks sich als nothwendig ergebende Veränderungen in der Dislokation der Gensdarmen, einschließlich der Verlegung von Gensdarmerie-Stationen, in denjenigen Fällen selbstständig zu verfügen, in welchen das Einverständniß zwischen der Kgl. Regierung und dem betreffenden Gensdarmerie-Brigadier vorhanden ist, so daß fortan die ministerielle Entscheidung nur noch für dergleichen streitige, und außerdem für solche Fälle einzuholen bleibt, in welchen es sich um die Versetzung eines Gensdarmen aus einem Regierungsbezirk in einen andern handelt. Die Landräthe werden angewiesen, in allen Fällen von Dislokations-Veränderungen vor der bei der Kgl. Regierung zu beantragenden Genehmigung derselben sich dieserhalb mit dem betreffenden Gensdarmerie-Distrikts-Offizier behufs Herbeiführung einer zuvorigen Verständigung hierüber in Verbindung zu setzen und ihrem demnächstigen Antrage die Erklärung des Letzteren beizufügen.

M. B. 1866. S. 27.

89. Verf. vom 14. Januar 1866, betr. die Bewilligung von Diäten und Marschzulagen an Gensdarmen für Dienstleistungen außerhalb ihres Geschäftsbezirks.

Der Kgl. Regierung wird auf den, die Bewilligung der Gensdarmen-Marschzulage betreffenden Bericht vom 21. Dezember v. J. hierdurch eröffnet, daß vor Allem die Gensdarmen nach §. 15 der Gensdarmerie-Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 auf Diäten oder Marschzulage nur dann einen Anspruch haben, wenn sie zu Dienstleistungen außer ihrer Bestimmung oder außer ihrem Geschäfts- (Patrouillen-) Bezirke besonders beauftragt werden, und auch im letzteren Falle nur dann, wenn sie in einem

solchen Dienste länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere (Stationsorte) entfernt sind. Erst wenn in dem betreffenden Falle diese Voraussetzungen und Bedingungen zutreffen, kommt dabei die weitere Frage in Betracht, ob die tageweisen Diäten oder anstatt derselben die monatliche Marschzulage zu gewähren sei. In dieser Beziehung schreibt die der Kgl. Regierung mittelst Verfügung vom 18. November 1825 in Abschrift zugefertigte Allerhöchste Ordre vom 12. November 1825 (Annalen S. 1056) vor, daß die Diäten-Bewilligung nur dann in Anwendung kommen soll, wenn die Diäten nicht den Betrag der für die Grenzgensdarmerie nach §. 15 der Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 bewilligten monatlichen Marschzulagen übersteigen, andernfalls überall nur die letzteren gewährt werden sollen. Mit Bezug auf diese Vorschrift hat die Bestimmung in dem von der Kgl. Regierung allegirten Reskripte vom 7. September 1855 (Minist.-Bl. S. 162), nach welcher der brittene Gensdarm, wenn er länger als 9 Tage während eines Monats außerhalb seines Patrouillen-Bezirks beschäftigt gewesen ist, Anspruch auf Gewährung der Marschzulage hat, überhaupt nur den Zweck, die Grenze anzudeuten, wo die Zahlung der tageweisen Diäten aufhört und dagegen die Gewährung der monatlichen Marschzulage beginnt, keineswegs aber hat damit, wie die Kgl. Regierung anzunehmen scheint, ausgedrückt werden sollen, und auch den bestehenden Vorschriften gegenüber nicht ausgedrückt werden können, daß der berittene Gensdarm unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die im §. 15 l. c. enthaltenen Voraussetzungen und Bedingungen Anspruch auf die Marschzulage hat, wenn er nur überhaupt während eines Monats im Ganzen 9 Tage außerhalb seines Patrouillenbezirks beschäftigt gewesen ist.

Nachdem inzwischen mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. Oktbr. 1859 (Minist.-Bl. S. 302) die monatliche Marschzulage für die Gensdarmen von 8 Thlr. auf 10 Thlr. erhöht worden ist, trifft jetzt jene Zahl von 9 Tagen als Maßstab für die Entscheidung der Frage, ob in dem betreffenden Falle die tageweisen Diäten, oder anstatt derselben die monatliche Marschzulage zu gewähren sei, allerdings nicht mehr zu. Denn da der Diätensatz für den berittenen Gensdarm 25 Sgr. pro Tag beträgt, so würde nunmehr freilich eine mehr als eilftägige Beschäftigung des berittenen Gensdarmen außerhalb seines Patrouillenbezirks erforderlich sein, um die Gewährung der Marschzulage statt der Diäten eintreten zu lassen, indem erst bei einer mehr als eilftägigen Beschäftigung der Gesammtbetrag der Diäten den Betrag der monatlichen Marschzulage von 10 Thlr. erreicht und resp. übersteigt.

Hieraus folgt, daß, wenn der berittene Gensdarm (N. in N.) durch die ihm übertragene Mitbeaufsichtigung des Patrouillenbezirks des erkrankten Gensdarmen (N. zu N.) in jedem einzelnen Falle, in welchem er sich in den letzteren Patrouillenbezirk begeben hat, nicht länger als zwei Tage und eine Nacht von seinem Stationsorte und resp. seinem Patrouillenbezirk entfernt gehalten worden ist, er weder auf Diäten noch auf die Marschzulage einen Anspruch hat, indem die Mitbeaufsichtigung des N.schen Patrouillenbezirks durch den N. N. als eine Dienstleistung des letzteren außer seiner Bestimmung nicht angesehen werden kann. M. B. 1866. S. 27.

90. Bescheid vom 23. April 1866, betr. die Belassung der Invaliden-Pension der als Hülfsschreiber bei den Gerichten erster Instanz beschäftigten pensionirten Landgensdarmen.

Nach den Bestimmungen der Allgem. Verfügung des Kgl. Justizministers vom 19. Dezbr. 1865, sowie der Verfügungen der Kgl. Minister der Finanzen und des Krieges vom 31. Januar und 19. März 1866, betr. die Belassung der Invaliden-Pension der als Hülfsschreiber bei den Gerichten erster Instanz angenommenen Militair-Invaliden, ist auch in Bezug auf die etwa bei den Gerichten erster Instanz als Hülfsschreiber beschäftigten pensionirten Landgensdarmen zu verfahren, da auf eine solche blos vorübergehende Beschäftigung nicht der, lediglich von Anstellungen in einer etatsmäßigen oder einer andern bestimmten Stelle des Civildienstes handelnde §. 8, sondern der §. 12 des Staatsministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 Anwendung findet.

M. B. 1866. S. 86.

C. Verfahren in Polizei-Kontraventions- und Straf-Sachen.

1. Verf. vom 22. Januar 1840, betr. die Reise- und Zehrungskosten für Zeugen in polizeilichen Untersuchungen.

In polizeilichen Untersuchungs-Sachen gebührt den Zeugen Vergütung der ihnen erwachsenden Schäden und Kosten. Der Ersatz muß von denjenigen gefordert werden, in deren Interesse die Zeugenvernehmung erfolgt ist. Fehlt es an solchen unmittelbar Betheiligten, so ist die Erstattung eine Last der Polizeigerichtsbarkeit. M. B. 1840. S. 17.

2. Verf. vom 12. März 1841, daß diejenigen Strafen, welche in den nach Preußischer Kriminal- und allgemeiner Gerichtsordnung geführten Untersuchungen erkannt werden, in Gemäßheit der Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1822 (Annalen S. 956) nicht dem Polizei-Strafgelderfonds zuzuweisen, sondern in die Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden müssen. M. B. 1841. S. 120.

3. Verf. vom 9. April 1841, betr. die polizeiliche Bestrafung absichtlich falscher Meldungen.

Die bestehenden Vorschriften reichen hin, um absichtlich falsche Meldungen zu ahnden. Denn sobald bei einer solchen Meldung die Absicht auf Begünstigung irgend einer unerlaubten Handlung gerichtet ist, so wird sie den Charakter eines Betruges annehmen und nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen zur Bestrafung gezogen werden können. Möchte aber auch jener Fall nicht eintreten, so ist doch eine absichtlich unrichtige Meldung dem Unterlassen jeder Meldung gleichzustellen und demgemäß zu ahnden. M. B. 1841. S. 120.

4. Verf. an die Kgl. Regierung zu Breslau vom 28. Mai 1841, betr. das Polizeistrafverfahren durch die Dorfschulzen in Orten, wo keine Dominial-Obrigkeit vorhanden ist.

Die Polizeistrafen wegen vorschriftswidrig unterlassener Meldung bei Wohnungsveränderungen, sind in Gemäßheit des Cirkular-Reskriptes vom 18. Dezbr. 1837 (Annalen S. 1037) nur dann von den Schulzen festzusetzen und zum Besten der Ortsarmenkasse einzuziehen, wenn für den Ort, wo die Kontravention begangen ist, eine Dominial-Obrigkeit gar nicht vorhanden ist.
M. B. 1841. S. 172.

5. Auszug aus einer Verfügung an die Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 12. August 1841, betr. die polizeiliche Bestrafung geringer Beschädigungen aus Muthwillen.

In den Fällen des §. 1490 Tit. 20 Thl. II des Allgem. Landrechts ist die gerichtliche Kognition nur dann nothwendig, wenn eine wirkliche Beschädigung geschehen ist. M. B. 1841. S. 221.

6. Verf. vom 7. Septbr. 1841, betr. die Strafbarkeit der Schenkwirthe für die Verabreichung von Branntwein an Trunkenbolde.

Die Regierungen der Provinz Westphalen sollen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß diejenigen Schenkwirthe, welche einem von der Behörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Menschen Branntwein zu verabreichen fortfahren oder demselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube verstatten, in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. genommen, und bei wiederholt bewiesener Nachlässigkeit gegen die in dieser Beziehung auferlegten Pflichten mit Entziehung der Gewerbskonzession bestraft werden sollen. Den Schenkwirthen soll die Verpflichtung auferlegt werden, jederzeit gutes Bier zum Ausschank bereit zu halten. M. B. 1841. S. 221.

7. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Stralsund vom 18. August 1841, betr. das Verbot der Fischerei während der Laichzeit.**

Uebertretungen des Verbots der Fischerei während der Laichzeit in Neuvorpommern und Rügen sollen statt mit 25 Thlr., nur mit einer Geldbuße von 1 bis 25 Thlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.
M. B. 1841. S. 222.

8. **Auszug aus der Verfügung vom 4. Dezember 1841, betr. die Festsetzung und Einziehung des Schadenersatzes bei polizeilichen Kontraventionen.**

Der Schadenersatz, welcher bei vorkommenden polizeilichen Kontraventionen von den Kontravenienten zu leisten ist, darf zwar bei Festsetzung der Strafe mit in Ansatz gebracht, aber nicht exekutivisch eingezogen werden; es ist vielmehr, wenn die Zahlung nicht erfolgt, nur der Rechtsweg zuläßig. M. B. 1841. S. 329.

9. **Verf. vom 24. Dezember 1841, betr. die Publikation der auch für Militairs und deren Angehörige verbindlichen Polizeivorschriften.**

Alle diejenigen Polizeivorschriften, welche auch für die Garnisonmitglieder und deren Angehörige verbindlich sein sollen, müssen dem Militair-Befehlshaber der Garnison mitgetheilt werden. Ist dies geschehen, so muß es bei einem etwaigen Garnisonwechsel der Fürsorge des abgehenden Militair-Befehlshabers überlassen bleiben, seinen Nachfolger von den für die Garnison in Betracht kommenden Polizei-Vorschriften in Kenntniß zu setzen. M. B. 1841. S. 330.

10. **Verfügung vom 26. Februar 1842, betr. die Anwendung des Strafmaßes bei Polizei-Kontraventionen.**

Anmerkung. Durch Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 abgeändert. M. B. 1842. S. 67.

11. **Cirk.-Verf. vom 26. März 1842, betr. die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger bei Polizei-Kontraventionen.**

Anmerkung. Wie bei No. 10. M. B. 1842. S. 120.

12. **Cirk.-Verf. vom 23. Juni 1842, betr. die Anwendung von Geldstrafen behufs der executio ad faciendum in Polizei-Sachen.**

Anmerkung. Durch das Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 abgeändert. M. B. 1842. S. 201.

13. **Cirk.-Verf. vom 9. Mai 1842, betr. das Untersuchungsverfahren wegen Polizei-Vergehen.**

Anmerkung. Durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 abgeändert.
M. B. 1842. S. 201.

14. **Verf. vom 7. Mai 1842, betr. die Strafart und das Strafmaß bei Polizei-Kontraventionen.**

Anmerkung. Wie bei No. 13. M. B. 1842. S. 202.

15. **Verf. vom 11. Juni 1842, betr. das Rekursverfahren in Strafsachen gegen ungehorsame Polizei-Observaten.**

Anmerkung. Wie bei No. 13. M. B. 1842. S. 203.

16. **Verf. vom 21. November 1842, betr. die Nichtanwendung des Submissions-Verfahrens in Polizei-Kontraventionsfällen in der Rheinprovinz.**

Das im Bezirke der Regierung zu Düsseldorf eingeführte Submissionsverfahren in Polizei-Kontraventionssachen soll abgestellt werden.
M. B. 1842. S. 398.

17. **Auszug aus einer Verfügung vom 29. November 1842, betr. die Strafbarkeit wegen Haltung von Tanzlustbarkeiten ohne polizeiliche Erlaubniß.**

Nur der Inhaber des öffentlichen Lokales kann wegen Haltung von Tanzlustbarkeit ohne polizeiliche Erlaubniß zur Verantwortung und Bestrafung gezogen

werden, nicht aber die Theilnehmer an der Tanzlustbarkeit. Nur Ersterer ist zur Nachsuchung der polizeilichen Erlaubniß verbunden.

M. B. 1842. S. 398.

18. **Verf. vom 10. Dezember 1842, betr. die Rüge der von Beamten selbst begangenen Polizei-Kontraventionen.**

Die strafbare Handlung verliert wegen des persönlichen Verhältnisses des Kontravenienten den Charakter einer Polizei-Uebertretung nicht und verbleibt die Bestrafung lediglich der kompetenten Behörde und zwar ganz unabhängig von der speziellen Rücksicht auf das Dienstverhältniß des Kontravenienten.

M. B. 1842. S. 420.

19. **Bescheid an den Magistrat zu Spandau vom 6. Mai 1843, betr. die Aufbringung der Kosten bei Polizei-Kontraventionen.**

In Polizei-Kontraventionssachen soll eine Erstattung der Kosten der Untersuchung und Bestrafung von Seiten des fori domicilii des Kontravenienten nicht stattfinden. Von Seiten des fori delicti commissi können die Kosten der Vollstreckung einer von ihm festgesetzten Freiheitsstrafe dem foro domicilii nicht aufgebürdet werden. M. B. 1843. S. 157.

20. **Cirk.-Verf. vom 2. September 1844, betr. das in Polizeistrafsachen zu beobachtende Verfahren.**

Anmerkung. Wie bei No. 11 und 12. M. B. 1844. S. 240.

21. **Cirk.-Verf. vom 24. November 1844, betr. die Abschaffung von Denunzianten-Antheilen in Hundesteuer-Kontraventionen.**

In Hundesteuer-Kontraventionssachen sollen fortan keine Denunzianten-Antheile bewilligt werden. M. B. 1845. S. 11.

22. **Verf. vom 10. Mai 1846, betr. die Vollstreckung polizeilicher Strafen und die Festsetzung der letzteren für Gewerbepolizei-Kontraventionen.**

Wenn bei Polizei-Vergehen durch Provokation des von der Polizeibehörde bestraften Kontravenienten die Sache an die Gerichte übergeht, dann wird die Kognition der Verwaltungsbehörde ausgeschlossen und hat dann der Richter lediglich zu beurtheilen, auf welche Weise das Urtel zu vollstrecken ist, wozu auch die Entscheidung über die Zulässigkeit von Stundung der Geldstrafen u. s. w. gehört. Dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit steht keinerlei Mitwirkung oder ein Widerspruchsrecht zu. Die Allgemeine Gewerbeordnung hat nicht die Absicht, die bisher bei Gewerbepolizei-Vergehen eingetretene Strafe im Allgemeinen zu erhöhen. Bei den Geldstrafen ist der geringste Grad der Strafe gar nicht festgesetzt, somit die Gelegenheit gegeben, auch geringere, als die bisher zur Anwendung gekommenen Strafen festzusetzen. M. B. 1845. S. 83.

23. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Düsseldorf vom 18. April und 4. Juni 1846, betr. die Bestrafung der bei der Beaufsichtigung des Fuhrwerks auf öffentlichen Straßen verschuldeten Vernachlässigungen.**

Gegen den Erlaß einer Polizei-Verordnung, nach welcher jeder Führer eines Fuhrwerkes auch auf anderen öffentlichen Straßen, als den Chausseen, sobald er sich mehr als 5 Schritte von seinen Pferden entfernt, ohne sie abzusträngen, oder während des Fahrens auf dem Fuhrwerke, auf einem der Zugthiere oder in deren unmittelbaren Nähe zu bleiben unterläßt, oder während der Fahrt schlafend auf dem Fuhrwerke betroffen wird, mit einer von 10 Sgr. bis zu 5 Thlr. abzumessenden Polizeistrafe belegt werden soll, findet sich nichts

zu erinnern. Auch kann darin die Bestimmung, daß der Fuhrmann während des Fahrens das Leitseil in der Hand behalten müsse, aufgenommen werden.
M. B. 1846. S. 84.

24. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt vom 18. April 1846, betr. polizeiliche Strafen für das Nichtausweichen mit den Fuhrwerken und für deren Nichtbeaufsichtigung auf den Landstraßen.

Die Kgl. Regierung wird ermächtigt, die §§. 14 u. 17 der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges.=Samml. S. 99) angehängten zusätzlichen Vorschriften auch für nicht chaussirte Wege in ihrem Verwaltungsbezirke anwendbar zu erklären. M. B. 1846. S. 84.

25. Verf. an die Kgl. Regierung zu Bromberg vom 28. Mai 1846, betr. die Verwendung und Verrechnung der aufkommenden Gewerbepolizei-Strafgelder.

Die Vereinnahmung dieser Strafgelder ist gleich den übrigen Polizeistrafen zu behandeln, welche in Ermangelung besonderer desfallsiger Bestimmungen der über die Kontravention in erster Instanz entscheidenden Behörde zufallen.
M. B. 1846. S. 106.

26. Verf. an die Kgl. Regierung zu Stettin vom 31. März 1846, betr. die Verwendung der für Uebertretungen in dem Schenkwirthschaftsbetriebe festgesetzten Strafen.

Die wegen Uebertretungen der Vorschriften über den Schankwirthschaftsbetrieb festgesetzten Geldstrafen gebühren dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit.
M. B. 1846. S. 107.

27. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 23. September 1846, wonach die Zurücknahme einer Provokation auf richterliches Gehör und Erkenntniß gegen das Strafresolut einer Verwaltungsbehörde wegen Kontraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze zulässig ist. Es versteht sich dabei von selbst, daß die Zurücknahme der Provokation nur solange für zulässig erachtet werden kann, als in dem gerichtlichen Verfahren noch kein Erkenntniß ergangen ist, und daß den Provokanten die Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last fallen.
M. B. 1846. S. 158.

28. Verf. vom 8. September 1846, betr. die Gewährung von Denunzianten-Antheilen nur in den dafür ausdrücklich bestimmten Fällen.

Dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit steht ein Recht auf die eingehenden Strafgelder zu und braucht er sich den Abzug eines Denunzianten=Antheils nur dann gefallen zu lassen, wenn ein solcher in den Gesetzen oder der betreffenden Polizei=Verordnung ausdrücklich bewilligt ist. Bei Gewerbepolizei=Kontraventionen ist kein Denunzianten=Antheil bestimmt. M. B. 1846. S. 159.

29. Verf. vom 4. Septbr. 1846, betr. das Verfahren bei polizeilichen Exekutionen.

Bei den polizeilichen Verfügungen ist die Unterlassung einer angeordneten Handlung unmittelbar mit der Folge der Ausführung auf Kosten des Säumigen oder mit Strafe zu bedrohen, mithin fällt das im §. 9 der Verordnung über das Exekutions=Verfahren in Civilsachen vom 4. März 1834 (Ges.=Samml. S. 33) dem aus Erkenntnissen oder Vergleichen berechtigten Privatmann zugestandene Wahlrecht der Exekutionsart weg. M. B. 1846. S. 201.

30. Bescheid an den Landrath N. vom 26. Dezbr. 1846, betr. die Aufhebung der in erster Instanz gefällten Polizeistrafresolute durch die zweite Instanz.

Nachdem die Königl. Regierung das von dem Landrath N. gegen den Gutsbesitzer N. wegen unterlassener Bewehrung seines Brunnens abgefaßte Strafresolut aufgehoben, steht dem Landrath, als Polizeibehörde erster Instanz, die Befugniß nicht zu, gegen die Freisprechung der zweiten Instanz ein auf Wiederherstellung des ersten Resoluts gerichtetes Aggravationsgesuch einzulegen.

Der ersten Instanz steht nur zu, den ihrer Ansicht nach von der Regierung verletzten Rechtsgrundsatz, des Princips wegen, zur Sprache zu bringen, ohne daß dadurch die Publikation der freisprechenden Verfügung aufgehalten werden darf. M. B. 1847. S. 6.

31. **Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Marienwerder vom 13. Oktbr. 1846, betr. den Verlust der Befugniß zum Schankbetriebe nach dem dritten Kontraventionsfalle.**

Wenn gleich die Amtsblatts-Verordnung vom 17. März 1832 bestimmt, daß der dritte Kontraventionsfall den Verlust der Befugniß zum Schankbetriebe nach sich ziehen soll, so kann doch der Verlust der Befugniß zum Gewerbsbetriebe als Strafe nach §. 189 der Gewerbe-Ordnung nur vom Richter, also auch nur in solchen Fällen ausgesprochen werden, die zur richterlichen Kognition gehören, wogegen wegen wiederholter Kontravention gegen die Verordnung vom 17. März 1832 und andere schankpolizeiliche Vorschriften nur die Entziehung der Konzession nach §. 71 ff. der Gewerbe-Ordnung, neben der auf die Uebertretung der betreffenden Vorschrift gesetzten Geldstrafe, erfolgen kann. M. B. 1847. S. 7.

32. **Auszug aus der Verfügung an die Kgl. Regierung zu N. vom 15. April 1847, betr. die Bestrafung des ohne polizeiliche Erlaubniß unternommenen Betriebes des Kleinhandels mit Getränken, sowie der Gast- und Schankwirthschaft.**

Indem die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 das Arbitrium der Behörde in Bezug auf die Höhe des Strafmaßes erweitert, hat sie die Strafe der polizeilichen Uebertretung nicht unter dem in der Allerh. Kab.-Ordre vom 7. Febr. 1835 festgesetzten Minimum bestimmen wollen, weil sie sich sonst nicht darauf beschränkt haben würde, blos ein anderes Maximum der Strafe zu verordnen und übrigens im §. 55 auf die Allerh. Kabinets-Ordres vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844 zu verweisen. Auch entspricht es der in letzteren deutlich ausgesprochenen Absicht, daß, wenn die Handlung zugleich ein Steuervergehen enthält, die Strafe für beide Vergehen höher, als für die bloße Polizei-Uebertretung bestimmt werden müsse, weil der §. 177 diese Rücksicht bei der Zumessung der Strafe ausdrücklich vorschreibt, und ein Widerspruch darin liegen müßte, wenn die Strafe für beide Vergehen zusammen niedriger bestimmt würde, als für eins derselben, nämlich das Steuervergehen allein. M. B. 1847. S. 88.

33. **Verf. vom 31. Juli 1847, betr. den Erlaß ortspolizeilicher, mit Strafandrohung verbundener Verordnungen.**

Anmerkung. Durch das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 abgeändert. M. B. 1847. S. 197.

34. **Cirk.-Verf. vom 24. November 1847, betr. das Verfahren der Polizeibehörden bei Untersuchung von Polizeivergehen.**

Anmerkung. Durch Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 beseitigt. M. B. 1847. S. 286.

35. **Auszug aus dem Bescheide an den N. vom 12. Mai 1848, betr. die alternative Vollstreckung festgesetzter Polizeistrafen.**

Auch kann nicht anerkannt werden, daß Sie berechtigt gewesen sind, die vom Magistrate zu N. wegen feuergefährlichen Tabakrauchens wider Sie nur eventuell festgesetzte Gefängnißstrafe, nach Ihrer Wahl vor Feststellung Ihres Unvermögens zur Zahlung der Geldstrafe verbüßen zu dürfen. In derartigen Fällen muß vielmehr zuerst die Vollstreckung der Geldstrafe durch exekutivische Beitrei-

bung versucht werden, und nur, wenn dieser Versuch fruchtlos ausgefallen ist, erscheint die Vollstreckung der Gefängnißstrafe gerechtfertigt.
M. B. 1848. S. 158.

36. Verf. vom 7. Juli 1848, betr. die Einziehung der für Polizei- und Gewerbesteuer-Kontraventionen festgesetzten Geldstrafen.

Da nach den Allerh. Orts genehmigten, bisher festgehaltenen Grundsätzen, Polizeistrafen bei den der Kognition der Lokal=Polizeibehörden entzogenen, der Kognition der Landespolizeibehörden vorbehaltenen Polizei=Kontraventionen den Regierungs=Hauptkassen zu überweisen sind und in Betreff der polizeilichen Gewerbe=, resp. Gewerbesteuer=Kontraventionen die Kompetenz der Regierungen durch die Allerh. Ordre vom 24. Januar 1848 ausdrücklich angeordnet ist, so müssen demgemäß auch die dieserhalb erkannten Strafen zur Regierungs=Hauptkasse eingezogen werden. M. B. 1848. S. 298.

37. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministers vom 21. Mai 1849, betr. die Geldstrafen und die Kosten in gerichtlichen Untersuchungen wegen Polizeivergehen.

Die von den Gerichten erkannten polizeilichen Geldstrafen fallen der Staats=kasse zu und sind bei den gerichtlichen Salarienkassen zu vereinnahmen. In unvermögenden Polizei=Untersuchungssachen müssen die unerläßlichen Kosten aus dem Kriminial=Fonds übertragen werden. Nur wenn es sich von Städten handelt, auf welche der §. 8 der Verordnung von 2. Januar 1849 Anwendung findet, bewendet es bei dem seitherigen Verfahren, da denselben hiernach bis zum Erlaß der neuen Finanzgesetze die Verpflichtung zur Uebertragung der unerläßlichen Kosten in Untersuchungssachen, sowie das Recht auf gewisse Geld=strafen noch verblieben ist. M. B. 1849. S. 131.

38. Plenar-Beschluß des Kgl. Ober-Tribunals vom 21. November 1849, betr. den Begriff und das Wesen der strafbaren Bettelei.

Zum Begriff und Wesen einer strafbaren Bettelei im Sinne des Gesetzes vom 6. Januar 1843 gehört nicht nothwendig, daß der Ansprechende die Gabe persönlich erheische; vielmehr genügt dazu unter Umständen auch ein blos schriftliches Gesuch, und bleibt die Entscheidung über die Strafbarkeit des Vergehens der Beurtheilung des Richters anheimgegeben. M. B. 1849. S. 270.

39. Verf. vom 24. Februar 1850, betr. die gegenseitige Vollstreckung der gegen fremdherrliche Unterthanen verhängten Strafen für Polizei- und Finanz-Kontraventionen.

In den Fällen, wo fremdländische Unterthanen in den diesseitigen Staaten Polizei= oder Finanz=Kontraventionen begehen, muß die Strafvollstreckung so viel als möglich durch Einforderung einer Kaution oder ähnliche Mittel gesichert werden, da eine gegenseitige Vollstreckung der gegen fremdherrliche Unterthanen verhängten Strafen grundsätzlich nicht stattfindet. M. B. 1850. S. 64.

40. Cirk.-Verf. vom 12. April 1850, betr. die Bestimmung über die von den Gerichten zu erkennenden polizeilichen Geldstrafen.

Nachdem mit der Privatgerichtsbarkeit auch die Polizeistrafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden aufgehoben worden und an den Staat übergegangen ist, sind auch die von den Gerichten zu erkennenden polizeilichen Strafen der Staatskasse zugefallen und zu den gerichtlichen Salarienkassen einzuziehen, von welchen sie nach den bisherigen, in Betreff der gerichtlich erkannten Geldstrafen ergangenen Vorschriften, zu den Regierungs=Haupt=kassen abzuführen sind.

Hiervon findet nur in zweifacher Beziehung eine Ausnahme statt.

In denjenigen Städten, denen in Gemäßheit des §. 8 der Verordnung vom 2. Januar 1849 vorläufig noch die Verpflichtung zur Uebertragung der unerläßlichen Krimi=

nalkosten obliegt, verbleibt es hinsichtlich des Rechts der Gemeinden auf die aus ihren Bezirken erkannten Geldstrafen vorläufig bei den bisherigen Bestimmungen.

Eine zweite Ausnahme findet überall und ohne Rücksicht darauf, ob den Gemeinden vorläufig noch die unerläßlichen Kriminalkosten zur Last fallen oder nicht, alsdann statt, wenn das Gesetz die wegen Uebertretung einer Polizeivorschrift angedrohte Geldstrafe ausdrücklich und zwar mit Bestimmtheit aus einem, den Worten oder dem Zusammenhange des Gesetzes zu entnehmenden andern Grunde, als wegen der den Gemeinden zustehenden Gerichtsbarkeit, den Gemeinden zuspricht (wie z. B. §. 47 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847) oder anderweitigen auf das Recht der Polizeistrafgerichtsbarkeit nicht zurückzuführenden Zwecken überweiset. In diesen Fällen gebühren die wegen Uebertretung solcher Polizeistrafvorschriften gerichtlich erkannten Geldstrafen auch jetzt nicht den gerichtlichen Salarienkassen, sie sind vielmehr nach wie vor in der durch die betreffenden Gesetze vorgeschriebenen Weise zu vereinnahmen und beziehungsweise zu verwenden.

Die Einziehung der hiernach den Stadtgemeinden, Armenkassen rc. verbleibenden Geldstrafen erfolgt ganz nach den bisherigen Vorschriften: die Polizeirichter überweisen die erkannten Geldstrafen den betreffenden Kassen, und diese haben dieselben vermöge der ihnen zustehenden exekutiven Gewalt einzuziehen.

Wenn Geldstrafen dieser Art nicht beizutreiben sind und es deshalb zur Vollstreckung der sie ersetzenden Gefängnißstrafen kömmt, so sind diese wie jede andere gerichtlich erkannte Gefängnißstrafe zu vollstrecken, also von den Gerichten, und dergestalt, daß die Kosten solcher Strafvollstreckung wie andere Untersuchungskosten zu behandeln sind, ohne Rücksicht darauf, daß die ursprünglich erkannten Geldstrafen, wenn sie einziehbar gewesen wären, den Stadtgemeinden, Armenkassen rc. zu Gute gekommen sein würden.

M. B. 1850. S. 106.

41. **Allgem. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 17. Juni 1850, betr. die polizeigerichtlichen Untersuchungen wegen unterlassener An- und Abmeldung der Reserve- und Landwehrmannschaften bei dem Bezirks-Feldwebel und die deshalb erkannten Geldstrafen.**

Die wegen unterlassener An- und Abmeldung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften erkannten Geldstrafen sollen nach Abzug derjenigen Ausgaben, welche durch die Vollstreckung von Gefängnißstrafen in den Fällen, in welchen gegen Reservisten und Landwehrmänner wegen unterlassener An- und Abmeldung eine Freiheitsstrafe statt der Geldbuße tritt, den Salarienkassen erwachsen sind, am Schlusse jeden Jahres an die Königl. Regierung des Departements behufs der Ueberweisung an die Kreiskassen abgeführt werden. Die Staats- und Polizeianwalte werden angewiesen, in allen Fällen, wo ein Kriegsreservist oder Landwehrmann wegen unterlassener An- und Abmeldung zur polizeigerichtlichen Untersuchung gezogen worden ist, dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando sowohl von dem Inhalte des ergangenen Urtheils, als auch, wenn auf Strafe erkannt worden ist, von der erfolgten Strafvollstreckung Mittheilung zu machen. M. B. 1850. S. 213.

42. **Verf. des Kgl. Justizministers vom 6. August 1851, betr. das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Uebertretungen.**

Sämmtliche im dritten Theile des Strafgesetzbuches behandelte Gesetz-Verletzungen sind als Polizei-Vergehen im Sinne der älteren Gesetzgebung zu erachten. Da für die Untersuchung und Entscheidung der letzteren bisher der Abschnitt V. der Verordnung vom 3. Januar 1849 maßgebend war, so muß derselbe gegenwärtig bei allen Uebertretungen, mit Ausnahme der einfachen Beleidigungen, zur Anwendung kommen. Was diejenigen Handlungen betrifft, welche in den durch das Strafgesetzbuch nach Art II. des Einführungsgesetzes nicht aufgehobenen besonderen Gesetzen als strafbar bezeichnet werden, so verordnet der Art. VIII. a. a. O., daß diese Handlungen als Uebertretungen anzusehen sind, sofern sie nur eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen oder eine Geld-

buße bis zu 50 Thlr., oder eine als willkürlich bezeichnete Strafe nach sich ziehen. Das Untersuchungs-Verfahren kann deshalb auch bei dieser Kategorie von Handlungen kein anderes sein, als das bei Uebertretungen, also für das Verfahren nach Abschnitt V. der Verordnung vom 3. Januar 1849 gleichgültig ist, ob solche Handlungen früher für peinliche Vergehen galten oder nicht.
M. B. 1851. S. 187.

43. Erlaß vom 30. Juni 1852, betr. die Detention verurtheilter liederlicher Weibspersonen und die dadurch erwachsenden Kosten.

Weibspersonen, welche der gewerbsmäßigen, den polizeilichen Anordnungen zuwider betriebenen Unzucht sich schuldig gemacht haben, und deshalb zu einer Gefängnißstrafe und demnächstigen Einsperrung in ein Arbeitshaus verurtheilt sind, werden zur Verbüßung der Nachhaft am angemessensten in die Landarmen-Anstalt aufzunehmen sein, da diese Art der Vollstreckung ganz zweckmäßig erscheint und eine andere Art der Vollstreckung nicht wohl möglich ist.

Die durch die Detention von dergleichen Weibspersonen und den Transport nach der gedachten Anstalt erwachsenden Kosten sind, soweit sie sonst von den Kriminal-Fonds zu tragen gewesen sein würden, auf den polizeilichen Dispositions-Fonds zu übernehmen. M. B. 1852. S. 171.

44. Reglement vom 30. September 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852.

Anmerkung. Ist besonders abgedruckt. M. B. 1852. S. 259.

45. Cirk.-Verf. vom 16. Oktober 1852, betr. den Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundes-Truppen.

Anmerkung. Fällt fort, nachdem der deutsche Bund im Jahre 1866 aufgelöst ist. M. B. 1852. S. 264.

46. Erlaß vom 19. Novbr. 1852, betr. die kommissarische Ernennung der Polizeianwalte.

Der §. 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849, wonach die Polizeianwalts-Geschäfte nur kommissarisch den dazu ausersehenen Beamten übertragen werden sollen, ist durch Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht abgeändert. M. B. 1852. S. 296.

47. Erlaß vom 3. Novbr. 1852, betr. die Uebertragung der Polizeianwaltschaft in Forststrafsachen an im Privatdienste stehende verwaltende Forstbeamte.

Außer den Königl. Forstbeamten kann auch den im Privatdienste stehenden verwaltenden Forstbeamten die Polizeianwaltschaft für ihre Distrikte übertragen werden. M. B. 1852. S. 297.

48. Erlaß vom 9. Novbr. 1852, betr. die Beschaffung der in Ausführung des Gesetzes wegen vorläufiger Straffestsetzung bei Uebertretungen erforderlichen Formulare.

Die Druckkosten für die in rubro bezeichneten Formulare können aus den eingehenden Strafgeldern bestritten werden. M. B. 1852. S. 297.

49. Erlaß vom 3. Dezember 1852, betr. die Behandlung der Denunzianten-Antheile von verwirkten Geldstrafen.

Der erkennende Richter hat zu bestimmen, wem eine von ihm erkannte Geldstrafe zufließt; ist sie der Staatskasse zugesprochen, so liegt dem Gericht die Einziehung derselben ob, sowie die Festsetzung und Zahlung der Denunzianten-Antheile von derselben, ist sie Stadt-Kommunen, Armenkassen ꝛc. zugesprochen, so wird sie von dem Richter den letzteren überwiesen, von welchen dann nicht nur die Einziehung der Strafe, sondern auch die Festsetzung und Auszahlung der Denunzianten-Antheile davon erfolgt. M. B. 1852. S. 321.

50. **Instruktion für die Polizeianwalte vom 24. November 1852.**

Anmerkung. Ist besonders abgedruckt. M. B. 1853. S. 14.

51. **Erlaß vom 12. Februar 1853, betr. die Ernennung der verwaltenden Forstbeamten zu Polizeianwalten für alle in ihrem Amtsbezirke vorkommenden Uebertretungen.**

Die verwaltenden Forstbeamten können zu Polizeianwalten nicht blos in Betreff der Holzdiebstähle, sondern auch für alle anderen in ihren Revieren begangenen Uebertretungen bestellt werden. M. B. 1853. S. 48.

52. **Instruktion der Kgl. Regierung zu Posen vom 30. Dezember 1852, zur Ausführung des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852.**

Anmerkung. Bezieht sich blos auf den Regierungsbezirk Posen und ist dort besonders abgedruckt. M. B. 1853. S. 48.

53. **Bescheid vom 7. April 1853, betr. die Verpflichtung zur Uebernahme der Polizeianwaltschaft und deren Kosten.**

Die Wahrnehmung der Polizeianwaltschaft ist als eine Verpflichtung des mit der Polizei-Verwaltung betrauten Magistrats zu betrachten, weil sie ein Zweig der Polizei-Verwaltung ist. Wenn keins der Magistratsmitglieder zu diesem Amte befähigt ist und deshalb eine außerhalb des Magistrats stehende Person damit beauftragt werden muß, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der Kommune zu tragen. M. B. 1853. S. 97.

54. **Cirk.-Verf. vom 19. Juli 1853, daß die Detention der verurtheilten Landstreicher und Bettler, wenn der Ort der Aufgreifung und der Strafverbüßung den Verbänden verschiedener Korrektions-Anstalten angehört, in der Anstalt des Bezirks der Aufgreifung zu erfolgen habe.**

M. B. 1853. S. 166.

55. **Allgem. Verf. des Kgl. Justizministers vom 1. Juli 1853, betr. das Verfahren der Polizeianwalte bei Verfolgung der Diebstähle an Holz und andern Waldprodukten.**

Anmerkung. Ist für die Polizeianwalte besonders abgedruckt.

M. B. 1853. S. 167.

56. **Cirk.-Erlaß vom 31. Oktbr. 1853, betr. Denunzianten-Antheile.**

Das Reskript vom 19. Oktober 1850 wird dahin modifizirt, daß in den Fällen, wo nach den in dem Reskripte vom 8. Juni 1829 (Annalen S. 330) aufgestellten Grundsätzen in Polizei-Verordnungen der Behörden Denunzianten-Antheile bewilligt worden sind, diese Bewilligungen auch jetzt noch fortbestehen sollen. M. B. 1853. S. 265.

57. **Bescheid vom 12. Dezember 1853, betr. die fernere Gültigkeit der älteren Bestimmungen über Denunzianten-Antheile von Geldstrafen.**

Durch Art. II. des Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten sind nur alle Strafbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt, die Materien betreffen, auf welche das Strafgesetzbuch sich bezieht. Die Bestimmung von Denunzianten-Antheilen an den Strafen für eine mit Geldpön bedrohte Handlung ist aber keine Strafbestimmung, und wenn sonach das Strafgesetzbuch über eine Materie sich erstreckt, worüber ein älteres Gesetz Strafbestimmungen und Verheißung von Denunzianten-Antheilen enthält, so ist dieses Gesetz nur in seinen Strafbestimmungen, nicht aber in der die Bewilligung eines Denunzianten-Antheils aussprechenden Bestimmung aufgehoben.

M. B. 1853. S. 282.

58. **Erlaß vom 17. November 1853, daß aus den von den Polizeibehörden in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 festgesetzten und eingezogenen Geldbußen die Berichtigung der Denunzianten-Antheile sofort zu bewirken.**

M. B. 1853. S. 282.

59. Allgem. Verf. des Kgl. Justizministers vom 2. Januar 1854, betr. den Maßstab, nach welchem Geldbußen für den Unvermögensfall des Verurtheilten in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind.

Nach §. 12 des Gesetzes über den Holzdiebstahl vom 2. Juni 1852 soll die Dauer der an die Stelle einer Geldbuße bei dem Unvermögen des Verurtheilten zu substituirenden Gefängnißstrafe vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von 10 Sgr. bis zu 2 Thlr. einer Gefängnißstrafe von 1 Tage gleichgeachtet wird. Die Absicht dieses Gesetzes geht dahin, daß schon für 10 Sgr. Geldbuße 1 Tag Gefängniß substituirt werden kann, daß aber dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben soll, im konkreten Falle einem höheren Betrage bis 2 Thlr. 1 Tag Gefängniß gleichzustellen. Es kann hiernach einer Geldbuße von 2 Thlr. 1 Tag Gefängniß, es kann derselben aber auch eine höhere Gefängnißstrafe bis 6 Tage substituirt werden, je nachdem die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und die sonstigen Umstände des konkreten Falles, insbesondere mit Hinsicht auf die Höhe des Tagelohnes, den Werth des Geldes und dergl. ein höheres oder geringeres Maß angemessen erscheinen lassen.

M. B. 1854. S. 16.

60. Erlaß vom 29. Januar 1854, betr. die Bestreitung der Kosten der Druckformulare bei dem Verfahren der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen.

Die Druckkosten für die den Landräthen erforderlichen Druckformulare bei dem von ihnen in Folge des Gesetzes vom 14. Mai 1852 zu handhabenden Verfahren der vorläufigen Straf-Festsetzungen wegen Uebertretungen in denjenigen Fällen, in welchen nach dem Reskripte vom 15. Dezbr. 1853 die Strafgelder zur Staatskasse fließen, sind aus dem zu allgemeinen polizeilichen Zwecken bestimmten Fonds der Regierungs-Hauptkasse zu bestreiten. M. B. 1854. S. 32.

61. Verf. vom 19. Januar 1854, betr. das Verfahren mit Immediat-Gesuchen um Erlaß oder Milderung der im Wege der vorläufigen Straffestsetzung verfügten polizeilichen Strafen.

Die Gerichte sind angewiesen, die ihnen zugefertigten Immediatgesuche um Erlaß oder Milderung polizeilicher Strafen, wenn sich findet, daß die Strafe in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 durch eine vollstreckbar gewordene Verfügung des Polizeiverwalters festgesetzt worden, an die betreffende Regierung, beziehungsweise an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin abzugeben. Die Königl. Regierungen werden angewiesen, die von dem Gerichte dort eingehenden Gesuche jener Art zu prüfen und sie, mag Allerh. Orts Bericht erfordert sein oder nicht, an denjenigen Minister, zu dessen Ressort sich der Gegenstand der Strafvorschrift, wegen deren Uebertretung die Strafe festgesetzt worden, gehört, mittelst gutachtlichen Berichtes einzureichen. M. B. 1854. S. 75.

62. Erlaß vom 23. Mai 1854, betr. das Strafminimum bei Geldstrafen für Uebertretungen.

Das im §. 335 des Strafgesetzbuches für Uebertretungen allgemein aufgestellte niedrigste Strafmaß der Geldbuße von 10 Sgr. braucht in solchen Fällen, wo andere noch gültige Gesetze, wie z. B. die Feldpolizei-Ordnung vom 1. Novbr. 1847 ein geringeres Straf-Minimum ausdrücklich zulassen, nicht angewendet zu werden. Es kann mithin in den vorläufigen Straffestsetzungen der Polizei-Behörden auch eine weniger als 10 Sgr. betragende Geldbuße ausgesprochen werden, wenn in besonderen, noch gültigen strafgesetzlichen Vorschriften ein geringeres Strafminimum ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist.

M. B. 1854. S. 118.

63. Erlaß vom 14. September 1854, betr. die Verwaltung der polizeianwaltlichen Geschäfte und deren Kosten.

Die Königl. Regierungs-Präsidenten haben einen Beamten mit Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen, unter den in dem Gesetze vom 3. Jan. 1849 vorgeschriebenen Modalitäten zu beauftragen, und sofern der Beauftragte nicht schon vermöge seiner sonstigen amtlichen Stellung zur Ausrichtung dieser Geschäfte ohne eine besondere Remuneration verpflichtet, ist ihm dafür und für die Büreaukosten eine Schadloshaltung zu gewähren, welche von demjenigen zu zahlen ist, der die Kosten der Polizei-Verwaltung des Bezirks, für welchen die polizeianwaltlichen Funktionen wahrgenommen werden, zu tragen hat. Von Kreirung der Stelle eines Polizei-Anwalts, von einer Bestallung desselben, von einer Gehalts-Normirung u. s. w. kann nicht die Rede sein. Wo Städte mit Königl. Polizei-Verwaltung versehen sind, ist die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Geschäfte ein einzelner Verwaltungszweig der Polizeibehörde, und damit ein Beamter der letzteren von dem Königl. Regierungs-Präsidenten zu beauftragen. Die sächlichen Kosten der Wahrnehmungen der polizeianwaltlichen Geschäfte hat in diesem Falle die Kommune zu tragen. Die vorkommende Schreib-, Boten- und Registraturarbeit ist ein Geschäftszweig der betreffenden Beamten der Polizeibehörde selbst. M. B. 1854. S. 174.

64. Erlaß des Kgl. Kriegsministers vom 14. September 1854, betr. die den Polizeibehörden zu machenden Mittheilungen über gerichtliche Bestrafungen, welche gegen Militairpersonen während ihrer militairischen Dienstzeit verhängt worden sind.

Bei der Entlassung von Personen des Soldatenstandes, gegen welche auf Zuchthausstrafe, zeitige Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, und die Wirkung der beiden letztgenannten Strafen noch fortdauert, haben die betreffenden Militairbehörden resp. Truppen-Kommandos der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Entlassene seinen Wohnsitz hat, eine Abschrift des Tenors des ergangenen Straf-Erkenntnisses unter Angabe des Tages, an welchem dasselbe durch die erfolgte Bestätigung rechtskräftig geworden ist, mitzutheilen und denselben in den beiden letztgenannten Fällen zugleich davon Kenntniß zu geben, an welchem Tage die erkannte Freiheitsstrafe verbüßt worden ist. In Betreff der Militairbeamten, welche zu den erwähnten Strafen verurtheilt worden sind, ist eine gleiche Benachrichtigung mit Bezeichnung des Zeitpunktes der Rechtskraft des Urtels von dem Militairgericht zu ertheilen, bei welchem der Bestrafte zur Zeit des Spruches seinen Gerichtsstand hatte. M. B. 1854. S. 175.

65. Erlaß vom 23. Septbr. 1854, daß vollstreckbar gewordene Straffestsetzungen der Polizeiverwalter wegen Inkompetenz der Letzteren nicht im Verwaltungswege wieder aufgehoben werden können. Es steht der Verwaltungsbehörde nur das Recht zu, die Aussetzung der Strafvollstreckung anzuordnen und der Staatsanwaltschaft von der Sachlage Kenntniß zu geben, damit diese eine gerichtliche Verfolgung eintreten lasse. In der hierauf einzuleitenden Untersuchung ist sodann die Aufhebung der polizeilichen Straffestsetzung durch Erkenntniß auszusprechen und daneben die in der Sache selbst sich ergebende Entscheidung zu treffen.
M. B. 1854. S. 232.

66. Cirk.-Erlaß vom 18. November 1854, betr. die Polizeiaufsicht über entlassene bestrafte Soldaten und Beamte der Kgl. Marine.

1. Bei der Entlassung von Personen des Soldatenstandes der Marine, gegen welche auf Zuchthausstrafe, zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist und die Wirkung der beiden letztgenannten Strafen noch fortdauert, hat die betreffende Marinebehörde, resp. das Truppenkommando der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene seinen Wohn-

sitz hat, eine Abschrift des Tenors des ergangenen Straferkenntnisses unter Angabe des Tages, an welchem dasselbe durch die erfolgte Bestätigung rechtskräftig geworden ist, mitzutheilen und derselben in den beiden letztgenannten Fällen zugleich davon Kenntniß zu geben, an welchem Tage die erkannte Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

2. In Betreff der Marinebeamten, welche zu den erwähnten Strafen verurtheilt worden sind, hat das Marinegericht, bei welchem der Bestrafte zur Zeit des Spruches seinen Gerichtsstand hatte, eine gleiche Benachrichtigung mit Bezeichnung des Zeitpunktes der Rechtskraft des Urtels zu ertheilen. M. B. 1854. S. 246.

D. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

---

1. Auszug aus einem Bescheide vom 24. Januar 1840, betr. die Gestattung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Die Erlaubniß zum Betriebe einer Gastwirthschaft mit Fremdenbeherbergung schließt die Befugniß zum Tanzhalten nicht in sich. Die Beschränkung der zu häufigen Tanzlustbarkeiten läßt sich erreichen, wenn die Behörde von dem Rechte, die für jeden Fall besonders nachzusuchende Erlaubniß zum Tanzhalten zu versagen, einen angemessenen Gebrauch macht, indem sie dieselbe verweigert, sobald von den sich häufenden Tanzlustbarkeiten ein nachtheiliger Einfluß zu befürchten ist, und sie vorzugsweise nur solchen Gast- und Schenkwirthen ertheilt, welche bisher zu keinen Beschwerden in ihrem Gewerbebetriebe Veranlassung gegeben, vielmehr sich durch Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter ihren Gästen als zuverlässige Wirthe vor andern bewährt haben und besonderes Vertrauen verdienen. M. B. 1840. S. 52.

2. Verf. vom 14. April 1840, betr. die Ausübung der Theater-Polizei.

Während der Dauer der theatralischen Vorstellungen darf der Gang des Stücks durch Pfeifen, Zischen und Pochen nicht unterbrochen werden. Zuwiderhandelnde sollen ohne Ansehen der Person aus dem Theater entfernt werden.
M. B. 1840. S. 160.

3. Verf. vom 9. März 1840, betr. die Erlaubnißertheilung zum Tanzhalten auf dem Lande durch die Gutsherrschaften.

Die Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß zu einer Tanzlustbarkeit muß dem Ermessen der Ortspolizeibehörden überlassen bleiben, sowohl auf dem platten Lande, wie in den Städten. Wo es bedenklich erscheint, den Dominien lediglich und ohne allgemeine landespolizeiliche Beschränkung die Bewilligung von Tanzlustbarkeiten zu gestatten, so ist nichts dagegen zu erinnern, wenn von der Königl. Regierung als allgemeine Maßgabe für die Bewilligung von Tanzlustbarkeiten auf den Dörfern der Grundsatz aufgestellt wird, daß solche Bewilligungen in jedem einzelnen Dorfe überhaupt nicht öfter als monatlich einmal ertheilt werden sollen. M. B. 1840. S. 161.

4. Verf. vom 25. Mai 1840, daß auch Schauspieler keine fremden Familiennamen ohne Erlaubniß führen dürfen. M. B. 1840. S. 234.

5. Bescheid vom 30. Mai 1840, betr. die Anschaffung öffentlicher Stadtuhren.

Die Königl. Regierung ist befugt, auf die Anschaffung einer öffentlichen Stadtuhr als eines polizeilichen Bedürfnisses zu dringen.
M. B. 1840. S. 234.

6. **Bescheid vom 9. Mai 1840, betr. die Lustbarkeiten sogenannter geschlossener Gesellschaften in Lokalen öffentlicher Gastwirthschaften.**

Den Gastwirthen ist nur die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten ohne polizeiliche Erlaubniß verboten, nicht aber die Veranstaltung ähnlicher Vergnügungen einer geschlossenen Gesellschaft, d. h. einer solchen, zu der nicht ein Jeder Zutritt hat. Eine Anzeige von derartigen Vergnügungen ist indessen nothwendig. Conf. No. 22. M. B. 1840. S. 235.

7. **Verf. vom 12. Juni 1840, betr. den Verkauf des Branntweins an Kinder und junge Leute.**

Die Kinder vor dem Genusse des Branntweins zu warnen, in einem Lebensalter, wo ihnen selbst schon Urtheilsfähigkeit beiwohnt, ist Pflicht der Eltern und Erzieher, nicht aber der Polizeibehörde. Diese hat nur strenge darauf zu halten, daß die Schenkwirthe der Trinklust junger unerwachsener Leute keinen Vorschub thun. M. B. 1840. S. 236.

8. **Verf. vom 23. Juli 1840, betr. das polizeiliche Verbot des Wäschespülens an öffentlichen Straßenbrunnen.**

Das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Straßenbrunnen kann bei einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. verboten werden.
M. B. 1840. S. 298.

9. **Verf. vom 20. Juli 1840, betr. die polizeiliche Trennung von Konkubinaten in Beziehung auf noch bestehende Ehen.**

Wenn ein Ehegatte während der noch fortbestehenden Ehe ein Konkubinat unterhält, so kann dieses Konkubinat von Polizeiwegen aufgehoben werden, auch wenn die Ehe noch nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist.
M. B. 1840. S. 298.

10. **Verf. vom 28. April 1840, betr. das Domizil der Lohnhuren.**

Durch den Betrieb des Hurengewerbes werden keine Domizil-Rechte erworben. M. B. 1840. S. 299.

11. **Verf. vom 11. Dezbr. 1840, betr. die Beförderung des sittlichen Zustandes der Bevölkerung durch kräftige und verständige Handhabung der bestehenden Gesetze.**

Es sollen Vorschläge zu Abänderungen und Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Kommunalverhältnisse in den östlichen Provinzen gemacht werden. M. B. 1840. S. 460.

12. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Danzig vom 10. März 1841, betr. das polizeiliche Verfahren wegen vernachlässigter Unterhaltung und Beaufsichtigung der Kinder.**

Wenn ein Vater die Ernährung und Beaufsichtigung seiner Kinder vernachlässigt, und andere Mittel ihn dazu anzuhalten, fehlschlagen, so ist das Zwangsmittel der Einsperrung in ein Arbeitshaus in Anwendung zu bringen.
M. B. 1841. S. 66.

13. **Verf. vom 12. März 1841, betr. die Abhaltung schulpflichtiger Kinder von dem Besuche der Tanzböden.**

Den Gast- und Schenkwirthen ist untersagt, Kinder im schulpflichtigen Alter geistige Getränke anders zu verabfolgen, als wenn die anwesenden Eltern oder deren Angehörige solches ausdrücklich verlangen. Jeder Gast- und Schenkwirth, welcher Tanzbelustigungen hält, ist verpflichtet, schulpflichtige Kinder, welche den Tanzboden besuchen, aus seinem Hause zu weisen.
M. B. 1841. S. 121.

14. Auszug aus einer Verfügung vom 5. Juli 1841, betr. die polizeiliche Verhinderung des Zusammenlebens im Konkubinate.

Das polizeiliche Einschreiten gegen Konkubinate ist auf die Fälle eines zwischen den betheiligten Personen obwaltenden Ehehindernisses nicht ausschließlich zu beschränken, vielmehr ist eine polizeiliche Verhinderung des Zusammenlebens im Konkubinat auch außer den vorbenannten Fällen da vollkommen gerechtfertigt, wo ein solches Verhältniß eine Veranlassung zu einem öffentlichen Anstoße giebt. Conf. No. 61. M. B. 1841. S. 174.

15. Cirk.-Verf. vom 6. September 1841, betr. die Erleichterung des Aufgebots gefundener Sachen von geringerem Werthe.

Für Schlesien ist bestimmt, daß gefundene Sachen bis zum Werthe von 10 Thlr., welche von dem Finder der Polizeibehörde des Orts, wo der Fund geschehen ist, übergeben sind, falls die Eigenthümer nicht sofort ausgemittelt werden können, auf ein am Eingange des Geschäftslokals der Polizeibehörde aufzuhängendes schwarzes Brett behufs Benachrichtigung der Interessenten, verzeichnet, inzwischen bei der Polizeibehörde aufbewahrt und erst 8 bis 14 Tage darauf an das betreffende Gericht zum Zweck des gesetzlich vorgeschriebenen Aufgebots, wobei mehrere Sachen der gedachten Art zusammen genommen werden können, abgeliefert werden sollen. M. B. 1841. S. 223.

16. Verf. vom 24. Dezember 1841, betr. das Einfangen und Halten von Nachtigallen.

Anmerkung. Gilt für die Rheinprovinz und ist dort durch die Amtsblätter bekannt gemacht. M. B. 1841. S. 331.

17. Verf. vom 25. November 1841, betr. die Bestrafung der Winkelhuren.

Die Winkelhuren sind nach ausgestandener Strafe in Arbeitshäuser unterzubringen, und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten. Es ist dieses eine polizeiliche Maßregel, deren Ausführung den Polizeibehörden allein anheim fällt und von einem gerichtlichen Erkenntnisse nur in so fern abhängig, als sie die Vollstreckung eines solchen voraussetzt. M. B. 1841. S. 332.

18. Cirk.-Verf. vom 24. Dezember 1841, betr. die Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens.

In der Provinz Westphalen ist angeordnet, daß diejenigen Schenkwirthe, welche einem von der Ortspolizeibehörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Individuum Branntwein zu verabreichen fortfahren, oder demselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube gestatten, in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. genommen, und bei wiederholt bewiesener Nachlässigkeit gegen die in dieser Beziehung auferlegten Pflichten, mit Entziehung der Gewerbs-Konzession bestraft werden sollen. Ferner daß da, wo ein Bedürfniß guten Biers bemerkbar und ein solches im Bereiche ist, den Schenkwirthen von der Polizeibehörde die Verpflichtung auferlegt werden kann, solches zum Ausschank jederzeit bereit zu halten, widrigenfalls sie, wenn darüber, daß dies von ihnen nicht geschehen, wiederholt Beschwerde geführt würde, die Versagung der Konzessions-Verlängerung zu gewärtigen haben.

Diese Anordnung kann auch in anderen Provinzen Anwendung finden. M. B. 1842. S. 16.

19. Bescheid vom 11. Juni 1842, betr. die Ausstellung von Führungs-Attesten seitens der Polizeibehörden.

Die Obliegenheiten der Polizeibehörde bei Ausstellung von Führungs-Attesten bestehen nicht darin, daß die Behörde ein Urtheil über den moralischen

Werth des Nachsuchenden ausspricht, sondern sie beschränken sich darauf, daß die Polizeibehörde diejenigen zu ihrer Kenntniß gelangten Thatsachen bekundet, welche auf das Urtheil über den moralischen Werth der Person Einfluß haben müssen. M. B. 1842. S. 203.

20. Auszug aus der Verf. vom 15. Juni 1842, betr. die Wiederverleihung der Nationalkokarde und der Kriegsdenkmünze.

Die Wiederverleihung des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, zieht nicht ipso jure die Befugniß zum Anlegen der Kriegsdenkmünze nach sich. M. B. 1842. S. 203.

21. Auszug aus der Verfügung vom 30. April 1842, betr. die Ertheilung der Erlaubniß zur Haltung von Tanzmusik an Sonn- und Festtagen.

Es ist nicht zweckmäßig, einem Wirthe ein für allemal die Erlaubniß zur Haltung von Tanzmusik an Sonn- und Festtagen zuzusprechen, sondern besser, wenn die Polizeibehörde sich die jedesmalige Bestimmung nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vorbehält. M. B. 1842. S. 204.

22. Verf. vom 6. Mai 1842, betr. die polizeiliche Erlaubniß zu Tanzbelustigungen in öffentlichen Lokalen auch für Privatgesellschaften.

Zu einer jeden Tanzbelustigung in einem Gasthofs- oder andern öffentlichen Lokale, dieselbe möge von dem Wirthe selbst oder von einer Privatgesellschaft unternommen werden, muß die polizeiliche Erlaubniß zuvor nachgesucht werden. M. B. 1842. S. 204.

23. Auszug aus der Verf. vom 8. Juni 1842, betr. das Verfahren der Schenkwirthe und Getränkehändler gegen Trunkenbolde.

Die Bestimmung, daß die Schenkwirthe den Trunkenbolden weder Getränke verabreichen, noch denselben den Aufenthalt in den Gaststuben gestatten dürfen, kann nicht auf diejenigen Personen, welche nur einen Handel mit Getränken über die Straße betreiben, angewendet werden. M. B. 1842. S. 205.

24. Bekanntmachung der Kgl. Regierung zu Arnsberg vom 8. Juli 1842, betr. die Feier der üblichen Schützenfeste.

Die Schützenfeste, wo dieselben nach alter Observanz oder als neu gebildete bestehen, sollen nicht länger dauern, als nach dieser Observanz üblich oder durch genehmigte Statuten festgesetzt ist, und namentlich alle Nachfeier, wo solche bisher nicht stattgefunden hat, unterbleiben. Wo aber neue Schützenfeste begründet werden, dürfen dieselben die Dauer von 2 Tagen nicht überschreiten. Auch soll darauf gehalten werden, daß diese Feste nicht zu spät in die Nacht hereingezogen werden. M. B. 1842. S. 266.

25. Verf. vom 8. August 1842, betr. die Ausschließung der noch nicht konfirmirten Jugend von öffentlichen Tanzvergnügungen.

Den Gastwirthen und Tanzbodenhaltern soll die Gestattung der noch nicht konfirmirten Jugend zur Theilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten, ohne Beisein der Eltern oder beaufsichtigenden Personen, verboten werden. Eine besondere Polizeistrafe ist auf die Uebertretung dieser Vorschrift nicht anzudrohen, sondern den betheiligten Wirthen bekannt zu machen, daß in dergleichen Kontraventionen ein Grund werde gefunden werden, entweder die Erlaubniß zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten zu versagen oder die Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft zurückzunehmen. M. B. 1842. S. 310.

26. Verf. vom 28. September 1842, betr. die Besteuerung der Tanzlustbarkeiten.

Die Besteuerung der Tanzlustbarkeiten zum Besten der Orts-Armenkasse ist nach §. 27 Tit. 19 Thl. II des Allgem. Landrechts gestattet. Nur der Gastwirth ist dafür in Anspruch zu nehmen. M. B. 1842. S. 342.

27. Verf. vom 18. Februar 1843, betr. die Abstellung der Gebehochzeiten und ähnlicher Feste im Kreise Neuwied.

Die durch die Allerh. Kabinets=Ordre vom 3. Mai 1829 für die Provinz Westphalen, und vom 14. Januar 1835 in mehreren Kreisen der Rheinprovinz eingeführte Verordnung wegen Abstellung der Gebehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten ist auch auf den Kreis Neuwied ausgedehnt worden.

Conf. No. 36. M. B. 1843. S. 33.

28. Verf. vom 8. Juni 1843, betr. die Strafbarkeit der Schenkwirthe und Getränke-Kleinhändler für die Verabreichung geistiger Getränke an schon betrunkene Individuen.

Wenn ein Schenkwirth oder ein zum Kleinhandel mit Branntwein konzessionirter Verkäufer den Personen, bei welchen sich bereits Spuren der Trunkenheit zeigen, noch ferner geistige Getränke verabreicht, so verfällt derselbe in eine Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. und soll ihm im wiederholten Falle die Gewerbs=Konzession abgenommen werden. Die Kgl. Regierungen sollen hiernach warnende Bekanntmachungen erlassen. M. B. 1843. S. 193.

29. Cirk.-Verf. vom 9. September 1843, betr. die spätere Rehabilitirung der wegen vorsätzlichen Meineides bestraften Personen.

Durch Allerh. Kabinets=Ordre vom 16. August 1844 ist bestimmt, daß in Zukunft bei Personen, die sich eines vorsätzlichen Meineids schuldig gemacht haben, erst nach Verlauf von drei Jahren auf Wiederverleihung der verwirkten Nationalkokarde, resp. der Kriegs=Denkmünze und Dienst=Auszeichnung angetragen werden soll. M. B. 1843. S. 260.

30. Verf. vom 2. Septbr. 1843, betr. die Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern eines Schützenvereins.

Das Statut des zur Schlichtung von Ehrensachen unter den Mitgliedern des Schützenvereins zu Pritzwalk zu bildenden Ehrengerichts ist Allerhöchst bestätigt und wird zur Nachahmung empfohlen. M. B. 1843. S. 308.

31. Verf. des Kgl. Justizministeriums vom 30. Januar 1844, betr. die Bestrafung des verbotenen Tabakrauchens.

Es ist zu unterscheiden:

a. zwischen feuergefährlichem Tabakrauchen und

b. dem Tabakrauchen, bei welchem keine Feuersgefahr obwaltet.

Das erstere ist nach der Allerh. Kabinets=Ordre vom 31. August 1815 (Ges.=Samml. von 1816 S. 1) resp. nach den Feuerpolizei=Ordnungen zu bestrafen. Das andere ist im Allgemeinen erlaubt und nur an den Orten mit der in der Allerh. Kabinets=Ordre vom 9. Dezember 1832 (Ges.=Samml. von 1833 S. 1) bestimmten Strafe zu ahnden, wo es von der Orts=Polizeibehörde verboten ist, welches Verbot durch Warnungstafeln oder sonst gehörig bekannt gemacht sein muß. M. B. 1844. S. 8.

32. Verf. vom 20. Dezember 1843, betr. die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Tanzvergnügungen zur Orts-Armenkasse.

Auch in den Landgemeinden dürfen die öffentlichen Tanzvergnügungen mit einer zur Orts=Armenkasse fließenden, von den Gast= und Krugwirthen zu entrichtenden mäßigen Abgabe belegt werden. Es ist aber nicht zulässig, wenn den Tanzwirthen die Befugniß eingeräumt wird, die gezahlte Abgabe von den den Tanzplatz besuchenden Gästen wieder einzuziehen. Vielmehr wird der Tanzwirth dieselbe allein zu tragen und den Ersatz dafür in dem durch die Lustbarkeit

ihm verschafften größeren Gewinn aus seinem Gewerbe zu suchen und zu finden haben. M. B. 1844. S. 40.

33. Verf. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 30. April 1844, betr. das polizeiliche Verfahren mit den von Privatpersonen gemachten öffentlichen Anschlägen.

Eine Verordnung in Betreff der ohne polizeiliche Genehmigung gemachten öffentlichen Anschläge erscheint nicht nothwendig. Ist der Inhalt einer solchen Bekanntmachung an sich strafbar, so wird der Urheber deshalb zur Verantwortung zu ziehen sein; andernfalls genügt es, daß der Polizei die Ermächtigung zusteht, ungeeignete Anschläge dieser Art, wo sie sich finden, abnehmen zu lassen. Das Bedürfniß eines Strafverbots gegen deren Urheber hat sich bis jetzt noch nirgends herausgestellt. M. B. 1844. S. 129.

34. Verf. an die Kgl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 16. Mai 1844, wonach die Dorfschulzen solcher Dörfer, welche einer Dominial-Polizeiverwaltung nicht unterworfen sind, zur Ausstellung der gewöhnlichen polizeilichen Führungs- und Wohlverhaltungs-Atteste autorisirt werden.
Conf. No. 59. M. B. 1844. S. 170.

35. Verordnung der Kgl. Regierung zu Merseburg vom 7. Juli 1844, betr. die polizeiliche Erlaubniß zu öffentlichen Vergnügungen, Tanzlustbarkeiten, Konzerten rc.
Anmerkung. Ist im Amtsblatte enthalten. M. B. 1844. S. 224.

36. Verf. an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 5. September 1844, wonach die Verordnung wegen Abstellung der Gebehochzeiten und ähnlicher Festlichkeiten auch auf den Kreis Salzburg ausgedehnt worden ist.
M. B. 1844. S. 246.

37. Bescheid vom 11. Februar 1845, betr. die Untersuchung und Bestrafung wegen unerlaubter Hazardspiele und deren Duldung.
Conf. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851. M. B. 1845. S. 40.

38. Cirk.-Verf. vom 25. Oktbr. 1845, betr. das Verfahren bei Rehabilitationen.
Conf. Tit. V. No. 516. M. B. 1845. S. 347.

39. Verf. vom 25. Oktbr. 1845, betr. die Besteuerung öffentlicher Tanzlustbarkeiten.
Anmerkung. Wie bei No. 26 und 32. M. B. 1845. S. 349.

40. Verf. vom 6. Dezember 1845, betr. die Gewährung polizeilicher Hülfe zur Besitznahme der von getrennt lebenden Ehegatten als Eigenthum zurückgeforderten Sachen.

Einem Ehemanne, welcher sich in den Wiederbesitz der ihm von seiner Frau entzogenen oder vorenthaltenen Effekten zu setzen wünscht und wegen befürchteten gewaltsamen Widerstandes den Schutz der Polizeibehörde anruft, kann die Gewährung dieses polizeilichen Schutzes nicht versagt werden. Wenn die Ehefrau von einzelnen Effekten behauptet, daß sie zu ihrem gesetzlich oder vertragsmäßig vorbehaltenen Vermögen gehören, oder daß sie ihrer Disposition ex speciali titulo unterworfen seien, oder wenn dritte Personen, z. B. die Eltern der Ehefrau, ein Eigenthums- oder Besitzrecht an einer der fraglichen Sachen geltend machen, so genügt die bloße Behauptung eines solchen Anspruches, um in Betreff dieser Gegenstände, unter Sistirung des polizeilichen Einschreitens, den Ehemann zum Rechtswege zu verweisen. Die polizeiliche Assistenz kann also niemals weiter erstreckt werden, als dem Ehemanne zur Wiederergreifung derjenigen Effekten zu verhelfen, welche unbestritten entweder zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute oder zu den Illaten der Ehefrau gehören. M. B. 1846. S. 31.

41. Cirk.-Verf. vom 4. Dezbr. 1845, wonach die Verkaufsläden, in welchen Spielwaaren und ähnliche Gegenstände zum Verkaufe ausgeboten werden, überwacht werden sollen, damit die etwa zum Verkaufe ausgestellten offenbar unsittlichen Darstellungen durch Beschlagnahme entfernt werden. M. B. 1846. S. 32.

42. **Verf. an die Kgl. Regierung zu Münster vom 25. Juli 1846, betr. die Tanzlustbarkeiten auf dem Lande.**

Anmerkung. Im Amtsblatte des Regierungsbezirks Münster enthalten.
M. B. 1846. S. 135.

43. **Verf. vom 21. Februar 1847, wonach Tabagien zur Ertheilung von Tanzunterricht nicht gewählt werden dürfen.** M. B. 1847. S. 46.

44. **Verf. vom 19. Juli 1847, daß den unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zur Pflicht zu machen, von jeder Veränderung ihrer Wohnung der Polizeibehörde Anzeige zu machen.**
M. B. 1847. S. 199.

45. **Cirk.-Verf. an sämmtliche Kgl. Konsistorien vom 14. Januar 1848, betr. die Ausstellung sittlicher Führungs-Atteste seitens der Geistlichen auf Ansuchen von Gerichts- oder Polizeibehörden.**

Die Einforderung sittlicher Führungs-Atteste der Pfarrer bei Anträgen auf Wiederverleihung der Nationalkokarde soll nicht mehr von Amtswegen erfolgen. Dem Antragsteller bleibt überlassen, zur Unterstützung seines Antrags ein Führungs-Zeugniß von seinem Pfarrer zu erbitten. Die Gerichte sollen nur in Ausnahmefällen von den Pfarrern die Ausstellung sittlicher Führungs-Atteste fordern. Dieses findet aber nicht Anwendung auf die von den Pfarrern in den Erziehungsberichten der Vormünder über ihre Pflegebefohlenen zu machenden Bemerkungen. M. B. 1848. S. 299.

46. **Verf. vom 28. August 1849, betr. die Polizeistunden und öffentlichen Tanzlustbarkeiten.**

Die seitherigen Bestimmungen wegen der Polizeistunden und öffentlichen Tanzlustbarkeiten sind durch die Verfassung vom 5. Dezember 1848 nicht verändert worden. M. B. 1849. S. 222.

47. **Verf. vom 7. Juli 1850, betr. das polizeiliche Verfahren gegen die der Prostitution ergebenen Frauenzimmer.**

Die §§. 6 und 12 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 gewähren den Polizeibehörden im Allgemeinen diejenigen Befugnisse, welche zu einem erfolgreichen Einschreiten gegen das Treiben der der Prostitution ergebenen Frauenzimmer erforderlich sind. Ebenso können diese Frauenzimmer auch noch ferner angehalten werden, allmonatlich oder auch in kürzeren Fristen Gesundheits-Atteste beizubringen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Zwangspflicht nur auf solche Dirnen ausgedehnt werden darf, welche wegen Winkelhurerei bereits bestraft sind, oder welche als notorische Winkelhuren sich wegen syphilitischer Krankheiten bereits in ärztlicher Behandlung befunden haben. M. B. 1850. S. 247.

48. **Verordnung des Kgl. Polizei-Präsidii zu Berlin vom 10. Juli 1851 über öffentliche Lustbarkeiten.**

Anmerkung. Bezieht sich nur auf Berlin und ist dort besonders bekannt gemacht. M. B. 1851. S. 116.

49. **Verordnung des Kgl. Polizei-Präsidii zu Berlin vom 10. Juli 1851 über öffentliche Theater und ähnliche Vorstellungen.**

Anmerkung. Wie bei No. 48. M. B. 1851. S. 117.

50. **Erlaß vom 15. April 1852, betr. die Rüge der Verfälschung von amtlichen und Privat-Zeugnissen.**

Der §. 255 des Strafgesetzbuchs wird dahin ausgelegt, daß solcher auch den Fall begreife, wenn Jemand in ein ursprünglich ächtes Zeugniß von Beamten oder einer Behörde Angaben, welche geeignet sind, die darin bezeichnete Person

dem Wohlwollen Anderer zu empfehlen oder ihr Unterkommen und Unterstützung zu verschaffen, hineinschreibt.

Die Fälschung der von Privatpersonen ausgestellten Dienstzeugnisse und anderer Legitimationspapiere kann auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung durch eine Polizeiverordnung unter Strafe gestellt werden. M. B. 1852. S. 119.

51. **Cirk.-Verf. vom 6. August 1852, betr. die Beschränkung der Gesangfeste in Bezug auf kirchliche Fest- und Sonntagsfeier.**

Die Abhaltung von Gesangfesten soll nur unter solchen Beschränkungen gestattet werden, daß die kirchliche Fest= und Sonntagsfeier dadurch keine Beeinträchtigung erleidet. M. B. 1852. S. 221.

52. **Erlaß vom 26. August 1852, betr. die Verlängerung der Umzugs- und Räumungsfristen bei Wohnungen durch ortspolizeiliche Verordnung.**

Bei der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1834 hat die Absicht zum Grunde gelegen, im Wege ortspolizeilicher Verordnungen den Uebelständen vorzubeugen, welche beim Wechsel größerer Miethswohnungen oft dadurch entstehen, daß Räumung und Einzug nicht in einem Tage bewirkt werden können. M. B. 1852. S. 221.

53. **Verf. der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 26. Juni 1852, betr. die Beaufsichtigung der bei Fabriken bestehenden Familienwohnungen.**

Die Behörden werden angewiesen, darauf zu halten, daß in den bei Fabrikanlagen bestehenden Familienhäusern:

1. die Geschlechter vollständig getrennt untergebracht sind,
2. die zur Wohnung bestimmte Räumlichkeit der Zahl der darauf angewiesenen Menschen entspricht,
3. für Nachtlager, Reinlichkeit und Lüftung der Wohnräume zweckmäßig gesorgt wird. M. B. 1852. S. 222.

54. **Cirk.-Verf. vom 5. November 1852, betr. das Verfahren gegen Ausländer, die in den diesseitigen Staaten im Konkubinat leben.**

Die Polizeibehörden werden angewiesen, den Ausländern, welche im Konkubinat leben, die Erlaubniß zur Fortsetzung des Aufenthalts am Orte zu entziehen, und ihre Entfernung aus der Gemeinde, in welcher sie ein so übles Beispiel geben, nach Befinden ihre Zurückweisung in die Heimath, eintreten zu lassen. M. B. 1852. S. 293.

55. **Bescheid vom 26. Dezember 1852, betr. die entlaufenen minderjährigen Kinder.**

Wenn ein minderjähriges Kind ohne Wissen und Willen des Vaters dessen Haus verläßt, so ist die Polizeibehörde ebenso befugt als verpflichtet, auf Verlangen des Vaters im Interesse der Zucht und Ordnung das entlaufene Kind zur Rückkehr in das elterliche Haus anzuhalten, wonächst es dem Kinde unbenommen ist, sich an die Gerichtsbehörde zu wenden, sofern es glaubt, daß einer der Gründe vorliegt, welche die anderweite Unterbringung desselben rechtfertigen.
M. B. 1853. S. 13

56. **Cirk.-Verf. vom 17. Februar 1853, betr. die Aufsicht über die Tanzlehrer.**

Den Tanzlehrern, welche für die Ertheilung ihres Unterrichts an jedem Orte die Erlaubniß des Gemeindevorstandes und des mit der Inspektion der Schule beauftragten Geistlichen einzuholen haben, soll der immer nur widerruflich zu ertheilende Erlaubnißschein nur mit der Modifikation ausgestellt werden,

daß sie Kinder, welche zur Konfirmation vorbereitet werden, zum Tanzunterricht nicht annehmen dürfen, ebenso daß der Tanzunterricht für Kinder in öffentlichen Gasthäusern nicht ertheilt werden dürfe. Im Nichtbeachtungsfalle ist der Erlaubnißschein sofort zu entziehen. M. B. 1853. S. 82.

57. **Erlaß vom 6. August 1853, betr. die Kosten für Ueberwachung der gewerbmäßigen Prostitution.**

Die Kosten derjenigen Einrichtungen und Maßregeln, welche aus gesundheits= und sittenpolizeilichen Gründen zur Ueberwachung der gewerbsmäßigen Prostitution getroffen werden müssen, gehören zu den Kosten der Ortspolizei=Verwaltung laut §. 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu a und f.
M. B. 1853. S. 166.

58. **Cirk.-Verf. vom 2. September 1853, betr. die Bestrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.**

Die Bekanntmachung des Kgl. Justizministeriums vom 11. Januar 1817 wegen Bestrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft soll fortan weder durch das Amtsblatt, noch auf sonstige Art veröffentlicht werden. M. B. 1853. S. 196.

59. **Erlaß vom 25. November 1853, betr. die Ausstellung polizeilicher Führungs-Zeugnisse durch Schulzen.**

Die Dorfschulzen sind in der Regel nicht befugt, polizeiliche Führungs=Zeugnisse auszustellen. Wenn die Kgl. Regierung zu Frankfurt ermächtigt worden ist, in solchen Dörfern, welche einer Dominial=Polizeiverwaltung nicht unterworfen sind, die Dorfschulzen zur Ausstellung der gewöhnlichen polizeilichen Führungs= und Wohlverhaltens=Zeugnisse zu autorisiren, so kann es doch nicht für angemessen erachtet werden, hierüber hinauszugehen und diese Befugniß auf *alle Dorfschulzen* auszudehnen, weil dadurch die nur durch besondere Rücksichten gebotene Ausnahme zur Regel gemacht würde. M. B. 1854. S. 13.

60. **Polizei-Verordnung der Kgl. Regierung zu Köslin vom 8. Februar 1854, betr. das Stunden der Zahlung für entnommenen Branntwein seitens der Krüger und Schenkwirthe.**

Krüger und Schenkwirthe dürfen fortan den Betrag für entnommene Branntweine auf nicht länger als 8 Tage stunden, widrigenfalls denselben die Verlängerung ihrer Konzession versagt werden wird. M. B. 1854. S. 49.

61. **Cirk.-Verf. vom 11. April 1854, betr. die Abstellung der Konkubinate.**

Ein polizeiliches Einschreiten gegen Konkubinate ist fortan nicht auf die Fälle eines zwischen den Betheiligten bestehenden Ehehindernisses zu beschränken, sondern soll überall da eintreten, wo nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden das Zusammenleben im Konkubinate Veranlassung zu einem öffentlichen Anstoße giebt. Die nächste Einwirkung wird der Regel nach von den Geistlichen, im Wege des seelsorglichen Zuspruchs und der Ermahnung vorzunehmen sein.
M. B. 1854. S. 71.

62. **Erlaß vom 11. April 1854, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten für Ueberwachung der gewerbmäßigen Prostitution.**

Anmerkung. Wie bei No. 57. M. B. 1854. S. 99.

63. **Bekanntm. der Kgl. Regierung zu Potsdam vom 23. September 1855, wonach die Führungs-Atteste, welche Rittergutsbesitzer in Verwaltung der Polizei ausstellen, gleich amtlichen und deshalb für stempelpflichtig zu erachten sind.**

M. B. 1855. S. 210.

64. Cirk.-Erlaß vom 22. Mai 1856, betr. die Darstellung religiöser Gegenstände durch herumziehende Marionetten- und Puppenspieler.

Bei Ertheilung von Gewerbescheinen an umherziehende Puppen- und Marionettenspieler und Gewerbetreibende dieser Art ist mit äußerster Strenge zu prüfen, ob die von denselben dem Publikum vorzuführenden religiösen Darstellungen, nach ihrem Gegenstande und Inhalte, nach der Art und Weise der Behandlung, nach der Persönlichkeit des Gewerbetreibenden, nach der Bildungsstufe und den Sitten der Bevölkerung und nach den zu wählenden Schauplätzen für statthaft zu erachten seien oder nicht. M. B. 1856. S. 171.

65. Erkenntniß des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 4. Oktober 1856, daß, wenn die Aufhebung eines, öffentlichen Anstoß erregenden Konkubinats durch den Bürgermeister des Orts unter Androhung von Strafen angeordnet wird, diese Verfügung eine polizeiliche, und deren Anfechtung im Rechtswege daher unzulässig sei.

M. B. 1857. S. 46.

66. Polizei-Verordnung der Kgl. Regierung zu Merseburg vom 30. April 1857, betr. die Hundefuhrwerke.

Anmerkung. Im Amtsblatte enthalten. M. B. 1857. S. 114.

67. Bescheid vom 16. November 1858, wonach das Austreiben der Gemeinde-Heerden an Sonn- und Festtagen vor der Mittagszeit nicht untersagt werden kann.

M. B. 1858. S. 234.

68. Verf. vom 24. Juni 1859, betr. das Verfahren bei Ausstellung polizeilicher Führungs-Atteste.

In polizeilichen Führungs-Attesten sollen zwar früher erlittene gerichtliche Bestrafungen mit aufgenommen werden. Es ist aber bedenklich, diesen Grundsatz in seiner vollen und unbedingten Strenge ausnahmslos durchzuführen. Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß je nach der Beschaffenheit des Vergehens, wegen dessen eine frühere Bestrafung stattgefunden hat, je nach der Dauer des seitdem verflossenen Zeitraums und je nach dem Zwecke, welcher der Nachsuchung des polizeilichen Führungs-Attestes zum Grunde liegt, dem billigen Ermessen der Behörde ein Spielraum geöffnet bleiben muß, dessen Grenzen sich durch bestimmte Instruktionen und Weisungen nicht wohl ziehen lassen.

M. B. 1859. S. 179.

69. Cirk.-Erlaß des Kgl. Kriegsministeriums an die sämmtlichen Kgl. General-Kommandos vom 8. Oktober 1859, betr. das Verhalten der Soldaten außerhalb des Dienstes.

Wenn die Berechtigung des Soldaten, auch außer Dienst die Waffen zu tragen, ihm ungeschmälert gewahrt werden soll, so erwächst daraus für ihn gleichzeitig die ernsteste Verpflichtung, sein Vorrecht nicht zu mißbrauchen.

In diesem Sinne soll auf die Mannschaft eingewirkt werden. Die von Soldaten besuchten öffentlichen Orte sind sorgfältig zu kontroliren, ihnen der Besuch solcher Lokale, die gewöhnlich der Schauplatz grober Excesse sind, zu untersagen, und unnachsichtlich gegen diejenigen einzuschreiten, welche Händel mit Civilpersonen suchen. M. B. 1859. S. 252.

70. Bescheid vom 2. November 1859, betr. das Verfahren gegen bestrafte und unter Polizeiaufsicht gestellte Personen bei Ueberschreitung der ihnen auferlegten Beschränkungen.

Das Strafgesetzbuch kennt und behandelt nur eine, vom Richter als accessorische Strafe ausgesprochene Polizeiaufsicht (§. 26). Ebenso wie §. 27 bei Angabe der Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht nur diese durch Erkenntniß festgestellte Polizeiaufsicht im Auge hat, ebenso kann im §. 116 nur

von dieser Polizeiaufsicht bei Androhung der Strafe gegen Ueberschreitung oder Nichtbefolgung der auferlegten Beschränkungen die Rede sein. Uebertretungsfälle, welche nicht ein gerichtliches Erkenntniß, sondern eine polizeiliche Anordnung zur Basis haben, sollen daher zum Zwecke der Aburtheilung und Bestrafung auf Grund des §. 116 fernerhin nicht an die Gerichtsbehörde resp. an die Staatsanwaltschaft überwiesen werden. M. B. 1859. S. 306.

71. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 26. November 1859, betr. die anderweite Regulirung der auf die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten in der Rheinprovinz bezüglichen Bestimmungen.

Anmerkung. Betrifft die Rheinprovinz und ist dort durch das Amtsblatt bekannt gemacht. M. B. 1859. S. 338.

72. Cirk.-Erlaß vom 26. Novbr. 1859, betr. die von Privat- oder sogenannten geschlossenen Gesellschaften gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstalteten Tanzlustbarkeiten.

Tanzlustbarkeiten, welche von Privat- oder sogenannten geschlossenen Gesellschaften gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden, sollen als öffentliche nur dann betrachtet werden, wenn die Gesellschaft eben zu dem Zweck, die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, zusammentritt, nicht aber, wenn sie bereits anderweitig besteht und die Tanzlustbarkeit für ihre Mitglieder und etwaige Gäste derselben nur gelegentlich neben den Zwecken, welche sie sonst verfolgt, wenn auch gegen besonderes Eintritts- oder Tanzgeld veranstaltet.

M. B. 1859. S. 339.

73. Cirk.-Erlaß vom 27. Novbr. 1859, betr. die für öffentliche Ausspielungen nachzusuchende Ministerial-Genehmigung.

Siehe Tit. XXV. M. B. 1859. S. 340.

74. Erlaß an den Kgl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 26. April 1860, betr. die Anordnungen wegen der öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Anmerkung. Wie bei No. 71. M. B. 1860. S. 102.

75. Cirk.-Erlaß vom 29. August 1860, betr. die über vorkommende Excesse zwischen Militair und Civil zu erstattenden Berichte.

Wenn Excesse zwischen Militair und Civil stattgefunden, dann soll allemal ungesäumt über Veranlassung und Hergang auch dem Kgl. Ministerium des Innern Bericht erstattet werden, unbeschadet der Verpflichtung zur Berichterstattung an die zunächst vorgesetzte Behörde. Alle Behörden sollen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln darauf halten, daß solche Excesse vermieden werden.

M. B. 1860. S. 176.

76. Extrakt aus dem Erkenntnisse des Kriminal-Senats des Kgl. Appellationsgerichts zu N. vom 23. Oktober 1863, betr. die Anwendung des Vereins-Gesetzes vom 11. März 1850.

In diesem Erkenntnisse wird entschieden, was das Vereinsgesetz unter *politischen Gegenständen* verstehe, was im Sinne des Gesetzes *erörtern* heißt und was in strafrechtlichem Sinne unter *bezwecken* einer Handlung zu verstehen ist. Zu den im §. 8 des Vereinsgesetzes gedachten politischen Gegenständen gehört alles, was unter dem Begriff der Staatswissenschaft im weitern Sinne des Wortes zu subsumiren ist.

Bei Subsumirung der einzelnen Vorträge unter diesen Begriff ist der Gegensatz der übrigen Wissenschaften, der Kunst, Geschichte, Literatur, Religion, Technik, Gewerbe 2c. an sich festzuhalten; es entscheidet dabei aber natürlich nicht die Nomenklatur, sondern das Wesen des gehaltenen Vortrages entscheidet, indem sehr viele an sich nicht zu den politischen zu rechnenden Gegenstände durch den

Vortragenden so besprochen werden können, daß die Absicht, dadurch auf die politischen Gedanken, Richtungen und Handlungen der Hörenden zu influiren und politische Ideen zu entwickeln, nicht zu verkennen ist.

Erörtern heißt soviel, als „eine Sache nach ihrem Grunde und Wesen untersuchen, auseinandersetzen, auseinanderlegen". Es ist dabei nicht nöthig, daß der Erörternde die Gründe pro und contra entwickelt; ebenso wenig die Abgabe einer eigenen Meinung. Bezwecken ist gleichbedeutend mit beabsichtigen. Ein Verein, welcher absichtlich und bewußt in seinen Versammlungen politische Gegenstände erörtert hat, unterliegt daher den Bestimmungen der §§. 8 und 16 des Vereinsgesetzes, weil eine mit Absicht vorgenommene Handlung eben eine beabsichtigte, eine im Zwecke der Handelnden liegende ist.

M. B. 1864. S. 210.

77. **Erkenntniß des Kgl. Ober-Tribunals vom 18. November 1864, daß die Befugnisse, welche das die Ausübung des Versammlungsrechts regelnde Gesetz vom 11. März 1850 den Orts-Polizeibehörden beilegt, auch den diesen vorgesetzten höheren Organen der Polizeigewalt, insbesondere dem Landrathe zustehen.**

M. B. 1865. S. 29.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Frem

Koffler, J. A.

Handbuch zum Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den kö
niglich preußischen Staaten eine systematische Zusammenstellung aller in
den Ministerial-Blättern der innern Verwaltung in den Jahren 1840 bis
einschl. 1864 enthaltenen, auf die innere Administration Bezug habenden
Bd.: 1

Arnsberg 1868